

A 52433 7



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Contents

1. Landwirthschaftliche Vereinf..Baden. Statuten. 1838
2. Brumhard, A. Versuch zur Beantwortung der Frage: ob der Staat die Holz Verbrauchende Industrie.....? 1838
3. Deutsche landwirthschaftl. Verein, Frankfurt a.M. 1848. Verhandlungen... 1849
4. Frank, A. Das Stassfurther Kali... 1866
5. (Die) französische Gesetzgebung... 1866
6. Grüneberg. Über Kalidüngung. 1865
7. Hedde, I. Der Ackerbau in China. 1853
8. Lette, W.H. Die Vertheilungs-Verhältnisse d. Grundbesitzes... in Preuss. Staate. 1859
9. Noback, C. Der landwirthschaftl. Kreis-Verein zu Budweis.... 1853
10. Rau, L. Die Landwirthschaftl. Ausstellung in Paris 1860
11. Rüd, A. Ü. d. Wirksamkeit der landwirthschaftl. Bezirksvereine in dem Grossh. Baden. 1853
12. Schenck, C. Ü. d. Folgen d. Güter-zersplitterung. 1853

13. Schulze, F.G. Üb. Entwässerung des
Bodens durch Thonröhren. 1853

14-20. Huber, L. Bienen. 1857/61

20
E 11
1
Statuten

des



landwirthschaftlichen Vereins

für das

Großherzogthum Baden.

Un

Carlsruhe,

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

1838.

115

115

Statuten

des
landwirthschaftlichen Vereins
für das
Großherzogthum Baden.

A. Zweck des Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein für das Großherzogthum Baden ist eine — unter dem besondern Schutze Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs stehende — Gesellschaft freiwillig zusammengetretener Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, für den Zweck, die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Gewerbe in dem Großherzogthum nach allen ihren Richtungen zu verbessern.

B. Eintheilung des Vereins.

§. 2.

Der landwirthschaftliche Verein hat

- a. eine Centralstelle;
- b. Kreisstellen;
- c. Bezirksstellen;

Jede Stelle hat eine Direction.

Jeder Stelle ist ein Ausschuß beigegeben, und alle drei Stellen vereinigen ihre Mitglieder jährlich wenigstens Einmal in einer Versammlung; demnach haben

die Centralstelle:

- eine Direction,
- einen Central-Ausschuß,
- eine Central-Versammlung;

die Kreisstelle:

eine Direction,
einen Kreis-Ausschuß,
eine Kreis-Versammlung;

die Bezirksstellen:

eine Direction,
einen Bezirks-Ausschuß,
eine Bezirks-Versammlung.

§. 3.

Die Centralstelle, als leitende Behörde des Ganzen, hat ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Dermalen bestehen folgende Kreisstellen:

- 1) eine für den Seekreis mit dem: Sitz der Kreisstelle in Donaueschingen;
- 2) eine für den Oberrheinkreis mit dem Sitz in Freiburg;
- 3) eine für den Mittelhheinkreis mit dem Sitz in Karlsruhe;
- 4) zwei für den Untertheinkreis, die eine mit dem Sitz in Heidelberg und die andere mit dem Sitz in Wertheim.

Die den Kreisstellen zugewiesenen Functionen besorgt für den Mittelhheinkreis die Centralstelle und es wird für diesen Kreis keine besondere Mittelbehörde errichtet.

Bezirksvereine haben sich da gebildet, oder werden sich noch bilden, wo das Bedürfniß hiezu gefühlt wird. Sie umfassen in der Regel Ein Amt nach der politischen Landes-Eintheilung. Ausnahmsweise können auch mehrere Ämter zusammentreten; ein solcher Bezirks-Verein steht aber im nämlichen Verhältniß zur Kreisstelle, wie der Verein des einzelnen Amtes.

Trennungen in einem Amte unterliegen der besondern Einwilligung der betreffenden Kreisstelle.

Uebrigens können sich auch Orts-Vereine bilden.

§. 4.

Die Verlegung des Sitzes einer Kreisstelle, oder die Trennung einer solchen kann nur von dem Ministerium des Innern nach vorheriger Vernehmung der Centralstelle und der betreffenden Kreisstelle, sowie des Kreis-Ausschusses, verfügt werden.

§. 5.

I. Centralstelle.

Die Centralstelle ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und besteht:

- a. aus einem Präsidenten, der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ernannt wird;
- b. aus einem von Höchstselben ernaunten Director;
- c. aus einer Direction, deren Glieder folgendermaßen ernannt werden:

Zwei durch den Herrn Präsidenten, und ein Glied von jeder Kreisstelle, mit Ausnahme des Mittelrheinkreises, der — als mit der Centralstelle verbunden — ebenso viele Mitglieder stellt, als die Kreise zusammen. Jene haben indessen in Fällen, wo die Interessen der verschiedenen Kreisstellen mit denen der Mittelrheinfreis-Abtheilung collidiren, zusammen nur Eine Stimme.

Sämmtliche Glieder müssen ihren Sitz in Karlsruhe oder dessen Nähe haben.

- d. Aus einem Secretär und Cassier.

Die Großh. Regierung ernennt einen landesherrlichen Commissär.

§. 6.

Die Glieder der Centralstelle werden je auf zwei Jahre gewählt. Nach Umlauf dieser Zeit können sie wieder gewählt werden.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören außer der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Vereins insbesondere:

- a. die Redaction des landwirthschaftlichen Wochenblatts;
- b. die Correspondenz mit allen auswärtigen Vereinen und Anstalten, sofern es sich um den Gesamt-Verein handelt;
- c. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Vertheilung der Staats-Dotation;
- d. die Aufsicht über alle Anstalten des landwirthschaftlichen Vereins;
- e. die Stellung und Veröffentlichung ihrer eigenen Jahres-Rechnung;
- f. die Abhör der — von den Kreisstellen vorzulegenden Jahres-Rechnungen und eine Zusammenstellung ihrer Ergebnisse, welche

mit Bericht und Gutachten dem Ministerium des Innern vorzulegen ist;

- g. die Anordnung der landwirthschaftlichen Centralfeste unter Zuziehung der betreffenden Kreisstelle nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern;
- h. die Vertheilung von Preisen und Prämien für solche Gegenstände, welche von den Bezirks- beziehungsweise Kreisstellen nicht berücksichtigt werden konnten, oder Ueberweisung solcher Preise zur unmittelbaren Vertheilung aus ihren (der Centralstelle) Mitteln;
- i. die Bestätigung der Wahl der Kreisstellen-Mitglieder und deren Vorstände;
- k. die Einberufung eines Central-Ausschusses, und
- l. die Einberufung von Central-Versammlungen.

II. Central-Ausschuss.

§. 7.

So oft stautarische Abänderungen erforderlich sind, oder sonst ein Gegenstand vorliegt, welcher hochwichtig in das Leben des Vereins eingreift, soll an die Stelle einer General-Versammlung ein Central-Ausschuß zusammenberufen werden, der — außer den Gliedern der Centralstelle noch aus Deputirten besteht, wozu jeder Kreis-Verein zwei zu ernennen hat. Zwei Drittheil derselben muß anwesend seyn, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

Bei der an die Kreisstellen ergehenden desfallsigen Einladung müssen sämtliche Punkte bezeichnet werden, welche zur Verathung kommen sollen.

Außer diesen vorher bestimmten Gegenständen kann nichts für den Verein Verbindliches vor dem größeren Ausschusse verhandelt werden.

III. Central-Versammlung.

Jährlich wird eine berufen, und dieser Rechenschaft von dem Wirken des Vereins ertheilt.

IV. Kreisstellen.

§. 8.

Die Directionen der Kreisstellen bestehen aus einem Vorstande und

aus zehn Gliedern; überdies haben solche einen Secretär, Verwalter und Rechnungsführer, welche, soweit es nöthig ist, mit Vorbehalt der Genehmigung der Centralstelle zu besolden sind. In Verhinderungsfällen wählt der Vorstand aus der Zahl dieser zehn Glieder seinen Stellvertreter.

§. 9.

Die in vorhergehendem §. genannten Beamte werden mit relativer Stimmenmehrheit durch die Kreis-Versammlung gewählt.

§. 10.

Der Vorstand wird auf vier Jahre, die Directions-Glieder werden auf zwei Jahre gewählt. Nach Umlauf dieser Zeit können sie aber wieder gewählt werden.

§. 11.

Die Kreisstellen sind die unmittelbar vorgesetzten Behörden der ihnen untergebenen Bezirksstellen, sowie der Vereinsmitglieder in denjenigen Bezirken, wo sich keine Bezirks-Vereine befinden.

§. 12.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören außer allen landwirthschaftlichen Anordnungen innerhalb der Gränze ihres Kreises, die nicht vor den Kreis-Ausschuß zu ziehen sind (§. 14.), insbesondere:

- a. der Vollzug der, von der Centralstelle ausgehenden Anordnungen;
- b. alle, an die Centralstelle geeigneten Vorlagen;
- c. die Correspondenz mit den übrigen Kreisstellen und mit andern auswärtigen wie inländischen Stellen und Personen, insofern solches im besondern Interesse ihres Kreises liegt;
- d. die Stellung und Veröffentlichung der eigenen Rechnung und Abhör der Bezirks-Vereins-Rechnungen;
- e. die Aufsicht über ihre eigenen Anstalten und über die der Bezirks-Vereine;
- f. die Erstattung eines jährlichen detaillirten Rechenschafts-Berichts über ihre Wirksamkeit an die Centralstelle;
- g. die Bestimmung der Preise und die Erwählung der Commissionen, welche über die Ertheilung der Preise zu entscheiden haben;
- h. die Erhöhung der seitherigen Beiträge auf das Maximum von 3 fl. und deren Verminderung auf das Minimum von 2 fl. für

diesjenigen Mitglieder, welche den Kreis-Vereinen unmittelbar angehören;

- i. die Einberufung des Kreis-Ausschusses;
- k. die Einberufung der Kreis-Versammlungen und die Bestätigung der Glieder der Bezirksstellen, wie deren Vorstände.

V. Kreis-Ausschuss.

§. 13.

Derselbe wird in der Weise gebildet, daß jeder Bezirks-Verein in seiner Bezirks-Versammlung ein Mitglied erwählt, und daß die Vereins-Mitglieder, welche dem Kreisvereine unmittelbar angehören, ämterweise durch die Wahl nach Stimmenmehrheit gleichfalls je ein Mitglied ernennen.

Die Wahl eines Abgeordneten kann nur in denjenigen Ämtern stattfinden, in welchen sich wenigstens fünfzehn Mitglieder des Vereins befinden; immerhin kann sie auch auf ein außerhalb des Amts-Bezirks wohnendes Vereins-Mitglied fallen.

§. 14.

Der Kreis Ausschuss wird von Seiten der Kreisstelle in folgenden Fällen zusammenberufen:

- a. wenn eine neue Wahl von Mitgliedern des Central-Ausschusses nothwendig wird;
- b. wenn es sich um die Verlegung des Kreisstelle-Sitzes handelt;
- c. wenn Abänderungen an den Statuten erforderlich werden und zu diesem Zwecke Abgeordnete an die Centralstelle zu erwählen sind, und
- d. zur Berathung des Budgets, wenn von den Bezirksvereinen Beiträge für die Kreisstelle in Anspruch genommen werden.

Zu anderen Beiträgen, als denen, welche dem Vereine nach §. 32. der Statuten von seinen Mitgliedern zukommen, kann kein Mitglied gezwungen werden.

In den drei letzten Fällen sind die Sitzungen der Direction der Kreisstelle und des Kreis-Ausschusses gemeinschaftlich. Die Berufung des Kreis-Ausschusses muß drei Wochen zuvor mit Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände geschehen.

VI. Die Kreis-Versammlungen,

zu welchen alle Mitglieder geladen werden, finden des Jahres wenigstens einmal statt, und in ihnen wird Rechenschaft über das Wirken im abgelaufenen Jahre abgelegt. In der Regel wird zugleich eine Vertheilung derjenigen Preise gehalten, welche für den Kreis ausgesetzt sind.

VII. Bezirks-Vereine.

§. 15.

Jeder Bezirks-Verein hat einen Vorstand, einen Sekretär und Cassier und wenigstens fünf Glieder in seiner Direction. Denselben können ohne Legitimation der betreffenden Kreisstellen keine Gehalte ausgesetzt werden.

§. 16.

Zur Bildung eines Bezirks-Vereins sind wenigstens zwanzig und zu dessen Fortbestand wenigstens fünfzehn Vereinsmitglieder erforderlich.

§. 17.

Die Bezirks-Vereine stehen unmittelbar unter den Kreisstellen und treten durch diese mit der Centralstelle in Verbindung.

§. 18.

Bei Bildung von Bezirks-Vereinen hat die Kreisstelle zu prüfen, ob die zu deren Bestand erforderlichen Bedingungen gegeben sind.

§. 19.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören außer den landwirthschaftlichen Anordnungen in ihren Bezirken:

- a. alle von der Kreisstelle verlangten Vorlagen; insbesondere sind sie verbunden, mit Anfang des Rechnungs-Jahres der Kreisstelle einen Geschäftsplan für dasselbe und innerhalb vier Wochen nach dessen Ablauf eine Relation über ihre Leistungen im verflossenen Jahre, ferner eine summarische Nachweisung über die Verwendung ihrer Gelder und über die Vertheilung des landwirthschaftlichen Wochenblattes, ein Verzeichniß ihrer Mitglieder und der in ihren Sammlungen befindlichen Bücher, Modelle u. s. w. einzusenden.

Diese Relationen dienen den Kreisstellen insbesondere als Materialien zum jährlichen Rechenschafts-Bericht. (§. 12. f.)

- h. Die Stellung ihrer eigenen Rechnung, und
- c. die Einberufung des Bezirks-Ausschusses, wie der Bezirks-Versammlungen.

VIII. Bezirks-Ausschuss.

Dieser besteht aus eben so vielen Mitgliedern, als die Direction zählt; er wird in außerordentlichen Fällen einberufen, namentlich zur Prüfung des Budgets.

IX. Bezirks-Versammlungen.

§. 20.

In jedem Jahre soll unter dem Vorstehe des Bezirksvereins-Vorstandes eine Bezirks-Versammlung abgehalten werden, zu welcher alle Mitglieder des Bezirks einzuladen sind.

§. 21.

Vor dieser Bezirks-Versammlung werden verhandelt:

- a. die Wahl der Beamten und Glieder der Bezirksstelle (§. 15.);
- h. die Wahl der Mitglieder des Bezirks-Ausschusses;
- c. die Vertheilung von Preisen für den Bezirk;
- d. die Erhöhung der Beiträge.

X. Orts-Vereine.

§. 22.

Wenn sich in einzelnen Gemeinden Orts-Vereine bilden, so wählen sie sich, ohne die, für die Bezirks-Vereine vorgeschriebenen, Formen einzuhalten, einen Vorstand. Die Vereinsstellen werden sich angelegen seyn lassen, die Zwecke der Orts-Vereine nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 23.

Die Orts-Vereine bezwecken in ihren Zusammenkünften die Berathung landwirthschaftlicher Gegenstände und die Ausführung landwirthschaftlicher Versuche. Theilnehmer können auch Personen werden, welche keine Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind.



Die Orts-Vereine setzen sich durch ihren Vorstand, der ein Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins seyn muß, zunächst mit der Bezirks- oder in deren Ermangelung mit der Kreisstelle in Verbindung und bestimmen den jährlichen Beitrag ihrer Mitglieder durch eigenen Beschluß.

C. Mitglieder des Vereins.

§. 24.

Jeder unbefcholtenen Rufes kann Mitglied des Vereins werden.

§. 25.

Die Vereins-Mitglieder sind entweder ordentliche, oder Ehren-Mitglieder.

§. 26.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Vorstande desjenigen Bezirks oder Kreises zu melden, bei welchem er eintreten will.

§. 27.

Jeder Aufgenommene ist Mitglied des Gesamt-Vereins und demjenigen Kreis-Verein zuzuthellen, in dem er wohnt. Bestehen in demselben bereits Bezirks-Vereine, so hat sich das neue Vereinsmitglied zugleich zu erklären, ob es sich einem solchen Bezirks-Verein anschließen will, oder nicht. In letzterem Falle bleibt dasselbe unmittelbar dem Kreis-Verein zugeheilt.

§. 28.

Die Aufnahme unterliegt der Abstimmung der betreffenden Bezirks- oder Kreisstelle und wird durch Stimmenmehrheit entschieden; sie hängt indessen von der Bestätigung der Centralstelle ab, welche dem neuen Mitgliede ein, von dem Präsidenten, Director und Secretair unterzeichnetes, Diplom zustellen läßt.

Die Bezirks-Vereine legen die Aufnahms-Gesuche den Kreis-Vereinen vor, welche solche sammeln und mit Bericht der Centralstelle übermachen.

§. 29.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, welche mit keiner Art von Verbindlichkeiten beschwert werden, kann nur von der Centralstelle geschehen. Vorschläge hiezu können von den Kreisstellen ausgehen. Ehrenmitglieder erhalten ebenfalls ein Diplom (nach §. 28.).

§. 30.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins bezieht auf vorherige Bestellung das landwirthschaftliche Wochenblatt gegen Entrichtung eines jährlichen Aversums von 30 fr. für die Kosten des Blattes und für die postfreie Sendung desselben an den Sitz der Kreis- oder Bezirksstelle, wo eine solche constituit ist. Für die Abholung der Blätter von diesem Orte hat jedoch jedes Mitglied selbst zu sorgen.

§. 31.

Der Austritt aus dem Vereine ist jeder Zeit gegen Rückgabe des Diploms und nach Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten (§. 34. bis 36.) gestattet.

Bei Austritt durch den Tod bleibt der hinterlassenen Familie das Diplom.

D. Einkünfte des Vereins und deren Verwendung.

§. 32.

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- 1) in der Staats-Dotation, über deren Vertheilung das Ministerium des Innern, nach erhobenem Gutachten der Centralstelle und der Kreisstellen, verfügt;
- 2) in den Receptions-Taxen neu aufgenommenen Mitglieder. Diese Taxen betragen 2 fl. von Jedem und gehören der Centralstelle zu, welche aber solche fürs Erste den Kreisstellen, denen auch die Bewilligung eines Nachlasses hieran zusteht, zur Disposition überläßt;
- 3) in jährlichen Beiträgen von 2 fl. für ein Mitglied.

§. 33.

Die Kreis- und Bezirks-Ausschüsse sind zum Nachlaß des jährlichen Beitrags bei ganz unbemittelten und ausgezeichneten Individuen ermächtigt.

§. 34.

Jedes Mitglied zahlt beim Beginn des Rechnungs-Jahres seinen Beitrag an den Cassier des Kreis- beziehungsweise des Bezirks-Vereins, dem es beigetreten ist (§. 27.).

So lange ein Mitglied seinen Uebertritt in einen andern Bezirk seiner seitherigen Kreis- oder Bezirksstelle nicht anzeigt, wird dasselbe als zu dieser gehörig und dieser beitragschuldig angesehen.

§. 35.

Jedes in den Verein tretende Mitglied hat den Beitrag für das halbe Jahr, in dem sein Eintritt erfolgt, das Austretende dagegen den ganzen Beitrag des Rechnungsjahrs, in welchem der Austritt erfolgt, zu bezahlen.

§. 36.

Der vorhergehende §. findet auch volle Anwendung, wenn ein Mitglied von einem Kreis-Verein zu einem Bezirks-Verein oder von letzterem zu ersterem übertritt.

§. 37.

Bei Auflösung eines Bezirks-Vereins verfügt die Centralstelle über sein noch vorhandenes Vermögen.

§. 38.

Die Centralstelle bestreitet aus der Staats-Dotation:

- a. die Besoldung ihrer Beamten und ihren Bureau-Aufwand; ferner
- b. den Druck des landwirthschaftlichen Wochenblatts;
- c. Preise und Unterstützungen für allgemeine Zwecke;
- d. die Dotation für den landwirthschaftlichen botanischen Central-Garten in Heidelberg, gegen angemessene Abgabe von Sämereien an die übrigen Kreisstellen, denen auch alljährlich über die Leistungen dieses Gartens, sowie jedesmal zu gehöriger Zeit über

die zur Abgabe disponiblen Sämereien, Pflanzen u. Kenntniß zu geben ist, endlich

e. nach §. 32. die Dotation der Abtheilungen.

§. 39.

Die Kreisstellen bestreiten mit ihrer Dotation und den Beiträgen der Mitglieder:

- a. die Befoldung ihrer Beamten (§. 8.) und ihre Bureau-Kosten;
- b. den Aufwand für ihre Culturen;
- c. die Kosten für landwirthschaftliche Bücher, Zeitschriften, Modelle und Geräthschaften, welche im ganzen Kreise an ihre Mitglieder unentgeltlich ausgeliehen werden, soweit dieß ohne Gefahr geschehen kann;
- d. die Auslagen für Preise und Prämien.

§. 40.

In denjenigen Fällen, wo die Bezirks-Vereine keine Zuschüsse zur Kreisvereins-Casse (§. 14. d.) leisten, steht es den Kreisstellen frei, über die Beiträge ihrer unmittelbar angehörigen Mitglieder zu deren Gunsten, beziehungsweise deren Bezirk, separat zu verfügen.

§. 41.

Die Bezirksstellen bestreiten mit den Beiträgen der Mitglieder des Bezirks-Vereins:

- a. ihre Bureau-Kosten;
- b. die Auslagen für landwirthschaftliche Bücher, Zeitschriften, Modelle und Geräthschaften;
- c. den Aufwand für Prämien und für solche Preise, welche sie — außer den ihnen unentgeltlich ertheilten, (§. 6. h.) noch aus eigenen Mitteln mit Einwilligung der vorgesetzten Behörden bestimmen werden.

Schlussbestimmungen.

§. 42.

Die Centralstelle entwirft für sich und für die Kreis- und Bezirks-

stellen, nach vorher eingeholtem Gutachten derselben, eine Geschäftsordnung und legt solche der Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Dem für die Centralstelle bestellten landesherrlichen Commissär steht das Recht zu, die Aufrechthaltung der Statuten und der Geschäftsordnung zu überwachen.

§. 43.

Für alle Stellen finden neue Wahlen statt, welche unverweilt zu vollziehen sind.

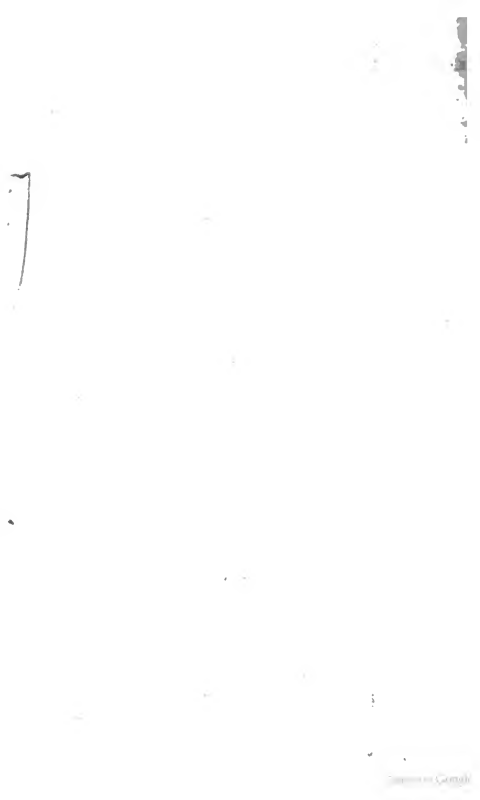
Vorstehende Statuten, welche durch Höchste Entschliessung aus Großherz. Staatsministerium vom 18. August 1838. Nr. 1305. genehmigt worden, werden hiemit zur Deffentlichkeit gebracht.

Carlsruhe; den 20. August 1838.

**Centralstelle des Großsh. Bad. landwirthschaftlichen
Vereins.**

Febr. v. Ellrichshausen.

Vdt. Zeller.



5. 12. 33
Hague 1614
587
Versuch



zur Beantwortung der Frage: ob der Staat

die Holz verbrauchende

I n d u s t r i e

durch

Holzabgaben zu ermäßigten Taxen unterstützen soll?

und

über die administrativen Maßregeln

zur

Befriedigung der Brennholzbedürfnisse überhaupt.

Von

August Brumhard.

Darmstadt,
bei Ludwig Nebst

1838.



V e r s u c h

zur Beantwortung der Frage: ob der Staat

die Holz verbrauchende

I n d u s t r i e

durch

Holzabgaben zu ermäßigten Taxen unterstützen soll?

und

über die administrativen Maßregeln

zur

Befriedigung der Brennholzbedürfnisse überhaupt.

Von

August Brumhard.

Darmstadt,

bei Ludwig Vabst.

1838.



Buchdruckerei von F. W. Rette.

V o r w o r t.

Die Crisis, welche im Laufe der letzten Jahre durch die zu einer ungewöhnlichen Höhe gestiegenen Holzpreise entstanden ist, hat die vorstehende Frage zu einer Cardinalfrage des Tags erhoben. Besonders im Großherzogthum Hessen, in Churhessen, in Baiern und in Sachsen hat sich das Augenmerk auf diesen Gegenstand gewendet und in Wort und Schrift*) sind zahlreiche Klagen erhoben worden, in Folge deren verschiedene, ihre Abhülfe bezweckende Maßregeln von Seiten der höchsten Behörden jener Staaten erlassen wurden.

*) Namentlich gehört hierher die Schrift von D. E. Müller: „des Speffarts Holzhandel und Holzverbrauchende Industrie.“ Frankfurt a. M. 1837.

So wurden z. B. durch eine Ministerialverfügung vom 7. December 1834 und vom 25. December 1835 die Königl. Baierschen Kreisregierungen ermächtigt „der ärmeren Klasse der Einwohner das erforderliche Brennholz um die Taxe“, selbst mit Herabsetzung derselben um 15 Procent, zu verabsorgen, wobei jedoch nur der streng zu ermittelnde Hausbedarf berücksichtigt werden soll, der Ausdruck „ärmere Klasse“ dagegen nicht bloß die ärmeren, sondern auch die minder bemittelten Einwohner umfaßt, sowohl in den Städten als wie auf dem Lande.

In einem Rescripte der Königl. Regierung des Untermainkreises vom 17. Januar 1837 „die Regulirung der Localholzpreise“ betreffend, wird der Grundsatz wiederholt ausgesprochen, daß die Holztaxen nur dem wahren Localwerthe der verschiedenen Sortimente gleichgestellt, jedoch zur Ermittlung der letzteren die, bei kleinen Quantitäten erfolgenden, oft unverhältnißmäßig hohen Versteigerungserlöse nicht zum Maßstab genommen werden sollen.

Unterm 14. Juli 1837 wurde von derselben Behörde ein Rescript an sämtliche Königl. Forstämter des Kreises erlassen, worin dieselben angewiesen werden, mit den Fällungen so früh wie möglich zu beginnen, damit die Bedürfnisse zeitig befriedigt und die, in Folge des lange gewährten kalten Winters und der aufgezehr-

ten Vorräthe übermäßig gesteigerten Holzpreise auf den früheren Stand wieder zurückgeführt werden könnten.

Unterm 1. August wurde diese Anordnung auch auf die Gemeinds- und Stiftungswaldungen ausgedehnt.

Endlich erging unterm 8. September desselben Jahres an sämtliche Königl. Distriktpolizeibehörden und Forstämter des Untermainkreises ein Rescript, worin neben der, als besondere Vorsichtsregel gegen augenblickliche Holznoth, von der Königl. Regierungskammer der Finanzen unterm 30. August verfügten Anordnung von theilweisen Vorgriffen auf den Material-Etat der folgenden Jahre, zur Bildung von Materialresten aus einem Jahre in das andere, die Anlage von Ortsholzmagazinen, und die Abgabe von Holz an solche Gemeinden, welche keine eignen Waldungen besitzen, oder durch obwaltende Verhältnisse nicht vorzugsweise auf Standes- und Guts herrliche oder Stiftungswaldungen hingewiesen seien, bewilligt wurde.

Das von der Churhessischen Regierung unterm 2. April 1835 erlassene Gesetz ermächtigt, mit Rücksicht auf die im §. 3 des Gesetzes vom 31. October 1833 über die Verwaltung der Forstnutzungen, enthaltene Bestimmung des Ministeriums der Finanzen: „an inländische Fabrikanten und andere Gewerbtreibende in den Fällen, wo solche bei dem Festhalten an den eingeführten Localholztaxen für das ihnen aus den Staats-

waldungen abgegeben werdende Holz die Concurrenz in dem Preise mit den Waaren anderer mehr begünstigten Gegenden des Auslandes nicht würden bestehen können, daß zum Betrieb ihrer Fabriken und Gewerbe erforderliche, entbehrliche (?) Holz nach dem Ermessen auch unter jenen Localholztaren, in dem alsdann festzusetzenden Preise, aus den Staatswaldungen verabreichen zu lassen.

Auf diese Maßregeln glaubt man nun sich berufen zu dürfen, um auch in andern Staaten analoge Vergünstigungen zu erhalten, ohne jedoch zu bedenken, daß in dem Theile von Baiern, worauf sich jene Anordnungen vorzugsweise beziehen, weit der größte Theil der Bevölkerung der ärmeren Klasse angehört, andererseits aber die dortigen Holzpreise um das Doppelte, ja selbst um das Dreifache höher stehen, wie in den meisten übrigen Gegenden von Deutschland; und daß endlich das zuletzt erwähnte Gesetz der Churfürstlichen Staatsregierung allen volkswirthschaftlichen Prinzipien widerspricht, indem es, zum Vortheil einiger, die Mehrzahl der Staatsangehörigen drückt. Es involvirt demnach einen offenbaren Rückschritt in den Grundsätzen der Verwaltung des Staatsvermögens, — während die von Seiten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen, für verschiedene Forste des Landes erlassene Verfügung, in Folge deren die

gesamten Materialanfälle der Domänenwaldungen, so weit dieselben nicht zu anderweitigen Abgaben bestimmt sind, und momentane Nothfälle abgerechnet, unter freier Concurrenz öffentlich versteigert werden sollen, den tiefen sicheren Blick dieser höchsten Behörde in die Interessen des Landes von neuem bewahrheitet.

Schotten, im April 1838.

Der Verfasser.

Wette: Wer nur von seinem einzelnen Standpunkte aus die Dinge betrachtet, nur nach seinem individuellen Vortheil oder Schaden urtheilt, der wird leicht zu Wünschen und Forderungen hingerissen, die mit dem allgemeinen Wohle un-
verträglich sind.

Man hat die Behauptung aufgestellt, daß die innere holzverbrauchende Industrie eines Landes, welches von der Natur vorzugsweise zur Holzproduction angewiesen sei, dem Staate größeren Gewinn brächte, als ihm der Holzhandel und die Holzausfuhr jemals gewähren könnten. Räumen wir auch ein, daß a priori Nichts hiergegen eingewendet werden kann, und daß die Veredelung roher Stoffe die Gütermasse eines Volkes vermehrt; ohngeachtet es auf der andern Seite eben so unbestreitbar ist, daß durch den Verschleiß derselben und den Umtausch gegen die Industrieerzeugnisse der Nachbarstaaten die Producenten der ersteren, also auch die Nation gewinnt, was zumal dann der Fall ist, wenn die übrigen, zur Formveredelung der Rohstoffe nöthigen Hülfsmittel dem urproductiven Staate fehlen; so darf doch die holzverbrauchende Industrie von Seiten des Staates nicht durch Abgabe von Holz gegen niedere Taxen, begünstigt werden; denn dadurch gewinnt nicht der Staat, sondern nur der Unternehmer; nicht das Nationalkapital vergrößert sich dadurch, sondern lediglich das Einkommen des Letzteren und zwar zum Vortheil der ausländischen Consumption. So viel ist gewiß, daß die innere Industrie, gegenüber dem Holzhandel mit dem Auslande nicht bloß durch die Veredelung der rohen Producte des Inlandes auf die Erhöhung

des Nationalreichthums einwirkt, sondern daß sie auch mehr Hände und mehr Kapitale beschäftigt, als wie der Letztere, dessen Industriegewinn sich nicht so wie dort vielfach verzweigt und allen Gewerbsklassen mittheilt, sondern größtentheils in die Hände einzelner Unternehmer fällt. Gleichwohl kann jedoch nicht geläugnet werden, daß solche Industrie-Unternehmungen wieder nur unter dem Zusammenflusse anderweit begünstigender Verhältnisse möglich und für die Gesamtheit vortheilhaft bestehen können.

Wo diese fehlen, da können verglichen Gewerbe weder mit Vortheil für die Consumenten noch für den Staat betrieben werden, und auch dem Unternehmer keinen Gewinn gewähren, es sei denn, daß derselbe auf Kosten sämmtlicher Steuerpflichtigen unterstützt und begünstigt würde.

Wenn aber Maßregeln der Art zahlreiche Vertheidiger und auch in der Staatspraxis Eingang gefunden haben (vergl. die Vorrede), so geschah dieses im Geiste des, in seiner Unhaltbarkeit längst anerkannten Merkantil- und Sperrsystems, und in dem Glauben, daß durch Begünstigung der inländischen Industrie die Concurrenz des Auslandes gehemmt würde. Man wählte sich auf diese Weise unabhängig von der ausländischen Zufuhr machen zu können, ohne die Wunden zu erwägen, die dem eigenen Staate dadurch geschlagen wurden. Denn wenn die Consumenten gezwungen werden, eine Waare im Inlande höher zu bezahlen, als wie sie dieselbe vom Auslande beziehen können, so ist dieses ein Nachtheil, der eben so sehr diese trifft, wie er dem Gesamtinteresse und den Principien der Volkswirtschaft zuwiderläuft. Ist überdies der Verkehr mit dem Auslande entweder ganz gehemmt, oder können dessen Erzeugnisse, in Folge bestehender Prohibitiv-Maßregeln nur gegen hohe Eingangszölle eingeführt werden, so verlieren die Consumenten durch direkte Unterstützung der inländischen Industrie doppelt; einmal dadurch, daß die Unternehmer einen Theil des Nationalvermögens geschenkt erhalten, und zweitens dadurch, daß die ersteren gezwungen sind, die inländischen Industrie-Erzeugnisse vielleicht schlechter zu beziehen, und theurer bezahlen

zu müssen, als wie sie dieselben bei freier Bewegung des Handels vom Auslande erhalten könnten.

Aber, sagt man, wenn der Industrie kein Vorschub geleistet wird, wenn die Holzverbrauchenden Gewerke ihren Holzbedarf nicht zu ermäßigten Taxen erhalten: so müssen sie, bei den gegenwärtigen Holzpreisen, weil sie durch die Concurrenz des Auslandes überflügelt werden, zu Grunde gehen. Dadurch verschließt sich aber den dabei beschäftigten Arbeitern ihre Nahrungsquelle und sie fallen dem Staate als Müßiggänger und Proletarier zur Last. Niemand, so sagt man weiter, wird seine Capitale mehr auf dergleichen Unternehmungen verwenden wollen, weil sie in anderen Gewerben mit größerem Gewinne können angelegt werden. Immer verliert aber dabei der Staat, indem er die Industrie-Erzeugnisse, die er selbst produciren kann, vom Auslande entnehmen muß.

Das sind die Argumente, die sich, nicht von den bei dem Gegenstande individuell Betheiligten bloß, sondern auch von praktischen Publicisten in dieser Angelegenheit haben vernehmen lassen, obwohl es scheint, als wenn diese Letzteren durch die Handhabung einer blendenden Dialektik zu einer Ansicht wären plädiert worden, die mit den einfachsten Grundsätzen der Nationalökonomie und mit den klarsten Rechtsprincipien des Staates im schroffsten Contraste steht. — Es bedarf daher auch nichts weiter, als der Hindeutung auf diese Letzteren, um ihre Unhaltbarkeit nachzuweisen.

Jede Gewerbsunternehmung beginnt bei ihrem Entstehen zugleich eine Concurrenz und einen Kampf mit allen anderen Gewerben derselben Art und mit der Zeit, worin sie entweder siegen oder fallen muß; das ist das in der Physiologie der Volkswirtschaft und durch die Freiheit der Gewerbe und des Handels vorgezeichnete unwandelbare Gesetz der Nothwendigkeit.

Gesetzt nun, ein Etablissement kann den Kampf und die Concurrenz mit ähnlichen Unternehmungen und mit den Zeitverhältnissen nicht bestehen; so ist es ein Beweis, daß es entweder nicht an seiner Stelle ist, oder daß dem Unternehmer die nöthigen Fonds oder die Kenntnisse zu seinem gewinnreichen Betriebe

fehlen; daß es also entweder der objectiven oder der subjectiven Bedingungen für seine Subsistenz entbehrt. In diesem Falle ist es allezeit besser, es geht ein, als daß es kümmernd fortbesteht, und vom Staate unterstützt und erhalten wird *), wenn nicht etwa die Unterstützung in bloßen Vorschüssen besteht, um ein Gewerbe an den Klippen momentaner Handelskrisen oder augenblicklich ungünstiger Gewerbsconjuncturen vorbeizuführen. Aber Geschenke zahlt nicht der Staat, sondern jeder Einzelne muß sie auf Kosten seiner eigenen Industrie tragen helfen, ohne daß er individuell dabei gewinnt. Wenn es aber auch früherhin, wo jeder Staat, in Bezug auf Handel und industriellen Verkehr isolirt stand, weil durch vielfach verschlungene, nach allen Richtungen sich kreuzende Zolllinien der Güteraustausch gehemmt und gehindert war; wenn, sagen wir, es damals im Bedürfniß und in der Politik mancher Staaten lag, Industriezweige auf eignem Boden heimisch zu machen und ihrer Entwicklung um jeden Preis zu Hülfe zu kommen, weil überhohe Eingangszölle der Einfuhr ihrer Erzeugnisse den Weg versperrten, ein solches Verfahren im Staatsinteresse vollkommen begründet lag, so können doch gegenwärtig, wo der Riesenarm des entfesselten Verkehrs mit seinen gewaltigen Hülfsmitteln den Güteraustausch so unendlich vervielfacht und erleichtert hat, solche Maßregeln nicht mehr gebilligt werden.

In Bezug auf alle Industriezweige liegt dieses klar vor, und ist nicht nur von den competentesten Staatswirthen anerkannt **), sondern auch vielfach in die Staatspraxis übergegangen.

*) „Wenn auch eine Nation — sagt Adam Smith — (Nationalreichthum Buch IV., Cap. 2) in Ermangelung solcher (auf die Unterstützung der Gewerbe abzielender) Verordnungen, einen bestimmten Industriezweig für immer entbehren sollte, so wird sie darum in der That nicht ärmer sein, weil dies ein Beweis ist, daß sie selbst ihre Capitale in der Folge auf vortheilhaftere Weise denrgen kann.“

**) Sehr richtig sagt Bülow (der Staat und die Industrie, Leipzig 1834, S. 201): „Gegen directe Unterstützung der Gewerbe durch Vorschüsse

Nur für die vorzugsweise holzverbrauchende Industrie findet theilweise eine andere Ansicht statt, entweder weil man die Wäldungen mehr wie jeden anderen Theil des Staatsvermögens als Gesamtvermögen zu betrachten pflegt, d. h. als solches, woran jeder Einzelne individuell theilhaftig zu sein glaubt, oder aber, weil das Holz noch nicht allerorten den höchsten relativen Preis in Verhältniß der übrigen Bodenerzeugnisse und Verbrauchsgüter gefunden hat.

In allen Gewerben hat sich überdies ein Streben nach Vollkommenheit bemerkbar gemacht, welches nur dadurch sein Ziel

die einzelnen Unternehmern vom Staate gemacht werden, erklärt man sich beinahe einstimmig. In der That gehören Capitalien nicht zu den Hülfsmitteln, die der Privatverkehr zu verschaffen außer Stande wäre. Es gehört nicht zum Berufe des Staates den Einzelnen die Mittel zu geben, die sich andere selbst verschaffen müssen.“

„Die Begünstigung, die dem einen Gewerbe wiederfuhr, gereichte ihm nicht zum Segen und wurde manchem anderen zum Fluch.“ Pölig (die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit. Leipzig, 1827, II. Th., S. 203) sagt: „Im Ganzen bedarf es aber beider (Unterstützungen und Prämien) in solchen Staaten nicht, wo ansehnliche Capitale dem Gewerbdawesen zugewendet werden können; wo der rege gewordene Erfindungsgeist kräftig wirkt und der Wettseifer unter den Gewerbdreibenden eben so zu neuen Entdeckungen und zur Vervollkommenung des bereits Bestehenden führt, weil dann eine einfache Bekanntmachung und Belehrung von Seiten der Regierung über den Gegenstand von selbst die Thätigkeit wecken wird. Sollte demohngeachtet die Arbeit und das Capital nicht die Richtung auf diesen Gegenstand nehmen, so liegt, in civilisirten und gewerbsleißigen Staaten der Grund entschieden darin, daß entweder die örtlichen Verhältnisse den neuen Gewerbdzweig nicht begünstigen, oder daß der unternehmende Geschäftsgeist keinen wesentlichen Vortheil davon erwartet. Endlich können Vorschüsse (um wievielmehr Geschenke!) auch den Nachtheil haben, daß sie die Thätigkeit von bestehenden einträglichen Gewerbdzweigen abwenden, und sie auf diejenigen lenken, welche die Regierung öffentlich unterstützt, so wie die Vorschüsse und Prämien doch selbst erst aus dem Volksvermögen ausgebracht werden müssen.“

„Diejenigen Hüttenwerke, sagt Hr. v. Webekind (neue Jahrb. der Forstl. Darmst. 1838. XIV. S. 105), welche nur durch willkürlich zu ihren Gunsten festgesetzte Preise bestehen können, sind Blendwerke.“

erreichen kann, daß es durch intelligente und materielle Kräfte unterstützt und gefördert wird. Die erste Bedingung für den Unternehmer irgend eines Industriezweiges ist es daher, seine Kraft zu prüfen und zu erwägen, inwiefern die vorwaltenden Verhältnisse einem Unternehmen eine nachhaltige Existenz zu verbürgen versprechen, insoweit versteht sich, als solches möglich ist, und sich aus dem Charakter der Gegenwart auf Künftiges schließen läßt.

Wie aber bei jedem Gewerbsunternehmen die Verhältnisse, welche auf dasselbe einwirken, worauf seine Existenz und sein Flor beruhen, umsichtig erwogen und selbst, soweit thunlich, die wahrscheinlichen Bewegungen desselben im Laufe der Zeit in Mitberücksichtigung gezogen werden müssen; wenn ferner geprüft werden muß, inwieweit die zu seinem Betriebe nöthigen Urstoffe nachhaltig gewonnen werden können, wenn, sagen wir, dieses allezeit die erste Bedingung ist: so ist sie es doppelt für jeden Zweig der Holzverbrauchenden Industrie, indem das Holz von allen Erzeugnissen des Bodens sich am langsamsten reproducirt, und einmal erschöpfte Vorräthe oft erst nach Jahrhunderten sich wieder ersetzen lassen. Ueberdies ist der Preis des Holzes im Verhältniß zu den übrigen Urprodukten in der Regel am wenigsten stabil, und wenn der Werth dieser Letzteren, nach Maßgabe politischer oder merkantiler Zustände, fortwährend schwankt, so sind dagegen die Holzpreise bisher, mit geringer Ausnahme, in rascher Progression gestiegen, und werden es allem Anscheine nach auch fernerhin. Dieses, sowie die Schwierigkeit des Holztransportes, selbst da, wo derselbe durch Wasserstraßen begünstigt wird, sind die Ursache, daß viele, bei Holzüberfluß gegründete, mit Gewinn für die Unternehmer, wie zum Vortheil des Publikums bestandener Etablissements in neuerer Zeit haben eingehen, sowie daß große Vorräthe mineralischer Urstoffe zur Zeit unbenutzt bleiben müssen, überhaupt viele Unternehmungen gänzlich unterlassen werden, die, im Falle zureichender örtlicher Holzvorräthe, mit großem Gewinn könnten angelegt werden. Alle Industriezweige unterliegen diesem Gesetze, und aus der Geschichte des Gewerbswesens ließen sich zahlreiche Beispiele nachhast

machen, wo die blühendsten Gewerbe wegen am Ende erschöpfter, oder nicht mehr zulängender Vorräthe der für ihren Betrieb erforderlichen Urprodukte, überhaupt wegen Mangels der objectiven Bedingungen für ihre Subsistenz, aufhören und neuen Unternehmungen Platz machen mußten. Wenn aber dann auch die Forderung als ungehörig und ihre Erfüllung oder deren consequente, Durchführung als unmöglich muß betrachtet werden, die Besitzer solcher Gewerksanstalten von Seiten des Staates dadurch zu unterstützen, daß ihnen die für ihren Industriebetrieb nöthigen Materialien in niederen Taxen verabreicht werden, so sehen wir keinen Grund ein, weshalb dieses bei den vorzugsweise holzverbrauchenden Gewerben für weniger unzulässig gelten sollte, da es z. B. ganz dasselbe ist, ob ein Tuchfabrikant wegen örtlich hoher Wollpreise, bei denen er mit dem Auslande nicht concurriren kann, Wolle um geringere Preise, als wie der Marktpreis ist, von landesherrlichen oder Domänen-Schäfereien verlangt; ob ein Bierbrauer für sein Gewerbe Früchte von heischastlichen Speichern zu geringen Preisen heischt: oder ob der Besitzer einer Fayence-Fabrik oder eines Eisenhammers seinen Holzbedarf um ermäßigte Taxen glaubt erhalten zu müssen.

Angenommen aber auch, daß es im Bedürfnisse des Staates liegen könnte, einen Zweig der holzverbrauchenden Industrie oder ein einzelnes Etablissement besonders zu unterstützen und ihr Aufblühen durch ermäßigte Holztaxen zu begünstigen: so ist doch die Grenze, wo eine solche Unterstützung anfangen und wo sie endigen soll, so schwer zu ermitteln, und ruft überdies so viele Ansprüche auf analoge Begünstigungen ins Leben, daß sie der Staat schon deshalb nicht gewähren kann. Herr von Wedekind, einer unsrer scharfsinnigsten Staatsforstwirthe äußert sich hierüber folgendermaßen*). „Vor allem ist es das Prinzip der Wahrheit und Gerechtigkeit, dem Stände und Regierung folgen müssen, daß dem gemeinsamen Wohle am zuträglichsten ist, auch kleinliche Zänkereien abschneidet; der Wahrheit zuwider ist aber, wenn man den Ertrag der im Gesamtinteresse

*) Neue Jahrbücher der Forstkunde, 9tes Heft. Leipzig 1833. S. 20 ff.

zu bewirthschaftenden Domänen, statt ihn nach den laufenden Preisen im Budget und in der Staatsrechnung zu vereinuarhen, theils ganz daraus wegläßt, theils in den willkürlich geringen Preisen, womit man die Empfänger zu begünstigen gestattet, anseht und so der Aufwand versteckt, welchen die Domänenverwaltung macht, indem sie für einen Theil des Landes und seiner Bewohner das Amt der Armenversorgung und der Gnadenspendung übernimmt."

„Nicht minder widerspricht es 2) der Gerechtigkeit, wenn die Erzeugnisse der Forstdomänen unentgeltlich oder um geringere Preise, als die laufenden abgegeben werden."

Höchstens nur dann darf dieses Bessere geschehen, wenn zeitliche, und voraussichtlich bald vorübergehende Schwierigkeiten einen bereits bestehenden wichtigen Industriezweig momentan zu gefährden drohen. —

Die Unmöglichkeit der consequenten Durchführung des Grundsatzes, die holzverbrauchende Industrie durch ermäßigte Holztagen befördern zu wollen, geht aber vornweg auch schon daraus klar hervor, daß weil die meisten Gewerbe für ihre Thätigkeit des Holzes oder dasselbe ersetzende Hülfsstoffe in Anspruch nehmen, und daß eine Scheidelinie hier schwer zu bestimmen ist.

Aber auch angenommen, man wolle nach dem bisherigen Begriffe bloß denjenigen Zweig der industriellen Thätigkeit, welcher die Verarbeitung und Veredelung mineralischer Rohstoffe umfaßt, in das Gebiet der vom Staate direkt unterstützt und bevorzugt werden sollender Gewerke ziehen: so würden auch hierdurch schon bei folgerechter Durchführung des angenommenen Prinzips, Ansprüche begründet werden, die der Staat, ohne Nachtheil für den größeren Theil der gesamten Staatsangehörigen, nicht erfüllen könnte, indem alsdann auch die kleineren Gewerke der Schmiede, Schlosser, Häfner, Kalk- und Ziegelsbrenner u. dasselbe Recht auf Vergünstigung geltend machen und dieselbe ebenso verlangen würden, wie die reichen Besitzer großartiger Fayence-Fabriken, Glas- oder Eisenwerke. — Der Etablissements nicht zu gedenken, die, bei so lockenden Aussich-

ten auf gesicherten und wohlfeilen Holzbezug, in kürzester Zeit sich bilden würden.

Da es also ohne entschiedene Verletzung von wichtigen Staats- und Privatinteressen nicht ausführbar ist, die industrielle Thätigkeit durch Zugeständnisse dieser Art fortwährend zu begünstigen; so bleibt nur noch übrig, factisch nachzuweisen, daß eine solche Begünstigung auch selbst dann, wenn dieselbe thunlich wäre, im Nationalinteresse keineswegs begründet und mit den Prinzipien einer gerechten Gewerbepolitik nicht vereinbar ist — wobei inzwischen ein ungehemmter Verkehr im Reiche der Güterwelt als Vorbedingung unterstellt werden muß.

Gesetzt z. B. an eine Steingutfabrik oder an ein Eisenwerk würden jährlich tausend Klafter Brennholz nach einer, gegen den Markt- oder Versteigerungspreis um zwei Gulden ermäßigten Laxe abgegeben: so sind diese 2000 Gulden nichts als ein Geschenk an den Unternehmer; denn das Publikum erhält dadurch dessen Industrieprodukte um keinen Kreuzer wohlfeiler, und wenn dieses wäre, so profitirt gewöhnlich doch nur der kleinste Theil der Bevölkerung davon; der größere dagegen, welcher jener Industrie-Erzeugnisse entweder nicht bedarf, oder sie von anderwärts wohlfeiler bezieht, verliert offenbar. Aber auch jener Gewinn wird in den meisten Fällen dadurch wieder aufgewogen und oft sogar überwogen, daß die Holzmasse anderen productiven Gewerben entzogen wird. Der Bierbrauer, der Brantweinbrenner verlieren z. B., indem sie zwar ihre Porzellan- oder Eisenwaaren um fünf Gulden per Jahr billiger kaufen, dagegen aber das für ihre Gewerbe nöthige Brennmaterial um zehn Gulden theurer bezahlen müssen. — oder es trifft der Verlust die Consumenten, welche mit diesen Fabriken in Verbindung stehen.

Man wird hiergegen vielleicht einwenden, daß, wenn diesem auch so sei, der Staat doch dadurch benachtheiligt würde, daß, wenn jene Industriezweige, wegen zu hoher, ihren Betrieb nicht mehr lohnender Holzpreise, vernichtet würden, ihre Fabrikate vom Auslande bezogen werden müßten. Angenommen, viewohl keineswegs zugegeben, daß dieses immer und überall

der Fall sein würde, so bedarf es für den mit den Prinzipien der Nationalökonomie Vertrauten keines Beweises, daß auch daraus für den Staat kein Nachtheil entsteht, sondern daß derselbe im Gegentheil gerade um so viel gewinnen wird, als seine Industrieerzeugnisse im Auslande wohlfeiler gewonnen werden und um wieviel sie deßhalb auch wohlfeiler von dort aus aus von inländischen Fabriken bezogen werden können, was immer der Fall sein wird, wenn die für ihre Herstellung erforderlichen objectiven und Gewerbsverhältnisse sich im Auslande günstiger vereinigen finden.

Man hat dagegen zwar eingewendet*), daß der Staat durch directe Unterstützung und Beförderung der inländischen Industrie, einerseits mittelst der durch dieselbe vermittelt werdende Veredelung der vorhandenen Rohstoffe, anderntheils des daraus hervorgehenden Industriegewinnes, dennoch bedeutend gewinnen würde.

Jene Stoffe, sagt man, nehmen unter den Händen der einen Industrie, durch die auf ihre Erzeugung verwendete Arbeit, mehrfach höheren Werth an, und vermehren mithin das Nationalkapital, nach Maßgabe aller auf ihre Hervorbringung verwendeten Productivdienste, welchen Mehrwerth aber der Staat einbüßt, wenn sie aus Mangel an Beförderung der ihre Werthserhöhung bethätigenden Unternehmungen ungenutzt bleiben müssen.

Außerdem, sagt man weiter, verlieren, wenn bereits seit längerer Zeit bestandene Etablissements der Art, in Folge der mehrerwähnten Entbehrung materieller Unterstützung von Seiten des Staates eingehen müssen, die durch dieselben beschäftigt gewesenen Arbeiter die Mittel für ihre Subsistenz und fallen entweder dem Staate als Proletariat zur Last, oder werden in Drange übergroßer Noth und Erwerbslosigkeit zu bedenklichen, das Staatswohl gefährdenden Excessen verleitet, wie man deren in jüngster Zeit gegen die Einführung der Maschinen, in Folge

*) Vergl. Müller, des Speffarts Holzhandel und Holzverbrauchende Industrie 35. S. 267 ff.

der dadurch entstandenen Armuth, bei einem großen Theil der arbeitenden Bevölkerung in Frankreich und Großbritannien unternehmen und aus derselben hat entstehen sehen.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese, überdies in das Gewand einer berechneten Dialektik gehüllten Einwürfe für den ersten Augenblick blenden und dem, mit den Befehlen der Volkswirtschaft weniger Vertrauten, imponiren müssen; allein auch nur für den Augenblick; indem sie sich bei näherer Beleuchtung, auf den Grund klar vorliegender Thatsachen und unbestrittener Theorien hin, aufs bündigste widerlegen lassen.

Zwar verliert der Staat allerdings die, durch Productivdienstleistung jedem Naturprodukte mitgetheilt werdenden höheren Werth, durch den Untergang der, sie vermittelnden, Industrie oder dadurch, daß wegen Ungunst anderweit vorwaltender Verhältnisse dergleichen Etablissements nicht zu Stande kommen; allein im ersten Falle werden nicht bloß die darin befindlich gewesenen Kapitale, sondern auch die Menschenkräfte anderen Industriezweigen zufließen und einen neuen Kreislauf beginnen, in dem sie sich angemessener bewegen wie zuvor, — eben so wie die durch die Anwendung der Maschinen, deren unermesslichen Einfluß auf Stoff- und Gütervermehrung doch Niemand läugnen kann; die dadurch augenblicklich müßig gewordenen Arbeiter sich anderen Gewerben bereits zugewendet haben oder fernerweit es thun werden.

Wie aber in Folge des Gebrauchs der Maschinen unter den arbeitenden Volksklassen, deren Arbeit lange Zeit die Kräfte der Mechanik vertrat, vorübergehende Noth entstanden ist *) so wird

*) Einige Zeit nach der Einführung neuer Maschinen vermehrt sich die Arbeit wieder, und die Zahl der arbeitenden Hände bei den durch sie betriebenen Gewerben nimmt zu, während zugleich die Preise der Maschinenfabricate zu Gunsten der Consumenten sich verringern. Die Bearbeitung der Baumwolle ernährte im Jahre 1760 in England 45 bis 50,000 Arbeiter (Say nimmt sogar nur 7900 an). Nach Einführung der Fabrication gab Pitt im Jahr 1785 dieselbe zu 80,000 an und jetzt, nach Einführung der Maschinen, beträgt die Anzahl der durch die Baumwollenmanufacturen beschäftigten Arbeiter

zwar auch durch das Aufhören lang entstandener Gewerke für den Augenblick eine Krisis erzeugt, gegen welche Manche nicht werden ankämpfen können und entweder in dem Strome der Zeitumstände für immer untergehen, oder wenigstens eine Zeit lang hülflos umhergetrieben werden.

Alein eben so wie der Einfluß des Maschinenwesens auf die Vermehrung der Gütermasse durch die Vielfältigung der Production und den erleichterten Waarenaustausch immer weniger bestritten wird, die partiellen oder momentanen Nachtheile desselben, gegenüber eines unermesslichen Materialgewinns von seiner Anwendung aber nicht mehr zurückschrecken werden: eben so kann auch das Aufhören von Industrieanstalten, unter Verhältnissen, welche ihrer staats- und privatwirthschaftlichen Bestimmung entgegenstreben, nicht beklagt werden, selbst dann nicht, wenn mit ihrem Sturze, für den Augenblick, die Nahrungsquelle von Tausenden versiegen sollte. „Es ist — sagt Stewart — „nicht wohl möglich, auch die geringsten Verbesserungen in Gegenständen der Volkswirthschaft schnell einzuführen, wie zweckmäßig und trefflich sie sein mögen, ohne daß daraus zeitliche — Uebelstände hervorgehen. Man kann die Stube nicht lehren, ohne daß Staub aufsteigt, und nicht spazieren gehen, ohne die Schuhe schmutzig zu machen. Ein fester ehrenvoller Frieden nach einem langen, gefährlichen, kostspieligen Kriege entzieht

724,000, (Rivet, über das Fabrikwesen; in Rau's Archiv der politischen Oekonomie x., III., 2. Freiberg 1837. S. 193).

„Richard Arkwright erfand im Jahr 1769 den Hauptmechanismus der Spinnmaschine und durch dieses Werk gab er ohngefähr 2 Mil. Individuen Brod, während sonst nur 50,000 Menschen spannen.“ (Brougham, die Resultate des Maschinenwesens a. d. G. von Dr. Rieken. Leipzig, 1833. S. 123).

Das Pfund Baumwollengarn Nr. 100 wurde verkauft	
im Jahr 1756 zu 22 fl. 48 kr.	im Jahr 1804 zu 4 fl. 42 kr.
„ „ 1788 „ 21 „	„ „ 1807 „ 4 „ 3 „
„ „ 1790 „ 18 „	„ „ 1829 „ 1 „ 54 „
„ „ 1794 „ 9 „ 3 fr.	„ „ 1832 „ 1 „ 45 „
„ „ 1800 „ 5 „ 39 fr.	

(Rivet, a. a. D. S. 184).

einer großen Menge von Menschen ihre Arbeit und ihr Brod — und doch wird hoffentlich Niemand behaupten, daß, um Soldaten, Marktendern, Lieferanten u. ihren bisherigen Unterhalt zu sichern, man den Krieg fortführen müsse.“

Das Obige führt uns darauf wieder zurück, was wir früher bereits andeuteten: daß nämlich bei jedem Industrieunternehmen die materiellen Grundlagen für seinen Fortbestand vor allen Dingen geprüft werden müssen. Diese Grundlagen beruhen aber zumeist auf dem Dasein derjenigen Materialvorräthe, die entweder unmittelbar verarbeitet oder zur Bearbeitung und Herstellung anderer als Hülfstoffe verwendet werden.

Es liegt daher vornweg ein unverkennbarer Mißgriff darin, wenn holzconsumirende Gewerke — und zwar in größter Ausdehnung — entweder in der Nähe volkreicher, ohnedieß mit Holzverbrauchenden Kleingewerben überfüllte Städte, verlegt oder daselbst gegründet werden. Weit größer ist aber der Mißgriff dann, wenn solche Städte mit ihrem, an sich schon beträchtlichen Holzverbrauch für Gewerbe und Luxus *) vermöge ihrer den Handel begünstigenden Lage — wie z. B. Aschaffenburg — seit lange schon Stapelplätze des Holzhandels gewesen sind, und auch fernerhin bleiben werden.

Weit weniger noch wie bei größeren Industrieanstalten, kann sich der Staat endlich auf Holzabgaben an die kleineren Gewerke einlassen, bei denen eine solche Unterstützung auch nicht einmal temporäres Bedürfnis ist, weil dieselben von politischen oder gewerblichen Krisen weniger berührt werden, und höchstens nur mit anderen Local-Gewerben concurriren, nicht aber, wie die Fabriken, die Concurrenz fremder Staaen zu fürchten haben.

Daher liegt es in dem Charakter und in der Aufgabe unserer Zeit und in der gegenwärtigen Richtung der Industrie, wo anders ein Ringen derselben nach Vollkommenheit sichtbar ist, (und es ist dieses beinahe aller Orten der Fall) daß die kleineren Handwerke den größeren Gewerbsanstalten weichen müssen, welche Letzteren mit weit bedeutenderen materiellen Hülfsmitteln und

*) Vergl. Weil. Nr. 1.

vielseitiger Intelligenz ausgestattet, vollkommener und wohlfeiler fabriciren können, wie die Kleingewerbe. Die imposanten Resultate der Industrie, beruhen nächst der Beschränkung des Innungswesens, hauptsächlich auf zweckmäßiger Theilung der Arbeit, und auf der Anwendung wirksamer Maschinen; auf der besseren Benützung mächtiger Naturkräfte und auf dem Betrieb der Arbeiten im Großen. Wenn aber die Vortheile der Arbeitstheilung, wenn die Maschinen und die Triebkräfte der Natur zur Anwendung kommen sollen, so müssen nothwendig an die Stelle der kleineren Gewerbe große Anstalten, mit zahlreichen Arbeitern treten, und es würde einen, in die materiellen Bedürfnisse und in das Streben nach fortschreitender Vollkommenheit tief eingreifender Rückschritt sein, wenn man zum Nachtheil der Fabriken die kleinen Gewerbe begünstigen wollte; denn wo diese Letzteren in größerer Ausdehnung noch fortbestehen, da befindet sich die Industrie überhaupt entweder auf einer niederen Stufe, oder die nöthigen Capitale und Transportmittel fehlen, — vorausgesetzt, daß die Gewerbe nicht von der Art sind, daß sie nur als Nebenverdienst in arbeitsfreien Stunden betrieben werden, wie es bei einigen derselben in manchen Gegenden der Fall ist, z. B. die, gegenüber den Maschinenwebstühlen verhältnißmäßig wenig leistenden, Handwebereien in Wolle, Leinen und Baumwolle; das Stricken wollener und baumwollener Strümpfe; die Nagelschmiede u.

Alle diese Gewerbe können gegenwärtig nur dann fortbestehen, wenn sie nicht als Hauptnahrungsweig, sondern als Nebengeschäfte, und zu Zeiten, wo es den mit ihnen beschäftigten Arbeitern an anderer Arbeit und zureichendem Verdienste fehlt, betrieben werden. Von der Seite betrachtet, sind sie denn auch immer ein erfreuliches Zeichen von Gewerbefleiß, und verhältnißmäßig eben so productiv wie die größeren Fabrikanstalten, nur daß sie ein relativ weit kleineres Einkommen gewähren, indem ihnen die Hülfsmittel dieser Letzteren gar nicht, oder nur in einem sehr beschränkten Maße zu Gebote stehen.

Gerade der Umstand aber, daß die meisten Kleingewerbe gewöhnlich neben dem Ackerbaue, als Nebengeschäft betrieben wer-

den, macht es ihnen möglich, mit den Erzeugnissen der Fabriken zu concurriren *), d. h. ihre, auf weit mühsamerem und kostspieligerem Wege hervorgebrachten Industrieerzeugnisse um dieselben Preise abgeben zu können wie jene; indem es allezeit besser und ehrenvoller ist, mit einem kleinen Lohne zu leben, als ganz ohne Beschäftigung zu sein.

Die Klagen über vermindertes Arbeitseinkommen sind also bei dieser Gewerbsklasse nicht ungegründet, jedoch ihre Abhülfe eben so wenig ausführbar, wie es möglich oder klug sein würde, den Fortschritten der Industrie und Intelligenz, die unter dem Schutze weiser und gerechter Regierungen immer schönere Blüthen treiben, Stillsand zu gebieten. Was Wenigen zum Vortheil gereichte, das würde für den größeren Theil drückendes Unrecht sein. Es gehört deshalb eine gründliche Einsicht, ein fester Blick und eine energische Haltung dazu, um nicht von den Klagen oder Forderungen einer nur an sich denkenden, nur ihren individuellen Vortheil im Auge habenden Classe zu einseitigen, dem Gemeinwohl widerstrebenden Maßregeln verleitet zu werden, und bei dem verwirrenden Getöse vieler Stimmen den rechten Weg nicht zu verfehlen.

Eine durch irgend ein staatswirtschaftliches oder volkswirtschaftliches Prinzip begründete Nothwendigkeit des Aufrechthaltens oder der Unterstützung jener Kleingewerbe, liegt daher nicht vor, da dieselben, wenn nicht der natürliche Gang der Dinge gestört werden soll, ohnehin allmählig entweder verschwinden müssen, oder aber, unter allen Umständen und zu allen Zeiten fortbestehen, und auch mit Gewinn betrieben werden können, wie es z. B. bei den, für den Localbedarf erforderlichen Gewerben der Schlosser, Schmiede, Wagner, Schreiner u. d. d. Fall ist.

Nun behaupten zwar auch diese Letzteren, nämlich die Schlosser, Schmiede, Wagner u. d. d., daß sie durch die in der neueren Zeit so sehr gestiegenen Holzpreise, wie in Folge der dadurch

*) Vergl. hierüber: „die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur“ von E. Arndt. Stuttgart und Tüb. 1835. S. 118.

weiterhin erhöhten Preise der Kohlen und des Eisens, bedeutend weniger verdienten, wie früherhin, und daß sie deshalb, um nicht in ihrem Nahrungsstande gestört, und zum Schließen ihrer Werkstätten genöthigt zu werden, einer Unterstützung von Seiten des Staats dringend bedürften.

Wenn man aber jenes auch zugeben und annehmen will, daß sich die, während vieler Jahre mehr oder weniger stabil erhaltenen Preise der, aus den kleinen Werkstätten hervorgehenden Industrieerzeugnisse, nicht eben so schnell und in demselben Verhältnisse steigern lassen, wie die Holz- und Metallpreise gestiegen sind; daß sich mithin der positive Gewerbsgewinn allerdings um etwas mag vermindert haben, ohngeachtet wir den Grund nicht klar einzusehen vermögen, warum nicht die vermehrten Erzeugungskosten eben so gut wie bei andern Gewerben*) auf die Waarenpreise sollte geschlagen, und damit das frühere Verhältniß wieder hergestellt und ausgeglichen werden könne: so übersieht man doch, oder scheint es wenigstens übersehen zu wollen, daß dieselben Umstände, wodurch die Holzpreise während der jüngst vergangenen Jahre so ungewöhnlich gestiegen sind, zugleich eine Masse günstiger Beziehungen hervorgerufen haben, welche die obigen Ausfälle am Gewerbsgewinn wieder ersetzen.

Der Verf. gesteht, daß er lange Zeit über die Ursachen der Erscheinung des unerwartet schnellen Steigens der Holzpreise nachgedacht hat, indem die, von Manchen dafür gehaltene Zunahme der Bevölkerung nur in dem Verhältnisse, in welchem sie selbst anwächst — also nur sehr allmählig — darauf einzuwirken vermag, jenes plötzliche Steigen aber erst seit wenigen (3—4) Jahren, fast allerwärts eingetreten ist. Hierin kann es also nicht liegen; zumal da sich durch die grundsätzlichere Cultur und Bewirthschaftung der Waldungen der Einfluß der Bevölkerungszunahme nahezu ausgleichen möchte.

*) Der Schuhmacher, der Sattler, der Fleischer, der Bäcker schlagen mit ihren Waaren augenblicklich auf, sobald das Leder, das Vieh, das Getreide theurer werden, und Jedermann findet das sehr natürlich; warum soll also ein solcher Preisaufschlag nicht eben so gut bei den übrigen Gewerben möglich sein.

Der wahre Grund ist daher in der durch die Aufhebung der Prohibitiv-Maßregeln und die damit im engsten Zusammenhange stehenden Verbesserung der Communicationswege und Transportmittel*) erhöhten Belebung des Verkehrs, und der durch diese weiterhin bewirkten Zuwendung einer großen Masse productiver Kräfte zu den industriellen Gewerben zu suchen, in Folge deren diese Letzteren eine viel größere Ausdehnung erhalten haben. Indem nämlich die für den Fabrikbetrieb nöthigen Rohstoffe gegenwärtig mit weit geringeren Kosten herbeigeschafft werden können, haben sich die Fabriken in der Art erweitert, daß sie mit demselben Aufwande eine weit beträchtlichere Masse von Rohstoffen verarbeiten können, weil zugleich in demselben Verhältniß als — besonders bei schwer transportablen Gegenständen, z. B. Eisen- und Thonwaaren — die Transportkosten sich vermindert haben, auch die Nachfrage von Seiten der Consumenten nach denselben zugenommen hat.

Wenn nun in Folge dieser, auf alle Stände und Gewerbe gleich wohlthätig wirkenden Maßregeln, besonders aber in Folge der, durch die Anlage von Steins- oder Eisenbahnen, erleichterten Transportmittel, so wie der Vervielfältigung der industriellen Production, die übrigen Bedürfnisse um zehn Procent wohlfeiler befriedigt, zugleich aber die, den Activverkehr unterhaltenden Kunst- oder Urprodukte um weitere zehn Procent vortheilhafter verwerthet werden können; so erhöht sich, wenn man fünf Procent auf den Mehraufwand für Holz — gleichviel, ob für den häuslichen oder Gewerbsbedarf — abrechnet, das jährliche Einkommen dennoch um fünfzehn Procent, ohne die aus der gesteigerten

*) Zahlreiche, in den Händen des Verfassers befindliche Materialien aus den verschiedensten Staaten und Gegenden Deutschlands zeigen, daß das rasche Steigen der Holzpreise mit diesen beiden großen, in der Geschichte des Europäischen Gewerbswesens Epoche machenden Maßregeln zusammentrifft; auf der andern Seite dagegen da, wo der Handel mehr gefesselt, oder wo für die Erleichterung des Transportes noch nicht hinreichend gesorgt ist, die Holzpreise auf ihrem früheren Stande stehen- geblieben, oder höchstens im Verhältniß der Bevölkerungszunahme gestiegen sind.

Belohnung hervorgehenden sonstigen Vortheile in Anschlag zu bringen.

Das Alles übersieht man aber, wie oben schon bemerkt wurde, ganz, indem man immer nur empfangen, nie aber, selbst die größten Vortheile, mit den kleinsten Opfern erkaufen will.

Klarer und deutlicher wird sich das Gesagte durch That- sachen beweisen lassen, die der Verfasser einem, ihm zunächst vorliegenden Bezirke des Großherzogthums Hessen — dem Vogels- berge — entlehnen will.

Die, anderen Gebirgsgegenden, z. B. dem Harze, dem Thüringerwalde, dem Fichtelgebirge, dem Schwarzwalde, so wie den Rhein- und Moselgebirgen eigenthümlichen holzverbrauchenden Gewerke und Industriezweige abgerechnet, deren der Vogels- berg, außer zwei bedeutenden Eisenwerken *) und einer, vor einigen Jahren erst entstandenen Steingutfabrik, keine besitzt: hat derselbe mit jenen Gegenden ein raubes, unwirthliches Klima und ein, von engen Thälern vielfach durchschnittenen, bald in sanften Hügelformen, bald schroffer und steiler sich erhebendes Gebirgsterrain; einen langen schneereichen Winter und einen kurzen Sommer gemein.

Die natürliche Kräftigkeit des weithin vorherrschenden Pa- saltbodens wird durch die ungünstigen thermischen Verhältnisse theilweise aufgehoben, und vermag deßhalb in den höheren La- gen kaum mittlere Erndten abzuwerfen. Ein großer Theil der hohen Gebirgsplateaus bietet überdies auf weiten Räumen ve- getationslose Flächen dar, während der wiederkehrende Frühling die Wiesenthäler mit dem Hochzeitkleide der sich verjüngenden Natur schmückt, und eine Fülle nahrhafter Futterkräuter üppig hervorlockt.

*) Ueber diese interessanten, im Besitze der Herrn Gebrüder Buberus befindlichen und unter der Leitung des Herrn Berggrathes Buberus auf Friedrichshütte stehenden Stablissements wird der Verf. an einem anderen Orte speciellere Nachricht geben, wozu ihn die Gefälligkeit des Herrn Berggrathes Buberus in Stand gesetzt hat.

Die Rindviehzucht, die sich zu einer weithin gesuchten und geschätzten Race von constantem Typus veredelt hat, bildet den Hauptnahrungszweig der Gebirgsbewohner und die Basis der landwirthschaftlichen Cultur derselben, welcher Lehteren zur Seite die forstliche Production durch treffliche Hochwaldungen repräsentirt wird, deren Erträge, soweit es mit den Grundsätzen eines geregelten Forsthaushaltes vereinbar ist, den Bewohnern freigiebig gespendet werden.

In den größeren Orten des Vogelsbergs, in Nidba, Schotten, Laubach, Grünberg und Lauterbach herrscht eine lebensvolle Regsamkeit in allen Zweigen der städtischen Industrie. Die Hauptgewerbe derselben sind Hand- und Maschinenspinnerei. Webereien in Wolle, Baumwolle und Leinen; Schwarz- und Schönsärbereien; Roth- und Weißgerbereien; und besonders in Lauterbach ausgedehnte Messerschmied-Werkstätten; in Schotten Schlächtereien, deren Fabrikate im Großen nach Franken, dem Elsaß und nach den Niederlanden versendet werden.

Alle diese Gewerbe haben hauptsächlich im Verlauf der jüngst verflossenen Periode an Ausdehnung bedeutend zugenommen, d. h. seit der Zeit, wo einestheils in Folge der bereits erwähnten Zollvereinigung des Großherzogthums Hessen mit Preußen, und zuletzt mit dem größten Theile der übrigen Bundesstaaten, ein regeres Leben in Handel und Wandel gekommen ist, anderntheils seitdem, als weitere Folge hiervon, der Güterverkehr durch die Erbauung trefflicher Kunststraßen erleichtert worden ist.

Wie in jedem Gebirgslande, so standen auch im Vogelsberge dem Transportwesen alle Schwierigkeiten eines ungünstigen Terrains entgegen. Selbst die Hauptverbindungswege waren zu mancher Zeit nicht zu befahren, indem sie sich bald über schroffe Felsen oder lockeres Gestein an jähem Berghalden niedersenkten, bald das Fuhrwerk in dem morastigen Boden der Thalniederungen stecken blieb. In Folge dessen standen denn auch die Preise für den Gütertransport (Fuhrlohn) bei gleichen Entfernungen um das mehrfache höher wie anderwärts, wodurch der Preis aller Consumtionsartikel, die von auswärts bezogen wurden, für den Vogelsberg natürlich steigen mußte, so wie

andererseits die Gegenstände des Bogelsberger Activhandels, (Vieh, Holz und Industrie-Produkte) und im weiteren Zusammenhange damit, auch der Arbeitslohn, einen mehrfach geringeren Werth besaßen.

Das Alles entging dem klaren, für das Wohl aller Staatsangehörigen so sehr besorgten, Blicke unserer erleuchteten Staatsregierung nicht. Mehr wie dieser Einsicht bedurfte es aber auch nicht, um durch thatkräftiges Eingreifen den Verhältnissen eine günstigere Wendung zu geben.

Seit sieben Jahren erfreut sich der Bogelsberg nunmehr der Wohlthat vorzüglicher Straßenanlagen, die theils schon vollendet, theils der Vollenbung mit raschen Schritten entgegenrücken. Die eine derselben führt als Seitenarm der, den nord- und süddeutschen Verkehr vermittelnden Hauptstraße zwischen Frankfurt und Leipzig, von Friedberg über Nibba, Schotten und Laubach nach Grünberg, wo sie mit einem zweiten Arme der ersteren zusammentrifft, der von Gießen über Lauterbach nach Alsfeld und Hersfeld führt. Die zweite durchschneidet in nordöstlicher Richtung, von Schotten aufwärts ziehend, das Herz des Bogelsbergs und trifft bei Lauterbach mit der vorigen zusammen, während die dritte in südöstlicher Richtung bei Friedberg von der Frankfurt-Leipziger Hauptstraße ablenkt, über Altenstadt, Ortenberg, Giedern, Herbstein ziehend, bei Lauterbach ausmündet und durch einen von Giedern nach Schotten führenden Seitenast mit der ersteren in direkte Verbindung tritt.

In Folge dieser Straßenbauten hat die industrielle Bewegung des Bogelsbergs einen mächtigen Schwung erhalten. Der Kapitalwerth des Immobilienvermögens hat sich im Durchschnitt seit dieser Zeit um $\frac{1}{3}$, bis $\frac{1}{2}$, erhöht und im ähnlichen, wenn gleich weniger genau zu ermittelnden Verhältnisse ist auch der Werth des Viehkapitals und der Arbeitsrente gestiegen. Rechnet man nun hierzu die durch die Straßenbauarbeiten in Umlauf gesetzten und dem Bogelsberge zugeströmten Geldkapitale, so wie den Gewinn, welcher aus dem auswärtigen Verkehr hervorgegangen ist und fernerhin hervorgehen wird: so kann man

gegen alle diese Vortheile den etwa um ein Drittel gestiegenen Holzpreis nicht in Anschlag bringen. Der Mehraufwand für den jährlich erforderlichen Holzbedarf, gleichviel zu welchen productiven Zwecken er verwendet wird, wird durch dieselben vollständig ausgeglichen, zumal da die höheren Holzpreise weit mehr die wohlhabenderen Grundbesitzer und Gewerbsklassen, als wie den ärmeren Theil der Bevölkerung treffen, welcher Letztere aus dem Waldfond selbst, auf andere Weise, vielfache Unterstützung und Verdienst erhält.

Womit könnte demnach das Begehren gerechtfertigt werden, eine in fortschreitender Entwicklung ihrer Industrie und ihres Wohlstandes zusehends begriffene Bevölkerung auf Kosten der übrigen Staatsangehörigen, oder weniger begünstigter Gegenden, durch Zugeständnisse der fraglichen Art zu unterstützen, welche überdies den natürlichen Gesetzen der Güterwelt und den Prinzipien der Volkswirtschaft widerstreiten!

Wie tief muß es selbst das bessere Gefühl des Vaterlandsfreundes verletzen, wenn er die aus jenen Verbesserungen der gewerblichen Zustände auch für andere Gegenden, wenn gleich in geringerem Maße, entspringenden Vortheile, denselben auf jede Weise verkümmert und mißgönnt sieht, und sie in schönem Mißmuth über eigene kleine Entbehrungen, verwünschen hört — wie man es — um bei unserm Beispiele stehen zu bleiben — im Vogelsberge seit jener Zeit stündlich vernehmen kann, weil durch die Straßenbauten den Bewohnern der holzarmen Wetterau die Concurrency bei den Holzverkäufen im Vogelsberge vermöglicht ist, und als weitere Folge davon die Bersteigerungpreise des Holzes etwa um ein Drittel gegen früher gestiegen sind. „So ist — sagt der Verfasser der Schrift: „Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel zur Abhülfe bieten sich dar?““ Leipzig 1836. S. 7 — „in der That der Egoismus durch die ganze Welt jener allgewaltige Selbstherrscher geworden, welcher in jedem Lande, in jedem

Hause in der größten Unwissenheit als Götze hochverehrt und gefeiert wird."

Wie mag endlich jenes Steigen der Holzpreise von Manchen für ein Zeichen abnehmender Wohlhabenheit und versiegender Erwerbsquellen angesehen werden, da es vielmehr der klarste Beweis von erhöhter Gewerbsthätigkeit *) und von zunehmendem Wohlstande ist, — mithin gerade ein Argument gegen die Statthastigkeit von dergleichen Ansprüchen, die bloß ein, nur den eignen Nutzen selbstsüchtig im Auge haltender Egoismus diffundiren kann, sein muß.

Hat nun der Staat — wie es hier geschehen — für eine freie Bewegung im Gewerbsleben gesorgt und die Güterquellen aufgeschlossen, also den Hermeschlüssel des Reichthums in die Hände der Nation gegeben: so kann er nicht auch noch die weitere Verpflichtung haben, durch direkte Unterstützungen, mit Aufopferung eines Theils des Ertrags der seiner Regentendynastie noch gebliebenen Domänen, der Industrie zu Hülfe zu kommen und der Indolenz Vorschub zu leisten.

Alles, was billiger und gerechter Weise, in Bezug auf die Verwaltung der Staats- oder Domänenforste und ihrer Materialansätze, gegenüber den Bedürfnissen der Gewerbe, von ihm gefordert werden kann, besteht darin: daß dieselbe grundsätzlich mit Vermeidung aller, den wirthschaftlichen Effekt störenden Nebenrücksichten geleitet wird, und daß die Holzpreise nicht durch künstliche Massregeln (z. B. durch willkürlich hohe Taxen u.) naturwidrig gesteigert werden.

Aus den Gegensätzen von Nachfrage und Angebot bildet sich der natürliche Güterwerth und regulirt sich eben so folgerecht auch bei dem Holze, wenn dasselbe unter freier Concur-

*) Ganz dieselben Wahrnehmungen sind neuerdings durch öffentliche Blätter aus dem oberen Theile des sächsischen Erzgebirges bekannt geworden (Frankfurter Journal v. 22. Jan. 1838.) — Im Allgemeinen vergl. man hierüber Say, Lehrb. der polit. Oekonomie, übers. von Moorstadt. II. S. 242.

renz verwerthet wird, wie bei allen übrigen Verbrauchsgegenständen, indem er fortwährend mit dem Werthe dieser in ein natürliches Gleichgewicht zu kommen strebt, in derselben Weise, wie auch hinsichtlich der vorkommenden Sortimente und Holzarten, die auf solche Art erzielten Resultate den sichersten Maßstab für den örtlichen ökonomischen Gebrauchswertb der ersteren bilden.

Sind die hierdurch sich herstellenden Marktpreise auch oft keine natürlichen, d. h. stehen sie, in Folge momentaner Umstände, z. B. lange dauernder Winterkälte oder periodisch aussehender Erndten aus Mangel an haubaren Holzbeständen u., mit den übrigen Productenpreisen für die Consumenten in einem ungünstigen Mißverhältniß, dann werden sie, nachdem ihre Ursachen vorübergegangen, eben so schnell auf ihren natürlichen Standpunkt zurücksinken, wie sie sich andernfalls auf denselben erheben müssen.

Es kann daher auch nichts so sehr befremden und einen größeren Mangel an Einsicht in die Geseze der Güterwelt bezeugen, als die Behauptung: „daß bei öffentlichen Verkäufen (Versteigerungen) das Holz über seinen natürlichen Werth bezahlt werden müßte;“ — während sich derselbe doch ohne irgend eine gewaltsame Einmischung aus dem Bedürfnisse und der Nachfrage folgererecht ergibt, und eben darum auch der allernatürlichste ist, welcher jemals entstehen kann. Sehr treffend sagt daher Herr von Bedekind*): „Directe Maßregeln zum Niederhalten der Preise sind eben so verwerflich, als solche zu deren Steigerung. Man muß hier Nachfrage und Angebot sich frei ausgleichen lassen. Daraus werden sich auch beim Holze die angemessenen Preise von selbst ergeben. Ihr allmähliges Steigen beruht auf dem allgemeinen Steigen der Preise der Güter oder auf dem Fallen des Geldwerthes und darauf, daß

*) Staatslexikon von v. Rottted und Beller, Bd. V. S. 615. (Art. Forstwesen). Außerdem ist dieser Gegenstand, ebenfalls von H. v. B., in dem IX. Hefte seiner Jahrbücher der Forstkunde" Leipzig 1833. S. 13 ff. beleuchtet worden.

die Holzproduction sich vermindert, oder doch nicht im gleichen Verhältnisse mit der Consumption (sich) vermehrt."

Ueberdies kostet die Erziehung einer Klafter Buchenscheitholzes, bei einer Umtriebszeit von 100 bis 120 Jahren, den Staat bereits weit mehr, als der Preis ist, um welchen dieselbe bei freier Concurrenz verwerthet wird, ohngeachtet man glaubt, daß in demselben Verhältniß, in welchem die Holzpreise stiegen, auch die forstliche Bodenrente sich erhöhen müßte.

Es liegt nicht in der Aufgabe des Verfassers, in eine technische Erörterung über diesen Gegenstand einzugehen und zu untersuchen, inwiefern nach Maßgabe der verschiedenen Holz- und Betriebsarten die erfolgenden Massenerträge sich abändern, je nachdem die Umtriebszeit, unter welcher sie erfolgen, höher oder niedriger ist, oder welche Umtriebszeit überhaupt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf ihren staatswirtschaftlichen Effect, den Vorzug verdient. Soviel ist indessen gewiß, daß einmal die im Waldfond befindlichen umlaufenden Capitale, bei gleicher Betriebsart und gleichem Verwaltungsaufwande, sich nicht höher oder niedriger rentiren, mögen auch die Holzpreise sein, welche sie wollen; und zum andern: daß je höher die Umtriebszeit, desto niedriger die Zinsen sind, die aus dem Materialkapitale erfolgen, und sich gleichzeitig und genau in demselben Verhältnisse, in welchem die Holzpreise ansteigen, auch der Werth des Materialkapitals sich erhöhen muß.

Nur durch einen, vom Standpunkte der Volkspflege und Nationalwohlfaht aus betrachteten, als schlecht hin nothwendig erscheinenden streng geregelten Nachhaltsbetrieb kann das, in Folge hoher und höchster Umtriebsperioden sich accumulirende Materialkapital, ganz entgegen einer, nur den höchsten pecuniären Gewinn und beschleunigten Kapitalumlauf im Auge habenden Finanzpolitik gerechtfertigt werden, und wird in dieser Beziehung auch um so mehr von Seiten aller, nicht durch mißverständene Staats- und Nationalinteressen verblendeter, als eine nicht bloß pflégliche, sondern selbst große materielle Opfer darbringende Staatsforstverwaltung aner-

kannt werden müssen, je näher zumal die Zeit heranrückt, wo das Holz als der mächtigste Hebel der Industrie, und als wichtigstes und kostbarstes Bedürfniß für alle Classen der Bevölkerung erkannt werden muß — so lange wenigstens, als dasselbe nicht durch mineralische Brennstoffe hinlänglich ersetzt werden kann.

Auch für den mit den wissenschaftlichen Grundlagen der forstlichen Technik nicht näher Vertrauten, bedarf es keiner weitläufigen Beweisführung, daß für einen nachhaltigen Forsterntrag allezeit ein gewisses Materialkapital, und zwar in verschiedenen Altersabstufungen der Holzbestände unterhalten werden muß, und daß dieser Materialfond stets einen um so größeren Kapitalwerth besitzen wird, je höher der Umtrieb angenommen, und für die Erziehung einer, beziehungsweise, höchsten Massenproduction nothwendig ist.

Die Holzpreise können aber, ohne für den größten Theil der Bevölkerung unerschwinglich zu werden, jene Höhe niemals erreichen, die sie erreichen müßten, wenn das vorhandene Materialkapital nur zu vier Procent sich verzinsen sollte, so daß also stets ein mehr oder minder bedeutender Zinsenverlust mit der Einhaltung hoher Umtriebszeiten verbunden ist; ohne diese aber entweder die forstliche Betriebsfläche einestheils sehr erweitert, andernteils aber auf die Gewinnung stärkerer Holzsortimente müßte verzichtet werden.

Hunderttausend Morgen Buchenhochwald liefern nämlich auf mittlerem Boden bei einem 120jährigen Umtriebe einen jährlichen Materialertrag von beiläufig 3 Millionen preuß. Cubikfuß oder 37,500 summarischen Klaftern, also pro Morgen 30 Cubikfuß^{*)}.

*) Nach genauen Ertragsaufnahmen, die auch ziemlich nahe mit denen von andern Seiten her bekannt gewordenen übereinstimmen, ergeben sich bei 5 Bonitätsclassen folgende Nuancen des Ertrags:

54,2 — 43,5 — 32,3 — 22,1 — 15,0,

von denen wir die dritte in runder Zahl zu 30 Cubikfuß angenommen haben.

Nachhaltig, d. h. bei Unterstellung gleicher Vertheilung auf jedes Jahr der Umtriebszeit, ist dieses aber nur dadurch zu bewirken, daß auf der ganzen Fläche Bestände vom jüngsten bis zum Haubarkeitsalter vorhanden sind, so daß jedes Jahr der 120ste Theil derselben zum Abtrieb kommt*), wofür denn weiterhin ein stehender Materialfond von wenigstens (ebenfalls in abgerundeten Zahlen) 150 Millionen Cubikfuß oder 1,875,000 summar. Klaftern erforderlich ist.

Rechnet man die Klafter im Durchschnitt aller Sortimente zu 9 Gulden, so berechnet sich hiernach der Werth des gesammten Materialvorrathes auf 16,875,000 Gulden, woraus bei Unterstellung eines vierprocentigen Zinsfußes 675,000 Gulden Einnahme jährlich erfolgen müßten. Bei denselben Preisen liefert aber der oben berechnete jährliche Einschlag von 37500 summarischen Klaftern einen Selbstertrag von nur 337,500 Gulden und das Capital verzinst sich demnach bloß zu zwei Procent. Dabei sind der Hauerlohn, die Regiekosten und das Bodencapital (was die Physiokraten *avances foncières* nennen) noch nicht einmal veranschlagt worden, wodurch der forstliche Reinertrag oder Gewerbsgewinn auf $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ des Rohertrags zurückzugehen pflegt**).

Mehr wie dieser einfachen, auf unumstößliche Thatsachen sich stützenden Nachweisungen bedarf es wohl nicht, um den Vorwurf***, einer vorzugeweiße finanziellen oder rein fiscalischen Richtung der staatsforstwirtschaftlichen Prinzipien zu widerlegen, und das darauf weiterhin basirte Gewebe einer Reihe falscher,

*) Für Nichttechniker möge hier die Bemerkung stehen, daß in Praxi ein solcher idealer Walddzustand weder wirklich vorkommt, noch auch factisch hergestellt zu werden braucht, sondern daß es schon genügt, wenn sich die Altersklassen von 10 zu 10, oder von 20 zu 20 Jahren abstufen.

**) Vergl. Beilage 2.

***) Der noch neuerdings von dem verstorbenen Pölig der Staatsforstverwaltung gemacht worden ist. (Vergl. dessen „Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften.“ Februarheft 1838. S. 170.)

aus völliger Unkenntniß der Sachlage entspringenden Folgerungen, in seinen Grundvesten zu erschüttern. Vielmehr leuchtet es ein, daß nur im Geiste einer, die Volksinteressen für Gegenwart und Zukunft im Auge haltenden, und einen zeitlich höheren Selbstertrag aus den Forstdomänen zu ihren Gunsten verschmähenden Staatswirthschaft zu einer Zeit gehuldigt wird, wo man sich bestrebt, gerade die entgegengesetzte Maxime den oberen Verwaltungs-Instanzen vorzuwerfen, daß dieselben nämlich mit Hintansetzung der volkswirtschaftlichen oder nationalökonomischen nur finanzielle Zwecke (Plusmacherei) in der Forstbewirthschaftung zu verfolgen strebten.

Mögen sie sich aber dadurch nicht irren lassen, diese Behörden, und an den durch Wissenschaft und Erfahrung gleich erprobten Grundsätzen festhalten. Der Dank der späteren Geschlechter wird ihnen dann so wenig entgehen, wie dem entgegengesetzten Prinzip in manchen Staaten der Fluch des gegenwärtigen bereits zu Theil geworden ist.

Es mag daher mit Recht bestreben, wie man darin, daß England und Holland die für ihren Marinebedarf erforderlichen Schiffsbauhölzer nicht selbst erziehen, sondern von dem Auslande zu enormen Preisen bisher erhalten haben, einen Beweis höherer Intelligenz und tiefer aufgefaßter Nationalinteressen finden will, da es doch gewiß ist, daß beide Staaten gerade dadurch, daß ihrem Naturreichthum Holz fehlt, von jenen Staaten abhängig geworden sind, von denen sie dasselbe beziehen müssen; und daß besonders England durch immer ausgedehntere Holzanpflanzungen sich in dieser Hinsicht unabhängig vom Auslande, und selbst von seinen überseeischen Kolonien zu machen sucht. Beide Staaten fühlen es, daß es Güter gibt, deren Besitz um keinen Preis zu theuer ist, und daß zu diesen Gütern auch das Holz gehört. —

Es bleibt hiernach noch übrig, einen Blick auf eine, leider immer mehr sich vergrößernde und die Aufmerksamkeit der Re-

gierungen immer mehr in Anspruch nehmende Classe der Bevölkerung zu werfen: — auf die Armen.

Zwar gehört die Armenpflege, als solche, zunächst in das Gebiet der Municipal-Polizei, und der Grundsatz: daß jeder Ort für seine Armen zu sorgen habe, stand mit früheren Rechtsinstituten in Verbindung; er war durch die Gesetze der Kirche geheiligt und die Reichsgesetze, wie die Territorien, die Gesetze Deutschlands, wie die anderer Staaten, vereinigten sich zu seiner Anerkennung.

Wie jedoch Mitleid und Milde gegen Arme und Dürftige der schönste Zug jedes gefühlvollen Herzens ist und zur Abhülfe und Milderung des in seiner Kummergestalt uns entgegentretenden Elends laut und dringend mahnen; so ist es auch der schönste Beruf des mit Macht und Reichthum vor Allen Einzelnen begabten Staates, den Armen seine liebevolle Sorge zu widmen und ihnen das ohnedies reiz- und genusslose Leben fristen und erheitern zu helfen.

Zunächst und in der Regel kann dieses freilich nur dadurch geschehen, daß der Staat der Ordnung des Armenwesens sein Augenmerk widmet und durch Errichtung zweckmäßiger Armenanstalten für die Beschäftigung und Unterhaltung der Armen Sorge trägt, während der Privatwohlthätigkeit und den Gemeinden die directe Unterstützung oder die Erleichterung momentaner Noth der ihnen angehörigen oder zunächst stehenden Armen überlassen bleibt. So wollen es wenigstens die Gesetze der Staatsklugheit und die seitherige Praxis. — Vom Standpunkte der Politik aus betrachtet, können daher auch Unterstützungen und Geschenke aus dem Staatsvermögen, wozu alle Staatsangehörigen beitragen müssen, und mithin die Unterstützung keine freie, aus individuellen Gefühlen hervorgegangene, sondern eine gezwungene ist, — nicht gebilligt werden, zumal da sie ohnedies häufige Mißbräuche zu erzeugen pflegen. Wo sich jedoch die Stimme des Mitleids laut und dringend ausspricht, da mag man ihr mit Recht ein mildes Gehör leihen und vor den kalt berechnenden Gesetzen der Politik den Vorzug geben.

Wenn sich daher der Verfasser in dem Früheren gegen directe Unterstützungen der holzverbrauchenden Industrie durch Holzabgaben zu ermäßigten Laren glaubte aussprechen zu müssen, und dieselben selbst dann nicht einmal für zulässig oder angemessen halten kann, wenn ihre Verweigerung den Verfall lange bestandener Gewerke und mit ihm einen momentanen Nothstand der dabei beschäftigten Arbeiter herbeiführen sollte; — man sich also vielleicht gemüthigt halten könnte, dem Verfasser hierauf hin ein feineres Gefühl abzusprechen, so wird er doch dann, wenn es sich um die Frage handelt: „ob die ärmeren Classen der Bevölkerung durch Holzabgaben zu mäßigen Preisen unterstützt werden sollen?“ unbedenklich für ihre Bejahung entscheiden, vorausgesetzt, daß die nöthigen Maßregeln gegen Mißbrauch und Verschwendung genommen werden.

Unter Mißbrauch ist nämlich jede Holzreichung an nicht-Bedürftige, d. h. an solche Individuen zu verstehen, die das Holz nicht ausschließlich zu ihrem unmittelbaren häuslichen Bedarf, sondern weiterhin noch zu productiven Zwecken verwenden; unter Verschwendung dagegen, wenn dasselbe in einer Quantität verabreicht wird, die das nöthigste Bedürfnis übersteigt.

Es gibt nämlich eine, wenn auch nicht leicht zu ermittelnde, Grenze jenseits welcher im allgemeinen jede Holzverwendung einen productiven Zweck hat, während diesseits derselben ein solcher nicht mehr statt findet (wenigstens in engerer Bedeutung nicht), sondern wo das Holz als unmittelbarstes nöthigstes Lebensbedürfnis verbraucht und verwendet wird.

Gewöhnlich nimmt man nun an, daß in allen bäuerlichen Wirthschaften, die zunächst bloß Feldbau und Viehzucht umfassen, und womit keine landwirthschaftlichen Nebengewerbe, z. B. Brennerei u. verbunden sind, der jährliche Holzverbrauch ausschließlich für den Familienbedarf verwendet würde, und also eine eigentliche productive Consumtion nicht statt fände. Man übersieht dabei jedoch, daß in allen solchen Wirthschaften, wenigstens von mittlerem Umfange, ein großer Theil

des Brennmaterials zugleich für die Zubereitung der Viehfütterung, also productiv, verwendet wird, indem es einerseits zur Erhaltung der für die Ackerbestellung nöthigen Thiere dient, andererseits aus der Viehhaltung und Viehzucht oft ein höherer Reinertrag hervorgeht, als wie aus dem Feldbaue selbst. Auch kann es keinen Unterschied machen, ob, wie es auf dem Lande gewöhnlich ist, die Zimmerheizung, so wie die Zubereitung der Speisen und des Futters durch Ein Feuer bewirkt wird, oder ob mehrere dazu verwendet werden, denn ein Theil der Consumption an Brennstoff hat immer eine werbende Bestimmung, und bildet demnach einen Bestandtheil des Betriebs- oder Productivcapitals in jeder bäuerlichen Haushaltung, in welcher neben dem Ackerbaue zugleich Viehhaltung und Viehmästung getrieben werden. Nun ist aber oben bereits nachgewiesen worden, daß Verabreichungen von Holz gegen ermäßigte Lizen für Gewerbszwecke, gegen das allgemeine Interesse und gegen anerkannte staatswirtschaftliche Grundsätze verstoßen, mithin eben so in dem oben berührten Falle entschieden negirt werden müssen, als wie es bei den Holzverbrauchenden Gewerken im Großen wie im Kleinen geschieht.

Eben so verhält es sich weiterhin auch bei denjenigen Kleinbauern, die neben dem Ackerbaue ein Nebengewerbe, z. B. Spinnerei, Weberei, Tischler-, Drechsler-, Korbflechterarbeiten u. treiben, und dafür, wenigstens während der Wintermonate, eines geheizten Locals bedürfen, mithin einen Theil ihres Brennholzbedarfs ebenfalls productiv verwenden, denselben also eben so gut als Bestandtheil ihres Betriebscapitals betrachten müssen, wie die für ihr Gewerbe nöthigen Werkzeuge und Stoffe.

Alles dies wird deutlicher und kann zugleich als Maßstab für einen, über den individuellen Bedarf an Brennmaterialien hinaus reichenden, werbenden Verbrauch an Brennstoffen gelten, wenn man annimmt, daß für das häusliche Bedürfniß gar kein Holz, also weder zur Zimmererwärmung noch zum Kochen, Waschen, Baden u. nöthig wäre, in welchem Falle — der immerhin als denkbar unterstellt werden darf — jene Klein- gewerbe dennoch die für ihren Betrieb nöthigen Brennstoffe

auf dieselben verwenden, die Ausgabe dafür aber neben ihrem Gewerbs- oder Arbeitsgewinn — also mit Profit — in dem Werthe ihrer Industrieprodukte wieder zurückerhalten würden.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit demjenigen Theil der Bevölkerung, der entweder gar kein Grundeigenthum oder doch nur so viel besitzt, als zur Erziehung der nöthigsten Gemüse (Kartoffeln, Kohl u. dgl.) und allensfalls zur Ernährung und Durchwinterung einer Kuh oder einer Ziege erfordert wird, der mithin lediglich von fremdem Tagelohne oder dem geringen, aus der Bestellung seines kleinen Grundbesitzes hervorgehenden Arbeitsgewinn, leben muß, und außer seiner physischen Kraft kein anderes Kapital besitzt, das aber, was er erwirbt, für den nöthigsten Lebensunterhalt sogleich zu verwenden genöthigt ist, bei dem also, wie man zu sagen pflegt, der Verdienst von Hand zu Mund geht. Während des Winters ist diese Classe fast ganz ohne Erwerb, da ihre Hülfe von Seiten der wohlhabenderen und größeren Grundbesitzer zu dieser Zeit nicht verlangt wird, und muß sich deshalb, soweit Gelegenheit dazu vorhanden ist, sehr kümmerlich mit Handarbeiten durchzuschlagen suchen. Der ihr dadurch zufließende spärliche Arbeitsverdienst muß zunächst für den täglichen Lebensunterhalt und für den nothwendigsten Bedarf an Kleidung ic. aufgewendet werden, so daß für andere Ausgaben im günstigsten Falle nur wenig übrig bleibt, ihr also das Anschaffen ihres Brennstoffbedarfs entweder schwer, oder, bei hohen Preisen, oft sogar unmöglich wird — ohngeachtet er das mehrfache weniger von dem beträgt, was für größere bäuerliche Haushaltungen im Durchschnitte erfordert wird. Daher ist denn auch dasjenige Holz, welches dieser Werberklasse in einem geringeren Anschlage aus den Domänenforsten verabreicht wird, nur als eine Unterstützung zur Sicherung ihrer physischen Existenz zu betrachten, und wie aus Gründen der Menschlichkeit, so aus denen der Volkspflege und Staatspolizei indicirt, indem einerseits auf diese Weise wenigstens die physische Erhaltung einer, der eignen Hülfsmittel dafür entbehrenden Volksklasse gesichert wird, andernteils aber — wenn es nicht geschähe — die Waldungen dem geschlossen Walten der-

selben bloßgestellt, und auf unwirthschaftliche Weise vielleicht mehr aus denselben würde entwendet werden, als wie die gesetzliche Abgabe betragen mag.

Es fragt sich daher nur, welche Grenze dabei anzunehmen und auf welche Weise dieselbe wird zu bestimmen sein? Nach des Verf. Ansicht kann sie keine andere, als die schon angedeutete sein, auf der einen Seite nämlich der Umfang des Besizes reproductiv=fortwerbender Capitale, mögen dieselben in Liegenschaften oder in sonstigen Fonds bestehen, sobald sie ein subjectiv=reines Einkommen, d. h. einen, nach Abzug aller Productions- und Unterhaltungskosten verbleibenden Ueberschuß zur Vermehrung des Stammcapitals vermitteln; auf der andern dagegen, wo ein solcher nicht mehr existirt, sondern das gesammte Einkommen auf die dringendsten Bedürfnisse sogleich verwendet werden muß, wie es bei der zuletzt bezeichneten Gewerbsklasse im Allgemeinen immer der Fall, und aus dem Maße der Besteuerung beider zu entnehmen ist.

Der Verfasser räumt zwar ein, daß der Grad der Steuerpflichtigkeit, selbst bei dem gerechtesten Abgabesystem, keinen durchaus unfehlbaren Maßstab für den Wohlstand bietet, weil das individuelle Einkommen nicht zu eruiren ist, sie also auf die, dem Grundbesitz mehrentheils anlebende Verschuldung gewöhnlich keine Rücksicht nimmt, in Folge davon aber der Hochbesteuerte oft dürftiger ist, wie der Steuerfreie und einer Unterstützung vielleicht mehr wie dieser bedarf. — Wie aber von der Ausführung eines absolut gleichheitlichen Besteuerungssystems in der Wirklichkeit überhaupt muß abgestanden werden, weil die Hemmnisse, die sich einer solchen entgegenstellen, nicht zu umgehen sind *): so wird auch dort, bald der minder-Bedürftige empfangen, bald der Dürftige übersehen und umgangen werden, dennoch aber kein anderer Maßstab für den bezeichneten Zweck übrig bleiben. Gesezt aber auch, daß sich derselbe auf diese Weise vollständig würde erreichen lassen, so bleibt doch in

*) K. Muthard, Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834. S. 101. — Eob., Revision 2c. IV. S. 105 ff.

Bezug auf alle Staatsangehörigen, welche danach in die Classe der Hülfbedürftigen fallen, und in Bezug auf das Prinzip der Gleichheit, eine große Schwierigkeit zu beseitigen, welche dadurch entsteht, daß die Forstdomänen so ungleich vertheilt, d. h. in manchen Gegenden ein und desselben Staates in großen Massen angehäuft sind, in andern dagegen fehlen, hier also eine Unterstützung der ärmeren Classe mit Holz und Waldneben-
 nungen an und für sich nicht möglich ist. Zwar glaubt man dagegen einwenden zu können, daß die Letzteren durch glücklichere Naturverhältnisse und bedeutendere Erwerbsquellen auch wieder mehr begünstigt wären; die Erfahrung weist aber nach, daß gerade in den gewerbreichsten Ländern eine relativ größere Anzahl von Armen angetroffen wird, und daß, je größer der Gesamtreichthum eines Landes und je schneller dasselbe in der Entwicklung seiner Industrie und seines Wohlstandes fortschreitet, desto mehr mit der Zunahme der Bevölkerung die Zahl der Armen sich vermehrt *).

*) Herr von Bitteneuve gibt in seinem schätzbaren Werke: „Untersuchungen über die Natur und Ursachen der Armuth in Frankreich und in Europa und über die Mittel ihr abzuheifen.“ Paris 1835: das Verhältniß der Armen zur Gesamtbevölkerung für die Europäischen Staaten folgendermaßen an:

England	1 : 6
Deutscher Bund	1 : 20
Oesterreich	1 : 25
Dänemark	1 : 25
Spanien	1 : 30
Frankreich	1 : 20
Italien	1 : 25
Niederlande	1 : 7
Portugal	1 : 25
Preußen	1 : 30
Rußland und Polen	1 : 100
Schweden	1 : 25
Schweiz	1 : 10
Türkei	1 : 40.

Man sieht hieraus, daß die Zahl der Armen gerade in den industriellsten, wohlhabendsten Ländern (England, Niederlande, Schweiz) relativ weit beträchtlicher ist, als wie in denjenigen, welche auf einer tieferen Stufe des Gewerbsleißes und des Wohlstandes stehen.

Allerorten giebt es daher gleich Arme, Dürftige, denen über ihre täglichen Ausgaben Nichts übrig bleibt, deren Einkommen nicht einmal zur Befriedigung der nöthigsten Lebensbedürfnisse hinreicht; die also einer Unterstützung von Seiten des Staates, soweit eine solche möglich und ohne wesentliche Verletzung der Rechte der übrigen Staatsgenossen zulässig ist, bedürftig sind. Mag darum der Staat diejenigen Mittellosen, die er nicht mit Holz unterstützen kann, auf andere Weise zu entschädigen und ihre Lage zu verbessern suchen, wenn nur denen, die inmitten des Holzüberflusses leben, die Schätze der Waldungen nicht verschlossen werden, und es ihnen sonst ergehen würde, wie die alte Mythe den Tantalus quälen ließ, der, bei unauslöschlichem Durste, unter dem Schatten fruchttragender Bäume wandelte, deren Zweige aber in die Höhe schnellten, sobald er mit ihren Früchten seinen Durst löschen wollte.

Wenn nun, wie nicht bezweifelt werden kann, der Staat, wenn auch keineswegs die rechtliche, doch die moralische, aus der Idee und dem Wesen des Staates selbst sich entwickelnde Verbindlichkeit besitzt, den dürftigen Theil seiner Angehörigen zu unterstützen und ihnen insbesondere, soweit es angeht, bei unerschwinglichen Holzpreisen aus den Staatsforsten Holz gegen billigere Taxen oder auch unentgeltlich abzugeben; so handelt es sich nur noch um die Untersuchung der Frage: in welchem Umfang diese Verbindlichkeit und in welcher Weise sie realisirt werden kann?

Hundeshagen *) hat für das mittlere Deutschland den jährlichen durchschnittlichen Holzverbrauch einer Familie (zu fünf Individuen) auf 250 Easler = 192½ Preuß. Cubikfusse angegeben, so daß auf jeden Kopf 50 (38,5) Cubikfuß kommen, und zwar nach folgender Vertheilung:

1) Bauholz aller Gattung mit Ausnahme des Marinebedarfs	
bedeutender Seestaaten	2½ (1,92)
Werk- u. Geschirrh Holz aller Gattung im rohen	
Zustande	1¼ (0,96)
	3¼ (2,88)

*) Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen 1831. S. 14 und 256.

hiervon sollen die Abfälle bei der Bearbeitung mit 2¼ (1,73)
 Cubikfuß dem Brennholze wieder zufallen,
 und also nur 1½ (1,16)
 Cubikfuß für die obige Verwendung übrig
 bleiben.

- 3) Zur Gewinnung und Verarbeitung der nöthigen Mineralstoffe (Salze, Metalle, Erde, Kalk und für alle Feuerarbeiter) 8 (6,16)
- 4) Zum Baden, Brauen, Destilliren ic. 9½ 7,32)
 Gewerbsthölzer überhaupt 19 (14,64)
 im rohen Betrage = 21¼ (16,37) also im höchsten
 Anschlage und in runder Summe etwa zwei Fünft-
 theile des ganzen Bedarfs.
- 5) Zum häuslichen Verbräuche, einschließlich jener unter 1
 und 2 bezeichneten Nutzholzabfälle überhaupt wenigstens
 30 bis 31 (23 bis 24) Cubikfuß Holzmasse.

Auf welchem Wege diese Verhältnisse, von denen diejenigen anderer Schriftsteller *) zum Theil bedeutend abweichen, auch ermittelt worden seien: so viel scheint gewiß, daß sie mehr oder weniger, und selbst größtentheils, willkürlich sind angenommen worden, und zwar einmal, weil es an den nöthigen statistischen Elementen für ihre Entwicklung fast ganz fehlt, zum andern aber, weil der Holzverbrauch auf weitere Strecken bedeutend schwankt. Besonders scheint die, nach Abzug der Bearbeitungsabfälle für den gesammten Bau-, Werk- und Nutzholzbedarf übrig bleibende Holzmasse mit 1½ (1,16) Cubikfuß zu gering angelegt zu sein, während der Verbrauch zum

*) Vergl. von Kettner a. a. D. — Graf von Sponck, über die Veräußerung der Staatswaldflächen u. Heidelberg 1823 — von Seutter, Abriss der gegenwärtigen Forstverfassung Württembergs u. Stuttgart 1820. — Rauch, (Régénération de la nature végétale. Paris 1818) gibt des jährliche Bedürfnis Frankreichs an Brennmaterial zu 40 Millionen Preuß. Kloster an. — Pabst, Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen. Jahrgang 1837. Nr. 24.

Backen, Brauen u. im Verhältniß zu derjenigen Holzmasse, die für den Salinen- und Hüttenbetrieb, überhaupt auf die Mineralgewinnung und Verarbeitung gerechnet worden ist, im Durchschnitte ganzer Länder, zu hoch sein dürfte.

So wenig es nun auch Werth haben kann, die obigen Verhältnisse abzuändern, indem eine Berichtigung und Verschärfung derselben doch nur aus einer größeren Summe statistischer Materialien möglich ist; so versuchen wir es doch, und zwar auf den Grund einiger, freilich noch unvollständiger, Vorarbeiten hin, die uns dafür zu Gebote stehen.

Das ganze jährliche Holzbedürfniß — (im Gegensatz zu dem wirklichen Verbrauch) möchte hiernach für jedes Individuum zu beiläufig 40 bis 42 Preuß. Cubikfuß — also für die Familie zu 200 bis 210 Cubikfuß im Durchschnitt zu veranschlagen sein, die sich etwa folgendermaßen vertheilen würden.

1) Für den gesammten Civil-Bauholzbedarf 2 Cubikfuß.

2) Für sämmtliches Werk- und Geschirrh Holz im

rohen Zustande 1 "

überhaupt . . . 3 Cubikfuß.

Die Bearbeitungsabfälle und der Abnußen an dieser Gesamtnutzholzmasse dürfte nicht mehr als etwa 1 Cubikfuß betragen, welcher dem Brennholze zufällt, so daß für den obigen Verbrauch übrig bleiben 2 Cubikfuß.

3) Für Gewinnung und Verarbeitung sämmtlicher Mineralstoffe, überhaupt für alle Gewerksarbeiten 8 Cubikfuß.

4) Für anderweltige Verwendungsarten . . 6 "

also Gewerbsthölzer überhaupt . . . 16 "

im rohen Betrage 17 Cubikfuß oder 0,425 des ganzen Bedarfs.

5) Für den häuslichen Feuerungsbedarf 24 Cubikfuß oder auf die Familie 120 Cubikfuß oder $1\frac{1}{10}$ preuß. Kloster.

Es scheint dieses zwar gering, und die wirkliche Consumption dürfte auch wohl merklich mehr betragen, was sich schon aus

den durchschnittlich erfolgenden forstlichen Materialerträgen abnehmen läßt*), allein wenn man erwägt, daß einmal ein großer Theil der Bevölkerung auf die ärmere Classe kömmt, die, wie überhaupt, so auch hinsichtlich ihres Holzverbrauches nur auf das Nothdürftigste und Unentbehrlichste sich beschränken muß; daß ferner ein großer Theil dieser Letzteren im Dienste Anderer lebt, und manche Gewerbe, selbst während der kältesten Jahreszeit, einer Zimmererwärmung für die mit ihrem Betrieb beschäftigten Arbeiter nicht bedürfen; daß endlich ein Theil des ländlichen Feuerholzbedarfs mit Material-Abfällen aus anderen Gewerbezweigen bestritten wird: so möchte, zumal bei den immer größeren Fortschritten in der Pyrotechnik durch die Erfindungen eines Rumsford, Willkomm, Sohl, Lamark, Perkins, Brown, Lemare, Deblinc, Donop, Millet, l'Homond, Carioli, Borani, Delaroche, Guyon, de Dale, Chavepeyre, Harel, Chevalier, Sorel u. A. die oben angenommene Quantität für den Bedarf

- *) Denn nimmt man im Durchschnitt aus allen Bestands- und Betriebsarten den jährlichen Materialertrag pro Morgen zu 22 Cubikfuß an †), so kommt hiernach schon bei den meisten Staaten auf jedes Individuum der Bevölkerung ein erheblicher Mehrverbrauch, als der oben angenommene. Es kommen nämlich

auf den Kopf in	Morgen Bald	Ertrag Cubikfuß.
Rassau	2,14	47,0
Baden	1,94	42,6
Oesterreich	2,32	51,0
Erzherzogthum Oessen	1,49	32,7
Baiern	2,21	48,6
Württemberg	1,39	30,5
Thurheffen	1,94	42,6
Preußen	2,02	44,4

- **) Vergl. des Verfassers „Beiträge zur Forststatistik von Europa“ in der Forstzeitung Jahrg. 1833. Nr. 1 ff.

Hiernach muß man annehmen, daß Hundseshagen die wirkliche Consumtion zu niedrig berechnet hat.

†) Vergl. Hundseshagen, Forstpolizei, S. 263, und besonders: Pfeil, Critische Blätter. Leipzig 1834. VIII. 2 S. 40 ff.

ausreichend sein, um so mehr, da der Verbrauch bei hohen Holzpreisen in manchen Gegenden auf dem Lande mitunter auch weniger beträgt.

Mehr wie diese, bei gehöriger Sparsamkeit für die nothwendigen Bedürfnisse der ärmeren Volksklasse ausreichende Holzmasse kann dann auch als Unterstützung von derselben weder verlangt, noch von dem Staate, ohne Verletzung der Rechte seiner übrigen Angehörigen, bewilligt werden. 40 bis 42 Cubikfuß per Kopf, oder 200 bis 210 Cubikfuß für die Familie erscheinen demnach als Maximum, das um so weniger sollte überschritten werden, je mehr der immer höher steigende Werth des Holzes eine weise Sparsamkeit bei der Consumption desselben erheischt.

Die Abgabe kann nun einestheils dadurch bewerkstelligt werden, daß — so sehr forstpolizeiliche Rücksichten auch davon abmahnen*) — dem ärmeren Theile der Bevölkerung die Einsammlung und Benützung des sogenannten Raff- und Eschholzes innerhalb gewisser polizeilicher Grenzen, in den Staatswaldungen gestattet wird, oder aber, wo dieses wegen bestehender Berechtigungen nicht angehen oder wo es nicht ausreichen sollte, durch directe Verabreichung eines Theils der Ergebnisse des jährlichen Einschlags aus den Staats- u. Gemeindeforsten**).

Für das Aufbringen des über jenes Maximum hinausreichenden Mehrbedarfs, dessen Verabreichung gegen geringere Laxe

*) Vergl. des Verfassers „Versuch zur Begründung einer zeitgemäßen Forststrafgesetzgebung.“ Offenbach 1833. S. 80. — Meyer, Forstdirectionslehre. Würzburg 1810, S. 413. — Schenk, in der Forst- und Jagdzeitung. Jahrg. 1827.

**) In einem großen Theile des Großherzogthums Hessen dürfen, gegen eine sehr geringe Abgabe, die ärmeren Bewohner in den Domänenwaldungen Eschholz sammeln und altes Stockholz roden. Außerdem werden an viele Gemeinden für jede Familie 170 bis 240 Cubikfuß Brennholz um ohngefähr $\frac{1}{2}$ des Versteigerungspreises aus den Domänenforsten verabreicht, und zwar ohne daß eine rechtliche Verbindlichkeit von Seiten des Staates dazu vorhanden wäre (vergl. Freiherr v. Hofmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Gr. Hessen u. Sieben 1832. S. 23.

innerhalb den Grenzen der Verbindlichkeit des Staates nicht mehr liegt, so wie überhaupt für die Befriedigung des Holzbedarfs der gesammten Bevölkerung von Seiten der Verwaltung nicht besser gesorgt werden kann, als wenn, innerhalb kurzer Zeitzwischenräume, öffentliche Holzversteigerungen gehalten, und, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln, Zahlungsfristen gestattet werden. Man hat zwar von verschiedenen, wiewohl im eignen Interesse befangenen, Seiten her, diese letztere Maßregel als nachtheilig bezeichnen wollen, und ihr besonders die Vertheuerung des Holzes und den Ruin mancher Holzkäufer zur Last gelegt*). Mag indessen das erstere, und ausnahmsweise auch das letztere zuweilen der Fall sein, so kann es doch im Allgemeinen keine wohlthätigere, die innigste Dankbarkeit und Anerkennung mehr verdienende Einrichtung für den ärmeren, ja selbst mitunter für den wohlstehenden Theil der Holzconsumenten geben, als ein solches Creditssystem, welches höchstens die Interessen der reichen, immer im Besitze von Baarschaften befindlichen Capitalisten und Fabrikanten unangenehm trifft, weil es ihnen das Monopol des Holzverkaufs bei öffentlichen Vergantungen entzieht, und die Holzpreise vielleicht etwas erhöht.

Man erwäge nur, daß gewöhnlich, gerade zu der Zeit, wo das Bedürfniß nach Holz am dringendsten sich ausdrückt, den Armen ihre Einnahmen am spärlichsten zufließen, und sie dann erst wieder etwas zu erübrigen im Stande sind, wenn die wieder beginnenden Feldarbeiten ihre Erwerbsquellen von neuem öffnen. Für einen großen Theil der Menschen ist es außerdem leichter, zur Zahlung einer Schuld, von welcher man weiß, daß sie zur Verfallzeit mit Strenge beigetrieben wird, von seinem Einkommen etwas zurückzulegen, als für künftige Bedürfnisse aufzusparen, oder zu einer Zeit für ihre Befriedigung zu sorgen, wo man dieselben noch nicht fühlt oder ihre Dringlichkeit nicht ahnet. Endlich würde aber ohne diese Maß-

*) Müller a. a. D. S. 64.

regel die illegale Beholzigung und die Beraubung der Forste zahlreicher sein wie neben denselben, und sie aus diesem Grunde schon beibehalten oder eingeführt zu werden verdienen. Nur ein Theil — etwa die Hälfte des jährlich dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werdenden Holzes möchte zum Vortheil mancher Käufer gegen gleich baare Zahlung zu versteigen sein.

Der Verfasser beschließt den Kreis seiner Untersuchungen mit der Erörterung der Frage: ob es zweckmäßig scheint, den Staats- und Militärbehörden Holz nach Tarifpreisen abzugeben? da man, wo solches geschieht, eine Bevorzugung dieser Stände, gegenüber dem dritten Stande (man erlaube es, diesen Ausdruck gebrauchen zu dürfen) hat finden wollen.

Halten wir den früher gewonnenen Standpunkt fest, wonach die reproductiv-fortwerbende Consumption des Holzes das Moment ist, wodurch die Befriedigung des Holzbedarfs von Seiten des Staates gegen Taxen motivirt erscheint: so ist nicht zu bezweifeln, daß auch die Staats- und Militärbeamten Ansprüche darauf machen dürfen, da wohl in keinem Stande weniger wie hier eine productive Consumption statt findet, sondern der Brennstoff bloß für den individuellen Bedarf verwendet wird, d. h. ohne dem Consumenten irgend einen Gewerbsgewinn zu gewähren. Anderntheils befindet sich aber der größte Theil aller Staatsdiener in einem analogen Verhältniß wie die, kein sachliches Betriebscapital besitzenden Proletarier, indem es ihnen, eben so wie diesen, schwer fällt, von ihrem Einkommen etwas zurückzulegen, vielmehr ihre ganze Jahreseinnahme durch den Aufwand für die nöthigsten standesgemäßen Bedürfnisse absorbiert wird, weshalb sie auch vorzugsweise mit dem Namen der verzehrenden oder sterilen Classe (im nationalökonomischen Sinne) — bezeichnet werden.

Dann würde es aber auch mit der öffentlichen Stellung der Staatsdiener nicht vereinbar sein, und auf die Erfüllung ihrer Berufsobliegenheiten störend einwirken, wenn man sie hinsichtlich der Befriedigung ihres Brennholzbedarfs auf die Versteigerungen verweisen wollte, wodurch überdies vielfache Berührungen mit

ihren Untergebenen oder mit anderen Concurrenten und dadurch unangenehme Consequenzen veranlaßt werden könnten.

Immerhin mögen indessen die Taxen überhaupt, und für die Staatsdiener insbesondere, um jeden Vorwurfe etwaiger Bevorzugung zu begegnen, den durchschnittlichen Local-Verkaufspreisen so entsprechend, so nahe wie möglich gestellt werden.

B e i l a g e 1.

Wenn man für das mittlere Deutschland den jährlichen Holzbedarf für jedes Individuum der Bevölkerung zu 40 preuß. Cubikfuß — also für die Familie von 5 Köpfen zu 200 Cubikf. im Durchschnitt veranschlagen kann; so stellt sich der Verbrauch der Städte im Gegensatz zu dem des platten Landes um vieles höher, und beträgt einschließlich der auf Buchenscheidholz reducirten Ersatzstoffe (Torf, Braunkohlen u.)

in London . . .	92 preuß. Cubikfuß
„ Berlin . . .	46—51 pr. Cubikf.
„ Kopenhagen . .	55—57 „ „
„ Paris . . .	39—42 „ „
„ Wien . . .	46—51 „ „
„ Frankfurt a. M.	40 „ „
„ Darmstadt . .	46 „ „
„ Cassel . . .	59—60 „ „

In Uebereinstimmung damit und mit der größeren absoluten Consumption der Städte sind denn auch die Marktpreise des Holzes hier im Durchschnitt um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ höher als wie auf dem Lande und wie die Waldpreise, und betragen für die preuß. Klasten Buchenscheidholz:

in Madrid . . .	44 bis 48 fl.
„ Paris, Lyon . .	30 „ 36 „
„ Amsterdam . .	30 „ 36 „
„ Berlin . . .	12 „ 14 „
„ Frankfurt a. M.	18 „ 20 „

in Darmstadt	16 bis 18 fl.	
„ Wien	12 „ 18 „	
„ Prag	11 „ 12 „	
„ Gießen	12 „ 16 „	
„ Lübeck	18 „ 19 „	
„ Göttingen	18 „ 20 „	
„ Bern	14 „ 16 „	
„ Dresden	25 fl. 12 fr.	*)
„ Leipzig	24 „ 40 „	
„ Meissen	18 „	
„ Augsburg	11 „ 28 „	
„ Regensburg	9 „ 40 „	
„ Anspach	14 „ —	
„ Nürnberg	15 „ —	
„ Bayreuth	12 „ 42 „	
„ Bamberg	15 „ —	
„ Würzburg	20 „ —	
„ Speier	15 „ —	
„ Aichaffenburg	26 „ 40 „	

Beilage 2.

Wie niedrig die im Durchschnitt erfolgenden Erträge der Staatswaldungen sind, ergibt sich aus der folgenden statistischen Zusammenstellung, wobei jedoch die Zinsen vom Material- und Bodenkapital — also des ganzen Betriebsfonds — vom Rohertrage nicht in Abzug gebracht worden sind.

*) „Bei dem gegenwärtigen Stand der sächsischen Industrie“ — schreibt mir Herr Forstinspector Gotta in Tharand, dessen Gefälligkeit ich die Mittheilung über die sächsischen Holzpreise verdanke — „kann man übrigens mit großer Sicherheit annehmen, daß die Holzpreise innerhalb einiger Jahre sehr steigen werden.“

Gr. Baden ¹⁾	Kohertrag	2 fl. 48 fr.	Reinertrag	1 fl. 26 fr.
Baiern ²⁾	"	1 " 8 "	"	— 36 "
(Für den Speßart allein)	"	1 " 12 "	"	— 54 "
Frankreich ³⁾	"	2 " 36 "	"	2 " 8 "
Gr. Hessen ⁴⁾	"	2 " 6 ³ / ₄ "	"	1 " 43 ¹ / ₄ "
Lippe-Deitmold ⁵⁾	"	(?)	"	— 3 ³ / ₄ "
Königr. Sachsen ⁶⁾	"	(?)	"	1 " 20 ² / ₁₀ "
Preuß Monarchie ⁷⁾	"	(?)	"	— " 22 "
nach speziellen Angaben aus dem				
Reg. Bez. Königsb. ⁸⁾ a	"	(?)	"	— " 29 ¹ / ₄ "
" " Köln ⁹⁾ b	"	(?)	(höchster)	2 " 31 "
			(niedrigster)	— " 20 "
" " Achen ^{c)}	"	(?)	(höchster)	2 " 4 "
			(niedrigster)	— " 20 "

¹⁾ Bergh. v. Kettner, Darstellung der badischen Forstadministration etc. Karlsruhe 1820. S. 19 u. 25.

²⁾ Rudhardt, über den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen. Stuttgart und Tübingen 1825. III. S. 45. — Müller a. a. O. S. 31, (ausschließlich der Servitude die per Morgen 27 fr. betragen).

³⁾ Taiseau-Lavanne, Recherches statist. sur les forêts de la France. 1829. — Chaptal (Industrie fr.) I. 218 nimmt im Durchschnitt für ganz Frankreich 20 Fr. per Pectare an.

Beneviston de Chateaucueuf (statistique de France. Paris 1835) glebt den Ertrag sämtlicher Waldungen auf 110 Millionen Fr. (46,410,000 Gulden) an, wonach sich derselbe per Morgen ohngefähr auf 2 fl. 4 fr. berechnet.

⁴⁾ Allgemeine Jahrbücher der Forstkunde, herausgegeben von v. Bedeskind und Behlen. 2tes Heft. S. 20. (Dom. und Com. Waldungen)

⁵⁾ v. Bülow, Deutschlands Wälder. Berlin 1834. S. 165.

⁶⁾ Dasselbst, S. 239.

⁷⁾ Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen von André, Jahrgang 1837. Nr. 53. S. 423. — Europ's Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft IV. 3.

⁸⁾ Die preussische Monarchie, topographisch, statistisch und wirthschaftlich dargestellt von Krug. Berlin 1833. Abth. I.

⁹⁾ Beiträge zur Statistik der königl. preuß. Rheinlande aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt. Achen 1829.



	Rohrertrag.		Reinertrag.
Reg. Bez. Trier d)	" (?)	(höchster)	1 fl. 22 fr.
		(niedrigster)	— „ 25 „
" " Coblenz e)	" (?)	(höchster)	1 „ 51 „
		(niedrigster)	— „ 45 „
Württemberg ¹⁰⁾	" (?)	Reinertrag	1 „ 3 „

a) im Mittel aus acht Kreisen; die Extreme fallen zwischen 7 Kreuzer (Kreis Remel) und 1 fl. 16 fr.

b) im Mittel aus neun Kreisen; c) im Mittel aus neun Kreisen;

d) im Mittel aus zwölf Kreisen; im Mittel aus zehn Kreisen.

¹⁰⁾ v. Lessin, Forststatistik von Württemberg. S. 274, 341. — Jahrb. der Forstkunde von Bedel. u. Behlen III. S. 59. — Lauroy's forstwissenschaftl. Hefte I. 1827. — Remminger (Beschreibung von Württemberg. Stuttgart und Tübingen 1823. S. 322) gibt den Rohrertrag des Morgen Waldgrundes zu 3 fl., den Reinertrag zu 1 fl. 48 fr. an. Die Ständekommission berechnet dagegen den Rohrertrag der bestandenen Staatswaldfläche von 18²⁰/₂₁ zu 2 fl. 19 fr.; den Reinertrag, einschließlich der Grundlasten zu 1 fl. 15 fr. 2 Hel. und nach Abzug dieser zu 58 fr. 3 Hel. — Anderwärts (André Abhandlungen aus dem Forst- und Jagdwesen IV. Bd. Prag 1827) wird der Reinertrag der Würtemb. Staatsforste zu 43 fr., der Bayerschen zu 1 fl. 51 fr. und der Baierschen zu 1 fl. 2 fr. angegeben.

8

37147 376

August 1849

L. 19.

Verhandlungen

des



Congresses von Abgeordneten

deutscher

Landwirthschaftlichen Vereine,

gehalten zu Frankfurt a. M.

vom 6. bis 14. November 1848.

Herausgegeben

im Auftrage des Congresses.



Darmstadt, 1849.

In der Verlagsbuchhandlung von Ludwig Vabst.



Verhandlungen

des



Congresses von Abgeordneten

deutscher

Landwirthschaftlichen Vereine,

gehalten zu Frankfurt a. M.

vom 6. bis 14. November 1848.

Herausgegeben

im Auftrage des Congresses.



Darmstadt, 1849.

In der Verlagsbuchhandlung von Ludwig Voss.

Buchdruckerei: Chr. Fr. Will in Darmstadt.

V o r w o r t

des Herausgebers.

So viele und so mannichfaltige Versammlungen auch seit dem gewaltigen Umschwunge der Dinge im Monat März dieses Jahres die politischen und gesellschaftlichen Interessen unseres großen Vaterlandes und der verschiedenen Classen der Staatsbürger in allen Theilen desselben zu vertreten, zu berathen, zu ordnen suchten; gerade seine wichtigsten Interessen, die Interessen der bei weitem größten Mehrzahl seiner Bewohner, die Interessen des Grundeigenthums und seiner Bebauer waren hierbei am wenigsten hinreichend vertreten.

Der Congreß deutscher Landwirthe, welcher sich deshalb im Monat November dieses Jahres zu Frankfurt a. M. zu dem Zwecke versammelte, auch diese Interessen zu wahren, mußte aber um so mehr in weiteren Kreisen Theilnahme und Aufmerksamkeit erregen, als er aus bewährten Männern vom Fache, den Abgeordneten landwirthschaftlicher Vereine aller Gegenden des deutschen Vaterlandes, vom fernen Ostseestrande bis zur Mosel, von den Küsten Schleswig-Holsteins bis zum adriatischen Meere bestand.

Eine gedrängte Zusammenstellung seiner Verhandlungen ist darum gewiß auch nicht bloß für die Herren Abgeordneten selbst und deren Committenten, die landwirthschaftlichen Vereine, sowie das landwirthschaftliche Publikum, sondern selbst

von allgemeinem Interesse. Die hier verhandelten Gegenstände berühren ja mehr oder weniger jeden Staatsbürger.

Diese Zusammenstellung wird hiermit, dem Unterzeichneten gewordenen Auftrage gemäß, nach den Protocollen und anderen vorliegenden Actenstücken, sowie in den Sitzungen selbst aufgenommenen Notizen gegeben, da es nicht möglich war, wie Anfangs von vielen Mitgliedern des Congresses gewünscht wurde, die stenographischen Berichte hierfür in der Weise zu benutzen, daß das Einzelne der Discussionen gegeben worden wäre.

Ward diese Arbeit auch mit der größten Gewissenhaftigkeit unternommen und ausgeführt, sowie dem eifrigsten Streben nach möglichster Genauigkeit und Richtigkeit, so wird sie unter den vorliegenden Umständen immer die gütige Nachsicht der geehrten Herren Abgeordneten in Anspruch nehmen müssen, um welche der Herausgeber hiermit noch ganz besonders bittet.

Darmstadt, den 25. December 1848.

Chr. B. Pabst.

V o r w o r t

des engeren Ausschusses des Congresses deutscher Landwirthe.

Dem Beschluß des landwirthschaftlichen Congresses zu Frankfurt a. M. gemäß, sollten sämtliche Protocolle desselben seinen Mitgliedern durch den Druck mitgetheilt werden, — ein Beschluß, der dem Vorstande des Congresses anheimfiel. Es wurde zugleich in dem Congresse der Wunsch laut, daß die vorhandenen stenographischen Aufzeichnungen geordnet und gleichfalls durch den Druck einem Jeden zugänglich gemacht werden möchten. Die in letzterer Beziehung angestellten Versuche haben indeß ergeben, daß die Ordnung der stenographischen Berichte, abgesehen von den enormen Kosten, die sich auf etwa 1500 Gulden belaufen würden, unmöglich, indem weder der richtige Name des Redners, noch der Sinn der Rede überall unentstellt herauszufinden war.

Unter diesen Umständen hat der unterzeichnete Ausschuß den Wünschen des Congresses nicht entsprechen können, um so lieber aber die nachfolgende Arbeit des Hrn. Hofrath Pabst in Darmstadt entgegengenommen, welcher sich der Mühe unterzogen hat, die Protocolle, mit möglicher Benutzung der an sich unvollständigen stenographischen Berichte, namentlich jedoch unterstützt durch die von ihm selbst — der dem Congress-Bureau angehörte — während den Sitzungen desselben fortlaufend niedergeschriebenen Notizen, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Sollte sie den Leser, und auch den einzelnen Redner

nicht immer befriedigen, so muß sich der unterzeichnete Ausschuß die Bemerkung erlauben, daß für ihn kein anderer Ausweg, keine Möglichkeit einer richtigeren und treueren Darstellung, vorhanden war.

Möge durch diese Art der Behandlung, der verspätete Druck der Protocolle, welchen der Vortrag des Amtsrath Weyhe über die Rübenzuckerfabrikation auf besonderen Wunsch beizufügen war, eine Entschuldigang finden.

Der unterzeichnete Ausschuß wünscht der vorliegenden Arbeit die allgemeinste Verbreitung, überzeugt, daß die Verdienste des Hrn. Verfassers, welcher sich einer so mühevollen Ausführung unterzogen hat, überall Anerkennung finden werden.

Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1848.

Der engere Ausschuß des Congresses deutscher Landwirthe.

Ernst Reventlow. Kleist-Lychow. Kürfinger.

Verhandlungen

des

Congresses von Abgeordneten

deutscher

landwirthschaftlichen Vereine.



Einladung

zu einem

**Congresse von Abgeordneten der landwirthschaftlichen
Vereine**

aus ganz Deutschland

**zur Berathung und Förderung der wichtigsten Interessen
der Boden-Production.**

Die theils bereits geschehenen, theils noch in Aussicht stehenden Reformen der politischen und socialen Zustände, welche unser ganzes Vaterland in der gegenwärtigen Zeit in Anspruch nehmen, können keinen Stand mehr berühren und angehen, als den Stand, welcher mit der gesammten Bodenproduction sich beschäftigt und den wir nicht erst als den zahlreichsten und wichtigsten im Staate zu bezeichnen brauchen. Bei der Nationalversammlung und namentlich bei deren volkswirtschaftlichem Ausschusse stehen Verhandlungen und Beschlüsse in Aussicht, welche für den Grundbesitz von der höchsten Wichtigkeit sind; es wird genügen, zur Anerkennung des eben Gesagten das Zoll- und Handelssystem und den Zolltarif, sowie denjenigen Theil der Grundrechte des Volks zu benennen, welche sich auf den Grundbesitz beziehen. Der Gewerbe- und Handelsstand, einsehend die Wichtigkeit, seine Interessen zu rechter Zeit zu vertreten und geltend zu machen, hat sich schon seit Monaten thätig gezeigt, indem sich für die Interessen der Gewerbe-Industrie und des Handels nicht nur überall Vereine oder Versammlungen bildeten, sondern indem auch in Frankfurt Gewerbe- und Handwerker-Congresse zusammen getreten sind, ihre Interessen berathen und sich mit dem volkswirtschaftlichen Ausschusse der Nationalversammlung in Verbindung gesetzt haben.

Diese vorausgeschickten Worte werden genügen, um daran zu mahnen, daß es auch für die ländlichen Grundbesitzer, für den gesammten Stand, welcher sich mit der Bodenproduction beschäftigt, Zeit, ja hohe Zeit sei, auch seine Interessen zu wahren, zu fördern, geltend zu machen.

Von dieser Ansicht durchdrungen, glauben wir, daß es auch nur einer Anregung bedarf, um nicht nur einem Bedürfnisse der Zeit zu genügen, oder das eigene Interesse zu wahren, sondern selbst um eine Pflicht für das Wohl der Nation zu erfüllen. Denn wir gehen von der Ansicht aus, daß durch jedes Versehen, durch jeden Mißgriff, welche in den Grundrechten, in der Gesetzgebung (eingeschlossen die Zollgesetze) zum Nachtheile der Bodenproduction eintreten, auch das Nationalwohl Schaden leidet; und ebenso sind wir der Ansicht, daß es überhaupt keine volkwirtschaftliche Frage von Wichtigkeit gibt, welche die Bodenproduction nicht auch berührt und angeht.

Dagegen müssen wir, um Mißverständnissen im Voraus zu begegnen, zugleich hinzufügen, daß wir uns keineswegs in einer feindseligen Stellung gegenüber der Gewerbe-Industrie betrachten; wir erkennen deren hohe Wichtigkeit für Staat und Volk, und insbesondere für die Bodenproduction selbst an; wir erkennen sie nicht nur an, sondern wir erachten auch das Schicksal der gewerblichen und der Boden-Industrie innig an einander geknüpft.

Nach diesen Voraussetzungen erlauben sich die Unterzeichneten weiter anzuführen, daß die im Eingang besprochenen Motive sie zu einer Besprechung veranlaßt haben, wie die Anregung zu einer möglichst gründlichen Berathung der im gegenwärtigen Augenblick wichtigsten Interessen der Bodenproduction zu geben sei, indem sie überzeugt waren, daß eine solche Anregung der großen Mehrzahl der Theilheiligten nur erwünscht sein könne. Die Unterzeichneten sind sodann zu der Ansicht gelangt, daß das Zusammenkommen von Theilnehmern an einer solchen Berathung nicht dem Zufall überlassen bleiben dürfe, welcher bei einem blos veröffentlichten Aufrufe zur Theilnahme immer walten wird. Wir vereinigten uns vielmehr in der Ansicht, daß die landwirthschaftlichen Provinzial- und Hauptvereine Deutschlands, respective deren Central-Behörden, die Organe seien, an die wir uns vor Allem zu wenden hätten.

Mit vollstem Vertrauen thun wir dieß, indem wir den verehrlichen Verein . . . hiermit auffordern, den etwa auf eine Woche bemessenen Congreß mit einigen oder wenigstens einem Deputirten zu beschicken. Dieser Congreß aber soll am 6. November d. J. zu Frankfurt a. M. eröffnet werden.

Als Anhaltspunkte haben wir eine Anzahl Fragen entworfen, welche wir dem verehrlichen Vereine . . . zur Erwägung anschließen, über deren Vornahme sowie über weiter eingehende Vorschläge die Versammlung ihrer Zeit beschließen wird.

Wir setzen voraus, daß die Resultate der beabsichtigten Berathung der Nationalversammlung zur geeigneten Berücksichtigung sei es bei dem Verfassungswerke oder der künftigen Gesetzgebung, vorgelegt werden, und daß sich die Versammlung auch mit dem volkwirtschaftlichen Ausschusse in Verbindung setzen wird.

Wir ersuchen den verehrlichen Verein . . . , eine möglichst baldige Antwort in Bezug auf die erbetene Theilnahme an den mitunterzeichneten Director Pabst in Hohenheim zu richten, wel-

cher in Verbindung mit den mitunterzeichneten Pogge-Roggow, Oekonomierath Reuning und Oekonomierath Zeller übernommen hat, für die erforderlichen Vorkehrungen zu sorgen.

Frankfurt a. M., den 17. Sept. 1848.

Bähr, Kleinwirthbesitzer aus Sachsen. **Weisler**, R.A., bayerischer Minister. **Frhr. v. Glöfen**, bayerischer Bevollmächtigter bei der Centralgewalt. **Frhr. v. Cotta**, aus Württemberg. **Dr. Grunius**, Vorsitzender des Directoriums des landwirthsch. Hauptvereins in Sachsen. **Krebs**, Präsident der General-Abslösungs-Commission in Posen. **Pette**, R.A., Präsident des Revisionshofs für die Absösungen in Berlin. **Vahst**, Director der Akademie Hohenheim. **Pogge**, R.A., Gutbes. a. Mecklenburg. **Reuning**, Oekonomierath aus Dresden. **Frhr. v. Rotenhan**, R.A., aus Baiern. **Graf v. Schwerin**, R.A., aus Pommern. **v. Selschow**, R.A., Landrath und Gutbesitzer aus Pommern. **Dr. Zeller**, Oekonomierath aus Darmstadt.

V o r s c h l ä g e

in Beziehung

auf die Gegenstände der Verhandlung bei dem am 6. Novbr. zusammentretenden

Congress von Abgeordneten deutscher landwirthschaftlichen Vereine.

1. Ist eine Vertretung der Interessen der deutschen Landwirtschaft bei der Centralgewalt und bei der National-Versammlung als ein dringendes Bedürfnis zu erkennen, und welche Schritte sind zur Erreichung dieses Zwecks von den landwirthschaftlichen Vereinen Deutschlands gemeinschaftlich zu thun?

2. Die Bearbeitung der Statistik in den einzelnen Staaten Deutschlands ohne Vereinigung über ein gleichmäßiges System scheint zu einer deutschen Statistik nicht führen zu können; das Bedürfnis einer solchen wird nichts destoweniger bei Berathung einer jeden wichtigen volkswirthschaftlichen Maßregel erkannt. Wird es darum nicht als geeignet erachtet, die Errichtung eines statistischen Reichsbüreaus zu beantragen, und welche Erfordernisse werden an ein solches zu stellen sein?

3. Ein einheitliches deutsches Maß- Münz- und Gewichtssystem wird allgemein verlangt und erwartet. Liegt es nicht auch im Interesse der deutschen Landwirtschaft in dieser Beziehung sich auszusprechen, und welche besondere Anträge sind zu begründen?

4. Die bei der Nationalversammlung in Berathung begriffenen Grundrechte des deutschen Volks sind von hoher Bedeutung für den ländlichen Grundbesitz und dessen Bebauung. Hält man

sonach für nöthig, die Berücksichtigung von besonderen Wünschen in gedachter Beziehung, welche etwa eine Beachtung bisher nicht gefunden haben, der Nationalversammlung zu empfehlen, und welche Wünsche sind hier zu nennen?

5. Das künftige Handels- und Zollsystem Deutschlands übt direct und indirect einen großen Einfluß auf das Gedeihen der Bodenproduction. Auf welche Weise lassen sich die Interessen der Landwirthschaft in Verbindung mit denjenigen der gewerblichen Industrie bringen und welche Schritte sind zur Realisirung der sich ausprechenden Ansichten und Wünsche zu thun?

6. Wenn es anerkannt wird, daß der Zolltarif sowohl in Beziehung auf die Producte der Landwirthschaft, als auf die nothwendigen Bedürfnisse derselben und auf die Arbeiterverhältnisse mittheilbar und unmittelbar, von entschiedenster Wichtigkeit ist; welche Anträge sind dann in Rücksicht auf die Feststellung derselben bei der Nationalversammlung einzureichen?

7. Die Besteuerung des ländlichen Grundeigenthums, seiner Producte und Fabricate übt, sowohl was die directen Grundabgaben, als was die indirecte Besteuerung von rohen und verarbeiteten Stoffen, als was die rein finanziellen Auflagen auf nothwendige Bedürfnisse der Landwirthschaft, wie namentlich auf das Salz, betrifft, einen sehr berücksichtigungswerthen Einfluß auf die Verhältnisse der Bodenproduction. Erscheint es darum in dieser Beziehung angemessen, besondere Wünsche der Nationalversammlung vorzulegen und welche sind diese?

8. Die Patent-Gesetzgebung Deutschlands, obschon dieselbe in höherem Grade die Interessen der gewerblichen Industrie zunächst berührt, ist auch für die Landwirthschaft von Wichtigkeit. Will man darum den Wünschen auf Erlassung eines deutschen Patentgesetzes (in Bezug auf Erfindungen) sich anschließen, und sind besondere desfallsige Anträge zu stellen?

9. Die Auswanderung hat bisher fast ausschließlich ihre Richtung nach überseeischen Ländern genommen; Deutschland hat aber selbst noch ansehnliche der Bebauung bedürftige und würdige Striche Landes; seine Wohlfahrt, seine Kraft würde wesentlich vermehrt werden, wenn es möglich wäre, das bisher nach fremden Ländern gebrachte und diesen zu gut kommende Kapital an Arbeit und Geld unserem Vaterlande zu erhalten, für dieses nutzbringend zu verwenden. Es wirft sich darum die Frage auf, ist dieses und in welcher Weise möglich, welche Gegenden sind geeignet, eine größere ländliche Bevölkerung aufzunehmen; stehen dem gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Ländern etwa entgegen, und welche Maßregeln wären zur Realisirung von Uebersiedelungen im Innern von Deutschland zu ergreifen. — Erscheint es nicht als eine Aufgabe der deutschen Centralgewalt, in dieser Beziehung vermittelnd einzugreifen?

10. Der Einfluß, welchen die deutsche Landwirthschaft in den einzelnen Staaten auf die Ackerbau-Gesetzgebung und auf die Förderung ihrer Interessen durch die einzelnen Regierungen zu üben vermag, hängt wesentlich auch von der Organisation und Wirksam-

keit des landwirthschaftlichen Vereinswesens ab. Entsprechen die bestehenden Einrichtungen dem Bedürfnisse? Erscheinen Aenderungen und welche als räthlich; erachtet man es namentlich als angemessen auf Gründung von Landwirthschafts-Kammern und Landwirthschafts-Gerichten, ähnlich den Handelskammern und Handelsgerichten, hinzuwirken?

11. Der Zustand der arbeitenden Classen zieht mehr und mehr die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Arbeitsgeber auf sich. Welche Maßregeln sind hiernach in Bezug auf die Besserung des Zustandes der landwirthschaftlichen Arbeiter zu ergreifen? Was ist insbesondere rücksichtlich der Erziehung der Kinder, rücksichtlich der Ansfähigmachung, einer gleichmäßig fortdauernden Beschäftigung u. s. w. zu wünschen und welche Maßregeln sind zu ergreifen?

12. Fortbildung der Landwirthschaft auf dem Wege der wissenschaftlichen Forschung und der Erfahrung, Uebertragung des Erprobten auf die landwirthschaftliche Bevölkerung, also Förderung der Intelligenz auf der einen, Erleichterung in Beschaffung der erforderlichen Geldmittel auf der andern Seite, sind die Grundstufen der gedeihlichen Entwicklung der deutschen Landwirthschaft. Welche Maßregeln sind in dieser Beziehung zu ergreifen, um die Landwirthschaft auf den Standpunkt zu erheben, welchen sie einnehmen sollte?

Erste Sitzung

der Abgeordneten zu dem Congresse der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands im großen Saale des holländischen Hofes zu Frankfurt am Main.

Montag den 6. November 1848, Morgens um 9 Uhr.

Director Dr. Pabst eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Hochzuverehrende Herren!

Von dem provisorischen Comité bin ich beauftragt, die heutige Versammlung zu eröffnen und erlaube ich mir zur Einleitung einige Worte an Sie, hochgeehrte Herren, zu richten. Es wäre überflüssig über den Zweck dieser Zusammenkunft zu sprechen, denn ich müßte ja nur die Einladung verlesen, worin dieser Zweck näher bezeichnet und, wie ich glaube, deutlich genug bezeichnet ist. Aber, daß diese Einladung, diese Aufforderung angenommen, daß sie anerkannt worden ist von fast allen den Organen, welche sich für Vertretung und Förderung der Interessen des Grundbesitzes längst über Deutschland verbreitet haben — den landwirthschaftlichen Vereinen — dies, meine Herren, ist die Rechtfertigung für die Kühnheit einer kleinen Anzahl Männer, welche sich vor sieben

Wochen hier, größtentheils zufällig, zusammenfanden und welche ein angedeutetes Bedürfnis zu erkennen glaubten, in dem was die Auforderung besagt und die, schon fast in Mitte eines Kriegszustandes — denn es war am 17. September als wir unsere Beratungen geschlossen hatten — den Grund legten zu einem hoffentlich segensreichen Beginnen des Friedens — der Sorge für das Wohl ihrer Mitbürger. In dieser allgemeinen Annahme und Aufnahme unserer Vorschläge liegt zugleich eine Achtung gebietende Forderung auf Anerkennung dieser Versammlung. Meine Herren, Ihr Erscheinen aus allen Gauen unseres Vaterlandes, von der Ost- und Nordsee und aus den Alpen, von der Oder und dem Rheine, aus der Mitte und von der deutschen Marken Grenze, Ihr Erscheinen besagt die Zustimmung zu dem was wir ausgesprochen, daß nämlich der Stand der Grundbesitzer in der That eine Pflicht der Nation zu erfüllen habe indem er seine Bevollmächtigten zusammentreten lasse zu beraten, was diesem Grundbesitze, dem Fundamente des Volkswohls, dem Kern des Volkes, denn eigentlich fromme in dieser Zeit des Formens und Umformens, des Gestaltens und des Vertilgens. Daß er sage dieser Stand, der nur zu oft schweigt und nur arbeitet, dann wieder arbeitet und dann doch oft noch nicht spricht, daß er sage, wo ihn jetzt gerade der Schuh am empfindlichsten drückt, oder daß er die Leisten etwas näher bezeichne, wornach der neue Schuh zu fertigen sei, den man ihm geben will, damit dieser nicht noch mehr drücke, als der alte weggeworfene Schuh.

Meine Herren! Es ist eine Zeit neuer Gestaltung, eine Zeit der Organisation, im Großen wie im Kleinen, — es ist eine Zeit der Thaten, Schlag auf Schlag; jeder Mensch, so fern er nicht eine unnütze Creatur ist auf Gottes Erdboden, muß ein nützlichcs Glied sein in dem großen Organismus der menschlichen Gesellschaft. Diejenigen aber, welche den Boden besitzen und dessen Cultur betreiben, sind die wichtigsten Glieder in jenem großen Organismus, worauf die Existenz eines gebildeten und strebsamen Volkes beruht. An den Besitz knüpft sich die Familie, an beide die wahre und echte Liebe zum Vaterlande. Man schätzt und achtet mit Recht die Industrie des Volkes und preist ihre Wichtigkeit, — man vergißt aber doch noch oft genug die Wichtigkeit und Stellung der Industriellen unter dem freien Himmel und denkt nur an die hinter Mauern und Thoren. Die Bodenindustrie, meine Herren, aber ist noch nicht vom Egoismus der Zeit zerfressen und verschlungen; wir treiben unser Gewerbe ohne Scheelsucht auf den Mitbewerber, wir erkennen aber auch in der Gewerbs-Industrie die helfende und mitschaffende Schwester und wollen deren Blutsverwandtschaft all und überall anerkennen und fördern. Wir wollen unseres Standes Wohl, aber wir wollen Volkswohl vor Allem, und wo dieses nicht ist, da fehlt es auch uns, denn wir sind die große Mehrzahl.

Wir sind es, die mehr noch als die Uebrigen interessiert sind für Freiheit und Schutz des Eigenthums und der Person; wir sind

es, die sorgen müssen und Versorger sein müssen für diejenigen, welchen das Schicksal keinen Theil an unserer Scholle zugewiesen. Wir sind es, die wollen müssen: die rechte und wahre Freiheit, gestützt auf Recht, Gesetz und Ordnung. Wir wissen am besten was der Capitalbesitz, seine Vermehrung, der Nation wirkt und nützt, was aber auch dessen Minderung und Vernichtung an Jammer und Elend bringt.

So, meine Herren, glaube ich die Gesinnung wenigstens der großen Mehrzahl der Landbebauer ausgesprochen zu haben. Mit diesen Gesinnungen hoffe ich, werden wir frei und unbefangenen nicht nur landwirthschaftlich sondern wahrhaft volkswirthschaftlich uns berathen, was dem großen, dem mächtigen Stande des Grundbesizers, der Bodenindustrie mit allen ihren Zweigen, jetzt noth thut. — Offen und frei werden wir aussprechen, was für Schluß und Folge unser Zurathsetzen haben wird, unbekümmert ob man uns rechts oder links taxirt, achten uns nur unsere Committenten als die rechten und echten Vertreter ihrer Wohlfahrt und würdig solche auch ferner zu sein. — Werden nur unsere Ansichten beachtet und geachtet, da wo wir es erwarten dürfen.

Doch ich habe gesagt es sei eine Zeit der Thaten Schlag auf Schlag, und wer nicht thätig und regsam ist jetzt, der wird untergeben oder doch harte Stöße erleiden, darum kein Wort weiter, vielleicht schon zu viel der Worte der Einleitung zu dieser würdigen Versammlung, der ich nun vor allem schuldig bin weiter zu sagen wie ich zu der unverdienten Ehre komme, die heutige erste Sitzung zu eröffnen.

Nachdem, wie schon bemerkt, eine kleine Anzahl, zum Theil zufällig hier zusammen getroffener Männer beschlossen hatte, Einladungen zu einem landwirthschaftlichen Congresse ergehen zu lassen, und mir die Ausführung dazu übertragen hatte, sind Antworten darauf von allen Seiten eingegangen; mißfällige oder zweifelbaste von keiner Seite. Ich werde die Ehre haben, die anwesenden Herrn in Kenntniß zu setzen von den bis jetzt eingetroffenen Deputirten der verschiedenen landwirthschaftlichen Haupt- und Provinzialvereine. Außerdem haben die damals zusammengetretenen Männer beschlossen, im Interesse der Berathung, die stattfinden wird, auch noch einige andere Männer besonders einzuladen, an deren Mitwirkung uns wesentlich gelegen sein muß, besonders auch Einige aus dem Forstfache. Mehrere haben zugesagt, andere leider abgelehnt. Auch darüber werde ich nähere Nachweise geben. Endlich glaubten wir, daß es sich von selbst verstehe, daß die wenigen von den 14 Einladern, wenn ich sie so nennen darf -- welche nicht von einem Vereine committirt sind, als ordentliche Mitglieder dieser Versammlung zu betrachten seien. Es sind nur noch ein paar und sie haben es nicht für nöthig gehalten, sich mit besonderer Vollmacht zu versehen. Wenn die verehrliche Versammlung nichts dagegen zu erinnern hat, so nehme ich dies als eine Sache die sich von selbst versteht an. (Keine Erinnerung.) — Da wir wahrgenommen haben, daß die gegenwärtigen zum Theil unrubigen Zeitzustände in einem Theil der österreichischen Staaten nicht geeg-

net sind, um von allen dortigen Vereinen eine Beschiedung zu erhalten, wenn schon bereits mehrere Deputirte aus Oesterreich sich eingefunden haben, so haben wir in einer Vorberathung vorgestern beschlossen, Se. Kais. Hob. den Erzherzog Reichsverweser zu ersuchen, und einige Männer aus denjenigen Theilen von Oesterreich zuzuweisen, welche auch vielleicht bei der Reichsversammlung sind und von denen er nach seiner Kenntniß glaube, daß sie gerne Theil nehmen würden. Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Reichsverweser hat diese Bitte sehr willfährlich entsprochen und wir werden die Ehre haben Ihnen die Namen mitzutheilen.

Deconomierath Zeller verliest das aufgestellte Verzeichniß der Herren Abgeordneten zum Congresse, welches wir hier gleich, wie es später im Verlaufe der Verhandlungen des Congresses berichtigt und vervollständigt wurde, mittheilen.

Verzeichniß

der Theilnehmer an dem Congresse von Abgeordneten der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands.

I. Deputirte der Vereine.

Oesterreich. *)

- | | |
|--|---|
| 1. Herr Ritter v. Rürsinger, Reichstags- | } Centralstelle des l. k. landwirth. Vereins für das Herzogthum Salzburg. |
| Abgeordneter | |
| 2. " Dr. theol. Lienbacher, R. A. | } Centralaussch. der l. k. steiermärk. landw. Gesellschaft zu Graz. |
| 3. " Wolf, R. A. | |
| 4. " Dr. Walp, Proi., R. A. | } für das Land ob der Enns. |
| 5. " Scheliesnigg, R. A., für Kärnten. | |
| 6. " Engelmayr, R. A. | } für Krain und Görz. |
| 7. " Piringer, R. A. | |
| 8. " Gold, R. A. | } für Tyrol. |
| 9. " Stein, R. A. | |
| 10. " Gspan, R. A. | } für Tyrol. |
| 11. " Heber, R. A. | |
| 12. " de Pretis, R. A., l. k. öherr. Gen.-Consul in Hamburg, für Südtirol. | |

Preußen.

- | | |
|--|--|
| 13. Herr Menzel, wirkl. Geh. Kriegsraih aus Berlin, Mitglied des l. Landesökonomie-Collegiums zu Berlin, für diesel. | |
| 14. " v. Below zu Hohenborn, Direktor der östpr. landw. Centralstelle. | } östpr. Centralver-ein zu Königsberg. |
| 15. " Jachmann auf Erutenau, Gutbesitzer. | |
| 16. " Dppenheim auf Kuckberg, Gutbesitzer, für einen östpreuß. landw. Zweigverein. | |
| 17. " v. Ballp, Geh. Rath, R. A. | } landwirthsch. Centralverein für Schlesien. |
| 18. " Dr. Ball, Gutbesitzer, R. A. | |
| 19. " Anz, Regierungs- und Domänen-departements-Rath, aus Marienwerder, R. A. | } Hauptverwaltung des Vereins westpreussischer Landwirthe zu Marienwerder. |
| 20. " v. Pennnig auf Dembowalonka, R. A. | |

*) Die auf den obenerwähnten Vorschlag Sr. Kais. Hoheit, des Erzherzogs Reichsverwesers, Protectors aller österreichischen landwirthschaftlichen Vereine in den von 1 — 12 genannten Landesheilen, eingeladenen Mitglieder sind die von 5 bis 12 angegebenen.

21. Herr Löbner, Gutsbesitzer zu Burg-Rheindorf
 22. " L. P. von Rath, zu Laversort, Kr. Gelsen
 23. " Simons, Landrath aus Köln
 24. " Böcking, Oberbergath aus Trier.
 25. " Frdr. W. Klein aus Harst. [Pomm.]
 26. " Gustav Bleibtreu, von der Alaunhütte bei
 27. " Delius, Reg.-Rath, in Arnberg, Präf. der Landesculturgesellschaft zu Arnberg, für diese.
 28. " Graf v. Schwerin, R. A., baltischer landw. Verein.
 29. " v. Kleist auf Tychow, Gutsbesitzer, Prä-
 sident der pomm. öcon. Gesellschaft
 30. " Schulze, Amtmann in Stolzenburg
 31. " v. Seelow, Landrath, R. A.
 32. " Kraatz, Landschaftsrath, R. A.
 33. " v. Bothmer, R. A.
 34. " v. Schlicht, Gen.-Secretär
 35. " Lette, Präsident aus Berlin, R. A.
 36. " Gysae aus Strelow, Gutsbesitzer, R. A.
 37. " v. Brandenstein, Reg.-Rath zu Münster.
 Vereinsdirector
 38. " v. Raesfeld, zu Hohenkamp bei Dorsten
 39. " Wischer, Schulze aus Rodow bei Stendal, altmärkischer Verein daselbst.
 40. " v. Delldorf-Pedra, Gen.-Kreuzfoc.
 Director, aus Pedra bei Merseburg
 41. " v. Reibnitz, Director der Gen.-Com-
 mission aus Stendal
 42. " Beyse, Amtsrath zu Regesleben, Direc-
 tor des Halberstädter Vereins
 43. " Hude, Oeconom, Director des Vereins
 Alach bei Erfurt
 44. " Schreiber, Lehrer, Director des Ver-
 eins Neuschmidtsdorf bei Erfurt
 45. " v. Krosigk auf Gröna, Landrath, landw. Vereine von Halle,
 Köslau, Cöthwig, Köthen und Bernburg.
 46. " Altvater, Kaufmann und Redacteur aus Stettin, Mitglied des
 Vorstands des Stettiner Zweigvereins der pommerschen öcon.
 Gesellschaft, für diesen.
 47. " v. Sanden, aus Litzbawen, für den baltischen landw. Verein.
 48. " Dr. Lögel, aus Augsburg, verm. zu Frankfurt, für den Cultur-
 und Gewerbe-Verein des Kreises Siegen.

B a i e r n.

49. Herr Dr. Graas, Professor aus München
 50. " Nieberer, Rector zu Freising
 51. " v. Jerzog, R. A., landwirthsch. Verein der Oberpfalz und von
 Regensburg
 52. " Ungemach, Rentbeamter zu Würzburg
 53. " Dittmann, Hofmeister daselbst
 54. " v. Braunnühl zu Augsburg, Director, 2. Vorstand des Kreis-
 Comité's des landw. Vereins von Schwaben und Neuburg,
 für diesen.
 55. " v. Clöfen, f. Vater. Bevollm. bei
 der Reichsgewalt
 56. " Hirschberger, Gutsbesitzer zu
 Kronwinkel
 57. " Frey, Reg.-Rath in Speyer, 2. Vor-
 stand des Comité's
 58. " Dr. Balz, Lehrer an der landw. und
 Gewerbschule daselbst
 59. " Wendel von Landsheim, Oeconom

landw. Verein
für Rhein-
preußen.

pommersche öconomi-
sche Gesellschaft.

landw. Centralverein
des Regier.-Bezirks
Potsdam.

landw. Hauptverein
zu Münster.

landwirthsch. Central-
verein der Provinz
Sachsen und von
Anhalt.

landwirthschaftl. Central-
Comité in München.

landw. Verein f. Unter-
franken u. Aschaffenburg.

Kreiscomité des landwirth-
schafts Vereins für Niederbayern
in Landshut.

Kreiscomité des landw.
Vereins für die Pfalz.

H a n n o v e r.

60. Herr Prenkel, Landesöconomie-Conducteur in Göttingen, Göttingen-Grubenhagischer landwirthschaftlicher Verein.
61. " Barthausen, Domänenpächter zu Dödenstorf } Provinzialverein für das Fürstenthum Lüneburg zu Uelzen.
62. " Kirchner, Kammercommissär aus Dödenstorf }
63. " Schmidt, Kammercommissär aus Bülzen } Provinzialverein zu Hannover.
64. " v. Alten, Rorämstr. u. Gutsbesitzer aus Linden vor Hannover }
65. " Fischer, zu Federbesa, landw. Vereine der hannoverschen Provinz Bremen. Verren und des Landes Hadeln.
66. " Mertens, Domänen-Pächter zu Pöschwichelsb } Jork- u. landw. Provinzialverein für das Fürstenthum Hildesheim.
67. " Rasch, Ober-Commissär zu Himmelsbüch }

S a c h s e n.

68. Herr Dr. Crusius auf Sablitz, Vorsitzender des landw. Hauptvereins für das Königreich Sachsen.
69. " Bähr, Gutsbesitzer in Kleingraupen } Landw. Hauptverein für das Königreich Sachsen.
70. " Rittner, Gutsbesitzer in Merzdorf }
71. " Gadegast, Gutsbesitzer im Thal bei Oschatz }
72. " Reuning, Oeconomierath in Dresden }

W ü r t t e m b e r g.

73. Herr v. Cotta, aus Stuttgart, Gutsbesitzer } Königl. Central-
74. " Dr. Pabst, Director der Akademie Cobenheim } traktstelle für
75. " v. Barnhäuser, Gutsbesitzer in Hemmingen } Landwirthschaft.
76. " Balz, Oeconomierath in Eilwangen }
77. " Contrabi, Gutsbesitzer in Aichach } Zehn Bezirks-Vereine von
78. " Greiner, Kameralverwalter von Heiligentreuthal } Ober-Schwaben.
79. " Klinger, Parrer in Gächlingen, von den landw. Vereinen des Schwarzwaldes.
- " v. Cotta, aus Stuttgart, Gutsbesitzer, von dem landw. Bauvereine von Rottweil, Sulz, Spaichingen und Oberndorf (s. Nr. 73).
- " v. Barnhäuser, für den landw. Verein zu Leonberg (s. Nr. 75).

B a d e n.

80. Herr v. Babo, Gutsbeher in Weinheim } Landw. Verein für den
81. " Dr. Rau, Geh. Rath und Professor aus Heidelberg } Unter-Rheinkreis.
82. " v. Hornstein, zu Binningen, am Blumenfeld, Gutsbesitzer, für den landw. Verein des Seekreises zu Constanz.

G r o ß h e r z o g t h u m H e s s e n.

83. Herr v. Bechtold, Minist.-Rath aus Darmstadt, Präsident der landw. Centralbehörde, für diese
84. " Dr. Zeller, Oeconom.-Rath, aus Darmstadt, für den landw. Verein von Starkenburg.
85. " Graf zu Solms-Laubach aus Laubach } Für den landw. Verein von Oberhessen.
86. " v. Zirnhaber-Zordis auf Reubof }
87. " Schneider, Rentamtmann aus Gießen }
88. " Wagner, Bürgermeister aus Rodheim }
89. " v. Gager, Präsident der Reichsversammlung, für den landw. Verein von Rheinhausen.

G r o ß h e r z o g t h u m M e c k l e n b u r g.

90. Herr Satow, Domänenrath auf Pägerfelde, mecklenb. patriot. Verein für Ackerbau, Industrie und sittliche Cultur.

Großherzogthum Oldenburg.

91. Herr Meyer, Kammerassessor in Oldenburg, oldenb. landw. Gesellsch.

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

92. Herr Graf E. Reventlow auf Harde, für den Schleswig-holsteinschen landw. Generalverein zu Kiel.

Herzogthum Nassau.

93. Herr v. Ritter, Gutsbesitzer zu Rüdesheim
 94. „ Albrecht, Geh. Reg.-Rath zu Wiesbaden, Präsident des nass. Vereins } Landw. Verein für Nassau.

Herzogthum Altenburg.

95. Herr Glas, Abtheilungs-Commissär aus Borna, landw. Verein für Altenburg.

Anhalt-Bernburg.

96. Herr Dr. J. E. Glaser, für den landwirthsch. Verein zu Bernburg (s. auch Nr. 45).

Kürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

97. Herr v. Beckertlin, Geh. Rath, für den landwirthschaftl. Verein zu Sigmaringen.

Freie Stadt Frankfurt.

98. Herr Petsch, Deconom zu Niedererlenbach, für den Feld- und Gartenbau-Verein.

II. Eingeladene.

- Herr Präsident der Reichsversammlung v. Wagern, zugleich comitirt für Rheinhessen (s. Nr. 89).
 — „ Geh. Rath Prof. Dr. Rau, zugl. Abgeordneter für den landw. Verein des bad. Unter-Rheinkreises (s. Nr. 81).
 99. „ Geh. Reg.-Rath Weinlig aus Dresden.
 — „ Graf zu Solms-Laubach, Präsident der nächsten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe (s. Nr. 85).
 100. „ Geh. Oberverstrath v. Wedekind, zweiter Präsident dieser Versammlung.
 101. „ Präsident Klebs aus Posen.

Die Reichstagsmitglieder:

102. Herr Minister-Rath v. Hermann aus Baiern.
 103. „ v. Keden aus Berlin.
 104. „ Oberregierungsath Osterrath aus Danzig.
 105. „ Advokat Hollandt aus Braunschweig.
 106. „ Oberpräsident v. Klotzweil aus Westphalen.
 107. „ Landrath Schirmeister-Laugallen aus Ansbach.
 108. „ Landrath v. Vinde aus Westphalen.
 109. „ Gutsbesitzer v. Sauten aus Ostpreußen.
 110. „ Landrath v. Platen aus Westpreußen.
 111. „ Landes- und Obergerichts-Advokat Carstens aus Schleswig.
 112. „ Minister v. Beisler aus Baiern.
 113. „ v. Kottenhan aus Baiern, Gutsbesitzer.

Die Präsidenten der Handels- und Gewerbe-Vereine, vermalen zu Frankfurt:

114. Herr Fürst Felix v. Hohenlohe-Dehringen, Präsident des Vereins zum Schutze deutscher Arbeit, verm. in Frankfurt.
 115. „ Brackebusch, aus Hannover, Präsident des Handelsvereins, desgleichen.
 116. „ Merck, aus Hamburg, Präsid. des Freihandelsvereins, desgl.
 — „ Aug. Sanders, aus Hamburg, Vicepräsident des Handelsvereins, als beratendes Mitglied, ohne Stimme.

Redner fügt nun noch Einiges bei über die Lokalitäten, über die vorläufige Constituirung eines Bureau's, über die dankenswerthe Anerkennung, welche der Congress schuldig sei für das bereitwillige und freundliche Entgegenkommen von vielen Seiten zur Förderung seiner Zwecke, selbst von Seiten Sr. Kaiserl. Hoh. des Erzherzogs Reichsverwesers, des Reichsministeriums, des Bürgermeisters und Senates der freien Stadt Frankfurt.

Das Reichsministerium des Innern hatte folgendes Schreiben erlassen:

Der Reichsminister des Innern

an

Rgl. Preuß. geh. Rath, Abgeordneten der deutschen National-Versammlung, Herrn Hermann v. Bally, hier.

Bei dem großen Interesse, welches das Reichsministerium an dem Gedeihen des Landbaues nimmt, widmet es seine Aufmerksamkeit dem bevorstehenden Congresse deutscher Land- und Forstwirthe, und wünscht, daß derselbe den erfreulichsten Fortgang nehme. Um seinerseits beizutragen, daß die Congressmitglieder in ihren Beratungen und während ihrer Anwesenheit in Frankfurt jene Unterstützung finden, welche die Wichtigkeit ihrer Aufgabe erheischt, ladet das Ministerium Sie ein, als dessen Commissär die zum Empfange der Congressmitglieder und für ihre Versammlungen nöthigen Vorbereitungen, insofern dabei eine Vermittlung des Reichsministeriums erfordert werden sollte, zu treffen und mich insbesondere von allem Dem zu unterrichten, was zum Gedeihen des Congresses von meiner Seite verfügt werden könnte.

Ich setze unter Einem den hiesigen Senat von Ihrer Ernennung in Kenntniß und ersuche ihn, auch seiner Seits für den würdigen Empfang der Congressmitglieder Sorge zu tragen.

Frankfurt a. M., den 1. Nov. 1848.

Schmerling.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt hatte die Herren Bernus und Brentano eigens mit der Sorge für etwaige Wünsche der Versammlung beauftragt, auch den Saal auf dem Römer zu deren Sitzungen angeboten, wofür man aber dankte, da der Saal im holländischen Hofe schon zu diesem Zwecke gemiethet und eingerichtet war. Die Versammlung erkannte all dieses freundliche Entgegenkommen dankbar an.

In Bezug auf den Kostenpunkt, worüber Hr. Zeller Vortrag hält, kam man überein, vorläufig von der etwa auf 100 wirkliche Mitglieder berechneten Versammlung 5 fl. für die Person zu erheben, welche sich dann mit den Vereinen, die sie gesendet, deshalb abfinden möchten. *)

*) In einer späteren Sitzung ward beschloffen, noch 2 fl. auf die Person nachzuheben, weil wegen der längeren Dauer des Congresses sich die Kosten bedeutend erhöht hatten.

Direktor Pabst macht weitere Vorschläge über die Geschäftsordnung, denen, nach einer stattgehabten Discussion über den Gegenstand, beigestimmt wird. Der Präsident soll hiernach, wie üblich, die gehörige Machtbefugniß haben; die Redner sollen nur nach einander, wie sie sich melden und aufgerufen werden, sprechen, namentlich soll einem Redner nur dann erst das Wort zum zweitenmale über denselben Gegenstand gegeben werden, nachdem die übrigen gemeldeten Redner gesprochen haben, persönliche oder faktische Berichtigungen ausgenommen. Reden müssen von der Tribüne aus gehalten, kurze Bemerkungen können vom Sitz aus gemacht werden. Das Verlesen von Vorträgen, außer Berichterstattungen, ist nicht gestattet. Die Abstimmung soll in der Regel durch Aufstehen für Ja, und Sigensbleiben für Nein, in zweifelhaften Fällen mit Gegenprobe erfolgen; nur gehörig, von wenigstens zehn Mitgliedern unterstützte Anträge können zur Abstimmung kommen. Es wurde auch beschlossen, daß die zwölf ausgesetzten Fragepunkte nicht nur sämmtlich in Berathung genommen werden, sondern daß auch weitere Anträge von Mitgliedern zulässig sein sollten unter folgenden näheren Bestimmungen: Mittwoch (am 3. Sitzungstage) werden noch Anträge angenommen, später aber keine mehr; die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; die Versammlung beschließt, ob und wie darüber berathen werden soll.

Weiter bringt der Vorsigende zur Sprache, ob Commissionen, Sectionen, Ausschüsse ernannt werden sollen; er hält solche nur für die wichtigeren Sachen für nothwendig und nützlich bei der Kürze der Zeit, die dem Congresse gestattet ist. Nach einer Discussion, an welcher die Hrn. Präsident Klebs, Landrath Simons, Professor Fraas, Geheimerath Rau und andere Herren Theil nahmen, erklärt man sich hiermit einverstanden und überläßt dem Bureau die Ernennung der Commissionen, nachdem noch von einzelnen Mitgliedern der Versammlung Vorschläge über die desfallsige Berücksichtigung der vorliegenden zwölf Fragen gemacht worden. Für einzelne Fragen oder Anträge werden in der Regel drei Commissionsmitglieder ernannt, welche sich durch weitere 2, 4 oder auch mehr Mitglieder verstärken dürfen.

Der Vorsigende beantragt, auch Abendsitzungen, etwa von vier Uhr an, zu halten, womit man sich einverstanden erklärt.

Derselbe bemerkt, daß er bereits bei Sr. Kaiserl. Hoh. dem Reichsverweser die Anfrage zu stellen sich erlaubt habe, ob er nicht die Versammlung mit seiner Gegenwart beehren wolle, und daß Se. Kgl. Hoh. dies freundlichst zugesagt habe. Es verweile aber auch Se. Kgl. Hoh. der Prinz Adalbert von Preußen hier, der sich bekanntlich ebenfalls für alle wichtigen und gemeinnützigen Gegenstände lebhaft interessire. Wenn es den Herren genehm sei, so wolle man auch an Se. K. Hoh. von Seiten des provisorischen Bureau's eine Einladung ergehen lassen? — Allgemeine Zustimmung. — Director Pabst entfernt sich zu diesem Zwecke mit einigen Mitgliedern aus dem Saale, nachdem er noch die Einrichtung zur Wahl zweier Präsidenten getroffen.

Es wird hierauf, nachdem schon die provisorischen Secretäre, Oekonomieräthe Hrn. Zeller aus Darmstadt und Reuning aus Dresden durch Acclamation definitiv dazu ernannt waren, zur Wahl der Präsidenten mit Stimmzetteln nach einander geschritten und zu dem Bureau noch Hr. v. Schlicht als Urkundsperson bei der Abzählung der Stimmen beigezogen. Im ersten Scrutinium erhält von 66 Abstimmenden der Herr Graf von Solms-Laubach 34, Geh. Rath Professor Dr. Nau 12, Director Pabst 12, Graf v. Reventlow-Farve 3, Dr. Crusius 3, v. Cloßen 1, Geh. Rath Menzel 1 Stimme, und wird hiernach der Herr Graf von Solms-Laubach zum ersten Präsidenten proklamirt. Derselbe nimmt den Vorsitz ein und richtet folgende Worte an die Versammlung:

„Meine hochzuverehrenden Herren!

Nicht ohne große Beklemmung, ich kann sagen mit Widerstreben, nehme ich diese Stelle ein. Ich widerstrebe dem Amte nicht aus Besorgniß der damit verbundenen Mühen und Arbeiten, sondern weil ich glaube, demselben nicht so gewachsen zu sein, als viele von den gegenwärtigen Herren. Ich vermute, daß die Veranlassung, weshalb mich die Ehre zum Präsidenten dieser Versammlung gewählt zu werden getroffen hat, ist, weil ich zum Vorstand der in Mainz stattfinden sollenden Generalversammlung der Landwirthe Deutschlands designirt war. Auch diese Stelle habe ich nicht ambirt, sondern bin durch die Empfehlung mehrerer meiner Landsleute, die eine bessere Meinung von meinen Fähigkeiten zu dieser Stelle haben, als ich selbst, dazu bestimmt worden. Da ich in Kiel durch Acclamation zu dieser Stelle ernannt wurde, so glaubte ich deshalb, sie nicht ablehnen zu dürfen.

Im Vertrauen auf den noch zu ernennenden zweiten Präsidenten, dessen Wahl unzweifelhaft auf eine der Sache und dem Geschäfte gewachsenere Persönlichkeit fallen wird, als die meine es ist, glaube ich dem in mich gesetzten Vertrauen entsprechen zu müssen und nicht befugt zu sein, die mir zuge dachte Ehre zurückweisen zu dürfen. Ich rechne dabei sehr auf die Rücksicht der verehrlichen Versammlung.

Die Fragen, welche die Männer, die unsere biesige Versammlung veranlaßt, zur Berathung vorgeschlagen haben, beweisen wie sehr die Interessen der Landwirthschaft mit allen Tagesfragen, mit allen wichtigen Zeitfragen im nahen Zusammenhange stehen. Wenn aber auch dieser Zusammenhang ein sehr naher und inniger ist, so befinden wir uns doch in der glücklichen Lage als Landwirthe gewissermaßen auf neutralem Boden zu stehen. Wir verfolgen positive materielle Interessen; wir bewegen uns also auf einem Felde, wo die verschiedensten politischen Ansichten sich friedlich die Hand reichen können, und in dieser Beziehung glaube ich, daß wir uns freuen dürfen, auf diese Weise eine Vereinigung zu finden in einer Zeit, wo die Meinungen so sehr schroff in vielem Anderen sich gegenüber stehen. Ich empfehle nochmals der Versammlung meine schwachen Kräfte zu nachsichtiger Beurtheilung. — Es ist nun die Wahl des 2ten Präsidenten vorzunehmen; ich ersuche die Herrn die Stimmzettel auszufüllen und abzugeben.

(Dies geschieht.) Nach einer Pause. — Wollen Sie das Resultat der Wahl entgegen nehmen? Die große Mehrzahl der Stimmen, 55 von 61 Abstimmenden, hat sich auf den Herrn Director von Pabst vereinigt. Außer diesen sind 3 Stimmen auf den Herrn Grafen von Reventlow, 2 Stimmen auf den Herrn Geheimerath Rau, und eine auf den Herrn Regierungsrath Albrecht gefallen. — Es wird demnach Herr v. Pabst 2ter Präsident der Versammlung werden, und glaube ich, daß unsere jetzige Sitzung nunmehr geschlossen werden kann. Die nächste findet heute Nachmittag um 4 Uhr statt.“

Zweite Sitzung.

Frankfurt a. M., Montag den 6. November, Nachmittag 4 Uhr.

Der erste Präsident, Graf zu Solms-Laubach, erklärt die Sitzung um halb 5 Uhr für eröffnet. Er macht Anzeige von zwei Zusendungen: der nordamerikanische Landwirth von Fleischmann durch Herrn Heinr. Hlinisch in Frankfurt und „Ansichten eines Melnburgers über Gegenstände des volkwirtschaftlichen Ausschusses“ übergeben von Hrn. Satow in mehreren Exemplaren.

Director Pabst, heute Morgen beim Schluß der Sitzung abwesend, dankt der Versammlung für das in ihn gesetzte Vertrauen durch die Wahl zum zweiten Präsidenten und ersucht sie um ihre freundliche Nachsicht. Er werde bei dieser Veranlassung daran erinnern, wie es vor kurzem gerade 11 Jahre gewesen seien, als er mit mehreren gleichgesinnten Männern zusammengetreten, um einen Aufruf zur Bildung der ersten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu erlassen, der so vielen Anklang fand und in Folge dessen ihn dann in Dresden die Ehre geworden, zum Mitvorstande einer so großen und hochansehnlichen Versammlung gewählt zu werden, deren freundlichen Nachsicht er sich damals auch erfreuen durfte. Er bemerkt sodann in Folge des ihm heute Vormittag gewordenen Auftrags, daß Sr. K. H. der Prinz Adalbert von Preußen die Einladung der Versammlung freundlichst angenommen habe und in derselben erscheinen werde.

Weiter macht Redner noch einige Mittheilungen über geschehene Einladungen als Zuhörer außer an die Mitglieder der Nationalversammlung im Allgemeinen, an die vom volkwirtschaftlichen Ausschusse, die der Gesellschaft zum Schutze deutscher Arbeit und die Mitglieder des Senates, so wie über eine erfolgte Einladung vom Verein zum Schutze deutscher Arbeit an das Präsidium an den Beratungen dieses Vereins Theil zu nehmen, die dankbar aufgenommen wird, mit der Bemerkung, daß das provisorische Comité nach seiner Vollmacht schon vorher den Vorstand jenes Vereines, Fürst Felix von Hohenlohe, als ordentliches Mitglied eingeladen habe.

Die Versammlung beschließt morgen Vormittag um 10 Uhr eine Deputation, bestehend aus den Präsidenten, den Secretären und einer kleinen Anzahl weiterer Mitglieder, deren Wahl dem Prä-

fidium überlassen wird, zur Darbringung des Dankes der Versammlung an Se. Kais. Hoheit den Reichsverweser zu senden.

Auf einen Antrag des Herrn Geheimenraths Menzel aus Berlin entspinnt sich eine kurze Discussion darüber, ob man der Hohen Reichsversammlung von der Constituierung des Congresses der Abgeordneten der deutschen landwirthschaftlichen Vereine officiële Anzeige machen solle? — Man vereinigt sich dahin, daß die von dem Director Pabst bereits dem Präsidenten der Reichsversammlung hierüber gemachte Anzeige, welche der Abgeordnete Hrn. v. Sauten nochmals zur Mittheilung an die Reichsversammlung erinnern will, genüge.

Der Präsident theilt die Zusammensetzung der Commissionen mit. Wir geben sie hier gleich so, wie sie später noch durch einige vermehrt wurden. Die Fragen 2 und 8 kamen heute schon zur Berathung.

Commissionen

für die Vorbereitung der Berathung der Vorschläge in Beziehung auf die Gegenstände der Verhandlungen bei dem Congreß der Deputirten der deutschen landwirthschaftlichen Vereine.

1) Zu Frage 1:

1. Herr v. Kleß-Topow.
2. " Gen.-Secr. v. Schlicht.
3. " Dr. Balz.
4. " Ritter v. Kirsinger.
5. " Kammercom. Kirchner.
6. " v. Bado.

2) Zu Frage 3:

1. Herr Geheime Rath Rau von Heidelberg.
2. " Deconomierath Dr. Zetter von Darmstadt.
3. " Geh. Kriegsrath Menzel von Berlin.

3) Zu Frage 4:

1. Herr Graf v. Schwerin aus Pommern.
2. " Gutsbesitzer Kittner von Werßdorf.
3. " Rector Kiederer aus Kreising.
4. " Landrath Simons aus Cöln.

4) Zu Frage 5, 6 u. 7:

1. Herr Präsident Klebs von Poien.
2. " Deconomierath Balz von Ellwangen.
3. " Gutsbesitzer v. Barnbüler aus Hemmingen.
4. " Dr. Crusius von Sahlis.
5. " Gutsbesitzer Löhnis aus Bonn.
6. " Jachmann aus Döpreußen.

5) Zu Frage 9:

1. Herr Geh. Reg.-Rath Weinlig von Dresden.
2. " Gutsbesitzer v. Cotta aus Stuttgart.
3. " Landrath v. Selchow aus Pommern.

6) Zu Frage 10, 11 u. 12:

1. Herr Geh. Rath Rau von Heidelberg.
2. " Amtsrath Weyhe von Begeleben.
3. " Graf Reventlow von Karve.
4. " Gutsbesitzer Baehr von Kleingraupen.
5. " Bürgermeister Wagner von Rodheim.
6. " Schulze Wischer von Rosow.
7. " Deconomierath Reuning aus Dresden.

7) Ueber den Antrag wegen des Creditwesens:

1. Herr Geh. Rath Menzel aus Berlin.
2. " v. Besold aus Darmstadt.
3. " v. Helldorf aus Merseburg.

8) Für Thierärztliches:

1. Herr Prof. Dr. Graaf.
2. " vom Rath.
3. " v. Brandenstein.

9) Für Magazinirung des Mehl's:

1. Herr v. Alten.
2. " Dellus.
3. " Glas.

Es wird der Antrag angenommen, daß auch die Mitglieder der Versammlung die Commissionssitzungen, jedoch ohne entscheidende Stimme besuchen können. Den Commissionen bleibt es aber, wie schon bemerkt, überlassen, sich beliebig mit weiteren Mitgliedern zu verstärken.

Hr. Dr. Crusius wünscht namentlich Bestimmung des Modus der Abstimmung, beruhigt sich aber bei der Bemerkung des Präsidenten, daß diese nicht anders als durch Stimmenmehrheit geschehen könne, daß jedoch dies nicht anschließe, daß die Vertreter der Landesheile, welche besondere Interessen hätten, (z. B. in Bezug auf das Zollwesen) ein Separatvotum hierüber zu den Akten geben können.

Ein Antrag des Hrn. Satow, daß sich der Ausschuß für die Fragen 5, 6 u. 7 mit den Männern des Handelscongresses in Verbindung setzen möge, veranlaßte eine Discussion, deren Resultat war, daß dieses dem Ausschusse lediglich zu überlassen sei.

Es wird ein Antrag der Hrn. Menzel, Simons, v. Brandenstein, v. Helldorf, Weyhe, v. Schlicht, v. Below verlesen, welcher die besondere Berücksichtigung des ländlichen Creditwesens und der Leihinstitute betrifft, und darüber discutirt, ob eine eigene Commission hierfür ernannt, oder dieser Gegenstand von der für die Frage 12 bestimmten, mit verhandelt werden soll. Man entschied sich nach einer Discussion, an welcher sich die Hrn. Keuning, Menzel, Weinlig, v. Sauden, Klebs, Frey, v. Bally, Pabst u. theilnehmen, für ersteres (s. das oben mitgetheilte Verzeichniß der Commissionen.)

Ein Antrag des Abgeordneten Hirschberger über Schutz des Eigenthums an Flüssen wird an die Commission für die Frage 4 (Grundrechte) verwiesen.

Der zweite Präsident Pabst bemerkt, daß mehrere Mitglieder gewünscht hätten, auch die Frage 1 einstweilen durch eine Commission vorgearbeitet zu sehen, wogegen keine Einsprache erfolgt (s. oben das Commissions-Verzeichniß.)

Es wird zur Discussion der Frage 2 geschritten. Der zweite Präsident referirt, er habe sich mit der Bitte, eine Vorarbeit über den Gegenstand zu übernehmen an den Hrn. Prof. Hansen in Göttingen gewandt, welcher geantwortet, daß er bereits mit den Herren Czörnig, Director des statistischen Bureau's in Wien und

Prof. Schubert aus Königsberg vom Reichsministerium Auftrag erhalten habe für ein statistisches Reichsbureau thätig zu sein, welche Angabe dem Redner im Handelsministerium bestätigt worden sei.

Deconomierath Reuning hält, als an der Stelle des Prof. Hansen eventuell erbetener Berichterstatter, nachstehenden schriftlichen Vortrag über diesen Gegenstand.

Frage 2.

„Die Bearbeitung der Statistik in den einzelnen Staaten Deutschlands ohne Vereinigung über ein gleichmäßiges System scheint zu einer deutschen Statistik nicht führen zu können; das Bedürfniß einer solchen wird nichts desto weniger bei Berathung einer jeden volkswirtschaftlichen Maaßregel erkannt. Wird es darum nicht als geeignet erachtet, die Errichtung eines statistischen Reichs-Bureaus zu beantragen, und welche Erfordernisse werden an ein solches zu stellen sein?“

Die Nothwendigkeit der Ausbildung der Statistik Deutschlands ist nicht in Frage gestellt, und wird in dieser verehrten Versammlung um so weniger eines Beweises bedürfen, als gerade die landwirthschaftliche Statistik es ist, welche auch in den einzelnen Staaten seither eine nur sehr untergeordnete Beachtung gefunden hat, als uns eine zuverlässige Kenntniß des Betriebs der Landwirthschaft in den einzelnen Provinzen fehlt, als wir sogar nicht einmal auch nur annähernd zu schätzen wissen, was wir an den täglichen Lebensbedürfnissen erzeugen und consumiren, als wir bei jedem Schritt, welchen wir zur gedeihlichen Entwicklung der Boden-Production thun, auf diese Mängel stoßen müssen.

Aber auch das bedarf keines weiteren Nachweises, daß die Bestrebungen einzelner deutschen Staaten, die Statistik auszubilden, zu einer deutschen Statistik nimmermehr führen können; auch das schätzbarste Material, welches wir in einzelnen Ländern zusammentragen, wird nicht geeignet sein können, ein Ganzes zu bilden, man wird so viele Systeme einschlagen, als wir verschiedene Staaten zählen, man wird andere Wege einschlagen, andere Mittel zur Erreichung des Zwecks anwenden, wird hier zunächst die gewerblichen, dort die landwirthschaftlichen Interessen zunächst ins Auge fassen, und wird so eine kostbare Zeit verlieren, viele Kräfte und vieles Geld nutzlos aufwenden, weil man nothwendig später darauf zurückkommen müßte, das Werk von Neuem nach einem System zu beginnen. Deutschland aber, das endlich aus seiner Zerrissenheit sich erhebt, das endlich eine Einheit erstrebt, darf ferner auch keine Maaßregel vereinzelt ergreifen wollen, welche gemeinschaftlich übernommen werden muß, ja welche ohne wesentliche Gefährdung der einzelnen Interessen gemeinschaftlich unternommen werden kann. Die Einheit darf nicht in Formen bestehen, sie muß sich überall im Leben geltend machen. Darum möge man lieber für die Statistik nichts thun, als daß man nichts gemeinschaftlich thut.

Kann hiernach auch über die Nothwendigkeit der Errichtung eines statistischen Reichs-Bureaus kein Zweifel sein, so würde nur

zu erörtern bleiben, welche Erfordernisse an ein solches zu stellen sind, und hier kann es der verehrten Versammlung nur zur freudigen Genugthuung gereichen, daß die deutsche Reichs-Gewalt diesen Gegenstand bereits aufgefaßt und daß sie Männer mit Entwerfung eines Planes für die Begründung eines statistischen Reichs-Bureaus und für die Ausbildung der deutschen Statistik beauftragt hat, welche das volle Vertrauen unsers Vaterlandes verdienen, in deren Hände man darum die weitere Förderung dieser Angelegenheit getrost legen kann, und welchen man nur einen Mann beigelegt zu sehen wünschen muß, welcher geeignet erscheint, die Interessen der Boden-Production nach allen Richtungen zu vertreten.

Der verehrte Congreß wird sich darum lediglich darauf beschränken können, die Grund-Bedingungen anzudeuten, auf welche das statistische Reichs-Bureau gebaut werden muß und hier erscheint vor allem unumgänglich,

1.) ein einheitliches deutsches Maaß-Münz- und Gewichtssystem. Leider wissen wir, daß nicht einmal in den einzelnen deutschen Staaten Einheit der Maaße, Münzen und Gewichte besteht, oder wenigstens durchgeführt ist, wir wissen, daß es eines besonderen Studiums bedarf, um zu richtigen Resultaten bei Vergleichung derselben zu gelangen und es kann sonach ohne eine Bestimmung hierüber mit der Begründung einer deutschen Statistik nicht begonnen werden.

Bei Frage 3. wird hierüber das Weitere erörtert und beschlossen werden; sollte aber die Ausführung dieses einheitlichen Maaß-Münz- und Gewicht-Systems auf Schwierigkeiten stoßen, so würden zu diesem Zweck wenigstens, ähnlich wie es bei den Münzen und Gewichten im Zollverein geschehen ist, über die Anwendung eines solchen sich zu vereinbaren sein.

2.) Das statistische Reichs-Bureau kann nicht die Aufgabe haben, das statistische Material in den einzelnen Ländern zu sammeln, es kann nur die Art und Weise vorschreiben, wie Dieses zu geschehen hat, die Ausführung überwachen, die Controle üben, zu einem Ganzen zusammenstellen, was aus den verschiedenen Special-Bureaus mitgetheilt worden ist, dieses veröffentlichen, die sich ergebenden Schlussfolgerungen daraus ziehen und an die Central-Gewalt die etwa hieran sich knüpfenden Anträge stellen.

3.) Dem entsprechend erscheint es nöthig, daß dasselbe mit wissenschaftlich gebildeten Männern besetzt werde, welche den Ackerbau, die Gewerbe und den Handel zu vertreten geeignet sind, und daß Jeder derselben den ihm zugewiesenen Zweig möglichst selbständig bearbeite, es erscheint ferner als unerlässlich, daß

4.) in einem besondern Organe die Veröffentlichung der Resultate erfolge.

Alles Weitere, namentlich die Art und Weise, wie diese statistischen Notizen einzuziehen, wie sie zusammenzustellen und zu verarbeiten sind, das zu erörtern gehört nicht hierher, das muß der Ausführung überlassen werden.

Hiernach kann ich mich darauf beschränken, den Antrag zu stellen, der verehrte Congress wolle sich dahin aussprechen,

1.) die Ausbildung der Deutschen Statistik erscheint als ein dringendes Bedürfnis.

2.) Dieses kann nur durch Gründung eines statistischen Reichs-Bureaus erreicht werden.

3.) Dessen Thätigkeit kann erst nach Herstellung eines einheitlichen deutschen Münz- Maas- und Gewichtssystems, oder nach Vereinbarung über ein solches lediglich zu diesem Zwecke in's Leben treten.

4.) Das statistische Reichs-Bureau hat die Art und Weise wie die Bureaus der einzelnen Länder ihre statistischen Nachrichten einzuziehen haben, vorzuschreiben, die Ausführung zu überwachen, die Controllen zu üben, die Resultate zusammenzustellen, in einem besonderen Organ zu veröffentlichen und an die Reichs-Gewalt die hieraus sich ergebenden Anträge zu stellen.

5.) Dasselbe ist demgemäß mit den geeigneten wissenschaftlich gebildeten Männern für die Zweige des Ackerbaues, der Industrie und des Handels zu besetzen, und es ist

6.) an die Centralgewalt der dringende Wunsch gelangen zu lassen, ein solches Bureau möglichst bald in's Leben zu rufen, und endlich

7.) bei den zu diesem Zwecke zu treffenden Einleitungen die Vorschläge eines zu wählenden Vertreters der landwirthschaftlichen Interessen zu berücksichtigen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Discussion über die vorliegende Frage, an welcher die Herren Rau, v. Alten, Menzel, Frey, Osterrath, Riederer, Lette, Dr. Pabst, Conradt, v. Bechtold, v. Varnbüler, v. Brandenstein, Walz, Dr. Grustus, Graf Schwerin, Bleibtreu, Klebs, Dr. Walz u. Theil nehmen.

Man erkennt von allen Seiten die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und insbesondere auch der Sammlung richtiger, statistischer Angaben in Bezug auf die Landwirthschaft z. B. des Ertrags der Ernten, an und glaubt, daß diese nur in gehörigem Zusammenwirken der Regierungen mit den landwirthschaftlichen Vereinen zu erlangen seien. Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Ausbildung der deutschen Statistik wird auch von dieser Versammlung als ein dringendes Bedürfnis anerkannt und die Errichtung eines statistischen Reichsbureaus ist zu dem Ende nothwendig.

2) Die möglichst baldige Herstellung eines einheitlichen Münz-, Maas- und Gewicht-Systems ist dazu wesentlich förderlich; es sind jedoch die Vorarbeiten zu der Errichtung des statistischen Reichsbureaus von der vorher zu Stand zu bringenden Vereinbarung über das Maas- und Gewicht-System nicht abhängig zu machen.

3) Das statistische Reichsbureau sollte vor Allem die Normen vorschreiben, wornach die einzelnen Länder die zu verlangenden sta-

tistischen Nachrichten einzuziehen und beizubringen haben; das Reichsbureau hätte dabei die Controle zu üben, die Resultate zusammen zu stellen und zu veröffentlichen. Die Versammlung ist weiter der Ansicht, daß bei der Zusammenbringung der Angaben, welche sich auf die landwirthschaftliche Production, insbesondere auf die hochwichtigen, rechtzeitig zusammen zubringenden Ergebnisse der Ernten beziehen, neben den amtlichen Organen, vorzüglich auch die landwirthschaftlichen Vereine zu benutzen seien.

- 4) Der Congress setzt voraus, daß die Centralgewalt sowohl in Bezug auf die Wahl der wissenschaftlich gebildeten Männer zu den Vorarbeiten, als wie bei der weiterhin erfolgenden Zusammensetzung des Bureaus neben den Zweigen der Gewerbeindustrie und des Handels auch die Landwirthschaft vorzüglich berücksichtigen werde.
- 5) Die Versammlung beschließt, die hier ausgesprochenen Ansichten und Wünsche an die Centralgewalt mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung gelangen zu lassen.

Die Versammlung geht nach der Tagesordnung zur Frage 8. der Vorschläge (Erfindungs=Patent=Gesetzgebung betr.) über, die also lautet:

„Die Patentgesetzgebung Deutschlands, obschon dieselbe in höherem Grade die Interessen der gewerblichen Industrie zunächst berührt, ist auch für die Landwirthschaft von Wichtigkeit. Will man darum den Wünschen auf Erlassung eines deutschen Patentgesetzes sich anschließen, und sind besondere deßfallige Anträge zu stellen?“

Der zweite Präsident Pabst hält darüber als Berichterstatter nachstehenden mündlichen Vortrag:

Ich glaube, daß dieser Gegenstand sich auf einfache Weise zergliedern läßt. Zuerst dürfte über die Frage, ob die Patentgesetzgebung Deutschlands als etwas Allgemeines zu ordnen wäre, discutirt werden; doch glaube ich, daß wir damit alle einverstanden sind und wäre so nur noch der zweite Punkt offen, nach welcher Weise diese Gesetzgebung, die jedenfalls auch der Landwirthschaft von Interesse ist, zu bestimmen sei. Man hat in diesen Beziehungen drei Richtungen. Die eine, besonders in England: jeder, der ein Patent will, erhält es. Man untersucht nicht ob die Sache neu oder nützlich ist. Der Patent kommt ein, muß durch genaue Beschreibung seine angebliche Erfindung nachweisen und dann erhält er das Patent auf seine Verantwortlichkeit. Wenn er in ein anderes Patent übergreift und es wird dieses nachgewiesen, so wird das ihm ertheilte zurückgenommen und er muß die Kosten tragen. Das zweite System besteht darin, daß die Behörde, die über die Patenterteilung entscheidet, wenigstens nachforscht, ob der Gegenstand auch wirklich neu sei. Das dritte System endlich verlangt nicht nur, daß die Sache neu sein soll, sondern daß sich die Behörde auch noch ein Urtheil anmaßt, ob der Gegenstand auch nützlich sei und nur dann das Patent ertheilt. Es ist z. B. in dem württembergischen Gesetze der Regierung anheim gestellt, daß sie das Patent verwei-

gert, wenn sie die Sache nicht für nützlich hält. Es fragt sich nun welchem System die Versammlung ihren Beifall schenkt? Um aber als Berichterstatter einen Antrag zu stellen, so würde ich mich dem englischen System anschließen, weil ich glaube, daß gerade in dem Lande, wo man in dieser Beziehung so viele Erfahrungen hat, man die Sache auch nach richtigem Prinzip behandelt.

Es entstand hierauf eine Discussion, woran die Herren Menzel, Rittner, Frey, Klebs, Sachmann, Satow, v. Sauten, Pabst, v. Babo, Niederer, v. Kürsinger u. Theilnahmen und in welcher namentlich Hr. Geh. Reg. Rath Weinlig aus Dresden Folgendes sprach:

Als einer, der für die deutsche Patentgesetzgebung schon manche literarische Range gebrochen hat, glaube ich hier mitreden zu dürfen und ganz im Sinne des zweiten Herrn Präsidenten von Pabst mich erklären zu müssen. Ich bin durch vielfache Untersuchungen, besonders durch praktische Erfahrungen zu der entschiedenen Ueberzeugung gekommen, daß es kein besseres Patentgesetz giebt, als das englische oder vielmehr, wie ich bemerken will, das österreichische, denn dieses letztere Gesetz enthält Bestimmungen, die sehr zweckmäßig sind, während in dem englischen einige dahin führen, daß sich Betrügerei und ein Spionirsystem organisirt. Dazu sind die Patenttaren in England zu hoch, was bei dem österreichischen Gesetz nicht der Fall ist.

Meine Herren! man muß selbst in der Lage sein, alle Jahre so und so viel Patente erteilen zu müssen, um begreifen zu können, welche Schwierigkeiten und Inconsequenzen das Ermessen hier mit sich führt. In jeder Beziehung mit Sicherheit das Urtheil der Nützlichkeit abzugeben, das ist rein unmöglich und es bleibt also kein anderer Ausweg übrig, als dieß der Regierung zu erlassen, die sich dann auch nicht blamiren wird. Den Einwurf, daß die Ertheilung eines Patentes für eine schlechte Sache als ein Mittel diene, um das Publikum zu betrügen, kann ich nicht gelten lassen. Einmal ist es nicht Sache der Regierung jeden Dummkopf zu warnen, daß er nicht betrogen werde und zweitens findet eine Täuschung eben nur in den Ländern statt, wo das Gesetz bestimmt, daß die Patente nur auf wirklich neue und gute Sachen gegeben werden. Nur dort ist die Gefahr, wo der Staat untersucht und er ist es dann, der betrügt, wenn er doch eine schlechte Sache patentirt, nicht aber derjenige, der das Patent bekommt. (Bravo!) Ich erkläre mich für das österreichische Gesetz, das die Grundzüge des englischen ohne seine Mängel adoptirt hat.

Die große Mehrheit der Versammlung zeigte sich mit diesen Ansichten einverstanden und beschloß:

„Bei der Reichsverwaltung ihre Ansicht geltend zu machen, daß man eine Einheit über die Patentgesetzgebung in Deutschland für ein dringendes Bedürfnis halte und in Bezug auf die dabei zu Grunde zu legenden Prinzipien das liberale, die Vormundung in Bezug auf Untersuchung der Nützlichkeit und Neuheit ausschließende englische und österreichische Patent-Prinzip, unter Vermeidung der das englische zu sehr zur Finanz-

quelle machenden, für Deutschland zu hoch erscheinenden Taxen, empfehle."

Der Präsident schließt die Sitzung um halb 9 Uhr Abends und raumt die folgende auf morgen Nachmittags um 3 Uhr an.

Dritte Sitzung.

Frankfurt a. M., Dienstag den 7. November 1848, Nachmittags 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten, Grafen zu Solms-Laubach.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung an die Versammlung, daß Se. Kais. Hoh. der Erzherzog Reichsverweser deren Deputation (bestehend aus dem Bureau und den Herren Jachmann, Bähr, v. Hirnbaber und Satow) aufs freundlichste empfangen und seine schon so oft bethätigte Theilnahme an den Zwecken der Versammlung und wie er sie selbst zu besuchen beabsichtige, von neuem ausgesprochen habe.

Der Secretär, Deconomierath Zeller, verliest das Protokoll der ersten Sitzung.

Es ward von einem Mitgliede der Versammlung der Wunsch ausgedrückt, in den Protokollen nicht bloß anzuführen wer gesprochen habe, sondern auch wie gesprochen worden. Von anderer Seite wünschte man auch die Art der Entstehung, der Zusammensetzung, der Zwecke u. des Congresses im Protokolle angeführt zu sehen. Dagegen wird aber von andern Mitgliedern bemerkt, daß die Protokolle nicht präcis genug abgefaßt sein könnten, daß nur das hinein gehöre, was in den Sitzungen selbst vorgekommen sei, namentlich die Beschlüsse und Abstimmungen, diese aber genau. Alles Nähere gehöre in die stenographischen Berichte.

Das Protokoll ward mit einigen kleinen Ergänzungen genehmigt.

Es entstand eine kurze Discussion über einen Antrag des Hrn. vom Rath: „daß die Commission für die Fragen 5, 6 u. 7 ersucht werde, ihre Arbeiten möglichst zu beschleunigen und daß der Berathung in pleno über diese so wichtigen und Zeit entsprechenden Gegenstände der Vorzug eingeräumt werde.“ — Der Vorsitzende dieser Commission Herr Riets hob hervor, daß sie ihre Arbeiten schon möglichst beschleunige, daß diese aber die umfassendsten von allen seien, da sie sich über die ganze Zoll- und Handelsgesetzgebung und das Steuerwesen erstreckten. Von anderer Seite ward noch bemerkt, daß man keinem Gegenstand einen Vorzug vor dem andern geben, sondern die Berichte zur Berathung vornehmen möchte, wie sie eingingen.

Der Präsident trug der Versammlung folgende weiter eingegangene Anträge vor:

1) Der Herren v. Brandenstein, Menzel, Weyhe, Dr. Walz, F. W. Klein, über das Volksschulwesen, dahin gehend:

Bei der Centralgewalt zu befürworten: 1) „mit den Schullehrerseminarien den Unterricht im Ackerbau zu verbinden; 2) in den Landschulen einen angemessenen Theil der Zeit der Unterweisung in den allgemeinen Grundsätzen des Ackerbaues und der ländlichen, resp. häuslichen Arbeit (Industrieunterricht) zu widmen.“

„Eine Gelegenheit, die Lehrer im Ackerbau fortzubilden und deren Interesse dafür rege zu halten, würde die unentgeltliche Aufnahme derselben in die landwirthschaftlichen Vereine sein, wie solche in den meisten Vereinen des Münsterlandes bereits stattfinden, und wozu gewiß alle repräsentirten deutschen Vereine gerne die Hand bieten werden.“

Der Antrag wird unterstützt und der Commission für §. 12 zum Bericht überwiesen.

2) Dringender Antrag des Herrn Geheimenraths Menzel, zu beschließen:

„Daß die Sitzungen der verschiedenen Commissionen möglichst naheinander gelegt werden, indem die Mitglieder meist ein lebhaftes Interesse haben, sich bei mehreren Commissionen zu betheiligen, eventuell: die Commissionen zu veranlassen, ihre Arbeiten zu beschleunigen um den Mitgliedern mehr Zeit zu geben, sich an den allgemeinen Discussionen zu betheiligen.“

Es entsteht nach Motivirung des Antrags durch den Hrn. Antragsteller eine kurze Discussion hierüber, in welcher die Schwierigkeit, ja oft selbst Unmöglichkeit der Sache und die Vor- und Nachtheile derselben berührt werden und man sich mit dem Vorschlage des Präsidenten, den Vörständen der Commissionen eine mögliche Verständigung darüber zu überlassen und die Zeit ihrer Sitzungen durch Anschlag zu veröffentlichen, einverstanden zeigt. — Der Hr. Antragsteller zieht seinen Antrag zurück.

3) Antrag der Hrn. Simons, Rittner, Prenzel, Zachmann, Gadegast, Weyhe, Bähr, Wischer, Niederer, Löhnis, Bleibtreu, v. Reibnitz, v. Brandenstein, Dr. Walz, Oppenheim:

„Bei den Abstimmungen in den Plenarsitzungen mit der erforderlichen Genauigkeit zu verfahren und zu diesem Ende eine sorgfältige Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen.“

Nach einer kurzen Discussion, in welcher angenommen wird, auch die Vörstände des dahier versammelten Handelsvereins und des Freihandelsvereins, die Herren Brackebusch und Merck, als stimmberechtigte Mitglieder einzuladen, wird die Sache durch die in dessen erfolgte Mittheilung des gedruckten Mitgliederzeichnisses an die Herren Abgeordneten als erledigt angesehen.

4) Antrag des Hrn. Fischer aus der hany. Provinz Bremen:

„Einen permanenten Ausschuß zu wählen, welcher alle Interessen des Ackerbaues zunächst so lange zu vertreten hat, wie der

gegenwärtige provisorische Zustand dauert. Die Deputirten, welche ein Land vertreten, müssen demselben, ihrem Mandat nach, angehören. Die Anzahl der Deputirten eines Landes wird durch die Einwohnerzahl desselben bestimmt; der sonstige Wahlmodus bleibt der h. Versammlung vorbehalten."

Der Antrag wird unterstützt, von dem Hrn. Antragsteller motivirt und an die Commission für § 1 verwiesen.

5) Antrag des Herrn Abgeordneten Petsch über Bestimmung eines Minimums der Gütertheilung.

6) Desgleichen über Beschränkung der Hutberechtigung.

Beide werden nach einigen kurzen Bemerkungen der Commission für §. 4 zur Begutachtung überwiesen.

7) Antrag des Hrn. Forstmeisters Dittmann:

"Bei Behandlung der deutschen landwirthschaftlichen Statistik dem deutschen Waldbau gleiche Aufmerksamkeit, wie dem Ackerbau zuzuwenden."

Der zweite Präsident bemerkt, daß dies wohl schon im gestrigen Beschlusse mitverstanden sei, womit sich auf Anfrage des Präsidenten die Versammlung einverstanden erklärt, so daß dieser Antrag erledigt ist.

Der Hr. Geheime Oberforstrat v. Wedekind legt in einem ausführlicheren Vortrage der Versammlung ans Herz, daß die nächste für Mainz bestimmte Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe nicht aufgehoben, sondern nur ausgeschoben und demnächst in jener Stadt, die, wie er speciell erörtert, sehr geeignet dafür sei, abgehalten werden möge.

Der zweite Präsident schlägt vor, daß die für §. 1 zu ernennende Commission wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes statt aus drei aus sechs Mitglieder zusammengesetzt werden möge, und führt, da die Versammlung hiermit einverstanden ist, als ernannt hierzu an die Herren: 1) v. Kleist, 2) v. Kürsinger, 3) v. Schlicht, 4) Kirchner, 5) Dr. Walz, 6) v. Babo.

Der Präsident zeigt an, daß von Seiten des Senates der freien Stadt Frankfurt der Versammlung für nächsten Sonntag eine freie Fahrt auf der Taunusbahn nach Diebrich, zur Einsicht der dasigen ausgezeichneten Treibhäuser, angeboten worden sei und daß eine Liste zur Einzeichnung der Herren Abgeordneten, welche daran Theil nehmen wollten, bereit liege. *)

Nach einer kurzen Erörterung über den zu erwartenden Stoff zu weiteren Berathungen der Versammlung, wird die Sitzung um 8 Uhr Abends vom Präsidenten geschlossen und die nächste auf morgen Nachmittag um 4 Uhr anberaumt.

*) Es zeichneten sich ungefähr 50 Mitglieder dazu ein. Diefelbe kam aber wegen des schlechten Wetters, da schon auf Martini ein halber Fuß hoher Schnee fiel, nicht zu Stande.

Ein von dem Hrn. Abgeordneten Altvater übergebenes Schriftchen „die Fabrikindustrie des Zollvereins“ (keine Schutzzölle, nur Finanzzölle!), Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung, 1848, wird nach dessen Wunsch an die Mitglieder der Versammlung vertheilt.

Vierte Sitzung.

Frankfurt a. M., Mittwoch den 8. November 1848 Nachmittags 4 Uhr,
unter dem Vorzuge des ersten Präsidenten Herrn Grafen
von Solms-Laubach.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung; desgl. der 3. Sitzung.

Der Präsident legt folgende neue Eingänge vor:

1) Durch Hrn. Schulze aus Stolzenburg bei Stettin „Welche Gefahren bedrohen den Ackerbau und die Landwirtschaft Danovers?“ (Aus der Hildesheimer Zeitung.) Zum Vertheilen an die Mitglieder.

2) Durch den zweiten Präsidenten Pabst: Aktienstücke betreffend die Güterzerstückelungsfrage (aus dem Correspondenzblatt des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins 1848, Band II. Heft 1. besonders abgedruckt.) Zum Vertheilen an die Hrn. Abgeordneten.

3) Betrachtungen über den rheinischen Schiffahrtsverkehr und das preussische Eisenbahnnetz, mit Rücksicht auf den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, „die Flußzölle betreffend,“ von J. Rigaud, Mitglied der Frankfurter Handelskammer. Frankfurt 1848.

4) Der preussische Zollverein und Mecklenburg vom Revisionsrath Schumacher (besonders abgedruckt aus dem Archiv der politischen Oeconomie von Rau und Hansen, neue Folge, Bd. VIII. Heft 1.)

5) Ueber ländliche Arbeiter in Mecklenburg von Hermann Schumacher.

6) Industrie und Proletariat, ein Wort zur Beherzigung an Deutschlands Industrielle. Geschrieben am 1. Nov. 1848 in Frankfurt a. M. und dem Vereine zum Schutz deutscher Arbeit mitgetheilt, von Gustav Bleibtreu. Zum Vertheilen an Mitglieder.

7) Oeconomierath Zeller hat gestern schon eine von ihm verfaßte Broschüre über die Benützung der Gemeindegüter mit Rücksicht auf das Großherzogthum Hessen, zur Vertheilung unter die Versammlung abgegeben, wovon heute Anzeige zum Protokoll mit dem Bemerkten gemacht wird, daß etwa weiter gewünschte Exemplare von ihm empfangen werden können.

Der zweite Präsident Pabst zeigt mehrere neue Mitglieder an: die Herren v. Sanden, Rasch, Mertens, Brackebusch und Merck (s. das Verzeichniß S. 8 ff.).

Der Präsident legt weiter folgende neue Anträge und Eingaben vor:

1) Von den Herren v. Bechtold, Zeller, Kirchner, Weinlig, v. Cotta:

„Der Congress der landwirthschaftlichen Vereine wolle die Nationalversammlung um eine Bestimmung des Inhalts bitten: „daß die geeigneten Vorschriften wegen Devastation und bleibender Ausrodung von Wäldungen als Mittel zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Ländereien der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen bleiben sollen.““

Der Antrag wird unterstützt und geht an die Commission für §. 4. zum Bericht.

2) Antrag des Herrn Geh. Oberforst Rath v. Wedekind

„bei der Wahl eines ständigen Ausschusses für Vertretung der Interessen der Bodencultur auch die Wäldungen zu berücksichtigen“ wird der Commission für §. 1. überwiesen.

3) Mittheilung von Grundzügen eines allgemeinen deutschen Maas- und Gewicht-Systems, auf Anregung des Oberforst Rathes v. Beig und unter Bericht seiner Collegen aufgestellt von Prof. der Mathematik Max Rob. Preßler, geht an die Commission für §. 3. zur Begutachtung.

4) Antrag des Herrn Oppenheim:

„auf sofortige Ernennung einer Commission, welche in Berathung zu ziehen hat, welche Mittel und Wege von unserer Seite zu ergreifen seien, die Erhaltung der Freiheit und Ordnung, resp. die Wiederherstellung derselben zu fördern und ihr Geltung zu schaffen.“

Der Antrag wird unterstützt, allein von verschiedenen Seiten Einsprache dagegen gemacht, als nicht hierher gehörend und viel zu weit führend, bei der dem Congresse zugemessenen kurzen Zeit. Ein Mitglied stellt den Antrag, in der Voraussetzung, daß die Commission der 4. Frage geeignete Notiz von dem vorliegenden Antrage nehmen werde, zur motivirten Tagesordnung überzugeben.

Der Uebergang zur motivirten Tagesordnung wird hierauf beschlossen.

5) Antrag des Herrn Landraths Simons:

„auf Prüfung des Antrags einer Anzahl deutscher Thierärzte, gegen Quacksalberei in der Thierheilkunde, belegt mit defßalligen ausführlicheren Aktenstücken aus Preußen.“

Es wird hierfür eine besondere Commission ernannt, bestehend aus den Herren Fraas, vom Rath, v. Brandenstein.

6) Weiter reicht Hr. Landrath Simons ein, einen

„Antrag der Lokalabtheilung des rhein.-preuß. landwirthschaftlichen Vereins für die Kreise Rempten und Erkelenz, worin bedeutender Flachsbau und Spinnerei betrieben wird, auf höheren Schutzoll.“

Der Herr Präsident Klebs bemerkt, daß die Sache zu spät

komme und die Commission für §. 6. darüber beschloffen habe. Herr Landrath Simons wünscht aber jedenfalls Berathung des ihm zugesandten Antrags. Die Versammlung beschließt, die Sache an den Vorstand der Commission für §. 6. zur geeigneten Berücksichtigung zu verweisen.

7) Antrag des Herrn Deconomieraths Reuning:

„Die Versammlung wolle die Frage in Erwägung ziehen, ob und in welcher Weise eine Magazinirung von Mehl räthlich und ausführbar erscheine und die Erörterung dieses Gegenstandes einer Commission überweisen.“

Der Antragsteller will der Commission, für welche die Herren v. Alten, Deltus und Blas bestimmt werden, selbst seine Ansichten mittheilen.

8) Antrag des Herrn Forstmeisters Dittmann, betreffend verschiedene forstwirtschaftliche und waldpolizeiliche Anordnungen.

Als dieser Antrag verlesen worden, erscheint Se. Kais. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser im Sitzungssaale. Die Präsidenten und Secretäre geben Höchstenselben entgegen und ein dreifaches herzliches Lebehoch der ganzen Versammlung empfängt Se. Kais. Hoheit.

Der Präsident richtet folgende Worte an den Reichsverweser: Wir sind erfreut, Ew. Kais. Hoheit in unserer Mitte zu sehen, nicht allein wegen Ihres hohen Standes und Ihrer erhabenen Stellung, sondern auch vorzüglich wegen der hohen Verdienste, die Hochdieselben Sich in Beziehung auf die Gegenstände erworben haben, deswegen wir hier versammelt sind.

Se. Kais. Hoheit der Reichsverweser erwiderte: Lassen Sie Sich nicht stören, m. Herren. Wie ich erfahren, daß Sie hier versammelt sind, und nachdem ich die Freude gehabt habe, daß wir uns schon vor 2 Jahren in Graz zusammen getroffen haben, kann ich mich nicht anders betrachten, als zu Ihnen gehörig.

Die Versammlung nahm diese Worte mit lebhafter Anerkennung auf. Se. Kaiserliche Hoheit nahmen Platz inmitten derselben und blieben bis zum Schlusse der Sitzung.

Die Versammlung fährt in ihren Berathungen fort. Der Antrag des Herrn Dittmann wird unterstützt und, als mit dem oben unter 1) angeführten Antrage nahe verwandt, an die Commission für Frage 4. zum Bericht verwiesen.

9) Antrag des Herrn Petsch

„auf Ermäßigung der Abgaben oder herabgesetzte Besteuerung des Salzes in soweit die Ausführbarkeit in staatsfinanzieller Hinsicht zulässig ist.“

Der Antrag wird unterstützt und an die Commission für die Fragen 5, 6 und 7 verwiesen.

Ueber ein Schreiben des Herrn Geh. Oberforstraths v. Wedekind, gerichtet an die Commission der 4. Frage, betreffend die Grundrechte der Deutschen, gibt der zweite Präsident Pabst Aufschluß, wonach der Ausschuß um Annahme und Berücksichtigung der Eingabe ersucht wird.

Herr Dr. Crusius behält sich eventuell vor, einen ihm erst kurz vor der Sitzung noch zugekommenen Antrag auch morgen noch einzubringen, wenn er beachtenswerth sei, wogegen nichts erinnert wird.

Herr Landrath Simons aus Cöln erstattet Bericht, Namens der Commission für die Frage 4. Derselbe lautet wie folgt:

Die Commission, welcher die Vorberathung über die Frage 4 überwiesen worden ist, beehrt sich den nachstehenden Bericht einer verehrlichen Versammlung vorzulegen.

Die Frage 4 lautet:

„Die bei der National Versammlung in Berathung begriffenen Grundrechte des deutschen Volkes sind von hoher Bedeutung für den ländlichen Grundbesitz und dessen Bebauung. Hält man sonach für nöthig, die Berücksichtigung von besonderen Wünschen in gedachter Beziehung, welche etwa eine Beachtung bisher nicht gefunden haben, der Nationalversammlung zu empfehlen, und welche Wünsche sind hier zu nennen?“

Die Commission hat demnach die modificirte Fassung besagter Grundrechte nach ihren einzelnen Paragraphen durchgesehen und sie ist der Meinung, daß in den gegebenen Kreis ihrer Berathung zunächst der §. 31 gehöre, welcher sich folgendermaßen ausdrückt:

§. 31 (30).

„Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln (§. 25, Absatz 3).

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig (§. 26, Absatz 1).“

Nach der, von der Commission gewonnenen Auffassung des fraglichen Paragraphen ist darin der Grundsatz der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens, sei es durch Veräußerung unter Lebenden oder durch Erblassung auf den Todesfall ausgesprochen, nur die Durchführung des Grundsatzes den Einzelstaaten überlassen worden.

Die Commission hat nach allseitiger reiflicher Erwägung des Gegenstandes sich dahin geeinigt:

Daß die Deponirung des Grundsatzes der unbegrenzten Theilbarkeit des Bodens nicht nothwendig in die Zusammenstellung der Grundrechte des deutschen Volkes gehöre, daß es angemessen erscheine, in dieser Beziehung die Feststellung eines Princips über die Dismembration des Grundbesitzes, wo es nothwendig erscheine, der Agrargesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen, weil die örtlichen Verhältnisse von dem wesentlichsten Einflusse auf die Entscheidung dieser so tief in das Wohl und Wehe eines Landes eingreifenden Frage seien und ohne die erheblichsten Nachtheile für einzelne Landesstriche nicht unter einen allgemeinen Gesichtspunkt gefaßt werden dürfe.

Die Commission stellt daher einstimmig den Antrag:

„Daß es der verehrlichen Versammlung gefallen wolle, der deutschen National-Versammlung gegenüber den Wunsch auszudrücken, daß diese Letztere sich veranlaßt sehen möge, den Paragraphen 31 (30) der modificirten Fassung zu streichen, damit nicht so wesentliche Interessen der Landwirthschaft und der ländlichen Bevölkerung durch diese Bestimmung in ihren Grundpfeilern auf's heftigste und zum größten Nachtheile derselben in einzelnen Ländern des deutschen Reiches erschüttert werden möchten.“

Sodann will die Commission nicht verhehlen, daß die auf Aufhebung des Jagdrechtes und der Hedecommisse bezüglichen Paragraphen in der Weise, wie sie abgefaßt sind, zu mannigfachen Bedenken Veranlassung gegeben haben, daß sie jedoch erkannt hat, wie die Bestimmungen derselben nicht so ausschließlich innerhalb des begrenzten Kreises ihrer Aufgabe liegen, als daß die Commission sich hätte veranlaßt sehen können, weiter auf die Materie einzugehen.

Im Uebrigen hat die Commission in den bereits von der National-Versammlung berathenen Paragraphen der Grundrechte nichts gefunden, was zur Kompetenz ihrer Berathung gehören möchte.

Simons. Dr. Niederer. Rittner. Alten.

Prenzel. Fischer.

Der Hr. Berichterstatter bemerkt, daß die Commission ihren Bericht kurz gefaßt habe, aber nicht leichtsinnig; daß alle Gründe von ihr wohl erwogen worden seien und empfiehlt deren Antrag zur Annahme. Man habe nirgends verlegen, keinen Zwiespalt erregen, jedem Lande die wichtige Sache selbst überlassen wollen.

Auf Anfrage des Präsidenten beschließt die Versammlung, sogleich zur Discussion zu schreiten, bei welcher der Hr. Berichterstatter nicht auf Particularitäten einzugehen bittet, weil man sich sonst in ein Labyrinth verwickeln werde, aus dem man heute schwerlich einen Ausweg finden würde, welcher Ansicht die Versammlung lebhaft beistimmt.

Es entspinnt sich nun eine mehrstündige Discussion über den Gegenstand, an welcher die Herren Lette, v. Bally, Weyhe, Rittner, Jachmann, v. Hennig, v. Reibnitz, Reuning, Pabst, Rau, Menzel, vom Rath, Petsch, v. Schlicht, Döpenheim, Zeller, v. Kleist, Frey, Graf Schwerin, v. Bechtold u. A. Theil nehmen, so wie schließlich der Hr. Berichterstatter noch das Wort ergreift.

Die sehr umfassende Discussion, in deren Einzelheiten hier nicht eingehen zu können, wir sehr bedauern, beleuchtete den wichtigen Gegenstand von den verschiedensten Seiten und gab die entgegengesetztesten Meinungen zu erkennen. Einerseits sah man große Gefahren in der allzugroßen Zerstückelung des Grundeigentums für den Wohlstand, die Ruhe und Ordnung des Vaterlandes; andererseits hielt man eine gänzliche Unbeschränktheit derselben im Interesse der Freiheit und Humanität für durchaus nothwendig. Auch die Zerstückelung bis in's Kleinste schade nichts, so meinte man, die zerstückelten Güter legten sich auch wieder zusammen. Einestheils forderte

man für die Einheit und Größe Deutschlands eine gleiche Gesetzgebung hierin; anderntheils behauptete man, Deutschland könne einig, groß, frei und glücklich sein, auch ohne daß man ihm ein einförmiges Zwangssystem in dieser Beziehung antdue, ja es werde es um so mehr sein, wenn man den in den einzelnen Ländern so sehr verschiedenen Verhältnissen Rechnung trage und die deßfallige Gesetzgebung den Einzelstaaten ganz überlasse. Diese Ansicht bestimmte auch viele der Herren Abgeordneten, die, wie der Herr Ausschußreferent selbst, für die unbeschränkte Gütertheilung waren, doch dem Commissionsantrage beizustimmen. Auch waren wieder andere, die gegen eine zu große Zerstückelung der Güter als höchst schädlich und verderblich, doch der Ansicht, daß man dieser nicht durch Geetze steuern könne, sondern daß man ihr auf dem Wege der Belehrung und Aufklärung des Landmanns entgegenwirken müsse. Die Ansicht schien zu überwiegen, daß es nicht gerathen und nöthig sei, eine Bestimmung in die Grundrechte der Nation aufzunehmen, welche so tief in die Rechte Einzelner eingreife. Man müsse diese nur so weit beschränken als nothwendig und darum diesen wichtigen Gegenstand, der nach den Verhältnissen der einzelnen Lande so außerordentlich verschieden sei, besser diesen überlassen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag mit großer Majorität (nur 17 Stimmen dagegen) angenommen.

Der zweite Präsident Pabst beantragt: Wenn Mitglieder, in Bezug auf §. 4 noch weitere Anträge stellen wollten, deren Einbringung bis morgen zu gestatten, womit die Versammlung einverstanden ist.

Hr. Rittner berichtet, Namens der Commission 4 über den Antrag des Hrn. Hirschberger, den Schutz des Eigenthums an Flußufern betreffend (s. unten dessen Anträge).

Hr. Frey reicht dazu folgenden modificirten Antrag ein:

Die verehrliche Versammlung wolle beantragen:

„Daß bei der durch den Entwurf der deutschen Reichsverfassung in Aussicht gestellten Gesetzgebung über die Schiff- und flossbaren Ströme und Flüsse, die Herbeiführung und Sicherung einer freien Schifffahrt bezweckend, auch auf die Interessen der Landwirthschaft geeignete Rücksicht genommen werden möchte, und zwar 1) zunächst bezüglich der für Landwirthschaft und Schifffahrt gleich wichtigen, sohin der möglichsten Förderung bedürftenden Wasser- und Uferbauten, Flußkorrekturen mittelst Durchstiche, Dämme u., der Flußübergänge durch Fahren und Brücken; 2) bezüglich der Alluvionen, welche aus Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit nach den Bestimmungen der auf dem linken deutschen Rheinufer geltenden, französischen Civilgesetze den angrenzenden Grundeigentümern zuzufallen hätten.“

Es entspinnt sich eine Discussion über die Zulässigkeit dieses Antrags, welche von der Versammlung gestattet wird.

Hierauf schreitet die Versammlung zur Discussion über diese Gegenstände, an welcher namentlich die Herren Bleibtreu, vom Rath, Menzel, v. Sanden, Dec. H. Walp, Carstens, v.

Hellendorf, Simons, Schmidt, Petsch, Reuning, Lienz-
bacher, Rittner u. A. Theil nehmen.

Die Discussion dreht sich um die Frage, ob die National-
Versammlung sich mit so speciellen Punkten der Gesetzgebung befas-
sen solle. Während man einerseits glaubt, wenn irgend etwas so seien
die Ströme und Flüsse, als Adern des Verkehrs, Sache des Rei-
ches; — hält man andererseits eine allgemeine Gesetzgebung hierüber
gar nicht für möglich; diese müsse stets an einzelnen Verhältnissen
scheitern. Wo liege überhaupt die Grenze? Man betrachte die klei-
neren Flüsse und Bäche, die Gebirgswasser u. Wer den Vortheil habe,
müsse auch den Schaden tragen. Am Ende verlangten sonst auch
in trocknen Jahren diejenigen, welche kein Wasser hätten, solches noch
vom Staate? u.

Die Versammlung schreitet, nach verschiedenen weiteren Bemerkun-
gen hierüber, zur Abstimmung. Es wird der erste Theil des
Antrags:

„Bei der National-Versammlung zu beantragen, dieselbe
wolle in einem allgemeinen Reichsgesetz über Benützung und Re-
gulirung der schiff- und flößbaren Gewässer solche Grundzüge
aussprechen, nach welchen die Anwohner an einem solchen Fluß
verlangen dürfen, daß der Staat die Uferbauten auf seine Kosten
ausführe und resp. unterhalte,“

durch die Mehrheit der Versammlung verworfen.

Als Folge hiervon wird der zweite Theil des Antrags:

„Bei der National-Versammlung zu beantragen, dieselbe wolle
bei Erlassung des oben angedeuteten allgemeinen Reichsgesetzes
auch die Beziehungen auf Alluvionen und Inselbildung in's Auge
fassen, und den hier ausgesprochenen Ansichten entsprechende Grund-
sätze in das bezügliche Gesetz aufnehmen,“

einstimmig verworfen.

Der erste Theil des modificirten Antrags des Hrn. Frey kommt
nun noch zur Abstimmung und wird ebenfalls verworfen, worauf
der Hr. Antragsteller auf die Abstimmung über den zweiten Theil
seines Antrags verzichtet.

Schluß der Sitzung Abends halb 9 Uhr. Nächste Sitzung
morgen Vormitag um 10 Uhr. Tagesordnung: Bericht über die
Frage 10.

Fünfte Sitzung.

Frankfurt a. M., Donnerstag den 9. Nov. 1848, Vormittags 10 Uhr
unter dem Vorsitze des Herrn Grafen von
Solms-Laubach.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um halb 11 Uhr und zeigt
folgende neue Eingänge an:

1) Einige handelspolitische Grundzüge für die Handhabung des internationalen Verkehrs, aufgestellt von J. E. Glaser (in Commission bei Sauerländer).

2) Die Unzulässigkeit der Erhöhung der Steuer auf den Rübenzucker, besprochen von einem Fabrikanten von indischem und Rübenzucker (gedruckt bei Oesterrieth).

3) Ist von Schutzzöllen oder von freiem Verkehr die Verbesserung der Arbeiterzustände zu erwarten? Geschrieben im August 1848. Frankfurt gedr. bei Krebs & Schmidt.

4) Programm und Statut des deutschen Vereins für Handelsfreiheit.

5) Adresse der Deputirten sämmtlicher landwirthschaftlichen Vereine des Königreichs Sachsen an die National-Versammlung, bei Berathung des zu erlassenden Zollgesetzes auf die Landwirthschaft die Rücksicht zu nehmen, welche dieselbe erheischt und zu fordern berechtigt ist.

Der Herr Deconomiecommissär Richard Glas gibt eine Erklärung, in Bezug auf die gestrige Abstimmung, den §. 31 der Grundrechte betreffend, zu Protokoll, worin er sagt: „daß er in der die Theilbarkeit des Grundbesitzes betreffenden Frage gegen die Commission gestimmt hat, weil dieselbe in ihrem Antrage mindestens indirect die Beschränkung als Regel und die Freiheit als Ausnahme hingestellt hat und eines der heiligsten Grundrechte des Volkes, wegen Möglichkeit des Mißbrauches, der Bevormundung der Sonderregierungen überantwortet wissen will.“

Es wird ein Antrag des Hrn. Petsch übergeben auf ein Verbot der Moorbrände in Deutschland, gegen eine zu ermittelnde Entschädigung an die Bewohner derjenigen Gegenden, welche bisher dieser Moorbrände zum Behuf ihres Ackerbaues sich bedienten. (S. die folgende Sitzung.)

Es wird beantragt und beschlossen, daß bei den Verhandlungen wichtigerer Gegenstände künftig die Redner sich vorher einschreiben lassen mögen und sie dann abwechselnd für und gegen gehört werden sollen.

Weiter wird auf Antrag des Hrn. v. Helldorf beschlossen, keine Anträge in Berathung zu nehmen, bevor die in den Vorschlägen enthaltenen 12 Punkte ihre Erledigung gefunden haben, vorausgesetzt, daß es nicht an Stoff fehlt und dringende Anträge ausgenommen.

Auf die Frage, ob noch Anträge in Bezug auf die Frage 4 gemacht werden wollen, beabsichtigt Hr. Oppenheim noch, einen solchen zu stellen. Es wird jedoch beschlossen, daß alle etwa noch beliebten dershaffigen Anträge noch vor Schluß der heutigen Sitzung schriftlich einzureichen seien.

Der 2. Präsident Pabst zeigt an, daß der Bericht der Commission für die Fragen 5 und 6 über die Zollverhältnisse eingegangen sei, daß die Hauptpunkte desselben heute noch gedruckt und den Mitgliedern mitgetheilt werden sollten für die sofortige Berathung des Gegenstandes, was mit Beifall vernommen wird.

Man spricht den Wunsch aus, daß dies bei allen Berichten geschehen möge, was aber der 2. Präsident als nicht möglich darstellt.

Der Secretär Reuning erstattet nachstehenden Bericht in Bezug auf die Frage 10. Die Commissionsmitglieder (s. S. 16) waren durch die Hrn. v. Schlicht, Dr. Walz, v. Babo, Wensdel verstärkt.

Frage 10.

„Der Einfluß, welchen die deutsche Landwirthschaft in den einzelnen Staaten auf die Ackerbau-Gesetzgebung und auf die Förderung ihrer Interessen durch die einzelnen Regierungen zu üben vermag, hängt wesentlich auch von der Organisation und der Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereinswesens ab.

Entsprechen die bestehenden Einrichtungen dem Bedürfnisse? Erscheinen Aenderungen, und welche als räthlich? Erachtet man es namentlich als angemessen, auf Gründung von Landwirthschaftskammern und Landwirthschaftsgerichten ähnlich den Handelskammern und Handelsgerichten hinzuwirken?“

Die Vertretung des Grundbesitzes als solchen bei der Gesetzgebung ist durch die Ereignisse der letzten Zeit entweder bereits aufgehoben, oder der Aufhebung gleich beschränkt, oder, wo dieses noch nicht geschehen ist, mit der Aufhebung bedroht, eine Wiederherstellung dieses Rechts ist nicht zu erwarten.

Welchen Einfluß diese Umgestaltung auf die politische Entwicklung Deutschlands haben wird, das zu untersuchen, ist hier nicht der Ort, es ergibt sich aber hieraus eine andere für die Entwicklung der Landwirthschaft selbst sehr wichtige Folge dadurch, daß bei der bevorstehenden Reformation der öffentlichen und socialen Zustände die Interessen des Ackerbaues jedenfalls nicht in dem Grade Vertretung in den Ständekammern finden werden, wie es diese primitive Grundstüße des Volkswohlstandes erheischt. In den Regierungen, wir dürfen dieses nicht läugnen, fand seither die Landwirthschaft keineswegs überall die Beachtung, welche sie fordern darf; während die andern Zweige der Arbeit durch Behörden oder specielle Sachverständige in den Ministerien repräsentirt waren, und diese Gelegenheit fanden, ihre Bedürfnisse zur unmittelbaren Geltendmachung zu bringen, fehlte es für die Bodenproduction an ähnlichen Einrichtungen und wenn man in den letzteren Jahren eine nähere Verbindung der landwirthschaftlichen Vereine anstrebte, wenn man unter verschiedenen Formen Collegien oder Centralstellen, oder Ausschüsse der Vereine gründete oder begünstigte, es fehlte an einer eigentlichen Repräsentation, es fehlte meistens an dem Organ, welches die Gesamtwünsche des Ackerbaues kräftig verfocht, es fehlte in den Regierungen selbst an denjenigen Männern, welchen die Förderung der Landwirthschaft zur speciellen Aufgabe gestellt war, und hieraus mußte die natürliche Folge sich ergeben, daß direct Vieles unterblieb, was auf das Emporblühen des Ackerbaues den entschiedensten Einfluß üben mußte, daß da, wo seine Interessen mittelbar oder unmittelbar berührt wurden, z. B. bei der Besteuerung, bei Feststellung des

Zolltarifs u. s. w., gar oft die verdiente Rücksicht auf denselben nicht genommen wurde, daß man im landwirthschaftlichen Unterrichtswesen auch da noch lange zurückblieb, als man für Künste und Gewerbe, ganz abgesehen von der gelehrten Bildung, bereits auf einer höheren Stufe der Entwicklung angelangt war, daß, wo Creditinstitute für Handel und Gewerbe längst blühten, nur ausnahmsweise solche für den Ackerbau sich erhoben, daß die Ackerbaugesetzgebung im Allgemeinen, wenn auch in Preußen schon seit längerer Zeit und in den letzteren Jahren auch in andern Theilen Deutschlands mehr begünstigt, hinter den Anforderungen der Zeit zurückblieb, und daß, als die erschütternden Bewegungen des 1848er Frühlings eintraten, nur theilweise der Bauernstand zufrieden war und dieser Grundpfeiler der Existenz der Staaten wankend wurde.

Diese Verhältnisse verschuldeten die Landwirthe zum großen Theil selbst, sie waren es, welche nicht die erforderliche Thätigkeit entwickelten, welche ihre Wünsche, ihre Bedürfnisse nicht an dem gehörigen Orte, nicht mit dem erforderlichen Nachdruck geltend machten, denn das dürfen wir nicht läugnen, daß der deutsche Ackerbau immer zu spät kam, daß er auf einer ganz andern Stufe stehen mußte, hätte er seine Zeit im rechten Moment erkannt. Deutschland hat seine Glasfabrikation zum großen Theil eingebüßt und sein Ackerbau trägt hierbei wesentlich die Schuld mit; Deutschland führte seine kräftigsten Düngemittel lange Jahre nach England aus und thut es noch, statt diesem die hierdurch gewonnenen Producte zu senden; Deutschlands sprichwörtliche Wäldungen, wie sind sie zum großen Theil verwüstet, während in manchen Gegenden der arme kaum den Heizungsbedarf erschwingen kann; sein Acker- und Wiesenbau, seine Viehzucht stehen lange nicht überall auf der Höhe, wo sie stehen müßten und sollten.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Vortrags sein wollen, die Gründe dieser Erscheinungen im Speciellen abzuwägen, Vorschläge zu machen, wie eine Besserung zu erzielen ist, es sollen nur die Grundbedingungen eines rüstigen lebenskräftigen Fortschreitens bezeichnet werden und diese bestehen vor Allem in Einrichtungen, welche geeignet sind, darauf hinzuwirken, daß die einer vollständigeren Entwicklung der Bodenproduction entgegenstehenden Hindernisse entfernt, daß diese unmittelbar geweckt, gefördert werde.

Nirgends ist die Berücksichtigung der speciellen Bedürfnisse, die Beachtung der besonderen Zustände, die Würdigung der Bildungsstufe, ja selbst der herrschenden Vorurtheile mehr nöthig, als gerade hier, wo es sich nicht um ein Regieren, um ein Verwalten handelt, sondern wo es gilt, unter vielen gerade den Weg aufzufinden, welcher am sichersten, am schnellsten zum Ziele führt; nirgends ist mehr die Ueberzeugung nöthig, daß die angestrebte Bahn auch wirklich zum Ziele führt, und nirgends muß man sich mehr hüten, den Puls der Zeit zu verkennen, hinter ihr zurückzubleiben, oder in Sprüngen ihr voranzueilen, welche als zeitgemäß nicht zu erachten sind.

Aus der Landwirthschaft selbst müssen darum die Maßregeln hervorgehen, welche man zur Förderung derselben ergreifen will, und

wenn Seitens der Regierung eine Anregung hierzu nicht ausgeschlossen ist, so darf sie doch nicht in bureaukratischem Geschäftsgange den Weg der Entwicklung vorzeigen, anordnen wollen. Daß man dieses vielfach übersehen hat, darin mag der Grund einer mangelnden Theilnahme an dem landwirthschaftlichen Vereinswesen, worüber man so häufige Klagen hört, liegen, darin mag es liegen, daß so viele Mittel zur Hebung der Landwirthschaft ohne Erfolg geblieben sind.

Haben aber die seither bestandenen Einrichtungen in den landwirthschaftlichen Vereinen diesen Anforderungen entsprechen können? Im Allgemeinen gewiß nicht, und es lag der Grund zum Theil darin, daß man die Theilnahme an denselben durch zu große Bezirke und zu große Kostspieligkeit erschwerte, theils aber auch darin, daß der größere Grundbesitzer oder der Bewirthschafter größerer Güter, in welchen doch vorzugsweise die Intelligenz liegt, oft noch in einer gewissen Entfernung von den kleineren Landwirthen blieben, daß somit ein Standesunterschied auch in dieser Beziehung aufrecht erhalten wurde, welcher seine traurigen Früchte leider bereits getragen hat; — theils aber auch in einer gewissen Gleichgültigkeit, in einer Mißachtung des Vereinswesens. Soll aber in die politischen Zustände Deutschlands ein Halt kommen, so muß dieser hauptsächlich aus dem Grundbesitz entspringen, dem Grundbesitz, werde er nun durch große Fideicommissberrschaften, werde er durch kleine Bauerngüter vertreten, es muß dieser sich eng aneinanderschließen, es muß jedem unbescholtenen Staatsbürger freistehen, an dem Vereinswesen Theil zu nehmen; es muß in dem landwirthschaftlichen Vereinswesen eine neue auch politische Macht geschaffen werden; — und je mehr die Feudalrechte verschwinden, desto mehr wird die Kluft ausgefüllt werden, in welcher seither hauptsächlich das Mißtrauen wucherte, es wird, wenn namentlich der große Grundbesitz hierzu überall die Hand bietet, eine um so undurchdringlichere Phalanx gegen die beiden extremen Richtungen gebildet werden, als ja auf dem Lande stets der gesündeste Sinn vorherrschend bleiben wird.

Dieses die Motive für eine zweckmäßige Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens, das sich über alle Marken Deutschlands gleichmäßig verbreiten, seine Wurzeln überall ausschlagen, und durch eine angemessene Verbindung der Glieder zu einer Macht heranwachsen sollte, welcher der moralische Einfluß nimmer fehlen, welcher eine Beachtung der Interessen des Grundbesitzes und des Ackerbaubetriebes nicht entgehen würde.

Die Grundlage dieser Organisation würden hiernach zu bilden haben:

1) Die Lokals- oder Bezirksvereine, ausgedehnt, wie bereits bemerkt wurde, über alle Theile Deutschlands, so daß die Grenze des einen Vereins diejenige des andern bilden würde, so daß die Mitgliedschaft in einem größeren Vereinsgebiete von derjenigen in dem kleineren, dem lokalen, bezirksweisen abhängig wäre, und dieses würde wieder so eng zu begrenzen sein, daß es jedem Landwirthe möglich wäre, den Versammlungen beizuwohnen, es würden die Einrichtungen

zu treffen sein, daß nicht der Geldaufwand von dem Besuche abhalten könnte. Aufgabe der intelligenteren Landwirthe würde es sein, neu zu beleben, oder kräftig zu erhalten, diese Vereine hervorzurufen, sie würden sich mit allem Eifer der Realisirung dieses Zwecks zu unterziehen haben.

In solchen Vereinen ist die Entwicklung der Landwirthschaft zu suchen; Verbindungen über größere Districte werden nie geeignet sein, den Zweck zu fördern, sie werden nie im Volk Wurzel fassen, sie werden demselben fremd bleiben, und sie werden nie lebenskräftig einwirken können. Durch sie würden aber

2) die Kreisvereine gebildet werden, indem jedes Mitglied eines lokalen oder Bezirksvereins dem größeren Verband angehörte, indem der Vorstand des letzteren lediglich durch die Vorsitzenden der ersteren gebildet würde. Wenn diese größeren Verbindungen zur öffentlichen Besprechung allgemein interessanter Angelegenheiten von Zeit zu Zeit in corpore zusammentreten würden, so erschienen die Vorstände, die Ausschüsse derselben als die Organe, welche aus unmittelbar eigener Anschauung und Erfahrung die Bedürfnisse der Landwirthschaft ihrer Gegend nicht allein richtig erkennen, sondern auch die Mittel bezeichnen könnten, wie denselben abzubelfen, wie die bestehenden Hindernisse zu beseitigen wären, sie würden ferner die Vereine auf die Besprechung derjenigen Gegenstände hinführen, welche die besondere Beachtung des Kreises in Anspruch nehmen, sie würden so auf Förderung der Intelligenz, auf Entfernung der Vorurtheile durch gegenseitigen Austausch der Ansichten hinwirken, sie würden die Resultate der gemeinschaftlichen Verhandlungen zu veröffentlichen, sie würden für Verbreitung des als zweckmäßig Erkannten zu sorgen haben.

Diese Vereine müssen aber von höherem Einfluß unabhängig dastehen, sie müssen selbstständig ihre Wege verfolgen, die Mittel, welche der Staat zur Förderung der Landwirthschaft bewilligt, müssen ihnen zur Verfügung gestellt werden, denn sie müssen am sichersten beurtheilen können, was ihnen frommt.

Allein dieselben reichen nicht aus, wo es sich um einen allgemeinen, generellen Standpunkt handelt, wo Seitens der Gesetzgebung oder Seitens der Verwaltung Maßregeln für die Entwicklung der Landwirthschaft für einen ganzen Staat getroffen werden sollen, und hier würden

3) Einrichtungen hervorzurufen sein, ganz analog den Handelskammern, nenne man sie nun Landwirthschaftskammern oder Landwirthschaftsräthe, wie sie ähnlich in verschiedenen Formen bereits theilweise bestehen, ohne aber kräftig in's Leben eingedrungen zu sein.

Nach dem Umfang des Landes würde ein solches Organ ausreichen, oder es würden mehrere, in Preußen z. B. für jede Provinz eines zu begründen sein, sie würden die im Interesse des landwirthschaftlichen Fortschritts zu verwendenden Kräfte in sich vereinigen, sie würden also vor Allem aus Deputirten der Kreisvereine, demnächst aber auch aus Vertretern des landwirthschaftlichen Unterrichts und aller derjenigen Zweige der Bodenproduction und der auf dieselbe influirenden Branchen bestehen, welche in dem betreffenden Lande

von Einfluß sind, so daß das so gebildete, durch die Wahl des Volks selbst hervorgegangene Organ ebenso geeignet als befähigt wäre, ein begründetes Urtheil über alle die allgemeinen Maßnahmen zu fällen, welche auf die Gesetzgebung und auf die Verwaltung einen Einfluß üben.

Ihrer Natur nach würden diese Organe rein beratend sein, aber beratend im weitesten Umfange, so daß ihnen nicht allein von den Regierungen alle die eben gedachten Gegenstände zur Begutachtung vorzulegen, sondern daß sie auch befugt und verpflichtet wären, aus eigenem Antriebe Vorschläge einzureichen, welche sich auf Entwicklung der Landwirthschaft im Allgemeinen beziehen.

In dieser Zusammenfassung, in diesem Wirkungskreis liegt es von selbst begründet, daß diese Organe keine ständigen Collegien bilden, daß sie zusammenzutreten hätten, je nachdem das Bedürfniß dieses erheische, je nachdem Berathungsgegenstände vorlägen.

Stehen den Regierungen so gebildete Sachverständige und unabhängige Rathocollegien zur Seite, so werden sie stets die Bedürfnisse der Zeit richtig erkennen, sie werden hinter derselben nicht zurückbleiben können, es wird und kann eine eigentliche tief eingreifende Mißstimmung über Nichtberücksichtigung der Interessen des Ackerbaues nicht ferner entstehen, und diese Organe, diese Vertreter der gesammten Wünsche des Ackerbaues, sie müssen einen bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung gewinnen, sie müssen wesentlich zur Förderung der Landwirthschaft beitragen, oder, wenn dieses nicht geschieht, fehlt es dem Volk selbst an der nöthigen Intelligenz und Reife, dann sind ihm aber auch die Vorwürfe zu machen, wenn nichts geschieht; begreifen sie aber ihre Zeit, erkennen sie die Wichtigkeit ihrer Stellung, so wird man fürder nicht mehr einzeln stehende Versuche, in dieser oder jener Branche vorwärts zu schreiten, machen, man wird die Fürsorge für die Entwicklung der Landwirthschaft in ein bestimmtes System bringen, wird jederzeit gewähren, was sie bedarf.

Ist in diesen Landwirthschaftskammern ein beratendes Organ geschaffen, so fehlt es

4) an dem ausführenden, und hier würden, in ähnlicher Weise, wie seither die landwirthschaftlichen Centralstellen, entweder einzelne Männer oder Collegien in größeren Staaten die Verbindung des Vereinswesens mit der Regierung vermitteln, sie würden als rein ausführend oder als die Beschlusnahmen in den Regierungen, resp. in den Landwirthschaftskammern vorbereitend erscheinen, sie würden, wo Einzelne die Functionen vertreten, absolut, in den Collegien wenigstens größtentheils aus Sachverständigen bestehen müssen. Endlich aber

5) würde als Schlussstein in der Regierung selbst die Landwirthschaft durch einen Mann zu vertreten sein, der ebenso mit den Bedürfnissen des Landes vertraut, als dessen specielle Aufgabe die Förderung des Ackerbaues wäre. Trüge man bei der Besetzung hierauf Rücksicht, würde nicht, wie es so häufig geschieht, das Referat Männern übertragen, die zwar ausgezeichnete Juristen sein mögen,

dem Fach, das sie vertreten und seinen Bedürfnissen aber fremd bleiben müssen, demungeachtet aber glauben, ihre Ansichten verfolgen, die Sache nach ihrem Ermessen leiten zu müssen, so würde ein besonderes Ackerbauministerium auch in den größeren Staaten kaum Bedürfnis, ja es würde solches eher nachtheilig sein, insofern als nur dann alle Zweige der Arbeit eine gleichmäßige Berücksichtigung finden, und sich mehr und mehr verschmelzen, wo sie sich seither schroff gegenüberstanden, oder gegenüber zu stehen glaubten; ein Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel in größeren, eine Abtheilung hierfür im Ministerium des Innern für kleinere Staaten wird den Zweck vollständig erreichen lassen; nur lasse man diese Stellung des betreffenden Vorstandes keine politische sein, denn die geeigneten Männer sind nicht leicht zur Hand; nur lasse man Niemand über Verhältnisse urtheilen wollen, die ihm fremd sind.

So vertreten, so in seinen Vereinen organisiert, wird der Ackerbau einer rascheren Entwicklung entgegengehen, wird der Grundbesitz den Einfluß gewinnen und behaupten, der ihm gebührt, wird vermehrte Production, vermehrte Arbeit und verstärkte Consumtion bei dem Ackerbautreibenden eintreten und der Volkswohlstand wesentlich gefördert werden.

So organisiert wird es aber auch nicht mehr schwer fallen, die ackerbaulichen Interessen Deutschlands zu wahren; es sind die Vertreter solcher gegeben, Vertreter, denen die Bedürfnisse nicht fremd bleiben können.

Erkennt man diese Vorschläge für angemessen, so wird der Schritt zur Ausführung nicht weit sein, es bedarf nur des entschlossenen kräftigen Willens, der Bildung der localen Vereine und eines gemeinschaftlichen Handelns derselben; die Regierungen werden einer solchen Organisation überall gern die Hand reichen.

Es bleibt hiernach noch der Frage in Beziehung auf die Landwirthschaftsgerichte zu gedenken, und hier wäre die Civil-, die freiwillige und die Straf-Gerichtsbarkeit in's Auge zu fassen.

Was zunächst die erstere betrifft, so ist es in der Natur der weit verwickelteren Rechtsverhältnisse, welche bei Streitigkeiten in Beziehung auf das Grundeigenthum in Anwendung kommen, begründet, daß Gerichte, ähnlich den Handelsgerichten hier nicht in's Leben treten können; es sind dieselben der Art, daß nur ein Kenner des Rechts hier ein Urtheil zu fällen vermag, und so lange zumal in fremder Sprache geschriebene Gesetze in Anwendung kommen, wie es in den meisten deutschen Ländern noch der Fall ist, so lange es in andern an einem klar faßlichen Gesetzbuch noch fehlt, wird eine solche Einrichtung, die zumal dem derzeitigen politischen Bildungsstand des größten Theils der Landwirths nicht entsprechend sein würde, als eine vorzeitige bezeichnet werden müssen. Dagegen erscheint die weitere Verbreitung, die Ausbildung der in einem Theil Deutschlands bereits bestehenden Schiedsgerichte, die Begründung eines größeren Vertrauens auf dieselben, als eine Aufgabe, welche die landwirthschaftlichen Vereine nach obigen Vorschlägen organisiert, sich zu stellen haben müssen.

Nicht weniger muß dem urtheilenden Richter in Fällen, wo die Entscheidung von der richtigen Auffassung thatsächlicher Verhältnisse abhängt, oder da, wo bei dem Versuch der Güte die Vermittlung durch geeignete Personen als zweckfördernd erscheint, Gelegenheit geboten werden, Sachverständige oder Vertrauensmänner zuzuziehen und diese würden aus dem Volke direct zu wählen sein; diesen würde ein wohlthätiger Einfluß nimmer fehlen. Wie man solche Einrichtungen an bereits bestehende anknüpfen, wie man letztere ausdehnen wollte, das würde lediglich von mehr localen Verhältnissen abhängen.

In Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit besteht in den Provinzen jenseits des Rheins in dem Familienrath bereits ein Institut, das eine Betheiligung der näheren Angehörigen bei verschiedenen Acten der richterlichen Thätigkeit gewährt und hier ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß nicht allein nach dieser Richtung hin, sondern bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt Vertrauensmänner, in oben angedeuteter Weise gewählt, durch ihren Rath Richter und Interessenten unterstützen, denn in der Verwaltung dieses Zweigs der richterlichen Thätigkeit liegt der Keim zu unzähligen Prozeßten, namentlich in dem engeren und weiteren Kreise der Familien, zur Begründung formaler Rechte, die zu den schwersten Rechtsverletzungen führen, und hier ist darum ein Feld der tief eingreifendsten Thätigkeit und Wirksamkeit solcher Vertrauensmänner geboten.

Wenn man endlich der Strafgerichtsbarkeit gedenkt, so müssen natürlich hier alle Verbrechen oder Vergehen ausgeschlossen bleiben, welche den Kreis der Polizeiübertretungen übersteigen, es kann sich hier nur von Bestrafung der Feld- oder Forstpolizei vergehen handeln. Sind hier vor Allem klare, allgemein verständliche Gesetze nöthig, deren Strafen dem Vergehen wirklich entsprechen, die namentlich einerseits auf das Prinzip des angerichteten Schadens, andererseits auf dasjenige der Bestrafung der absichtlich böswilligen Verletzung gebaut sind, so darf es ferner nicht bezweifelt werden, daß die Achtung vor dem Gesetz und der Unverletzlichkeit des Eigenthums durch eine Betheiligung des Volkes an der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit wesentlich gehoben werden muß, daß eine durch dasselbe selbst erkannte Strafe von größerer Wirksamkeit sein muß, als diejenige, welche der Richter allein ausspricht, und wenn die Einführung von Geschwornengerichten bei wichtigeren Verbrechen in ganz Deutschland gesichert ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche auch bei den obgedachten Vergehen in ähnlicher Weise einzuführen sind; es werden diese aus dem Volk unmittelbar gewählten Beisitzer der Polizeigerichte über den Thatbestand der Vergehen zu urtheilen haben, sie werden eine Bildungsschule für die Geschwornengerichte werden.

Hieran knüpft sich der Antrag, die vereehrte Versammlung wolle beschließen, es scheint wünschenswerth, daß

1) die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens auf über ganz Deutschland auszudehnende Vereine mit einem so kleinen Umfang, daß die Betheiligung ohne großen Aufwand an Zeit und Geld allen Landwirthen möglich ist, gebaut werde;

2) daß eine größere Anzahl dieser Local- oder Bezirksvereine

Kreisvereine bilde, welchen alle Mitglieder der ersteren und nur diese angehören, welchen für die Besorgung der nöthigen Geschäfte von den Staatskassen zu honorirende Sekretäre beigegeben sind, und welche für ihren Umfang eine ganz selbstständige Thätigkeit ausüben, welchen namentlich die vom Staat zur Förderung der Landwirthschaft bestimmten Mittel zur Verwendung überlassen werden;

3) daß aus diesen Landwirthschaftskammern gewählt werden, welchen die Begutachtung von Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln, in Beziehung auf die Bodencultur obliegt und Anträge in Beziehung auf die Förderung der Landescultur zu stellen haben, so weit ihnen dieses zweckmäßig erscheint;

4) daß die geeigneten landwirthschaftlichen Centralstellen zur Ausführung der von den Regierungen beschlossenen Maßregeln gebildet werden;

5) in diesen selbst aber die Landwirthschaft, sei es in einem besonderen Ministerium für Arbeit oder in einer Abtheilung des Ministeriums des Innern durch einen Sachverständigen vertreten werde;

6) daß bei der Ausübung der Civil- und der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Volke gewählte Vertrauensmänner den Gerichten beigegeben werden;

7) daß bei Bestrafung von Forst- und Feldpolizelvergehen den Gerichten aus dem Volk gewählte Beisitzer als Richter über den Thatbestand beigegeben werden. —

Se. Königl. Hoh. der Prinz Adalbert von Preußen erscheint während der Verlesung dieses Berichtes im Sitzungssaale und wird von dem Präsidenten empfangen. S. K. H. wohnt eine Zeitlang den nun folgenden Verhandlungen bei. —

Der 2. Präsident Pabst schlägt vor, in dem zu beratenden Gegenstand zunächst die Frage über die Organisation der Vereine — Punkt 1 bis 5 — für sich zu behandeln, was angenommen wird.

Der Secretär Reuning verliest nochmals, auf den Wunsch der Versammlung, die fünf Hauptpunkte, über welche nun zu berathen und zu beschließen ist.

Es lassen sich als Redner in der, auf den Antrag des Hrn. Menzel, zuerst stattfindenden allgemeinen Discussion über die Frage 10 für die Commissionsanträge einschreiben: die Herren v. Below, v. Sanden, v. Helldorf, Riederer, Zeller, Weyhe, — gegen: die Herren v. Schlicht, Simons, Bachmann, v. Kürsinger, Frey; — über den Antrag Hr. Menzel.

Nach dem Schlusse der allgemeinen Debatte schreitet man zur Berathung des Punktes 1, an welcher die Herren v. Babo, v. Bally, Satow, Dr. Walz, Klebs, v. Barnbüler, Nau u. A. Theil nehmen und in deren Verlaufe der Berichterstatter mehrmals zur Vertheidigung der Ansichten der Commission das Wort ergreift, worauf Punkt 1 zur Abstimmung kommt und wie folgt angenommen wird:

„Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens

ist auf über ganz Deutschland auszudehnende Vereine mit solchem Umfang, daß die Bethelligung ohne großen Aufwand an Zeit und Geld allen Landwirthen und sich für Landwirthschaft Interessirenden möglich ist, zu gründen."

An der Berathung über Punkt 2 nehmen die Herren Rau, Rittner, Reuning, v. Brandenstein, Satow, Sachmann u. A. Theil, er wird, wie folgt, angenommen:

"Eine größere Anzahl dieser Vereine bildet einen Kreis- (Gesamt- oder Provinzial-) Verein, welchem alle Mitglieder der ersteren und nur diese angehören, welchem für die Besorgung der Geschäfte ein aus der Staatskasse zu besoldender, von den Kreisvereinen zu wählender Secretär beigegeben ist.

Die Kreisvereine üben für ihren Umfang eine ganz selbstständige Thätigkeit; es werden ihnen namentlich die vom Staat zur Förderung der Landwirthschaft bewilligten Mittel überlassen."

Hr. v. Brandenstein erklärt, wegen der besonderen Verhältnisse in Münster ein Separatvotum zu den Acten geben zu wollen.

Punkt 3 wird nach wenigen Bemerkungen, also lautend, angenommen:

"Die Kreisvereine wählen Landwirthschaftsräthe, welchen die Aufgabe obliegt, Gesetze oder allgemeine Verwaltungsmaßregeln in Rücksicht auf die Förderung der Landwirthschaft zu berathen und die geeigneten Anträge zu machen."

Punkt 4 wird nach verschiedenen Bemerkungen, was unter Centralstellen (mit ausführenden Beamten der Regierung besetzt) zu verstehen, wie folgt, angenommen:

"Es sind die geeigneten landwirthschaftlichen Centralstellen zur Ausföhrung der von den Regierungen beschlossenen Maßregeln zu bilden."

Punkt 5 erregt Anstände, welche die Herren Reuning, Menzel, Rau, Pabst erläutern. Letzterer macht einen vermittelnden Vorschlag. Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag verworfen und des zweiten Präsidenten Vorschlag, der wie folgt lautet, angenommen:

"Die Versammlung hält für nothwendig, daß die Landwirthschaft auch in der höheren Staatsverwaltung zweckmäßig vertreten sei, sei es nun durch einzelne Sachverständige oder besondere Staatsbehörden, denen Sachverständige zugetheilt sind."

Die Berathung über die beiden letzten Punkte des Commissionsberichtes (6 und 7) wird auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Der Hr. Ritter v. Kürsinger übergibt der Versammlung das Monatsheft der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft im Herzogthum Salzburg Nr. 1, Oktober 1848, und Statuten der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft im Herzogthum Salzburg.

Es geben noch 5 Anträge in Bezug auf die Grundrechte ein. Die Versammlung beschließt, es dem Präsidium zu überlassen, diejenigen derselben, welche es dazu für geeignet hält, den betreffenden

Commissionen zu überweisen, die andern aber der Versammlung zum weitem Beschlusse vorzulegen.

Der 1. Präsident zeigt der Versammlung an, daß der ältere Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt, Hr. v. Heyden, sämtliche Mitglieder auf Samstag den 11. dieses, Nachmittags 4 Uhr, zu einem Mahle auf der Mainlust einlade und die deßfalligen Karten dem Präsidium übersandt habe. Die Herren werden ersucht, sie auf dem Bureau in Empfang zu nehmen und diejenigen, welche Gebrauch davon zu machen verhindert seien, dies gefälligst anzuzeigen. *)

Hr. v. Hirnhaber ladet die verehrlichen Mitglieder auf heute Nachmittag zu einem Ausfluge nach dem v. Bethmann'schen Gute und zur Einsichtnahme der hiesigen sehr merkwürdigen Gemüsegärtnerei ein, welche dem Boden einen außerordentlich hohen Ertrag abzugewinnen wisse.

Schluß der Sitzung um halb 2 Uhr. Nächste Sitzung morgen Vormittag 9 Uhr.

Sechste Sitzung.

Frankfurt a. M., Freitag den 10. Novbr. 1848, Vormittags 9 Uhr,

unter dem Vorsitz des ersten Präsidenten, Grafen von Solms-Laubach.

Genehmigung des Protokolls der vierten Sitzung.

Neue Eingaben:

1) Durch die Herren Stein und Klein, Deputirte des gewerkschaftlichen Ausschusses für die Eisenindustrie der Kreise Siegen, Olpe und Eisenkirchen: fünfzig Exemplare über die künftige Handelspolitik und Zollverfassung Deutschlands nebst einer gleichen Anzahl Abdrücke der Petition der Einwohner des Kreises Siegen und Umgegend an die hohe National-Versammlung, „den Schutz der nationalen Arbeit betreffend.“ Von der demnächst erscheinenden 2. Abtheilung der

*1) Das schöne Fest fand am 11. Nov., Abends 5 Uhr, in dem geschmackvoll mit landwirtschaftlichen Emblemen, grünen Zweigen, Fahnen und Draperien in den deutschen Farben und einem großen Reichsadler in Transparent geschmückten Saale der Mainlust statt. Es vereinte nicht nur deutsche Männer aus allen Gauen des großen Vaterlandes, gekommen die wichtigen Interessen des Grund und Bodens zu wahren und zu fördern, in brüderlicher Eintracht und heiterer Geselligkeit, sondern ward noch durch eine Reihe von Toasten und sinnigen Reden zu einem wahrhaft patriotischen Feste gehoben. Namentlich fanden die Worte des Präsidenten der National-Versammlung, Hrn. v. Gagern, den lebhaftesten Anklang. Er hob in seinen Toasten auf die deutsche Landwirtschaft und auf das Gedeihen der landwirtschaftlichen Vereine hervor, wie viele Vereine, die verschiedenen Interessen des Vaterlandes vertretend, sich hier schon

Denkschrift in Bezug auf die Eisenindustrie Deutschlands, insbesondere auf die Eisen- und Stahlproduction des Bergamtsbezirks Siegen, namentlich der oben genannten drei Kreise, sollen seiner Zeit ebenfalls 50 Exemplare nachfolgen.

2) Durch den Secretär Zeller die Nummer 45 der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, enthaltend die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung über die Grundrechte des deutschen Volks, insbesondere den Schutz und die Entlastung des Eigenthums, mit dem Erlasse des Ministers Jaup, was in dieser Beziehung schon in dem Großh. Hessen geschehen.

Der 2. Präsident Pabst referirt über die, wie in der vorigen Sitzung angezeigt, noch eingegangenen Anträge in Bezug auf die Frage 4, nämlich:

1) von Hrn. Zeller, die Auslegung des §. 44 der Grundrechte (jedes Grundstück muß einer Gemeinde angehören) betreffend.

2) Von Hrn. Klebs, die Ablösung der Servitute noch in die Grundrechte aufzunehmen.

3) Von Hrn. Pleibtreu gegen Anhäufung des Grundeigenthums in todtter Hand.

4) Von Hrn. v. Wedekind auf Erhaltung der Gemeindeforsten. (Derselbe war übrigens nur in den ersten Sitzungen gegenwärtig und sonst in Dienstgeschäften abwesend).

5) Des Hrn. Oppenheim über Jagdrechte und Fideicommiss.

Hiernach hat das Präsidium beschlossen, die vier ersten Anträge an die Commission für §. 4 zum Bericht zu verweisen, den unter Nr. 5 aber (Jagdrechte und Fideicommiss betr.), da die Commission sich bereits hierüber ausgesprochen, der Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Nach einer kurzen Debatte wird beschlossen, den Gegenstand bei wieder vorkommender Verathung über die Grundrechte aufzunehmen, womit sich der Herr Antragsteller einverstanden erklärt.

Der in der vorigen Sitzung noch eingegangene Antrag des Hrn. Petsch, die Moorbrände betreffend, findet keine Unterstützung und geht zu den Akten.

Der Präsident eröffnet die Verathung über die weiteren Anträge des Commissionsberichtes zu §. 10 der Vorschläge, die Punkte 6 und 7 (s. S. 41).

versammelt hätten, um die National-Versammlung, was deren Dank verdiene, mit ihren Einsichten zu unterstützen. Die National-Versammlung werde alle diese Interessen möglichst zu vereinigen suchen und gewiß auch die des Landbaues schützen, den die bei weitem große Mehrzahl der Deutschen betreibe. Der Stand der Landwirthe sei vorzugsweise ein erhaltender und es sei doch an der Zeit, die ihn besetzenden Grundbesitzer geltend zu machen. Weiter sprach er von der Wichtigkeit und mächtigen Wirkung des Vereinsrechtes, das stets im rechten Sinne geübt werden möge, als eine der köstlichsten Errungenschaften, als das Mittel die heiligsten Interessen zu wahren, die Zustände des Volkes zu veredeln und zu vervollkommen, wie bei den landwirthschaftlichen Vereinen, welche das Eigenthum und Alles vertreten, worauf Wohlstand und Glück der Nation gebaut sind.

Nach einer längeren lebhaften und verwickelten Discussion, an welcher die Herren v. Helldorf, v. Reibnitz, Frey, Simons, Keuning, Pabst, Nau, v. Kleist, Glas, Zeller u. A. sich theiligen, wird auf den Antrag des 2. Präsidenten Pabst, auf Grund eines dethfalligen Antrags des Hrn. v. Helldorf, beschlossen:

„Ueber diese beiden Punkte des Ausschussberichts für jetzt zur Tagesordnung überzugehen, indem, wie sich aus der Debatte herausgestellt habe, die als sehr wichtig zu erachtenden Anträge weiterer Vorbereitung, insbesondere in Bezug auf den Zusammenhang mit der Gesetzgebung und dem gerichtlichen Verfahren, bedürfen; dagegen dem, wie zu erwarten siehe, auf den Antrag der Commission zu § 1 in's Leben tretenden Ausschuss den Gegenstand zur weiteren Verfolgung zu überweisen.“

Weiter beschließt die Versammlung in Bezug auf die gestern gefassten Beschlüsse, die Punkte 1 bis 5 des Ausschussberichtes betr., „sowohl den Regierungen als den landwirthschaftlichen Hauptvereinen diese Beschlüsse zur möglichen Beachtung zugehen zu lassen.“ —

Der Hr. Geh. Reg.-Rath Weinlig erstattet Namens der Commission über §. 9 der Vorschläge (S. 4) nachstehenden Bericht über das Auswanderungs- und Colonisationswesen.

Das in Deutschland unter den verschiedensten Verhältnissen vorhandene und nach Ausweis der darüber vorhandenen statistischen Nachrichten alljährlich wachsende Bestreben nach Auswanderung ist eine nicht abzuleugnende Thatsache, deren Vorhandensein als einer im Volksleben weit verbreiteten Erscheinung schon an sich genügt, ihr die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von diesem Standpunkte auszugehen und jede tiefer eingehende Untersuchung der Ursachen bei Seite zu lassen, dazu war die Commission durch die Fassung des neunten Punktes angewiesen.

Es genügt die Anerkennung des einfachen Satzes, daß die Auswanderung, abgesehen von politischen und religiösen Gründen, welche durch wirtschaftliche Maßregeln nie, wohl aber auf anderem Wege zu heben sind, stets in einem öconomischen Mißverhältnisse ihren Grund hat, bestehe dieses nun thatsächlich in der für einen mehr oder minder großen Theil der Bevölkerung vorhandenen Unmöglichkeit oder an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeit, sich aus eigener Kraft und durch den Ertrag der eignen Thätigkeit eine ihren Bedürfnissen entsprechende einigermaßen gesicherte Existenz zu erwerben und zu erhalten, oder bestehe es nur in der mehr oder minder begründeten Befürchtung, daß dies in der nächsten Zukunft und namentlich für die Kinder nicht mehr möglich sein werde. Für Alle, welche sich in solcher Lage befinden und noch nicht so weit gekommen sind, sich ohne Weiteres auf die Verpflichtung der Mitbürger zur Unterstützung zu verlassen, ergibt sich daraus das Bestreben, so weit es Kräfte und Mittel irgend gestatten, den Aufenthaltsort mit einem andern zu vertauschen, welcher bessere Aussichten darbietet. Diese Bemerkung hat zwar völlig gleiche Anwendbarkeit für das Ackerbau- wie für das industrielle Proletariat, aber bei weitem die verbreitetste und hier

zunächst in's Auge zu fassende Ursache der Auswanderungslust ist das unbefriedigte Verlangen nach Erwerbung von Grundbesitz. Dem ruhigen Beobachter kann nun zwar nicht entgehen, daß jeder Auswanderer zugleich mehr oder minder Producent und Consumant ist, oder wenigstens sein könnte, und daß daher unleugbar mit der Auswanderung ein Verlust an Kräften und an Capitalien, seien diese nun von den Auswanderern selbst oder den Gemeinden und dem Staate hergegeben, verbunden ist, und daß es also darauf ankommen würde, zu untersuchen, ob für den gegebenen Fall der Gewinn an freierer Bewegung, verminderter Concurrenz und verminderter Armenversorgung für die Zurückbleibenden höher anzuschlagen ist, als jener Verlust; eine Rechnung, die nicht immer zu den erwarteten Ergebnissen führen dürfte.

Ueber die Nothwendigkeit der Auswanderung würden uns aber diese Betrachtungen doch nicht hinwegbringen, wenn es in der That erwiesen werden könnte, daß sich das oben geschilderte Mißverhältniß wirklich gleichmäßig über alle Gegenden Deutschlands und über alle Productionskreise verbreite und eben nur in einem allgemeinen Ueberschusse der Bevölkerung, nicht sowohl gegenüber den producirten Nahrungs- und nothwendigen Existenzmitteln (denn über deren hinreichendes Vorhandensein beruhigt uns jede statistische Uebersicht und die Thatsache einer regelmäßigen Ausfuhr), sondern vielmehr gegenüber den vorhandenen Gelegenheiten, die Mittel zu Bezahlung der Bedürfnisse zu erwerben, gesucht werden müsse. Man würde dann nur noch dahin wirken können, daß die Auswanderung in Gegenden stattfinde, welche noch einige Wechselwirkung zwischen den Auswanderern und dem Mutterlande in der Art zu erhalten Hoffnung geben, daß der Auswanderer, indem er in den neuen Verhältnissen ein thätiger Producent und dadurch zahlungsfähiger Consumant wird, dieses letztere wenigstens, so weit möglich, für Producte des Vaterlandes werde und so dem letzteren Vortheile zuwende, welche den Verlust an Arbeitskräften und Capitalien ausgleichen. Daß die überseeische Auswanderung in der gegenwärtigen Weise diesen Wunsch unerfüllt läßt, bedarf keines Beweises. Es ist aber nicht Aufgabe dieses Berichtes, sich in die weitschichtige Frage der außerdeutschen Colonisation, welche an anderem Orte ihre Erledigung zu erwarten hat, näher einzulassen, und die Commission muß sich daher auch in Beziehung auf die so wichtige und interessante Frage einer möglichen Colonisation der Donauländer auf die Bemerkung beschränken, daß sie dieselbe in der ganzen Bedeutung erkannt hat, welche sie einst erlangen kann.

Wenn man nun auch zugeben kann und muß, daß es Gegenden und Verhältnisse gibt, wo ein großer Theil der Bevölkerung unter Umständen lebt, welche durch keine Gesetzgebungsfortschritte und Verwaltungsmaßregeln wesentlich geändert werden können, und zugleich von der Art ist, daß ihm der Uebergang zu anderer lohnender Beschäftigung oder die Gelegenheit zu einer ibren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Productionsthätigkeit, namentlich zu hinreichend billiger Erwerbung von Grundbesitz und hinreichend hoher Verwer-

thung der Arbeit, im Vaterlande nicht geboten werden kann, daß es also an wirklich gegründeter Veranlassung zur Auswanderung hier und da nicht fehlt, so ist doch der Beweis einer allgemeinen Uebervölkerung in Deutschland durchaus nicht zu führen, sondern die oberflächlichste Betrachtung muß lehren, daß ein nicht unbedeutender Theil des geschilderten Mißverhältnisses einmal in Mängeln der Gesetzgebung und Verwaltung für die verschiedenen Productionszweige begründet ist, welche die erforderliche Freiheit der Bewegung gehemmt haben und deren Beseitigung von dem Verschwinden aller Schranken innerhalb Deutschlands und von einer allgemeinen Gesetzgebung großentheils zu hoffen ist; zweitens aber, daß jene Mißverhältnisse nicht über alle Theile Deutschlands gleichmäßig verbreitet sind und auch nicht überall dieselben Kreise der Bevölkerung treffen. Wir finden dicht neben dem entwickeltesten industriellen Proletariate entschiedenen Mangel an Arbeitskräften für die Landwirtschaft, und bei der dichtesten Bevölkerung noch Gelegenheit für Tausende, sich durch Bodencultur zu ernähren; wir finden an einem Ende Deutschlands Gegenden mit der dichtesten Bevölkerung, der größten Theilung des Grundbesitzes und fast unerschwinglichen Bodenpreisen, am andern Ende weite Strecken des kulturfähigsten Landes mit dünner, nur zu einem sehr kleinen Theile zur Bebauung hinreichender Bevölkerung; gar nicht zu reden von dem Umstande der höchst ungleichen Vertheilung der industriellen und aderbauenden Bevölkerung, welche bewirkt, daß an einem Theile die kleine Zahl der Landwirthe der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Last einer Masse zahlungsunfähiger Consumenten fast erliegt, während am andern die gänzliche Abwesenheit einer hinreichenden Anzahl zahlungsfähiger Consumenten in der gehörigen Nähe dem raschen Fortschreiten der Bodenproduction wesentlich hemmend entgegentritt, so daß es hier in der That scheint, als ob die Beseitigung der Auswanderungslust nicht durch Verdünnung, sondern durch Verdichtung der Bevölkerung zu erreichen stehe.

Man könnte solche Gegensätze bei immer weiterem Eingehen in die Details noch unendlich vermehren. Wir werden zugeben müssen, daß ein großer Theil der die Auswanderungslust begründenden Mißverhältnisse nur in einer mangelhaften Vertheilung der Factoren über das Gesamtvaterland und innerhalb der einzelnen Productionszweige begründet ist, und daß Deutschland noch für viele Kräfte Gelegenheit zu lohnender Thätigkeit und insbesondere auch zu Erwerbung von Grundbesitz darbietet. Daraus folgt aber für Jeden, der es mit der kräftigsten Entwicklung des Vaterlandes wohlmeint, die Verpflichtung, alles anzuwenden, diejenigen Kräfte, welche noch innerhalb des Vaterlandes einer wirklich lohnenden Thätigkeit zugeführt und somit demselben als thätige Producenten und zahlungsfähige Consumenten erhalten werden können, dem Vaterlande zu erhalten und insoweit einer überseeischen Auswanderung, welche für die etwa verlorenen Kräfte und Capitalien keinen Ersatz durch Rückwirkung bietet, entgegenzuwirken. Man mißverstehe die Commission dabei nicht. Es fällt ihr nicht ein, dabei irgend welche Beschränkung der Freiheit, im Widerspruch mit den bereits feststehenden Beschlüssen der

National-Versammlung, anempfehlen zu wollen. Man hindere die überseeische Auswanderung in keiner Weise und eben so wenig die darauf gerichteten Bestrebungen der Privaten, Vereine und Gemeinden, man nehme sie auch, so weit dies zu Bewahrung vor Betrug und Täuschung und zu kräftigem Schutze erforderlich ist, von Seiten der Regierung in die Hand, denn es wird immer eine nicht geringe Zahl von Individuen geben, für welche die überseeische Auswanderung, sowohl in Rücksicht auf sie selbst, als auf die Zurückbleibenden das Beste sein mag; aber man unterlasse auch nichts, was dahin führen kann, die noch innerhalb des Gesamtvaterlandes vorhandenen Gelegenheiten zu lohnender Kräfteverwendung und zu Erwerbung von Grundbesitz zu entwickeln und den Auswanderungslustigen so nahe zu rücken, daß die Vergleichung leicht möglich ist. Es müßte dann nicht gut sein, wenn nicht viele und vielleicht gerade die Tüchtigsten und noch mit Mittel versehenen, welche wir so ungern ziehen sehen, die nähere und noch innerhalb des Vaterlandes befindliche Gelegenheit der ferneren, jede Verbindung mit dem Vaterlande aufhebenden vorziehen sollten.

Solcher Gelegenheiten zu lohnender Beschäftigung im Vaterlande gibt es nun erstens in kleinerem und größerem Umfange noch überall, auch in den dichtest bevölkerten Gegenden. Diese aufzuwachen, durch agrarische und gewerbliche Gesetzgebung zugänglich zu machen und auszubeuten, ist Sache der einzelnen Regierungen, und so weit sie das landwirtschaftliche Gebiet berühren, wesentlich auch der landwirtschaftlichen Vereine. Es genügt hier darauf aufmerksam zu machen und beispielsweise anzudeuten, wie im Regierungsbezirk Düsseldorf und in Sachsen, zwei Gegenden mit der dichtesten industriellen Bevölkerung, noch Tausende von Morgen durch Cultivirung oder Stellen, bessere Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen und dadurch mögliche Reduction des Waldbodens, Parcellirung geeigneter Domänen u. s. w. einer lohnenden Cultur gewonnen und dadurch in einigem Umfange, so weit dies die Lage der disponiblen Ländereien gestattet, zugleich die besitzlosen Arbeiter zum Theil in Besizende verwandelt werden können. Diese Gelegenheiten gehören indessen weniger der eigentlichen Colonisation an, da sie sich mehr für die Benutzung der einheimischen und zunächst gelegenen Bevölkerung eignen. Aber auch schon innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung kann Verbreitung von Belehrung und Bildung und dadurch besserer Bewirthschaftung des Bodens, größerer Sorge für Absatzwege und Communicationsmittel u. s. w. viel thun, die Möglichkeit einer besseren Subsistenz auch bei kleinerem Grundbesitze herbeizuführen und dadurch eine Verdichtung der Bevölkerung ohne Nothwendigkeit oder Bestrebung nach Auswanderung zu gestatten. Für einige Theile Bayerns und andere Gegenden dürfte dies entschieden zutreffen. Wir unterlassen dabei absichtlich, um nicht einer bei Gelegenheit der Zollfragen jedenfalls zur Besprechung gelangenden Frage vorzugreifen, auf die Rückwirkung einer thätigen gewerbetreibenden Bevölkerung auf den Ackerbau näher einzugehen. Aber es gibt solche Gelegenheiten auch in einigen Gegenden Deutschlands

en großem, in dergestalt ausgedehntem Umfange, daß sie nicht bloß zu einer Ausbeutung innerhalb eines kleineren Bezirks, sondern zu einer Ausgleichung in größerem Maßstabe und zwischen entfernteren Gegenden, zu einer eigentlichen inneren Auswanderung oder richtiger Colonisation führen können. Und diese bilden den speciellen Gegenstand gegenwärtigen Berichtes. Gerade diese Gelegenheiten sind um so wichtiger, als ohne Zweifel die verbreitetste Ursache der Auswanderung aus vorherrschend ackerbauenden Districten der in der Heimath unbefriedigte Drang nach Erwerbung eines eigenthümlichen, für die Erringung einer unabhängigen Existenz durch eigene Kraft einige Sicherheit bietenden, Grundbesizes ist. Man hat bisher die Erreichung dieses Wunsches nur in Nordamerika, in neuerer Zeit auch in Australien zu finden gehofft und die sich noch innerhalb Deutschlands findenden Gelegenheiten wenig oder gar nicht beachtet, trotz der mannigfachen hierauf gerichteten Bestrebungen der preussischen Regierung. Die Gründe davon liegen allerrings zum Theil auf dem politischen Gebiete, zum Theil in den schon zahlreich vorhandenen Familien- und Freundschaftsverbindungen jenseits des Meeres, zum Theil in dem Reize einer gewissen romantischen Unbestimmtheit, zum Theil endlich und hauptsächlich in dem niedrigen Boden- und hohen Arbeitswerthe jener Gegenden; aber sie liegen auch wesentlich in der Unbekanntschaft mit den Verhältnissen, theils den öconomischen — wodurch eine Vergleichung zwischen den beiderseits gebotenen Ausichten unmöglich wurde — theils den politischen und rechtlichen, welche eine größere Scheu vor dem deutschen Auslande, als vor dem überseeischen bewirkten. Nachdem der Begriff eines deutschen Auslandes verschwunden, Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in allen hier einschlagenden Beziehungen angebahnt ist, werden diese Vorurtheile schwinden und es wird nun allein darauf ankommen, durch vollständige Darlegung aller Verhältnisse die nüchterne Vergleichung zwischen den Vortheilen der Ansiedelung in Deutschland und in Amerika möglich zu machen. Ergibt sich dabei mindestens Gleichheit der Erwartungen, so werden die ersten Versuche bald erfolgen und wenn diese bei geschickter Leitung und Unterstützung gelingen, stellen sich dann die weiteren Reizmittel der Verwandtschaft und Freundschaft u. s. w. von selbst ein. Dabei wird auch die unausbleibliche allmähliche Steigerung des Grundwerthes und Minderung der Arbeitslöhne in Nordamerika mitwirken.

Fragt man zunächst, wo sind die Gegenden Deutschlands, welche noch viel Gelegenheit zu Erwerbung von Grundbesitz und ausgedehnter Colonisation bieten, so führt die einfache Vergleichung der Einwohnerzahl mit der Grundfläche namentlich auf Ost- und Westpreußen, Theile von Pommern, Hannover und Oldenburg, die Eifelgegend und einzelne Theile von Bayern, z. B. die Donaumoore und das Lechfeld. Alle zuletzt genannten Gegenden sind indessen der Commission bei näherer Betrachtung von der Art erschienen, daß theils die Abneigung der Privatbesitzer gegen Theilung ihres Besizes neben geringer Ausdehnung der Staatsländereien, theils die geringe oder doch sehr zweifelhafte Culturfähigkeit des Bodens sie nur für

eine allmählig fortschreitende Cultur aus der unmittelbaren Nähe, weniger für eine größere Colonisation geeignet erscheinen lassen. Nur in einzelnen Theilen von Hannover möchten Domänen für solchen Zweck in einiger Ausdehnung zu benutzen sein.

Andero verhält es sich mit Ost- und Westpreußen und Pommern. Hier ist zunächst die Möglichkeit der Colonisation durch gelungene Versuche nachgewiesen. Es gehören hierher die in dem Anfange des vorigen Jahrhunderts in Luthauen längs der Flüsse und in den Niederungen, in den besten Gegenden stattgefundenen Colonisationen der Pfälzer, Salzburger und Franzosen, welche notorisch die ursprüngliche Bevölkerung in die schlechteren Gegenden zurückgeträngt haben. Man hat den Colonisten damals das Land, das beste aufzufindende, umsonst, jedoch gegen einen Domänenzins von 15—20 Sgr. per Morgen überlassen; auch die bei jenen Colonisationen mit im Spiel gewesenen confessionellen Verhältnisse mögen zu dem Gedeihen beigetragen haben. Jetzt würde in jenen Gegenden gutes Land zu geschlossenen Colonisationen vielleicht in geringem Umfange abzugeben, wohl aber in den meisten Gemeinden noch für 3—4 Familien theilbare Gelegenheit zur Ansiedlung sein. Neuere Versuche der Colonisationen mit schlechten Außenländereien der Horden sind mißglückt. — Auch in Hinterpommern finden sich 130—140 Jahre alte Colonien von Salzburgern, Pfälzern und Holländern, welche sich in sehr verschiedenem Zustande befinden, je nach der Auswahl der Ländereien und der Colonisten; viele davon sind als gelungen zu bezeichnen. Dasselbe gilt von ähnlichen Colonieen im Posen'schen, welche um so besser gelungen sind, je mehr man dabei der eignen Wahl und Thätigkeit der Colonisten Spielraum gelassen hat. Weniger entscheidend ist wohl die mit 450 Wirthschaften auf dem Grundstücke des Chatauquguts Platom ausgeführte Colonisation, da man dort den Colonisten die Häuser gebaut, das Vieh geschafft, kurz völlig eingerichtete Wirthschaften übergeben hat. — Einer der neuesten Versuche ist der, von einer dazu gebildeten Meliorationscompagnie in Rothfließ bei Bischofsburg mit Hesse (durch die Vermittelung des Oeconomie-raths Zeller) gemachte Colonisationsversuch*). Man hat dazu nur tüchtige, thätige, aber Leute mit einigem Capital ausgewählt und ihnen die Grundstücke (von 60—160 Morgen Größe) zu dem Preise von 10 Thlr. per Morgen dergestalt verkauft, daß sie den Preis nicht sogleich zahlen, sondern nach 5 Jahren mit 3 pCt. zu verzinzen und mit 1—2 pCt. zu amortisiren beginnen; so daß das Grundstück nach einigen 30 Jahren abbezahlt ist. Wenn diese Colonie, nach der Ansicht einiger, noch nicht so vollständig und reich gedeiht, als man vielleicht erwartet hat, so liegt dies wohl zum Theil daran, daß die Güter für die Fähigkeiten und Capitalkräfte einzelner Colonisten, welche nur gewöhnliche heftige Ackerleute sind, etwas zu groß waren.

Aus diesen Erfahrungen ergibt sich jedenfalls die Möglichkeit einer Colonisation in jenen Gegenden, wenn man gleich sieht, daß auch hier die in der Unbekanntheit der Colonisten mit der Landes-

*) In besonderem Auftrage der preuß. Regierung begründet durch den damaligen k. preuß. Geh. Finanzrath Pabst, jetzigen Director der land- u. forstwirtschaftl. Academie Posenheim.

art und anderen Umständen liegenden Hindernisse der Colonisation vorhanden sind, wie überall, und daß es nicht gut thut, in solchen Dingen zu viel künstlich machen zu wollen. Daß es nun in Ost- und Westpreußen noch große Landstrecken gibt, welche bedeutend besser genutzt werden könnten, wenn man sie colonisirte und daß jene Provinzen einer dichteren Bevölkerung bedürfen, ist gewiß. Die Ländereien, welche hier zunächst in Frage kommen, sind theils Forsten, von denen viele tausend Morgen mit dem besten Boden jetzt nur $\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Sgr. per Morgen Nutzung geben, ganz gut entbehrt und durch Trockenlegung und Rodung der intensivsten Cultur gewonnen werden könnten; ferner ausgedehnte Domänen mit geringem Ertrage, endlich Brüche von mehreren Quadratmeilen Ausdehnung, von denen nur ein geringer Theil erst in nutzbare Wiesen verwandelt ist. — Die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung ist in der letzten Zeit sehr hierauf gerichtet gewesen, und man hat namentlich viele Vorarbeiten zu Parcellirung von Domänen u. s. w. gemacht. Die Wiederaufnahme dieser Angelegenheit ist sehr wünschenswerth und wird nicht unterbleiben, und möchte dabei vorzugeweise zunächst das Augenmerk auf Staatsländereien — da die Abneigung der Privatbesitzer gegen Abgabe von Grundbesitz erst durch Erfahrung überwunden werden muß — namentlich Forsten und gegenwärtig schlecht rentirende Domänen zu richten sein. Die Gesammtausdehnung der auf solche Weise cultivirten Flächen würde groß genug sein, um viele Tausende von Familien aufzunehmen. Indessen denkt die Commission nicht daran, den gesammten Auswanderungsstrom sofort gewaltsam in jene Gegenden lenken zu wollen, sondern ist sich wohl bewußt, daß es sich zunächst um einen gelungenen Anfang, ein aufzustellendes Beispiel handelt, dem das Uebrige nachfolgen wird und muß, in dem Maße, als sich die Verhältnisse gestalten.

Was die Mittel betrifft, diese Colonisation zu bewirken, so wird dabei nicht aus den Augen zu lassen sein, daß sich einerseits hier nichts künstlich machen läßt, andererseits die Rücksicht auf die Eingeborenen des Landes zu große Begünstigungen verbietet, aber doch auf das Gelingen der ersten Colonieen Alles ankommt.

Es würden also zuvörderst die besten der disponibeln Ländereien zu vermessen, zu kartiren und die Kaufbedingungen dergestalt zu stellen sein, daß ein Vortheil gegen die Ansiedlung in Nordamerika deutlich ist, namentlich also ohne baare Anzahlungen, mit allmählicher Amortisation. Auch die, für die den Colonisten ganz selbst zu überlassende erste Einrichtung der Wirthschaft und des Häuserbaues nöthigen Mittel, werden durch Vorschußbanken u. s. w. den Auswanderern unter den billigsten Bedingungen zu verschaffen, für Vorhandensein von billigem Brenn- und Bauholz zu sorgen sein u. s. w. Diese Pläne und Bedingungen wären in der klarsten und übersichtlichsten Weise möglichst bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß überall Gelegenheit geboten ist, dieselben einzusehen und sich um die ausgetheilten Terrains zu bewerben. Im Uebrigen müßte aber für die Erwerbung freie Concurrenz stattfinden und für die weiter Herkommenden, aus Rücksicht für die näheren Competenten, nur diejenige Begünstigung eintreten, welche eben zur Ausgleichung der durch die

Entfernung gegebenen Differenz nothwendig ist. Vor allem andern aber ist nothwendig, die betreffenden Gegenden nicht nur selbst mit Communicationswegen, Straßen, zu durchschneiden, sondern auch durch Eisenbahnen und Straßen mit dem übrigen Deutschland in die nächste und wohlfeilste Verbindung zu setzen. Bei dieser Freiheit der Bewegung werden sich die natürlichen Umstände, daß der näher wohnende oder doch aus ähnlichen Verhältnissen kommende Einwanderer immer der bessere Colonist ist, als der entfernte, daß bei ganz neuen Anlagen die Colonisation in ganzen Gesellschaften und geschlossenen Gemeinden besser gelingt und dergleichen mehr von selbst die gehörige Geltung verschaffen, sobald man sich von Seiten der die Colonisation leitenden die Auswahl unter den Concurrenten vorbehält, den Ansiedlern aber sonst möglichst freien Spielraum in Gestaltung ihrer Verhältnisse läßt. Die Frage, woher die Colonisten zu nehmen, erledigt sich dadurch von selbst, da ja z. B. die Erfahrung schon gelehrt hat, daß Leute aus Weingegenden gar keine Neigung haben, in jenen Gegenden Colonisten zu werden u. s. w. Gesetzliche Bestimmungen stehen der Colonisation in Preußen keine im Wege.

Die Aufgabe der Centralgewalt in der vorliegenden Frage kann allerdings nur eine vermittelnde und unterstützende, aber doch eine mehrfache sein: Zuerst die bei Behandlung der ganzen Auswanderungsfrage von ihrer Seite nicht aus den Augen zu lassen, daß die vollständige Ausbeutung aller noch im Innern Deutschlands vorhandenen Erwerbsgelegenheiten dringend nothwendig, wichtiger und vortheilhafter, als die überseeische Auswanderung und letztere daher sehr vorsichtig zu behandeln ist, so lange jene innern Gelegenheiten bei weitem noch nicht erschöpft sind; sodann alle einzelnen deutschen Regierungen zu gleicher Beachtung, namentlich aber diejenigen, in deren Bezirk sich noch ausgedehnte, disponible und colonisationsfähige Ländereien befinden, dazu aufzufordern, daß dieselben vermessen, kartirt, veranschlagt und über deren Colonisation Pläne und Bedingungen aufgestellt, sowie genaue Schilderungen der bei der Colonisation zu überwindenden Schwierigkeiten und zu erwartenden Vortheile entworfen werden; drittens alle diese Nachweisungen vielleicht durch das bei dem Handelsministerium zu errichtende statistische Bureau zu sammeln und durch Vermittlung der Regierungen und landwirthschaftlichen Organe dafür zu sorgen, daß sie den Uebersiedelungslustigen aller Theile Deutschlands bekannt werden; endlich vielleicht die hierdurch und durch die Ausgleichung der durch die verschiedene Entfernung der Ansiedler entstehenden Differenzen erwachsenden Kosten, so weit solche nicht von freien Vereinen, Gemeinden oder den Ansiedlern selbst getragen werden können und wollen, auf das Reichsbudget zu übernehmen, da diese Bevölkerungsangleichung eine gemeinschaftliche Angelegenheit Deutschlands und für alle Theile von Vortheil ist; indessen hat die Commission sich doch in letzterer Beziehung eines bestimmten Antrags enthalten zu müssen geglaubt, da sich die hierunter vorauszusetzenden nothwendigen Maßnahmen später bei der Ausführung von selbst ergeben werden.

Die Commission schlägt daher dem Congresse vor, folgenden Antrag an die National-Versammlung zu seinem Beschlusse zu erheben:

„Hohe National-Versammlung wolle Vorsorge treffen, daß bei Behandlung der Auswanderungsfrage die noch im Inlande reichlich vorhandene Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe, zu Gewinnung von Grundbesitz und selbst zu Colonisationen nicht aus den Augen gelassen, dazu auch die einzelnen Regierungen angeregt, insbesondere aber die letzteren, so weit sich innerhalb ihrer Staaten noch ausgedehntere colonisationsfähige Ländereien befinden, zu Einsendung von Karten, Colonisationsplänen und genauen Schilderungen aufgefordert, diese Materialien gesammelt und durch Vermittelung der Regierungen, landwirthschaftlichen Vereine oder auf sonst geeignete Weise thunlichst zur Kenntniß der deutschen Auswanderungslustigen gebracht und auf gleichem Wege die Einleitungen zur Uebersiedlung vermittelt werden.“

Die Versammlung schreitet hierauf zur Berathung dieses Gegenstandes, welche eine längere Discussion veranlaßt, an welcher die Herren v. Bally, Klebs, Werhe, Blas, Weinlig, als Referent, v. Below, Frey, v. Kleist, Zschmann, v. Sanden, Schmidt, Pabst, v. Barnbüler, v. Reibniz, v. Bechtold, Altvater Theil nehmen, welch letzterer namentlich gleich dem Abgeordneten Hrn. v. Barnbüler den Druck und die größte Verbreitung des von der Versammlung mit großem und allgemeinem Beifall aufgenommenen Berichts des Hrn. Weinlig beantragt, welchem die Versammlung beistimmt.

Die Discussion berührte viele interessante Punkte dieses wichtigen Gegenstandes, wie die Anlegung von Armencolonieen und Ackerbauschulen; — die Ursachen der Auswanderungslust, welche Einige in bisher mangelnden freien Institutionen, Andere hauptsächlich in mangelndem theilweiser Uebersiedlung mancher Gegenden fanden, indem ja gerade aus Ländern mit freien Institutionen, wie England, die stärksten Auswanderungen stattfänden; — die Nothwendigkeit bei Anlegung von Colonieen nicht bloß Menschen, sondern gute, tüchtige Menschen, Andern ein Muster, und namentlich auch nicht ganz mittellose, herbeizuziehen u. Dagegen wurde andererseits, namentlich von Hrn. v. Bechtold hervorgehoben, daß es darauf ankomme, sich des Proletariats und nicht bemittelter Leute zu entledigen, wenn es sich von Unterstützungen durch die Gemeinden handle, und daß dieses nur durch übersiechliche Auswanderungen geschehen könne. — Auch wurden verschiedene historische und statistische Notizen über Anlegung von Colonieen in Preußen, Polen u. mitgetheilt. Im Allgemeinen sprach sich vorzugsweise die Ansicht aus, daß man dem Vaterlande durch Regelung und Leitung der Auswanderung die Kräfte zu erhalten oder ferner nützlich zu machen suchen müsse. Es wurde namentlich auch von einem Redner hervorgehoben, wie der germanische Stamm bestimmt scheine von der Vorsehung, Cultur über die ganze Welt zu verbreiten.

Der 2. Präsident trägt darauf an, dem Schlußantrage der Commission im Eingange beizufügen, daß er nicht bloß der National-Versammlung, sondern auch der Centralgewalt zu übergeben sei.

Die Versammlung nahm den Commissionsantrag über Frage 9 mit diesem Zusatz des 2. Präsidenten einstimmig an.

Im Zusammenhange mit vorliegendem Gegenstande hatten die Herren Frey, Schreiber, v. Reibnitz, Menzel, Schlicht, Dr. Walz, Glas, Hude, v. Heunig, Schulze, Klebs, Oppenheim, Wendel, vom Rath, Delius, Bleibtreu eine Erklärung vorgelegt, betreffend die Aufrechthaltung des von der National-Versammlung ausgesprochenen Grundsatzes der Gütermobilisirung, resp. die Ausführung desselben durch Uebergangsgesetze — über deren Zulässigkeit eine Discussion entstand. — Eine endliche Abstimmung über deren Aufnahme zu Protokoll ergab 29 Stimmen dafür und 29 dagegen.

Hr. v. Babo übergibt zur Vertheilung an die Mitglieder eine von ihm verfaßte Schrift: „Die Hauptgrundsätze des Ackerbaues, ein Lesebuch für die höhere Classe der Volks- und Gewerbeschulen auf dem Lande, Heidelberg, 1848,“ nebst einer derschalligen Zuschrift an die Schullehrer.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr. — Nächste Sitzung hienach Nachmittag um 4 Uhr.

Siebente Sitzung.

Frankfurt a. M., Freitag den 10. Novbr. 1848, Nachmittags 4 Uhr.
unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten, Grafen von Solms-Laubach.

Eintritt zweier neuen Mitglieder, der Herren Geh. Rath v. Wedderlin für Sigmaringen und Dr. Glaser für Bernburg.

Hr. Präsident Klebs erstattet Namens der Commission für 5 und 6 Bericht über den durch Hrn. Landrath Simon in der 4. Sitzung eingereichten Antrag der Kreise Erkelenz und Kempen, Erhöhung der Eingangsteuer auf Garn und Leinwand betreffend. Die Commission sah sich nicht veranlaßt, von ihrem bereits übergebenen und gedruckt an die Mitglieder vertheilten Berichte abzugehen, welcher also lautet:

Erster Bericht der zu den Vorschlägen 5, 6 und 7 ernannten Commission, die Handels- und Zollgesetzgebung, also die Vorschläge zu 5 und 6 betreffend.

Die zur Erlebigung der Vorschläge zu 5, 6 und 7 ernannte Commission, aus den vom Präsidio dazu bestimmten 6 Mitgliedern bestehend, hat sich später noch durch folgende 5 Mitglieder des Congresses ergänzt:

Herr Fürst v. Hohenlohe, Durchl.

„ Satow aus Mecklenburg.

„ Altvater aus Stettin.

„ Bleibtreu aus Bonn.

„ Amtsrath Weyhe aus dem Herzogthum Sachsen.

Außer diesen mit Stimmrecht versehenen wirklichen Mitgliedern der Commission haben an der Berathung noch mehrere von den Congressmitgliedern mit lebhaftem Interesse Theil genommen.

Die Commission hat dem gegenwärtigen Berichterstatter den Vorsitz bei Leitung der Verathungen anvertraut, diese sogleich am nächsten Morgen von 9 Uhr ab begonnen und sowohl am Abend desselben Tages, wie an den folgenden Tagen, mit Benützung jeder irgend freien Zeit fortgesetzt.

Nach dem Vorschlage des Vorsitzenden sind die Gegenstände der Verathung nach den beiden Hauptgattungen, in welche sie zerfallen, nämlich der Zoll- und Handelsgesetzgebung einer- und der Steuergesetzgebung anderseits abgesondert, wenn auch mit Beachtung des unter ihnen bestehenden natürlichen Zusammenhangs, behandelt.

Es ist dabei mit der ersten Kategorie nach Maßgabe der dazu gehörigen Fragen 5 und 6 der Anfang gemacht, und nur über diesen Theil ihres Auftrages ist die Commission im Stande, schon jetzt zu berichten, da die Verathungen über den zweiten, die Steuergesetzgebung, noch nicht begonnen haben.

Sie beehrt sich, das Resultat ihrer bisherigen Verathungen in Folgendem anzuzeigen.

Was zunächst die Principien anlangt, von welchen die Zoll- und Handelsgesetzgebung für Deutschland ausgehen soll, so hat sich die Commission einstimmig dafür entschieden, daß ein möglichst freier internationaler Verkehr im wohlverstandenen Interesse der Bodenproduction liege, daß eine Abweichung von diesem Grundsatz zu Gunsten irgend eines Wirtschaftsweiges nur als Ausnahme von der Regel durch besondere Verhältnisse des Verkehrs mit fremden Staaten, oder des einheimischen Industriezweiges, und nur für die Dauer dieser Verhältnisse, gerechtfertigt sei. Sie ist daher im Allgemeinen nicht dafür, daß Zölle bis zu demjenigen Betrage hinaufgeschoben werden, wo sie aufhören, Finanzzölle zu sein, und Schutzzölle werden. Insbesondere hat sich die Commission nach sorgfältiger Erwägung über folgende Sätze theils geeinigt, theils per majora entschieden:

1) Die Landwirthschaft bedarf für ihre rohen Producte, mit Einschluß des Viehes jeder Art, eines Schutzzolles nicht, mit alleiniger Ausnahme des Weinbaues.

Diese Ausnahme wird dadurch gerechtfertigt, daß der Weinbau der allgemeine Nahrungsweig eines beträchtlichen Theils der Bevölkerung des südlichen und westlichen Deutschlands ausmacht und hier zum großen Theil auf solchen Flächen betrieben wird, welche nach ihrer Beschaffenheit und Lage keine andere nützliche Verwendung gestatten.

Von Seiten der Minorität, mit Einschluß des Fürsten Hohenlohe, ist hierbei eine weitere Ausdehnung der Schutzzölle dahin beantragt:

Daß ein Schutzzoll überhaupt für solche Fälle erforderlich sei, in welchen es darauf ankomme, einen an sich wichtigen Productionsweig entweder zu einem größeren Umfange zu erheben oder in seinem bisherigen Umfange zu erhalten, und dies nur vermöge eines Schutzes durch Zölle erreicht werden könne, was auf den Wunsch derselben hier ausdrücklich bemerkt wird.

2) Ebensowenig ist für die mit der Landwirthschaft verbundenen

technischen Gewerbe zum Schutze gegen auswärtige Concurrenz an und für sich ein Zoll nöthig. Nur insoweit diese Gewerbeproducte durch inländische Steuern versteuert werden, wie z. B. beim Branntwein und Bier, ist ein solcher, Behuf der Ausgleichung, nicht zu umgehen.

Außerdem ist von einigen Mitgliedern aus dem Königreich Württemberg noch eine Ausnahme von jener Regel zu Gunsten des Käse für diejenigen Gegenden Württembergs in Anspruch genommen, in welchen die Käsefabrikation einen Hauptnahrungsweig der Bevölkerung bildet, die ohne Beibehaltung des bisherigen Schutzes, welcher nach einem besonderen, mit der Schweiz getroffenen Abkommen schon jetzt nur etwas über ein Drittel des Tariffages von 3 Tblr. 20 Sgr. vom Centner beträgt, in die übelste Lage gesetzt werden würde. Was insbesondere die Munkelrübenzuckerfabrikation anlangt, so wird dieselbe bei der Steuerfrage besonders behandelt werden.

3) Andererseits muß im Interesse der Landwirtschaft verlangt werden, daß alle Ausgangszölle von rohen Producten wegfallen, und die Ausfuhr derselben völlig freigegeben werde.

Es ist dies nur eine billige Consequenz aus dem Princip, daß vom Schutze der Bodenproduction durch Zölle abstrahirt wird, und andernteils lehrt Theorie und Erfahrung, daß nichts der Bodenproduction mehr zu schaden und sie zu unterdrücken geeignet ist, als die Beschränkung des Marktes, welche durch Ausgangszölle, wenn sie irgend bedeutend sind, herbeigeführt wird.

4) Was diejenigen Producte betrifft, welche nicht der Landwirtschaft angehören, deren Verbrauch aber dieses Gewerbe wesentlich interessiert, so ist hier hauptsächlich das Eisen hervorzuheben, welches nach dem bestehenden Zollvereinstarif einem ziemlich ansehnlichen Eingangszoll unterliegt.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Quantität Eisen, welche das landwirthschaftliche Gewerbe für seine Geräthschaften und Gebäude bedarf und die nach ungefährem Ueberschlage zwischen 2 und 4 Pfd. vom preussischen Morgen betragen mag, wird eine Ermäßigung des Eingangszolles im Interesse der Landwirtschaft gewünscht, jedoch mit der Maßgabe, insoweit sich solche mit dem Bestehen der inländischen Eisenhütten und Fabriken verträgt, indem es nicht in der Absicht liegt, den Vortheil der Landwirtschaft mit einseitiger Hintanziehung anderer, und namentlich der industriellen Interessen zu verfolgen.

Vielmehr hat die Commission sich bei ihrer Verathung nicht nur über den vorliegenden einzelnen Gegenstand, sondern allgemein von solchem Bestreben entfernt gehalten und nicht leugnen wollen, daß manche industrielle Gewerbe in ihrer gegenwärtigen Lage eines Schutzes bedürfen und solchen mit Recht beanspruchen mögen, andererseits aber dafür gehalten, daß es außerhalb ihrer Competenz und Aufgabe liege, sich über diese Schutzzölle näher auszusprechen.

5) Wenn bei Erörterung der vorliegenden Fragen auch der Einfluß des Zolltarifs auf die Arbeiterverhältnisse zu berücksichtigen ist, so muß hier vor Allem ein landwirthschaftlicher Productions-

zweig in's Auge gefaßt werden, welcher für die arbeitende Classe insosfern von besonderer Wichtigkeit ist, als er nicht nur an und für sich, sondern auch in seinem weiteren Uebergange zur Fabrication vorzugsweise viel arbeitende Hände beschäftigt, nämlich der Bau und die Verarbeitung des Flachses.

Der Arbeiter concurrirt hierbei in dreifacher Beziehung, nämlich einmal als Theilnehmer an der Flachspoduction, dann als Fabrikant bei der weiteren Verarbeitung des Flachses zu Garn und Leinwand, und endlich als Consument der Leinwand, als eines unentbehrlichen Bekleidungsmaterials.

Diese verschiedenen Interessen sind zum Theil einander entgegengesetzt, können daher nicht gleichzeitig berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Schutz durch Zölle handelt; sondern es kommt vor Allem darauf an, welches von diesen Interessen das überwiegende ist. Unstreitig aber herrscht bezüglich des Arbeiters das Fabricationsinteresse vor, indem die Garnspinnerei und die Leinwandweberei bei weitem mehr Arbeiter beschäftigt, als der Flachsbau, dessen besonderes Gedeihen überdies von Klima, Bodenbeschaffenheit, Intelligenz und andern Bedingungen abhängig und durch einen Schutz Zoll auf Flachs, abgesehen von den sonstigen, dem entgegenstehenden Bedenken, nicht zu erreichen ist.

Da nun ferner von diesen beiden Fabricationszweigen die Weberei sowohl bezüglich der Menschenmenge, die sie beschäftigt, als in Rücksicht auf den Nationalreichtum unstreitig den Vorzug verdient, und die Leinwand für Deutschland einen bedeutenden Ausfuhrartikel bildet, so kann eine Vertheuerung des Garnes durch Erhöhung der darauf haftenden Eingangszölle, welche in den Zollvereinsstaaten vom rohen Garne als Handgespinnst 5 Sgr. und vom Maschinengespinnst 2 Thlr. pro Ctr. beträgt, weder im Interesse des Ganzen, noch der arbeitenden Classe insbesondere gebilligt werden. Ebenso wenig liegen zureichende Gründe vor, den bisherigen seit 1847 schon erhöhten Eingangszoll von Leinwand, welcher von roher Leinwand 4 Thlr. und von gebleichter oder sonst appretirter 20 Thlr. pro Ctr. beträgt, zu erhöhen, oder sich für Rückzölle bei der Ausfuhr dieses Artikels auszusprechen, deren Anwendung überdies in der Praxis mit vielen Schwierigkeiten und Verlusten für die Staatskasse verbunden ist.

Die Commission ist daher fast einstimmig der Meinung, daß eine Veränderung der bestehenden Zollvereinsarristafeln bei Flachs, Garn und Leinwand, wenigstens zur Zeit, nicht rathsam erscheint.

6) Einem andern Erwerbszweige, dem Seidenbau, ist zwar im Interesse der arbeitenden Classe, abgesehen von allen sonstigen dafür sprechenden Gründen, eine größere Ausbreitung ebenfalls zu wünschen; ihn aber durch erhöhte Schutzzölle auf Seide künstlich hervorzubringen, hält die Commission nicht für gerechtfertigt.

Hiernach gehen nun die Anträge der Commission dahin, daß der versammelte Congreß 1) die oben von 1—6 bezeichneten Ansichten und Wünsche der hohen Reichsversammlung zur Berücksichtigung bei der künftigen Zoll- und Handelsgesetzgebung für Deutschland vorlegen und

2) die genannte Stelle sowie die Centralgewalt erfuchen möge, nicht nur bei Feststellung des Zolltarifs, sondern auch überhaupt bei allen wichtigen Fragen der Handels- und Zollgesetzgebung, insoweit sie das landwirthschaftliche Interesse wesentlich berühren und nicht durch die gegenwärtigen Vorschläge erledigt sind, Sachverständige dieses Gewerbes mit ihrem Gutachten zu hören, wobei es sich von selbst versteht, daß der Antrag zu 2 seine Erledigung findet, falls der Congreß auf den anderweitig schon gestellten Vorschlag wegen Ernennung eines permanenten Ausschusses einzugehen beschließen sollte.

Frankfurt a. M., den 9. Nov. 1848.

sign. Klebs. Weyhe. Bachmann. Altvater. H. Löhnis.

Bleibtreu (mit besonderer Beziehung auf das bezogene Minoritätsvotum). Walz. H. Satow. Dr. Crusius.

Die Versammlung schreitet sofort zur Berathung über vorstehenden Bericht.

Es treten abwechselnd als eingeschriebene Redner in der nun beginnenden längeren allgemeinen Discussion auf: die Herren Dr. Crusius, Altvater, v. Below, Frey, Satow, Rau, Dr. Glaser, vom Rath, v. Hennig, Bachmann, v. Sanden, v. Bally, Schließnigg, Fischer, Pabst, Dppenheim, v. Cloßen, Sanders (welchem, als Vicepräsidenten des Handelsvereins die Versammlung gestattet hatte, ohne Stimmrecht an den Verhandlungen über die Zollfrage Theil zu nehmen), v. Barnhäuser, Reuning, Rittner, v. Sauten u. A. — Der Berichtserstatter, Hr. Klebs, ergreift mehrmals das Wort zur Vertbeidigung der Commissionsansichten.

Die Discussion, in welcher die Vertbeidiger und Gegner des Schutzzoll- und des Freihandelsystems einander gegenüber traten, beleuchtete zum Theil in ausführlicheren Vorträgen mit speciellen Thatfachen belegt, in mannigfachen Beziehungen die verschiedenen Interessen des Südens und des Nordens Deutschlands, des Zoll- und des Steuervereins*), sowie der österreichischen deutschen Lande, deren Ausgleichung mehrfach gewünscht wird. Im Allgemeinen vereinigten sich doch die Ansichten, so sehr sie auch im Einzelnen oft einander gegenüber standen, auf einem verständigen Mittelwege. Die Mehrzahl erkannte die Nothwendigkeit von Schutzzöllen noch an, wenn man auch Herabsetzung derselben wünschte, wo sie unbeschadet anderer wichtigen Interessen der Industrie möglich sei. Man verlangte gegenseitig Opfer, um den so wünschenswerthen Weg der Einigung anzubahnen.

Es werden im Verlaufe der Debatte verschiedene Anträge gestellt, unter denen folgende durch die nachherige Abstimmung über den Ausschufsantrag oder durch Zurücknahme wegfallen:

*) Hannover und Oldenburg, welchen sich auch Mecklenburg, Schleswig-Holstein, die Seestädte und die preussischen Küstländer meistens angeschlossen, mit dem Rufe „Finanzzölle, keine Schutzzölle!“, während die seit 25 Jahren bewährten Vortheile des Zollvereinsystems andererseits gleichfalls volle Anerkennung fanden, und man das deutsche Vaterland warnte, zu dem Vorwurfe machtlos nicht auch den werthlos zu sein, sich zuziehen, durch Aufhebung der Schutzzölle dem Auslande gegenüber.

1) von Hrn. Dr. Glaser, von der Beschlußnahme über die Principienfrage Umgang zu nehmen;

2) von Hrn. Bachmann; derselbe bemerkt als Ausschussmitglied, daß es zum richtigen Verständnisse des Sinnes des Ausschusses beitragen würde, wenn nach den Worten des Berichtes „dafür, daß Zölle u.“ eingeschaltet worden wären die Worte „in Beziehung auf die Bodenproduction“ und stellt einen entsprechenden Antrag. — Nachdem der Berichterstatter mit Beziehung auf den ganzen Inhalt des Berichtes, insbesondere den Passus „vielmehr hatte die Commission“ bis „näher auszusprechen“ bemerkt hatte, daß dies schon in der Fassung des Berichtes liege, nimmt derselbe seinen Antrag zurück.

3) Desgleichen Hr. v. Sanden einen Antrag in Bezug auf Retorsionsmaßregeln.

Nach dem Schlusse der allgemeinen Discussion entsteht eine Debatte darüber, ob über die Principienfrage abgestimmt werden solle, was bejaht wird, dann ob über solche sogleich oder erst am Schlusse der Discussion über die einzelnen Punkte des Berichtes abgestimmt werden soll.

Die Versammlung beschließt Erstes, worauf, nachdem der Präsident nochmals die im Laufe der Debatte gestellten Amendements verlesen hat, zur Abstimmung über den die Principienfrage enthaltenden Theil des Ausschussberichts geschritten wird. Die Versammlung nimmt denselben mit großer Mehrheit, mit allen gegen 17 Stimmen, also lautend an:

„Was zunächst die Principien anlangt, von welchen die Zoll- und Handelsgesetzgebung für Deutschland ausgehen soll, so hat sich die Commission einstimmig dahin entschieden, daß ein möglichst freier internationaler Verkehr im wohlverstandenen Interesse der Bodenproduction liege, daß eine Abweichung von diesem Grundsatz zu Gunsten irgend eines Wirtschaftszweiges nur als Ausnahme von der Regel durch besondere Verhältnisse des Verkehrs mit fremden Staaten oder des einheimischen Industriezweiges und nur für die Dauer dieser Verhältnisse gerechtfertigt sei. Sie ist daher im Allgemeinen nicht dafür, daß Zölle bis zu demjenigen Betrage hinaufgeschoben werden, wo sie aufhören, Finanzzölle zu sein und Schutzzölle werden.“

Ein Antrag des Hrn. Schliesnigg, die Versammlung wolle sich für das Schutzsystem förmlich aussprechen, wird auf dessen Wunsch noch zur Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen 8 verworfen.

Derselbe gibt hierauf folgenden Protest zu Protokoll:

„Nachdem mein Antrag durchgefallen, will ich Oesterreich durch mein Votum gegen alle nachtheiligen Folgerungen, die aus dieser Abstimmung abgeleitet werden könnten, feierlichst verwahren.“

Der 2. Präsident Pabst nimmt seinen früher gestellten Antrag:

„daß durch einen Zusatz über den Ausdruck „Finanz- und Schutz Zoll“ noch eine nähere Erläuterung gegeben werde,“

zurück, mit der Bemerkung, daß er sich durch die in der Debatte darüber gegebenen Erklärungen beruhigen könne*).

Sein weiterer Antrag, daß der ganzen Erklärung der Versammlung über das Zollwesen an die Spitze zu setzen sei:

„daß sie die möglichst baldige Erstrebung und Durchführung einer Zolleinheit im ganzen deutschen Reiche als eine Nothwendigkeit anerkenne,“

wird angenommen.

Schluß der Sitzung Abends um halb 9 Uhr. — Nächste Sitzung morgen Vormittag um 10 Uhr.

Achte Sitzung.

Frankfurt a. M., Samstag den 11. Nov. 1848, Morgens 10 Uhr.

Unter Vorsitz des 1. Präsidenten Graf v. Solms-Laubach.

Genehmigung des Protocolls der 5. Sitzung.

Der Präsident bemerkt, daß über das Minoritätsgutachten in dem Berichte der Commission über die 5. und 6. Frage (S. 55) nicht berathen und abgestimmt werden könne, da dasselbe schon durch die gestrige Entscheidung über die Prinzipienfrage beseitigt sei, womit man einverstanden ist.

Es wird nun zu der Discussion über die Punkte 1 und 2 des Ausschußberichtes geschritten (S. 55 f.), in welcher die Herren Abgeordneten v. Closen, Klebs, als Berichterstatter, v. Barnbüler, Oppenheim, v. Babo, Altvater, v. Bally, Graf Schwerin, vom Rath, Bleibtreu, Nachmann, Weyhe, Schmidt, Satow, Dr. Walz, der zweite Präsident Pabst, der Präsident des dahier versammelten Handelsvereins, Herr Brackebusch, die Herren Wolff, Dr. Glafer, Köhnig, Reuning, Zeller, Sanders, Rittner, der Präsident des dahier versammelten Freihandelsvereins, Herr Merd, u. s. w. das Wort ergreifen.

Es wird in dieser Discussion namentlich die Wichtigkeit des Tabakbaues vorzüglich für die ärmeren Klassen in manchen Gegenden Deutschlands, insbesondere der Pfalz und einem Theile der hessischen Prov. Starkenburg, in Schlesien, Pommern u. hervorgehoben, wie er also der Ausnahme unter 1. noch beizufügen sei. Diese sei auch schon nöthig als Hebel zu andern Concessionen dem Auslande gegenüber. Selbst das Vieh könne unter Umständen eine Ausnahme erfordern. Man erinnert an Bugeaud's Ausspruch in der französische

*) Diese in der Debatte gegebene Erläuterung besagt in der Hauptsache: daß ein Zoll von 10–12 Procent des Werths auf Eingangsgegenstände, die auch das Inland produciren, noch als Finanzzoll gelte, darüber hinaus Schutz Zoll sei; auf eingehende Consumtionsgegenstände, bei denen das Inland nicht mitconcurrirt (z. B. Kaffee), sei aber auch ein höherer Zoll noch als ein Finanzzoll zu bezeichnen.

schen Kammer „er fürchte mehr den Einfall fremder Oefen, als den fremder Armeen.“ Andererseits bemerkte man, daß der Zollschutz der Viehzucht in Frankreich gar nichts nütze, und wollte den Tabaksbau in Deutschland für einen unnatürlichen halten, was aber Zeichen des Mißfallens erregte. Ueberhaupt traten auch heute wieder, wie in der vorhergehenden und der folgenden Sitzung die Anhänger und Gegner des Schutzzolls und des Freihandelsystems in vielfachen Eörterungen gegen einander auf. Während man einerseits den Kosmopolitismus, der die eigene Industrie verderbe, verdamnte, wollte man andererseits in dem allgemeinen Wohlstande Entschädigung für die Verluste einzelner Industriezweige finden. Sehr lebhaft wurde der Nothwendigkeit des Schutzes des Weinbaues, wie er jetzt besteht, das Wort gesprochen, wiewohl sich auch einige Stimmen dagegen erhoben und zu Gunsten der französischen Weine sprachen. Die Hauptvertheidiger des Freihandelsystems dagegen wollten im Allgemeinen überhaupt nur sogenannte „Finanzzölle“ durchgehends von etwa 10 bis 12 Procent und glaubten, daß der Staat in seinen Einnahmen sich dabei sogar besser stehen werde, als bei hohen Schutzzöllen. Es zeigte sich eine lebhaftige Stimmung zu Gunsten dieser Kerner, indem ihre Vorträge gewöhnlich mit lautem Bravo begrüßt wurden, während man die klaren und ruhigen Entgegnungen der anderen Seite still hinnahm.

Nach Beendigung der Discussion und bevor dieselbe förmlich geschlossen war, wollte der Präsident noch ein Amendement stellen, welches den Wunsch aussprach, diejenigen Gegenstände bei dem Schutzzolle vorzüglich im Auge zu behalten, welche zu für Deutschland günstigen Concessionen bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande Anlaß geben könnten, worüber aber eine lebhaftige Debatte entstand, an welcher sich die Herren Graf Schwerin, Satow, Dr. Glaser, v. Kleist, v. Hennig, v. Barnbüler u. A. theilnahmen. Der Hr. Antragsteller schnitt die Discussion durch die Erklärung ab, daß er sich die Einbringung seines Antrags für morgen vorbehalte (s. die 9. Sitzung).

Die Discussion wird hierauf förmlich geschlossen und über die Fragestellung debattirt. Nach den Vorschlägen der Herren Lienbacher und v. Barnbüler werden über den Punkt 1 vier Fragen beschloffen, welche der Präsident also stellt:

- 1) Beschließt die Versammlung, daß die Landwirthschaft für ihre rohen Produkte eines Schutzzolles nicht bedarf?

Wird mit großer Mehrheit (mit allen gegen 17 St.) bejaht.

- 2) Soll hiervon das Vieh ausgenommen werden? (Antrag des Hrn. vom Rath).

Fast einstimmig verneint.

- 3) Soll der Wein hiervon ausgenommen werden? (Commissionsantrag).

Mit allen gegen 14 Stimmen bejaht.

- 4) Soll der Tabak gleichfalls ausgenommen werden? (Antrag verschiedener Abgeordneten).

Ebenfalls und zwar mit 19 gegen 32 Stimmen bejaht.

Der 2. Präsident Pabst, der in einem ausführlicheren Vortrage, worin er die hier zu beachtenden Hauptproducte der Landwirtschaft, als Getraide, Vieh, Wolle, Wein, Flachs und Hanf, Tabak, Delgewächse, Käse, Runkelrübenzucker berührte, über die Nothwendigkeit der Beibehaltung von Schutzzöllen für einige Erzeugnisse gesprochen und deshalbige Wünsche gestellt hatte, will sich vorerst mit dem Resultate dieser Abstimmung unter Berufung auf die schon im allgemeinen Principe in der 7. Sitzung ausgesprochene Billigung der Beibehaltung von Finanzzöllen beruhigen. Er nimmt seinen Antrag:

„die jegigen größtentheils geringen Zölle des Zollvereins, auf die landwirtschaftlichen Produkte, mit Ausnahme der nachstehend genannten zu belassen; dagegen a) den Zoll auf Tabaksblätter um 20 % zu mindern, vorausgesetzt, daß die Productionssteuern auf Tabak, wo sie noch bestehen, aufhören, b) den Zoll von Käse, von 3 Rthlr. 20 Sgr. auf 2 Rthlr. herabzusetzen, mit der Bestimmung, daß gegen die Schweiz dann kein besonderer, niederer Käsezoll fortbesteht; c) Flachs und Zucker bleiben der Discussion vorbehalten;“

zurück.

Herr Altvater gab folgende Erklärung zu Protokoll:

„Unterzeichneter hat schon gestern erklärt, daß er in der Commission für Handels- und Zollgesetzgebung jedem Antrag auf Zollschutz entgegen getreten sei, glaubte dies aber hiermit ausdrücklich noch wiederholen zu müssen, da sein Name ohne Vorbehalt unter dem Commissionsberichte verzeichnet steht.“

Bezüglich des Punktes 2. des Ausschußberichtes wird demselben gemäß:

- 1) einstimmig beschlossen, daß auch für die mit der Landwirtschaft verbundenen technischen Gewerbe, zum Schutz gegen auswärtige Concurrenz, an und für sich ein Zoll nicht nöthig ist
- 2) Ebenso einstimmig: Nur insoweit diese Gewerbeproducte durch inländische Steuern verteuert werden, wie z. B. beim Branntwein und Bier, ist ein solcher, beauf der Ausgleichung nicht zu umgehen.
- 3) Der Antrag einiger Commissionsmitglieder aus dem Königr. Württemberg: „noch eine Ausnahme von jener Regel zu Gunsten des Käses für diejenigen Gegenden Württembergs in Anspruch zu nehmen, in welchen die Käsefabrikation einen Hauptnahrungsweig der Bevölkerung bildet, die ohne Beibehaltung des bisherigen Schutzzolles, welcher nach einem besonderen, mit der Schweiz getroffenen Abkommen, schon jetzt nur etwas über ein Drittel des Tariffages von 3 Rthlr. 20 Sgr. vom Centner beträgt, in die übelste Lage gesetzt werden würde.“ verworfen.

Der Punkt 3 des Ausschußberichtes

„wie im Interesse der Landwirtschaft verlangt werden müsse, daß alle Ausgangszölle von rohen Produkten wegfallen und die Ausfuhr derselben völlig frei gegeben werden müsse“

wird zur Berathung ausgesetzt und nach einer kurzen Bemerkung des Hrn. Berichterstatters einstimmig angenommen.

Die Versammlung setzt wegen der schon vorgerückten Zeit die Verathung über die Punkte 4 und 5 des Commissionsberichtes aus und nimmt nur noch den Punkt 6, den Seidenbau betreffend, vor. — Die Commission erkannte an, wie sehr im Interesse der arbeitenden Klasse, abgesehen von allen sonstigen dafür sprechenden Gründen, eine größere Ausbreitung desselben zu wünschen sei, hielt es aber nicht für gerechtfertigt, ihn durch erhöhte Schutzzölle auf Seide künstlich zu heben. Es entstand nach eröffneter Verathung eine Discussion über den Gegenstand, bei welcher die Herren v. Schlicht, Altvater, v. Bally, v. Below, v. Barnbüler, Crusius, vom Rath, Pabst, Mally, Brackebusch, das Wort ergriffen. —

Bei der Abstimmung trat die Versammlung der Ansicht des Ausschusses bei, so wie der des 2. Präsidenten Pabst,

„daß zur Hebung des Seidenbaues auf andere Weise, namentlich auch durch die Regierungen direct fördernd eingewirkt werden müsse.“

Schluß der Sitzung um 3 Uhr. Nächste Sitzung morgen Nachmittag um 4 Uhr.

Neunte Sitzung.

Frankfurt a. M., Sonntag den 12. November 1848, Nachmittags 4 Uhr,

unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten Grafen von Solms-Laubach.

Eintritt eines neuen Mitgliedes, des Hrn. de Pretis, Reichstagsabgeordneten, K. K. österreichischen General-Consuls in Hamburg, von Sr. K. Hoh. dem Reichsverweser als Abgeordneter für Südtirol designirt.

Der 1. Präsident Graf Laubach erklärt seinen in voriger Sitzung gestellten Antrag:

„Der landwirthschaftliche Congreß wolle sich dahin aussprechen, daß ausnahmsweise vorerst die jetzt bestehenden Zölle auf Artikel beibehalten werden können, welche geeignet sind zum Abschluß zweckmäßiger Handelsverträge mit dem Auslande benutzt zu werden,“ um nicht mehr Zeit zu rauben, bloß zu Protokoll geben zu wollen.

Die Herren v. Alten, Mertens, Rasch, Barkhausen, Kirchner, Carstens, Schmidt, Fischer, Prenzels, Brackebusch, Satow, Altvater geben folgende Erklärung zu Protokoll:

„Nachdem das früher angenommene allgemeine Zollprincip durch die gestern beliebigen Ausnahme-Beschlüsse in Bezug auf Wein und Tabak bereits auf eine Weise gebrochen worden, daß eine Vereinbarung des bestehenden Zollvereins mit den diesem Zollgebiete bis dahin nicht angehörenden norddeutschen Staaten in Frage gestellt

erscheint, und ferner nicht abzusehen ist, wie man consequent ähnliche Anträge auf weitere Ausnahmen abweisen will, glauben die Unterzeichneten erklären zu müssen, daß sie als Minorität sich gegen diejenigen Consequenzen verwahren müssen, welche für ihre Committenten aus den bisherigen Ausnahme-Beschlüssen gefolgert werden können."

Der Präsident eröffnet die Berathung über den Punkt 4 des Commissionsberichts, die Vorschläge zu 5 und 6 (Handels- und Zollgesetzgebung, insbesondere Eisen) betreffend (s. S. 56).

Die Herren Schelliehnigg, Bleibtren, Wolf, Maly, v. Bally, Gspan, Dr. Glaser, Lienbacher, Böcking, Peger und Prinz v. Hohenlohe reichen folgenden Verbesserungsantrag ein:

1) Nach den Worten „wird eine Ermäßigung des Eingangszolles im Interesse der Landwirtschaft gewünscht,“ wäre zu setzen: „diese wird jedoch nur in so fern in Anspruch genommen, als nachweislich die bestehenden oder nun festzusetzenden Eingangszölle mehr als hinreichend sein würden, um den Fortbestand der inländischen Eisenhütten und Fabriken, so wie deren weitere Entwicklung gegenüber dem Auslande zu sichern.“

2) Einer gleichen Förderung und Unterstützung durch entsprechende Schutzzölle empfehlen wir auch die Bleiproduction, die dieses Metall verarbeitenden Fabriken, die Montan-Industrie überhaupt, da selbe durch das Schaffen von Arbeit und Absatz auf die Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände merklich einwirkt. Ueberhaupt liegt es nicht in der Absicht, den Vortheil“ u. s. w.

Nach einleitenden und erläuternden Bemerkungen des Herrn Berichterstatters, Präsidenten Klebs, spricht zuerst Hr. Altwater gegen den Commissionsbericht und stellt einen Antrag auf bedeutende Herabsetzung des Eingangszolles auf Eisen. — Hr. v. Bally tritt gegen die Ansichten des vorigen Redners auf und spricht mit Wärme für die Interessen der Eisenproduction, insbesondere in Oberschlesien. Hr. Jachmann, mit besonderer Rücksicht auf die Interessen der Rhederei, beantragt den Wegfall des Eingangszolles auf Roheisen. Hr. Schelliehnigg hebt die Wichtigkeit und Vortheile der Eisensabration hervor und spricht mit Eifer für die Interessen der österreichisch-deutschen Provinzen, denen ein empfindlicher Nachtheil durch die Herabsetzung des Eingangszolles auf Eisen zugefügt, und deren Anschluß an den Zollverein durch die Beibehaltung eines solchen Eingangszolles erleichtert werde. Weiter sprechen die Herren Bleibtren und v. Brandenstein, Lienbacher, welcher beantragt:

„entsprechenden Schutz deutscher Arbeit im Allgemeinen, und bei der Montanindustrie insbesondere als Grundsatz auszusprechen,“ Oppenheim, der einen modificirten Antrag stellt (siehe unten).

Dr. Glaser redet in ausführlichem Vortrage, mit vielen statistischen Notizen belegt, für die Nothwendigkeit des Eingangszolles auf Eisen.

Hr. v. Hennig spricht für Ermäßigung der jetzigen Schutzzölle auf Eisen und stellt einen dethfalligen Antrag (s. unten).

Der Schluß der Debatte wird hierauf beschlossen und der Hr. Berichterstatter nimmt nochmals das Wort zur Verteidigung des Commissionsberichts und zur Widerlegung der dagegen geäußerten Ansichten.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung, nachdem über die Fragestellung noch verschiedene Bemerkungen und Vorschläge gemacht worden waren.

1) Der Antrag des Hrn. Altvater auf bedeutende Herabsetzung des Zolls wird mit allen gegen 21 Stimmen verworfen.

2) Der Antrag des Hrn. v. Hennig:

„Die gegenwärtigen Schutzölle auf Eisen wenigstens um so weit zu ermäßigen, daß auf die Zollsätze der Periode von 1837—39 zurückgegangen werde,“

wird mit allen gegen 18 Stimmen verworfen.

3) Der Antrag des Hrn. Sachmann:

„Bei der Wichtigkeit, welche das Eisen für die Landwirthschaft und für alle Gewerbe hat, wird eine Beseitigung des Eingangszolls auf Roheisen für nöthig erachtet,“

gleichfalls und zwar mit 45 gegen 27 Stimmen verworfen.

4) Der Antrag der Herren Oppenheim u.:

„Das landwirthschaftliche Gewerbe bedarf einer bedeutenden Quantität Eisen, ungefähr 2 bis 4 Pfd. per Magdeburger Morgen; eine Ermäßigung des Eingangszolles liegt daher im Interesse der Landwirthschaft. Wir können jedoch nicht beanspruchen, daß eine gänzliche und plötzliche Aufhebung des Zolles die bedeutende Eisenindustrie Deutschlands möglicherweise vernichte, wollen jedoch ebenso, wie wir dies anerkennen, nicht außer Acht lassen, daß ein nicht nur für unser Gewerbe, sondern für alle Interessen Deutschlands wichtiger Gewerbszweig, die Rhederei, von diesem Zolle leicht gefährdet werden kann. Wir beantragen, daß der Eingangszoll auf Eisen, so weit als es ohne Gefährdung der Existenz unserer inländischen Eisenindustrie ermöglicht werden kann, herabgesetzt, daß die Rhederei ganz von ihm befreit wird, und endlich, daß diejenigen Theile Deutschlands, welche trotz des Schutzzolles fremdes Eisen verbrauchen müssen, besonders berücksichtigt werden. In Betracht, daß trotz eines sehr erheblichen Schutzzolles der Verbrauch inländischen Eisens vielen Gegenden Deutschlands der Transportkosten halber unmöglich gemacht ist; in Betracht, daß solche Gegenden durch einen Schutz Zoll leiden, ohne der inländischen Industrie irgend welchen Vor Schub zu gewähren; in Betracht dieses, glauben wir dringend befürworten zu müssen, daß solche Gegenden, wenn irgend ausführbar, ganz vom Eisen Zoll befreit, oder wenigstens derselbe besonders niedrig für sie gestellt werden müsse,“

kommt, da der erste Theil durch die bisherigen Abstimmungen bereits verworfen ist, in zwei weiteren Fragen zur Abstimmung:

a) der Theil in Bezug auf die Befreiung der Rhederei wird mit allen gegen 17 Stimmen verworfen;

b) der in Bezug auf die Berücksichtigung einzelner Gegenden wird gleichfalls verworfen und zwar mit allen gegen 27 St.

10 Zehn Mitglieder, welche durch die gefaßten Beschlüsse die Interessen ihrer Committenten gefährdet glauben, erklären hierauf nicht weiter stimmen zu wollen.

5) Der Commissionsantrag wird beinahe einstimmig, mit allen gegen 7 Stimmen, angenommen, wie folgt:

„Mit Rücksicht auf die bedeutende Quantität Eisen, welche das landwirthschaftliche Gewerbe für seine Geräthschaften und Gebäude bedarf und die nach ungefährem Ueberschlage zwischen 2 und 4 Pfd. vom preussischen Morgen betragen mag, wird eine Ermäßigung des Eingangszolles im Interesse der Landwirthschaft gewünscht, jedoch mit der Maßgabe, insofern sich solche mit dem Bestehen der inländischen Eisenhütten und Fabriken verträgt, indem es nicht in der Absicht liegt, den Vorthell der Landwirthschaft mit einseitiger Hintansetzung anderer, und namentlich der industriellen Interessen zu verfolgen.“

Die Herren Schelliehnigg u. ziehen ihren Antrag zurück.

Die Versammlung geht zur Berathung des Punktes 5 des Commissionsberichts (Flachs und Garn) über.

Es entsteht eine ausführliche Discussion über diesen Gegenstand, den zuerst Hr. v. Closen näher erörtert, welcher mit den Principien des Ausschussesberichtes, aber nicht mit den Folgerungen daraus einverstanden ist. Er hält Rückzölle und Erhöhung des Eingangszolles auf Garne für nöthig, die Versammlung aber nicht für competent, in die Einzelheiten des Zollwesens einzugehen, und stellt bloß einen Modificationsantrag (s. unten). — Hr. v. Sanden wünscht, „daß der Congreß aussprechen möge, daß Nachbarstaaten, welche ein feindseliges Prohibitivsystem behaupten, gegenüber Retorsions- und Repressalienszölle gerechtfertigt erscheinen.“

Der 2. Präsident Pabst hält einen ausführlichen Vortrag über den Gegenstand und beantragt:

1) Zur nothdürftigen Hebung der herabgekommenen inländischen hochwichtigen Flachscultur einen Eingangszoll auf das Halbfabrikat, den geschwungenen Flachs und Hanf, von etwa 10% zu setzen;

2) zur Stütze der in bedauerlichen Rückgang gekommenen Leinwandmanufaktur, sowie der Spinnerei — die nothwendigen Schutzzölle zu gewähren und zwar auf Garne wie auf Linnen nach Werthsstufen.

Hr. Neuning ist gegen diese Ansichten und sieht nur in der Verbesserung der Flachsproduction das Mittel zum Vorwärtskommen, da Deutschland den Flachs so gut bauen könne, als irgend ein Land in Europa, und nur vom Auslande überflügelt worden sei.

Nachdem noch die Herren v. Barnbüler vermittelnd, Dr. Grunius im Sinne von Neuning, Pabst seine Ansichten erläuternd, von Alten, ähnlich den Herren Neuning und Grunius, und den unten folgenden Antrag stellend, sowie Hr. Menzel, der anführt, daß man auch in Preußen die Nothwendigkeit des besseren Betriebes vollkommen erkenne und ausgesprochen wünscht: die Motive der Commission nicht zu adoptiren, wird zur Abstimmung geschritten, deren Resultat folgendes ist:

1) Der Antrag des Hrn. v. Alten:

„Da von beiden Fabrikationszweigen die Weberei sowohl bezüglich der Menschenmenge, die sie beschäftigt, als in Rücksicht auf den Nationalreichtum unstreitig den Vorzug verdient und die Leinwand für Deutschland einen bedeutenden Ausfuhrartikel bildet, so kann eine Vertheuerung des Garnes durch darauf gelegte Einfuhrzölle nicht als gerechtfertigt erscheinen,“

wird mit 33 gegen 19 Stimmen verworfen.

Nach einer Debatte, ob erst des Hrn. v. Closen Amendement oder der Commissionsantrag zur Abstimmung kommen sollte, wird über diesen abgestimmt und derselbe also lautend:

„daß eine Veränderung der bestehenden Zolltariffsätze bei Flachse, Garn und Leinwand, wenigstens zur Zeit, nicht rathsam erscheine,“

mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

Hierdurch ist der Antrag des 2. Präsidenten Pabst beseitigt.

3) Der Antrag des Hrn. v. Closen:

„daß der Bau und die Verarbeitung des Flachses von den Regierungen im administrativen Wege möglichst befördert, bei der Zollgesetzgebung hierüber aber vorzüglich das Interesse der Arbeiter berücksichtigt werden möge,“

wird angenommen.

Man geht zu den Schlußanträgen der Commission über. Nach einer längeren Debatte über die Fassung derselben, an welcher die Herren Pabst, Klebs (als Berichterstatter), v. Bechtold und Andere Theil nehmen, und wobei namentlich erörtert wird, ob es nicht besser sei, den dritten Punkt (s. unten) ganz wegzulassen, da dieser nur eine unnöthige Schranke bilde, — werden dieselben also fast einstimmig angenommen:

1) „Die in Bezug auf die Punkte 1 bis 6 des Commissionsberichts gefaßten Beschlüsse der hohen Reichsversammlung zur Berücksichtigung bei der künftigen Zoll- und Handelsgesetzgebung für Deutschland vorzulegen;“ —

2) „die National-Versammlung sowie die Centralgewalt zu ersuchen, nicht nur bei Feststellung des Zolltarifs, sondern auch überhaupt bei allen wichtigen Fragen der Handels- und Zollgesetzgebung, insoweit sie das landwirthschaftliche Interesse wesentlich berühren und nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt sind, Sachverständige dieses Gewerbes mit ihrem Gutachten zu hören;“ —

3) „wobei es sich von selbst versteht, daß der Antrag zu 2 seine Erledigung findet, falls der Congress auf den anderweitig schon gestellten Vorschlag wegen Ernennung eines permanenten Ausschusses einzugehen beschließen solle.“

Nachdem der 2. Präsident Pabst noch einige nähere Vorschläge über die weitere Zeiteintheilung der Versammlung gemacht, wird die Sitzung um 9 Uhr Abends geschlossen, und die nächste auf morgen Vormittag um 10 Uhr anberaumt.

Behnte Sitzung.

Frankfurt a. M., Montag den 13. Nov. 1848, Vormittags 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten Grafen von Solms-Laubach.

Genehmigung des Protocolls der 6. Sitzung.

Nach einigen Bemerkungen des 2. Präsidenten Pabst über die Vornahme der zu beratenden Gegenstände, da schon viele der Herren Abgeordneten abgereist seien, und nachdem Herr Landrath Simon's sein Bedauern ausgedrückt, die Bänke so leer zu sehen (welche sich indessen später wieder mehr füllten), da doch die noch zu erörternden Fragen eben so wichtig seien, als die schon behandelten, beantragt der Letztere:

- 1.) die an die Nationalversammlung zu übermachenden Beschlüsse in ihrer Abfassung erst dem Congresse vorzulegen;
- 2.) zuerst den Commissionsbericht über den §. 1. der Vorschläge zu hören, — womit der Präsident und die Versammlung einverstanden sind.

Es geht eine Vollmacht des Vorstandes des Cultur- und Gewerbevereins für den Kreis Siegen ein, wornach Hr. Dr. Tögel aus Augsburg, dormalen in Frankfurt a. M., für diesen Verein als Bevollmächtigter bei dem Congresse von Deputirten landwirthschaftlicher Vereine Deutschlands berufen ist.

Herr Fischer motivirt in ausführlicher Rede einen von ihm am Schlusse der gestrigen Sitzung noch eingebrachten Antrag also lautend:

„der landwirthschaftliche Congreß erkennt es ausdrücklich an, daß, zur Erreichung eines einigen deutschen Zollgebietes, die Ausgleichung der verschiedenen Interessen der zu einigenden deutschen Zollgebiete die Grundlage der neuen Zollgesetzgebung bilden muß.“

Der Präsident bemerkt, daß wohl keine weitere Discussion hierüber nöthig sei, indem mit diesem Grundsatz gewiß die ganze Versammlung einverstanden sein werde. Uebrigens müsse es dem Herrn Antragsteller auch zur Beruhigung gereichen, daß darüber allgemeine Uebereinstimmung bestehe, wenn es die Finanzen erlaubten, die Zölle auf Colonialwaaren bedeutend herabzusetzen, also dem nachzugeben, was den Consumenten die fühlbarste Erleichterung verschaffe.

Die Versammlung tritt dem Antrage des Herrn Fischer einstimmig bei.

Herr v. Kleist erstattet Namens der hierzu ernannten Commission Bericht über §. 1. der Vorschläge (s. S. 3). Derselbe lautet wie folgt:

In Erwägung :

a) daß die von dem hier zusammen getretenen landwirthschaftlichen Congresse angebahnte Vertretung der Interessen der deutschen Land- und Forstwirthschaft ein allgemein erkanntes aber gar nicht befriedigtes Bedürfnis ist ;

b) daß dies Bedürfnis mit dem Ende des zeitigen Congresses keineswegs aufhört ;

c) daß vielmehr geboten zu sein scheint eine fortbestehende, bleibende Vertretung gedachter, dem Gemeinwohl des ganzen großen Vaterlandes recht eigentlich, und vor allen, angehörenden Interessen um so mehr gleich an diesen Congress anzuknüpfen, als die Centralgewalt ebenso der Herr Präsident und die Mitglieder der Nationalversammlung demselben volle Anerkennung und Würdigung haben zu Theil werden lassen ;

d) daß die bleibende, nicht zu unterbrechende Vertretung nur möglich, wenn der landwirthschaftliche Congress für die Interessen der deutschen Land- und Forstwirthschaft, um ein bleibendes Organ dafür zurücklassen zu können, die Stellvertretung gleich aus sich hervorgehen läßt ;

e) daß der jetzige Congress die landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands überhaupt und also auch mit Bezug auf die Frage 1 zur Zeit vertritt und seine Beschlüsse ihnen vorlegen wird ;

f) des von Hrn. Fischer eingereichten Antrages (S. 24) — beehrt sich die zu dieser Frage ernannte Commission, welche sich durch die Herren Geh.-Rath Prof. Dr. Rau, Reg.-Rath v. Brandenstein und Rentmeister Fischer verstärkt hat, der hohen Versammlung die nachstehenden Vorschläge vorzulegen und zur hochgeachteten Annahme ganz ergebenst zu empfehlen :

V o r s c h l ä g e .

1) Die fernere Vertretung der Interessen der deutschen Land- und Forstwirthschaft bei der Centralgewalt und der Nationalversammlung unmittelbar an diesen Congress anzuknüpfen, als eine Fortsetzung und daher als einen Stellvertreter derselben anzusehen und sie deshalb aus ihm provisorisch sogleich hervorgehen zu lassen.

2) Die definitive Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit, behufs Abänderung, Ergänzung oder Bestätigung, den landwirthschaftlichen Vereinen, sobald deren allgemeine Organisation und Centralisation erfolgt sein wird, anheim zu geben.

3) Die vollständige Organisation des Vereinswesens für deutsche Land- u. Forstwirthschaft dieser ferneren Vertretung zur schleunigsten Erledigung mit in die Hand zu geben.

4) Zum Stellvertreter des Congresses a) einen permanenten engeren Ausschuß, der stets im hiesigen Orte bleibe ; b) eine größere auf alle einzelne Staaten und deren besondere Landestheile möglichst gleich zu vertheilende, periodisch wiederkehrende Deputation — zu bestimmen und aus den Mitgliedern des Congresses zu erwählen.

5) Den engeren Ausschuß gleichsam zum Wächter der zu vertretenden Interessen zu bestellen und zu hinterlassen und ihm somit aufzugeben, daß er in gewöhnlichen Fällen alljährlich wenigstens ein-

mal, zunächst also im Jahre 1849, außerordentlich aber, so bald und so oft er den weiteren Beirath nöthig erachtet, und sich durch gutachtliche schriftliche Aeußerungen der übrigen Deputirten, mit denen er sich stets und unausgelezt in Schriftwechsel erhalten muß, nicht vollständig glaubt verschaffen zu können, außerdem aber auch noch, insofern mindestens fünf Deputirte den Antrag stellen, die ganze Deputation einzuberufen habe.

6) Die Zahl der Mitglieder des permanenten Ausschusses auf fünf zu bestimmen und dazu Männer zu erwählen, welche schon außerdem einen bleibenden Aufenthalt am hiesigen Orte haben, denselben aber zu überlassen, rathgebende Sachverständige zuzuziehen und sich die nöthige Schreibhülfe zuzuordnen.

7) Bei der Wahl der großen Congressdeputation die Seelenzahl der Einzelstaaten annähernd als maßgebend zu betrachten, wornach etwa

a) den kleineren Staaten gemeinschaftlich	1
b) Oldenburg, Mecklenburg u. Schleswig-Holstein	1
c) den beiden Hessen und Nassau	1
d) Baden	1
e) Sachsen einschließlich der Herzogthümer	1
f) Württemberg	1
g) Hannover einschließlich Braunschweig u. Lippe- Detmold etc.	2
h) Baiern	2
i) Oesterreich	4
k) Preußen und Anhalt	8

zusammen 22

Deputirte zufallen und wornach die ganze Congressdeputation beim Zusammentreten des größeren mit dem permanenten Ausschusse aus 27 Mitgliedern bestehen würde.

8) Die Wahlen nach den vorbezeichneten Maßgaben frei der ganzen hohen Versammlung anheim zu geben, damit sie ihre Vertrauensmänner berufen könne.

9) Die Deputirten des größeren Ausschusses als die Organe für die schnelle Organisirung und Centralisirung des Vereinswesens für deutsche Land- und Forstwirthschaft zu betrachten, deren sich der permanente Ausschuss zu bedienen habe.

10) Seitens des landwirthschaftlichen Congresses an die Regierungen der einzelnen Staaten die Bitte zu richten, daß sie die Kosten der Geschäftsführung des permanenten Ausschusses und der Zureisen und Diätirung der Abgeordneten zur großen Congressdeputation im wohlbegründeten Interesse der Bodenerzeugung und somit des Gesamtwohles nach dem Maßstabe der Entschädigung der Reichstags-Abgeordneten übernehmen mögen, und an die Centralgewalt das Gesuch zu stellen, diese Bitte unterstützen zu wollen.

11) Im unerwarteten Ablehnungsfalle aber die Tragung dieser Kosten auf die Vereine zu vertheilen.

12) Bei der hohen Fürsorge und Förderung, welche Sr. K. K. Hoheit der Herr Erzherzog Johann von Oesterreich stets dem Inter-

essen der deutschen Land- und Forstwirtschaft gewidmet haben, durch eine Deputation des Congresses Allerhöchstdemselben den Dank der Versammlung für die auch ihm bewiesene Theilnahme mit der ehrerbietigen Bitte vorzutragen, dieselbe fernerhin auf die stellvertretenden Ausschüsse in gleichem Maaße übertragen zu wollen.

Frankfurt a. M., den 13. Nov. 1848.

v. Kleist-Lychow. v. Schlicht. Kirchner.

v. Kürsinger aus Salzburg.

Nach einer kurzen Discussion über die vom Präsidenten aufgestellte Frage, ob die Versammlung den Gegenstand sogleich in Verhandlung nehmen oder erst noch aussetzen wolle? — woran die Herren Klebs, Dr. Walz, v. Helldorf, Rittner, Weyhe Theil nahmen, und wobei man die Gelegenheit, Klarheit und Bestimmtheit des Berichtes rühmend anerkennt; und nachdem der Herr Berichterstatter auf einen Vorschlag des Hrn. v. Helldorf geantwortet, — wird mit allen gegen 14 Stimmen beschlossen, den erwähnten Bericht sogleich in Verathung zu nehmen.

Es ergreifen in der nun beginnenden Discussion die Herren Simons, Rittner, Frey, vom Rath, v. Alten, Crusius, v. Barnbüler, v. Bally, Fischer, Klebs, Menzel, v. Beslow, Bleibtreu, v. Helldorf, Oppenheim, Hirschberger, Lienbacher, Graf Reventlow und Andere das Wort, sowie mehrmals der Herr Berichterstatter, zur Vertbeidigung und Erläuterung der Ansichten der Commission. Die Debatte drehte sich hauptsächlich um die Frage der Nothwendigkeit einer permanenten Commission, die gleichsam als Wächter bei der Centralgewalt und der Nationalversammlung die Interessen der deutschen Landwirtschaft wahre, — um die Ansichten über die Bildung und Zusammensetzung des engeren und weiteren Ausschusses, ob die Mitglieder derselben aus Reichstags-Abgeordneten, aus Abgeordneten des Congresses, oder aus ganz freier Wahl hervorgehen sollten u. s. w.; — wer die Kosten tragen solle u. dgl. mehr.

Die Verathung ward endlich mit bedeutender Stimmenmehrheit geschlossen, worauf der Präsident die während derselben gestellten Anträge der Herren Frey (s. unten dessen Vorbehalt) und v. Alten vorträgt.

Die fünf ersten Punkte des Commissionsberichtes werden nochmals verlesen und nach einigen Bemerkungen der Herren v. Barnbüler, Nau, Oppenheim, Lette, sowie des Herrn Berichterstatters, fast einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6 des Commissionsberichtes werden folgende Fragen gestellt:

1) ob der permanente engere Ausschuss aus fünf Mitgliedern bestehen soll?

einstimmig angenommen;

2) ob aus Männern, die einen bleibenden Aufenthalt hier haben?

mit 38 gegen 34 Stimmen verneint;

3) ob die Versammlung den Antrag des Herrn v. Alten annehme,

„daß die Wahl des engeren Ausschusses nicht auf hier Wohnende beschränkt sei, sondern aus den Anwesenden mit Rücksicht auf die Landestheile statfinde?“

gegen 21 Stimmen verneint;

4) ob dem permanenten engeren Ausschusse zu überlassen sei, rathgebende Sachverständige zuzuziehen und sich die nöthige Schreibhülfe zuzuordnen?

angenommen.

Die Versammlung fährt in Berathung des Ausschufsberichtes fort. — In Bezug auf den Punkt 7, daß die weitere Deputation nach den verschiedenen Ländern zusammengesetzt werden solle, erfolgen einige Bemerkungen über die Art dieser Zusammensetzung. — Es wird vorgeschlagen, auf Anregung des Hrn. Lienbacher, Oesterreich statt vier sechs Abgeordneten zu geben, so daß sich die Zahl der Mitglieder des größeren Ausschusses von 22 auf 24, also die Gesamtzahl der Mitglieder des engeren und weiteren Ausschusses von 27 auf 29 erhöht, was angenommen wird.

Hinsichtlich des Punktes 8. wird nach einigen Erörterungen, namentlich aber auch über ein Amendement des Hrn. v. Below, also lautend:

„1) der engere Ausschuf möge aus der Wahl der hohen Versammlung,

2) der weitere Ausschuf aus freier Wahl der landwirthschaftlichen Vereine hervorgehen,“

zu welchem von Herrn Kette und Anderen specielle Aeußerungen in Bezug auf die Eintheilung der zu Wählenden erfolgen, beschlossen:

1) von der speciellen Stellvertretung ganz abzugehen und nur für den engeren Ausschuf zwei weitere Mitglieder als Stellvertreter zu wählen;

2) die Wahlen zu beiden Ausschüssen auf die Mitglieder des Congresses deshalb zu beschränken, weil die Versammlung sich nicht für berechtigt hielt, das ihr von den Vereinen gewordene Mandat über ihre Grenzen zu erstrecken;

3) für den weiteren Ausschuf nach Ländern, beziehungsweise Provinzen zu wählen, und zwar:

Oesterreich:

1.	Böhmen	1
2.	Mähren und Schlesien	1
3.	Herzogthum Oesterreich ob u. unter der Ens	1
4.	Innerösterreich: Steyermark, Kärnten, Krain, Triest	2
5.	und Küstenländer	
6.	Salzburg, Tyrol und Boralberg	1 — 6

Preußen:

7.	Provinz Preußen	1
8.	„ Pommern	1
9.	„ Schlesien	1
10.	„ Posen	1 — 4

Zu übertragen . . 10

	Uebertrag . . .	10
11.	Provinz Sachsen, nebst Herzogthümern Anhalt . . .	1
12.	" Mark	1
13.	" Westphalen	1
14.	" Rheinland	1 — 4
15.	} Baiern	2 — 2
16.		
17.	} Hannover, mit Braunschweig und Lippe . . .	2 — 2
18.		
19.	Sachsen, Königreich und Herzogthümer . . .	1 — 1
20.	Württemberg	1 — 1
21.	Baden	1 — 1
22.	Beide Hessen und Nassau	1 — 1
23.	Oldenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein . . .	1 — 1
24.	Luxemburg, Limburg, Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Waldeck, Reuß, Pommern, freie Städte . . .	1 — 1
	Zusammen . . .	24

Hierbei ging die Versammlung von folgenden Sätzen aus:

- a) bei der Wahl den Bezirk zu bestimmen, welchen der zu Erwählende zu vertreten habe;
- b) sich bei der Wahl zu beschränken in der Person des zu Wählenden auf das Land, aus welchem derselbe gesandt worden, dagegen nicht auf die Provinz, für welche derselbe gewählt war, so daß z. B. ein Preuße für jede preussische Provinz gewählt werden konnte, dagegen jeder andere Deutsche von einer Wahl in Preußen ausgeschlossen war u. Für aus mehreren Ländern zusammengesetzte Wahlbezirke sollte die Wahl ebenso auf einen Angehörigen deren Complexes beschränkt sein (s. das Resultat der Wahl in der 13. Sitzung).

- 4) Ferner wurde beschlossen, die Wahl des weiteren Ausschusses in der Weise vorläufig vorzunehmen, daß dieselbe durch die landwirthschaftlichen Vereine der Wahlbezirke entweder zu bestätigen, oder durch eine andere zu ersetzen sei.

Punkt 9 des Commissionsberichtes wird angenommen.

Desgleichen Punkt 10, die Kosten betreffend.

Ebenso Punkt 11, im unerwarteten Ablehnungsfalle die Kosten auf die Vereine zu vertheilen und zwar nach Maßgabe der angenommenen Vertretung.

Bezüglich des Punktes 12 wird einstimmig beschlossen:

- 1) durch eine Deputation dem Reichsverweser den Dank der Versammlung für die ihr bewiesene Theilnahme auszudrücken und ihn um die Fortdauer sowie Uebertragung derselben auf die Ausschüsse zu bitten;
- 2) desgleichen an das Reichsministerium und an den Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt.

Herr v. Below hatte sein oben angeführtes Amendement in Folge der getroffenen näheren Bestimmungen zurückgezogen.

Der 2. Präsident Pabst machte einige Vorschläge über die Eintheilung der noch übrigen Zeit. Es wurde beschlossen sich den Abend um 6 Uhr im unteren Saale des holländischen Hofes zu einer Besprechung über die vorzunehmenden Wahlen zu versammeln,

dieser um 7 Uhr eine Sitzung zur Anhörung und Berathung des Commissionsberichtes über §. 11 der Vorschläge folgen zu lassen und dann am anderen Tage in zwei Sitzungen die Wahlen vorzunehmen und die noch übrigen Gegenstände möglichst zu erledigen.

Schluß der Sitzung um 1/3 Uhr.

Dem Protokolle der 10. Sitzung liegen noch bei:

1) Eine Erklärung der Herren Oppenheim, Prengel, v. Alten, Menzel, v. Reibnitz, Rasch, Carstens, v. Beslow, Kirchner, Schmidt, Schulze, Altvater, v. Kleist, Fischer, Graf Reventlow, v. Sanden nachträgliche Bemerkungen über die gestrige Abstimmung in der Eisenzollfrage betreffend, worin dieselben ihr Bedauern aussprechen, daß die so wichtige Frage des Eisenzolles nicht im Wege namentlicher Abstimmung habe erfolgen können, insofern aus dieser die richtige Anschauung der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Interessen hervorgegangen wäre.

2) Motivirung der Abstimmung des Hrn. Satow über denselben Gegenstand, gegen die Annahme des Commissionsantrages und im Sinne der Amendements der Herren Jachmann und Oppenheim.

3) Ein Vorbehalt des Hrn. Abgeordneten Frey für den von ihm vertretenen Verein, bezüglich des Beschlusses über die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei der Centralgewalt und der Kosten dafür.

Eilfte Sitzung.

Frankfurt a. M., Montag den 13. Nov. 1848, Abends 7 Uhr.

Unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten Grafen von Solms-Laubach.

Der Präsident eröffnet, nach der stattgehabten Besprechung über die bevorstehenden Wahlen, die Sitzung um 7 1/2 Uhr.

Das Protokoll der 7. Sitzung wird genehmigt.

Herr Geheimerath Professor Dr. Rau erstattet Namens der Commission für die Fragen 10, 11 und 12 nachstehenden Bericht über §. 11 der Vorschläge (i. S. 5), die Lage des Arbeiterstandes der Landwirthe betreffend.

Die zur Berathung der Fragen 10 — 12 ernannte Commission bestand aus den Herren Wenke, Graf Reventlow, Bähr, Wagner, Wischer, Reuning und dem Berichterstatter. Sie verstärkte sich durch die Herren v. Babo, Fischer, v. Schlicht, Dr. Walz, Wendel. Eine Anzahl anderer Mitglieder wohnte abwechselnd den Berathungen bei und unterstützte durch schätzbare Mittheilungen die Arbeiten der Commission, deren Ergebnisse in folgenden Sätzen enthalten sind.

Der Landwirth ist nicht selbstsüchtig genug, um in den Gehülfen, die er in Thätigkeit setzt, bloß nützliche Werkzeuge zu sehen und bloß darnach zu streben, daß dieselben ihm den wirksamsten Beistand gewähren; er muß die Arbeiter zugleich als die zahlreichste Classe von Staatsbürgern anerkennen, welche an den Mitgenuß aller Vortheile der Staatsverbindung vollen Anspruch hat. Niemals haben sich diese Ansprüche in stärkerem Maaße geltend gemacht, als in unseren Tagen, und die Untersuchung über die Lage der Arbeiter und über die Mittel, dieselbe zu verbessern, verdient auch vollkommen die lebhafteste Theilnahme, welche sie erregt hat, weil sie eine der großen gesellschaftlichen Verbesserungen anbahnt, deren Bedürfniß unzweifelhaft ist. Von dieser wichtigen und schwierigen Aufgabe bildet die uns vorgelegte Frage einen Bestandtheil. Wir haben uns bemüht, Beiträge zu ihrer Lösung zu liefern, ohne jedoch dieselbe bei der verhältnißmäßig kurzen Zeit unserer Berathung durch unsere Arbeit für erschöpft halten zu können.

Als Gegenstand derselben mußten wir alle diejenigen Personen ansehen, welche für einen Anderen, einen Unternehmer oder Lohngeber, gegen ausbedungene Vergütung ihre Kräfte in deren Landwirthschaft anwenden. Zunächst muß ihr wirthschaftlicher Zustand, d. i. das Verhältniß ihrer Einnahmen zu ihren Bedürfnissen, erforscht werden, jedoch darf auch die sittliche Seite nicht unbeachtet bleiben, theils weil sie die höhere ist, theils weil sie auf das wirthschaftliche Gebiet vielfältig einwirkt. Ehe aber die Mittel zur Beseitigung von Uebelsständen ausfindig gemacht werden können, müssen diese selbst nach Umfang und Stärke beleuchtet, es muß erst die Wunde ergründet werden, ehe man zu ihrer Heilung Rathschläge erteilen kann.

Hierbei zeigt sich sogleich, wie schwer es ist, über den heutigen Zustand der landwirthschaftlichen Arbeiter in Deutschland mit Genauigkeit allgemeine Sätze auszusprechen. Mit Ausnahme der aus 23 Oberämtern des Großherzogthums Baden durch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins eingezogenen Nachrichten war die Commission nur auf die eigenen Wahrnehmungen ihrer Mitglieder und der Besuchenden beschränkt. Das Zusammenwirken der landwirthschaftlichen Vereine, welche durch die jüngsten Beschlüsse unseres Congresses einen Mittelpunkt erhalten haben, läßt die Aufstellung einer vollständigen Statistik der landwirthschaftlichen Arbeiter hoffen, worauf dann mit mehr Zuversicht praktische Vorschläge gebaut werden können.

Diese Arbeiter zerfallen in 2 Hauptklassen, deren jede wieder 2 Unterabtheilungen in sich schließt:

I. Gesinde.

1) Hausgesinde, in der Regel unverheirathet, in der Familie des Landwirthes lebend, Kost und Lohn empfangend. Sein Unterhalt ist gesichert, so lange es im Dienste steht. Es bildet eine bewegliche, selbst über die Grenzen des einzelnen Landes nicht selten sich hinaus ziehende Masse, deren Wanderungen wie bei den Handwerksgehülfen den Gesichtskreis und die Geschäftlichkeiten zu erwei-

tern dienen, weshalb es rathsam scheint, junge Leute, die sich auswärts fortbilden wollen, wie es z. B. bei den westfälischen Bauernsöhnen öfters geschieht, durch Rath und Vermittlung bei geschickten Landwirthben unterzubringen.

Während die Kosten eines Dienstboten und eines Tagelöhners für den Lohnherrn ungefähr gleich sind, lebt jener besser als dieser, weil er nicht für Frau und Kinder zu sorgen hat. Der Gesinde-lohn ist in den letzten Jahrzehenden im Ganzen genommen stärker gestiegen, als der Tagelohn, und da der Arbeitslohn wie der Preis der Waaren sich mit Nothwendigkeit nach dem obwaltenden Verhältniß von Nachfrage und Angebot richtet, so darf man schließen, daß die Dienstberrschaften mehr Lohn geben müssen, um gutes Gesinde zu erhalten, sei es nun wegen der vermehrten Bedürfnisse desselben, deren Befriedigung ihm wohl zu gönnen ist, sei es, weil die Eigenschaften, auf die man Werth legen muß, verhältnißmäßig weniger häufig vorkommen. Man klagt viel darüber, daß das Gesinde minder fleißig und sparsam ist, daß das kalte Vertragsverhältniß mehr hervortritt und die gemüthliche Anhänglichkeit abnimmt, daß Puz- und Vergnügungssucht mehr und mehr einreißt. Indes sind auch die Lohngeber der alten einfachen Sitte nicht treu geblieben, es ist ferner wenigstens dieß günstig, daß die ehemalige raube Behandlung der Dienstboten nicht mehr zum Vorschein kommen kann, und es scheinen jene Fehler doch selten zu Untreulichkeiten auszuarten, besonders im nördlichen Deutschland.

Wenn neben dem Geldlohn auch Kleidungsstücke, Leinwand, Glas u. dgl. gegeben werden, so hat sich dieß als eine sehr wirksame Ermunterung zur Wirtschaftlichkeit erwiesen.

2) Das in Norddeutschland sehr häufige Deputatgesinde ist gewöhnlich verheirathet und erhält außer der Wohnung und einem geringen Geldlohn Nahrungsmittel, oder auch zum Anbau zugereichtes Land, z. B. für Kartoffeln, Lein u. dgl. Allen Erfahrungen zufolge, z. B. aus Holstein, Hannover, der Provinz Sachsen, Pommern u. sind solche Dienstboten in der Regel zufrieden, dem Lohnherrn zugethan und sparsam, weshalb diese Art der Lohnung für große Güter sehr empfohlen zu werden verdient.

II. Tagelöhner, sie mögen nun gänzlich auf Lohnverdienst angewiesen sein oder diesen nur neben einem anderen Erwerbzweige zu Hülfe nehmen. Dieß muß ausdrücklich bemerkt werden, denn in manchen Gegenden versteht man unter den Tagelöhnern nur die erstgenannte Abtheilung derselben.

1) Die von einem größeren Landwirthbe fortwährend beschäftigten festen oder bleibenden Tagelöhner stehen dem Gesinde nahe und befinden sich in einer befriedigenden und gesicherten Lage, besonders wenn ihnen von ihrem Lohngeber auch etwas Land zur Benutzung überlassen wird. Indes vermag dieses Verhältniß allein doch den Lohn nicht hoch zu erhalten, wenn das Mitwerben für die Arbeiter ungünstig, d. h. die Nachfrage gegen das Angebot gehalten zu klein ist. In den westfälischen Feuerleuten sehen wir ein Beispiel, wie das Versiegen von Erwerbsquellen auch Tagelöhner dieser

Art in Bedrängniß bringen kann. Die Arbeit hat nicht wie die Waaren ein festbestimmtes Maasß von Erzeugungskosten, unter die der Preis nicht dauernd sinken könnte, vielmehr werden die Arbeiter durch eine ihnen nachtheilige Gestaltung und Concurrenz genöthigt, sich mit einem spärlichen Einkommen zu begnügen, wobei sie nicht einmal sicher darauf zählen können, daß der Lohn bald wieder durch die abnehmende Volksmenge in die Höhe gehen werde.

2) Freie, von verschiedenen Vohngebern abwechselnd beschäftigte, auf Kost und Geldlohn oder nur auf diesen gesetzte Tagelöhner.

Was denselben besonders schwer fällt und insgemein zu wenig berücksichtigt wird, dieß ist die öftere Unterbrechung des Verdienstes, zumal im Winter. Nach der Natur der Sache sollte zwar eine öfter unterbrochene Arbeit um so viel höher gelohnt werden, daß der ganze Unterhalt dadurch gedeckt wird, und der Arbeiter sollte, so oft er Lohn einnimmt, etwas davon für die Zeit zurücklegen, in der er müßig ist. Bei den Tagelöhnern auf dem Lande findet aber weder diese Vorsicht, noch auch jener höhere Stand des Lohnes allgemein Statt. Auf die Frage, wie sich neuerlich, seit einigen Decennien, der Geldlohn verändert habe, lautet die Antwort überaus verschieden. Während in manchen Theilen von Norddeutschland der Lohn sehr stark, sogar bis auf das Doppelte angewachsen ist, z. B. in Ostpreußen, hat er sich anderswo, z. B. am Oberrhein wenig oder nicht gehoben, während doch der Preis der edlen Metalle gesunken ist und folglich mit einer gleichen Geldsumme weniger ausgerichtet wird als ehemals. Die Ursachen dieser Verschiedenheit sind nicht schwer zu erkennen, sie liegen theils in der ungleichen Volksvermehrung, theils in dem mehr oder weniger ausgerechneten Begehr von Arbeit. Wo viele Capitalien angewendet werden, z. B. in nahrhaften Städten, Fabriken, Staatsbauten u. dgl., ferner wo sich viele große Güter befinden, da ist mehr Lohnverdienst. Die Anlegung von Eisenbahnen, Festungen u. dgl. bringt, wenn sie rasch betrieben wird, eine ansehnliche Lohnerhöhung zu Wege und zieht viele Arbeiter aus weitem Umkreise herbei. Aber hiermit sind auch Nachtheile verbunden. Unter den Ankömmlingen sind rohe und unordentliche Menschen nicht auszuscheiden; es entsteht eine Verführung zu Trunk und Spiel bei dem Zusammensein von Hunderten oder Tausenden, Viele werden verdorben, wie uns dies z. B. bei dem Festungsbau in Rastadt bekannt ist, und die Vreudigung des Baues macht dann einen Theil der Arbeiter nahrungslos. Man sollte daher den Nutzen solcher vorübergehenden Unternehmungen für die Arbeiter nicht zu hoch anschlagen.

In den meisten Theilen unseres Vaterlandes wird den Tagelöhnern das Zeugniß des Fleißes und der Redlichkeit gegeben, doch wird auch hier und da über Leichtsin, Arbeitscheu, Trunksucht und selbst Untreue Klage geführt. Vermuthlich hängen diese Uebelstände mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Nähe der größeren Städte zusammen. Beispiele von Tagelöhnern, die etwas zurückgelegt und damit Grundeigenthum erworben haben, sind in manchen Gegenden zahlreich, in anderen mehr oder weniger selten.

Andere und zwar unerfreuliche Erscheinungen gehören der neuesten Zeit an; sowohl im Norden als im Süden von Deutschland ist in verschiedenen Gegenden eine Unzufriedenheit der Tagelöhner, eine Bitterkeit gegen das Bestehende und ein Mißtrauen gegen die Vermögenden sichtbar. Jede große Erschütterung im Staatsleben bringt eine gewisse Aufregung hervor, die Wünsche — und wer hätte nicht viel zu wünschen? — steigern sich zu Erwartungen und Ansprüchen und schweifen leicht über jedes vernünftige Maß hinaus. Vielleicht sind auch von anderen Seiten her Stimmen an das Ohr der Feldarbeiter gedrungen und haben sie in Hoffnungen eines goldnen Zeitalters gewiegt, in dem man ohne Mühe reichlich genießen könne. Beruhigend ist es, daß bis auf wenige bekannte Ausnahmen, diese Erregung wenigstens keine Gewaltthätigkeiten hervorgerufen hat. Die Beisichtigung müssen wir der Zeit überlassen.

Obgleich nun im Ganzen genommen in der Lage der Landarbeiter weit weniger Grund zu Klagen und Besorgnissen angetroffen wird, als bei den Fabrik- und Handwerksgehilfen, so ist doch bei jenen in zahllosen einzelnen Familien, sowie in ganzen Landschaften so viel Entbehrung, Kummer, ja bittere Noth anzuerkennen, daß das Auffuchen von Gegenmitteln dringend geboten ist. Ueberhaupt ist die Gesellschaft den Arbeitern jeden Beistand schuldig, der dazu beitragen kann, ihren Zustand günstiger zu gestalten. Hier aber müssen wir sogleich bekennen, daß wir kein Universalmittel, überhaupt wenig Neues vorzuschlagen haben, vielmehr uns darauf beschränken müssen, eine Reihe meistens schon bekannter und erprobter Einrichtungen, die aber größtentheils zunächst aus anderen Absichten hervorgegangen sind, in raschem Ueberblick vor Ihnen vorüberzuführen, und bei jeder nur anzudeuten, wie sie zum Wohle der ländlichen Arbeiter beitragen und benutzt werden können, um durch mannichfaltige, auf den nämlichen Punkt hing gerichtete Bestrebungen, seien sie auch einzeln genommen ungenügend, einen guten Erfolg zu erzielen. Es kam uns nicht in den Sinn, die ganze Stellung des Arbeiters in der bürgerlichen Gesellschaft abändern zu wollen, vielmehr setzten wir die Fortdauer der Grundlagen der bisherigen Volkswirtschaft voraus, nämlich die Heilighaltung des Eigenthums und aller anderen Rechte, die Selbstständigkeit und Freiheit der Einzelnen, die Freiheit des Wettbewerbs, wenigstens in der Regel. Somit mußten wir uns von solchen socialistischen oder communistischen Vorstellungen fern halten, welche, abgesehen von anderen Gegengründen, eine unerträgliche Bevormundung und Einmischung der Staatsgewalt in Privatangelegenheiten nach sich ziehen würden. Uebrigens ist es aus dem oben Gesagten leicht zu erwarten, daß die folgenden Vorschläge vorzugsweise auf die freien Tagelöhner berechnet sind.

Die zur Sprache zu bringenden Mittel lassen sich unter 4 Hauptabtheilungen ordnen.

I. Es sind Bildungsanstalten nöthig, um die eigenen geistigen und moralischen Kräfte der Arbeiter zu wecken und zu steigern, denn es ist diesen nicht zu helfen, wenn sie nicht selbst das Ihrige thun. Zu diesem Behufe müssen Kirche und

Schule, es muß der belehrende und ermahnende Einfluß der Orts- vorgesetzten und der wohlhabenderen Landwirthe zweckmäßig zusammenwirken, in Verbindung mit der Macht des guten Beispiels. Was die Schulanstalten betrifft, so kann kaum eine besondere Fachschule für die landwirthschaftlichen Arbeiter in Vorschlag kommen, aber die Volksschule auf dem Lande soll das Nachdenken über die Ursache der Erscheinungen und über die Gründe der Verrichtungen anregen, der Knabe sollte überall zur Baumzucht, das Mädchen allwärts zum Nähen und Stricken angeleitet werden.

Für Waisen und verwahrloste Kinder verdient die Wehr- liche Schule lebhafteste Empfehlung, eine Verbindung von Unterricht und Übung in landwirthschaftlichen Verrichtungen, wodurch gute Knechte, Aufseher u. erzogen werden. Die ziemlich mäßigen Kosten müßten von Landesbezirken oder Vereinen aufgebracht werden.

Die Kleinkinderschule würde auch in den Dörfern ihre vortreflichen Wirkungen bewähren und namentlich den Müttern das Betreiben eines Erwerbsgeschäftes erleichtern; nur die Kosten machen eine Schwierigkeit, wenigstens in kleineren Ortschaften, wo der wohlthätige Beistand Einzelner zu Hülfe kommen müßte.

Den vorhin erwähnten Unordnungen bei großen Staatsbauten müßte durch gute Aufsicht in den Wohn- und Speisehöfen entgegen- gewirkt werden.

II. Man muß darauf bedacht sein, das Angebot und den Begehr von Lohnarbeit in das Gleichgewicht zu bringen oder doch demselben zu nähern.

1) Was das Angebot, die Zahl der sich anbietenden Lohnarbeiter betrifft, so muß man durch Belehrung, z. B. in Volkschriften, Ras- lenden und durch mündlichen Rath bei jeder Gelegenheit den Grund- satz verbreiten, daß es Pflicht sei, bei der Verheirathung besonnen zu sein und eine Familie nicht eher zu gründen, bis man die Wahrscheinlichkeit eines sorgenfreien Auskommens vor sich sieht und wenigstens über eine kleine Summe verfügen kann. Weiter zu gehen und die Ansässigmachung an gewisse Bedingungen zu knüpfen, also den Nachweis eines bestimmten Vermögens oder eines sicheren Nah- rungszweiges zu fordern, hält die Commission einstimmig für unzuwe- ckmäßig und selbst mit den Grundrechten unvereinbar. Die Gewißheit des Fortkommens läßt sich im Voraus nicht darthun, es mißht sich leicht Willkür ein, es ist hart, sich in der Erfüllung der liebsten Wünsche ohne einleuchtende Nothwendigkeit beschränkt zu sehen, auch sind die Besorgnisse, die man hegt, wenig begründet. Wir empfehlen daher Freiheit der Ansässigmachung und des Uebersiedelns, vorbehaltlich des Einkaufs in die Nutzung des Gemeindevermögens.

Diese Freiheit führt schon von selbst ein Heilmittel gegen einzelne Nachteile mit sich, indem der Arbeiter aus einer Gemeinde, wo es an Beschäftigung fehlt, in eine andere überziehen kann. Hierzu ist aber, ohne allen Zwang, eine Beihilfe nöthig, sowohl um die Ver- lichkeiten bekannt zu machen, wo noch gute Aussicht auf Verdienst offen steht, als auch um einen Zuschuß zu den Zugskosten zu geben.

Auch hier ist für Gemeindevorsteher, Vereine und den Staat ein ausgedehnter Wirkungskreis.

Die Auswanderungen sollen hier, als in der 9. Frage besonders besprochen, nur genannt werden. Sie geben für den Augenblick eine Ableitung der Uebervölkerung, können aber die Wiederkehr eines Mißverhältnisses nicht verhindern.

2) Mehr ist in Bezug auf die Nachfrage zu thun, indem man neue Canäle zu eröffnen sucht, in welche die vorhandenen Arbeiter sich verteilen mögen, so daß sie vollständig beschäftigt und besser gelohnt werden. Der gesunde Verstand der Landbewohner hat schon manche kleine Nahrungszweige aufgefunden, welche, wenn sie bekannt würden, auch in anderen Gegenden mit Nutzen einheimisch gemacht werden könnten. Wir führen einige Hauptmittel für diesen Zweck an.

a) Erweiterung des Baulands durch Urbarmachung. Wie viele Mißgriffe auch im Urbarmachen untauglicher Flächen begangen worden sein mögen, so sollte man doch nicht zu leicht hin davon absehen, sondern da, wo Lage und starke Bevölkerung eine solche Unternehmung wünschenswerth machen, den Boden genauer untersuchen oder auch Versuche anstellen. Außer der Trockenlegung ist es hauptsächlich die Rodung der Wälder, welche viel Bauland liefern kann. Für Gemeinden ist zwar die Erhaltung ihrer Waldungen sehr rathsam, doch dürfte man ihnen die Ausstockung da nicht verweigern, wo der Unterschied zwischen der Wald- und Ackerrente bei einer gewissen Bodenbeschaffenheit groß ist, und man kann dadurch die widerstreitenden Rücksichten vereinigen, daß man aus den Zinsen des Holzzerlöses und dem Pächtertrag des Rodelandes Holz zur Verteilung ankauft. Bei Staatswaldungen steht einzelnen Rodungen weniger im Wege, weil man auf anderen, zum Holzwuchse vorzüglich geeigneten Stellen Wald anlegen und mit Hülfe guter Land- oder Wasserstraßen die Befriedigung des Holzbedürfnisses aus entlegeneren Forsten bewirken kann.

b) Grundverbesserungen, Meliorationen. Hier ist besonders die Umgestaltung der Wiesen zum Behufe einer guten Wässerung zu erwähnen, bei der längere Zeit hindurch viele Arbeiter in Thätigkeit gesetzt werden können.

c) Intensivere (schwunghaftere) Benutzung des Landes. Der Obst- und Gemüsebau ist noch großer Ausdehnung fähig, der Anbau verschiedener Handelsgewächse beschäftigt nicht allein auf dem Felde, sondern auch bei der nachfolgenden Verarbeitung viele Menschen, z. B. Tabak, Krapp, Runkelrüben, Lein (wir nennen nur im Vorbeigehen die preussischen Schulen für Leinbau und Flachsverarbeitung). Der Spatenbau ist vielen Erfahrungen zufolge, z. B. aus dem Königreich und der Provinz Sachsen und der bayerischen Pfalz, von entschiedenem Nutzen und bildet eine Ausbülfe, die man da, wo noch kein Ueberfluß an arbeitenden Händen vorhanden, für eine spätere Zeit aufbewahren mag. Die Reibensaat und Behädung des Getreides kann auch mit belohnendem Erfolge aus der Hand geschehen und bei einer Theuerung der Saatfrüchte wird selbst das Stecken der Körner vortheilhaft.

Lassen sich die genannten Fortschritte nur befördern, nicht unmittelbar von der Regierung ausführen, so fällt dagegen die Zwischennutzung der Waldungen zum Feldbau ganz in den Wirkungskreis der Forstbehörden und es muß deshalb ganz besonders auf die im großherzoglich hessischen Forstamte Vorsch eingeführte und wohlgelungene Art der Baumfelderwirtschaft*) hingewiesen werden, wobei heils Kiefensaaf, theils Pflanzung des Holzes vorgenommen und damit ein 2—3jähriger Anbau von Kartoffeln in den Zwischenräumen verbunden wird. Der Nutzen des Hachwaldbetriebs für Gebirgsbewohner ist bekannt.

d) Kleine Zweige der Thierzucht; außer der Bienen hauptsächlich die Seidenzucht, und zwar nicht bloß in großen Anstalten (Maganerien), sondern auch in den Wohnungen der Landleute wohl ausführbar und ungeachtet der kurzen Dauer der Geschäfte in jedem Jahre sehr belohnend. Zur Beförderung dient die Anpflanzung von Maulbeerbäumen z. B. längs der Eisenbahnen (Baden), der Unterriht im Haspeln und die Ermunterung zur Anlegung von Spulereien.

e) Geschäfte der weiteren Verarbeitung von Rohstoffen; außer den schon erwähnten sind noch Holzschnitzen und mancherlei Verwendungen des Holzes, Strohs und Korbflechten, wozu der Anbau der Flechtweiden an Ufern u. nützlich ist, Weberei u. dgl.

f) Besondere Fürsorge für Winterarbeiten und überhaupt für gute Ausfüllung der Zeit. Das Holzhauen gibt nur in Waldgegenden reichlichen Unterhalt, das Lohndreschen nur auf größeren Gütern und diese Verrichtung wird ohnehin von der Vermehrung der Dreschmaschinen bedroht. Zum Glück können Erdarbeiten, zum Bau der Straßen, Eisenbahnen und Wäasserwiesen, besonders auf sandigem Boden, auch während eines Theils der Frostzeit vor sich gehen und es ist deshalb der von einem Mitgliede unseres Congresses (R. F. Petsch) angeregte Wunsch nicht unzumuthig, daß solche auf Staatsrechnung betriebene Erdarbeiten wo möglich in der Erntezeit ausgesetzt und auf solche Jahreszeiten verlegt werden möchten, wo es an anderer Beschäftigung gebricht. Welche Geschäfte sonst im Winter geübt werden können, dieß hängt von örtlichen Verhältnissen ab. Es ist öfters nur ein mäßiger Capitalaufwand nöthig, um Dinge im Vorrath verfertigen zu lassen, die nachher gut abgesetzt werden könnten.

III. Es ist nützlich, wenn der Tagelöhner in den Stand gesetzt wird, nebenbei auch ein Gewerbsgeschäft auf eigene Rechnung zu betreiben. Er kann hiebei seine Zeit vollständiger ausfüllen, er erhält mehr Lust zur Arbeit, wird weniger von einem Lohnherren abhängig und versorgt sich leichter mit den nöthigsten Lebensmitteln.

1) Vor Allem ist es rathsam, den Tagelöhnern die Erwerbung von Grundeigenthum zu erleichtern, wozu die Staatsländereien eine Gelegenheit darbieten. Es ist bekannt, wie sehnlich die Lohnarbeiter auf dem Lande nach einem kleinen Eigenthum ver-

*) Diese ist durch den langjährigen dortigen Oberforstbeamten, jetzigen Landjägermeister v. Dörner zu Darmstadt begründet und zu höchst beachtenswerthen Resultaten geführt worden.

langen und wie mächtig die Erfüllung dieses Wunsches auf sie wirkt; sie gewinnen ein größeres Selbstgefühl, sie werden mehr an den Staat gekettet, sie wenden mehr Fleiß an und streben stets nach der Mehrung ihres Besitzes. Die Commission ist hiebei auf die Besorgniß aufmerksam geworden, daß der Tagelöhner, wenn er zuviel Land hat, sich nicht durch Bequemlichkeit oder falschen Ehrgeiz abhalten läßt, noch nach Lohnverdienst zu gehen, wenn gleich sein kleines Besitztum noch nicht zureicht, ihn zu beschäftigen und zu ernähren. Nach älteren Erfahrungen in Preußen dürfte man nicht über 3 Morgen in die Hände des Tagelöhners geben. Auch die Unzulänglichkeit des Betriebscapitals ist als Hinderniß einer guten Bodenbenutzung durch solche Eigenthümer geltend gemacht worden. Einzelne Thatsachen dienen diesen Besorgnissen zur Stütze, dennoch können wir uns durch dieselben nicht von dem so eben ausgesprochenen Rathe abwenden lassen, da viele andere Erfahrungen denselben bestärken und die verständige Einsicht der Arbeiter sie von jenem Fehlgriße zurückbringen muß. Hiemit hängt der sehr vielfältig wahrzunehmende Vortheil zusammen, den das Halten von Meiskoth für den Haushalt der Tagelöhnerfamilien hervorbringt. Die nöthige Spannarbeit auf dem kleinen Acker des Tagelöhners kann entweder von dem größeren Landwirth auf Abrechnung gegen den Lohn, oder durch Zusammenfügen der Kühe von 2 Besitzern geschehen. Wo die Theilungen der Landgüter frei oder doch viele walzende Stücke vorhanden sind, ist schon Gelegenheit zur Erwerbung gegeben und man sieht nicht selten einzelne Familien auf diesem Wege bis zum Besitze eines Bauerngutes emporkommen. Ein Erleichterungsmittel würde noch darin liegen, daß dem Käufer längere Fristen und allmälige Abzahlung bewilligt werden. Der Verkauf kann z. B. gegen Zeitrenten geschehen, wobei jährlich eine gleiche Summe für Zins und Tilgung entrichtet wird. Auch ist der Vorschlag wenigstens der Erwägung werth, nach welchem Sparcassen so, wie es bei Viehkäufen geschieht, das gewünschte Grundstück für sich erkaufen und es dem Landmann mit Vorbehalt des Eigenthums zur allmäligen Abtragung des Kaufschillings in beliebigen Theilzahlungen überlassen.

2) Daß auch das Pachten von Grundstücken für die Tagelöhner zuträglich sei, ist schon oben erwähnt worden. Die größeren Gutsbesitzer würden wohl thun, wenn sie überall ihren ersten Tagelöhnern etwas Land abgäben und für die großen Domänial-Hofgüter ist dasselbe Verfahren zu empfehlen.

3) Das Gemeindeland kann gleichfalls als ein Mittel für den genannten Zweck benutzt werden. Ueber die beste Verwendung der baufähigen Gemeindeländereien kann wegen der sehr verschiedenen örtlichen Umstände, z. B. der Größe der im Eigenthum der Gemeindemitglieder befindlichen Fläche, keine allgemeine Regel gegeben werden, wohl aber muß man vor zwei Methoden warnen, nämlich vor einer Geldvertheilung und einer Vertheilung von urbarem Lande zu Eigenthum unter die Ortseinwohner. Ferner ist erfahrungsmäßig die unentgeltliche Ueberlassung einer großen Fläche dem Fleiße nachtheilig, auch sollte der öftere Wechsel der Nutznießer vermieden werden, weil sonst die Stücke eine weniger gute Bewirthschaftung erhalten.

IV. Es kann den Lohnarbeitern auch ohne Bezug auf ihre Einnahmen eine äußere Hülfe zu ihrem Haushalte dargeboten werden.

1) Die Sparcassen bedürfen keiner Anpreisung mehr, ihre wohlthätigen Folgen, besonders für die Diensthoten, sind offenkundig. Es bleibt also nur der Wunsch übrig, daß sie auf dem Lande mehr und mehr Eingang finden. Es müssen hiezu Bezirke von mehreren Gemeinden gebildet, zahlreiche Einnehmer von Einlagen aufgestellt und diese durch Verbürgung der Gemeinden und Theilnahme ihrer Vorsteher an der Verwaltung der Cassen gesichert werden. Die Verbindung derselben mit Viehleichcassen, freilich auch mit Haftung der Gemeinden für die Schuldner, ist das sicherste Mittel, die unbegüterten Dorfbewohner vor der Arglist wucherischer Darleiher zu bewahren.

2) Als Schutzwehr gegen das Verarmen in Nothfällen sollten Hülfsleichcassen nicht fehlen. Verluste bei denselben sind nicht ganz zu vermeiden, können aber bei sorgfältiger Geschäftsführung so gering werden, daß sie als ein gut angewendetes Opfer zu betrachten sind. Solche Cassen können entweder von einzelnen wohlhabenden Gemeinden, oder von ganzen Bezirken gegründet werden.

3) Die Ermäßigung der Abgaben, soweit sie in Staatsauslagen bestehen, kommt bei der 7. Frage in Erwägung. Die Gemeindevumlagen belaufen sich in manchen Ortschaften weit höher als die Steuern und es ist daher sehr nöthig, den Aufwand in der Gemeindeverwaltung auf das wahre Bedürfnis einzuschränken, auch den Dürftigeren das Abverdienen ihrer Geldbeiträge bei Begebauten u. dgl. zu gestatten. —

Die in den vorstehenden Sätzen genannten Maßregeln sind größtentheils nicht überall anwendbar, aber überall ist doch mindestens von dem einen oder andern Gebrauch zu machen. Werden sie, je nachdem es ihre Art mit sich bringt, rascher oder allmähig in Bewegung gesetzt, so kann eine gute Wirkung nicht ausbleiben und wenn es gelingt, den Lohnarbeitern eine behaglichere Lage zu verschaffen, so wird sich ein stärkeres Band des Vertrauens zwischen ihnen und ihren Mitbürgern knüpfen, auch dem Hindrängen der Landleute gegen die Städte am besten abgeholfen sein.

Wir geben es schließlich der Versammlung anheim, ob sie, im Falle der Billigung unserer Ansichten und Vorschläge, dieselben der Nationalversammlung, den Regierungen und den landwirthschaftlichen Vereinen zur Berücksichtigung bei vorkommenden Gelegenheiten vorzulegen beschließen wolle. —

Der Präsident bemerkt, daß nach diesem so umfassenden Vortrage die Discussion wohl kurz sein könne und eröffnet dieselbe. Es ergreifen die Herren Abgeordneten Conradi, Bleibtreu, Menzel, von Below, Pabst, Löhnis, von Helldorf, von Reibniz, Oppenheim, von Closen, Schmidt, Petsch u. s. w., so wie der Herr Berichterstatter, das Wort. Von verschiedenen Seiten wurde noch hervorgehoben, was man zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Arbeiter für besonders geeignet hielt, als Erwerb von Besizthum, namentlich Grundeigenthum, Urbarmachung des Bodens

zu diesem Zweck, Anlegung von Colonien, gute Behandlung der Arbeiter, Accordgeben der Arbeit, zweckmäßige Einrichtungen für Wohnung und Speisung, Anschaffen von Wintervorräthen ꝛ., Versorgungsanstalten für Alter und Arbeitsunfähigkeit ꝛ. Man sprach von den Nachtheilen des Umzugs ꝛ.

In Bezug auf die Erwerbung von Grundeigenthum wurde auch die freie Theilbarkeit der Güter, Aufhebung der Fideicommissse ꝛ. wieder zur Sprache gebracht, allein dagegen bemerkt, daß der Gegenstand, worüber die Versammlung bereits beschlossen, hier nicht von neuem aufgenommen werden könne.

Hr. v. Below meinte, so umfangreich auch der Bericht sei, so wäre er doch zu leicht über die gefährlichen Zustände unserer Zeit hinweggegangen. Man dürfe aber den socialen Charakter des Jahres 1848 nicht verkennen; die Macht wende sich der Kopfszahl zu und communistische Ideen droheten dem Grundbesitze große Gefahren. Hiergegen könnten aber nur bessere, practische Einrichtungen und Organisationen schützen. Nicht die Schulen, das Leben, die politischen Institutionen müßten das Volk bilden. Bisher habe man zu sehr an die Thaler gedacht. Aber nur wenn sich das Leben in den Gemeinden ausbilde, wenn sich das Rechtsgefühl stärke, werde es besser werden. Frevel und Vergehen würden dann in der Gemeinde selbst ihr Urtheil finden. *) Mangel an tüchtiger Organisation, an Rechtsbewußtsein, rascher Wechsel des Besizes verschuldeten die übele Lage der Dinge. Redner bebauert, daß dieser hochwichtige Punct nicht mit aller Schärfe hervorgehoben worden, und glaubt, daß die Sache deshalb noch nicht genug vorbereitet sei, um der Reichsgewalt und der Nationalversammlung vorgelegt werden zu können.

Nach dem Schlusse der Discussion bringt der Präsident folgenden im Verlauf derselben gestellten Antrag des Herrn von Hellborn zur Abstimmung:

„In Erwägung, daß die Versammlung nicht Zeit genug hat, die vorliegende Frage vollständig und genügend zu erledigen, um darauf wohl begründete Anträge bei der Reichsversammlung, der Centralgewalt und einzelnen Regierungen zu stellen, beschließt der Congreß

- a) den Bericht nebst den betreffenden darüber stattgehabten Verhandlungen an die Vereine mit der Aufgabe abzugeben, diesen Gegenstand in die reiflichste Erwägung zu nehmen und ihre Ansichten darüber auszusprechen;
- b) dem zu wählenden Ausschuss die Sammlung der betreffenden Ansichten und diesen Gegenstand überhaupt im Auge zu behalten und zu verfolgen, aufzugeben.“

Dieser Antrag wird fast einstimmig angenommen und dadurch die Abstimmung über den Commissionsbericht unnöthig.

Schluß der Sitzung um 10 Uhr Abends.

Nächste Sitzung morgen früh 8 Uhr.

*) Ein anderer Redner, Hr. v. Reibnitz, stimmte dem bei und hielt eine Organisation für möglich und heilsam, durch welche der Arbeiter sich bei Seinesgleichen selbst Rath holen könne.

Zwölfte Sitzung.

Frankfurt a. M., Dienstag den 14. Novbr. 1848, Morgens 8 Uhr.

unter dem Vorsitz des ersten Präsidenten, Grafen von Solms-Laubach.

Die Versammlung schreitet zu den vorzunehmenden Wahlen, zunächst der des engeren permanenten Ausschusses. Für die des weiteren Ausschusses werden gedruckte Wahlzettel ausgetheilt.

Es wird beschlossen, daß relative Stimmenmehrheit genügen solle, und eine Wahlcommission, bestehend aus den Herren Menzel, Rau und von Brandenstein, gebildet, welche ihr Geschäft sofort beginnt und sich nach Einsammlung der Wahlzettel zur Enthüllung derselben in das Vorzimmer begibt.

Genehmigung des Protokolls der 8. Sitzung.

Herr v. Schlicht erstattet Namens der Commission zur Berathung der 12. Frage (Fortbildung der Landwirthschaft s. S. 5) nachstehenden Bericht:

Bericht der Commission zur Berathung der 12. Frage (1. Abtheilung.)

In Erwägung, daß es die vornehmste Pflicht des Staates ist, die ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, durch welche der, in schnell wachsender Progreßion zunehmenden Bevölkerung die Befriedigung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse der Menschen nachhaltig gesichert werde;

In Erwägung, daß die Lösung dieser wichtigen Aufgabe der Landwirthschaft vorzugsweise obliegt und dieselbe von ihr durch Benützung und Erweiterung erprobter Erfahrungen, also durch fortschreitende Ausbildung erreicht werden kann;

In Erwägung, daß die Landwirthschaft das wichtigste und ausgedehnteste Gewerbe Deutschlands ist, daß sie auf Erfahrungen, sowohl im Gebiete der Wissenschaft als des Gewerbsbetriebes beruht und daß sie einer fortgesetzten Vervollkommnung bedarf, daß aber diese Vervollkommnung größtentheils aus der Praxis des Gewerbes selbst hervorgehen, durch begründete Thatsachen getragen werden und zu einer wissenschaftlichen Form sich gestalten müsse;

In Erwägung, daß eine solche Wissenschaft um so mehr ihre Vollkommenheit erreicht, je weiter der Kreis der Erfahrungen ausgedehnt wird;

In Erwägung endlich, daß es recht eigentlich dem deutschen Volke geziemt, ebenso wie in andern Zweigen menschlichen Wissens, auch in der Landwirthschaft mit der Anbahnung und Fortbildung der Wissenschaft auf einem sichern und erfolgreichem Wege voranzugehen, beschließt der Congreß der hierselbst zusammengetretenen Landwirthe, unter Bezugnahme auf die, wegen Organisation der landwirthschaftlichen Vereinswesen getroffenen Bestimmungen:

„die hohe Nationalversammlung Deutschlands zu ersuchen, dieselbe wolle durch Vermittelung der Central-Gewalt bei den Regierungen der Einzelstaaten dahin wirken

1) daß jedem Gesamt- (Kreis- Provinzial-) Vereine Deutschlands mindestens eine, aus Staatskosten der Einzelstaaten herzustellende, ländliche Wirtschaft zu dem Zwecke überwiesen werde, um im praktischen Wege auf derselben zur Begründung einer nutzbringenden Wissenschaft Versuche anzustellen;

2) daß für diese Versuchswirtschaften von einem, aus der Wahl der Gesamtvereine Deutschlands hervorgegangenen, Central-Ausschuß wissenschaftlich gebildeter Landwirthe ein allgemeiner, die ganze Landwirtschaft umfassender Versuchsplan entworfen und

3) daß die Resultate, welche von den Gesamtvereinen nach Maßgabe des vorerwähnten Versuchsplanes in den Versuchswirtschaften ausgeführt sind, in einem Central-Organ gesammelt, geordnet und zur allgemeinen Benützung veröffentlicht werden.“

v. Schlicht. Pette. Dr. Walz.

Der Präsident eröffnet die Discussion. Herr Satow bemerkt, daß keine Zeit mehr zur Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes sei, den man lieber gar nicht, als nicht gründlich besprechen möge.

Der Herr Berichterstatter erläutert und verteidigt die gestellten Anträge.

Der Präsident äußert, daß man sich sehr hüten müsse, zu rasch Anträge in die Nationalversammlung zu bringen, zu deren Prüfung die Zeit fehle. Man möge sie dem engeren Ausschuß zu dieser näheren Prüfung überlassen.

Herr von Kleist schlägt vor, noch beizufügen „nach Communication mit allen landwirthschaftlichen Vereinen.“

Graf v. Reventlow meint, es möchte zu lange dauern, wenn man sie an alle landwirthschaftlichen Vereine senden und deren Mittheilungen darüber abwarten wolle, weshalb man sagen möge „an die landwirthschaftlichen Hauptvereine“ statt „an alle Vereine.“

Die Versammlung nimmt dieses an.

Ueber einen Antrag der Herren v. Kleist, v. Below, Schulze, v. Sanden, Altvater, mit Bezug auf einen Antrag der Herren Abgeordneten aus Hannover, „die preussischen Ostseeländer gleich Hannover hinsichtlich der Zoll- und Handelsgesetzgebung zu berücksichtigen,“ wird nach einer kurzen Discussion der Herren v. Alten, Graf Reventlow, Klebs, v. Below, Pabst, Weyhe, Oppenheim etc. — und der Bemerkung des Präsidenten, daß der Absicht der Herren Antragsteller, denen sich auch Abgeordnete für Holstein, Mecklenburg und Oldenburg anschlossen, durch den Beschluß über den ganz allgemeinen Fischer'schen Antrag (s. Seite 68) bereits entsprochen sei, zur Tagesordnung übergegangen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über den gedruckt an die Mitglieder vertheilten von Herrn Präsident Klebs erstatteten Bericht der Commission für die Vorschläge 5, 6 und 7, die Steuergesetzgebung (Vorschlag 7 s. Seite 4) betreffend, der also lautet:

Zweiter Bericht der zu den Vorschlägen 5, 6 und 7 ernannten Commission, die Steuergesetzgebung (Vorschlag 7) betreffend.

Die Commission hat ihre Beratungen über die Steuergesetzgebung und deren Einfluß auf die Verhältnisse der Bodenproduktion beendigt und beehrt sich, der hohen Versammlung darüber wie folgt zu berichten.

Obgleich die Commission bei diesen Beratungen zunächst von dem Standpunkt der landwirthschaftlichen Interessen ausgegangen ist, so hat sie doch nicht verkannt, daß die Bodenproduktion nur ein Glied in der großen Kette des gesammten wirthschaftlichen Volksverkehrs bildet, und sich daher nicht in einer isolirten Stellung zu den übrigen Gewerben befindet, daß es demnach eben so wenig den Grundsätzen einer geläuterten Staatswirthschaft wie dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit entsprechen würde, wenn die Bodenproduktion besondere Vorrechte und Begünstigungen in Anspruch nehmen wollte.

Die Commission hat ferner ihre Aufgabe so aufgefaßt, daß zwar die richtigen staatswirthschaftlichen Principien auch bei der Besteuerung vorwalten müssen und letztere nöthigen Falls darnach umzugestalten sei, daß dies jedoch nicht plötzlich, sondern nur im Wege eines allmäligen Uebergangs zum Bessern und nicht ohne Beachtung der bestehenden gewerblichen und finanziellen Verhältnisse geschehen dürfe.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat die Commission, nach allseitiger und sorgfältiger Erwägung dieser wichtigen Angelegenheit, beschlossen, nachstehende Ansichten und Wünsche zur Annahme zu empfehlen:

1) Biewohl es dem Prinzip nach ganz richtig ist, daß die Steuerpflicht im Staate sich nach der Steuerfähigkeit richten soll, welche durch das Einkommen des Steuernden bestimmt wird, und jedes Steuersystem dieses Ziel zu verfolgen hat, so erscheint doch die Durchführung dieses Prinzips in der Art, daß der gesammte durch Besteuerung aufzubringende Staatsbedarf ausschließlich im Wege einer Einkommensteuer aufgebracht werde, für keinen Staat von einiger Bedeutung ausführbar, weil die zu treffende Ermittlung und angemessene Belastung des Einkommens bei den verwickelten Verkehrsverhältnissen der civilisirten Staaten an Unmöglichkeit gränzt.

Daher wird es von der Commission

als unvermeidlich erkannt, daß in Deutschland neben einer Einkommensteuer, überhaupt neben direkten Steuern, auch indirekte oder Verbrauchssteuern ferner erhoben werden.

2) Es liegt im Interesse ebensowohl der Bodenproduktion wie der gewerblichen Industrie und selbst der Consumenten, daß längst bestehende Steuern nicht ohne dringende Veranlassung geändert und unvermeidliche Reformen des Steuersystems nur allmälig und mit der größten Vorsicht bewirkt werden.

Schon aus dieser allgemeinen Rücksicht erscheint eine Abänderung der Grundsteuer sehr bedenklich; noch mehr aber deshalb, weil sie durch ihre dingliche Natur und ihr langes Bestehen den Charakter einer Steuer verloren und den einer immerwährenden Rente ange-

nommen hat, und jede Aenderung derselben, abgesehen von ihrer Kostspieligkeit und Auslosigkeit, nicht nur die individuellen Interessen aufs Tiefste verletzt, sondern auch dem Realcredit schadet und die Production in ihren Fortschritten hemmt.

Es wird daher dringend gewünscht:

daß von jeder wesentlichen Umgestaltung der Grundsteuer, da wo sie seit langer Zeit unverändert bestanden hat, abgesehen und vorhandene Ungleichheiten, insofern sie dem Princip einer gleichmäßigen Theiligung aller Staatsbürger an den Staatslasten widersprechen, auf anderem Wege, namentlich durch die Einkommensteuer, ausgeglichen werden.

3) Da alle Steuern um so nachtheiliger auf den Volkswohlstand wirken, je mehr sie durch eine kostspielige Erhebung und Verwaltung den Taschen der Steuerpflichtigen ohne Vortheil für die Staatscasse entziehen, und durch lästige Controllen und Vervielfältigung der Steuerobjecte den Verkehr erschweren, so wird dringend gewünscht:

daß die Verbrauchssteuern überall so nahe als möglich an das von der Steuer betroffene Rohproduct gelegt, nicht von einer zu großen Menge von Gegenständen und in einer den Verkehr und die individuelle Freiheit so wenig als möglich beeinträchtigenden Weise erhoben werden.

4) Da Verbrauchssteuern von unentbehrlichen Lebensbedürfnissen vorzugsweise die ärmere Classe belasten und durch Vertheuerung der Arbeit und Verminderung der Consumption auf die Bodenproduction nachtheilig einwirken, da diese Uebelstände unverhältnißmäßig größer werden, je höher die Abgaben gestellt sind, und da endlich selbst im finanziellen Interesse eine mäßige Abgabe einer hohen vorzuziehen ist, welche durch Verminderung der Consumption des besteuerten Artikels und Vermehrung des Reizes zur Defraudation die Einnahmen verkürzt, so ist die Commission der Ansicht:

daß dergleichen Verbrauchssteuern, namentlich von Fleisch und Brod, nach und nach ganz abzuschaffen und die übrigen jedenfalls so mäßig zu stellen sind, daß sie jene Bedürfnisse nicht erheblich vertheuern.

5) Ganz besonders gilt dieß von der in Form eines Regals stattfindenden Besteuerung des Salzes, bei welcher die Bodenproduction mehr als die gewerbliche Industrie theilhaftig ist. Die Commission, überzeugt, daß die Regalität des Salzes ebenso wie die daran geknüpfte Steuer mit den richtigen Grundsätzen der Volks- und Finanzwirtschaft unvereinbar sei, überzeugt ferner, daß bei Freigebung der Salzproduction und des Salzhandels nicht allein der Salzverbrauch sich bedeutend steigern, sondern auch eine bessere Benutzung der vorhandenen Salzquellen und Salzlager eintreten würde, trägt darauf an:

daß das Salzregal aufzuheben und der dadurch entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen nöthigenfalls durch eine den Bedürfnissen des Staatshaushalts entsprechende mäßige Steuer

von der Fabrikation des Salzes und vom auswärtigen Handel mit Salz gedeckt werden möge.

6) In Betracht, daß die in mehreren deutschen Ländern bestehende Besteuerung des inländischen Weins und Tabaks, wiewohl sich gegen dieselbe aus volkswirtschaftlichen Gründen Manches einwenden läßt, einen nicht unbedeutenden Ertrag in die Staatscassen liefert, welcher auf andere Weise schwer zu beschaffen wäre, sowie mit Rücksicht auf das lange Bestehen dieser Steuern und in der Voraussetzung, daß beide Steuerobjekte nach den bei der Zollfrage gefaßten Beschlüssen einen Zollschutz gegen die auswärtige Concurrenz genießen werden, stimmt die Commission dafür:

daß die Steuern auf Wein und Tabak beibehalten, ihre Erhebung aber nach den zu 3) angedeuteten Grundsätzen eingerichtet werde, wo dieß noch nicht geschehen ist.

7) Die im Laufe dieses Jahres innerhalb des deutschen Zollvereins eingetretene Erhöhung der Steuer auf den Runkelrübenzucker, welche gegenwärtig 3 Sgr. vom Centner Rüben oder 2 Thlr. vom Centner Rohzucker beträgt, kann im Interesse der Bodenproduction, so wie eines seit Kurzem mit überraschender Schnelligkeit aufgeblühten wichtigen Industriezweiges um so weniger gebilligt werden, als derselbe sich nicht unter der Regide eines besonderen, zu dessen Schutze eingeführten Zolles entwickelt hat.

Die Commission glaubt daher befürworten zu müssen:

„daß das im Zollverein vor der diesjährigen Erhöhung der Rübensteuer bestandene Verhältniß derselben zum Zoll auf indischen Zucker wiederhergestellt und so lange beibehalten werde, als nicht eine Herabsetzung des Zuckersolls, insbesondere mit Rücksicht auf die dem Zollverein hinzutretenden Länder vorgenommen wird, in welchem Falle auch eine verhältnismäßige Ermäßigung der Rübensteuer erfolgen müßte.“

Schließlich stellt die Commission einem versammelten Congresse anheim:

die obigen Ansichten und Wünsche von 1—7 der hohen Reichsversammlung und der Centralgewalt zur Berücksichtigung und Realisirung auf dem geeigneten Wege zu empfehlen.

Frankfurt a. M., den 13. Nov. 1848.

Klebs. W. Crussius. Heinrich Satow. Varnbüler.

Walz. Altvater (mit dem näher zu entwickelnden Vorbehalt). J. Weyhe. H. Löhnis. Jachmann.

Man schreitet zur Verathung des Punktes 1. — Nach einigen kurzen Bemerkungen der Herren vom Rath, Altvater, Klebs, Crussius u. s. w. wird der Ansicht der Commission, welche es als unvermeidlich erkennt,

„daß in Deutschland neben einer Einkommensteuer, überhaupt neben directen Steuern auch indirecte oder Verbrauchssteuern ferner erhoben werden,“

von der Versammlung beigestimmt.

Zu Punkt 2 hält der Herr Berichterstatter bei der Wichtigkeit der Sache nachstehenden Vortrag:

Die Grundsteuer hat es mit dem Einkommen aus der Benutzung zu thun und wird entweder vom Rohertrage oder vom Reinertrage des eigentlichen Bodens erhoben.

Eine auf den Rohertrag gelegte Steuer verletzt das Princip der Gleichmäßigkeit und führt nothwendig zu Prägravationen, weil sie die Produktionskosten nicht berücksichtigt und diese zum Reinertrage des Bodens in einem sehr verschiedenen Verhältnisse stehen. Sie belastet gerade den minder ergiebigen Boden am stärksten, da hier die Produktionskosten den verhältnißmäßig größten Theil des Ertrags absorbiren, und ist also ein Haupthinderniß der Bodenverbesserung.

Am nachtheiligsten wirkt sie in der Gestalt einer Quote von den gewonnenen Früchten, als der sogenannte Zehnten. Diese älteste Gattung aller Grundsteuern, vielleicht aller Steuern überhaupt, ist in Folge gestiegener Einsicht aus dem Steuerbereich der meisten civilisirten Staaten verschwunden und nur noch als Abgabe an Privaten und geistliche Institute stehen geblieben, aber auch hier in den meisten Ländern theils abgelöst, theils in der Ablösung begriffen. Aber auch selbst in ihrer mildern Form (wie sie z. B. in Baiern stattfindet), wo nach definitivem Grundsteuergesetz von jedem Gulden Reinertrag ein Kreuzer an Steuer bezahlt und dieser Ertrag nach gewissen für die verschiedenen Gattungen der ländlichen Grundstücke gegebenen Grundsätze ein für allemal abgeschätzt wird, hat eine auf den Rohertrag basirte Grundsteuer nur das gegen sich, daß sie das verschiedene Verhältniß der Produktionskosten zum Ertrage unberücksichtigt läßt.

Bei der Besteuerung nach dem Reinertrage wird dies berücksichtigt. Freilich kann dies auch nur annäherungsweise geschehen und wenn auch der Einfluß, den die Beschaffenheit des Bodens auf den Reinertrag äußert, dabei natürlich distriktweise nach Durchschnitten in Betracht gezogen wird, so bleiben doch eine Menge andere einflußreiche Momente, wie z. B. die Entfernung der Grundstücke von den Wirtschaftshöfen, die Beschaffenheit des Terräns, ob eben oder bergig u. s. w. noch übrig, welche bei solchen Abschätzungen in größern Durchschnitten außer Betracht bleiben müssen, daher jede Taration zu solchen Zwecken immer mangelhaft bleibt.

Nicht allein diese Mängel sind es, welche jeder Grundbesteuerung zum Vorwurf gereichen und ihre Angemessenheit, wo sie erst neu eingeführt werden soll, im höchsten Grade bedenklich machen, sondern auch in anderer Rücksicht kann man von den Grundsteuern sagen, daß sie sich von dem Ideal einer zweckmäßigen Steuer am weitesten entfernen.

Schon das Princip, auf dem die Grundsteuer beruht, ist durchaus irrig. Sie bekümmert sich nicht um die Person des Steuerpflichtigen und seine Erwerbsfähigkeit, seinen wirklichen Erwerb, sondern nur um den Grund und Boden, den er benützt. Und doch ist es nicht die todte Sache, die eine Steuer abgeben kann und soll, sondern der lebende Mensch.

Der Boden hat an und für sich gar keinen Werth. Erst der Mensch, der seine Kräfte darauf verwendet, gibt ihm solchen. Und

wie verschieden ist das Maß dieses Werthes, je nach der Persönlichkeit des Benutzenden!

Auch in anderer Beziehung verstößt sie gegen das, was man von einer vernünftigen Besteuerung verlangt, deren eigentlicher Maßstab zuletzt immer das Einkommen des Steuernden sein soll. Statt dessen richtet sich die Grundsteuer nur nach dem Ertrage des Bodens, ohne zu fragen, ob denn dieser Ertrag dem Steuernden allein gehört, oder ob er ihn mit Andern theilen muß. Man denke sich zwei Güter von demselben Bodenertrage, das eine schuldenfrei und sein Besitzer in der behaglichsten Lage, das andere so mit Schulden belastet, daß einem Besitzer kaum der nothdürftigste Unterhalt eines Verwalters verbleibt. Wie verschieden ist das Einkommen beider und doch sollen sie gleich viel Steuern bezahlen.

Trotz aller dieser Mängel ist die Grundsteuer vielleicht unter allen Steuern am Allgemeinen verbreitet und bildet auch in den meisten deutschen Staaten einen bedeutenden Artikel des Finanzbudgets. In Preußen z. B. beträgt sie 10 Millionen, die Hälfte aller directen Steuern und beinahe $\frac{1}{4}$ der gesammten Einnahmen des Staates, in Bayern ungefähr 5 Millionen Gulden und ebenfalls zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ der ganzen Staatseinnahmen, in Würtemberg und Sachsen $\frac{1}{3}$, in Hannover sogar $\frac{1}{2}$ aller Staatseinkünfte. Der Grund dieser Erscheinung ist hauptsächlich ein zweifacher. Einmal lag dem einfachen Verstande die Betrachtung sehr nahe, daß weils Grund und Boden die erste Bedingung der Staatsbildung sei, der Besitz desselben auch allein zur Staatsbürgerschaft und somit zur Steuerpflichtigkeit qualificeire, wonach man folgerrecht auch nur den Grundbesitz mit Steuern belegt wissen wollte.

Doch war es weniger diese Empfehlung, als der praktische Nutzen, die Sicherheit ihres Eingangs, was den Regierungen die Grundsteuer beliebt gemacht hat.

So wird nun einmal überall ein beträchtlicher Theil des Staatsaufwandes durch Grundsteuern bestritten und es sehr schwierig, sie durch eine andere ersetzen zu wollen.

Ueberall, wo eine Grundsteuer seit mehreren Generationen, vielleicht seit einem Jahrhundert und länger, bestanden, da hat sie die Natur einer Steuer für den Steuernden vollständig verloren und den Charakter einer immerwährenden Rente angenommen, wofür er das entsprechende Kapital sich bei dem Erwerb von dem Werthe des belasteten Gutes eben so in Abzug gebracht hat, wie es bei dem Canon, Erbzins und ähnlichen dauernden Lasten geschieht.

Dem Staate gewährt sie also den Vorzug einer sicheren Einnahme, ohne daß der steuerpflichtige Grundbesitzer sich über Bedrückung zu beklagen Ursache hat, da der Kapitalwerth derselben ihm von seinem Vorbesitzer vergütet worden ist.

Daraus folgt andererseits, daß sie unveränderlich bleiben muß. Jede Aenderung, sie bestehe nun in einer Erhöhung oder Erniedrigung derselben, afficirt den Kapitalwerth des Grundstücks und ist im ersten Fall eine unveranschuldeten Vermögens-Entziehung, im letztern aber

unverdientes Geschenk. Außerdem wirkt sie nachtheilig auf den Staat, indem sie den Kapitalisten in Darleihen auf Güter zurückhält und zu Kündigungen veranlaßt, wie die Erfahrung bei den neuerdings angekauften Grundsteuern mehrfach wirklich gezeigt hat.

Dies gilt natürlich nicht bloß von dem Mehr oder Minder der Steuer, sondern auch von gänzlicher Steuerfreiheit, wo diese seit dem Bestehen der Grundsteuer stattgefunden hat, wie es bei Rittergütern und geistlichen Gütern in einigen Ländern der Fall ist. Mag sie nun auf einem wohlervordenen Rechte, wie von der einen Seite, oder auf ungerechter Begünstigung und Usurpation, wie von der andern Seite behauptet wird, beruben, jedenfalls ist es nicht bloß der oft verjährte Besitz, der den Besitzern solcher steuerfreien Güter zur Seite steht, sondern — was die Hauptsache bleibt — der Umstand, daß sie ihre Güter um den Betrag der fehlenden Steuer theurer bezahlt, oder in Erbtheilungen höher angenommen haben. Dadurch sind sie im Wesentlichen ganz in dieselbe Lage gekommen, wie die Besitzer steuerpflichtiger Güter, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie das Kapital der Steuer nicht an den Staat, sondern an ihren Vorbesitzer entrichtet haben. Durch eine Besteuerung ihres Grundeigenthums nach den für die übrigen steuerpflichtigen Güter bestehenden Sätzen würden sie den Besitzern der letztern nicht gleichgestellt, sondern im Gegentheil gegen diese zurückgesetzt werden und einen offenbaren Verlust erleiden.

Dies ist so einfach und klar, daß man sich in der That wundern muß, wenn in der neuesten Zeit von mehreren Seiten auf eine gänzliche Umgestaltung der Grundsteuer und namentlich auf Aufhebung aller gänzlichen oder theilweisen Grundsteuerbefreiungen gedrungen und selbst von Seiten der Regierung die Initiative dazu ergriffen wird.

Es liegt dabei offenbar mehr eine politische als staatsökonomische Rücksicht zum Grunde. Man glaubt in den bestehenden Ungleichheiten dieser Besteuerung eine Verletzung des Princip's der Gerechtigkeit und Gleichstellung vor dem Gesetze zu erblicken.

Dieses Princip, der Grundpfeiler jedes freien Staatslebens, ist von so hoher Bedeutung, daß die Realisirung desselben nicht zu theuer erkauft werden kann und Niemand, der es wohl meint mit seinem Vaterlande, anstehen wird, ihm nöthigenfalls Opfer zu bringen. Aber in der Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall liegt eine Täuschung. Indem man scheinbare Ungleichheiten abstellen will, schafft man wirkliche Ungleichheiten; indem man ein altes Unrecht zu sühnen meint, begeht man ein neues härteres Unrecht.

Eine gleiche, d. h. dem Vermögen oder Einkommen proportionelle Vertheilung der Steuerlast unter die steuerpflichtigen Staatsbürger muß allerdings die Aufgabe der Staatsverwaltung sein, wenn es auch in der Unmöglichkeit liegt, sie jemals ganz zu erreichen. Mehr, als alle directen Bemühungen der Regierung, thut hierbei ein freier, von allen unnatürlichen Hemmnissen entfesselter Verkehr. Damit ist keineswegs gesagt, daß jede Form der Besteuerung gleichgültig sei und die Staatsregierung es unterlassen solle, für eine möglichst gleichmäßige Besteuerung zu sorgen. Aber sie verfehlt diesen Zweck, wenn sie ohne dringende Noth Aenderungen in ihrem Steuersystem trifft und

namentlich solche Steuern antastet, deren Vorzug wie bei der Grundsteuer, allein in ihrer Unveränderlichkeit besteht. Da alle Steuern zuletzt aus dem Einkommen bezahlt werden müssen, so kann nur die Höhe der gesamten Steuern für die Frage der gleichmäßigen Vertheilung maßgebend sein bei dem Einzelnen, so wie bei ganzen Provinzen. Es ergibt sich daraus was von den in der neueren Zeit häufiger gewordenen Klagen einzelner Provinzen oder Distrikte über verhältnismäßig zu hohe Besteuerung der Grundstücke im Allgemeinen zu halten ist. Nur eine Vergleichung der gesamten Steuern, sowohl directer als indirecter, welche die einzelnen Provinzen aufbringen, mit den gesamten Erwerbs-Verhältnissen, wie sie durch Klima, Boden, Lage, Industrie etc. bestimmt werden, kann hierüber entscheiden. Wie schwierig eine solche aber ist, bedarf keines Beweises.

Zur Abhülfe der Ungleichheiten in der Grundbesteuerung bieten sich dreierlei Wege dar:

1) Die steuerfreien oder zu gering besteuerten Güter werden mit einer, den bestehenden Grundsätzen entsprechenden Grundsteuer belegt und dafür durch Zahlung eines Kapitals entschädigt, oder

2) alle Grundsteuern werden für ablöslich erklärt und die Ablösung nach bestimmtem Zinsfuße jedem Besteuernten gestattet, oder endlich

3) die Regulirung der Grundsteuer erfolgt auf Grund einer neuen Ertrags-Ermittelung und eines darnach anzulegenden Katasters von sämmtlichen Grundstücken.

Das erste dieser Mittel entspricht wohl der Gerechtigkeit, in Beziehung auf die betreffenden Grundbesitzer, würde aber ohne wesentlichen Nutzen nur dazu dienen, die Schulden des Staats zu vermehren, und wahrscheinlich eine größere Belastung der Staatsbewohner notwendig machen, welche gegen diese eine Ungerechtigkeit wäre.

Eben so wenig dürfte die zweite Maßregel zu billigen sein, obgleich sie die Empfehlung eines berühmten Staatsmannes (des verstorbenen Geh. Ober-Regierungs-Raths Hoffmann) und das Beispiel Großbritanniens für sich hat, da auf eine durchgängige Ablösung sämmtlicher Grundsteuern — die beiläufig im preussischen Staate ein Capital von 200 — 250 Millionen Thaler erfordern würde — wohl nie zu rechnen ist, eine theilweise Ablösung aber die bestehenden Ungleichheiten nur vermehren und den Staat um eine sichere Einnahme bringen würde, die ihn in Zeiten des Unglücks, zu einer neuen Steuer zu greifen, nöthigen möchte.

Die Regulirung der Grundsteuer-Kataster in Frankreich hat im Jahre 1790 begonnen. Es sind dabei vielfache kostspielige Versuche gemacht, auf kürzerem und einfacherem Wege durch allgemeine Ueberschläge, Benutzung der älteren Kataster, der Kauf- und Pachtbriefe, bis man auf Vermessung der Parzellen jeder Feldmark zurückgekommen, ein Unternehmen, das bis in die neueste Zeit fortgesetzt ist und einen Kostenaufwand von weit über 200 Mill. Franken verursacht hat.

In den seit dem Pariser Frieden an Preußen gefallenem rheinisch-westphälischen Provinzen wurde dasselbe unvollendet vorgefunden

Werk Seitens der preussischen Regierung fortgesetzt und im Laufe von einigen 20 Jahren mit einem Kostenaufwande von circa 4 Millionen Thaler vollendet, wozu noch die jährlich fortlaufenden Kosten der Erhaltung und Fortschreibung der fertigen Kataster treten.

Welches sind denn nun die Erfolge dieser kostspieligen Operation gewesen? Ist dadurch wirklich eine gleiche und gerechte Vertheilung der Steuern erreicht, und die Quelle von Unzufriedenheit und Beschwerden über Prägravation verstopft?

Gewiß nicht! Abgesehen davon, was gegen die Grundsteuer überhaupt aus dem Gesichtspunkte des obersten Prinzips jeder Besteuerung schon oben gesagt ist, ist doch bei einer Abschätzung Behufs der Besteuerung durch die Ermittlung des Reinertrags streng genommen nicht viel genügt, da nur der zeitliche Bodenerwerb von der Grundsteuer getroffen werden soll und diese nicht mit dem Reinertrag des Grundstücks identisch, vielmehr nur einen Theil, eine Position desselben ausmacht. Es müßte daher alles dasjenige ausgesondert werden, was lediglich der Arbeit und den Zinsen des angewendeten Betriebs-Capitals angehört. Der Reinertrag zweier Güter von derselben Lage und derselben Bodenbeschaffenheit wird dessen ungeachtet sehr verschieden sein, wenn die Anwendung von Capital und Arbeit ungleich ist.

Soll nun das einmal gefertigte Kataster ein für allemal unveränderlich feststehen, oder soll auf die nach gewissen Zeiträumen eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen der Bodenproduction des Landes oder einzelner Districte Rücksicht genommen und deshalb eine periodische Revision der Kataster bewirkt werden?

Im ersten Falle wird man nach einiger Zeit die alten Ungleichheiten in der Besteuerung wieder haben; im andern Falle aber wird nicht nur der Kostenaufwand durch solche Revisionen vermehrt, sondern auch, was das Uebelste ist, unter den Bodenproducenten eine Besorgniß vor Erhöhung der Steuer erregt, welche von Verbesserungen abschreckt und allen Culturfortschritt lähmt.

Es bleibt sonach von allen gerühmten Vortheilen einer Grundkatastrirung nur der Nebenvortheil einer genauen Vermessung für statistische und andere Zwecke übrig, der doch keinesfalls groß genug ist, um solchen Kostenaufwand zu rechtfertigen. Wie ganz anders wäre der Erfolg für die Bodenproduction und den gesammten Wohlstand des Landes gewesen, wenn man die 4 Millionen, welche das Kataster in den westphälisch-rheinischen Provinzen gekostet hat, auf Verbesserung der Communicationen, auf großartige Meliorationen, Urbarmachung und Hebung der Bodencultur verwendet hätte!

Wöchte man dieses von Seiten der Regierungen und der Volksvertreter wohl bedenken und nicht in übereilter Nachgiebigkeit gegen ein aus Egoismus oder oberflächlicher Betrachtung entspringendes Begehren eine Gleichstellung der Grundsteuern herbeiführen wollen, die mit unverhältnismäßigen Opfern erkauft, dem Ganzen mehr Nachtheile als Vortheile bringt und neue Wunden schlägt, in der Meinung, die alten längst vernarbten zu heilen.

Hr. v. Kleist spricht ganz für die Ansichten der Commission, Rittner dagegen, Sachmann dafür.

Hr. vom Rath sieht in der jetzigen Besteuerungsart keine Gleichheit, keine Gerechtigkeit und glaubt, daß nur die Einkommensteuer die Unruhe und Unsicherheit, die den Credit stören, verbannen und die Ruhe herstellen könne. Er beantragt:

„Da die Einkommensteuer, welche im Prinzip als die richtige und gerechte anerkannt wird, in unserer Zeit angebahnt werden muß, so kann die Grundsteuer, welche die verschiedenen Theile von Deutschland so verschiedenartig belastet, nur so lange beibehalten werden, bis die Einkommensteuer durchgeführt ist und die Abschaffung aller bisherigen drückenden Steuern stattgefunden hat.“

Hr. Frey spricht für die Commissionsansichten. — Hr. Delius stellt folgenden Antrag:

„Daß dem Commissionsantrage nach dem Worte „widersprechen“ zugefügt werde: „Nach vorheriger allgemeiner Katastrirung sämtlicher Grundstücke.““

Hr. v. Kleist und andere ergreifen wiederholt das Wort.

Hr. v. Schlicht's Aeußerung, daß der Grundbesitz bei der hiesigen wie in der Berliner National-Versammlung nicht hinreichend vertreten sei, erregt eine lebhafteste Beistimmung in der Versammlung.

Nach Hrn. Crusius erhält Hr. Petsch das Wort und beantragt, den einzelnen Staaten die Sache zu überlassen.

Hr. v. Closen erörtert, daß auch die Einkommensteuer einer Ungleichheit nicht abhelfen werde und stellt den Antrag, in der Fassung des Ausschußberichtes die Aenderung vorzunehmen, daß die Stelle „insofern bis widersprochen“ wegfalle, weil sonst Ungleichheit der Rechte sanctionirt sei.

Nach verschiedenen Bemerkungen der Herren v. Kleist, Delius, v. Closen und des Präsidenten, welcher bemerkt, daß im Großh. Hessen durch Verzichtleistung der Standesherrn deren partielle Grundsteuerbefreiung bereits aufgehört habe, äußert sich der 2. Präsident Pabst für eine möglichste Gleichheit in der directen Besteuerung in ganz Deutschland.

Der Hr. Berichterstatter, Präsident Klebs, ergreift nochmals das Wort zur Vertheidigung des Commissions-Antrags, der die Frucht längeren Nachdenkens und nur aus dem Gefühle des Rechts und der Billigkeit hervorgegangen sei. Der mittlere Weg bleibe immer der beste. Redner sucht die gemachten einzelnen Einwürfe zu widerlegen.

Hr. Oppenheim erklärt zu Protokoll, daß er sich der Discussion wie der Abstimmung bei der Grundsteuerfrage enthalte.

Der Präsident verliest die gestellten Anträge und Amendements der Herren vom Rath, Delius, v. Closen und Petsch, worauf zur Abstimmung geschritten wird.

1) Die Frage: Ob die Versammlung den Commissionsantrag in Bezug auf Punkt 2 des Berichts mit Weglassung des Satzes

„insofern bis widersprechen“ (Amendement des Hrn. v. Glosen) annehme?

wird mit großer Mehrheit verneint.

2) Wird dieser Satz angenommen?

Es stimmen 23 dafür, 33 dagegen.

Der Commissionsantrag zu 2 ist also verworfen. In Folge hiervon werden auch die Amendements von Delius und Petsch als verworfen angesehen und zurückgezogen.

Als nun der Antrag des Hrn. vom Rath zur Abstimmung kommen sollte, wird bemerkt, daß, falls er auch verworfen werde, man gar nichts über den Gegenstand habe.

Hr. Rittner und Andere wünschen, daß man aber doch jedenfalls sich ausdrücken und hierfür einen im Laufe der Debatte vorgekommenen Antrag neu formuliren möge.

Es wird nach verschiedenen Hin- und Herbemerkungen zunächst auf der Abstimmung über den Antrag des Hrn. vom Rath beharrt und dieser

3) mit allen gegen 11 Stimmen verworfen.

Es entsteht nun eine Discussion über die Formulirung eines neuen Antrags, woran sich die Herren v. Barnbüler, Rittner, v. Helldorf, Frey, Sachmann, v. Kleist, Klebs, vom Rath, Weyhe, Fischer, v. Bechtold, Dr. Glaser und Andere betheiligen. Die Herren v. Bechtold und v. Barnbüler vereinigen sich endlich über die Formulirung des Antrags des Hrn. Petsch, der nun

4) in folgender Fassung zur Abstimmung kommt,

„daß von jeder wesentlichen Umgestaltung der Grundsteuer da wo sie seit langer Zeit unverändert bestanden hat, abgestanden und vorhandene Ungleichheiten in der Grundsteuer auszugleichen, den einzelnen Staaten überlassen werde,“

und mit 35 gegen 22 Stimmen angenommen wird.

Es wird hierauf zur Berathung über Punkt 3 des Commissionsberichts geschritten, an welcher sich die Herren Dr. Glaser, Frey, Klebs, v. Babo, Petsch, Sachmann und Andere betheiligen und worin viel für und wider die Zweckmäßigkeit der Productions- und Consumtionssteuern gesprochen wird.

Der Präsident hebt namentlich hervor, wie man in Rheinhessen ganz entschieden gegen eine Productionssteuer auf Wein (Moststeuer) sei (siehe die 13. Sitzung).

Bei der nun folgenden Abstimmung wird

1) der erste Theil des Commissionsantrags, „daß die Verbrauchssteuern überall so nahe als möglich an das von der Steuer betroffene Rohproduct gelegt werden möchten,“ mit 34 gegen 20 Stimmen angenommen.

2) Der zweite Theil, „daß sie nicht von einer zu großen Menge von Gegenständen erhoben werde,“ fast einstimmig angenommen.

3) „Daß sie in einer den Verkehr und die individuelle Freiheit so wenig als möglich beeinträchtigenden Weise erhoben werden möchte,“

ebenfalls fast einstimmig angenommen, womit zugleich ein Antrag des Hrn. Petsch:

„daß die Erhebung der Verbrauchssteuer auf möglichst einfache und wenigst kostspielige Weise stattfinden möge,“ erledigt ist.

Die Wahl-Commission macht Anzeige von dem Resultate der stattgehabten Wahl des permanenten engeren Ausschusses.

Hiernach erhielten:

Herr v. Alten 45 Stimmen,
 „ v. Barnbüler 43 St.,
 „ v. Kürsinger 38 St.,
 „ Dr. Crusius 37 St.,
 „ v. Kleist 37 St.,
 „ Graf Reventlow 35 St.,
 „ v. Below 29 St.;

weiter die Herren Graf Schwerin 16, v. Closen 16, Rittner 12, v. Hellendorf 11, v. Bechtold 11, v. Sauden 10, Lette 8, Weyhe 7, Jachmann 7, Menzel 7, v. Rotenhan 6, v. Firnhaber 6, v. Ritter 5, Pabst 5, Albrecht 5, Zeller 5, vereinzelt 33 (Schelliehnigg 4, Graf v. Laubach 4, Rau 3, Simons 3, Pieringer 2, v. Hennig 2, Kirchner 2; außerdem waren 3 verloren und 10 einzeln) Summa 434 Stimmen, gleich 62mal 7.

Es werden hiernach die fünf höchst Bestimmten zur Erklärung aufgefordert ob sie die Wahl als Mitglieder des permanenten engeren Ausschusses annehmen?

Hr. Dr. Crusius lehnt, unter dankbarer Anerkennung der ihm erwiesenen Ehre, die auf ihn gefallene Wahl ab, da ihm ein bleiben- der Aufenthalt in Frankfurt ganz unmöglich sei. — Hr. v. Alten, das Schwierige der Aufgabe nicht verkennend, verspricht ihr aber doch seine Kräfte zu widmen. — Ebenso Hr. v. Barnbüler. — Hr. v. Kleist nimmt nur bedingt an, wenn nämlich nicht eine ununterbrochene Anwesenheit sämtlicher Mitglieder in Frankfurt verlangt, vielmehr auch einmal zu Hause nachzusehen, wenn dies nöthig, gestattet sei. — Der Präsident bemerkt, daß dies wohl keinen Anstand haben werde, da ja auch zwei Stellvertreter erwählt und es überdies überall Gebrauch sei, daß schon drei ein Colleg bildeten. — Die Versammlung ist hiermit einverstanden.

Man vereinigt sich hierauf dahin, daß der zum Stellvertreter erwählte Hr. Graf v. Reventlow, — dessen Aeußerung, nicht bloß die Rechte des Arbeitgebenden, sondern auch die der Arbeiter in dem Ausschusse vertreten zu wollen, mit lebhaftem Beifall aufgenommen wird, — für den Hrn. Crusius in den Ausschuss und dieser unter die Stellvertreter tritt.

Es werden hiernach die Herren v. Alten, v. Barnbüler, v. Kürsinger, v. Kleist und Graf v. Reventlow zu Mitgliedern und die Herren Dr. Crusius und v. Below zu Stellvertretern für den permanenten engeren Ausschuß proclamirt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr. — Nächste Sitzung heute Nachmittags um 4 Uhr.

Dreizehnte Sitzung.

Frankfurt a. M., Dienstag den 14. November 1848, Nachmittags 4 Uhr,
unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten Grafen von
Solms-Laubach.

Der Präsident schlägt vor, die Vollendung und Revision der noch rückständigen Protocolle dem Bureau zu überlassen, unter dem nächstiger Vorlage an den permanenten engeren Ausschuß. Dagegen die Eingaben an die National-Versammlung und die Reichsministerien, da es nicht mehr möglich sei, sie nach dem von der Versammlung angenommenen Antrage des Hrn. Landraths Simons dieser erst selbst noch vorzulegen.

Fortsetzung der Berathung über §. 7 der Vorschläge Punkt 4 (f. S. 88).

Nach einer Discussion, an welcher die Herren Frey, Weyhe, vom Rath, v. Babo, Oppenheim, Schneider, Peisch, v. Helldorf, sowie der Berichtersteller Hr. Präsident Klebs, Theil nahmen, wird der Commissionsantrag

„daß Verbrauchssteuern von unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, namentlich von Fleisch und Brod, nach und nach ganz abzuschaffen und die übrigen jedenfalls so mäßig zu stellen seien, daß sie jene Bedürfnisse nicht erheblich vertheuern,“ einstimmig angenommen.

Nach Eröffnung der Berathung über Punkt 5 (f. S. 88) erörtert Hr. Klebs, als Referent, die Verhältnisse der Salzregie. Die Herren Frey, Böcking und Weyhe besprechen gleichfalls die Wichtigkeit des Gegenstandes.

Der Präsident hebt hervor, daß, so wünschenswerth auch eine Aufhebung des Salzregals sei, diese doch nicht wohl ausführbar wäre, man sich deshalb mit einer Ermäßigung des Preises, oder mit einem weniger Guten begnügen möge, wenn man nicht das ganz Gute erlangen könne.

Hr. Schneider macht darauf aufmerksam, wie die Salzregie auch Vortheile bringe und manchen Gegenden das Salz wohlfeiler

gebe, als sie es sonst erhalten würden. — Hr. Petsch will wenigstens den Preis des Viehsalzes ermäßigt haben. — Die Herren v. Hellendorf, Satow, Oppenheim sind, wie die meisten Redner für Aufhebung des Monopols. — Hr. v. Bechtold hält den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo alle Staaten unter drückenden Lasten seufzen, nicht für geeignet zur Aufhebung jener Steuer und will gleichfalls bloß möglichste Ermäßigung. — Hr. Jachmann ist gegen Herabsetzung des Preises des Viehsalzes, als vorzugsweise den Wohlhabenderen zu gute kommend. — Hr. v. Closen stellt ein Amendement im entgegengesetzten Sinne, nachdem er durch specielle Nachweisungen erörtert, welche Bedenkslichkeiten mit Aufhebung des Salzregals verbunden seien, welche Aufhebung nicht einmal dem Einzelnen große Vortheile bringen werde.

Der Hr. Berichterstatter ergriff im Laufe der Debatte mehrmals das Wort zur Verteidigung und Erörterungen der Commissionsansichten.

Nach dem Schlusse der Discussion legt der Präsident die gestellten Amendements vor:

1) Von Hrn. Schneider:

„die verehrliche Versammlung wolle sich dahin aussprechen, daß die Salzpreise der Regien so billig gestellt werden, daß sie ohne zu große Beeinträchtigung der Staatseinnahme dem Anschaffungspreis möglichst nahe kommen;“

2) von Hrn. v. Closen:

„daß in allen deutschen Staaten mäßige und besonders an den Grenzen möglichst gleiche Preise des Salzes stattfinden; — daß Viehsalz um den Erzeugungspreis verabsolgt werden möchte;“

3) von Hrn. Petsch:

„sollte es in staatsfinanzieller Hinsicht nicht ausführbar sein, die Besteuerung des Salzes im Allgemeinen zu ermäßigen, — so bleibt es jedenfalls im Interesse der Landwirtschaft wünschenswerth, daß die Besteuerung des Viehsalzes ermäßigt werde.“

Es kam nun zuerst der Commissionsantrag zur Abstimmung:

„Daß das Salzregal aufzuheben und der dadurch entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen nöthigenfalls durch eine den Bedürfnissen des Staatshaushalts entsprechende mäßige Steuer von der Fabrication des Salzes und vom auswärtigen Handel mit Salz gedeckt werden möge,“

welcher mit 35 gegen 12 Stimmen angenommen wird, wodurch das Amendement des Hrn. Schneider wegfällt.

Der Antrag des Hrn. Petsch, womit sich Hr. v. Closen vereinigt, wird mit 25 gegen 21 Stimmen angenommen.

Die Verathung geht nun zu Punkt 6 (Besteuerung des inländischen Weins und Tabaks) über. Der Berichterstatter Hr. Klebs gibt zunächst Erläuterungen, worauf die Herren v. Babo, Altvater, vom Rath das Wort ergreifen. Der 2. Präsident Pabst tritt letzterem Redner bei, bemerkend, daß es gar nicht möglich sei, eine solche Steuer (Moststeuer) in Süddeutschland einzuführen; es heiße dies geradezu die Fahne des Aufruhrs unter den Weingärtnern aufpflanzen.

— Auch der Präsident bemerkt: wenn die Zollschranken ganz fallen sollten, so müsse Preußen seine Productionssteuern auf Wein und Tabak aufgeben; nun und nimmermehr werde Süddeutschland diesen beitreten. — Die Herren v. Closen, v. Bally, Dr. Walz, Frey und Bleibtreu sprechen ebenfalls gegen den Commissionsantrag. — Herr v. Bally ist gleichfalls für Schutzölle, damit die Steuern nicht so sehr den Landmann belasten; er ist, wenn auch kein Freund der Revolution, doch für die Rechte, welche der vierte Stand erworben und welche man schützen müsse. — Hr. Bleibtreu bemerkt unter Anderem, in Bezug auf die Moststeuer, daß eine Steuer, die alle paar Jahre erlassen werden müsse, schon an sich nichts taue.

Nachdem noch die Herren Böding, für den Commissionsantrag, Sachmann, v. Barnbüler gesprochen, der Präsident nochmals den Unterschied zwischen Productions- und Consumtionssteuern hervorgehoben *), der 2. Präsident Pabst bemerkt, daß man nur gegen eine Weinproductions-, nicht aber gegen eine Weinsconsumtionssteuer sei und der Hr. Berichterstatter die Ausschufsansichten vertheidigt, wird zur Abstimmung geschritten und die Vorschläge der Commission:

1) in Bezug auf Einführung der Productionssteuer auf Wein, wo diese nicht schon bestehe, mit allen gegen 10 Stimmen verworfen;

2) dergleichen in Bezug auf Tabak, ebenfalls mit allen gegen 5 Stimmen verworfen;

3) ein Antrag des Hrn. Dr. Walz: „die Productionssteuer auf Wein und Tabak soll künftig wegfallen,“ wird mit 37 gegen 10 Stimmen angenommen.

Es beginnt nun die Berathung des Punktes 7 der Commissionsanträge (Besteuerung des Runkelrübenzuckers).

Hr. Altvater erhält zuerst das Wort in Bezug auf Entwicklung des Vorbehalts, mit dem er den Commissionsbericht unterzeichnet hatte. Er bemerkt namentlich, daß, wenn wir keinen Zucker aus den tropischen Gegenden bezögen, wir auch nichts dahin absetzen würden; der Handel müsse gegenseitig sein. —

Hr. Weyhe hält nachstehenden Vortrag:

*) Wie wir wissen, hatte die Commission darauf angetragen und der Congress angenommen (I. S. 96), die Consumtionssteuern so nahe als möglich an die Production der steuerbaren Consumibilia zu legen, also von den Producenten derselben zu erheben. Sie hatte dabei, wie der Hr. Präsident glaubt, vorzüglich die Reichsteuer im Auge und wollte dadurch für deren Beibehaltung sich aussprechen. In der Discussion zog man daraus von verschiedenen Seiten Argumente für Beibehaltung der Most- und Tabaksteuer, deren Abschaffung von Anderen, wie Redner glaubt, sehr mit Recht, gewünscht wurde, weil wir sonst die Aussicht aufgeben müßten, die Ausgleichungsabgaben, mithin, wie oben schon bemerkt, alle inne en Zollschranken und Hindernisse eines ganz freien Verkehrs zwischen den deutschen Staaten wegfallen zu sehen, da man in den süddeutschen Staaten niemals zur Einführung der preussischen Most- und Tabaksteuer sich ent-

Der Commissionsantrag, welcher die hohe Wichtigkeit der Rübenzuckerfabrikation anerkennt und sie durch die Steuer- und Zollgesetzgebung auch ferner geschützt wissen will, hat in dem geehrten Redner von Stettin einen Gegner gefunden, der Ihnen die Versicherung ertheilt, daß er bei Beurtheilung der vorliegenden Frage nur von der Liebe für das allgemeine Wohl geleitet sei und sich dabei auf einem völlig unparteiischen Standpunkte befinde. Wenn ich nun auch Niemanden einräumen kann, daß sein Herz wärmer für das Wohl des Vaterlandes schlägt als das meine, so befinde ich mich doch in einem weniger glücklichen Falle als der geehrte Vortredner, denn ich und viele meiner Freunde sind bei diesem Industriezweige theilhaftig und ich lebe in einem Lande, wo die Fabrikation des Rübenzuckers heimisch ist und ihre Segnungen bis in die untersten Schichten der Gesellschaft verbreitet.

Möchte nun einerseits meine Ansicht über die vorliegende Frage als eine besangene erscheinen, so dürfte es anderseits von Vortheil für die Beleuchtung derselben sein, wenn Sie einen Sachverständigen darüber vernehmen, der Ihnen nicht Theorien und Suppositionen, sondern unzweifelhafte Thatfachen vorträgt.

Ich bin ein Landwirth und rede zu Genossen, es ist also natürlich, daß ich den vorliegenden Gegenstand zuerst von dem landwirthschaftlichen Standpunkte betrachte.

Hatte Schubert von Kleefeld den ersten Schritt gethan, durch Einführung des Kleebaues und der dadurch ermöglichten Beschränkung der reinen Brache die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe zu leiten, so war es doch dem großen Albrecht Thaer vorbehalten, tiefer in die Werkstatt der Natur zu schauen, und angeregt durch das Beispiel der Engländer, die Fruchtwechselwirthschaft und mit ihr den Hackfruchtbau im nördlichen Deutschland allgemein zu machen. Bald bedeckten sich, namentlich im nordöstlichen Theile des Vaterlandes große Flächen mit Kartoffeln, welche man nicht allein bloß zu Viehfutter zu verwenden, sondern nur durch ihre Verarbeitung zu Fabrikaten zu verwertben vermochte; denn Gewicht und Volumen dieser Frucht ertragen befanntlich keinen weiten Transport.

schließen werde. Dies veranlaßte den Hrn. Präsidenten, darauf aufmerksam zu machen, daß die Mollsteuer und die Tabakssteuer — die, so viel er wisse, nur im preussischen Staate bestünden — eigentlich gar keine Consumtions-, sondern Productionssteuern seien, während die Meißsteuer, wenn man sie gleich auch bisweilen als eine Productionssteuer bezeichne, doch nichts anderes als eine Consumtionssteuer sei, und zwar deshalb, weil die Meißsteuer von allem im Inlande erzeugten, aber nicht in demselben consumirt, sondern ausgeführt werdenden Branntwein, rückvergütet werde, während eine solche Rückvergütung weder von dem im Inlande erzeugten Wein, noch von dem im Inlande erzeugten Tabak, von welchem die Moll-, resp. Tabakssteuer bezahlt sei, erfolge, auch wenn eine Ausfuhr in's Ausland statthinde. Redner folgerte daraus weiter, daß man auch nicht in einen Widerspruch falle, wenn man den Grundsatz im Allgemeinen annehme, daß die Consumtionssteuern möglichst nahe an die Production der zu versteuerten Consumtibilien gelegt würden, und doch gegen die in Preußen bestehende Moll- und Tabakssteuer sich erkläre.

Vor Allem wurde ihre Verwendung zu Spiritus wichtig; die Anfänge waren, wie die Ausbeute gering und dieser neue Betriebszweig erlitt mannigfache Verfolgung.

Heute bildet derselbe, nachdem beharrlicher Fleiß, unterstützt von der Wissenschaft, ihn ausgebildet hat eine der wichtigsten Quellen des National- wie des Staats-Einkommens und gleichzeitig ist das Land, wo diese Fabrication blüht, auf eine viel höhere Stufe der Ertragsfähigkeit gehoben worden; ihre Widersacher sind verstummt und die Vorurtheile sind verschwunden. Was hat denn dies Wunder bewirkt? Nichts Anderes, als daß man die keimende Pflanze nicht gleich durch Steuern erdrückte, daß man sie gegen die auswärtige Concurrenz schützte, und daß man sie erst erstarfen ließ, ehe man sie belastete; daß man sich überzeugte, wie bei dem Hadfruchtbau die von der Wissenschaft bestätigten Grundregeln des Landbaus zur praktischen Geltung kommen. Die Bedingungen der Pflanzenernährung führten auf die Lehre der Düngung und auf die richtige Wahl der Früchte; ein sorgfältiger Anbau verlangte oft die Anwendung des Spaltens und der Hacke, vertiefte die Ackertrume, vertilgte die Unkräuter und führte dem Ideale des Landbaues, einer gartenmäßigen Cultur des Bodens, immer näher. In einem viel höheren Grade findet dies Alles auf den Rübenbau seine Anwendung. Ein scharfsinniger Engländer bemerkt, daß, wo man den Rübenbau sich verbreiten sehe, dies nicht sowohl einen besseren Boden, sondern eine höhere Stufe der Bodencultur andeute. Die Rübe verträgt aber, so wenig als die Kartoffel, die Kosten eines weiten Transports und nur durch ihre Verwendung zu einem edleren Product, rechtfertigt sich deren ausgedehnter Anbau. In England verwandelt sie sich in Fleisch, da die Verhältnisse des Landes zu seinen Colonien und zu den überseeischen Ländern überhaupt ihm keine andere Verwendung gestatten. Wir verwandeln sie zuerst in Zucker und gewinnen in den Rückständen ein herrliches Viehfutter und erhöhen durch den damit gewonnenen Dung auf eine bis dahin nicht gekannte Weise die Bodenkraft. Der gewonnene Zucker hat dieselbe nicht geschwächt, denn die Stoffe, aus welchen derselbe gebildet ist, hat die Pflanze aus der Atmosphäre. — Die Achenbestandtheile kehren vermehrt durch Kalk und Knochenkohle zur Erde zurück. Wird raffinirt, so tritt das Blut als kostbares Düngemittel hinzu, während die Siedereien des indischen Zuckers diese für den Landbau so wichtigen Stoffe bisher nach Frankreich exportirten.

Unzweifelhaft wird sich die Fabrication des Rübenzuckers zu noch größerem Segen für das Vaterland entfalten, als die des Spiritus aus Kartoffeln, wenn man die aufblühende Industrie nicht mit Zöllen belastet, welche sie jetzt noch nicht tragen kann. Möge es die hochgeehrte Versammlung mir gestatten, jetzt einen Blick auf die Geschichte dieser Fabrication zu werfen.

Markgraf, ein deutscher Denker, entdeckte zu Berlin, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Rübe den Zucker in derselben Krystallisationsform, wie er im Zuckerrohr vorhanden ist, aber weder Acharb, welcher in Schlesien die erste Rübenzuckerfabrik errichtete,

noch der eiserne napoleonische Wille und die von ihm dargebotenen reichen Geldmittel in der Zeit der Continentsperre, vermochten ein zufriedienstellendes Fabrikat hervorzurufen. Erst nachdem Dumont die Eigenschaften der Knochenkohle zur Entfernung der rickenden und färbenden Stoffe des Rübenzuckerastes entdeckt und tüchtige Fabrikanten wie Männer der Wissenschaft im Gebiete der Geognosie, der Physik, Mechanik und Chemie, neue Entdeckungen gemacht und die Technik der Fabrikation vervollkommen hatten, gelang die Darstellung eines tadelfreien Produkts und das nördliche Frankreich hat dabei ein hervorragendes Verdienst. Dort hatte man auch erst die Absicht, die Rübenzuckerfabrikation zu unterdrücken und jetzt wetteifert sie mit den Producten der französischen Colonieen, während sie gegen den fremdländischen Zucker auf das Kräftigste geschützt ist.

Als in der Mitte des vorigen Jahrzehnts die Preise der Bodenproducte und damit auch der Bodenwerth sehr tief gesunken war, und manche Erwerbsquellen der Arbeiter, namentlich die Handspinnerei in Wolle und Flachse in mancher Gegend fast ganz versiegten, da warfen betriebsame Kaufleute und Fabrikanten Magdeburgs ihr Auge auf die Rübenzuckerfabrikation, und dafür gebührt ihnen wahrlich der Dank des Vaterlandes und nicht Mißgunst und Verächtlichung. Die Regierung betrachtete dies Streben mit sichtbarem Wohlwollen, und regte kräftig zum weiteren Fortschreiten an.

Man hat hier vorgetragen, nur Magdeburgs Umgegend genösse hauptsächlich die Prämie der höheren Besteuerung des indischen Zuckers gegen Rübenzucker und einer Gegend halber könne das ganze Vaterland nicht leiden. Man hat die Größe des Gewinns bei der Rübenzuckerfabrikation durch die Höhe des Pachtzinses bewiesen wollen, welcher bei Magdeburg für den Ader bezahlt würde; man hat behauptet, daß die Annahme: daß aus zwanzig Centner Rüben ein Centner Zucker dargestellt würde, eine unwahre sei, da zwölf bis dreizehn dazu genühten. Der Staat wie das Nationalvermögen verlor durch diese Fabrikation jährlich Millionen, und der schützende Zoll schläfer den Gewerbefleiß ein. Die Fabrikation vermindere den Getreidebau und vertheure die Brodfrüchte und endlich liefere sie doch nur ein schlechtes Fabrikat.

Welche Irrthümer, welche Trugschlüsse und falsche Voraussetzungen! Um diesen Ausspruch zu rechtfertigen wird es nur einer wahrheitsgetreuen Darstellung des Sachverhältnisses bedürfen.

Nicht bei Magdeburg allein, sondern auch in Thüringen, in Schlesien und Baden, in Litthauen wie in Pommern bestehen Rübenzuckerfabriken und Deutschlands Boden ladet noch in vielen Gegenden dazu ein. Sind früher hin und wieder in einzelnen Gegenden Unternehmungen dieser Art verunglückt, so lag es gewiß nicht in der Sache, sondern in der Art, wie sie angefaßt worden war. Was nun die hohen Aderpachtpreise bei Magdeburg betrifft, so deuten diese nicht sowohl auf einen heben, als auf einen dadurch sehr geschnälerten Gewinn der dortigen Fabrikanten hin. Sie konnten ihre Wohn- und Fabrikgebäude, die nicht selten früher zu anderen Zwecken benutzt waren, wie z. B. zur Cichorienfabrikation, nicht an

andere Orte versetzen und die große Concurrnz des Ackerbegehres steigerte den Pachtpreis auf eine ungemeine Weise. Wenige Meilen von der Stadt stellt sich derselbe bei gleicher Bodengüte auf das gewöhnliche Maß.

Die Behauptung, daß man bereits aus zwölf bis dreizehn Etr. Rüben einen Etr. Zucker darstelle, und die Fabrication daher einen bedeutend höheren Zoll tragen könne, ist völlig unwahr und entbehrt jeder Begründung. Vielmehr ist die durchschnittliche Ausbeute von fünf Procent Zucker aus hundert Etr. Rüben als die richtige anzuerkennen und bin ich im Stande, durch mehrjährige Rechnungsabschlüsse in den verschiedensten Fabriken, dies zu beweisen. Angenommen aber die Fabrication wäre, und sie ist es, durch den größtmöglichen Aufwand von Capital, Fleiß und Intelligenz, in fortschreitender Entwicklung, ist es wohl gerechtfertigt, einem für das Gemeinwohl nützlichen Streben durch erdrückende Zölle hemmend entgegen zu treten? Soll die Frucht durchwachter Nächte, soll jeder Erwerb im Gebiete der Wissenschaft sofort besteuert werden, sollen diejenigen, welche einem Gewerbe große Opfer gebracht haben, nicht den Ertrag dieses beanspruchen können, wenn ihr Vorhaben endlich gelingt, sondern soll der Steuerfiscus den Lohn dafür in Empfang nehmen, sollen jene nützlichen Unternehmungen sich nicht erweitern und die jüngeren Anstalten, welche im Vertrauen auf die bestehenden Gesetze und die Weisheit der Regierungen unternommen sind, durch unpassende Zollsätze untergehen? Gewiß nicht. Der Zoll auf indischem Zucker ist nicht zum Schutze der Rübenzucker-Industrie, sondern als eine Quelle des Staatseinkommens eingeführt; er hat die Unternehmer nicht eingeschlafert, wie behauptet worden, vielmehr haben die Fabrikanten nicht aufgehört, alle ihre Kräfte anzustrengen und die Frucht derselben liegt in den Verbesserungen in der Fabrication und einem tafelfreien Fabrikat vor Augen. Fast kein Gebiet der Naturwissenschaften ist davon unberührt geblieben, Boden-, Pflanzen- und Thierkunde, Mechanik, Physik und Chemie haben gleichmäßig Beiträge zur Vervollkommnung der Fabrication geliefert, indem neue wichtige Entdeckungen in dem Gebiete dieser Wissenschaften gemacht worden sind. Die irrigste aller von unsern Gegnern der Rübenzuckerfabrication gemachten Anschuldigungen ist: daß sie dem Staate wie dem National-Vermögen Millionen gekostet habe, während gerade das Gegentheil stattgefunden hat.

Man schaue auf den Zustand des Landes, wo die Rübenzuckerfabrication heimisch ist, man prüfe die durch sie geschaffenen Werthe der höheren Bodenkultur, der durch sie hervorgerufenen Gebäude, Maschinen und Geräthe, man untersuche den unendlich verbesserten sittlichen und materiellen Zustand der Arbeiterklassen, bei denen Fleiß und Sparsamkeit vorwalten und Verbrechen fast gänzlich verschwunden sind. Wo man sonst nur Hütten fand, sind freundliche Häuser entstanden und statt daß sonst manche Orte nur Candidaten für das Zuchthaus lieferten, sehen wir jetzt dort in den Arbeitern gute, fleißige Bürger. Aber diese Fabrication ernährt im Regierungsbezirk Magdeburg nicht allein die dort wohnende zahlreiche Bevölkerung, sondern

auch viele Tausende des benachbarten Eichsfeldes und des Harzgebietes, welche sonst vom Handgespinnst und der Weberei eine kümmerliche Existenz hatten, jetzt aber dabei verhungern müßten.

Als im Jahr 1846/47 eine Miferandte namenloses Elend vom Niemen bis an den Rhein verbreitete und in nicht wenigen Gegenden Aufruhr und Angriffe gegen das Eigenthum hervorrief, da litten die Bewohner meiner Gegend keine Noth, wohl aber waren die Arbeiter im Stande, reiche Spenden unter sich zu sammeln, und sie ihren nothleidenden Brüdern zu senden. Aber nicht allein in volkswirtschaftlicher Hinsicht ist die Fabrikation von großer Bedeutung, sondern sie hat auch das Einkommen des Staats nicht allein nicht vermindert, sondern vermehrt. Im Jahr 1837 wurden laut amtlichen Quellen 866,000 Ctr. indischen Zuckers eingeführt und 25,000 Ctr. Rübenzucker erzeugt; 1847 stellt sich das Verhältniß der Einfuhr indischen Zuckers auf 1,410,000 Ctr. und auf 281,000 Ctr. erzeugten Rübenzuckers. Während also die Einnahme des Staats mit der vermehrten Einfuhr des indischen Zuckers um fast $\frac{1}{2}$ gestiegen ist, tritt die Steuer auf den Rübenzucker als ein ungewisser Gewinn hinzu, indem dieselbe eine Concurrenz und Vervielfältigung der Verkaufsstellen schuf, welche früher bei der geringen Anzahl der Siedereien des indischen Zuckers fast gar nicht vorhanden war; sie trug gewiß wesentlich dazu bei, daß der Preis sich seit jener Zeit um 40 pCt. erniedrigte, dies Genußmittel mehr verallgemeinerte. Aber auch Brod, Fleisch und Milchproducte werden dadurch wohlfeiler erzeugt und viele Gegenden Deutschlands haben mehr oder minder davon Vortheil. Vermehrt ein zweckmäßiger Fruchtwechsel, welchen der Rübenbau erheischt, den Ertrag der Getreidefrüchte und sichert die erhöhte Cultur mehr als sonst die Ernten, so bleibt der durch die Fabrikation erlangte Gewinn aber nicht bloß an den Ufern der Elbe und Saale, sondern jene Gegend kauft von Hamburg große Massen von englischen Steinkohlen, und belebt dadurch die Schifffahrt, sie kauft von den nördlichen Küstenländern Deutschlands Pferde und Rüge, von dem Süden Ochsen und Schaaf, von dem Westen Eisensfabrikate, dem Osten seine Wolle ab. Uebrigens gibt es fast keinen Zweig der großen und kleinen Betriebsamkeit, dem die Rübenzuckerfabrikation nicht einen Antheil ihres Gewinnes zufließen ließe. Das Berg- und Hüttenwesen, die Fabriken von Maschinen und Kupferwaaren, von Papier und chemischen Producten, die Kalzbrennereien, die Böttcher, Seiler, Weber und Klempner nehmen mehr oder minder daran Theil.

Wird im Sommer eine zahlreiche Bevölkerung bei der Cultur der Rübe auf eine die Gesundheit kräftigende Weise beschäftigt und die Jugend schon früh an Fleiß gewöhnt, so bietet die Fabrikation im Winter vielen Handwerkern, die dann keine Arbeit haben und dadurch nur zu leicht aus Noth zu Verbrechen schreiten, Gelegenheit zu einer lohnenden Beschäftigung. Dabin gehören vornehmlich die Zimmerleute und Maurer, die Dachdecker und Schiffer und die Frauen, welche beschäftigt werden, empfangen bei dem Putzen der Rüben

mehr als das Dreifache des Lohnes, welchen sie durch Spinnen erwerben würden.

Schauen wir dagegen auf die Zucker erzeugenden Länder der Tropen, auf Brasilien, Java, die Antillen und die dortigen Zustände. Während bei uns, wo die Rübenzuckerfabrikation heimisch ist, eine freie, kräftige und zufriedene Bevölkerung sich ihres Daseins erfreut, sehen wir dort das Elend einer verabscheuungswerthen Sklaverei und in Java eine Verwaltung, wie die von Egypten, eine Verwaltung, die die Unterthanen zwingt, die Früchte ihres Fleißes nur an die Regierung und zu den von ihr festgesetzten Preisen zu verkaufen; wir sehen eine Bevölkerung, welche mit dem Nothdürftigsten ihr Dasein fristen muß, deren Armuth es nicht gestattet, von unsern Producten und Fabrikaten etwas Wesentliches kaufen zu können. Legen unsere Gegner einen so hohen Werth auf den Import des Zuckers, und glauben sie, daß die Rübenzuckerfabrikation ihn schmälere — eine Meinung, die ich keineswegs theile, da mit dem steigenden Wohlstande und einem erniedrigten Preise sich dies Genußmittel immer mehr verallgemeinert — so erinnere ich daran, daß die Tropen und überseeischen Länder noch viele andere Tauschmittel, als den Zucker, darbieten. Ich gedenke nur des Kaffee's, des Cacao's, der Gewürze, der Farbwaaren, vieler Medicamente, der Häute, des Palmöls und der Baumwolle.

Unsere Gegner, deren philantropisches Herz nach ihrer Versicherung nur für das allgemeine Wohl schlägt, gerathen in der That nicht wenig mit sich in Widerspruch, wenn sie einerseits die inländische Rübenzuckerfabrikation dem Untergang preis geben wollen und für die dabei beschäftigte zahlreiche und zufriedene Bevölkerung ihres Vaterlandes keine Sympathien haben, andrerseits sich nicht ihrer unglücklichen schwarzen Brüder erinnern, von denen oft 20 pCt. schon auf dem Transport an Heimweh, oft auch an Erstickung durch die qualvolle Enge ihres Aufenthaltes in den Schiffen stirbt; sie erinnern sich nicht an den durch die Sklavenpeitsche zerfleischten Rücken der Sklaven in den Zuckerplantagen! Nein, meine Herren, der einfache Sinn, der ruhige klare Blick der hier versammelten Landwirthe, wird die wahren Beweggründe zur Anfeindung der Rübenzuckerfabrikation erkennen. Ich will heute nicht umständlicher auseinander setzen, welche immensen Vortheile die Siedereien des indischen Zuckers bis heute genossen, ich will nur meine gerechte Sache vertheidigen und Unbill abwehren; ich hoffe, der verehrliche Congress wird der Rübenzuckerfabrikation sein einflußreiches Fürwort nicht versagen, da sich Alles vereinigt, um sie dessen würdig zu machen. Der sorgfältige Anbau des Bodens, welcher bei den Rüben die Spatencultur und die Handarbeit verlangt, und dadurch dem Ideale des Landbaues, einem gartenmäßigen Anbaue, näher bringt, ein Betriebszweig, welcher alle durch Wissenschaft und Erfahrung gestellten Bedingungen in sich vereinigt, den höchsten Zweck des Landbaues, einen nachhaltigen und steigenden Ertrag zu erreichen und dadurch einer zahlreichen und sich vermehrenden Bevölkerung nicht allein eine lohnende Beschäftigung, sondern auch reichliche Nahrungsmittel darzubieten,

wird ihres Beifalls gewiß sein. Die Landwirthe Deutschlands werden nicht zugeben wollen, daß, was die Tiefe deutschen Geistes in den Wundern der Schöpfung entdeckte, deutscher Fleiß und Gründlichkeit zu einem Betriebszweige ausbildete, der mehr als jeder andere den Nationalreichtum zu vermehren im Stande ist, — der eine schöne Zukunft verheißt und bereits eine zahlreiche Bevölkerung ernährt, der die früheren Erwerbsquellen versiegt waren, fremden Interessen geopfert werde. Sie werden erwägen, daß Grund-, Classen-, Communal- und Gewerbesteuer und noch gar manche Abgaben und Pflichten auf dem deutschen Unternehmer und auf der vaterländischen Betriebsamkeit lasten, welche durch die Bedürfnisse der Civilisation geboten sind; Sie werden berücksichtigen, daß der auf den indischen Zucker gelegte höhere Zoll gegen den inländischen keine Bevorzugung herbeiführt, sondern nur eine Ausgleichung annähert, da in den Zucker erzeugenden Ländern der Tropen solche Lasten, welche die Würde freier Menschen an den staatlichen Verband stellt, nicht gekannt sind. — Und endlich, meine Herren, sehen wir in unserer Mitte wackere Männer, deutsche Brüder aus dem schönen Lande Oesterreich, Männer, die mit reinem Willen und rüstiger Kraft an dem hehren Dome deutscher Einheit bauen, damit der Gedanke, womit der edle deutsche Dichter Moriz Arndt einst alle deutschen Herzen erfüllte, vom adriatischen Meere bis zur Nordsee zur Wahrheit werde! Noch lastet in Oesterreich keine Abgabe auf dem inländischen Zucker; — dürfen jetzt die Schranken noch höher gezogen werden, welche uns trennen? Soll die erschnitte Einheit zur Unmöglichkeit werden? Nein, meine Herren, ich zweifle nicht, Sie werden den reiflich erwogenen Vorschlag Ihrer Commission annehmen und sowohl bei der Centralgewalt, als auch bei der National-Versammlung sich auf das Kräftigste dafür verwenden. —

Dieser frei gehaltene Vortrag wird mit großem Beifall aufgenommen*) und sofort der Schluß der Debatte ausgesprochen.

Man schreitet zur Abstimmung.

1) Ein Antrag des Hrn. Dr. Glaser „auf gänzliche Aufhebung der fraglichen Steuer“ wird gegen 17 Stimmen verworfen.

2) Der Commissionsantrag: „daß das im Zollverein vor der diesjährigen Erhöhung der Rübensteuer bestandene Verhältniß derselben zum Zoll auf indischen Zucker wieder hergestellt und so lange beibehalten werde, als nicht eine Herabsetzung des Zuckerzolls, insbesondere mit Rücksicht auf die dem Zollverein hinzutretenden Länder vorgenommen wird, in welchem Falle

*) Der engere Ausschuss hat beschlossen, gleich wie von anderen wichtigen Actenstücken dieser Verhandlungen, als den Commissions-Verichten über Auswanderung und Colonisation, über die Arbeiterfrage, über das ländliche Creditwesen, über Versuchswirthschaften, über das Münz-, Maß- und Gewichtssystem, dem Vortrage des Hrn. Klebs über das Steuerwesen, der Schlussrede des ersten Präsidenten, auch von diesem Vortrage eine Anzahl Exemplare besonders abdrucken zu lassen, zur weiteren Anregung und Förderung der darin berührten landwirthschaftlichen Interessen.

auch eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Rübensteuer erfolgen müßte,"

wird mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

Auch der Schlußantrag der Commission, wodurch diese dem Congresse anheimstellt,

„die in Bezug auf 1 bis 7 gefaßten Beschlüsse der hohen Reichsversammlung und der Centralgewalt zur Berücksichtigung und Realisirung auf dem geeigneten Wege zu empfehlen,"

wird mit großer Mehrheit angenommen.

Hr. Delius stellt folgenden Zusatzantrag zur Steuerfrage:

„In Erwägung, daß die Ausführung der von der hohen Versammlung hinsichtlich der im Interesse der Landwirtschaft anzustrebenden Abschaffung des Schutzzolles für Eisen ganz vornehmlich dadurch befördert werden würde, wenn die in Preußen vielfach noch bestehende Besteuerung der Producte des Bergbaues durch die Erhebung des Bergwerkzehntens aufgehoben wird, — beschließt die Versammlung: „die Aufhebung des Bergwerkzehntens der preussischen, so wie allen Regierungen, in deren Ländern der Bergwerkzehnten besteht, durch Vermittelung der Centralgewalt auf das dringendste anzuempfehlen.“"

Die Herren v. Bally und Schlieffnigg unterstützen diesen Antrag, welcher von der Versammlung angenommen wird.

Die Wahlcommission theilt das Resultat der stattgehabten Wahl des weiteren Ausschusses mit.

Es ist folgendes:

Oesterreich:

1. Böhmen Hr. Graf Deym 56, Piringer 31, Engelmaier 7 St.
2. Mähren und Schlesien . . . Hr. Göbel 56, de Pretis 13 "
3. Oesterreich ob u. unt. d. Enz Hr. Höchsmann 39, Schlieffnigg 11 "
4. Innerösterreich: Steyermark, Kärn. } Hr. Schrott 32, Walz 10 "
5. | iben, Krain, Triest und Küstenländer } Wolff 57, Lienbacher 6 "
6. Tyrol, Salzburg u. Boralberg Hr. Peyer 58, v. Kürfinger 5 "

Preußen:

7. Provinz Preußen . . . } Hr. Jachmann 50, v. Below 13, v. Sanden 5, v. Sauten 3 "
8. " Pommern . . . } Hr. Schulze 19, v. Kleff 15 "
9. " Schlesien . . . } Hr. Menzel 54, Rals 18, v. Bally 11 "
10. " Posen . . . } Hr. Klebs 23, v. Pennig 15, Hr. Schwerin 13, v. Selchow 5 "
11. " Sachsen, nebst Herzogthümern Anhalt } Hr. v. Dellendorf 38, Weyhe 28, Wischer 9, v. Reibnitz 7 "
12. " Mark . . . } Hr. v. Schlicht 50, Lette 8 "
13. " Westphalen . . . } Hr. v. Brandenstein 50, Delius 13, Marsfeld 2 "
14. " Rheinland . . . } Hr. Simons 51, vom Rath 10, Böhm 4 "
15. | Baiern . . } Hr. Riederer 39, v. Clofen 14, Frey 14, Dittmann 25, Wendel 13, Fraas 11 "
16. | Hannover, mit Braun. } Hr. Rischer 61, Schmidt 13, Kirch- 17. | schweig und Lippe . } Harthausen 22, ner 13, Prenzel 12, 18. | Dr. Rittner 32, Crusius 16, 19. | Sachsen, Königreich und Herzogthümer } Reuning 14, Bähr 3, Weinlig 3 "
20. Württemberg . . . Hr. Walz 41, Pabst 20, v. Cotta 8 "

21. Baden Dr. Rau 46, v. Babo 20 St.
 22. Beide Plessen u. Rastau { Dr. Zeller 27, Albrecht 15, v.
 Berthold 10, v. Gager 6 "
 23. Oldenburg, Medlen- { Dr. Satow 49, Graf Reventlow
 burg, Schleswig-Holstein { 8, Carstens 7 "
 24. Luxemburg, Limburg, Schwarzburg, { Dr. v. Wedderlin 34,
 Hohenzollern, Richtenstein, Waldeck, { Merd 16, Petisch 11 "
 Reuß, Pommern, freie Städte

Es sind hiernach die Herren Graf Deym, Göbel, Pöschmann, Schrott, Wolff, Peyer, Jachmann, Schulze, Menzel, Klebs, v. Pelsdorf, v. Schlicht, v. Brandenstein, Simons, Niederer, Dittmann, Kischer, Barkhausen, Rittner, Balz, Rau, Zeller, Satow, v. Wedderlin zu Mitgliedern des weiteren Ausschusses gewählt.

Der 2. Präsident Pabst hält einen Vortrag, worin er eine gedrängte Uebersicht der stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse gibt.

Es fanden hiernach vom 6. bis 14. November, in neun Tagen, dreizehn Sitzungen Statt, neben welchen noch neun verschiedene Commissionen arbeiteten.

Die erste der vorliegenden 12 Fragen betreffend, so ist die Bildung eines engeren und weitern Ausschusses zur Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und zur Wahrung und Förderung der Interessen der Bodenproduction ins Leben getreten (siehe Seite 97 u. 108).

Zweite Frage. Die Versammlung hat sich für ein statisches Reichsbureau ausgesprochen und über die dabei zu Grunde liegenden Normen sich geeinigt. Die Beschlüsse sollen der Centralgewalt zur Berücksichtigung überreicht werden. (Siehe zweite Sitzung, Seite 20.)

Dritte Frage (ein einheitliches deutsches Münz-, Maß- und Gewichtssystem betreffend). Der vom Secretär Zeller verfaßte Commissionsbericht wird nach Beschluß der Versammlung sogleich erstattet. Er lautet wie folgt:

Bericht der Commission für Punkt 3 der Vorschläge von den Verhandlungsgegenständen beim landwirthschaftlichen Congresse.

Zu Behandlung dieser Frage waren gewählt: die Herren Geh. Rath Rau, Geh. Kriegsrath Menzel, Berichterstatter Deconomierath Zeller. — Verstärkt hat sich diese Commission durch den Hrn. Geh. Regierungsrath Weinlig.

Als Ergebnis ihrer Berathung hat sie Folgendes zu berichten:

- 1) Die Commission erklärt: Einheit auch im Maß-, Münz- und Gewichtssysteme für ein Bedürfnis der deutschen Landwirtschaft.
- 2) Keines der in Deutschland vorhandenen Systeme findet sie aber für unbedingt empfehlenswerth.
- 3) In Beziehung auf die Grundlage glaubt sie sich um so mehr für Annahme des französischen auszusprechen zu müssen, als damit zugleich gewissermaßen ein europäisches geschaffen würde. Die Frage der unbedingten Zweckmäßigkeit der Grundidee des französischen — des Universalmeasures — dem zehnmillionsten Theil des Quadranten des Erdmeridians, insofern dessen Berechnung Hypothesen über die Abplattung der Erde zu Grunde

liegen, gegenüber der Feststellung jenes sogenannten Universalmeeters durch Reduction der Länge des Secundenpendels auf den Aequator, glaubt sie hier unberührt lassen zu können.

- 4) Indem sich die Commission in Beziehung auf das Princip somit für die Annahme des französischen erklärt, glaubt sie aber andernseits sich für Aufstellung solcher Einheiten aussprechen zu müssen, welche dem bisher Gebräuchlichen im Allgemeinen so viel als möglich sich nähern.
- 5) Ebenso sollte bei Wahl der Benennungen die bisherige volksthümliche Sprache möglichst berücksichtigt werden.
- 6) Hält sie für durchaus wesentlich: Gleichheit der Hohl- und Getränkemaße (für helle wie trübe Flüssigkeiten), Gleichheit des Handels- und Münzgewichts, Annahme des Fußmaßes für die Längen-, Flächen- und Körpemaße. — Endlich kann sie
- 7) bei Einführung einer deutschen Maß- und Gewichtseinheit nach den bei ähnlichen Vorgängen in einzelnen Staaten gemachten Erfahrungen keine bedenklichen Inconvenienzen für die seitherigen Gewohnheiten finden, wohl aber erscheint ihr in Beziehung auf die Kosten der neuen Maße und Gewichte durch Anschaffung, resp. Umänderung die Bestimmung einer angemessenen Uebergangsfrist immerhin wünschenswerth.

Als System selbst wird von der Commission folgendes vorgeschlagen:

1) Fußmaß:

1 deutscher Fuß zu 0,3 Meter, mit zehn Zollen,

10 Fuß gleich 1 Ruthe.

2) Ellenmaß:

1 deutsche Elle zu 2 deutschen Füßen.

3) Truchmaß:

1 deutscher Scheffel zu 100 Litres,

25 deutsche Scheffel zu 1 deutschen Wispel,

100 deutsche Scheffel zu 1 deutschen Last.

4) Flüssigkeitsmaß:

1 deutsche Maß (Kanne oder Quart) zu 1 Litre,

1 deutscher Eimer zu 100 Litres.

5) Gewichtsmaß:

1 deutsches Pfund (32 Loth) zu $\frac{1}{2}$ Kilogramm,

1 deutscher Centner zu 50 Kilogramm.

6) Landmaß:

1 deutscher Morgen zu 400 □Ruthen, oder 40,000 deutschen

□Schuben, oder 4 Viertel à 10,000 □Schuben.

Die Rücksicht auf den Kleingrundbesitz schien der Commission die Beibehaltung des $\frac{1}{4}$ Morgen zu 100 Ruthen zu gebieten. Diese Abweichung von dem französischen Systeme, das in seinem Hektar ein für ganz Deutschland ungeeignetes Maß darbietet, schien der Commission um so unbedenklicher, als das Landmaß ja in dem Bevölkerungsverkehr kaum in Frage kommt.

Mit der Annahme des Fußes zu $\frac{1}{3}$ Meter, wie in Frankreich, würde sich der deutsche Morgen dem seitherigen der meisten Länder weniger nähern, daher die obige Annahme desselben zu 0,3 Meter.

7) Klaftermaß:

1 deutsches Klafter zu 5 deutschen Fußes Breite und Höhe und 4 Fußes Länge, also zu 100 deutschen Kubikfußes.

8) Münzfuß:

Die Commission glaubt sich auf den Wunsch beschränken zu sollen, daß der immerhin sehr verbreitete Gulden in ein angemessenes Verhältniß zu dem Thaler gesetzt werde.

Frankfurt a. M., den 13. Nov. 1848.

Zur Beurkundung: Dec. Rath Zeller.

Es wird hierauf beschlossen, vorstehenden Bericht zu veröffentlichen und der Reichsgewalt zur Benutzung und Berücksichtigung zu überreichen, mit dem Bemerken, daß die Versammlung nicht mehr Zeit gefunden habe, darüber zu berathen und sich weiter auszusprechen.

Vierte Frage. Die Versammlung hat, obgleich noch mehrfache andere Anträge vorlagen, nur Zeit gefunden, den Theil der Grundrechte in nähere Berathung zu ziehen (s. 4. Sitzung, Seite 29 ff.), welcher von der Theilbarkeit des Bodens handelt, und bereits ist eine Adresse an die National-Versammlung eingereicht worden, worin gebeten wird, daß §. 31 (jetzt resp. 30) der Grundrechte gestrichen werde, und daß es dessfalls wünschenswerth sei, von den speciellen Verfassungen des Landes abhängige Maßregeln der Gesetzgebung den einzelnen Staaten zu überlassen*).

Fragen fünf und sechs. Ueber die Principien der künftigen Handels- und Zollgesetzgebung Deutschlands und über mehrere die Bodenproduction näher angehende specielle Punkte sind im Sinne einer zu erzielenden Einheit unter Ausgleichung der verschiedenen Interessen, nach Berathungen in drei Sitzungen (der 7., 8. und 9.), Beschlüsse gefaßt, welche der National-Versammlung und der Centralgewalt überreicht werden sollen.

Frage sieben. Die über die Frage wegen der inneren Besteuerung gepflogenen Verhandlungen, welche zu Beschlüssen in gleichem Sinne, wie zu §. 5 und 6 führten, hat die Versammlung kaum geschlossen, so daß sich Redner nur darauf beziehen zu dürfen glaubt (s. die 12. und 13. Sitzung).

Frage acht. Die Versammlung hat sich über die Patentgesetzgebung Deutschlands dahin ausgesprochen, daß sie als nothwendig anerkenne, daß diese Angelegenheit der Reichsgesetzgebung anheim falle. Sie hat sich auch über die dabei zu Grund zu legenden Principien geeinigt und ihre Ansichten sollen der Centralgewalt vorgelegt werden (s. 2. Sitzung, S. 21 f.).

Frage neun. (Auswanderungen und Colonisation.) Der Congress hat diesen Gegenstand ausführlich erörtert (s. 6. Sitz.) und beschlossen, eine Eingabe an die National-Versammlung, sowie an die Centralgewalt zu richten, in welcher die Beförderung der

*) Biewohl der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung auf diesen Beschluß des Congresses Rücksicht nahm, beharrte dieselbe doch bei der zweiten Verlesung auf ihrem Beschlusse, der nun als §. 33 der Grundrechte aufgenommen ist.

inneren Colonisirung in Deutschland und weiterer damit zusammenhängender Maßregeln als sehr dringend und wichtig bezeichnet werde.

Frage zehn. Ueber zweckmäßige und gleichartige Organisation der landwirthschaftlichen Vereine in ganz Deutschland, die Gestaltung und Ausbildung derselben zu Landwirthschaftsräthen, ferner über Bildung landwirthschaftlicher Centralstellen und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei den Regierungen sind verschiedene Beschlüsse gefaßt worden, welche sowohl den Regierungen als den landwirthschaftlichen Vereinen angelegentlich empfohlen werden sollen, sowie der weiteren Sorge des in's Leben tretenden engeren Ausschusses (S. 41 — 45).

Frage elf. Ueber die Zustände und die Beförderung des Wohles der arbeitenden Klassen auf dem Lande wurde ein ausführliches Commissionsgutachten gehört, das zur weiteren Förderung dieses wichtigen Gegenstandes dem engeren Ausschusse und durch diesen den Vereinen zugehen soll (S. 11. Sitzung.)

Frage zwölf. Nur ein Theil dieser Frage konnte noch etwas erörtert werden, nämlich ob und wie durch Versuchswirthschaften mit Unterstützung der Regierungen die landwirthschaftlichen Erfahrungen vermehrt, geprüft und verbreitet werden könnten (siehe oben Seite 85). — Der engere Ausschuss soll den Gegenstand weiter fördern und mit den Vereinen darüber verhandeln.

Weiter wurde

1) Ein Antrag über die Förderung des ländlichen Creditwesens gestellt, worüber der gedruckte Commissionsbericht vorliegt, der also lautet:

Bericht der Commission für ländliches Creditwesen.

Eine hochverehrte Versammlung hat auf den Antrag einiger ihrer Mitglieder die Bildung einer besonderen Commission beschlossen, welche den Zustand des ländlichen Creditwesens, das Bedürfnis einer Verbesserung desselben und die hierzu etwa in Vorschlag zu bringenden Mittel und Maßregeln zu prüfen hatte.

Ihre Commission hat die ganze Bedeutung dieser Aufgabe und die große Schwierigkeit einer durchgreifend befriedigenden Lösung, vollkommen erkannt, sie hat sich dadurch aber nicht abhalten lassen, dem Gegenstand durch vielseitige Beleuchtung die gebührende Sorgfalt mit Ausdauer zu widmen.

Ihre Commission hat sich drei Aufgaben gestellt und zwar in Beziehung auf

- 1) das Bedürfnis überhaupt;
- 2) die Mittel und Wege zur Befriedigung desselben;
- 3) die zu dem Zweck zu formirenden Anträge.

Sie hat diese Aufgaben in folgender Weise zu lösen gesucht:

ad 1) Es ist als ein dringendes Bedürfnis zu erachten, daß dem ländlichen Grundbesitz die Beschaffung von Geldcapital erleichtert und die dazu geeigneten Maßnahmen baldigst ergriffen werden.

Motive.

a) Der Mangel an hinreichenden Geldmitteln zur besseren Benützung des Grund und Bodens im Allgemeinen, auch zur Erleich-

terung der Ablösungen und zur Ueberwindung von Nothzeiten und Unglücksfällen, insbesondere beim kleineren Grundbesitzer, so wie auch die große Schwierigkeit, oft selbst Unmöglichkeit, im gewöhnlichen Wege Darlehen zu erhalten — sind anerkannte Thatsachen.

b) Die meist sehr günstigen Ergebnisse der in einzelnen Theilen Deutschlands, oder bei einzelnen Klassen der Grundbesitzer, bereits in Anwendung gebrachten Erleichterungsmittel, lassen es als billig und gerecht erscheinen, so große Vortheile allgemein werden zu lassen.

c) Gewerbe, Handel und andere Industrien bestreben sich schon lange und mit günstigem Erfolge, den Fluß der mobilen Capitale in möglichster Ausdehnung zum eigenen Besten auf sich zu lenken. Der hieraus hervorgehenden immer fühlbarer werdenden Entziehung des Capitals aus dem Grundbesitz und Landwirthschaftsbetrieb, muß durch gleiches Streben zu begegnen gesucht werden.

ad 2) Zur Befriedigung des ad 1 anerkannten Bedürfnisses, werden wesentlich die nachstehend bezeichneten Mittel und Maßregeln in Betracht zu ziehen, resp. in Anwendung zu bringen sein.

A. Allgemeine Mittel.

a) Verbesserung des Hypothekenwesens, zunächst durch Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei den betreffenden Behörden, so wie durch Beschränkung der Kosten auf den nothwendigen Aufwand und durch Aufgabe der Stempelabgabe als Finanzquelle.

b) Hebung des Personalcredits, insbesondere durch Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf die ländlichen Grundbesitzer, mit angemessener Anwendung der speciell für die Buchführung des Handelsstandes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

B. Besondere Mittel.

a) Ausdehnung der Staats-Bankinstitute auf Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen.

b) Creditinstitute nach Analogie der in einzelnen deutschen Staaten bereits bestehenden landschaftlichen Pfandbrief-Systeme, ausgedehnt auf den kleinen Grundbesitz.

c) Renteablösungsbanken, mit Staatsunterstützung.

d) Hypothekenbanken (in welchen alle vom Vertrauen dargebotenen Capitalien angenommen und gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werden).

e) Locale, d. h. für verbundene Bezirke wirksame landwirthschaftliche Zettelbanken, nach Analogie der für Handels- und Industrie-Interessen schon bestehenden.

f) Sparkassen, in Verbindung mit Leihkassen, bei welchen, rücksichtlich der hier rathamen Beschränkung auf engere Bezirke, eine vorzugsweise Berücksichtigung des Personalcredits zulässig sein möchte.

g) Hülfskassen zur Unterstützung des Landwirthschaftsbetriebs, aus Staats-, Provinzial- oder Corporationsfonds.

h) Möglichste Vereinigung der Natur und Richtung mehrerer der vorgedachten Institute.

C. Maßregeln zur Förderung und Sicherung der anzuwendenden Creditanstalten.

a) Autonomie (Selbstgesetzgebung), unter Voraussetzung angemessener Grenzen.

b) Periodische Veröffentlichung des Zustandes der Institute.

c) Oberaufsicht des Staats, Prüfung und Genehmigung der Statuten ohne belästigende Bevormundung.

d) Vollständig befriedigende Sicherheitsgewährung, mittelst Verbürgung, Fundation durch baare Einschüsse, Bildung von Reserve- und Tilgungsfonds, beziehungsweise auch einfache und richtige Ermittlung des Werthes der gestellten Unterpfänder (unter Berücksichtigung des Kauf- und Pächterlöses bei Grundstücken).

e) Genügende Realisationsfonds im Falle der Notennemmission.

f) Amortisation (gezwungene oder freiwillige) mit Errichtung besonderer Tilgungskassen.

g) Bildung von Filialanstalten zur Erleichterung der Theilnahme.

h) Möglichste Sicherstellung der Schuldner gegen Kündigung der entliehenen Capitalien, je nach der Natur des Instituts.

i) Erleichterung der Zinserhebung mit eventuellem Zinsenaufschlag, (Zinsenzuwachs als wandelnde Sparkasse).

k) Zweckmäßige Vermittelung des Verkehrs der einzelnen Anstalten unter einander, Vereinigung zum gemeinsamen Wirken und zur gegenseitigen Unterstützung — geeigneten Falles Centralisation.

ad 3) Nach Motivirung des Bedürfnisses und Betrachtung der mannigfaltigen Mittel und Wege zum Zweck, lag Ihrer Commission die Erwägung ob: welche Schritte dem hochgeehrten Congresse zur thatsächlichen Förderung der so wichtigen Erleichterung der Geldbeschaffung, mit Aussicht auf Erfolg, in Vorschlag gebracht werden könnten.

Je weniger es hierbei, nach der Natur der Sache und bei so verschiedenen Vorbedingungen, möglich erschien, dem einen oder andern der bezeichneten Mittel entschieden den Vorzug zu geben und dessen Anwendung zu empfehlen, desto mehr mußte sich Ihre Commission überzeugen, daß sie sich lediglich auf nur allgemeine Hinweisungen und Vorschläge zu beschränken habe.

Sie stellt demnach Ihrer Erwägung und Entscheidung gehorsamst anheim, nachstehende Anträge unter Mittheilung der hier entwickelten Ansichten, an die hohe deutsche Centralgewalt zu richten:

Eine hohe Centralgewalt wolle geneigen:

- 1) die Regierungen der deutschen Einzelstaaten auf das im Allgemeinen bestehende Bedürfnis erleichterten Geldbezugs für den ländlichen Grundbesitz und Landwirthschaftsbetrieb und auf die Zweckmäßigkeit der, unter Concurrrenz landwirthschaftlicher Organe und mit Beseitigung gesetzlicher Hindernisse, zu bewerk-

stelligenden Errichtung von Creditinstituten, aufmerksam zu machen, welche den obwaltenden provinziellen oder localen Verhältnissen und Erfordernissen am entsprechendsten sein werden

2) Hinsichtlich des erleichterten Geldverkehrs überhaupt, der Landwirthschaft die ihr gebührende gleiche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, wie sie bisher schon dem Handel und der Industrie gewidmet worden ist.

3) Für die zur Notenemission berechtigten Geldinstitute eine durch ganz Deutschland gleiche Gesetzgebung anzubahnen und sie unter gemeinsame Aufsicht der Reichsgewalt zu stellen.

Ihre Commission gibt sich der Hoffnung hin, daß eine willfährige Beachtung der hier verlaublichen Vorschläge am geeignetsten sein wird, die Thätigkeit der gesammten Landwirthschaft zu beleben, Arbeits- und Productionsvermehrung hervorzurufen und eben damit das viel gefürchtete Gespenst der Arbeiternoth zu verschrecken.

Frankfurt a. M., den 10. Nov. 1848.

Mengel. v. Below. Kirchner. G. Schelichnigg.

Hude. v. Hellborn. Gadegaß. v. Kürsinger.

v. Bechtold.

Es wird beschlossen, diesen Bericht dem Protocolle einzuverleiben, den Vereinen mitzutheilen und dem engeren Ausschuss zugleich zu überweisen.

2) Ueber einen Antrag wegen Magazinirung von Mehl &c.

3) Einen solchen über Verbesserung der Lage der Thierärzte.

4) Dergleichen über §. 44 der Grundrechte &c.

liegen noch Ausschussberichte vor, welche dem engeren Ausschusse übergeben werden, um nach Gutachten weiter mit den Vereinen darüber zu verfahren, oder künftigen Versammlungen Vorlage zu machen.

5) Ueber einige andere Theile der Grundrechte liegen noch einige unerledigte Anträge vor, die ebenfalls wie 2 bis 4 behandelt werden sollen.

Weiter wird beschlossen:

a) die Wahl der Deputation an den Reichsverweser, das Reichsministerium und den Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt.

b) Das Wesentlichste der Protocolle, namentlich der Ausschussberichte, und die Beschlüsse sollen gedruckt werden und möglichst bald den Vereinen zugehen. Wegen weiterer Verbreitung dieser Druckschrift soll mit einer Buchhandlung unterhandelt werden.

Es war diesem Beschlusse eine Discussion vorausgegangen, in welcher mehrfach der Wunsch geäußert wurde, die stenographischen Berichte der Verhandlungen des Congresses drucken zu lassen, — wogegen aber von anderer Seite auf das Schwierige der Sache, namentlich auch wegen des großen Umfangs derselben, der nicht mehr möglichen Revision von Seiten der Redner selbst und die hohen Kosten, aufmerksam gemacht wurde.

c) Das abtretende Präsidium wird die Protocollvervollständigung erledigen und solche dann dem engeren Ausschuss, in Bezug auf die nicht verlesenen, zur Aeußerung, resp. Bestätigung an der Stelle der Versammlung zugehen lassen. — Ferner wird das Präsidium die Beschlüsse vollziehen, das Cassenwesen ordnen und schließlich darüber dem Ausschuss Rechnung stellen und alle Acten abliefern.

d) Der Ausschuss wird ermächtigt, falls die Kosten sich aufbringen lassen, die stenographischen Berichte vollenden, revidiren und einen Hauptbericht über die Discussionen u. s. w. drucken zu lassen.

Hr. v. Closen ergreift hierauf das Wort und stattet Namens der Versammlung dem Präsidenten und Directorium ihren Dank ab, in welchen die Versammlung mit einem dreimaligen Hoch lebhaft einstimmt.

Der erste Präsident Graf zu Solms = Laubach erwiedert:

„Meine hochzuverehrenden Herren!

Nachdem wir nun zum Schlusse unserer Verhandlungen gekommen sind, habe ich Ihnen vor Allem meinen Dank für Ihre mir bewiesene gütige Nachsicht auszudrücken, deren ich sehr bedurfte.

Wenn wir auch bei der uns so kurz zugemessenen Zeit die uns vorliegenden Aufgaben nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln, noch vollständig zu lösen vermochten, so haben wir doch das Bewußtsein, das uns gesteckte Ziel möglichst erstrebt zu haben.

Als unseren wichtigsten Beschluß erachte ich denjenigen, durch welchen wir Organe geschaffen haben, die die Interessen der deutschen Landwirthschaft bei der Centralgewalt unseres gemeinsamen großen Vaterlandes und bei der National-Versammlung in Zukunft vertreten werden, — Organe, welche zugleich den landwirthschaftlichen Vereinen von ganz Deutschland als Vermittelung dienen können, um ihre Wünsche und Bedürfnisse vor die deutsche Reichsregierung und Reichsversammlung zu bringen.

Wir haben ferner dadurch den Weg zu einer lebendigen Verbindung aller landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands angebahnt. Möge der Grund, den wir zu dieser Vereinigung und zur neuen Belebung des deutschen landwirthschaftlichen Vereinswesens gelegt haben, zu weiterem Ausbau benutzt werden.

Dazu ist aber erforderlich, daß unsere Absicht in allen landwirthschaftlichen Vereinen Deutschlands Anerkennung und lebhafteste Unterstützung finde.

Diese anzuregen, ist unsere Aufgabe, meine Herren; eine Aufgabe von um so größerer Wichtigkeit, als es die höchste Zeit ist, daß Jeder mit aller Thatkraft in seinem Kreise dahin strebe, alle Kräfte zur Beförderung positiver Interessen hinzulenken, und namentlich für die Angehörigen des Standes zu wirken, der der zahlreichste und wichtigste in Deutschland ist, also für die Grundbesitzer, Landwirthe und landwirthschaftlichen Arbeiter.

Dazu sind wir Grundbesitzer vorzugsweise berufen, denen der Sinn für Unabhängigkeit und Freiheit ebenso sehr, als der für Recht, Ordnung und Gesetzlichkeit angeboren ist.

Wie lieben es in der Regel nicht unserm häuslichen Heerd uns zu entziehen, um dem öffentlichen Leben unsere Thätigkeit zuzuwenden, daher kommt es wohl, daß unsere Interessen selten eine so laute Vertretung finden als andere, oder daß oft Forderungen laut werden, welche gar nicht der Wunsch des Kernes des Volkes sind.

Wenn es aber je eine Zeit gab, welche es nöthig machte, dem öffentlichen Leben Opfer zu bringen, so ist es die jetzige; daher lassen Sie uns regen, meine Herren; lassen Sie Ihre Stimme laut werden, nicht in egoistischem Streben, sondern in dem Interesse des ganzen Vaterlandes, denn sein Wohl beruht auf dem Wohl und der Zufriedenheit der Besitzer und Bebauer seines Bodens. Lassen Sie uns aber auch, meine Herren, darauf unser eifrigstes Bestreben gerichtet sein, das Vertrauen zwischen den größeren und den kleineren Grundbesitzern, das leider in vielen Theilen unseres Vaterlandes gestört ist, wieder herzustellen und zu befestigen.

Für den größeren Grundbesitzer erhält das Landleben nur durch diese Harmonie seinen wahren Reiz, und der kleinere möge in dem größeren, gebildeteren, in weiteren Kreisen bekannten Grundbesitzer seinen natürlichen Freund, Rathgeber und den Vertreter seiner Wünsche und Interessen finden.

Namentlich aber mögen auch alle größeren Grundbesitzer von der Pflicht sich durchdrungen fühlen, das leibliche und geistige Wohl ihrer ländlichen Arbeiter zu fördern, und so in wahrer, christlicher Humanität auf practische Lösung der Arbeiterfrage hinwirken, damit uns nicht der Vorwurf treffe, der so oft den Besitzern des Capitals gemacht wird, daß sie ihre Mitmenschen als Maschinen mißbrauchen.

Indem ich, meine Herren, Ihrem gütigen Andenken mich empfehle, schließe ich mit dem Wunsch, daß Gott unser theueres Vaterland beschützen und segnen möge. Deutschland lebe hoch!

Ich erkläre den Congress von Abgeordneten der landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands für geschlossen." —

Diese Schlußrede des Präsidenten wurde von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen und in das Deutschland ausgebrachte Hoch dreimal kräftig eingestimmt. —

Der zweite Präsident Papst richtete nun noch folgende Worte an die Versammlung:

„Erlauben Sie auch mir noch einige Worte, meine Herren. — Nicht weil ich das erste Wort beim Beginn unserer Verhandlungen hatte, begehre ich auch das letzte; sondern weil ich nach dem was vorausgegangen, wohl ein kleines Vorrecht ansprechen dürfte, meinen Gefühlen und Wünschen dahin Ausdruck zu geben, daß aus den soeben geschlossenen Verhandlungen die schönen Früchte und Erfolge weiter erblühen mögen, welche die ersten Gründer gehofft und gewünscht haben. Als einer von diesen kam ich, um während der Dauer der Versammlung ihren Zwecken alle meine Thätigkeit und meine Kräfte zu widmen. Ich glaube das Zeugniß mir geben zu dürfen, daß ich dies redlich gethan; das Unternehmen darf

nun als gelungen betrachtet werden, meine Mission dabei aber darf ich als beendet erklären, indem ich demselben nochmals das beste Gedeihen wünsche.“ —

Zum Schlusse sprach der Abgeordnete v. Bally noch einige herzliche Worte und brachte ein Hoch auf die Zukunft des einigen glücklichen Deutschlands, in welches lebhaft einstimmend die Versammlung sich trennte.

Schluß der Sitzung und der Verhandlungen des Congresses überhaupt Abends um 9 Uhr.



Nachtrag

zu den Verhandlungen

des

Congresses deutscher Landwirthe.

Der nach den in der 10. Sitzung gefassten Beschlüssen des Congresses in der 12. Sitzung gewählte engere Ausschuss desselben hat sich sofort constituiert und den Grafen v. Reventlow-
Harve zu seinem Präsidenten, den Hrn. v. Arnbüler zum Vicepräsidenten gewählt.

Nach Vollendung der Protocolle über die 9., 10., 11., 12. und 13. Sitzung des Congresses, welche von diesem selbst noch nicht genehmigt waren, sowie der an die National-Versammlung und an die Reichsministerien zu erlassenden Schreiben zur Vorlage der betreffenden Beschlüsse, wurden diese dem engeren Ausschusse vorgelegt, gemäß dem in der 13. Sitzung gefassten Beschlusse des Congresses.

Der engere Ausschuss prüfte und genehmigte die genannten Protocolle in einer vierstündigen Sitzung am 26. November 1848, in Gegenwart des ersten Präsidenten des Congresses, Grafen v. Solms-Laubach, und des von dem Directorium mit Führung der Protocolle beauftragten Hofraths Pabst aus Darmstadt, welchem auch die vom Congresse beschlossene Herausgabe der Zusammenstellung seiner Verhandlungen (S. 115) übertragen war.

Am folgenden Tage, den 27. November, prüfte der Ausschuss ebenso die zu erlassenden Schreiben, welche ihm hierauf zur Weiterbeförderung an die betreffenden Stellen mit geeigneten Zuschriften überliefert wurden, nebst sonstigen Acten.

Der Ausschuss hatte gleich nach seiner Constituirung nachstehenden Aufruf entworfen:

An die deutschen Landwirthe!

Indem der Ausschuss des Congresses deutscher Landwirthe seine Thätigkeit beginnt, hat er die Grundsätze darzulegen, nach welchen er handeln wird; es geschieht dieses in dem nachstehenden Programme.

Wöchte es gelingen, der Landwirtschaft in dem Sturme der Zeit eine Stellung zu retten, würdig ihres hohen Berufes.

Soll dieses geschehen, so ist Leben nöthig und Kraft, da wo es gilt, für ihre Sache zu handeln; diese lebendige Kraft liegt in der Einigung. Darum, wer Landwirth ist, trete in die Vereine und mehre ihr Gewicht. Ob reich ob arm, ob groß ob klein, das Land, das er bebauet, er ist ein nothwendiges, gleichberechtigtes Glied des großen Ganzen.

In der lebendigen Entwicklung der Vereine liegt unsere Stütze und die Hoffnung, daß wir ein nützliches Werkzeug werden könnten für eine gute große Sache.

Program m.

Nachdem der neu belebte Geist der Einigung Deutschlands alle Interessen zu dem Punkte hingeleitet hatte, wo dieser Geist seine organische Form erhalten soll, erkannte eine Zahl deutscher Landwirthe die Nothwendigkeit, auch demjenigen Gewerbe eine Stimme zu schaffen, dessen Beruf es ist, die Kräfte der deutschen Erde für die Bedürfnisse ihrer Bewohner nutzbar zu machen.

So entstand der Congress der deutschen Landwirthe zu Frankfurt a. M., zusammengesetzt aus Bevollmächtigten der landwirthschaftlichen Vereine unseres Vaterlandes.

Es war die Aufgabe des Congresses, über die wichtigsten Fragen der Gegenwart, soweit sie in nächster Beziehung zur Land- und Forstwirtschaft stehen, leitende Grundsätze festzustellen. Der Gedanke, daß jeder Tag Neues schaffe und daraus neue Beziehungen entstehen, und daß anerkannte Grundsätze ihre Verwirklichung im Leben fordern, führte zu dem Entschlusse, sich ein bleibendes handelndes Organ zu schaffen.

Dieses ist geschehen durch die provisorische Wahl eines engeren und eines weiteren Ausschusses. Die Aufgabe, welche der engere Ausschuss zu lösen bestrebt sein wird, ist folgende:

- 1) Die Vollziehung der Beschlüsse des Congresses. Dieses wird geschehen:
 - a) durch deren Uebergabe an die National-Versammlung und die Centralgewalt;
 - b) durch Bevortwortung und Bezeichnung der Gesichtspunkte, von welchen aus der Congress zu seinen Beschlüssen gelangt ist.
 - c) Der Congress hat aber auch Beschlüsse gefaßt, welche ihre Verwirklichung, unabhängig von der National-Versammlung und der Centralgewalt, durch die eigene freie Thätigkeit der deutschen Landwirthe und ihrer Vereine erwarten.

In dieser Beziehung wird es die Aufgabe des Ausschusses sein, durch öffentliche Ansprache und unmittelbaren Verkehr mit den einzelnen Organen der deutschen Landwirtschaft, den Ansichten und Grundsätzen des Congresses Anerkennung und Verwirklichung im Leben zu schaffen.

Es gehören hierzu ganz besonders die im Congress erörterten Fragen der Auswanderung, soweit diese innerhalb Deutschland geschehen kann, der Vereine, des Creditwesens und der Fürsorge für die ländlichen Arbeiter.

- 2) Wenn es die ausgesprochene Ansicht des Congresses war, sich in seinem Ausschusse ein bleibendes Organ für die Verwirklichung zu schaffen, welche denselben geleitet hat, so kann sich die Thätigkeit des Ausschusses nicht auf eine formelle Vollziehung der vom Congress gefassten Beschlüsse beschränken, er muß sich vielmehr die Aufgabe stellen, vorschreitend in dessen Geiste, der sich stets neu bildenden Gestalt der Dinge zu folgen und dabei über die Forderungen der Landwirtschaft streng zu wachen.

Er wird hierbei:

- a) als ersten leitenden Grundsatz seiner Thätigkeit feststellen: die Versöhnung der verschiedenen Interessen durch den Gedanken der deutschen Einheit;
- b) dabei jedoch überall, wo die Durchführung dieses Gedankens das Opfer eigenthümlicher Sitte und Gewohnheit nicht fordert, diese zu retten gegen den Geist rücksichtsloser Generallösung.
- c) Der Ausschuss findet es dem Geiste des Congresses entsprechend, daß, den Begriff des freien Eigenthums in seiner Reinheit darzustellen, die richtig erkannte Forderung der Zeit sei, und er hält es daher für seine Aufgabe, von diesem Standpunkte aus, die Lösung der auf dem Eigenthum ruhenden Reallasten mit seinen Kräften zu unterstützen.
- d) Er ist des Dafürhaltens, daß die Verwirklichung dieses Gedankens die Gesetzgebung über Pfandwesen und ihre allgemeine Durchführung nach den von der Wissenschaft für richtig erkannten Grundsätzen erleichtern, dadurch den Credit des ländlichen Besitzes wesentlich heben und unter Vermittelung größerer Leih- und Bankanstalten den Zufluß des Capitals in die Landwirtschaft auf erfreuliche Weise befördern werde. Er erkennt es daher als eine Nothwendigkeit, daß dieser aus der Befreiung des Eigenthums der Landwirtschaft zufließende Gewinn ihr so schnell und umfassend als möglich gesichert werde.
- e) Die mit Befreiung des Eigenthums fallende Schranke zwischen dem großen und kleinen Landbesitzer wird das Mißverhältniß lösen, welches da, wo es zwischen beiden besteht, zum Unheile des Vaterlandes führen muß. Es erkennt der Ausschuss die

ihm von dem Congresse gesetzte Aufgabe darin, daß er dahin wirke, zwischen diesen beiden Theilen Eines großen Ganzen das Band christlicher Liebe fester zu knüpfen.

Der Ausschuss hält es für seine Pflicht, diesen Gesichtspunkten die mögliche Geltung zu verschaffen. Er ist nur der Träger der ihm anvertrauten Interessen. Er bedarf daher der Unterstützung durch die deutschen Landwirthe und ihre Vereine. Ohne sie ist er ohne Kraft.

„Er bittet deshalb die deutschen Landwirthe und Vereine, ihn durch Aufklärung und Darlegung ihrer Wünsche und Forderungen in seiner Aufgabe zu leiten und zu unterstützen.“

Frankfurt a. M., den 16. November 1848.

Der engere Ausschuss des Congresses deutscher Landwirthe.

Ernst Reventlow. Barnbüler. Alten. Kürsinger.

Kleist-Tychow. Dr. Crusius. Below.

Nachdem hierauf der engere Ausschuss die nöthigen Einleitungen und Vorsehrungen für seine Wirksamkeit getroffen, wurde von ihm beschlossen diesen Aufruf mit nachstehendem Schreiben an die Organe der Thätigkeit des Congresses, die zum weiteren Ausschusse gewählten Herren Abgeordneten und andere Beförderer der landwirthschaftlichen Interessen zu versenden.

P. P.

Im Anschlusse haben wir die Ehre, Ihnen unser Programm nebst einem Aufrufe an die deutschen Landwirthe zu übersenden.

Dasselbe enthält die allgemeinen Grundsätze, von welchen unsere Thätigkeit ausgehen wird; es macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit und könnte uns nur erwünscht sein, wenn das Vertrauen der deutschen Landwirthe und ihrer Vereine unserem Wirken ein weiteres Feld eröffnen würde.

Wir haben, nachdem die Protocolle des Congresses gefertigt waren, der Nationalversammlung und den Reichsministerien dessen Beschlüsse überreicht und denselben diejenigen Erläuterungen beigelegt, welche uns im Geiste des Congresses zu liegen schienen.

Das Reichsministerium des Innern hat uns hierauf die nachstehende Antwort ertheilt:

Abdruck.

Der Reichsminister des Innern

an den engeren Ausschuss des Congresses deutscher Landwirthe dahier.

Das Reichsministerium des Innern beehrt sich, dem engeren Ausschusse des Congresses deutscher Landwirthe für die Mittheilung

der Beschlüsse dieses Congresses, welche für die Fortbildung der deutschen Gesamtzustände überaus schätzbare Materialien liefern, seinen Dank auszusprechen und die Versicherung beizufügen, daß das Reichsministerium davon jeden irgend möglichen Gebrauch machen wird. Die auf die Patentgesetzgebung, das Münz-, Maß- und Gewichtswesen, die Zollfrage und die Statistik bezüglichen Beschlüsse des Congresses wurden dem Reichsministerium des Handels, in dessen Bereich sie wenigstens vorwiegend einschlagen, zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen und das Reichsministerium des Innern ist überzeugt, daß seine Aufsicht und sein Vorschlag, in allen auf die Landwirtschaft bezüglichen Fragen sich des Rathes und Gutachtens des engeren Ausschusses des landwirtschaftlichen Congresses zu bedienen, auch von dem Reichsministerium des Handels getheilt wird. Uebrigens kann das Reichsministerium des Innern nur wiederholt die Versicherung aussprechen, daß es ihm zum Vergnügen gereichen wird, was an ihm ist, beizutragen, damit die Zwecke des landwirtschaftlichen Congresses und seines Ausschusses erreicht werden.

Frankfurt, den 3. Dezember 1848.

Schmerling.

Aus derselben werden Sie ersehen, welche Bedeutung das Reichsministerium einer Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen beilegt.

Wir sind beschäftigt, eine gedrängte Zusammenstellung der Verhandlungen des Congresses drucken und veröffentlichen zu lassen; sobald dieselbe beendet sein wird, werden wir nicht ermangeln, sie Ihnen mitzutheilen.

Für Nichtmitglieder des Congresses wird sich der Preis auf einen halben Thaler stellen und wir sind bereit, etwaige Bestellungen darauf zu vermitteln.

Indessen ersuchen wir Sie, für möglichste Verbreitung unseres Programmes Sorge tragen und namentlich mit Ihrem ganzen Gewichte dem Gedanken Eingang schaffen zu wollen, daß eine über ganz Deutschland sich erstreckende Organisation der landwirtschaftlichen Vereine, deren Spitze in dem Centralpunkte Deutschlands sich befinde, die Bedingung sei, ohne deren Erfüllung die Landwirtschaft die ihr gebührende Beachtung sich nicht erringen werde.

Wir werden nicht säumen, diesen Gegenstand einer näheren Erörterung mit Ihnen zu unterwerfen, würden jedoch schon jetzt etwaige Vorschläge von Ihnen mit Vergnügen entgegennehmen und ersuchen Sie namentlich, uns eine Uebersicht der landwirtschaftlichen Vereine, welche in dem von Ihnen vertretenen Theile Deutschlands bestehen, unter Anschluß ihrer Statuten zu übersenden.

Im Anschlusse haben wir die Ehre, Ihnen einen Zolstarif zu übersenden, welcher gestern der Nationalversammlung überreicht worden ist. Wir werden in Beziehung auf denselben die von dem land-

wirtschaftlichen Congresse aufgestellten Grundsätze nach Kräften vertreten und erbitten uns Ihre gefällige Aeußerung darüber, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere über diejenigen Positionen desselben, welche die von Ihnen speciell vertretenen Interessen berühren.

Frankfurt a. M., den 5. Dezember 1848.

Der engere Ausschuß des Congresses deutscher Landwirthe.
Barnbüler. Alten. Below. Kürfinger.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort des Herausgebers	III
Vorwort des engeren Ausschusses	V
Einladung zu dem Congresse	1
Vorschläge zu dessen Verhandlungen	3
Erste Sitzung. Montag, 6. Nov. Vormittags von 9—12½ Uhr . .	5
Eröffnungssrede des Directors Pabst S. 5 ff. — Verzeichniß der Mitglieder des Congresses S. 8 ff. — Vorläufige Einrichtung des Bureau's, der Geldbeiträge, Bestimmungen über Geschäftsordnung etc., Bildung der Commissionen etc. S. 12 ff. — Wahl der Präsidenten etc., Constituierung des Congresses S. 14 f.	
Zweite Sitzung. Montag, 6. Nov. Nachmittags von 4—8½ Uhr .	15
Eingaben. — Weitere einleitende Bemerkungen des 2. Präsidenten Pabst etc. S. 15. — Verzeichniß der Mitglieder der verschiedenen Commissionen S. 16. — Anträge S. 17. — Vortrag des Herrn Reuning über §. 2 der Vorschläge (deutsche Statistik) S. 18 ff. — Berathung und Beschlüsse hierüber S. 20 f. — Vortrag des 2. Präsidenten Pabst über §. 8 der Vorschläge (Erfindungs-Patentgesetzgebung) S. 21 f. — Berathung und Beschlüsse hierüber S. 22 f.	
Dritte Sitzung. Dienstag, 7. Nov. Nachmittags von 3—8 Uhr . .	23
Genehmigung des Protocols der 1. Sitzung S. 23. — Anträge etc. S. 23 ff. — Besprechungen etc. — Vortrag des Herrn v. Bede- kind, der zugleich bezweckte, zu Vorschlägen über Thematata für die demnächstige Versammlung der Land- u. Forstwirthe in Mainz aufzufordern, welche er, wie etwaige Wünsche und Vorschläge über das Programm und die zu treffenden Einrichtungen, ihm oder dem 1. Vorstande mitzutheilen hat, da es hier (bei dem Congresse) an Zeit zu Erörterungen darüber fehle. — Einladung zu einem Ausfluge nach Diebrich S. 25.	
Vierte Sitzung. Mittwoch, 8. Nov. Nachmittags von 4—½9 Uhr .	26
Genehmigung der Protocolle der 2. u. 3. Sitzung. Neue Eingänge und Anträge S. 26 ff. — Der Erzherzog Reichsverweser erscheint S. 28. — Bericht des Hrn. Simons über §. 4 der Vorschläge (Grundrechte) S. 29 f. — Berathung u. Beschluß darüber S. 30 f. — Bericht des Hrn. Rittner über den Antrag des Hrn. Dirschberger, Uferschuß betr. S. 31 f. — Berathung und Beschluß darüber S. 32.	

- Fünfte Sitzung.** Donnerstag, 9. Nov. Vormittags von 10— $\frac{1}{2}$ Uhr 32
 Neue Eingaben S. 33. — Bericht des Hrn. Reuning über §. 10 der Vorschläge (Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens) S. 34 ff. — Berathung und Beschlüsse darüber S. 41 f. — Prinz Adalbert von Preußen erscheint in der Sitzung S. 41. — Einladung von Seiten des Bürgermeisters. Excursion auf benachbarte Güter S. 43.
- Sechste Sitzung.** Freitag, 10. Nov. Vormittags 9—2 Uhr . . . 43
 Genehmigung des Protocolls der 4. Sitzung. Neue Eingaben und Anträge S. 43 f. — Berathung und Beschluß zu Punkt 6 und 7 des Commissionsberichtes zu §. 10 der Vorschläge S. 44 f. — Bericht des Hrn. Weinlig über §. 9 der Vorschläge (Auswanderung und Colonisation) S. 45 ff. — Berathung und Beschluß darüber S. 53. — Weitere Eingaben S. 54.
- Siebente Sitzung.** Freitag, 10. Nov. Nachmittags von 4— $\frac{1}{2}$ Uhr 54
 Bericht des Herrn Klebs über §. 5 u. 6 der Vorschläge (Handels- und Zollgesetzgebung) S. 54 ff. — Berathung u. Beschluß darüber im Allgemeinen S. 58 f.
- Achte Sitzung.** Samstag, 11. Nov. Vormittags von 10—3 Uhr . . 60
 Genehmigung des Protocolls der 5. Sitzung S. 60. — Fortsetzung der Berathung und der Beschlüsse über den Commissionsbericht zu §. 5 u. 6 der Vorschläge, und zwar Punkt 1—3, dann 6 dieses Berichtes.
- Neunte Sitzung.** Sonntag, 12. Nov. Nachmittags von 4—9 Uhr . 63
 Erklärungen zu Protocoll S. 63. — Fortsetzung der Berathung und der Beschlüsse über den Commissionsbericht zu §. 5 u. 6 der Vorschläge, und zwar Punkt 4 u. 5 dieses Berichtes (Eisen, Garn und Flach) S. 64 ff.
- Zehnte Sitzung.** Montag, 13. Nov. Vormittags von 10—2 $\frac{1}{2}$ Uhr 68
 Genehmigung des Protocolls der 6. Sitzung. — Anträge des Hrn. Simons und des Hrn. Fischer S. 68. — Bericht des Hrn. v. Kleiß über §. 1 der Vorschläge (Vertretung der landwirthschaftl. Interessen bei der Centralgewalt etc.) S. 69 ff. — Berathung und Beschlüsse darüber S. 71 ff. — Erklärungen zu Protocoll S. 74.
- Elfte Sitzung.** Montag, 13. Nov. Abends 7—10 Uhr 74
 Genehmigung des Protocolls der 7. Sitzung. — Bericht des Hrn. Rau über §. 11 der Vorschläge (Zustände der Arbeiter) S. 74 ff. — Berathung und Beschluß darüber S. 83 f.
- Zwölfte Sitzung.** Dienstag, 14. Nov. Morgens von 8—1 $\frac{1}{4}$ Uhr . 85
 Genehmigung des Protocolls der 8. Sitzung. — Wahl des engeren Ausschusses S. 85, 97. — Bericht des Hrn. v. Schlicht über einen Theil des §. 12 der Vorschläge (Errichtung von Versuchswirthschaften) S. 85 f. — Berathung u. Beschluß darüber S. 86. — Bericht des Hrn. Klebs über §. 7 der Vorschläge (Steuerwesen) S. 86 ff. — Berathung u. Beschlüsse über Punkt 1—3 dieses Berichtes S. 89 ff.

Dreizehnte Sitzung. Dienstag, 14. Nov. Nachmittags von 4—9 Uhr 98
 Fortsetzung der Berathung über §. 7, Punkt 4—7 des Berichtes
 S. 98 ff. — Vortrag des Hrn. Weyhe über Runkelrübenzucker-
 fabrication S. 101 ff. — Wahl des weiteren Ausschusses S. 108 f.
 — Résumé des 2. Präsidenten Pabst über die Verhandlungen des
 Congresses S. 109 ff. — Bericht des Hrn. Zeller über § 3 der
 Vorschläge (Münz-, Maß- und Gewichtssystem) S. 109 ff.
 — Bericht des Hrn. Menzel über ländliches Creditwesen
 S. 112 ff. — Schlußanträge S. 115 f. — Schlußworte des
 1. Präsidenten S. 116 f.; des 2. Präsidenten S. 117. — Schluß
 des Congresses S. 118.

Nachtrag zu den Verhandlungen des Congresses 119
 Constitution des engeren Ausschusses S. 119. — Genehmigung
 der Protocolle der 9., 10., 11., 12. u. 13. Sitzung S. 119. —
 Desgleichen der Erlasse an die Nationalversammlung u. die Reichs-
 gewalt S. 119. — Aufruf des engeren Ausschusses an die deut-
 schen Landwirthe, nebst Programm desselben S. 120 ff. — Schreiben
 des engeren Ausschusses an die Mitglieder des weiteren Ausschusses
 und andere Beförderer der landwirthschaftl. Interessen S. 122 ff.

U e b e r b l i c k

der in den neun Tagen vom 6. bis 14. November einschließlich
 verhandelten wichtigsten Gegenstände.

Vorschlag.	Sitzung.	Seite
I. (S. 3) Vertretung der landw. Interessen bei der Centralgewalt (s. auch Anträge S. 24 u. 27). — Bericht von v. Kleist, Berathung u. Beschlüsse.	X.	69
II. (S. 3) Statistisches Bureau. — Bericht von Neu- ning, Berathung u. Beschlüsse	II.	17
III. (S. 3) Maß-, Münz- u. Gewichtssystem.*) — Bericht von Zeller (zur Benutzung an die Reichsgewalt etc.)	XIII.	109
IV. (S. 3 u. 4) Grundrechte, insbes. Gütertheilung. — Bericht von Simons, Berathung und Beschlüsse.	IV.	29
V. (S. 4) { Handels- u. Zollwesen, Bericht von Klebs. Berathung u. Beschlüsse (zugleich über den Antrag des Abg. Simons, die Wünsche der Kreisleitenden und Kempfen wegen Er- höhung der Eingangsteuer auf Woll und Leinwand betr. s. S. 27 u. 54) . . .	VII. VIII. IX.	54 60 64
VII. (S. 4) Besteuerung, desgleichen	XII. XIII.	87 98

*) Ueber diesen Gegenstand war eine Abhandlung „Grundzüge eines
allgemeinen deutschen Maß- u. Gewichtsystems, auf An-
regung des Oberforstmeisters v. Berg und unter Beirath seiner Col-
legen aufgestellt vom Professor der Mathematik W. R. Preßler zu
Dorand“ beim Congress eingegangen und der Commission für §. 3
überwiesen worden, — was hiermit noch nachträglich zu S. 109
bemerkt wird.

Vorschlag.	Sitzung.	Seite
VIII. (S. 4) Erfindungspatentgesetzgebung, Bericht von Pabst, Berathung und Beschlüsse	II.	21
IX. (S. 4) Auswanderung u. Colonisation, Bericht von Weinlig, Berathung u. Beschlüsse	VI.	45
X. (S. 4 u. 5) Landwirthschaftl. Vereinswesen. Bericht von Reuning, Berathung u. Beschlüsse	V. VI.	34 44
XI. (S. 5) Arbeiterzustände. Bericht von Rau. Berathung u. Beschluß	XI.	74
XII. (S. 5) Landwirthschaftl. Fortbildung. Zum Theil Bericht von v. Schlicht (zur weiteren Prüfung an den engeren Ausschuß)	XII.	85
Ferner:		
Antrag von Pirschberger auf Uferschutz etc. (S. 17), Bericht von Rittner. Berathung u. Beschluß	IV.	31
„ auf Förderung des ländlichen Creditwesens (S. 17). Bericht von Menzel	XIII.	112
„ über Verbesserung der Lage der Thierärzte (S. 27)	} liegen Ausschußberichte vor.	
„ wegen Magazinirung von Mehl (S. 28)		
„ über §. 44 der Grundrechte (S. 44)		
Weitere unerledigte Anträge in Bezug auf die Grundrechte etc. (f. S. 25. 27. 28. 42. 44. etc.). — Das Volksschulwesen (S. 24). — Alles an den engeren Ausschuß zum weiteren sachgemäßen Verfahren.		





Das Staßfurter Kali,
sein Vorkommen
und
seine Beziehung zur Landwirthschaft
sowie
zur Frage der Bodenerschöpfung.

Zwei Vorträge
gehalten
im Landwirthsch. Verein des Fürstenthums Halberstadt
von
Dr. H. Franke
in
Staßfurt.

Halle.
Otto Hendel.
1866.

Herrn Dr. Frank in Stassfurt.

München, den 26. Februar 1865.

Hochgeehrter Herr Doctor.

Ihr geehrtes Schreiben vom 1. Februar, welches ich erst gestern empfing, hat mir grosse Freude gemacht, indem ich daraus entnahm, wie nach und nach die Gesetze des Feldbaues und die Bedingungen zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Felder zur Anerkennung und zum Bewusstsein der Landwirthe kommen. Die Rübenzuckerfabrikation hat wesentlich dazu mitgewirkt, die Bedeutung des Kali's in's Licht zu stellen und wenn das Chlorkalium, wie kaum anders zu erwarten steht, zum Ersatz des entzogenen sich vollkommen eignet, so können die Rübenbauer ohne Sorge ihre Schlempe auf kohlen-saures Kali verarbeiten, eine Sache, die ich für die Industrie für sehr wichtig halte. Wir haben hier im vorigen Jahr eine Reihe von Versuchen mit Zuckerrüben gemacht in einem Boden (Torf mit den verschiedenen Nährstoffen gesättigt) von bekannter Zusammensetzung und es hat sich ganz entschieden herausgestellt, dass der an Kali reichere Boden einen zuckerreicheren Saft lieferte, aber ebenso entschieden, dass das Kochsalz, obwohl dadurch der Ertrag an Rubenmasse gestiegen war, den Zuckergehalt des Saftes auffallend verminderte. Das Kochsalz, welches Sie mit Chlorkalium empfehlen, um letzteres in den Untergrund zu bringen, sollte jedenfalls im Herbst schon auf die Aecker gebracht werden, um die oberen Schichten des Bodens von dem Ueberhuss an Kochsalz zu befreien.

Auch Ihre Absorptionsversuche haben mich sehr interessiert. Um aber zu einem schärferen Schluss zu kommen, dürfte es nothig sein, eine Anzahl von Erden aus verschiedenen Gegenden mit Lösungen von Chlorkalium, so wie Sie gethan, zu behandeln.

Für die Mittheilung Ihrer Versuche über die Wirkung des Kochsalzes auf die Verbreitung der unlöslichen Phosphate würde ich Ihnen, wenn sie vollendet sind, sehr dankbar sein.

Auch Ihre Betrachtung über die Erträge der belgischen Felder ist sehr merkwürdig, der Ausfall an Erbsen ist ein in allen Ländern sehr auffallendes Symptom der Erschöpfung. Das Kalisalzlager in Stassfurt ist ein grosses Glück für unsere Landwirthe und Rübenbauer insbesondere, wenn die französischen nicht nachfolgen, so wird in einem Menschenalter von Zuckerfabriken in Frankreich nicht mehr die Rede sein. Durch die wohlfeile Darstellung und Verbreitung dieses so wichtigen Düngemittels verdienen Sie den Dank aller Landwirthe.

Mit der aufrichtigsten Hochachtung.

Der Ihrige.

(gez.) **J. v. Liebig.**

Das Staßfurter Kali,

sein Vorkommen

und

seine Beziehung zur Landwirthschaft

sowie

zur Frage der Bodenerschöpfung.

Zwei Vorträge

gehalten

im Landwirthsch. Verein des Fürstenthums Halberstadt

von

Dr. A. Franf

in

Staßfurt.

Halle.

Otto Hendel.

1866.

Wie ist der Verarmung des Bodens an Kali abzuhelpen?*)

V o r t r a g

gehalten in der
Hauptversammlung des landwirthschaftlichen Vereins Halberstadt
am 22. Juni 1864

von
Dr. Adolph Frank
in Staßfurt.

Indem ich das mir von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins für das Fürstenthum Halberstadt gütigst übertragene Referat über die Resultate und die Zukunft der Kaliverwendung in der Landwirthschaft dankend übernehme, rechne ich zunächst auf Nachsicht, wenn ich, obwohl nicht Landwirth, in dieser Frage einigermaßen von dem rein theoretischen Standpunkt des Chemikers abweiche und mich der praktischen Seite der Frage specieller zuwende. Ich darf mir bei dem großen Interesse, welche das Staßfurter Salzvorkommen besonders für die Landwirthschaft hat, wohl zunächst einige einleitende Mittheilungen über die dortigen Steinsalzwerke erlauben, um, daran anknüpfend, über den jetzigen Stand unserer dortigen Industrie und deren Beziehungen zu der so brennenden Frage der Bodenerschöpfung und der dagegen bei Zeiten zu treffenden Vorsichtsmaßregeln zu berichten.

Das Vorkommen des Steinsalzes in unserer Gegend ist, wie bekannt, ein sehr ausgedehntes und scheint es nach den Resultaten verschiedener Tief-Bohrungen, daß die ganze, vom Harz und Thüringer Wald begrenzte Mulde zwischen Saale, Bode, Elbe und Unstrut Steinsalzlager von wechselnder Mächtigkeit birgt; ich erinnere nur an die gerade in diesem Theile Deutschlands so häufigen Soolquellen, wie auch an die schon seit längerer Zeit durch Tiefbohrungen erschlossenen Steinsalzlager zu Artern, Dürrenberg, Langenberg, Salza, Schöningen &c. Ein im Jahre 1837 gemachter Versuch, das Steinsalzlager bei Dürrenberg bergmännisch anzubauen, wurde durch die zu stark einströmenden Tagewässer des anstehenden Flusses vereitelt, und es wurde deshalb im Jahre 1839 in Staßfurt, dessen seit den ältesten Zeiten bekannte reiche Salzquellen das Vorkommen von Steinsalz muthmaßen ließen, ein Bohrloch auf Steinsalz angefangen. Die Bohrarbeit wurde, nachdem man zunächst eine mächtige Schicht von buntem Sandstein und Gyps durchsunk und in 760' Tiefe das Steinsalz gefunden hatte, bis zum Jahre 1851 fortgesetzt und dann eingestellt, da das Bohrloch 1851' tief getrieben war, ohne daß man das Liegende des Steinsalzes gefunden hatte; es war demnach eine Mächtigkeit des Steinsalzlagers von mehr als 1000 Fuß nachgewiesen; für die Erstreckung des Lagers in Länge und Breite fehlt ebenso bis jetzt jede Schätzung und scheint es fast, als ob neben diesem unermesslichen Salzreichtum die weltberühmten Lager von Bochnia und Wieliczka mit der Zeit vollständig zurücktreten werden. Es wurde nun, nach Einstellung der Bohrarbeiten, sofort mit dem Abteufen von Schächten vorgegangen, von denen der erste nach dem um das Salzwerk hochverdienten

*) Separatdruck aus d. Zeitschr. d. landw. Vereins d. Prov. Sachsen. Jahrg. 1864. Nr. 10 u. 11.

Handesminister v. d. Heydt, der andere nach dem damaligen Ministerpräsidenten v. Ranteuffel benannt wurde. Seit 1855 ist das Steinsalzwerk in vollem Betriebe und liefert sowohl reines Speisesalz zum menschlichen Genuß, als auch etwas unreinere gypshaltige Salze, die an Landwirthschaften und chemische Fabriken zu ermäßigten Preisen abgelassen werden; das für die Landwirthschaft bestimmte Salz wird meistens in Form von Ecksteinen, deren 48 Stück auf die Tonne (380 Pfund) gehen, in den Handel gebracht, und wenn auch eine noch billigere Herstellung dieses für jeden Viehstand unentbehrlichen Stoffes mit der Zeit zu wünschen wäre, so bietet doch der jetzige Preis dem Landwirth schon die Möglichkeit, seinem Vieh dieses wahrhaft unersehbliche Nahrungs- und Verdauungsmittel in genügendem Maasse zu verabreichen. — Das in Staßfurt geförderte Steinsalzquantum beträgt im letzten Jahre circa eine Million Centner.

Neben oder vielmehr über dem Steinsalze abgelagert findet sich nun aber noch ein anderes höchst merkwürdiges Vorkommen, welches man im Anfange schlechthin als Abraumsalz bezeichnete, weil man dasselbe beim Abteufen der Schächte erst abräumen mußte, ehe man zum reinen Salze gelangte.

Die Untersuchung dieser Salze, welche man nach Aussehen und Geschmack auch als bunte oder bittere Salze bezeichnete, zeigte bald, daß sie nicht unbedeutende Mengen Kali enthalten. Man schenkte diesem Salz jedoch im Anfange kaum mehr als ein wissenschaftliches Interesse, bis es mir im Jahre 1860 zuerst gelang, eine technisch brauchbare Methode zur Extraction der reinen Kalisalze aus diesen Gemischen zu finden, und sind seitdem in meiner im Jahre 1861 errichteten Fabrik, der ersten derartigen, circa 500,000 Centner dieser Salze auf Kali verarbeitet worden. Das Staßfurter Kalisalzvorkommen steht in seiner ungeheuren Mächtigkeit einzig in der Welt da, und ist es jetzt dieses im Anfang wenig beachtete Material, welches dem dortigen Werke seine Bedeutung giebt. — Bei starkem Betriebe werden jetzt täglich circa 5000 Centner Kalisalze in Staßfurt gefördert.

Nachdem das Vorkommen von Kalisalzen in Staßfurt unter dem landwirthschaftlichen Publikum bekannt geworden, lag es nahe, diesen werthvollen Fund für die Landwirthschaft zu verwenden und dadurch der stetig zunehmenden Verarmung der Felder an Kali entgegenzutreten. — Wider Erwarten gaben die mit dem rohen Abraumsalze angestellten Düngungsversuche in der Mehrzahl höchst ungenügende, zum Theil sogar negative Resultate, und nur auf wenigen Bodenarten war der Erfolg derart, um zu ausgedehnterer Benutzung Anlaß zu geben. Die Gründe, welche diese anscheinend mit der Theorie in Widerspruch stehenden Ergebnisse verursachten, sind indeß bei näherer Betrachtung leicht zu finden, und liegen dieselben sowohl in der chemischen Zusammensetzung, als in den physikalischen Eigenschaften des rohen Abraumsalzes. Dasselbe besteht nämlich nicht aus reinem Kalisalz, es enthält vielmehr nach dem in meiner Fabrik im Laufe eines Jahres ermittelten Durchschnitt in 100 Theilen.

Chlorkalium	13%
Chlormagnesium	22 „
Kochsalz	30 „

Schwefelsaure Magnesia	10%
Wasser	24 „
Gyps, Mergel u.	Rest

als Hauptbestandtheile; es ist nun aber ein praktisch festgestelltes Factum, daß das Chlormagnesium, in größeren Mengen auf den Acker gebracht, geradezu schädlich auf den Pflanzenwuchs wirkt, und gilt dies besonders bei Rübensulturen, wo nebenbei ein geringer Gehalt der Säfte an Chlormagnesium äußerst gefährlich für die Erhaltung und Krystallisation des Rohzuckers ist. Daneben wirkt aber der Chlormagnesiumgehalt und der hohe Wassergehalt der rohen Abraumsalze auch dadurch nachtheilig, daß dieselben sehr begierig Feuchtigkeit anziehen und in Folge dessen leicht zerfließen. Ein Ausstreuen der Salze durch die Säemaschine ist absolut unmöglich und selbst das Ausstreuen der feuchten, schmierigen Massen mit der Hand ist ebenso mühselig, als unangenehm, da die Hände und das Zeug der damit betrauten Arbeiter durch die anhängenden Laugen in kürzester Zeit zerfressen werden. Außerdem vertragen diese rohen Abraumalze eine längere Aufbewahrung in feuchter Luft nicht, und es sind mir Fälle bekannt, wo Vorräthe schon während eines längeren Transportes und noch mehr bei längerem Lagern beinahe ganz zerfloßen sind.

Ich hatte nun schon in meiner früheren Beschäftigung, als Chemiker einer der bedeutendsten Zuckerfabriken Deutschlands, vielfach Gelegenheit, mich mit der jetzt so brennenden Frage des Kaliersalzes für die Felder näher zu beschäftigen, und hat mich diese Beschäftigung besonders auf die Verwerthung der Staßfurter Abraumalze für landwirthschaftliche und technische Zwecke geführt. In diesem Bestreben wurde ich speciell unterstützt durch die Anregung, die ich von Herrn Geheimen Regierungs-Rath Reuning, dem ebenso consequenten als praktischen Vertreter der Liebig'schen Theorien, empfing. Die Aufgabe, welche ich mir dabei stellte, war eine dreifache; zunächst mußten die zur Düngung bestimmten Kalisalze eine Zusammensetzung haben, welche die brauchbaren Bestandtheile des rohen Abraumalzes conservirte resp. verbesserte und nur die werthlosen oder absolut schädlichen beseitigte, sodann mußte die physikalische und mechanische Beschaffenheit der Salze eine derartige werden, daß sich dieselben mit Leichtigkeit sowohl mit der Hand, als durch die Maschine gleichmäßig auf das Feld bringen ließen, ohne beim Transport feucht zu werden, und endlich mußten, um die Benutzung der Salze möglichst allgemein zu machen, die Preise der Salze möglichst niedrig sein. Wie weit mir dies gelungen, mögen die folgenden Angaben darthun. Das von mir fabricirte Kalisalz, rohes, schwefelsaures Kali, enthält durchschnittlich in 100 Theilen

Schwefelsaures Kali	18—20 %
Schwefelsaure Magnesia	18 „
Schwefelsauren Kalk	5 „
Kochsalz	42 „
Chlormagnesium	3 „
Reine Magnesia	4 „
Feuchtigkeit, Sand u.	5 „

Die Verbindung des Kali mit Schwefelsäure habe ich deshalb gewählt, weil viele Praktiker und Theoretiker speciell für den Rübenbau die schwefelsauren Verbindungen der Alkalien den salzsauren vorziehen, ich selbst habe bisher freilich durchaus keine schädliche Wirkung der Chlorkalien und selbst des mit Salzsäure bereiteten Superphosphats bemerken können, obwohl ich besonders letzteres im größten Maßstabe bereitet und seine Anwendung speciell beobachtet habe. Die schwefelsaure Magnesia hat für viele Pflanzen direct große Bedeutung, weil dieselben große Mengen von Magnesia als Aschenbestandtheil enthalten, indirect ist sie aber auch bei jeder Düngung von großem Nutzen, weil sie im Stande ist, das Ammoniak zu fixiren und damit, wie mit der Phosphorsäure eine für die Pflanzenernährung höchst werthvolle Verbindung: die phosphorsaure Ammoniak Magnesia zu bilden, die bekanntlich in kohlensäurehaltigem Wasser sehr löslich ist. Der Gehalt des Präparats an Kochsalz erschien mir ebenfalls von großer Wichtigkeit, da dasselbe, wie Liebig's Untersuchungen bewiesen haben, die werthvolle Eigenschaft hat, das Kali sowie auch die Erdbosphate — phosphorsauren Kalk und andere phosphorsauren Verbindungen — im Boden leicht löslich zu machen und den Pflanzen zuzuführen.*) Liebig's Ausspruch, daß das Kochsalz auf dem Acker als Bodenverbesserungsmittel dient, indem es wie Pflanz und Atmosphäre auf ihn einwirkt und Nährstoffe, besonders Phosphate im Boden verbreitet, ist auch praktisch längst bewiesen, und beziehe ich mich hierfür nicht nur auf die althergebrachte Anwendung der Kochsalzdüngung in vielen Theilen Deutschlands, sondern auch auf die neueren von Völkers in Cirencester**) bei Anwendung von Kochsalz auf Turnips erhaltenen höchst günstigen Resultate; die von anderen englischen Landwirthen***) gemachte Mittheilung, daß Kochsalz den Boden mürbe mache, ist mir auch durch meinen verehrten Freund, Herrn Fabrikbesitzer Weber in Quedlinburg bestätigt, der in diesem Jahre Düngungsversuche mit meinem Präparat im großartigsten Maßstabe gemacht hat und die lockere Beschaffenheit der damit gedüngten strengen Böden als besonders günstigen und bemerkenswerthen Erfolg hervorhob. — Die Befürchtung mancher Zuckerrübenbauer, daß die Zuführung von Kochsalz die Qualität der Säfte verschlechtern könnte, scheint mir, wie schon bemerkt, nach mehrjährigen eigenen Erfahrungen der Begründung zu entbehren. Der Boden in der Nähe von Staffurt ist so salzreich, daß nicht nur vieles Brunnenwasser beinahe ungenießbar ist, das Salz blüht sogar in trockenen Sommern an vielen Stellen förmlich aus der Erde heraus; trotzdem ist die Staffurter Zuckerrübe für Cultur und Verarbeitung noch immer eine der besten und der Gehalt der Melasse an Kochsalz, sowie überhaupt die Menge des in der Melasse unkrystallisirbar gewordenen Zuckers keine von andern Fabriken abweichende resp. abnorme; ähnliche Verhältnisse finden sich aber noch an mehreren Orten unserer Provinz. Außerdem ist eine gewisse Menge Natron für die Rübe ein nothwendiges Nahrungsmittel; mir ist wenigstens bisher keine Rübensäcke vorgekommen, die nicht Natronsalz in ziemlich bedeutenden Mengen enthalten hätte.

*) 100 Liter. Kochsalz lösen nach Liebig 1500 Gram. phosphorsauren Kalk, 6175 Gr. phosphor. Ammoniak, Magnesia, während beide Salze in reinem Wasser beinahe unlöslich sind.

**) Journal of the Royal Agricultural Society. 63.

***) Farmers Magazine 1861.

Endlich bleibt aber auch als einfachstes Hülfsmittel die Anwendung der Kalisalze als Düngemittel für die Vorfrucht der Rübe. Da das Kochsalz nicht stark von der Ackertrume festgehalten wird, während dieselbe die Kalisalze fixirt, so verschwindet der Ueberschuß desselben schon im ersten Jahre aus den oberen Schichten, und die Rüben finden dann nur Kalisalze vor. Für alle, als Vorfrucht der Rüben dienende Cerealien, besonders aber für Gerste, ist Kochsalz aber, wie schon aus dem vorher Gesagten hervorgeht, ein sehr vortheilhaftes Düngungsmittel.

Der geringe Gehalt meines Präparats an Chlormagnesium dürfte als unschädlich zu betrachten sein, wie dies auch die Praxis bewiesen hat; eine vollständige Entfernung dieses Nebenbestandtheils würde den Preis unnötig vertheuern.

Was nun die mit dem von mir dargestellten Kalisalze erzielten Erfolge anlangt, so sind dieselben nach den mir vorliegenden Berichten durchgängig günstige gewesen; ich mag Sie jedoch nicht mit den Resultaten eigener Versuche behelligen, da selbstangestellte Experimente immer den Stempel eines gewissen günstigen Vorurtheils tragen, dagegen gebe ich Ihnen nebensiehend die Resultate einer mit großer Umsicht und Genauigkeit ausgeführten Versuchsreihe aus einer unserer besten Rübenwirthschaften, und werden Sie daraus ersehen, daß die Düngung mit rohem schwefelsaurem Kali sowohl relativ als absolut sehr günstige Resultate erzielt hat, besonders mache ich Sie hierbei auf das durch Anwendung von Kalidünger erzielte günstige Verhältniß zwischen Rüben und Blättern aufmerksam, da gerade auf die normale Entwicklung des Blattes beim Rübenbau ein großer Werth zu legen ist. Die Anwendung des Salzes auf Raps, Kartoffeln und Klee hat ebenfalls günstige Resultate ergeben und ist wohl der beste Beweis hierfür, daß alle Landwirthe, welche bei der vorjährigen Bestellung Probebeziehungen machten, in diesem Jahre große Kosten entnommen haben. Ebenso sind für den Flachs-, Tabacks- und Weinbau, welche bekanntlich sehr viel Kali im Boden erfordern, schon seit mehreren Jahren sowohl für Deutschland, wie für Belgien und Frankreich große Mengen Kalisalze theils in rohem, theils, behufs Frachtersparung in concentrirterem Zustande von meiner Fabrik in Staßfurt geliefert.

Es ist bekannt, daß die Klage über Rübenmüdigkeit und Kleeemüdigkeit des Bodens in den letzten Jahren vielfach und leider nur mit zu viel Grund laut geworden ist; solche kleeemüden Böden zeigen oft in ihrer Zusammensetzung noch eine anscheinend normale Beschaffenheit, trotzdem schwinden die Erträge immer mehr und alle Zufuhr von Guano und Phosphaten gewährt nur geringe Hülfe. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die von Herrn Amtsrath Rimpau veranlaßten Analysen kleeemüder Böden der Domäne Schlanstedt, es enthielten danach 100,000 Theile Boden von Erbsallbreite, Bartelsbreite, Eibsdorf an löslichen Salzen

Kali	4	8,5	10
Natron . . .	5,5	4	5,5

Es sind dies im Ganzen gar nicht ungünstige Bodenqualitäten, vergleicht man aber damit die Analyse des berühmten Kleebodens von St. Martin, der in 100,000 Theilen enthält

Kali	13,1
Natron . . .	8,3

so springt die Verschiedenheit in der Kleeefähigkeit dieser Bodenarten sofort in's Auge.

Ebenso deutlich tritt die nachtheilige Wirkung des Kalimangels bei den durch Dr. Grouven angestellten Aschen-Untersuchungen kranker und gesunder Zuckerrüben hervor, es enthielten 100 Theile Rübenasche von

	mäßig gesalzenen Rüben	hart gesalzenen Rüben	gesunden Rüben
Kali . . .	26,78	19,0	30,5
Natron . .	0,73	3,42	2,23
Magnesia .	0,43	0,43	1,76

Es fehlte also auch hier wiederum an Kali und nebensbei an Magnesia. Zu denselben Resultaten kam Dr. Grouven bei seinen Untersuchungen von befallenem Klee (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen 1861), 100 Theile Asche enthielten von

	befallenem Klee	gesundem Holzklee	gesunder Erbsensette
Kali . . .	3,32	35,5	35,8
Natron . .	0,87	0,7	3,5

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, der Vorschläge Erwähnung zu thun, welche sowohl von Praktikern als Theoretikern, um der drohenden Erschöpfung der Rübenfelder und der daraus folgenden Brachlegung der ganzen inländischen Zucker-Industrie vorzubeugen, gemacht worden sind. Man hat es mit Recht als einen großen Uebelstand bezeichnet, daß die bedeutenden Mengen von Salzen, welche die Melassen enthalten, aus den Zuckerfabriken an die Melassebrennereien gehen, um aus diesen schließlich als Schlempekohle in alle Welt, nur nicht wieder auf die Felder, von denen sie herkommen und für deren Fruchtbarkeit sie unentbehrlich sind, zu gelangen. In der That beträgt, nach mir vorliegenden zuverlässigen Berichten, die Menge von Schlempekohle, welche in Magdeburg verkauft wird, nahe an 90,000 Centner, entsprechend dem Ertrage von 12—15 Millionen Centner Rüben; es liegt auf der Hand, daß eine solche alljährlich wiederkehrende Entfremdung der nöthigsten Mineralbestandtheile der Rüben schlimme Folgen haben muß, trotzdem würde eine Abhülfe dieses offenbaren Schadens unserer Rübenwirthschaften sehr schwierig sein. Der von manchen Seiten gemachte Vorschlag, die Melasse direct zu verfüttern und auf solche Weise dem Boden seine Bestandtheile zurückzugeben, ist bei den im Verhältniß zum Futterwerth hohen Preisen, welche der Zuckerfabrikant für seine Melassen beim Verkauf erzielt, vom kaufmännischen Standpunkte immerhin bedenklich; der weiter gemachte Vorschlag, mit jeder Zuckerfabrik eine Brennerei zu verbinden und in dieser nur den eigenen Syrup zu verbrennen, bietet auch große und oft genug unüberwindliche Schwierigkeiten, die für jeden Kenner des Brennereibetriebes unschwer nachzuweisen sein werden.

Nehmen wir den durchschnittlichen Melassenrertrag der Zuckerfabriken auf 2½ % vom Rübengewicht und das in einer Zuckerfabrik durchschnittlich verarbeitete Rübenquantum auf 200,000 Ctr. an, so würde auf jede Zuckerfabrik ein Quantum von circa 5000 Centner Melassen zur Spiritus- resp. Schlempengewinnung kommen. Es ist nun aber ein ganz besonders bei der Spiritusbrennerei feststehender und durch das allmältige Eingehen der kleinen Brennereien noch täglich bewiesener Satz, daß die große Fabrikation günstiger arbeitet, als die kleinere, mit geringeren Mitteln resp. mit geringeren Apparaten ausgerüstete, und würde sich dies bei den kleinen Melassebrennereien um so mehr bestätigen, als ge-

ade dieser Zweig der Brennerei bei weitem mehr Aufmerksamkeit und Erfahrung von den Technikern erfordert, als jeder andere. Nimmt manerner mit Hintenansehung all dieser Bedenken in Betracht, daß eine Brennerei bei einer täglichen Einmaischung von 10,000 Quart, gute oder wenigstens genügende Erträge gewähre, so wäre die ganze Brennereit auf 90—100 Tage im Jahre beschränkt, da die wenigsten Zuckerfabriken in der Lage sein dürften, so viel Kartoffeln anzubauen, oder mit Vortheil anzukaufen, um ihre Brennerei während der übrigen Zeit zu beschäftigen. Behufs wirtschaftlicher Ausnutzung der erhaltenen Melassenschlempe würde es nun nicht vortheilhaft sein, dieselbe zu Schlempeohle zu verbrennen, sie müßte vielmehr, um die darin enthaltenen Mengen von Stickstoff und Kohlenhydraten zu verwerthen, entweder verfüttert oder in möglichst concentrirter Form direct auf den Acker gebracht werden. Was nun die Anwendung als Futter betrifft, so ist es eine bei allen Landwirthen, die Melassenschlempe benutzen, bekannte Thatsache, daß dieselbe nur in beschränktem Maasse angewandt werden darf, da allzu große Mengen davon, in Folge ihres Gehaltes an Salzen und Säuren, Verdauungsstörungen und Durchfälle und bei Muttereschafen häufiges Verlammen verursachen; ganz besonders treten diese Uebelstände ein, wenn, wie dies bei Zuckerfabrikwirthschaften durchgehends der Fall ist, ein großer Theil des gerade bei Schlempefütterung nothwendigen Rauchfutters durch Preßlinge (Träbern, Schurpe) ersetzt wird. Es dürfte nach der hier angeführten beschränkten Anwendbarkeit der Melassenschlempe den Zuckerfabriken überhaupt schwer fallen, einen für die Consumtion der gewonnenen Schlempen ausreichenden Viehstand zu halten, und müßte daher ein Theil der Schlempe direct auf den Acker gefahren werden. Nun enthält aber dünne Schlempe in 100 Gewichtstheilen höchstens 2 Theile Kalisalze und $\frac{1}{2}$ Theil Stickstoff, und hat der Landwirth daher auf je $2\frac{1}{2}$ Pfund werthvolle Substanzen 97 $\frac{1}{2}$ Pfund werthlose zu transportiren; wie schwierig solcher Transport und die richtige gleichmäßige Vertheilung der transportirten Flüssigkeiten auf den im Winter oft grundlosen Rübenäckern ist, noch dazu in Zeiten, wo die Heranschaffung der für die Fabrik nöthigen Rüben alle Spannkkräfte der Wirthschaft absorbiert, bedarf für den Landwirth keiner weiteren Erörterung. — Lassen ich nun auch durch Eindampfen und Concentriren der Schlempe die Transportkosten etwas verringern, so treten dafür die Anlage und Betriebskosten einer dergleichen Verdampfanlage, die der einer Schlempekohlenfabrik ziemlich nahe kommen, wieder hinzu. Nach alle diesem erscheint mir der gewiß sehr wohlgemeinte Vorschlag, dem Boden auf diese Weise seine Bestandtheile zu erhalten, wenig praktisch zu sein und so wohl den einmal bestehenden und naturgemäßen Verhältnissen der Arbeitsvertheilung, als auch den rein kaufmännischen Anforderungen, denen die der Landwirth volle Rechnung zu tragen hat, wenig zu entsprechen, da das Kali in der Schlempeohle weit höher bezahlt wird, als es in meinen Präparaten einsteht. Nach Dr. Breidenstein's interessanten Untersuchung (Wochenblatt der Annalen der Landwirthschaft) beträgt der Kaligehalt der Schlempeohle zwischen 24 und 42 %, der Natrongehalt zwischen 6 und 17 %. Nimmt man den durchschnittlichen Kaligehalt mit 30% an, so dürfte dies dem Mittelwerth der Rübenpottasche etwa entsprechen, wie eine solche Asche denn auch als gute Mittelwaare von den Räufern betrachtet wird. Der Preis derselben beträgt, trotz der bedeuten-

den Concurrenz des Staßfurter Chlorkaliums, noch immer $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$ Thlr., während sich der Preis desselben Kaliquantums in dem von mir fabricirten Salze nur auf ca. 1 Thlr. 15 Sgr. ab Staßfurt stellt, und dabei die anderen werthvollen Nebenbestandtheile: „schwefelsaure Magnesia, Natron &c., ganz umsonst sind. Ja selbst bei Anwendung von reinem Chlorkalium, welches bei einem Kaligehalt von 45% $4\frac{1}{8}$ — $4\frac{1}{4}$ Thlr. kostet, würde der Landwirth wenig oder gar nichts einbüßen.

Ich habe bisher speciell den Rübenbau, als den unsere Provinz und die Interessen unserer Landwirthschaftlichen Industrie zunächst berührenden Culturzweig im Auge gehabt, gestatten Sie mir nun noch eine kleine Absehwiegung auf andere landwirthschaftliche Culturen. Wie bekannt, lassen sich die Pflanzen nach ihren hauptsächlichsten Nischenbestandtheilen im Allgemeinen unterscheiden in:

Kieselpflanzen, besonders Kornfrüchte und Wiesengräser,

Kalkpflanzen, besonders Hülsenfrüchte &c.

Kalipflanzen, Klee, Rüben, Turnips, Kartoffeln, Raps, Wein, Mais &c.

Ohne Kali kann jedoch keine einzige dieser Pflanzen bestehen, ebensowenig, wie ohne Kalk und Bittererde; auf die Wirkung des Kalimangels im Kleeboden habe ich schon im Anfange hingewiesen, nicht minder wichtig, ja unentbehrlich ist Kali aber für die anderen cultivirten Pflanzenarten, sowie für die Wiesenpflanzen, und ist eine billige Beschaffung von Kalisalzen für diese Zweige der Landescultur beinahe noch bedeutender, als für die Rübengegenden, weil die nicht mit Zuckersfabriken, verbundenen Landwirthschaften, die ja weitaus die Mehrzahl bilden, meistens neben einem Boden, der in geringerer Cultur steht, auch über ein geringeres Betriebs- und Düngkapital für ihre ausgedehnten Areale zu gebieten haben. Daß aber auch bei diesen Wirthschaften, trotz weniger intensiver Bewirthschaftung des Bodens, die mineralischen Nahrungstoffe der Pflanzen abnehmen, dafür sprechen nur zu deutlich die Klagen über Kleeermüdigkeit des Bodens, die immer wiederkehrende Kartoffelkrankheit, kurz, die überall befürchtete und zum Theil schon eingetretene Erschöpfung der Felder, deren letzte Folgen uns Liebig in so beachtenswerthen mahnenden Worten an's Herz gelegt hat.

Ich halte die Beschaffung von genügender Menge Kali durch den glücklichen Fund des Staßfurter Lagers auf lange Zeit für gesichert. Wenn ich mit meinen eigenen Arbeiten darüber nicht früher an die Öffentlichkeit getreten bin, so geschah dies aus dem Grunde, weil ich es für meine Pflicht hielt, durch fortgesetzte Versuche und Prüfungen erst die Ueberzeugung von dem praktischen Werthe meiner Theorien und meines Verfahrens zu gewinnen, da ich in der Ansicht bin, daß gerade bei Herstellung und Verkauf künstlicher Dünger die größte Zuverlässigkeit und Reellität die einzige Basis für einen dauernden Verkehr zwischen dem Landwirth und dem chemischen Fabrikanten bilden müssen, während unreife und verfrühte Projecte nur zu oft zum Schaden für den Landwirth oder für beide Theile gereichen und dem leider noch immer nicht ganz besetzten Vorurtheile gegen künstliche Düngemittel neue Nahrung geben.

Betreffs der Verwendung der Salze habe ich noch zu bemerken, daß eine Düngung von $1\frac{1}{2}$ —3 Ctr. für den Morgen genügen dürfte, doch sind einzelne Landwirthe in meiner Gegend bei Rüben mit Vortheil bis zu 5 Centner pro Morgen gegangen. Am geeignetsten dürfte

eine Mischung von Guano zum Düngesalz sein, da dieser die dem Salz fehlenden wichtigen Düngestoffe: Stickstoff und phosphorsauren Kalk in concentrirter Form enthält, und da außerdem das Salz durch seinen Gehalt an schwefelsaurer Magnesia das Ammoniak des Guano bindet, während das darin gleichfalls enthaltene Kochsalz die phosphorsauren Erden löslich macht, so daß eine Mischung mit Salz denselben Effekt hat, wie das vielfach empfohlene Aufschließen des Guano mit Schwefelsäure. Ebenso und aus denselben Gründen ist aber ein Zusatz von saurem phosphorsaurem Kalk oder von Knochenmehl zum Düngesalz sehr zu empfehlen. Es würde sich, wie schon gesagt, die Anwendung des Salzes besonders bei Hackfrüchten (Rüben, Turnips, Kartoffeln u.) sowie bei Klee, Esparsette, Luzerne und Delisaaten empfehlen, nicht minder beachtenswerth dürfte aber seine Verwendung als Wiesendünger sein, da die Gräserentwicklung kräftiger ist und das Vieh solches Heu schon wegen seines Salzgehaltes sehr gern frisst und gut verdaut.

Da das von mir fabricirte Salz nicht feucht wird, so läßt es sich sowohl mit der Hand, als mit der Säemaschine leicht austreuen, und habe ich meine Mühlen derart eingerichtet, daß die davon gelieferte Körnung sich leicht mit der Guanostreumaschine aussäen läßt. Nicht minder dürfte sich die Verwendung des Salzes an Stelle des Gypses zum Bestreuen der Düngerhaufen, und besonders zum Auflösen in Jauche empfehlen, da es, wie schon bemerkt, sowohl Ammoniak als Phosphorsäure in vortheilhaftester Form zu binden vermag. Von den verschiedenen Bodenarten dürfte sich das Salz zunächst für leichte, sandige und für humose Böden empfehlen, denen es meistens an Kalisalzen mangelt, doch ist es auch durch seine vorhin erläuterten Eigenschaften, die Böden locker und mürbe zu machen, selbst für schwere, strenge Böden (Klei, Thon) von größtem Werthe, so daß seine Anwendbarkeit in dieser Beziehung eine ziemlich allgemeine ist. Das Einbringen des Salzes in den Acker geschieht am besten durch Unterpflügen vor der Aussaat, oder bei leichteren Böden auch durch Untereggen in der ersten Pflugfurche, wenn das Salz wie bei Wiesen und zweijährigem Klee als Topfdüngung verwendet werden soll, so muß dies möglichst früh im Jahre, oder auch im Herbst geschehen, da es für die jungen Schößlinge von Gras und Klee zu scharf ist. —

Dies sind die bisher damit gemachten Erfahrungen.

Ich möchte Sie nun bitten, mich durch strenge praktische Prüfung und gefällige Mittheilung Ihrer Resultate auch ferner zu unterstützen, da es mir nur auf diesem Wege und durch Zuhilfenahme von Beobachtungen aus der Praxis möglich ist, weitere Verbesserungen zu machen und so dem Ziele, welches ich mir gesteckt habe, näher zu kommen. — Die Gefahr der Verarmung unserer Felder ist erkannt, lassen Sie uns darum gemeinschaftlich und unermülich streben, derselben mit allen Hilfsmitteln, die uns von der Praxis und der Wissenschaft an die Hand gegeben sind, entgegen zu treten, und der Erfolg wird uns mit Gottes Hülfe nicht fehlen.

Schließlich erlaube ich mir, Ihnen umstehend einige Resultate über die auf den Versuchspartzellen der Zuckersabrik „Waldau“ im Jahre 863 gebauten Zuckerrüben mitzutheilen, aus welchen die Wirksamkeit der Rübendüngung mit Kalisalzen gegenüber andern künstlichen Düngern mit Entschiedenheit hervorgeht. —

Namen der Düngstoffe pro 10 C.-Ruthen.	Düngung pro 10 C.-Ruthen.	Entfernt pro Mengn.	Gesamter Nährst. pro 10 C.-Ruthen.			Polarisation		Zurückbleib. bei Polarisation.	Optische Wendungen pro 10 Ruthen.	Wendungen an einem Zehntel Grad bei einem Zoll Licht. in einem Zoll Röhre.	Reinigung des Lichts pro 10 Ruthen.	
			Stickstoff.	Phosphor.	Kali.	Stickstoff.	Phosphor.					
7	Bafer-Guano mit 40 % Schwefel. aufgeschloffen 14 Z. 21 Z.	265 Z.	1054	934	290	12,20 11,65	12,08 11,97	11,97	189 7/2	2270	47 1/2	7 1/2
8	Bafer-Guano 9 Z. 8 Z. Peruv. Guano 2 Z. 24 Z.	167 Z. Bafer 50 „ Peruv.	929	1040	320	12,83 12,05	12,96 11,97	12,45	167	2079	41 3/4	7 1/2
9	Guano 2 Z. 24 Z.	250 „ St. 50 „ G.	990	992	304	12,42 12,61	12,50 12,25	12,44	178	2214	41 1/2	7 1/2
10	Kapstudenmehl 8 Z. 10 Z. Superphosphat 8 Z. 10 Z.	150 Z. 150 „	969	990	280	12,83 11,95	12,70 12,50	12,49	174	2173	43 1/2	7 1/2
11	Ohne Dünger.	—	1018	993	287	10,40 11,27	11,00 11,00	10,92	183	1998	45 1/4	—
12	Kalk 25 Z.	450 „	850	839	240	11,20 13,40	13,71 13,31	12,90	153	1975	38 1/4	6 3/4
13	Kalk-Magnesia 20 Z.	360 „	900	899	270	12,56 12,87	13,30 12,26	12,74	162	2063	40 1/2	4
14	Schwefelsaures Kali 20 Z.	360 „	910	945	320	13,50 13,25	13,64 13,50	13,47	164	2209	41	2
15	Schwefelsaures Kali 15 Z. Kalk-Magnesia 15 Z.	270 „ 270 „	870	887	260	11,30 11,30	13,27 11,36	11,81	157	1854	39 1/4	4

Bericht

über

die durch Anwendung der Kali-Präparate
von Dr. M. Frank in Staßfurt
im Jahre 1864 erzielten Erfolge.

Vortrag, gehalten im „Landwirthschaftlichen Verein für
das Fürstenthum Halberstadt“, am 7. December 1864.

Von den nach meinem Verfahren für die Landwirthschaft darge-
stellten präparirten Kalisalzen sind in der diesjährigen Bestellung be-
reits so bedeutende Mengen verwendet, daß sich, obwohl mir noch lange
nicht von allen Seiten die erbetenen Berichte zugegangen sind, zur Zeit
doch schon ein ziemlich sicheres Urtheil über Werth und Bedeutung der
von mir als Düngemittel empfohlenen Fabrikate darauf begründen läßt.

Waren nun auch die Meinungen über die hohe Wichtigkeit des
Kali's, als Pflanzennährstoff, bei allen intelligenten Landwirthen von
Anfang an ungetheilt, so konnten doch Zweifel darüber gehegt werden,
ob die von mir für dessen Anwendung gewählte Form und Verbindung
eine passende und zweckentsprechende war; soweit die in diesem Jahre,
unter zum Theil ungünstigen äußeren Verhältnissen und bei den ver-
schiedensten Culturen erzielten Erfolge als praktischer Prüfstein gelten
können, ist auch diese Frage dadurch bejaht und wenn auch stetiger Fort-
schritt und eine, allen Ansprüchen der landwirthschaftlichen Praxis, nach
Möglichkeit genügende Verbesserungen der Fabrikation, mein beständiges
Streben ist, so glaube ich doch in der Hauptsache die mir gestellte Aufgabe:

„der Landwirthschaft einen in Form und Zusammensetzung zweck-
dienlichen, billigen Kalidünger zu liefern,“

gelöst zu haben, und darf wohl in den mir von allen Landwirthen,
welche bisher meine Fabrikate anwandten, zum Herbst und auch schon
zur nächsten Frühjahrsbestellung zugegangenen größeren Aufträgen, das
sicherste Zeugniß hierfür finden.

Was nun zunächst die für hiesige Gegend so wichtige Rübenkultur
betrifft, so verdanke ich der Güte mehrerer ausgereichneten Landwirthe
und Fabrikanten darüber eine Anzahl ebenso interessanter als eingehender
Versuche, von denen ich einzelne hier auszüglich mittheile.

Auf der Zuckersfabrik Walbau bei Bernburg, woselbst schon im ver-
gangenen Jahre vielseitige Versuche mit Kalidüngung angestellt wurden,
welche ich mit Erlaubniß des Herrn J. Brumme z. Z. veröffentlichte,
sind in diesem Jahre sehr große Mengen Kali verwendet und die Fest-
stellung der Wirkung desselben nach einer Methode gemacht, welche jeden
Irrthum möglichst beseitigt. Es wurden zu diesem Zwecke große Breiten
von 40—80 Morgen mit der gewöhnlichen Düngung versehen, dann
eine Hälfte davon quer abgetheilt und hierauf mit einer von 1—2½ Ctr.
pro Morgen steigenden Menge Kalisalz noch besonders überdüngt. Da
auf diese Weise die praktisch erreichbare Gleichheit der Bodenverhältnisse
hergestellt war, so verdienen die dort erhaltenen Resultate gewiß volles
Vertrauen. Die umstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der
wichtigsten derselben und ist noch besonders zu bemerken, daß trotz der
sehr bedeutenden Menge von Kalisalzen, welche Herr Brumme anwandte,
— ca. 1000 Ctr. — mit Ausnahme eines einzigen Falles, in dem ver-
suchsweise 10 Ctr. pro Morgen aufgebracht wurden, sämtliche Resultate
durchaus günstig und befriedigend waren. Besondere Beachtung

würfte noch Versuch 7 verdienen, weil derselbe den directen Zusammenhang zwischen dem Kaligehalt des Bodens und dem Zuckergehalt der darauf erbauten Rüben deutlich zeigt, es ist in diesem Falle der als Vorfrucht vor Rüben stehende Roggen in Kleestoppen gesäet, und da der Klee eine große Menge Kali für sich bedarf, so konnte die neue Zuzuhr von Kali den Boden nicht in denselben Kraftstand setzen, als auf Boden, der keinen Klee als Vorfrucht trug. Der Zuckergehalt der Rüben von Nr. 7 ist daher der weitaus niedrigste. Dieselbe Erfahrung wurde von Herrn Amtsrath Nimpau auf Schlansfeldt auf dem landwirthschaftlichen Verein zu Halberstadt mitgetheilt und auch ebenso erklärt. Auf der Zuckerrübenfabrik Rathmannsdorf ist durch Herrn Kammerherrn von Kroßigt das Salz ebenfalls in ausgedehntem Maße angewandt, es zeigten, bei sonst gleicher Düngung, im großen Durchschnitt der Verarbeitung Rüben von Bernburger Breite

mit 3 Etr. Kali pro Morgen	ohne Kali
15½ Etr. 14,42% Zuder.	14½ Etr. 12,82% Zuder.
auf 100 Zuder: 7 Nichtzuder.	auf 100 Zuder: 13 Nichtzuder.

Rüben von Badshornbreite

mit 3 Etr. Kali pro Morgen	ohne Kali
15½ Etr. 14,8% Zuder.	15½ Etr. 13,6% Zuder.
auf 100 Zuder: 6 Nichtzuder.	auf 100 Zuder: 12 Nichtzuder.

2c. 2c.

In Schlessien sind von Herren Trentler, Scherzer u. Co. auf Neu-
hof bei Liegnitz in diesem Jahre ausgedehnte Versuche mit meinem
Präparat gemacht und theilt mir Herr Trentler darüber mit:

„daß die Resultate auf den in diesem Jahre für Zuckerrüben
besonders verfolgten Versuchsfeldern für dortige Bodenmischungs-
verhältnisse nur günstige waren. Alle mit dem Salz gedüngten
Parzellen lieferten normal schöne Rüben, mit einem hervortre-
tenden Zuckergehalt, steigend mit den größeren Düngungsge-
ben, die schließlich, als damit bis 15 Centner pro Morgen ge-
stiegen war, den Beweis gaben, daß in den Kalisalzen kein
die Vegetation hemmender, oder gar störender Stoff
enthalten ist.

Der Nichtzuckergehalt der mit Kalisalz gedüngten Rüben
war nicht höher, als in anderen gehaltreich gebauten Rüben 2c.“

Ähnliche Berichte gingen mir von anderen Seiten zu, und ist die
Wirkung des Salzes nur dort keine hervortretende gewesen, wo dasselbe
zu spät aufgebracht ward; überhaupt hat sich die Kopfdüngung in man-
chen Fällen weniger bewährt, besonders dort, wo das Salz auf die ganz
unten Schößlinge und Keime gekommen ist, für die es anscheinend zu
schief ist.

Bei Raps, Wein, Klee (Luzerne, Esparsette) sind die Erfolge
durchgängig ganz vorzügliche gewesen, sowohl in qualitativer, als quan-
titativer Beziehung, beim Klee trat der Erfolg am deutlichsten auf Klee-
mäden Böden hervor, Flachs lieferte in Faser und Samen gleich vor-
zügliche Resultate, so daß man z. B. auf einem Leinfelde (von achtzig
Morgen) des Herrn Rittergutsbesizers Henze, Weichnitz, auf dem der
Wein gedrikt, das Salz zum Theil von einem ungeübten Säemann vor
Hand aufgestreut war, sogar die einzelnen Würfe leicht herauskennen

konnte. Im Vergleich zu den nicht mit Kali gedüngten Flachsküden stand ersterer steifer („gleich einem Stahldraht“) und zeichnete sich durch eine viel hellgrünere Farbe vortheilhaft aus. Bei Raps, Rüben und Dotter wog der Scheffel Saat bei Kalidüngung durchschnittlich 3—4 Pfd. mehr, als ohne dieselbe auf gleichem Boden. Da gerade Raps einen sehr mürben Acker verlangt, so mag auch ein Theil des Erfolges der auflodernden Wirkung des Salzes zuzuschreiben sein.

Bei Kartoffeln war die Wirkung durchgängig günstig, die Kartoffeln waren gesund, stärkereich und ergaben einen höheren Scheffelertrag, als ohne Salz, dagegen war die Krautbildung bei den mit Salz gedüngten Kartoffeln geringer. Eine Düngung von mehr als 3 Etr. pro Magdeburger Morgen gab keinen nennenswerthen Mehrertrag. Es haben sich diese Beobachtungen sowohl in Sachsen als in Schlesien durchgängig bestätigt, und sind in landwirthschaftlichen Journalen vielfach publicirt.

Ueber Reis — Pferdezaun — liegen wenige aber günstige Resultate vor.

Von den Cerealien waren es besonders Weizen (englischer) und Gerste, welche gute Erträge, sowohl in Stroh, als Körnern ergaben, das gewonnene Getreide war schwer, hell von Farbe und nicht glasig weshalb dafür von Müllern wesentlich höhere Preise bezahlt wurden, da die Cerealien wenig Kali verbrauchen, dagegen gerade bei ihnen das dem Salze beigemengte Kochsalz wesentlich erscheint, so ist eine Düngung der als Vorfrucht vor Rüben stehenden Kornfrüchte besonders empfehlenswerth und auch vielfach ausgeführt. Bei den Hülsenfrüchten ist das Salz erst wenig versucht, hat aber dabei in allen Fällen gute Resultate ergeben. Für Wein und Tabac sind in diesem Jahre sehr große Mengen, theils rohe, theils contentrirte Kalisalze mit bestem Erfolge verbraucht.

Sehr bedeutend scheint die Verwendung für Wiesendünger zu werden, die vorzügliche Wirkung des Kalisalzes in diesem wichtigen Zweige der Landwirthschaft wird durch das Zeugniß des Herrn Geheimerrath Reuning in Dresden, welcher dasselbe auf seinem Gute Thürmisdorf versuchte, besonders bestätigt.

Bei Forstculturen sind ebenfalls bereits vielfache Versuche mit den Kalisalzen gemacht und hat man dabei besonders durch Zumischung derselben zu der Pflanzenerde der als „Schütte“ bekannten Krankheit der jungen Bäume in den Pflanzentämen vorzubeugen gesucht.

Was die Anwendung des Kalisalzes betrifft, so haben sich am besten die auch theoretisch richtigen Gemische von Salz mit Superphosphat, mit Knochenmehl und mit Guano bewährt, und leidet es wohl keinen Zweifel, daß gerade bei starker Anwendung der obengenannten Hülfsdünger, welche eine raschere Aufschließung des Bodens zur Folge haben, die Ergänzung des damit löslich gewordenen Kali's um so nothwendiger ist, wenn nicht gerade durch Anwendung dieser, den Boden an Phosphorsäure stark bereichernden Düngemittel eine rasche Erschöpfung an den für das Gedeihen der Pflanzen ebenfalls unentbehrlichen Alkalien herbeigeführt werden soll.

Damit die Alkalien aber zur vollen Wirkung kommen können, müssen sie in den Untergrund eindringen, aus dem ja die Wurzelgewächse den

rösten Theil ihrer mineralischen Nahrung entnehmen, während gerade in Untergründe der durch Verwitterung und Düngung bewirkte Ersatz der entnommenen Stoffe ein sehr langsamer ist, da der Untergrund in seinen tieferen Theilen der Einwirkung der Ackergeräthe gar nicht und dem Einfluß der Atmosphäre nur in sehr beschränktem Maaße zugänglich ist. Chemisch reine Kalisalze werden nun so rasch von der in Folge der vorhergenannten Einwirkungen meist noch hinreichend mit Kali versehenen oberen Krume absorbiert und fixirt, daß man wohl behaupten kann, es gelange davon nur ein äußerst geringer Bruchtheil in den Untergrund, wie sollte es sich auch sonst erklären lassen, daß von vorzüglichen Landwirthen und Beobachtern, unter denen ich die Herren Gebr. Köhne & Böckelmann in Kl.-Ottersleben bei Magdeburg in erster Reihe nenne, die Wirkung einer starken Kalidüngung bis zu Ectr. reinem schwefelsauren Kali pro Morgen als vollständig nutzlos bezeichnet wird, während weit geringere Mengen von Kali in meinen Präparaten entschiedenen Erfolg zeigen. Das Kochsalz hat die Eigenschaft, die absorbirende Kraft des Bodens in etwas zu verringern und aber das Herabgehen und die Vertheilung des Kali's — und auch der Phosphorsäure — in Bodentiefen zu unterstützen und zu befördern, in welche unsere Ackergeräthe nie, wohl aber die nahrungsuchenden Wurzeln unserer Kulturgewächse herabdringen.

Für diejenigen Landwirthe, welche reine Kalisalze zur Düngung anwenden, wird sich also immer noch ein Zusatz von Kochsalz zum Kalisalz empfehlen. Die von manchen Rübenbauern noch immer gehegte Furcht vor Anwendung der Chloride stellt sich bei näherer Untersuchung als unbegründet heraus. Die vielfachen Forschungen von Liebig's und anderer liefern den sichern Beweis, daß sich die salzsauren Verbindungen des Kali's im Boden sofort zersetzen und alles darin enthaltene Chlor in Verbindung mit Kalk als salzsaurer Kalk mit den Drainwässern abläuft. In der That liefern auch die Rübenfelder sehr salzreicher Böden von Staßfurt und bei Salzmünde den besten Beweis, daß eine Rübe von gutem Zuckergehalt und guter Beschaffenheit der Säfte auf solchen Feldern gedeihen kann und gedeiht. Dasselbe Ergebniß liefern die beizufolgenden Versuchsergebnisse von Kalisalzdüngungen, da in den dabei erhaltenen Rüben das Verhältniß zwischen Zucker und Nichtzucker (Eiweißsalze) ein wesentlich günstigeres ist, als bei den nicht mit Kali gedüngten, während bei hohem Salzgehalt der Säfte das umgekehrte Verhältniß hätte Statt finden müssen, ebenso zeigten die Säfte bei der Verarbeitung eine vorzügliche Beschaffenheit sowohl betreffs der Scheidung, als in der Filtration und Vertochung der einzelnen Producte.

Für andere Gewächse als Rüben fallen natürlich diese etwaigen Bedenken ganz fort und ist bei vielen eine directe vortheilhafte Wirkung des Kochsalzes seit langer Zeit nachgewiesen und erprobt.

Außerdem stellt sich das Kali in Form von Chlorkalium wesentlich billiger, als in Form von schwefelsaurem Kali; es kosten 100 Pfd. reines Kali als Chlorkalium zum Preise von $4\frac{1}{4}$ Thlr. der Ectr. gekauft, a. $7\frac{1}{4}$ Thlr. Das Procent also $2\frac{1}{4}$ Sgr. Dieselbe Menge Kali dagegen als schwefelsaures Kali zu dem jetzt dafür geltenden Preise von 5 Thlr. per Ectr. von 80% Gehalt gekauft ca. 11 $\frac{1}{4}$ Thlr., das Procent reines Kali also $3\frac{1}{4}$ Sgr. Es kann nun zwar Niemandem ver-

wehrt werden, einer vorgefaßten, wenn auch unbegründeten Meinung zu Liebe mehr Geld auszugeben, für den rechnenden Landwirth, und das sollte doch eigentlich Jeder sein, ist die Sache damit abgeschlossen und klar.

Am billigsten stellt sich das Kali freilich immer in dem von mir gelieferten Präparirten Kalisalz, in dem sich bei 18—20% garantirten Gehalt und einem Preise von 15 Sgr. pro Ctr., die 100 Pfd. Kali nur auf 5 Thlr., das Procent also auf 1½ Sgr. stellen, während die gleichzeitig mit anwesenden Nebenbestandtheile: Schwefelsaure Magnesia, Gips und Kochsalz umsonst, resp. für die Fracht dem Landwirth zu gute kommen. Die Anwendung concentrirter Salze würde sich mithin nur in den Fällen empfehlen, wo die Höhe der Fracht dem Bezug geringhaltiger Salze entgegentritt, doch würde dies erst bei einem Frachtsatz von ca. 10 Sgr. pro Ctr. der Fall sein.

Im Königreich Sachsen sind die landwirthschaftlichen Vereine durch amtliche Bekanntmachung des Herrn General-Sekretair Geheimer Rath Dr. Meunier zu ausgedehnten Versuchen mit meinen Salzen aufgefordert und werden ähnliche Versuche auch in anderen Gegenden, von den bei der Kalifrage doch am wesentlichsten interessirten Landwirthern unternommen, so kann es nicht fehlen, daß über Werth und Bedeutung der Kalidüngung bald sichere Anhaltspunkte erzielt werden und dies wichtige Schutz- und Hülfsmittel gegen die immerhin nicht zu unterschätzende Gefahr der Bodenerschöpfung dann schnelle und allgemeine Verwendung findet.

Vor noch nicht zehn Jahren war die Anwendung des Sauren phosphorsauren Kalkes und vor weiteren zehn Jahren die des Guanos den meisten deutschen Landwirthern ebenso neu als die der Kalisalze es heute ist, trotzdem werden beide Hülfsmittel jetzt in zahlreichen Wirthschaften als unentbehrlich betrachtet und kein Landwirth bestreitet ihren Werth für viele Kulturen, es wird bei dem jetzigen raschen Fortschritt der Landwirthschaft und den damit stetig zunehmenden Anforderungen an die Landwirthse selbst, sicherlich nicht so langer Zeit bedürfen, um die Kalidüngungsmittel zu ebenso hoher Geltung und Anerkennung zu bringen. —

Berichtigung.

Seitdem diese Vorträge gehalten wurden ist es in Folge Herabsetzung der Rohsalzpreise seitens der Königl. Bergwerksverwaltung der Fabrikation möglich geworden, das gewöhnlich als fünffach concentrirtes Kalisalz bezeichnete Chlorkalium von 80 % Gehalt zum Preise von 3 Thlr. per Ctr. zu liefern, so daß sich die 100 Pfd. Kali, in dieser Form gekauft, nur noch auf 6 Thlr. stellen, das Procent also auf $1\frac{1}{2}$ Neugroschen, während der Preis des Schwefelsauren Kali noch immer $4\frac{1}{2}$ Thlr. per 100 Pfd. von 75—80 % Gehalt beträgt und die 100 Pfd. Kali in dieser Form ca. 11 Thlr., das Procent Kali also $3\frac{1}{2}$ Sgr. kosten.

Resultate der Kalidüngung auf den Rübensfeldern der Zuckersabrik Waldau im Jahre 1864.

Die nachstehenden Versuche über die Wirkung des Rohen Schwefelsauren Kali aus der Fabrik von Dr. Frank in Staßfurt, wurden in der Weise angestellt, daß die ganzen 40—80 Morgen betragenden Breiten erst vollständig mit den angegebenen Mengen Guano und Superphosphat bestellt wurden. Die Felder wurden dann halb durchgetheilt und die eine Hälfte noch mit Kalisalz in Mengen von 1—2½ Centner überdüngt, während die andere Hälfte ohne Salz mit Rüben bepflanzt wurde. Da die großen Breiten noch nicht vollständig abgefahren sind, so können specielle Angaben über das pro Morgen geerntete Gewicht nicht gemacht werden, doch stellt sich dasselbe nicht unter 130 Centner pro Morgen und bei den Kalirüben, welche auch eine kräftige Blattentwicklung zeigten, eher etwas besser, als bei den nicht mit Kali gedüngten. —

Zu dem Einkaufspreis des Kali von 15 Sgr. pro Centner werden für Fracht und Ausstreukosten noch 2½ Sgr. pro Centner hinzugerechnet.

Nummer des Versuches.	Bezeichnung des Feldes.	Vor- frucht.	Düngung pro Morgen.	Beidüngung an Kalisalz.	Zeit der Polarisation.	Saftgewinn nach Bri.
1	Mittelsprenger Feld.	Woggen	1½ Etr. Guano,	Reine.	August, den 26.	16. 00/100
2				1 Etr. Kalisalz.		16. 50/100
3			1½ Etr. Superphosphat.	Reine.	October, den 4.	15. 50
4				1 Etr. Kalisalz.		17. 50
5	Kammerhof- Trift Nr. 5.	Gerste	1 Etr. Guano,	1 Etr.	August, den 15.	16°.
6		Gerste		1 Etr.	August, den 26.	
7		Woggen in Reisvorpel.		1 Etr.	September, den 20.	15. 50
8		Gerste		1 Etr.		16°.
9		"		OhneKali		15°.
10		"		1 Etr.	September, den 30.	16. 25.
11		"		1 Etr.		17.
12		"		1 Etr.		16. 25.
13		"		1 Etr.		16. 5.
14	Bullerstädt	Gerste	1½ Etr. Guano,	OhneKali	October, den 4.	17°.
15			2½ Etr. Superphosphat	2½ Etr.		18°.
17	Warthe	Gerste		OhneKali	September, den 20.	15°.
18				1 Etr.		15. 5.

uckergehalt des Saftes in ‰	Maltzucker- gehalt des Saftes ‰	Verhältniß von Zucker zu Richtzucker.	Bei durch- schnittlich 130 Gr. Rüben wurde pr. Mor- gen Zucker gewonnen. ll.	Mit Kalibün- gung mehr Zucker. ll.	Mehr- lofen der Düngung pro Morgen.	Bemerkungen.
12. 42.	3. 58.	100:29.				Bei der Polarisation war der Saft der Kali-Rüben nach der Scheidung mit Bleisüßg bedeu- tend klarer und farbloser, als der nicht mit Kali abgüßten, deren Saft in den meisten Fäl- len auch nach der Scheidung grünlich war.
14. 04.	2. 46.	100:17.5.				
12. 83.	2. 67.	100:20.8.	1601			
16. 20.	30.	100: 8.0.	2020	419	17½ Sgr.	
12. 83.						Diese Rüben wurden in der Nacht vom 30. September zum 1. October verarbeitet, alle 3 Stunden 6 Stück aus der Reihe zur nebenstehenden Untersuchung genommen. Der Saft ging mit 5 1/2 ‰ Baumé in die Scheideplanne und gab mit 6 Eimer Kalk von 20 ‰ B. geliebten eine sehr wasserheiß Scheidung mit we- nig Schlamm. Die weitere Verarbeitung ging sehr gut vor sich.
13. 23.	2. 77.	100:21.				
12. 01.	3. 49.	100:28.				
14. 51.	1. 49.	100:10.3.				
13. 17.	1. 83.	100:14.	1644		17½ Sgr.	
15. 25.)	1. 0.)	100: 6.5.)	1822	178		
14. 45.)	2. 55.)	100:17.5.)				
14. 24.)	2. 01.)	100:14.1.)				
14. 45.)	2. 05.)	100:14.1.)				
14. 44.	2. 56.	100:17.7.	1800			
15. 65.	2. 35.	100:15.	1953	153	44 Sgr.	
13. 30.	1. 70.	100:12.8.	1660			
14. 38.	1. 12.	100: 7.8.	1795	135	17½ Sgr.	

Bericht

über die Resultate der Kalidüngung

auf dem

Dominium Weichnik

von

Herrn Mittergutsbesitzer, Lieutenant Henze.

Auf meinem Gute Weichnik bei Quarnitz in Schlesien sind schon wiederholt größere Quantitäten des dem Herrn Dr. Frank patentirten Kalisalzes zur Anwendung gekommen. Mit den Resultaten dieser Düngung war ich bisher so zufrieden, daß ich in der Absicht habe, jährlich ein größeres Quantum dieses Salzes fortdauernd anzuwenden, und zwar, da die hiesige Wirthschaft in 10 Schlägen eingetheilt ist, 3 Mal während der Fruchtfolge. Zum besseren Verständniß setze ich die Fruchtfolge her:

1. Kartoffeln: in animalischem Dünger und 1 Etr. Kali,
2. Weizen: 1 Etr. Kali,
3. Weizen: gedreht 1 Etr. Superphosphat aus Vater-Guano,
4. Klee,
5. Klee: 1 Etr. Kali,
6. Haas: in animalischem Dünger,
7. Weizen: 1 Etr. Kali, 1 Etr. Superphosphat,
8. Weizen: 1 Etr. Superphosphat,
9. Gemenge: in animalischem Dünger,
10. Weizen: 1 Etr. Superphosphat.

Vergleichende Versuche habe ich speciell mit dem Kalisalz und mit Kartoffeln gemacht, doch möchte ich behaupten, daß das Kalisalz auf den im Weizen besäeten Klee, welcher Ader vorher Weizen mit 1 Etr. Kalisalz gedüngt, getragen hatte, sehr vortheilhaft gewirkt hat. Klee ist hier seit Jahren, trotz der großen Vorzüglichkeit des Bodens, eine Frucht gewesen, die nie den Erwartungen entsprach. Ich schreibe dies der Klee-müdigkeit des Bodens, oder mit anderen Worten, der Kaliarmuth zu. Die Gegend hier um Ologau gehört zu den besten und am längsten cultivirten ganz Schlesiens, daher wohl auch erklärlich, daß hier der Klee schon viel öfter wiedergekehrt und somit abgebaut worden ist, wie auf den minder guten und weniger lange cultivirten Böden anderer Gegenden, wo anscheinend der Klee auf minder guten Böden besser als hier gewachsen ist. Unterzeichneter ist erst seit 2 Jahren Besitzer dieses Gutes und hörte von seinen Gutsnachbarn, daß der Klee im Allgemeinen unsicher sein solle, aber auf jeden Fall nicht zwei Jahre aushalten könnte. Bei der Vorzüglichkeit des Bodens bezweifelte ich diese Behauptung und glaube durch den vorzüglichen Stand des Kleefeldes in diesem Jahre den Beweis zu liefern, daß der hiesige Boden im Stande ist, den besten Klee zu liefern, wenn ihm nur das nöthige Kali

geboten wird. Für mich, wie gesagt, kann ich es als festgestellt betrachten, daß das Kalisalz vortheilhaft auf den Kleemuch wirkt, doch sollen in diesem Jahre specielle Versuche angestellt werden. Bei Lein habe ich die Bemerkung gemacht, daß derselbe bedeutend steifer (ich möchte sagen gleich einem Stahlbraht) stand, als der ohne Kali gedüngte, er zeichnete sich auch besonders durch eine viel hellgrünere Farbe vor dem anderen, nicht so gedüngten, Lein aus. Ja, auf einem Stücke konnte man sogar, weil vom ungeübteren Säemann breitwürfig Kalisalz auf schon mit der Maschine gesäeten Lein ausgestreut war, genau jeden Wurf verfolgen. Auch hier will ich in diesem Jahre specielle Versuche anstellen.

Was nun den Kartoffelversuch anbelangt, so wurden 45 Morgen im Herbst 1863 mit Ruhbung befahren und zwar mit 155 Etr. pro Morgen. Der Dünger wurde im Herbst untergepflügt und mit dem Untergrundspflug durchfahren, im zeitigen Frühjahr Furchen gezogen und über diese breitwürfig 1 Etr. Kalisalz pro Morgen gesäet, die Kartoffeln nun gelegt und die Furchen zusammen gerührt. 4 Parzellen zu 1 Morgen blieben zu Versuchsstücken liegen, 1 Morgen erhielt gar kein Kalisalz, 1 Morgen 1 Etr., 1 Morgen 2 Etr., 1 Morgen 3 Etr.; die Kartoffeln gingen gut auf und entwickelten sich kräftig. Bemerkenswerth war, daß das Kraut der Kartoffeln, welche kein Kalisalz erhalten, bedeutend dunkler in der Farbe und 5—6 Zoll länger, als dies mit Kali gedüngten Kartoffeln war. Bei den übrigen Versuchsparzellen konnte kein Unterschied im Kraute wahrgenommen werden. Zur Saat ist die rothe sächsische Zwiebelkartoffel angewandt. Wenn ich nun die Resultate der Erndte eintheile, so erlaube ich mir, noch Folgendes voraus zu schicken Da ich erst seit zwei Jahren Besitzer dieses Gutes bin, so habe ich bei meinem Anlauf die Schläge auf der Feldmark anders eingetheilt; es ist nun zu dem Stück Kartoffeln von 45 Morgen ein Ackerstück, etwa 21 Morgen groß, geschlagen worden, was etwas außer Dünger war. Die Kartoffeln lagen daher auch auf diesem Stücke merklich schlechter, daher der weniger gute Durchschnitt. Die Versuchsstücke befanden sich auf dem besseren Theil. Bemerken muß ich noch, daß das Versuchsstück, welches mit 1 Etr. Kali gedüngt war, durch Felddiebstahl so im Ertrage beeinträchtigt worden war, daß es als maßgebend nicht anerkannt werden konnte. Geerntet wurden im Durchschnitt von allen 45 Morgen 88 Scheffel pr. Morgen.

1 Morgen ungedüngt gab 91 Schffl. mit 21% Stärkegehalt.

1 do. gedüngt mit 2 Etr. Kalisalz 94½ Schffl. mit 21½% Stärkegehalt.

1 Morgen gedüngt mit 3 Etr. Kalisalz 102 Schffl. 6 Mk. mit 21½% Stärkegehalt.

Das Kalisalz hatte also bei 2 Etr. 3½ Scheffel und bei 3 Etr. 11 Scheffel 6 Meßen Mehrertrag gegeben, außerdem noch ½% im Stärkegehalt mehr, als ungedüngt. Der Gesundheitszustand der Kartoffeln war ein außerordentlich guter, nur sehr selten wurde Trockensäule bemerkt. Aber auch bei dem einen Morgen nicht mit Kali gedüngten Kartoffeln konnte in der Gesundheit kein Unterschied bemerkt werden. Da ich diesen Versuch speciell geleitet und abgewogen habe, so ist für mich die Ertragssteigerung auch bei den Kartoffeln durch Ka-

lisch als evident erwiesen. Um nun zu beweisen, auf welchem Boden diese Kartoffeln gewachsen sind und wie trotz der hohen Vorzüglichkeit des Bodens, (den man als einen milden durchlässigen Gerstenboden erster Klasse ansprechen kann) an Kali Mangel sein kann, lasse ich hier die Analyse desselben folgen. Es enthielten 100,000 Theile des Rauensfeldes

Kalk	132
Magnesia	202
Eisen und Thonerde . .	1304
Phosphorsäure . .	Spuren
Chloralkalien	116
Davon Kali	38
Lösliche Kieselsäure . .	331
Humus	2412
In Säuren unlöslich Rest.	

Vergleichende Uebersicht

des Standes und Ertrages der belgischen Landwirthschaft
im Jahre
1846 und 1856.

Von

Dr. A. Frank in Staßfurt.

Abgedruckt aus der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der
Provinz Sachsen n. Jahrg. 1865. Nr. 4. u. 5.

In der Hauptversammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Halberstadt am 7. December vorigen Jahres war auch die jetzt so vielfach angeregte Frage über das richtige Verhältniß zwischen der Viehhaltung und dem Ackerbau zur Verhandlung gestellt.

Die nachfolgende, von mir hierbei vorgelegte Uebersicht des Standes der belgischen Landwirthschaft und Viehhaltung im Jahre 1846 und 1856, welche den Berichten des belgischen Ministerii entnommen ist, dürfte durch die bestimmten und in greifbaren Zahlen dargestellten Größen, welche sie bietet, wohl in einzelnen Punkten einen sicheren Anhalt auch für unsere Wirthschaftsverhältnisse gewähren. Ich verkenne dabei nicht, daß die Lage des Landbaues in Belgien in Folge der dichten Bevölkerung und anderer Umstände eine vielfach abweichende von der im preussischen Staate ist, doch zeigt gerade die Provinz Sachsen, sowohl betreffs ihres Bodens, als ihrer Kulturarten und ihres Gesamtareals auch wieder manche Aehnlichkeit mit Belgien und da es uns in Preußen noch an einer derartigen genauen Sichtung des über den Landbau gesammelten statistischen Materials fehlt, so haben die Arbeiten der belgischen Statistiker für uns ein großes Interesse, um so mehr, als sie auch über manche andere Fragen Aufschluß geben, welche jetzt die ernste Aufmerksamkeit des Landwirths beanspruchen.

Zu meiner Bearbeitung des Gegenstandes habe ich nur noch zu bemerken, daß ich der größeren Uebersichtlichkeit halber das belgische Feldmaaß auf preussisches umgerechnet habe. Bei Berechnung der von den einzelnen Vieharten erzielten Düngermengen bin ich den Angaben v. Menckel und Vengerke's gefolgt und habe, nur bei den Schafen eine größere Düngerproduction berechnet, weil die Düngermenge, welche sie beim Austreiben und beim Einsperden im Hordenschlag geben, ja dem Acker ebenfalls zu gute kommt.

Die Berechnung des Düngers auf Stallmistwerth habe ich nach Emil Wolff's bekannten Tabellen gemacht und danach dann auch die Berechnung auf „Haupt-Großvieh“ vorgenommen, da ich der Sachlage nach hauptsächlich die Düngerproduction der einzelnen Thiergattungen zu Grunde legen mußte, so war eine kleine Abweichung von den von Engel in seiner Statistik angenommenen Werthen nothwendig.

Als einen bemerkenswerthen Unterschied zwischen der preussischen und belgischen Landwirthschaft möchte ich noch besonders hervorheben, daß in Preußen bei sämmtlichen Vieharten eine stetig bedeutende Zunahme der Stückzahl stattfindet, während in Belgien mit Ausnahme des Hornvieh's eine ziemlich starke Verminderung desselben eingetreten ist, freilich kommen in Preußen nach meiner Berechnung 57 Morg. Ackerland auf

Bezeichnung der Früchte.	Angebau in		Zunahme im Anbau 1856.	Abnahme	Auf den Morgen berechnete Procentische		
	1846. Morgen.	1856. Morgen.			Zunahme im Ertrage 1856.	Abnahme	
eigen . . .	912985	1045534	14,52%		16,95%		Mehrertrag in Körnern, zugleich nahm aber auch der Ertrag an Stroh entsprechend zu.
oelt . . .	202929	228735	12,72 "		12,22 "		
eteil . . .	155227	162874	4,26 "		15,20 "		
Reisform v. Rega. u. Belg.)							
oggen . . .	1108004	1141111	3,08 "		16,0 "		in Faßer. im Samen.
erfte . . .	155227	174386	12 "		14 "		
er . . .	791384	857072	8 "		8,4 "		
achweizen . .	107916	95795		11,1%		9%/*)	
rtoffeln . . .	499650	586500	30,1 "			11 "	
atterkraut . .	606050	627946	3,17 "				
ankeln . . .	68816	99314	44 "		nicht	bekannt	
apß . . .	102051	105961	3,8 "		nicht	bekannt	
in (Klachs) .	116909	128248	9,7 "		{	7,4% 13,3 "	
errüben . . .	8211	30498	271 "		10%		
ndelsgewächse.	30107	35972	20 "		nicht	bekannt	
bsen, Widen .	114563	62560		46%	nicht	bekannt	{ doch weiß d. Abnahme d. Anb. auf vermind. Ertr. da Preise sich nicht verm.
ohnen . . .	153663	165784	8 "		12%		
müße . . .	134985	136850	1,4 "		nicht	angegeben	{ d. Geldertr. stieg v. 190fr. pro Morg. auf 290 fr. d. i. Thlr. 5020. — Thlr. 61.10.

Wiesen und Hutungen waren in 1846: 1,416,593 Morgen, in 1856: 1,221,875 Morgen, haben sich also um 194,718 Morgen vermindert, der Anbau der Hülsenfrüchte nahm ab um 40,564 Morgen, das Unland verminderte sich um 64,476 Morgen oder 20,4%, nämlich von 316,319 Morgen in 1846 auf 251,804 Morgen in 1856, dagegen wurden mehr angebaut Cerealien, Futterkräuter zc 505,954 Morgen.

Die Preise der Güter betrugen in 1846 pro Morgen 620 frcs. = Thlr. 165. 10.
in 1856 pro Morgen 811 frcs. = Thlr. 216. 8.
stiegen also um 30%.

Der Pachtzins stieg von 1846 — 1856 jedes Jahr durchschnittlich um 20%, und beträgt jetzt durchschnittlich 18 — 21 frcs. pro Morgen = 1½ — 5¼ Thlr.

Es waren ausschließlich der Wiesen und Hutungen angebaut:

im Jahre 1846:

5,218,677 Magdebg. Morgen.

im Jahre 1856:

5,685,140 Magdebg. Morgen.

(Es betrug der Viehstand:*)

*) Der Rückgang in den Erträgen des Buchweizens erklärt sich wohl einfach daraus, daß derselbe im Laufe der Zeit auf immer geringeren Ader zurückgedrängt ward und den andern Kornfrüchten den Platz auf besseren bereits cultivirten Böden überlassen mußte.

**) Das Königreich Preußen hatte nach Engel, Jahrbuch für amtliche Statistik im Jahre 1858 bei einem Gesamtareal an Aedern, Gärten und Weinland von 52 Millionen Morgen einen Viehstand von:

Pferde 1,623,000

Rindvieh 5,527,000

Schafe 15,375,000

Schweine 2,589,000

entsprechend nach den oben angegebenen Verhältniszahlen

9 476 000 haunt Gracnich

	in 1846:	in 1856:	Zunahme:	Wahrsch.
Pferde	294,500	gegen 277,300	—	6°/.
Rinder	1203,900	" 1257,600	4,46°/.	—
Schafe	662,500	" 583,500	—	11,93°/.
Schweine	496,500	" 458,400	—	7,68 "

Rechnet man nun die jährliche Düngerproduction:

beim Pferde	auf 175 Etr. entsprechend	237 Etr. Stallmist	} Nach Umf. Stall Düngerwerthe- rechnung
" Rinde	" 225 "	" 202½ "	
" Schafe incl. Weidegang "	" 20 "	" 34 "	
" Schweine	" 30 "	" 22½ "	

so sind vom obigen Vieh producirt:

in 1846: 347,291,500 Etr. in 1856: 350,537,100 Etr. Stallmist

und es kamen danach, die Wiesen und Hutungen nicht mit eingerechnet:
auf den Morgen Ader = 180 □ R.

durchschnittlich:

in 1846: 65 Etr. in 1856: 60½ Etr. } in 1856 auf dieselbe Fläche weniger Stallmist 7,4°/.

Rechnet man ferner Stallmistproduction pro Haupt Großvieh = 220 Etr., so repräsentirt der belgische Viehstand:

in 1846: 1,578,600 Haupt Großvieh in 1856: 1,593,350 Haupt Großvieh
und es kam ein Haupt Großvieh:

in 1846: auf 3,305 Morgen Ader in 1856: auf 3,568 Morgen Ader
mithin in 1856 weniger 7,4°/.

Ist nun auch anzunehmen, daß in Belgien bei verminderter Viehhaltung und gleichzeitig vermehrtem Futterbau durch reichliche Stall- und Rastrütterung in 1856 ein kräftigerer Dünger erzeugt werde als 1846, so bleibt doch besonders mit Berücksichtigung der gesteigerten Production an Cerealien ein bedeutendes Manquo in der Düngung, welches nur durch Zufuhr von Guano, Superphosphat zc. gedeckt sein kann, während anderseits der bedenkliche Rückgang bei Kartoffeln und Flachs und der Mangel der Ertragszunahme beim Klee sowie der stark verminderte, weil wahrscheinlich nicht mehr lohnende Anbau der Hülsenfrüchte, den sichern Beweis liefern, daß diese bisher verwendeten Hülfsdünger nicht hinreichen, um den Boden in vollem Kraftstande zu erhalten; Guano und Superphosphat enthalten: ersterer sehr wenig, letzterer gar kein Kali. Diejenigen Früchte, welche aber nach obiger Tabelle den stärksten Ernteausschlag resp. den geringsten Fortschritt im Ertrage zeigen, sind gerade solche, die Kali in großen Mengen im Boden erfordern und ohne dessen Zuführung wahrscheinlich noch immer weiter zurückgehen werden. Die Zunahme des Ertrages

und kommt also in Preußen auf den Morgen Ader durchschnittlich eine Düngung von 40 Etr. oder auf 54 Morgen ein Haupt Großvieh.

Nach derselben Quelle hatte die Provinz Sachsen bei einem Gesamtareal von Aekern und Gärten von 5,578,000 Morgen also nahe so viel als Belgien, einen Viehstand von:

Pferde	151,200	} entsprechend nach den eben gegebenen Verhältniszahlen 941,800 Haupt Großvieh.
Rindvieh	498,500	
Schafe	1,734,700	
Schweine	381,300	

es kommt also in der Provinz Sachsen durchschnittlich auf den Morgen 37 Etr. Dünger oder 6,12 Morgen auf ein Haupt Großvieh.

Die Gesamtbevölkerung betrug:

in Belgien . . . 1856: 4,732,000 Seelen,
in Preußen . . . 1858: 17,740,000 "

bei Zuckerrüben beweist hiergegen nichts, da das damit bestellte Areal ein verhältnißmäßig sehr kleines und durch die Verbindung mit den Zuckerfabriken und dem darin arbeitenden großen Kapital jedenfalls sehr gut bebautes ist. Daneben ist zu beachten, daß die größte Menge des mit Zuckerrüben bebauten Areal's noch ziemlich frisches und jedenfalls bestes Land ist, wie dies die Zunahme des Anbaues auf das nahezu 4fache ergiebt. — Ueberdies strebt in Belgien der Rübenbau in Folge der dortigen Steuergesetzgebung ebenso wie in Frankreich hauptsächlich nach Erzielung großer Ernten, ohne viel Rücksicht auf den Zuckergehalt der Rüben. Bedürfte es noch überhaupt eines Beweises für die Richtigkeit v. Liebig's Ansichten und Aussprüche über die Folgen der Bodenerschöpfung, so reden die oben angeführten amtlich gesammelten und zusammengestellten Zahlen über die Bodenerträge eines Landes, welches betreffs seines Ackerbaues auf dem Continent wohl mit die höchste Stufe einnimmt, deutlicher und bestimmter als dicke Bücher.

Möge die deutsche Landwirthschaft die darin enthaltene Lehre nutzen.



Die



französische Gesetzgebung

wegen

Wieder-Bewaldung und Verfassung der Berge.

Berlin.

Verlag von Wiegandt u. Hempel.

1866.

In verschiedenen Gebirgs-Gegenden Frankreichs haben rücksichtsloser Holz-Abtrieb und schonungslose Beweidung vielfach Berg-Kliden und Berg-Abhänge in völlige, häufig nicht einmal eine Gras-Narbe mehr tragende Blößen verwandelt. Die derartigen Terrains waren vor dem Jahre 1789 größtentheils Bestandtheile der Güter des Adels und der Geistlichkeit und nur mit Servituten, insbesondere Weide-Berechtigungen der benachbarten Gemeinden belastet. Während der Revolutions-Periode gingen sie in den Besitz der Gemeinden über und wurden theils getheilt, theils zu Communal-Grundstücken gemacht und demnächst als Gemeinde-Weiden benutzt. In beiden Fällen sowie auch da, wo sie sich von jeher im Privat-Besitz befanden, wendete man ihnen nicht diejenige Sorgfalt zu, welche ihre Erhaltung als Wald erforderte. Man folgte bei ihrer Benutzung überwiegend momentanen Interessen, ohne sich um ihre Zukunft zu kümmern. So wurden sie nach und nach entwaldet. Rücksichtsloser Vieh-Auftrieb, Zerstörung der Vegetation durch Sonnenbrand, Winde und durch den, den fruchtbaren Boden abspülenden und in die Thäler hinabführenden Regen thaten dann das Uebrige, um sie in den traurigen Zustand zu versetzen, in welchem sie sich befinden. Abgesehen davon, daß in Folge dessen große Flächen fast ertraglos wurden, wurde dadurch auch ein gemeinschädlicher Zustand hervorgerufen. Nicht allein daß diese kahlen Höhen einen nachtheiligen Einfluß auf die klimatischen Verhältnisse der Umgegend ausüben, so tragen sie auch wesentlich dazu bei, die Wassers-Gefahr zu erhöhen, welcher die unteren Partien der Berge und deren Thäler ausgesetzt sind. Da das bei Gewittern, anhaltenden Regen-Üüssen und beim Schmelzen des Schnee's von den Bergen hinabfließende Wasser, in Folge der Entwaldung und Zerstörung der Gras-Narbe, nirgends mehr gehemmt wird, so stürzt es unaufhaltsam auf allen Seiten und Punkten von den Höhen hinab und sammelt sich in den, in seinem Laufe

liegenden Vertiefungen nur, um sich sofort zu gewaltigen, alles ihm Begegnende, Erdbreich, Stein-Gerölle und Fels-Stücke, mit sich fortreißen den Bergströmen auszubilden, welche im weiteren Hinabstürzen den Boden zerstören, tiefe Schluchten ausreißen, Durchbrüche veranlassen und die unteren Gegenden nicht nur rapide überschwemmen, sondern auch mit den fortgeführten Sand-, Kies- und Stein-Massen überschütten. Durch Ueberschwemmungen und Verwüstungen dieser Art wurden die Bewohner verschiedener Gegenden in der neueren Zeit mehrfach in große Calamitäten versetzt. Die Kaiserliche Regierung sah sich deshalb genöthigt, auf Mittel Bedacht zu nehmen, solchen Unglücksfällen vorzubeugen. Sie erließ zu diesem Zweck unterm 28. Juli 1860 ein Gesetz wegen Wieder-Bewaldung (Reboisement) der Berge.

Dasselbe bestimmt im Wesentlichen, daß die Wieder-Bewaldung solcher Blößen auf den Bergen durch Gewährung von Subventionen an Sämereien, Pflänzlingen oder Geld aus Staats-Mitteln gefördert werden kann, nicht minder daß sie, wenn sie das öffentliche Interesse des Boden-Zustandes und der daraus für die unterhalb liegenden Gegenden resultirenden Gefahren wegen erheischt, zwangsweise durchgeführt werden soll. Im ersten Falle heißt die Wieder-Bewaldung eine freiwillige, im zweiten eine zwangsweise. Lehnen die Interessenten die Selbst-Ausführung einer angeordneten zwangsweisen Wieder-Bewaldung ab, dann soll sie vom Staate bewirkt werden, welcher zu diesem Ende das bezügliche Terrain in Besitz nimmt. Wollen hiernächst nach hergestellter Bewaldung die Interessenten wiederum in den Besitz ihrer Grundstücke und damit in den Genuß der vom Staate darauf ausgeführten Meliorationen gelangen, so sind sie hierzu berechtigt. Sie müssen dann aber dem Staate die von demselben aufgewendeten Cultur-Kosten an Capital und Zinsen erstatten, oder ihm statt dessen die Hälfte des aufgeforsteten Terrains definitiv abtreten, welche der Staat demnächst mit dem darauf erzielten Holzbestande veräußern läßt.

Die Ausführung dieses Gesetzes wurde sofort nach seiner Publication mit großer Energie in Angriff genommen. Die öffentliche Meinung sprach sich ungetheilt zu Gunsten desselben aus. Die General-Räthe (Departements-Vertretungen) wie die Arrondissements-Räthe waren in Verbindung mit den Präfecten eifrigst bemüht, das Wieder-

Bewaldungs-Werk zu fördern. Die Ersteren bewilligten zu diesem Zweck sogar ihrerseits Subventionen aus Departemental-Fonds. Dies hatte zur Folge, daß schon zu Anfang des Jahres 1864 die Wieder-Bewaldung auf im Ganzen 28890 Hectaren oder circa 112000 Morgen thatächlich ausgeführt und eine große Anzahl anderweitiger Wieder-Bewaldungs-Projekte in der Vorbereitung begriffen war. Außerdem hatte die Staats-Regierung nicht verabsäumt, die nöthigen Vorbereitungen zur weiteren Ausführung des Gesetzes, namentlich in Bezug auf Beschaffung von Sämereien und Pflänzlingen, zu treffen, und eine ansehnliche Anzahl von Baumschulen in verschiedenen Gegenden zu diesem Zweck anlegen lassen. Inzwischen gehörte von den ausgeführten Aufforstungen der weit überwiegende Theil zur Kategorie der freiwilligen Wieder-Bewaldungen. Bei der Ausführung von Zwangs-Wieder-Bewaldungen war man mehrentheils auf Hindernisse gestoßen. Die Bewohner der Gebirgs-Ortschaften erhoben, wo man damit vorgehen wollte, meist dagegen Widerspruch. Theils hatte sich die Meinung unter ihnen verbreitet, daß es darauf abgesehen sei, alle ihre Weide-Reviere, welche großen Theils ihre Hauptnahrungsquelle bilden, allmählig in Waldungen umzuwandeln. Theils wollten sie, allerdings oft in großer Armuth lebend, sich nicht dazu verstehen, ihre Weidenutzung auch nur theilweise und nur zeitweise aufzugeben. Im Hinblick auf die wenige Weide, welche solche kahlen Berge gewähren, erschien diese Opposition in vielen Fällen unbegründet. Dessenungeachtet glaubte man derselben nicht alle Berechtigung absprechen zu können. Auch hatte man im Interesse der Sache zu vermeiden, daß die Gebirgs-Bevölkerung allgemein gegen die Regierungs-Maßregel eingenommen würde. Dies führte auf den Gedanken, das Gesetz vom 28. Juli 1860 zu modificiren und in sein Bereich auch die Verfassung, die bloße Wiederherstellung der Gras-Marke auf den bezüglichen Blößen einzuführen. Im öffentlichen Interesse hielt man es im Wesentlichen für genügend, die Befestigung des Bodens auf denselben zu erreichen, und diese wenigstens in vielen Fällen für ausreichend, einen jähen Herabsturz des Wassers von den Höhen zu verhüten.

Nächst dem erschien es billig, ganz armen Gemeinden, welchen eine auch nur zeitweise Entziehung eines Theils ihrer Weidenutzungen große Entbehrungen auferlegen würde, dafür Entschädigung zu gewähren.

So entstand das am 8. Juni 1864 erlassene Ergänzungs-Gesetz über die Verasung (Gazonnement) der Berge. Dasselbe bestimmt in der Hauptsache, daß die nach dem Gesetze vom 28. Juli 1860 der zwangsweisen Wieder-Bewaldung unterliegenden Terrains statt der Aufforstung, beraset, ingleichen theils aufgeforstet, theils beraset werden, daß die Interessenten die Verasung an Stelle der Aufforstung beantragen und daß dann, soweit die Verwaltung der Staats-Försten damit einverstanden ist, Verasungs-Culturen zur Ausführung gebracht werden können, während wenn die Forst-Verwaltung dagegen sentirt, der Präfect unter Vorbehalt des Recurses an den Finanzminister über die Art der auszuführenden Culturen entscheiden soll. Außerdem modificirt es die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1860 insofern, als dem Staate, nach der Ausführung von Verasungs-Culturen durch ihn, nur der vierte Theil des beraseten Terrains (statt der Hälfte) definitiv abgetreten werden darf. Communen und öffentliche Anstalten sind auch berechtigt, statt dessen dem Staate nur die Benutzung der Hälfte der beraseten Terrains bis dahin einzuräumen, wo er aus dem Ertrage derselben seine Befriedigung wegen der verwendeten Cultur-Kosten an Capital und Zinsen erhalten hat.

Ueber den Erfolg dieses Ergänzungs-Gesetzes läßt sich zur Zeit noch nicht genügend urtheilen. Unverkennbar aber ist, daß dasselbe das Gesetz vom 28. Juli 1860 wesentlich abschwächt. Zwar will es die bloße Verasung, statt der Aufforstung, nur in denjenigen Fällen gestatten, in welchen dieselbe zur Befestigung des Bodens für ausreichend zu erachten ist. Die letztere wird jedoch auf solchen sterilen Bergen allein immer nicht den Schutz gewähren, welchen gut aufgekommene Holzbestände zu leisten vermögen.

Die bezügliche Gesetzgebung erweckt um so mehr Interesse, als sie durch die Gefahren, welche so leicht durch schonungslose Behandlung der Wälder über ganze Gegenden gebracht werden können, hervorgerufen, die großen Schwierigkeiten, denselben demnächst Abhülfe zu verschaffen, darlegt und als sie für Frankreich die wichtige Frage löst:

ob und wie der Staat im Interesse des Gemeinwohls einzuschreiten habe, wenn in Folge einer solchen Wald-Devastation ein gemeinschädlicher Zustand entstanden ist?

Die französische Regierung hat vereint mit der dortigen Landes-

Vertretung keinen Anstand genommen, sich in solchem Falle für ein zwangswaises Einschreiten seitens des Staats zu entscheiden. In demselben muß die Wieder-Bewaldung oder Verasung der Blößen (wo letztere für ausreichend zu erachten) entweder durch die Interessenten oder, wenn diese hierzu nicht geneigt oder nicht im Stande sind, durch den Staat erfolgen, welcher sich demnächst wegen seiner desfalls aufgewendeten Cultur-Kosten an Capital und Zinsen aus dem cultivirten Terrain bezahlt macht. Es ist dies nahezu eine den Interessenten im Interesse des Gemeinwohls auferlegte Zwangs-Melioration, deren Kosten der Staat nöthigen Falls zwar vorschießt, deren Tragung aber schließlich den Interessenten zur Last fällt, welchen andererseits der dadurch erzielte Mehrwerth der cultivirten Grundstücke zu statten kommt.

Die gedachte Gesetzgebung ist aber noch insofern von Interesse, als sie näher ersehen läßt, wie in Frankreich Angelegenheiten dieser Art behandelt werden, und wie bei deren Ausführung im Speciellen verfahren wird. Zwar beschäftigt sich dieselbe nicht mit der Frage:

wie dem Entstehen eines solchen gemeinschädlichen Zustandes vorzubeugen sei?

Inzwischen ist dem wenigstens überwiegend schon dadurch vorgeesehen, daß die Waldungen der Communen und öffentlichen Anstalten in Frankreich unter der Administration der Verwaltung der Staats-Försten stehen und daß die Rodung der bestehenden Privat-Försten gesetzlich wesentlichen Beschränkungen unterliegt.*)

In Deutschland kommen, namentlich auch an steilen Berghängen besonders der Kalt-Formation, an See-Küsten, auf Dünen und in Bezug auf drohende Versandungen, nicht unähnliche Verhältnisse vor, in welchen eine sorglose, unwirtschaftliche Behandlung der Wälder nicht selten bereits von gemeinschädlichen Folgen gewesen ist, oder der

*) Anmerkung. Die Ausrodung der Privat-Waldungen ohne vorgängige Genehmigung des Staats ist in Frankreich bei Strafe verboten. Die Genehmigung hierzu ist zu verweigern, wenn die Conservation der Waldungen zur Erhaltung einer festen Erd-Oberfläche auf den Bergen und Berg-Abhängen, zur Erhaltung von Quellen und Wasserläufen, zur Verhütung gewaltthamer Ueberschwemmungen, zur Sicherung der Dünen und Meeresküsten vor Ufer-Abbruch, zur Sicherung vor Versandungen, im Interesse der Salubrität oder zur Landes-Vertheidigung in den Grenz-Districten nothwendig ist.

Umgegend gefährlich zu werden droht. Für Verhältnisse dieser Art enthält die französische Gesetzgebung daher ebenfalls manches Beachtenswerthe.

Dieselbe besteht aus den beiden Gesetzen vom 28. Juli 1860 und 8. Juni 1864 und aus dem noch nähere Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des einzuschlagenden Verfahrens, enthaltenden Reglement vom 10. November 1864, welchen überdies eine das letztere erläuternde Circular-Verfügung des General-Directors der Forsten an die Conservateurs der Forsten vom 26. December 1864 beigezschlossen ist. Bei dem Interesse, welches sie in Anspruch nimmt, ist sie in das Deutsche übertragen und die Uebersetzung hier angefügt worden.

In Folge des Gesetzes vom 28. Juli 1860 war zwar unterm 27. April 1861 ein ähnliches Reglement mit einem dasselbe erläuternden Circular vom 1. Juni 1861 erlassen worden. Da beide jedoch durch die Verordnungen vom Jahre 1864 ihre Bedeutung verloren haben, so sind sie hier nicht mitgetheilt worden.

Indem wir des Weiteren auf den Text der angefügten Uebersetzung verweisen, können wir nicht umhin, das Nachfolgende daraus hervor zu heben.

Die Ausführung der beiden Gesetze vom 28. Juli 1860 und vom 8. Juni 1864 ist in der Hauptsache dem Finanz-Minister und der unter ihm stehenden Verwaltung der Staats-Forsten, unter welcher, wie schon bemerkt, zugleich die Forsten der Communen und öffentlichen Anstalten stehen, übertragen. Vor Allem ist das Streben der Staats-Verwaltung darauf gerichtet, daß die Interessenten die Wieder-Bewaldungs-, beziehungsweise Verasungs-Culturen selbst bewirken. Dieselbe gewährt ihnen zu diesem Zweck Subventionen von Sämereien und Pflänzlingen aus den zahlreich deshalb angelegten Baumschulen oder Geld-Prämien. In beiden Fällen wird die zweckentsprechende Verwendung solcher Subventionen von der Forst-Verwaltung controllirt und, bei nicht gehöriger Verwendung aus dolus, deren Zurückerstattung verlangt.

Ist auf diesem Wege die Wieder-Bewaldung, beziehungsweise Verasung nicht zu erreichen, deren Ausführung aber im öffentlichen Interesse geboten, dann läßt die Forst-Verwaltung zunächst die hierzu nöthigen Vorarbeiten, welche sehr detaillirt sein und mit der größten Gründ-

lichkeit gefertigt werden müssen, weil sie demnächst die Basis des ganzen Verfahrens bilden, durch einen geeigneten Forst-Beamten und einen Civil-Ingenieur anfertigen. Diese Arbeiten werden sodann in der Mairie einer jeden theilhaftigen Commune während eines Monats offen angelegt, so daß sie Jedermann einsehen kann. Nach Ablauf dieser Frist erscheint in der Commune ein Commissarius des Präfecten (dessen Anwesenheit durch Ausruf und Anschlag bekannt gemacht wird) und nimmt an drei hinter einander folgenden Tagen die Erklärungen der sich bei ihm meldenden Orts-Einwohner über das Cultur-Project entgegen. Hiernächst hat der Municipal-Rath, welcher sich durch Zuziehung der meist besteuerten Gemeinde-Mitglieder verstärkt, das Cultur-Project zu prüfen und seine Meinung darüber, auf Grund eines von ihm zu fassenden Beschlusses, abzugeben. Hierauf folgt die Prüfung und Begutachtung desselben durch eine vom Präfecten zu bildende Special-Commission, welche aus dem Präfecten oder einem Delegirten desselben, einem Mitgliede des General-Rathes, einem Mitgliede des Arrondissements-Rathes, einem Forst-Beamten, einem Civil-Ingenieur und zwei Eigenthümern aus den theilhaftigen Communen besteht. Diese Special-Commission muß binnen 14 Tagen vom Datum der Verfügung des Präfecten ab zusammentreten, und ihre Arbeiten, bei welchen sie jede ihr nöthig erscheinende Information einziehen kann, binnen Monats-Frist vollenden. Alsdann hat zunächst der Arrondissements- und hierauf der General-Rath sein Gutachten über das Cultur-Project abzugeben. Erst nach Erfüllung aller dieser Formalitäten wird dasselbe mit seinen sämmtlichen Unterlagen durch den Präfecten dem Finanz-Minister eingereicht, welcher hiernächst an den Kaiser berichtet und das im Staats-Rathe zu erlassende Kaiserliche Decret extrahirt, durch welches die projectirten Culturen als zum Gemeinwohl (*d'utilité publique*) gereichend erklärt werden und die Forst-Verwaltung zur zwangsweisen Ausführung derselben autorisirt wird.

Es ergeht hieraus, daß neben sehr gründlichen Vorarbeiten die vielseitigste Prüfung vorangehen muß, bevor die französische Regierung den Ausspruch thut, daß mit der Ausführung eines solchen Cultur-Projectes zwangsweise vorzugehen sei.

Das erlassene Kaiserliche Decret wird durch Ausruf und Anschlag in den theilhaftigen Communen bekannt gemacht und jedem Interessenten

ein Extract daraus, welcher die ihn angehenden Data enthält, zugefertigt. Binnen Monats-Frist haben sich hiernächst die Interessenten zu erklären, ob sie die projectirten Culturen selbst bewirken oder deren Ausführung dem Staate überlassen wollen, was angenommen wird, wenn sie keine Erklärung abgeben. Im ersten Falle haben sie die Culturen innerhalb der festgesetzten Frist unter Controlle der Forst-Verwaltung auszuführen. Im zweiten Falle sowie dann, wenn sie der übernommenen Selbst-Ausführung nicht gehörig nachkommen, erfolgt die Ausführung wie die demnächstige Unterhaltung der Culturen durch die Forst-Verwaltung, welche den Interessenten seiner Zeit die desfalls bestrittenen Cultur-Kosten mittheilt.

Zwischen den zu cultivirenden Grundstücken der Privaten und Communen oder öffentlichen Anstalten findet hiernächst ein Unterschied statt.

Die betheiligten Privat-Grundstücke werden vor dem Beginn der Cultur-Arbeiten mit der Maßgabe expropriirt, daß sie die Eigenthümer derselben binnen 5 Jahren nach Vollendung der Culturen, entweder gegen Erstattung der bezüglichen, vom Staate bestrittenen Kosten an Capital und Zinsen oder gegen definitive Abtretung der Hälfte der aufgeföresteten, beziehungsweise eines Viertheils der beraseten Grundstücke an den Staat, zurück erwerben können.

Die Grundstücke der betheiligten Communen oder öffentlichen Anstalten können dem Staate vor dem Beginn der Cultur-Arbeiten im Wege gütlicher Vereinbarung zum Eigenthum abgetreten werden. Kommt ein desfalliges Abkommen nicht zu Stande, dann bleibt der Staat so lange im Besiß und in der Benützung dieser Grundstücke, bis er wegen seiner vorgeschossenen Cultur-Kosten an Capital und Zinsen befriedigt ist. Nachdem dies geschehen, erfolgt die Wiedereinsetzung der Communen und öffentlichen Anstalten in ihren Besiß. Dieselben können sich aber auch dadurch von allen Verpflichtungen gegen den Staat befreien, daß sie ihm die Hälfte ihrer aufgeföresteten, beziehungsweise einen werthgemäßen Theil ihrer beraseten Grundstücke, und zwar höchstens ein Viertel der letzteren, zum Eigenthum abtreten, oder ihm auch, bei stattgefundenen Berasungs-Culturen, nur die Benützung der Hälfte der beraseten Grundstücke bis dahin ein-

räumen, wo er wegen der vorgeschossenen Verasungs-Culturen an Capital und Zinsen befriedigt ist.

Die vom Staate für die Ausführung solcher Culturen gemachten Verwendungen sollen hiernach den Charakter von Vorschüssen haben, welche dem Staate nebst Zinsen entweder von den Interessenten direct zu erstatten sind, oder zu deren Tilgung ihm ein verhältnißmäßiger Theil des cultivirten Terrains zum Eigenthum beziehungsweise zur Nutzung auf Zeit abzutreten ist. Es beruht dies auf einem sich durch die ganze französische Meliorations-Gesetzgebung hindurch ziehenden Grundsatz, nach welchem der Staat, wenn die Interessenten einer vorzunehmenden Melioration die Meliorations-Kosten nicht selbst aufbringen wollen oder können, für deren Ausführung anderweit Vorkehrungen trifft und die Interessenten hiernächst nöthigt, zur Deckung der Meliorations-Kosten einen entsprechenden Theil des Meliorations-Terrains abzutreten.

Wenn es sich nach Vorstehendem von der Abtretung einer Quote der cultivirten Privat-Grundstücke an den Staat handelt, dann werden die letzteren zu diesem Behufe durch einen Forstbeamten und durch den Privat-Eigenthümer selbst oder, wenn beide hierüber nicht einig werden können, durch einen vom Präsidenten des Tribunals (Gericht erster Instanz) zu ernennenden Sachverständigen in zwei Loose getheilt, welche beziehungsweise im Werthe gleich sind oder von welchem das eine $\frac{1}{4}$, das andere $\frac{3}{4}$ des Total-Werthes repräsentirt. Sind die beiden Loose dem Werthe nach gleich, dann entscheidet über die Zuthheilung bei fernerer entstehender gütlicher Vereinbarung das Loos. Sind die Loose im Werthe verschieden, dann geschieht die Zuthheilung nach dem Ausspruch des zugezogenen Sachverständigen. Handelt es sich von der Abtretung von Grundstücken einer Commune oder öffentlichen Anstalt an den Staat, dann erfolgt nach stattgefundenen Aufforstungen die Eintheilung der Grundstücke in zwei gleiche Loose durch einen Forstbeamten und einen vom Präfecten zu ernennenden Sachverständigen und die Zuthheilung, bei entstehender gütlicher Einigung, durch das Loos. Nach stattgefundenen Verasungs-Culturen erfolgt sowohl die Bildung wie die Zuthheilung der Loose, bei dem Mangel gütlicher Einigung, durch einen vom Präsidenten des Tribunals zu ernennenden Sachverständigen.

Der Rechtsweg ist demnach hierbei ganz ausgeschlossen und von den Fällen abgesehen, in welchen eine gütliche Vereinbarung stattfindet oder das Voos den Ausschlag giebt, Alles auf schiedsrichterlichen Ausspruch gestellt, welchen nur Ein vom Präsidenten des Tribunals zu ernennender Sachverständiger abzugeben hat.

Die Ausführung der Culturen erfolgt durch die Forstbeamten, und zwar, wenn eine Aufforstung nöthig ist, durch Ausfaat oder Bepflanzung des Terrains mit den geeigneten, aus den angelegten Baumschulen zu entnehmenden Holzarten, je nachdem der Boden die eine oder andere Culturart erfordert; wenn aber eine Berafung für ausreichend erachtet worden ist, durch Regelung der Weide-Ausübung, entsprechende Einschönung vor dem Vieh-Auftrieb, und durch Anfaat geeigneter Gräser oder Futterkräuter. Hierbei ist auch auf die Anlegung leichter Stauwerke in größerer Anzahl hingewiesen, welche dazu dienen sollen, theils das von den Höhen hinabfließende Wasser aufzuhalten, theils die unterhalb liegenden Grundstücke zu bewässern.

Dem Interesse der Hütungs-Berechtigten ist hierbei insofern Rechnung getragen, als die Culturen im Fall der Aufforstung in einem Jahre nicht über den zwanzigsten Theil des Terrains einer Commune und im Fall der Berafung niemals über den dritten Theil der überhaupt zu berafenden Grundstücke einer Commune hinaus ausgedehnt werden dürfen, sofern nicht deren Municipal-Rath die Cultivirung einer größeren Fläche gestattet.

Außerdem soll sehr unbemittelten Gemeinden, deren Haupt-Subsistenz-Mittel auf der Weide-Nutzung beruhen, wegen zeitweiser Einschränkung derselben eine billige Entschädigung vom Staate gewährt werden. Dergleichen Entschädigungen müssen schon bei der Aufstellung des Cultur-Projects bemessen, in Vorschlag gebracht und demnächst durch das Kaiserliche Decret festgesetzt werden. Sie werden hiernächst für die Dauer der Weide-Beschränkung jährlich aus der Staatskasse an die bezüglichen Communen gezahlt, in welchen die weitere Disposition darüber Sache der Municipal-Behörden ist. Endlich ist den ausführenden Behörden zur Pflicht gemacht, sich bei der Ausführung der Culturen, den Interessenten gegenüber, überall vom Geiste der Schonung leiten zu lassen und zu große Störungen ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse thunlichst zu vermeiden.

Die vom Staate ausgeführten Culturen werden demnächst auch von demselben unterhalten und die Unterhaltungskosten ebenso wie die Kosten der Anlage der Culturen behandelt. Die aufgeforsteten Terrains der Communen und öffentlichen Anstalten fallen ebenso wie die Forsten derselben, unter das Regime der Forst-Verwaltung. Hinsichtlich der veraseten Grundstücke der Communen und öffentlichen Anstalten wird die demnächstige Ausübung der Weide auf denselben zweckentsprechend geregelt.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sind bei den vorkommenden Verhandlungen und Verfügungen die am Schlusse angefügten Formulare zu benutzen und überdies für die einzelnen Stadien, welche die Arbeiten zu durchlaufen haben, kurze Fristen vorgeschrieben worden.

G e s e z

vom 25. Juli 1860, wegen Wieder-Bewaldung der Berge.

Art. 1. Zum Zweck der Wieder-Bewaldung der Rücken und Abhänge der Berge können den Communen, öffentlichen Anstalten und Privaten Subventionen bewilligt werden.

Art. 2. Diese Subventionen können in Sämereien, Pflänzlingen oder Geld-Prämien bestehen.

Sie sind nach dem Nutzen der Wieder-Bewaldung im allgemeinen Interesse, unter Rücksichtnahme auf die Mittel, Opfer und Bedürfnisse der Communen und öffentlichen Anstalten sowie auf die von den General-Räthen für die Wieder-Bewaldung ausgesetzten Fonds, zu bemessen.

Art. 3. Die Geld-Prämien, welche Privaten bewilligt werden, dürfen erst nach der Ausführung der Culturen ausgezahlt werden.

Art. 4. Wenn das öffentliche Interesse, des Zustandes des Bodens und der daraus für die unterhalb liegenden Terrains resultirenden Gefahren wegen, eine zwangsweise Ausführung der Wieder-Bewaldung erheischt, dann ist in nachstehenden Formen zu verfahren.

Art. 5. Ein im Staats-Rath erlassenes Kaiserliches Decret hat die Wieder-Bewaldungs-Arbeiten als zum Gemeinwohl (d'utilité publique) gereichend zu erklären und den Umfang der Terrains, auf welchen sie auszuführen, sowie die Fristen der Ausführung zu bestimmen.

Diesem Decrete muß vorangehen:

1. eine offen stattfindende Untersuchung (enquête) in jeder der theiligten Communen,

2. eine Berathung der Municipal-Räthe derselben, welche hierbei die höchst-besteuerten Mitglieder der Commune zuzuziehen haben,
3. eine Begutachtung durch eine Special-Commission, bestehend aus dem Präfecten oder seinem Delegirten, einem Mitgliede des General-Raths, einem Mitgliede des Arrondissements-Raths, einem Ingenieur der Brücken und Chausséen oder des Bergbaues, einem Forstbeamten und 2 Eigenthümern aus den theilhaftigen Communen,
4. eine Begutachtung des Arrondissements-Raths und des General-Raths.

Die Verhandlung über die Untersuchung des Terrains, der Situations-Plan und der Vor-Anschlag, deren Aufstellung der Forst-Verwaltung unter Zuziehung eines Ingenieurs der Brücken und Chausséen oder des Bergbaues obliegt, bleiben in der Mairie während der Untersuchung, deren Dauer auf 1 Monat bestimmt wird, deponirt. Diese Frist läuft von der Publication des Decrets des Präfecten ab, welches die Eröffnung der Untersuchung und die Berufung des Municipal-Rathes anordnet.

Art. 6. Das Kaiserliche Decret ist in den theilhaftigen Communen durch Ausruf und Anschlag zu publiciren. Außerdem ist den Communen, öffentlichen Anstalten und Privaten ein Extract aus demselben, welcher die sich auf ihre Grundstücke beziehenden Data enthält, vom Präfecten mitzutheilen.

Hierbei sind sie auch von der Frist, binnen welcher die Wieder-Bewaldungs-Arbeiten auszuführen sind, und eventualiter von den Subventionen oder Vorschüssen, welche die Staats-Verwaltung hierzu zu bewilligen geneigt ist, in Kenntniß zu setzen.

Art. 7. Wenn zu dem durch das kaiserliche Decret bestimmten Wieder-Bewaldungs-Terrain Privat-Grundstücke gehören, dann haben sich die Eigenthümer derselben zu erklären, ob sie die Wieder-Bewaldung selbst bewirken wollen, und bejahenden Falles die Culturen innerhalb der durch das Decret festgesetzten Fristen auszuführen.

Lehnen sie solches ab, oder kommen sie der deshalb übernommenen Verpflichtung nicht nach, so kann gegen sie zur Expropriation nach den Titeln II. seq. des Gesetzes vom 3. Mai 1841 geschritten werden.

Der so expropriirte Eigenthümer hat das Recht, nach der Aus-

führung der Wieder-Bewaldung die Wiedereinfegung in sein Grundstück zu verlangen; er muß dann aber die Expropriations-Summe und die Kosten der Culturarbeiten an Capital und Zinsen erstatten. Von der Erstattung dieser Kosten kann er sich durch Abtretung der Hälfte seines Eigenthums befreien.

Wenn ein solcher Eigenthümer seine Wieder-Einfegung beanspruchen will, dann hat er seine desfallsige Erklärung binnen 5 Jahren, nachdem ihm die Vollendung der Culturen bekannt gemacht worden, bei Verlust dieses Rechts auf der Sous-Präfectur abzugeben.

Art. 8. Wenn die Communen oder öffentlichen Anstalten es ablehnen oder außer Stande sind, die Bewaldungs-Culturen auf den ihnen gehörenden Terrains ganz oder theilweise auszuführen, dann kann der Staat die bezüglichlichen Terrains im gütlichen Wege acquiriren oder auch die Ausführung der Culturen über sich nehmen. Letzteren Falls bleibt er bis zur Erstattung seiner Vorschüsse an Capital und Zinsen in der Verwaltung und Benutzung der aufgefórsteten Terrains. Nichts desto weniger kann die Commune ihre Waldweide auf dem Letzteren ausüben, sobald deren Ausübung als unschädlich für das herangewachsene Holz anerkannt ist.

Art. 9. Auf alle Fälle können sich die Communen und öffentlichen Anstalten durch Abtretung der Hälfte der aufgefórsteten Terrains an den Staat von allen desfallsigen Verpflichtungen gegen denselben befreien. Sie müssen dies aber, bei Verlust dieses Rechts, binnen 10 Jahren, nachdem ihnen die Vollendung der Culturen bekannt gemacht worden, thun.

Art. 10. Die Culturen, sei es daß sie durch Aussaat oder Bepflanzung zu bewirken sind, können jährlich immer nur auf dem 20. Theile des Terrains einer Commune vorgenommen werden, sofern nicht ein Beschluß des Municipal-Raths die Ausführung auf einer größeren Fläche gestattet.

Art. 11. Die Ueberwachung der Culturen kann Staats-Först-ausschern übertragen werden.

Die durch Letztere constatirten Vergehen sind wie die, in den unter Staats-Verwaltung stehenden Forsten, verübten Waldfrevel zu verfolgen. Die Vollstreckung der Urtheile erfolgt nach Maßgabe der Art. 209, 211, 212 und der §§. 1 und 2 des Artikels 210 des Codes forestier.

Art. 12. Der §. 1 des Artikels 224 des Code forestier findet auf Wieder-Bewaldungen, welche mit Staats-Subvention oder Staats-Prämie nach diesem Gesetze ausgeführt werden, keine Anwendung.

Die Eigenthümer von mit Staats-Subvention oder Staats-Prämie aufgeforsteten Terrains dürfen dieselben bis dahin, wo die Weide darin von der Forst-Verwaltung als unnachtheilig für den Holzbestand anerkannt worden ist, nicht ohne specielle Erlaubniß dieser Verwaltung behüten lassen.

Art. 13. Ein Reglement wird bestimmen:

1. das behufs Feststellung des Umfangs des Wieder-Bewaldungs-Terrains (Art. 5.) einzuschlagende Verfahren;
2. die bei Ausführung und Erhaltung der Aufforstungs-Culturen zu beobachtenden Regeln;
3. das Verfahren behufs Feststellung der vom Staate gemachten Vorschüsse, die zur Sicherstellung der Erstattung derselben in Capital und Zinsen zu treffenden Maaßnahmen und die in Bezug auf die Ueberlassungen von Terrains an den Staat nach Artikel 9 zu befolgenden Grundsätze.

Art. 14. Eine Summe von 10 Millionen Francs im Ganzen und zwar von 1 Million jährlich wird zu den durch dies Gesetz gestatteten Ausgaben bewilligt. Der Finanz-Minister wird ermächtigt, Staats-Forsten bis zum Belaufe von 5 Millionen Francs event. mit der Erlaubniß zur Rodung und Urbarmachung derselben, zu veräußern. Diese Forsten dürfen nur aus denjenigen Staats-Waldungen entnommen werden, welche in dem sub B. angeschlossenen Tableau aufgeführt sind. Die Veräußerungen haben in einem 10jährigen Zeitraume vom 1. Januar 1861 an gerechnet successiv stattzufinden. Der Finanz-Minister kann diese Forsten auch an Communen, nach vorgängiger Abschätzung derselben, unter den durch ein besonderes Reglement festzustellenden Bedingungen, verkaufen.

Die übrigen nach diesem Gesetze erforderlichen 5 Millionen Francs sind durch extraordinaire Holz-Schläge und erforderlichen Falls durch die ordinären Mittel des Budgets zu beschaffen.

G e s e t z

vom 8. Juni 1864, welches das Gesetz vom 28. Juli 1860 wegen Wieder-Bewaldung der Berge in Bezug auf Verasung ergänzt.

Art. 1. Die Berg-Terrains, deren Befestigung nach dem Gesetze vom 28. Juli 1860, mit Rücksicht auf den Zustand des Bodens und auf die daraus für die unterhalb liegenden Grundstücke resultirenden Gefahren, für nothwendig erachtet worden ist, können im öffentlichen Interesse:

entweder in ihrer ganzen Ausdehnung beraset (gazonnés),
oder theils beraset, theils wieder bewaldet (reboisés),
oder in der ganzen Ausdehnung wieder bewaldet werden.

Art. 2. Auf die Verasungs-Culturen sind die Artikel 1 bis 8 und 11 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 wegen Wieder-Bewaldung der Berge, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwiderlaufen, anwendbar.

Auch wird in Bezug auf Grundstücke, welche zu den schon, vor der Emanation dieses Gesetzes, zur Zwangs-Wiederbewaldung bestimmten Terrains gehören, die Forstverwaltung ermächtigt, nach vorher eingeholtem Einverständniß des Municipal-Raths der theilhaftigen Communen, die Verasung der Aufforstung zu substituiren, soweit sie dies für angemessen erachtet.

Ebenso können die Communen, öffentlichen Anstalten und Privaten eine solche Substituierung beantragen. Im Fall der Ablehnung Seitens der Forstverwaltung ist darüber vom Präfecten im Präfectur-Rathe, nachdem die sub No. 3 und 4 des Artikels 5 des Gesetzes

vom 28. Juli 1860 vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind, zu entscheiden.

Die Entscheidung des Präfecten kann dem Finanz-Minister unterstellt werden, welcher dann nach Anhörung der Finanz-Section des Staats-Raths zu entscheiden hat.

Art. 3. Die Communen und öffentlichen Anstalten können allemal, um sich von aller Verpflichtung gegen den Staat zu befreien, demselben nach ihrer Wahl entweder die Hälfte der beraseten Terrains auf so lange, als dies zur Deckung des Staats wegen seiner Vorschüsse an Capital und Zinsen erforderlich ist, zur Nutznießung einräumen, oder ihm einen Theil dieser Terrains und zwar höchstens den vierten Theil derselben, nach dem Gutachten von Sachverständigen zum Eigenthum abtreten.

Art. 4. Die Culturarbeiten und Einschonungen können zusammen immer nur auf höchstens dem dritten Theile des zu beraseten Terrains einer Commune stattfinden, wofern nicht ein Beschluß des Municipal-Raths deren Ausführung in weiterer Ausdehnung gestattet.

Art. 5. Der nach diesem Gesetz expropriirte Eigenthümer hat das Recht, nach bewirkter Verasung die Wiedereinsetzung in sein Grundstück gegen Erstattung der Expropriations-Summe und der Kosten der Verasungs-Culturen an Capital und Zinsen zu verlangen. Von der Bezahlung dieser Kosten kann er sich auch durch Abtretung des vierten Theils der beraseten Grundstücke zum Eigenthum befreien.

Art. 6. Ein Reglement wird bestimmen:

- 1) das behufs Bestimmung der im Artikel 1 dieses Gesetzes gedachten Terrains einzuschlagende Verfahren,
- 2) die bei Ausführung und Erhaltung der Verasungs-Culturen zu beobachtenden Regeln,
- 3) das Verfahren behufs Feststellung der vom Staate gemachten Vorschüsse, die zur Sicherstellung der Erstattung derselben an Capital und Zinsen zu treffenden Maaßnahmen und die in Bezug auf die Einräumung der Nutzung oder Abtretung des Eigenthums der bezüglichen Terrains an den Staat zu befolgenden Grundsätze,
- 4) das Nähere über die Feststellung und Bewilligung derjenigen Entschädigungen, welche den Umständen nach den Communen im

Fälle zeitweiser Einschonung der Hütung auf ihren aufzuforstenden oder zu berastenden Communal-Terrains gewährt werden können.

Art. 7. Eine Summe von 5 Millionen und zwar bis 500,000 Francs jährlich, wird zur Bestreitung der durch dies Gesetz gestatteten Ausgaben ausgesetzt. Dieselbe ist durch außerordentliche Holzschläge in den Staats-Försten und erforderlichen Falls aus den ordinaircn Mitteln des Budgets zu beschaffen.

Decret

enthaltend das Reglement zur Ausführung der beiden
Gesetze vom 28. Juli 1860 und vom 8. Juni 1864 wegen
Wieder-Bewaldung und Verasung der Berge.

Nir Napoleon ic. decretiren auf den Bericht Unseres Finanz-Ministers
in Gemäßheit des Gesetzes wegen Wieder-Bewaldung der Berge
vom 28. Juli 1860, namentlich dessen Artikel 13 ic.,
in Gemäßheit des Gesetzes über die Verasung vom 8. Juni 1864,
namentlich dessen Artikel 6 ic.,
in Gemäßheit des Code forestier und der Reglementar-Ordonnanz
vom 1. August 1827,
in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juli 1837 über die Municipal-
Verwaltung,
in Gemäßheit des Decrets vom 25. März 1852 über die admi-
nistrative Decentralisation
nach Anhörung Unseres Staats-Raths, was folgt:

Titel I. Freiwillige Wieder-Bewaldungen und Verasungen.

Art. 1. Diejenigen Eigenthümer von Gebirgs-Terrains, welche
der Staats-Subventionen nach den Bestimmungen der Art. 1 und 2
des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und des Art. 2 des Gesetzes vom
8. Juni 1864 theilhaftig werden wollen, haben ihre Anträge an den
Conservateur der Forsten zu richten.

Die Communen und öffentlichen Anstalten haben ihre desfallsigen
Anträge an den Präfecten zu richten, welcher sie mit seiner motivirten
Aufsicht an den Conservateur der Forsten zu befördern hat.

Art. 2. Die den Communen oder öffentlichen Anstalten gehörenden Terrains, auf welchen mit Staats-Subventionen Wieder-Bewaldungs- oder Verasungs-Culturen ausgeführt werden, fallen, was die aufgeföresteten Terrains anlangt, vollständig unter das Regime der Forst-Verwaltung und was die veraseten Terrains anlangt, unter das Reglement wegen der Hütungen nach dem folgenden Art. 21.

Die desfallfigen Culturen sowie die zur Erhaltung und Unterhaltung derselben erforderlichen Arbeiten sind unter der Controle und Ueberwachung der Forst-Beamten auszuführen.

Art. 3. Wenn die Terrains mehreren Communen angehören und wenn zur Wieder-Bewaldung oder Verasung derselben ein gemeinsames Vorgehen erforderlich ist, ist nach den Artikeln 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 eine Syndical-Commission Behufs Ausführung der Culturen zu bilden.

Falls die Nicht-Ausführung oder eine schlechte Ausführung derselben durch die Forstbeamten constatirt wird, oder falls sich die Communen und öffentlichen Anstalten den Bestimmungen des Reglements wegen der Hütungen nicht fügen, hat der Präfect die Zurückzahlung der vom Staate bewilligten Subventionen an denselben zu verfügen.

Art. 4. Die Geld-Prämien an Private sind erst nach der Ausführung der Culturen, auf Grund eines vom Local-Forstbeamten, in Form der Abnahme-Verhandlungen über Meliorations-Arbeiten in den Staatsforsten, aufzunehmenden Abnahme-Protokolls, nach erteilter Zustimmung des Inspecteurs und des Conservateurs der Forsten, auszusahlen.

Die Privaten bewilligten Subventionen an Sämereien oder Pflänzlingen sind vor der Ausführung der Culturen in Geld abzuschätzen. Die Abschätzung ist dem Eigenthümer bekannt zu machen und von ihm zu acceptiren. Der Geld-Betrag derselben kann vom Staate zurückgefordert werden im Falle: der Nichtausführung der Culturen, des Unterschleifs auch nur eines Theils der Sämereien oder Pflänzlinge oder constatirter schlechter Ausführung der Culturen.

Art. 5. Die Subventionen, welche den Betrag von 500 Fr. übersteigen, sind vom Finanz-Minister, die zum Betrage von 500 Fr. und darunter vom General-Director der Forsten zu bewilligen.

**Titel II. Zwangsweise Wieder-Bewaldungen und Bera-
fungen. Feststellung des Umfangs der Terrains, auf wel-
chen die Ausführung derselben nothwendig ist.**

Art. 6. Wenn es die Forst-Verwaltung für nöthig erachtet, zur Feststellung des Umfangs eines Terrains, auf welchem die Ausführung von Wieder-Bewaldungs- oder Berafungs-Culturen nothwendig erscheint, zu schreiten, so hat der General-Director der Forsten dem Präfecten diejenigen Forstbeamten namhaft zu machen, welchen die Untersuchung des Terrains und die Anfertigung des Situations-Planes und Voranschlages aufgetragen worden ist. Der Präfect hat hiernächst den Ingenieur der Brücken und Chaussées oder des Bergbaues zu ernennen, welcher hierbei zuzuziehen ist.

Art. 7. Der Verhandlung über die Untersuchung des Terrains ist ein Memoire beizufügen, welches den Zweck dieser Culturen und die davon zu erwartenden Vortheile angeben muß. Der Situations-Plan ist nach dem Cataster zu fertigen und hat bei jeder Parcellle die Nummer des Catasters, den Flächen-Inhalt, den Namen des Eigenthümers und wenn es sich von einer Commune oder öffentlichen Anstalt handelt, den Gesamt-Flächen-Inhalt der derselben gehörigen Grundstücke anzugeben.

Die Umfassungs-Grenze des Meliorations-Terrains ist darauf mit einem Rande von gleicher Farbe zu marquiren, die zu berafenden und aufzuforstenden Flächen sind blaß, mit besonderer Farbe für jede Kategorie, anzulegen.

Der Voranschlag hat die zur Wieder-Bewaldung und zur Berafung bestimmten Flächen zu bezeichnen, die Fristen, in welchen die desfallsigen Culturen auszuführen sind, anzugeben und außerdem zu enthalten:

- 1) eine approximative Veranschlagung der Kosten und ein Project zur Repartition derselben auf die verschiedenen Interessenten,
- 2) die Subvention, welche jedem Interessenten zu offeriren sein wird,
- 3) eine Schätzung des gegenwärtigen Ertrages jeder Parcellle und die Angabe ihres Capital-Werths,
- 4) erforderlichen Falls die Entschädigung, welche jeder Commune

zu bewilligen sein wird, wenn eine zeitweise Einschonung der Weide auf ihren Terrains eintreten soll,

- 5) alle sonstigen statistischen Nachrichten, welche beachtenswerth sein können.

Art. 8. Die vorstehend bezeichneten Pöccen hat die Forst-Verwaltung dem Präfecten einzureichen, welcher dann zur Eröffnung der im Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und im Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 vorgeschriebenen Untersuchung (enquête) in jeder Commune zu schreiten hat. Sie bleiben während Eines Monats in der Mairie deponirt. Nach Ablauf desselben hat ein vom Präfecten zu ernennender Commissarius, während dreier hinter einander folgenden Tage, in der Mairie die Erklärungen der Einwohner über den Nutzen des Projectis im Interesse des Gemeinwohls (sur l'utilité publique) aufzunehmen.

Diese Frist läuft von der durch Ausruf und Anschlag erfolgten Bekanntmachung ab.

Die Beobachtung dieser Formalität sowie die Publication der Verfügung des Präfecten, welche die Eröffnung der Untersuchung anordnet, ist durch ein Attest des Maire's zu bescheinigen.

Nachdem der Commissarius das Register von den aufgenommenen Erklärungen der Einwohner abgeschlossen und unterzeichnet hat, hat er dasselbe mit seiner motivirten Ansicht und mit den übrigen Unterlagen der Untersuchung dem Präfecten einzureichen.

Art. 9. Der Municipal-Rath jeder theilhaftigen Commune, welcher zu diesem Zweck durch Verfügung des Präfecten zu berufen ist, hat die gedachten Pöccen einer Prüfung zu unterwerfen und dann seine Meinung darüber auf Grund eines Beschlusses abzugeben, welcher unter Zuziehung einer, der Anzahl der Municipal-Räthe gleichen Anzahl von Höchst-Beutenerten zu fassen ist.

Dieser Beschluß ist event. auch darauf zu richten, ob der Municipal-Rath die Ausföhrung der Wieder-Bewaldung auf einer größeren als der im Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 bestimmten Fläche, und der Verasung nebst Einschonung auf einer größeren als der im Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 bestimmten Fläche, gestatten will. Das Protokoll über diesen Beschluß ist den Pöccen der Untersuchung beizufügen.

Art. 10. Die nach Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 einzusetzende Commission ist von dem Präfecten in jedem der Departements zu bilden, über welche sich die Culturarbeiten erstrecken sollen.

Dieselbe muß an dem in der Verfügung des Präfecten bezeichneten Orte in den nächsten 14 Tagen, vom Datum dieser Verfügung an gerechnet, zusammentreten. Sie hat die Pièces der Untersuchung und die im Register consignirten Erklärungen der Einwohner zu prüfen, von allen Personen, deren Anhörung sie für nützlich erachtet, diejenigen Nachrichten einzuziehen, deren sie noch zu bedürfen glaubt, und dann ihr motivirtes Gutachten sowohl über den Nutzen der projectirten Culturen als über die verschiedenen Fragen, welche hierbei von der Staats-Verwaltung aufzuwerfen sind, abzugeben.

Diese verschiedenen Operationen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, müssen in einer neuen Frist von Einem Monate erledigt werden.

Art. 11. Nachdem der Präfect hiernächst das Gutachten des Arrondissement-Raths und des General-Raths eingeholt, hat er alle Pièces der Untersuchung mit seiner motivirten Ansicht dem Finanz-Minister einzureichen, welcher den Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, erforderlichen Falls auch den Minister des Innern darüber zu hören und Uns demnächst seinen Bericht zu erstatten hat.

Es wird hiernächst von Uns, nach Anhörung Unseres Staats-Raths, über die Frage, ob die Culturen zum Gemeinwohl gereichen (*d'utilité publique* sind) entschieden werden.

Art. 12. Die Ausfertigung des Decrets, welches die Culturen als zum Gemeinwohl gereichend erklärt, hat der General-Director der Forsten dem Präfecten zu übersenden, welcher mit der Erfüllung der im Art. 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und im Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 vorgeschriebenen Formalitäten beauftragt bleibt.

Gleichzeitig hat die Forst-Verwaltung dem Präfecten, in Ansehung jeder Catastral-Parcelle, die auszuführenden Culturen, die festgesetzten Bedingungen und Fristen ihrer Ausführung, die Subventions-Offerten oder die Vorschlässe, welche die Staats-Verwaltung zu machen geneigt ist, und event. die wegen zeitweiser Einschonung der Hütung zu bewilligenden Entschädigungen mitzutheilen.

Titel III. Von der Ausführung und Erhaltung der Culturen.

Cap. 1. Privat-Grundstücke, welche innerhalb des durch das Kaiserliche Decret festgestellten Meliorations-Terrains liegen.

Art. 13. Binnen Einem Monat, nachdem ihm das Kaiserliche Decret notificirt worden, hat sich der Eigenthümer von Privat-Grundstücken, welche zu dem Meliorations-Terrain gehören, darüber zu erklären: ob er die Culturen selbst ausführen oder ihre Ausführung der Forst-Verwaltung überlassen will.

Diese Erklärung ist der Sous-Präfectur, wo darüber ein Register zu führen ist, in Duplo einzureichen. Der Sous-Präfect hat dann beide Schriftstücke mit seinem Visa zu versehen und das eine an den Declaranten zurückzugeben, das andere aber sofort an den Präfecten zu befördern.

Wenn der Privat-Eigenthümer die Culturen selbst ausführen will, muß seine Erklärung überdies den Nachweis des Besizes der hierzu erforderlichen Mittel enthalten.

Art. 14. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Privat-Eigenthümer so angesehen, als wenn er die Selbst-Ausführung der Culturen abgelehnt hätte.

Art. 15. Die von ihm mit oder ohne Subvention auszuführenden Culturen unterliegen der Ueberwachung durch die Forst-Verwaltung.

Art. 16. Auf den Grundstücken der expropriirten Eigenthümer sind die Culturen durch die Forst-Verwaltung auszuführen, welche ihnen demnächst die Vollendung derselben zu notificiren hat. Das desfallsige Notificatorium muß überdies enthalten:

- 1) eine detaillirte Rechnung über die Kosten der seit der Expropriation ausgeführten Culturen an Capital und Zinsen,
- 2) eine Schätzung der zu ihrer Erhaltung und Unterhaltung muthmaßlich jährlich erforderlichen Ausgaben.

Art. 17. Wenn der expropriirte Eigenthümer nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und Art. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 von dem Rechte Gebrauch machen will, seine Wiedereinfegung in das Grundstück zu verlangen, dann hat er darüber binnen 5 Jahren von oben (Art. 16) gedachter Notification ab seine Erklärung auf

der Sous-Präfectur abzugeben und dabei zugleich zu erklären, ob er dem Staate dessen Vorschlässe erstatten oder ihm die Hälfte seines Eigenthums, resp. wenn es sich von einer Verasung handelt, den vierten Theil desselben abtreten will.

Ueber die derartigen Erklärungen ist ein Register zu führen und darüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Art. 18. Wenn der Eigenthümer die Erstattung der Vorschlässe des Staates wählt, so hat er zugleich den erforderlichen Nachweis zu führen, daß er im Stande ist, die Expropriations-Summe und die Kosten der Culturen, sowohl der ersten Anlage, als auch der Unterhaltung derselben an Capital und Zinsen zu erstatten.

Seine Erklärung ist demnächst mit ihren Unterlagen binnen Monats-Frist dem Finanz-Minister einzureichen, welcher die Formen und Fristen festzusetzen hat, in welchen der Eigenthümer in sein Grundstück wieder einzusetzen ist.

Art. 19. Wenn der Eigenthümer die Abtretung der Hälfte, resp. des vierten Theils seines Grundstücks — je nachdem es sich von einer Wieder-Bewaldung oder Verasung handelt — offerirt, ist von ihm oder seinem Bevollmächtigten und von einem Forstbeamten zur Eintheilung des Terrains zu schreiten. Dies geschieht in der Art, daß im ersten Falle zwei dem Werthe nach gleiche Loose, und im zweiten Falle zwei Loose, von welchen das eine $\frac{1}{4}$ und das andere $\frac{1}{4}$ nach dem Total-Werthe enthält, gebildet werden.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Bildung der Loose erfolgt dieselbe durch einen vom Präsidenten des Tribunals zu ernennenden Sachverständigen.

Wenn der Eigenthümer einen Theil der Culturen selbst ausgeführt hat, wird ihm dafür bei der Theilung dadurch Rechnung getragen, daß ein verhältnißmäßiger Theil von dem, dem Staate zufallenden Loose abgezogen wird.

In Ansehung der aufgeföresteten Terrains geschieht die Zutheilung der Loose durch das Loos, falls sich die Parteien nicht glücklicherweise einig.

Cap. 2. Grundstücke von Communen oder öffentlichen Anstalten, welche innerhalb des durch das Kaiserliche Decret festgestellten Meliorations-Terrains liegen.

Section 1. Ausführung der Culturen auf den Terrains der Communen oder öffentlichen Anstalten.

Art. 20. Binnen Monats-Frist nach Erlaß des Kaiserlichen Decrets haben die Communen und öffentlichen Anstalten, hinsichtlich ihrer zum Meliorations-Terrain gehörenden Grundstücke, dem Präfecten eine motivirte Erklärung darüber abzugeben, ob sie

- a) die Culturen unter den festgesetzten Bedingungen ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln ausführen, oder
- b) dem Staate deren Ausführung auf seine Kosten, unter Vorbehalt der Erstattung derselben, überlassen, oder endlich
- c) dem Staate die bezüglichen Grundstücke ganz oder theilweise gütlich abtreten wollen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Staat zur Ausführung der Culturen nach den Bestimmungen im Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und im Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 zu schreiten.

Art. 21. Die bezüglichen Aufforstungs-Terrains fallen gänzlich unter das Regime der Forst-Verwaltung, die zu verlassenden Terrains unter die Bestimmungen in der 8. Section des Tit. III. des Code forestier und in der 9. Section des Tit. II. der Ordonnance vom 1. August 1827 wegen Regelung der Weide.

Art. 22. Wenn sich eine Commune oder öffentliche Anstalt für die Selbstausführung erklärt hat, dann hat der Municipal-Rath resp. der Verwaltungs-Vorstand jährlich die zur Ausführung der neuen und zur Erhaltung der ausgeführten Culturen erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Art. 23. Die Ausführung der Culturen ist von den Forstbeamten zu überwachen. Falls der Conservateur der Forsten die Nicht-Ausführung oder eine schlechte Ausführung der Culturen constatirt, kann der Finanz-Minister nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 bestimmen, daß die Culturen vom Staate auszuführen sind.

Wenn die bezüglichen Terrains mehreren Communen angehören, und deshalb ein gemeinsames Vorgehen erforderlich ist und wenn sich alle Municipal-Räthe bereit erklären, die Ausführung zu bewirken,

dann ist eine Syndical-Commission, Behufs Ausführung der Culturen, nach den Artikeln 70, 71 und 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 zu bilden.

Section 2. Constatirung der vom Staate den Communen und öffentlichen Anstalten gemachten Vorschüsse und Maassnahmen zur Sicherstellung der Erstattung derselben.

Art. 24. Wenn die Communen oder öffentlichen Anstalten erklären, die Ausführung der Culturen dem Staate überlassen zu wollen, dann hat die Forst-Verwaltung die letzteren in derselben Art, wie die Meliorations-Arbeiten in den Staatsforsten ausführen zu lassen.

Die desfallsigen Ausgabe-Etats unterliegen dann den Bestimmungen über das Rechnungs-Wesen bei der Forst-Verwaltung auch in Bezug auf die demnächstige Erhaltung der Culturen.

Art. 25. Wenn mehrere Communen theilhaftig sind, geschieht die Repartition der Ausgaben nach den Bestimmungen im Art. 72 des Gesetzes vom 18. Juli 1837.

Jeder Commune ist jährlich eine Nachweisung der für ihre Rechnung gemachten Ausgaben von der Forst-Verwaltung zuzufertigen.

Nach Vollendung der Culturen ist die General-Rechnung vom Finanz-Minister festzustellen und jedem interessirenden Theile eine Abschrift davon zuzufertigen.

Der Betrag dieser Rechnung ist von der Vollendung der Culturen ab mit 5 pCt. zu verzinsen.

Art. 26. Die vom Staate ausgeführten Culturen sind von der Forst-Verwaltung demnächst zu unterhalten.

Die zu diesem Zwecke geleisteten, jährlich vom Finanz-Minister festzustellenden Vorschüsse sind gleichfalls mit 5 pCt. zu verzinsen. Eine Abschrift der desfallsigen Rechnungen ist den Theilhabenden mit den Nachweisungen von den früher gemachten Ausgaben zuzustellen.

Art. 27. Binnen 6 Monaten präclusivischer Frist, von der Zustellung dieser Rechnungen an die Theilhabenden an gerechnet, müssen die Einwendungen dagegen beim Präfectur-Rath angebracht werden, widrigenfalls die Rechnungen definitiv gültig werden.

Art. 28. Die Rechnungen über die Einnahmen nebst Ausgaben sind jährlich zu legen und vom Finanz-Minister festzustellen. Eine Abschrift davon ist den Theilhabenden zuzufertigen. Binnen 6 Monaten können die Theilhabenden ihre Erinnerungen dagegen, wie im Art. 27

anbringen. Die Netto-Erträge sind zunächst auf die dem Staate schuldigen Zinsen und dann auf die Ausgaben für die Ausführung und Unterhaltung der Culturen zu verrechnen.

Art. 29. Wenn der Staat wegen seiner Vorschüsse, sei es durch die bezogenen Netto-Erträge oder durch Zahlungen Seitens der Theiligten, gänzlich befriedigt ist, sind die letzteren in den Besitz der für sie vom Staate verwalteten Terrains wieder einzusetzen, vorbehaltlich jedoch der Maaßgaben, welche hinsichtlich der aufgeforsteten Terrains aus ihrer Unterordnung unter das Regime der Forst-Verwaltung und hinsichtlich der beraseten Terrains aus den Bestimmungen im Art. 21 folgen.

Wenn die Communen oder öffentlichen Anstalten erklären, dem Staate seine Vorschüsse erstatten zu wollen, dann haben sie ihre Mittel hierzu nachzuweisen und dem Staate die desfallsigen Zahlungs-Anweisungen vorzulegen.

Section 3. Regeln in Bezug auf die Abtretung der Nutzung oder des Eigenthums an den Staat, welche den Communen und öffentlichen Anstalten nach Art. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1860 und Art. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 gestattet ist.

Art. 30. Wenn sich die Commune oder öffentliche Anstalt von allen Verpflichtungen gegen den Staat durch Abtretung der bezüglichlichen Quote der aufgeforsteten oder beraseten Terrains, sei es zum Eigenthum oder zur Nutzung, befreien will, dann hat der Municipal-Rath resp. der Verwaltungs-Vorstand einen motivirten Beschluß darüber zu fassen und denselben zur Kenntniß des Präfecten zu bringen.

Art. 31. Hinsichtlich der aufgeforsteten Terrains ist dann von einem vom Präfecten zu ernennenden Sachverständigen und von einem von der Forst-Verwaltung zu beauftragenden Forstbeamten zur Eintheilung des Terrains in zwei dem Werthe nach gleiche Loose zu schreiten. Wenn sich die Interessenten über die Zutheilung der Letzteren nicht gütlich einigen, dann hat das Loos zu entscheiden. Die Ziehung des Letzteren hat hiernächst vor dem Sous-Präfecten des Arrondissements stattzufinden.

Wenn ein Theil der Culturen von der Commune oder öffentlichen Anstalt ausgeführt worden ist, dann ist dem bei der Theilung dadurch Rechnung zu tragen, daß das dem Staate zufallende Loos verhältnißmäßig zu kürzen ist.

Art. 32. Hinsichtlich der beraseten Terrains ist von einem vom Präfecten zu ernennenden Sachverständigen und von einem von der Forst-Verwaltung zu beauftragenden Forst-Beamten zur Feststellung der Kosten der vom Staate ausgeführten Culturen, wie zur Feststellung der ihm zum Eigenthume oder zur Nutzung abzutretenden Quote des Terrains zu schreiten. Im Falle obwaltenden Streits hat hierüber ein vom Präsidenten des Tribunals zu ernennender Sachverständiger zu entscheiden.

Art. 33. Die Forst-Verwaltung hat für jede betheiligte Gemeinde eine Jahres-Rechnung über den Ertrag des Terrains, welches dem Staate zur Nutzung abgetreten ist, abzulegen. Die Bestimmungen der Section 2 Cap. 2 Tit. III. dieses Reglements sind auf die derartigen Rechnungen ebenfalls anwendbar.

Section 4. Art der Feststellung und Bewilligung derjenigen Entschädigungen, welche den Communen, im Falle zeitweiser Einschonung der Hütung auf ihren aufgesorketen oder beraseten Communal-Terrains, gewährt werden können.

Art. 34. Die desfallsigen Entschädigungen sind mit Rücksicht auf die Mittel und Opfer der Communen, auf die unabwieslichen Bedürfnisse ihrer Einwohner und auf die von den General-Räthen für die Wieder-Bewaldung und Verasung bewilligten Fonds zu bemessen und zu bestimmen. Dabei ist den Verpflichtungen Rechnung zu tragen, welche die Communen in Bezug auf die gänzliche oder theilweise Einstellung der Hütung mit Ziegen eingehen können.

Art. 35. Die derartigen Entschädigungen werden durch die bezüglichen Kaiserlichen Decrete festgesetzt. Sie laufen vom Tage der Einstellung der Hütung ab und sind bei Ablauf eines jeden Jahres an die Communal-Casse zu zahlen.

Sie gehören zu den extraordinären Einnahmen der Communen, resp. zum Titel von den zufälligen Einnahmen. Ueber ihre Verwendung hat der Municipal-Rath nach denselben Grundsätzen, wie hinsichtlich der freiwilligen Ausgaben der Commune, zu befinden.

Cap. 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Vor dem Beginn der Culturen auf dem durch das Kaiserliche Decret bestimmten Meliorations-Terrain ist auf Staats-

kosten zur Feststellung der Umfangs-Grenzen desselben und nöthigenfalls zur Vesteinigung dieser Grenzen zu schreiten.

Art. 37. Es wird auf Unser Decret vom 27. April 1861, das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1860 wegen Wieder-Bewaldung der Berge enthaltend, Bezug genommen.

Art. 38. Unsere Minister der Finanzen, des Innern und des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten werden, jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung dieses Decrets beauftragt.

Compiègne, den 10. November 1864.

Napoleon.

Armand Béhic. E. Boubet. Achilles Fould.

General-Direction der Forsten.

Central- und Personal-Bureau.

Notification eines Kaiserlichen Decrets,
enthaltend das Reglement zur Aus-
führung der Gesetze vom 28. Juli 1860
und 8. Juni 1864, wegen Wieder-Bewal-
dung und Verasung der Berge.

Paris, den 26. December 1864.

Herr Conservateur! Das Gesetz vom 8. Juni 1864, wegen der Verasung, hat das Werk der Regeneration der Berge in eine neue Phase gebracht. Neue Maßnahmen erschienen nothwendig, um dies Werk, welches in Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1860, mit allgemein anerkanntem Eifer und Erfolge begonnen wurde, gestützt auf die allgemeinen Sympathien, fortsetzen zu können.

Das Gesetz vom 28. Juli 1860 beschränkte seine Wirksamkeit lediglich auf die Wieder-Bewaldung im eigentlichen Sinne des Wortes.

Indem sich die Forst-Verwaltung ausschließlich mit der Wieder-Bewaldung befaßte, konnten ihr die Bewohner der Gebirgs-Gegenden den Gedanken unterlegen, daß sie es auf allmälige Unterdrückung der Weide absehe. Es war daher nothwendig, diese grundlosen Befürchtungen zu zerstreuen und thatsächlich darzulegen, daß das Gouvernement, welchem die Interessen der Bevölkerung, je ärmer sie ist, desto mehr am Herzen liegen, nicht beabsichtigen konnte, einen Schlag auf die Haupt-Subsistenz-Mittel der Gebirgs-Bewohner auszuführen.

Ueberall, wo die Verasung genügt, den Zweck der Gesetze vom 28. Juli 1860 und vom 8. Juni 1864, d. h. die Befestigung des Bodens zu erfüllen, wird von nun an dies Schutzmittel gegen die Verwüstungen des hinabströmenden Berg-Wassers anzuwenden sein.

Das neue Gesetz bezweckt aber auch noch einem anderen Uebelstande zu begegnen.

Manche Communen sind zu arm, um auch nur zeitweise einen Theil ihrer Weide entbehren zu können. Das Gouvernement wünscht daher, denselben wo möglich durch Bewilligung von jährlichen Entschädigungen bis dahin, wo die bezüglichen Terrains ohne Nachtheil wieder zur Weide geöffnet werden können, zu Hülfe zu kommen.

Der Haupt-Zweck des Gesetzes vom 8. Juni 1864 ist demnach, die im öffentlichen Interesse gebotene Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1860, durch wohlwollende Rücksichtnahme auf die Bewohner der Gebirgs-Gegenden zu erleichtern.

Indem ich Ihnen das diesem Circular angeschlossene Decret vom 10. November c. mittheile, halte ich es für angemessen, Ihnen den Zweck des neuen Gesetzes vor Augen zu führen. Dasselbe ist nur eine Ergänzung des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und verweist in Ansehung vieler Bestimmungen auf Letzteres. Die in Bezug auf die Ausführung beider Gesetze ertheilten Vorschriften konnten daher auch in einem und demselben Decret zusammen gefaßt werden.

Ich werde die Bestimmungen dieses Decrets einzeln durchgehen und Ihnen bei jeder derselben die nöthigen Erläuterungen und Anweisung ertheilen.

Titel I. Freiwillige Wieder-Bewaldungen und Verasungen.

Art. 1. Ich habe hierbei den Anweisungen, welche das Circular vom 1. Juni 1861 (No. 806) in Bezug auf die Gewährung von Subventionen bei freiwilligen Wieder-Bewaldungen enthält, nichts hinzuzufügen. Nach Art. 2. des Gesetzes vom 8. Juni 1864 können den Communen, öffentlichen Anstalten und Privaten zur Verasung von Berg-Terrains Subventionen bewilligt werden.

Die Anträge auf derartige Subventionen müssen Gegenstand der eingehendsten Prüfung sein. Es ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß beide Gesetze im öffentlichen Interesse erlassen sind und daß

die den Interessenten zu bewilligenden Unterstützungen demnach auch wirklich in diesem Interesse gewährt werden müssen. Die Staatsverwaltung muß daher in den Stand gesetzt werden, darzuthun, daß die Staats-Gelder wirklich auf Culturen von allgemeinem Interesse, nicht etwa bloß zum Zweck der Melioration von Privat-Grundstücken, verwendet worden sind.

Die Anträge auf Subventionen sind in Form der unten ad 1 und 2 angefügten Formulare anzubringen. Sie sind in der durch das Formular ad 3 angezeigten Form zu prüfen. Die Benachrichtigung über die Bewilligung von Subventionen hat nach den Formularen 4, 5, 6 und 7 zu geschehen. Diese Formulare sowie die weiter unten gedachten Formulare sind so eingerichtet, daß sie sowohl bei Wieder-Bewaldungen als bei Verasungen angewendet werden können.

Art. 2 und 3. Das Reglement vom 10. November 1864 modificirt die Bestimmungen des Decrets vom 27. April 1861, betreffend die freiwillige Wieder-Bewaldung von Terrains der Communen und öffentlichen Anstalten, nicht. Die derartigen Terrains fallen vollständig unter das Regime der Forst-Verwaltung.

Was die beraseten Terrains, welche Communen oder öffentlichen Anstalten angehören, anlangt, so fallen sie unter die Bestimmungen der 8. Section des III. Titels des Code forestier und der 7. Section des II. Titels der Ordonnanz vom 1. August 1827, wegen Regelung der Hütungen.

Die Prüfung der Anträge von Communen und öffentlichen Anstalten auf Bewilligung von Subventionen zu Verasungen ist daher zugleich auf die Maßgaben zu richten, unter welchen die Ausübung der Hütung zu gestatten sein wird, und in den, die Subvention bewilligenden Verfügungen ausdrücklich vorzubehalten, daß die Subvention nur unter der Bedingung der Beobachtung jener Maßgaben bewilligt werde und im Falle des Zuwiderhandelns auf Beschluß des Präfecten zurückerstattet werden müsse.

Sie werden sich, vermittelst einzelner Local-Besichtigungen, zu versichern haben, daß diese Bedingungen gehörig erfüllt werden.

Die im Circular No. 806 enthaltenen Empfehlungen, in Bezug auf die eventuelle Bildung von Syndicat-Commissionen, behalten unverändert ihre Geltung.

Art. 4. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 1864 können Privaten, zur Ausführung sowohl von Wieder-Bewaldungs- als Verasungs-Culturen, Geld-Prämien bewilligt werden. Die derartigen Prämien sind aber erst nach der Ausführung der Culturen, auf den Grund einer ihr Gelungensein constatirenden Abnahme-Verhandlung, auszuzahlen.

Ueber die gute Ausführung und den Erfolg einer Wieder-Bewaldung läßt sich unschwer urtheilen; die Staats-Verwaltung hat auch bereits Gelegenheit gehabt, einer Menge von Privaten derartige Geld-Prämien zu gewähren, ohne daß hierbei Schwierigkeiten hervorgetreten sind.

Der gute Erfolg einer Verasung, für deren Ausführung eine Prämie bewilligt worden ist, wird dagegen nicht so leicht zu constatiren sein. Bevor in solchem Falle die Prämie ausgezahlt wird, wird daher abzuwarten sein, ob der Eigenthümer in unzweifelhafter Weise seine Absicht darthut, die ausgeführte Verasung in gutem Stande zu erhalten.

Da die hierbei in Betracht kommenden Umstände in den einzelnen Fällen einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen können, so vermag ich Ihnen in dieser Hinsicht keine genaue Vorschrift zu geben. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu richten. Muthmaßlich wird übrigens der Fall der Bewilligung einer Prämie für freiwillige Verasungs-Culturen an einen Privaten nicht häufig vorkommen.

Der Artikel 3 des Decrets vom 27. April 1861 bestimmt, daß die an Private gewährten Subventionen an Sämereien oder Pflänzlingen vom Staate zurückzufordern sind, wenn constatirt wird, daß die Culturen gar nicht oder schlecht ausgeführt worden sind oder wenn mit einem Theile der Sämereien oder Pflänzlinge Unterschleif getrieben worden ist. Diese Bestimmung hat erfahrungsmäßig die Folge gehabt, daß verschiedene Privaten, welche Wieder-Bewaldungs-Versuche machten, mit den derartigen Culturen jedoch wenig vertraut waren und sich nicht lästigen Zurückerstattungen aussetzen wollten, davon zurückgeschreckt wurden. Der Art. 4 des neuen Reglements hat deshalb dieser Bestimmung ein weniger strenges Präjudiz unterstellt, und die Staats-Verwaltung wird von dem Rückforderungs-Rechte nur im Falle

sträflicher Nachlässigkeit oder betrüglischen Unterschleifs Gebrauch zu machen haben.

Art. 5. Der Art. 5 bedarf keiner Erläuterung.

Titel II. Zwangsweise Wieder-Bewaldungen und Verasungen. Feststellung des Umfangs der Terrains, auf welchen die Ausführung derselben nothwendig ist.

Art. 6. Indem ich durch das Circular No. 806 Ihre Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit hinlenkte, die der derartigen Zwangs-Melioration zu unterwerfenden Terrains und resp. ihre Umfangs-Grenzen zweckmäßig auszuwählen, theilte ich Ihnen einige Betrachtungen über den Zweck des Gesetzes vom 28. Juli 1860, und über den, zur Realisirung desselben, nach Maßgabe der zur Disposition der Forst-Verwaltung gestellten Mittel, einzuschlagenden Weg mit.

Diese Betrachtungen finden überall auch auf die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1864 Anwendung.*)

*) Anmerkung. Art. 6 des Circulars vom 1. Juni 1861 (No. 806) besagt:

Nach Art. 6 hat die Forst-Verwaltung diejenigen Terrains zu bezeichnen, auf welchen die Ausführung von Wieder-Bewaldungs-Culturen nothwendig erscheint. Von Allem, was zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1860 geschehen muß, gehört dieser Punkt zu den wichtigsten. Ich muß daher Ihre ganze Aufmerksamkeit auf denselben hinlenken.

Der Zweck des Gesetzes ist; die Grundstücke gegen die Verwüstungen durch Ueberschwemmungen und Ausreißen von Schluchten auf den Bergabhängen zu schützen. Wenn die Wieder-Bewaldungs-Culturen in dieser Hinsicht hydraulisch wirken und den Erdboden fest machen sollen, dann dürfen sie nicht auf einzelne zerstreut liegende Punkte beschränkt werden.

Das Austreten der verschiedenen Wasser-Läufe zur Zeit der Gewitter oder anhaltender Regen-Güsse hat bekanntlich ein plötzliches Zufließen des Wassers nach den Betten der Flüsse und Ströme zur Folge. Jene Wasser-Läufe werden durch die mehr oder weniger zahlreichen Rinnen gespeist, welche in mannigfacher Verzweigung zwischen den natürlichen Einschnitten der Berge liegen und das Wasser von denselben herabführen. Wenn sich auf den Berg-Abhängen, welche wiederum diese Rinnen speisen, eine kräftige, den Erdboden gehörig fest machende Vegetation befände, so würde sich das dadurch überall in seinem Laufe aufgehaltene Wasser nicht gewaltsam in die Rinnen und demnächst in die weiteren Wasser-Läufe stürzen können und die letzteren würden dann, den Eintritt außer-

Die Vorschläge hinsichtlich der, der derartigen Zwangs-Melioration zu unterwerfenden Terrains können, je nachdem es das öffentliche Interesse erfordert, darauf gerichtet werden, daß diese Terrains entweder in ihrem ganzen Umfange aufgesforstet, oder beraset, oder zum Theil aufgesforstet, zum Theil beraset werden. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß der Gesetzgeber, bei Erlass des Gesetzes vom 8. Juni 1864, auf die Verasung großen Werth gelegt hat und daß letztere in gewissen Fällen sogar der Wieder-Bewaldung vorgezogen werden muß.

Der Verasung wird hauptsächlich dann der Vorzug zu geben sein, wenn es sich von Terrains handelt, welche armen Communen angehören, deren Subsistenz-Mittel fast allein auf der Ausübung der Weide beruhen, und wenn die Verasung in einer Weise ausgeführt werden kann, daß dadurch der Boden in entsprechendem Maaße in Schutz gebracht und zugleich die Weidenutzung aufrecht erhalten werden kann.

Die zahlreichen Untersuchungen, welche seit Erlass des Gesetzes vom 28. Juli 1860 stattgefunden, haben den Forstbeamten bereits eine ziemlich vollständige Kenntniß von den Localitäten, auf welche die beiden Gesetze anwendbar sind, von den Bedürfnissen ihrer Einwohner und von den wirksamsten Mitteln zur nachhaltigen Befestigung des Bodens verschafft, so daß ich hierbei nicht länger stehen bleiben darf.

An Ihnen wird es aber sein, diejenigen Localitäten zu bestimmen,

gewöhnlicher Natur-Ereignisse abgerechnet, nur ausnahmsweise aus ihren Betten austreten. Ebenso würde eine solche sich über die ganze Fläche eines Berg-Abhangs ausdehnende Vegetation, indem sie das herabfließende Wasser theile und der Ansammlung desselben auf einzelnen Punkten begegnete, das Ausreißen des Bodens und die Bildung von Schluchten verhindern.

Aus diesen Betrachtungen, welche ich hier nur andeuten kann, deren Gewicht Sie aber, bei Ihrer Erfahrung und Bekanntschaft mit den Gebirgs-Verhältnissen, zu würdigen wissen werden, werden Sie entnehmen, daß die Untersuchung der Terrains, auf welchen die Ausführung von Wieder-Bewaldungs-Culturen nothwendig erscheint, von umfassender Bedeutung und mit Rücksicht auf diese verschiedenen Verhältnisse vorzunehmen ist. Sie wird den Umständen nach abgesondert im Hinblick auf die Art des Wasser-Abflusses und das Gefälle einerseits und auf die Abdachung des Berges andererseits stattfinden haben. Sie werden auch diejenigen Punkte auszuwählen haben, auf welchen der Beginn der Culturen am dringendsten ist.

mit welchen es in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Culturen, die Leichtigkeit der Ausführung, die Aussicht auf einen schnellen und sichern Erfolg und auf die mehr oder weniger günstige Stimmung der Eigenthümer des bezüglichen Terrains, am Gerathensten sein wird, den Anfang zu machen.

Art. 7. Der Art. 7 zeigt alle Gegenstände an, welche der Plan zu einer solchen Zwangs-Melioration umfassen muß.

Die Pläne zur Ausführung von Zwangs-Wieder-Bewaldungen, von welchen bis jetzt 322 von den Beamten angefertigt worden sind, waren im Allgemeinen in einer sehr zweckmäßigen Form aufgestellt. Die ferner anzufertigenden derartigen Pläne sind, unter Berücksichtigung der im Art. 7 des Decrets vom 10. November 1864 gedachten Unterschiede, in derselben Art aufzustellen. Dieselben müssen namentlich die Angabe enthalten, ob und welche Entschädigung jeder Commune, im Falle einer zeitweisen Einschonung der Hütung auf den ihr angehörenden Terrains, zu gewähren sein wird.

Die weiteren Anweisungen hierüber sind unten, bei denjenigen Artikeln des Decrets, welche sich speciell hierauf beziehen, ertheilt.

Art. 8 bis 12. Die Bestimmungen dieser Artikel sind nur eine Reproduction derselben Artikel des Decrets vom 27. April 1861. Sie beziehen sich auf die, in den Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 vorgeschriebenen Formalitäten.

Die Ausführung dieser Bestimmungen hat bei denjenigen 284 Plänen zur Ausführung von Zwangs-Wieder-Bewaldungen, die bereits durch alle Phasen der Vor-Untersuchung bis zum Erlaß des Kaiserlichen Decrets, welches dieselben als zum Gemeinwohl gereichend erklären wird, durchgegangen sind, keine Schwierigkeit gefunden. Das bisher hierbei eingeschlagene Verfahren hat daher die Erfahrung für sich und ich habe keine Veranlassung, Ihnen hierüber eine neue Anweisung zu ertheilen.

Titel III. Von der Ausführung und Erhaltung der Culturen.

Cap. 1. Privat-Grundstücke.

Art. 13 bis 19. Die Art. 13 bis 19 beziehen sich auf Grundstücke, welche innerhalb des Meliorations-Terrains liegen und Privaten

gehören. Sie sind, abgesehen von den aus den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1864, wegen Ueberlassung eines Theils der veraseten Terrains an den Staat, von selbst folgenden Unterschieden, lediglich eine Reproduction derselben Artikel des Decrets vom 27. April 1861. Die Erklärung der Privaten in Folge des Kaiserlichen Decrets, welches die Melioration als zum Gemeinwohl gereichend erklärt, hat in Form der unter No. 8 und 11 angeschlossenen Formulare und die Benachrichtigung derselben von den eventuell bewilligten Subventionen in Form der Formulare 9 und 10 zu geschehen.

Den in dem Circular No. 806 enthaltenen empfehlenden Bemerkungen,*) welche in ihrem ganzen Umfange auch auf die Ausführung von Verasungen anwendbar sind, glaube ich noch Eine hinzufügen zu müssen, welche die Erfahrung als sehr beachtungswerth erwiesen hat und auf welche ich daher Ihre ganze Aufmerksamkeit hinlenke.

Unter den Plänen zur Ausführung von Zwangs-Wieder-Bewaldungen beziehen sich einige auf Terrains, welche aus einer großen Menge von Privaten angehörenden Parzellen bestehen. Der Staats-Verwaltung

*) Anmerkung. Art. 13 des Circulars vom 1. Juni 1861 (No. 806) besagt:

Nach Art. 13 hat der Privat-Eigenthümer, welcher die Ausführung selbst bewirken will, seine Mittel hierzu nachzuweisen. Da das öffentliche Interesse durch die dem Staate im Art. 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 beilegte Befugniß, im Fall der Nicht-Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zur Expropriation zu schreiten, hinlänglich gesichert ist, so ist es mit jenem Nachweise nicht allzustreng zu nehmen. Eine Erklärung des Maire's der Commune, welche in Form des unter No. 7 beigelegten Formulars abgegeben ist, wird in den meisten Fällen als genügende Sicherheit gewährend angesehen werden können.

Wenn sich der Privat-Eigenthümer erklärt, die Ausführung dem Staate überlassen zu wollen, dann ist seitens der Verwaltung in derselben Form, wie hinsichtlich der Terrains der Communen und öffentlichen Anstalten, auf welchen der Staat die Culturen direct ausführen läßt, zu verfahren. In derselben Art ist demnächst auch bei Wieder-Einsetzung eines solchen Interessenten in den Besitz seines Grundstücks zu verfahren.

Uebrigens ist bei dem desfalligen Venehmen mit den Interessenten thunlichst auf Erzielung gütlicher Einigungen hinzuwirken und erst bei Entstehung der letzteren zur Expropriation zu schreiten.

steht Privaten gegenüber, welche gegen die Ausführung der Melioration protestiren, kein anderes Zwangsmittel als die Expropriation zu Gebot. Eines Theils darf die Staats-Verwaltung aber von diesem Mittel nur in einem sehr beschränkten Maaße Gebrauch machen, um nicht zu großen Ausgaben genöthigt zu werden. Andern Theils ist Ihnen bekannt, daß die Expropriation, nach der Absicht des Gesetzgebers, nur ein äußerstes, bloß ausnahmsweise und sehr selten in Anwendung zu bringendes Mittel sein soll. Die vorgedachten Pläne haben daher ohne weitere Folge bleiben müssen. Außer einem immer bedauerlichen Zeitverlust ist daraus die noch erheblichere Inconvenienz erwachsen, daß dadurch eine Anzahl von Privat-Grundstücken in eine Art von Miß-Credit gebracht worden ist. Die Beamten haben sich daher bei ihren Arbeiten die praktische Ausführbarkeit der Pläne, welche sie aufstellen, zu vergegenwärtigen und sich nur an solche Projecte zu machen, welche die Aussicht der Realisirung für sich haben. Wenige Projecte mit Aussicht auf sichere und leichte Ausführung sind mehr werth als viele und Weiterungen in sich bergende Projecte von schwer abzusehendem oder zweifelhaftem Erfolge.

Cap. 2. Terrains von Communen und öffentlichen Anstalten.

Art. 20 bis 23. Die Artikel 20 bis 23 beziehen sich auf Grundstücke, welche innerhalb des Meliorations-Terrains liegen und Communen oder öffentlichen Anstalten angehören. Die in dem Circular No. 806 enthaltenen, auf die derartigen Terrains bezüglichen Bemerkungen*) sind auch auf Verfassungen anwendbar. Die Erklärungen der Communen und öffentlichen Anstalten nach Art. 20 des

*) Anmerkung. Art. 20 des Circulars vom 1. Juni 1861 (No. 806) bejagt:

Die Forst-Verwaltung hat den Herrn Präfecten außer den im Art. 12 des Decrets vom 27. April c. gedachten Schriftstücken zugleich Formulare nach den unter No. 11, 14 und 15 angeschlossenen Schematen zu übersenden. Dieselben sind demnächst den Municipal-Räthen oder Verwaltungs-Vorständen, in Ausführung des Art. 6 des Gesetzes vom 28. Juli 1860, mit einem Extract aus dem Kaiserlichen Decret, welcher die auf ihre Grundstücke bezüglichen Data zu enthalten hat, zuzufertigen.

Der Art. 20 bezeichnet die drei verschiedenen Procedures, nach welchen in Bezug auf die Grundstücke der Communen und öffentlichen Anstalten vorgegangen werden kann. Will eine Commune oder öffentliche Anstalt nicht ihr ganzes

Decrets vom 10. November 1864 sind nach den Formularen 12, 15 und 16 zu machen, die Benachrichtigung der eventuellen Subventions-Bewilligungen hat nach den Formularen 13 und 14 zu geschehen.

Der Art. 21 besagt, daß die Verfassungs-Terrains unter die Bestimmungen des Code forestier und der Reglementar-Ordonnanz wegen Regelung der Weide in den, dem Regime der Forst-Verwaltung unterworfenen Forsten, fallen.

Die Blößen auf den Bergen und die traurigen Folgen derselben rühren bekanntlich zum großen Theil von den Mißbräuchen bei Ausübung der Weide her.

Die Herstellung der Gras-Marke wird häufig schon durch bloße Regelung der Weide-Ausübung und demnächstige gehörige Ueberwachung möglich sein. An manchen Orten wird durch Ansäen von Futterkräutern, sowie durch Anlegung von Stauwerken und Bewässerungs-Anlagen der Natur zu Hülfe gekommen werden können. In beiden Fällen sind die Beamten mit den erforderlichen Mitteln zu versehen, damit die Wiederherstellung und Erhaltung der Weide sicher gestellt und der Wiederkehr von Mißbräuchen bei der Hütungs-Ausübung begegnet werde, deren Folgen die Gebirgs-Gegenden so häufig aufweisen.

Sobald eine solche Zwangs-Melioration über ein Terrain, zu welchem zu beraufende Grundstücke gehören, durch Decret verhängt ist,

bezügliches Terrain einer und derselben Procebur unterwerfen, dann hat sie über jeden Theil ihres Terrains und über jede der verschiedenen Procebduren, welche sie darauf angewendet wissen will, eine Special-Erklärung abzugeben. Im Falle einer Subventions-Bewilligung ist davon die betheiligte Partei in Form der Formulare Nr. 12 und 13 in Kenntniß zu setzen.

Die gütliche Abtretung von Grundstücken der Commune oder öffentlichen Anstalten an den Staat nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 wird in vielen Fällen sehr nützlich sein. Eines Theils kann der Staat dann die Ausübung der Hütung ohne Weiteres einstellen und die Culturen ausschließlich ohne jedweden Einspruch ausführen lassen. Anderen Theils können so die armen Communen von ihren Terrains, welche ihnen nur geringen Ertrag gewähren und deren Wieder-Bewaldungs-Kosten sie dem Staate vielleicht nie ersatten können, doch noch Nutzen ziehen. In solchen Fällen wollen Sie daher Ihren ganzen Einfluß bei den Municipal-Räthen geltend machen und den des Präfecten in Anspruch nehmen, um dieselben zur gütlichen Abtretung der Terrains an den Staat zu bestimmen.

darf die Weide auf denselben nur noch den Bestimmungen der 8. Section des Tit. III. des Code forestier und der 9. Section des Tit. II. der Reglementar-Ordonnanz gemäß ausgeübt werden. Staats-Forst-Aufsicher, welche in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 zu ernennen sind, haben die Befolgung der gegebenen Vorschriften zu überwachen. Ich empfehle Ihnen, bei Ausübung der der Verwaltung beigelegten Macht-Vollkommenheit mit aller Mäßigung und Milde zu Werke zu gehen, damit der Uebergang aus dem actuellen Zustande in die neue Ordnung der Dinge, unter Aufrechterhaltung einer Weide-Nutzung, mit möglichster Schonung vor sich gehe. Ebenso wollen Sie, bei Festsetzung der Anzahl des zur Weide zuzulassenden Viehes und der der Weide zu öffnenden Terrains, sorgfältig vermeiden, in Verhältnisse, auf welchen die Subsistenz der Einwohner der Gebirgs-Ortschaften beruht, zu störend eingzugreifen; ich kann Ihnen in dieser Hinsicht nur allgemeine Andeutungen machen, deren Sinn und Tragweite Ihre Kenntniß der Gebirgs-Gegenden und Ihr Geist der Milde zu würdigen wissen wird. Sie wollen im Uebrigen nicht Anstand nehmen, in allen Fällen an mich zu berichten, in welchen Schwierigkeiten von einiger Erheblichkeit, bei Gelegenheit der Frage über die Ausübung der Weide, hervortreten.

Art. 24 bis 29. Die Rechnungen über die vom Staate geleisteten Vorschüsse für Wieder-Bewaldungs-Culturen, welche auf verschiedenen Zwangs-Meliorations-Terrains ausgeführt worden sind, sind bisher den betheiligten Communen mitgetheilt worden. Sie sind von der Verwaltung angefertigt und den bezüglichlichen Maire's, welche deren Empfang zu bescheinigen hatten, zugestellt worden und haben Anträge auf Revision oder Rectification nicht veranlaßt. Sie können daher auch ferner in derselben Form, auf Grund der bei Ihnen beruhenden Unterlagen, aufgestellt werden, bis die Praxis auf etwaige zweckmäßig erscheinende Modificationen hinweisen wird.

Art. 30 bis 33. Da die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 erst in einer noch ziemlich ferneren Zukunft Platz greifen werden, so sind im Circular No. 806 die hierauf bezüglichlichen Anweisungen noch vorbehalten worden. Ebenso steht der Zeitpunkt, wo die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 8. Juni

1864 zur Anwendung kommen werden, noch nicht nahe bevor. Es ist daher noch nicht an der Zeit, sich mit denselben zu beschäftigen.

Art. 34 und 35. Das Gesetz vom 8. Juni 1864 hat den Grundsatz aufgestellt, daß Gemeinden, welche zeitweise ihrer Weiden beraubt werden, Entschädigungen bewilligt werden können. Es kommt daher wesentlich darauf an, den Charakter der derartigen Entschädigungen zu erörtern.

Communen, auf deren Terrains Wieder-Bewaldungs- oder Berasungs-Culturen ausgeführt werden, erleiden dadurch in Ansehung ihrer actuellen Subsistenz-Mittel eine Störung. Obschon die letztere nur eine momentane ist, da die aufgeforsteten oder beraseten Terrains später der Weide wieder eröffnet werden, legt sie diesen Communen dennoch eine Entbehrung auf.

Man hat gesagt, daß dergleichen Communen den Vortheil der derartigen Culturen nicht allein bezögen und daß deshalb Veranlassung zu nehmen sein dürfte, auch die Eigenthümer der unterhalb liegenden Terrains bei den Opfern zu theiligen, welche die Ausführung der Culturen erfordert. Dabei ist jedoch außer Acht gelassen, daß die Verbesserung der Weide durch Befestigung des Bodens auf den Meliorations-Terrains den letzteren direct zu Statten kommt und daß die Gefahren, welchen die unterhalb liegenden Terrains ausgesetzt sind, zum großen Theile in den Mißbräuchen ihren Grund haben, welche bei Ausübung der Weide auf den Höhen und Abhängen der Berge vorgekommen sind. Bei alledem will das Gouvernement in seiner Fürsorge für die armen Gemeinden, deren Haupt-Subsistenz-Mittel die Weide ist, denselben durch Gewährung von Entschädigungen für die zeitweise Entbehrung der Weide zu Hülfe kommen.

Die derartigen Entschädigungen sind jedoch im Gesetze nicht in Anerkennung eines desfalligen Rechts bewilligt worden; sie haben danach vielmehr nur den Charakter einer Unterstützung.

Der Art. 34 bestimmt im Allgemeinen die Grundsätze, nach welchen dieselben bemessen werden sollen.

Zwei Fälle können hierbei vorkommen: entweder hat die Commune die bezüglichlichen Terrains verpachtet oder sie hat sie dem Vieh der Einwohner zur Weide eingeräumt. Im ersten Falle wird der Betrag der Entschädigung so zu bestimmen sein, daß er den Ausfall

der Gemeinde-Casse in Folge der Aufhebung der Weide-Pacht deckt; im zweiten Falle so, daß die Entschädigung die Unterstützungen deckt, welche der Municipal-Rath denjenigen Einwohnern zu gewähren haben wird, deren Haupt-Subsistenz-Mittel die Weide ist.

Die Staats-Verwaltung kann selbstverständlich nicht in das Detail der derartigen Vertheilungen unter die Einwohner der Gebirgs-Ortschaften eingehen. Wohl aber können sie die Municipal-Räthe, bei ihrer Kenntniß der Sachverhältnisse, unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände vornehmen. Es bleibt daher Sache der Communal-Verwaltung, die Verwendung der durch die Entschädigungen zu ihrer Disposition gestellten Mittel zu regeln und zu bewirken. Ich kann Ihnen nicht genug empfehlen, darauf zu halten, daß sich die Beamten von allen einschlagenden Verhältnissen genau unterrichten, wenn sie dergleichen Entschädigungen in Vorschlag bringen.

Cap. 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Ich habe dem Circular No. 806 wegen Begrenzung und Besteinigung der Meliorations-Terrains nichts hinzuzufügen, noch etwas daran zu ändern. *)

Art. 37 und 38. Die Artikel 37 und 38 bedürfen keiner Erläuterung. Die bis jetzt ausgearbeiteten Projecte zur Ausführung von Zwangs-Wieder-Bewaldungen belaufen sich auf 322 mit einer Gesamt-Fläche von 168,300 Hectaren. Davon haben 280 mit einer Gesamt-Fläche von 146,830 Hectaren bereits alle Stadien bis zum Erlaß des Kaiserlichen Decrets durchlaufen und von letzteren sind bereits 104 mit einer Fläche von 61,814 Hectaren als zum Gemeinwohl reichend durch Kaiserliche Decrete erklärt worden.

*) Anmerkung. Art. 32 des Circulars vom 1. Juni 1861 (No. 806) besagt:

Die Feststellung der Grenzen des durch das Kaiserliche Decret festgestellten Wieder-Bewaldungs-Terrains und zwar in einer Weise, daß dadurch künftige Grenz-Streitigkeiten abgeschnitten werden, ist sehr wesentlich. Dieser Zweck wird jedoch in den meisten Fällen, ohne Einschlagung eines rigoureux Verfahrens, zu erreichen sein. Um einen langen Verzug und die mit dergleichen Regulirungen verbundenen Kosten zu vermeiden, wird meistens eine Grenz-Anerkennung in einer Form genügen, welche der bei gütlichen Grenz-Berichtigungen üblichen analog ist.

Es würde mit großen Inconvenienzen verbunden sein, die Untersuchung hinsichtlich der ebengedachten 280 Projecte von Neuem anfangen zu lassen. Andererseits würde es noch viel schlimmer sein, die bezüglichen Communen der Wohlthat der neuen Bestimmungen über die Verfassungen und über die Gewährung desfalliger Entschädigungen zu berauben.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 besagt, daß hinsichtlich der vor der Verkündigung desselben bereits zur Ausführung einer Zwangs-Wieder-Bewaldung bestimmten Terrains die Forst-Verwaltung nach zuvor eingeholtem Einverständniß der Municipal-Räthe der betheiligten Communen ermächtigt sei, den Wieder-Bewaldungs-Culturen in dem ihr angemessen erscheinenden Maaße Verassungs-Culturen zu substituiren. Die Communen, öffentlichen Anstalten und Privaten können eine solche Substituierung ebenfalls beantragen.

Es ist daher nothwendig, sowohl diejenigen Projecte, welche bereits bis zur Prüfung durch den General-Rath gediehen, als auch diejenigen, hinsichtlich deren die Kaiserlichen Decrete bereits ergangen sind, nochmals durchzusehen und mit der größten Sorgfalt in der Hinsicht zu prüfen, ob sie mit Rücksicht auf das Gesetz vom 8. Juni 1864 zu modificiren sein werden. Wenn zu desfalligen Modificationen Veranlassung vorliegt, wollen Sie die Forst-Beamten anweisen, darüber Berichte zu erstatten und darin die ursprünglichen Projecte durch Bezeichnung derjenigen Grundstücke, auf welchen die Verassung der Wieder-Bewaldung zu substituiren sein wird, zu ergänzen. Diese Berichte haben eventualiter zugleich die Entschädigungen anzugeben, welche nach den Bestimmungen im Art. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 zu bewilligen sein werden.

Sie wollen Ihre ganze Aufmerksamkeit auf diese wichtige Revisions-Arbeit richten. Die betreffenden Beamten dürfen die wohlwollenden Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht aus dem Auge verlieren. Dies Gesetz bezweckt, ich kann auf diesen Punkt nicht genug zurückkommen, die Ausführung des Werks der Regeneration der Berge zu erleichtern. Die Beamten werden sicher begreifen, daß die in dem engeren Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1860 aufgestellten Projecte so zu modificiren sind, daß die Interessenten nicht die Klage erheben können, ganz oder theilweise von der Wohlthat der Bestimmungen

des neuen Gesetzes ausgeschlossen zu werden. Sie wollen ferner darauf halten, daß die Vorschläge der Beamten in einem durchaus praktischen, milden und das feste Bestreben bekundenden Sinne gemacht werden, den Hindernissen soviel als möglich zu begegnen, welche der Ausführung der Projecte in den Weg gelegt werden können.

Da das Gesetz den Interessenten das Recht verliehen hat, darauf anzutragen, daß die Verfassung der Wieder-Bewaldung substituirt werde, so werden Sie einsehen, wie wesentlich eine gründliche Revision der Projecte ist, damit man sich nicht dem aussetzt, daß nach dem Beginne der Cultur-Arbeiten Anträge und Reclamationen erhoben werden, welche dieselben zu hemmen und zu verhindern vermögen.

Wenn ein Project revidirt ist, wollen Sie dasselbe dem Herrn Präfecten übersenden und ihn bitten, solches der Beschlußnahme der Communen über die vorgeschlagenen Modificationen zu unterbreiten und es hiernächst mit den Beschlüssen und Ansichten der Municipal-Räthe der Forst-Verwaltung wieder zugehen zu lassen. Sie wollen bei dem Herren Präfecten persönlich darauf hintwirken, daß die desfallsigen Verhandlungen so schnell als möglich stattfinden.

Was die Projecte zur Ausführung von Zwangs-Wieder-Bewaldungen anlangt, welche den Formalitäten, die dem Erlaß des Kaiserlichen Decrets vorangehen müssen, noch nicht unterworfen worden sind, so müssen diejenigen davon, auf welche das Gesetz vom 8. Juni 1864 anwendbar ist, gänzlich umgearbeitet werden. Die Beamten werden hierbei jedoch in den schon gefertigten Arbeiten und in ihrer Local-Kenntniß die Haupt-Grundlagen für die neuen Projecte finden. Nach dem Circular No. 806 hatten Sie in den Monaten Juli und Januar Nachweisungen nach den demselben unter No. 16 und 17 beige-schlossenen Formularen einzureichen.

Da die Form dieser Nachweisungen in Folge des neuen Gesetzes modificirt werden muß, so brauchen Sie dieselben nicht mehr einzureichen. Sie müssen durch andere Formulare ersetzt werden, welche Ihnen zugehen sollen, wenn über die Lage der Cultur-Arbeiten Bericht erfordert werden wird. Die definitive Form dieser Nachweisungen soll erst festgestellt werden, wenn die Praxis einen genügenden Anhalt hierzu gegeben haben wird.

Was die Jahrestabellen über die in Ausführung begriffenen

Culturen anlangt, welche Sie nach meinem Schreiben vom 26. Juni e. einzureichen haben, so wollen Sie mir dieselben im Laufe des Monats Januar zukommen lassen. Bis dahin, daß ein definitives Formular für diese Tabellen bestimmt sein wird, wollen Sie die bisher benutzten Formulare beibehalten, dieselben aber mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gesetzes vom 8. Juni 1864 modificiren.

Seit Verkündigung des Gesetzes vom 28. Juli 1860 sind zahlreiche Baumschulen angelegt worden, welche von jetzt ab ansehnliche Hilfsmittel darbieten werden. Die Beamten haben eine Ehre darin gesetzt, die Herstellung dieser wichtigen und interessanten Anlagen mit großer Sorgfalt zu bewirken. Sie haben dies im Allgemeinen mit gutem Erfolge gethan und die Staats-Verwaltung braucht jetzt meistens nicht mehr ihre Zuflucht zum Ankaufe von Pflänzlingen im Handel zu nehmen. Die in den einzelnen Conservations-Bezirken vorhandenen Baumschulen sind jedoch für die Bedürfnisse derselben noch nicht überall ausreichend. Es ist daher nothwendig, daß die in den reichlicher ausgestatteten Bezirken übrig bleibenden Quantitäten von Pflänzlingen in der geeigneten Jahreszeit an die ungenügend ausgestatteten Bezirke abgegeben werden. Zu diesem Ende wollen Sie mir in den ersten 14 Tagen der Monate März und September jeden Jahres eine Tabelle nach dem beigefügten Formulare No. 17 einreichen, welche den Bestand der Baumschulen Ihres Districts an Pflänzlingen, denjenigen Theil davon, welchen Sie selbst brauchen, und den disponibel bleibenden Theil angiebt. Wenn Sie Pflänzlinge an andere Bezirke abzugeben haben, dann wollen Sie dieselben mit der möglichsten Sorgfalt auswählen und nur solche Pflänzlinge absenden lassen, von welchen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie fortgehen werden.

Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen zu empfehlen, sich mit den in diesem Circular enthaltenen Anweisungen genau bekannt zu machen. Sie kennen die Wichtigkeit des Werks der Regeneration der Berge in ihrer ganzen Bedeutung. Die Beamten und deren Vorgesetzte haben bisher, bei Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1860, große Thätigkeit und viel Geschick bewiesen. Ich zweifle nicht, daß sie ihren Eifer verdoppeln werden, um auch in den neuen, durch das Gesetz vom 8. Juni 1864 geschaffenen Verhältnissen das große

Werkt fortzuführen und zu vollenden, mit dessen Ausführung die Forstverwaltung betraut worden ist und dessen Gelingen das ganze Land mit Vertrauen erwartet.

Sie finden hier beigeflossen den Text der beiden Gesetze vom 28. Juli 1860 und 8. Juni 1864 und das Reglement vom 10. November 1864.

Empfangen Sie, Herr Conservateur! die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Der General-Director der Verwaltung der Forsten.

D. Biale.

Departement:

Arrondisse-
ment:

Commune:

Note.

Der gegenwär-
tige Antrag muß
vor dem 15. Juli
1866 an den
Conservateur
gelangen.

Formular No. 1.

Wieder-Bewaldung und Berafung
der Berge.

Bisirt für den
Stempel von

50 Centimes.

Ju N., d... 1866.

Der Einnnehmer
des Enregistre-
ments.

(Ausführung der Gesetze vom 28. Juli
1860 und 8. Juni 1864 wegen Wieder-
Bewaldung und Berafung der Berge und
des Decrets vom 10. November 1864,
enthaltend das Reglement zur Ausführung
dieser beiden Gesetze.)

Freiwillige Wieder-Bewaldungen und Berafungen.

Antrag auf Gewährung einer Subvention Seitens
eines Privaten.

Am (Datum) erkläre ich Unterzeichneter (Vor- und
Zuname, Eigenschaft), wohnend zu . . . , daß ich beab-
sichtige, ein Terrain zum Flächen-Inhalt von . . . , von
welchem ich Eigenthümer auf der Feldmark der Commune
. . . bin, am besagten Orte wieder zu bewalden (zu berafen).

Dies Terrain eignet sich zur Aufforstung mit (Holz-
art), und zwar durch (Einsaat oder Bepflanzung), resp.
zur Berafung mit nachfolgenden Futtergewächsen, als . . .

Die Gesamt-Ausgabe dieser Cultur ist annähernd
geschätzt auf . . . und zwar:

Frch. Cents.

1. für die Vorbereitung des Terrains . . .
2. für den Ankauf der Sämereien oder Pflänzlinge
3. für das Einsäen oder Bepflanzen . . .
4. für verschiedene Kosten . . .

Summa

Die Kosten der Unterhaltung und Ueberwachung werden sich jährlich auf . . . belaufen.

Subvention
in natura. { Ich bitte, daß mir als Subvention, auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1860, eine Quantität von (Quantum und Art der Sämereien oder Pflänzlinge) gewährt und in (Wohnort des nächsten Forst-Beamten oder Waldwärters) verabfolgt werde.

Geld-Prämie. { Ich bitte, daß mir als Geld-Prämie nach Ausführung der Cultur, auf Grund der Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1860, eine Summe von . . . gewährt werde.

Ich verpflichte mich dagegen, bei der Ausführung der Cultur den Anweisungen der Forst-Beamten Folge zu leisten.

Zu N., den . . .^{ten} . . . 186

Formular No. 2.

(Gingang wie oben.)

Antrag auf Gewährung einer Subvention Seitens einer Commune oder öffentlichen Anstalt.

Am (Datum) erklären wir

{ Mitglieder des Municipal-Raths der Commune }
{ Mitglieder des Verwaltungs-Vorstandes }

die wir auf Grund der Präfectoral-Autorisation vom . . . zusammengetreten sind, daß wir die Absicht hegen, ein Terrain zum Flächen-Inhalt von . . ., dessen Eigenthümer { die Commune zu . . . }
{ die öffentliche Anstalt zu . . . } ist, am besagten Orte wieder aufzuforsten, resp. zu bepflanzen.

(Das Uebrige wie unter No. 1.)

Formular No. 3.

(Eingang wie unter No. 1.)

Freiwillige Wieder-Bewaldungen und Verasungen.

Am (Datum) hat der 2c. (Name) die Gewährung einer Subvention von . . . zur Wieder-Bewaldung resp. Verasung eines Berg-Terrains zum Flächen-Inhalt von . . ., in der Commune . . . des Arrondissements . . . des Departements . . . belegen, beantragt.

Der unterzeichnete (Eigenschaft des Forst-Beamten) bescheinigt, was folgt:

Lage des Terrains:

Flächen-Inhalt:

Approximative Höhe desselben:

Approximativer Abhang desselben:

Darauf bezügliche Wasser-Läufe:

Muthmaßlicher Erfolg der Wieder-Bewaldung oder Verasung: (Summarische Angabe, ob dieselbe zur Regelung des herabströmenden Wassers beitragen, dem Ausreißen des Terrains und der Bildung von Schluchten begegnen und das unterhalbliegende Terrain schützen werde.)

Die zu bewilligende Subvention: (Betrag der Geld-Prämie, Quantum und Art der Sämereien oder Pflanzlinge, sowie approximativer Geldwerth der letzteren.)

Approximative Schätzung der Gesamt-Ausgabe der Culturen: (Geldwerth der Subvention und Kostenbetrag, welcher dem Antragsteller zur Last bleibt.)

Zeit der Ausführung der Culturen: (Jahr und Jahreszeit)

N., den . . .^{ten} . . . 186

Unterschrift des Forstbeamten.

* * *

Gutachten des Forst-Inspecteurs.

* * *

Gutachten des Forst-Conservateurs.

Formular No. 4.

(Eingang wie unter No. 1.)

Freiwillige Wieder-Bewaldungen und Verasungen.

Finanz-Mini- Antrag auf Gewährung einer Subvention, welche
sterium. den Werth von 500 Francs übersteigt.
General-Secre-
tariat.

Forsten. Benachrichtigung wegen Bewilligung einer
Departement: Subvention an einen Privaten.
Arrondissement:
Commune:

Der Finanz-Minister beschließt:

auf den Antrag des Herrn N. auf Gewährung einer Subvention zur Wieder-Bewaldung, zur Verasung eines Terrains zum Flächen-Inhalt von . . ., welches er zu N. besitzt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juli 1860, des Gesetzes vom 8. Juni 1864 und des Decrets vom 10. November 1864, auf den Vorschlag des General-Directors der Forsten.

Dem Herrn N. wird bewilligt:

Subvention
in natura. { das Quantum von (Art der Sämereien oder Pflänzlinge),
geschätzt zum Geld-Betrage von . . .,
welches ihm zu übergeben ist zu (Wohnort des betref-
fenden Forst-Beamten),
nach erfolgter Feststellung der guten Qualität und des
guten Zustandes der Sämereien resp. Pflänzlinge
durch den Local-Forst-Beamten.

Geld-Prämie. eine Summe von . . . als Prämie.

Herr N. hat sich bei Ausführung der Culturen nach den Anweisungen der Forst-Beamten zu achten.

Die Culturen müssen in einer Frist von . . . vollständig ausgeführt werden.

Zusatz bei Geld- Die Geld-Prämie wird, in Gemäßheit der Bestim-
Prämien. mungen im Art. 4 des Decrets vom 10. November 1864 erst nach erfolgter Feststellung des Gelingenfeins der Culturen gezahlt.

Paris, den . . . 186

Der Finanz-Minister.

Subvention
in natura.

Ich Unterzeichneter erkläre, das Quantum von . . . ,
dessen Schätzung ich auf die oben angegebene Summe von
. . . acceptire, im guten Zustande empfangen zu haben
und verpflichte mich, die Culturen unter den in vor-
stehender Verfügung vom . . . enthaltenen Bedingungen
auszuführen.

Geld-Prämie.

Ich Unterzeichneter erkläre, die Bewilligung der oben
gedachten Summe von . . . als Prämie für den in vor-
stehender Verfügung vom . . . erwähnten Zweck und unter
den darin gedachten Bedingungen zu acceptiren.

(Das eine Exem-
plar erhält der
Impetrant, das
andere behält die
Forst-Verwal-
tung.)

In duplo ausgefertigt zu N., den ..^{ten} . . . 186

Unterschrift des
Impetranten.

Unterschrift des
Local-Forst-Beamten.

Formular No. 5.

(Eingang wie vor.)

Subvention von 500 Francs und darunter.

Benachrichtigung wegen Bewilligung einer
Subvention an einen Privaten.

Der General-Director der Forsten beschließt:

(im Uebrigen überall wie im Formular No. 4.)

Formulare No. 6 und 7.

(Sie betreffen die Benachrichtigungen wegen Bewilli-
gung von Subventionen an eine Commune oder öffentliche
Anstalt bis 500 Francs und darüber. Die Form ent-
spricht ganz den Formularen No. 4 und 5.)

Formular No. 8.

(Eingang wie im Formular No. 1.)

Zwangs-Wieder-Bewaldungen und Verasungen.

In Gemäßheit des Kaiserlichen Decrets vom . . . ,
welches die nachstehend verzeichneten Cultur-Arbeiten, als

ic. . . . als zum Gemeinwohl gereichend erklärt, und wonach diese Arbeiten auf einem Terrain zum Flächen-Inhalt von . . . , am bezeichneten Ort belegen, in einer Frist von . . . und unter den folgenden Bedingungen, als ic. . . . ausgeführt werden sollen, erkläre ich unterzeichneter Eigenthümer des gedachten Terrains, daß ich die Absicht hege, die vorgedachten Culturen unter den vorerwähnten Bedingungen in der bezeichneten Frist auszuführen, indem ich mich den Anweisungen der Forst-Beamten unterwerfe.

N., den . . .^{ten} . . . 186

Unterschrift des Eigenthümers.

Der unterzeichnete Maire der Commune erklärt, wie ihm bekannt, daß Herr N., der Unterzeichner des vorstehenden Engagements, im Stande ist, dem Letzteren nachzukommen.

N., den . . .^{ten} . . . 186

Unterschrift.

(Das eine Exemplar erhält der Declarant, das andere der Conservateur der Forsten.)

Doppelt ausgefertigt und bei der Sous-Präfectur einregistriert.

N., den . . .^{ten} . . . 186

Der Sous-Präfect.

Formular No. 9.

(Eingang wie unter No. 4.)

Zwangs-Wieder-Bewaldungen und Verasungen.

Subvention von über 500 Francs.

Benachrichtigung wegen Bewilligung einer Subvention an einen Privaten.

Der Finanz-Minister beschließt:

in Gemäßheit des Kaiserlichen Decrets vom . . . , welches die nachfolgend bezeichneten Cultur-Arbeiten, als ic. . . . als zum Gemeinwohl gereichend erklärt, und wonach diese Arbeiten auf einem Terrain zum

Flächen-Inhalt von . . ., angehörend dem Herrn N., in der Frist von . . . und unter nachstehenden Bedingungen, als 1c. . . . ausgeführt werden sollen, in Gemäßheit des dem gedachten Herrn N. gemachten Anerbietens einer Subvention, bestehend in . . ., geschätzt zum Geldbetrage von . . .,

in Gemäßheit der bei der Sous-Präfectur einregistrirten Erklärung vom . . ., wonach Herr N., Eigenthümer des gedachten Terrains, sich verpflichtet hat, die oben bezeichneten Cultur-Arbeiten in den vorgeschriebenen Fristen und unter den vorgeschriebenen Bedingungen, mit Hülfe der ihm offerirten, von ihm acceptirten Subvention zur Ausführung zu bringen,

auf den Vorschlag des General-Directors der Forsten.

Dem Herrn N. wird eine Subvention von . . . (Natur und Geldwerth derselben, sowie Ort, wo die Sämereien oder Pflänzlinge zu empfangen sind) bewilligt. Er hat sich bei Ausführung der Culturen nach den Anweisungen der Forst-Beamten zu achten.

Paris, den . . .^{ten} . . . 186

Der Finanz-Minister.

Ich Unterzeichneter (Name, Vorname und Stand) erkläre, von der Forst-Verwaltung im guten Zustande empfangen zu haben (Quantum und Art der Sämereien oder Pflänzlinge), deren Schätzung auf den vorgedachten Geld-Betrag von . . . von mir acceptirt wird, und verpflichte mich, die Culturen unter den, in der vorgedachten Ministerial-Verfügung vom . . . ausgesprochenen Bedingungen zur Ausführung zu bringen.

(Ein Exemplar erhält der Impetrant, das andere bleibt bei der Forst-Verwaltung.)

Doppelt ausgefertigt zu . . . den . . .^{ten} . . . 186

Unterschrift des
Impetranten.

Unterschrift des
Local-Forst-Beamten.

Formular No. 10.

Dasselbe bezieht sich auf Subventionen von 500 Francs und darunter und ist dem Formulare No. 9 gleich, nur daß hier die Bewilligung vom General-Director der Forsten auf Vorschlag der Forst-Beamten erfolgt.

Formular No. 11.

(Gingang wie unter No. 1.)

Zwangs-Wieder-Bewaldungen und Berasungen.

In Gemäßheit des Kaiserlichen Decrets vom . . . , welches die nachfolgend verzeichneten Cultur-Arbeiten, als zc. . . als zum Gemeinwohl gereichend erklärt, welche Arbeiten auf einem Flächen-Inhalt von . . . , am erwähnten Orte belegen, in einer Frist von . . . und unter den folgenden Bedingungen, als zc. . . ausgeführt werden sollen, erkläre ich unterzeichneter Eigenthümer dieses Terrains, daß ich der Forst-Verwaltung die Ausführung der oben gedachten Culturen überlasse und mich verpflichte, derselben zu diesem Zwecke von heute ab die freie Disposition über jenes Terrain einzuräumen. In die Ruhezniehung dieses Terrains will ich erst wieder eintreten nach Vollenbung der Cultur-Arbeiten, nach Erstattung der Kosten derselben an Capital und Zinsen an den Staat oder nach Abtretung der Hälfte des Terrains an denselben, je nachdem dies schließlich nach den bestehenden Gesetzen und Reglements zwischen mir und der Forst-Verwaltung regulirt werden wird.

N., den . . .^{ten} . . . 186

Unterschrift.

(Das eine Exemplar erhält der Declarant, das andere der Conservateur der Forsten.)

Doppelt ausgefertigt und eingetragen in der Sous-Präfectur.

N., den . . .^{ten} . . . 186

Der Sous-Präfect.

Formular No. 12.

(Eingang wie unter No. 11.)

{ Der Municipal-Rath der Commune . . . }
 { Der Verwaltungsvorstand der 1c. Anstalt . . }

versammelt auf Grund der Autorisation des Herrn Präfecten am . . . erklärt, in Gemäßheit des Kaiserlichen Decrets vom . . ., welches die nachfolgend bezeichneten Cultur-Arbeiten, als 1c. . . zum Gemeinwohl gereichend erklärt, welche Arbeiten auf einem Terrain zum Flächen-Inhalt von . . ., belegen 1c. . ., das Eigenthum der Commune N., resp. der 1c. Anstalt . . . ist, unter nachfolgenden Bedingungen, als 1c. . . ausgeführt werden sollen, daß er die Absicht hegt, diese Culturen in den vorgeschriebenen Fristen und unter den vorgeschriebenen Bedingungen, unter der Controlle und Ueberwachung der Forst-Beamten auszuführen, Alles unter den von den Gesetzen und Reglements, namentlich in den Art. 21, 22 und 23 des Decrets vom 10. November 1864 verlangten Garantien.

N., den . . . ten . . . 186

Unterschriften.

Gutachten des Präfecten.

(Der Präfect hat anzuzeigen, ob die Commune oder 1c. Anstalt im Stande ist, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen.)

Die Formulare No. 13 und 14

beziehen sich auf Bewilligung von Subventionen an eine Commune oder öffentliche Anstalt und sind ganz den Formularen No. 9 und 10 conform.

Formular No. 15.

(Eingang wie unter No. 12.)

Der am . . . unter Autorisation des Herrn Präfecten versammelte

{ Municipal-Rath der Commune . . . }
 { Verwaltungs-Vorstand der 1c. Anstalt . . . }

erklärt in Gemäßheit des Kaiserlichen Decrets vom . . . , welches u. s. w., daß er die Ausführung der Culturen, unter den durch die Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 28. Juli 1860 und Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1864 bestimmten Bedingungen, der Staats-Verwaltung überläßt.

N., den . . . ten . . . 186

Unterschriften.

Genehmigt:

N., den . . . ten . . . 186

Der Präfect des Departements 1c.

Formular No. 16.

(Alles wie unter No. 15.)

{ Der Municipal-Rath der Commune . . . }
 { Der Verwaltungs-Vorstand der 1c. Anstalt . . . }

erklärt (Alles wie vor, dann) daß er die Absicht hegt, dem Staate das in Rede stehende Terrain unter den Bedingungen, welche schließlich nach den Gesetzen und Reglements zwischen ihm und dem Staate regulirt werden, gütlich abzutreten.

N., den . . . ten . . . 186

Unterschriften.

Genehmigt:

N., den . . . ten . . . 186

Der Präfect des Departements 1c.

Tabelle am
1.—15. März
und am
1.—15. Septbr.
jeden Jahres der
Verwaltung der
Forsten einzu-
reichen.

Formular No. 17.

Wiederbewaldung der Berge.

Zustand der Baumschulen in der x^{ten} Conservation der Forsten.

Pflänzlinge.						Bemerkungen (namentlich ob die disponiblen Pflänzlinge verpflanzt wor- den sind).
Gesamt- flächen • Inhalt d. Baumschulen der Forst • Con- servation.	Holz- Arten.	Alter.	Gesamt- Quantum	Nothwendiges Quantum für den Bedarf der Conservation.	Dispo- nibles Quantum	

N., den . . .^{ten} . . . 186

Der Conservateur der Forsten.

7

L. 14

UEBER



Kalidüngung.

Vortrag

gehalten

im landwirthschaftl. Casino zu Cöln.

Von

Dr. Grüneberg.

Vierte, vermehrte Auflage.

*Separatabdruck aus der Zeitschrift des landwirthschaftl.
Vereins für Rheinpreussen. 1865.*

Dietz'sche Buchdruckerei in Deutz.

U E B E R

K a l i d ü n g u n g.

V o r t r a g

gehalten

im landwirthschaftlichen Casino zu Cöln.

Von

Dr. Grüneberg.

Vierte, vermehrte Auflage.

*Separatabdruck aus der Zeitschrift des landwirthschaftlichen
Vereins für Rheinpreussen. 1865.*

Dietz'sche Buchdruckerei in Deutz.

Meine Herren! Wenn ich als Laie in der Landwirthschaft, heute, aufgefordert durch Ihren Herrn Vorsitzenden vor Sie trete um auf's Neue eine Lanze für die von unserem grossen und um die Landwirthschaft unsterblich verdienten Liebig zu brechen, so muss ich von vorn herein um Ihre gütige Nachsicht bitten.

Nichts Neues und nicht einmal selbst practisch Geprüftes vermag ich Ihnen zu sagen, wenn ich Sie auf die Wichtigkeit gewisser mineralischer Düngemittel aufmerksam machen will. Ich spreche nur unserem Liebig nach, und berufe mich, wenn es sich um die Praxis handelt, auf Versuche, die von practischen Landwirthen ausgeführt sind.

Die Frage, womit soll man neben Stallmist düngen, ist eine Frage, welche eine immer grössere Wichtigkeit annimmt, je mehr die Bevölkerung unserer industriellen Bezirke zunimmt, je grösser demgemäss die Anforderungen an die Productivität des Landes gemacht werden müssen, je weiter demzufolge die Erschöpfung unseres Bodens vorschreitet.

Wir sind lange darüber einig, dass für solche gesteigerte Anforderungen die gewöhnliche und durch uralte Praxis bewährte Düngung mit Stallmist nicht ausreicht; wir haben bereits vielfach nach kräftigen sogenannten concentrirten Düngemitteln, die wir zum Theil sehr weit herholen, gegriffen, und haben für Rentabilität der Ackerbewirthschaftung unseren Vortheil hierin gefunden. Wir wenden mit Vortheil Guano, Knochenmehl, Superphosphat und andere kostbare concentrirte Düngemittel an. Wir führen in diesen Düngemitteln unsern Aeckern die, für die zu bauenden Culturpflanzen unentbehrliche Phosphorsäure zu, und erreichen dadurch eine üppige Vegetation und reiche Ernten einige Jahre hindurch. Der Boden wird durch diese kräftige Düngung zu mächtiger Thätigkeit angeregt, und gibt von den Pflanzen-Nahrungsmitteln, welcher die Pflanze noch ausser der Phosphorsäure zu ihrem Gedeihen bedarf, her, was er nur herzugeben vermag; er liefert die Bittererde, die Schwefelsäure, Kieselsäure, Kochsalz und Kali, so lange er dazu im

Stande ist. Er hilft der ihm dargebotenen Phosphorsäure mit allen seinen Kräften das üppige Gedeihen der Culturgewächse sichern; aber er gibt wie ein Verschwender! Er gibt dahin, ohne das Gesetz der Selbsterhaltung zu achten, und wir sehen ihn, der mehrere Jahre hintereinander mit Guano, Knochenmehl oder Chili-Salpeter gedüngt, sich erschöpfen, und nach einer gewissen Zeit unfähig, selbst bei der stärksten Phosphorsäure-Düngung, Erträge zu liefern. Es gibt beispielsweise in der Provinz Sachsen Felder, die durch fortgesetzte Düngung mit Guano so erschöpft wurden, dass sie nicht mehr in Stande waren Rüben zu liefern. — Forschen wir nach der Ursache dieser Erscheinung, so finden wir dieselbe bald in folgendem: Es ist eine feststehende Thatsache, dass die mineralischen Nährstoffe von der Vegetation quantitativ in einem Verhältniss zu einander aufgenommen werden, das für jede Pflanzengattung ein gegebenes und fast unabänderliches ist, das nur um ein Geringes, je nach dem Boden auf dem die Pflanzen gezogen worden, abweicht.

Wir finden dies Verhältniss, indem wir die schon seit langen Jahren gesammelten Analysen der Pflanzen-Aschen einer genauen Betrachtung unterziehen, und ich könnte Ihnen ein Beispiel dafür anführen, das mir und Ihnen zufällig nahe liegt: Die Asche nämlich der Runkelrüben, unter dem Namen Schlempekohle im Handel vorkommend, welche ich seit mehr als sechs Jahren in sehr umfassender Weise zu verschiedenen Kali-Salzen verarbeite.

In allen diesen Schlempekohlen, welche aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands hier zusammen kommen und von mir regelmässig analysirt werden, finde ich das Verhältniss der, darin enthaltenen Salze ein fast sich gleichbleibendes.

Alle diese Schlempekohlen enthalten ungefähr $\frac{1}{2}$ des darin enthaltenen kohlensauren Kali an kohlensaurem Natron, (Soda) $\frac{2}{3}$ des kohlensauren Kali an Chlorkalium und $\frac{1}{4}$ desselben an schwefelsaurem Kali.

Betrachten wir es also als Thatsache, dass im Allgemeinen das Verhältniss der von der Pflanze aufgenommenen Mineralstoffe unter sich ein fast sich gleichbleibendes ist, so stossen wir bald auf die Erklärung der Erscheinung dass, mit phosphorsauren Salzen und Guano, eine Anzahl Jahre nacheinander gedüngte Felder, welche in den ersten Jahren reiche Erträge lieferten, bei fortgesetzter Düngung mit obigen Substanzen, eine Müdigkeit, eine Erschöpfung des Bodens zeigen. Es wurde durch jene reichen Ernten dem Boden nicht allein die, denselben gegebene Phosphorsäure entzogen, sondern mit derselben alle die übrigen Pflanzennährstoffe als Kalk, Bittererde, Schwefelsäure, Kieselsäure, Kochsalz und Kali in einem unter sich feststehenden Verhältnisse. Die Phosphorsäure ersetzen wir

nach jeder Ernte, aber die übrigen Nährstoffe liessen wir unbeachtet. Wir verarmten daran unseren Boden. Da aber eine Pflanze zu ihrem vollständigen Gedeihen sämtlicher oben angedeuteter mineralischer Nährstoffe und deren in einem untereinander feststehenden Verhältnisse bedarf, so musste sie erkranken, so wie sie einen derselben in ihrem Boden nicht mehr vorfand. Es musste ihr ergehen wie z. B. dem Federvieh, wenn man ihm den für die Bildung der Eierschale erforderlichen Kalk entzieht; das unvollkommene Eier legt, denen die harte Schale fehlt; oder wie einem fleischfressenden Thiere, dem man das Fleisch entzieht und es nur mit Zucker oder Stärke füttern wollte.

Pflanzen und Thiere müssen bei solch einer einseitigen Nahrung zu Grunde gehen.

Also, m. H., Guano, Knochenmehl und Superphosphat, diese beliebten Düngemittel der Neuzeit thun es auf die Dauer nicht allein; sie erschöpfen den Boden an den übrigen Nährstoffen, an Bittererde, Schwefelsäure, Kochsalz und Kali, wenn wir diese nicht mit dem Guano, mit dem Knochenmehl gleichzeitig zuführen.

Als Beleg zu dieser bekannten Thatsache sei mir gestattet Ihnen neben der Analyse des Guano und des Knochenmehls, die Analyse der Aschen von Rüben, Kartoffeln, Klee, Weinmost, Tabak, Weizen, Erbsen, Bohnen und Raps anzuführen. Es enthalten:

	Kali.	Kalk.	Bittererde.	Phosphorsäure.
Guanoasche	1,5	34,0	2,5	41,0
Knochenmehl	—	22,0	—	27,0
Asche von:				
Rüben	52,0	2,0	4,0	12,0
Kartoffeln	57,0	0,8	2,5	16,5
Klee	36,0	22,0	4,0	6,0
Tabak	26,0	39,5	9,6	1,1
Weizen	30,0	4,0	12,0	45,0
Hülsenfrüchte	40,0	6,0	6,0	36,0
Raps	24,0	10,0	10,0	36,0
Weinmost	65,0	3,3	4,7	16,5

Sie sehen aus dieser Zusammenstellung, dass als wesentlichste Bestandtheile:

Rüben	ausser	12	Phosphorsäure bedürfen	52	Kali
Kartoffeln	"	16	"	57	"
Klee	"	5	"	18	"
Tabak	"	1,3	"	26	"
Weizen	"	45	"	30	"
Erbsen, Bohnen	"	36	"	40	"
Raps	"	36	"	24	"
Weinmost	"	16	"	65	"

während die Guano-Asche neben 41 Phosphorsäure nur 1,4 Kali, das Knochenmehl neben 27 Phosphorsäure gar kein Kali enthält. (Abgesehen von dem Mangel an Bittererde beider Düngemittel.) Es bedarf wohl keines Commentars, wenn ich Ihnen sage, dass Knochenmehl und Guano zu den einseitigsten Düngemitteln gehören! Um rationell zu verfahren müssen wir denselben die Düngemittel hinzusetzen, deren die Pflanze bei fast allen oben angeführten Kulturgewächsen in höherem Grade bedarf, als der Phosphorsäure; diejenigen Stoffe, welche mit den phosphorsauren Salzen zusammen erst ein vollständiges Pflanzen-Nahrungsmittel ausmachen. Vor Allem ist dies nun das Kali; Kali, das von einigen Pflanzen in doppelt, ja von einigen in dreimal so grosser und in noch vielmals grösserer Quantität aufgenommen wird als die Phosphorsäure. So bedarf

Weizen (Korn und Stroh) auf	1 ⁰ / ₁₀	Phosphorsäure	2 ⁰ / ₁₀	Kali
Kartoffeln (Knollen)	1 ⁰ / ₁₀	„	3,2	„
Hafer (Korn und Stroh)	1 ⁰ / ₁₀	„	2,1	„
Klee	1 ⁰ / ₁₀	„	3,4	„
Rüben	1 ⁰ / ₁₀	„	4,3	„
Weinmost	1 ⁰ / ₁₀	„	4,1	„
Tabak	1 ⁰ / ₁₀	„	13,6	„

(Ausserdem bedarf die Pflanze der Bittererde in, nicht zu vernachlässigender, Quantität.)

Sie werden mir entgegen, dass das Kali ein in der Ackerkrume sehr verbreiteter Nährstoff sei, und dass der Gehalt derselben an Kali noch für viele Ernten ausreichend vorhanden sei. — Die rübenmüden Felder der Provinz Sachsen, rübenmüde weil sie an Kali erschöpft sind, beweisen Ihnen das Gegentheil.

Liebig sagt in seinem „Naturgesetze des Feldbanes“ S. 232. „Die Erfahrungen, welche die Rübenzucker-Fabrikanten in dem Gebiete der russischen Schwarzerde gemacht haben, deren Fruchtbarkeit für Korngewächse sprichwörtlich ist, zeigen, dass diese Erde, obwohl sie nach der Analyse im Ganzen auf 20“ Tiefe über 700—1000 Mal so viel Kali enthält, wie eine Rübenernte bedarf, nach 3 Jahren des Aubanes, an wirksamem Kali so weit erschöpft ist, dass sie keine lohnende Rübenernte ohne Ersatz mehr giebt.“ Liebig fügt dieser Notiz eine Bemerkung bei, welche sich auf die Erschöpfung der Rübenfelder an Kali im Badischen bezieht.

Noch entschiedener spricht Liebig sich über den Kaliconsum unserer Rübenfelder in der Vorrede zu einer Agricultur-Chemie aus, indem er sagt: „Dass aber auch in Norddeutschland an vielen Orten ein frevelhafter Raub an den Feldern verübt wird, dürfte die künftige Geschichte der deutschen Rübenzuckerfabrikation vielleicht noch für viele Zeitgenossen erweisen.“

„Man hat durch die Anwendung von Kalksuperphosphat und Guano sehr hohe Erträge an zuckerreichen Rüben erzielt,

und da dies schon mehrere Jahre lang ohne Verminderung der Ernten stattgefunden hat, so glauben die Rübenpflücker in ihrem unverständigen Sinn, dass diese guten Erträge allezeit wiederkehren werden, im Angesichte der Thatsache, dass bei diesem Betriebe ihre Felder an Kali immer abnehmen und zuletzt erschöpft werden müssen. Das Kali, sagen sie, sei ein viel zu kostbares Düngemittel und da sie für den Preis desselben drei- bis viermal mehr Superphosphat und Guano im Stande sind anzukufen, so glauben sie noch Besseres mit deren Zufuhr für ihre Felder gethan zu haben. Wie hoch sich der Preis des Kali's in ihrem Stallmist stellt, mit dessen Hülfe sie es zu ersetzen glauben, dies wissen sie freilich nicht. Nichts kann gewisser sein, als dass sie sich in ihren Voraussetzungen täuschen und dass sie in ihren Melassen und in der Schlempekohle den für die Zuckererzeugung wichtigsten Stoff und damit ihre Felder veräussern. Sie werden die Erfahrung machen — vielleicht erst nach Jahrzehnten — die in Frankreich und Böhmen bereits unwidersprechlich vorliegt, dass bei diesem Verfahren von einem gewissen Zeitpunkte an, nicht allmählig sondern plötzlich, der Zuckergehalt der Rüben von 11 und 10 auf 4 und 3 Procente herabsinkt, und dass das Ertragsvermögen der nämlichen Felder, die sonst so hohe Zuckererträge geliefert haben, durch Kalksuperphosphat und Guano nicht wieder herstellbar ist.“

„Und so werden denn nach ein paar Menschenaltern die Gegenden, in welchen nach diesem Systeme jetzt noch der Zuckerbau blüht, als Beispiele citirt werden, wie weit es die Thorheit der Menschen bringen konnte in einem Betriebe, der seiner Natur nach auf ewige Zeiten hinaus auf denselben Feldern dauern kann ohne sie zu erschöpfen.“

„In England hat man ganz ähnliche Erfahrungen gemacht. Auf allen Turnipsfeldern, von denen man die Rüben nahm, ohne das Kali zu ersetzen, trat die gleiche Verschlechterung ihrer Qualität ein und an den Orten, wo man die Rüben von den Schafen auf den Feldern selbst abweiden liess und denen man ihren vollen Kaligehalt in dieser Weise erhielt, sind die Erträge ihrer Quantität und Qualität nach unverändert geblieben.“

Dr. Fühling giebt in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen, Jahrgang 1863, die Quantitäten Kali an, welche von einem Gute das 30 Morgen Rüben baut, bei einer Ernte exportirt wurden. Dieselben belaufen sich neben 300 Pfd. Phosphorsäure auf 1830 Pfd. Kali, wovon dem Gute in den Abfällen zurückflossen: 369 Pfd., aber noch die beträchtliche Masse von 1470 Pfd. Kali ausgeführt werden.

Dr. Kammrodt berichtet: (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Grosshessen 1865,) Eine Gutswirthschaft, welche seit Jahren schon Rübenbau für die Zuckerfabrikation

betreibt, hatte im vorigen und dem vorhergehenden Jahre für alle ausgeführten Bodenbestandtheile vollständig Ersatz geleistet (durch Zufuhr von Guano, Stalldünger und Latrine) nur für das ausgeführte Kali nicht. In Folge dessen wurde geringere Erndte und geringere Qualität der Rüben beobachtet. Eine genaue Berechnung über Ein- und Ausfuhr des 1717 Morgen grossen Gutes, welches mit Zuckerrüben, Körnerfrucht und Kartoffeln bestellt wurde ergab:

Es wurden 1863 angebaut:

600	Morgen	Zuckerrüben,
12	„	Zuckerrüben-Samen,
393	„	Roggen,
315	„	Weizen (wovon etwa $\frac{1}{3}$ Sommerw.),
243	„	Hafer,
96	„	Rothklee,
48	„	Wickhafer,
10	„	Kartoffeln.

Zusammen 1717 Morgen.

Es wurden dabei gehalten: 132 Ochsen, welche nach der Arbeitsleistung zur Mastung aufgestellt wurden, und 11 Milchkühe. Zusammen 143 Stück Grossvieh.

Ausfuhr. 1) Von den Erndten enthalten:

	Kali.	Phosphorsäure.
Die Zuckerrüben . . .	43,204 Pfd.	10,747 Pfd.
Deren Blätter . . .	17,872 „	3,455 „
Der Roggen, die Körner	2,066 „	3,615 „
„ „ das Stroh .	10,604 „	3,960 „
Der Weizen, die Körner	1,874 „	3,068 „
„ „ das Stroh .	5,572 „	3,140 „
Der Hafer, die Körner .	904 „	1,109 „
„ „ das Stroh .	6,270 „	1,536 „
Der Rothklee . . .	7,008 „	2,006 „
Der Wicken-Hafer . .	4,859 „	1,490 „
Die Kartoffeln . . .	3,341 „	798 „
Die Rübensamen . . .	176 „	152 „
Das Kartoffelstroh . .	62 „	14 „

Zusammen: 103,812 Pfd. 35,090 Pfd.

2.) Aus dem Viehstande:

An Thieren	329 Pfd.	224 Pfd.
An Milch	24 „	40 „
An Dünger (für die Gärten)	120 „	60 „

Zusammen: 473 Pfd. 324 Pfd.

Einfuhr. 1.) Im Saatgut, den Samenrüben und Kartoffeln wurden dem Boden zurückgegeben: In Allem 1,021 Pfd. Kali und 957 Pfd. Phosphorsäure.

2.) An den Viehstand wurden gegeben:

a. Aus der Wirthschaft:

	Kali.	Phosphorsäure.
Die Presslinge der Zuckerrüben mit	18,830 Pfd.	3,430 Pfd.
Die Blätter „ „ „ „	17,872 „	3,455 „
Der Rothklee mit	6,995 „	2,004 „
Das Wickfutter mit	4,839 „	1,468 „
Der Hafer mit	718 „	881 „
Die Kartoffeln mit	3,175 „	758 „
Das Stroh der Getreide als Futter und Streu mit	22,446 „	8,636 „

Als Bestandtheile des Düngers

betrachtet . . . Summa: 74,875 Pfd. 20,632 Pfd.

b. Zugekauft an Futter:

600 Centner Wiesenheu mit	887 Pfd.	464 Pfd.
1638 Centner Oelkuchen mit	3,080 „	3,947 „

c. Zugekauft an Dünger:

200 Centner Peru-Guano . . .	600 Pfd.	2,400 Pfd.
62,400 Centner Latrine	7,839 „	15,080 „

Wodurch die Bestandtheile des

Düngers vermehrt wurden um . 11,406 Pfd. 21,831 Pfd.

Die Gesamt-Ausfuhr betrug

demnach 104,285 Pfd. 35,414 Pfd.

Die Gesamt-Zufuhr . . . , . 87,302 „ 43,420 „

Mithin fehlen 16,983 Pfd. —

Mithin sind mehr eingeführt . . — 8,006 Pfd.

Wie sich leicht erkennen lässt, ist es die Zuckerrübe, deren Anbau jene Kaliverminderung des Bodens herbeiführte. Es genügte nicht, alle Pressrückstände und Blätter der gewonnenen Rüben dem Viehstande zu überweisen, denn die Säfte der Rübe, aus welchen der Zucker gewonnen wird, enthalten die bedeutendsten Kalimengen dieser Pflanze. Was nun den wirklichen Verlust an Kali betrifft, so wäre demselben durch Zukauf von circa 460 Centnern 80 „_a schwefelsaurem Kali zu begegnen.

Mohr sagt in seinen Betrachtungen über den Wein: „Könnte man die Weinkultur so betreiben, dass nur der Weingeist und der Zucker aus dem Berge gewonnen wird, dagegen alle andere Theile des Stockes wieder in den Weinberg zurückgebracht würden, so wäre keine Düngung nöthig. Allein mit dem Weine wird auch der Weinstein und in diesem das Kali verkauft, und in dem Weine wird auch der phosphorsaure Kalk mitangeführt. Aller im Handel vorkommende Weinstein stammt vom Weine ab, und enthält ein dem Weinlande geraubtes Kali.

Sobald dies nicht ersetzt wird, und nicht im Boden in ungeheurer Menge vorhanden ist, so muss das Wachsthum des Weinstocks zurückgehen. Es ist Thatsache, dass in früheren Zeiten viel mehr Wein in Ebenen gebant wurde, als hent zu Tage, und dass namentlich in der Mark Brandenburg viele Orte noch im Sprachgebrauch einen Weinberg haben, ohne dass man jetzt eine Rebe dort sieht.“

Vornehmlich also ist Kali der Düngstoff, dessen wir neben der Phosphorsäure bedürfen.

Bis zu neuester Zeit war diese Kalizufuhr nun eine schwierige Aufgabe, denn es fehlte uns an eigentlichen Kaliquellen, wie wir dergleichen für phosphorsaure Salze bereits besaßen. Wir halfen uns durch Düngung mit Holzasche, welche zumal in Belgien sehr beliebt ist; wir suchten durch Brennen von Thon und Mergel das in diesem enthaltene Kali löslich zu machen und streuten gebrannten Mergel über unsere Aecker; wir zerhackten die kalireichen, beim Schnitte des Weines erhaltenen Abfälle der Reben, und verleibten sie unseren Weinbergen ein; wir benutzten die Abfälle der Pottasche, welche einiges kiesel-saure Kali enthalten, und im nördlichen Frankreich düngte man mit Erfolg mit dem, bei der Auslaugung des Kelp (Seetang-Asche) bleibenden Rückstand, der gleichfalls noch Kaliverbindungen enthält. Alle diese Bestrebungen dem Boden das, durch den Bau von Kalipflanzen entzogene Kali zurückzuerstatten, bewegten sich jedoch in kleinen und ganz localen Verhältnissen, sie beschränkten sich auf die Gegenden, welche günstig für jene Abfälle situirt waren. Alle übrigen Landesstrecken mussten darben an Kali und sich, sofern ihnen nicht Stallmist zur Gentüge zu Gebote stand, mit bescheidenen Erndten begnügen. Es gab zwar noch versteckte Kaliquellen, und zu diesen ist vor Allem die, bei dem Brennen der Rübenmelasse verbleibende Schlempe zu zählen, welche sämtliche von der Rübe dem Boden entzogene Kalisalze enthält; sie wird auch von einigen intelligenten Rübenzüchtern auf die Felder geführt; in den meisten Fällen aber verbietet sich dies durch den unbequemen Transport der grossen Masse dünner Flüssigkeiten, zumal da, wo Brennerei nicht mit der Zuckerfabrikation zusammen betrieben wird, und wollte man die Kosten der Eindickung und Calcination daran wenden, wie dies in der That in den meisten Fällen geschieht, so erzielt man ein Product, das der Industrielle lieber durch Verkauf verwerthet als es dem Acker zu gut kommen lässt, weil dasselbe einen so hohen Handelswerth hat, dass es ihm als Anwendung zur Düngung zu schade, zu kostbar erscheint.

Auch diese Kaliproduction, mit Fug und Recht dem Boden gehörig, dem sie geraubt, entgeht der Landwirthschaft, und wir sehen uns sorgenvoll nach weiteren Quellen um. Da thut sich plötzlich der Kalireichthum in Stassfurt auf, und wir froh-

locken, endlich den Schatz gefunden zu haben, der uns aus aller Verlegenheit hilft.

Mit vollem Eifer stürzen wir uns auf diesen hocherwünschten Fund und beziehen Tausende von Centnern Stassfurter Abraumsalz zur Düngung. Doch, schon nach den ersten Versuchsjahren mit dem viel verheissenden Abraumsalz sind wir eines Andern belehrt. Das Abraumsalz hat nicht den erwünschten Erfolg gegeben!

Das Abraumsalz enthält mit dem gewünschten Kalisalz einen sehr hartnäckigen Feind der Vegetation, das Chlormagnesium, welches die günstigen Wirkungen der Kalidüngung beeinträchtigt. Das Chlormagnesium enthält die Salzsäure so lose gebunden, dass es fast wie Salzsäure wirkt und, so viel das Kali der Pflanze geholfen haben würde, so viel oder noch mehr schadet das Chlormagnesium derselben. Ausserdem hat jenes Chlormagnesium die fatale Eigenschaft, den Kalkgehalt des Bodens in Chlorealcium zu verwandeln, und ihn als solches unrettbar in den Untergrund zu führen, also ein Bodenberaubungsmittel zu sein. — Was ist zu thun? Das Chlormagnesium muss aus dem Stassfurter Abraumsalz entfernt werden, wir müssen uns reinere Kalisalze darstellen. Aber das giebt eine kostspielige Fabrikation, das Kali wird zu theuer, es geht uns damit, wie mit der Schlempekohle; die Landwirthschaft kann das Chlorkalium nicht so hoch bezahlen wie die Industrie; diese bemächtigt sich desselben, und wiederum entschlüpft dieser Kalifund der Landwirthschaft. Die Landwirthschaft muss sich mit den Nebenprodukten begnügen. Glücklicherweise giebt es bei dieser, jetzt zu einer ausserordentlichen Höhe gelangten Chlorkalium-Industrie zu Stassfurt, in einigen Fabriken Nebenprodukte, die im Grunde genommen besser sind als das Chlorkalium; besser, weil sie das Kali in der schwefelsauren Verbindung enthalten, welches bekanntlich von der Vegetation lieber aufgenommen wird als die Chlorverbindungen, und welche ausserdem ganz zufällig noch die Pflanzen-Nahrungsmittel enthalten, die wir neben der Phosphorsäure zu suchen uns lange bemühten, nämlich: Kali, Bittererde, Schwefelsäure, Kochsalz. Diese Nebenprodukte, jetzt unter dem Namen „rohes schwefelsaures Kali“ oder „Kalisalz“ in den Handel gebracht, enthalten:

Schwefelsaures Kali	15 ⁰ / ₁₀₀ —20 ⁰ / ₁₀₀
„ Bittererde pp.	30 ⁰ / ₁₀₀
Kochsalz pp.	45 ⁰ / ₁₀₀
Wasser pp.	10 ⁰ / ₁₀₀

Sie enthalten doppelt so viel Kali als die beste Buchenasche und 4mal so viel Kali als die Tannenasche, ausserdem 3 bis 4mal so viel Bittererde als Holzasche.

Dies Product würde eine concentrirte Holzasche zu nennen sein, wenn es nicht noch Kochsalz in so reichem Maasse

enthielte, welches, wir müssen es gestehen, der Pflanze nicht den Nutzen gewährt, wie die Kalisalze, und von dieser nicht in dem Verhältnisse wie die Kalisalze aufgenommen wird.

Das Kochsalz dieses Kalisalzes ist aber kein Nachtheil für die Vegetation.

Unseres genialen Liebig's neue Versuche haben dargethan, dass die Natronsalze von der Ackererde nicht, oder nur in sehr geringem Maasse absorbirt werden, während die Kalisalze lebhaft von derselben aufgenommen werden, so lebhaft, dass es eines Mittels bedarf, um dasselbe tiefer in den Boden eindringen zu lassen damit es den tiefer wurzelnden Pflanzen zu gute komme. Solch Mittel ist aber gerade das Kochsalz, welches in diesen Kalisalzen die Rolle der gerechten Vertheilung übernimmt, indem es nicht zulässt, dass das Kali von der oberen Ackerkrume allein absorbirt wird, sondern dasselbe mit in die tiefern Bodenschichten führt.

Diese lösende Wirkung übt nach Liebig das Kochsalz überhaupt auf die im Boden enthaltenen Pflanzen-Nährstoffe, auch auf die Phosphate aus, welche dadurch gleichfalls vertheilt und der Pflanze zugänglich gemacht werden.

100 Kilo Kochsalz lösen nach Liebig 1500 Gram phosphorsauren Kalk und 6175 Gram phosphorsaure Ammoniakmagnesia, während beide in Wasser beinahe unlöslich sind, es wirkt ausserdem, wie Liebig sich ausdrückt, seiner Eigenschaft wegen, schweren Boden mürbe zu machen, wie Pflug und Atmosphäre, und deshalb als ein wahres Bodenverbesserungsmittel.

Obiger Ausspruch Liebig's hat bereits eine practische Bewährung gefunden, da ja die Kochsalzdüngung in vielen Theilen Deutschlands, z. B. in den nördlichen Provinzen Preussens gang und gebe ist.

Voelker in Cirencester hat durch Düngung mit Kochsalz bei der Turnips-Cultar vorzügliche Resultate erzielt; ähnliches wird vom Rübenbau berichtet. Die Befürchtung, dass das hier zur Düngung verwandte Kochsalz in die Rübensäfte übergehen möchte, hat sich als grundlos erwiesen.

Der Boden von Stassfurt, welcher an verschiedenen Stellen sogar Kochsalz auswittert, producirt Rüben, deren Melasse eine Schlempekohle giebt, die nach vielfach von mir angestellten Analysen nicht im Geringsten von den auf salzarmem Boden erzeugten Rüben abweichen. *)

Bei Düngung der Kartoffeln mit Salz, welche in England

*) Es wird übrigens in einer dieser Chlorkaliumfabriken, in der von Vorster & Grüneberg zu Stassfurt noch ein anderes Product erzeugt, welches neben 20% schwefels. Kali nur 16% Kochsalz enthält. Dies Product hat den Namen „Kalidünger“ erhalten. - Die Zusammensetzung des Kalidünger ist mit kleinen Abweichungen folgende: Schwefelsaures Kali 18 bis 20%, Schwefelsaure Bittererde 14%, Schwefelsauren Kalk 24%, Kochsalz 16% und Thonerde, Eisenoxyd, Kieselsäure 20%.

mehrfach angewendet wird, beobachtete man einen günstigen Einfluss der Salzdüngung auf sandigem Boden nicht allein hinsichtlich der Grösse der Kartoffeln, sondern auch hinsichtlich der Reinheit der Schale und des Mehlgehalts.

Wirtschaftsdirector Stecher in Braunsdorf erzielte bei Anwendung des Salzes auf Kartoffeln folgende Resultate:

Ungedüngt wurden per Acker (= 2 Morgen) erzielt 245 $\frac{1}{4}$ Ctr.

gedüngt mit 413 Pfund Knochenmehl 247 $\frac{1}{2}$ "

" " 400 " Guano 285 $\frac{1}{2}$ "

" " 450 " Salz 283 $\frac{1}{3}$ "

Friedensrichter Rückart in Erlau streute am 31. November 1858 auf 2 zwölfreihige Beete 200 Schritt lang breitwürfig 18 Pfund Salz mit $\frac{2}{3}$ Composterde gemischt, und säete Klee hinein. Es zeichnete sich der Stand dieses Klee's in Dichte und Farbe wesentlich vor dem, nicht mit Salz gedüngten Klee aus. Es wurde gewonnen auf 10 Schritt Länge

von dem, mit Salz bestreuten Beete:

im ersten Schnitt 574 Pfund

" zweiten " 141,5 "

Summa 715,5 Pfund

von dem, nicht mit Salz bestreuten Beete:

im ersten Schnitt 405 Pfund

" zweiten " 88 "

Summa 493 Pfund.

(Das Salz in der Landwirthschaft und Viehzucht, von Carl Müller.)

Unterwerfen wir den Düngerwerth der Bittererde, die gleichfalls in jenen Kalisalzen enthalten ist, einer näheren Betrachtung, so ist deren Nothwendigkeit für die Vegetation schon in den oben angeführten Aschenanalysen nachgewiesen; sie bildet einen wesentlichen Bestandtheil sämmtlicher Feldfrüchte. Liebig sagt in seinem „Naturgesetze des Feldbaues“ nachdem er die Unvollständigkeit der Guanodüngung ihres Mangels an Kali wegen auseinandergesetzt, Folgendes: „Ueber die Nothwendigkeit des Kali für die Vegetation und dessen Ersatzes für Kaliarme oder an Kali erschöpften Felder ist man im Ganzen einig, aber die Wichtigkeit der Bittererde für Samenbildung ist nicht in gleichem Grade beachtet, und es sind in dieser Richtung besondere Versuche sehr wünschenswerth. Der überwiegende Gehalt der Samen an Bittererde über den des Strohes giebt unzweifelhaft zu erkennen, dass sie in der Samenbildung eine ganz bestimmte Rolle spielt, welche durch die nähere Untersuchung der Samen derselben Pflanzenvarietät, welche einen ungleichen Gehalt an Bittererde enthält, vielleicht ermittelbar ist. In der That finden wir in der Asche der Weizenkörner neben 30% Kali 12% Bittererde, im Rapskorne neben 23% Kali 12% Bittererde und ähnliche Verhältnisse bei allen Samenfrüchten.“

George Ville in Paris, welcher sich sehr umfassend mit der Frage der künstlichen Düngung beschäftigte und die Einwirkung der einzelnen Pflanzen-Nährstoffe auf die Vegetation mit einer bewundernswerthen Ausdauer und Präcision feststellte, giebt an, dass bei den Versuchen, in welchen er seine Weizenpflanzen mit sämmtlichen Pflanzen-Nährstoffen ausser mit Bittererdesalzen düngte, die Pflanze verkümmerte. Anstatt einer Ernte von 18—22 Gramm von 22 ausgesäten Weizenkörnern, welche vollständige Düngung erhielten, erntete er bei Weglassung der Bittererde aus seinem sonst alle mineralischen Nährstoffe enthaltenden Dünger von derselben Aussat nur 7 Gramm. —

Die Auslassung des Kalks aus dem sogenannten „engrais complet“ (vollständigen Dünger) übte keinen wesentlichen Einfluss auf Verminderung der Ernte aus (es wurden gleichfalls 18—22 Gramm erhalten) so dass hieraus hervorgeht, dass für Körnerfrüchte die Bittererde im Boden eine unendlich viel grössere Wichtigkeit auf die Vegetation ausübt als der Kalk.

Ueber die Wirkung der schwefelsauren Bittererde auf den Klee sind von Dr. Pincus in Insterburg interessante Versuche gemacht, welche bei gleichem Flächenmass einen Ernte-Ertrag von 32 Ctr. Kleeheu gegen 21 Ctr. auf ungedüngtem Boden nachweisen. — Eine andere Eigenschaft dieser löslichen Bittererde, welche die Anwendung derselben in dieser Form noch ganz besonders rationell erscheinen lassen dürfte, ist diejenige, in Gegenwart von Phosphorsäure, Ammoniak zu binden und mit derselben jene phosphorsaure Ammoniak-Magnesia zu bilden, welche in kohlensäurehaltigem Wasser ausserordentlich löslich ist, also den Pflanzen zugeführt werden kann. Diese Eigenschaft der löslichen Bittererde empfiehlt das Kalisalz noch ganz besonders zum Ueberstreuen der Düngerhaufen und als Zusatz zu Composthaufen.

Wenden wir uns nun nochmals zu dem wichtigsten Bestandtheil des erwähnten Kalisalzes, dem Kali selbst, und sehen uns nach Erfahrungen um, welche bei der Düngung mit kalihaltigen Düngemitteln errungen sind, so möge George Ville's Beobachtung bei Düngung ohne Kali als Extrem voranstehen. George Ville fand bei Weglassung des Kali aus seinem „vollständigen Dünger“, dass die Entwicklung der zur Cultur verwendeten Weizenpflanzen einen eigenthümlich kümmerlichen Verlauf nahm, die Form der Pflanzen nahm einen ungewöhnlichen Character an, der Halm stieg nicht mehr gerade auf, sondern neigte sich zu Boden, nach Art der Kriechpflanzen. Die Blattränder krümmten sich zusammen, verloren die lanzettförmige Gestalt und bekamen eine lange fadenförmige Spitze. Die Ernte von 22 Körnern Aussaat betrug 9 Gramm anstatt 18—22 Gramm, welche bei Gegenwart von Kali erzielt wurden.

Vor Allem aber fällt uns die Erfahrung der Zuckerfabri-

kanten in's Auge, welche constatirt haben, dass der Zuckergehalt der Zuckerrübe stets proportional dem Kaligehalt derselben ist. Je reicher eine Rübe an Kali, desto reicher ist dieselbe an Zucker.

Gestützt auf Thatsachen, erwähnt Dr. Karmrodt, dass die wildwachsende Rübe arm an Kali sei, bei der durch die Cultur zuckerreich gewordenen Rübe sei aber auch sogleich ein grösserer Kaligehalt aufgetreten, so dass Letzterer unverkennbar die Ursache des Ersteren war.

Es ist dies auf's Neue bewiesen durch die Versuche, welche die Waldauer Zuckerfabrik bei der Düngung mit oben genannten Kalisalzen erhalten hat, und aus welchen hervorgeht, dass der Saft der mit jenen Kalisalzen gedüngten Rüben eine Polarisation von 13.5—13.6 zeigt, während bei der Düngung mit Superphosphat und Guano ohne Kali nur eine Polarisation des Saftes von 10—11 erreicht wurde.

Ein Morgen Rüben mit Guano und Superphosphat gedüngt ergab einen Brutto-Ertrag an Zucker per Morgen von 1976 Pfd.

Dagegen ein solcher mit Kalisalz gedüngter einen Brutto-Ertrag von 2209 Pfd. Zucker.

Dabei kostete die Düngung mit Superphosphat und Guano $1\frac{1}{2}$ Thlr. per Morgen, jene mit dem Kalisalze nur 2 Thlr. per Morgen. *) Es giebt keinen glänzenderen Beweis für die Richtigkeit der oben besprochenen Theorien.

Herr Rittergutsbesitzer Henze-Weichnitz hat die Kalidüngung auf einem Leinfelde angewandt. Im Vergleich zu den, nicht mit Kali gedüngten Flachsstücken stand ersterer steifer, (gleich einem Stahldraht) und zeichnete sich durch viel grünere Farbe vorthellhaft aus. Bei Raps, Rüben, Dotter, wog der Scheffel Saat bei Kalidüngung durchschnittlich 3—4 Pfd. mehr als ohne dieselbe auf gleichem Boden. Derselbe constatirt, dass bei Düngung mit 200 Pfd. Kalisalz auf ein Morgen Kartoffeln ein Mehrertrag von $3\frac{1}{2}$ Scheffel und bei Anwendung von 3 Ctr. Kalisalz per Morgen ein Mehrertrag von 11 Scheffel 6 Metzen Kartoffeln gegen ungedüngtes Land erzielt wurde. Ausserdem werde der Stärkemehl-Gehalt der Kartoffeln von 21% auf $21\frac{1}{2}$ — $21\frac{3}{5}$ % erhöht. (Zeitschrift des landwirths. Vereins der Provinz Sachsen. 1863. Heft 3.) [Siehe Nachtrag.]

Ein intelligenter Weinbergsbesitzer in der Nähe von Mainz führt an, nachdem er die Aschengehalte verschiedener Weinmoste verglichen: Die Verschiedenheit des Gehaltes an Kali scheint in einem nahen Zusammenhange mit der Reife der Trauben zu stehen, weil die Reben je nach ihrem Kaligehalte dieselben früher oder später zur Reife bringen; es ist sehr wahrscheinlich, dass der Mehrgehalt an Kali eine schnellere Bildung der Weinsteinssäure und Zucker ermöglicht. Der Riesling mit dem geringsten Gehalt an Kali reift am langsamsten und

*) Landwirths. Zeitung der Provinz Sachsen. Jahrgang 1865, pag. 33.

im Zuckerrübenbau hat sich bestätigt, dass kalireichere Rüben früher zu einem grossen Zuckergehalt gelangen als andere.

Ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der Theorie, dass der Pflanze nicht ein oder das andere Düngemittel allein, sondern sämtliche wesentliche Düngemittel, also Kalk, Kali, Bittererde, Phosphorsäure zugeführt werden müssen, ist folgende von Herrn Herth berichtete Thatsache.

Herr Herth auf dem Seehofe bei Lorsch düngte seine Rieselwiesen mit 400 Pfund Holzasche und erzielte hierdurch einen Mehrertrag gegen ungedüngte Wiesen von 800 Pfd. Heu per Morgen, durch Düngung mit 150 Pfd. Superphosphat einen Mehrertrag von 600 Pfd. Heu per Morgen. Durch eine Düngung aber mit 500 Pfd. Holzasche und 50 Pfd. Superphosphat einen Mehrertrag von 1400 Pfd. per Morgen. [Siehe Nachtrag.]

Dieselbe Thatsache wird durch einen Versuch des Dr. Karmrodt bestätigt.

Dr. Karmrodt erzielte bei einer gleichzeitigen Anwendung von Kalidünger und Knochenmehl einen Mehrertrag von 30 Ctr. Kartoffeln per Morgen gegen ungedüngte Frucht, während die Anwendung von Knochenmehl für sich, nur einen Mehrertrag von 12 Ctr. Kartoffeln erzielt hatte. Ohne Zweifel würde Dr. Karmrodt ein noch günstigeres Resultat haben constatiren können, wenn derselbe anstatt Knochenmehl, dessen Phosphorsäure im ersten Jahre der Düngung nur zur Hälfte zur Verwerthung gelangt, das leichter lösliche Superphosphat angewendet hätte, dessen Löslichkeit mit der der Kalisalze eher gleichen Schritt hält. — Herr Dr. Karmrodt wird seine Versuche nach dieser Richtung im laufenden Jahre weiter verfolgen.

Es spielt aber nicht allein das Kali eine wichtige Rolle hinsichtlich der Erzielung reichhaltiger Ernte.

Durch Liebig's und Grouven's neuere Arbeiten ist auch zur Evidenz nachgewiesen, dass die Ursache der Krankheiten an Wein, Kartoffeln, Rüben, Klee u. s. w., ja sogar der Seidenwürmer lediglich in der mangelhaften Ernährung ihren Grund haben, und in dem Mangel der zur Ernährung der Pflanzen nothwendigen Mineralstoffe, vor Allem des in der Praxis bisher zu sehr vernachlässigten „Kali.“

Befallener Klee hatte nach Grouven nur 3,32% Kali in der Asche, während gesunder Klee 35,5% bis 35,8% Kali, also 10 Mal so viel hatte (Liebig's Agriculturchemie. Bd. II. S. 446.)

Von demselben Agriculturchemiker untersuchte Rüben, die auf Rübenmüdem Boden (der Herren Köhne und Böckelmann zu Ottersleben) gewachsen waren und bei geringem Zuckergehalt sehr schnell verfaulten, hatten bei normalem Gehalt an Phosphorsäure einen sehr geringen Gehalt an Kali in der Asche, während normale, auf nicht erschöpftem Boden

gewachsene Rüben einen Kaligehalt von 40% in der Asche zeigen (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen 1863, S. 200.)

Die speciellen Angaben sind folgende:

Kranke, mässig gefaulte,	starkgefaulte,	gesunde Rüben.
Kali 26.78	19.00	30.50
Natron 0.73	0.42	2.23
Magnesia 0.73	0.43	1.60

Der Mangel an Kali in den Aschen der kranken Rüben spricht sich nur zu deutlich in den Analysen aus und giebt uns einen Fingerzeig über den bei der Kalidüngung einzuschlagenden Weg.

Untersuchungen, die Liebig im Jahre 1863 im botanischen Garten in München angestellt hat, gaben die interessantesten Aufschlüsse über die Kartoffelkrankheit. Drei grosse Kasten wurden mit Torferde, die bei Gerste vortreffliche Ernte geliefert hatte, gefüllt, und zwar Nro. I ungedüngt, Nro. II mit schwefelsaurem Ammoniak, phosphorsaurem Ammoniak und kohlen-saurem Ammoniak, Nro. III mit phosphorsaurem Natron, phosphorsaurem Kali und Gyps gedüngt.

Es gaben Ertrag:

Nro. I	Nro. II	Nro. III
mit Torferde	mit Ammoniak	mit Kalisalzen
ungedüngt:	gedüngt:	gedüngt:
2520 Theile Knollen	3062 Theile Knollen	7201 Theile Knollen
1837 „ Kraut	3589 „ Kraut	2870 „ Kraut

Auf den Morgen berechnet:

Nro. I	Nro. II	Nro. III
70 Ctr. Kartoffeln	85 Ctr. Kartoffeln	200 Ctr. Kartoffeln,
also fast 3 Mal so viel als bei I.		

Liebig sagt dann wörtlich (Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine im Königreiche Sachsen 1864, Nro. I): „Obwohl an und für sich bedeutungsvoll genug, ist dies dennoch nicht das wichtigste Ergebniss dieser Versuche; es wurde noch ein wichtigeres erzielt.

„Alle Knollen nämlich, die in den zwei Bodensorten gewachsen waren, welche die Bedingungen des Wachsthum der Kartoffelpflanze in unzureichender Menge und unrichtigen Verhältnissen enthielten, verfielen der Kartoffelkrankheit und zwar sowohl die Knollen die im rohen, als auch die in dem mit Ammoniaksalzen gedüngten Boden gewachsen waren. Alle Knollen hingegen, die in dem mit fixen Aschenbestandtheilen (Kalisalzen) gedüngten Boden sich entwickelt haben, sind bis jetzt vollkommen gesund geblieben, an keiner zeigte sich eine Spur der Wirkung, die man gewöhnlich dem Kartoffelpilz zuschreibt.“

Man ersieht aus den angeführten Thatsachen, dass in den meisten Fällen der Mangel an Alkalien nicht nur

schlechte Erträge giebt, sondern auch wie bei Wein, Klee, Rüben, Kartoffeln die bekannten Krankheitserscheinungen veranlasst.

Fragen wir uns nun, in welcher Form, in welcher Verbindung wir das Kali anzuwenden haben, so geben uns auch hierüber George Ville's und Schlösing's interessante Untersuchungen den nöthigen Aufschluss. George Ville hat bei seinem Versuche, in welchem er die hohe Wichtigkeit des Kali für die Kultur nachweist, das kohlensaure Kali (Pottasche) angewendet und hiermit die eclatanten Resultate erhalten. Schlösing wendete bei seinen Versuchen über Tabakdüngung fast sämtliche fabrikmässig dargestellten Kaliverbindungen an; nämlich kohlensaures, salpetersaures, kieselsaures, schwefelsaures Kali und Chlorkalium; er fand, dass von allen diesen Verbindungen das schwefelsaure Kali dasjenige war, welches von der Pflanze am leichtesten zerlegt und aufgenommen wurde.

Schlösing constatirt ferner, dass die Eigenschaft des Kohlens der Tabake sich im Verhältniss zu ihrem Kalireichthum verringerte. Für die Praxis bleibt uns keine Wahl; kohlensaures, Pottasche, ist zu kostbar; das billigere schwefelsaure Kali, das Zwischenproduct in der Pottaschenfabrikation erfüllt seinen Zweck und genügt uns. Es empfiehlt sich auch noch deswegen, weil es uns in seiner Schwefelsäure das Mittel darbietet, dem Eiweissstoff der Pflanze den nöthigen Schwefel zu liefern.

Resumiren wir nun das oben gesagte, so kommen wir zu folgenden Schlüssen:

- 1) Das Kali ist in der Vegetation als Vermittler bei Bildung der Kohlenwasserstoffe zu betrachten (Rüben und Wein werden bei Kalidüngung zuckerreicher.)
- 2) Durch Kalidüngung kann den Krankheiten unserer Culturgewächse Einhalt gethan werden.
- 3) Das schwefelsaure Kali ist die, zur Pflanzenernährung am meisten geeignete Kali-Verbindung.
- 4) Die Bittererde spielt in der Ernährung der Pflanzen eine nicht minder wichtige Rolle als das Kali, zumal bei der Körnerbildung der Cerealien, welche sie befördert, die lösliche Bittererde hat ferner die Eigenschaft, mit Stallmist gemischt, das Ammoniac desselben zu binden.
- 5) Eine Düngung mit Guano und Knochenmehl ist eine einseitige, weil dieselbe nur einen Theil der wesentlichen Pflanzennahrungsmittel enthält.
- 6) Durch Mischung obiger Phosphate mit den Bittererde haltigen Kalisalzen der Stassfurter Fabriken ist eine vollständige Düngung d. h. Versorgung der Pflanzen mit sämtlichen wesentlichen mineralischen Pflanzen-Nahrungsmitteln möglich. [Siehe Nachtrag.]
- 7) Die Mischungsverhältnisse zwischen Phosphaten und Kali-

salzen richten sich nach den zu bauenden Pflanzen, die Aschenanalysen geben uns hierzu den nöthigen Anhalt, (Pflanzen, welche überwiegend Kali enthalten, sind: Rüben, Kartoffeln, Klee, Wiesengräser, Wein, Tabak, Hülsenfrüchte und Raps.)

- 8) Alle Kalidünger oder deren Gemenge müssen tief untergepflügt und wenn möglich im Herbst angewendet werden, (Mischung mit Stallmist oder sonstigen stickstoffhaltigen Düngern wird sich vor Allem empfehlen.)

Schliesslich sei es mir gestattet, einige Resultate mitzutheilen, welche mit dem Kalisalz obiger Zusammensetzung (ein Product, welches von Dr. Frank und von der Firma Vorster und Grüneberg dargestellt wird) in der Provinz Sachsen im Jahre 1864 erzielt wurden, und über welche in der Halberstädter General-Versammlung sich lebhafte Discussionen entspannen.

Dr. Frank, welcher sich eingehend mit der Frage der Kalidüngung beschäftigt hat, publicirte in dieser Versammlung eine Zusammenstellung der, von der Zuckerfabrik zu Waldau mit den Kalisalzen angestellten Versuche. — Diese Zusammenstellung ergab, dass bei einer Düngung mit Kalisalzen neben der mit phosphorsauren Salzen per Morgen ganz erhebliche Quantitäten Zucker mehr erzielt wurden, als bei einer Düngung nur aus Guano und phosphorsauren Salzen.

Während die Mehrkosten der Kalidüngung nur $17\frac{1}{2}$ Sgr. per Morgen betrugen, wurden in einem Falle 319 Pfd. Zucker, in drei anderen Fällen 178 Pfd., 153 Pfd. und 135 Pfd. Zucker per Morgen mehr erzeugt, als ohne die Beidüngung mit Kalisalzen.

Man kam dahin überein, dass die Mengung des Kalisalzes mit Superphosphat im Verhältnisse von 3:1 *) und möglichst tiefes Unterpflügen für diese neue Düngung das Wichtigste sei. Dr. Grouven führte aus, dass das Kali so energisch von der Ackerkrume absorbirt werde, dass bei Vernachlässigung des „Tiefunterpflügens“ das von der oberen Ackerkrume absorbirte Kali erst nach Jahren der tiefgehenden Rübe zu Statten kommen dürfte. (Das Tiefunterpflügen dürfte bei Anwendung der Kalidüngung auf Rüben auch deswegen anzurathen sein, weil erst, wenn die Pfalwurzel, der eigentliche Ernährer der Rüben, schon tief in den Boden gedrungen ist, die Zuckerbildung beginnt, und diese vor Allem durch die Aufnahme von Kalisalzen erhöht werden soll.)

Bei Cerealien und Oelfrüchten wurde durchgängig von guten Erfolgen berichtet. Bei Klee- und Wiesendüngung nur da, wo im Herbst oder im frühen Frühjahr gedüngt worden war.

Als entschieden nachtheilig hatte sich die Kopfdüngung herausgestellt. Vielfach hatte man die Vorfrucht, z. B. Ger-

*) Siehe Nachtrag.

ste, Hafer mit Kalisalzen gedüngt, alsdann ohne Düngung mit Salzen, Rüben und Kartoffeln nachgepflanzt, und hierdurch befriedigende Resultate erzielt.

Sombart in Ennsleben hat bei der Düngung der Cerealien und Wiesen mit Kalisalzen bemerkenswerthe Resultate erzielt. Das Kalisalz hatte zumal auf seine Wiesen eine veredelnde Wirkung ausgeübt.

Herr Amtsraith Rimpau berichtete über die Erfolge der Mineraldüngung hinsichtlich der Verhütung der Kartoffelkrankheit.

Die grossen Kappusfelder bei Aachen, die jährlich einen Brutto-Ertrag von 200 Thlr. per Morgen ergaben, werden mit dem Strassenkehrriech regelmässig gedüngt und ausserdem mit 25—50 2-spännigen Fuhren Stallmist per Morgen. Der Boden ist sandiger Lehm mit wenig Humus, Untergrund schlechter Lehm, Fruchtfolge einzig Kartoffeln und Kappus. Trotz der grössten Stickstoffzufuhr ist noch niemals Kartoffelkrankheit eingetreten, weil durch den Strassenkehrriech stets genügende Mineralstoffe (Kali) zugeführt werden.

Herr Amtsraith Rimpau hat ferner die Bemerkung gemacht, dass überall auf Boden, der früher Schaafweide gewesen, dem also lange Jahre hindurch bei der Schaafzucht Kali entzogen war, schlechte Rüben ernten erzielt wurden. Erst nach mehrjähriger starker Düngung mit Kali (Holzasche) und Phosphorsäure hatte solcher Boden entsprechende Erträge gegeben. Herr Rimpau düngt mit 1 Centner Peruguano, 2 Centner Superphosphat und 3 Centner Holzasche, also sehr kräftig, obwohl augenscheinlich zu viel Phosphorsäure im Verhältniss zu dem gedüngten Kali.

Ohne Phosphorsäure und Kali erhielt er viel, aber kranke Rüben, die 2% Zucker weniger lieferten.

Alle diese Thatsachen fordern uns mächtig auf, im Interesse unseres Bodens, im Interesse unserer Ernten der Kalidüngung unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und den Beispielen der sächsischen Landwirthe nachzuahmen, welche mit bewundernswerther Ausdauer Versuche mit derselben nun schon durch mehrere Jahre verfolgen. Mögen wir uns nicht abschrecken lassen durch scheinbar verfehlte Versuche, sondern rüstig fort-schreiten und die Hindernisse, welche sich jedem neuen Unter-nehmen in den Weg stellen, glücklich besiegen.

Stellen wir rationelle Versuche mit der Wage in der Hand an, und es werden wichtige Resultate nicht auf sich warten lassen.

Vor Allem aber müssen diese Versuche gemeinsam von einer grösseren Anzahl von Landwirthen gleichzeitig angestellt werden. Es muss ein Versuch den anderen bestätigen oder corrigiren; nur dadurch sind für die Praxis wichtige Resultate zu erlangen. Und dies möchte ich Ihnen, meine Herren, warm an's Herz legen.



N a c h t r a g.

Seitdem Vorstehendes geschrieben, haben sich die Ansichten über Kalidüngung befestigt und geläutert.

Die von Dr. Karmrodt entworfenen Tabellen, welche Verf. d. graphisch und colorirt zusammenstellte, *) führen uns den Bedarf unserer Culturpflanzen an Bodenbestandtheilen klar vor Augen, und belehren uns darüber, in welchem Verhältnisse zu einander wir Kalidüngung und Phosphorsäuredüngung anzuwenden haben um den Bedarf einer Ernte an Bodenbestandtheilen zu decken, um einen Acker für die Frucht zu düngen, welche wir bauen wollen.

Wir werden durch diese Tabelle auf die Anwendung gemischter Dünger aus Kalisalzen und Phosphorsäureverbindungen mit aller Entschiedenheit hingewiesen. Die Kalidünger und Superphosphate bieten uns das, für solche Gemische Nöthige. — Für die Berechnung des, per Morgen nöthigen Düngerquantum haben wir nur zu beachten, dass der

gewöhnliche Kalidünger 10% Kali

der concentrirte Kalidünger 25% „

der schwefelsaure Kali . . . 80%—45% „

dass Bakerguano-Superphosphat 20% lösl. Phosphorsäure enthält, um leicht die für ganze Düngung anzuwendenden Proportionen finden zu können.

Für die Cerealien und Wiesen empfehlen sich Gemische aus dem gewöhnlichen Kalidünger, welcher reich ist an schwefelsaurer Bittererde. Für die sogenannten Kalipflanzen empfiehlt sich Zusammensetzung mit den concentrirteren Kaliverbindungen, weil durch die für diese Pflanzen erforderlichen grossen Mengen schwächerer Salze zu viel Koehsalz auf den Boden gebracht werden würde. Für einige Culturpflanzen ist eine Beigabe von Stickstoff erforderlich z. B. bei Dünger für Cerealien, Gräser, Tabak, Hopfen, Wein; bei anderen kann derselbo wegfallen z. B. bei Klee, Rüben, Kartoffeln, Hülsenfrüchten. **) Ein Beigeben von Humus (gebr. Lohe, Sägemehl, Torferde) wird immer förderlich sein, zumal auf schwerem Boden. —

*) Düngetafel von Dr. Grüneberg. Berlin. Nicolai'sche Buchhandlung.

**) Die chemischen Fabriken von Vorster & Grüneberg zu Kalk und in Stassfurt liefern nunmehr dergleichen gemischte, für jede Fruchtgattung berechnete, Dünger.

Am besten haben sich stets Kalidünger-Mischungen bewährt, nachdem sie in Komposthaufen aufgesetzt waren, oder wenn sie in der Mischung mit Stallmist angewendet wurden. Herbstdüngung ist die rationellste, oder man wähle das frühe Frühjahr, damit durch Einwirkung der Nässe die Salze zur Lösung und dadurch zur Wirkung gelangen. Ein Auswaschen derselben ist nicht zu befürchten, da das Kali mit grosser Begierde an der Ackerkrume festgehalten wird.

Ueber die Wirksamkeit der Kalisalze liegen nunmehr schon verschiedene Berichte auch aus dem Rheinlande vor:

Als Ergänzung der von Dr. Karmrodt im Jahre 1864 über die Kalidüngung angestellten Versuche, mögen einige von demselben im Jahre 1865 erzielte Erfolge voranstehen. *)

1. Kartoffeldüngung.

Es wurden gewonnen auf Boden mittleren Schlages p. Morgen:
 Ohne Düngung im Mittel 8500 Pfd. Kartoffeln
 Bei Anwendung von 300 Pfd. Kalisalz 10170 „ „

Mehr durch Kalidüngung 1670 „ „

Mehrertrag in Procenten 19%

1670 Pfd. Kartoffeln à Ctr. 20 Sgr. Thlr. 11 — 4 Sgr.
 300 Pfd. Kalisalz ab Cöln p. Ctr. 28 Sgr. „ 2 — 24 „

Durch Kalidüngung Mehr gewonnen p. Morgen Thlr. 8 — 10

2. Rübedüngung.

Es wurden gewonnen auf Boden mittleren Schlages:
 Ohne Düngung im Mittel 9900 Pfd. Rüben, 17,7% Zuckergehalt,
 also 1750 Pfd. Zucker.

Durch Düngung mit 540 Pfd. Kalisalz 11800 Pfd. Rüben, 19,5%
 Zuckergehalt also 2348 Pfd. Zucker.

Mehr gegen ungedüngt 598 Pfd. Zucker,

Mehrertrag in Procenten 13,32%

Durch Düngung mit 540 Pfd. Kalidünger } 12300 Pfd. Rüben,
 und 270 Pfd. Bakerguano-Superphosphat } 19,36% Zuckergehalt,
 also 2381 Pfd. Zucker.

Mehr gegen ungedüngt 631 Pfd. Zucker,

Mehrertrag in Procenten 13,6%

Herr Dr. Weidenhammer, welcher die Kalidüngung nun seit 2 Jahren anwendet, berichtet:

„Die Qualitäten meiner Kartoffeln, Brach-, Zucker- und Roh-Rüben waren aussergewöhnlich gut, auch der Hafer zeichnete sich aus und der Boden scheint nach dem Kalidünger eine vorzügliche Milde zu gewinnen. Für Flachs habe ich schwefel-

*) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen. 1866. Januarheft.

saures Kali gewählt, weil ich fürchtete, dass die dem Kalidünger beigemischten Stoffe der Qualität des Flachses Eintrag thun könnten, Mittheilungen darüber im nächsten Jahre. Uebrigens kann es nicht zweifelhaft sein, dass wir den Fehler, den wir durch fast ausschliessliche Einführung von Phosphorsäure Jahre lang begangen haben, vorläufig nur allein durch die uns aus den Fabriken gelieferten Kalidüngemittel wieder ausgleichen können. Ich habe per preuss. Morgen durchschnittlich 5—6 Centner Kalidünger oder $\frac{3}{4}$ —1 Ctr. schwefelsaures Kali verwendet und hierzu ausserdem entweder Stallmist oder Phosphate gegeben; sämmtliche Kalidüngemittel indess nur zu Sommerfrüchten im Herbst aufgebracht.“

Ausser dem oben angeführten Versuch des Dr. Karmrodt über Anwendung des Kalidünger auf Kartoffeln berichtet auch Herr v. Möller auf der Bielefelder Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Westphalen von der vorzüglichen Wirkung aus solcher Mischung auf seine Kartoffelfelder.

Herr v. Borries erwähnte auf der Paderborner Versammlung der überraschenden Erfolge welche er bei der Kalidüngung auf Kartoffeln erfahren.

Herr Palenberg in Rathheim schreibt: Ich hatte den Kalidünger in diesem Frühjahr auf Flachs, Kartoffeln, Rüben und Runkeln versucht; während der Dürre wirkte derselbe nicht, jetzt, bei dem anhaltend feuchten Wetter wirkt derselbe auf Möhren und besonders auf Runkeln.

Herr Böking in Neunkirchen bemerkt: „Obgleich ich Lehm-boden habe, bei dem man Kaligehalt voraussetzt, war der Erfolg ausgezeichnet gut; um so mehr konnte ich diese Dünger einigen meiner Freunde empfehlen, die im Sand (rothen Sandstein) arbeiten.“

Herr Dr. Marquart in Bonn schreibt:

„Auf 3 Morgen liess ich streuen:

300 Pfund Kalidünger,

900 Pfund phosphorsauren Kalk.

Im Jahre 1864 erzielte ich aus diesen 3 Morgen Thlr. 47 10.

Im Jahre 1865 kann ich den Morgen unbedenklich auf Thlr.

25 annehmen, also die Ernte auf Thlr. 75.

Es kann allerdings der Mehrertrag zum Theil durch die höheren Heuwerthe des Jahres 1865 verursacht sein, doch zeichneten sich die so gedüngten Morgen vor allen Uebrigen aus; ich werde in diesem Jahre 5 andere Morgen ebenso düngen, und den Dünger streuen lassen, so bald es friert.“ —

Das landwirthschaftliche Casino zu Waldorf hat Gemenge aus Peru-Guano und Kalidünger auf ein Kartoffelfeld angewandt, und berichtet über die günstigsten Erfolge; andererseits wurden 2 gleiche Parcellen mit Rüben bestellt, eine mit Stalldünger, die andere mit Kalidünger gedüngt, die Runkeln der letzteren Parcellen waren bedeutend schöner als die der ersteren.

Auch in einer Baumschule daselbst wurde der Kalidünger versucht; der Kalidünger war tief untergepflügt, so dass er mit dem Boden eine innige Mischung ausmachte. Es wurde gefunden, dass die jungen Bäumchen augenscheinlich ein üppiges Wachsthum zeigten.

Noch von vielen anderen Seiten laufen Berichte über günstige Wirkungen der Kalidüngung ein.

In Sachsen und Schlesien sind ähnliche Resultate erzielt, worüber in der Wochenschrift der Annalen der Landwirthschaft 1865 pag. 357 umfassend berichtet wird; überall ist eine Zunahme des Zuckers in den Rüben, eine Vergrösserung der Kartoffelernte und eine lebhaftere Wirkung auf Wiesen und Cerealien beobachtet worden.

So mögen denn noch fort und fort Resultate für diese neue Düngung gesammelt und in die Oeffentlichkeit gebracht werden, damit wir die, uns in dem Stassfurter Kalilager gebotenen Schätze gebührend ausbeuten, und hierin der Landwirthschaft im Grossen Ganzen ehrenvoll vorangehen!

KALK, bei Cöln, Januar 1866.

Dr. Grüneberg.



51/611,2,
7

5-ague 7316

Der



Ackerbau in China.



Nach dem Französischen

des

Iñdor Hedde,

Mitglied der Gesandtschaft des französischen Ministeriums für Ackerbau und Handel nach China in den Jahren 1843 bis 1846; des landwirtschaftlichen Centralvereins zu Paris und anderer gelehrten Gesellschaften correspondirendes Mitglied.

Mit 20 Holzschnitten.

(Aus der deutschen Gewerbezeitung besonders abgedruckt.)

Leipzig,

H. P. Friedlein.

1853.

Im gleichen Verlage erschienen:

Die französische Gesetzgebung in Betreff der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten und Gemeinnützige Einrichtungen für den Gewerbe- und Arbeiterstand. Nach M. A. Audiganne von F. G. Wied. (Aus der Deutschen Gewerbezeitung besonders abgedruckt.) Gr. 8. Geh. 10 Sgr.

Die Schottischen Banken, ihre Geschichte, Einrichtung, Geschäfte und praktische Handhabung. Aus dem Englischen des Logan. (Aus der Deutschen Gewerbezeitung besonders abgedruckt.) Gr. 8. Geh. 12 Sgr.

Nützliches Allerlei für Werkstatt, Feld und Haus. Eine Sammlung von mehr als 500 der neuesten und bewährtesten Rezepte, Vorschriften und Verfahrensorten für den Gewerbetreibenden, Landmann und Hausvater. Gr. 8. Geh. 10 Sgr.

Deutsche Gewerbezeitung. Organ für Gewerbe- und Handelspolitik, Gewerbeverfassung, Gewerbewirtschaft und Statistik, gewerbliche und landwirthschaftliche Technik und für gewerblich-soziale Fragen. Mit vielen Holzschnitten, lithographirten Tafeln, natürlichen Stoff- und Farbemustern. In Verbindung mit einer Färber-, Drucker- und Weberzeitung. Herausgegeben von Friedrich Georg Wied. Hochquart. Jährlich 8 Hefte, à 7½ Bogen. Der Jahrgang 5 Thlr. 10 Sgr.

Bericht des Herrn Gasparin an den landwirthschaftlichen Centralverein zu Paris.

Von Seiten des Vereines ist mir der Auftrag zu Theil geworden, über ein Manuscript unter dem Titel „China's Ackerbau“ Bericht zu erstatten, das von Herrn Isidor Hedde, einem der Abgeordneten, die Herrn von Lagrenée auf seiner Gesandtschaft begleiteten, an denselben eingesendet wurde. Die besondere Mission des Herrn Hedde bestand in der Aufgabe, Alles, was die Seidenindustrie betrifft, zu beobachten. Sein Werk zerfällt in zwei Theile, von denen der erste über den Ackerbau im Allgemeinen handelt, und diese Abtheilung ist uns zugestellt worden, während der zweite Theil sich mit der Kultur des Maulbeersbaumes, der Zucht der Seidenraupe und der Verarbeitung des reichen Stoffes, den sie liefert, befaßt wird.

Der mir vorliegende Theil enthält eine Menge höchst interessanter Notizen; allein es macht sich dabei der Umstand bemerkbar, daß dem Verfasser in der Mehrzahl der Fälle die Gelegenheit fehlte mit eigenen Augen zu beobachten und daß er die Lücken durch Kenntnisse ausgefüllt hat, die er seinen Vorgängern und namentlich englischen Reisenden entlehnte, die in der letzten Zeit eine Menge äußerst ansprechender Werke über das himmlische Reich veröffentlicht haben. Hätte sich der Verfasser auf die Mittheilung seiner eigenen Wahrnehmungen beschränkt, so würde sein Werk auf eine geringe Anzahl von Seiten zusammengeschmolzen sein und er hätte auf den vielsagenden, allgemeinen Titel: „Abhandlung über den Ackerbau in China“ verzichten müssen, dagegen würde er ein noch größeres Resultat erreicht haben, das nämlich einer getreuen Schilderung von Thatfachen, die wir auf dieses sein Zeugniß hin als durchaus zuverlässig gelten lassen müßten, zum Unterschied von jenen, die aus Quellen geschöpft sind, deren Werth wir nicht zu beurtheilen vermögen.

Dem sei jedoch wie ihm wolle, ich meinerseits erlaube mir dem Werke einzelne Stellen zu entlehnen, Behuf einer Zusammenstellung der Hauptzüge, welche China, das Land und den Zustand seiner Zivilisation und Bodenkultur charakterisiren. Aus diesen Bruchstücken wird dem Vereine ersichtlich werden, wie diese Denkschrift seine Aufmerksamkeit verdient und zur Vermehrung unserer Kenntnisse über das in Frage stehende Land beizutragen wol geeignet ist.

Herr Hedde hat aus China eine große Bewunderung für die Chinesen mitgebracht, die keineswegs von allen Reisenden geteilt wird, die dieses Land besuchten und die unter einer schönen Außenseite verborgene Mängel recht wohl bemerkten. Verdient indessen eine gesellschaftliche Organisation nicht unsere lauteste Anerkennung, die jenes riesige Land seit so vielen Jahrhunderten und inmitten der Revolutionen seiner Nachbarländer, inmitten des Unglücks einer Eroberung, eines Dynastienwechsels und aller durch Zeit und Umstände sonst bewirkten Veränderungen in einem Zustande des Friedens und allgemeinen Wohlbefindens erhalten hat?

Dieses politische Problem steht an der Spitze aller Widersprüche, zu denen agrarische, wie alle übrigen Institutionen Veranlassung geben können. Jene lange Stabilität scheint an eine unermessliche Solidarität geknüpft, welche zwischen den Bürgern besteht und sich auf Gesetze und Herkommen stützt; der Vater ist für seine Kinder verantwortlich, die Bestrafung ihrer Fehltritte fällt unausbleiblich auf ihn zurück; er hat sich der seinem schuldigen Sohne auferlegten Strafe zu unterwerfen und diese Strafe erstreckt sich mit mehr oder weniger Strenge über die gesamte Familie. Die Verwaltung eines Dorfes, einer Provinz hat für alle dabei begangenen Vergehen einzustehen. Wenn die Schuldigen unbestraft bleiben und die Verbrechen sich wiederholen, so werden sie mit Strafen belegt, von denen die geringste die Entsetzung vom Amte ist. Eine solche Verantwortlichkeit setzt eine unbeschränkte Gewalt bei denen voraus, die ihr unterworfen sind. Ebenso unbegrenzt ist die väterliche Gewalt, und der Despotismus der politischen Chefs würde unerträglich sein, wenn die Gewalt nicht zwischen den Tribunalen der verschiedenen Rangstufen, die sich gegenseitig beobachten und eine Art Gegengewicht bilden, geteilt und vertheilt wäre. Die Macht des Vaters, des Großvaters erzeugt die Ehrfurcht der Kinder und die Sorgfalt, die sie ihnen in ihren alten Tagen widmen und die Verehrung, die sie ihrem Andenken weihen. Fügt man zu diesem Hauptumstand hinzu, daß die Staatsämter je nach der Fähigkeit und je nach Allen zugänglichen Prüfungen vertheilt werden; ferner, eine so schwierige Schriftsprache, daß der briefliche Verkehr stets ein beschränkter und daß es unmöglich ist, das Land mittels der Presse in Aufregung zu versetzen; auch, daß der Umgang der Menschen untereinander durch ein unerlässliches Zeremoniell erschwert und gelähmt ist, endlich ein sehr strenges und unnachlässlich in Anwendung kommendes Strafgesetzbuch, so wird man sich eine Vorstellung von den Gütern bilden können, die in China zu Hause sind und deren Solidität durch ihre lange Dauer verbürgt ist.

In früheren Zeiten galt der Kaiser für den alleinigen Eigenthümer alles Grund und Bodens in China; derselbe vertheilte

ihn unter den Familien und erhob dafür eine Kopfsteuer. Allein die Verlegenheit, welche häufige Abschätzungen in einem so ausgedehnten Staate verursachten, führte eine große bürgerliche Umwälzung herbei, und so geschah es, daß die Kaiser der Dynastie der Tsin eine jede Familie für Eigenthümerin der Bodenfläche erklärten, welche sie bereits bebaute, indem sie ihr das Recht verliehen, dieselben zu verkaufen oder umzutauschen, die Steuer jedoch auf den Grund und Boden selbst legten, was deren Erhebung leicht machte.

Ehemals wurden die Steuern ganz in Naturprodukten bezahlt und bestanden in einer gewissen Quantität Reis und roher und gesponnener Seide, die je nach Verhältniß auferlegt war; gegenwärtig werden sie theils in Geld, theils in Produkten erhoben. In den südlichen, von der Hauptstadt und dem Mittelpunkt der Verwaltung entfernten Theilen des Reiches werden die Staatsabgaben seit einigen Jahren nur in Geld eingezogen, da der Transport der Produkte nach den in den nördlichen Provinzen gelegenen Staatsmagazinen sich als zu kostspielig herausgestellt hat. Diese Aenderung hat aber eine sehr ernsthafte Unordnung herbeigeführt, indem die Tausende von Jonken, welche, von unvordenklicher Zeit her, zu diesem Transport verwendet worden waren, da sie sich dessen plötzlich beraubt sahen, in Seeräuber-schiffe sich umgewandelt haben, welche die benachbarten Meere unsicher machen, die Küsten plündern und die Ernten und Wohngebäude berauben. Daß die europäischen Marinen von dieser organisirten Piraterie, die eine so große Ausdehnung gewonnen hat, viel zu leiden haben, ist bekannt.

Die Grundsteuer belief sich im J. 1844 bis auf 277,730,179 Frank. Da die gesammte Bodenfläche China's 336 Millionen Hektaren beträgt, wovon die Statistiker nur 43 bis 45 Millionen Hektaren als unter Kultur befindlich annehmen, und wenn man davon vier Hundertel abzieht, die unter den Soldaten, den Tempeln und den Gelehrten vertheilt sind, die daraus ihr Einkommen beziehen und steuerfrei sind, so bleiben 36 Millionen Hektaren übrig, unter welchen sich die Steuer vertheilt, und folglich kommt eine Auflage von 6 bis 7 Franken auf jede in Kultur befindliche Hektare. Da die Gesamtbevölkerung aus 367 Millionen Bewohner besteht, so ersieht man, daß, nach diesen Angaben nur 12 Are angebauter Boden auf je 4 Bewohner kommen.

Diese Zahlen würden befremden, wenn man nicht hinzufügte, daß man als kultivirtes Land nur dasjenige betrachtet, welches dem Reisbau gewidmet ist. — Die Arbeiten, welche unternommen wurden, um die Kleiderzeugung, welche der Ernährung des Volkes als Grundlage dient, im Reiche möglichst allgemein zu machen, sind riesenhaft und wahrhaft bewundernswürdig. So wurde der große Kanal Ho-hu bereits in den allerfrühe-

sten Zeiten begonnen; erst im vierzehnten Jahrhundert vollendet, durchschneidet derselbe die blühendsten Gegenden des Reiches. Ueberdies sind alle Flüsse untereinander durch Kanäle verbunden, die sich bis in die entferntesten Ländereien verzweigen, die aufgeworfenen Erdstufen überrieseln, und das Wasser überall, wo es nur irgend möglich gewesen ist, zur Verfügung des Landmannes stellen. Die Wasser aus den Gebirgen sind benutzt und flussweis über die tiefer liegenden Ländereien hinweggeführt und man hat die ängstlichste Sorgfalt zu deren gleicher Vertheilung angewendet.

Die Grundsteuer unter die 36 Millionen Hektaren vertheilt, die aus diesen Arbeiten Vorthail ziehen, ist in Wahrheit nur eine schwache Rückerstattung für den durch den Staat geleisteten Dienst, ein äußerst geringer Preis im Verhältniß zu dem, was Kanalwasser bei gut geleiteten Unternehmungen zu kosten pflegt. Die Ländereien, welche nicht bewässert, deren Ernten das Produkt einer Arbeit sind, an welcher der Staat nicht Theil genommen hat, bezahlen keine Auflage. Man würde folglich sagen können, daß in China Grund und Boden in Wahrheit gar nicht besteuert sei.

Verschiedenen Nachweisungen zufolge ist nur ein Achtel der Bodenfläche mit Reis bepflanzt; ein zweites Achtel ist unfruchtbar, oder mit Holz, Haide und Gestein bedeckt; die übrigen sechs Achtel sollen durch die Viehweiden, die Gärten und durch alle sonstigen Kulturen in Anspruch genommen sein.

Das Produkt von einer Hektare Reisfeld schätzt der Verfasser auf 18 Hektoliter weißen Reis, was für die 45^{te} Millionen Hektaren eine Produktion von 710 Millionen Hektoliter ergibt. Werden diese unter 367 Millionen Bewohner vertheilt, so kommt auf jeden 1 Hektoliter 93 Litre, oder 0,53 Litre per Tag. Herr Hedde berechnet irgendwo 0,75 Litre; wenn man aber erwägt, daß es sich dort nur um die Nahrung der Männer handelt, während unsere Giffre Frauen und Kinder in sich begreift, so wird man den Abstand nicht so groß finden, als es anfänglich erscheinen könnte.

Diese Ration weißer Reis, welche 0 Kilogr. 40 ($\frac{2}{5}$ Kil.) wiegt, die kaum dem nämlichen Gewicht Brod gleich kommt, ist augenscheinlich unzureichend für die Ernährung und wird durch Fische, womit alle Kanäle angefüllt sind, und durch Hülsenfrüchte vervollständigt; in den Städten durch Schweinefleisch, Geflügel, Backwerk und Eier.

Den Unterhalt einer Familie von zehn Personen schlägt man zu 300 Franken jährlich an.

Der niedrigste Theil eines Tagelohnes beträgt etwa 0 Grf. 45 Centimes.

Die Durchschnittszahl der Kinder in einer Familie beläuft sich auf

acht bis neun. Bei einer so großen Fruchtbarkeit würde die Bevölkerung die Substanzmittel schon längst überschreiten, wenn nicht mehrere dieselbe begrenzende Hindernisse wirkend wären. Erstens trennt sich die Familie nicht, deren Angehörige leben alle in ein und demselben Raume. Daraus entspringt die Nothwendigkeit, die Zahl der sich verheirathenden Kinder zu beschränken, um nicht die Zahl der Individuen zu überschreiten, die in dem Hause, auf dem Grund und Boden und durch die Industrie, womit sich die Familie beschäftigt, existiren können. Zweitens wird in einem großen Theile China's, namentlich bei Personen, die auf den Flüssen und in den Städten leben, der Kindermord tolerirt, und zunächst in Hinsicht der Kinder weiblichen Geschlechtes ausgeübt. Obgleich Herr Hedde diese abscheuliche Gewohnheit in mildern Licht darzustellen versucht, so deutet doch das Chinesische Sprichwort, welches besagt, daß eine jede Familie zu Grunde gehe, die drei Generationen hindurch keine Töchter groß ziehe, genugsam an, daß dies Uebel ein sehr ausgebreitetes ist. Die Denkschriften der Missionäre berichten übrigens sein häufiges Vorkommen. Es folgt daraus eine beträchtliche Verminderung des weiblichen Geschlechtes. Drittens soll die ziemlich verbreitete und durch Sitten und Gesetze autorisirte Polygamie die Zahl der Ehen noch weiter vermindern.¹⁾

Fo-kien. Diese Nachweise ändern in Nichts den Stand der Frage, sowie sie Herr Hedde dargestellt hat: daß nämlich die honetten Landleute der inneren Provinzen diesen barbarischen Gebrauch in keiner Weise üben, der in Wahrheit nur an den östlichen Küsten des Chinesischen Reiches geduldet sei.

Der Grundbesitz kommt nur selten von einer Familie hinweg, denn nur die äußerste Dürftigkeit vermag es deren Oberhaupt zu bestimmen, den Boden, welcher die Gebeine seiner Vorfahren umschleßt, zu verkaufen.

Der Werth des Bodens wechselt je nach der Natur und der Dichtigkeit der umwohnenden Bevölkerung.

In dem Departement von Kia-sching gibt eine Hektare Brachland 498 Frank, während eine verglichen mit Maulbeerbäumen bepflanzte Bodenfläche 3413 Frank kostet. Nahe bei Kanton hat eine Hektare gutes Reisland einen Werth von 3700 bis 6226 Frank.

Bei der Zusammenstellung dieser in der Arbeit des Herrn Hedde zerstreuten Einzelheiten, bin ich von der von ihm befolgten

¹⁾ Einer der Deputirten, welcher der Chinesischen Mission beigegeben war, Herr R. Rondot entwirft in einer in Nr. 144 des Journal des économistes vom Juni 1850 enthaltenen Mittheilung ein erschreckliches, leider nur zu wahres Gemälde von dem Kindermord in China; vorzüglich in verschiedenen Ortschaften der Provinz.

Ordnung abgewichen. Ich komme darauf zurück und bemerke, daß er über die Ackerbauwerkzeuge sich sehr ausführlich verbreitet und sie mit Abbildungen begleitet die bis jetzt noch nicht mitgetheilt worden sind. Dieses an seinen alten Gewohnheiten klebende Volk scheint indessen eben keine großen Vervollkommnungen bei seinen Werkzeugen eingeführt zu haben, sofern ich nach den Beschreibungen urtheile, die unser Verfasser davon entwirft.

Hierauf geht derselbe zu einer umständlichen Beschreibung der Reiskultur über, wobei er jedoch chinesischen Schriftstellern folgt, denn es scheint nicht, als habe er die Details an Ort und Stelle selbst beobachtet. In Hinsicht dieser Pflanze führt er übrigens eine bemerkenswerthe Thatsache an, die beweist, bis zu welchem Punkte sie das Salzwasser verträgt. „Eines Tages, so erzählt er, als wir ohnweit Kanton vor Anker lagen, wünschten wir, meine Kollegen und ich, ein kleines, auf dem linken Ufer des Tigris gelegenes Dorf zu besuchen. Unterwegs verließen wir unser kleines Fahrzeug, um in einem Reisfelde Muscheln zu sammeln, dessen Dammweg wir zu Fuß und wegen des Schlammes nicht ohne Schwierigkeit verfolgten. Wie groß aber war unser Erstaunen bei der Rückkehr von unserm Ausflug! Die Fluth war eingetreten, das Reisfeld verschwunden und wir segelten darüber hin.“ Dieses Reisfeld wird also täglich zweimal mit salzigen Wassern überzogen, um nicht zu sagen mit Soole, wie sich der Verfasser ausdrückt.

Ueber die anderen Kulturen in China spricht sich Herr Hedde nur ganz beiläufig aus.

Die Kultur des Thees berührt er nur im Allgemeinen.

Die Hausthiere sind hauptsächlich der Büffelochs und das Schwein. Der erstere gefällt sich in sumptigen Gegenden. Rinder und Pferde sind selten.

Eine Reihe von Fragen, deren Beantwortung chinesischen Aerzten zu verdanken ist, geben einen ziemlich deutlichen Begriff von dem Gesundheitszustand und der Langlebigkeit der Bevölkerung, von ihren Sitten und Gebräuchen.

Der zweite Theil des Werkes wird sich über die Kultur des Maulbeerbaumes und die Seidenindustrie verbreiten und ist dessen baldige Mittheilung zu wünschen.

Wenn man dieser Denkschrift schließlich eine planmäßigere Redakzion wünschen möchte, so liefert sie doch bemerkenswerthe und neue, obwol unvollständige Einzelheiten, und ich schlage Ihnen daher vor, dieselbe in die Sammlung Ihrer Memoiren aufzunehmen.

Vorwort des Verfassers.

Als ich aus China zurückgekehrt war und, Behufs der Veröffentlichung der in diesem fremdartigen Lande gesammelten Nachrichten, die Unterstützung der französischen Regierung nachsuchte, ging meine Absicht dahin, eine kurz gefasste Beschreibung der Bodenkultur in China zu liefern; in aufeinanderfolgenden Schilderungen die Uebergänge nachzuweisen, welche den Ackerbau des Bodens mit der Erzeugung der Seide verbinden, wie sie beide durch die Worte des Gesetzgebers

Tsong-nong-sang-i-fu-i-schi

dargestellt sind; endlich den Beweis zu führen, daß das Glück und die Wohlfahrt, deren das chinesische Reich seit so langen Zeiten genossen hat, das Ergebniß dieser beiden großen Arbeitszweige sind, trotz aller Unvollkommenheiten in den Verfahrungsweisen und des Stillstandes in der Industrie.

Obwol ich mit meinem Begehren bei der Regierung nicht glücklich gewesen bin, so bin ich doch durch die Theilnahme der Ackerbaugesellschaften und der Handelskammern aufgemuntert worden und so habe ich meinen Plan verfolgt, wobei mich der Wunsch, meinem Lande nützlich zu sein, wider die Schwierigkeiten unterstützte, die ich anfänglich, da ich mich auf meine Hülfquellen allein beschränkt sah, für unübersteiglich hielt.

Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, den Personen zu Dank zu arbeiten, die an der Verbreitung industrieller Kenntnisse Interesse nehmen und, gleich mir, in der Verbindung der landwirthschaftlichen mit der Manufakturarbeit die Lösung der großen Fragen der sozialen Oekonomie erblicken. Wäre dies der Fall, so würde ich mich für meine Bemühungen reichlich entschädigt finden und mit Befriedigung den Wahlpruch wiederholen, den ich, bei meiner Abreise, meinem Journal zum Motto gegeben hatte:

. Labor omnia vincit

° Improbis . . .

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	4
Hohes Alter des Ackerbaues	2
Hohe Ehre, die dem Ackerbau erwiesen wird	2
Wichtigkeit des Ackerbaues	3
Landwirthschaftliche Bibliographie	4
Angebaute Oberfläche	5
Natur des Bodens	7
Flüße und Gebirge	8
Nutzbarmachung des Bodens	8
Verbindungswege	9
China's Gestalt	11
Physiognomie des Landes	12
Witterungsverhältnisse	13
Ackergeräthe der Chinesen	15
Düngung	22
Künstliche Dünger	24
Bewässerungen	26
Terrassirungen	28
Landwirthschaftliche Produkte	29
Der Melobau	30
Landwirthschaftliche Verrichtungen	32
Verschiedene Getreidefrüchte	36
Fruchtwechsel	36
Hausthiere	37
Wälder	38
Leben und ländliche Sitten	40
Waarenpreise in den Provinzen Kwang-tong und Kiang-su.	48
Moral	50
Ländliches Eigenthum	52
Grundsteuer	53
Personalsteuer	54
Grundsteuer in Naturalien	55
Deutliche Unkosten	55
Der Maulbeerbaum ist steuerfrei	56
Werb- und Ertrag des Grundeigenthums	57
Vorrathsdepotier	58
Münzen, Maße und Gewichte	59
Stabilität des Ackerbaues	60
Ziel und Schluß	61

Einleitung.

Der chinesische Ackerbau hat bis heutzutage viel Lobredner und nicht weniger Verkleinerer gefunden, von denen die Einen wie die Anderen oft gar sehr übertrieben haben; allein noch Niemand hat seinen praktischen Betrieb und seine methodischen Operationen beschrieben und ihn in seinen verschiedenen Phasen dargestellt, sowol was die Kultur der Getreidearten als die Seidenherzeugung betrifft, dergestalt, daß davon eine genaue und ausführliche Kenntniß zu erlangen wäre.

Wir wollen es versuchen diese Lücke mit den Materialien auszufüllen, welche wir an Ort und Stelle gesammelt haben, und wir werden dieselben durch Dokumente unterstützen, welche uns durch andere Chinesische Reisende gewährt worden sind. Wir machen keinen Anspruch darauf eine vollständige Abhandlung liefern zu wollen, wol aber einen einfachen Umriss, eine natürliche Einleitung zur Beschreibung des Seidenbaues, welcher der Gegenstand unseres besondern Studiums war und der einer der beiden Hauptzweige der chinesischen Agrikultur ist.

Wir sind weit entfernt China als den Nationen des Occidentals im Landbau und in der Manufakturthätigkeit überlegen oder mit ihnen auf gleicher Stufe stehend darstellen zu wollen; wir wünschen lediglich zu zeigen, was seinem industriellen Genie und seiner hartnäckigen Arbeit, aller zu besiegenden Hindernisse ungeachtet, zu überwinden gelungen ist, nämlich die Inferiorität seiner Verfahrungsweisen. Ferner liegt es uns am Herzen, ihm die verdiente Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und auf das stichtiche Ziel hinzudeuten, dem es nachstrebt und das in der Beschäftigung und dem Wohlbefinden der Volksmasse besteht.

„Der Kindesliebe, so sagt der Gesetzgeber, verdankt man die Ausübung des Ackerbaues.“ Diesem natürlichen und religiösen Gefühle der Chinesen ist die Pflege und das Gedeihen dieser Kunst zuzuschreiben, denn Gott schuf den Ackerbau, damit er die Mutter und die Ahnne des Menschengeschlechtes sei, und so muß ihn der Mensch lieben, wenn anders er kein undankbares und entartetes Kind sein will. Uebrigens vermag es nur die Kultur

des Bodens, die Söhne der Landbauer bei ihren Eltern zurückzuhalten und die Arbeiten zu verrichten, mit denen sie ohne Unterlaß beschäftigt sind.

Hohes Alter des Ackerbaues.

„Im Anfange der Zeiten, so berichtet der Vater Amyot, beschäftigte sich die gesammte Bevölkerung mit dieser Kunst. Damals gab es nur einige Städte in ganz China, und welche Städte! Die Familien lebten, in Stämme geschieden, mitten auf den Ländereien und bebauten auf gemeinschaftliche Kosten die vom Staate bewilligten Bodenflächen, oder sie hüteten Heerden in den Gründen, welche die Herrschaften von einander trennten.“ Nach den Geschichtsschreibern war der Kaiser Yen-ti der Mensch, der zuerst den Ackerbau lehrte. Derselbe lebte im Jahre 2727 vor unserer Zeitrechnung. Zum Andenken an seine Wohlthaten hat ihm die Nachkommenschaft Altäre errichtet und verehrt ihn in den Tempeln unter dem Namen Shin-nong d. i. göttlicher Arbeiter. Einige Zeit nachher führte Si-ling-tschü, die rechtmäßige Gattin ihres Vorgängers und nach den mythologischen Zeiten der dritte Souverän des himmlischen Reiches, die Seidenindustrie ein. Dafür ist diese Fürstin ein Gegenstand des Kultus der Landbauer unter dem Namen Ta-sching-tsan-kuniang, d. i. heilige Mutter der Seidenwürmer.

Die Völker des Alterthums, die Ägypter, die Perser und die Ägypter hegten eine tiefe Ehrfurcht für den Ackerbau, ein Gefühl, das die Chinesen bis zu diesem Tag bewahrt haben. Nicht in ganz gleichem Maß befinden sich die Japanesen, weil die Ackerbaufunft in ihrer sozialen Hierarchie erst die achte Rangstufe, nämlich die letzte einnimmt. Demohngeachtet haben sie, um ihr eine Huldigung zu erweisen, die Sternbilder des Hirten und der Weberin, als Symbole der Erdarbeit und der Seidenindustrie auf ihre Himmelskugel gesetzt. Dieselben sind dargestellt, jenes durch $\alpha \beta \gamma$ des Adlers, dieses durch $\alpha \beta \eta$ der Leier.²⁾ Die Göttin, welche die Seidenproduktion vertritt, ist ebenfalls durch ein Sternbild repräsentirt, auf Chinesisch: Tien-sse, das himmlische Gespann; es sind die $\beta \delta \pi \epsilon$ des Skorpion; in China dagegen ist unter der Benennung Tsang-fang, d. h. Haus der Seidenraupen, bekannt.

Hohes Ehre, die dem Ackerbau erwiesen wird.

Die Wissenschaft hat sich nicht damit begnügt dem Ackerbau alle Ehre anzuthun; der Gesetzgeber wollte, daß die Achtung für diese Kunst ein Staatsgesetz werde; er hat die Liebe zum Land-

²⁾ Ho-san-si-roh. Die Kunst, wie in Japan die Seidenraupen erzogen werden von Bonafous.

leben den Sitten eingeprägt, verlangt, daß die Achtung dafür und die Verpflichtung dazu mit dem Ritus verbunden werde.

„Wer Liebe zu den Geldern einflößt, stößt Liebe zur Tugend ein.“ Dies war des Gesetzgebers Ziel, als er vorschrieb, daß jedes Jahr in des Reiches Hauptstadt ein Ackerbaufest gefeiert werde. Zu Peking, ohnweit des Thores Tsching-hang, befindet sich in der That ein Feld, wo der Kaiser selbst die Zeremonie der Feldarbeit zu vollziehen pflegt, während später die Kaiserin das Fest der Seidenraupe begeht. Man erblickt daselbst kaiserliche Gebäude und Speicher, die dazu bestimmt sind, die auf dem Altar des Erfinders des Ackerbaues geweihten Garben und Körner in Empfang zu nehmen; ferner ein Seidenraupenhaus und die zur Seidenproduktion gehörigen Geräthschaften, die unter den Schutz der Göttin dieser Industrie gestellt sind. Durch diese öffentlichen Bethätigungen geben die Herrscher das Beispiel zu der Achtung, welche man nützlichen Gewerben schuldig ist und machen sich dadurch selbst achtungswerth.

Wie sonderbar erscheint und doch diese edle Einfachheit und wie weit ist sie vor unseren Gewohnheiten entfernt! „Europa, äußert ein gewissenhafter Reisender, steht die Chinesen noch aus all zu großer Ferne an, um zu begreifen, wie viel Größe, Adel, Pracht, Majestät und Anstand in ihren öffentlichen Zeremonien liegt. Hoffen wir, daß unser Land eines Tages die Augen öffnen und einsehen wird, daß dieses ungeheure Reich das Amerika der Gelehrten, der Weisen und der Staatsmänner ist.“

In der gesellschaftlichen Hierarchie China's nimmt der Ackerbau den zweiten Rang ein, die Gelehrten haben den ersten inne. Die Ordnung ist folgendermaßen festgestellt: Gelehrte, Ackerbauer, Handwerker, Kaufleute, das heißt, daß die Intelligenz die Arbeit leiten, oder daß die Theorie der Praxis vorangehen müsse, um sie zu erleuchten. Hierin liegt eine Bestätigung der Nützlichkeit unserer landwirthschaftlichen Gesellschaften und Institute, deren Zweck darauf gerichtet ist, dem Landbau Studium und Fleiß zu widmen; sie mögen sich auf das Zeugniß eines Volkes stützen, das über vierzig Jahrhunderte agrikoler Erfahrungen zählt.

Wichtigkeit des Ackerbaues.

Die Wichtigkeit des Ackerbaues ist namentlich in dem geheiligten Edikt des Kaisers Kang-hi ausgesprochen und darin empfohlen, sich zunächst mit dem Anbau von Brodfrüchten und hierauf mit der Produktion von Seide zu beschäftigen, um gleichzeitig Nahrung und Kleidung zu erhalten: T'song-nong-sang-i-tsu-i-schi.

In Wahrheit betrachten die Chinesen den Ackerbau für die allerwichtigste Beschäftigung; derselbe gilt ihnen als die Quelle

wahrhafter Güter und moralischen und materiellen Reichthumes, unabhängig von der Laune und der Meinung der Menschen, hinreichend zur Nothdurft und selbst zum Ueberfluß durch seine Verbindung mit der Manufakturarbeit. Hierin liegt die Ursache, daß sich die Chinesen so lange Zeit vor den gefährlichen Berührungen mit den Völkern des Occidenten, namentlich vor dem verhängnißvollen Verkehr mit den Opiumhändlern bewahrt haben.

Landwirthschaftliche Bibliografie.

Das theoretische Studium des Bodens und der Temperaturverhältnisse ist bei den Chinesen nicht eben weit gediehen, indessen reichen ihre Kenntnisse davon für den gewöhnlichen Bedarf aus. Im Allgemeinen sind sie weniger Chemiker in der Theorie als in der Praxis, denn man kümmert sich nur wenig um die unendlichen Hülfquellen, welche die Wissenschaft darbietet; wenn man aber zufällig bei irgend einer Kulturweise gute Resultate gewinnt, so bewahrt man deren Anwendung für die Zukunft getreulich im Gedächtniß. Die Mehrzahl der agrikolen Versuche sind indessen in speziellen Werken niedergelegt, vermuthlich nehmen aber die praktischen Landwirthe nur selten ihre Zuflucht dazu und ziehen es vor, sich an die Betriebsweisen, die sie von ihren Vätern und Großvätern erlernt haben, zu halten. Uebrigens bezieht sich die Achtung, welche man für die Bodenkultur hegt, auf Alles, was damit nah oder fern in Verbindung steht, und so stehen auch die darauf bezüglichen Bücher in großem Ansehen. Die Geschichte berichtet, daß zur Zeit der allgemeinen Proskription der Bücher, die im Jahre 246 vor unserer Zeitrechnung unter Shi-hwang-ti stattfand, die Werke über den Ackerbau davon ausgenommen wurden. Man kennt den Titel einer großen Anzahl, von denen die Mehrzahl noch nicht übersetzt worden ist. Das vorzüglichste Werk würde, nach Stanislaus Julien, die im Jahr 1739 auf kaiserlichen Befehl herausgegebene agrikole Enzyklopädie (King-ting-sheu-shi-tong-ka) sein. —

China ist ein wesentlich ackerbautreibendes Land. Bei einer Oberfläche von über 336 Millionen Hektaren, sind sieben Achtel mehr oder minder kultivirt, auf das eine übriggeliebende Achtel kommen die Wälder, die, der Dichtigkeit der Bevölkerung wegen, nicht sehr ausgedehnt sein dürfen. Das Land ist in achtzehn Provinzen eingetheilt und zählt, nach einer Abschätzung vom J. 1844, eine Bevölkerung von 367,032,907 Individuen, wonach auf einen Kilometer 419 Individuen kommen. Die Maulbeerbaumpflanzungen nehmen angeblich etwas mehr als den zwanzigsten Theil der gesammten kultivirten Bodenfläche ein. Der Philosoph Mengzi, der im vierten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung lebte, versichert, daß es genüge, von der jeder Familie zugeschie-

benen Landstrecke den zwanzigsten Theil mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen, damit für diese Familie ausreichend an Kleidung gesorgt sei.

Wir bemerkten fobeben, daß sieben Achtel von China mehr oder minder kultivirt sind; indessen stellen die offiziellen Statistiker abweichende Angaben auf, auf die wir im Nachstehenden eingehen wollen.

Angebaute Oberfläche.

Der Ta-tsing-hwi-tien oder die Statistik der Dynastie der Ta-tsing gibt die Grundfläche des in China kultivirten Bodens auf 7,915,231 Ring 16 Meu = 48,599,642 Hektaren an. Diese Angabe ward, nach Schätzung der Jesuiten, im Anfange des 17. Jahrhunderts erhoben.

Dem nämlichen, vom Vater Amoyt zitierten Werke zufolge, war diese Landmasse im Jahre 1745, wie folgt, vertheilt:

Land des Volkes	708	Wan	1442	Ring.
Land der Soldaten	25	"	9418	"
Land, das an tartarische Horden vertheilt war	4	"	3838	"
Den Tempeln zugehöriges Land .	—	"	3620	"
Land, das den Gelehrten zugewie- sen war	—	"	1429	"
Beträgt im Ganzen	735	Wan	9447	Ring. ²⁾

was 45,186,804 Hektaren gleich ist.

Nach einer andern, im Jahre 1844 veröffentlichten, und von Herrn Guglaff gelieferten Schätzung, wäre diese Ausdehnung auf

²⁾ Das englische Werk: „Account on China“ berechnet diese Ziffer auf 596 Millionen Acker = 241,183,946 Hektaren, was ohngefähr sieben Achtel der gesammten Oberfläche des Landgebietes betragen, und mit unseren allgemeinen Angaben mehr in Einklang stehen würde. Uebrigens wissen wir nicht, auf welche Unterlagen hin sich der Verfasser gestützt hat, bekanntlich weichen aber die chinesischen Messungen gar beträchtlich von einander ab. Die Memoiren der Jesuiten (Theil II., Seite 405) geben an, daß der Meu, der hundertste Theil des Ring, aus 240 geometrischen Schritten Länge auf einen vergleichenen Breite besteht, daß der Schritt 10 Fuß hält und daß der Fuß, bis auf ein Tausendel ohngefähr dem Pariser Fuß gleich ist. Später (Theil III., Seite 345), bei Aufzählung des nämlichen Landmaßes, ist bemerkt, daß der Schritt 5 Fuß habe. Ohne uns weiter in eine Grörterung dieser Differenz einlassen zu wollen, führen wir an, daß in Kwangtung der Meu 6000 Quadratschi oder 6599,88 englische Quadratsfuß enthält, daß folglich der Ring, der 100 Meu zählt, 15,13 englischen Acker oder 6,12 Hektaren gleich ist. In Szechuan und in Kiang-su gilt ein Meu gleich 7,260 englische Quadratsfuß, oder 674 Quadratmeter; was 6,74 Hektaren auf den Ring gibt. Das Maß von 6,44 Hektaren auf den Ring ist ein Durchschnitt der verschiedenen Werthberechnungen, die uns aufgestoßen sind.

7,054,672 Ring = 43,245,688 Hektaren anzuschlagen, was statt der sieben Ahtel nur etwa ein Ahtel ausmachen würde; jedoch ist zu berücksichtigen, daß diese Bodenstrecke nur das zur Reiskultur bestimmte Land, begreift und das durch andere Kulturen in Anspruch genommene sechs Ahtel beträgt.

Die chinesische Chrestomathie des geistlichen Bridgmann stellt in diesem Sinne eine Rechnung auf. Nach derselben wäre der achte Theil der Gesammtfläche des Landes der Reiskultur gewidmet, ein anderes Ahtel sei als wüßt oder unangebaut anzunehmen, und hierin wären die Wälder eingeschlossen, die wegen der Dichtigkeit der Bevölkerung keine große Ausdehnung haben könnten; die überbleibenden sechs Ahtel würden folglich durch die Gewässer, die Viehweiden, das Gartenland und alle sonstigen Kulturarten, außer jener des Reis in Anspruch genommen.

Die fruchtreichsten Provinzen sind Kwang-tong, im Süden China's; besonders Tsché-kiang und Kiang-nam, die beide östlich liegen; ferner Tsché-li im Norden; Hu-kwang im Innern, und endlich das im Westen belegene Sse-tschuen; doch ist der Boden nicht überall gleich fruchtbar, man trifft auf zahlreiche Ungleichheiten, und es gibt Provinzen, die fast gar nicht angebaut sind. In diesem Falle befinden sich, nach dem Missionär Quot, drei Viertel der Provinz Yu-nam. Wie viele Reisende, begierig die Wunder des chinesischen Ackerbaues zu betrachten, sind beim ersten Anblick der chinesischen Küsten, vor den nackten und gräulichen Felsen seiner flachen, unwirthlichen und brennenden Sandufer entzaubert worden! Mit welchem Vergnügen dagegen besucht der Freund einer schönen Natur das Innere jener äußerlich so unfruchtbaren Insellande! Mit welchem Entzücken findet er das klare Wasser, die frische Luft, köstliche Wasserfälle, das grüne Land, schöne Gebirge vor! In den Thälern von Wo-nai, zu Hong-kong; bei den Mühlen und den klingenden Steinen von La-pa ohnweit Macao, an den heißen Mineralquellen von Jong-mei bei Kiang-shan kann man dies empfinden. Mit welchem Entzücken durchwandert man die lachenden Ufer des Binnenkanals Ta-hwang-keu, die Tabakpflanzungen und Zuckerrohrfelder von Tz-ni und die Seidenbaugenden von Ta-liang und von Shun-ti. Nach langem Warten und anfänglich verstimmt durch die zuerst empfangenen Eindrücke, wird der Reisende seinen Reiz erhöht finden, wenn er seine Blicke auf einer so heikern und lachenden Natur ruhen lassen kann. Je betrübter er war, um so höher wird sein Enthusiasmus steigen, wenn er die fruchtbaren Ufer des Tschang oder des Min, des Ta-pa oder des Wu-sung verfolgt, oder dem wechselnden Schauspiel der an Frucht so reichen Ebenen, der mit Feigenbäumen und Orangen bedeckten malerischen Thäler, und der durch die Wirkung der

Ma-pflanzen und Theebäume in Weiß und Grün schillernden Hügelreihen, seine Blicke zuwendet.

Natur des Bodens.

Mineralogische Untersuchungen haben den Beweis geliefert, daß der Erdboden, an den Ufern des Tschu-kiang und des Min, ein Gemenge von Thonerde, Sand und vegetabilischen Substanzen ist. Er ruht theils auf einer Unterlage von verstrutem Granit, von Eisenoxyd gebildetem und gefärbtem Sekundärboden; es ist dies der alte rothe Sandstein; theils ruht er auf einer ursprünglichen Basis, die aus Quarz, Glimmererde und einigen Theilen Feldspath besteht.⁴⁾ In den Niederungen von Ta-pa, in der Nähe der Salinen von Ling-hai, herrscht der Kalkstein vor, er ruht auf Tertiärboden. Wendet man sich zurück nach Ning-po, so trifft man Humus bis zu einer großen Tiefe. Ebenso in den Ebenen, welche längs des Yang-h, bei Pow-shan, und an den Ufern des Whang und des Pe-ho gelegen sind, wo man, nach den Angaben verschiedener Reisenden, auch zahlreiche Steinkohlenlager vorfindet. Zu Shang-hai und an den niedrigen Ufern des Hwang-pu ist die vegetale Erdschicht noch üppiger, und zu Seiten des großen Kanals erreicht sie ihre höchste Kraft. Zu Wu-kiang, berühmt durch seine Seidenkultur, bis nach Su-tschu nimmt der thon- und kalkerdige Boden Färbungen an, die vom Grauweiß in's Blaugelbe und vom Dunkelbraun in's Rothschwarze übergehen. Dies ist der Boden der chinesischen Touräne, die Gartenerde des himmlischen Reiches. Nach der Inselgruppe von Tschu-san hin und auf den benachbarten Inseln Japan's bieten die vulkanischen Trümmer und die zahlreichen Spuren von durch das Feuer bewirkten Phänomenen ein ungeheures Feld für das Studium der Mineralogie und der Geologie.

Indessen ist der Norden und der Süden China's von Natur verschieden. Die nördlichen Theile sind viel gebirgiger, je nachdem sie sich nach Westen hinziehen; die südlichen sind tiefer gelegen und sumpfiger nach der Meeresküste und nach Osten zu; daher ist der Anbau von Getreide, Gerste, Hirse, Buchweizen in jenen verbreiteter, weil dieselben höher gelegen sind, während die Kultur des Reis, des Mais, des Maulbeerbaumes und anderer

⁴⁾ Bei Kamen, im Departement Hwi-tschu, dient der pulverisirte Feldspath der feinen Erde (Kao-ling) zum Dach, mit welcher man das berühmte Porzellan von Kiang-si bereitet. Zu Tschu-tschu, Provinz Tschu-kiang, findet man den Edestein, der mit jener feinen Erde, Behufs der Gewinnung einer durchsichtigen Porzellanmasse vermischt wird. Zu Pa-kue, ohnweit Shi-ma und an anderen Orten Fokien's trifft man farbigen Gyps und Kalksteinarten an, die man zu der Fabrikation von verschiedenen Arten und Qualitäten Porzellan verbindet.

Vegetabilien, welchen die Feuchtigkeits nicht schädlich ist, im Allgemeinen auf tiefer gelegene und wärmere Theile kommen. Wenn übrigens auch der Boden von Natur von einander abweicht, so sind doch die agrarischen Arbeitsweisen überall dieselben.

Flüsse und Gebirge.

Der Boden China's ist ohne Zweifel ebenso verschieden wie sein Klima, doch bleibt eine große Fruchtbarkeit der allgemeine Charakter des Landes. Zwei Hauptströme, die längsten des Erdbodens, der Yang-tz, Sohn des Ozeans, und der W'ang-ho oder der gelbe Strom, breite Flüsse, zahlreiche Gewässer, die sich hineiner gießen, bilden die kleinen und großen P'uisabern des chinesischen Reiches. Diese natürlichen Kanäle, durch kunstreiche Arbeiten, Werke aller Jahrhunderte, eingefangen, sind durch zahlreiche Durchflüsse oder künstliche Ableitungen, welche weder die Hügel noch die Thäler unterbrechen, mit einander verbunden. Die ungleichen Landstrecken von Fo-kien, Hu-pe und Nyanwei liegen noch nicht hoch genug, um nicht unter Kultur gesetzt zu sein, vielmehr ist das Bewässerungssystem, als eins der Hauptbeförderungsmittel, bis auf die allerhöchste Spitze getrieben.

Andere Gegenden sind minder bevorzugt, wie z. B. die Gipfel des Tai-shan in der Provinz Shan-tong; die des Hwa-ting in der Shen-si; die Hochebenen des Hange-shan in Hu-Kwang und in Tschü-li gelegen; die Bergspitzen des Song in Honan, und die Berggründen des Wo-ting und des Hinn-ting in der Provinz Kiang-nam. Diese Gebirge, die höchsten in China, sind zu hoch, um irgend eine regelmäßige Arbeit zu gestatten. Derselbe Fall findet bei minder hohen statt, so bei den vulkanischen Wüsten von Ki-kia und Fong-tien-kien in der Provinz Tschü-liang, die so schroff und steil sind, daß sie jede Kultur verbieten.

In allen günstig gelegenen Strichen ist der Boden niemals ohne Beschäftigung; es ist Alles dergestalt eingetheilt, daß man ihn nirgends weder so oft umwirft, noch auch soviel hervorbringen läßt. In den Distrikten von Kwan-shan und Tsing-pu, Provinz Kiang-su, zählt man in der Regel zwei Reisernten und zwei Einsammlungen von Maulbeerbaumblättern. In den Distrikten von Hai-tsching und Fong-ki, Provinz Fo-kien erntet man zweimal Reis und drei bis vier Abschnitte der Blätter des Maulbeerbaumes. In den Küstenstrichen von Kanton nimmt man zwei Reisernten und nicht weniger als sieben bis acht Blätterfassammlungen vom Maulbeerbaume jährlich an.

Nutzbarmachung des Bodens.

In allen bevölkerten Gegenden ist Brachland unbekannt. Es finden sich allerdings auch wüste Landstrecken vor, allein das

ist Boden, der als durchaus unproduktiv erprobt ist, wo die Arbeit daran rein verschwendet sein würde. In China hascht man nie nach dem Unmöglichen, man trachtet nicht darnach Wunder zu vollbringen; alles und jedes Land aber, das fruchtbar, ist auch angebaut, und man duldet nicht, daß es jemals ausruhe.

Die landbauenden Spekulanten gehen viel weiter; um mit dem tragbaren Boden zu ökonomisiren, logiren sie sich auf dem Wasser, in Fahrzeugen und Jonken ein, und man kann ohne Uebertreibung annehmen, daß ein Drittel der Bevölkerung in Tsché-kiang und in Kiang-nam auf dem Wasser wohnt. Man baut Häuser auf Pfahlwerken in die Kanäle und Flüsse. An den Ufern des großen Sees Tai-hu, ohngefähr 50 Li (20 Kilometer) von Su-tschu entfernt, erblickt man Blockschiffe, schwimmende, künstliche Inseln, die mit Baulichkeiten und Vegetation bedeckt sind. Diese beweglichen Kläfen sind aus Wismuthstein gebildet, der aus dem Distrikt Hai-hien bezogen wird. Es sind das vulkanische Substanzen, leicht genug, um sich auf dem Wasser zu erhalten; Bänder, Zweige und Stämme von Bambus damit verbunden, bilden einen soliden Boden, den man durch Tauen an die Felsen des Sees befestigt. So steht man, wie darauf Wohnungen emporsteigen; wie man Gärten für den Luxus und das gewöhnliche Bedürfniß darauf anlegt; man be-ruft Ansiedler und Hausthiere hin; man sät Getreide aus und pflanzt Maulbeerbäume ein. Diese schwimmenden Weiereien werden sodann zum Besten der Eigenthümer und nach den Umständen benutzt; ja man sieht welche den See verlassen, dem Lauf der Flüsse folgen und sich unter einem andern Himmelsstrich festsetzen.

Verbindungswege.

Die Wege sind in China in Wahrheit viel besser, als man sich denkt; übrigens sind sie durchaus nicht für schweres Fuhrwerk, sondern einfach für Handwagen, Portchaisen, für Fußgänger und gewöhnliche Reisende bestimmt, die auf einem Gei oder einem Maulthiere reiten, und endlich zur Fortschaffung des Schlachtwiehes. Die zahlreichen Kanäle, welche das Land durchfurchen, bieten für den Reisenden und namentlich auch in Hinsicht des Transportes schwer lastender Stoffe viele Vortheile dar. An der Seite dieser Kanäle ist stets ein Leinpfad zum Zug der Fahrzeuge, und um den Weg abzukürzen, nimmt man dazu oft seine Zuflucht. An gewissen Orten haben die Landstraßen manchmal 4 bis 5 Meter Breite; in der Mitte sind sie mit großen Steinen gepflastert und an beiden Seiten haben sie Trottoirs; im Allgemeinen sind sie jedoch nur einen Meter breit und aus Platten von Granit, Schiefer, Sandstein oder andern Gestein gebildet, je nach der Natur der Gebirge, die in der Nähe liegen.

Für die Passage auf die hohen Gebirge hat man 2 bis 3 Meter breite Stufen in die Felsen eingehauen. In den Ebenen findet man in gewissen Entfernungen. Buden oder Zelte, worin man sich ausruhen, ohne Entgelt Thee, Kuchen und andere Erfrischungen zu sich nehmen kann. Ich erinnere mich noch heute, es war bei Tsien-shan, in der Umgegend von Macoa, der Begegnung mit einem Greise, der eine Bude dieser Art unterhielt, die vor den Gluthen der tropischen Sonne durch Buschwerk von Fichten- und Tannentreisern geschützt war.

Nachdem sich dieser gute Mann mit meinem Reisegefährten, Herrn Rodrigues, Dolmetscher des holländischen Konsulats lange unterhalten hatte, erfuhr ich, daß er ein Franzose von Geburt und zwar in der Pikardie geboren war. Als Schiffsjunge am Bord eines französischen Kriegsschiffes im Jahre 1793 zum Gefangenen gemacht, blieb er einige Zeit an den Küsten von China als Bedienter eines englischen Schiffskommandanten. Es gelang ihm zu entweichen, er flüchtete sich in das Innere des Landes und hier ward er von den Landleuten mit um so größerem Wohlwollen aufgenommen, als er ihnen verschiedene gute landwirthschaftliche Verfährungsweisen zeigte, die er früher in seinem Vaterlande hatte in Anwendung bringen sehen. Er änderte seinen Namen in Zi-long um, und verschmolz sich dergestalt mit dem örtlichen Karakter, daß er seine Muttersprache, ja sogar die Erinnerung an sein Dorf fast vollständig vergaß. Im Anfang ward er als Knecht zu verschiedenen Landarbeiten verwendet. Geschicht, Hacke und Spaten zu führen, stößte er den vorzugsweise ackerbautreibenden Bewohnern jener Gegend einen bessern Begriff von den Gewohnheiten im Auslande bei, als man bis dahin gehabt hatte; besonders that er sich bei der Kultur des Mais hervor, die eine Spezialität China's ist und Aehnlichkeit mit jener des Hanfes und Leines hat. Hierauf ward er, da er das Unglück gehabt hatte, einen Arm zu verlieren, als alter Invalid, von einer jener Gesellschaften verwendet, die Wohlthätigkeitsanstalten und Hospitäler begründen, Straßen anlegen, Brücken bauen, Kanäle graben und, und mittels Subskription und als eine Frucht öffentlichen Wohlthuns jene tausend Etablissements in's Leben rufen. „Sehen Sie jene Brücke, sprach er zu uns, und die rothen Buchstaben, welche auf dem Schlußstein eingegraben sind; das ist der Name Dessen, der sie hat erbauen lassen und dem Lande damit ein Geschenk gemacht hat. Hier vergißt man nie eines Wohlthäters; sein Name, der stets auf den Monumenten zu lesen ist, ruft eine guten Werke ohne Unterlaß in's Gedächtniß zurück und regt seine Nachfolger ihm nachzuahmen an. Die Undankbarkeit gilt hier zu Lande für eine Todsünde. Hier gibt es keine Brückenzölle zu bezahlen, keine Schleusen-, Fähr- und Begegelder, auch keine Thorabgaben und Beleuch-

zungskosten; dies macht sich hier Alles freiwillig und mittels Unterzeichnungen, gezwungene Beisteuern kennt man nicht. Alles ist hier frei, fügte er hinzu, indem er ein Geldstück zurückschickte, das ich ihm als Bezahlung für das von mir Genossene anbot, Alles wird ohne Entgelt gereicht, Alles ist frei, wie das Licht, das uns leuchtet und die Luft, die man einathmet."

China's Gestalt.

Von der Seite des Meeres bietet China eine lange Reihe von größtentheils bergigen Küstenstrecken dar, die sich vom Meerbusen von Tonkin, gegen Süd-West, bis zum Meerbusen von Tschili, der nordwestlich liegt, in einer krummen Linie von ohngefähr 700 Seemeilen ausdehnen. Diese ganze Strecke ist mehr oder weniger den Wogen des großen Ozeans ausgesetzt, die durch die Halbinsel Korea und den Archipel von Liu-tschu und Japan gebrochen werden.

Betrachtet man die Landkarte, so erscheint bemerkenswerth, daß China, nämlich die achtzehn Provinzen, oder das eigentlich sogenannte Land, eine fast zirkelrunde Form hat, indem die Aus- und Einbiegungen des Bodens nur unbedeutende Modifikationen erzeugen. Im Osten und im Süden sind seine Grenzen fast vollständig vom Meere bespült, und das Gebiet, das sie umschließen, kommt beinahe demjenigen gleich, welches im Norden durch die große Mauer, und im Westen durch die Mongolei und Thibet begrenzt wird.

Betrachtet man China von der Seite des Meeres, so findet man, daß seine Gestalt mehr achteckig als kreisförmig ist; auch ersieht man, daß der vom Littorale des Meeres eingeschlossene Theil genau die Hälfte jener Gestalt bildet und vier fast ganz gleiche Seiten darstellt.

Jenseits Korea bildet die Mandschurei, welche einen integrierenden Theil des Chinesischen Reiches ausmacht, die Ostgrenze eines Binnenmeeres, das den Namen des japanischen Meeres führt und bis jetzt noch wenig erforscht ist. Von zahlreichen Buchten, Baien und Meerbusen tief eingeschnitten, von einer großen Anzahl Inseln von verschiedenen Größen umlegen, die mit dem Festlande zahllose Hafen- und Zufluchtsorte bilden, hat China seit den allerfrühesten Zeiten den ausgebrehtesten Küstenhandel auf unserm Erdkreis betrieben.

Dieser Handel ist die nothwendige und natürliche Ergänzung des Chinesischen Ackerbaues; er ist es, der ihm seine Thätigkeit verleiht und seinen Erzeugnissen den Absatz sichert.

Zonken, klein und groß, beladen mit Getreide, Früchten und allen anderen Erzeugnissen des Landbaues, befahren die mit den Meeren in Verbindung stehenden Flüsse auf und ab, so daß dieselben unaufhörlich und nach allen Richtungen hin, von der

Mündung des Anan, oder den Fluß Cochinchinas, um den 21. Grad nördl. Breite, bis zu jener des Sagalien-ula, oder des schwarzen Flusses, 53. Grad, durchfurcht werden.

Physiognomie des Landes.

Die Physiognomie des Landes wechselt je nach der Natur des Bodens ab; in Fo-kien durch Hügel und terrassirte Thäler, in Kiang-su durch eingedeichte Flächen und regelmäßig abgetheilte Felder. Die Oberfläche ist überall wie aus einem Guß. Fußpfade, die auf den Chaussees hinlaufen; Reisfelder, die bald mit Vegetabilien besetzt, bald kahl und mit Granitplatten belegt sind; Flüsse und Seen; Kanäle, die mit Meerrosen und anderen Wasserblumen überzogen sind Städte, Dörfer und mit Bäumen umkränzte und unter Laubwerk versteckte Weiler, so ist des Landes allgemeiner Anblick. Was auffällig erscheint, das ist die Abwesenheit von Waldungen und großen Pachtböden; Landhäuser, elegante Wohnungen, Luxusgärten, wie sie die Umgebungen unserer großen Städte verschönern, erblickt man überhaupt nicht.

Einige wenige Ausnahmen abgerechnet, tragen alle Provinzen das nämliche Gepräge. Ueberall zeigt sich die Kunst, wenn nicht mit demselben Reichthum, doch mindestens unter der Form der Gleichförmigkeit. Von Su-tschu bis Shang-hai bilden Dörfer sonder Zahl, mit ihren gewölbt bedachten Häusern; Kanäle von allen Größen, die sich nach allen Richtungen hin verzweigen, und mitten durch die Reisfelder hindurch, hin- und herlaufen; Maulbeerbäume und Maulbeerplantagen endlose Krümmungen und ein Labyrinth formiren, das sich mit einem See oder einem großen Fluß verschmilzt; Fahrzeuge und Jonken, die mit Hülse geflochtener Segel oder Ruderstangen umherkreuzen; einzeln dastehende, mit Nesseln bedeckte Grabsteine, Grabmäler im Halbkreis, die mit dem Lebensbaum und der Trauerweide, als den Sinnbildern des Lebens und der Hoffnung bepflanzt sind; anmuthige Gruppen von Bambus, Pinien und Eichen, Einfassungen von Maulbeer- und Papierbäumen; eine unzählige Bevölkerung; hierauf einige mit fantastischen Figuren, roth bemalte Pagoden; kegelförmige Thürme, religiöse Obelisken, oder Wachtürme, die hier und da inmitten der Städte, auf Anhöhen und Flußmündungen errichtet sind, dies Alles, sagen wir, bildet eine so eigenthümliche Landschaft, deren Gepräge nur China angehört.

„An den Ufern des Tong-tien, so erzählt Milne, gewahrt man überall Werkzeuge und Werke des Ackerbaues. Hier befinden sich zahlreiche Meierhöfe hinter dem dichten Laub wilder Rosenbäume oder durch Kieferholzungen verborgen, deren Einsamkeit reizend gemacht ist durch das Gurren der Turkelstaben, den Gesang der Amseln und die Laute der Gliben und Holzheher.

Kinder und Frauen beschäftigen sich mit Korbflechten, sie schwagen, lachen und flügen, während die Männer in den nahen Feldern die Steine zusammenlesen und das Unkraut ausjäten."

Warum sollten wir nicht der Gegend von Lo-fao, bei Kanton, Erwähnung thun, wo die berühmten Schmetterlinge mit dem Namen „Atlas" leben; der Theegebiete und der malerischen Thäler Fo-kien's, die sich mit der Limagne in der Auvergne vergleichen können; der Wälder ferner von riesenhaften Bambus in Tschekiang, wo wilde Giber hausen; auch der noch dichteren Waldungen von hundertjährigen Eichen zu Kwi-tschu, die mit wilde Seide erzeugenden Würmern angefüllt sind; der wohlriechenden Gehölze, der goldhaltigen Gebirge von Kwang-sie, der Frucht bäume und Weingärten von Shang-tong? Warum sollten wir einige Gärten und Luxuspaläste wohlhabender Bewohner großer Städte anzuführen vergessen; einige Musterwirthschaften, wahrhafte landwirthschaftliche Phalanstere, vor Allem die Residenz der Familie Lu zu U-tschu in der Provinz Tschekiang, welche die schönste Seide von der Welt erzeugt, und viele andere Gemälde noch, die manchmal ganz besondere Ausnahmen von der allgemeinen Physiognomie des Landes bilden?

Wir werden unsere Schilderungen jedoch hierauf beschränken, die je nach der Verschiedenheit des Bodens und der Klimate äußerst zahlreich ausfallen könnten.

Witterungsverhältnisse.

In Folge seiner Ausdehnung bietet das chinesische Reich alle Unterschiede der Temperatur dar, von den Graden der Eiszone, an den äußersten Enden der Mandchurei, bis zu jenen der heißen Zone; an den Meeresküsten ist sie eben nicht mild, im Vergleich mit der unter derselben Breite gelegenen westlichen Gegenden.

Im Süden sind die Jahreszeiten ganz vollkommen in zwei Zeitabschnitte geschieden, der eine ist der Winter oder die trockene, und der andere der Sommer oder die regnigte Zeit; in dieser letztern fällt der Regen manchmal stromweis nieder. Im Herbst und im Winter kommen die Winde regelmäßig aus Nordost; im Frühjahr und im Sommer kommen sie von den inneren Gebirgen aus Südwest. Diese periodische Erscheinung nennen die Seeleute den Passatwind, der für die Schifffahrt eine große Hülfe ist. Die heftigsten Winde herrschen um die Zeit der Tag- und Nachtgleichen; sie schlagen manchmal in Orkane um, und werden dann Ta-fong genannt. Das Wüthen derselben, wobei sich ungeheure Wirbel erzeugen, hat man nicht allein auf dem offenen Meere zu fürchten, denn an den Küsten reißen sie Häuser nieder, brechen sie Dämme durch, und nehmen Menschen und

Wieh mit sich fort. Der Ta-song der im Jahr 1848 haufete, hat allein auf der Insel Tsong-ming 48,000 Individuen das Leben gekostet.

Diese Geißel entsteht vorzüglich zwischen dem 47. und 22. Grad nördlicher Breite. Der Barometer erleidet alsdann einen außerordentlichen Druck, der sich einige Zeit im Voraus ankündigt. Man führt den Ta-song an, welcher am 5. August 1839 zu Makao herrschte, wobei das Quecksilber auf 742 Millimeter fiel, während seine mittlere Höhe zu Kanton 762 $\frac{1}{2}$ Millimeter beträgt.

Die Veränderungen der Atmosphäre bieten ziemlich beträchtliche Unterschiede dar. An den nördlichen Grenzen des innern China, am Saum der Mongolei unter dem 44. Grad, steigt das hundertgradige Thermometer im Sommer ohngefähr 25 bis 30 Grad über Null; im Winter sinkt es dagegen um 8 bis 40 Grad unter Null. Zu Shang-hai, unterm 34. Breitengrad, hat es im Monat Juni 1847, und bei Tage, 38 Grad über Null überschritten, und das Minimum ist im Dezember, und bei Nacht, über 5 Grad unter Null gewesen. Nach Doktor Lockhard gleicht die stehende Kälte des Passatwindes aus Nordost, während des Winters, dem eifigen Nordwinde der Schweizer und italienischen Gebirge.

In den südlichen Gegenden, besonders auf der Insel Hainan, vom 18. Breitengrad an, steigt das Thermometer selten über 35 Grad und sinkt auf Null. Als ungewöhnlich führt man den Monat Juli 1845 an, wo die Hitze im Mittel auf 40 Grad stieg, und den Monat Dezember 1835, wo man zu Kanton, unterm 22. Breitengrad die Naturerscheinungen des Schnees und des Eises beobachtete. Dieser Temperaturverschiedenheiten ohngeachtet finden die landwirthschaftlichen Arbeiten, je nach der Natur der Produkte, in der nämlichen Weise statt. Diejenigen, welche sich auf die Reiskultur und Seidenerzeugung beziehen, gehen zumal während der größten Hitze vor sich.

Steht die Bodenkultur in China in Ehren, so ist dies auch mit den Werkzeugen, die dazu verwendet werden, der Fall, ja man könnte hinzufügen, daß diese Gegenstände mit einer Art Verehrung umgeben sind, die an Kultus grenzt, und die ihre Quelle nicht allein in dem Gefühl hat, das man in Rücksicht ihrer Nützlichkeit hegt, sondern wol auch in den strengen Vorschriften des Gesetzes, denn die Entwendung von Ackerbaugeräthen gilt als ein peinliches Verbrechen, und wird gleich dem Raube bestraft.

Das Namensverzeichnis der Instrumente, die sowol zur Kultur des Erdbodens als zur Seidenproduktion verwendet werden, ist sehr lang. Für den Augenblick wollen wir uns nur mit einigen davon, die zum Ackerbau, im engern Sinne des

Wortes gehören, befassen; für den zweiten Theil dieser Schrift behalten wir uns die Beschreibung der speziell zur Seidenkultur gehörigen Werkzeuge vor.

Unter den Ackergeräthen der Chinesen trifft man keine, welche die Vervollkommnungen verrathen, wodurch sich jene des modernen Europa auszeichnen. Mehrere von ihnen sind in Poudon's landwirthschaftlicher Enzyklopädie als mit jener genau übereinstimmend beschrieben, welche ehemals von den Aegyptern und anderen Völkern des alten Morgenlandes angewendet wurden. Der gewöhnliche Chinesische Pflug, wie jener der Japanesen, der Malaien und anderer den indischen Archipel bewohnenden Völker ist ein ganz einfacher Pflug ohne Rad und Streichbret. In der chinesischen, so überaus poetischen Schrift, stellt man dieses Instrument durch den Buchstaben 耨 Li, dar, der aus drei Wurzeln besteht, die Büffelochs, Pflugchar und Sonne bedeuten, ideographische und hieroglyphische Bilder der drei Hauptagenzien des Bodenproduktes.

Folgendes sind die verschiedenen Ausdrücke der Theile eines Pflugs:

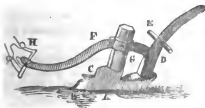
- Li-shao, Pflugsterze;
- Li-tsien, Handhabe derselben;
- Pa-tsien, unterer Theil der Pflugsterze;
- Li-tschi, Pflugchar;
- Li-ti, Pflugsohle;
- Li-tao, Streichbret;
- Li-ping, Regulator;
- Li-huen, Pflugbaum;
- Li-kien, Träger desselben;
- Tsie-ngai, Vorsteckseisen;
- Li-pwan, Waage;
- Nieu-ngai, Joch.

Ackergeräthe der Chinesen.

Sämmtliche nachfolgend bezeichnete theils pflug-, theils bodenartige Ackerinstrumente gehören in die Kategorie der freien Schwingpflüge; denn sie haben keine auf Rädern ruhende Vordergestelle, auch ist der Pflugbaum auf keine Weise unterstützt.

Figur 4. Su-li, Pflug von Kia ng-su, besteht aus folgenden Theilen:

Fig. 4.



a) Pflugkörper, ein ausgehöhlter Holzblock, in der Mitte mit einer Einbiegung.

b) Pflugchar, leicht gebogen und an die Spitze der Pflugsohle angeschlagen.

c) Streichbret, für die Form des Pflugkörpers geeignet und so angebracht, daß es den vom Pflugshare losgeschnittenen und bereits etwas gehobenen Erdstreifen aufnimmt und umwendet.

d) Pflugsterz, in den hintern Theil des Pflugkörpers eingezapft und durch Eisenklammern befestigt.

e) Handgriffe, zur Handhabung des Pfluges in der Mitte des Sterzes angebracht.

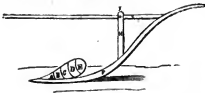
f) Pflugbaum, (Grindel) in den Sterz eingezapft und gehalten vom

g) Pflugbaumträger, einem massiven Holzstück, welches in die Pflugsohle eingezapft ist.

h) Ortsweit.

Dieser Pflug eignet sich für schweren Boden, man benutzt ihn zur Bodenbearbeitung für Saaten und Pflanzungen. Auf unserer Reise nach Su-tschu haben wir ihn bei mehreren Landwirthen angetroffen, obgleich er nicht ausschließlich im Gebrauch sein soll. Eigenthümlich an ihm für China ist seine Zuglinie, welche von der Stirn des Thieres ausgeht, während bei der Mehrzahl chinesischer Pflüge der Büffelochse an einem Halsjoch zieht.

Figur 2. Kwang-li, Pflug von Kwang-tong, ein



sockenförmiger Pflug mit rundem Streichbret an der Seite, zu Bearbeitung sumpfigen Bodens (Moorbodens) bestimmt, ist folgendermaßen konstruirt:

a) Eiserner Pflugsohle, die gleich am Sterz befestigt ist und in ein Pflugshare ausläuft.

b) Erster Ansatzdeckel von abgerundetem Holz.

c) Zweiter Ansatzdeckel, als Fortsetzung des ersten.

d) Dritter dergleichen.

e) Streichbret von Eisen oder Holz, je nach Belieben; in der Deffnung des dritten Ansatzdeckels angebracht und an der untern Biegung des Sterzes befestigt.

f) Ansatzpunkt zwischen Pflugsohle und Sterze.

g) Pflugbaum.

h) Pflugbaumträger.

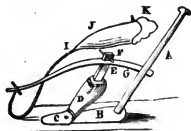
i) Vorsteckbolzen, welcher den Träger des Pflugbaumes hält.

k) Ortsweit.

Dieser Pflug hat keine Aehnlichkeit mit unseren Beackungsinstrumenten, er bietet bei großer Einfachheit den Vortheil dar, die Pflugsharelänge durch Hinzufügung oder Wegnahme, der

Ansaßdedel vermehren oder vermindern zu können, wodurch man bei dem steigenden Umfang der Ansätze den Furchen die gewünschte Breite geben kann.

Figur 3. Liza, ein anderer Sockenpflug — oder viel-



mehr Haken, folgendermaßen konstruiert:

a) Pflugsterz ohne Biegung, in schiefer Richtung in die Hakensohle ausgehend und dort eingezapft.

b) Hölzerne Hakensohle.

c) Hakenschar.

d) Sockel, woran das Schar befestigt ist, verbunden mit

e) Träger des Grindels.

f) Vorstecker.

g) Grindel (Hakenbaum)

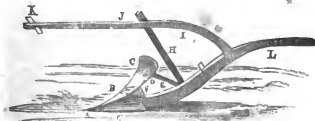
h) Ortschaft.

i) Stränge.

k) Zoch.

Dieser Haken hat Ähnlichkeit mit einem Ackergeräthe der Malayen und Araber, er besteht aus hartem Holze, Nan-mu, mit Ausnahme des Eisens am Endpunkte des Sockels; er ist für einen einzigen Büffel bestimmt und die Anspannung ist entweder am Halse oder um die Mitte des Leibes angebracht. Die Tiefe der Furche hängt von der Kraft des Arbeiters ab, der bald nur einen einfachen Strich in die Oberfläche des Bodens zieht, bald eine Tiefe von 10, ja bis 15 Centimeter erreicht. In den südlichen Provinzen, vorzüglich in Du-nan, Kwei-tchu und den beiden Kwang braucht man ihn zur Vorrichtung der Feldschläge, selten aber zur Bestellung der Reisfelder, weil der Boden dann zu feucht und sumpfig ist.

Figur 4. Tschang-li, Pflug von Fo-kien, mit fla-



chem Streichbret, hat folgende Bestandtheile:

a) Erster Theil, Pflugschar von Eisen.

b) Zweiter Theil, ein Ansaß von Holz, besser von Eisen, als Sohle.

c) Dritter Theil, Streichbret von Gußeisen.

d) Zwei auf das Streichbret angeschweißte eiserne Ringe.

e) Strebe im Sterz eingezapft und durch einen Vorstecker mit den Ringen verbunden.

f) Ausgebohrter Holzschuh, in welchem das Ende des Sterzes eingezapft und woran die Sohle mit einem Bolzen befestigt ist.

g) Sohle.

h) Träger des Pflugbaumes.

i) Pflugbaum.

j) Vorstecker zur Befestigung.

k) Ortschritt, Stränge etc.

l) Sterzgriff.

Die Gesammtlänge dieses Pfluges ist zwei Meter, von der Pflugspitze bis zum Sterzgriff. Seine leichte Form und die Leichtigkeit seiner Handhabung machen ihn interessant. Er ist der vollkommenste aller chinesischen Pflüge, aber er erreicht noch lange nicht die einfachen Pflüge mit gewundenen Streichbretern, wie sie Dombasle und Orangé erfunden haben. Ein Modell dieser Art habe ich bei Gelegenheit eines Ausfluges, den ich im December 1845 in Begleitung des Geistlichen Wohlam machte, aus dem Departement Tchang-tchu mitgebracht. Er war auf der Ausstellung chinesischer Produkte in St. Etienne und mehrere Landwirthe aus der Umgegend dieser Stadt haben ihn versucht; jetzt befindet er sich in den Händen des landwirthschaftlichen Centralvereins zu Paris.

Nach dem Pfluge kommt die Egge in Anwendung, um die Erdschollen zu zerreißen und zu krümeln und den Boden zu ebnen, so daß er sich bei der Frühjahrspflanzung zur Aufnahme der jungen Reispflanzen und Maulbeerseplinge eignet. In der Umgegend von Kanton kommen hauptsächlich folgende Eggen in Anwendung:

Figur 5.



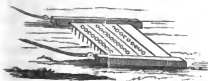
Die Egge mit langen Zinken, besteht aus einem Eggebalcken mit einer Reihe langer Zinken, einer Handhabe, die in den Balcken eingezapft ist und zwei Armen, an welchen der Zug angebracht ist.

Figur 6. Tcheou oder Tse.



Esge mit drei Reihen Zinken in drei Esgebalken und einer gebogenen Handhabe. Die Zinken sind 25 — 30 Centimeter lang und stehen mehr oder weniger dicht, je nach der Größe der Esge.

Figur 7. Fang-pa, viereckige Esge, die wie die vor-



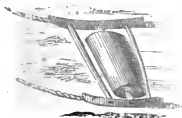
hergehende von einem Büffel gezogen wird, sie ist aber mit einer Bedeckung versehen, auf welche der Führer tritt, um dem

Werkzeug mehr Gewicht zu geben. Zoch und Anspannung sind wie bei den vorigen, doch kommt zuweilen auch das Rummel in Anwendung.

Im Norden bedient man sich zur Unterbringung der Saaten einer Esge, die Po-kü genannt wird und im Süden ist eine dreieckige Esge im Gebrauch.

Nach Pflug und Esge, den Boden zu ebnen, sind verschiedene Walzen im Gebrauch und davon folgende die vorzüglichsten:

Figur 8.



Po-to, Korbwalze, in einem hölzernen Gefälle gehend.

Schi-li-tsch, eine steinerne Stachelwalze.

Ton-kü, Walze mit Rädern.

Kwang-tschu, eine andere von derselben Art.

Diese verschiedenen Walzen werden theils vor, theils nach dem Säen angewendet, auch bedient man sich ihrer, um die jungen Triebe an den Boden anzudrücken und ihnen einen festen Stand zu geben.

Bei gewissen Kulturen, wie die des Maulbeerbaumes, der Baumwollensaude und der Mapflanze, dergleichen bei den Rüchengewächsen bedient man sich zum Ebnen des Bodens eines einfachen breiten hölzernen Schlegels, Tcheou genannt; ebenso wendet man ein Streichholz unter dem Namen Kwa-pa an, der sich in Lien-tong verändert, wenn es mit einem Stiele versehen ist.

Beim Chinesischen Ackerbau ist die Mehrzahl unserer gewöhnlichen Werkzeuge auch gebräuchlich, z. B.

Figur 9.



Fong, der gewöhnliche Spaten.

Der Spaten wird beim Ackerbau gebraucht, vorzüglich aber bei Gartenkultur, in welchem letztern Fall er den Namen Tschan führt.

Die Maulbeerbaumpflanzungen fordern vorzugsweise die Anwendung des Spatens. Für festen Boden, der ein solides Werkzeug verlangt, bedient man sich eines mit Eisen eingefassten, Tschang-tschan genannten Spatens, auch eines andern, noch dauerhaftern, der fast ganz aus Eisen besteht und Tse-bjn-hien heißt. Für lockeres Erdreich ist er ganz aus Holz, das ist der Mu-hien, oder einfach, aus Bambus, der Tschu-pang-hien. Die Gärtner von Tschang-men und Ku-su bedienen sich dieser letzteren zur Beseitigung des Abraumes und Schuttes.

Zum Ziehen von Furchen in den Gärten und zur Anlage von Reisfelder-Dämmen, die man mit Maulbeerbaumheiden bepflanzt, wendet man ein Instrument von ursprünglicher Einfach-

Figur 10.



heit an. Es ist dies der Spatenpflug, Tui-sse genannt. Dieses Werkzeug, das mit der Hand gehandhabt wird, ist noch zu Sischwa und Hwa-huen, den inneren und äußeren Gärten der Stadt Su-tschu in Gebrauch, es ist jedoch nicht sehr gewöhnlich.

Das allgemeinste Geräth bei den landwirthschaftlichen Arbeiten ist die Hacke. Die, welche man Tschu-teu, Spatenhacke nennt, besteht aus folgenden Theilen:

Figur 11.



Stiel von Holz;
 Tille, ebenfalls von
 Holz;
 Hade von Eisen nach
 Art jener der Pflugschar.

Die Hade wird zur Umbrechung des Bodens in hartem festen und reinigten Terrain angewendet, sowie bei zu steilen, der Egge unzugänglichen Fußwegen. Scharf gemacht, übt sie eine große Gewalt beim Zerkleinern der härtesten Erdschollen. In der Hand eines geschickten Arbeiters ist dieses Werkzeug ein großes Hülfsmittel, um die umgearbeitete Erde zur Saat gehörig vorzubereiten. Nicht die Männer allein wissen sie zu handhaben, denn mehr als einmal hatten wir vereinzelt Frauen zu bemerken Gelegenheit, die, einen Säugling hinten auf dem Rücken, in den Reisfeldern hielten, wo sie bis an die Knie einschlugen, während eine brennende Sonne über ihrem bloßen Kopfe stand, der nur durch die breiten Flechten ihres langen und dicken Haares geschützt war.

Figur 12.



Ein einfacheres
 Werkzeug ist die Hade,
 Po oder Neu be-
 nannt, welche man zu
 verschiedenen Zwecken

verwendet, sowol zum Vertiefen als Bearbeiten des Bodens. Die Radehade (Pang und Tsu) dienen zu den nämlichen Ver-
 richtungen. Diese letztere ist ein einfaches zugespitztes Eisen
 mit einer Handhabe. Andere minder allgemein verbreitete Werk-
 zeuge, welche die Sinesische Agrikultur im Gebrauch hat, sind:
 Spaten zum Jäten (Tang-tsü); Hacken um nach der Ernte
 die Reihen zusammenzurechen (To-pa); Schaufeln von Holz
 oder Eisen in der Art der, die Tscha benannt, und später in
 Figur 18. dargestellt sind; Rehrbesen (Sau-pa) und Körbe
 aus Weiden- oder Binsengeflecht von allen Formen und Größen,
 Siebplannen und Bewässerungsheimer (Klu-tsai-tong), endlich
 Wagen und Karren von verschiedenen Arten.

Der englische Geistliche Medhurst beobachtete auf seiner
 Reise durch die Thee und Seide produzierenden Provinzen, eine
 große Menge gehender und kommender Handwagen, theils mit
 Geweben und Fellen beladen, die für die Bergdistrikte bestimmt
 waren, theils Reis und Holz nach dem Flachland führend; er
 zählte ihrer über tausend an einem Tage, die theils von einem
 einzigen Menschen gezogen wurden, theils zwei Führer, der eine
 vorn, der andere hinten, hatten. Einige trugen sogar Reisende.

Er sah deren, in denen zwei Personen, jede auf einer Seite saßen. Reisende Kaufleute sitzen häufig zu Pferd auf ihrer Waare.

Die chinesischen Schubkarren sind mit einem großen Rade versehen, dessen Achse im Mittelpunkte der Last befestigt ist, so daß die mit der Führung beauftragte Person wenig Widerstand findet; ein einzelner Mensch vermag auf einem solchen Handkarren mit Leichtigkeit drei Zentner, und zwei Individuen vermögen das Doppelte fortzuschaffen. Unsere, in Ebenen wohnenden Bauern können aus diesem einfachen Gefährt vielleicht Nutzen ziehen, das jedoch in China den Fehler der zu schmalen Räder hat, die leicht einschnelden.

G. Staunton erwähnt, in seiner Reise nach Peking, Fuhrwerke dieser Art mit nur einem Rade, aber mit einem breiten Segel versehen, das, durch den Wind gebläht, den Zug erleichtert. Milton hatte vor ihm gesungen:

... . On the barren plains
Of sericana, where Chinese drive
With sails and wind their cany waggons light.⁶⁾

Die Ackerwerkzeuge China's unterscheiden sich von den unsrigen durch die größere oder geringere Sorgfalt, welche man auf ihre Konstruktion oder bei ihrem Gebrauch verwendet. Die beiden größten Hebel der chinesischen Bodenkultur, die von unserer Praxis ganz und gar abweichen, sind die Düngungsweisen und Bewässerungen. Wir wollen uns mit beiden ganz besonders beschäftigen, weil sie die Hauptpunkte sind, welche die Fruchtbarkeit des Bodens bedingen, und bei fast allen Kulturen, vorzugsweise der Getreidearten und der Maulbeerbäume in Anwendung kommen.

Düngung.

Der Hauptdünger ist der Menschenkot, den man überall, in den Städten, den Dörfern und an allen bewohnten Orten, bis mitten in den Feldern, mit der allergrößten Sorgfalt einsammelt. Wir nennen ihn Poudrette, die eine Mischung ist von verschiedenen animalischen und vegetabilischen Substanzen, welche man trocknet, pulverisiert, und sodann rings um die Pflanzen

⁶⁾ In Uebersetzung: „In den unfruchtbaren Ebenen von Serikarien wendet der Chinese das Segel eines Schiffes an, und führt mit des Windes Hülfe seinen Wagen von Schilfrohr.“ — Das Mutterland von Serikarien, das Land der Serer, wie in einem, dem Aristoteles zugeschriebenen Werke angegeben ist, war Thinea, ehemalige Hauptstadt des Landes des Thees und der Seide, welche Eratosthenes für den Endpunkt des Erdballes hielt. Man nimmt an, daß dies die Stadt Su-tschu, Provinz Kiang-su sei.

streut. Jedes Haus, jede Straße, jeder Fußpfad, jedes Stück Feld besitzen große in die Erde eingelassene Behälter, um den Menschenoth aufzunehmen. Sogar bei den Kanälen trifft man Anstalten, um die animalischen und vegetabilischen Stoffe zu sammeln und daraus später die Mischung zu bereiten. Die hauptsächlichsten Sammelbehälter dieser Art sind überdacht und dergestalt ausgemauert, daß die Flüssigkeit sich weder verflüchtigen, noch nach Außen verlieren kann.

Man kann sich nur schwer eine Vorstellung von all der Sorgfalt machen, welche der Chinese anwendet, um den Menschenoth zu sammeln, denn nach seiner Meinung ist er das nützlichste Hülfsmittel zur häuslichen Dekonomie; ihm ist er der Nahrungsfakt der Erde und verdankt dieselbe ihre Thätigkeit und Fruchtbarkeit hauptsächlich diesem energischen Agens. So ist die mit so vieler Großmuth ausgeübte Gassfreundschaft nicht immer ausschließlich das Ergebniß des Wohlthätigkeitssinnes, und oft tritt die, dem Chinesen angeborene Spekulationsgabe ein wenig in seine anscheinende Menschenliebe. Allgemein weiß man, was ein Tag, ein Monat, ein Jahr Aufenthalt abwerfen müssen. Der knackerige Charakter des Chinesen tritt hierbei in seiner ganzen Nacktheit hervor; was uns auch den Erklärungsgrund für den Eifer der Chinesen, uns während unseres Aufenthaltes zu T'ing-hai, Provinz Tsch-kiang, zu beherbergen und für den billigen Preis ihrer Bedingungen, geliefert hat. Man versicherte uns, daß das Produkt der Ausleerungen von fünf Personen auf etwa 2 T'eu für den Tag geschätzt werden könne, was aufs Jahr 2000 T'eu betrügt, ohngefähr 20 Hektoliter, im Werth von 15 Franken.

Die Exkremente der Thiere, namentlich der Schweine, sind auch als vortreffliche Düngemittel angesehen. Zu Tschu-san vermischt man sie mit thonartiger Erde, formt kleine Kuchen daraus, die man trocknet, und bringt diese sodann in den Handel. Es wird damit ein großes Geschäft nach allen Theilen des Reiches gemacht. Die britische Produktion genügt dem Bedarfe nicht, und daher bezieht man weitere Quantitäten aus dem Königreiche Siam und Cochinchina. Dieser Düngstoff wird niemals im trockenen Zustande verwendet, sondern soviel als möglich in Flüssigkeit, namentlich Urin, eingemischt. Der englische Reisende Fortune thut eines kräftigen Düngers Erwähnung, der aus dem Schlamme der Teiche und Moräste gewonnen wird, und von den Gärtnern von Hwa-ti, ohnweit Kanton, sehr geschätzt ist. Der Preis desselben steigt bis zu 4 Dollar für 1 und 3 Pikul, etwa 2 und 3 Franken für 100 Kilogramme.

In der Nachbarschaft des Meeres werden auch die Ueberreste von den Fischen und Seepflanzen als Düngung angewendet. In den Städten wird der Straßenoth, der Rehrich aus den

Häusern, die Abgänge aus den Schlachtstellen und Rühen, die Federn, die Menschen- und Thierhaare, die zu Mehl verwandelten Knochen, der Ofenruß, der Schlamm aus den Kanälen und Flüssen äußerst sorgfältig eingesammelt. Arme, Gebrechliche, Kinder werden dazu verwendet, die Mischung dieser verschiedenen Düngematerialien zu besorgen, und die vielfachen Wasserstraßen erleichtern deren Fortschaffung um ein Beträchtliches.

Bei Gelegenheit unserer Streifereien durch die ebenen Landschaften haben wir es oft mit angesehen, wie die Bewohner beschäftigt waren den Schlamm vom Boden der Kanäle und Seen emporzuziehen, um sich dessen als Dünger zu bedienen. Man wendet dabei zwei halbwegs hohlrunde Körbe, von etwa 30 Centimeter Durchmesser an, die sich auf einander, wie die Schalen einer Auster schließen. Diese beiden Körbe sind, der eine oben, der andere unten, an die äußersten Enden zweier langen Bambusstangen befestigt, die sich kreuzen, und auf einer Angel horizontal bewegen, in der Entfernung von etwa 30 Centimeter von der einen und 3 bis 4 Meter von der andern Seite. Der Schlammräumer, welcher sich in einem Fahrzeuge befindet, läßt seine Maschine nieder, welche die Wirkung einer ungeheuern Scheere thut, und taucht seinen untern Korb in's Wasser, indem er die entgegengesetzten Außenenden weit öffnet, was nothwendigerweise bewirkt, daß der untere Korb tief einschlägt und der obere Korb sich hebt. Schließt er nun seine Scheere, so vereinigen sich die Oeffnungen der beiden Körbe und der Schlamm wird auf die Oberfläche des Wassers emporgehoben, worauf er in das Fahrzeug ausgegossen wird. Diese Vorrichtung wiederholt man, bis der Raum angefüllt ist.

Es verdient diese Operation einige Aufmerksamkeit, weil sie im Chinesischen Ackerbau von Wichtigkeit ist, und eine große Anzahl Hände beschäftigt. Sobald ein Fahrzeug mit Schlamm vollgefüllt ist, so leitet es der Landbauer nach dem Punkte, welcher dem Orte, welchen er düngen will, am nächsten ist. Hierauf gräbt er am Rande des Feldstückes einen Graben, desgleichen eine Grube, in welche er den fetten und flüssigen Dung umfüllt. Liegt das Land viel tiefer, so bedient er sich eines Eimers mit Griffen, der an einem Seile herabgelassen wird. Für diese Arbeit sind zwei Personen erforderlich, weshalb sich der Mann von seiner Frau und Tochter helfen läßt, denn in China scheuen die Frauen auf dem Lande weder die härtesten, noch die widerlichsten Arbeiten, zumal wenn es sich darum handelt, wie der Geistliche Medhurst sehr richtig hervorgehoben hat, die Mittel zum Lebensunterhalte zu vervielfältigen.

Künstliche Dünger.

Die Chinesen kennen deren verschiedene Arten. Zu Ning-

po und an mehreren anderen Stellen der östlichen Provinzen pflegt man während des Winters große Erdbäusen zu errichten, womit verschiedene vegetabilische Substanzen vermischt sind. Man unterhält diese Stoffe in einem Zustande fortwährender Feuchtigkeit, während man sie mit einem Werkzeuge, das den Namen



Keu-tschu führt, umarbeitet, sodann mit der Haxe auf dem Boden ausbreitet, was der Erde viel Fruchtbarkeit

verleiht. Anderwärts, und für leichtere Bodenarten bringt man ein anderes System künstlicher Düngung in Anwendung, das darin besteht, Sand, Thon und Schlamm Erde zu mischen und sie zusammen zu kneten.

Ebenso kommt die Asche in Anwendung, desgleichen der Kalk und der alte Gyps. Dieses letztere Agens ist äußerst geschätzt, so daß man bei mehr als einem Landmanne gesehen hat, wie er seine Wohnung der Lünche beraubte, um sich ein gutes Düngemittel zu verschaffen. Weniger verwendet wird der Kalk, außer behufs der Zerstörung der Unkräuter; seine treibende Eigenthümlichkeit ist den Chinesen jedoch keineswegs unbekannt. Bei der Kultur des Ma bedient man sich häufig alten Hauschuttes zu künstlicher Bodendüngung, und man umstreut die Stengel der jungen Pflanzen mit Ziegelmehlstaub, nachdem sie mit bläsigen Substanzen eingedüngt wurden.

Bei Nutzung der einzelnen Düngsorten verfahren die Chinesen je nach deren Eigenthümlichkeiten, um ihren vollen Effect zu erhalten. Dazu empfiehlt man sie nicht verdunsten zu lassen, sie auch zur rechten Zeit, weder zu sehr, noch zu wenig geöhren zu verwenden. Die Geräthe, deren man sich zu diesem Zwecke bedient, sind der Tschu, eine Haxe mit drei Zähnen; der Tie-ta,



Figur 14. sie auch zur rechten Zeit, weder zu sehr, noch zu wenig geöhren zu verwenden. Die Geräthe, deren man sich zu diesem Zwecke bedient, sind der Tschu, eine Haxe mit drei Zähnen; der Tie-ta, Figur 15.



einer vierzinkigen Gabel, und der Jing-pan, eine Art Brecheisen nach Art des Keu-tschu.

Die Herstellung künstlicher Wiesen, sei es in künstlicher oder natürlicher Düngung, zum Viehfutter kennen die Chinesen nicht; die Weideplätze sind selten, was die Entwicklung des großen Schlachtviehes benachtheiligt. Zu deren Ersatz bedient

man sich verschiedener eigenthümlicher Pflanzen, deren Art noch nicht festgestellt ist. Der englische Reisende Fortune theilt mit, daß man zu Tschu-san und in den Reisfeldern von Tschang-kiang und Kiang-su ganz ausschließlich eine Art *Coronilla* und Klee oder Lucerne als Dünger ziehe.

Im Allgemeinen halten wir den Dünger für den ersten Hebel, der bei der chinesischen Landwirtschaft in Anwendung kommt. Wir gehen nun zur Beschreibung des zweiten über, der jenem an Macht und Ergebnissen nicht untergeordnet ist; es ist dies die Bewässerung, die man, je nach der Verschiedenheit der Kulturen, bald vor, bald nach der Düngung eintreten läßt.

Bewässerungen.

So sehr die Chinesen in der Konstruktion ihrer Ackerwerkzeuge und in der Anwendung mechanischer Verfahrenswesen zurück sind, ebenso sehr hat sich ihr Beobachtungstalent bei ihren großen Kunstwerken und riesenhaften Unternehmungen des öffentlichen Nutzens kundgegeben; ihr allgemeines System der Bewässerung ist ein Beweis davon. Man meint, daß diese ungeheure Arbeit seit den Urzeiten des Königs Shun^{*)} unternommen wurde und daß der große Kanal Du-ho, der erst im 14. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung beendet ward, und der die blühendsten Gegenden des Reiches durchschneidet, ein Ergebnis davon war. Das System bietet alle Eigenschaften der Konomie und der Nützlichkeit dar. Alle Flüsse sind durch Kanäle mit einander verbunden, und diese dringen durch Abzweigungen bis in das Innere der Felder, der Pflanzschulen und Gärten ein. Zahlreiche Arten von Fischen bevölkern ihre Gewässer, die nirgends stehend sind, überall einen leichten, dem Boden gegebenen Fall, und je nach dieser ihrer Neigung eine mehr oder minder starke Strömung haben. Es ist sehr zu bezweifeln, ob die Chinesen ihr anscheinend so beschriebenes und ärmliches Kanalsystem gegen den Luxus unserer glänzenden und komfortablen Eisenbahnen vertauschen möchten, ebenso ihre einfachen Ruderslangen und ihre geflochtenen Segel gegen die mächtigen Dampfmaschinen der Civilisation des Occidentals.⁷⁾ Der Ackerbau soll, nach ihrer Meinung, natürlich sein wie die Natur selbst; er muß daher leicht und Allen zugänglich sein; auch soll er den

*) Der Missionär Gutzlaff nimmt an, daß jene Zeit unmittelbar auf die Sündfluth folgte. Der König Shun, der im 13. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung lebte, so sagt dieser gelehrte Geschichtsschreiber, ließ die von der Sündfluth sich herschreibenden Wasser in Kanäle fassen, die in die Ströme und in das Meer ausmündeten.

7) Die Dampfmaschinen sind übrigens seit Anfang des 19. Jahrhunderts in China bekannt und eingeführt.

Luxus, und überhaupt Alles vermeiden, was die Arbeit des Menschen vermindern und vereinfachen kann.

Man glaube ja nicht, daß dieses System nicht seine Unzulänglichkeiten und daß der Chinesen Genie, so industriell es auch ist, ein Mittel gefunden habe, sich vor dem Steigen der Gewässer und den Ueberschwemmungen vollständig sicher zu stellen, denn unglücklicherweise kommen derartige Unfälle sehr häufig vor, und die Geschichte hat uns in dieser Beziehung herzerreißende Gemälde überliefert. — Die Memoiren der Jesuiten theilen die Einzelheiten der furchtbaren Ueberschwemmung von 1742 mit, welche alle Uferlande von Sin-ngan, verwüstete, den Hauptort des Departements Yen-tschou verschlang, und in der ganzen Provinz Tsché-kiang eine allgemeine Hungernoth verursachte. Es vergeht selten ein Jahr, daß nicht irgendwo ein derartiges Naturunglück stattfindet. So ward im Jahre 1844 der größere Theil der Maulbeerbaumpflanzungen in der Provinz Kwáng-tong durch Wasserfluthen zerstört, und zu Lam-pu-tu, bei A-moy in Fo-ken sieht man noch drei große Begräbnisorte, die aus den zahllosen Opfern jener Ueberschwemmung gebildet wurden.

Indessen sind die allergrößten Vorsichtsmaßregeln getroffen, um die Rückkehr derartiger Kalamitäten zu vermeiden. Ungeheure Dämme, Werke aller Zeiten und an denen fortwährend gearbeitet wird, beschützen die Ufer der Flüsse und die Höhe steht im Verhältniß, je nachdem sich das Flussbett erhebt. Für die Ländereien, die unterhalb der Kanäle liegen, wird die Bewässerung durch beliebig zu öffnende und zu verschließende Schleusen bewirkt; für hochliegende Felder, ebenso für Terrassirungen findet sie mittelst Handarbeit oder Bewässerungsmaschinen statt. Diese Maschinen sind verschiedener Art, denn bald werden sie mittelst der Arme, bald durch die Füße, oft auch durch ein von Büffeln getriebenes Werk und manchmal durch Wasser in Bewegung gesetzt, überall aber ist das bewegende Prinzip stets ein und dasselbe. Folgendes ist die Beschreibung der Haupttheile:

Tong, eine gewöhnliche Wasserpumpe, die aus einem Baume oder Bambusstamme besteht und in die Erde gepflanzt ist; an der Spitze derselben befindet sich ein Schwengel, dessen eines Ende ein Gefäß trägt. Mittels des Schwengels, Kle-lao genannt, schöpft ein Mann Wasser aus dem Fluß, um es nach dem höher liegenden Land zu schöpfen. Manchmal schöpfen zwei, einander gegenüber stehende Männer Wasser, indem sie Jeder das Ende eines Seiles halten, an dem ein Eimer befestigt ist, und so ent schlagen sie sich des Pumpenschwengels. Diese Verfahrenswesen sind äußerst einfach, und seit Alters her üblich. Gehen wir jetzt zu mehr vervollkommeneten über.

Pa-tsché, hydraulische Wasserpumpe, durch eine Kurbel in Bewegung gesetzt, die ein Mann dreht.

Dju-tsché, hydraulisches Schöpfrad, das durch mehrere Personen mittels der Füße bewegt wird.

Tong-tsché, unterschlächtiges Wasserrad.

Kao-tschuen-tong-tsché, oder einfacher Nieu-tsché, ein hydraulisches Schöpfrad, das durch Räder bewegt wird. Diese Maschine, von welcher ein Modell in Holz, in zehnfach verjüngtem Maßstabe, auf der letzten Ausstellung chinesischer Produkte zu St. Oienne zu sehen war, besteht aus folgenden Theilen.

Sie ist aus einer ununterbrochenen Kette von Schaufeln (Lung-hu) gebildet, die in einem hölzernen Gerinne arbeiten. Sie ist schräg aufgestellt und wird durch eine oder zwei, rechts und links am obern Theile angebrachte Kurbeln in Bewegung gesetzt. Ihre Dimensionen sind:

3	„	Meter ganze Länge,
80	„	äußere Höhe,
40	„	Kanalbreite,
20	„	innere Höhe,
20	„	Entfernung der Schaufeln,
20	„	Durchmesser im Mittel.

Sie ist mehr oder minder geneigt, je nach dem Falle des Bodens. Man hat berechnet, daß sie, durch zwei Mann bewegt, ohngefähr zwölf Kubikmeter Wasser in einem Tage von acht Stunden liefern würde. Bekanntlich geben unsere gewöhnlichen Pumpen von 42 Millimeter Durchmesser, bei 6 Meter Tiefe, 1 Litre auf die Sekunde, was $28\frac{8}{10}$ kubische Meter für die nämliche Zeit von einem Tage ausmacht; jedoch hat man mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die chinesische Maschine ohnschwerer zu vervollkommen ist, und daß sie, selbst in ihrem gegenwärtigen Zustande, eine unmittelbare Anwendung für gewisse Zwecke zuläßt, wie etwa bei Trockenlegung von Moräften, wo man genöthigt ist, den Erdräumer zu verwenden.

Die Gebirgsbäche sind überall benutzt; ohne zu Maschinen Zuflucht zu nehmen, leitet man sie von hochliegenden Orten in die niedriger liegenden Theile. In dieser Weise verfährt man, nach Fortune, in den Hochlanden oberhalb des Min bei Futschu in Fo-kien. Die Landbebauer tragen überall für eine gleiche Vertheilung des Wassers die allerdüsterste Sorgfalt.

Terrassirungen.

Das System der Terrassirungen steht mit jenem der Bodensbewässerung in engster Verbindung. Die Hügel und minder abschüssigen Gebirge, deren Erdboden der Kultur am zugänge

schien ist, sind in einzelne Landstücke regelmäßig abgetheilt, deren Oberfläche geebnet oder mit einer leichten Neigung zugerichtet ist. Eine Seite ist durch einen bald aus Feldsteinen, bald aus Mauerwerk aufgeführten Unterstüßungsbau gehalten; Fußpfade und Ableitungsrinnen sind an den Außenenden angebracht; oft sind sie auch mit Einfassungen von Maulbeerbäumen besetzt. Der Leitung des Wassers widmet man die größte Sorgfalt, ja, wo es nöthig scheint, etrichet man Barrieren und setzt Schleusen an das innere Ende jeder Wasserleitung. Ueberall erscheint der Boden wie eine Spiegelfläche, und selbst in den Thälern bemerkt man weder abschüssige Abhänge, noch Erbsenkungen, noch jene bei uns zu Lande so häufig vorkommenden Verwüstungen, die durch Wasser oder andere natürliche und zufällige Ursachen herbeigeführt zu werden pflegen. Einzelne Landstriche des südlichen Frankreichs bieten einen äußerst ähnlichen Anblick dar. Die Weinberge von Bay in Velay und die terrassirten Hügel der Seidenwurmzüchtereien in den Sevennen befinden sich fast in dem nämlichen Fall, der Unterschied besteht in der größern Sorgfalt der Chinesen. Die Zahl ihrer Terrassirungen ist im Verhältniß zur Höhe und der Neigung des Bodens berechnet. Die steilsten und zur Kultur folglich am wenigsten geeigneten Höhen sind gewöhnlich zu Begräbnissen gewählt, aus dem doppelten Grunde der Verpflichtung kindlicher Liebe und des Nutzens, den man daraus ziehen kann. In dieser Weise wendet man den unfruchtbaren Erdboden an. Die Leiber der Vorfahren werden vor der Feuchtigkeits und den Insekten durchaus sicher gestellt. Daher kommt es, daß in der Nachbarschaft der Städte dürre Landstrecken und vormalig nackte Felsen sich mit einer reichen Vegetazion überzogen haben, und einst dem Landbau mit Vortheil übergeben werden können.

Landwirthschaftliche Produkte.

Auf die Zubereitung des Bodens, der verschiedenen Kulturen gewidmet ist, verwenden die Chinesen die ängstlichste Sorgfalt; dergleichen befinden sie sich im Besiz einer großen Anzahl von Pflanzen, die den Reichtum des Landes bilden. Die Haupterzeugnisse ihres Ackerbaues sind der Reis, die Seide, die Baumwolle, der Ma^{*)}, der Thee, der Zucker und der Tabak. Wir

*) Den Namen „Ma“ tragen verschiedene Pflanzen, deren Fasern, in der Art des Hanfes und des Leinen, zur Weberei angewendet werden. In Kwang-tong ist es *cannabis indica*, in Fo-ken und anderen östlichen Provinzen ist es *utilca nivea*, im Norden würde es, nach Angabe des Doktor Abel, *sida tiliaefolia* sein. Das Gewebe aus dem Ma, ist der Artikel, den die Engländer ganz uneigentlich *Grass-cloth* genannt haben, die Chinesen benennen ihn, mit mehr Grund

werden uns ausführlich nur mit dem ersten Gegenstande beschäftigen, der die ackerbauende Bevölkerung vorzugsweise interessiert und dessen meiste Arbeiten mit jenen der übrigen theils übereinstimmen, theils ihnen verwandt sind. Die Details über die Seidenherzeugung verweisen wir in die späteren Kapitel unsers Werkes, sowie wir uns, was die Baumwolle, den Ma, den Thee, den Zucker und den Taback angeht, auf die ausführlichen Mittheilungen beziehen, die von den Handelsdeputirten bereits veröffentlicht worden sind.

Der Reissbau.

Der Reis ist bei den Völkern des Orients der Hauptstoff der Kultur, wie der Ernährung. Man kennt zwei Hauptarten,

hia-pu, das heißt: Sommergewebe. Folgendes sind, nach dem Chinese repository die verschiedenen Operationen, zu denen die Erbauung der Pflanze, die den hia-pu liefert, Veranlassung gibt.

1) Auslesen des Samenkornes; 2) Einwässerung; 3) Bestellung des Bodens; 4) Eggen; 5) Säen; 6) Hacken; 7) Düngung mit Asche; 8) begleichen mit Schlamm; 9) Gleichmachung des Bodens; 10) Umpflanzung; 11) Deckung der Furchen; 12) Hinzufügung von Pflanzenerde; 13) Bewässerung; 14) erste der Pflanze gewidmete Sorge; 15) Säen; 16) man lichtet die Pflanzen; 17) man streut um den Fuß der Stengel altes Ziegelmehl; 18) man düngt mit einer Mischung von ölhaltigen Substanzen; 19) man setzt Pflanzenerde hinzu; 20) letzte den jungen Pflanzen gewidmete Sorge; 21) man setzt Steckpfähle; 22) Ablappen von Blättern; 23) Zerstörung der schädlichen Insekten; 24) erste dem Samenkorn gewidmete Sorge; 25) Einsammlung der Körner; 26) deren Abtrocknung; 27) deren Einheimsung; 28) man reißt die Stengel aus; 29) man rafft den Ma zusammen; 30) Auslese der Stengel; 31) man bindet sie in Bündel; 32) man legt sie, behufs der Röstung, in Wasser u. s. w., u. s. w.

Die Kultur der weißen oder gelben Baumwolle bietet eine Reihenfolge von nicht minder zahlreichen Operationen dar. Man kann sie folgendermaßen zusammenfassen: Umarbeitung des Bodens, Bewässerung, Einsaat, Düngung, Säen, Umlagen der Pflanze, Ablappen der Blätter, Ernte der Baumwolle u. s. w., u. s. w.

Der Theebau erfordert die allerumständlichste Sorgfalt. Wir haben sie ganz ausführlich in einer Denkschrift beschrieben, die unter dem Titel: „Praktische Anleitung zur Kenntniß der verschiedenen Artikel der chinesischen Ausfuhr“ unter den von dem Handelsminister veröffentlichten Dokumenten enthalten ist.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Kultur des Zuckerrohrs. Man wirft die Erde um; man zieht mit der Haue Furchen; man setzt die Pflanzen ein; man bedeckt die Wurzeln mit Erde; man düngt trocken; man bewässert leicht; man säet; und schneidet die Rohre, sobald sie die Reife erlangt haben, ab, u. s. w. u. s. w.

Der Tabacksbau läßt sich, wie folgt, resumiren: Zubereitung des Bodens, Pflanzung, Düngung, Bewässerung, Schnitt der Blätter, u. s. w., u. s. w.

Die übrigen Operationen, die auf diese Produkte in Anwendung kommen, schlagen, so interessant sie auch an sich für jeden Landwirt sind, in das Gebiet der Manufakturindustrie ein.

jenen der Ebenen, *oryza sativa*, und jenen der Gebirge, *oryza mulica et glutinosa*. Beide Arten bieten zahlreiche Verschiedenheiten dar, und besitzen, je nach den Verhältnissen, mehr oder minder Geschmack und mehr oder weniger Nahrungsfloß. Die erste Art liefert im Allgemeinen 25 bis 30 auf 1 Korn. In dem Distrikt Shun-ti, Provinz Kwang-tong erntet man nicht mehr als 15 bis 16 Korn, da diese Gegend vorzugsweise mit der Kultur des Maulbeerbaumes beschäftigt ist, und man dieser den besten Boden widmet.

Der Reis einiger anderer Gegenden der nämlichen Provinz, zumal des, von den verschiedenen Armen des Flusses von Kanton umschlossenen Landes, kommt auf einem von salzhaltigem Wasser, um nicht zu sagen von Soble, getränkten Boden fort. Eines Tages lagen wir in dieser Küstengegend vor Anker, und meine Kollegen und ich, wir wünschten ein kleines, Gese benanntes, ehneit Bogue, auf dem linken Tigrißufer gelegenes Dorf zu besuchen. Unterwegs verließen wir unser Fahrzeug, um in einem Reisfelde, dessen Fußpfad wir, jedoch des Schlammes wegen nicht ohne Schwierigkeit, folgten, Muscheln einzusammeln. Wie groß war nun unser Erstaunen bei der Rückkehr von unserm Ausfluge! Die Fluth war indessen eingetreten und das Reisfeld verschwunden, und wir fuhren mit dem Segel darüber hinweg.

Im ganzen Süden China's macht man jährlich zwei Reisernten. An gewissen Orten, wie zu Ningpo, unterm 30. Grad nördlicher Breite, wo die Hitze nicht andauernd genug ist, um dies zu erlauben, haben die Landbauer ein sinnreiches Mittel erfunden, das, ohne die Erde zu ermüden, fast das nämliche Resultat liefert. Man pflanzt auf zwei Reihen und in zwei bis drei Wochen Abstand die eine von der andern Reihe; die erste Pflanzung findet Mitte Mai und die zweite Anfangs Juni statt. Der zuerst zur Reife gelangte Reis wird in den ersten Tagen des August eingeerntet; hierauf erholt sich der, durch das Wachsthum des ersten verspätete Reis alsbald an Lust und Licht, und entwickelt sich mit reißender Schnelligkeit, so daß er um Mitte des November vollständig reif ist.

Die zweite Art, oder der Gebirgsreis erzeugt auf 4 Korn 15 bis 16 Körner. Dieses Erträgniß gewinnt man auf den Hügelketten bei Tschio-bay (Chi-ma), im Seidedistrikt von Lung-ki in Fo-ken bei jeder Ernte, sowie in den Gebirgen von Tschu-fan bei nur einer einzigen Ernte. Die dortigen Reisfelder sind ausschließlich mit süßem Wasser bewässert. Wenn die Bewässerung Folge oberhalb gelegener Bäche ist, so findet man dabei viel Blutegel, eine Thatsache, die sich an vielen anderen Orten wiederholt. Während einer Reise in Cochinchina hatte ich Gelegenheit, den Doktor Boloré, von der Alkmene, bei Aufführung dieser Thiere zu begleiten. Die Reisfelder der Umgebung

von Lurane waren so reichlich damit versehen, daß binnen kurzer Zeit ein hinreichender Vorrath angeschafft war. Wir bemerkten dabei auch viele Schildkröten und dünne, gelb und weißgefleckte Schlangen, deren Biß angeblich gefährlich ist.

Was die Reiskultur in China vor jener auf Java, den Philippinen und in allen übrigen Landstrichen des Orientes unterscheidet, besteht darin, daß sie daselbst ausschließlich durch Männer, und im Allgemeinen mit mehr Methode, Intelligenz und mit mehr Sorgfalt, als anderwärts betrieben wird. Auf dem ganzen indischen Archipel wird der Anbau durch Männer, Frauen und Kinder ohne Unterschied besorgt; die Saats- und Erntezeiten sind in keiner Art bestimmt und folgen ohne Unterbrechung auf einander. Auf Java, unter dem Aequator, macht man bis zu zwölf Ernten in fünf Jahren^{*)}.

Landwirthschaftliche Verrichtungen.

Folgendes sind, nach dem Kang-tschu, einem volkssächlichen Handbuch des chineesischen Ackerbaues, die verschiedenen Abschnitte des Reisbaues, des unzertrennlichen Begleiters der chineesischen Seidenpflege.

Nr. 1. Sin-tschong, Eintauchung des Reis in's Wasser vor der Aussaat und etwa ein oder zwei Tage lang, damit er einen Anfang von Keimung erlange. Manchmal wird das Saatforn in feuchten Dünger gethan, oder auch nur in Düngermehl vor der Einsaat eingelegt. Man verfährt bei dem Reis, wie mit dem Kern des Maulbeerbaumes.

Nr. 2. Kang, Bestellung. Man sorgt für die Bewässerung des Acker, um das Umpflügen leichter zu machen; ohne diese Vorkehrung würde man den Pflug dem Zerbrechen aussetzen.

Nr. 3. Pa-mu, erstes Eggen. Diese Verrichtung ist wesentlich nothwendig, um die Erde zu zerkleinern und die Wurzeln, welche in der Erde wachsen, auf die Oberfläche zu bringen.

Nr. 4. Tschu, zweites Eggen. Man wiederholt diese Arbeit mit einer Egge, deren Zähne länger sind und enger zusammenstehen.

Nr. 5. Lo-lo, drittes Eggen und Planirung mit einer gereifelten Steinwalze, wie es unter Figur 8. beschrieben ist. Nach diesen auf einander folgenden Operationen ist das Erdreich bergestalt umgearbeitet und geknetet, daß es nur noch einen dicken, der Vegetazion sehr günstigen Schlamm bildet.

^{*)} In Betreff der Reisproduktion in China vergleiche das Chinese repository, Bd. III., S. 231; in Hinsicht derselben auf den Philippinen die Flora de Filipinas, Seite 194, und was dieselbe auf dem indischen Archipel angeht, so lese man darüber in den Werken von Stravarinus, Marsden, Raffles und Crawford nach.

Nr. 6. Pu - yang, Einsaat. Im Mai, bei Veränderung des Passatwindes aus Nordost, fallen starke Regengüsse, dies ist die unveränderlich festgestellte Zeit für die Einsaaten des Reis und der Maulbeerbaumkörner in fette und natürlich bewässerte Ländereien.

Nr. 7. Tsu - yang, Prüfung der Vegetation. Wenn die jungen Triebe zu wachsen beginnen, muß man jeden Tag, des Morgens und des Abends, sie beobachten gehen, um zu richtiger Zeit Alles, was ihnen nothwendig ist, zu thun.

Nr. 8. Du - yn, Benetzung mit feuchtem Dung, um der Vegetation zu Hülfe zu kommen. Man trägt diese Flüssigkeit in hölzernen Eimern herbei, und breitet sie hierauf mittels eines hölzernen Schöpfers am Fuße eines jeden Stengels sorgfältig aus.

Nr. 9. Pa - yang. Man rupft die jungen Pflanzen aus; jedoch verfährt man dabei mit Vorsicht, um dieselben nicht von ihren Wurzeln zu trennen.

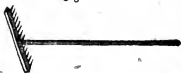
Nr. 10. Tschä - yang, Verpflanzung. Diese Verrichtung wird mit einer großen Schnelligkeit vollzogen. Der Pflanzergreift unter seinen linken Arm eine Anzahl junger Pflanzen und legt sie bündelweise längs der Furche. Er fährt hierauf wieder um, legt sie einzeln aus einander und drückt nach einander eine jede mit dem Finger in das nasse Erdreich ein. Ist der Boden trockner, wie dies oft bei den jungen Pflanzen des Maulbeerstrauchs, der Baumwolle und des Mais der Fall ist, so bedient man sich eines Pflanzholzes, Tschakong genannt.

Nr. 11. Wu - nun, erstes Jäten. Der Landbauer zieht sich, mit zurückgestreiften Ärmeln und Beinkleidern längs der Furchen hin, um die Unkräuter heraus zu reißen und die Wurzeln der jungen Pflanzen mit Schlamm zu umlegen. Er betreibt diese harte Arbeit mit großer Emsigkeit, denn seine Arme und seine Beine leiden oft durch die Härte des Bodens und durch Stiche von Blutegeln, womit die Reisfelder angefüllt sind.

Nr. 12. Enl - nun, zweites Jäten. Diese Verrichtung wird fünfzehn Tage nach dem ersten Jäten wiederholt.

Nr. 13. San - un, drittes Jäten. Diese verschiedenen Arbeiten bezwecken nicht bloß die Entfernung der Schmarogerpflanzen, sondern auch die Vernichtung schädlicher Insekten. Zu diesem Behufe bedient man sich verschiedener Instrumente, u. A.

Figur 16.



einer Po genannten Jäthacke, einer Du - se genannten Haue und eines Yun - pa benannten Harkens. Auch bei den Söhlungen des Maulbeerbaumes verfährt man also.

Nr. 14. Rio - kai, Bewässerung. Dieselbe findet fast

bei allen Kulturen statt; indessen ist sie für den Reis nothwendiger und von größerem Belang, als für den Maulbeerbaum oder jede andere Pflanze. Bei dem Reis wird diese Operation, in den ersten Zeiten seines Wachstums, häufiger wiederholt, bis er der Reife naht, wo die Bewässerung nicht mehr von Nutzen ist.

Nr. 15. Scheu-i, Ernte. In den südlichen Provinzen pflügt man an dem Rande der Reisfelder, in Erwartung des Einbringens der ersten Ernte, die Ende Juni stattfindet, ein Beet mit jungen Pflanzen vorzubereiten, die zweite Ernte fällt gegen Anfang November¹⁰⁾. Das zum Schneiden des Reis allgemein gebrauchte Werkzeug ist ein gerades Messer mit starker Klinge und heißt Ngai oder Li. Die runde Sichel, deren man



Figur 17. sich für die anderen Getreidearten bedient, wird Lui-lien, jene für's Korn Meschan und das Messer für den Ma J-tao genannt.

Nr. 16. Tang-tschang. Man bildet Schuber von Garben. Die dazu verwendete Gabel, Tschu, ist von Holz; in Eisen wird dieselbe seltener angetroffen. Dieser letztern bedient man sich vielmehr zu anderen Zwecken, wie bei den Erd- und Düngungs-

Figur 18.



arbeiten. Dasselbe gilt von der Schaufel, Tschu.

Nr. 17. Tschu-swi, das Dreschen. Fast sämtliche Dörfer und Weiler haben gemeinsame Dreschbänke; es ist ein Stück Erdboden, Tschang-tao genannt, das gewöhnlich mit einer Matte, die Kwan-teu-tien heißt, bedeckt ist. Der

Figur 19.



Dreschflegel, Lien-lia, besteht aus zwei Bambusstücken von ungleicher Länge; eine kleine Querleiste vereinigt diese beiden Stücke, von der einen Seite durch ein Zapfenloch, wo der längste Bambus befestigt ist, und von der andern Seite durch ein Band, das dem

¹⁰⁾ Unterm Aequator, im indischen Archipel, zumal auf Java, wo die Bodenkultur nicht mit soviel Methode wie in China betrieben wird, reifen die Ernten nicht alle zu der nämlichen Zeit. Eine Schnitterin arbeitet zehn bis zwölf Tage auf dem nämlichen Felde, und, ist die Arbeit zu Ende, so schafft man die Ernte in's Dorf. Um sie zu trocknen, legt man sie zwei Tage lang der Sonnenhitze aus, und bindet sie sodann in Gebinde, die man in die Scheune bringt. Den Reis von seinem Stroh zu trennen, bedient man sich weder der Dreschflegel, noch der Thiere, sondern man tritt ihn mit den Füßen aus. Auf den Philippinen bedient man sich dazu der Büffelochsen.

fürfern Stod sein Spiel gestattet.

Figur 20.



Der vervollkommnete Dresch-
flügel ist dem-unrigen beinahe
gleich. Der Rehrbesen, um
die Ueberbleibsel zusammenzu-
sagen, ist von Holz und führt
den Namen Ku = pa.

Statt des Dreschens mit dem Flügel wendet man häufig eine andere Verrichtung mit der Hand an, die in einem hölzernen Geräthe, Mo = tong, in Form einer Tonne vor sich geht, das an seinem obern Theile mit einem in die Höhe erweiterten Ohr versehen ist. Der Landmann schlägt den Reis im Stroh gegen die Seitenwände, um die Körner loszubringen, die auf den Boden der Tonne fallen.

Nr. 18. Wo = nang, das Reinigen. Wenn man nach dem Winde schwingt, so bedient man sich eines Iso benannten Weidenforbes, der gerundet und nach Art unserer Schwingen in ein Ohr ausgeht; ebenso ist auch die mechanische Lufttrommel, Fong = kwei, in Gebrauch, die wir, nach der Behauptung des Engländers Davis, von den Chinesen entlehnt haben.

Nr. 19. Lung, das Aushüllen. Diese Arbeit findet mittels einer Mühle statt, die Siao = shen heißt.

Nr. 20. Tschong = twi, das Quetschen. Diese Verrichtung, welche auf die vorhergehende folgt, hat den Zweck, den Reis von den Hülsen zu befreien und den weißen Reis zu gewinnen. Dieselbe findet in einem steinernen Mörser statt, mit einem durch die Hand bewegten, hölzernen Stampfer, oder auch mittels eines solchen, der mit einem Knopfe von Holz versehen und an ein Bret befestigt ist, das man mit dem Fuße bewegt. Dieses letztere Geräth heißt Tschu = kio. Die durch Wasser bewegte Reiskampfe führt den Namen Schwi = twi.

Das Mahlen der Getreidearten und das Auspressen der Körner des Fettbaumes, des Sesam, der Erdnüsse und des Zuckerrohrs geht in Wassermühlen, Schwi = mo, vor sich. An die Stelle dieser bewegenden Kraft treten häufig Triebwerke, die durch Menschen oder Büffelochsen in Bewegung gesetzt werden. Man nennt dies Kantao = ki = shö. Die Mühlen von Amoy und Tschang = tschu in Fo = kien sind berühmt. „Man findet in China,“ so erzählt Herr Renard, „zahlreiche Brennereien von Reisbranntwein (San = skwi), Oelmühlen, wo die Erdnüsse ausgepresst werden, deren Del für die Fabrikation einer Menge von Gegenständen, wie Linie, Firniß, Lack u. s. w., sehr gesucht ist, weil es die Arbeit nicht aufhält. In denselben Etablissements preßt man auch, in einem großen, ausgehöhlten Baumstamme, die Körner des Fettbaumes, stilingia sebifera, aus, und mit diesem vegetabilischen Fett fabricirt man eine ungeheure

Menge von Kerzen. In China,“ so bemerkt dieser Abgeordnete, „bereitet man keine Lichte aus animalischen Fetten, denn da der Grund und Boden hoch im Preise steht, so zieht man nur die zum Ackerbau unumgänglich nothwendige Menge Vieh groß.“

Nr. 21. Lung, das Sieben. Diese Arbeit wird mit einem Sieb, Li, aus Winsen oder Bambus verrichtet. Die feinen Siebe, Po-teu, für das feine Mehl sind aus Seide oder aus Ma.

Nr. 22. Dju-tsang, Einbringen des Reis in wohl gesäuberte und verschlossene Scheuern. Man trägt Sorge, daß die Speicher an lustigen Orten stehen.

Nr. 23. Tsi-schin, Dankagung dem Gott des Ackerbaues. Vor und nach allen ihren Handlungen sind die Chinesen gewohnt, Gott ihre Verehrung zu bezeigen. Die Landleute sind im Allgemeinen Buddhisten; der Buddhismus ist der Glaube der Mehrheit.

Verschiedene Getreidefrüchte.

Der Reis ist nicht die einzige Brodfrucht, die in China erbaut wird. In den nördlichen Provinzen, zumal über Whang-ho hinaus, säet man Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Mais, und man bedient sich dabei einer sehr einfachen, Pe-tschong-tu genannten Säemaschine. In den mittleren Provinzen werden mehrere Arten Hirse auf den nämlichen Flächen mit den Maulbeerbäumen erbaut. Diese beiden Pflanzen kommen zusammen sehr gut fort und begünstigen sich gegenseitig.

Fruchtwechsel.

In den südlichen Gegenden ist der Reis gewissermaßen die einzige Brodfrucht, und liefert ohnsehwer mehrere Ernten jährlich, und obwohl der Erdboden seit länger denn vierzig Jahrhunderten ohne Unterbrechung bearbeitet worden ist, so sind die Ernten doch stets ebenso schön und ebenso fruchtreich. Die Chinesen verstehen sich dergestalt auf die Unterhaltung der Erde durch die Kombination der veränderten Kulturen, daß man sich zu der Aeußerung veranlaßt fühlt: „Der Ackerbau wäre bei ihnen Gartenbau.“ Sie glauben nicht daran, daß die, durch die Erbauung der verschiedenen Pflanzen bewirkte Arbeit die Erde jemals erschöpfe; im Gegentheil nehmen sie an, daß, wenn eine Pflanze einen besondern, ihr nothwendigen Stoff absorbire, sie, als eine Ausgleichung, ein neues Element oder einen natürlichen, einer andern Kultur günstigen Düngstoff zurücklasse. Die Chinesen hegen die Ueberzeugung, daß der, durch die natürlichen und künstlichen Düngmittel und durch die Bewässerungen fortwährend unterhaltene und durch auf einander folgende, abwechselnde Kulte

turen befeuchtete Boden, den mineralogischen Elementen und den atmosphärischen und klimatischen Verhältnissen zufolge, stets und immer fruchtbar sein müsse. Während des Sommers baut man gewöhnlich die Patate oder Zuckerkartoffel, die Erdnuß und andere Knollengewächse, wie *nelumbium speciosum*, *trapa bicornis*, *scirpus tuberosus*, *convolvulus reptans* u. s. w.; während des Winters zieht man Küchenkräuter, Erbsen, Bohnen, die Senfpflanze und Kohlsorten aller Art, darunter die berühmte *Pe-tsai* (*brassica orientalis*), deren Geschmack gleichzeitig dem Spargel, dem Spinat und dem Fenchel ähnelt. In der Gartenskunst, diesem Luxus des Ackerbaues, thun sich die Chinesen überhaupt hervor. Wo ist das Volk, das ihnen in Hinsicht der Verschiedenheit ihrer Blumen und Früchte¹¹⁾ gleichkäme; ferner in Bezug auf ihre Zwergpflanzen und das Verkappen der Bäume, in Rücksicht endlich der Eleganz und Abwechslung ihrer lustigen Anlagen, wo Wiesengrund, Gehölze, Wasser, Springbrunnen, Grotten, Felsen und Pavillons eine Mischung von Farben und Formen darbieten, die nur China eigen ist?

Hausthiere.

Die landwirthschaftliche Oekonomie China's weicht von der unsrigen darin ab, daß sie wenig Hausthiere hat. Der Büffelochs (*bos bubalus*) ist das wichtigste und nützlichste. Dieses Thier ist bewunderungswerth, wenn es mitten durch das kothige Erdreich, der Reisfelder die Egge zieht, wobei es bis an die Brust einsinkt. Es ist fast Amphibie und sein Unterhalt kostet nichts. Es nährt sich mit Kräutern und Wurzeln, welche es an dem Rande und auf dem Boden der Kanäle und Reisfelder vorfindet; es ist übrigens sehr sanft und sehr gelehrig gegen seinen Herrn; den Fremden jedoch wird es gefährlich, denn, sobald es deren anständig wird, fängt es an zu schäumen, zu brüllen und geht in eine schwer zu zähmende Wuth über. Einer unserer Freunde machte einst die traurige Erfahrung davon. Derselbe war in der Umgegend von Tsien-schan, einer kleinen, innerhalb der Mauer des Gebietes von Macao gelegenen Stadt, auf die Jagd gegangen und ward unterwegs von einer Heerde Büffelochsen verfolgt; er rettete sich nur dadurch, daß er auf eine Fichte kletterte, wo er sich bis in die Nacht zu verweilen gezwungen sah.

Ochse und Pferd sind im südlichen China selten; übriges

¹¹⁾ Wie so viele, in unseren Gärten noch unbekannte Blumen sind in den verschiedenen Theilen des himmlischen Reiches verbreitet! In der Absicht, neue Kennnisse und besonders gute Theepflanzen zu verschaffen, hat kürzlich die englische Regierung den berühmten Gärtner R. Fortune von Neuem dahin abgeschickt. In Betreff der chinesischen Blumenkultur vergleiche man den Rechenschaftsbericht der naturwissenschaftlichen Gesellschaft von St. Etienne vom 13. Juli 1849.

würden sie nicht die nämlichen Dienste, wie der Büffel leisten können, weil sie denselben Anstrengungen nur schwer zu widerstehen vermöchten. Nur im Norden China's, über W'hang - ho hinaus, wo sich Triften befinden, sieht man dergleichen. „Man muß,“ so bemerkt Herr Mondot, „bis in die Provinzen Shen - si, Shan - si und Tschü - li hinaufgehen, um Ochsenheerden anzutreffen, die meist aus Dombas mit dickem Schwanze bestehen. Die Hammel,“ fügt dieser Abgeordnete hinzu, „welche man zu Ning - po und zu Shang - hai auf der Insel Tschu - fan trifft, kommen aus Hunan, einer der inneren Provinzen, und sind für die Schlachthäuser bestimmt.“

Schweine und Geflügel sind fast das einzige allgemein verbreitete Fleisch. Die ersteren sind überall sehr zahlreich und sehr geschätzt; sie haben kurze Beine und lassen sich leicht mästen; sie haben einen eingebogenen Rücken, und ihr Fleisch kommt, seinem Geschmacke nach, dem Ochsen- und Hammelfleische zugleich nahe.

Hühner, Gänse, Truthühner, Tauben, wilde und zahme Enten sind im Ueberflusse vorhanden. Die, China und Japan gemeinsame, sogenannte Fächerente ist am bemerkenswertheften.

Das Hunde- und Katzen Geschlecht befindet sich in einem armseligen Zustande; sie sind sehr oft mit ekelhaften Geschwüren bedeckt. Man verkauft sie fettgemacht auf den Viehmärkten, in Käfigen oder Weidenkörben eingesperrt. Der kleine Schäferhund (*canis familiaris lanarius*), mit zottigen Haaren und schwarzem Maul und Zunge sind in Kanton die gewöhnlichsten. Ich hatte einen großgezogenen, der viel Treue und Verstand verrieth. Die Ruß- und Boyß unseres Hong stahlen mir ihn und verzehrten ihn.

Kameele werden nur im Nordwesten des Reiches verwendet, indessen findet man deren in Kang - su und den übrigen benachbarten Provinzen der Mandchurei und Tibet's. Im Jahre 1845 betrug der Preis eines Kameels 42 Taels, was ohngefähr 320 Franken beträgt.

Wälder.

Die Waldungen sind in China nicht beträchtlich, daher ist auch das Brennholz selten und sehr theuer. Man ersetzt es durch die Steinkohle und den Anthracit. In gewissen Gegenden ist das Brennholz so selten, daß man zum Kochen der Nahrungsmittel und für die Heizung der Töpfereien und Ziegelbrennereien Kräuter verwendet, die an den Ufern des Wassers wachsen, ja sogar, in deren Ermangelung, zur Düngung bestimmte Pflanzen.

Das Holz zu Stellmacherarbeiten würde reichlicher vorhanden sein, allein die Chinesen machen wenig Gebrauch davon. Das den Ackerbau und allen Künsten überhaupt nützlichste Gewächs ist der Bambus, das in allen Theilen des eigentlichen China

wächst, sowohl in den tropischen Klimas, als unter der strengen Kälte des Nordens. Dieses Rohr, das in Algier ebensowenig zu naturalisiren gewesen ist, ist eines Tages berufen, unserm Vaterlande die nämlichen Dienste zu leisten, die man von ihm in Indien erhält.

Einige Theile China's sind indessen ziemlich bewaldet, so findet man in der Provinz Kwei-tschu ungeheure Eichenwaldungen, deren Blätter, nach Julian Bertrand, gewisse Arten wilder, sehr geschätzter Seidenwürmer ernähren. Auf den Kanälen und den Flüssen versührt man große Quantitäten Brenn- und Bauholz. Ein berühmter Reisender, der gelehrte M. Medhurst, dessen Wahrhaftigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, theilt in der Beschreibung seiner Reise durch die Seide, Thee und Porzellan produzierenden Länder mit, daß er auf dem Yang-t'z'kiang ungeheure Flöße angetroffen, deren Länge über tausend Fuß betragen habe und deren Breite und Höhe sehr ansehnlich gewesen sei. Da die Strömung nicht stark genug war, um diese ungeheueren Massen fortzubewegen, so schickte man kleine, mit Ankern und Schiffswinden versehene Fahrzeuge voraus, die sie vorwärts zu bringen behülflich waren. Dieses Verfahren erforderte die Verwendung einer sehr großen Anzahl von Menschen, die auf diesem Floße in regelmäßig gebildeten hölzernen Häusern lebten und die eine vollkommen geradlinige Straße bildeten. In dieser Straße traf man alle Arten von Ständen und Professionen, Barbieri, Schneider, Schuhmacher, Schlächter, Brod- und Pastetenbäcker, Händler mit Früchten, Reis, Fischen und Getränken. Diese schwimmende Stadt ward, sobald sie ihre Bestimmung erreicht hatte, zerstückt und in eine große Anzahl kleiner Floße umgewandelt, die je nach Bedürfniß die verschiedensten Richtungen nach Nord oder Süd einschlugen.

Die Provinz Shen-si enthält Nichten und Tannen; Guyé, sehr ansehnliche Kastanien; Kiang-si, Birn- und Feig- und Papierbäume; Kwang-si, Cedern, Zimmet-, Citronen- und Orangebäume; Kwang-tong, Feigenbäume mit kostbarem Gummi, große Baumwollenbäume,¹²⁾ Adler-, Rosen- und andere wohlriechende Hölzer, Ohne große Wälder zu haben besitzt China sehr nützliche und sehr köstliche Vegetabilien.

¹²⁾ China besitzt mehrere Arten Baumwolle. Nach Hausmann sind es vorzüglich drei: die krautartige Baumwollenpflanze, *Gossypium herbaceum*, die Baumwollenstaude, *Gossypium religiosum*, und der Baumwollenbaum, *Bombax pentandrum*. Dieser letztere, der hier in Rede steht, ist auf Java, Singapore und Luzon sehr verbreitet; und liefert eine sehr kurze Wolle, die nur zu Matten verbraucht wird. — Die schönste und bemerkenswertheste Baumwolle, die China erzeugt, ist jedenfalls die Ts'hoä, die zur Fabrikation der in Europa unter dem Namen „Ranking“ bekannten Gewebe dient. Der Abgeordnete, dem wir diese Mittheilung entlehnen, hat in der Gegend von Schang-hai

Leben und ländliche Sitten.

Die nachfolgenden Mittheilungen geben einen Begriff von den Gesundheitszuständen, die auf dem Lande herrschen, und von den Sitten der Bewohner; sie rühren theilweise von eingeborenen Aerzten her.

1) Welches sind die gesündesten Provinzen China's?

Antwort: Im Allgemeinen sind es die gebirgigsten, wie Shan-si und Kwan-su im Norden; Kwei-tschu und Yu-nan im Süden.

2) Welches sind die ungesündesten Provinzen?

Antwort: Das sind vornehmlich die niederen Theile von Kwang-tong und von Fo-kien, wo der Reisbau fast ausschließlich vorherrscht, sowie die entblößten Inseln, die in der Nähe liegen; alle gebirgigen und beholzten Theile der Küsten des Tscheliang, insbesondere der Inselgruppe von Tschusan gelten für gesünder als das Festland. Man hat die Bemerkung gemacht, daß die seit langer Zeit ohne Unterbrechung kultivirten Ländereien minder ungesund sind, als die neuerdings urbar gemachten.

3) Welches sind die unter den Landleuten gewöhnlichsten Krankheiten und welche davon die gefährlichsten?

Antwort: Die Wechselfieber, die Augenentzündung, die Ruhr und die Pocken. Die unheilvollsten sind die gewöhnliche Cholera und der asiatische Typhus.

4) Welches ist das in diesen beiden letzteren Fällen angewendete Heilmittel?

Antwort: Die Akupunktur der Zunge und die augenblicklichen starken Reibungen aller Theile des Körpers.¹³⁾

5) Welches von den letzten fünf und zwanzig Jahren ist das ungesündeste und dasjenige gewesen, welches die meisten Fälle von ansteckenden Krankheiten geliefert hat?

Antwort: Während des dritten Jahres der Regierung von Tau-kwang (1825) verursachten eine strenge Kälte und eine ungeweine Hitze, die unmittelbar darauf folgte, viele Krankheiten. Die gewöhnliche Cholera, mit heftigen Leibschmerzen, Erbrechen und Dysenterie herrschten vor. Die Wechselfieber haben im achtzehnten Jahre der Regierung Tau-kwang's (1840, zur

Baumwollenkulturen mit gelber Wolle in der Nachbarschaft weißer Pflanzen wachsen sehen; es sind diese letzteren jedoch ungleich zahlreicher. Es scheint, daß die gelbe Baumwolle an den Ufern des Yang-tschiang, in den Gegenden von Kanking und an den Küsten des großen Kanals vorherrscht.

¹³⁾ Das Mittel findet sich ausführlich beschrieben im Bd. XV. Seite 40 des Chinese repository.

Zeit der Einnahme Tschu-fang durch englische Truppen fast allgemein geherrscht; die Sterblichkeit war jedoch unter den Engländern größer als unter den Eingeborenen.

6) Gab es im Jahre 1840 etwas Bemerkenswerthes in der Atmosphäre?

Antwort: Das Wetter war wahrhaft ungewöhnlich; es regnete fast beständig. Der Wind sprang mit Abwechslung von Nordost in Nordwest um; die Kälte war bis in den Monat Juni hinein empfindlich. In den Gegenden von Ling-hai blieben die Ernten auf dem Halme, in Folge der von den Engländern erlassenen Verbote, sie einzubringen. Der Krankheitszustand herrschte bis nach dem Kriege fort. Im Jahre 1842 büßte der Cameronian, 26. englisches Regiment, fünfhundert Mann in wenigen Tagen ein.

7) Sind die Frauen der Landleute den Krankheiten der Männer mehr oder weniger unterworfen, und welches ist die Sterblichkeit in Folge der Wochenbetten?

Antwort: Die Frauen werden allgemeiner und häufiger von Uebelbefinden heimgesucht, als die Männer, allein ihre Krankheiten sind minder ernst, weil sie ein weniger beschwerliches Leben führen. Von den Frauen, die in Folge ihrer Niederkunft unterliegen, zählt man nicht mehr als drei auf hundert.

8) Sind die Pocken eine bei den Kindern der Landleute gewöhnliche Krankheit, hat man ihr durch Einimpfung begegnet, und in welchem Alter vollzieht man dieselbe?

Antwort: Die Pocken erscheinen periodisch jedes Jahr im dritten Monat (April); sie herrschen strenger in der Stadt, als auf dem Lande. Die Einimpfung ist seit Kurzem in Tschu-fang durch amerikanische Missionäre eingeführt worden¹⁴⁾. Im Allgemeinen vollzieht man sie in der Stadt an dem dreijährigen und auf dem Lande an dem fünf- und sechsjährigen Alter, je nach der größern oder geringern Leichtigkeit, sich einen Operateur zu verschaffen. Die Inokulation findet an den Nasentheilen statt.

9) Wie groß ist die Sterblichkeit der von den Kuhpocken befallenen Kinder und aller anderen Kinder überhaupt, mit Einschluß der Geimpften?

Antwort: In dem ersten Falle kann man zwanzig auf Hundert annehmen, und im zweiten ohngefähr fünf und zwanzig

¹⁴⁾ Die Kuhpockenimpfung ist in China, im Jahr 1805, durch den Doktor A. r. Pearson, von der ostindischen Kompagnie eingeführt worden. Seine Abhandlung darüber ward von G. Staunton, zum Gebrauch der Chinesen, in das Chinesische übersetzt.

auf hundert. Im Finkelhaus zu Shang-hai hat man von 1839 bis 1842 berechnet, daß die Sterbefälle im Durchschnitt 23 auf's Hundert alljährlich betragen.

10) Ist unter den Landbewohnern China's der Kindesmord allgemein?

Antwort: Der Kindesmord findet nur unter den elenden Fischern der Küstenstrecken von Amoy bis Shang-hai statt und nur in Rücksicht der zuletzt geborenen Mädchen. Die honesten Landleute im Innern haben diesem barbarischen Gebrauche niemals gehuldigt, der, es ist wahr, in einzelnen Theilen von Fo-kien, Tsché-kiang und Kiang-su gebudet, von dem Geseß jedoch in keiner Weise autorisirt ist. Im Gegentheil hat das Geseß, zum Beistand der verlassenen Mädchen, durch die Errichtung von Wohlthätigkeitshäusern vorgesorgt, und es bestraft die Väter und Mütter, welche ihre Töchterchen ersäufen. Die öffentliche Meinung spricht sich gleichfalls gegen diese grausame Praxis aus. Ein Sprichwort sagt: „Eine jede Familie wird aussterben, die drei Geschlechter hindurch keine Töchter großzieht.“

11) Erreicht man in China hohes Alter?

Antwort: Die Ausländer erreichen in China kein so hohes Alter als die Eingeborenen. Man schreibt diesen Unterschied der Lebensweise zu, indem die ersteren minder nüchtern zu leben pflegen, als die letzteren. In dem Ta-tsing-hwi-ti wird eines Individuums erwähnt, das 142 Jahre lebte. Der vom Kaiser Kang-hi angeordneten Schätzung zufolge, fand man auf 4 Million Bewohner,

184,086 über 70 Jahre alt, d. h. 48 auf 100. Nach der Berechnung von Duviard kommen in Frankreich im Durchschnitt nur 42 auf 100;

169,850 über 80 Jahre alt, d. h. 47 auf 100. In Frankreich beträgt die Durchschnittszahl nur 4 auf 100;

9,996 über 90 Jahre alt, d. h. 4 auf 100. In Frankreich kommen durchschnittlich 4 auf 1000. Nach dem Doktor W. Morrison stieg im Jahr 1847 die Sterblichkeit zu Hongkong, als dem bisher am ungesündesten verrufenen Orte von allen von den Ausländern in China besuchten, nur auf $1\frac{1}{4}$ Prozent der gesammten eingeborenen und fremden Bevölkerung. In Frankreich ist der Durchschnitt mehr als das Doppelte.

12) In welchem Alter verheirathet man sich, und wie viel kommen durchschnittlich Kinder auf eine Haushaltung?

Antwort: Die Mädchen verheirathen sich zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Jahre und die Jünglinge vom achtzehnten bis zum zweiundzwanzigsten. In den Städten geschieht es manchmal später. Die Zahl der Kinder beträgt acht bis neun auf die Haushaltung. Diejenige gilt als die angesehenste Frau,

welche die größte Anzahl Kinder zeugt und großzieht. Die zahlreichste Familie ist auch die geachtetste. Das Weib folgt im Allgemeinen dem Manne; selten tritt der Mann in die Familie der Frau ein. Als eine Ausnahme führt man die Familie Wang zu Kanton auf, die über tausend Glieder zählt, die alleammt in dem nämlichen Raume wohnen.

13) Wer befindet sich am wohlsten, die Bewohner der Städte oder des flachen Landes? Gibt es Klassen oder Gewerbe, die den Krankheiten mehr oder minder unterworfen sind?

Antwort: Die armen Leute befinden sich auf dem Lande besser, als in der Stadt; das Gegentheil findet bei den wohlhabenden Leuten statt. Das allgemeine Gewerbe ist der Ackerbau; daher ist eine Unterscheidung von gesunden oder ungesunden Klassen unthunlich. Indessen hat man die Bemerkung gemacht, daß die Handelsleute und Künstler im Innern der Städte den Wechseljahren im Ganzen weniger unterworfen sind, als die Bewohner der Vorstädte und der Außentheile. Uebrigens verwendet der Chinese auf seine kleine Person eine ganz außerordentliche Sorgfalt, denn sein Kopf wird jeden Tag gewaschen, rasirt und zugestutzt; er wird ebenso sorglich wie sein Feld unterhalten.

14) Welches sind die Beschäftigungen der Weiber und der Kinder?

Antwort: Die Frauen beschäftigen sich vorzugsweise mit den Besorgungen der Haushaltung. Die Kinder lernen in den Schulen unentgeltlich das Lesen und das Schreiben; sie tragen den Männern, die außerhalb in Arbeit sind, Speise und Trank zu. Gleichzeitig sind die Frauen und die Kinder, in dem Innern der Häuser, mit der Produktion der Seide beschäftigt, denn den Frauen liegt es ob, die Kleider für die Familie zu weben, aus Baumwolle für den gewöhnlichen Gebrauch, aus Ma für den Sommer und aus Seide für die Fest- und Feiertage. Die Frau eines Landwirths bringt stets als Wirthschaftsgeräth einen Webstuhl und die für die Weberei sonst nothwendigen Utensilien mit.

15) Wie sind die täglichen Gewohnheiten der Landleute?

Antwort: Das Tagwerk fängt um sechs Uhr des Morgens an und endigt um sechs Uhr des Abends. Gewöhnlich hält man zwei Hauptmahlzeiten ab; die erste etwa um zehn Uhr, Morgenreis genannt, die zweite, um fünf Uhr, heißt Abendreis. Oft macht man auch drei Mahlzeiten auf dem Lande und vier in der Stadt; die erste Mahlzeit findet dann beim Aufstehen, die zweite um Mittag und die dritte gegen sechs Uhr des Abends statt. Die Kaufleute und Krämer speisen gewöhnlich des Abends um sieben Uhr zur Nacht, nachdem sie gegen vier Uhr Vesperbrod zu sich genommen haben. Es gibt viele Feste, allein keine

gefestigte Erholungszeit, denn die Arbeit ist freiwillig. Die Erholungen bestehen in dem Besuch der Tempel, der öffentlichen Feste, der Theater und in der Theilnahme an religiösen Prozessionen, sowie in den Besuchen am Jahrestag.

46) Gibt es Landbauer, die in Bezug auf Wohlbefinden und Gesundheit einen Vorzug besitzen?

Antwort: Man hat bemerkt, daß bei den Erzeugern der Seide mehr Wohlstand, Gesundheit, Bildung und Frohsinn herrscht, als bei jenen, die sich lediglich mit dem Anbau von Brodfrüchten beschäftigen.

47) Worin besteht die gewöhnliche Nahrung auf dem Lande?

Antwort: Reis, Fische und Hülsenfrüchte sind die Grundstoffe der Ernährung der Landleute. Schweinefleisch und Geflügel, Backwerk, grüne Gemüse und Eier gehören ebenfalls zur allgemeinen Konsumtion, jedoch mehr in den Städten, als auf dem Lande. Ein Gleiches gilt von allen Nahrungsmitteln, sowol des einheimischen, als ausländischen Erzeug. Um einen Ochsen oder einen Büffel zu schlachten, bedarf es einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Der Reis gekocht ersetzt unser Brod; ein Mann verzehrt gewöhnlich jede Mahlzeit 4 Bolls. Dies macht $4\frac{1}{2}$ Shing, ohngefähr 0,75 Liter Reis täglich.

48) Ist süßes Wasser überflüssig vorhanden?

Antwort: Quellwasser sind nur in den bergigten und beholzten Landstrichen in Ueberfluß anzutreffen; in den Ebenen und den sumpfigen Gegenden gewinnt man das Wasser aus den den Wohnungen nahegelegenen Brunnen, und es ist nie so recht gesund; auch trinkt man es niemals, weder frisch, noch kalt. Man läßt es abkochen und mit Thee untermischen, was vor Fiebern sicherstellt. Das Wasser, was man zu häuslichen Zwecken verwendet, wird meistens mit Maun gereinigt. Der Landmann genießt nur selten alkoholhaltige Getränke, indessen trinkt er San-schwi, einen aus Reis oder anderen Getreidearten destillirter Branntwein, jedoch stets im warmen Zustande.

49) Auf welche Art sind die Schlafstellen beschaffen, und wie werden im Winter die Zimmer geheizt?

Antwort: In allen südlichen Gegenden China's schläft man auf Betten von Bambus, ohne Lächer und Matragen, nur mit Vorhängen aus Ma gegen die Moskiten versehen. Die Meierhöfe und selbst die Stadtwohnungen haben keine Schornsteine; zum Kochen oder um die Zimmer zu erwärmen, bedient man sich beweglicher Defen oder Kohlenbecken. Die Männer und Frauen brauen Fußwärmer. Die Küchengeräthe beschränken sich hauptsächlich auf zwei, auf den Topf zum Kochen des Reis oder der Hirse und auf

die Pfanne, um Fische, Gemüse und Fleisch zu backen oder zu braten.

20) Besteht ein Unterschied zwischen der Bekleidung der Arbeiter auf dem Lande und jener in den Städten?

Antwort: Die Kleidung der Einen wie der Anderen ist fast die nämliche. Um sich während der Arbeit vor der Sonnenhitze zu sichern, bedient sich der Landbauer einer Bambusmütze (homme de bambou), deren Seiten ihm die Schultern decken. Zum Schutz gegen den Regen bekleidet er sich mit einem Anzug von Blättern der Fächerpalme. Im Süden arbeiten die Landleute mit nackten Schultern und Beinen, ein Umstand, der in der Chinesischen Industrie auf eine bemerkenswerthe Thatsache hindeutet. In den Künsten der Menschenhand, wie z. B. die Stellschmacherarbeit, wobei viele Kraft erforderlich ist, hat der Arbeiter nicht bloß zwei Hände, sondern er hat ihrer drei, denn einer seiner Füße leistet ihm den nämlichen Dienst einer Hand. Wie oft sind wir mit wahrer Bewunderung vor geschickten Arbeitern stehen geblieben, die mit der Säge, der Gartenschaufel, der Haue u. s. w. mit der überraschendsten Fertigkeit handhierten, und deren Fußheben die Arbeit unterstützten und betreffende Gegenstände mit solcher Kraft packten, als wären dieselben in einen Schraubstock eingespannt. Die Frauen tragen in der Stadt, wie auf dem Lande die nämlichen Kleider, nur mehr oder minder reich. Hier wie dort halten sie ihre Füße in engem Schuhwerk eingezwängt und verstümmeln sie.

21) Wie hoch beläuft sich der Lohn eines Landbauers?

Antwort: Für's Pflügen und Eggen zahlt man in Kwang-tang einen Preis, der zwischen 8 Candarin bis 1 Mace auf den Muu wechselt, dies beträgt 40 bis 42 Franko auf die Hektare; für's Pflanzen zahlt man 3 bis 4 Mace; der niedrigste Preis ist ein Tagelohn von 8 Candarin.

Für's Jäten und Ernten besteht ohngefähr der nämliche Preis, manchmal verfährt man aber verschieden, indem man den Arbeiter in Naturalien bezahlt; dieser bezieht dann 2 Tzu Körner-täglich oder 42 Cati auf den Pikul, etwa 42 Prozent der Ernte.

Minder theuer ist es in Tsché-liang. Für's Pflügen, Eggen, Jäten, Bewässern, Ernten, Dreschen und Reinigen zahlt man 2000 Cass und mehr auf den Muu, etwa 45 Franko auf die Hektare. Es gibt jedoch im Allgemeinen wenig Lohnarbeiter wie es wenig Arme gibt, indem jede Familie für ihre Angehörigen verantwortlich ist und Demjenigen Arbeit gibt, die kein eigenes Land zur Bebauung besitzen.

22) Wie viel verwendet der Landbauer auf die Nahrung, die Heizung und auf Unkosten für seine Wohnung?

Antwort: Eine Familie von zehn Personen kann sich auf dem Lande mit Leichtigkeit ihren Lebensunterhalt, mit weniger als 200 Cass täglich bestreiten. Dies macht für ein Jahr 500 Franks in runder Summe aus, vorausgesetzt, daß sie gezwungen ist, Tag für Tag alles ihr Nothwendige zu kaufen und ihre Wohnung zu bezahlen. Allein man trifft auf dem Lande nur selten Familien, die nicht Eigenthümer eines kleinen Grundstückes oder eines Häuschens wären, und die ihre Arbeit ganz ausschließlich dem Dienste Anderer widmen. In einem Lande, wo das Eigenthum so zerstückelt ist, da ist Jedermann mehr oder minder Eigenthümer.

23) Welchen Charakter hat der Eigenthümer und der Ackerbauer?

Antwort: Die Bewohner des Landes sind überall die rechtschaffensten Leute von der Welt, was aber den Chinesen ganz besonders charakterisirt, das ist seine Intelligenz in der Auffassung eines Unternehmens, seine Geduld und Ausdauer bei den schwierigsten Arbeiten, seine Treue und Glauben in den Geschäften, sein Gleichmuth in guten wie in bösen Tagen. Er ist von Natur edelstinnig, wohlthätig, liebreich und mitleidend. Nachfolgende Anekdote mag als ein Beweis dienen.

Ein Greis war sehr reich und während seiner Abwesenheit verwaltete sein Sohn des Vaters Besitzungen. Da einer seiner Schuldner sich seiner Verbindlichkeiten nicht hatte entledigen können, so hat derselbe den Sohn seines Gläubigers, ein Haus an Zahlungsstatt anzunehmen, zu dem ein Stück gehörte, welches er bebaute. Und wirklich stellte er ihm den Kontrakt zu, dessen Ersetzungspreis eine viel beträchtlichere Summe auswies, als seine Schuld betrug.

Der junge Mann ging auf den Tausch ein und bot dem Schuldner die Differenz darüber an. Der gewissenhafte Schuldner verweigerte deren Annahme, indem er eingestand, daß man in die Kaufakte eine größere Summe, als das Eigenthum werth sei und er wirklich bezahlt, eingebracht habe. Der Gläubiger, über diese Ehrlichkeit erfreut, suchte eine Ehre darin, großmüthig zu sein und bestand darauf, den Ueberschuß der Summe bezahlen zu wollen. Der Schuldner willigte endlich in dessen Annahme und entfernte sich, durchdrungen von Erkenntlichkeit.

Nachdem der Greis wieder zurückgekehrt war, stellte sich der Nachbar ein, um ihm für die Wohlthätigkeit seines Sohnes Dank zu sagen; allein der Greis sprach zu ihm: „Wie, mein Sohn hat Ihr Haus angenommen, die Begräbnisstätte Ihrer Väter? Wo werden Sie nunmehr wohnen? Wie wollen Sie auf ange-

messene Weise den Pflichten nachkommen, die Sie Ihren Voreltern schuldig sind?" — „Mein Herr," versetzte der Schuldner, „machen Sie sich meiner Zukunft wegen keine Unruhe; wenn ich rechtschaffen genug bin, werde ich immer reich genug sein, und ist es übrigens nicht die erste, durch die Kindesliebe gebotene Pflicht, seine Schulden zu bezahlen?" — Hierauf rief der Greis seinen Sohn herbei und sprach zu ihm: „Gib diesem Manne seinen Kontrakt zurück, und laß ihm die Summe, die er empfangen hat; um sein Geld ziehe man einen Baun, und habe Acht, daß unsere Dienstkleute diesen guten Nachbar nicht etwa tranken, unter dem Vorwande, daß er uns schuldig sei; ein erkenntlicher Schuldner ist mehr werth, als eine unnütze Summe."

24) Wie ist es mit der Moralität der Landbauer bestellt?

Antwort: Die Sitten sind unter den Chinesen ganz außerordentlich mild und ganz insbesondere unter den Bewohnern des Landes. Mit Ausnahme der durch die Fremden besuchten Landstriche, befindet man sich auf dem Lande in einem Zustande der Ruhe, der uns unbekannt ist. Diebstahl und Mord sind höchst selten, in Folge der strengen Kriminalstrafen und des Systems der Verantwortlichkeit, das sich von den Individuen über die Familien, von den Familien auf die Korporationen, von diesen auf ganze Dörfschaften erstreckt und sich so weiter ausdehnt. Lieberlichkeit und Ehrbruch sind fast unbekannt, nur in den von den Fremden besuchten Orten haben die Vergehungen und Verbrechen eine gewisse Intensität erlangt, und das Volk hat dort alle Laster der Nationen des Occidentales eingefogen, ohne sich eine ihrer guten Eigenschaften anzueignen.

Wir können uns nicht enthalten, ein Vorkommniß hier mitzutheilen, das von der Kühheit der in dieser Schule erzogenen Bösewichter Zeugniß gibt, gleichzeitig aber auch für die wahrhaft väterliche Justizpflege des Landes spricht. Vor nicht allzulanger Zeit begegnete einer jener Seeräuber, der unter dem Namen des Schiffers von Shan-tong bekannt ist, in einer öden Straße von Su-tschu einer Frau, welche sich zu einer hochzeitlichen Feierlichkeit begab, der sie beizuwohnen sollte, da sie den jungen Eheleuten als Vermittlerin gedient hatte. Als Hochzeitmutter war sie sehr reich gekleidet. Der Räuber befahl ihr, unter Androhung des Todes, sich zu entkleiden, was sie auf der Stelle that, indem sie lediglich einen einfachen Leibrock auf dem Körper behielt, um ihre Blöße zu bedecken. Unter den fürchterlichsten Drohungen schärfte ihr der Räuber von Neuem den Befehl ein, Alles abzulegen; das Weib jedoch widerstand und verweigerte es, den Tod dieser Entwürdigung vorziehend. Indessen parlamentirte man und kam endlich dahin überein, daß das Weib ihr feines Hemd, Kwan genannt, gegen das zerlöchernte Unterbekleid (Fu)

des Banditen umtausche. Während sich der Eine und die Andere anstießen, diesen Austausch zu bewirken, bemerkte das Weib ein ungemein großes Messer, das am Gürtel der Hose hing. Sie ergriff es und stieß es dem Räuber in die Brust, der auf der Stelle todt blieb. Hierauf zog sie das Messer bluttriefend heraus und begab sich zum Richter, dem sie erzählte, was ihr begegnet war. Der Richter überhäufte die That dieses Weibes mit den größten Lobeserhebungen, händigte ihr 40 Tael's Silber ein und sprach zu ihr: „Wenn die Mehrheit der Männer in China mit der Herzhaftigkeit begabt wären, von der Sie soeben ein Beispiel abgelegt haben, so würden wir schon längst von den fremden Völkern befreit sein, die uns unterdrücken und jeden Tag ausplündern.“

Die Vielweiberei (Polygamie) liegt in den Sitten, wie sie es, zur Zeit der Patriarchen, bei den Hebräern war, indessen kommt sie auf dem Lande weniger vor, als in der Stadt; ebenso bei den armen Leuten, als bei wohlhabenden Personen. Die Religion ist mehr als eine Uebung, denn als eine Pflicht betrachtet; nirgends wird sie mehr beobachtet als bei den chinesischen Landleuten. Jede Handlung, jedes Unternehmen wird stets mit einem religiösen Höflichkeit begonnen und beendet. Die Ehrfurcht gegen die Väter, die Greise, die Voreltern ist der einzige Kultus, zu dem eine Verpflichtung besteht; wer sich ihm entzieht, wird auf das Strengste bestraft. Als Beispiel dient der letzte Gouverneur von Kanton, der berühmte Hwang, der, in Folge der Verührung mit Europäern, einige durch Herkommen und Gesetz vorgeschriebene Höflichkeiten vernachlässigt hatte, und dafür von dem Kaiser seines Amtes und seiner Würden entsetzt und aus seinem Vaterlande verbannt wurde. Dieser Punkt ist es, der vor Zeiten den berühmten Kang-hi verhindert hat, zum Christenthum überzutreten, und folglich das ganze chinesische Reich, christlich zu werden.

Waarenpreise in den Provinzen Kwang-tong und Kiang-su.

	Zu Kwang-tschou.				Zu Shang-hai		
	Mac.	Can.	Cas.		Mac.	Can.	Cas.
Büffel	—	5	—	der Cati	—	5	—
Dach	—	—	—	"	—	7	—
Lamm	—	—	—	"	—	8	—
Schwein	—	8	—	"	—	9	—
Dögl. einge Salz	—	7	5	"	—	8	5
Schinken	—	9	—	"	4	2	—

	Mar.	Can.	Est.		Mar.	Can.	Est.
Speck	—	8	—	der Gati	—	9	5
Hühner	—	7	—	"	—	8	5
Desgl. eingesalzen	4	5	—	"	4	5	—
Büffelmilch	—	6	—	"	—	6	—
Ziegenmilch	—	—	—	"	—	6	—
Enten	4	4	—	"	4	4	—
Kaninchen	—	—	—	das Stück	3	—	—
Gänse	—	—	—	"	15	—	—
Truthühner	3	—	—	"	3	—	—
Fasanen	—	—	—	"	7	—	—
Tauben, zahme	—	—	—	"	4	—	5
Desgl. wilde	—	4	—	"	—	4	—
Hasen	—	—	—	"	6	—	—
Fische	—	3	5	der Gati	—	3	5
" Karpfen	6	4	—	"	—	4	—
" weiße	—	5	2	"	—	5	5
" grüne	—	5	5	"	—	5	5
Meersole	4	—	—	"	4	—	—
Brassen	—	6	—	"	—	—	7
Seekrebse	—	—	—	"	—	5	6
Austern	—	5	—	"	—	5	6
Weißer Reis	—	2	—	"	—	2	4
Salz	—	—	8	"	—	—	8
Feinstes Mehl	—	4	—	"	—	3	—
Mais	—	2	—	"	—	2	—
Große Ackererbjen	—	3	5	"	—	3	5
Kleine rothe Erbsen	—	2	8	"	—	2	6
Gelbe Erbsen	—	3	2	"	—	3	2
Weisse Erbsen	—	3	5	"	—	3	5
Kleine Rettiche	—	4	3	"	—	4	3
Kraut	—	4	2	"	—	4	2
Pilze	4	—	—	"	—	9	8
Senfblätter	—	4	—	"	—	4	8
Senfkörner	—	2	—	"	—	2	—
Zwiebeln	—	4	—	"	—	4	—
Weisse Rüben	—	—	5	"	—	—	5
Mohrrüben	—	4	4	"	—	4	4
Bambuskeime	—	—	—	"	—	3	8
Desgl. trockene	—	—	—	"	4	4	5
Hühnereier	—	—	6	das Stück	—	—	6 1/2
Enteneier	—	—	7	"	—	—	7
Gänseier	—	—	—	"	—	4	2
Taubeneier	—	—	—	"	—	—	2
Gesottene Hühnereier	—	—	6 1/2	"	—	—	7
Gewöhnliche Orangen	—	2	—	der Gati	—	2	—

	Mac.	Can.	Cas.		Mac.	Can.	Cas.
Bananen	—	2	—	"	—	2	—
Litschi	—	3	—	"	—	3	5
Mandeln	8	—	—	"	7	6	8
Gewöhnliche Äpfel	—	—	—	"	6	6	—
Zwergäpfel	—	—	—	"	—	4	7
Gewöhnliche Birnen	—	—	—	"	—	6	4
Rothgelbe Birnen	—	7	—	"	—	5	—
Winterbirnen	—	8	—	"	—	7	—
Granatapfel	—	9	—	"	—	9	—
Duitten	4	—	—	"	—	9	—
Weintrauben	5	—	—	"	4	2	—
eingezuckert	4	2	—	"	4	2	—
Haselnüsse	—	9	6	"	—	8	4
Wälsche Nüsse	4	—	—	"	—	8	—
Getrocknete Datteln	2	—	—	"	4	7	—
Rothc Datteln	—	—	—	"	—	5	4
Schwarze Datteln	—	—	—	"	—	7	6
Kastanien	—	9	—	"	—	8	—
Erdbäpfel	—	4	—	"	—	3	—
Wurzeln v. Nelumbium	—	3	—	"	—	3	—
Rörner von "	4	4	—	"	4	4	—
Bataten	—	4	—	"	—	4	—
Wassernüsse	—	4	—	"	—	4	—
Zitronen	4	5	—	"	2	6	—
Zimmet	—	6	5	"	—	6	5
Zugwer	—	4	6	"	—	4	6
Italienische Nudeln	—	7	2	"	—	7	2
Damswurzel	—	3	—	"	—	2	—
Tabak	—	2	—	"	—	2	—
Randiszucker	—	7	—	der Cati	—	7	—
Meliszucker	—	5	—	"	—	5	—
Brennholz	—	—	4	"	—	—	2
Holzfohle	—	4	—	"	—	4	—
Anthracitfohle	—	—	2	"	—	—	2
Steinkohlen klein	—	—	1/2	"	—	—	1/2
Steinkohlen in Stücken	—	—	4	"	—	—	4
Steinkohlenfuchen	—	—	—	"	—	—	1/2

Moral.

Im Ganzen befindet sich der Chinesische Landmann in besseren gesellschaftlichen und gesundheitlichen Lagen, als in irgend einem Lande der Erde existiren, weil der Boden mit mehr Thätigkeit kultivirt und ohne Unterbrechung gepflegt wird, weil man in China nüchtern lebt und sein politischer Zustand viel ruhiger ist. Ebenso ist man ungleich religiöser, rechtschaffener, aufrichtiger, geduldiger,

den Verpflichtungen des Sohnes, des Gatten, des Vaters und des Bürgers ergebener, weil der chinesische Ackerbau den großen Vortheil besitzt, daß er mit größerer Neigung, als in einem andern Lande von der Allgemeinheit der Bewohner betrieben wird, und mit der Religion und den guten Sitten in inniger Verbindung steht, „weil dort,“ wie unsere gewissenhaften Missionäre sagen, „der Mensch seit den frühesten Zeiten gelehrt worden ist, den Schang - ti, den Beherrscher und Regierer des Universums, zu fürchten und zu ehren und nach den Prinzipien des Naturgesetzes, das in sein Herz eingegraben ist, zu leben;“ — weil dies auch das einzige Land ist, wo der Mensch mit der ihm eigenthümlichen Einfachheit die allen Zeiten und allen Nationen natürlichen Grundsätze beobachtet:

„Thue keinem Andern, was Du nicht willst, daß man Dir thue.“

In China übersetzt man dies in die Worte:

FRÜHGEHT,
 GEGENGEHT,
 SUMMIRUNG!

In diesem Lande genießt man die Freiheit, Alles zu thun, außer Böses, wie es von Konfucius, Zoroaster, Mahomet oder Jesus Christus vorgeschrieben ist. China ist das Land der größten politischen, moralischen und religiösen Duldung. In diesem letztern Falle nähert sich der philosophische Geist dem Polytheismus der Römer, mit dem Unterschied, daß sich in China Alles an den Ackerbau knüpft.

Man trete in einen Palast oder in die Wohnung eines Landmannes; man sehe den Vater der Familie, wie er von seinen Kindern und seinen Diensboten umringt ist, an der nämlichen Tafel sitzt, dem Tien, dem Gott des Himmels, die Erflinge der Erde darbringt, und das Beispiel zu den edelsten Empfindungen gibt, von jener rührenden Einfachheit der Patriarchen, von jener Freiheit ohne Uebermuth, die an die glücklichen Zeiten des goldenen Zeitalters erinnert.

Ein kompetenter Sprachforscher, Taylor Readaw, hat bemerkt: Für alle Völker bietet das chinesische Reich eine große praktische Lehre von mehr als vierzig Jahrhunderten Dauer . . . Das Prinzip dieser guten Regierung ist das einer vollkommenen Gleichheit, die in dem Aufsteigen der geistig bevorzugten Menschen zu den öffentlichen Beamtungen besteht . . . Aus diesem Prinzip ergeben sich drei notwendige Konsequenzen:

1) Unterwerfung der Unfähigkeiten unter die fähigen Menschen;

2) Eine zweckmäßige Ordnung und Gerechtigkeit, in Folge der Wahl der Befähigten;

3) Nachziferung und Mittel der Thätigkeit und des Einflusses auf alle Klassen der Gesellschaft.

Wer hat nicht jenen großartigen, alljährlichen Feierlichkeiten beigewohnt, wo die Männer jeden Alters und aller Standesklassen aus den Städten und von dem Lande herbeikommen, um bei den Ehrengaben zu konkurriren, welche die Ueberlegenheit der öffentlichen Personen bestimmen, die der Gesetzgeber durch folgende Worte ausgedrückt hat: „Intelligenz zuvor, und hierauf Arbeit?“

Die Sklaverei, es ist wahr, ist nicht unbekannt, allein nur selten kommt sie vor. Im Allgemeinen wird sie wie eine erste und exemplarische Strafe bei Missethättern angewendet, und vorzugsweise bei Denjenigen, welche die gesellschaftliche Ordnung, das Prinzip der menschlichen Gleichheit zu stören versuchten.

Wo ist das Land, wo man eine größere Liebe zur Humanität an den Tag gelegt hätte, wenn es nicht dasjenige ist, wo die Gesetzgebung Alles gethan hat, um die Existenz des Menschen zu sichern und Alles zu entfernen, was Krieg vorbereiten oder anregen kann, und wo die Bevölkerung sich so außerordentlich entwickelt hat? — Gewiß, es ist China, denn die Politik, die Verwaltung, die ganze gesellschaftliche Verfassung desselben sind auf ein patriarchalisches und agrikoles System gegründet, wo der Starke und der Reiche die Väter des Schwachen und des Armen sind.

Vielen, in unsere europäischen Vorurtheile eingewiegten Personen wird diese Ansicht übertrieben scheinen, denn sie erblicken in China nur einen Staat des Verfalles und wurmfüßiger Institutionen. Trotz dieses äußern Anscheines und der Gefahr, welche dieser interessanten Nation aus ihrem Verkehr mit den Ausländern droht, scheue ich mich nicht, auf sie die Verse der Georgika anzuwenden:

... Parvoque assueta juvenus
Sacra deum, sanctique patres, extrema per illos
Justitia excedens terris vestigia secit¹⁹⁾.

Ländliches Eigenthum.

Es gefällt sich China in der Bewahrung seiner alten Gewohnheiten und Gebräuche. Die Gesetze, welche sich auf den Ackerbau, die Uebertragung des Eigenthums, die Pachtverträge und andere Verhältnisse der Landbauordnung beziehen, sind fast

¹⁹⁾ In Anwendung auf China würde die Uebersetzung im Deutschen etwa wie folgt lauten:

In China ist es, wo man eine würdige Jugend antrifft; hier ist es, wo man den Göttern dient, und liebend das Alter ehrt; aus schuldbeladenen Ländern flüchtend, hat die Gerechtigkeit im Reiche der Tsün sich eine letzte Freistatt erkoren.

die nämlichen, wie zur Zeit des Konfucius vor 2368 Jahren. In jenen alten Zeiten war der Kaiser der allgemeine Eigenthümer. Erst gegen das Ende des 3. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung wurden Käufe und Verkäufe gesetzlich erlaubt. Aus jener Zeit schreibt sich die Verfassung des Eigenthums her, wie sie noch heute besteht. Als ein wahrhafter Patriarch wird seitdem der Kaiser für den Herrn des Wong - tu oder des kaiserlichen Staatsgutes angesehen, und in seinem Namen liefern die Magistrate die Hong - ki aus, mit rothen Buchstaben geschriebene Zertifikate, die ein ewiges Nutzniehungs- und Eigenthumsrecht gewähren, jedoch unter der Bedingung, daß man die darauf haftenden Abgaben bezahlt und sich den Reichsgesetzen, welche das Eigenthum reguliren, unterwerfe. Wenn er als ein guter Familienvater sein Nutzniehungsrecht ausübt, so kann, kraft dieses Titels, seinen Besitzrechten Nichts Eintrag thun. Das volle Ertragniß und das Eigenthum aller Ernten gehört ihm, ebenso geht ihm jede, von ihm bewirkte Verbesserung des Bodens zu gut. Er kann das Land sogar auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpachten: er kann es beschweren, stückweise veräußern und verkaufen, ja, er kann darauf selbst Hypotheken aufnehmen; jedes Mittel aber, welches darauf abzielt, das Gesetz zu umgehen, ist strengstens untersagt; jeder Betrug oder Lüge, um den Staat um die Abgaben oder an der Nutzniehung des Bodens haftenden Lasten zu bringen, wird exemplarisch bestraft, und in diesem Falle wird das Eigenthum eingezogen und es fällt an den Kaiser zurück.

• Grundsteuern.

Es gibt keine zivilisirte Nation, wo der Ackerbau weniger mit Abgaben belastet wäre, als China. Früher wurden sie nach der Kopfzahl erhoben. Der Pe - huen - yun - fu, ein von Gallery übersetztes encyclopädisches Wörterbuch theilt unter dem Artikel: Ki - kreu - sheu, d. h. Erhebung der Steuern nach der Kopfzahl, Folgendes mit: „In den früheren Zeiten hatte sich der Kaiser das gesammte Grundeigenthum vorbehalten, die Auflagen waren persönliche und standen folglich im Verhältniß zur Zahl der Bewohner; seit aber die Dynastie der Tsin das Recht, Eigenthümer zu werden, auf einen Jeden übertragen hat, werden nur Grundstücke von den Steuern betroffen und das Gouvernement steht sich von der persönlichen Abschätzung der Steuerpflichtigen befreit, welche in einem so ungeheuern Lande, wie China ist, stets große Schwierigkeiten darbot.

Später waren die Abgaben jeder Familie auferlegt und sie beschränkten sich auf eine gewisse Anzahl Scheffel Körner, ein Quantum roher Seide und eine Anzahl Stücke gewebter Zeuge. Gegenwärtig ist die Grundsteuer auf eine jedes Jahr wechselnde Chiffer festgesetzt und unter den verschiedenen Provinzen vertheilt;

der Verlauf wird von dem Hu = po, dem höchsten Steuerhof, nach Begutachtung des Ta = sj = nong oder des Generaldirektors des Ackerbaues, bestimmt. Die Abführung geschieht theils in baarem Geld, theils in Bodenerzeugnissen, je nach der Natur des Bodens und der Produktion, und auf Grund der zeitweiligen Bedürfnisse des Staates. Die gewöhnliche Steuer beträgt 7 Candarin an Geld, 4 Ehing und 4 Ko Reis per Meu; in den südlichen Provinzen aber und in jenen, die von der Hauptstadt zu entfernt liegen, steht an Stelle der Naturalabgaben eine entsprechende Summe Geld. Diese Aenderung ist wegen der Unkosten eingeführt worden, welche dem Staate durch die Fortschaffung der Naturallieferungen erwachsen. Es ist daraus ein nicht minder gewichtiger und überdies gefährlicher Nachtheil erwachsen, der darin besteht, daß die Inhaber der Sonken, welche alljährlich mit dem Transport jener Erzeugnisse beauftragt waren, sich plötzlich ihrer Existenzmittel beraubt sahen und gefährliche Seeräuber geworden sind, die ihre Plünderungen nicht nur auf dem Wasser betreiben, sondern auch an's Land steigen, die Meierhöfe und die Wohnungen ausrauben, Ernten und Vieh von dannen führen und dem Ackerbau große Verluste verursachen¹⁶⁾.

Die Statistik von Hwei = tschu, Provinz Tsché = liang, gibt die nachfolgenden Details über die Personensteuer, die Grundsteuer, die verschiedenen örtlichen Unkosten, und weist die Nettosumme nach, welche in den kaiserlichen Schatz fließt.

Personensteuer.

Zahl der Landwirthe, Eigenthümer, Familienhäupter des Distrikts von Wu = yen, welcher die besten grünen Thees des Kaiserreiches erzeugt 32,944

Hiervon kommen in Abzug die privilegierten Personen, wie die Nachkommenschaft des Tschu = fu = tz' und der Adel oder die Graduirten der verschiedenen Rangstufen, wie z. B. die Tsin = sz', die Ken = djn, die Kong = sang, die Kienfang, etwa 2 Prozent

673	
32,238	

Personen, welche früher in benachbarten Distrikten ansässig waren und im Distrikt von Wu = yen seitdem immobiles Eigenthum erworben haben, und gegenwärtig darin sich aufhalten 87

Total . . . 32,325

Diese bezahlen ein Jeder etwa 0,1048 Taels.

¹⁶⁾ Neuerdings haben die englischen Dampfschiffe wol über ein Tausend solcher, diesen Piraten angehöriger Sonken zerstört.

Dies ergibt eine Summe von 3,380 Taelen oder etwa 80 Centimes auf jeden Landwirth, u. s. w.

Grundsteuer.

Die Oberfläche des ebengenannten Distrikts beläuft sich auf 6,259 Ring 19 Meu, von welchen 5,030 Ring 38 Meu, mit Reis bebaut sind, nämlich:

4,294 R., 50 M.	bewässertes Land;
452 „ 63 „	trodenes Land;
269 „ 78 „	Hügel;
16 „ 47 „	Hochwege.

Da die Steuer auf jeden Meu 0,6749 Taelen be- trag, so ergab dies	33,950
Hierzu kommt der Betrag der von den neuen Land- wirthen eingezahlten Steuern	127
Ferner der Bodenzins auf die trodenen Ländereien, die Hügel und die Hochwege	7
Total	34,084

Hiervon kommen in Abzug die Steuerfreiheiten der
privilegirten Grundstücke 53

Belauf der Grundsteuer . . . 34,031
was ohngefähr 8 Franken auf den Landwirth und die
Hektare ausmacht.

Grundsteuer in Naturalien.

Da jeder Meu ohngefähr mit 0,0131 Pikul Reis und
0,0007 Pikul Erbsen belegt ist, so beläuft sich der Gesamt-
ertrag der Naturalsteuer des in Rede stehenden Distrikts auf
6586 Pikul Reis und 365 Pikul Erbsen, das heißt, es kom-
men etwa 0,15 Hektoliter Reis oder Erbsen auf jeden Land-
wirth, der Familienoberhaupt ist, und auf die Hektare.

Vertliche Unkosten.

Werke der Mildthätigkeit	59
Erhebung und Transport	629
Auswechslungs- und anderweitige Kosten bis zum Hauptort des Departements	183

Diese Kosten schreiben sich hauptsächlich von ver-
schiedenem Artikeln her, die bald in Natura, bald in
Sorten eingeschickt werden, wie der Zinnober, die schwar-
zen Pflaumen, der Indigo, das Tongöl, das Luténag,
die Gewebe aus Ma, der Thee, das weiße und das
gelbe Wachs, u. s. w.

Kosten beim Transport des Reis	174
Desgleichen der Erbsen	29
Desgleichen der Sorten	157
Besoldungen der Beamteten	1,432
Gehalt dem Gouverneur	96
Dem literarischen Kanzler	16
Dem Deputirten der Finanzen	55
Kosten am Hauptort des Departements	984
Zurückbehalten für den besondern Aufwand des	
Distrikts Wu - yuen	2,188
Summen, die an den Hauptort zur Deckung ver-	
schiedener Kosten eingesendet wurden	178
Total der örtlichen Unkosten	6,252
was Tael 31,153	

und außerdem die Bodenerzeugnisse in Natur, an den kaiserlichen Schatz einzuschicken erlaubte.

Die Grundabgabe für den besten Boden kann in China auf ohngefähr 10 Franken für eine bebaute Hektare geschätzt werden. Im Jahre 1844 beliefen sich die Territorial-Einkünfte auf 30,364,023 Tael, das macht 227,730,172 Franken, und beträgt im Durchschnitt 0,62 Franken auf den Kopf und 0,67 Franken auf die Hektare der gesammten Oberfläche. In Frankreich ist die Grundsteuer zwölfmal höher.

Gerechtsame auf den Fischfang und die Jagd existiren in China nicht.

In den bevölkertsten Landestheilen trifft man wenig Wild an, nur in den hochgelegenen und wilden Gegenden findet sich welches vor. In den Bambuswäldern von Tsché - kiang begnügt man dem Rehbock und dem wilden Schwein; Hasen, Gansan und Rebhühner sind in den südlichen Provinzen in Ueberfluß vorhanden. Die Flüsse, Kanäle und die Seen sind mit Wasservögeln bedeckt und mit tausendfach verschiedenen Fischen bevölkert, welche den verschiedenen Ständen der Gesellschaft eine gesunde und angenehme Nahrung verschaffen. Eine andere Auflage, womit hauptsächlich der Ackerbau belastet ist, ist die Salzsteuer, die im Jahre 1844 eine Summe von 4,849,022 Tael = 36,095,018 Franken betrug.

Die Arbeiten für die Reparaturen und die Unterhaltung der Dämme und Leinpfade werden durch Subskriptionen oder aus Unkosten der Provinzen bestritten, deren Einkommen aus der Umlage von etwa einem Sechstel der allgemeinen Steuer entspringt.

Der Maulbeerbaum ist steuerfrei.

Ein Beweis, welche Intelligenz in China bei der Vertheilung der Staatsabgaben vorherrscht, liegt in der Ausnahme,

wodurch alles mit Maulbeerbäumen bepflanzen Land steuerfrei erklärt ist. Man hat nicht ohne Grund angenommen, daß die Ermuthigung zur Anlage von Maulbeerbaumpflanzungen nichts Anderes sei, als zur Seideerzeugung anzuregen, die eines der mächtigsten Elemente zum Gedeihen der Landwirtschaft und des Handels ist. Seit den frühesten Zeiten hat sich dieser Gedanke allmählig entwickelt. In der Geschichte der Dynastie der Song, die im Jahr 950 unserer Zeitrechnung zu regieren begann, findet sich folgendes Dekret vor:

„Wenn sich unter dem Volke Männer finden, die unangebautes Land urbar machen und eine große Anzahl Maulbeerbäume pflanzen, so wird man von ihnen nur die frühere Steuereinfordern.“

Noch liberaler hat sich der letzte Kaiser Tauschwang gegen diesen von Gott gesegneten Baum bewiesen, er hat ihn von aller und jeder Steuer befreit!

Der Grundbesitz ist in China sehr vertheilt, und die Zerstückelung würde die Ländereien in so winzige Flächen verkleinert haben, daß deren Kultur lästig geworden sein würde, hätte das Gesetz diese Unzuträglichkeit nicht vorausgesehen und den durch die Vererkungen herbeigeführten Theilungen weise Grenzlinien gezogen. Zudem sucht der chinesische Landbauer einen großen Ehrgeiz darin, sich in seinem Besitzthum zu arrondiren, und man trifft deren manchmal, die durch Sparsamkeit dahin gelangt sind, so weitausgedehnte Landstrecken zu erwerben, daß sie deren Kultur nicht mehr zu überwachen im Stande sind, und deshalb das erwartete Erträgniß daraus nicht ziehen. Ein Sprichwort macht diese Sucht des Grundbesitzers, den fortwährend nach dem Acker seines Nachbarn gelüftet, lächerlich. Es lautet: „Und wenn Du ganz China zusammengekauft haben würdest, so wirfst Du immer noch Nachbarn haben“

Der Bodenwerth wechselt je nach der Bedeutendheit der Bevölkerung und Fruchtbarkeit. Im Departement Kia-sching, in der Gegend von Tschapu gilt ein Neu urbar gemachtes Land 4 Tael, ein dergleichen Maulbeerbaumpflanzung 25 Tael. Bei Kanton, in die fettesten Reisländereien schätzt man den Neu auf 30 bis 50 Tael, ohngefähr 3,700 bis 6,200 Frank die Hektare.

Werth und Ertrag des Grundeigenthums.

Der Ertrag des Bodens ist gleichfalls, je nach der Fruchtbarkeit desselben verschieden. Ein gut bearbeiteter Neu Land kann 40 Shing Reis Aussaat aufnehmen, die 4 bis 5 Saß Reis in Stroh, ohngefähr 20 Neu weißen Reis ergeben werden, bei jeder Ernte nämlich, mehr als 48 Hektoliter auf die Hektare.

Dieses Erträgniß, den Pikul Reis im Stroh zu 4 Tael

angenommen, repräsentirt ein Einkommen von 7 bis 9 Taels auf 1 Meu, oder 8 bis 10 Prozent vom Kapital. Die Staatsabgaben und die Unterhaltungskosten werden reichlich durch die anderen Produkte aufgewogen, wie z. B. die an den Hochwegen und Dämmen eingesammelten Maulbeerbaumblätter und die anderen Erzeugnisse, die man nach der Reisernte dem Boden abgewinnt.

Indem ich von dieser Basis ausgehe und annehme, daß ein Individuum von 1 Shing Reis täglich leben kann; indem ich ferner annehme, daß die Hälfte des kultivirten Bodens von China, von anderen Vegetabilien, außer dem Reis in Anspruch genommen ist, die, wie die Maulbeerbäume, die Baumwollenslauden, die Wappflanzen und anderen mehr, zur menschlichen Ernährung Nichts beitragen; im Durchschnitt nur 10 Tzu weißen Reis per 1 Meu auf die Hälfte der bebauten Oberfläche Chinas schneud, so finden wir ein Gesamtprodukt von mehr als 600 Millionen Hektoliter, d. h. die für 300 Millionen Bewohner ein Jahr lang ausreichende Nahrung. Man hat berechnet, daß um in Frankreich 25 Millionen Produzende Einwohner zu ernähren, nahe an 60 Millionen Hektoliter, Produkt von 72 Millionen Hektoliter Korn, erforderlich wären. Diese Rechnung auf China angewendet, würde man mehr als 800 Millionen Hektoliter Reis nöthig haben, um eine Bevölkerungsmasse von 300 Millionen zu ernähren, deren Hauptnahrung in Reis besteht; allein es kommt hierbei in Betracht, daß diese Frucht mehr nährnde Stoffe als das Korn enthält, und daß man sie in gekochtem Zustande verzehrt; übrigens werden davon in China aus dem indischen Archipel beträchtliche Quantitäten eingeführt.

Vorrathsspeicher.

Unfruchtbare Jahre sind in China selten; demohngeachtet berichtet man von Hungersnöthen, die durch Trockenheit und Ueberschwemmungen verursacht worden waren. Eine der merkwürdigsten ist diejenige Hungersnoth, die sieben Jahre hindurch dauerte und um Mitte des 18. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung stattfand. Um derartigen Unfällen die Spitze zu bieten, unterhält der Staat, unter der Aufsicht einer höhern Magistratsperson, in den ummauerten Städten riesenhafte Vorrathsspeicher, die den zur Ernährung der Bevölkerung nothwendigen Reis enthalten müssen. Vorschriftsmäßig sollen sie, zu allen Zeiten, zum Mindesten 31,355,077 Shi, etwa 17,000,000 Hektoliter Reis im Stroh und 12,022, 458 Shi, etwa 6,500,000 Hektoliter weißen Reis enthalten. Unmittelbar nach der neuen Ernte werden die alten Vorräthe ausgelegt und mit einem Rabat verkauft. In der berühmten Stadt Su-tschu, Provinz Kiang-su, gibt

es zwei dergleichen Hauptspeicher, Kong-sang genannt, die, ein jeder mehrere Millionen Hektoliter enthalten.¹⁷⁾

Diese Reserve hat nicht nur den Zweck, in Fällen des Mangels Hülsquellen zu öffnen, sondern sie dient auch dazu die Gleichheit der Marktpreise zu unterhalten und zu verhindern, daß die Landwirthschaft irgend einen ihr schädlichen Stoß erleidet.

„Einem Uebel zuvorkommen, ist besser als es heilen,“ hat Shin-nong oder der göttliche Landwirth gelehrt, der gleichzeitig der Askulap der Chinesischen Medizin ist. Man muß das Uebel zu umgehen suchen und sich wohl in Acht nehmen, daß es Einen unvorbereitet treffe: Darauf laufen die sozialen Prinzipien der Chinesen hinaus.

Man muß der väterlichen Voraussicht ihrer Regierung Gerechtigkeit widerfahren lassen, die sich in dieser Weise allen etwaigen Ausfällen der Ernten zu begegnen bemüht; man muß überhaupt das konservative Genie bewundern, das bei ihnen thätig gewesen ist, unter den übrigen Vegetabilien andere nährende Stoffe als Ersatz für mangelndes Getreide aufzusuchen, da in der That deren manche vorhanden sind. Wir verdanken unserm berühmten Sinologen, Herrn Saint Julien, die Kenntniß der Pflanzen und Bäume, welche die Chinesische Botanik in Hinsicht ihrer Blätter, Früchte, ihres Holzes und ihrer Wurzeln zur Berücksichtigung empfiehlt, indem sie der Bevölkerung in dem Fall zu Hülfe zu kommen vermögen, wo die Ernten und die Vorrathsspeicher sie etwa alle auf einmal im Stich lassen.¹⁸⁾

Münzen, Maße und Gewichte.

Wir haben öfters Gelegenheit gehabt, die Chinesischen Maße anzuführen; es möchte daher nicht unnütz sein, hier eine Vergleichung mit den unsrigen mitzutheilen. Ihre Grundbasis, mit Namen Kwang-tschong, ist durch einen Kubus bestimmt, dessen Ton und räumlicher Inhalt die Elemente des ganzen, seit 4,546 Jahren erfundenen Gewichts-, Maaß- und Dezimalsystemes

¹⁷⁾ In einer neuerdings veröffentlichten Broschüre, unter dem Titel: „Vorrathsspeicher, auf unsere Zeit angewendet,“ ist der Vortheil, welchen das Chinesische System darbietet, vollkommen nachgewiesen. Der Verfasser, Herr Marolles, stellt die Behauptung auf, daß in Frankreich zum ursprünglichen Ankauf Hundert Millionen Francs hinreichen würden und daß, wenn man diesen Reservefond von Getreide nur auf sieben Millionen Hektoliter bringe, man jeglicher Eventualität zu begegnen im Stande sei. Er fügt hinzu, daß dadurch, daß man in den Mangeljahren verkaufe, nachdem man in Jahren des Ueberflusses eingekauft habe, nicht nur die Unkosten zu decken wären, sondern daß man mit der Zeit den Belauf des angelegten Kapitals wieder erlangen werde.

¹⁸⁾ Man vergleiche die im Journal des débats vom 6. November 1846, enthaltene Mittheilung über den Kieu-hoang-pen-tsao oder

der Chinesen andeutet. Diese Maaße sind nach dem Vertictheiten verschieden, allein das Prinzip bleibt stets das nämliche. Folgende sind die hauptsächlichsten.

Tael, auf Chinesisch Liang, eine Rechnungsmünze, die in 10 Mace, 100 Candarin, 1000 Cash = 7,65 Franko eingetheilt ist.

Zu Macao und Kanton kommen 700 bis 800 Cash laufende Münze auf 1 spanischen Dollar; zu Ning-po und zu Shang-hai dagegen 1,200 bis 1,500, je nach dem Kurs. Der spanische Dollar, laufende Münze eingetheilt in 100 Cents, Rechnungsmünze, gilt 0,717 Tael. Zu Peking galt der Tael Silber im Jahre 1848 2,200 Cash.

Pikul, Chinesisch Tan, Gewicht, das in 100 Catti oder Kin eingetheilt ist, = 60,455 Kilogrammen.

Teu, Hohlmaaß, getheilt in 10 Shing und 400 Ko = 5,47 Liter.

Covid, Chinesisch Tschü, Längenmaaß, eingetheilt in 10 Tsun oder Zoll = 37,25 Centimeter.

Neu, Ackermaaß, der 100ste Theil des King, der 1,000,000ste Theil des Wan = 6,14 Acre.

Pi, Wegemaß, der 250ste Theil des Fu-grad = 548 Meter.

Wie allen Völkern, so hat es den Chinesen Mühe gekostet eine fixe Maße für ihre Maaße zu bestimmen. Man kann indessen als feststehend annehmen,

1) daß die Länge von 100 Fan oder Getreidekörnern stets 3 Tschü oder Fuß repräsentirt;

2) daß das Gewicht von 38,400 Schu oder Hirsekörnern 1 King oder Pfund von 16 Liang gibt;

3) daß 600,000 Schu 1 Shing oder Pinte von 20 Do füllen werden.

(Man vergleiche S. R. Morrison's Commerziellen Leitfaden).

Stabilität des Ackerbaues.

China ist merkwürdig durch die Gleichförmigkeit seiner Sitten und Trachten, sowie durch die Einfachheit seiner Künste und Verfahrensweisen. Es zeichnet sich sodann durch die Stabilität seiner Geseze und Institutionen aus, und die Keisefeste und die

Herbarium, um vor der Hungersnoth zu schützen. Welcher Nutzen wäre aus der Veröffentlichung eines so interessanten Werkes zu ziehen! Man versichert, daß ein ebenso bescheidener als gelehrter Orientalist, der Doktor Hoffmann von Leyden, diese schöne Arbeit geliefert, und noch mehr, daß er die wissenschaftliche Synonymik der gesammten Chinesischen und japanischen Botanik festgestellt habe. Es würde ein dem Ackerbau, den Wissenschaften, den Künsten und der ganzen Menschheit geleisteter ungeheurer Dienst sein, wenn man einer derartigen Veröffentlichung zu Hülfe käme.

Seidenstoffe, Gebräuche, die sich aus den frühesten Jahrhunderten herschreiben, geben davon Zeugniß.

Der Chinese, welcher, wenn er nachdenkt, ernst hin- und herspaziert, der Alles durcheinander wirft, wenn er beschäftigt ist, der mit Holzstäbchen isst, heiß trinkt, auf Holz, Stein oder Porzellan schläft, der seinem Worte treu ist, seine Voreltern ehrt und überall, sowol in seiner äußern Erscheinung als in moralischer Beziehung, die strengste Gleichförmigkeit darstellt, erscheint uns wie ein ganz aparter Menschentypus, *sui generis*, wie man zu sagen pflegt. Was muß er dagegen von uns denken, wenn er das Schwanken unserer Prinzipien, das Ausschweifende in unseren Gewohnheiten, den Verfall unserer Sitten, die Verschiedenheit in unseren Geschmackrichtungen beobachtet? Seien wir gerecht, diese Chinesen sind mehr als wir werth! — — —

Der Neuerung wenig zugänglich, liebt der Chinese sein Feld, sein Land und Alles, was sich an seinen Staat und seine alte Nationalität knüpft. Wie ist es zu erklären, daß die Mehrzahl der Verfahrensweisen und der Werkzeuge des chinesischen Ackerbaues, seit den ältesten Zeiten in Gebrauch, heutzutage noch die nämlichen sind, da sich doch um uns herum so viele Veränderungen und Revolutionen zugetragen haben? Sollten wir nicht zu der Vermuthung versucht sein, daß jene so naiven Empfindungen, jene so einfachen Verfahrensweisen im Grund doch einige Vortheile haben können, die wir, mit unserer jüngern Intelligenz, nicht zu würdigen verstehen, kurz, weil das chinesische Volk, auf unsere wunderbaren Künste in keiner Weise eifersüchtig, sich in seiner Unbeweglichkeit gefällt und in seinen altherkömmlichen Praktiken alle zu seinem geistigen und leiblichen Wohlbefinden ausreichenden Hülsquellen findet?

Ziel und Schluß.

Aus dem Vorhergehenden kann man erschen, daß die Chinesen durch die Bearbeitung des Erdbodens, auf dem kleinsten Raume und mittels der größtmöglichen Handarbeit, den höchsten Ertrag an Nahrungsmitteln zu erlangen gesucht haben; daß sie in Hinsicht der Anwendung gebotener Hülfsmittel, und was eine umständliche Sorgfalt betrifft, vortreffliche, in allen Theilen der agrikollen Oekonomie nachahmungswerthe Muster sind. In dem zweiten Theile dieses Werkes werden wir erfahren, wie sie in der Seidenerzeugung den höchsten Reichtum mit dem geringsten Aufwand, der nur möglich ist, das größte häusliche Glück und die meiste nützliche und angenehme Beschäftigung im Innern der Familie erstrebt haben. Und dies sind die beiden großen Zielpunkte des Geschgebers, der den Ackerbau gelehrt hat:

Isong = Nong = Sang = S = Isu = S = Chi.

Leipzig, bei G. H. Friedlein.

Deutsche Gewerbezeitung.

Monatsschrift

für Gewerbs- und Handelspolitik, Gewerbeverfassung, Gewerbeswirtschafft und Statistik, gewerbliche und landwirthschaftliche Technik und für gewerbliche soziale Fragen.

Mit vielen Holzschnitten, lithographirten Tafeln, natürlichen Stoff- und Farbenmustern etc.

In Verbindung mit einer:

Färber-, Drucker- und Weberzeitung;

mit natürlichen Mustern.

Nebst dem Gratisblatt:

Nützliches Allerlei für Werkstatt, Feld und Haus.

Herausgegeben von

Friedrich Georg Wied.

Sechzehnter Jahrgang.

1851.

Die „Deutsche Gewerbezeitung“ erscheint in zwölf Monatsheften von je 5 Bogen in Groß-Hoch-Quart mit vielen Holzschnitten, lithographirten Tafeln und natürlichen Mustern, nebst dem Gratisblatt: „Nützliches Allerlei für Werkstatt, Feld und Haus“ monatlich 2 Nummern von einem Bogen in Groß-Octav zum Preise von

9 fl. 20 Kr. = 5 $\frac{1}{2}$ Thlr. = 8 fl. Conv.-Mze.

für den Jahrgang und kann durch jede Buchhandlung und Postanstalt des In- und Auslandes bezogen werden. Einzelne Hefte kosten 20 Ngr.

Das „Nützliche Allerlei“ allein kostet bei vierteljährlicher Pränumeration $\frac{1}{4}$ Thlr. (27 Kr. Rh. = 24 Kr. C. M.).

Die Jahrgänge 1845, 1846, 1847, 1848, 1849 der Deutschen Gewerbezeitung kosten jetzt zusammen statt 25 Thlr. fünf Thaler, einzeln jeder statt 5 $\frac{1}{2}$ Thlr. einen Thaler. Jeder Jahrgang enthält circa 80 Bogen mit vielen Holzschnitten und lithographirten Tafeln nebst Titel und Register und wird geheftet ausgegeben. Der Jahrgang 1850 kostet 5 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Neu eintretende Abonnenten auf den Jahrgang 1851 erhalten die Monate Oktober, November, December d. J. 1850 (letzterer mit der Beschreibung und Abbildung von

„Macindor's selbstthätiger Baumwoll-Mule-Spinnmaschine“ auf zwei Doppeltafeln) soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht „gratis“.

13 3:16.1.2.
8
Für die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Kongresses.



Vertheilungs-Verhältnisse des Grundbesitzes

und die

Gesetzgebung in Betreff der Theilbarkeit oder Geschlossenheit des
Grundeigenthums nebst deren Wirkungen

im

Preussischen Staate.

Ein Beitrag zur Tagesordnung des zweiten volkswirtschaftlichen Kongresses

vom

Präsidenten Dr. W. A. Lette.

Separat-Abdruck aus dem 5. Hefte der Zeitschrift des Central-Vereins
in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Berlin 1859.

Druck von J. W. Baade in Berlin.

I. Vorbemerkungen.

Den übrigen Berathungsgegenständen der zweiten Versammlung deutscher Volkswirthe stellt sich der Gegenstand der nachfolgenden Mittheilungen würdig zur Seite. Die Art und Weise, wie der Grundbesitz in größeren oder kleineren Gütern, Wirthschaften und Landstücken an Eigenthümer oder an Kultivatoren (Nutzungsberechtigte, Pächter gegen Geld oder Fruchtantheil u. s. w.) vertheilt ist, die Gesetzgebung, welche hierauf hemmend oder fördernd einwirkt, sind für die wirthschaftliche Thätigkeit des Volks und deren Erfolge, den Wohlstand des Ganzen, die bessere oder schlechtere, die selbstständigere oder abhängigere Lebenslage der bei weitem größten Mehrzahl der Bevölkerung vom entscheidendsten Einfluß. Auch da, wo Industrie und Gewerbe die höchste Blüthe und Ausdehnung gewonnen haben, bildet dennoch das Grundeigenthum den überwiegend werthvollsten Bestandtheil des Nationalvermögens. Die dasselbe betreffenden Gesetze und Institutionen, — die Grundlagen der Agrarverfassung, wirken auch stets auf die politische und sociale Verfassung wesentlich ein. Sie bestimmen über die wirthschaftliche Freiheit oder Gebundenheit des Grundbesitzes, woron wiederum dessen größere oder geringere Nutzbarkeit und Production, sein Ertrags-, wie sein Kaufwerth abhängt. Darüber herrscht kein Widerspruch mehr, daß die Befreiung des Grundbesitzes von privatrechtlichen Belastungen und Fesseln, — von Frohndiensten, Dienstbarkeiten, Zehnten und anderen auf Grund und Boden haftenden Leistungen und Abgaben, — daß überhaupt das volle und unbeschränkte Eigenthumsrecht am Grund und Boden die Vorbedingung zur vollständigen Entwicklung seiner natürlichen Produktionskräfte vermittelt der Anwendung von Arbeit, Intelligenz und Kapital ist.

Nur eine, gleichwohl aus dem vollen Eigenthum von selbst entspringende Folgerung, „dessen freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit“, ist wiederum in neuerer Zeit nicht sowohl auf dem Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft, als auf dem der Politik in

Frage gestellt. Nach der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der verschiedenen Grundbesitzungen bestimmen sich die Vertheilungsverhältnisse des Grundeigenthums. Eine politische Partei sieht nun in der Theilbarkeit „den Untergang eines kräftigen Bauernstandes“, oder wie man auch in den Jahren 1815—1826 in Frankreich meinte, den Ruin der Bodenkultur und Landwirthschaft.

Doch finden sich Vertheidiger einer völligen oder relativen Geschlossenheit auch auf anderen Seiten.

So erklärt sich auch Stüve (in seinem trefflichen Werke über Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen) dafür aus dem Gesichtspunkte von Staats- und Gemeinde-Einrichtungen. Er meint überdies, daß das System des gebundenen Eigenthums von dem der Verkoppelung (der Zusammenlegung der Grundstücke) nicht zu trennen sei; wogegen in Preußen, ungeachtet des seit 1807 und 1811 geltenden Theilbarkeits-Princips, dennoch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bei jeder Separation und resp. Servitutablösung die wirthschaftliche Zusammenlegung (Commassation oder Arrondirung) der Grundstücke und Parzellen desselben Eigenthümers oder derselben Besizung vorschreibt und in Folge dieser Vorschrift durch sieben Preussische Provinzen im Allgemeinen die Mehrzahl der großen, mittleren und kleinen Grundbesitzungen in wohl arrondirten Plänen ausgewiesen und zur Zeit bewirthschaftet wird. Allerdings aber ist eine solche Zusammenlegung zerstreuter Parzellen und zerstückelter Bestandtheile einer und derselben größeren oder kleineren Besizung eben auch eine wesentliche und letzte Bedingung zur vollständigen Befreiung des Grundeigenthums von wirthschaftlichen Fesseln und Einschränkungen.

Die volkwirthschaftlichen Zustände bilden meist den tieferen Hintergrund und das innerlichste Motiv zu politischen Reformen. Ueberdies ist es richtig, (was Montesquieu sagt) „daß der Wohlstand und die Kultur der Länder nicht sowohl von ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, als vielmehr von dem höheren Grade ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit abhängt.“ Um so mehr gehört es auch zum Verufe des volkwirthschaftlichen Kongresses, zur Lösung jener oben erwähnten Streitfrage in vorurtheilsfreier Erörterung, an der Hand von Wissenschaft und Erfahrung, beizutragen. Hierzu aber empfehlen sich zunächst (nach dem Vorgange auf andern Gebieten des wirthschaftlichen Lebens, z. B. auf dem des Gewerbewesens) getreue that-

sächliche Mittheilungen über diesen Gegenstand der Tagesordnung aus den verschiedenen deutschen Ländern.

Ein volkwirthschaftlicher Kongress wird es nicht verkennen, daß die Größenverhältnisse der verschiedenen Grundbesitzungen oder ländlichen Wirthschaften in dem einen oder andern Landestheil nicht allein, auch nicht hauptsächlich durch willkürliche Anordnungen, selbst ausdrücklicher Geseze, bestimmt werden, daß deren Ursachen vielmehr meistens theils tiefer und entfernter zu suchen sind. Allerdings hängen jene Größenverhältnisse zum Theil noch mit den Verfassungs- und gesellschaftlichen Zuständen, wie mit den Interessen und mit den Rechtsgewohnheiten und Sitten der Vorzeit zusammen. Häufiger jedoch sind dieselben das Ergebnis der fortschreitenden Entwicklung und Umgestaltung der Bedürfnisse, von Populations-, Industries-, Konsumtions-, wie Kultur-Verhältnissen, jedenfalls sehr verschiedenartiger, dabel mannigfach verzweigter und in einer lebendigen Wechselwirkung stehender Ursachen. Nicht weniger werden sie durch die Natur und Beschaffenheit des Bodens, des Klimas und der zu erzielenden Fruchtarten bedingt. Die Erforschung und volkwirthschaftliche Würdigung der zusammenhängenden, ineinander greifenden Ursachen für das verschiedene Grundvertheilungsverhältniß ragt überdies weit über die ökonomische Streitfrage wegen des höheren oder geringeren Reinertrages von Groß- oder Kleinkultur hinaus; über eine Streitfrage, welche in ihrer einseitigen Auffassung, getrennt von sonstigen socialen und bürgerlichen Zuständen, vielmehr von geringem practischen Werth und nicht einmal lösbar scheint. Denn die Volkswirthschaft hat die verschiedenen Seiten und Gebiete der wirthschaftlichen Thätigkeiten, Interessen und Bedürfnisse aller Volks- und Berufsklassen in ihrer Wechselwirkung und Zusammengehörigkeit aufzufassen, wie sie in der lebendigen Gegenwart auf einem im Großen und Ganzen allen Gliedern des gesellschaftlichen Verbandes gemeinschaftlichen Boden erwachsen sind. Dabei dürfte sich denn auch ferner ergeben, daß eine freie wirthschaftliche Thätigkeit nicht wohl auf dem einen Felde (z. B. auf dem der Freiheit der Arbeit und des Gewerbes) geltend zu machen sei, ohne dieselbe gleichzeitig auf andern Feldern, insbesondere also auch auf dem der Erwerbs- und Verfügungs-Freiheit über das Grundeigenthum (und weiter in Verbindung damit, der Freizügigkeit und Ansetzelungsbefugniß) anzuerkennen. Die Aufhebung von Monopolen und Beschränkungen auf dem einen, muß mit der auf dem an-

dem Felde Hand in Hand gehen, wenn sittlich und materiell gesunde Volkszustände gefördert und erhalten werden sollen.

Endlich wird sich aber auch die Volkswirtschaft bei der vorliegenden Untersuchung durch den von einer anderen Seite erhobenen Einwand nicht irren lassen, „daß die Gebundenheit des Grundbesizes (durch Fideicommiss, beschränkte Erbfolge u. s. w.) eine Analogie und Voransetzung der monarchischen Staatsform und Thronfolge-Ordnung sei.“ Wohl Niemand wird die in der Ausbildung und Befestigung der Landeshoheit und des neueren Staatswesens begründete, für den Bestand der Staaten nothwendige Untheilbarkeit des Thron-Fideicommisses bezweifeln. Das Privateigenthum der Grundstücke aber mit einer solchen Staats-Institution auf eine Linie stellen, heißt die Begriffe verwirren. In England und Wales ist nicht einmal die Pairie auf Fideicommissbesitz begründet; die Pairs des Reichs theilen dasselbe Recht zur freien Verfügung über das Grundeigenthum mit jedem, auch dem kleinsten Grundbesitzer des Landes. Es handelt sich jedoch bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht um die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Grundlagen politischer Institutionen, wie z. B. des Preussischen Herrenhauses oder der ersten Kammern in den übrigen deutschen Staaten.

In Rücksicht auf die im fortschreitenden Entwicklungs gange der Völker unverkennbare geschichtliche Continuität und den Zusammenhang, in welchem die älteren Einrichtungen der Landesverfassung mit den damaligen Zuständen der Volkswirtschaft standen, ist auch ein Rückblick auf die früheren Agrar-Rechtsverhältnisse, soweit sie den Gegenstand betreffen, zum Verständniß der gegenwärtigen Grundvertheilungs-Verhältnisse im Preuss. Staate, wie der bezüglich neueren Gesetzgebung und ihrer Wirkungen erforderlich. Die Geschichte liefert ja Erfahrungen in weitester Ausdehnung und man könnte die Erfahrungen eines Menschenalters vielleicht zu gering veranschlagen. Dadurch erst werden die Motive für die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Grundeigenthums, wie die Ursachen der wechselnden Gestaltung der Grundvertheilungs-Verhältnisse vollständig und richtig gewürdigt werden können.

In den Verhältnissen der acht Provinzen des Preuss. Staates spiegeln sich gleichzeitig die mancherlei abweichenden Agrarzustände auch anderer deutscher Länder ab, da eine Mehrzahl jener Preuss. Provinzen wiederum aus verschiedenen vormalig selbstständigen landesherrlichen Gebieten von sehr verschiedenartigen Rechts- und Kul-

tur-Zuständen zusammengesetzt ist. Es kann sich freilich dieser historische Rückblick nach der Aufgabe dieser Mittheilungen nur auf wenige allgemeine Grundzüge und auf solche charakteristische Momente beschränken, die für die Grundvertheilungs-Verhältnisse der Gegenwart, wie für die neuere Gesetzgebung von besonderer Bedeutung sind. Denn kein Rechtsgebiet der Vorzeit bietet eine größere Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten und abweichendsten Verhältnisse dar, wie das des Grundbesitzes *).

11. Das ältere Grundvertheilungs-Verhältniß, die Gesetzgebung darüber und deren Wirkungen.

Sieht man von den Landestheilen des fränkischen Rechtes ab, zu denen innerhalb des preussischen Staates nur die Rheinprovinz und einige kleine Districte der Provinz Westphalen gehören, so lassen sich für die frühere Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse in Brandenburg-Preußen vor dem Jahre 1807 im großen Durchschnitt etwa folgende Perioden unterscheiden:

1. die älteste Zeit, in Betreff der östlichen Provinzen vom Beginn ihrer Colonisation und Germanisirung durch deutsche Einwanderer (Sachsen, Westphalen, Niederländer, Friesen, Flämingen), — in der Mark Brandenburg namentlich unter den Askaniern seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts, der Provinz Ost- und Westpreußen seit der Mitte des dreizehnten durch den deutschen Orden, etwas früher schon Schlesiens und im Gefolge der Einführung des Christenthums auch der Provinz Pommern (theilweise sogar Polens);
2. die Periode der Befestigung und Ausbildung der Landeshoheit, — für die Mark Brandenburg und die dazu erworbenen Landestheile vom Beginne der Herrschaft der Hohenzollern seit der Mitte des 15. bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts;
3. die Periode in und nach dem 30jährigen Kriege.

Bei der Gleichartigkeit und größtentheils auch Gleichzeitigkeit deutscher Rechts- und Volksentwicklung reihen sich auch die später (1815) erworbenen

*) Berichterstatter erlaubt sich deshalb auf folgende Schriften Bezug zu nehmen: Lette und v. Rönne. Die Landeskulturgebäude des Preuß. Staats insbes., die historische Einleitung und Bd. II. I. 582 ff. 686 ff. Ferner Lette: Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhange mit Geschichte, Gesetzgebung und Volkszuständen. Stueve: Wesen und Verfassung der Landgemeinden. Dr. Zimmerle: das Stammgutsystem. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Von Bassewitz: die Mark Brandenburg u. im October 1806. Niedel u. s. w.

Preussischen Landestheile im Allgemeinen jenen Perioden ein, so weit sie nämlich nicht von ursprünglich fränkischen Stämmen bewohnt wurden.

1. Jene Colonisationen der ersten Periode erfolgten zu Deutschem Recht und Deutscher Freiheit, wozu Freiheit der Person nebst Erb- und Eigenthum an den Grundstücken gehörte und die geringere Belastung dieser letzteren meist nur mit öffentlichen Diensten, theils schon gegen fixirten Zins und Zehnten, nach Maassgabe der Ausbelehungs-Verträge. Nur für den Fall der Veränkerung oder Verpfändung von Bauerhöfen reservirte man häufiger, namentlich in Schlesien, den Consens des Grundherrn (der Fürsten, Kirchen, Klöster oder anderer mit umfangreichem Grundbesitz belehener Personen, — (s. Eschoppe und Stengel Urkunden-Sammlung). — Den Erbschulzengütern (Scholtiseien) stand hingegen die freie Theilbarkeit zu. Deshalb lösten sich viele derselben schon in älterer Zeit durch Dismembrationen auf, während andere in rittermäßige Scholtiseien oder Rittergüter verwandelt wurden. In der Mark Brandenburg, — wo die Hufen den Bauern wild ausgethan und aus rauher Wurzel cultivirt und meliorirt wurden, waren dieselben (nach dem Zeugniß des Sachsenspiegels) „der Bauern Erbe und besser als Erbzinsgut, auch nach ihrem Gefallen veräußertlich.“ Auch gestattete der im Deutschen Osten weit verbreitete Sachsenspiegel im Allgemeinen und als Regel die Zerspitterung des zu Eigenthumsrecht besessenen Hofes wenigstens bis auf eine halbe Hufe. Noch weiter gingen einige Volksrechte, so der Thüringer auch in Erbgangsfällen. Deshalb geht die Zertheilung der Hufen und bäuerlichen Grundstücke in einem erheblichen Theile der Provinz Sachsen, wo jetzt ganze Bauerhöfe aus sogenannten walzenden Grundstücken oder Wandeläckern bestehen und wo dagegen erst weit später, seit dem 17. Jahrhundert, die zur Erhaltung der Steuerkataster erlassenen Sächsischen Verordnungen der Zertheilung entgegentraten, bereits auf eine entfernte Vorzeit zurück. Damals konnten hier, wie anderwärts, beim Anwachsen der Bevölkerung, nach deren Bedürfniß, aus Abspalten von Hufenbesitzungen und Höfen, zahlreiche kleine Grundbesitzer entstehen, wozu im Osten weniger Veranlassung war, so lange man daselbst noch aus rauher Wurzel urbar machte und unkultivirtes Land in Fülle vorfand.

In Ost- und Westpreußen colonisirte man zu dem mit dem deutschen Orden eingeführten Kulmschen Rechte, ebenfalls mit voller Freiheit der Person und freiem vererblichen Eigenthum. Der Klasse der sogenannten Kollmer lagen nur Leistungen bezüglich der Kriegsfolge ob. Bei der fast allgemeinen Gültigkeit des Kulmschen Rechtes und bei der wiederholten Bestätigung der bäuerlichen Freiheiten durch den Orden und spätere Herzöge, nahm auch eine Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer anderer Art an jenem Rechte Theil.

Von einer Veräußerlichkeit oder Theilbarkeit der Höfe oder Hufen konnte freilich keine Rede mehr sein, als später, während der Auflösung aller Bande

gesellschaftlicher Ordnung und während der gesellschaftlichen Anarchie im Mittelalter, Gemeinfreiheit und Eigenthumsrechte der kleinen und mittleren Grundbesitzer (des Bauernstandes) einem mannigfach abgestuften Verhältniß persönlicher, wie dinglicher Unfreiheit und Dienstbarkeit erlagen; — einerseits der Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, andererseits von Frohnden und Grundbelastungen der verschiedensten Art und Form an Guts-, Lehn- oder Gerichtsherrn, — als demnächst ebenso wohl die persönliche Unfreiheit und Dienstbarkeit, wie Amts- und Lebensberuf mit den Verpflichtungs- und Rechtsverhältnissen der verschiedenen Arten von Grundbesitzungen zusammenfielen und sich wechselseitig bedingten, — zu einer Zeit, in der (nach Eichhorn's Worten in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte), mit Ausschluß allein der städtischen Gemeinwesen, — die Nation, überall ständisch gegliedert, wesentlich in zwei große Hälften auseinanderfiel, deren eine aus der Ritterschaft und den geistlichen Würdenträgern als Vertretern ihrer Grundbesitzungen bestand, deren andere, einschließend der Unfreien und Hörigen, alle kleinen wehrlos gewordenen Freien unter dem gemeinschaftlichen Begriff von schuttpflichtigen Hinterlassen und Unterthanen ihrer Gutsheeren umfaßte und deren erstere auf letztere die gesammten übrigen Lasten der bürgerlichen Gesellschaft (an Staat und Gemeinde) -- ausschließlich allein der Kriegspflicht, abwälzte.

In der Mark Brandenburg vollzog sich diese Umwandlung besonders im 14. Jahrhundert unter der Regierung der Baiern und Luxemburger. Hier erwuchs erst damals aus einer Vereinigung der von den Fürsten kauf- und lehn- oder pfandweise veräußerten, ursprünglich öffentlichen bäuerlichen Dienste und Abgaben, (Burgfrohn, Zinsen, Zehnten), wie der Gerichtsbarkeit, in den Händen der Besitzer von Rittergütern (ursprünglich nur zu 6 und 4 Hufen) die Gutsheerlichkeit und obrigkeitliche Gewalt über die Bauerschaft ganzer ländlicher Ortschaften. Auch der verbliebene kleine Theil von Freibauern fiel wenigstens unter die gutsheerliche Gerichtsbarkeit und Polizei.

2. In der zweiten Periode, während der Befestigung der Landesheerheit, trat dem Interesse der Gutsheeren (der Stände) an der Untheilbarkeit der bäuerlichen Güter wegen ihrer darauf hastenden Dienste und Abgaben, das noch stärkere Interesse der Landesherrn wegen der darauf lastenden öffentlichen Steuern und Leistungen zur Seite. So z. B. auch in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, wo mit der Ausbildung der Steuerverfassung besonders durch das Fundamentalsteuertafaster von 1628, wie eine Anzahl späterer Verordnungen noch aus dem 18. Jahrhundert, die Theilbarkeit der gleichwohl zu Eigenthumsrechten beseffenen Bauerngüter, im fisealischen wie im gutsheerlichen Interesse, unter verschiedenen Modalitäten, je nach den Gebietstheilen nur Grundstücksarten, eingeschränkt und zum Theil aufgehoben wurde. Hingegen entsprach jenem landesherrlichen Interesse am Bestande der Bauerngüter auch die Beschützung und Conservation der Bauern, daher die Anerkennung des alten Grundsatzes deutscher Landesver-

- fassungen, „daß kein bäuerliches Gut oder Grundstück zum Rittergutsareal eingezogen und mit demselben vereinigt werden dürfe, daß jeder Hof vielmehr wieder mit einem besondern bäuerlichen Wirththe besetzt und als selbstständiges Gut erhalten werden müsse.“ — In allen von den Hohenzollern regierten Ländern wurde dieser Grundsatz seit Anfang des 16. Jahrhunderts bis 1807 durch strenge Strafgesetze stets aufrecht erhalten und weiter auf das Verbot einer Mehrbelastung der bäuerlichen Höfe durch neue oder veränderte Dienste ausgedehnt. Derselbe ist, gleichzeitig jedoch mit dem Untheilbarkeits-Princip, als ein allgemeines Landesgesetz schließlich in das Preuß. Landrecht von 1794 übernommen *).

Diesem Grundsatz der preussischen Landesverfassung getreu verordneten unter anderen der König Friedrich Wilhelm I. (1717 ff.) und Friedrich der Große (1749 und 1764) die Zurückgabe aller während des 30jährigen, resp. während des 7jährigen Krieges zu den gutherrlichen Vorwerksländereien eingezogenen bäuerlichen Grundstücke nebst Wiederherstellung aller wüste gewordenen Bauerstellen ohne Rücksicht auf ihre Art oder Größe, bis auf die Normaljahre resp. von 1624 und für Schlesien von 1633 und 1723 zurück. Nur in 1815 erworbenen Landestheilen galt jener Grundsatz früher nicht, in denen eine starke landesherrliche Gewalt fehlte. Abgesehen von den Lausitzen und ebenso von den anderen vormals Sächsischen Landestheilen, war dies z. B. auch in Pommern der Fall, wo mit wenigen Ausnahmen schon zufolge der Landes- und Bauer-Ordnungen seit Anfang des 17. Jahrhunderts, die bäuerlichen Wirththe einestheils als schollenpflichtige Leibeigene, anderntheils dennoch als nicht erbliche aufkündbare Zeitpächter angesehen und deren Höfe nach Convenienz der Gutsherrn zu den gutherrlichen Vorwerkwirthschaften eingezogen wurden. In Westpreußen fiel der Bauernstand nach 1466 bis zur Wiedereroberung durch Friedrich II. (1772) unter einen noch schlimmeren Druck des polnischen Adels.

3. Die dritte Periode, welche für den kleineren und mittleren Grundbesitz, besonders für das persönliche Verhältniß auch der besitzlosen ländlichen Bevölkerung selbst in den Brandenburgisch-Preussischen Ländern höchst ungünstig war, charakterisirt sich in den Wirkungen des 30jährigen Krieges. Die Auflösung aller bürgerlichen Ordnung in der gleichwohl fluctuirenden Bevölkerung führte zu einer erheblichen Erweiterung der polizeibrigadeartigen Gewalt der Gutsherrn, die Verwüstung des entvölkerten Landes,

*) Hinsichtlich derjenigen bäuerlichen Höfe, welche früher nach dem Urtel von 1811, nicht zur Regulirung und Eigenthumsverleihung verstatet wurden, hat jener Grundsatz erst mit dem neuen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 seine Gültigkeit verloren. In Hannover gilt derselbe noch gegenwärtig, wegen aber auch die in Eigenthum verwandelten Bauerhöfe ohne Konsens der an Stelle der früheren Gutsherrn getretenen Behörden nicht getheilt werden dürfen.

für dessen Wiederkultur Kräfte und Hände fehlten, zur Aufhebung aller Freizügigkeit beim Bauernstande, zu dessen Schollenpflichtigkeit und zur Erbunterthänigkeit selbst der freien und Eigenthumbsbauern. Meistentheils erst damals erweiterte sich in den östlichen Provinzen, durch Einziehung der verlassenen oder wüsten Bauergrundstücke zu den Rittergütern, das Areal dieser letzteren zu deren gegenwärtig so bedeutendem Umfange. Eine Vergleichung der Grundvertheilungsverhältnisse früherer Zeit, sogar aus der des Landbuchs Kaiser Carl IV. als damaligen Besitzers der Mark Brandenburg, von 1375, mit der Gegenwart ergibt, daß in manchen Dörfern alle, in vielen die Mehrzahl der bäuerlichen Höfe verschwunden und eingezogen sind*). Nach dem 30jährigen Kriege mußten nicht selten die übrig gebliebenen oder wiederhergestellten Bauerhöfe auch die Abgaben und Leistungen der eingezogenen mitübernehmen. Der Gefindezwangsdienst der Unterthanen-Kinder, Frohndienste auch der Besitzlosen, so wie andere Ausflüsse persönlicher Hörigkeit und Unfreiheit wurden meistentheils auch auf freie Personen und Eigenthümer übertragen. Das Recht zur Erbfolge der Kinder in die väterliche Besitzung wurde fortan als eine Zwangspflicht betrachtet und erst nach dem 30jährigen Kriege kommt im Landtags-Regesse und in Bauerordnungen der Mark Brandenburg die Behauptung und bald darauf die Anerkennung eines Leibeigenschaftsverhältnisses für einige Theile dieser Provinz vor. Günstiger gestalteten sich alsbald nur die Verhältnisse der Domainen-Bauern. Schon die Dorfordnung von 1702 hob auf den Domainen alle Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht sei, auf und wollte die Bauern zu Eigenthümern der Höfe machen. Wo kein bäuerliches Eigenthum mehr bestand, oder wo dasselbe werthlos geworden war, fiel auch dessen Veräußerlichkeit oder Theilbarkeit weg. So selbst in der am frühesten und vollkommensten germanisirten Altmark, wo die Höfe häufig aus einzelnen Lehnstücken bestanden und Freiheit der Person nebst Eigenthum zweifellos war. Die Guts herrlichkeit mit ihren Ausflüssen einerseits, wie der Staat mit seinen Ansprüchen auf öffentliche Steuern und Leistungen andererseits, umfaßten und vinkulirten jeden bäuerlichen Hof, als ein ihnen pflichtiges Object wegen der darauf ruhenden Abgaben, Dienste und Steuern. Deren Sicherheit, wie die Prästationsthätigkeit der Höfe überhaupt wäre bei Theilung derselben gefährdet worden. Die Möglichkeit einer Theilung oder gar einer Ablösung von Diensten und Abgaben, wie der Vertheilung von Grundsteuern lag den Anschauungen, wie den volkswirtschaftlichen Zuständen jener Zeit noch sehr fern. Jenen gesellschaftlichen und Rechtszuständen stand überdies die ständische Gliederung zur Seite. Denn zufolge derselben war die Erwerbung von Rittergütern mit gutherrlichen Befugnissen ein Vorrecht des Adels, der Betrieb

*) S. Kaiser Carl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach handschriftlichen Quellen herausgegeben vom Berliner Stadtarchivar Jbidicin. Nur landesherrliche Erbrächter und Kolenisten vermehrten im 17., bes. 18. Jahrh. wieder die Zahl.

von Gewerben das ausschließliche Recht der Städte und Bürger. Jeder auch früher persönlich freie Uebernehmer eines bäuerlichen Hofes stieg in den Bauernstand und damit in das Verhältniß der Unterthänigkeit zum Gutsherrn herab. Alle diese Momente fixirten während dreier Jahrhunderte naturgemäß den Bestand, wie die Größenverhältnisse der einmal vorhandenen Grundbesitzungen und traten der Bewegung in denselben entgegen. Dies vorzugsweise in denjenigen Territorien, in welchen, wie auch in Brandenburg-Preußen, der Staats-Organismus gewissermaßen auf jene Zustände gebaut war und um deswillen ein starkes Regiment desto strenger über deren Erhaltung wachte.

Andero gestaltete es sich in einigen erst später (1815) erworbenen Landestheilen, insbesondere der Provinzen Westphalen und Sachsen, obwohl oder vielmehr weil die bäuerlichen Verhältnisse dort im Ganzen noch ungünstiger waren. Ungeachtet z. B. im Bisthum Paderborn nicht blos bezüglich der Conservation der Meiergüter, sondern selbst der Reliquien oder Reconsolidation früherer Abspässe derselben (1655, 1711 u. s. w.), auch im Herzogthum Westphalen (1663 und 1732) in Betreff der bäuerlichen Kolonate, wiederholte Polizei-Verordnungen und Verbote der Theilbarkeit, auf Ansuchen der Gutsherrn und Stände, ergingen, so hatte doch der 30jährige und später sogar der 7jährige Krieg, beim Untergange der Stollstätten, vielfache Zersplitterungen der Hufen und Hofes-Ländereien und deren Verwandlung in frei veräußerliches sogenanntes Erb-, Rötter- oder Rottland zur Folge. Im Bisthum Paderborn, in dem zum Erzbisthum Mainz gehörig gewesenem Eichsfelde, wie zum Theil auch in Thüringen, lag die Veranlassung zur Zersplitterung der Hufen vielmehr häufig in einem Uebermaaß der Abgaben und Leistungen oder doch in deren Art, namentlich z. B. den Laudemien. Ersteres nöthigte zur Dismembration, weil die gutsherrlichen Abgaben aus dem Ertrage und der Bewirthschaftung der Grundstücke allein nicht beschafft werden konnten, daher durch Zuhülfenahme anderweiten Nebenvordienstes der bäuerlichen Besitzer erarbeitet werden mußten. Letzteres hingegen, die hohen Procentlandemien in Veräußerungsfällen, führte zu den unzumuthbaren Naturaltheilungen der von den Eltern ererbten Grundstücke unter sämtliche Kinder. Was die Noth und der Druck der Jahrhunderte im Laufe derselben erzeugte, wurde Sitte und Gewohnheit, woran die Bevölkerung auch dann noch festhält, wenn bereits deren Gründe von der freien Agrarverfassung beseitigt sind.

Nicht selten wird die in jenen, wie in andern Landestheilen von Alters her eingelehrte Noth und Armuth unter der ländlichen Bevölkerung dem höchst zertheilten Grundbesitz zur Last gelegt. Man verwechselt aber dabei Ursache und Wirkung.

In einzelnen Gegenden Niedersachsens haben mitunter auch die Gutsherrn selber, im Interesse ihrer Abgaben, den Verband der Höfe und

Hufen aufgelöst, die ungewissen Gefälle in die Form von Verkaufs-Laudemien verwandelt, diese nebst den Grundzinsen auf die einzelnen Morgen gelegt und dadurch die Zersplitterung und große Beweglichkeit im Grundbesitz befördert (Stüve a. a. O. S. 38 u. 212).

Eine eigne Betrachtung erfordert die Rheinprovinz. Denn in dieser weichen die Grundbesitz- und Vertheilungsverhältnisse wesentlich ab von denen in den 6 östlichen Provinzen des preussischen Staates, wie des überwiegend größten Theils der Provinz Westphalen, derjenigen Provinz, in welcher durch und nebeneinander die allerverschiedensten, oft entgegengesetzten bauerlichen Besitzverhältnisse vorkommen*). In der Rheinprovinz galt von Alters her fränkisches Recht — Eigenthum auch der bauerlichen Güter, indeß verschiedenartig belastet, nebst Theilbarkeit der Grundstücke, theils des väterlichen Erbes unter den Kindern, theils Zerstückerung der Hufen durch Abverkauf einzelner Theile. Nur in verhältnißmäßig geringer Zahl fanden sich daselbst geschlossene Güter mit Majorats- oder Minorats-Erbfolge in der bauerlichen Familie, sogenannte Stockgüter und neben eigenthümlichen, sogenannten Hobbs- und Behandigungsgütern, auch Leih- und Zeitgewinnss-, sowie leibeigene Güter. Diese verschwanden bei der Französischen Occupation und der Einführung der Gesetze der Jahre 1789 ff., sodann (1804 und 1807) des code civil.

Es ist nachgewiesen, (s. *Hyppolite Passy des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale*; Wolowski, *Revue des deux mondes*, T. X. Tocqueville *l'ancien régime et la révolution* u. s. w.), daß auch in Frankreich die Theilbarkeit des Grundeigenthums und dessen Vertheilung nicht erst durch die Revolution und deren Principien geschaffen und begründet ist, sondern einestheils sich nur erweitern: infolge der Zerschlagung von Staats-*Domainen*, geistlichen und andern größeren Gütercomplexen, wie infolge der im code civil allgemein verordneten Gleichtheilung unter Erben und Kindern, andertheils nur erleichtert wurde infolge Aufhebung von Fideicommissen und Substitutionen, von Senioraten und andern beschränkten Erbfolgen in den Grundbesitz, ferner durch Aufhebung oder Ablösbarkeit aller sogenannten Feudallasten, der guts-, lehn- und gerichtsherrlichen Realbelastungen des Grundeigenthums, endlich durch die Art und Weise der Anlegung und Fortführung der Grundsteuer-Kataster. Uebrigens entscheiden letztere zwar über die Anzahl der Parzellen, während diese jedoch in vielen Fällen zusammenhängen und wohlarrondirte Besitzungen, mitunter von einigen hundert Morgen bilden. Freilich hat auch die in der Rheinprovinz (wie im Eichsfelde und in Thüringen) herrschende, gleichwohl von dem Artikel 832 des code civil reprobirte Gewohnheit der Auftheilung der einzelnen Grundstücke von verschiedener Kulturart oder Boden-

*) Fette und v. Rönne, *Landeskulturgebgebung des Preuss. Staats*: 1c. Einleitung und B. II. 1. S. 368 ff.

beschaffenheit unter die einzelnen Erben, zur Parcellirung erheblich beigetragen. Außerdem ist in den Weinbau-Gegenden, insbesondere da, wo das wenige ackerbare Fruchtländ den Werth dieses letzteren und den Begehr danach im hohen Grade steigert, (wie an der Mosel), die Kleinheit der Grundbesitzungen oft auch durch die Menge von Zeit und Arbeit bedingt, welche der Weinbau in Anspruch nimmt. Inzwischen mag da, wo die größere Zertheilung des Grundeigenthums in Verbindung mit der Kleinkultur einmal hergebracht ist, des Französischen National-Oekonomen Hyppolite Passy Vertheidigung der oben gedachten Erbtheilungsweise etwas für sich haben, „daß es jedem kleinen Besitzer dadurch möglich werde, durch alle Jahresperioden auf eigenem Boden Arbeit und die für den Haushaltsbedarf nöthigen Früchte verschiedener Art ganz oder doch theilweise selber zu gewinnen.“

Wenn bisher hauptsächlich von den Grundvertheilungs-Verhältnissen kleinerer und mittlerer, — bäuerlicher Besitzungen die Rede gewesen ist, so bedarf es noch einiger besonderer Bemerkungen über die davon, je nach den verschiedenen Gebieten wiederum aber auch unter sich abweichende Grundvertheilung bezüglich der adlichen oder Rittergüter.

Welche geschichtlichen Ereignisse und Ursachen in den östlichen Provinzen des Preussischen Staates auf deren erhebliche Vergrößerung, hauptsächlich durch Einziehung und Zerschlagung von Bauerstellen und deren Consolidation mit den gutherrlichen Vorwerksländereien, eingewirkt haben, ist bereits oben erwähnt. Demnächst trat der Zertheilung derselben auch ihr Lehnverband zum Landesherren entgegen, in Verbindung mit einer vom longobardischen Lehnrecht meist abweichenden provincieell verschiedenen Lehnsuccession und dem Rechte der Agnaten; späterhin seit dem 16. Jahrhundert, bei einer kleineren Zahl das analog dem Römischen Recht und dem hohen Adel nachgebildete Institut der Familien-Fideicommiss.

Auch in den vormalig Sächsischen Landestheilen erhoben sich manche durch contribuables Bauerland vergrößerte unadliche Burglehne und Zettelhöfe zu sogenannten beschodten Rittergütern. In Westphalen und Niedersachsen hingegen, wo sich die gutherrlichen Rechte größtentheils nur auf einzelne Höfe, oft sogar nur auf Hofestheile oder einzelne bäuerliche Leistungen bezogen, blieb der Umfang der Rittergüter im Allgemeinen hinter dem im Osten weit zurück. Als seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Kriegsdienst seinen Werth verlor und mit den Fehden allmählig aufhörte, die Ritter deshalb von ihren Burgen auf neu angelegte Wirtschaftshöfe herabstiegen, vertheidigten die Bauern ihren bisherigen Grundbesitz gegen dessen Einziehung zum gutherrlichen Areal auch wohl vor dem Reichskammergericht. Auf der „rothen Erde“ stand der eingeschränkteren gutherrlichen Gerichtsbarkeit die heimliche Behme, überdies sogar eine Freistuhls-Gerichtsbarkeit manches bäuerlichen Hofebsitzers zur Seite. Während die Stände (Prälatten, Adel und Ritterschaft) in ihrem gutherrlichen Interesse die Geschlossen-

heit der bäuerlichen Besitzungen aufrecht hielten, stritt Adel und Ritterschaft andererseits oft, den Lehn- und Landesherrn gegenüber, für die durch Einführung des Römischen Rechts unterstützte Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Vasallen- und Rittergüter. Dies jedoch mit verschiedenem Erfolge. In der Mark Brandenburg gestanden Landtagsrezesse aus dem 16. und 17. Jahrhundert die freie Veräußerlichkeit der Lehnsgüter, „auf Grund gemeiner Gewohnheit,“ zwar zu, doch stets mit dem Vorbehalt der landesherrlichen Bewilligung, auch eines bedeutenden Konsensgeldes in jedem einzelnen Falle. Der landesherrliche Lehnseignus wurde erst später, in der Kurmark 1717, sodann successive in den andern Preussischen Landestheilen gegen Lehn-Kanon oder Ritterpferdegeld aufgehoben, wogegen in Kursachsen die Rittergüter schon vom 16. Jahrhundert ab Ritterpferdegelder und als Surrogat der Grundsteuer, Präsent- und Donativgelder an die landesherrliche Steuerkasse entrichteten. Folgte auch später der Allobifikation der Rittergüter im Verhältniß zum Landesherrn in der Mark Brandenburg und in andern Preussischen Landestheilen (mit Ausnahme von Pommern) theilweis die Auflösung der Successionsrechte der Familienglieder, so blieb doch eine Dismembration ganzer Rittergüter beschränkt. Sodann wurden sie durch ihren Hypothekenverband, besonders zu den unter Friedrich dem Großen errichteten Pfandbriefs-Kredit-Instituten zusammengehalten. Die Regierung selbst beförderte deren Zerschlagung nur in Schlessen durch das Edikt von 1787 wegen Dismembration und Veräußerung der herrschaftlichen Grundstücke und Gerechtsame an die Unterthanen Behufs gleichzeitiger Relution und Ablösung der Frohndienste, zur Entbürdung des Bauernstandes von dem im Laufe der letzten Jahrhunderte unerträglich gewordenen Druck seiner Leistungen. Nur einzelne Besitzer von Rittergütern zerlegten später, nach dem Vorbilde der Domainen-Bewaltung, ihre Fluren in kleinere Erbpachthöfe. So verrottet und schädlich für die Landeskultur, wie für die lehntragenden Familien selber, (wie v. Buelow-Cummerow in seiner Schrift: die Lehnverfassung in Pommern und ihre Reform, nachweist), diese Verfassung in Alt- Vor- und Hinterpommern war und wenn bei den, (wie in den Lausitzen) seitens der Lehnbesitzer veräußerlichen und verschuldbaren Lehnsgütern der adlichen Familien auch in älterer Zeit zahlreiche Theilungen von Gütern und Berechtigungen im Erbgaue vorgekommen sind, so konnte sich doch die Staatsregierung zur mehrfach verlangten Aufhebung des agnatischen Lehnseignus unter den Familiengliedern im Wege der allgemeinen Gesetzgebung nicht entschließen. Nach von Bülow's Angabe waren von den vorhandenen ungefähr 1100 Rittergütern 1848 noch etwa 500 Lehn, hiervon 400 zwar in fremden Händen, aber vom Lehnseignus noch nicht befreit und nur noch 100 im rechten Lehngange. Nach einem Berichte des Abgeordnetenhauses No. 270 von 1856, existirten aber 1852 noch 649 Lehnsgüter und davon 315 im richtigen Lehngange. Doch zählt Pommern noch jetzt viele Rittergüter von be-

deutendem Umfang. Wie anders gestaltete sich das Grundvertheilungs-Verhältniß der Vasallen- und Rittergüter z. B. in den hannöverschen Landen. Nach Stueve a. a. O. ist daselbst das Antheilsverhältniß der Ritterschaften am kultivirten Lande nur 5, an den Forsten nur 7 Prozent, hingegen das der übrigen Grundbesitzer (einschließlich der Gemeinden, Rämereien und Kirchen) am ersteren 90, am letzteren 36 Prozent. Dagegen beträgt das Antheilsverhältniß der Rittergüter in den östlichen Provinzen des Preussischen Staates am landwirtschaftlich benutzten Gesamtareal, in Pommern, Posen und Schlesien mehr als 50, in der Provinz Brandenburg 38, in Ost- und Westpreußen 29 und in der Provinz Sachsen, wo viele kleine Rittergüter sind, gleichwohl über 23 Prozent.

Eine größere und freiere Bewegung in den Grundbesitz-Verhältnissen des preussischen Staates überhaupt fand vor 1807 im Allgemeinen nur bei denjenigen Gütern statt, welche Friedrich der Große bei seiner Urbarmachung und Kolonisation der Oder-, Warthe- und Neßrührer, wie in einigen andern Gegenden geschaffen hatte.

III. Die Gesetzgebung.

Ungefähr gleichzeitig mit der Preussischen hatte, seit 1808 und 1811, die fremdherrliche Gesetzgebung im vormaligen Königreich Westphalen und im Großherzogthum Berg, wie in den vormalig französischen Departements an der deutschen Nordseeküste einschließlich des Münsterlandes, bei der Aufhebung des sogenannten régime féodal und Verwandlung der bäuerlichen Grundbesitzungen in Eigenthum eine zum Theil noch beschränkte, zum Theil aber vollständige Veräußerlichkeit und Theilbarkeit gestattet. Die für jene theils neu, theils wiedererworbenen Landestheile über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen erlassenen 3 Preussischen Gesetze vom 21. April 1825 verlangten zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung lastet, die Einwilligung des Berechtigten, soweit eine solche Beschränkung schon früher bestanden hatte. Ingleichen gestattete im vormalig kurkölnischen, dann Großherzoglich-Hessischen Herzogthum Westphalen ein besonderer Abschnitt der hessischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juli 1808 eine beschränkte Theilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen Behufß Bildung kleiner Kultur-Etablissements und zwar vorzüglich im Interesse der Conscription, damals für die Heere Frankreichs. Bald darauf aber, nach Umgestaltung des früheren bäuerlichen Kolonat-Verhältnisses, wurde das Recht zur Zertheilung der Kolonate erweitert.

Unabhängig von diesen fremdherrlichen und Deutschen Gesetzgebungen verfügte dagegen das Preussische Edict d. d. Memel den 9. October 1807

für die damals unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 dem preussischen Staate noch verbliebenen Länder mit Aufhebung der Leibeigenschaft, wie aller persönlichen Beschränkungen der verschiedenen Stände in Betreff der Erwerbung von adelichen, bürgerlichen oder bäuerlichen Grundbesitzungen, wie in Betreff der Betreibung gewerblicher Beschäftigungen“, daß die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, nur unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und Vorkaufsberechtigten, zur Trennung der Radikalien und Pertinenzen, wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung berechtigt, daß selbst Lehn- und Fideicommissbesitzer (vorbehaltlich eines Attestes der landschaftlichen Credit-Direction oder Landes-Polizeibehörde über die Unschädlichkeit) zur Vererbpachtung sogar des gutsherrlichen Vorwerklandes im Ganzen oder in Parcellen befugt sein sollten, daß fortan auch die Vereinigung erblich und nicht erblich besessener bäuerlicher Höfe unter einander oder mit Mitterguts-Grundstücken, nach Abfindung der bäuerlichen Besitzer und nach Prüfung und Genehmigung der Landes-Polizeibehörde (wegen Sicherstellung der Staats-, Societäts- und Kommunal-lasten) gestattet, und daß die Wiederherstellung oder Erhaltung der einzelnen Bauerhöfe nicht mehr verlangt werden sollte. Sodann hob das Landkultur-Edict vom 14. September 1811 allgemein alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der früheren Verfassung entsprangen, gänzlich auf und bestimmte dabei: „daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sei, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnverband, Schulverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Mit Ausnahme allein dieser Fälle soll jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch An- oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern, auch an einen oder mehrere Erben überlassen dürfen.“ Ingleichen erleichterte das Edict die Dismembration von Erbpachtsgütern. Diese Bestimmungen des Landkultur-Edicts wurden als Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gesetze bei Einführung des allgemeinen Landrechts in die neu und wiedererworbenen Landestheile, auch für diese geltendes Recht; also in den 6 östlichen Provinzen und in der Provinz Westphalen, während in der Rheinprovinz längst dasselbe schon galt. Infolge des auf die damaligen Preussischen Provinzen beschränkten Regulirungs-Edicts ebenfalls vom 14. September 1811 nebst den späteren Gesetzen über denselben Gegenstand für Posen, die Lausitzen u. s. w. und Declarationen, betreffend die Verleihung des Eigenthums an die bisherigen erblichen oder nicht erblichen bäuerlichen (nießbrauchsberechtigten Laß-) Besitzer gegen Entschädigung der Gutsherrn durch Land, Rente oder Kapital, wurden für erstere und deren Familien alle frühere besondere einschränkende Bestimmungen über die Erbfolge in Bezug auf die regulirten, zu vollem Eigenthum verliehenen bäuerlichen Grundbesitzungen aufgehoben. Deren

Vererbung geschieht vielmehr nach den in jedem Landestheil geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können theilungshalber subhastirt werden und werden bei Erbtheilungen nicht mehr nach den (früher für alle Bauergrüter vorgeschriebenen) gemäßigten Taxen, sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt. Diesem gemeinen Erbrecht sind demnach alle durch Regulirung neuerschaffenen Eigenthümer unterworfen, deren Zahl seit 1811 bis Ende des Jahres 1857, — 81545 beträgt. Gegen diese Principien und die Gesetzgebung von 1807 und 1811 trat auch in Preußen, alsbald nach hergestelltem Frieden von 1815, eine Reaction ein, deren Tendenz auf Beschränkung der Theilbarkeit, der gleichen Erbfolge, der Verschuldung, überhaupt der freien Verfügung über den bauerlichen Grundbesitz gerichtet war. Inzwischen blieben jedoch jene Principien und Gesetze, insbesondere die über die Theilbarkeit des Grundeigenthums, in Kraft und Wirksamkeit. Die langjährigen Verhandlungen, theils im Schoße der Behörden, theils mit den 1823 errichteten Provinzialständen beschloß das für die 6 östlichen Provinzen ergangene Gesetz vom 3. Januar 1845. Abgesehen von einigen Erschwerungen der sogenannten Hofschlächtereien, wurde durch dasselbe der Grundsatz der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums vielmehr wiederholt sanktionirt und aufrecht erhalten, indem es sich auf formelle Vorschriften über die ordnungsmäßige Vertheilung und Regulirung der Abgaben und Leistungen aus öffentlichen Verhältnissen beschränkt und nur die Gründung neuer Ansiedlungen innerhalb der Feldsturen von der Voraussetzung abhängig macht, „daß deren polizeiliche Beaufsichtigung nicht mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden und daraus keine Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen sei.“

Thatsächlich allerdings leidet die freie Verfügung über den Grundbesitz mittelst Zertheilung desselben in den 6 östlichen Provinzen noch zur Zeit unter dem Mangel einer gleichmäßigen Regulirung der Grundsteuern, so wie einer zeitgemäßen Ordnung des ländlichen Gemeindefens. Dazu ist neuerlich nach dem Gesetz vom 15. April 1857 für den ganzen Staat mit Ausschluß der Landestheile des linken Rheinufers, die Unablösbarkeit von Natural- und Geldabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten gekommen, während im übrigen die Ablösung von guteherrlichen Diensten und Reallasten, so wie der Zehnten u. s. w. seit 1811, 1821 und 1850 größtentheils geschehen ist*).

*) Bis einschließlic 1857 beträgt die Anzahl der Dienst- u. Abgabepflichtigen, welche abgelöst haben — excl. der regulirten Wirthe — 1,054,788 und die der aufgehobenen Spanadienstage im Ganzen = 6,283,204, der Handdienstage = 23,142,014 und die von den Pflichtigen gewährten Entschädigungen a) an Kapital 31,728,027 Thlr., b) an Geldrente 5,069,406 Thlr., c) an Land 1,613,644 Preuß. Morgen. Separirt und von allen Servituten befreit sind bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen 1,361,494 Grundbesitzer und an Fläche 53,820,397 Preuß. Morgen.

Da in der Provinz Westphalen Grundsteuer- und Gemeinde-Verhältnisse geordnet waren, so beschränkte sich das für diese Provinz besonders erlassene Gesetz v. 11. Juli 1845 auf Ansiedlungen, welche es dagegen, insolge der den Ortspolizeibehörden, wie den Gemeinden gestatteten Einwirkung, insbesondere durch den vorgeschriebenen Nachweis eines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Baues und zur Einrichtung der Wirtschaft im Interesse des Gemeinwefens erschweren will. Während das, die Gesetzgebung von 1845 zum Zweck der Erleichterung von Grundstüdstheilungen und neuen Ansiedlungen abändernde Gesetz vom 24. Februar 1850 wiederum durch ein späteres vom 24. Mai 1853 aufgehoben wurde, übertrug dies letztere sogar die erschwerenden Bestimmungen des westphälischen Gesetzes in Betreff der Neuanfiedlungen auch auf die östlichen Provinzen.

Dagegen besteht das im ganzen Staate, ausschließlich des linken Rheinufer, geltende Gesetz vom 3. März 1850 zur Erleichterung des Abverkaufes kleiner Grundstücke fort. Danach ist jeder Grundeigenthümer, auch jeder Lehn- und Fideicommißbesitzer befugt, einzelne Gutedparzellen gegen Auserlegung fester, ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes, auch ohne Einwilligung der Lehn- und Fideicommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, zu veräußern, sofern das Trennstück im Verhältniß zum Hauptgute von geringem Werth und Umfange ist, die Geldabgabe oder das Kaufgeld dem Ertrage oder Werthe des Trennstücks entspricht und der Kaufschilling für jene Berechtigte verwendet oder sichergestellt wird, sobald die berufene Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung jenen Interessenten unschädlich sei. Unter ähnlichen Voraussetzungen erleichtert ein Gesetz vom 13. April 1841 im Bereiche des allgemeinen Landrechts den gegenseitigen Austausch von Parzellen. Die Aufhebung des Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in welchem auch das Theilbarkeits-Princip wiederholt sanctionirt war, ist ohne Einfluß, so lange die obengedachten Gesetze fortbestehen. Dagegen ist infolge Aufhebung der Art. 40 u. 41 durch das Gesetz v. 5. Juni 1852 die Errichtung von Fideicommissen wiederum gestattet, nur die von Lehn unterfagt und die Auflösung des Lehnverbandes durch gesetzliche Anordnung in Aussicht gestellt. Statt dieser letzteren aber ist vielmehr die Umwandlung der Lehne in Familiensfideicommissen für Pommern und Ostpreußen durch Gesetze von 1856 und 1857 erleichtert worden.

Endlich sind einige der Eigenthumsfreiheit günstige Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten v. 2. März 1850 insbesondere auch für die Vertheilungsverhältnisse des Grundbesitzes und dessen Theilbarkeit im Preußischen Staate, (anschließend der im Gesetz ausgenommenen Landestheile auf dem linken Rheinufer), von Bedeutung. Denn 1) hob jenes Gesetz jedes Obergenthum eines Gutes, Grund- oder Erbzinsherrn, ferner das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, wie das grund- oder gutherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen ohne Ent-

schädigung auf; 2) bestimmt dasselbe, „daß fortan bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertragung eines vollen Eigenthums zulässig sei, daß keinem Grundstück andere Lasten, als feste ablösbare Geldrenten auferlegt werden dürfen und daß — abgesehen von besonderen Verträgen, — der Verpflichtete zu deren Ablösung mit dem 20fachen Betrage nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung berechtigt ist, eine solche Kündigung aber höchstens für den Zeitraum von 30 Jahren ausgeschlossen und daß selbst vertragsmäßig kein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente stipulirt werden darf.“

Wegen des inneren Zusammenhanges, in welchem die Theilbarkeit und die Erwerbsfähigkeit von Grundeigenthum mit der Freiheit der Arbeit, wie der Niederlassung steht, ist nur noch zu bemerken, daß die Aufhebung des Zunftzwangs, wie der Bannrechte und gewerblichen Realberechtigungen seit 1810 erfolgte, die Freizügigkeit schon 1804 und dann 1842 gesetzlich ausgesprochen ist. Einzelne beschränkende Bestimmungen aus dem letzten Decennium haben wenigstens nicht die wesentlichen Principien angetastet, welche überdies seit einem halben Jahrhundert zu tief in alle Lebensverhältnisse der Nation eingedrungen sind.

IV. Wirkungen der Gesetzgebung

Ähnlich wie in Frankreich nach der Restauration (von 1815 bis 1826) und in Preußen vor dem Gesetz vom 3. Januar 1845 wurden wiederum seit 1851, besonders in der ersten Preussischen Kammer, resp. dem Herrenhause, aber auch in der Presse, alljährlich Anträge auf Beschränkung der Theilbarkeit, beziehungsweise der Erbfolge in den Grundbesitz gestellt und angenommen. Dies Anfangs um dieselbe Zeit, als ein Beschluß des Bundestages die am 27. December 1848 publicirten „Grundrechte des Deutschen Volks,“ darunter auch deren § 33 aufhob, zufolge dessen jeder Grundeigenthümer befugt sein sollte, seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder Theilweise zu veräußern.“ Wiederum wurde behauptet, daß ohne die Hülfe der beantragten Gesetzgebung, durch die vorschreitende Parcellirung, zumal von bäuerlichen Höfen und Grundstücken, ein kräftiger Bauerstand zu Grunde gehe, daß Grund und Boden sich in Staubtheile auflöse. Von verschiedenen Seiten wurde eine districtweise Feststellung von Guts-Minima, wie die Einführung ermäßigter Erbtaxen mit dem Vorzugsrecht des Gutsannehmers oder Anerben empfohlen. Matrifeln, wie sie von den Rittergütern bestehen, sollten auch über Bauergrüter angelegt werden u. s. w.

Wiederum aber hatte die Staatsregierung, wie es 1837 geschah, obgleich bis vor kurzem diesem Standpunkt und dem ihm eigenen Kreise von Anschauungen nahe verwandt, thatsächliche Untersuchungen und stati-

stische Erhebungen angeordnet. Es mögen deren Ergebnisse in Verbindung mit den Zeugnissen der Betheiligten, wie der Behörden (anstatt des Berichterstatters) sprechen. Sie entscheiden zugleich darüber, ob jene Befolgungen in der Wirklichkeit begründet und ob aus der durch das Princip der Theilbarkeit beförderten freien Bewegung in den Grundbesitz- und Vertheilungsverhältnissen im preussischen Staate Gefahren und Uebelstände hervorgegangen sind, welche die Staatsgesetzgebung rechtfertigen, wenn sie in die an und für sich der allgemeinen bürgerlichen und natürlichen Freiheit angehörigen Rechte zur Verfügung über das Eigenthum eingriffe und solcherge-
stalt dem Entwicklungs gange der wirthschaftlichen Thätigkeit im Volke andere Bahnen und Richtungen vorzeichnete. Die Resultate werden um so glaubwürdiger und überzeugender sein, wenn die früheren mit den gegenwärtigen übereinstimmen. Die früheren Untersuchungen und statistischen Erhebungen, insbesondere des Jahres 1837, nebst den damaligen im Wesentlichen übereinstimmenden Berichten der Behörden führten zu dem Ergebnis, daß die Aufhebung der Geschlossenheit der Grundbesitzungen durch die Gesetzgebung von 1808 und 1811 sowohl in Bezug auf den Fortschritt der Landeskultur, als auf den Wohlstand, selbst auf die Sittlichkeit der Bevölkerung von den wohlthätigsten Folgen gewesen sei, daß die vorgekommenen Parzellirungen auch auf dem Lande nur dem wirklichen Bedürfnis, wie der Entwicklung von Arbeit und Gewerbe entsprochen und im großen Ganzen in keiner Weise die mehr gedachten Nachtheile gehabt haben. Der Bauernstand sei weit kräftiger als zuvor; am wenigsten sei eine Auflösung desselben oder des größeren Grundbesitzes durch Dismembration, eher hingegen eine Vergrößerung der Rittergüter durch Consolidationen bemerkbar gewesen.

Schon auf den Provinziallandtagen hatten die Abgeordneten des zunächst betheiligten Bauernstandes stets gegen die Rückkehr zu den früheren Beschränkungen der Theilbarkeit und Erbsolge gestimmt. Als sie auf dem vereinigten Landtage des Jahres 1847 zuerst Gelegenheit hatten, sich öffentlich darüber auszusprechen, bezeugten sie sämmtlich das obige Ergebnis.

Wiederum auch in jüngster Zeit ist von der weit überwiegenden Mehrzahl der dieserhalb befragten Gerichte und Verwaltungsbehörden bei Einreichung statistischer Nachweisungen, Dasselbe und überdies die notorische Thatsache einberichtet, daß auch gegenwärtig die allhergebrachte, festgewurzelte Sitte der Gutsüberlassungs-Verträge, der Uebergabe des Guts an eines der Kinder zu ermäßigtem Preise und gegen Allentheil und Abfindung der Geschwister fortbestehe und zur Erhaltung des Bestandes der bäuerlichen Güter im Großen und Ganzen fortwirke.

Auch die nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 stets eintretende Zusammenlegung der bisher zerstreuten und vermengten Grundstücke derselben Besitzer oder Güter in wirthschaftlich arrondirten Plantagen wirkt der Dismembration der Grundbesitzungen entgegen, ohne

daß es nöthig gewesen wäre, (wie es in den Nassauischen, Großherzoglich-Hessischen und anderen Consolidationsgesetzen durch Bestimmung von freilich sehr geringen Normalparcellen geschehen ist) die Theilbarkeit der consolidirten (zusammengelegten) Grundstücke zu beschränken. Das wirksamste Motiv gegen die Zertheilung ist vielmehr im eigenen wirthschaftlichen Interesse an Erhaltung des eingeführten rationelleren Wirthschafts-Systems gegeben.

Was nun aber insbesondere die Länder fränkischen Rechtes, namentlich die Rheinprovinz betrifft, so wird dasjenige, was ein auf Autopsie in den Jahren 1836 und 1837 gegründeter Bericht des damaligen Chefs der Landeskultur-Partie aussprach, noch jetzt von Landeskundigen bestätigt. „Ueberall (so wurde berichtet) gehe in der Rheinprovinz die Theilung des Bodens und die emporblühende Gewerbsthätigkeit Hand in Hand und es sei schwer zu bestimmen, ob die Rheinprovinz ihre bei der Theilbarkeit und Parzellirung des Bodens blühenden, auch in Bezug auf Staats- und Gemeinwesen leistungsfähigen Verhältnisse zuerst und mehr der freien Erwerbsfähigkeit von Grundeigenthum, oder der Gewerbsthätigkeit zu danken habe. Die Verkleinerung der Wirthschaften werde ohne Abbruch am Wohlstande dieser zahlreichen kleinen Eigenthümer, durch die Mitwirkung der mittleren und kleinen Landwirthe bei der Gewerbs-Industrie der Provinz in der einen oder andern Weise möglich.“

Was damals als ein Vorzug der freien Bewegung des Grundbesizes von der gewerbreichen Rheinprovinz bezeugt wurde, gilt gegenwärtig nach weiterer 20jähriger Entwicklung von Fabrication, Bergbau und Hüttenbetrieb in verschiedenen anderen Landestheilen, insbesondere der Provinz Westphalen, auch von diesen. Durch die Erwerbung kleiner Grundstücke verbessert sich nicht bloß die Lebenslage, sondern selbst die Zuverlässigkeit und sittliche Ordnung der bei jenen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter und ihrer Familien. Dabei werden häufig unkultivirte oder sonst fast werthlose Grundstücke zu einer intensiven Kultur und Ertragsfähigkeit emporgehoben, die sie in den Händen des früheren größeren Besitzers niemals erreicht haben würden. Dies durch die von der Liebe zum Eigenthum gesteigerten und dennoch nur in Mußzeiten und in Nebenstunden, überdies aber zur besseren Erhaltung der Gesundheit eines Fabrik- oder Hüttenarbeiters, verwendeten Arbeitskräfte.

Schließlich genüge das Zeugniß der Staatsregierung, welches die Minister der Justiz und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, auf Grund der Berichte der Justiz- und Verwaltungs-Behörden des Landes***) und der stattgehabten

*) S. den Aufsatz: Die Dismembrationsfrage im Archiv der politischen Oeconomie und Polizeiwissenschaften von Rau und Hanaußen; neue Folge Bd. III. S. I.

**) Anschließt sich der nicht betheiligten Rheinprovinz und der hohenzollernschen Lande, wie der fehlenden Berichte aus Neu-Vorpommern und Rügen, welcher kleinere Theil von Pommern, daher auch bei den nachfolgenden statistischen Angaben nicht mitzählt.

statistischen Aufnahmen, dem Herrenhause und dessen oben gedachten Anträgen und Beschlüssen gegenüber, während der letzten Session, erst am 10. März d. J. abgegeben haben. „Keinesweges (erklärten die Minister) seien Zersplitterungen ländlicher Grundstücke in Besorgniß erregender Anzahl vorgekommen; die Zahl der spannfähigen Güter habe sich entweder gar nicht, oder doch nicht in einem die Prästationsfähigkeit des Bauernstandes beeinträchtigenden Maße vermindert; überall sei der Wohlstand des Landmanns sehr erheblich gestiegen; vorzugsweise sei im Bauernstande die Anhänglichkeit an den angestammten Grundbesitz und die Neigung, denselben möglichst ungetheilt der Familie zu erhalten, tief eingewurzelt; Fälle, in denen die Abfindungen der Miterben das Grundeigenthum so beschwert hätten, daß dieserhalb der Verkauf nothwendig geworden wäre oder in denen dergleichen Besitzer ihre Güter bei Lebzeiten aus dem Grunde verkauft hätten, um einem nothwendigen Verkaufe im Wege der Erbtheilung zuvorzukommen, seien den Gerichten nicht bekannt geworden. Eine dem Zusammenhalten des ländlichen Grundbesitzes feindselige Zeitströmung werde beim Bauernstande auch auf dem Gebiete des Erbrechts nicht wahrgenommen, vielmehr sei derselbe mit Erfolg bestrebt, seinen Besitz zu conserviren, namentlich durch Uebertrags-Verträge, Testamente und bei der Intestat-Erbfolge durch Abtretung des Gutes an einen Miterben gegen mäßige Abfindung der übrigen. Die Abfindungen würden theils durch die Revenuen des Guts, theils durch die Brautstücke der aufheirathenden Ehegatten gedeckt; auch werde die ungetheilte Zusammenhaltung der Bauer-güter durch das Institut der Gütergemeinschaft und das Recht des Ueberlebenden, das Gut zu übernehmen, befördert. In keiner Weise könne sonach anerkannt werden, daß der Bauernstand durch übermäßige Parzellirung und Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes seinem Ruin entgegengeführt werde. Die Regierung habe vielmehr die Ansicht gewonnen und müsse die Meinung festhalten, daß sich der Preuß. Staat hinsichtlich der Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes auf dem Wege einer gesunden und naturgemäßen Entwicklung befinde. Möge auch — so bemerken die Minister weiter — von dem freien Verkehr mit Grundstücken und Gütern hier und da eine mißbräuchliche Anwendung gemacht worden sein; wo gäbe es eine Freiheit, die nicht gemißbraucht werden könnte? Um deswillen werde man doch die Freiheit selbst schwerlich aufheben wollen! Denn im Allgemeinen habe die seit einem halben Jahrhundert bestehende Dismembrationsfreiheit ungleich mehr Segen als Nachtheil herbeigeführt. Jede Restriction auf diesem Gebiete würde ein schmerzlicher Griff in die öffentliche Wohlfahrt sein und von den Staatsangehörigen tief empfunden werden. Die Staatsregierung könne es daher nicht für angemessen halten, das Streben nach Verhinderung jeder weitem Theilung des Grundbesitzes zum ausschließlichen Fundamente einer durchgreifenden Umgestaltung des Erbrechts zu machen. Sie müsse dagegen um so mehr Bedenken tragen, als der Bauernstand jede dahin zielende legislatorische Maß-

regel als eine unverdiente Bevormundung und mit um so größerem Mißtrauen aufnehmen würde, je weniger derselbe durch sein eigenes, vielmehr auf Erhaltung des Grundeigenthums gerichtetes Verhalten eine Veranlassung hierzu gegeben hat. Daher empfehle es sich nicht, was Sitte und Gewohnheit des Bauernstandes auf dem Gebiete des Erbrechts eingeführt, durch Gesetze zu fixiren. Ueberdies ließen die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und die in jedem Falle zu berücksichtigenden Umstände allgemein zutreffende Normen nicht zu.“

Das Ergebniß der statistischen Erhebungen hinsichtlich der dabei berücksichtigten Klassen von Grundbesitzungen 1) Rittergüter 2) gespannfähige, 3) nicht gespannfähige Güter anderer Art, war bei Vergleichung der Jahre 1837 und 1851 folgendes*):

Die Zahl der Rittergüter hat sich erheblicher nur in der Provinz Schlesien nemlich um 32, in der Provinz Sachsen um 15 und in Pommern um 10 vermindert, dagegen in der Provinz Preußen, (wo es schon viel andere größere Güter, alte Coelmerbesitzungen und seit 1808 ff. veräußerte Domainenvorwerke giebt), um 29 vermehrt und ist im Ganzen, seit 1837 — 1851 nur von 12015 auf 11990 herabgegangen, wobei diese Güterklasse nur 1,02 Procent (254,619 Preussische Morgen) von ihrer Gesamtfläche verlor. Die übrigen spannfähigen Güter haben sich in den Provinzen Schlesien um 564, Sachsen um 497 und Brandenburg um 170 vermindert, dagegen vermehrt a. in Pommern (exklusive Neuvorpommern und Rügen s. Anmerkung 2 S. 22.) um 201, b. in Posen um 654, c. in Ost- und West-Preußen um 4511 und d. in der Provinz Westphalen um 79, im Ganzen um 4214, dabei indeß 1,83 Procent (oder 665,519 Preussische Morgen) von ihrer Gesamtfläche verloren. Während 1837 die Anzahl solcher spannfähiger Bauergüter = 355,454 betrug, sind deren also 1851 = 359,668 gezählt worden. Geringer haben sich überall die kleinen nicht spannfähigen Güter vermehrt und zwar

1. in der Provinz Pommern	um	8,502
2. „ „ „ Posen	„	10,859
3. „ „ „ Brandenburg	„	13,007
4. „ „ „ Schlesien	„	13,221
5. „ „ „ Preußen	„	23,126
6. „ „ „ Sachsen	„	12,511
7. „ „ „ Westphalen	„	15,533

also im Ganzen „ 96,759.

Es existirten dergl. kleinere Güter im Jahre 1837 = 459,345, hingegen im Jahre 1851 = 556,104. Auch hat deren Areal während dieses Zeitraums um 23,35 Procent (oder 920,138 Preussische Morgen) zugenommen.

Nach diesen statistischen Ergebnissen hat die Klasse mittlerer (spannfähiger) Besitzungen, worauf „ein kräftiger Bauernstand“ beruht, weit mehr an

*) Stenogr. Bericht des Herrenhauses. 1859. S. 77 ff.

30/10

Ursach gewonnen, als die Rittergüter verloren. Letztere haben ohnehin in den östlichen Provinzen nur zu oft einen, das dazu nachhaltig erforderliche Betriebskapital weit übersteigenden Umsatz, häufig von mehreren Tausend Preussischen Morgen. Ueberall ferner ist noch Begehr nach Arbeitskräften und deren Bedürfnis auch bei der Landwirthschaft bemerkbar, ungeachtet der in Preußen, während der letzten 30 Jahre, um 45 Prozent gestiegenen Bevölkerung. Seit der Gewährung allgemeiner persönlicher und bürgerlicher Freiheit (seit 1807 und 1810) ist bei der arbeitenden Volksklasse das Streben nach eigenem Heerd und Grundeigenthum immer mehr hervorgetreten. In Rücksicht ferner auf die sehr oft auch noch bei den Bauergütern über Kapital und Kraft hinausgehende Größe derselben, sowie darauf, daß infolge der Gemeinheittheilungen und Servitutablösungen neue Grundstücke für die Kultur gewonnen, namentlich viele kleine Besitzer für ihre Berechtigungen durch Land abgesunden worden, ist der Zuwachs nicht bloß an Zahl, sondern auch am Gesamtareal dieser Klasse der nicht gespannfähigen Güter im Allgemeinen ebenso nützlich, als erklärlich.

Dennoch ist das Procent-Verhältniß dieser Güterklasse vom Gesamtareal des landwirthschaftlich benutzten Bodens nur in Sachsen, Schlesien und besonders Westphalen erheblicher. Es beträgt dasselbe namentlich:

1. in der Provinz Pommern	4,1
2. " " " Posen	4,9
3. " " " Schlesien	11,2
4. " " " Brandenburg	3,5
5. " " " Preußen	3,
6. " " " Sachsen	10,4
7. " " " Westphalen	24,6.

Durchschnittlich steht in diesen 7 Provinzen jenes Procentverhältniß der gespannfähigen Güter zu den nicht gespannfähigen, wie 55 zu 7,5. Jedoch steht dieser Procentantheil der andern spannfähigen Güter zu dem der Rittergüter in Pommern, Posen und Schlesien erheblich zurück, ist hingegen umgekehrt in Preußen, Sachsen und Westphalen erheblich größer, indem derselbe hier 68 Procent beträgt. Von Interesse ist es endlich auch zu erwähnen, wie sich in dem 15jährigen Zeitraum von 1837—1851 bei principiell freier Theilbarkeit des Grundbesitzes, dessen Bewegung gestellt hat. Sie betrug vom Gesamtareal des landwirthschaftlich benutzten Bodens:

1. in der Provinz Pommern	4,3 Procent
2. " " " Posen	4,4 "
3. " " " Schlesien	5,1 "
4. " " " Brandenburg	3,2 "
5. " " " Preußen	5,1 "
6. " " " Sachsen	5,5 "
7. " " " Westphalen	7,6 "

Hiervon blieben innerhalb derselben Klasse von Gütern 2,91 und gingen in eine andere Klasse über 2,28 Procent.

Diese verschiedenartige Bewegung in den Grundvertheilungsverhältnissen und die Zu- oder Abnahme der Besitzklassen, resp. ihrer Gesamtflächen findet, wie hier nur angedeutet werden mag, ihre vollständige Erklärung bei näherer Betrachtung der anderweiten socialen Verhältnisse und gewerblichen wie industriellen Thätigkeiten und ihrer fortwährenden Entwicklung in jenen Provinzen, resp. deren einzelnen Landestheilen.

In den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Preussischen Staats stehen im Allgemeinen die Größen-Verhältnisse der Grundbesitzungen in einem umgekehrten Verhältniß zur größeren oder geringeren Bevölkerung, Bodenkultur, Gewerbsamkeit und Fabrik-Industrie, auch zu dem mehr oder weniger allgemein verbreiteten Reichthum und Wohlstand. Es würde sich dies noch specieller nachweisen lassen, wenn danach die Theile und Distrikte der Provinzen, und selbst von Kreisen, statistisch auseinander zu halten wären. Vorzugsweise eignet sich außerdem der Preussische Staat bei seiner weitgestreckten Lage von den Grenzen Rußlands im Osten bis zu den Grenzen Frankreichs im Westen, vom Rhein bis zur Saar; sodann an der Ostküste und wiederum im Binnenlande auch dazu, um die wesentliche Einwirkung des Klimas auf Art und Verhältniß der Grundvertheilung nachweisbar zu machen. Denn so wirkte anfangs die freiere Bewegung des Grundeigenthums im Preussischen Osten, namentlich in den Provinzen Pommern und Preußen, in entgegengesetzter Richtung auf die Zusammenschlagung kleinerer (bäuerlicher) Besitzungen Behufß Bildung größerer Güter oder Vereinigung der ersteren mit Rittergütern.

Es enthält der ganze Preussische Staat einschließlich der Hohenzollernschen Lande (nach Maßgabe der Klassifikation der vom statistischen Bureau herausgegebenen Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preussischen Staat, — für das Jahr 1855) — an Grundbesitzungen

1. von 600 Morgen und darüber	17,675
2. von 300—600 M. „ „	14,481
3. von 30—300 M. „ „	387,741
4. von 5—30 M. „ „	598,134
5. unter 5 Morgen „ „	1,052,126

im Ganzen also 2,070,137.

Somit betragen die kleinsten, mit Ausnahme von Garten- und ähnlicher Kultur, nicht bloß auf Bearbeitung mit der Hand, sondern auch auf Nebenverdienst des Eigenthümers berechneten Grundbesitzungen etwa die Hälfte, jedoch unter die verschiedenen Provinzen und Landestheile sehr verschieden vertheilt. Denn während Beispielsweise die Provinz Preußen (auf 1178 D.-Meilen, bei einer Bevölkerung von 2,636,766 und 2238 Menschen auf der D.-Meile) an Besitzungen enthält: 1. von 600 Morgen und darüber 3943, (durch-

schnittlich zu 1900 bis 2000 Morgen), 2. von 300 bis 600 Morgen 4241, (durchschnittlich zu 390 Morgen), 3. von 30 bis 300 Morgen 83477, (durchschnittlich zu 117 Morgen), zählt dieselbe an Besitzungen, 4. von 5 bis 30 Morgen nur 42,554, (durchschnittlich zu 16 bis 17 Morgen), und 5. unter 5 Morgen auch nur 46,418, (durchschnittlich zu $2\frac{2}{3}$ Morgen); desgleichen Pommern (auf 577 D.-Meilen, bei im Ganzen 1,288,964 Einwohnern und 2234 auf der D.-Meile) zu 1. 2549, (durchschnittlich über 2500 Morgen), zu 2. nur 1463, (durchschnittlich zu 400 M.), zu 3. 26,398, (durchschnittlich zu 112 M.), zu 4. 27,409 (durchschnittlich zu 13 bis 14 M.) und zu 5. nur 31,992, (durchschnittlich zu $2\frac{2}{3}$ Morgen); hingegen Schlesien auf 742 Meilen, bei 3,182,496 Einwohnern und 4290 auf der D.-Meile), zu 1. 2932, (durchschnittlich etwa zu 2000 M.), zu 2 1157, (durchschnittlich zu 460 M.) zu 3. 46,232, (durchschnittlich zu 78 M.), zu 4. schon 104,588, (durchschnittlich zu 13 bis 14 M.), und zu 5. 115,958, (durchschnittlich zu $2\frac{2}{3}$ M.); die Provinz Westphalen (auf 368 D.-Meilen bei 1,527,252 Einwohnern und 4150 auf der D.-Meile) zu 1. 676, (durchschnittlich zu 1500 Morg.), zu 2. 1414, (durchschnittlich zu 389 Morg.) zu 3. 46,352, (durchschnittlich zu 81 M.), zu 4. aber 73,250, (durchschnittlich zu 13 bis 14 M.), zu 5. sogar 15,376, (durchschnittlich zu 2 Morg.); die Rheinprovinz (auf 487 D.-Meilen, bei 2,983,305 Einwohnern und 6124 auf der D.-Meile) zu 1. 1431, (durchschnittlich zu 1400 und einige 90 Morgen), zu 2. 1547, (durchschnittlich zu 417 M.), zu 3. 49,475, (durchschnittlich zu 66 M.), zu 4. aber 202,833, (durchschnittlich zu 12—13 M.) und zu 5. sogar 537,874, (durchschnittlich etwas unter 2 Morgen), — so daß von der Summe aller Besitzungen dieser letzten Klasse unter 5 Morgen im ganzen Staate die Rheinprovinz allein mehr als die Hälfte enthält.

Schließlich mögen noch einige aus den statistischen Tabellen und aus officiellen Documenten geschöpfte Thatfachen, welche mit dem Gegenstande in unmittelbarem Zusammenhange stehen hier eine Stelle finden. In demselben Verhältniß, als die Zahl der Grundbesitzer überhaupt, mithin auch der kleinen Eigenthümer zunimmt, vermindert sich die des Gesindes und der Diensthoten, ganz besonders derjenigen, welche nur zur Bequemlichkeit und für den persönlichen Dienst der Herrschaft gehalten werden. Dagegen wächst im Verhältniß zur größeren Dichtigkeit der Bevölkerung und Grundvertheilung die größere Räumlichkeit und Bequemlichkeit der Wohnungen. Denn während z. B. auf ein ländliches Wohngebäude an Einwohnern entfallen in Pommern 9,85, im Großherzogthum Posen 9,71, in der Provinz Preußen 9,29, auch in Brandenburg noch 8,32. — kommen in Schlesien nur 7,10, in Sachsen 6,86, in Westphalen 6,92, in der Rheinprovinz hingegen nur 6,07 Bewohner auf ein ländliches Wohngebäude; (bei einer Durchschnittszahl von 7,57 im ganzen Staate). Wenn in den Motiven einiger neuerer Deutscher Gesetze zum Zweck der Beschränkung der Theilbarkeit und Erbfolge in den Grundbesitz die Behauptung oder Ansicht aufgestellt wurde, daß im Allgemeinen mit dem kleinen Grundbesitz ein Mangel am zulänglichen Inventarium und Betriebscapital, wie eine größere Verschuldung verbunden sei, so stehen dem die Erfahrungen wenigstens in verschiedenen östlichen Provinzen des preussischen Staates nicht zur Seite. Im Ganzen

115.

ist der kleinere und mittlere Grundbesitz hier weit weniger verschuldet, als der große, wohl, weil er ungleich weniger zur Handelswaare geworden. Ueberwiegt gleichwohl bei dem großen Besitz die höhere Intelligenz und der rationellere Wirthschaftsbetrieb, so besitzt doch der kleinere Eigenthümer schon in seinen eignen und seiner Familienglieder persönlichen Kräften ein nicht gering zu veranschlagendes Betriebscapital. Allerdings ist auch der Kleinbesitz ganzer Gegenden von Kalamitäten betroffen worden, von Krieg oder, wie in den Weberbezirken in Westphalen und Schlesien, von den Wandlungen des Weltverkehrs. Aber auch der große Besitz ist davon nicht verschont worden, vieler ausgezeichnete und blühender Gutswirthschaften ungeachtet. Denn zufolge einer im Preussischen Justiz-Ministerialblatte von 1858 mitgetheilten Untersuchung über den Grund-Kredit der Rittergüter in 6 minder wohlhabenden landrätthlichen Kreisen der Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien und der Mark Brandenburg war innerhalb der 10 Jahre von 1847 bis 1857, ungeachtet einer erheblichen Steigerung des Guts-Werths, dennoch das Procentverhältniß der Schulden zu demselben hier und da in einem noch ungünstigeren Verhältniß angewachsen. Ersteres betrug zwischen 56 und 78, — früher, 1847, in einigen Kreisen sogar von 85 bis 93 Procent des Guts-Werths. Es kann auch als Regel angenommen werden, daß die Rittergüter, auch andere große Güter über die Hälfte ihres Werthes bis zu $\frac{2}{3}$ desselben mit Hypothekenschulden belastet sind. Während einer, zunächst aus den Kalamitäten der Kriege von 1806 und von 1813 ff. entsprungenen, aber erst in der Periode von 1820 bis 1830 völlig ausgebrochenen Katastrophe erlagen in der Provinz Preußen mindestens 80 Procent aller Rittergutsbesitzer (Commissions Bericht der II. Preussischen Kammer vom 8. Mai 1851 über die Creditverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes). Der größte Theil der Gutsbesitzer in Ost- und Westpreußen war damals entweder in Armuth oder in einen seinen nahen Ruin drohende Schuldenlast versetzt. Durch die Güter-Sequestrationen und Subhastationen verschlimmerte sich der Zustand der Güter noch mehr (Anl. III. der Drucksachen des Preussischen Abgeordneten-Hauses No. 193 von 1856—1857). In Altvor- und Hinterpommern standen von 1600 Rittergütern 1300 zur Subhastation. Für die Rittergüter in Schlesien mußte durch die Verordnung vom 8. Juni 1853 ein besonderes königliches Credit- und Pfandbriefs-Institut gegründet werden, „um den drückenden Vermögens-Verhältnissen vieler Schlesischer Gutsbesitzer Abhülfe und denselben hinter den landschaftlichen Pfandbriefen das nothwendige Betriebscapital zu verschaffen.“ Gleichwohl dienten bis zur neueren Zeit die landschaftlichen Credit- und Pfandbriefs-Institute, wie die hie und da vorhandenen Meliorationsfonds nur den großen (Ritterguts-)Besitzern. Diese sind es hauptsächlich, welche als Abgaben- und Dienstberechtigzte in Folge Ablösungs- und Renten-Gesetzes vom 2. März 1850, bis zum 1. October 1858 an Rentenbriefen die Summe von 77,605,270 Thlr. und außerdem 77003 Thlr. baar erhalten haben, welche zum Theil wiederum zur Vergrößerung der Grundareale mittelst Aufkaufs bäuerlicher Grundstücke verwendet wurden.

Alles dies aber soll nur der Aufgabe des Programms dienen, zunächst durch Mittheilung von Thatfachen eine deutliche Einsicht in die Vertheilungsverhältnisse des Grundbesitzes und in die Wirkungen der Gesetzgebung über Theilbarkeit oder Geschlossenheit des Grundeigenthums zu gewinnen. Dem Programm getreu, beschränke ich mich daher auf vorstehende, überall beglaubigte thatsächliche Bemerkungen indem ich mich eines auf die Frage tiefer eingehenden Votums enthalte.

Berlin, den 1. September 1859.

Agrie 1579

H. 11

5. 15. 5. 5.

Der landwirthschaftliche

9

Kreis-Verein zu Budweis

und sein

bisheriges Wirken.

Uebersichtlicher Bericht,
erstattet in der Plenarversammlung am 12. April 1853

von

August
Carl Noback,

Sekretär der Handels- und Gewerbekammer
und Schriftführer des Vereins.



Budweis, 1853.

Aus Simon Käser's Kunst- und Buchdruckerei.

11.5

Die Gründung unseres Vereines ward durch eine Anordnung der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft zu Prag vom 25. April 1851 veranlaßt, und es bedurfte in der That nur eines leisen Anstoßes, um sofort eine erfreuliche Theilnahme hervorzurufen, welche einestheils in dem allgemeinen Drange unserer Zeit nach Vereinigung der Kräfte begründet ist, andernteils aber auch als ein Ausdruck der früher nicht gekannten Regsamkeit in der Landwirthschaft erscheint, deren Angehörige in allen civilisirten Ländern jetzt mit einem seltenen Wettstreit darnach streben, gebiegene Erfahrungen zum Gemeingut und das Licht der Wissenschaft zum Leitstern der Praxis zu machen.

Was ist aber wohl mehr geeignet zur Verbreitung von Kenntnissen und Erfahrungen als deren persönlicher Austausch in den Versammlungen der Vereine? — In Wort und Schrift soll gewirkt werden, um den Samen des Fortschritts über das ganze Land auszustreuen und wenn wir in dieser Beziehung die bisherige Thätigkeit unseres Kreisvereines überblicken, so können wir sie wohl mit einer gewissen Genugthuung eine erfolgreiche nennen.

Seine Constituirung erfolgte in einer am 22. Juni 1851 in Budweis abgehaltenen Versammlung, in welcher der Herr Kreispräsident Freiherr von Schrenk zum Protector des Vereines, Sr. Durchlaucht Hr. Johann Fürst von Lobkowitz zum Präsidenten, Herr Professor Josef Ronyl zum Vice-Präsidenten gewählt wurden, ferner wurde noch der Ausschuss zusammengesetzt und der Schriftführer ernannt. In einer zweiten Versammlung am 13. Juli wurden die Statuten berathen, deren Revision und endgültige Fassung in einer Ausschusssitzung am 27. Juli erfolgte. Nach §. 2 derselben bildet der Verein einen integrierenden Theil der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft zu Prag und ist als solcher das vermittelnde Organ zu einem lebendigen Verkehre der Centralgesellschaft mit der Gesamtheit der Land- und Forstwirthe im Budweiser Kreise.

Von Seiten der Centralgesellschaft wurden alsdann die Statuten am 29. September 1851 bestätigt.

Der Verein zählte bei seiner Konstituierung erst 48 Mitglieder, diese Zahl wuchs aber bald, und jetzt gehören ihm 293 an.

Die von denselben eingezahlten Beiträge beliefen sich bis Ende Dezember 1852 auf 1219 fl. Conv. Münze, woraus hervorgeht, daß Viele einen ansehnlich höheren, als den Minimal-Betrag von 2 fl. entrichteten.

Der Ausschuß hatte den, in der General-Versammlung am 15. Oktober 1852 genehmigten Beschluß gefaßt, daß die Rechnungsführung immer das Solarjahr umfassen, und daß man die Resonate des Jahres 1851, während welcher der Verein bestand, zum ersten, zu Ende Dezember 1852 abschließenden Vereinsjahre mit einbeziehen solle. — Die Gesamtausgabe hatte sich bis Ende 1852 auf 769 fl. Cv. M. belaufen, so daß sich ein Baarbestand von 440 fl. 56 fr. ergab, von welchem 300 fl. als Reservefond in der Prager Sparkasse verzinslich angelegt wurden. In dem laufenden Jahre wird die Ausgabe eine weit niedrigere sein, im vorigen lief dieselbe durch mehrere ungewöhnliche Bedürfnisse so stark an, namentlich durch die Vieh-, Produkten-, und Geräthe-Ausstellung, so wie auch durch den Druck der Statuten und bei Anfertigung der Diplome.

Bis zum heutigen Tage sind noch ansehnliche Beiträge für das vorige Jahr eingegangen, und da die Ausgaben seit Januar nur gering sind, so stellt sich jetzt ein höherer Kassenbestand heraus; hierzu kommen noch die Zahlungen für das laufende Jahr, so daß die dem Vereine zu Gebote stehenden Geldmittel eine ersprießliche Wirksamkeit ermöglichen, und ihm keine Einschränkungen gebieten, welche der Erreichung seiner Zwecke hinderlich entgegen treten könnten.

Dieser gedeihliche Zustand ist wesentlich mit herbeigeführt durch mehrere sehr ansehnliche Beiträge der hohen Beförderer unseres Vereines; deren Gönnerschaft überhaupt so Vieles zu danken ist, was auf die rasche und erfreuliche Entwicklung desselben fördernd wirkte.

Die von dem Vereine entwickelte Thätigkeit hat zwei verschiedene Richtungen; sie bezieht sich einmal auf den Verkehr mit seinen Mitgliedern, der theils ein kriegslicher ist, theils ein persönlicher in seinen Plenar- und General-Versammlungen und in den Sitzungen des Ausschusses, theils auf seinen Verkehr mit der Central-Gesellschaft. Die noch in steter Zunahme begriffenen Arbeiten des Vereinsbureaus deuten auf eine immer größere Theilnahme seiner Mitglieder und somit auf einen ausgebreiteteren Nutzen hin, und wenn wir in dem Folgenden einige kurze Andeutungen über das Geschehene und Erstrebte geben, so dürfen wir die mannichfachen Anregungen nicht übersehen, die außerdem den, an den Versammlungen Theilnehmenden durch die Diskussionen geworden, und die, wenn auch für den Verein als solchen nicht sichtbar, doch gewiß nicht verfehlt haben, ihre guten Früchte zu tragen.

Hauptversammlungen haben stattgefunden am 9. November und 21. Dezember 1851, am 6. Juni und am 15. Oktober 1852, sie waren stets von etwa 50 Mitgliedern besucht, die letztere, eine General-Versammlung, war die zahlreichste von allen, es waren bei ihr über 70 Mitglieder anwesend.

Die zur Verhandlung gekommenen und in Anregung gebrachten Gegenstände gehen aus folgender Uebersicht hervor.

Zunächst hat sich der Kreisverein durch seinen fortwährenden Verkehr mit einer nicht geringen Zahl seiner Glieder, welche stets bereit waren, Auskünfte über den Stand der Feldfrüchte und Berichte über die Erndteresultate zu geben, so wie Erhebungen über vorhandene Borräthe zu machen, als ein tüchtiges Organ der Centralgesellschaft bewährt, welche sich noch niemals vergeblich an ihn wandte. Es lagen bis Ende des Jahres 1852 im Ganzen 28 derartige, meist sehr umfassende Berichte vor, die stets den Verein in Stand setzten, die Produktionsverhältnisse in den verschiedensten Theilen unseres Kreises mit möglichster Gründlichkeit zu beurtheilen. Diese Berichte bildeten theils einen Gegenstand der Verhandlung in den Versammlungen, theils wurden sie als Grundlage zu den Zusammenstellungen und Mittheilungen an die Centralgesellschaft benutzt.

Einen mehrfach zur Erörterung gekommenen Gegenstand bildeten die Hindernisse, welche dem vortheilhaften Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, besonders bei den kleineren Grundbesitzern, entgegenstehen, es ward darüber namentlich in der Plenar-Versammlung am 9. November 1851 verhandelt, und während man allgemein als Mittel zur Abstellung der eigentlich inneren Gebrechen anerkannte:

- 1) die größtmögliche Ausdehnung des Futterbaues;
- 2) die Abstellung der fast noch allgemein herrschenden fehlerhaften Fruchtfolge;
- 3) die mangelhaften Ackerwerkzeuge, und endlich
- 4) die große Nachlässigkeit und Unkenntniß in der Benutzung des Düngers, — so war man dagegen weniger einig über die Maßregeln, welche gegen das immer mehr überhand nehmende Unwesen der Diensthöten und das periodische Fortwandern der Arbeiter zu ergreifen sein möchten, welche letztere zeitweise den zwar lohnenderen Beschäftigungen beim Eisenbahnbau in entfernteren Gegenden nachgehen, aber dann meist entkräftet und ohne erhebliche Ersparnisse in die Heimath zurückkehren und häufig den Gemeinden zur Last fallen. Als die nächst liegenden Abhülfe-mittel dieser Mißstände erscheinen in Bezug auf das Diensthötenunwesen die kräftigere Aufrechterhaltung der vorhandenen älteren Diensthöten-Ordnung, und in Bezug auf das Fesseln der Arbeiter an ihre Heimath die häufigere Einführung von Akkordarbeiten. Hr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Schwarzenberg, Hochwelder in der genannten Versammlung das Präsidium führte, empfahl in dieser Beziehung die Vornahme von Culturen, welche den Grundstückswerth erhöhen und, wie sich erfahrungsgemäß gezeigt habe, die Zahlung höherer Löhne ermögliche.

Die Debatten über den ersten Theil dieses Gegenstandes hatten eine literarische Frucht zur Folge, indem der fürstlich Schwarzenberg'sche Oberverwalter Herr Hanus, der, von der Versammlung an ihn ergangenen Aufforderung entsprach, und seinen Vortrag in populärer Sprache, und zwar unter dem Titel: „Belehrung für den Landmann, auf welche Weise er seine Wirthschaft verbessern, und

von dieser einen größeren und bleibenden Nutzen erlangen kann.“ Diese kurze Schrift erschien auch in böhmischer Sprache, und der Herr Kreispräsident veranlaßte deren Vertheilung an die Gemeinden des Kreises.

In der Generalversammlung am 15. Oktober 1852 behandelte Herr Hanus wieder in einem ausführlichen Vortrage dieselben Fragen in erschöpfender Weise und mit Beibringung interessanter praktischer Resultate bei der Jauchenbenutzung. Leider verbietet uns der Raum dieser flüchtigen Skizze, Näheres aus diesem Vortrage mitzutheilen, und die abgerundete Form desselben würde auch kaum einen Auszug gestatten.

Eine Frage von ebenfalls allgemeiner Tendenz ward in der General-Versammlung am 15. Oktober durch Hrn. Verwalter Mayer aus Plawitz angeregt; sie betrifft die Zusammenlegung der Grundstücke in solchen Gemeinden, wo die Grundstücke der verschiedenen Besitzer zerstreut durch die ganze Feldmark liegen. In derartigen, so häufig vorhandenen Fällen steht die Bodenerstückelung der Einführung eines rationellen Fruchtwechsel-Systems entgegen, abgesehen von den zahlreichen anderweiten Uebelständen, unter denen hier bloß der große, die Wirthschaftskosten erhöhende Zeitverlust, die Schwierigkeit der Beaufsichtigung der Arbeiter, die Verhinderung von mancherlei Bodenverbesserungen, als Gut- oder Bewässerungsgräben hervorgehoben werden sollen. Die auf der Basis dieser Uebelstände gegründete Ansicht des Hrn. M., es sei wünschenswerth, daß eine gesetzliche Verfügung den Zwang einführe, diejenigen Grundbesitzer, welche sich einer Zusammenlegung oder Arrondirung der Felder etwa entgegensetzten der Majorität zu fügen, wenn letztere eine Zusammenlegung durch Austausch bewerkstelligen wolle, fand theilweise einen lebhaften Widerspruch, so daß Hr. M. seinen darauf bezüglichen Antrag vorläufig wieder zurückzog; doch ist bei der großen Wichtigkeit der Sache zu hoffen, daß dieses Thema noch weiteren gründlichen Erörterungen unterzogen werde, wobei die Erfahrungen anderer Länder zum Beispiel und zur Richtschnur dienen können. Es werden sich hier zu Lande gewiß ebenso wie anderwärts diejenigen

Bedingungen und Formen finden lassen, unter welchen eine, für alle Theile ersprießliche Zusammenlegung der Grundstücke zu bewerkstelligen ist. —

Auch die von England ausgegangene jetzt in vielen Ländern mit so ungemeiner Energie angegriffene Drainage war mehrmals auf der Tagesordnung unserer Versammlungen, und da dieselbe bereits seit mehreren Jahren in bedeutendem Umfange auf den benachbarten fürstlich Schwarzemberg'schen Besitzungen ausgeführt wird, so war die günstigste Gelegenheit vorhanden, nicht nur das dabei beobachtete Verfahren, sondern auch die dadurch erzielten interessantesten Resultate kennen zu lernen. Herr Hanuß machte darüber ausführliche Mittheilungen in der Plenarversammlung am 6. Juni 1852 an welchem Tage, so wie auch später, während der hiesigen Gewerbe-Ausstellung im Oktober, eine Whitehead'sche Presse die Anfertigung der Drain-Röhren zur praktischen Anschauung brachte.

Der Schwierigkeit der Einführung der Drainage Seitens der kleineren Grundbesitzer, die nicht über größere Flächen frei verfügen und die daher in ihrem Vorhaben leicht durch ihre Nachbarn gehindert werden können, veranlaßte Herrn Inspektor Kutschera in der General-Versammlung am 15. Oktober zu dem Antrage, der Verein möge sich höheren Orts wegen gesetzlicher Bestimmungen in dieser Hinsicht verwenden. Obgleich der Antrag in Folge der gegen ihn vorgebrachten juridischen Gründe zurückgezogen ward, so ist die Nothwendigkeit des Erlasses von gesetzlichen Verfügungen in Betreff der Drainage im Falle der Wasserableitung durch fremde Grundstücke doch so dringend und unabweisbar, daß auch ohne einen Fingerzeig von Seiten unseres Vereins dieselben nicht lange auf sich warten lassen werden.

Ueber die Anbau-Versuche neuer Culturgewächse auf dem großen Versuchsfelde zu Wittingau stattete Herr Oberverwalter Hanuß in der Versammlung am 26. Juni einen sehr interessanten Bericht ab. Er hob darin besonders den amerikanischen Hafer, das russische Winterkorn, eine neue Waldwickeart aus der Wittingauer Gegend, die englischen Turnips (Kohlrübenarten)

und zwei Sorten englischer Alstringham-Möhren als Erfolg versprechend hervor. Im Ganzen werden auf dem genannten Versuchsfelde angebaut: Getreidarten 38, Wicken 12, Mais 6, Bohnen 9 und Rüben 23 Sorten.

Eine sehr vollständige, mit sehr wichtigen praktischen Notizen versehene Sammlung der verschiedensten Klee- und Futtergrassamen legte am 15. Oktober Herr Verwalter Krobbsbauer aus Urtnowitz vor. Diese Sammlung ist aus dem Bedürfnis entstanden, genaue Daten über die Quantität Samen zu erhalten, die auf eine bestimmte Fläche auszusäen sind, damit nicht zu viel und nicht zu wenig in den Boden komme. Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Schwarzenberg, auf Hochdessen Veranlassung die Sammlung angelegt ist, entwickelte den Nutzen derselben, besonders für die ausgedehnte Besizung Wittingau, auf welcher die Wiesen eine Hauptbasis bilden. Herr Hanus beschrieb das bei Anlage der Sammlung beobachtete Verfahren und die damit in Verbindung stehenden Versuche, wobei es sich darum handelt, genau zu erfahren, wie viele Körner, der Zahl und dem Gewichte nach zum Besäen eines Quadratfußes erforderlich sind; hiernach läßt sich dann leicht berechnen, welches Quantum man zu einer beliebigen größeren Fläche bedarf.

Die trüben Aussichten auf eine weiter um sich greifende Verderbniß der Kartoffeln, die sich, dem Himmel sei Dank, im verflossenen Jahre wenigstens, als ungegründet zeigten, hatten in der Plenarversammlung am 21. Dezember 1851 den Herrn Vicepräsidenten Professor Koydl veranlaßt, die Surrogate oder Ersatzmittel zur Sprache zu bringen, die uns vor der Hand zunächst liegen; sein Vorschlag, die Topiambur (Erdbirn oder Judenkartoffel, *Helianthus tuberosus*) im größeren Umfange anzubauen, da dieselbe besonders für das Vieh eine zweckmäßige Nahrung sei, fand volle Beachtung und rief auch viele Anbauversuche hervor. Der vom Hrn. Krobbsbauer gemachte fiel besonders günstig aus; er erhielt von einem einzigen Stamm 14 Pfund oberirdisches Grünfutter und auf 800 Quadratklastern wurden 400 Centner gewonnen, so daß das

Ergebniß jede andere Futterproduktion übertraf. Herr Krobbsbauer hatte dabei die Beobachtung gemacht, daß die Topinambur die Erzeugung von Nasenfilz verhindert, die den jungen Bäumen so sehr schade; er schlug demnach vor, dort wo Baumwände gepflanzt werden, auch Topinamburs anzubauen.

Der zum Ersatzmittel für die Kartoffeln vorgeschlagene Ullus (Ullucus tuberosus) mit welchem von vielen Vereinsgliedern Versuche gemacht sind, erwies sich als durchaus ungenügend; über die speziellen Erfahrungen bei diesem Knollengewächs können wir um so eher schweigen, als es sich nirgends des Anbaues werth gezeigt hat.

Die wichtigsten Surrogate der Kartoffeln werden immer die Hülsenfrüchte bleiben; auch verschiedene Rübenarten wurden bei obiger Gelegenheit dazu empfohlen, namentlich die Stoppelfrühe, und der Verein beschloß, eine größere Quantität Samen davon kommen zu lassen, welcher durch Vermittlung der k. k. Bezirkshauptmannschaften an die kleineren Landwirthe zum Theil unentgeltlich abgelassen wurde. Glücklicher Weise war diese Vorsorge überflüssig; in anderen ähnlichen Fällen kann aber ein derartiges hilfreiches Eingreifen des Vereines von dem segensreichsten Erfolge sein und er wird auch gewiß nie die Gelegenheit versäumen, in ähnlicher Weise zu wirken.

Ueber die Anwendung des Salzes als Düngemittel wurden von mehreren Mitgliedern nur ungünstige Resultate berichtet, demungeachtet dürften die Akten über diesen Gegenstand noch nicht geschlossen sein, obwohl die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß man das Salz für diesen Zweck eine Zeit lang überschätzt hat.

Einen sehr ersprießlichen Erfolg hatte die in der Plenar-Versammlung am 9. November 1851 gemachte Mittheilung des Vereinssekretärs über die neueren Bestrebungen in Betreff der bessern Verarbeitung der Flachsfaser. Seine günstigen Schilderungen des Warmwasserrösth-Verfahrens in England, Schottland und Irland veranlaßten Se. Durchlaucht den Herrn Johann Adolf, Fürsten zu Schwarzenberg, ein derartiges Etablissement ins Leben zu rufen, in Vereinigung mit einer Aktien-Gesellschaft, die sich am 18. März

1853 konstituirte. Schon in diesem Jahre werden bei Salnau die Fabrikgebäude stehen und im Spätsommer soll der Betrieb beginnen. Es wird dieß die erste Warmwasserröste in Böhmen sein, und alles deutet darauf hin, daß sie dazu berufen ist, eine Musteranstalt zu werden. Wenn diese Anstalt eine Hebung der Flachscultur in unserer Gegend im Gefolge hat, wie kaum zu bezweifeln ist, und durch Erzielung einer schöneren Faser auf Verbesserung der Garne wirkt, dann ist sie dazu berufen eine mächtige Stütze unserer gesunkenen Leinen-Industrie zu werden. Unser Verein darf sich aber mit Recht das Verdienst zuschreiben, daß aus seinem Schooße ein so hoffnungsvolles Unternehmen entsprossen.

Die forstlichen Fragen, welche in den Vereinsversammlungen verhandelt wurden, haben theilweise schon durch das jüngst erlassene Forstgesetz ihre Erledigung gefunden. Dieselben wurden stets mit großer Lebendigkeit besprochen, da unser Verein viele Forstmänner unter seinen thätigsten Mitgliedern zählt.

Bei den vom Herrn Oberforstmeister Heyrowský angeregten und behandelten Fragen über sparsame Anwendung unserer Eichen und die Deckung des Eichengeräthholz-Bedarfes in der Landwirthschaft wurde von demselben das Holz der so schnell wüchßigen Zitterpappel als Ersatzmittel empfohlen, und außerdem den Landwirthen der Rath erteilt, auf den Dorfplätzen, Dämmen, Wegen und Hutweiden die Eiche anzubauen, deren Laub und Früchte so vielfache Zwischennutzungen gewähren und eine Ausbülfe bei der Mastung bieten. Die angeführten Beispiele aus seiner Praxis dienten zur Bekräftigung seiner Empfehlung. Von andern Seiten ward auf die Esche als eines vortrefflichen Geräthholzes anstatt der Eiche hingedeutet.

Unter den vielfältigen Mittheilungen von Rathschlägen und Mitteln bei Viehkrankheiten heben wir hier als das bei weitem wichtigste und vollkommen erprobte die Euphorbia Lathyris L. kreuzblättrige Wolfsmilch oder Springkern hervor, welches vom Hrn. Direktor Bayer als ein zuverlässiges Spezificum gegen die Trommelsucht der Thiere empfohlen ward. Die Pflanze wächst im süd-

lichen Europa und der Schweiz wild; Herr B. stellte dem Präsidium eine kleine Portion Samen zur Verfügung und da die Gebrauchsanweisung seiner Zeit im Druck erschien, so begnügen wir uns hier mit der bloßen Hindeutung auf das wichtige Medikament.

Einen wirklichen Glanzpunkt des vorigen Vereinsjahres bildete die landwirthschaftliche Ausstellung am 14. Oktober. Die Veranlassung zu derselben ging von der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft aus, welche den Beschluß gefaßt hatte, die früher alljährlich im Monat Mai zu Prag stattgehabten, mit Prämien-Vertheilungen verbundenen Rindvieh-Ausstellungen aufzuheben, und dagegen dieselben alljährlich abwechselnd an verschiedenen Punkten des Landes abhalten zu lassen. Unser Verein ergriff mit allem Eifer die ihm von der Centralgesellschaft gebotene Gelegenheit zur Ausübung einer seiner wichtigsten Funktionen und dehnte das ursprüngliche Programm noch dahin aus, daß zugleich auch die neueren landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, so wie interessante Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaues zur Anschauung kommen sollten.

Die Lokalitäten der hiesigen bürgerlichen Schießstätte waren für die Ausstellung in passender Weise hergerichtet worden und mit sinnigen Emblemen der Land- und Forstwirthschaft decorirt; in der einen, größeren Abtheilung waren die Thiere zur Schau und Beurtheilung aufgestellt, für die Ackergeräthe und Maschinen dienten andere freie Räume; die Samereien befanden sich in besonderen Zimmern. Das ganze Arrangement erfreute sich allgemeiner Anerkennung, da den Beschauern, die sich auf Tausende beliefen, überall hinreichender Platz zur Besichtigung blieb und nirgends ein störendes Gedränge entstand.

Die Centralgesellschaft hatte zur Belebung des Eifers für die Züchtung der Viehzucht im Ganzen 30 Dukaten als Prämien ausgesetzt und zwar für Stiere drei Prämien im Betrage von 8, 6 und 4 Dukaten, vier Prämien für Kalbinnen zu 6, 4 und 2 Dukaten und eine große silberne Gesellschafts-Medaille.

Unser Kreisverein hatte hinzu noch 10 Dukaten gefügt, und zwar zu 4 Prämien von 4, 3, 2 und 1 Dukaten für die 4 vorzüglichsten Melkkühe.

Zur Beurtheilungs-Kommission gehörten von Seiten der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft die Herren Dr. Jos. Lumbe, Vice-Präsident, Wirthschafts-rath Jos. Lureck, Gutbesitzer Ritter von Henigstein, Wirthschafts-rath Horák, und in dessen Vertretung Herr Oberverwalter Hanus; von Seiten des Kreisvereines Herr Stadtrath Beer und Herr Gemeinde-Vorstand Jos. Bauer von Strodensitz.

Die Kommission hatte Herrn Dr. Lumbe zu ihrem Präsidenten gewählt.

Zur Preisbewerbung waren 74 Stück vorgeführt und zwar 13 Stiere, 19 Kühe und 42 Kalbinnen. Außerdem hatte die Wirthschafts-Direktion in Bzn noch mehrere ausgezeichnete Merinos-Schafe und die Wirthschafts-Direktion in Frauenberg 6 vorzügliche Lämmer von der Regretti-Race zur Schau gebracht.

Eine reiche Auswahl von vorzüglich schönen und seltenen Gemüsearten, Getreidegattungen und Cämereien rührte größtentheils von den fürstl. Schwarzenberg'schen Besitzungen Wittingau und Frauenberg her.

Zu der Geräthausstellung hatten geliefert: Herr Wirthschafts-rath Horák aus Libiegnitz 24 Ackerwerkzeuge von neuer und verbesserter Konstruktion nach seinen Angaben, Herr Theoph. Weiße (Maschinenfabrikant) in Prag 22 größere Ackerbaumaschinen, die Frauenberger Wirthschafts-Direktion 8 verschiedene Ackergeräthe, 2 Sellowitzer Eggen und 1 Drillfruchtlegge, das Frauenberger Forstamt 13 Waldkultur-Geräthschaften nebst mehreren Pflugbestandtheilen und Handwerkszeugen, aus Zitterpappelholz gefertigt, und endlich von Wittingau ein zweckmäßiger Lauchentarren.

Viele von diesen Geräthen wurden auf einem benachbarten Versuchsfelde probirt, wobei sich die Horák'sche Drillsaatmaschine, Marquers, Rammformer, Stachelwalzen, Ruchadlos, Untergrund-

pflüge und ein Wiesengrabenpflug in klarem und leichtem Boden als sehr praktisch bewährten und allgemeine Anerkennung fanden.

Die Pflüge des Herrn Theop. Weiße mit gewundenen Streichbrettern (nach Small und Veltz) machten eine sehr vollkommene reine Arbeit, und auch seine Mähe-, Dresch-, und Hecksel-Maschinen zeigten sich als sehr zweckmäßig, so daß sich viele der anwesenden Landwirthe zu Bestellungen veranlaßt fanden. Noch sind mehrere von Herrn Ritter von Hennigstein vorgeführte verbesserte Ruchadlos hervorzuheben, und endlich ein einfaches Ruchadlo mit einer Stellschraube an der Säule, und mit einer, an einem Charnier an der linken Stange beweglichen Grindel.

Diese verbesserte Vorrichtung ist die Erfindung des fürstlichen Assistenten Herrn Franz Leichl zu Frauenberg. Der Pflüger kann von seinem Standpunkte aus, durch Drehen der Schraube, den Grindel nach Bedürfniß höher oder niedriger stellen, und also augenblicklich tiefer oder seichter ackern. Er hat dabei nicht nöthig, stehen zu bleiben. Diese so praktische Vorrichtung, welche durch ihre Einfachheit und Zweckmäßigkeit die vollste Anerkennung gewann, dürfte bald eine allgemeine Verbreitung finden.

Wenn schon die Ausstellung an und für sich des Interessanten so vieles bot, so erhielt sie noch einen besondern Reiz und eine höhere Bedeutung durch den feierlichen Akt der Prämienvertheilung.

Die Leitung derselben hatte der Herr Kreispräsident und Protector des Vereins, Herr Freiherr von Schrenk übernommen, auf Ansuchen Sr. Durchlaucht des Herrn Johann Adolf Fürsten zu Schwarzenberg, als Präsidenten der Centralgesellschaft und Leiters der ganzen Feierlichkeit in Abwesenheit, des leider erkrankten Herrn Kreisvereinspräsidenten Sr. Durchlaucht des Herrn Johann Fürsten von Lobkowitz.

Vor einem Zelte, in welchem die Beratungen der Beurtheilungs-Commission Statt gefunden, versammelten sich die Preisrichter mit dem Präsidium, und in Gegenwart eines äußerst zahlreichen Publikums, worunter sehr viele Landbewohner, welche die seltene Veran-

lassung, begünstigt durch den schönen Herbsttag, herbeigeloct hatte, erfolgte die Prämienvertheilung.

Nach einer entsprechenden kräftigen Aneide des Herrn Kreispräsidenten erhielten zuerst zwei ausgezeichnete gemeine Landwirthe, welche von Seiten des Kreisvereines in Vorschlag gebracht waren, die, ihnen von der k. k. patriotisch ökonomischen Gesellschaft zuerkannte silberne Medaille, nämlich der Grundbesitzer Andreas Woraczek, recte Kropatsch, von Roschowitz und der Grundbesitzer Podlaha recte Jaresch von Mohausch. Die öffentliche Belobung der Ausgezeichneten, verbunden mit der Aneiferung der anwesenden vielen Grundbesitzer zu gleichem verdienstlichen Wirken, und die sichtliche Freude der Empfänger der Medaillen, die sich geehrt und gehoben fühlten in dem Kreise so hoch gestellter Männer und bedeutender Autoritäten in der Landwirthschaft; — Alles dies bildete eine Scene von wahrhaft ergreifender Wirkung, der moralische Einfluß derselben kann nur von den besten Folgen sein.

Es ward nun erst zu der Prämienvertheilung für die vorzüglichsten Stücke Vieh geschritten. Die Beurtheilungskommission hatte zwar einstimmig erkannt, daß in allen Rathegorien die vorzüglichsten Stücke die, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg eingesandten seien. — Da aber Se. Durchlaucht erklärt, nur eine Medaille als Andenken an den Ausstellungstag entgegen nehmen, auf alle übrigen Prämien aber verzichten zu wollen, so wurde Hochdemselben für einen zweijährigen weißen Stier steierischer Rasse die kleine goldene Gesellschafts-Medaille überreicht und dagegen die erste Prämie von 8 Dukaten nach der Bestimmung der Centralgesellschaft zurückbehalten.

Die zweite Prämie (6 Dukaten) fiel auf einen 1jährigen Stier, dem Bauer Mathias Walenta aus Lodus gehörig, die dritte Prämie (4 Dukaten) auf einen 1jährigen Stier des Hrn. Eduard Claudi, Besitzers von Potič. Herr Claudi verzichtete auf den Prämienbetrag und zog dagegen die silberne Gesellschaftsmedaille vor.

Unter den Kalbinnen erkannte die Kommission eine rothe 2jährige Kalbin aus Schwamberg (Besitzung Wittingau) Sr. Durch-

laucht dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg gehörig, aus Rücksicht für ihre ausgezeichnete Schönheit und aus dem Grunde für die preiswürdigste, weil solche die Descendenz einer in reiner Inzucht gehaltenen Land-Race war. Dieselbe wurde bloß mit dem Kranze decorirt. Die zweite Prämie (6 Dukaten) erhielt eine 2jährige Kalbin des Bürgers Vinzenz Schnarcher in Budweis. Die dritte Prämie (4 Dukaten) erhielt eine 1jährige Kalbin des Wirthschaftsbefizers Nowak in Libiegitz; die vierte (4 Dukaten) eine 2jährige Kalbin des Bauers Nowak in Milenowitz; die fünfte Prämie, bestehend in einer silbernen Medaille, erhielt eine 1jährige Kalbin des Oberforstmeisters Herrn Heyrowský in Frauenberg; die sechste Prämie (2 Dukaten) fiel auf eine 1jährige Kalbin des Inzassen Podokalský in Pischtin.

Schließlich erfolgte die Vertheilung der vom Kreisvereine für Melkkühe ausgesetzten Prämien; die erste (4 Dukaten) erhielt eine Kuh des Herrn Eduard Claudi; die zweite (3 Dukaten) eine Kuh der Hofbesitzerin Rewekłowski in Budweis; die dritte (2 Dukaten) eine Kuh des Bauers Franz Strobl aus Libiegitz; die vierte eine Kuh des Herrn Apothekers und Hofbesizers Haas in Budweis.

Die freudestrahlenden Gesichter der Besitzer der ausgezeichneten Stücke und der dieselben vorbeiführenden Knechte, die mit einem gewissen Stolze das schöne und mit Kränzen gezierte Vieh geleiteten, machten diesen Schlußakt zu einem äußerst freundlichen und belebten Bilde, das durch die Heiterkeit der schaulustigen Menge ganz den Charakter eines wahren Volksfestes trug.

Der nachhaltige, fördernde Einfluß, den die Ausstellung auf Ackerbau und Viehzucht ausüben wird, läßt sich nicht absprechen; selbst dem einfachsten Beobachter kann es nicht entgehen, daß die in so praktischer Weise gegebenen Anregungen in den weitesten Kreisen Verbreitung finden und wohlthätig auf viele Einzelne und somit auf das Ganze wirken.

Erfolge sind bei der Landwirthschaft aber meist erst nach Jahren ersichtlich, und die wackeren Männer, die dem allgemeinen Wohle bei dieser Gelegenheit so mannigfache Opfer gebracht, werden auch erst in späterer Zeit die Früchte ihrer gehabten Mühn reifen sehen.

Wir mußten bei diesem kurzen Berichte leider darauf verzichten, eine Menge von einzelnen interessanten Beobachtungen und Mittheilungen, die im Laufe der zahlreichen Debatten gemacht wurden, aufzunehmen. Sie sind in den Protokollen des Vereins aufbewahrt und leben in der Erinnerung unserer Mitglieder, deren Eifer für ihr Fach, verbunden mit dem Streben nach Veröffentlichung ihres Wissens und ihrer Erfahrungen nur noch den Wunsch rechtfertigt, „daß es immer so bleiben möge!“

Dem herrlichen Beispiele folgend, welches die erhabenen Fürsten uns geben, die wir mit Stolz an unserer Spitze sehen, und die den Beruf des Landwirthes in seiner höchsten Bedeutung erfassen und Selbst ausüben, werden wir gewiß Alle dahin trachten, das Ziel der Landwirthschaft — die möglichste Erhöhung der Produktion — zu erreichen. In ihm liegt das Glück der Zukunft, nicht in den hohlen Theorien unfruchtbarer Systeme; Arbeit und billige Lebensmittel schafft der Fortschritt, den wir erstreben, wo Beides vorhanden, da erst kann die geistige Ausbildung des Volkes gedeihen, die das Endziel unserer Wünsche ist!



E. B. 21 Feb.
C. L. *

6
F1.
aguc 67:7.



Die

Landwirthschaftliche Ausstellung
in Paris

vom 17. bis 28. Juni 1860

von

Dr. L. Rau,
Professor der Landwirthschaft in Hohenheim.



Stuttgart.
Verlag von Ebner & Seubert.
1860.

Verlag von Ebner & Seubert in Stuttgart.

25. Baumeister's Handbuch der landwirthschaftlichen Thierkunde und Thierzucht für Thierärzte, Landwirthe, Gestütsbeamte, Viehzüchter u. Dritte Auflage, größtentheils verbessert und vermehrt von Professor Dr. Rueff in Hohenheim. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und lithographirten Abbildungen. 3 Bände gr. 8. Preis fl. 10. 48 kr. oder Thlr. 6. 12 Sgr.

Das Werk zerfällt in folgende Unterabtheilungen, die zu den beigefügten Preisen auch einzeln zu haben sind:

Anleitung zur Kenntniß des Aeußern des Pferdes. Für Thierärzte, Pferde-liebhaber und Pferdebesitzer jeden Standes. Vierte von Professor Dr. Rueff in Hohenheim bearbeitete Auflage. Mit vielen Holzschnitten nach Originalzeichnungen. fl. 2. 24 kr. oder Thlr. 1. 15 Sgr.

Anleitung zum Betriebe der Pferdezuucht. Zweite von Professor Dr. Rueff in Hohenheim bearbeitete Auflage. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen. fl. 1. 36 kr. oder Thlr. 1.

Anleitung zur Beurtheilung des Aeußern des Kindes. Zweite von Professor Dr. Rueff in Hohenheim bearbeitete Auflage. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen. fl. 2. 24 kr. oder Thlr. 1. 15 Sgr.

Anleitung zum Betriebe der Rindviehzucht für den Landmann als Rindviehzüchter, Thierärzte, Aufseher bei Farnenanstalten u. Dritte verbesserte Auflage. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen. 54 kr. oder 18 Sgr.

Anleitung zum richtigen Betriebe der Schweinezucht. Zweite von Professor Dr. Rueff in Hohenheim bearbeitete Auflage. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen. 30 kr. oder 9 Sgr.

Die thierärztliche Geburtshülfe. Ein Handbuch für Thierärzte, Gestütsbeamte und Landwirthe, sowie zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterrichte. Dritte von Professor Dr. Rueff bearbeitete Auflage. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen. fl. 2. 24 kr. oder Thlr. 1. 15 Sgr.

Die Knochenlehre des Kindes als Grundlage richtiger Beurtheilung des Aeußern desselben. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage von Professor F. A. Leyb. Mit einer lithographirten Tafel. 40 kr. oder 12 Sgr.

Ueber den Bau und die Einrichtungen des Körpers unserer Hausthiere. Anatomisch-physiologische Einleitung in die Thierzuchtungskunde für den Landwirth, Gestütsbeamten, Thierbesitzer u. von Professor Dr. Rueff in Hohenheim. Zweite verbesserte Auflage. 48 kr. oder 15 Sgr.

Die Schafzuucht und Wollkunde für Schafzüchter und Landwirthe. Herausgegeben von Oekonomierath C. F. Schmidt. Mit Holzschnitten und lithographischen Abbildungen nach Originalzeichnungen. Zweite Auflage. fl. 2. 24 kr. oder Thlr. 1. 14 Sgr.

Abbildungen der Pferderacen und Pferdeschläge Württembergs, mit Bezugnahme auf die Züchtung des arabischen Pferdes auf den Gestüts seiner Majestät des Königs. Nach der Natur gezeichnet und lithographirt von L. Volz in München. 15 Tafeln in Farbendruck. Mit erläuterndem Text. Herausgegeben unter Mitwirkung der Königl. Land-Gestüts-Commission. 4. cart. fl. 4. oder Thlr. 2. 12 Sgr.

Abbildungen der Rindviehschlämme Württembergs. Herausgegeben von der Königl. Centralstelle für die Landwirthschaft. Nach der Natur gezeichnet und lithographirt von Fr. Volz in München. 32 Abbildungen in Farbendruck. 4. cart. fl. 4. oder Thlr. 2. 12 Sgr.

Dankeser, Dr. A. A., Anleitung zur Erkenntniß und Heilung der Krankheiten unserer Hausthiere. Mit eingedruckten Holzschnitten. fl. 4. 48 kr. oder Thlr. 2. 27 Sgr.

Fren, J., Etymologisches Wörterbuch der Veterinärmedicin. Mit einem Anhang über Veterinärliteratur. 45 kr. oder 15 Sgr.

Sammlung von Rechnungsbeispielen über die wichtigen Lehrsähe der Landwirthschaft von B. Kil, Lehrer an der K. Ackerbauschule in Kirchberg. Erstes Heft: die Rindviehzucht. Zweiter unveränderter Abdruck. Preis brochirt 48 kr.

Walsh, C., Arcisthierzucht. Die bäuerliche Pferdezuucht der mittel-, süd- und west-deutschen Staaten, bezüglich deren Mängel und Verbesserung. Mit besonderer Rücksicht auf die Erzielung tüchtiger Cavallerie-Remontepferde. 36 kr. oder 12 Sgr.

Abbildungen württembergischer Obstsorten. Eine Sammlung vorzüglicher Aepfel- und Birnsorten ausgewählt bei der vaterländischen Obst- und Traubenausstellung in Cannstatt 1857. Im Auftrag der K. württemb. Centralstelle für die Landwirtschaft herausgegeben von **Ednard Lucas**, Vorstand des Pomologischen Instituts in Reutlingen. 12 Tafeln mit 50 Abbildungen in Farbendruck, nebst Text. cart. fl. 4. — oder Thlr. 2. 12 Sgr.

Abbildungen der vorzüglichsten und hauptsächlichsten Traubensorten Württembergs. Im Auftrag der königl. württemb. Centralstelle für die Landwirtschaft herausgegeben von **Christian Single**. 19 Tafeln in Farbendruck größtentheils nach Originalzeichnungen, nebst Text. 4. cart. Thlr. 3. 10 Sgr. oder fl. 5. 24 fr.

Die Gartenbohnen. Ihre Verbreitung, Cultur und Benützung. Von **Georg v. Martens**. 12 Tafeln in Farbendruck mit Text. cart. fl. 4. 48 fr. oder Thlr 2. 28 Sgr.

Zum ersten Mal erscheinen hier die mannigfaltigen Stangen-, Zwerg- und Feuerbohnen, auf 124 Nummern zurückgeführt, in farbiger Abbildung mit vollständiger Beschreibung nach frischen Exemplaren, wodurch dem Uebelstande der irreführenden Verdunkelung bei längerer Aufbewahrung gründlich abgeholfen wird. Landwirthe und Gartenfreunde finden Aufbau und Pflege der Bohnen von den bewässerten Auen Süd-Europas bis zu den Treibhäusern des Nordens beschrieben, die Hausfrauen Anleitung über die Art und Weise aller Zeiten und Länder, Bohnen zu kochen, zu trocknen, einzumachen. Ein Verzeichniß der 91 angeführten Schriften liefert einen Ueberblick der ganzen Bohnen-Literatur und ein 1359 Namen umfassendes Register gibt Aufschluß über die ganze Bohnen-Nomenclatur der Botaniker und der Gärtner.

Monatsschrift für Pomologie und praktischen Obstbau. Unter Mitwirkung Mehrerer herausgegeben von **J. G. C. Oberdick**, Superintendent in Zeissen bei Hannover, und **Ednard Lucas**, Vorstand des Pomolog. Instituts in Reutlingen. Sechster Jahrgang 1860. Erscheint in 12 Monatsheften mit zahlreichen Holzschnitten und artistischen Beigaben und ist zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. Preis des Jahrgangs fl. 4. 12 fr. oder Thlr. 2. 15 Sgr.

Rathschläge zu zweckmäßiger Bereitung des Obstmostes. Im Auftrag der K. württemb. Centralstelle für die Landwirtschaft bearbeitet von Oberlehrer **Schlipf** in Hohenheim. Zweite von den Institutsgärtnern **Schüle** und **Konzelmann** in Hohenheim nach neuesten Erfahrungen ergänzte Auflage. Mit Abbildungen. 15 fr. oder 5 Sgr.

Kurze Anleitung zum Obstdörren und zur Gefälzbereitung. Im Auftrag der K. württemb. Centralstelle für die Landwirtschaft bearbeitet von **Ed. Lucas**, Garteninspector und Vorstand des Pomologischen Instituts in Reutlingen. 2te vermehrte Auflage. Mit 1 lithogr. Tafel und 3 Holzschnitten. 15 fr. oder 5 Sgr.

Die
landwirthschaftliche Ausstellung
in Paris 1860.

Die

Landwirthschaftliche Ausstellung

in Paris

vom 17. bis 28. Juni 1860

von

Dr. L. Rau,

Professor der Landwirtschaft in Hohenheim.



Stuttgart.

Verlag von Ebner & Seubert.

1860.

Schnellpressendruck der J. W. Sprandel'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

V o r w o r t.

Niemlich geräuschlos ging die große nationale Ausstellung, in deren Gefolge Wettkämpfe von Erntemaschinen stattfanden, im Juni dieses Jahres vorüber. Die öffentlichen Blätter beschäftigten sich wenig damit, in Deutschland wurde keiner Regierung Anzeige davon gemacht — es nahm sich aus, als wollten die Franzosen ganz unter sich und in aller Stille eine Prüfung der eigenen Mittel und Kräfte vornehmen. Darin wurden sie von den wenigen anwesenden Ausländern auch sicherlich nicht gestört; ich glaube, in Deutschland waren nur die Leser des trefflichen *journal d'agriculture pratique* von dem kolossalen *concours national* unterrichtet.

Nachdem ich schon die Ausstellungen von 1855 und 1856 in Paris studirt hatte, war ich auf die bisherigen Fortschritte sehr gespannt und theilte in diesen Blättern meine Beobachtungen den deutschen Landsleuten mit, welche vielleicht manchen nützlichen Wink darin entdecken dürften.

Wahrlich, Frankreich konnte mit Genugthuung die Schätze mustern, welche bei diesem häuslichen Feste in und um den Industriepalast angehäuft waren. Haben sich

VIII

dabei schwache Stellen, fehlerhafte Bestrebungen gezeigt, nun, dann war gerade deren öffentliches Hervortreten das sicherste Mittel zur Heilung.

Ich wünsche, daß Deutschland nicht mehr lange dieses trefflichen Mittels zur Selbsterkenntniß beraubt sei.

Hohenheim im August 1860.

Der Verfasser.

Die diesjährige landwirthschaftliche Ausstellung in Paris.

Von Dr. F. Hau.

Diese ungeheure Ausstellung umfaßte alle Zweige der Landwirthschaft, selbst solche, die nur entfernt derselben angehören. Sie enthielt gegen 16,000 Nummern und stand den allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellungen der Jahre 1855 und 1856 an Reichhaltigkeit nicht nach. Der Raum, welcher zur Aufstellung erforderlich war, nahm den Industriepalast und außerdem das Gebiet zwischen der Avenue des Champs-Elisées, Avenue d'Antin, Jardin des Concerts, Cours la Reine und Allée de l'Est ein. Der innerste Raum des Palastes war wieder äußerst geschmackvoll in eine parkartige Anlage verwandelt. Ein von Euten belebter Bach floß zwischen frischem Grün und blühenden Sträuchern dahin, eine Holzbrücke verband die beiden Hälften des Gartens, dem es an prachtvollen Blumenbeeten, hohen Bäumen, plastischen Kunstwerken und bequemen Sitzen für die ermüdeten Besucher nicht fehlte. Großartig wie das ganze Unternehmen, war auch die Zahl der Besucher, sie betrug gegen 375,000, obgleich die ausschließlich von Franzosen (oder in Frankreich Niederlagen besitzenden Ausländern) besichtigte Ausstellung nur 9 Tage (vom 17—26. Juni) dem Publikum geöffnet war.

Thiere.

A. Pferde und Esel.

Zum erstenmal wurden Pferde auf einer großen französischen Ausstellung zugelassen, zu welchem Behuf der gesetzgebende Körper einen Credit von mehr als einer Million Franken bewilligt hatte. Für Pferde waren 299 Preise mit 178,150 Frsch. an Geld, ohne die Denkmünzen bestimmt, für Esel 12 Preise mit 6800 Frsch. allein an Geld. Die Thiere waren in langen Ställen im Cours la Reine aufgestellt. Die Stände waren geräumig, die Krippen

mit Zinkblech beschlagen. Zahlreiche Zwischenwände und schwere Vorhänge an der offenen Seite hielten den Zugwind ab. Stuten mit Fohlen waren in besondern Ställen untergebracht, die nur von einer Seite offen waren.

Die Rassen waren in folgender Art vertreten:

- 1) Englisch Vollblut — 35 Thiere, darunter der „Monarch“, welcher in 23 Rennen Sieger geblieben war und den ersten Preis erhielt. Im Ganzen waren die Thiere wenig werthvoll, was um so verwunderlicher ist, als der Jockey-Club mit bedeutenden Mitteln die Vollblut-Zucht betreibt.
- 2) Arabisches Vollblut — nur 6 Thiere; an kräftigem Bau und an Schönheit den königl. württembergischen Arabern nicht ebenbürtig.
- 3) Englisch-Arabisch — 11 Thiere; abermals nicht mit den königlichen Pferden zu vergleichen.
- 4) Halbblut — Wagenschlag:
 - I. Normänner — 116 Thiere.
 - II. Aus Poitou, Anis, Saintonge und Anjou (im Westen zwischen der Bretagne und den Steppen) — 54 Thiere.
 - III. Verschiedene Kreuzungen — 51 Thiere.
- 5) Halbblut — Reitschlag (legers):
 - I. Race tarbéenne, bigourdanne et navarine (im Südwesten, an und in den Pyrenäen) — 48 Thiere.
 - II. Race limousine, médocaine, vendéenne, auvergnate — 17 Thiere.
 - III. Bretagner (Race bretonne) — 19 Thiere.
 - IV. Verschiedene Rassen — 108 Thiere.
- 6) Schwere Zugpferde:
 - I. Race bourbourienne (Bourbourg in Flandern), boulonaise (Rasse aus der Gegend von Boulogne), flamande, picarde, auvergnate, (Auge, Flüßchen in der untern Normandie) 61. Diese kolossalen Thiere sind in Deutschland als Niederländer, Burgunder, Luxemburger und Normänner hin und wieder bekannt und werden in dem Département du Nord, du Pas de Calais, de la Somme, de la Seine Inférieure, de l'Eure und du Calvados gezüchtet. Nur die Salzburger und Pinzgauer Pferde können sich einigermaßen mit ihnen vergleichen.
 - II. R. percheronne. — Ein deutscher Schriftsteller hat zwar neuerdings in Abrede gestellt, daß die Percherons eine besondere Rasse seien; allein die 38 ausgestellten Thiere des schweren, wie die 24 des leichteren Schlags mußten jeden Beschauer von der Grundleistigkeit

jener Behauptung überzeugen. Mag der Ursprung der Thiere ein dunkler, die Abstammung eine ungewisse sein, so steht fest, daß in der Gegend südlich von Paris bis herab nach Orleans und von da westlich über Alençon fast bis an den Canal hin — nicht allein in der Landschaft Perche — Pferde gezogen werden von den bekannten, vielgerühmten Eigenschaften; ist die Gleichmäßigkeit dieser Pferde erst neuerdings entstanden, so gereicht dieß den Züchtern um so mehr zur Ehre, zu läugnen ist sie nicht. Das bretagnesche Pferd geht in das der Perche über. Dieß hindert aber gar nicht eine Perche-Rasse anzunehmen, von der im verflossenen Jahr nicht weniger als 400 Thiere versammelt waren. Zwei Pferde waren schwarz, alle übrigen Apfelschimmel oder geapfelte Grauschimmel. Der schwere Schlag ist einheimisch im Département d'Eure-et-Loir, de l'Orne (arrondissements d'Alençon et de Montagne), de la Sarthe (arrond. de Mamers et de Saint-Calais) et de Loire-et-Cher (arrond. de Vendôme).

- III. Bretonner (Race bretonne) — 30 Thiere aus dem Dép. des Cotes du Nord, du Finistère (arrond. de Brest et de Morlaix). Schwarz, braun, weiß, meist grau, gedrungenener und schwerer als die Percherons, Bewegung weniger regelmäßig und ausgiebig. Häufig gebraucht man Percherenhengste zu ihrer Veredelung.
 - IV. Verschiedene andere Rassen — 38 Thiere, deren Abstammung meist unbekannt.
- 7) Leichte Zuggpferde:
- I. R. boulonnaise — 11 Thiere aus dem Dép. du Nord, du Pas de Calais, de la Somme.
 - II. R. percheronne — 24 Thiere (Heimath wie oben, nur kommt dazu das arrond. d'Argentan).
 - III. R. bretonne — 35.
 - IV. Q. ardennaise — 4. Die Ardenner Pferde sind raménasig, grob-
• inochig, mit abgeschlagenem Kreuz, aber hart.
 - V. Chevaux Mulassiers — 9. Im Süden der Loire von Tours an bis ans Meer in den Dép. de la Vendée, de la Charente, Char. Inférieure, de la Vienne, de Deux-Sevres zu Hause. — Meistens geapfelte Grauschimmel, plumper als Percherons, die Stuten dienen zur Kreuzung mit Eselhengsten, d. h. zur Erzeugung von Maulthierern.
- 8) Algerische Pferde — 5. Schmal und hochbeinig.
Unter diesen 661 Pferden befanden sich viele mittelmäßige. Das fran-

jösische Landpferd ist meistens plump und schwerfällig. Das Karrenpferd, das in Deutschland etwas fehlt, ist in Frankreich vorherrschend, selbst unter den sogenannten leichten Zugpferden. Eine rühmliche Ausnahme machen die wohlgebauten und flüchtigen Percherons, besonders aber die Halblut-Normänner, welche etwa dieselbe Stelle einnehmen, wie die alten Meßener in Deutschland. Das halbveredelte deutsche Bauernpferd, zum Fahr- und Reitsdienst geeignet, ist in Frankreich verhältnißmäßig selten anzutreffen. Wie wenig die Prüfungskommission mit den ausgestellten Pferden zufrieden war, beweist am deutlichsten die sparsame Ertheilung von Preisen; nicht weniger als 85, darunter viele erste, wurden gänzlich zurückbehalten oder als Nachpreise an die Normännische Klasse vergeben. Von den südfranzösischen Klassen sind die tarbéene (aus der Ebene von Tarbes), mit orientalischem und englischem Blut vermischt, die werthvollste.

G e l.

Vortrefflich waren die Gel in 23 Exemplaren vertreten.

Die langhaarige Klasse von Poitou ist erstaunlich groß und stark; einige Hengste hatten eine Höhe von 5 $\frac{1}{2}$ Fuß, Gelininnen von 5 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{4}$. Der Gselhengst Lafleur, welcher den ersten Preis erhielt, wurde um 15,000 Frs. verkauft.

Nicht minder groß ist die Klasse der Gascoigne und der Pyrenäen, während die Algierische klein ist.

Merkwürdig waren 4 Bastarde von Gselinnen mit einem equus hemionus aus dem Pflanzengarten.

B. Rindvieh.

Im Jahr 1856 waren 1800 Stück Rindvieh ausgestellt, 1860 von Frankreich allein 1357 Stück (113 angemeldete Thiere waren ausgeblieben). 461 Preise wurden ertheilt, welche nur in Geld gegen 200,000 Frs. betrugen. Die Thiere nahmen den untern Raum des Palaßes ein und zerfielen in folgende Klassen:

- 1) Race normande ou cotentine (normännische) — 75 Haupt. Sehr gute Milch- und Mast-Rasse; der Milchertrag steigt bis zu 40 Liter täglich. Große, knochige Thiere, wolfigestramt und rothschedig; seit 4 Jahren haben sie sich in Betreff der Feinheit der Knochen und des Fells überhaupt bedeutend gebessert.
- 2) Flämische (flamande) — 69 Haupt. Braunroth, trotz der erst sehr

schweren Körper ist der Bau doch im Ganzen zart, die Euter sind erstaunlich umfangreich. Beste Milch- gute Mast-Rasse, den Holländern gleichzustellen.

- 3) Race charolaise et nivernaise — 74 Haupt. Erste Mastrasse Frankreichs, niedrig, breit, feinknochig, den Durhams kaum nachstehend, ihnen zum Verwechseln ähnlich; meist Weiß, mittelgroß. Von Chalons an der Saone und Lyon breitet sie sich westlich aus über das Département de Nièvre (daher nivernaise) bis nach Bourges zu.
- 4) Race gasconne — 12 Haupt. Aus der Umgegend von Toulouse, meistens dachsfarbig, mittelgroße Landrasse.
- 5) Race garonnaise und agénaise — 21 Haupt. Die erste zieht sich südlich von der Garonne nach Navarra hin, die zweite erstreckt sich nördlich von der Garonne von Toulouse über Agen bis Libourne. — Groß, weißgelb, mit schwerem Kopf, knochig, kuhheftig, sentrüdig; mitunter schwarz mit Rehmaul wie die Schwyzer und Algäuer. Die besseren Exemplare gleichen dem gelben und bunten Neckarvieh der Heilbronner Gegend.
- 6) Race bazadaise — 15 Haupt. Heimath: von Bordeaux an dem südlichen Ufer der Garonne: aufwärts bis zur Mündung des Lot, über Bazas bis an die Landes und Navarra; an dem nördlichen Ufer der Garonne: von der Gironde, an der Dordogne nach Libourne hinauf bis nach Marmande herüber. Kleine oft übelgebaute Landrasse, gutes Schlachtvieh, den Algäuern in Farbe und Zeichnung ähnlich; meist sehr sentrüdig.
- 7) Race maraichine — 5 Haupt. An der Küste des atlantischen Oceans zwischen der Mündung der Loire und der Gironde einheimische Landrasse, die gute Ochsen liefert und ziemlich gute Milchkühe.
- 8) Race comtoise (der Franche Comté) — 35 Haupt. Einfarbig gelb oder rothschwedig; dem Donnersberger Vieh ähnlich. Feiner als Freiburger und Saanen-Vieh, womit die Rasse stark gekreuzt ist. Die natürlichen Verhältnisse des Landes sind dieselben wie in der Schweiz, so auch ziemlich die Rinder, welche sich südlich von Epinal bis in den Osten von Lyon, und von der Schweizer Grenze bis nach Autun ausgebreitet haben.
- 9) Race bressanne — 12 Haupt. La Bresse ist eine Landschaft im Norden von Lyon. Die Rinder sind eine feinknochige Landrasse, etwa wie das Alpbieh, mit einer fast holländischen Kopfform; Farbe weiß, grau,

gelb, roth, rothschedig. Ihr Vorzug besteht in der Fähigkeit, das schlechte und saure Futter der sumpfigen, ungesunden Landschaft zu vertragen.

- 10) *Race manelle* — 13 Haupt. Auf dem Nordufer der Loire von Tours nach Nantes zu, im Flußgebiet der Mayenne, Sarthe, des Loir bis nach Alençon hinauf wohnt die Rasse von Mans, welche viele Schlachtochsen nach Paris liefert, aber wegen ihrer geringen Eigenschaften vor 4 und 5 Jahren zum Verschwinden bestimmt war. Sie wird sich aber sicherlich erhalten, denn abgesehen von der Kreuzung mit Durhams, welche sehr günstige Ergebnisse liefert, ist diese ziemlich große Rasse von gelber und rothschediger Farbe dem bessern Redarvieh ähnlich, mithin als halbveredeltes Landvieh zu betrachten. Die übermäßige Länge des Rumpfs, welche Senkrückigkeit und fehlerhafte Neigung des Beckens erzeugt, wird durch passende Zucht verschwinden.

- 11) *Race des Pyrénées*. Sie theilt sich in 3 Unterassen:

R. de Lourdes — 7 Haupt,

R. béarnaise, basquaise — 12 Haupt,

R. ariégeoise — 15 Haupt.

In den niedern Pyrenäen um Bajeune herum bis in die Steppen (Landes) und bis über Pau hinaus, wohnt die baslische und Béarnier-Rasse, welcher sich in den hohen Pyrenäen diejenige der Umgegend der Stadt Lourdes anschließt, gelbweißes Landvieh mittlerer Größe mit hohem Schwanzansatz. Darauf folgt das Vieh der Umgegend von Foix, nach dem Flüßchen Ariège benannt, von der Größe und Zeichnung der Allgäuer. Einzelne Stiere waren schwarz, braun, mit Rehmaul, andre waren gelblich, die meisten Thiere waren dachsfarbig.

- 12) *Race limousine* — 40 Haupt. Einheimisch in der Landschaft von Limousin, von Angoulême, in der Creuze, nördlich von der Dordogne bis über Limoges hinaus, an die *Race agénaise* grenzend, mit der sie nahe verwandt ist, stellt sie ein mittelgroßes bis kleines, feines, rothes oder gelbes, mitunter geapfeltes Landvieh mit zartem Fleisch und weicher Haut dar. Die Hörner sind stark und oft abwärts gerichtet. Der Rücken ist häufig gekrümmt, der Knochenbau mitunter grob. — Einzelne Exemplare zeichnen sich jedoch durch musterhafte Formen aus. Bezügliche Arbeits- gute Mast-Thiere.

- 13) *Race de Salers et d'Auvergne* — 48 Haupt. Die Auvergne, diese wegen ihrer hohen vulkanischen Gebirge wohlbekannte, im Centrum

Frankreichs gelegene Landschaft ist reich an einem rothen und rothbraunen, hoch- und schmalgewachsenen, zu allen Diensten brauchbaren Landvieh, das sich weit nach Nordwesten verbreitet hat. Der beste Schlag dieser Rühe und Zugochsen erzeugenden Rasse ist in der Nähe der Stadt Salers zu Hause. Das Gehörn ist stark und nach Außen gerichtet, der Rücken meistens eingefattelt.

- 14) Race d'Aubrac — 27 Haupt. Südlich von der Auvergne in dem hohen Gebirgsland worin der Lot, Aveyron und Tarn entspringen, bis zur Languedoc herab, findet sich meist auf mageren Gebirgswaiden eine Kinderrasse, welche nach dem Berg d'Aubrac genannt wird. Sie ist sehr klein, oft ziegenartig fein, übel gebaut, senkrüdig, schwarz, schwarz-schedig, schwärzgelb und grau, mit Rehmaul, und gleicht den dürftigsten Stücken der Montafuner und Mgäuer Rasse. Die Rasse des Aveyron wird häufig als eine besondere betrachtet und zeichnet sich durch einen weniger schmalen Bau vorthellhaft aus.
- 15) Race du Mézenc — 7 Haupt. Dieses ziemlich große gelbe oder hellbraune Vieh mit hohem Schwanzansatz, dem besseren deutschen Landvieh vergleichbar, wohnt im Osten der Auvergne in einem vulkanischen Gebirgsland, dessen höchster (über 5000' hoher) Berg Mezenc heißt. An seinem Fuß entspringt die Loire.
- 16) Race parthenaise, choletaise, nantaise — 65 Haupt. Am Ausfluß der Loire in der Umgegend von Nantes, sich nördlich über Rennes bis an die Normandie, westlich bis an die Vilaine, südöstlich über die Städte Cholet, Parthenay und Poitiers bis zur Bienne sich ausbreitend und somit einen Theil der Bretagne, der Vendée und von Poitou umfassend, ist ein braves großes Vieh einheimisch, das sehr viele und gute Ochsen liefert. Ursprünglich hochbeinig und schmal haben diese feinknochigen Thiere zum Theil vortreffliche Formen bekommen. Die Parthenay-Rasse ist gelb, rothgelb, schwarzbraun mit Rehmaul und schwarzen Hörnern, den Montafunern ähnlich; die von Cholet roth oder hellbraun, die von Nantes roth, gelb, grau, goldfuchsig.
- 17) Race bretonne — 115 Haupt. Die kleine milchreiche Rasse der Bretagne darf man als die Lieblingsrasse der Franzosen bezeichnen. In der That ist sie äußerst zierlich und liefert dabei recht ansehnliche Ochsen zur Schlachtbank. Außer ihrer Heimath hatten nicht weniger als 14 Departements Thiere dieser Rasse ausgestellt, ein sicherer Beweis ihrer Verbreitung. Sie sind für Frankreich, was die kleinen genügsamen

Algäuer für Deutschland sind. Eine 3jährige Kuh war kaum höher als 3 Fuß. Die Farbe ist meist schwarzschedig, selten weiß oder schwarz oder grau, oder roth oder rothschedig. Was die Form des Körpers betrifft, so ist dieselbe ausnehmend verbessert worden, manche Thiere sind von tadelloser Schönheit.

- 18) Verschiedene andere französische Rassen — 32 Haupt. Bemerkenswerth darunter war die Rasse der Camargue (Rhodetelta), klein, mit hohem Schwanzansatz, schwarz, mit Hörnern wie das Zebu. Die hohe feine Rasse der Picardie, das ungleiche und verschiedenfarbige Landvieh aus Pothringen, die sehr kleine, großhornige Race du Morvan (Département d'Yonne) an der Grenze der Champagne und von Burgund; dann das dachsfarbige, fentrückte Steppenrind (Pandes bei Verdun), endlich eine sehr schöne, feinknochige, schwarze Ardennen-Kuh.
- 19) Keine Durham-Rasse — 168 Haupt. Während Deutschland fast nur in einzelnen Exemplaren diese werthvolle Rasse einführt, hat sie Frankreich seit einigen Jahren massenhaft gezüchtet und vollkommen bei sich heimisch gemacht. Das französische Heerdbuch führt schon über 700 Zuchtstiere auf. Es waren um die Hälfte mehr Durhams ausgestellt als von der am zahlreichsten vertretenen französischen Rasse und nicht weniger als 18 Departements hatten daran Theil genommen.
- 20) Race-d'Ayr — 60 Haupt. Die schottische Ayrshire-Rasse, bekanntlich aus Kreuzung des Landviehs mit Durhams entstanden, als Milchrasse geschätzt; sie geben frischemilchig bis zu 24 Liter täglich, in der Regel 19 Liter und im Jahresdurchschnitt 10 Liter täglich; sie sind mager, mittelgroß bis klein, von Haut, Haar und Knochen ausgezeichnet fein. Die Schwanzwurzel steht mitunter hoch, häufiger ist sie vertieft, die Breite ist nicht so bedeutend wie bei den Durhams, überhaupt tritt der Charakter des Landviehs mehr hervor als bei dieser vollendeten Kunstzucht. Die Euter sind ungeheuer entwickelt, die hochgelbe Farbe der Schwanzröhre und der Innenfläche der dünnen Ohren gilt als Zeichen einer fetten Milch. Die Farbe ist rothbraun, häufiger rothschedig. In Form und Eigenschaften stehen sie den Holländern ziemlich nahe.
- 21) Holländer — 90 Haupt. Die besseren Exemplare haben das abgeschlagene Kreuz, welches man für charakteristisch für diese Rasse hält, so wenig als die prachtvollen Kühe von Weil oder Seegut. *) Darin liegt

*) Privatgüter des Königs von Württemberg.

der Beweis von der Unrichtigkeit der herrschenden Meinung als wenn das Terrain, auf dem die Rinder weiden, die Form und Stellung des Beckens ausschließlich bedinge. Vielmehr ist der hohe wie der niedere Schwanzansatz, das nach Innen wie nach außen geneigte Becken Folge mangelhafter Züchtung.

- 22) Schweizer — 51 Haupt. Entschieden sind die Schwyzer Kühe, als die milchreicheren, die beliebteren. Auf der kaiserlichen Meierei in Vincennes stehen gegen 60 auserlesene Thiere dieser Klasse, während die Berner, Freiburger und Simmenthaler als zu grob weniger beliebt sind. — Schwyzer waren durch 28, Berner durch 3, Simmenthaler durch 9 Thiere vertreten, welche beide letzteren Klassen das fast regelmäßig überbaute Hintertheil zeigten.
- 23) Aderweitige fremde Klassen — 24 Haupt, nämlich 3 Pinzgauer, 5 Stück Glanvieh, 2 Devonshire, 5 Herefordshire, 4 schwarze ungehörnte Angus, 1 kleine Kuh von der Kanalinsel Jersey, 3 Ungarn, 1 West-hochland.
- 24) Kreuzungen mit Durhambieh — 162 Haupt. Nächst den reinen Durhams ist dies die zahlreichste Abtheilung; beide zusammen umfassen beinahe $\frac{1}{4}$ der ganzen Ausstellung. 22 Rassen waren mit Durhams gekreuzt zu sehen, darunter Holländer, Schweizer, englische und 14 französische. Am häufigsten benützte man Durhams zur Veredelung der Mastrassen von Manceau, Charolles, besonders aber der Normandie.

Bemerkenswerth war die Sicherheit, womit die durhamischen Eigenschaften sich vererbten, jedoch genügt eine einmalige Kreuzung offenbar nicht zur Verfeinerung der groben Schmelzknochen. Besondere Aufmerksamkeit erregten die doppelt gekreuzten Thiere.

Sehr schön waren der Durham-Schwyz-Normands;

außerdem gab es Durham-Ayr-Bretonne,

Durham-Ayr-Normands,

Durham-Flamande-Normands,

Durham-Charolaise-Camargues.

Der Zweck dieser doppelten Kreuzung ist eine Vereinigung verschiedener Eigenschaften. Die Bretagner z. B. sind eine Milchrasse, welche durch Kreuzung mit Durhams in Gefahr kommen in eine Mastrasse umgewandelt zu werden. Um die Milcheigenschaft zu sichern, griff man zu Kreuzung der Bastarde mit Ayrbullen. — Die normännischen Rinder wurden im Körperbau durch Schwyzer verbessert; als es sich aber um Masteigenschaften, feine

Knochen und Frühzeitigkeit handelte, kreuzte man die Bastarde mit Durhams und erhielt eine Mastrasse, welche die Milchergiebigkeit vollkommen bewahrt hat.

25) Anderweitige Kreuzungen — 102 Haupt. Gegen 50erlei Kreuzungen zwischen französischen und ausländischen Rassen, worunter die Ayrshir-Bretagner sich auszeichneten, Bastarde von Schweizern und Holländern hatten den holländischen Kopf und Hals und das schweizerische Hintertheil geerbt, wie man es auch bei den Triebdorfern und Bastarden der königl. Domäne Seegut wahrnimmt.

Ueberblickt man diese reichhaltige lebendige Sammlung von 48 reinen und etwa 70 gekreuzten Rassen, so fällt der unglaubliche Fortschritt auf, welchen die französische Viehzucht seit 4 Jahren gemacht hat. Theils sind die Landrassen, wie die normännische, bretannische, charolais'sche und limousin'sche durch Inzucht erheblich verbessert worden, theils hat man durch Kreuzung weit bessere Körperformen und Eigenschaften erzielt.

Zur Fleisch- und Mastrassen-Vereclung dienen ausschließlich die Durhams, welche das Vorbild für alle Rassen abgeben, was die Form anlangt. Zur Milchrassen-Vereclung dienen die kleinen Ayrshir oder die mittelgroßen Durhams oder die großen Flämänder und Holländer. Zur Vereclung der Rassen, welche nicht durch eine einzige hervorragende Leistung (*spécialité*) sich auszeichnen, sondern zur Arbeits-, Fleisch- und Milchzeugung zugleich brauchbar sind und wozu die meisten französischen Landrassen gehören, ist keine einzige Rasse entschieden vorgezogen worden, sondern die zahllosen Kreuzungsversuche befunden satzsam, wie wenig man über den einzuschlagenden Weg einig ist. Die in Deutschland dazu verwendeten Schweizer sind in Frankreich nur mit den Holländern, Flämändern und Normannen gekreuzt worden, wiewohl in so beschränkter Zahl, daß man sie fast als verdrängt betrachten kann. Sie sind eben eine gute Landrasse, aber anspruchsvoll und durchaus noch keine Kunstrasse. Frankreich verwandelt aber nach dem Vorgang von England seine Landrassen in Kunstrassen und hat, was die Fleischthiere anlangt, Außerordentliches geleistet. Deutschland besitzt keine Rasse, welche sich mit der von Charolais mit der Race Durham-Mançelle oder Durham-Normande messen könnte. Ferner verbreiten sich die Charolais immer weiter im Innern von Frankreich und werden bald die Thiere von Bresse und Bourbon absorbirt haben, dann ist die Race comtoise kürzlich als Mastrasse zu Anerkennung gelangt und endlich sind die südwestlichen Rassen (*bazadaise, agénaise etc.*) in neuester Zeit mit Erfolg auf den Fettvieh-

Ausstellungen erschienen. Uns fehlen vollendete Mastrassen; sie könnten aber durch Inzucht, leichter noch durch Kreuzung mit Durhams erzeugt werden. An vorzüglichem Zuchtmaterial ist Deutschland reich; das Glanvieh, Nedarvieh, die Limpurger und Triebdorfer, die Montafuner und Tyroler, die Kehlheimer, Voigtländer und Egerländer und viele andre haben das Zeug dazu, allein — es mangeln gemeinsame Ausstellungen, es mangeln vor Allem Thierschauen für Fettevieh, wie Frankreich und England sie besitzen und es gebricht an Geldmitteln, um namhafte Preise auszusetzen.*) — Auffallend war mir bei der Pariser Ausstellung die geringe Vertretung der Pothringer und Elsaßer (Vogesen-) Rasse. Wie ich höre, scheut man in diesen Ländern die nachtheilige Wirkung der Eisenbahn auf tragende Kühe. — Dagegen waren einige Thiere aus Algier ausgestellt, welche im Catalog nicht aufgenommen sind. Nicht größer als die Bretagner, dürftig gebaut, mit nach vorn gerichteten Hörnern, grau und schwarz von Farbe, sind sie halb wild und erzeugen kaum mehr Milch als um das Kalb zu säugen.

C. Schafe.

Für diese Thiergattung waren 124 Preise im Betrag von 27,000 Frsch. bestimmt worden. Ausgestellt waren 982 (in 550 Nummern), während 1856 in 718 Nummern etwa 1200 Schafe zu sehen waren. Frankreich ist fast in allen seinen Theilen ziemlich reich an Schafen, darum ist die Zahl der zur Schau gebrachten Thiere eine kleine, vorzüglich im Vergleich mit dem Rindvieh. Die Ursache der geringen Betheiligung dürfte in der mangel-

*) Die höchsten Preise waren in Paris für

Pferde	1	goldene Denkmünze und	1500	Frsc.
Stel	1	"	"	1000 "
Rindvieh	1	"	"	700 "
Schafe	1	"	"	400 "
Schweine	1	"	"	300 "
Ziegen	1	silberne	"	75 "
Geflügel	1	"	"	100 "

Die niedrigsten Preise für

Geflügel	1	Bronzmünze und	10	Frsc. (1mal).
Ziegen	1	"	30	" (1mal).
Schweine	1	"	80	" (3mal).
Schafe	1	"	100	" (22mal).
Rindvieh	1	"	100	" (4mal).
Stel	1	"	300	" (1mal).
Pferde	1	"	250	" (3mal).

haften Trennung der Rassen zu suchen sein. Die Landrassen sammt und sonders waren in einer Klasse vereinigt worden, anstatt daß für jede Landrasse ein besonderes Mitwerben (und besondere Preise) eröffnet worden wäre.

Die Abtheilungen waren:

1) Races Mérinos et Metis-Mérinos. — 360 Köpfe.

Höchst verwunderlich ist dieses Zusammenwerfen von reinen Merinos mit Merino-Bastarden. Es erklärt sich aus der Richtung, welche die Merinozucht in Frankreich genommen hat. Hochfeine Thiere kennt man dort kaum und nach dem Vorgang von Rambouillet hat man die Körpergröße und den Wollreichthum begünstigt, so daß die französischen Merinos neben den Edeleternals sich wie Riesen ausnehmen. Da die Wollfeinheit sich kaum bis Elektro versteigt, sondern sich meistens zwischen Prima und Secunda bewegt, können die Bastarde mit den reinen Merinos wetteifern und sie in Betreff der Größe und Wollmenge übertreffen. In der That scheinen die Bastarde mitunter den Vorzug vor den Rambouillets zu verdienen. Die Leistungen der französischen Züchter sind in dieser Hinsicht sehr bedeutend; vergebens würde man in Süddeutschland Thiere suchen, wie Gobin, Hutin, Conseil-Lamy und Dufloy sie hervorgebracht haben; Körper sehr groß und breit, Welle $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, Prima, ausnehmend dicht, gut gestapelt, weich, stark, Schurgewicht 12 Zolispfund vom Schaf (ungewaschen). Roblet, von dem Hohenheim kürzlich einen Bod gekauft hat, hatte zwei Duzend recht schöner Thiere aufgestellt, sie wurden aber von oben genannten Zuchten übertroffen.

Diese außerordentlichen Erfolge wurden neben der angemessenen Züchtung durch sehr reichliche Fütterung von Jugend auf erreicht. Bei der Einföhrung dieser Thiere zur Verbesserung unserer Landschaft (Merinobastarde), wozu sich Secunda- und Tertia-Böcke wohl eignen, ist die Fütterung entscheidend. Ist sie reichlich, werden den Böcken, Lämmern und säugenden Müttern Körner gefüttert, dann werden die außerordentlichen Eigenschaften sich erhalten und vererben; andernfalls werden sie sich verlieren und vielleicht unter diejenigen der besseren Landschaft herabsinken. Außerdem hat man sich zu hüten vor dem Sentrüden und der Zugleere, welche nicht gar selten bei Rambouillets und verwandten Stämmen getroffen wird, dann vor dünnem Vließ und Unausgeglichenheit wegen mangelnder Constanz. Vermeidet man diese Klippen und füttert stark, dann kann Süddeutschland denselben Nutzen aus diesen Merinos ziehen wie Frankreich und Norddeutschland (Mecklenburg, Pommern, Provinz Sachsen).

2) Fremde langwollige Rassen. — 36 Köpfe.

Mit Ausnahme einiger Piemontaisen (sehr groß, grau, zottig, mit breiten Hängeohren, stark gebogener Nase und langen Hundshaaren) gehörten alle Thiere englischen Rassen an, Lincoln, Dishley, Leicester, Cotswold.

3) Fremde kurzwollige Rassen. — 156 Köpfe.

Außer einigen Schweizerseiden waren nur Southdowns um den Preis. Was die Durhams unter den Rindern, sind die Southdowns unter den Schafen, nämlich die vollendetsten Mastthiere. Wie jene haben sie entschieden Einfluß auf die Formen der französischen Rassen ausgeübt, theils durch Kreuzung, theils durch inzüchtliche Nachahmung ihrer Körper. Vermißte man bei den französischen Durhams manchmal die Wohlgestalt der englischen Thiere — indem viele hochbeinige zu sehen waren — so sehen die Southdowns des Grafen von Bouillé (der in allen Abtheilungen den ersten Preis erhielt und dreimal une mention tres honorable — 1600 Frcs. an Geld, 4 goldene und die große goldene Medaille) den besten englischen nicht nach.

4) Race de Mauchamp. — 15 Köpfe.

Die von Herrn Graug in Juvincourt (Aisne) geschaffene seidenwollige Rasse ist eine rein spanische und steht wegen der Verbindung von Glanz und Feinheit der Wolle in hoher Achtung. Das ischerlessische, das neue Leicesterschaf und manche andre Rassen besitzen seideartigen Glanz, auch bei dem Hohenheimer Kammerwollstamm stellt er sich zu Winterzeit ein, aber Herrn Graug ist es gelungen, ihn constant zu machen, und bei Elektasfeinheit ein Product zu erzielen, das den Caschmirflaum ersetzt. Unter den ausgestellten Producten fand sich ein ganzes Lager von halbfertigen und fertigen Wellenstoffen, darunter die kostbarsten indischen Shawls, Alles aus Seidenwolle und von trefflicher Beschaffenheit. Uebrigens sind die Mauchamp-Schafe nicht besonders im Haar; die Bliese sind oft schütter, überkräuselt, gesträngt, zwirnz, das Schurgewicht kann nicht hoch sein. Diese Umstände verhindern wahrscheinlich die Ausbreitung der reinen Rasse, für welche die geringe Vertretung in der Ausstellung (nur 3 Aussteller) nicht günstig spricht. Dagegen kommen Kreuzungen mit größeren und reichwolligen Schafen, besonders mit Englisch-Merinos häufig vor. Herrn Graug bedachte man mit den 2 ersten Preisen (800 Frcs., 2 goldne Medailen) und mit der großen goldenen Denkmünze.

5) Race de la Charmoise. — 55 Köpfe.

Ein noch merkwürdigeres Ergebnis französischer Züchtungskunst ist diese von dem verstorbenen M. Malingié auf der Charmoise (Dép. de Loire et Cher) neugeschaffene Rasse. Entstanden aus den Schafen von Berry mit Beimischung anderen französischen Landblutes und durch Kreuzung dieses Mischmasches mit englischen Böden, kam nach 14jährigen Anstrengungen schließlich eine constante vortreffliche, den Southdowns ganz nahestehende, frühzeitige Mastrasse zu Stande, deren Wolle von Tertia-Feinheit allerdings kaum besser als der reinen Berry-Rasse ist. Die beiden Söhne Paul und Charles vermehren die väterliche Schöpfung. Böcke werden zu 200 Jrcs. verkauft, bessere zu 300—400; 1½-jährige Hammel haben durchschnittlich 45 Pfd. Fleisch. Das ungewaschene Bließ wägt 5—6 Pfd. Die Stammeheerde besteht aus 500 ganz ausgeglichenen Müttern. Ein Vorzug dieser kleinen Rasse ist das Gedeihen auf magerem Boden; sobald sie in günstigeren Verhältnisse kommen, werden sie erheblich größer, wie die Thiere des Herrn de Tascher in Thauvenay (Cher) beweisen.

6) Race Barbarine. — 16 Köpfe.

Diese algierische Rasse ist schwerlich eine werthvolle Erwerbung für Frankreich, indem es schon genug kleine Landrassen mit der Fähigkeit, auf einem dünnen Boden wohlgeschmedendes Fleisch zu erzeugen, besitzt. Der Knochenbau ist fein, die Ohren sind hängend, der Schwanz ist sehr breit (ovis laticauda), die Wolle reines Hundshaar, röthlich, die Farbe des nackten Kopfes und der nackten Beine ist rothbraun, rothschedig und schwarz-schedig. Das Fleisch ist gut, die Mastfähigkeit wird gerühmt, dergleichen die Milchergiebigkeit. Auf fetten Weiden mögen diese Thiere größer werden und Zwillinge wie die Marschrassen bringen. Die eigentliche Heimath ist Tunis, während die feinwolligen Merinos in Marokko haufen.

7) Andere französische Rassen. — 88 Köpfe.

Davon waren gegen 30 Köpfe aus Berry (Berrichonnos), Wolle sehr grob, Körper zum Theil sehr gut; 5 aus der Auvergne (Auvergnates), schmal und hochbeinig, mit grober grauer Wolle und abgeschlagenem Kreuz, welche als Milchthiere Werth haben und den berühmten Käse von Roquefort liefern; 13 Schafe aus Flandern und der Normandie, große, schöne Thiere mit langer, grober, aber weicher und glänzender Wolle. Die Flandri-

schen sind mit den beinah verschwundenen Deutschen Schafen fast identisch und machen mir deren Abstammung von den Marschrasen des Deutschen Meeres sehr glaublich. Auch die Normännischen Schafe sind Marschschafe. Die feinköpfigen Gasconniſchen, welche ebenfalls gemollt werden, haben mit den Flandriſchen Aehnlichkeit. Dagegen tragen den Stempel des Landſchafes die Thiere aus Caug (Cauchois) in der Normandie; die Schafe von Parzac, langwollig, mit Hängeohren und stark gebogenen Nasen, südlich von der Auvergne einheimisch; die Nantaises mit grober grauer Wolle und die Schafe der Sologne (Solognotes) den algieriſchen nicht unähnlich, mit braunrothen nackten Köpfen und Füßen, mit langer, grauer Quarta-Wolle, untermengt mit Hundshaaren.

8) Verschiedene Kreuzungen. — 255 Köpfe.

Davon waren nicht weniger als 235 eingestander Maßen Kreuzungen mit englischen Thieren, besonders mit Southdowns und Dishleys. Unter allen ragten die Dishley-Merinos des Herrn Bluchet in Trappes (ehemaligen Zöglings von Hohenheim) hervor, mit einer beinah 5 Zoll langen Wolle, schöner Körperform und vollkommener Bewachsenheit. — Da fanden sich Thiere zur Verbesserung unserer Bastardschafe! Den 3jährigen Bod 414 (erster Preis) verkaufte Herr Bluchet um 500 Frcs. — Einiges Aufsehen erregte ein sehr zahmer 2jähriger Schafbed der fettschwänzigen Rasse aus Smyrna, für welchen seine Eigenthümerin 15,000 Frcs. verlangte. Er war groß, hatte weitgewundene, schwarz gestreifte, edige, aber fast glatte Hörner, kleinen, nackten, schwarzgeſtedten Kopf und eine feinlanmige, aber mit Ziegenhaaren untermengte graue Wolle.

Sämmtliche Abtheilungen enthielten folgende Gruppen:

- 1). Merinos mit den Unterrassen von Rambouillet, Gebroles, Naz und Mauchamp.
- 2). Die Merino-Bastarde.
- 3). Fünf reine englische Rassen.
- 4). Fünfzehn reine französische Rassen.
- 5). Drei reine ausländische Rassen.
- 6). Siebenzehn Kreuzungen von englischen mit französischen Rassen, darunter die der Charmoise.
- 7). Sechs doppelte Kreuzungen, z. B. Merino-Dishley-Normands.
- 8). Drei Kreuzungen zwischen französischen Rassen.

Im Ganzen waren es also 25 reine und 27 gekreuzte Rassen und Unterrassen.

Ueber die Hälfte sämmtlicher Thiere waren englische oder mit Engländern gekreuzt. Damit ist schon angedeutet, daß die Mastrassen überwiegen; dieß ist sogar im höheren Grad als bei dem Rindvieh der Fall, weil auf die Schafmilch mit Ausnahme der Auvergne und von Béarn kein Werth gelegt wird und Wolle auf Mastschafen nicht sparsamer, sondern reichlicher wächst. Sogar die Merinos hat man in eine Fleischrasse umgeschaffen. Bei vielen Landrassen ist diese Umwandlung erst im Beginn, bei andern, z. B. bei den Berry-Schafen, ist sie schon weit vorgeschritten, und bei den Chamoise-Thieren vollendet. Diese Umwandlung wird mit der Zeit so weit getrieben werden, als die klimatischen, Boden- und wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten. Frankreich hat in den letzten Jahren in der Fleischherzeugung bei Schafen vielleicht größere Fortschritte gemacht als bei dem Rindvieh, daher hat Deutschland auch hier zu sorgen, daß es seinen Markt mit der Zeit nicht einbüße.

D. Schweine.

Im Jahr 1856 waren 169 Thiere ohne die Ferkel ausgestellt, 1860 125 Thiere, obschon auch hier wenig Abtheilungen gemacht und die Landrassen dadurch abgehalten worden waren zu erscheinen. 38 Preise im Betrag von 6650 Frs. wurden für Schweine bestimmt.

1) Einheimische Rassen. — 19 Stück,

welche nur 4 reine französische Rassen vertraten. Darunter die riesigen Schweine von dem Städtchen Craon (*race craonnaise*) in der Mayenne; weiß, selten schwarz gefleckt, borstig, fast wollig mit sehr breiten und fast bis zur Rüsselspitze reichenden Ohren, oft schmal, grobknochig; die Rasse von Artois (am Kanal zwischen Filarde und Blandern) — *race artésienne* — die große weiße der Normandie; die lange schmale von Morvan.

2) Fremde Rassen — 76 Stück.

Mit Ausnahme einiger chinesischen und Singapore-Schweine, waren alle andern englische. Nicht weniger als 10 reine und 7 gekreuzte englische (am häufigsten Essex-Yorkshire) Rassen waren vertreten und zwar sehr gut vertreten. Die Chinesen waren schwarzschedig, die Singapore-Schweine grau bis schwarz, klein mit spitzen, steifen Ohren.

3) Kreuzungen von französischen mit fremden Rassen. — 30 Stüd.

Hier handelt es sich auch nur um englisches Halbblut, wovon vorzügliche Exemplare zu sehen waren. Bei der Größe der Landrassen erklärt es sich, warum die kleinen englischen Rassen weniger zur Kreuzung gebient haben als die *Portshire* und ähnliche Rassen, übrigens scheint keine bevorzugt zu werden. Auch bei den reinen englischen Schweinen ist keine überwiegend. Daß das Landschwein, seines uralten Rufes ungeachtet (*Champagne*, *Burgund*, *Bajonne*) dem englischen Kunstschwein weichen muß, ist erklärlich und wiederholt sich in Deutschland; jedoch ziehen wir die Kreuzungen vor, während die Franzosen mehr reine englische Rassen züchten, und doch sind ihre Kreuzungen ganz vorzüglich, so kann man nichts Merkwürdigeres sehen als den *Normand-Randall-Eber* des Herrn *Piazard* in *Guemée-Pensac* (*Loire-Infér.*).

E. Diegen.

13 Thiere aus *Ober-Aegypten* und *Thibet*, *Angora* und *Caschmir*, keine einzige französische Ziege, obschon im Centrum von Frankreich und im Süden Ziegen eine große ökonomische Rolle spielen; nicht minder in *Burgund* in der Gegend von *Dijon*.

Die Aegyptische Ziege ist hochbeinig, schwarzbraun, rothbraun, oder beides zugleich. Nase sehr gebogen, Unterlippe vorstehend, Ohren schmal, herabhängend, von der Länge des Kopfes. Welche Vorzüge vor den Landrassen sie besitze, ist mir ein Geheimniß geblieben.

9 Preise im Betrag von 435 Frs. waren für Ziegen und

F. Kaninchen, lapins,

ausgeworfen worden. Von dieser Thiergattung waren 69 Exemplare zu sehen.

G. Geflügel.

Diese Ausstellung war wiederum sehr reichhaltig und enthielt wahre Prachtexemplare. 85 Preise im Betrag von 3815 Frs. waren ausgesetzt gewesen. Im Jahr 1856 betrug die Zahl der Aussteller 90 mit 473 Loosen; darunter befanden sich 37 Ausländer und 52 Franzosen, unter diesen 17 Pariser und 35 aus den Departements. 1860 zählte man 836 Loose, 84 Aus-

steller, darunter 22 Pariser und 62 aus den Departements. Offenbar ist die Geflügelzucht auf dem Lande in ernsthaftem Fortschreiten begriffen.

a) Hühner.

Crevecœur. Im Fleisch die erste Klasse von Frankreich — 37 Loose.

Houdan — 24 Loose; besser im Eierlegen, härter von Fleisch, nur halb so theuer als Crevecœur.

La Flèche und Mans — 45 Loose.

Normande, de Caux &c. — 11 Loose.

Zusammen 117 französische Loose.

Cochinchina — gelbe	37 Loose	} 108
weiße	24 „	
schwarze	23 „	
braune	8 „	
graue, kufelfarbige	16 „	

Brahma Putra . . . 57 Loose.

Dorking 20 „ bestes englisches Huhn.

Spanier 8 „

Russen, Malaien . . 8 „

Kampfhühner . . . 11 „

Hamburger 10 „

Holländer 16 „

Paduaner und Polen 61 „ mit Houdan leicht zu verwechseln. Die Houdans sind kenntlich an den 2 Spornen hinten an den Klauen. Ein Loos von 4 wachtfelbigen Paduanern war um 800 Frcs. angeboten.

Bantam und andere Zwerghühner — 48 Loose. Darunter Zwergkampfhühner, Chinesen, Neger aus Japan, schwarze Javaner, Seiden-Chokolade-Hühner und Zwerghühner aus Cayenne.

Verschiedene Rassen — 63 Loose. Darunter allerlei Kreuzungen; Hühner von Breda, Jerusalem, Antwerpen, Brügge, Barbezieux (Charente), Mailand, Oestreich, Elfaß, der Campine, Kufelfühner aus Rennes, aus China und Geldern; Hühner vom Senegal und Ganges.

Von Hühnern waren nicht weniger als 527 Loose versammelt.

b) Weiße Hühner, Puter oder Truthühner (Dindons) — 25 Loose.

c) Gänse aus Toulouse — 13 Loose.

d) Gänse anderer Rassen — 30 Loose; darunter von Alençon (sehr schön), Strassburg, Cravant, Picardie, aus Canada, Guinea, Aegypten, von

den Sandwichsinseln, Magellan; grüne Gänse mit gespornten Flügeln von dem Gambia.

- e) Enten von Aylesbury (oberhalb London) — 11 Loose, meistens weiß.
- f) Enten aus Rouen 15 Loose.
- g) Verschiedene Rassen von Enten — 53 Loose.
- h) Posttauben — 4 Loose.
- i) Römische Tauben — 33 Loose.
- k) Schlagtauben — 52 Loose.
- l) Fasanen, darunter einige Hokkos (*Crax rubra*) aus Centralamerika; zum Hühnergeschlecht gehörig, mit vortrefflichem Fleisch, leicht zu nähren aber schwierig aufzuziehen. Sie wurden erst kürzlich akklimatisirt, nachdem sie schon zu Ende vorigen Jahrhunderts in Holland gezüchtet worden. 1 $\frac{1}{2}$ hoch; mit einem Busch langer, schmaler, krauser Federn auf dem Kopfe, schwarz mit weißem Unterbauch. An der Basis des Schnabels eine höckerige gelbe Wachshaut.
- m) Perlhühner (*Pintades*) und ähnliches Geflügel — 35 Loose.
 Perlhühner, Pfauen, Schwäne von allen Farben; 9 Loose eines californischen Vogels: Colin, mit schönem buntem Gefieder, einem hakenförmigen schwarzen Federbusch auf dem Kopf von der Größe des Rußhebers, dem Rebhuhn nahe verwandt (vergleiche Löffler, das Colin-Huhn, Berlin 1860).

Wenn in der Geflügelzucht die Liebhaberei und der Luxus größeren Spielraum als bei anderen Thiergattungen haben, so benimmt dieß derselben ihren Werth nicht und man kann den Franzosen nur Glück wünschen, daß der Geschmack für die Geflügelzucht in so hohem Grade bei ihnen entwickelt ist. Sie ist weit mehr als in Deutschland Gegenstand ernstern Studiums und zugleich ein einträgliches Gewerbe. Schwerlich wäre einer unserer Landleute auf den Gedanken des älteren Herrn Giot verfallen, der eine Art Meubel- oder Eisenbahnwagen von etwa 20' Länge, 6' Höhe und 6' Breite zur Ausnahme von 1200 Hühnern ausgestellt hatte. Dieser Wagen soll überall auf dem Feld herumgefahren werden, damit die Hühner sich von den ausgefallenen Körnern, Unkrautsamen, Würmern, Schnecken, Engerlingen, Raupen und anderen schädlichen Thieren ernähren. Der Erfinder des „poulailler roulant“ berechnete, daß wenn in ganz Frankreich sein Verfahren ausgeführt würde, das Kaiserreich 1147 Millionen Franks jährlich gewinnen würde. Leonce de Lavergne schlägt den jährlichen Ertrag Frankreichs an Eiern und Geflügel auf 200 Millionen Franken an. Das fahrbare Hühner-

haus ist übrigens in der Pikardie seit 15 Jahren in Gebrauch und die Bauern lassen sich den Besuch der Enten und Hühner auf ihren Feldern, mit Ausnahme der herannahenden Ernte gerne gefallen. — Der Preis eines Huhnes ist hierbei zu 2 Frcs. angenommen, und der eines Eies zu 0,05 Frcs. — (54 und 1,8 fr.) Die Hühner sind bei uns nur halb so theuer, die Eier aber kaum billiger als in Frankreich. Im Winter kostet ein Ei 2 fr. im Sommer 1,3 fr. im Durchschnitt etwa 1,6 fr. Daraus folgt jedenfalls, daß die Hühnerzucht bei uns mit geringeren Auslagen unternommen werden und vorzüglich durch Eierverkauf einträglich gemacht werden kann. Uebrigens haben auch bei uns die Geflügelmastanstalten Eingang gefunden und entheben uns mehr und mehr der Mühe, gute Braten aus Straßburg zu beziehen. Immerhin sind wir noch hinter Frankreich zurück; die meisten Landwirth'e halten es noch unter ihrer Würde, sich mit dem „Geziefer“ abzugeben und gestatten kaum ihren Frauen das Geflügel zu ernähren. Dieß muß anders werden, denn auch bei uns ist die Geflügelzucht einträglich. Hat man je gehört, daß ein untergeordneter Zweig der Thierzucht eine Rente lieferte wie kürzlich aus Böhmen bekannt wurde? Der Fürst Rudolf von Thurn und Taxis bezeugt seinem Administrator öffentlich, daß die Einnahme seiner Güter sich durch Geflügelzucht um 45,000 Gulden gehoben habe. Nach diesem Maßstab erscheint die Rechnung von Giot nicht übertrieben. (Siehe die Schrift von Walther: Rationelle Hühnerzucht und Mastung. Berlin 1860.)

Ich glaube diesen Gegenstand nicht verlassen zu dürfen ohne auf die Erfolge der Akklimatisationsgesellschaft aufmerksam gemacht zu haben; ihr verdankt man außer den Holtos, die Einführung der Aegyptischen und Sandwich-Gänse, der Bernache, der Enten von Carolina und der Collins. Ungleich großartiger ist jedoch der Einfluß der rührigen Geflügelhändler Gérard und Vater, die sich auch als Züchter auszeichnen.

H. Bienen.

Herr Hamet, ein eifriger Bienenzüchter und bekannter Schriftsteller, hatte eine Colonie italienischer Bienen ausgestellt. Die Franzosen nennen sie liguriennes. (Liguria ist das heutige Genuesische.) — Ferner waren zu sehen

I. Seidenraupen.

Lebende Raupen und Schmetterlinge, Cocons und Seide, roh und verarbeitet von Bombyx Cynthia. Guérin-Ménéville ist unermüdlich, diesem

Thiere Eingang zu verschaffen, das von dem Laub des Götterbaumes (*Ailanthus glandulosa*) im Freien erzogen werden kann. Nach seiner Meinung wird die Seide dieses Wurmes, welche er Alantine nennt, die amerikanische Baumwolle ersetzen. Der Kaiser von Frankreich hat die Cynthia-Zucht auf seiner Privatdomäne Lamothé Beuvron in der Sologne eingeführt und die dankbaren Nachkommen werden einst sagen: „Heinrich IV. hat uns die Seide für die Reichen gegeben, Napoleon dem Dritten verdanken wir die Seide der Armen.“ — Die Anzeige, welche diese glänzende Errungenschaft verkündet, unterläßt es, von dem groben Gewebe zu sprechen, das daraus gewonnen wird.

K. Fische.

Aale von 1, 1½ und 3 Jahren.

L. Blutigel.

Von verschiedenen Altern.

M. Auster.

Muster von künstlichen Austerparks mit Mutteraustern, wo auf jeder Schale etwa 15—18 Junge saßen, die sich mit der Zeit ablösen und mit 3 Jahren ausgewachsen sind. Die Auster setzen sich unter hohlgelegte Steine, die in regelmäßige Reihen gelegt werden, oder unter gewölbte Ziegel.

Die thierischen Produkte

waren in Fülle vorhanden, aber leider nicht nach Klassen vereinigt, sondern unter Sämereien, lebenden und todtten Pflanzen, Stein- und Erdbarten, Fabrikaten und Halbfabrikaten im ganzen Palast zerstreut. Eine Uebersicht konnte man so wenig gewinnen als eine Vergleichung anstellen.

a) Milch, Butter, Käse.

Die Franzosen haben schon längst ihre Marine mit Milch zu versehen angefangen, die dem Verderben weniger als die frische ausgesetzt ist. Die Milch wird zu dem Behufe abgelaugt und mit Kohlensäure geschwängert, oder man verdunstet sie im Wasserbad unter stetem Umrühren bei einer Temperatur die 100° Cels. nicht übersteigen darf, wobei man auf 1 Liter Milch 75 Gramm Zucker zusetzt. Die Milch darf nicht höher als 1 Centimeter im Becken stehen, weil sie sonst gerinnt. Hat sie Honigdicke erreicht,

so schließt man sie in Blechbüchsen ein, welche im Wasserbade 10 Minuten lang gekocht und dann zugelöthet werden. Kocht man die Flüssigkeit mit viermal so viel Wasser, so erhält man wieder normale Milch; die kann aber jahrelang aufbewahrt werden ohne zu verderben — wovon ich mich überzeugt habe. — Proben dieser lait concentré, oder conservé waren mehrere ausgestellt, so auch ein Herd mit den flachen Schüsseln zum Abdampfen. Der Liter konservirter Milch kostet $1\frac{1}{2}$ Frs. (42 fr.)

Butter. — Die Küstenländer hatten die meisten Proben eingefandt. Im Ganzen waren es gegen 35 Nummern, fast alle frisch und süß, nur wenige gesalzen, nur eine ausgelassen (Schmalz) — beurre fondu. — Die Schmalzbereitung im Großen scheint sich bis jetzt in Europa ziemlich auf das Algäu und Oberschwaben zu beschränken. Norddeutschland kennt sie so wenig als Frankreich oder Holland. Dagegen wird sie von den Arabern in Algier angewandt, vorzüglich um Fleisch aufzubewahren. Dasselbe kommt in große Gefäße, das siedende Schmalz wird darüber gegossen und füllt alle Zwischenräume aus. Das halbgebratene und kühl aufbewahrte Fleisch erhält sich über zwei Monate bestens. — Der Butterpreis schwankt in Frankreich von 2—5 Frs. für den Kilo., d. h. von 28 fr. bis 1 fl. 10 fr. für das Zollpfund; als Mittelpreis wird man 42 fr. annehmen dürfen. Die Eisenbahn verursacht eine beständige Preissteigerung.

Käse; 25 Nummern und gegen zwanzigerlei Sorten; darunter Ziegenkäse (Cher) und Schafkäse von Aveyron und Roquefort, (das Zollpfund zu 14 fr.) Von Holländerkäse wird das Zollpfund um 20 fr. verkauft; von gewöhnlichem (Ruhmilch-) Käse, um 9—12 fr. Die Käsebereitung Frankreichs ist weit entfernt den Bedarf der Nation zu befriedigen. Alljährlich wird für etwa 10 Millionen Francs Käse aus Holland und der Schweiz eingeführt; es unterliegt keinem Zweifel, daß bei größerer Geschicklichkeit die Einfuhr ansehnlich abnehmen oder gänzlich unterbleiben könnte. Eine rühmliche Ausnahme macht die Freigrasschaft (Franche Comté), wo die schweizerischen Käsegenossenschaften (fruitières) Eingang gefunden haben. 800 Käsereien liefern etwa 16 Millionen Greizerzer Käse jährlich. — Von einer Probe Labflüssigkeit (Caille lait) kostete der Liter 17 fr.

b. Wolle.

Gegen 100 Nummern, aber gegen 300 Bliese, Wollproben und Halbfabrikate. Hervorragend war die Ausstellung von Davin (13. Rue Albion, Paris) von Mauchamp und Angora-Erzeugnissen. Fast alle Bliese waren unge-

waschen (en suint); die Preise nur selten beigelegt. Darnach ergibt sich für ungewaschene

grobe Landwolle (Sologne) auf den Zollcentner		40 fl.
Merino-Bastardwolle	" " "	70 fl.
" Tuchwolle	" " "	75 fl.
" Kammwolle	" " "	80 fl.
" feinste Kammwolle von Lamby	"	140 fl.
" " Tuchwolle von Naz	"	110 fl.

c. Eier, Federn, Flaum (duvet)

sparfam vertreten. Hühnereier mit einem Firniß zur Aufbewahrung überzogen. Gänsefedern das Zolpfund zu 2 fl.

Gänseflaum " " " 5 fl. 30 fr.

d. Honig, Wachs, Metb u. dgl.

Von Honig waren 112 Nummern vorhanden, theils in Scheiben oder Waben (en rayons) theils ausgelassen (coulé, en sirop). Die verschiedensten Gegenden theiligten sich an der Ausstellung; am billigsten sind die Bienenprodukte in den Pyrenäen und in Morbihan (Bretagne).

Honig in Waben kostet (das Zolpfund) von 22 fr. bis 56 fr.; im Durchschnitt 33 fr.

Ausgelassener 14—40 fr.; im Durchschnitt 21 fr.

Weißer Honig 42 fr. — Vier Jahre alter ist um 14 fr. theurer als zweijähriger und vorjähriger. Einen Preisunterschied bedingt auch die Blüthe, wovon der Honig gemacht worden ist.

Repshonig kostet das Zolpfund 18 fr.;

Espen- und Kirschblüth-Honig 25 fr.;

Weidenblüth-Honig 28 fr.;

Orangeblüth-Honig 35 fr.;

von verschiedenen Pflanzen 21 fr.;

von zweiter Espenblüthe 19 fr.;

rother Honig von Buchweizenblüthe 12 fr.

Wachs. 48 Nummern, gelb und weiß, roh (brute), gereinigt (sonde oder épure), gebleicht (blanchie).

Gelbes und weißes Wachs kosten in der Regel 1 fl. 10 fr.; in Morbihan aber nur halb soviel; gebleichtes Wachs 1 fl. 24 fr. das Zolpfund.

Aus dem Honig wird nicht sehr häufig Metb (hydromel) bereitet —

(12 Proben), noch seltener Essig (*Vinaigre du miel*) 16 bis 34 fr. der Liter. Aus dem Wachswasser oder *Meth* wird manchmal ein Geist gebrannt (*Eau de vie d'hydromel*, *Eau de vie d'eau de cire*) — 6 Proben; der Liter davon kostet 28 fr.

Es ist unverkennbar, wie allgemein die Bienenzucht in Frankreich verbreitet ist, um so auffallender ist der geringe Eingang, welchen die verbesserte deutsche Bienenwohnung gefunden hat. Unter den 112 ausgestellten Bienenkörben waren nur wenige mit beweglichen Rahmen versehen, obschon diese schon vor 5 Jahren durch die „*Ruche Blesoise*“ des Herrn Debauchés bekannt geworden und für die wahre Fortschritts-Bienenwohnung zur Vertreibung einer rationellen und wissenschaftlichen Bienenzucht erklärt worden sind. Der Preis von 11 Francs scheint jedoch deren Einführung zu verhindern. Die meisten waren von Stroh sehr schön geflochten (wozu besondere Geräthe [*metier*] zum Flechten zu sehen waren), einige von Weiden, wenige Klobbeuten. Der lombardische Korb mit kuppelförmigem und der normännische mit spitzem Strohdach waren die vorherrschenden.

e. Cocons, Rohseide, Seide.

Die Wirkungen der Seidenraupenkrankheit war an der geringen Zahl von Proben dieser Stoffe sehr bemerkbar; man zählte nur 14 Muster von Rohseide (*soie grège*) und Seide und 8 Proben von Cocons. Die Preise für Rohseide waren von dem Zollpfund 20—24 fl., für Cocons 1 fl. 42 fr. Unter den Geräthen bezogen sich manche auf die Seidenzucht, z. B. Modelle von Raupereien, Vorrichtungen zur gleichmäßigen Vertheilung der Maulbeerblätter, Eierbrütanstalt, Vorrichtung, wodurch die Raupen gezwungen werden sollen, die Eier getrennt von andern zu legen etc. Eine besondere Erwähnung bedarf die Abhaspelungsmaschine nach dem System Aubenas in Valrias (Vaucluse) die sogleich Fäden aller Art, z. B. Organsin auf Spulen aufrollt, wobei ein Nutzen von 10 Prozent gegen die gewöhnliche Abhaspelung erzielt und aus den Doppelcocons eine zur Foulard-Kleider- und Meubelstoff-Versfertigung brauchbare Seide gewonnen wird.

Geräthe und Maschinen.

Das Preisausschreiben theilt alle Geräthe und Maschinen in zwei Abtheilungen, je nachdem sie zum äußeren oder inneren Dienst benützt werden. Die erste Abtheilung enthält folgende Gegenstände:

- 1) Pflüge, welche zu allen Pflugarten am besten taugen.
- 2) Pflüge zur tiefen Arbeit, (wenigstens 27 Centim).
- 3) Pflüge für leichten Boden.
- 4) Pflüge für schweren Boden.
- 5) Wechselfpflüge.
- 6) Pflüge zur Urbarmachung.
- 7) Untergrundspflüge.
- 8) Schwere Eggen.
- 9) Leichte Eggen.
- 10) Skarifikatoren, Cultivatoren, Exstirpatoren.
- 11) Schwere Walzen und Schellenbrecher.
- 12) Kleine Walzen und Schellenbrecher.
- 13) Glatte Saatwalzen.
- 14) Maschinen zur Reihensaat für große Güter.
- 15) Dergleichen für kleine Güter, (für alle Samen).
- 16) Beste Reihensäe- und Dungstreumaschine.
- 17) Beste Reihensäe- und Güllemaschine.
- 18) Breitsäemaschine für Getreide, Grassamen u.
- 19) Kunkel-, Möhren-, weiße Rüben- u. Säemaschine.
- 20) Getreidepferdehade.
- 21) Pferdehade überhaupt.
- 22) Getreidemähemaschine.
- 23) Mähemaschine für natürliche und künstliche Wiesen.
- 24) Heuwender.
- 25) Pferderechen.
- 26) Einspännige Karren (Charrettes aux cheval).
- 27) Wagen für 1 oder mehr Pferde (Chariots).
- 28) Güllewagen.
- 29) Fahrgeschirr (harnais).
- 30) Pumpen.
- 31) Bienenstöcke.
- 32) Handgeräthe.

Die zweite Abtheilung umfaßt:

- 1) Feste Dampfmaschine bis zu 10 Pferdekraften.
- 2) Bewegliche Dampfmaschine bis zu 6 Pferdekraften.
- 3) Öpel.
- 4) Dreschmaschine, für große Güter, welche Marktwaare liefert, fest mit Öpel.

- 5) Deßgleichen, fest mit Dampfmaschine.
- 6) Deßgleichen, beweglich mit Göpel.
- 7) Deßgleichen, beweglich mit Dampfmaschine.
- 8) Dreschmaschine für kleine Güter ohne Sieb- und Puzvorrichtung, fest mit Göpel.
- 9) Deßgleichen, beweglich mit Göpel.
- 10) Deßgleichen, fest mit Dampfmaschine.
- 11) Deßgleichen, beweglich mit Dampfmaschine.
- 12) Deßgleichen, fest oder beweglich, mit Göpel oder Dampf, 1 oder 2 Pferdekraft.
- 13) Deßgleichen, für Handdrusch.
- 14) Puzmaschinen.
- 15) Cylinder und Siebe.
- 16) Quetschmaschinen.
- 17) Aleeenthülser.
- 18) Maisentkörner.
- 19) Flachsschwinger.
- 20) Wurzelschneider für Rindvieh.
- 21) Deßgleichen für Schafe.
- 22) Deßgleichen für Beide zugleich.
- 23) Häckselmaschine.
- 24) Handhäckselmaschine.
- 25) Quetsche für die stacheligen Blätter von Ulex u.
- 26) Handbutterfaß.
- 27) Buttermaschine für Göpel oder Dampfkraft.
- 28) Viehwagen.
- 29) Lehmknetter (malaxeur).
- 30) Röhrenpressen.
- 31) Drainage-Handgeräthe.
- 32) Kochgeräthe für Viehfutter.
- 33) Handgeräthe.

Der erste Preis jeder Unterabtheilung bestand aus einer goldenen, der zweite aus einer silbernen Denkmünze, war ein dritter oder vierter ausgesetzt, so bestanden sie in Bronzemünzen. Außerdem konnte die Prüfungsbehörde die „rühmliche Anerkennung“ aussprechen und als besondere Auszeichnung die große goldene Denkmünze beantragen.

Für die Mähemaschinen, Heuwender und Pferderechen ward auf der kaiserlichen Domäne in Vincennes ein besonderer Wettkampf veranstaltet, desgleichen für die Erntemaschinen einer im Juli.

Ausgestellt waren 2985 Nummern,*) von denen eine oft eine ganze Sammlung umfaßte. Höchst unbequem war die Abfassung und Numerirung des Catalogs nach den Namen der Aussteller anstatt nach der Natur des Geräthes, doch waren die Geräthe selbst so ziemlich in Gruppen aufgestellt. Angehängt war dieser Klasse eine Sammlung von Büchern, Plänen, Kupferstichen und dergleichen, gegen 100 Nummern stark.

Die Ausstellung sollte eine rein französische sein und doch hätte der Besucher oft versucht sein können, sich in eine rein englische Ausstellung versetzt zu fühlen, so massenhaft war die Zahl der englischen Geräthe und Maschinen. Dieß geht so zu. Die großen englischen Fabrikanten haben entweder Filialanstalten in Frankreich oder Niederlagen bei französischen Fabrikanten oder Agenten errichtet und konnten deswegen wie die Franzosen selbst konkurriren.

a. Pflüge.

Es waren etwa 270 Pflüge ausgestellt von allen möglichen Größen und Formen. Nur der Ruchablo war nicht vertreten; er scheint in Frankreich mit Ausnahme des Rheinthals bei Straßburg ebenso unbekannt zu sein als in England. Offenbar haben sich die Franzosen von der Alleinherrschaft des Dombasle'schen Pfluges, der sie so lange beherrschte, befreit, die kurzen amerikanischen und die langen englischen Pflüge haben großen Anklang gefunden und von Norden her drangen die brabantischen, d. h. belgischen überhaupt immer weiter nach Süden vor. Seit 4 Jahren gibt sich ein bedeutender Fortschritt in diesem Zweig kund, die Stärke der Geräthe steht mit deren Form und Leistung weit mehr im Einklang und besonders sind die abentheuerlichen, lächerlich zusammengesetzten und verwickelten Pflüge weit seltener geworden. Einfachheit und Brauchbarkeit sind mehr und mehr an deren Stelle getreten. Leichte Schwingpflüge (*araires*) für Weinberge sind den Franzosen eigen. Von den zahlreichen und zum Theil guten alten Landpflügen Frankreichs war fast Nichts zu entdecken; sondern nur moderne oder Kunstpflüge. Dazu gehörte auch der nette kleine Pflug von Josso, de-

*) Im Catalog sind aus Nachlässigkeit 1000 Nummern zu viel angegeben, von 2336 springen die Nummern auf 3337 über.

dem Hohenheimer Pflug S. 4 ähnelt und nur 25 Frsch. kostet. Er erhielt den ersten Preis der leichten Pflüge. Breuilleard's Charrue-Extirpateur hat 4 kleine Pflüge in einem leicht zu drehenden Rahmen und kostet 320 Frsch. Sehr beliebt sind die Doppelpflüge (brabant-double), wobei 2 Pflugkörper drehbar übereinanderstehen (Weilerstädter Zwillingspflug). Unter den 16 vorhandenen meist eisernen Exemplaren besanden sich einzelne von kolossaler Größe. In Deutschland ist man längst von diesen Geräthen abgekomen und hat sie durch einfachere ersetzt, meistens durch den amerikanischen Wendepflug. Die Doppelpflüge, wobei 2 Pflugkörper mit dem Sturz aneinanderstoßen (Charrue dos à dos), waren in Paris 1855 und 1856 noch häufig zu sehen, jetzt nur in ganz wenig Exemplaren, was auch als ein Fortschritt zu betrachten ist. Die Vermehrung der drehbaren Doppelpflüge oder Wechselfpflüge überhaupt in Frankreich ist eine Erscheinung, welche auch in England zu Tage tritt und mit der Drainage zusammenhängt. Durch die Entwässerung werden die Beete und Beetpflüge überflüssig. Die Wechselfpflüge legen Furchen an Furchen, wodurch erheblich an Zeit gespart wird. Je breiter die Beete waren, um so größer war der Zeitverlust durch das leere Heralmfahren auf der Aunwand. Die Doppelpflüge werden auch zum Tiefpflügen benützt und sind mitunter von ungeheurerlicher Größe. Die „Revolution“ von Ballerand 3. B. besteht aus einem Doppelförper von fast 4 Fuß Höhe.

Bemerkenswerth ist, daß sich auch ein Pflug für den Waldbau eingefunden hatte.

Der wichtigste Fortschritt ist sicherlich die immer mehr durchdringende Ueberzeugung, daß jeder Boden nach seinem Zusammenhang wie nach der Tiefe, zu der er bearbeitet wird, eine besondere Pflugform beanspruche. Damit steht denn die erste Klasse der Pflüge des Catalogs, die zu allen Arbeiten gleich gut dienen sollen, in einem unverzeihlichen Widerspruch.

Das Eisen tritt immer mehr an die Stelle des Holzes. Die trefflichen Pflüge von Bodin in Rennes haben zwar die hölzernen Grindel behalten; die schönen Pflüge von Grignon dagegen auch bei den leichtesten Sorten das Eisen angewandt. Warum haben sie aber den Dombasle'schen Regulator mit einem amerikanischen vertauschen müssen?

b. Eggen.

Die Eggen zeigten nicht die Mannfaltigkeit wie die Pflüge. Es fehlten bei beiden die eigentlichen Landgeräthe. Die englischen Zidzad- und Diagonal-Eggen, die schottischen und die Noviller Rhomboïdal- (Balcourt'sche

genannt) Eggen herrschen entschieden vor. Unter den leichten befand sich eine quadratische, die der neusten Hohenheimer nachgebildet zu sein schien. Die Rund- oder Wirbel-Eggen waren ganz von Eisen und schwer gearbeitet und mochten ein wenig besser sein als die hölzernen, weil die einseitige Belastung hier kein solch ungleiches Eingreifen der Zähne veranlaßt, immerhin ist auch bei der besseren Vertheilung der Last das Prinzip ein durchaus verkehrtes. Von Maricott erfunden, kostet die Herse revolvoise nur 170 Frs. Von neuen Systemen von Eggen ist zu erwähnen die englische Kettenegge und die Herse bécheuse von Poncet.

Die erstere hat mit einer Egge nichts gemein, wenn man ihre Form allein berücksichtigt. Sie besteht aus einem 35—60 Quadratfuß Flächenraum bedeckenden Kettengewebe, dessen Glieder nicht länglich, sondern viereckig abgerundet sind. Das von 1, 2 oder mehr Pferden gezogene Geräth schließt sich allen Unebenheiten des Bodens noch genauer und inniger an als die beliebten und auf der Ausstellung zahlreich vertretenen gebrochenen oder Gliedereggen. Genau genommen ist es eine Schleife, dringt kaum in den Boden ein, zerkrümelt denselben vollkommen und schleift die Unkräuter mit sich fort. In England wird die Kettenschleife in neuester Zeit vielfach zum Krümeln und Reinigen des leichten Bodens von Stoppeln und Unkräutern gebraucht, nachdem er mit dem Grubber oder Exstirpator bearbeitet worden ist. Der Erfinder ist Carteright, der Preis des Geräthes 172 Frs. Vermuthlich ist das Instrument aus der Kettenegge von Smith in Deanston hervorgegangen, welches mit zahlreichen drehbaren Scheiben zwischen den Gliedern versehen ist. Umgekehrt ist die Herse bécheuse mehr als eine Egge, nämlich eine Pferdehacke. In einem Holzrahmen sind 2 breite Querbalken, in welchen je 2 Reihen arbeitender Theile befestigt sind, eingelassen. Die erste Reihe besteht aus 8 divergirenden, stark gebogenen Zähnen, zwischen je 2 verglichen befindet sich in der zweiten Reihe ein stark nach hinten gerichteter Stiel, welcher in einen spitzen Haken endigt. Das Geräth ist für 1 oder 2 Pferde eingerichtet, arbeitet zu beliebiger Tiefe, zerstört die Unkräuter, pulvert den gepflügten Boden, bringt den Samen gut unter, bestellt $1\frac{1}{2}$ Hektare täglich und kostet 100—120 Frs. — So besagt die Anzeige, die Commission hat an der Wahrheit nicht gezweifelt und dasselbe mit einem Preis bedacht.

Nicht gerade neu erfunden, indem hin und wieder ähnliche Geräthe in Europa, z. B. in Schlessen, Böhmen, in Gebrauch sind, war eine Art von gegliederter Metallbürste, mit zahlreichen kurzen eisernen Stiften, welche

wegen ihrer oberflächlich krümelnden Wirkung ebenfalls zu den Schleifen gezählt werden muß. Sie zerstört Unkräuter und kostet 80 Frck. Ihr Erfinder ist Herr Dela Ville de Montbazon.

c. Untergrundspflüge.

Deren Zahl war auffallend gering, woraus der Schluß gezogen werden darf, daß man in Frankreich wenig Gebrauch von Untergrundspflügen macht, selbst die englischen Geräthe wie das von Reab waren kaum vertreten. Die Ursache liegt, wie mir scheint, an der häufigen Benützung mächtiger Rakepflüge, die mit 4 und 6 Pferden bespannt werden. Die Tiefkultur geschieht mit Hülfe des Pflugs. Der einfache, billige und für gewöhnliche Vertiefung zweckmäßige Hohenheimer Untergrundspflug ist in Frankreich nicht in Anwendung. Ähnlich ist ihm die *charruo soussol* Clamageran, nur mit dem Unterschied, daß die Sohle des Instruments nicht wagrecht, sondern in einem Winkel von 36° gegen den Horizont geneigt ist, wodurch die Bewegung eine höchst unsichere wird.

Zu den Untergrundspflügen muß man auch die *fouilleuses* (Wähler) rechnen, welche meistens nur aus 3 starken Zinken bestehen, im Jahr 1856 zahlreich, 1860 aber weit sparsamer ausgestellt waren. Dergleichen den lächerlichen *Char defonceur* von Chateau. Er besteht aus einem hohen von 2 Pferden gezogenen Karren, an dessen Hintertheil ein etwa 160 Pfd. schwerer Eisenblock befestigt ist, an dem 3 starke Zinken, über einen Fuß lang, angeschraubt sind, um den Boden zu durchwühlen. Der Arbeiter steht auf dem herabgelassenen Block, begünstigt durch sein Körpergewicht das Eindringen der Zinken und lenkt von seinem unruhigen Standpunkt aus die Pferde. Man darf den Versicherungen des Erfinders (er ist Notar) vollkommen trauen, daß er von der Existenz der Wähler und Untergrundspflüge eines Reab, Bobin, Lefeffer u. keine Kenntniß gehabt hat.

d. Häufelpflüge.

Der von Dombasle und die belgischen kleinen *butteurs* oder *buttoirs* oder *binots* neben den englischen und dem von Grignon waren vorherrschend. Ihre Zahl war überhaupt gering, auch bildeten sie keine besondere Abtheilung, was als ein Fehler in der Anordnung bezeichnet werden muß.

e. Cultivatoren, Exstirpatores, Starrifikatoren, Pferdehaden, Grubber.

Die Engländer hatten die bekannten trefflichen Geräthe von Coleman, Ransome und Sims zc. gebracht, die Franzosen dagegen meistens schaufelförmig gestaltete Exstirpatores nach Art der Jordan'schen Saathacke. Die herse-extirpateur à bascule von Depoix, welche den ersten Preis erhielt, ist gegen 240 Pfd. schwer und kostet 300 Frcs.

f. Walzen und Schollenbrecher.

Waren die hölzernen Walzen, selbst die glatten eisernen, mehrtheiligen wenig vertreten, so umsomehr die Groskill'schen Schollenbrecher, theils unverändert, theils etwas verändert von Grignon, Legendre, Jacquet-Robillard und Pecoïnte zc. Derrien hat die Skelettwalze von Dombasle so eingerichtet, daß jeder Ring für sich beweglich ist und einen Kasten über dem ganzen Gewichte aufnehmen kann (Preis 335 Frcs). Die Prinzessin Vaciocchi in der Bretagne hat schwere Walzen aus großen schneidenden Scheiben bestehend, um Schollen und das Gewürzel im Heideboden zu zertheilen, erfunden, die ihren Zweck gewiß erfüllen. Sie haben 3' Durchmesser und deren 5 sind auf einer Axe befestigt.

g. Stachelwalzen, Norwegische Eggen zc.

Diese Geräthe scheinen in Frankreich kein Glück zu machen; sie sind schon alt und als herse roulante schon im vorigen Jahrhundert bekannt gewesen. Mit Ausnahme von Moreau-Chaumier, welcher einer einfachen Holzstachelwalze eine Egge angehängt hat, ist wenig zu berichten. Die großen Stachelräder von Guibal (Piocheuse oder Grabmaschine) hat Baron Thenard in Talma (Cote d'Or) mit Rädern versehen. Preis 400 Frcs.

h. Dampfpsflüge.

Die bekannten Dampfstuturgeräte von Smith und Fowler fehlten nicht, denen Lotz als ains noch ein weiteres hinzugefügt hatte. Der Dampfpsflug dieses tüchtigen Maschinenbauers in Nantes besteht aus einem Doppelpflug (an einem Grindel) der bei Gehen und Kommen arbeitet, indem er von zwei je 360 Meter langen Tauen mittelst einer feststehenden, 4pferdigen Lokomobile hin und her gezogen wird. Das Geräthe kostet 2000 Frcs., und da sich die Kosten einer 12stündigen Arbeit mit 1 Heizer, 1 Aufseher für

die Laue, 2 Arbeitern um den Pflug zu versehen, 1 Pferd mit Fuhrmann, um das Wasser zu fahren, nebst den Kohlen auf etwa 15 Gulden stellen, so ist die Leistung von $\frac{1}{2}$ Hektare täglich so gering, daß wenig Landwirthe in Versuchung kommen werden, damit zu pflügen. In der That hat die Dampfkultur in Frankreich keine Wurzel gefaßt; die Maschine der Gebrüder Barrat, welche 1856 in Neuilly arbeitete und viel versprach, ist wiederum vom Schauplatz verschwunden. *)

Am meisten Aussicht hat der Fowler'sche Pflug, wovon die kaiserliche Regierung 10 Stück bestellt hat, um in verschiedenen Gegenden Frankreichs Versuche anstellen zu lassen. Vicomte de Vaulny ist ein eifriger Fürsprecher derselben.

i. Säemaschinen.

Ganze Batterien von Säemaschinen waren im östlichen Theil des Industriepalastes aufgezogen und unter den kleinen, meist Zreihigen, leichten französischen, stachen die plumpen aber trotz ihrer Complicirtheit dennoch sehr soliden englischen sonderbar ab. Diese sind vorzüglich für die großen, jene für die kleinen Landwirthe berechnet. Neben Garrett ist unbedingt James Smith und Sohn der erste englische Fabrikant für Sae- und Düngersäemaschinen und verdiente den ersten Preis, der ihm zuerkannt wurde. Seine große Maschine, welche zugleich Dünger ausstreut, säet 13 Reihen zumal und kostet 1400 Frs. Seine neue 22reihige Maschine für Gras- und andre feine Samen, in einer Breite von 6' arbeitend und täglich 15—16 Morgen bestellend, kostet 730 Frs. Neuerdings hat er auch für kleine Wirthschaften Getreidesäemaschinen mit 5 Reihen und für 477 Frs. gefertigt.

Von den französischen Säemaschinen verdient eine Erwähnung die von Saint-Joannis und Devèze, Maschinenbauer in Marseille. Wie bei Smith und Garrett ist das Löffelsystem beibehalten; je nach der Größe der Körner wechselt man die Löffel, auch kann man herstweis (à poquet) säen. Der Preis der Maschine ist 300—400 Frs. Fehlerhaft, besonders bei den ovalen Löffeln ist, daß jeder nur ein einzelnes Samenkorn aufnehmen soll, wodurch die Leistung unsicher wird. Runde Samen legen sich wohl leichter in die runden Löffel. Noch weiter hat dieß Arnault Robert mit seinem

*) Sie bestand aus einer Reihe von Rärsten, die hinten an einer Lokomotive befestigt waren und den Boden gegen 2 Fuß tief durcharbeiteten, Frey in Paris hat jetzt eine Maschine zum Urbarmachen ebenfalls aus einer Reihe von Rärsten zusammengefeßt, welche 1500 Frs. kostet.

Semoir Compteur getrieben. Seine Löffel haben 1, 2, 3, 4, 5 oder mehr Vertiefungen neben einander, in welche sich je ein Korn quer einlegen soll, so daß die Maschine eine bestimmte Anzahl von Körnern auf einem Quadratmeter austreut. Bei Weizen 115 Körner. — Fünfreihig kostet die Maschine 500 Frs.

Echard u. Cie. erhielt den 2. Preis für sein Semoir Billoneur, welcher die Erde zwischen den Reihen in Rämme (ados) aufwirft. Diese sollen im Lauf des Winters die Saaten zum Theil bedecken, wenn sie durch den Regen abgespült werden und im Frühjahr abgeeggt und mit dem Häufelsflug vollends an die erstarrten Pflanzen gebracht werden. Dieses Verfahren von Lesseur wird in Deutschland in manchen Gegenden schon längst ausgeübt und hat mit dem Hölbling'schen Aehnlichkeit. — Die Säemaschine, von Gstembaum erfunden, mit 5—7 Schaaeren versehen, besteht aus Flügeln, welche bei der Umdrehung mittelst Centrifugalkraft den Samen durch Löcher herauschleudern, die durch Schieber vergrößert oder verkleinert werden können. Der Preis ist 350—425 Frs. Der Semoir mécanique von Pruneau ist eine Flügel-Stern-Säemaschine, der von Fichtner in Aßgersdorf ähnlich.

Ergötzlich ist der Semoir Planteur von Reydon, der das Legen von Rantel- u. Samen mit der Hand ersetzen will. Er besteht aus einer Zange mit 2 Höhlungen (wie die Zangen zum Kugelgießen), welche den Samen packt und, indem sie sich öffnet, über einem Trichter wieder losläßt. Preis 320 Frs.

Der Semoir Rouleau Universel des mathematischen Professors Tavernier hat einen ähnlichen Zweck wie der von Echard. Die Reihen, in welche der Samen fällt, werden 10—12 Centimeter tief gezogen und mittelst bewegter Ketten zum Theil mit Erde ausgefüllt. Darauf folgen Räder, die die Erde sowohl als Samen andrücken, es bleiben vertiefte Reihen, in welchen die Cerealien aufwachsen. Durch Eggen werden die Vertiefungen später ausgefüllt, der Boden bearbeitet u. Das Instrument spart die Hälfte des Saatkorns, erzeugt doppelte Ernten von besonderer Schönheit und wird darum mit 900 Frs. noch billig bezahlt.

Der Bretagner Calloch hatte 3 Hand-Säemaschinen ausgestellt, darunter erregte eine Aufmerksamkeit, welche breitwürfig säete und nur 100 Frs. kostete. Bei jeder Umdrehung des Schiebkarrenrades drehten sich 4mal 2 Arme, welche den Samen 12 Fuß breit ausschleuderten, wodurch täglich 6 Hektare gesät werden können. Die Konstruktion erinnert an eine turbinenartige amerikanische Breitsäemaschine. Dieser Semoir à bras pour semer à la volée ist seit 3 Jahren in Mexiko in Gebrauch und erhielt den ersten Preis unter den breitwürfigen.

Die vielbelobten Säemaschinen von Jacquet-Robillard aus Arras für 5, 7, 9 Röhren zu 270, 285 und 300 Frs., sind dem Bau nach ein Mittel Ding zwischen dem Löffel- und Flügelsystem. 4 Löffel drehen sich im Saatkasten und werfen bei der Umdrehung der Ase den Samen durch eine Oeffnung aus, die man durch Schieber vergrößern oder verkleinern kann.

Der Semoir Sarcloir von Roussellet macht hohe Kämme, säet darauf, bedeckt den Samen mit Erde, streut flüssigen oder pulverigen Dünger mit dem Samen aus, welcher reihen- oder horstweis gelegt werden kann, und zieht auf der Höhe des Kamms 2—4 Rinnen, in welchen sich das Regenwasser sammeln kann, wodurch das Verdorren der jungen Pflanzen verhindert wird. Dasselbe Geräthe behackt die Pflanzen und reißt die Wurzeln heraus. Die Säemaschine ist nach dem Dufelt'schen System (Kerbwalze) eingerichtet. Mit 2 Zugthieren und 1 Führer bearbeitet sie 2 Hektaren täglich. Der Preis ist 300 Frs.

Leconte in Rennes benützt Bürsten, die auf einer Ase stehen, um den Samen auszuschleudern; die alten englischen Maschinen hatten dieses System, das nur für feine Samen brauchbar ist. Dreißig kostet es 80 Frs. Manche kleine englische Geräthe für Gemüsegärten u. sind, demselben System angehörig, ausgestellt.

Yver de la Bruchollierie hat das System einer seitlich verschiebbaren durchlöcherten Eisenplatte angewandt, um alle möglichen Samen reihenweis zu säen. Der Preis der Maschine ist 310 Frs. Dies ist im Grunde dasselbe System, wie das der Hohenheimer Kunkelstedtmaschine, wie des Pflanzstockes von Ledocte und aus Mettray, wie mehrerer alten deutschen und amerikanischen Geräthe. Des Engländers Sigma bekannten Dibel- und Hadgeräthe, von Powell gearbeitet, hatte Ganneron ausgestellt; es ist eine Handmaschine für kleine Samen.

Handpflanzstöcke (plantoirs) waren einige ausgestellt, so auch Säemaschinen nach dem Möhl'schen System (verschiebbare Kerbwalzen). Offenbar ist viel Mühseligkeit in den französischen Landwirthen, um die Reihen- und Dibel-Cultur zu vervollkommen. Die Mannfaltigkeit der Systeme beweist, daß keines herrschend geworden ist; während England das Löffelsystem ausschließlich anwendet, Deutschland neben dem Löffelsystem das Williamsen'sche Kapselsystem (Hohenheimer Repösäemaschine), welches in Frankreich ebenso unbeachtet ist als die großen deutschen Maschinen zur Breitsaat von Alban, Labahn und Schneitler außer Deutschland keinen Eingang gefunden haben.

k. Düngerstreumaschinen.

Viele Säemaschinen sind mit Rührwerken versehen, um Dünger zu streuen; auch hiebei ist die archimedische Schraube in Anwendung gekommen. Besondere, billige Geräthe zum Ausstreuen von Gyps, Kalk, Kalkasche etc. fehlten durchaus, auch war keine Abtheilung und kein Preis dafür bestimmt worden. Smith hatte seine vorzügliche Guanostreumaschine, eine Verbesserung der von Chambers, ausgestellt, welche bei 6 Fuß Breite 465 Frcs. kostet und sich darum nur für große Wirthschaften eignet; sie säet 15—20 Mgd. Merg. breitwürfig. Ein Güllensaß zur gleichmäßigen Vertheilung der Flüssigkeit hatte Croskill für 600 Frcs. gebracht, dagegen Gargan u. Cie. eine „Waggon-Cisterne,“ Dampfmaschine und Pumpen, um durch angeschraubte Röhren die Gülle auf dem Feld zu vertheilen. Preis 4500 Frcs. Für kleinere Wirthschaften brauchbar war Hary's Semoir pour répandre l'engrais liquide für 350 Frcs., sowie das Güllensaß des Direktors von Mettray, des Herrn De Metz mit Pumpe auf einem 4rädri gen Wagen. Hierher gehört auch Pernollet's Rouleau-arroseur, welcher zugleich den Boden festdrückt und mit Gülle oder Wasser gleichmäßig bewässert. Die schwere Sorte kostet 700 Frcs. und ist von Gußeisen, die leichte von Sturz kostet 170 Frcs. Die Form ist dieselbe: ein Cylinder von 3 Fuß Durchmesser mit Scheidewänden im Innern, die bei der Umdrehung aus dem Bügel, welcher die Walze umfaßt, den letzten Tropfen der Flüssigkeit ausfließen lassen. Das Geräthe soll für Rasen und Wiesen gebraucht werden.

l. Erntegeräthe.

Die in England und Amerika üblichen Kartoffelgraber, wie der von Hanson und Andern, scheinen in Frankreich nicht in Gebrauch zu sein, wenn man bei ihrer fast völligen Abwesenheit von der Ausstellung zu einem solchen Schluß berechtigt ist. Die Erntegeräthe beziehen sich daher nur auf die

- a) Erntemaschinen (moissonneuses),
- ß) Mähemaschinen (faucheuses),
- γ) Heuwender (faneuses),
- δ) Pferderechen (râteaux à cheval).

a) Erntemaschinen waren 31 ausgestellt, dazu 29 andere, welche außer dem Getreide auch noch Gras schnitten (moissonneuses-faucheuses). Ohne Versuche, aus dem Anblick allein den Werth von solchen, zum Theil sehr verwickelten Maschinen zu beurtheilen, ist eine schwierige Sache, die man

besser unterläßt, indem ein besonderer Wettkampf zwischen den Erntemaschinen auf der kaiserl. Domäne La Fougilleuse angesetzt werden wird. Nichts desto weniger ist es erlaubt, einige auf sehr kindlicher Stufe befindlichen Geräthe, bei welchen meistens eine Anzahl Sensenklingen rasch umgedreht wird, von vornherein als unbrauchbar zu bezeichnen. Vermuthlich wird der Sieg der Mac Cormick'schen Maschine zufallen, welche mit der 3fachen archimedischen Blechschraube von Burgeß und Key zur Ablage des geschnittenen Getreides versehen ist, wenigstens hat diese Maschine bis jetzt stets am besten gearbeitet. *) Sie schneidet 5' 6" breit, sieht sehr verwickelt aus, kann aber doch von einem jungen Burschen bedient werden und wird von 2 Pferden gezogen. In 10 Arbeitsstunden schneidet sie 6 Hektare und kostet 1340 Frs. (In England 43 £. St. 10 Sh. London 23 Newgate Street.) Im Jahr 1857 wurden von dem Fabrikanten 230, 1858 700, 1859 über 1000 Maschinen gefertigt, welche in allen Ländern Europas verbreitet sind. Außerdem gefertigt in England Ransome und Sims, in Frankreich Laurent, in Deutschland unter andern Pintsch in Berlin diese Maschine (für 350 Thaler). Die Plattform kann höher oder tiefer gestellt werden, so daß sie mit der Säge einen Winkel bildet, um sich dem Boden anzupassen, allein die Säge selbst ist starr und darum eignet sich diese, wie alle anderen Maschinen, selbst die von Legendre, wobei die Säge mit der Plattform gehoben und gesenkt werden kann, nur für ebene, nicht in Beete aufgeschlägte Felder. Diesem Uebelstand hilft die Moissonneuse-Faucheuse von Razier ab: diese Maschine des Arztes aus der Normandie gilt allgemein und mit Recht für die beste französische Maschine und bietet allerlei Vorzüge, sie ist leicht, für 1 Pferd, klein und darum für schmale Wege geeignet; es fehlt der Haspel, welcher viele Körner ausschlägt und bei der zerbrechlichen Dinkelähre nicht brauchbar ist. Das Getriebe der Maschine befindet sich in einem Holzkasten zwischen 2 gewöhnlichen hohen Rädern. Die Säge ist drehbar an einer Axt mit der sie einen rechten Winkel bildet, befestigt, und kann links oder rechts schneiden, oder bei dem Transport in die Höhe gestellt werden, überhaupt mit dem Horizont jeden beliebigen Winkel bilden. Die Axt läuft in der Mitte zwischen den Rädern nach hinten und endigt innerhalb einer gegossenen Büchse mit einer Kurbel, welche die Säge in Bewegung setzt. Ein Haspel oben am

*) Diese Voraussetzung ist eingetroffen. Sowohl bei dem Wettkampf bei Paris, als in Holland bei Utrecht hat die Maschine sich am besten gehalten. In Mannheim bei Lang u. Cie. kostet sie 600 fl.

Kasten senkt und hebt die Säge nebst dem mit Rädchen versehenen Gestell, worauf sie bei der Arbeit aufruhet. Dieser normännischen Maschine, welche 800 Frs. kostet, kann man Eigenthümlichkeit und manches Verdienstliche nicht absprecken. Die zahlreichen Auszeichnungen sind dem Erfinder zu gönnen, allein die Hauptsache ist die Leistung. Die Säge, so breit wie an anderen Maschinen, schneidet mit 2 Pferden und 2 Menschen in 10 Stunden 2 $\frac{1}{2}$ Hektare, d. h. 8 Morgen. Die englische von Burgeß u. Key dagegen beinahe 20 Morgen mit 2 Pferden und 1 Mann. Diese legt die Halme in größter Regelmäßigkeit nieder, jene macht eine erschreckliche Verwirrung und erschwert das Binden. Bei ebenem Boden wird man wegen der Wahl nicht in Verlegenheit sein; allein bei Beetbau könnte die Maschine des Dr. Mazier durch Vervollkommenung einstens gute Dienste leisten. Bis jetzt erbiethet sich der Erfinder, den Morgen um 3 fl. zu schneiden, was in Frankreich mit der Sense nur 2 fl. kostet.

ß) Mähemaschinen. Um Futterpflanzen abzubringen, braucht man die Säge der Erntemaschinen nur tiefer zu stellen und die Plattform (Tisch) wegzunehmen; die Pflanzen fallen dann von selbst zerstreut auf den Boden und können leicht trocknen. Die Versuche auf der kaiserlichen Domäne in Vincennes, denen ich theilweise beigewohnt habe, lassen keinen Zweifel aufkommen, daß die Leistung der Maschinen so gut als die der Sense und erheblich größer ist, so daß für die Landwirthschaft nicht nur eine auf Millionen sich belaufende Ersparniß, sondern zugleich auch eine größere Sicherheit der Ernte erwächst, indem sie weit schneller als bisher ausgeführt werden kann. Die französischen Landwirthe schlagen den Schaden durch schlechtes Wetter am Futter verursacht, auf $\frac{1}{4}$ der Ernte an. Auch wenn das Gras gelagert ist, kann die Maschine, indem sie gegen den Strich schneidet, mit Erfolg arbeiten.

Die Mäheversuche fanden auf einem sandigen Boden statt, der erst vor einem Jahr urbar gemacht und nur mit Gräsern ange säet worden war; es fehlte daher nicht an zahlreichen Unkenbeiten; auf dem Morgen standen gegen 60 Centner Gras; es war ziemlich hoch, nicht sehr dicht und bot darum keine erheblichen Schwierigkeiten dar, dennoch haben von 42 Mähemaschinen nur 11 ihre Aufgabe, 20 ares zu schneiden, vollendet. Eine Maschine von Allen mit 2 Pferden und 1 Mann brauchte dazu nur 20 Minuten und arbeitete ausgezeichnet; in 10 Stunden liefert sie demnach 6 Hektare oder 18 Morgen. Amerikanischen Ursprungs wird sie von Burgeß u. Key gearbeitet und kostet 840 Frs. Das Haus Schwann u. Comp. in London

(4 Gresham Street), welches für alle englischen Maschinen bestens empfohlen werden kann, liefert sie für 30 Pfund Sterling (360 fl.). — Wie die Erntemaschine von Burgeß u. Rep, so hat diese Mähmaschine bei allen Versuchen den Sieg errungen. Ein großes eisernes Rad setzt das Getriebe mit der Säge und die gesammte Maschine in Bewegung. Der Aufscher sitzt erhöht auf einem besonderen Bod zwischen dem Centralrad und der Säge, welche er zu seiner Rechten hat, und vermag mittelst eines Hebels die Säge höher oder tiefer zu stellen, mittelst eines zweiten Hebels das Getriebe in und außer Thätigkeit zu versetzen. Ein zweites gußeisernes Rad außen an der linken Seite unterstützt die Fortbewegung. Es hat sich bei dieser wie bei den anderen Mähmaschinen als unnöthig herausgestellt, für die Pferde erst eine freie Bahn zu mähen, wie bei den Erntemaschinen. Trotz aller Vorzüge hat die Prüfungscommission dieser Maschine nur den zweiten Preis zuerkannt, den ersten dagegen abermals einer amerikanischen, der von Wood (von Hoetjids-Falls, Staat New-York). Diese Maschine von Cranston in England gefertigt, ist kleiner, billiger (500—600 Gros.), arbeitet vorzüglich, mäht mit 1 Pferd und 1 Mann 20 Aren in 31 Minuten und ist sinnreich gebaut. Wie die Maschine von Mazier hat sie 2 Bewegungsräder, welche Zahnkränze enthalten und entweder zugleich oder bei der Umdrehung der Maschine abwechselnd dem Getriebe die Bewegung mittheilen. Die Säge, deren Zähne einen Winkel von etwa 40° besitzen, kann durch den Führer gehoben und gesenkt werden. Sie könnte leicht für 200 fl. angefertigt werden und eignet sich mehr für kleine Wirthschaften, — sie schneidet 12 Morgen in 10 Arbeitsstunden; — die von Allen für große. Untergeordnet war das dritte System von Brigham u. Richerton; aber immer noch besser als die 4 französischen Maschinen von Mazier, Legendre, Roberts und Vallier, welche in der Güte und Menge der Arbeit gleich weit hinter den englischen zurückstanden. Unbegreiflich ist die Selbstüberhebung mancher französischer Schriftsteller, welche wännen, im Maschinenbau den Engländern gleich zu stehen!

7) Die Heuwendler. Es hatten sich 17 zu den Versuchen in Vincennes gemeldet, lauter englische Maschinen, keine einzige französische. Neuerungen waren nicht zu bemerken, ein Beweis, daß diese Geräthe ihrem Zweck entsprechen. Mit 1 Pferd (zum Wechseln) und einem Führer leistet diese Maschine vermöge eines 8fachen Rades (wie die Schlagtrommeln an den Dreschmaschinen) mit seiner excentrischen Bewegung so viel als 18—20 Arbeiter im Zerstreuen und Umkehren des Grases. Ein Verstopfen der Aren

durch Halme oder Blätter ist unmöglich, weil die Ären in genau anschließenden gegessenen Büchsen laufen. Der Rechen legt sich bekanntlich um, wenn er großen Widerstand findet, stellt sich aber durch Federkraft sogleich wieder auf. Die Rechen werden nach Bedürfniß tief oder flach gestellt, arbeiten vorwärts, wobei das Gras hoch in die Luft geschleudert, oder rückwärts, wobei es ruhig umgewandt wird. Die Maschine kostet in London 15 Pfund Sterling. Den ersten Preis erhielt wie gewöhnlich T. W. Ashby u. Cie. in Stamford, Lincolnshire, den zweiten Nicholson (Ransome u. Sims), den dritten Samuelson. Wie lange wollen die deutschen Wiesenbesitzer mit der Anschaffung dieses vortrefflichen Geräthes noch warten?

δ) Pferderechen. Deren waren 56 vorhanden. Fast nur eiserne, bauchige Zähne, die einzeln beweglich waren, kamen zu Gesicht. Die festen steifen hölzernen Pferderechen, selbst der einfache drehbare amerikanische, von Orignon aus lebhaft empfohlen und verbreitet, sind völlig aus dem Feld geschlagen. Die Ursache ist einmal die Zerbrechlichkeit der Holzzähne, dann die Anstrengung für den Arbeiter, welcher bei jeder Umdrehung des Geräthes sich in Trab versetzen muß, um die Handhabe nicht zu verlieren. Die Hauptneuerung an diesem Geräthe, das schon vielfach in Anwendung kommt, nicht nur auf Wiesen, sondern auch auf abgeernteten Feldern, zum Zusammenrechen der einzelnen Halme, ist von Gustave Hamoir aus Saulstain (Nord) angebracht worden und besteht darin, daß der Führer nicht wie bisher, um die Locken zu bilden, mit beiden Händen einen Hebel niederdrückt, wobei die Zähne gehoben werden, und die Leitung des Pferdes erschwert wird, sondern daß durch leichten Hebelrond des Führers ein fleigbügelartiger Fuß unmittelbar hinter dem Pferd sich auf den Boden niederstemmt, dadurch die Zähne hebt und das Heu nun in einer Locke liegen bleibt. Dieser Rateau automoteur kostet 275 Frs.

Die meisten Geräthe waren nach dem System von Howard oder Ashby u. Comp. gebaut, welch' letzteres sich durch größere Beweglichkeit der Zähne auszeichnet. Bei einer Breite von 6 Fuß kostet dasselbe bei Schwann u. Comp. 8½ Pfund Sterling, 7½ Fuß breit 7¼ Pfd. Sterl.

m. Fahrgeräthe.

Man kann Frankreich in 2 Theile theilen, je nach dem Gebrauch der Räderigen Karren oder der Räderigen Wägen. Diese sind in Flandern, in Lothringen und im Elsaß zu Hause, also im germanischen Theil, während der weit aus größere Theil Frankreichs der Karren sich bedient; wie

auch Schottland allgemein und ein großer Theil von England. Dieser Umstand ist keineswegs gleichgültig. Bei dem Karren läuft das Pferd in der Gabel und hat im günstigsten Fall $\frac{1}{2}$ der Ladung zu tragen; bei dem Bergunterfahren und bei fehlerhafter Ladung noch weit mehr. Da nun Ladungen von 160 Centnern vorkommen (8000 Kilo), so hat das Stangenpferd (timonier) 22 Ctr. zu tragen. Es ist nun begreiflich, warum Frankreich so schwere und plumpe Pferderassen züchtet, während die germanischen Stämme nicht nur leichtere Pferde gebrauchen und züchten können, sondern auch ordentlich reiten und kutschiren lernen, was bei den einzeln hintereinander gespannten Pferden wegfällt. Vierräderige Wagen waren ausgestellt von Daire aus Amiens. Häufiger waren englische Karren, darunter der Kippkarren (tomberneau) von Garrett. Grignon hatte seinen bekannten Chariot tomberneau gebracht, der Aräderig eine Abänderung des flandrischen Wagens ist. Bassot Sohn aus Goudun (Nise) zeigte eine voiture-tomberneau à bascule von ihm erfunden und mit einem Preis bedacht. Dr. Blatin hat Vorrichtungen erfunden, um die Karrenräder zu hemmen, entweder beide oder eines allein, so daß das freie Rad mit der Last sich um das feste wie um eine Aze (punctum fixum) herumbewegen läßt. Indem man abwechselnd das eine und dann das andere Rad unbeweglich macht, kann man durch beständige Seitenbewegungen des Pferdes eine schwere Last mit großer Schonung für dasselbe selbst eine steile Anhöhe hinauf schroten. Die Vorrichtung heißt Arcaniseur-Cale und besteht in einem auf der Nabe angebrachten und nach vorn wie nach hinten beweglichen Hebelarm, der sich mit einem Holzstück fest an die Felge anlegt. Bei dem Berganfahren legt man den Holzschuh hinten an, so lange das Rad vorwärts geht, reißt er nicht; sobald aber das Rad rückwärts geht, tritt er in Wirkung und stellt es fest. Nicht minder ist ein Winkelhebel (frein) angebracht, um bei dem Bergabfahren nach Art des tuteur du timonier von Mignard beide Räder zu hemmen.

Marc St. Lambert in Randonnay (Orne) hat eine Vorrichtung erfunden, womit man (für 3 Frcs.) jedes Rad oder jede Aze von Außen schmieren kann. Die Nabe wird schräg durchbohrt und eine Metallröhre eingesetzt, die man mittelst eines Schlüssels durch einen Schraubenbolzen schließen und öffnen kann, um die Schmiere einzulassen.

Die landwirthschaftlichen Eisenbahnen haben, scheint es, in Frankreich so wenig befriedigt als in Deutschland, wo man sie zu kostbar gefunden hat, auch England ist von denselben zurückgekommen. Es waren nur wenige ausgestellt.

n. Dampfmaschinen.

Nicht weniger als 76 Dampfmaschinen von den niedrigsten Lokomotiven bis zu den schweren 10pferdigen stehenden Maschinen waren außerhalb des Palastes aufgestellt; ihre geräuschvolle Thätigkeit verkündete weithin, mit welchem Eifer die französische Landwirthschaft dem Fortschritt huldigt. Derselbe verdient um so mehr Anerkennung, als die meisten Dampfmaschinen aus französischen Werkstätten hervorgegangen waren. Uebrigens waren die meisten englischen Häuser vertreten, so hatte Luxford seine 943te Lokomotive ausgestellt. Bemerkenswerth ist außer der soliden und pünktlichen Arbeit die Zunahme der kleineren 2, 2½ und 3pferdekraftigen Lokomotive. Wie plump und roh war früher die landwirthschaftliche Maschine; jetzt ist sie von derselben Dauerhaftigkeit, Genauigkeit und das Material von derselben Güte wie bei den Eisenbahnlokomotiven, nur sucht man das glänzende Metall außen, des Rostes wegen, möglichst zu vermeiden und überstreicht alle Stellen, die keine Reibung erleiden, dick mit Farbe. Zugleich beilehigt man sich der größten Einfachheit, damit ein gewöhnlicher Schlosser die leichteren Reparaturen vornehmen kann; so ersetzen zum Beispiel die Engländer den Moderator jetzt durch eine Kette ohne Ende. Der Kessel soll leicht zu reinigen sein, darum zieht man 3—4 größere Heizröhren den zahlreichen kleineren vor. Ein Wasserbringer (Hydrophore) darf nicht fehlen, darum steht stets ein gefüllter Wasserzuber neben der Maschine, der zugleich zur Sicherung bei Feuergefahr dient. Wassermangel beeinträchtigt die Brauchbarkeit der Dampfmaschinen, so würde man sie auf der rauhen Alb ebenso wenig als in Südrussland anwenden können, weil die Thiere, welche für das Wassereinfahren nöthig sind, das Ausdreschen zc. sogleich selbst vornehmen könnten. Eine Pferdekraft verbraucht stündlich gegen 21 Maas Wasser und 3—12 Pfd. Steinkohlen. Uebrigens sind viele Maschinen auch mit Holz, Torf, Coaks zu heizen; jedenfalls ist das Anfahren des Feuerungsmaterials bei der Berechnung der Kosten nicht außer Acht zu lassen. Sogar die Beschaffenheit des Wassers ist nicht gleichgültig, wenn es starke Krusten im Kessel absetzt oder schlammig ist, eignet es sich nur wenig zur Speisung. Lokomotive verzehren mehr Heizstoff als eingemanerte Dampfkessel, trotzdem daß man die Wärme durch einen Mantel von Füll, der sich unter dem eisernen oder hölzernen Ueberzug befindet, an der Ausstrahlung möglichst zu hindern sucht; die Schornsteine verzehren die Kohle vollständig. Unter dem Feuerraum ist der Aschenfall

folglich angebracht und in dem mit Wasser gefüllten Behälter erlöschen die Kohlen folglich. Die Feuerögefahr ist darum nicht groß.

Die Lokomobile von 2¹/₂ Pferdekraft find nur 4 Fuß breit und gegen 8 Fuß lang, häufig koffersörmig, der Cylinder ist seitlich angebracht, die Riemenscheibe hinten. Das Gewicht ist 22 Centner. Der Preis einer Pferdekraft stellt sich durchschnittlich auf 1000 Frs. oder 460 fl. Die englischen Maschinen kommen durchschnittlich auf 470 fl. Sehr billig ist die Maschine von Ashby u. Cie.; die Pferdekraft steht in London nur auf 350 fl., allein die Maschine braucht stündlich 8 Pfd. Kohlen. Pintus in Berlin verkauft eine 2¹/₂-pferdige dieser Art um 650 Thlr., d. h. 1137 fl. 30 kr.

Die Fabriken, welche in Frankreich Dampfmaschinen in größerer Zahl anfertigen, sind Galla in Paris (rue Lafayette 11.), der über 700 Nummern geliefert hat, sich in Lokomobilen auszeichnet und außer Dampfmaschinen nur noch Röhrenpressen macht; Cumming in Orleans — jeder hatte 4 Lokomobile ausgestellt. Ferner Duvoir in Nantigny (Dise) mit 6 Dampfmaschinen, Flaud in Paris (rue Jean-Goujon 27.), dann Lez aine, welcher seit 1843 gegen 800 Dampfdruckmaschinen gebaut hat, Renaud u. Lez in Nantes, Rouffet in Paris (rue Saint-Ambroise Popencourt, 33.) mit 3 Dampfmaschinen, wofür er den Preis erhielt. Farcet in Port Saint-Denis (Seine) erhielt den ersten Preis für Lokomobile, sie verzehren nur 5 Pfd. Kohlen stündlich. Sehr schön war eine in Federn hängende 6 Pferde-Lokomobile von Gargan u. Cie. (rue de Valenciennes N. 7.) à la Vilette-Paris und merkwürdig die Luftdampfmaschine (salerische) von Laubereau; diese Gattung findet neuerdings mehrseitige Anwendung.

o. Göpel.

Die Zahl der ledigen Göpel war so ziemlich mit der der Dampfmaschinen gleich, allein da sehr viele Göpel mit Dreschmaschinen in fester Verbindung waren, so steigt deren Zahl auf 120. Darunter befanden sich 2 Norias, d. h. Tretgöpel, sogar eine Menschen-Noria, wobei das Gewicht des stampfenden Menschen eine Dreschmaschine treiben sollte! Vorherrschend ist der Säulengöpel von Pinet Sohn in Abilly (Indre u. Loire). Dieses Haus hat seit 5 Jahren nicht weniger als 2500 Göpel zu 300 bis 650 Frs. geliefert, was günstig für dieses in Deutschland wegen der schwankenden Säule unbeliebte Geräthe spricht. Bei Göpelwerken kann man nicht mit Zuverlässigkeit aus dem Bau auf die Leistung schließen, sondern man muß sie erst an ihren Früchten erkennen. Zwei Gefahren sind zu vermeiden, mangelnde Geschwin-

digkeit, d. h. Kraft und allzu zusammengesetzter Bau, wodurch der Göpel theuer, schwer, zerbrechlich wird, viel Raum einnimmt und durch mehrfache Uebersetzungen Zugkraft verschwendet. Mir schien, als wenn nach 2 Seiten hin nicht selten gefehlt worden sei. Was kann man z. B. von einem Roßwerk erwarten, wo ein kleines konisches Zahnrad unmittelbar mittelst eines Triebels eine Transmissionsstange treibt und ohne Uebersetzung drehet? Wie soll da eine Geschwindigkeit der Schlagtrommel von 800 bis 1000 Umgängen in der Minute herauskommen? Andererseits blieb es nicht immer bei 3 Uebersetzungen, was als höchste Zahl festzuhalten ist, wobei schon 15 Procent der Zugkraft verloren gehen. Der Winkel der Transmissionsstangen war mitunter gar zu offen, der Kraftverlust dadurch gar zu bedeutend.

Eigenthümlich und sehr stark gearbeitet waren die 3 Göpel von Gerard von Bierzen-Ville (Eber). Auf einem Balkentrenz erheben sich 3' hoch vier gußeiserne Füße, die sich zu einem kräftigen Gestell vereinigen, das rahmen- oder glockenförmig aufsteigend zur Anlagerung der Maschinentheile dient. Die Bewegung geht von einer horizontal liegenden konischen gezahnten Scheibe aus, auf welcher ein zweites konisches, im rechten Winkel stehendes Rad läuft, das auf der andern Seite ein außerhalb des Rahmens senkrecht stehendes Zahnrad treibt; von da geht eine Uebersetzung nach der entgegengesetzten Seite, wobei das große Rad senkrecht über dem senkrechten konischen Rad steht, das kleine dreht eine Ase, worauf in den Mittellinien des Göpels eine Riemenscheibe befestigt ist. Der Riemen kann nach 2 Seiten hin, dann nach abwärts und nach aufwärts gerichtet werden. Für 4 Pferde kostet der Göpel 1000 Frs.

Nach diesem Prinzip, wobei die bewegenden Theile über einander, statt neben einander angebracht sind, waren viele andere Göpel gebaut, z. B. der von Tritschler, Dames u. Einfacher, aber weniger kräftig ist der von Lorient in Paris (rue Napoléon 8, Belleville) gebaute Göpel. Es ist dieß das alte deutsche Roßwerk, stehende Welle, ungeheures liegendes Rad. Lorient hat es von Eisen gefertigt. Das Rad ist ein gegossenes Stirnrad, es treibt ein kleines Zahnrad, das auf einer senkrechten Ase steht. 2 konische Räder übersetzen die senkrechte in eine wagrechte Bewegung. Preis 900 Frs. für 2 Pferde.

Der erste Preis wurde nicht ausgetheilt; den zweiten erhielt Duvoir in Rantigny (Oise).

p. Dreschmaschinen.

Nicht weniger als 140 waren ausgestellt und abwechselnd in Bewegung; darunter wenig kleinere wie die Moffit'sche oder Barrett'sche, meistens erstaunlich umfangreiche Anstalten, wahre Häuser von mehr als einem halben Duzend Säulen getragen, zu denen man auf Treppen mit 11, 12 Stufen hinaufsteigt. Die Ursache des großen Umfangs liegt einmal in der Schonung des zum Verkauf bestimmten Strohs, das nicht zerrissen werden soll und darum quer eingelegt wird, und dann in der vollkommenen Herrichtung der Frucht zum Markt. Sie ist gepußt und in 3 bis 4 Gattungen von verschiedener Größe gesondert, wenn sie aus den Röhren unmittelbar in die Säcke läuft, die man nur zuzubinden braucht. Das Stroh liegt besonders, das Raff besonders, die Unkrautsamen auch besonders.

Die arbeitenden Theile sind in der Mehrzahl der Fälle geschlossene Trommeln mit Einschnitten, wie die Steigräder in den Uhrwerken; weit seltener sah man offene Schlagleisten; eiserne Zähne gar nicht. Cannelirte Zuführungswalzen fehlten mitunter.

Die Maschine von Marchandin hat schräg über die Trommel laufende Schlagleisten, wodurch das Stroh am besten geschont werden soll. Die Anstalt kostet 2200 Frs. Das Stroh wird nicht durch Schüttelsiebe, noch durch Taster, die sich heben und senken, sondern durch gebogene Drahtflüße, welche an klannigen Wellen sitzen und in einander greifen, fortgeschafft. Es wird dabei in die Höhe gearbeitet und gleitet auf einem Lattensieb herab. Statt dieser Drahtrechen sind in neuester Zeit S förmig gestaltete sich ebenso um ihre Ase drehende und in einander greifende Blechflügel aufgefunden.

Die unvermeidliche primitive Flegel- und Prügelmachine, fehlte natürlich nicht; erwähnenswerth ist außerdem eine kürstende Dreschmaschine, welche sehr leichtes Herausgehen der Körner voraussetzt, dann eine nach Art der Raffmühlen gebaute, ausreibende Dreschmaschine. Damey und Cie. in Dôle (Jura) hatten eine Maschine mit 2 cannelirten Walzen, mit breiten Leisten, die mit nagelkopfsähnlichen Hervorragungen besetzt waren. Ransome und Sims beschlagen die schrägen Leisten mit Eisen, wodurch viele Körner zerschlagen werden. Derselbe Damey erhielt den ersten Preis für Dreschmaschinen, die den kleinen Wirthschaften dienen sollen. Obige Dreschmaschine und der Göpel sind aus einem Stück. Die Pferde laufen wie unter einem Brückenbogen unter der Maschine durch, welche auf der Säule des Göpels

befestigt ist. Der Göpel ist derselbe wie bei Gérard; die Maschine ist wie oben beschrieben, mit dem blechernen Schüttler versehen, mit Sieben und einer äußerst geschickt angebrachten Fußmühle verbunden, welche (durch rasch umdrehende schraubenförmige Flügel) den Wind in einem langen Holzschauch dem Getreide zuführt, das gereinigt in Säde läuft. Die Maschine für 3 Pferde kostet 700 Frsch.

Die ersten Preise für große Dreschmaschinen, (welche meistens die Maschine von Ransome und Sims nachahmen) (Dampfkrast oder Göpelwerk) erhielten Cumming, welcher nicht weniger als 15 und Gerard, der 5 Maschinen ausgestellt hatte. Letzterer hat 2 glatte Speisungswalzen, eine Breite von 4' = Fuß, Schlagleisten, einen gezahnten Mantel von $\frac{1}{4}$ Kreisabschnitt, mit Strohschüttler, Sieben, Fußmühle und Einfadung. Preis 1600 bis 1800 Frsch.

q. Reinigungsgeräte.

Die Frucht wird auf der Fußmühle gereinigt und durch Cylindersiebe von Unkrautsamen und kurzem Stroh befreit, zugleich auch sortirt. Nicht selten vereinigt man Fußmühlen mit den Cylindern.

Die Fußmühlen sind häufig unnöthig verwickelt und kostbar; ich will nicht behaupten, daß an der gewöhnlichen deutschen Fußmühle Nichts zu verbessern sei, aber in ihrer Einfachheit und Billigkeit, 20—30 fl., leistet sie so viel als viele französische Geräte dieser Art, an denen sich das mechanische Talent versucht und schließlich Preise von 180 Frsch. veranlaßt hat. Die Cylinder von Bachon sind als Kornradenmaschinen rühmlichst bekannt, ebenso die Schaukel zu demselben Zweck.

Minder bekannt in Deutschland ist der Cylindro-Crible-Trieur von Pernollet in Paris (St. Maure Popincourt 79, 80), der 4 Abtheilungen hat. Die erste mit langen schmalen und kleinen runden Oeffnungen wird von dem Trichter aus gefüllt und läßt Staub, kleine Körnchen, Radensamen und zerschlagene Weizenkörner ausfallen; die zweite hat runde Löcher, sie vervollständigt das Geschäft der ersten und gestattet das Durchfallen von Weizensamen &c.; die dritte mit größeren runden Oeffnungen, durch welche die Erbsen und kleinen Weizenkörner gehen; in der vierten Abtheilung fällt durch längliche Schlitze das vollkommene Weizenkorn aus, jedoch das allergrößte besonders, so daß man 5 Sorten erhält. Die erste hat keinen Werth, die zweite ist Taubensfutter, die dritte pugt man zum zweitenmal und erhält dann ein ordentliches Edust; die vierte schön, die fünfte vorzüg-

lich. 1 Mann kann täglich 20—30 Hektoliter puzen. Die Maschine kostet 110 Frs. Eine große Maschine für Göpel oder Dampf eingerichtet 280 Frs. Für Alee, Luzerne, Erbsen, Weizen und Keps sind besondere Geräthe vorhanden. Den zwei Helden Bachon und Bernollet hat sich jetzt ein dritter zugesellt, Herr Marot aîné aus Nîort (Deux-Sèvres), dessen Cylinder 2theilig ist und nicht nur Erbsen von Getreide, sondern auch Weizen und Gerste von Hafer z. scheidet, und alle Unkrautsamen entfernt. Im Innern läuft eine archimedische Blechschraube, welche die bei der Umdrehung aus den Vertiefungen herausfallenden Körner in der Blechschale heraus befördert. Der erste Cylinder hat Vertiefungen für den Weizen, der zweite für die Kornraden z. Marot erhielt den ersten Preis. Sein Trieur für Milchfrucht kostet 250 Frs., für Gerste 300 Frs. Siebmaschinen waren mehrere vorhanden. Schiefe Ebenen mit stets zunehmenden Maschen, in rüttelnder Bewegung. — Zum Ausstäuben von Heu und Stroh, das versüßert werden soll, war eine kleine Maschine für 70 Frs. ausgestellt, sie ist trichtersförmig. Im Innern läuft eine archimedische Schraube von Holz um. Zum Reinigen der Wurzeln und Kartoffeln ist die Champonneis'sche Rattentrommel allgemein im Gebrauch. —

x. Verkleinerungsgeräthe.

Heu- und Strohschneider. In unglaublicher Menge wie auch Puzmaschinen und Rübenschnider ausgestellt. Ueberwiegend waren zwei sehr gebogene (convexe) Messer an einem Schwungrad befestigt; für Göpel- und Dampftrakt 3—4. Sehr stark gebaut ist die Maschine von Ransome und Sims mit 3 Messern. Sie kostet 300 fl., schneidet aber auch 3 Centner stündlich. — Außerst einfach war dagegen eine Häckselmaschine, deren ganzes Getriebe lediglich aus 2 konischen Rädern besteht. — Isidore Lebrun aus Neuville-les-Basigny (Ardennes) hatte eine eigenthümliche Vorrichtung, nämlich das Messer besteht aus einer dünnen Stahlplatte, von der Breite des Kastens, welche zu einer Walze zusammengerollt und halb durchgeschnitten ist, so daß die Schärfe eine Spirale darstellt, welche fast unausgesetzt schneidet. Das mit einem ersten Preis bedachte Geräthe kostet 90 Frs.; eine große Maschine 400 Frs.

Der Futter-Wurzelschneider. Der Rübenbau hat seit 4 Jahren in Frankreich anerkennenswerthe Fortschritte gemacht; mit der Verbesserung der Rassen geht die der Fütterung Hand in Hand, somit ist die Menge der reihenweis aufgestellten Wurzelschneider nur ein Beleg zu dem im Abschnitt über das Rindvieh Mitgetheilten. Die Maschinen arbeiten nach verschiedenen Systeme

men, die Messer sind entweder an senkrechten Scheiben angebracht, oder an wagrechten, oder an abgestuften Kegeln, (welche entweder stehen oder liegen). Letztere Gattung hat den Vorzug, daß die Rübenschnitze weniger zerstreut werden, verlangt aber mehr Kraft; dieser Art sind die von Vernier, mit einer Muschel 68 Frcs., mit 2 Muscheln 82 Frcs. von Champonnois und andern. Letzterer hat eine Centrifugalmaschine construirt, wobei die Trommel mit den Messern feststeht und die Rüben sich drehen.

Durands Maschine von Legadeur in Blercourt (Neuse) gefertigt, kostet 30 Frcs. und ist eine Art Krauthobel. — Zahlreiche englische Muster. — Die Mußmaschinen haben so wenig Eingang gefunden als Kartoffelquetschen, Körnerquetschmaschinen. Man unterscheidet solche mit glatten Walzen, welche die Körner nur platt drücken (aplatisseurs) und mit cannelirten oder spiralförmig geriefen Walzen, die mehr zerreißen und dabei Mehl liefern (concasseurs). Zur trocknen Fütterung zieht man die aplatisseurs vor. Der von Peltier jeune in Paris (rue des Marias-Saint-Martin 45) kostet 200 Frcs. für Hand und 800 Frcs. die größte Art für Dampf. Der von Clubb und Smith in London (118. Fenchurch Street), liefert mit Hand stündlich 80 Pfd. Schrot und kostet in London 60 fl. Die von Turner (Nr. 5) in Ipswich, Suffol 68 fl. Delsuchenbrecher (concasseurs de tourteaux) nach Nicholson von Peltier 75 Frcs.; im Ganzen wenig gebraucht. Südfrankreich verkauft die Delsuchen nach England. Obst- und Traubenschleifmühlen boten nichts Neues und stehen hinter den deutschen Geräthen zurück.

a. Butterfässer.

Vor 4 Jahren glaubte man sich bei der Musterung der Butterfässer in ein Tollhaus versetzt, so ausschweifende Vorrichtungen waren angebracht worden. 1860 ist man vernünftiger. Die einfachen, soliden, leicht zu reinigenden Flügel oder Wellen, den Schlagleisten der Dreschmaschine ähnlich, haben in Deutschland, England und Amerika über fast alle anderen Vorrichtungen den Sieg davon getragen. In Frankreich sind sie in der Normandie eingeführt und werden sich von da ausbreiten. Lobenswerth ist der doppelte Mantel, um die Temperatur zu regeln (bain-marie genannt), aber die Kästen und Tonnen mit Blech auszuschlagen, ist tadelnswerth. Dieß findet sich bei Vernier, welcher ein Glas eingesetzt hat, damit man sehen kann, ohne den Deckel zu öffnen, wann die Butter fertig ist; ferner bei Victor Paynel, Lavoisy, und vielen Andern. Gérard's Instrument, das den ersten Preis bekommen hat, ist Nichts als eine große Ausgabe des

blechernen Butterfasses von Stjernswärd, nur steht die Welle nicht, sondern liegt. Viel Aufsehen erregten die barattes polyédriques von Fouju in Peissy (Seine-et-Oise), welcher einen zweiten Preis davon trug. Sie sind zum Theil reine Centrifugal-Maschinen wie das Throler und Schweizer Rübrfaß, nur nicht kreisrund, sondern eckig. Je nach der Größe kostet ein solch' ediges Rübrfaß 15—70 Frcs., erstere ist für 4, letzteres für 40 Liter süße Milch bestimmt. Ein riesiger Polyeder faßt 500 Liter Milch, hat 6' Durchmesser und liegt wagrecht auf einer senkrechten Axe auf, um die der Kasten mittelst Göpel- oder Dampf sich dreht. Damit die Milch einigen Widerstand finde, gehen 4 Arme wie Strahlen je 2 und 2 senkrecht über einander, im rechten Winkel sich kreuzend durch die Axe. Schmale Stäbe, die man heraus nehmen kann, verbinden den oberen und unteren Stab und stellen ein leichtes Gerüst dar, woran die Butter sich anlegen soll. Preis 400 Frcs. Offenbar hat das Zweckmäßige in diesem Zweig noch nicht den Sieg errungen.

Die in England üblichen Dampfsch-Apparate für Viehfutter haben häufiger Eingang als in Deutschland gefunden; den Preis errang Clubb und Smith in London; der Dampfzenger mit 2 großen Metallgefäßen kostet daselbst 379 Frcs. Pumpen waren massenhaft vertreten, dergleichen Wagen, von der größten Brückenwage bis zur chemischen Wage. Wunderbar, sehr wunderbar ist die Benützung einer kleinen Brückenwage, auf welcher ein ganzer vierrädriger Wagen keinen Platz hat, welche aber nach der Versicherung des Verläufers das sicherste Ergebniß liefert, wenn man zuerst den Vorderwagen und darnach den Hinterwagen wägt! Sprizen, sowohl Feuer- als Bewässerungssprizen zum Begießen des Rasens mittelst langer Schläuche, oder durchlöcherter Röhren fanden sich häufig, ferner Gartensprizen u. dergl. Drainagegeräthe waren in Fülle vorhanden. Neu war eine Art langen stählernen Hobels oder Hohlmeißels, welcher in dem offenen Graben gezogen wird um recht gleichmäßige Rinnen für die Röhren zu gewinnen. Drei Arbeiter ziehen an einer langen Deichsel oben zu beiden Seiten des Grabens, ein vierter Arbeiter lenkt das Werkzeug hinten an einem Griff, zwei weitere räumen die Erde aus, und so können täglich 2000 laufende Meter lang Rinnen gezogen werden. Der Erfinder ist ein gewisser Marc, der erste Unternehmer von Drainagen in Frankreich, d. h. der erste, der ein Gewerbe aus diesen Arbeiten macht.

Wahrhaft großartig und mächtig in ihrer Wirkung sind die Wasserheber

von Pinet, Beaumont und Raveneau. Pinets Maschine kostet 800 Frsch., hebt das Wasser 8 Fuß hoch mittelst eines großen Blechcylinders, der außen mit einem Zahnkranz umgeben, innen mit Schraubengängen versehen ist. Göpel oder Dampf bewegen den Cylinder und das daneben angebrachte Schöpfrad, das Wasser wird durch Centrifugalkraft gehoben.

Raveneau hat eine kleine von einem Mann bediente, und eine große sich selbst entleerende Wasserschäufel construiert, welche bedeutende Wassermengen hebt; diese kostet 1100 Frsch., jene nur 150 Frsch. Die kleine kann zum Anschöpfen von Teichen, Wassergräben, Tauchengruben, die große zum Entwässern größerer Strecken oder zum Bewässern der Wiesen dienen. Noch weit wirkamer ist der Apparat von Beaumont, welcher über 30 Fuß hoch hebt und 8000 Frsch. kostet.

Muldbretter (ravales), Destillir- und Filtrir-Apparate, Faszbahnen, Waschmaschinen, Trockenanstalten, Zuderfabrikationsgeräthe, Wein- und Mostpressen, Winden, Blasen, Maus- und Rattenfallen, Feldschmieden, Asphaltrohren, Handgeräthe, Röhrenpressen, Ziegelmaschinen, Lehmquetscher, Lehmühlen (malaxeurs), Maisenförner, Flachsbrechen, Brodnetmaschinen, Handmühlen, Windmühlen, Kunstmühlen, ganze Gebäude mit Dampfmühlen, Handgeräthe aller Art, Gartengeräthe (Aubert in Nozay vorzügliche Baum- und Hecken scheeren), Gartenmöbel, Statuen, Springbrunnen, versilberte Kugeln, Gartenhäuser aller Art, Vogelheiden, eiserne Hürden, Einfassungen von Grundstücken und Weiden, Wildparks etc., Schuppen und Heimgelüste, kurz Alles und Jedes, das auch nur entfernt mit Landwirthschaft zusammenhängt, war vertreten.

Als Curiosa sind noch anzuführen der Fruchtseicher von Bavi; er besteht aus einem etwa 6 Fuß breiten thönernen Cylinder, der aus einzelnen Ringen von etwa 2' oder 2 1/2' Höhe sich zusammensetzt und frei in der Luft steht, nur von einem Balkengerüst getragen. Der unterste Ring spitzt sich kegelförmig zu und endigt mit einer durch einen Schieber verschließbare Oeffnung.

Dann eine Maschine um Heu zu binden. Sie ähnelt einem großen Strohhack, in welchem einige starke Lederriemen eingelegt sind, zwischen denen das Heu mittelst Hebeln in Cylindergestalt zusammengepreßt und dann mit 2 Bändern gebunden wird. Jeder Cylinder ist 10 Pfd. schwer. Closse filtrirt die Milch in spitzen Leinwandfäden und scheidet so die Butter ab. Das Del wird in großen Papierfiltern gereinigt, welche mit Schafräusen Aehnlichkeit haben. Jassenoe benützt den Wind als motor, aber statt der

Windflügel dreht er eine bewegliche Blechturbine von großem Durchmesser. Man sah ferner Gesundheitshandschuhe von Roßhaar, Castrations- und andere thierärztliche Werkzeuge, Nasenringe, Bremsen (musettes), Scheerinstrumente für Rindvieh und Pferde, Maschinen zur Erweiterung der Nasenlöcher der Thiere, Melkmaschinen, Verchenspiegel, Milchabföhler, eine schöne Armbrust, um Thontugeln auf Vögel und andere schädliche Thiere zu schießen, Reitsättel mit Federn und einem Schliß in der Aftergegend, um die Hämorrhoidalknoten zu verhüten. Antimors heißt ein Pferdezaum, der, wenn das Thier durchgeht, von der Nase aus einen Metallfächer ausbreitet, wodurch es geblendet wird. Unverbrennliche Strohhlütten und Holzhäuser nach dem System Carteron.

Produkte.

Neben den Thieren und Geräthen machten die Produkte eine äußerst reichhaltige dritte Gruppe aus. Unter den 8200 Nummern waren manche, die eine ganze Sammlung bezeichneten. Nicht allein waren alle 3 Reiche der Natur, sondern auch Halbfabrikate und Fabrikate wie Leder, Meubel, geistige Getränke, Oele, Wohlgerüche, Essenzen, Zucker, Stärke, Tabake, Cigarren, eingemachte Früchte, künstlicher Dünger in die Ausstellung aufgenommen worden. Ueber die Hälfte der Nummern ward von der Regierung geliefert und entfaltete den unglaublichen Reichtum Algiers und der Colonien. Die landwirthschaftlichen Vereine und Gesellschaften, die Musterwirthschaften, Ackerbauschulen und Lehranstalten wetteiferten mit den Landwirthen und den kaiserlichen Domänen, mit Handlungshäusern und Fabrikanten in Schaustellung des Besten und Schönsten, was Natur und Kunst erzeugt haben. Der Besucher wurde geradezu überwältigt von der Massenhaftigkeit des Stoffs, den la belle France in ihrer Hauptstadt vereinigt hatte. Nicht Tage, nein Monate, vielleicht Jahre waren zum eingehenden Studium dieser Fülle erforderlich gewesen. Die Ausstellung war in der Regel ebenso geschmackvoll als zweckmäßig.

Als ein besonderer Vorzug der Ausstellung muß hervorgehoben werden, wie lehrreich sie durch Darstellung mancher Unternehmungen und Einrichtungen war. Z. B. hatten die landwirthschaftlichen Musterwirthschaften nicht nur die Gutspläne in großem Maßstab zur Ansicht ausgehängt, sondern die Fruchtfolgen und Ernteergebnisse mitgetheilt, die Gebirgs- und Bodenarten ausgestellt, nebst den Pflanzen die darauf wachsen, in lebenden und getrockneten Exemplaren; besondere Culturen, große Ent- und Bewässerungen waren wie

die Hof- und Stalleinrichtung besonders vor das Auge des Beschauers gerückt. Die Lehrmittel der Anstalten, ihre Sammlungen, die Formulare ihrer Bücher, ihre Lehr- und Handbücher waren zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. Die Forstschule von Nancy hatte eine lebende Sammlung aller franz. Nadelpflanzen eingefandt, dann Sammlungen der französischen Hölzer für den Schiffsbau, von Bauhölzern, von Werthhölzern, von Brennholzern, von allen Thieren, die den Forstpflanzen nachtheilig sind: c. Polirte Durchschnitte, zum Theil von riesigem Durchmesser, Harzföhrenstämme von 75 Jahren, mächtige Dielen und Planken, wundervolle, polirte Masern von Thuja mußten den Forstmann befriedigen.

Das höchste Interesse bot die Ausstellung eines Herrn Javal aus Arès (Gironde), welcher diese ehemalige Staatsdomäne von 8500 Morgen in den Steppen bei Bordeaux gelegen, theils zu Ackerfeld und Wiesen, theils zu Nadelwald, Weinberg und Fischteich angelegt hat, nachdem sie bis 1847 reine Wüste gewesen war.

Der Dünenstrand, der nun durch *pinus pinaster* befestigt ist, und die verschiedenen merkwürdigen Erdschichten wie sie aufeinander folgen, die Kulturpflanzen und deren Früchte, die Weine und Tabake, das Harz der Nadelbäume, die Wolle und ganze Stämme wie junge Exemplare der Seekiefer geben ein anschauliches Bild der Cultur und deren glücklichen Erfolge.

Der Obstbau war glänzend durch eine Sammlung lebender Bäume in Kästen und Kübeln vertreten, welche nach den verschiedenen neuen Schnitt- und Erziehungsmethoden behandelt waren.

Der Weinbau und die Weinbereitung feierten in jeder Beziehung Triumphe. Nicht nur wegen der Fülle von Weinsorten, die zum Theil von ausgesuchter Güte eingefandt worden waren — so hatte die Weinhandlungs-Genossenschaft von Beaune Muster von allen vorzüglichen Lagen (*grand vins*) der Côte-d'Or 480 Flaschen eingeschickt — nicht allein wegen der eisernen Weingestelle (*Porto-bouteilles*, von 15 bis 67 Frcs. bei Barbou, rue Montmartre 35, Paris), welche bis zu 6 Flaschen tragbar und verschließbar, dauerhaft und zierlich gefertigt werden, — nicht wegen der eisernen Drähte mit den runden Spannschließchen (*Rosaces*), woran statt der Holzlatten die Reben im Weinberg angebunden werden, — oder wegen der luftdichten Verankerungsmaschinen, die zahlreich vorhanden waren (*Bouche-bouteilles* von Eisen und Holz bei Verrier, rue le Peletier 22 Paris, 35 bis 80 Frcs.), — auch nicht allein wegen der Winde für Fässer, die man abziehen will, und durch das Plüpfen den Wein trüben, wogegen der Eric-Bejiat (114 rue

Mouffetard, Paris) mit endloser Schraube zu 20 Frs. vollkommen schützt, — auch nicht wegen der Blasbälge, womit man Schwefelpulver auf die Weinstöcke bläst, um sie vor der Traubenkrankheit zu schützen (Soufflet von La Vergne in Bordeaux), — oder wegen der Weinpressen von Samain (allée de Lioes, Blois, Loir et Cher), welche einen Druck von 200,000 Pfd. ausüben (Preis 1700 Frs.), — aber vorzüglich wegen der lebendigen Weinstöcke des Herrn Montagnon de Landournie und des künstlichen Weinbergs von Dr. Guyot (rue de la paix 18, Batignolles). Beide erregten Bewunderung. Der erste der Genannten hatte aus der Gemeinde Maranien in kolossalen Holzkästen 2 Rebstöcke ausgestellt, welche nach dem Bodschnitt behandelt waren. Dieser besteht bekanntlich darin, daß man wie bei den Obstbäumen einen Stamm zieht, der keine Stütze braucht, und wovon kurze Äste (Schenkel) ausgehen. Der Bodschnitt in Deutschland seit 30—40 Jahren bekannt und besonders von Bronner in Wiesloch verbreitet, gilt für ein ziemlich neues Verfahren, allein assyrische Denkmäler im Louvre beweisen, daß er schon einige tausend Jahre vor Christus angewandt worden ist. Der eine Weinstock des Herrn Montagnon war 7, der andere 42 Jahre alt. Dieser hatte einen Stamm von etwa 2½' Höhe und ¾' Dide, 14 Schenkel traten wie Ärme eines Leuchters gleichmäßig vertheilt heraus, und spalteten sich wieder in mehrere Zweige, an denen die Zapfen mit Trauben saßen. Ein einziger Schenkel trug bis zu 11 Trauben. Man konnte nichts Schöneres sehen!

Dr. Guyot, ein bekannter Schriftsteller über Weinbau, hat in der Champagne ein eigenthümliches Verfahren des Weinbaus eingeschlagen, das in natürlicher Größe im Palast dargestellt war, mit allen Veränderungen, welche von Monat zu Monat, vom 30. Mai bis zum 30. Oktober, von der Blüthe bis zur Reife an der Pflanze sowohl als mit dem Boden u. vor sich gehen. Das System besteht darin, daß die sehr niedrig (4 Zoll hoch) gehaltenen Reben — jeder Stock hat nur eine Ruthe von 3¼' Länge, die wagrecht ausgestreckt und durch Hälchen festgehalten wird, nebst 2 Zapfen von 3 Augen — im Frühjahr durch Strohdeden und Erdaufwürfe gegen den Frost und Hagel geschützt werden. Die Strohdeden sind 1½' breit und werden auf einem von Dr. Guyot erfundenen Stuhl verfertigt. Ein Mann kann darauf täglich 250 Meter weben. Die Strohdeden dienen außerdem zur Bedeckung von Gartenhäusern, Feimen u. und werden im Weinberg gegen den Frost mittelst Pfählen fast wagrecht über die Reben gedeckt, gegen Hagel in einem Winkel von 45° mit dem Boden; bei Sonnenschein stellt man sie senkrecht auf, so daß sie eine Wand hinter dem Rebstock bilden. Der Erdaufwurf

wird allmählig ebeengezogen, um schließlich angehäufelt zu werden. Der Weinbau wird dadurch in Gartenbau verwandelt; an dem günstigen Erfolg ist nicht zu zweifeln, allein man wird in Deutschland nur in sehr wenigen Lagen, auf sehr magerem oder hügigem Boden, bei Reben, welche einen ganz niedern Schnitt vertragen, Gebrauch von diesem durchdachten System machen können.

Leichter wird man andere Vorkehrungen zum Schutz der Reben gegen Frost und Hagel nachahmen können. Rativeau-Percheron bedient sich dazu einer Ziegelplatte, welche in der Mitte ein Loch hat, um damit auf einen Pfahl über die Rebe gesteckt zu werden.

Die *Couvre-vigne Warrée* ist ein Strohfegel auf einem dünnen Gerüste von Stäben, mit Drahtringen verbunden.

Die *Cones-Robineau* sind Regel von Pappendeckel mit Asphalt überzogen, die an einem Quernagel des Pfahls angehängt werden. Weit entfernt, das Wachsthum durch Entziehung des Lichtes zu hemmen, soll dieses ausnehmend kräftiger werden. Buot wendet zum Schutz Beutel an, welche um die Trauben gebunden werden und Vögel, Insecten etc. abhalten. Diese *sacs à raisins à ficelle préparés* kosten 12—15 Frs. das Hundert und sind sehr empfehlenswerth.

Eine hervorragende Stellung unter den zahllosen Gegenständen dieser Abtheilung nimmt ein: der verdichtete Torf von Challeton, die ökonomisch-botanische Sammlung des Hauses Vilmorin, Andrieux u. Cie. in Paris, die Ausstellung der großen Bierbrauerei zum Luxemburg in Paris mit den Rohmaterialien, Halbfabrikaten und fertigen Bieren aller Art. Die Ausstellung der verschiedensten Oelfamen, der daraus bereiteten Oele und Oelkuchen von Harol in Rouen. Die Sammlung von Sorgho-Pflanzen aller möglichen Varietäten, der Samen, des Mehls, Zuckers, Branntweins, des häßlichen Farbstoffes, des abscheulichen Brodes, kurz aller möglichen Eructe durch Sicard von Marseille, den bekannten Schriftsteller über diese Pflanze. — Leider stimmt seine botanische Bestimmung mit der von Vilmorin nicht überein. Die Sammlung von Kartoffelfärke, Polenta, Sago, Tapioca des ehemaligen Zöglings von Hohenheim, Herrn Köchlin in Thaon (Vosges). Dann die künstlichen Düngermittel, welche in Frankreich eine ähnliche Rolle spielen wie in Deutschland, d. h. sie sind ein Bedürfniß geworden und werden zu außerordentlicher Wichtigkeit gelangen, sobald die Fabrikanten wie Derrien in Chantenay (Loire-Inférieure) und wie die Reutlinger Fabrik, wie Klemm in Rannheim allgemein nach der chemischen Zusammensetzung ihrer Produkte

verkaufen und dadurch das Vertrauen erringen, das häufig noch mangelt. Das Knochenmehl scheint den Franzosen noch nicht so wichtig als den Deutschen geworden zu sein. Demolon hat Coprolithe ausgestellt, Gaudin einen Humusdünger aus Torf, der recht gut die immer seltener werdende Walderde für die Gärtner ersetzen könnte. Neu war mir die Benützung eines Gradirhauses aus Faschinen zur Darstellung (oder richtiger Verdichtung) von Uraten und Poudrette; was aber mich und viele Besucher des Palastes förmlich elektrisirte, war eine unscheinbare Sammlung von Chemikalien mit der vielversprechenden Tafel

„Ammoniaksalze, erhalten aus dem Stickstoff der Luft,“ von Marguerite und Lalouel de Sourdeval in Paris.

Wem fiel nicht sogleich der Schwindel ein, der vor einiger Zeit aus Frankreich gemeldet wurde, wonach Wüsteneien über Nacht durch Einwirkung der Elektricität auf die Luft in üppige Fluren verwandelt würden? Aber nein, hier haben wir es mit ordentlichen Leuten zu thun! Herr Marguerite ist ein Chemiker, Herr von Sourdeval ein reicher Grundbesitzer. Beide arbeiten mit einander im Großen, die Durchschnitte der Apparate und Dosen sind auf deutlichen Tafeln abgebildet, der Salmiak, das schwefelsaure und kohlensaure Ammoniak sind mit Händen zu greifen!

In der Akademie der Wissenschaften hat Chevreul mit Anerkennung über die Sache berichtet, den Ausstellern wurde die große goldene Denkmünze zuerkannt. Es handelt sich also um ein ernsthaftes Verfahren, das nicht einmal geheim gehalten wird. Jedoch bekenne ich, daß es mir nicht gelungen ist, aus den unvollkommenen Mittheilungen des Aufsehers zu erforschen, durch welches Mittel es gelingt, die spröden Körper Stickstoff und Wasserstoff zu Ammoniak zu vereinigen. Gewiß ist nur die Benützung des Barytes und zwar nicht des schwefelsauren, sondern des kohlensauren (also des Witherit), welcher in chaursauren Baryt verwandelt wird. Im Glühofen zerfällt er sich und bildet Ammoniak, das man mit einer Säure bindet.

Dem sei wie ihm wolle, gelingt die Herstellung des Centners schwefelsauren Ammoniaks um den Preis von 2 fl., wie die Unternehmer hoffen, dann steht der Landwirthschaft eine Veränderung bevor, gegen welche alle anderen neuen Erfindungen in den Hintergrund gedrängt werden.

Damit schließe ich den Bericht. So lang er geworden ist, so wenig macht er Anspruch auf Vollständigkeit; jedoch gibt er, denke ich, einen Begriff von der Rührigkeit, die in Frankreich in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft herrscht, und von den Erfolgen, die sie errungen hat. Mögen sie dauernd sein, mögen sie wachsen und nicht durch Kriege oder Revolutionen wieder in Frage gestellt werden! Deutschland wird ohne Reid den Wohlstand des Nachbarlandes sich mehrern sehen. Bis die Franzosen mit dem Futterbau und der Thierzucht so weit gelangt sind, keine Einfuhr von Schlachtvieh mehr nöthig zu haben, ist Deutschland hoffentlich reich genug, seine fetten Ochsen und Hammel selbst zu essen.

Was wir beklagen, ist der Mangel ähnlicher gemeinschaftlicher Ausstellungen in Deutschland, wie England und Frankreich sie besitzen. Die neu entstehende Deutsche Aderbaugefellschaft hat die Aufgabe, diese Lücke auszufüllen. Schließlich wäre es unbillig zu verschweigen, wie sehr der Kaiser von Frankreich sich um die Hebung der Landwirthschaft bemüht. Mag man über seine Regierungsweise, über die Zerstörung der Centrallehranstalt in Versailles, über die Entvölkerung des platten Landes u. denken wie man will, es ist gewiß, daß er persönlich an der Spitze des Fortschritts steht, daß er die schönsten Thiere, die besten Maschinen für seine Domänen kauft, welche als Muster hervorleuchten, daß er Landwirthschaft und Viehzucht bei den Nachbarn in die Mode gebracht hat, welche seit langer Zeit den Geschmack daran verloren hatten. Die Freundschaft mit England hat ihre Früchte schon getragen. Der Kaiser hat verstanden, mit ihrer Hülfe alle Vortheile der englischen Landwirthschaft in Frankreich einheimisch zu machen.

X3

K. 11

11

Ueber die Wirksamkeit
agrie 1877

5; 1 5; 5; 5;

der



landwirthschaftl. Bezirksvereine

in dem

Großherzogthum Baden.

Von

A. Frhr. Rüdert,

Director der Centralstelle für die Landwirtschaft.



Karlsruhe,

Druck der Hofbuchdruckerei von G. Braun.

1853.

46

11.11

Ueber
**die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen
Bezirksvereine**
in dem Großherzogthum Baden.

Den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen im Großherzogthum Baden ist nach §. 12. der Statuten mit Recht eine *b e s t i m m t e* Wirksamkeit nicht vorgeschrieben. Soll der Gesamtverein lebenskräftig wirken, so dürfen, unbeschadet einer allgemeinen Einheit des Wirkens, die einzelnen Theile desselben nicht bureaukratisch eingeengt sein. Es kann daher nicht meine Absicht sein, in dem Nachstehenden den Bezirksvereinen eine Instruktion für ihre Wirksamkeit geben zu wollen. Ihre Thätigkeit ist eine sehr manichfache und muß es nach der Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse sein; was sich in einem Bezirk als eine zweckmäßige Maßregel rechtfertigt, kann in einem andern ein großer Mißgriff sein.

Meine Absicht konnte daher nur sein, die Bezirksvereine darauf aufmerksam zu machen, auf welche Weise sie ihre Thätigkeit zweckmäßig entfalten, wie Mißgriffe vermieden werden können, und ich hoffe, daß meine Rathschläge um so mehr eine gute Aufnahme finden möchten, als viele Bezirksvereine erst neu entstanden sind, und, noch fremd auf dem Felde ihrer Thätigkeit, gerne die Erfahrungen Anderer zu Rathe ziehen werden.

Da es mir meine Stellung möglich macht, zu sehen, wie und mit welchem Erfolg die einzelnen Vereine wirken, so werden sich meine Rathschläge auf diese Erfahrungen am sichersten gründen, verbunden mit den aus eigenen Wahrnehmungen gewonnenen Resultaten.

Die Fragen, welche ich zur Beantwortung ausgesetzt habe, sind:

- I. Was sollen die landwirthschaftlichen Bezirksvereine bewirken?
- II. Welche Mittel stehen ihnen zu Gebot?
- III. Wie sind diese Mittel am zweckmäßigsten zu verwenden?

Diese Frage I. über die Aufgabe der Bezirksvereine beantwortet der §. 1. der Statuten mit den Worten:

„Die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Gewerbe im Großherzogthum nach allen ihren Richtungen zu verbessern.“

Diese, den Zweck des Gesamtvereins erschöpfende Definition ist eben so für seine einzelnen Theile maßgebend. Sie schließt Alles in sich, was sich auf die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine bezieht, von der Verbesserung der einfachsten ländlichen Geräthschaften, von den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Einrichtungen bis zu den socialen und nationalökonomischen Fragen über Pauperismus, über ländliches Kreditwesen, über Zerstückelung des Eigenthums, und eröffnet ihnen ein weites Feld der Thätigkeit, wenn sie auch nicht berufen sind, die letztgenannten Fragen zur Entscheidung zu bringen. Soll der landwirthschaftliche Verein einen wohlthätigen Einfluß üben, so muß er sich vor Allem Vertrauen erwerben, und das wird er nur, wenn er nicht mit Einreißen beginnen will, wenn er nur als gut empfiehlt, was praktisch erprobt und theoretisch begründet ist, wenn er das vorgestellte Ziel consequent verfolgt. Ueberall aber läßt sich eine Verbesserung der materiellen Verhältnisse nicht denken ohne moralischen Einfluß, sie kann nur Hand in Hand gehen mit der Belebung des religiösen Sinnes, mit der Befestigung des sittlichen Gefühls.

Die Bezirksvereine insbesondere werden sich zunächst mit den lokalen Bedürfnissen, mit den Eigentümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebs bekannt machen müssen, um beurtheilen zu können, was zur Verbesserung der Landwirthschaft zu thun sei. Die Gefahr, dem Unbedeutenderen und Unwesentlichen eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, als dem Wichtigen und Eingreifenden, liegt nahe; das Neue, Unbekannte hat einen größeren Reiz, als das längst Bekannte, und doch wird es in den meisten Fällen weit wichtiger sein, das Vorhandene zu verbessern und auszubilden, als Neues einzuführen. So hat man sich lange Zeit mit Einführung neuer Gewächse, mit kleinen Versuchen

beschäftigt, ehe man nachdrücklich auf Verbesserung des Düngerwesens, auf die gute Haltung der Zuchtfarren u. s. w. hingewirkt hat.

Die Eigenthümlichkeiten einer Gegend, die Gewohnheiten der Bevölkerung sind sehr zu berücksichtigen, sie lassen sich so leicht nicht bei Seite setzen, und gelingt es, so wird mit der schlechten Eigenthümlichkeit nicht selten auch eine gute zu Grunde getragen werden, und es fragt sich dann, was dadurch mit vieler Mühe gewonnen wird.

Ich müßte es überhaupt für einen großen Mißgriff halten, dahin wirken zu wollen, dem Bauern seine Eigenthümlichkeiten zu nehmen — ihn aus seinen Verhältnissen zu rücken, und es wäre gewiß ein unheilvoller Einfluß der landwirthschaftlichen Vereine, wollte auch von ihrer Seite dazu beigetragen werden, das leider schon so weit gediehene Niveliren der Stände zu befördern — das noch bei dem Bauernstand vorhandene Standesbewußtsein vollends zu vernichten.

Leider zeigt sich bei unserm Bauernstand der Hang, mehr und mehr sich zu sondern von seinen Standesgenossen, aus seinem Stand herauszutreten; je nach der vermeintlichen Bildungsstufe glauben sie diese mit der Bezeichnung „Landwirth“ oder „Oekonom“ auszudrücken, nicht wissend, daß sie mit dem ersteren Ausdruck nur ein Gewerbe bezeichnen, dem auch ihre Knechte und Tagelöhner angehören, aber freilich auch — und das sagt der Eitelkeit mehr zu — dem sich Gelehrte und selbst Fürsten auf den Thronen mit Vorliebe widmen.

Abgeschlossener und vielleicht bezeichnender ist das Wort „Oekonom“, aber der Bauernstand ist damit nicht ausgedrückt, und der ungebildete Bauer hat jedenfalls ebenso gut Anspruch auf diese Bezeichnung, wie der gebildete; was wird also damit gewonnen, ein griechisch verlegertes Wort an die Stelle der so bezeichnenden und durch Jahrhunderte respektirten Benennung zu setzen.

Gewiß, der Bauer, wenn er sich und seinen Stand selbst nicht achtet, wird wie jeder Stand zu Grunde gehen, er wird sich die Achtung anderer Stände nicht erwerben, er mag sich Namen geben, welche er will; er wird im Staate die Stelle nicht einnehmen, die ihm gebührt. In der That zeigt auch die Erfahrung, daß in Gegenden, wo der Bauer glaubt, es übel nehmen zu müssen, wenn man ihn Bauer nennt, der Wohlstand nicht im Steigen ist; dagegen verdienen die Bauern aus Holstein, Friesland, Altenburg und manchen anderen Theilen Deutschlands, namentlich auch einigen Gegenden unseres Landes, wo sie sich ihres Namens und ihres Standes nicht schämen, die Achtung, die man

ihnen schenkt; nicht nur durch ihre guten Vermögensverhältnisse, sondern auch durch ihre Bildung und ihren Charakter.

Wenn ich mich hierbei länger verweilt habe, als vielleicht gerechtfertigt erscheinen mag, so hat mich die Ueberzeugung dazu veranlaßt, daß ohne Hebung des Bauernstandes alle unsere Bemühungen von keiner Nachhaltigkeit sein können, daß nur mit einem intelligenten, soliden, sich selbst achtenden Bauernstand die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe gebracht und durch sie eine für das Land segensreiche Wohlhabenheit möglich wird.

Freilich sind die Bauern nicht die einzigen Landwirthe, aber sie sind der weitaus größte Theil derselben, deshalb müssen wir auch sie vorzugsweise im Auge behalten.

Noch eine Bemerkung muß ich vorausschicken. Man hört häufig die Klage, daß der Bauer mißtrauisch sei gegen gute Rathschläge, daß er an dem alten Schlendrian hänge und eigensinnig sich gegen das Bessere sträube. Das ist wahr, und wenn es nicht wahr wäre, so hätten wir längst keine Bauern mehr. Es ist das eine Folge seiner eigenthümlichen Zäbigkeit, seines Festhaltens an dem Gewohnten und Bekannten und seine Vorsicht bei dem Unbekannten. So lästig diese Eigenschaft für Jeden ist, der sich bemüht, für Besseres zu wirken, so ist sie doch ein Glück, eine Nothwendigkeit, bis auf einen gewissen Grad, selbst für den gebildeten Landwirth; wo sie nicht vorhanden, da ist die Folge Projectenmacherei, und das ist gewiß das Unglücklichste, in das ein Landwirth verfallen kann. Jeder praktische Landwirth, der kein Neuling mehr ist, wird, wenn er es zu etwas bringen will, nur äußerst vorsichtig zu einem andern Betrieb, zu einflußreichen Versuchen sich entschließen, er weiß, daß jede Aenderung nicht ohne momentane Opfer zu erkaufen ist, er wird wohl daran thun, das sichere Mittelmäßige nicht auf das Spiel zu setzen gegen das ungewisse Bessere. Müssen wir solche Vorsicht bei gebildeten Landwirthen, denen man Kenntnisse, Urtheilsvermögen, Umsicht zutrauen muß, gerechtfertigt finden, so werden wir auch den weniger gebildeten Landwirth, der etwas Anderes als das Gewohnte nicht kennen gelernt, entschuldigen müssen, wenn er nicht jeder als vortrefflich gepriesenen Neuerung traut; wir müssen dies um so mehr, wenn wir bedenken, daß bei der besten Absicht doch gar viele Menschen, denen landwirthschaftliche Kenntniß ganz abgeht, sich berufen glauben, den Bauern belehren zu müssen, weil sie einmal ein Buch gelesen, oder irgendwo Etwas gesehen und gehört

haben, und sich weit über den vermeintlich einfältigen Bauern erhaben glauben. Achten wir diese Fähigkeit, auch wenn sie uns hemmend in den Weg tritt, sie schützt vor manchem Unglück; das wirklich Gute findet doch seine Wege, wenn auch nicht so schnell, wie Manche wünschen, aber um so nachhaltiger. Auch in der Beurtheilung, ob Etwas gut oder schlecht sei, was man bei den Landwirthen vorfindet, ist Vorsicht zu empfehlen. Nicht selten wird man Einrichtungen, Behandlungen antreffen, welche, den allgemeinen Regeln widersprechend, anscheinend verwerflich sind, wir finden uns um so leichter zu einem Tadel bereit, weil die Leute ihr Verfahren nicht zu rechtfertigen wissen, sondern gewöhnlich sich auf die Aeußerung beschränken: „wenn wir's nicht so machen, so geräth es nicht“. Ich habe öfters Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß solche Aeußerungen Folge gemachter Erfahrungen sind, und bei näherem Eingehen ihre vollkommene Begründung finden.

Ich komme nun zu der II. und III. Frage, über die dem Verein zu Gebote stehenden Mittel und deren Anwendung. Sie können materielle oder intellectuelle sein, und es kann durch sie anregend, belehrend und unterstützend gewirkt werden. Sie werden in ihren Eigenschaften vielfach in einander greifen, und lassen deshalb eine gegliederte Abtheilung nicht zu, vielmehr werden wir bei den einzeln aufzuführenden Mitteln sehen, in welcher Weise sie ihren Einfluß geltend machen können.

I. Unterstützungen.

Alle Beförderungsmittel sind im Grunde Unterstützungen; hier habe ich nur die Beiträge, welche gegeben werden, um Etwas einzuführen, im Auge.

Dieses Mittel wird häufig angewendet werden müssen, um Etwas besseren Eingang zu verschaffen.

Bei Einführung besserer Geräthe wird man häufig dem Anstand begegnen, daß Niemand Geld für Etwas ausgeben will, von dessen Werth er nicht genügend überzeugt ist. Ein Geldbeitrag oder selbst unentgeltliche Abgabe an Solche, von welchen sich erwarten läßt, daß sie einen guten und richtigen Gebrauch davon machen, wird der Verbreitung bedeutenden Vorschub leisten. Ebenso ist die Abgabe solcher Geräthe zweckmäßig, welche einer ganzen Gemeinde oder Gegend zum Nutzen dienen, und welche Einzelne wegen des nur ausnahmsweisen Gebrauchs oder der zu großen Kosten sich nicht anschaffen; beispielsweise nenne ich hier Säemaschinen, Wiefengeräthe, Drainirungsgeräthe.

Um die Landwirthe mit dem Anbau empfehlenswerther Gewächse bekannt zu machen, wird eine unentgeltliche Vertheilung des Samens zum Ziele führen; hierauf komme ich weiter unten wieder zurück.

Bei besonders wichtigen Gegenständen, bei großer Indolenz und beschränkten Mitteln der Bevölkerung wird selbst eine längere Zeit fortgesetzte Unterstützung, bis die Sache förmlich eingeführt und von der Mehrzahl angewendet ist, zu rechtfertigen sein. Hierunter dürfte besonders die Verbesserung des Düngerwesens zu zählen sein.

Größere Unternehmungen, wie große Be- und Entwässerungsanlagen, Flußkorrekturen, Drainirungen, Zusammenlegungen der Grundstücke, bedürfen und verdienen eine kräftige Unterstützung häufig auch durch Geldbeiträge. Sie sind um so wichtiger, als ihre Vortheile nicht mehr von der Intelligenz Einzelner oder von dem Eintritt besonderer Verhältnisse abhängen, sondern auf Generationen hinausreichen. Solche Unterstützungen liegen jedoch häufig nicht im Bereich der Bezirksvereine, zum Theil außerhalb des Bereichs der Centralstelle.

Wenn nun Unterstützungen in der erwähnten Richtung ihre volle Rechtfertigung finden, so muß ich vor einer Ansicht warnen, welche nicht nur bei einzelnen Vereinen, sondern vorzüglich bei einem großen Theil der ärmeren Landwirthe Platz gegriffen hat, die Ansicht nämlich, daß der landwirthschaftliche Verein seine Unterstützungen wie ein Almosen geben soll; daß er den Armen geben soll, weil sie arm sind. Dies kann nimmermehr die Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins sein. Diese Richtung der Unterstützung würde ebenso zu einer Demoralisation der Landwirthe führen, wie jedes Almosengeben, mit dem nichts Anderes bezweckt wird, als ein momentanes Bedürfniß zu befriedigen; man würde, wie hier, so dort Gewohnheitsbettler nachziehen, die Anstrengung der körperlichen und moralischen Kräfte, durch die allein ein Aufkommen möglich, durch welche allein das Selbstvertrauen gehoben werden kann, würde dadurch nur gelähmt. Unsere Aufgabe ist, die Landwirthschaft zu heben; können wir das durch pekuniäre Unterstützung erreichen, so ist das Mittel auch das richtige; erreichen wir diesen Zweck nicht, so ist es doppelt verwerflich, weil dadurch die Kräfte zu etwas Besserem nutzlos vergeudet werden.

Man darf sich hier nicht durch den momentanen Erfolg täuschen lassen, denn dieser reicht häufig nur so weit, als die Unterstützungen fortbauern. Gibt man z. B. in eine bedürftige Gegend unentgeltlich Samen ab, um hierdurch den Wohlstand zu heben, so kann dies eine

große Wohlthat werden, wenn man in dieser Gegend den Nutzen einseht und sich bemüht, den Anbau zu erhalten und auszudehnen.

Wird dies nicht erreicht, und die Leute verlassen sich darauf, daß ihnen im nächsten Jahr wieder der Samen geschenkt werde, und sie setzen den Bau ohne diese Unterstützung nicht fort, so würden sie durch weitere Geschenke nur in ihrer Gleichgültigkeit und Unthätigkeit bestärkt, und wir werden genöthigt sein, die Unterstützungen ohne Erfolg zurückzuziehen.

Unterstützungen werden ferner da zweckmäßig sein, wo man sich durch sie einen bestimmten Einfluß vorbehält.

An die Vertheilung von Obstbäumen kann man z. B. Bedingungen über das Pflanzen und Behandeln der Bäume knüpfen, wodurch die Aufmerksamkeit auf diesen Kulturzweig gerichtet und Ordnung in der Behandlung eingeführt wird.

Durch Unterstützung bei dem Ankauf von Zuchtfarren lassen sich Bedingungen an deren Verpflegung knüpfen, welche auf andere Weise schwer einzuführen ist.

Der größte Erfolg bleibt aber immer der, wenn es gelingt, das Interesse zu wecken.

II. Preisvertheilungen.

Die Preisvertheilungen haben Manches für sich: durch sie soll angeregt und die Anerkennung für Geleistetes ausgedrückt werden. Nie aber dürfen Preise als Belohnung betrachtet werden; dadurch würde gerade der Eifer der Besseren abgestumpft, die Sache zu einem Gegenstand verächtlicher Spekulation, zu einem Almosengeben herabgewürdigt. Nicht selten kommt es vor, daß sich Einer noch kurz vor der Preisvertheilung in den Besitz Dessen setzt, wofür ein Preis ausgesetzt wurde, um diesen einzusteden, und den preisgekrönten Gegenstand wieder zu verkaufen, oder daß er noch geschwind eine Einrichtung trifft, welche ihm den Preis verschafft, deren Verfall mit dem Tag nach der Preisvertheilung wieder beginnt. Solche landwirthschaftliche Indusstrieritter sind gewöhnlich die vorlautesten, und man sieht nicht selten Preise an Subjekte vertheilen, von deren landwirthschaftlichem Betrieb man in ihrem Orte gar Nichts oder nichts Rühmliches zu erzählen weiß.

Es liegt daher sehr im Interesse einer erfolgreichen Theilnahme, die Zuerkennung von Preisen nur auf wahres Verdienst zu gründen, und sich dabei nicht zu sehr auf die Zeugnisse der Gemeinderäthe zu verlassen.

Das Aussetzen von Preisen hat aber auch noch andere Schattenseiten, und Schwierigkeiten: da man nicht allen Konkurrenten Preise zuerkennen kann, so wird man Einen oder Einige zufrieden stellen, und zehn Andere werden mißmuthig und mißtrauisch von dannen gehen; die nicht berücksichtigten Konkurrenten glauben immer, daß nicht der Werth der Leistung, sondern Protektion entschieden hätte, und anstatt zur neuen Konkurrenz sich aufgefodert zu fühlen, werden sie durch den ersten mißglückten Versuch zurückgestoßen. Mir sind Fälle bekannt, daß Vereinsmitglieder nach der Preisvertheilung ihr Diplom zurückgegeben haben, weil sie den beanspruchten Preis nicht erhielten. Eine Schwierigkeit bei dem Aussetzen der Preise liegt auch darin, zu vermeiden, daß der geringere Landwirth nicht durch die Konkurrenz des größeren ausgeschlossen werde.

Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, in solchen Bezirken, in welchen der Verein noch wenig Theilnahme gefunden, die Preise vielfältiger und kleiner auszusetzen, damit manchfachere Theilnahme erzeugt wird, dann aber, wenn man sich ein bestimmtes Ziel gesetzt hat, welches man zu verfolgen beabsichtigt, weniger und größere Preise zu geben, und in einer Richtung mehrere Jahre fortzufahren. Z. B. Preispflügen, um bessere Pflüge und bessere Pflugarbeit zu verbreiten; Haltung der Faselochsen zur Hebung der Rindviehzucht; Verbesserung des Wiesenbaus. Verfehlt halte ich unbestimmte Preisaufgaben, wie z. B. den Anbau eines neuen Gewächses, Einführung eines neuen Geräthes; verfehlt sind ferner solche Preisaufgaben, durch welche Ortsvorgesetzte oder sonstige Angestellte zur Einführung einer Einrichtung veranlaßt werden sollen. Gerade dadurch werden ihnen die Hände gebunden, weil dann Jeder glaubt, es sollte nicht der Sache, sondern nur des ausgesetzten Preises wegen geschehen.

Zweckmäßiger und von weit größerm Eindruck ist es, wenn solchen allgemeinen Verdiensten Preise oder Belobungen zuerkannt werden, ohne daß ein Aussetzen von Preisen vorhergegangen ist.

Häufig werden Preise für treue Dienstboten, welche am längsten bei einer Dienstherrschaft verblieben sind, ausgesetzt. Ich will dies nicht tadeln, es entspricht die Anerkennung, welche dadurch öffentlich dem treuen Diener gezollt wird, dem Gefühl der Billigkeit, ich möchte sagen, der Pietät, und es ist zuweilen rührend, zu sehen, wie ein altes Mütterchen mit einem Preis beschenkt wird, das in einer Familie vielleicht zwei Generationen groß gezogen. Sehr häufig aber gelangen Preise

an Solche, welche ihre lange Dienstzeit lediglich der Barmherzigkeit ihres Dienstherrn zu danken haben, die einen andern Dienst nicht gefunden haben würden, wenn sie diesen verlassen hätten. Bei solchen Verhältnissen ist dann freilich der Eindruck, den die Zuerkennung eines Preises macht, ein anderer, er nimmt den Charakter eines Almosen an, und durch solche Subjekte wird häufig anderen Dienstboten, welche, obgleich sie eine kürzere Dienstzeit haben, den Preis verdient hätten, dieser entzogen.

Für ganz unrichtig muß ich die Unterstellung annehmen, als würden durch Aussetzen solcher Preise Dienstboten veranlaßt, weniger den Dienst zu wechseln. Das Ziel ist ihnen viel zu fern gerückt, als daß es influiren könnte. Viel einflußreicher halte ich es, auf Solidität und Sparsamkeit der Dienstboten zu wirken, deren Abmangel am häufigsten Veranlassung zum Dienstwechsel ist. In dieser Beziehung werden Beiträge zu nachgewiesenen Ersparnissen guten Einfluß üben, wenn dieselben ihnen nicht in die Hand, sondern der Sparkasse übergeben werden.

Bei der Ertheilung von Preisen ist noch eine Frage nicht ohne Wichtigkeit, nämlich: worin sollen die Preise bestehen?

Geldpreise sind da angebracht, wo man zugleich eine Entschädigung für gebaute Auslagen geben will. Sie haben das gegen sich, daß sie gewöhnlich am Tage des Empfangs konsumirt werden, daß die Preisträger von guten Freunden in Anspruch genommen werden, und dadurch zu Erzeß die Veranlassung sein können.

Zu Preisen eignen sich besonders gut Instrumente und Geräthschaften, deren Verbreitung dadurch sehr befördert wird. Sie bleiben dem Empfänger ein stetes Andenken, und wirken nachhaltiger als andere Preise. Für Gemeinden sind solche Geräthe passend, welche nicht, wie Pflüge und Eggen, häufig und von Allen gebraucht, sondern zum Ausleihen geeignet sind: Säemaschinen, Wiesenengeräthe u. dgl. Wie Geräthschaften, so sind auch Bäume passende Preise.

Als kleiner Aufmunterungspreis dienen für gewisse Gegenstände geeignete Bücher.

Zwischen Geldpreisen und Medaillen stehen Taschenuhren, welche sich sehr gut zu Preisen eignen. Es sollte auf ihnen eingravirt sein, daß sie als Preis gegeben wurden.

Preismedaillen. Sie sind die eigentlichen Anerkennungszeichen für wirkliche Verdienste, und sollten deshalb nicht zu Preisen ausgesetzt, sondern nur für erkannte, nicht für angemeldete Verdienste, und nur

an dazu ganz würdige Personen mit der größten Vorsicht gegeben werden, und für die größte und ehrenvollste Auszeichnung gelten; leider aber ist seit einer Reihe von Jahren nicht der umsichtigste Gebrauch von ihnen gemacht worden, und manche solcher Ehrenzeichen sind in die Hände der Juden und der Silberarbeiter gerathen, und ihr Werth dadurch in den Augen des Publikums sehr herabgesunken.

Unstreitig besteht der Werth der Preisvertheilung hauptsächlich in der durch sie hervorgerufenen allgemeinen Belebung, besonders wenn damit

III. landwirthschaftliche Feste

verbunden werden, wie das gewöhnlich geschieht. In diesen Festen erblicken Viele das sichtbare Zeichen der Existenz eines Vereins, Manche sogar das eigentliche Wesen desselben. Eine würdige Haltung, die Ausstellung von Thieren, Landesprodukten und Geräthen verleihen ihnen eine gewisse Feierlichkeit, welche, sowie der damit verbundene Ideenaustausch, anregend wirkt. Große landwirthschaftliche Feste werden in ihren Erfolgen dem Aufwand, welchen sie veranlassen, nicht entsprechen, unter dem Luxus und Gepränge verschwindet das Wesentliche, es ist kein landwirthschaftliches Interesse mehr, es ist eine Schaustellung, welche wenig mehr hinterläßt, als leere Beutel. Aber auch bei den kleineren Festen wird man sich vor zu großer Ostentation zu hüten haben. Je mehr das wahre Wesen des Vereins erkannt wird, je weniger wird man der Feste bedürfen.

Das alljährliche Abhalten größerer Feste ist nicht zu empfehlen, sie verlieren dadurch an Reiz, werden zu einer leeren Gewohnheit, und erfordern zu große pekuniäre Mittel, welche eine zweckmäßigere Verwendung finden können.

IV. Sammlungen.

Den Sammlungen an Geräthschaften, Modellen, Gewächsen u. ist nur da ein Werth beizulegen, wo wirklich wissenschaftliches Interesse sich vorfindet und ein wissenschaftlicher Zweck damit verbunden wird. Für Bezirksvereine kann ich ihnen keinen Werth beilegen. Die Neugierde führt wohl Manchen dahin, aber nicht leicht wird sich ein Bauer veranlaßt sehen, eine aufgestellte Pflanze anzubauen, von der er nicht wissen kann, ob sie zweckmäßig und rentabel sei, so wenig als er sich Geräthe nach Modellen anfertigen läßt, die er nicht arbeiten sieht. Es

sind Paradesstücke, welche viel Geld kosten und dann, von Wärmern und Rost zerfressen, verfallen.

Würde aber das Entgegengesetzte der Erfolg sein, was wäre damit gewonnen? Kann es denn die Aufgabe sein, eine Musterkarte von Gewächsen und Geräthen in einem Bezirk einzuführen? Gewiß nicht; solche Spielereien können die Landwirthschaft im Allgemeinen nicht fördern. Ist man in einer Gegend einen guten Pflug gewöhnt, so ist wenig damit gewonnen, einen wenig besseren einführen zu wollen; ebenso ist es auch mit dem Pflanzenbau. Das Vorhandene gut benützen und behandeln lernen ist zehnmal wichtiger, als Neues predigen. Vieles Wechseln ist immer nachtheilig und es gilt auch hier das Sprichwort: Das Bessere ist der Feind des Guten.

V. Literatur.

Die Literatur ist gewiß einer der wichtigeren Hebel zur Beförderung der Landwirthschaft; wie man durch sie wirken kann, wird von dem Publikum abhängen, auf welches gewirkt werden soll, und es lassen sich deshalb auch nicht wohl allgemeine Regeln aufstellen. Anzunehmen ist aber, daß bei weitem der größte Theil der Landwirthe nicht zu den wissenschaftlich Gebildeten gehört; es wird daher gerathen sein, nicht mit kritischer und spekulativer, unverdaulicher Kost ihren einfachen, praktischen Sinn zu verwirren.

Daher werden auch nur Schriften rein praktischen Inhalts von einigem Einfluß sein. Nicht gut ist es, zu vielerlei Literatur zu verbreiten, weil sonst gar nichts gelesen wird. Zweckmäßig erweisen sich Flugschriften zur rechten Zeit verbreitet, sie werden lieber gelesen, als Zeitschriften und Bücher.

VI. Landwirthschaftliche Gärten — Versuchsfelder.

Landwirthschaftliche Gärten und Versuchsfelder können zweierlei Zwecke haben: a. die Erziehung von Samen und Gewächsen, deren Verbreitung man beabsichtigt und welche sonst nicht leicht oder nicht sicher ächt zu haben sind; b. Versuche mit dem Anbau solcher Gewächse, welche in der Gegend nicht bekannt sind.

Die landwirthschaftlichen Gärten sind im Vergleich zu Dem, was sie zu leisten vermögen, immer theuer, und nehmen nicht selten den größten Theil der pekuniären Mittel der Vereine hinweg. Sie lassen sich daher nur da rechtfertigen, wo ein wirkliches Bedürfniß vorliegt;

zum Beispiel, wo es sich um Erziehung und Verbreitung bestimmter Rebsorten handelt, wo Pflanzen zum Aussetzen des Klimas wegen nicht überall erzogen werden können, wo keine guten und zuverlässigen Privatbaumschulen vorhanden, Boden und klimatische Verhältnisse aber den Bezug der Bäume aus entfernteren Gegenden nicht möglich machen.

Zur Erziehung von Sämereien kann angenommen werden, daß ein Bedürfnis nirgends vorliege; denn nicht nur giebt es überall große solide Samenhandlungen, durch welche die Sämereien wohlfeiler bezogen werden, als sie selbst zu erziehen sind, sondern es hat auch der neuerichtete Centralgarten zu Karlsruhe die Aufgabe, die Anschaffung von Sämereien zu vermitteln, insoweit er solche nicht selbst erzieht.

Als Versuchsgärten oder Versuchsfelder entsprechen sie selten ihrem Zweck. Die richtige Anstellung von vergleichenden Versuchen ist nicht so leicht, als man gewöhnlich glaubt. Wer sich je damit abgegeben, wird wissen, wie unzuverlässig alle Angaben sind, welche man nicht selbst kontrollirt hat, wie oft die Behandlung nicht nach Vorschrift geschieht, und wie damit der ganze Versuch als nicht maßgebend zu betrachten ist. Vergleichende Versuche müssen überdies oft wiederholt werden, um zu einem durchschnittlichen Resultat zu führen, und endlich sind die in den Gärten gewonnenen Resultate sehr häufig nicht maßgebend für den Feldbau. Der in geschützter Lage mit dem Spaten bearbeitete, wohlgedüngte, mit aller Aufmerksamkeit behandelte Garten muß leicht begreiflich einen günstigeren Ertrag abwerfen, als dies auf dem Felde möglich wird. Der Bauer weiß dies auch recht gut und läßt sich nicht leicht durch die dort gewonnenen Resultate zu dem Anbau verleiten. Es ist deshalb eine irrige Meinung, wenn man, von der Ansicht ausgehend, der Bauer müsse durch sichtbares Beispiel überzeugt werden, dies durch Versuchsgärten bewirken will. Die in früheren Jahren entstandenen Bezirksvereine haben ihre Wirksamkeit gewöhnlich mit der Anlegung von Versuchsgärten begonnen, und wenn sie ohne Selbsttäuschung den Kostenaufwand mit den dadurch gewonnenen Resultaten vergleichen wollen, werden sie gestehen müssen, daß letztere nicht befriedigend seien. Es kann auch nicht die Aufgabe sein, immer nur neue Gewächse anbauen zu wollen, weil es eben etwas Neues ist. Diese Richtung findet mit Recht bei den Bauern keinen Anklang, und die Erfahrung lehrt uns, daß von der großen Anzahl von Gewächsen, deren Anbau empfohlen und durch Samenvertheilung unterstützt wurde, nur ein sehr kleiner Theil sich als zweckmäßig bewährt und bei

und eingebürgert hat. — Damit soll nicht gesagt sein, daß man nicht bemüht sein soll, entschieden Gutes und Besseres zu verbreiten; nur davor möchte ich warnen, dem Reiz der Neuheit keinen zu großen Einfluß zu gestatten.

Will man mit dem Anbau von Pflanzen, welche in der Gegend noch nicht gebaut werden, Versuche machen, und glaubt man, annehmen zu dürfen, daß sie für die lokalen Verhältnisse passend seien, so wird das am besten dadurch geschehen, daß man einen oder einige verlässige Landwirths dafür zu gewinnen sucht, und ihnen den Samen und die nöthige Anweisung zu dem Anbau giebt.

Entspricht das Resultat den Erwartungen, so sind nicht nur die betreffenden Landwirths für die Sache gewonnen, sondern diese werden nun selbst wieder den Anbau empfehlen, und wenn der Bauer vom Bauern auf dem Feld etwas angebaut sieht, wird er mehr Vertrauen haben, als wenn es im Versuchsgarten geschieht.

VII. Persönliches Einwirken.

Der Zweck des landwirthschaftlichen Vereins ist den wenigsten seiner Mitglieder klar. Die meisten wissen nicht, daß sie, indem sie in den Verein eintreten, zugleich die Verpflichtung mit übernehmen, selbst für Bervollkommnung des landwirthschaftlichen Betriebs, sowohl bei sich, als bei Anderen zu wirken. Sie glauben, diese letztere Verpflichtung dem Vorstand und der Direktion überlassen zu dürfen, und sehr viele sind geneigt, die Vortheile, welche sie selbst von dem Verein haben, gegen die Lasten abzurechnen, welche ihnen erwachsen. Besonders im Anfang zeigt sich die rein materielle Auffassung der Vereinszwecke.

Es kann nicht erwartet werden, daß die oben ausgebräute ideale Vorstellung von dem Verein auf die Mehrzahl der Vereinsmitglieder übergehe, es werden immer nur Einzelne sein, welche es sich zur Aufgabe machen, Besseres zu verbreiten. Die Aufgabe der Direktion wird es daher sein, diesen Einzelnen nach ihren Fähigkeiten und ihrem Eifer einen geeigneten Einfluß, sei es ein direkter oder indirekter, zuzuweisen, und sie dafür zu interessiren. Nicht jeder Mensch ist dazu gemacht, auf Andere günstig zu influiren, und Manche sind bei dem besten Willen und größten Eifer durchaus unbrauchbar; es gehört daher nicht zu den leichtesten, aber zu den einflussreichsten Aufgaben der Direktion des Vereins, die in demselben vorhandenen Kräfte richtig zu verwenden.

Bei dieser Gelegenheit darf ich nicht unterlassen, auf einen nicht sel-

tenen Mißgriff aufmerksam zu machen, welcher dem persönlichen Einfluß auf Andere so oft den Eingang verschließt, es ist das der rücksichtslose Tadel, der in Bezug auf unser Wirken gewiß schon viel mehr geschadet, als genützt hat. Wer mit dem Tadel beginnt, wird schwerlich geneigtes Gehör für die besten Rathschläge finden. Es ist das eine bekannte menschliche Schwachheit, welcher Rechnung getragen werden muß, wenn man von seinen Bestrebungen einen Erfolg erwarten will.

Um persönlich einwirken zu können, ist vor Allem Vertrauen nöthig. Was objectiv erforderlich ist, um dieses zu erlangen, habe ich mehrfach berührt, die subjectiv erforderlichen Eigenschaften sind ein Talent, welches dem Einen mehr, dem Andern weniger gegeben ist. Die Gelegenheiten, den persönlichen Einfluß geltend zu machen, mehren sich mit dem wachsenden Vertrauen. Die Bezirksstellen haben namentlich die Aufgabe, alles Das zu vermitteln, was zur Hebung der Landwirthschaft beiträgt, bei ihnen werden die Bestellungen gemacht für Sämereien, für Werkzeuge, für Schriften, für Anschaffung von Zuchtstieren u. s. w. Dies bringt sie in häufige unmittelbare Berührung mit den einzelnen Landwirthern, nicht zu gedenken der sonstigen besonderen Veranlassungen, und bietet überall reichliche Gelegenheit, durch Rath und That einzuwirken.

VIII. Vereisungen.

Von entschieden günstigem Erfolg sind die Vereisungen der Bezirke. Wenn sich die landwirthschaftlichen Bezirksvereine darauf beschränken wollen, durch Literatur, durch Samevertheilung, und etwa alljährlich eine landwirthschaftliche Schausstellung zu wirken, so wird ihre Thätigkeit trotz allem Eifer nicht beleben, und der Bauer bleibt dem Verein fremd. Durch Vereisungen tritt man ihm näher: man trifft mit ihm zusammen, wenn er beschäftigt ist, er ist zugänglicher, als innerhalb der beengenden Wände des Rathhaussaales, und der persönliche Einfluß findet Gelegenheit, sich geltend zu machen. Lob und Tadel an Ort und Stelle wird nicht fruchtlos bleiben, die von Zeit zu Zeit wiederholte Visitation gemeinheitlicher Einrichtungen, wie Bewässerungsanlagen, Baumpflanzungen, Baumschulen, Fahrenhaltung, wird um so anregender wirken, je mehr sich in einem Bezirk schon Sinn für das Bessere zeigt. Besonders wünschenswerth und erfolgreich ist es aber, wenn die Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirksvereine mit den Amtsvorständen gemeinschaftlich wirken und sich gegenseitig unterstützen.

Die Bereisungen haben aber den weiteren wesentlichen Nutzen, daß sich die Vorstände oder die mit der Bereisung Beauftragten mit den lokalen Verhältnissen vertraut machen, daß sie die Menschen kennen lernen, auf welche und durch welche sie influiren wollen, — daß sie die Bedürfnisse und Mängel, sowie die Vorzüge landwirthschaftlicher Verhältnisse kennen lernen, daß sie Gelegenheit finden, ihre eigenen vorgefaßten Meinungen für oder gegen Etwas zu berichtigen, daß sie in ihren Anforderungen und Erwartungen billiger werden, sich persönliches Vertrauen erwerben, — kurz, daß sie erfahren, wo und wie mit Erfolg gewirkt werden könne.

Die Bereisungen bilden zugleich die Vorbereitung, die Basis für das wichtigste und einflußreichste Mittel zur Hebung der Landwirthschaft,

IX. die landwirthschaftlichen Besprechungen.

Man hat mit Recht das Wort „Besprechung“ gewählt. Das sollen sie sein, keine feierlichen Berathungen. In ihnen werden Fragen über solche landwirthschaftliche Gegenstände aufgeworfen, für welche schon Interesse vorhanden ist, oder für welche man das Interesse haben will; über diese Gegenstände bespricht man sich, tauscht Ansichten und Erfahrungen aus, ohne auf ein bestimmtes Resultat, auf einen eigentlichen Beschluß Anspruch zu machen.

Man wird bei neuentstandenen Vereinen und noch wenig empfänglichen Mitgliedern manchmal die erwartete Theilnahme vermissen, und unter solchen Verhältnissen ist es vielleicht besser, die Besprechungen noch zu unterlassen, die mehr materiellen Mittel wirken zu lassen, und auf diese Weise die intellectuelle Empfänglichkeit vorzubereiten.

Der Erfolg der Besprechungen hängt von ihrer Leitung ab. Der Vorsigende muß sein Publikum kennen, und wissen, wie weit er gehen, welche Ansprüche er an dessen Fassungsvermögen machen darf. Er benützt die Besprechung entweder, um Erkundigungen über bestehende Verhältnisse einzuziehen, und diese dann zum Gegenstand der Besprechung zu machen (dies wird besonders Anfangs zweckmäßig sein), oder er stellt bestimmte Fragen auf.

Lange Lehrvorträge sind ganz zu vermeiden, sie langweilen, und belehren nicht. Den besten Erfolg darf man sich erwarten, wenn man die Menschen dahin bringt, daß sie selbst sprechen und sich selbst widerlegen. Wer sich öffentlich ausspricht, hat sich entweder vorher die Sache klar zu machen gesucht, oder er wird es nachher thun; Das, was

er selbst gesagt und ihm Andere widerlegt haben, wird ihn noch lange beschäftigen, und was er lange unbeachtet gelassen hat, darauf wird er erst aufmerksam, er beobachtet. Hierin liegt der bedeutende und tief eingreifende Einfluß der Besprechungen, nicht darin, daß man eine Frage zum Abschluß bringt, was ohnehin bei größeren Versammlungen selten der Fall ist. Man darf sich daher nicht beirren lassen, wenn auch ungeschickte Aeußerungen zum Vorschein kommen, und es wird mehr die Aufgabe des Vorsitzenden sein, Andere zur Berichtigung aufzufordern, als selbst zu belehren, wobei freilich das Abspringen von der Hauptsache möglichst vermieden werden muß. — Es ist, wie gesagt, nicht die Aufgabe, einen Gegenstand zu erschöpfen, und es sind allzulange Diskussionen zu vermeiden, um ihnen nicht durch Breitschlagen eines Gegenstandes die Frische zu benehmen. Ein kurzes Resumiren der verschiedenen Meinungen ist zweckmäßig, womit die Aufforderung, sie weiter zu beobachten und zu bedenken, verbunden werden kann.

Es ist durchaus nöthig, daß man sich in die Sphäre Derer denkt, auf welche man wirken möchte. Ich halte es nicht für gut, wenn zu viele und zu mannichfache Fragen aufgeworfen werden, damit sich die Eindrücke nicht verwischen. Es wird der Klugheit angemessen sein, nicht mit ganz fremden Gegenständen hervorzutreten, wenigstens nicht im Anfang, vielmehr mit solchen zu beginnen, bei welchen man auf einige Unterstützung unter den Zuhörern rechnen darf.

Die Besprechungen sind das eigentlich in's Leben übergehende Anregungsmittel; sie geben Gelegenheit zu persönlichem Einwirken; durch sie werden Samen ausgestreut, welche zwar oft lange zu ihrer Entwicklung bedürfen, aber doch früher oder später Keime treiben; — sie sind das Mittel, welches am meisten zur vernünftigen Selbstthätigkeit führt, und ist diese gewonnen, dann bleibt dem Verein wenig mehr zu thun übrig. Sie bei den Landwirthen hervorzurufen, muß das eigentliche Ziel unserer Bemühungen sein.

Am Schlusse habe ich eine Reihe von Fragen, welche schon früher durch Herrn v. Vabo zusammengestellt worden sind, beigegeben, welche, nach Umständen modificirt, bei den Besprechungen benützt werden können.

Unsere gemeinsame Aufgabe ist: durch Verbesserungen in allen Theilen der Landwirthschaft den Wohlstand des Landes zu heben, und zu diesem Zweck den Boden empfänglich zu machen zur Aufnahme der

Saat, die wir nach allen Richtungen ausstreuen, und uns nicht beirren zu lassen durch so manches Mißlingen; da aber, wo sie Wurzel schlägt, sie kräftig zu unterstützen, damit sie reichliche Früchte trage.

In dem Vorstehenden glaube ich die hauptsächlichsten Mittel aufgezählt zu haben, durch welche die landwirthschaftlichen Bezirksvereine diese Aufgabe zu lösen vermögen.

Fragen,

- vorgeschlagen

für landwirthschaftliche Besprechungen.

I. Thierzucht.

1. Welche der in der Gegend der Besprechung erzeugten Viehracen taugen am besten:
 - a. zur Milchnutzung,
 - b. zur Mastung?
2. Woran erkennt man die Milchergiebigkeit bei den Kühen? Hat sich das Kennzeichen des größern oder kleinern Umfanges des Milchspiegels als sicher bewährt?
3. Hat man noch keine Erfahrungen gemacht, ob der größere oder kleinere Milchspiegel den Grad der Milchergiebigkeit der Kühe richtig anzeige?
4. Ist die Haltung kleinerer Kühe für die Milchnutzung vorthafter oder die von schwerern Stücken?

5. Geben kleinere Kühe im Verhältniß zu ihrem Körpergewicht mehr Milch als größere?

6. Welche Futterzubereitungsmethode ist für Erzeugung von Milch die zweckmäßigste?

7. Welche Fütterungsart und Material giebt die meiste Milch?

8. Welche Kennzeichen muß ein mastungsfähiges Stüd Vieh besigen?

9. Unter welchen Verhältnissen ist es am vortheilhaftesten; Mastvieh einzustellen, unter welchen Jungvieh zu erziehen?

10. Welches Alter ist zur Mastung das geeignetste?

11. Welche Jahreszeit ist für die Mastung am geeignetsten?

12. Welche Art der Mastung ist die vortheilhafteste, die Kartoffel-, Runkelrüben-, oder Getreidemastung?

13. Ein altes Sprüchwort bei der Viehmastung heißt: Salz gibt Schmalz. Ist dies richtig?

14. Nach vielerlei Erfahrungen ist es bekannt, daß mehrlartige Futterstoffe viel schneller und besser mästen, wenn sie mit Sauerteig gezeihen und in eine dem ungebakenen Brode ähnliche Masse verwandelt worden sind. Ist dies Verfahren bei uns schon geprüft worden und mit welchem Erfolge?

Hat man bemerkt, daß durch Zusatz von Felschen das Fettwerden des Mastviehes beschleuniget werde?

15. Als ein vortreffliches Mittel, Schweine fett zu machen, wird ein Zusatz zum Futter von in Wasser gekochtem Knochenmehl empfohlen. Hat man hierüber keine Erfahrungen?

16. Es werden Kälber mit Heuwasser aufgezogen, d. h. Wasser, in welchem feines gutes Heu (wie Thee) gekocht wird, und in dem Gefäße mit dem Heu bis zum Gebrauche bleibt. Dann wird es erst zu $\frac{1}{4}$ der Milch zugefetzt und gestiegen, bis am Ende nur noch $\frac{1}{4}$ Milch angewandt wird. Hat man diese Methode schon angewandt, und mit welchem Erfolge?

17. Gegen die Läuse bei den Kälbern soll eine Salbe von Leinöl, mit doppelt so viel süßem Rahm gekocht, sehr gut wirken. Hat man hierüber Erfahrungen gemacht?

18. Die Fütterung roher Kartoffeln hat sowohl bei Rindvieh als Schweinen den Milzbrand verhütet und bei eingetretenen Senken denselben schnellen Einhalt gethan. Hat man hierüber Erfahrungen gemacht?

19. Ist es vortheilhafter, die Saugkälber zu verkaufen, oder aufzuziehen?

20. Im ersteren Fall, wie hoch verwerthet sich die Milch, wenn das Kalb mit 16 Tagen verkauft wird, oder ist es vortheilhafter, das Kalb länger saugen zu lassen?

21. Wie lange soll man die Kälber saugen lassen, welche angebunden werden?

22. Ist es für die Kälber besser, sie gleich nach der Geburt abzugewöhnen? Ist dieses Verfahren bekannt, und welche Vortheile hat es?

23. Wie hoch stellen sich die Erziehungskosten eines Kalbes, bis es als Kuh oder zum Anspann Nutzen bringt?

24. Wie stellen sich die Unterhaltungskosten einer Kuh gegen ihren Ertrag?

25. Welche Unterhaltungskosten sind für einen mittlern Zuchtfasel per Jahr anzunehmen?

26. Bringt in der Gegend der Handel mit Vieh, oder die Aufzucht, die Mastung oder der Milchertrag mehr Vortheile und warum?

27. Welche Art von Faselhaltung in den Gemeinden wird für die zweckmäßigste gehalten, und zwar

a. rücksichtlich der Kosten und

b. in Betreff der Verbesserung des Viehstandes in der Gemeinde?

28. Von Einigen wird angerathen, die Kinder sogleich, wie sich der Naturtrieb zeigt, zum Fasel zu lassen. Andere wollen dies erst nach vollendetem zweiten Jahre. Welche Erfahrung hat man hierüber und zwar:

a. in Betreff der spätern Milchergiebigkeit,

b. in Betreff der Körperausbildung des jungen Thieres?

29. Welche Mittel werden angewandt, um das Rinderizwerden der Kühe hervorzurufen?

30. Da manchmal ein häufiges Gölzgehen der Kühe bemerkt wird, so fragt es sich, welcher Ursache man diese Erscheinung zuschreiben und durch welche Mittel man abhelfen könnte?

31. Es wird angerathen, um das Gölzgehen zu verhindern, den Kühen nach dem Rindern etwas Brannntwein einzuschütten. Welche Erfahrungen hat man hierüber?

32. Gegen das Aufblähen des Rindviehes kennt man mehrere schnellwirkende Mittel und unter diesen besonders die Schlundröhre, den Stich in den Bauch mit dem Trocar, das Eingeben von Aeg-

ammoniak oder Kalkwasser, das Auflegen von in kaltes Wasser gelegten Luchern. Hat man Erfahrungen, welche eines dieser Mittel vorzugsweise vor allen andern empfehlen?

33. Welchen Nutzen haben die einfachen Joche gegen die Doppeljoch und warum sind sie noch nicht allgemein verbreitet?

34. Welches Verhältniß des Viehstandes zum baubaren Acker ist auf Gütern von 50 Morgen das angemessenste?

35. Auf wie viel Morgen ist eine gutgenährte Kuh zu rechnen, wenn diese solche bedängen soll?

36. Ist das Waiden mit dem Rindvieh üblich? und findet das Waiden nur auf der Stoppel- und Herbstwaid oder durch den ganzen Sommer statt?

37. Welche Nachteile hat das Waiden in Bezug auf die Ausbildung des Körpers? auf die Milchnutzung? auf den Düngergewinn? auf die Gefahren, denen die Thiere ausgesetzt sind?

38. Sind die Vortheile größer als die Nachteile, und worin bestehen sie:

a. bei dem Jungvieh,

b. bei dem Melkvieh?

39. Würden die Viehwaiden, besonders die sogenannten Gemeindegaiden, nicht vortheilhafter benützt werden können, wenn sie zu Wiesen oder Ackerseld umgewandelt würden, und welcher Ertrag ließe sich von ihnen annehmen?

40. Wenn in Gegenden die Waiden unvermeidlich sind, würde es nicht vortheilhaft sein, sie von Zeit zu Zeit umzubrechen, einzubauen und dann mit Klee und Gras eingesäet wieder zur Weide liegen zu lassen?

41. Wenn sich das Waiden im Sommer nicht als vortheilhaft zeigt, welche Hindernisse stehen der Aufhebung entgegen?

42. Im Falle einer Berechtigung auf fremdem Eigenthum, würde sich eine Ablösung nicht als vortheilhaft erweisen?

43. Unter welchen Umständen läßt sich die Pferdezuucht vortheilhaft betreiben?

44. Welches Futter ist für die Arbeitspferde das wohlfeilste und gesundeste?

45. Welche Erfahrungen hat man über Fütterung der Fohlen? Ist es zweckmäßig, sie sogleich nach dem Abgewöhnen mit Körnern zu füttern? und welche Vortheile werden dadurch erreicht?

46. Werden junge Pferde bei der Körnerfütterung früher zur Arbeit tauglich, und welchen Einfluß hat dieselbe auf die Ausbildung und die Dauer der Pferde?

47. In welchem Alter können die jungen Pferde ohne Nachtheil zur Arbeit verwendet werden?

48. Wie hoch belaufen sich die Aufzuchtskosten eines Pferdes bis zum zweiten und dritten Jahre?

49. Welche Schweinerace hat sich am besten bewährt?

50. Ist es zweckmäßiger, die Racen rein fortzuzüchten? oder liefern Kreuzungen bessere Resultate?

51. Welche Nachtheile hat man bei der Reinzucht gefunden?

52. Ist die Stallfütterung dem Weidegang vorzuziehen? und welche Vortheile oder Nachtheile hat dieselbe? und zwar bei den Zuchtschweinen, bei den Mastschweinen, bei den jungen Schweinen (Käusern)?

53. Ist die Mastung oder die Zucht vortheilhafter?

54. Wird Bienenzucht getrieben, und hat dieselbe gegen früher zugenommen oder abgenommen?

55. Im letzteren Falle, was ist die Ursache?

56. Welche Methode hat sich am vortheilhaftesten bewährt?

57. Welche Körbe sind die besten?

58. Wie lassen sich die Bienen am besten über Winter erhalten?

59. Welche Einrichtung und Stellung der Bienenstände hält man für die beste?

60. Hat man Versuche mit der Seidenzucht gemacht?

61. Welches sind die Ursachen, daß die Seidenzucht nicht mehr sich ausbreitet?

62. Wenn es an geeigneten Räumen fehlt, ließe sich nicht von der Gemeinde ein geeigneter Raum auf die kurze Zeit der Seidenzucht hiezu abgeben?

63. Auf welche Weise können die Maulbeerbäume am vortheilhaftesten gezogen werden?

II. Düngertwesen.

64. Wie soll eine regelmäßige Düngerstätte eingerichtet werden?

65. Warum wird der Dünger mit seiner Jauche, welcher doch das Fundament des Ackerbaues bildet, nicht von einem jeden Landwirth möglichst zusammengehalten?

66. Viele Düngergruben sind dem Brand durch Sonnenstrahlen und dem Vertrocknen ausgesetzt. Warum werden keine Bäume zum Schutz dagegen angepflanzt?

67. Warum wird nicht dafür gesorgt, daß der Boden der Düngerstätten keine Jauche durchläßt, wodurch eine große Menge von Düngermaterial zu Grunde geht?

68. Das Begießen des Düngers ist höchst nothwendig, weil es das Entweichen der luftartigen Düngertheile verhindert und eine gleichmäßige Gährung im Düngerhaufen selbst begünstigt. Warum wird dieses Begießen mit Jauche oder, in Ermangelung derselben, mit Wasser so häufig unterlassen?

69. Es ist allseitig die Nützlichkeit der Erdstreu über den Dünger anerkannt, und wissenschaftlich nachgewiesen, daß sich ein Theil der aufgestreuten Erde auflöst und in wirklichen Dünger verwandelt. Welche Hindernisse stehen entgegen, daß die Erdstreu nicht allgemein angewandt wird?

70. Welche Erde ist zum Ueberstreuen des Düngers die geeignetste?

71. Wie oft soll das Ueberstreuen des Düngers geschehen?

72. Warum muß nach dem Ueberstreuen gleich darauf der Mist mit Pfuhl oder Wasser begossen werden?

73. Wie ist die Ungleichheit des Düngers, wie sie oft stattfindet, am besten zu vermeiden?

74. Ist es vortheilhaft, den Mist der verschiedenen Thiergattungen einzeln oder untereinander gemengt zu benützen?

75. Wenn das Letzte mit Recht vorgezogen wird, was ist hievon der Grund?

76. Ist es vortheilhaft, den Dünger frisch auszufahren, oder ihn auf der Miststätte verrotten zu lassen, und warum?

77. Ist es zweckmäßig, die auf den Acker gefahrenen Düngerhaufen gleich auszustreuen oder sie längere Zeit sitzen zu lassen?

78. Sollen Düngerhaufen, welche auf dem Felde länger sitzen bleiben, nicht sogleich dick mit Erde bedeckt werden?

79. Warum wird dies so oft unterlassen?

80. Warum soll der Mist nicht naß untergepflügt werden?

81. Auf welchen Böden ist frischer, auf welchen verrotteter Mist am wirksamsten?

82. Für welche Gewächse ist der frische, für welche der vergohrne Mist am geeignetsten?

83. Hat man Erfahrungen über die Wirkung und Nachhaltigkeit des frischen Düngers gegen den auf den Miststätten vergohrnen?

84. In welchen Fällen hat sich der Pfuhl am besten und wirksamsten gezeigt?

85. Wie verhält sich die Nachhaltigkeit des Pfuhs gegen jene des Stalldüngers?

86. Wie verhalten sich die Kosten des Ueberpfuhls gegen die der Düngung mit Stallmist?

87. Auf welchen Böden und für welche Fruchtgattungen wirkt die Kalkdüngung am besten?

88. Unter welchen Verhältnissen hat man von der Kalkdüngung nachtheilige Wirkungen wahrgenommen? In Schlessien hat man das Sprichwort: „der Kalk macht den Vater reich und den Sohn arm“; inwiefern bestätigt sich dasselbe, und was hat man zu thun, um den nachtheiligen Folgen der Kalkdüngung entgegenzuwirken?

89. Wann ist die beste Zeit, den Kalk auf das Feld zu bringen?

90. Ist es besser, den Kalk rein auf den Acker zu bringen, oder ihn erst mit Erde zu vermengen?

91. Wirkt der Kalk auch auf ganz mageren, ausgebauten Feldern oder besser dort, wo sie nicht arm an andern Bestandtheilen sind?

92. Ist es besser, den Kalk tief oder nur ganz leicht unterzubringen?

93. Welcher Kalk wirkt besser, der sogleich ausgestreut wird, oder der noch eine Zeit lang auf dem Felde liegen bleibt?

94. Auf welche Art wird der Kalk am leichtesten und zweckmäßigsten auf dem Felde ausgestreut?

95. Wie viel Centner Kalk rechnet man zur vollständigen Düngung eines Morgens?

96. Da, wo Gyps wohlfeil zu erhalten ist, warum wird die Ueberstreung des Düngers entweder im Stall oder auf der Miststätte so ganz vernachlässiget?

97. Unter welchen Umständen wirkt der Gyps vortheilhaft, und auf welche Gewächse?

98. Man hat Grund, anzunehmen, daß das Gypsen am vortheilhaftesten wirkt, wenn es nach anhaltend schönem Wetter kurz vor eintretendem Regen oder Schnee geschieht. Hat man darüber Beobachtungen gemacht?

99. Ist es vortheilhafter, den Gyps im Winter oder im Frühling auf die Kleefelder zu streuen?

100. Der Mergel ist bekanntlich ein vortheilhaftes Düngermittel und in vielen Gegenden leicht zu finden. Welche Hindernisse stehen dem allgemeinen Gebrauch desselben im Wege?

101. Wurden schon Versuche mit Knochenmehldüngung gemacht und mit welchem Erfolge?

102. Wenn man angefeuchtetes Knochenmehl mit feuchter Torf- oder Steinkohlenmasse auf Haufen zusammensetzt und solches gähren und brennen läßt, bis Alles in eine bläulich moderige Substanz übergegangen ist, so soll dies Verfahren seine Wirkung sehr vermehren. Hat man hierüber Erfahrungen gemacht?

103. Wird die Gründüngung in der Gegend so beachtet, als sie dies verdient?

104. In welchen Fällen wäre dieselbe zweckmäßig anzuwenden?

105. Welche Gewächse sind am zweckmäßigsten zur Gründüngung zu gebrauchen, wenn man diese anwendet:

- a. im Anfang des Sommers, z. B. um spätere Winterung oder Keps aufzusäen?
- b. In der zweiten Hälfte des Sommers, um nach der Ernte das Land für die künftige Sommersaat zu verbessern?
- c. Im Spätjahr, um die gleich im Frühling sich entwickelnden Gewächse zur Besserung für den Sommerbau, Gerste, Kartoffeln u. dgl. anzuwenden?
- d. Um den Acker ein oder mehrere Jahre als Weide zu benützen, und ihn alsdann gebessert wieder in Bau zu nehmen?

Als Gründungspflanzen sind empfohlen: Spargel, Lupinen, Keps, Widengemenge, Madia, Melde.

106. Wie verhält sich der Kostenpunkt der Gründüngung im Verhältniß zu ihrer Wirkung gegen eine andere Art von Düngung eines Feldes?

107. Sind Erdfänge angelegt?

108. Welche andere Düngmittel sind im Gebrauch und mit welchem Erfolg?

109. Sind Versuche mit Guanodünger gemacht und welchen Erfolg hat sie gegenüber andern Düngmitteln?

110. Was könnte sonst noch als Düngung verwendet werden?

III. Ackerbau im Allgemeinen.

111. Welcher Pflug ist in der Gegend, für den besten befunden worden?

112. Welche Leistungen in Hinsicht seiner Arbeit und Anwendbarkeit sind von einem guten Pfluge zu fordern?

113. Warum bleibt man bei dem Wendepflug in Gegenden, wo solcher des Terrains wegen nicht nothwendig erscheint?

114. Die Bearbeitung des Bodens mit dem Untergrundspflug hat bei Luzerne, Kartoffeln, Hanf und allen Gewächsen mit tiefer gehenden Wurzeln die günstigsten Erfolge gezeigt. Warum ist der Gebrauch desselben bis jetzt noch so sehr beschränkt?

115. Welche Eggen hält man für die besten, die mit eisernen oder die mit hölzernen Zähnen? Wo sind die ersten, wo die zweiten anzuwenden?

116. Was hält man von dem Gebrauch der Walze? Warum wird solche so wenig benutzt?

117. Warum ist in manchen Gegenden bei sehr getheilten Feldern die Spatenkultur noch so wenig im Gebrauche?

118. Welchen Vortheil hat die Vertiefung der Bodentrume gegen die flache Bodenbearbeitung?

119. Aus welchen Gründen ist die letztere immer noch häufiger als eine tiefere Bestellung?

120. Wann ist der tiefere Bau eines Feldes anzurathen, unter welchen Umständen und auf welchen Bodenarten ist ein leichter Bau zweckmäßiger?

121. Auf welche Weise kann man dem Boden eine tiefere Kultur geben, ohne zu großen momentanen Nachtheil durch das Herausbringen des sogenannten todtten Bodens zu haben? Bei welchen Früchten und bei welcher Furche ist das Tieferpflügen am wenigsten nachtheilig?

122. Unter welchen Verhältnissen sind schmale, unter welchen breite Beete zweckmäßiger?

123. Auf Brandstellen wirkt die Pfuhrdüngung sehr vorteilhaft; sie lassen sich hiedurch manchmal fast ganz beseitigen. Hat man hierüber Erfahrungen?

124. Es können an laufendem Gewässer liegende tiefe Stellen nach und nach gehoben werden, wenn man sie mit einem Damm umgibt und das Wasser, wenn solches mit Erde geschwängert recht trüb ist,

zum Absetzen derselben einleitet. Ist diese Methode schon irgendwo angewendet worden?

125. Wo ist das Pflügen mit Pferden, wo jenes mit Ochsen zweckmäßiger?

IV. Getreidebau.

a. Getreidebau im Allgemeinen.

126. Welches ist die beste Vorfrucht

- a. für Spelz oder Weizen,
- b. für Gerste,
- c. für Hafer?

127. Welches sind die besten Spelz-, Gerste- und Haferarten, welche in der Gegend gebaut werden?

128. Das Korn soll sehr vorzüglich gerathen, wenn man bei der Saat eben so viele Hafer- als Kornsaat mit einwirft. Die aufgehenden Haferpflanzen überwachsen die Kornsaat, gewähren ihr Schutz gegen die Kälte und später eine Art von Gründüngung. Ist dieses Verfahren noch nicht versucht worden und mit welchem Erfolge?

129. Im Württembergischen ist der Anbau der Ackerbohne als Mehlf Frucht stark im Gebrauche. Warum findet diese Kultur in andern Gegenden keinen Anklang?

130. Warum wird die Kultur des HirSENS so sehr vernachlässigt?

131. Warum wird in so vielen Gegenden der Spelzbau jenem des Weizens vorgezogen?

132. Unter welchen Verhältnissen ist es zweckmäßiger, Gerste, unter welchen, Hafer anzubauen?

133. Hat man keine Versuche mit Ueberdüngung der Saat nach dem Säen derselben gemacht, und zwar nur mit wenigen Wagen nicht verrotteten Mistes, der aber gut ausgebreitet und überwalzt werden muß.

b. Saat.

134. Was für Folgen auf das künftige Gewächs hat

- a. eine frühe,
- b. eine späte Saat?

135. Wie kann der Bauer diese Erfahrungen zu seinem Vortheil benützen?

136. Hat man von dem Samenwechsel schon günstige Erfolge gehabt und welche?

137. Auf welchen Böden empfiehlt sich eine dicke Saat, auf welchen eine dünne?

138. Ist es überhaupt besser, dick oder dünn zu säen?

139. Bei welchen Gewächsen ist eine dicke, bei welchen eine dünne Saat nothwendig?

140. Welche Samen müssen tief, welche nur leicht untergebracht werden?

141. Es ist für den ärmern Bauer ein Mehrertrag auf seinem kleinen Gute gewiß sehr wichtig. Warum sucht derselbe diesen durch Behacken seines Getreides im Frühlinge nicht zu erzielen?

142. Welche Vortheile bringt bei Spelz und Weizen die Reihensaat, sowohl im Stroh- als Körnerertrag, besonders wenn sie mit dem Behacken des Getreides im Frühlinge verbunden wird?

143. Hat man schon Wintergetreide mit der Hacke bearbeitet und mit welchem Erfolg auf die Größe der Aehren?

144. Welche Vortheile gewährt die Saat mit der Säemaschine gegen die Handsaat?

145. Welche Wirkung hat man von der Uebereggung der Winterung verspürt?

146. Ist es nicht zweckmäßiger, Spelzfelder vor Winter gar nicht zu eggen, sondern diese Arbeit erst im Frühlinge bei trockenem Wetter vorzunehmen?

147. Welche Wirkung hat das Walzen der Wintersaat im Frühjahr und in welchen Fällen ist dasselbe von Nutzen?

148. Ist es zweckmäßig für die Reinheit des Getreides, das Grasausziehen im Frühlinge von Seiten armer Leute ganz zu verbieten?

149. Welche Maßregeln sind die zweckmäßigsten, um hiebei den Mißbrauch und das Ausgrafen der Getreidepflanzen zu verhüten?

150. Hat man keine Erfahrungen, daß das Uebergypsen des Getreides im Frühlinge eine günstige Wirkung äußert?

151. In vielen Gegenden überdingt man im Frühlinge die Wintersaat leicht mit Kompost, Torferde u. dgl. Warum geschieht dies nicht auch an andern Orten?

152. Welche Wirkung hat man von dem Ueberpfühlen der Saatsfelder während des Winters? In vielen Gegenden ist dies Verfahren allgemein; warum wird es in andern so ganz vernachlässigt?

153. Ist noch nicht versucht worden, auf die frische, noch nicht ge-

leimte Saat Pfluhl zu führen? ein Verfahren, welches an andern Orten einen sehr-günstigen Erfolg zeigte.

154. Bis zu welcher Zeit im Frühlinge kann die Wintersaat überpflucht werden?

155. Durch welche Mittel wird dem Lagern des Getreides entgegengewirkt?

156. Als ein gutes Mittel, die Schnecken und Raupen von der Kornsaat abzuhalten, wird angegeben, daß man das Saatforn mit Schaufeln umarbeiten soll, über welche man mehrere Male etwas Terpentindöl geschüttet hat. Nach dem Schaufeln wird der Haufen mit einer Blase bedeckt, damit der Geruch des Terpentindöls recht eindringe. Welche Fruchtsamen lieben ein nasses, welche ein trockenes Einbringen in das Feld?

c. Getreideernte und Aufbewahrung.

157. In welcher Reifeperiode ist das Getreide am zweckmäßigsten abzunehmen?

158. Was für Vorsichtsmaßregeln sind bei regnerischem Erntewetter gegen das Verderben des auf Schwaden liegenden Getreides zu ergreifen?

159. Ist in der Gegend das Aufkassen des Getreides auf dem Felde gebräuchlich, um dasselbe in Trockenhäufen nachreifen zu lassen, und auf welche Art werden sie gemacht? (Bei Korn, Gerste, Spelz und Hafer?)

160. Welche Vorsichtsmaßregeln sind bei dem Einheimsen von feuchtem Getreide zu nehmen?

161. Gegen den Kornwurm soll das beste Mittel sein, jedes Jahr auf den Speicher frische Hanfstengel aufzuhängen. Hat man hierüber Erfahrungen gemacht?

V. Kartoffelbau.

162. Ist es vortheilhafter, bei der Saat der Kartoffeln Stücke oder ganze Kartoffeln zu legen?

163. Soll man zur Saat, wenn man die Wahl hat, ganz reife Kartoffeln oder solche nehmen, deren Vegetation durch den Frost unterbrochen wurde? Viele halten das letztere für das beste. Hat man darüber keine nähern Erfahrungen?

164. Von welcher Größe sind die Steckkartoffeln am geeignetsten, wenn man ganze Kartoffeln legt?

165. Soll man die Kartoffeln früh oder spät stecken? Unter welchen Umständen ist das erste, unter welchen das letzte zweckmäßiger?

166. Welche Kartoffelstücke sind die besten, jene, welche aus dem abgeschnittenen Kopfe bestehen, oder aus den Seitenstücken?

167. Der Landmann kann durch das Abschneiden der vordern Augen während des Winters seine Steckkartoffeln sammeln, dabei den übrigen Theil der Kartoffel benützen. Ist dies Verfahren angewendet worden und mit welchem Erfolge?

168. Welcher Boden ist für den Kartoffelbau am geeignetsten?

169. Welche Tiefe ist für die gelegt werdenden Kartoffeln die zweckmäßigste, und zwar

a. auf leichtem,

b. auf schwerem Boden?

170. In welcher Entfernung soll man die Kartoffeln legen?

171. Welche Vortheile bietet das Legen der Kartoffeln in Stufen, und das Legen derselben hinter dem Pfluge? Gibt letzteres weniger Ertrag?

172. Ist die Erfahrung gemacht worden, daß die auf die Pflugsohle gelegten Kartoffeln sicherer aufgehen, als die in Stufen eingelegten?

173. Tief gelegte Kartoffeln sollen der Krankheit weniger unterworfen sein, als andere. Hat man hierüber Erfahrungen?

174. Ist das Voreggen der Kartoffeln vor dem ersten Hacken zweckmäßig?

175. Ist es vortheilhaft, die Kartoffeln zu behäufeln oder nicht? Hat man hierüber vielleicht Erfahrungen gemacht?

176. Sollen die Kartoffeln hoch oder flach gehäufelt werden?

177. Gibt man auf den Umstand Acht, daß das Häufeln vor der Blüthe geschehen muß, weil bei dem Ansetzen der Samen die Bildung der Kartoffelansätze geringer werden soll?

178. Was für Nachtheile bringt das Abschneiden des Kartoffelkrautes vor der Knollenreife?

179. Welches ist die wohlfeilste und dabei zweckmäßigste Art des Ausmachens, mit dem Pfluge, dem Karst, der Mistgabel oder der Handhacke?

180. Welche Art der Aufbewahrung der Knollen ist die beste, im Keller, oder in Mieten, oder in Erdgruben?

181. Zu was sind die erfrorenen Kartoffeln noch anzuwenden?

VI. Rüben und sonstige Futtergewächse.

182. In welchen Gegenden sind die Runkelrüben, in welchen die Erdkohlrüben am gewinnreichsten?

183. Ist es vortheilhaft, die Runkelrüben in Beeten anzusäen und auszupflanzen oder sie auf dem Acker einzustufen? In welchen Fällen wäre die erste, in welchen die zweite Methode vorzuziehen?

184. Welche Einflüsse kennt man von dem Abblatten der Runkelrüben auf den Rübenерtrag?

185. Geben die frisch gedüngten Runkelrüben mehr Milch, als die auf Feldern von alter Bodenkraft angebauten?

186. Dürfen die Zuckerrüben auf gleiche Art, wie die zu Futter bestimmten Runkelrüben behandelt werden? Welcher Unterschied findet hier statt?

187. Welche Beete und welche Verfährungsart sind zur Erziehung der Dickrübenpflanzen die geeignetsten?

188. In mehreren Gegenden begießt man die halbwüchsigen Dickrübenpflanzen mit Jauche. Ist dieses Verfahren bekannt, und mit welchem Erfolge wird es angewandt?

189. In futterarmen Gegenden werden im Spätjahre die Dickrüben auf dem Felde ihres Krautes beraubt, in andern wird dasselbe nach dem Ausraufen der Rüben abge schnitten. Welche Vorzüge hat das eine gegen das andere Verfahren?

190. In welcher Wachstumsperiode werden die Dickrüben am zweckmäßigsten abgeblattet, um der Ausbildung der Rüben am wenigsten zu schaden?

191. Der Pferdemist soll den höchsten Ertrag an weißen Rüben gewähren; hat man hierüber Erfahrungen?

192. Wie wirkt das Behacken der Weißrüben in Bezug auf den Kostenpunkt gegen den Mehrertrag?

193. Sind Versuche mit Ueberlegen der Rüben statt Hacken derselben gemacht worden und mit welchem Erfolg?

194. Welches ist die beste Art, die Rüben aufzubewahren, in Mieten oder in Böchern?

195. Hat man schon Welschkorn unter die Rüben gesät, um dieses zuerst als Grünfutter zu benützen? Mit welchem Erfolge geschah dieses?

196. Um das Hacken zu erleichtern, wäre vielleicht eine Reihensaat

bei den Rüben zweckmäßig. Sind hierüber noch keine Versuche angestellt worden?

197. Hat man die gelbe Rübe als Zwischensaat in die Lein- oder Gerstfelder schon angewandt, und mit welchem Erfolg?

198. In manchen Gegenden werden magere Felder mit dem Spaten umgegraben, mit Gelbrüben besät und eine gute Ernte gewonnen, auf welche noch im folgenden Jahre eine Haferernte folgen kann. Ist dies Verfahren in der Gegend angewandt und mit welchem Erfolge?

199. Wie werden die Gelbrüben am leichtesten aus dem Boden genommen?

200. Sind keine Versuche mit dem Anbau von Erdäpfeln angestellt worden, welche ein sehr vorzügliches Frühlingsfutter geben?

201. Auf welchen Feldern wären diese mit Vortheil anzubauen?

202. Wie ist die beste Art, solche auszumachen?

VII. Grünfutterbau.

203. Warum ist der Grünfutterbau in manchen Gegenden so sehr vernachlässiget?

204. Da überall behauptet wird, daß der Futterwelschkornbau mehr Futtermaterial als alle andern dazu erbauten Gewächse abwürfe, so fragt es sich, ob man ähnliche Erfahrungen gemacht habe?

205. Hat man keine Versuche gemacht, Welschkorn zur Grünfütterung anzubauen, indem man dasselbe entweder im Frühling oder nach der Ernte breitwürfig oder reihenweise oder in Stufen einbaut und nachher einmal mit der Hacke bearbeitet?

206. Welche Vortheile bietet der Welschkornbau zu Grünfutter gegen jenen von Wicken, Haidekorn und sogenanntes Mengefutter?

207. In welchen Fällen bieten diese wieder Vortheile gegen den Welschkornbau?

208. Welchen Futterertrag geben grüne Wicken im Verhältniß gegen das Welschkorn?

209. Das Säen von Korn auf fette Aeder, um dasselbe im Frühling als Grünfutter abzumachen, wird in vielen Gegenden mit großem Nutzen betrieben. Könnte dasselbe nicht auch eingeführt werden?

210. Nach dem Abmachen des Futterkorns gedeihen die Kartoffeln auf solchen Feldern ganz vorzüglich. Was wird gewöhnlich auf solche Felder noch eingepflanzt?

211. Der Anbau von Wintererbsen und Roggen wird als frühestes

Grünfütter sehr gerühmt; sind damit Versuche gemacht worden und mit welchem Erfolg?

VIII. Kleebau und Kleeheubehandlung.

212. Bei fest bestimmter Fruchtfolge, in welche Flur ist der Kleebau am zweckmäßigsten einzureihen, damit man den höchsten Futterertrag und eine unkrautreine gute Winterfaat erhalte?

Soll man den Kleesamen dick oder dünn säen?

213. In welche Fruchtarten werden die Kleesaaten am zweckmäßigsten eingesät?

214. In welche Felder und Böden ist es zweckmäßig, Luzerne, Esparsette, deutschen oder weißen Klee zu säen?

215. Wenn man rothen Klee einbaut, soll ein Einsprengen von weißem Klee (Steinklee) sehr vortheilhaft auf den Mehrertrag an Futter wirken. Hat man hierüber keine Versuche angestellt?

216. Ist das von vielen Seiten her empfohlene Einsäen von Grasamen unter den rothen Klee bekannt? Welchen Erfolg kennt man hievon?

217. Unter welchen klimatischen Verhältnissen und auf welchen Bodenarten ist das Einsäen von Grasamen unter den Klee besonders rathsam und zweckmäßig?

218. Welche Grasarten sind die besten zur Zwischensaat unter den deutschen Klee, je nach der Beschaffenheit des Bodens und der Lage des Feldes?

219. Ist das Einstreuen der Luzerne ganz ohne Ueberfrucht noch nicht versucht worden? Dasselbe soll schon im ersten Jahre einen bedeutenden Fruchtertrag gewähren. Hat man hierüber Erfahrungen?

220. Wenn Kleesamen in eine Ueberfrucht gesät werden soll, wird legte ebenso dicht, wie sonst, gesät? oder nimmt man durch Dünnern Stand derselben Rücksicht auf das bessere Gedeihen der darin befindlichen Kleesaat?

221. Säet man den Kleesamen auch unter zur Grünfütterung bestimmte Gewächse, und mit welchem Erfolge?

222. Welche Futtergewächse eignen sich am besten zur Einbringung von Kleesaat?

223. Werden im Frühlinge die Kleefelder überregt und mit welchem Erfolge?

224. Kennt man die Methode der Heubereitung, nach welcher das

Kleeheu halb trocken in Haufen aufgesetzt wird, damit es sich erhitze, dann wird es auseinander geworfen, trodnet viel schneller und gibt ein vortreffliches Heu. Sind hierüber schon größere Versuche gemacht worden, und mit welchem Erfolge?

225. Welcher Grad der Trockenheit des Kleeheues ist zum Einführen desselben der geeignetste?

226. Hat man schon Versuche mit dem Aufstauchen der Luzerne zum Zweck des Trocknens derselben bei regnerischem Wetter gemacht und mit welchem Erfolge?

IX. Handelspflanzen.

Tabak.

227. Hat man Erfahrungen, daß der Tabak besser geräth, wenn das Feld vor Winter nicht gestürzt wurde, und zwar entweder auf allen Bodenarten, oder nur auf einzelnen derselben?

228. Welche Bodenarten sind zweckmäßiger erst nach dem Winter aufzupflügen?

229. Aus welchen Gründen wird das Aufpflügen der Felder im Frühling, statt vor Winter, für besser gehalten?

230. Wird der im Spätjahr nicht gestürzte Boden das erste Mal tief oder flach gepflügt, und warum?

231. Welche von den drei Pflügarten im Frühling, bis zum Tabaksetzen, geschieht am tiefsten?

232. Wird der Mist auf solchen Feldern in die erste, zweite oder dritte Furche gegeben? Welche Art ist die beste?

233. Sieht man darauf, daß bei diesem Verfahren der Mist überhaupt tief oder nur flach eingepflügt werde?

234. Wann ist die beste Zeit, den Mistdünger auf die Tabakfelder zu bringen, im Spät- oder Frühjahr?

235. Aus welchen Gründen setzt man den Dünger während des Winters auf den Feldern in Haufen auf, statt ihn sogleich auszubreiten?

236. Da auf diese Art eine Menge von düngenden Stoffen in die Luft entweicht, warum deckt man die Haufen gewöhnlich nicht mit Erde?

237. Welche Art der Einbringung der andern Düngermaterialien hält man für die beste, das Ueberstreuen auf dem Felde oder das Düngen in Stufen? Bei welchen Düngermaterialien ist das Erste, bei welchen das Zweite rathamer?

238. Hat man keine Erfahrungen über das Gedeihen des Tabaks auf ungemisctem, nur mit Mineraldünger behandeltem Boden?

239. Welchen Düngstoff, um ihn in das zum Uebergießen der Tabakskutschen bestimmte Wasser zu mengen, hält man für den besten?

240. Ist das Ueberstreuen der Malzkeime von besonderem Nutzen?

241. Ist das Begießen der halbwüchsigen Tabakspflanzen auf dem Felde mit Jauche zweckmäßig oder nicht?

242. Welches Material zum Zuwerfen der jungen Tabakspflanzen ist das beste und warum?

243. Welche Düngungsmaterialien kann man außer gutem Stallmist noch als die geeignetsten für den Tabak annehmen, und zwar

a. zum Erziehen von Deckblatt?

b. zum Erziehen von Pfeisengut?

244. Welcher Boden eignet sich am besten

a. für Deckblatt?

b. für Pfeisengut?

245. Welche Art von Tabakskutschen wird für die beste gehalten, die auf Pfähle aufgebauten sogenannten Lustbeete, oder die auf flachem Boden angelegt?

246. Hat man nicht versucht, die Tabakskutschen in stärkerer Reinigung gegen die Sonne anzulegen, und mit welchem Erfolge?

247. Welche Deckung der Tabakskutschen ist die zweckmäßigste, mit Fenstern oder Rahmen mit geöltem Papier oder Shirting, oder mit Packtuch überzogen, — oder mit Tannenreisern, Pfriemen, oder Stroh und Strohecken? —

248. Hat man noch keinen Versuch gemacht, den Tabaksamen ungekeimt vor Winter zu säen; wie sind solche Versuche gelungen?

249. Ist es besser, den Tabak früh oder spät auf das Feld zu bringen, und warum?

250. In welchen Fällen ist ein enges, in welchen ein weites Setzen der Tabakspflanzen rathsam?

251. Welche Regeln gelten bei dem Köpfen des Tabaks?

252. Wie soll dies geschehen

a. beim Deckblatt,

b. beim Pfeisengut?

253. Soll sich die Höhe des Köpfens nicht auch nach der Weite richten, nach welcher die Stöcke gepflanzt worden sind?

254. Welches sind die Kennzeichen der Reife der Blätter

- a. beim Deckblatt,
- b. beim Pfeifengut?

255. Welche Vorsichtsmaßregeln sind bei dem Brechen des Tabaks nothwendig?

256. Auf welche Art können die Büschel am zweckmäßigsten gebunden werden, damit so wenig als möglich Blätter beschädigt werden?

257. Welches ist die beste Art, den Tabak vom Felde nach Hause zu bringen?

258. Was für Vorsichtsmaßregeln sind bei dem Einnähen und Aufhängen zu beobachten?

259. Welche Regeln gelten bei dem Abhängen?

260. Welche Tabaksorten geben die schönsten Deckblätter, welche das beste Pfeifengut?

261. Wie hoch steht den Producenten der Zentner trockener, zum Verkauf fertiger Tabaksblätter? —

Keps.

262. Wie kann der Keps mit Nutzen angebaut werden, ohne einen Jahresertrag durch Brachen zu verlieren?

263. Welche Vortheile bei dem Kepsbau bietet die Reihensaat, mit Bedecken, gegen die breitwürfige, ohne weitere Bearbeitung?

264. Durch welche Mittel ist dem Verheeren der Kepsaat durch den Erbfloh am zweckmäßigsten vorzubeugen? Man hat hierzu ein Nachsäen des Kepses und ein Zwischensäen von Salat vorgeschlagen. Hat man hierüber etwa Erfahrungen gemacht? (Das Zwischensäen von Salat unter die Gemüsepflanzen ist übrigens das sicherste Mittel, den Erbfloh abzuhalten.)

265. Welche Reifeperiode ist für die Kepsenernte die geeignetste?

266. Hat man Erfahrungen, ob das Brennenlassen des nicht ganz reifen Kepses in der Scheune, oder das Ausreifenlassen in Schwaden auf dem Felde, zweckmäßiger ist?

Hanf.

267. Da die Anwendung des Untergrundpfluges vorzüglich auf Hanffelder von Vortheil ist, warum wendet man diesen so wenig an?

268. In manchen Gegenden wird ein zu Hanf bestimmtes Feld zweimal gedüngt, im Spätjahr und im Frühling. Trägt ein solches Verfahren die Kosten aus?

269. Man hat schon mehrere Jahre auf nicht mageren, aber auch nicht fetten Aedern sehr schönen Hanf erzogen, indem man diese Felder bis zur Hanfeinsaat mehrere Male mit Gyps bestreute und darüber Pfuß führte. Hat man über dieses Verfahren keine weiteren Erfahrungen gemacht?

270. Macht man unter den Spielarten der Hanfpflanze einen Unterschied zwischen später und früher Reife?

271. Welches ist die beste Zeit der Hanfernte, wenn derselbe grün ist, oder wenn der Samen die gehörige Reife erlangt hat? Welche Vortheile sind bei der Abnahme des grünen Hanfes sammt dem Hlemer, und welchen Vortheil bietet die getrennte Hlemer- und die spätere Samenernte?

272. Hat die eine oder die andere Art von Hanfernte Einfluß auf die größere oder geringere Feinheit des Bastes?

273. Ist der gröbere oder feinere Bast nur allein Folge der Kultur, oder auch Eigenschaft der Spielart der zu bauenden Hanfsorte?

274. Ist es besser, den Hanf auszuziehen, oder mit der Sichel zu schneiden?

275. Ist im ersten Falle das Abhauen der Wurzeln zweckmäßig oder nicht, und warum?

276. Welche Art von Röstung, entweder Wasser- oder Thauröstung, eignet sich

a. für gröbern,

b. für feinern Bast?

277. Welchen Einfluß äußert das Ausbreiten des Hanfes zum Zwecke des Röstens auf den Graswuchs der Wiesen?

278. Hat die Erziehung des Hanfsamens auf Kartoffelfeldern keinen nachtheiligen Einfluß auf den Kartoffelertrag?

Lein.

279. Welche Art von Düngung eignet sich am besten für Leinfelder?

280. Welche Mittel besitzt man, den Lein vor dem Lagern zu bewahren?

281. Wie verhält sich die frühe Leinsaat gegen die spätere in Betreff der Entwicklung des Bastes und Samens?

282. Welche Art von Röße ist bei dem Lein die beste?

283. Einen sehr feinen Faden gibt Flachs, welcher beim ersten Anfang von Samenreife ausgezogen ist. Dagegen gibt Flachs mit

völlig ausgereiftem Samen einen größern Vast. Hat man hierüber Erfahrungen?

284. Welche Ursachen stehen der Ausbreitung des Flachsbauens entgegen?

Hopfen.

285. Welche Bodenart hält man als die zweckmäßigste für den Hopfenbau?

286. Welcher Dünger und welche Düngungsart ist für die Hopfenpflanze die geeignetste?

287. In manchen Gegenden werden die Hopfengärten mit dem Erkräpator bearbeitet, um das kostspielige Hacken zu vermeiden. Ist dieses auch schon von inländischen Hopfenbauern versucht worden?

288. Warum findet bei dem Hopfenbau die Anwendung von 7—8 Fuß hohen, oben mit Stangen verbundenen Pfählen keinen Anklang?

289. Ist bei fehlenden Stöcken in den Hopfengärten das Absenken von den nebenstehenden, behufs der Ausfüllung der entstandenen Lücken, im Gebrauche?

290. Der Hopfen kann mit Sicherheit noch im Juni durch ohne Wurzel eingepflanzte grüne Schosse vermehrt werden. Welche Erfahrungen hat man hierüber?

291. Wie wird dem Rost und dem Brand in den Hopfengärten am zweckmäßigsten begegnet?

292. Werden die Hopfenranken zu Seilen und dergleichen verwendet, wie dies in andern Gegenden der Fall ist?

Wohn.

293. Wie ist die zweckmäßigste Behandlung der Wohnfelder?

294. Unter welchen Verhältnissen ist es gerathener, Wohn-, Kohlraps, oder Rübsen (Sprengel) anzubauen?

Krapp.

295. Warum verbreitet sich die Krappkultur so wenig, trotz den mit ihr so vielfältig angestellten Anbauversuchen?

296. Welche Handelsgewächse erzeigen sich in verschiedenen Gemeinden als die vortheilhaftesten?

X. Weinbau.

297. Ist es gerathen, einen ausgehauenen Weinberg sogleich wieder umzurotten und mit Reben zu bepflanzen, oder ist es besser, damit eine Reihe von Jahren zu warten? Wie lange kann man die Zeit annehmen, während welcher das Grundstück ruhen soll?

298. Kann man nicht warten und ist man gezwungen, gleich auf das Ausbauen zu rothen; welche Mittel, um den Boden dazu geschikt zu machen, wären am zweckmäßigsten?

299. Unter welchen Verhältnissen ist ein tiefes, unter welchen ein leichtes Rotten rathsam?

300. Hat man Erfahrungen, ob ein verlegter Weinberg oder ein aus lauter einzelnen Stöcken erzogener tragbarer ist?

301. Welche Vorsichtsmaßregeln wendet man an, um in gewissen, den Frühlingsfrösten ausgesetzten Lagen die schädlichen Wirkungen derselben möglichst abzuhalten, und zwar

- a. in Betreff der Wahl der Traubensorten,
- b. des Schnittes,
- c. der Bearbeitung des Bodens,
- d. in Betreff des Veräucherns, sowie des Begießens der bereits erfrorenen Triebe mit kaltem Wasser?

302. In Frankreich werden in Erwartung eines Sommerfrosts Strohfackeln gemacht, diese angezündet und in den Reihen der Stöcke auf und ab getragen. Hat man dieses Mittel versucht und mit welchem Erfolge?

303. Ist das Pflügen der Reben vor Winter auf mageren Böden, in welchen diese nicht lange fruchtbar bleiben, oder in solchen, wo die Trauben leicht abfallen, oder die Stöcke leicht gelb werden, noch nicht angewandt worden, und mit welchem Erfolge?

304. Welche Art der Unterbringung des Düngers in den Weinbergen ist die zweckmäßigste, das Düngen zwischen den Reihen, oder das Eingraben des Düngers zwischen die Stöcke?

305. Ein sehr gutes Düngungsmittel für Reben besteht in dem Eingraben von Haidekraut oder Psriemen in der Nähe ihrer Wurzeln. Ist diese Düngungsart schon im Großen angewandt worden?

306. Welche Rücksichten sind bei Anlage eines Weinberges zu nehmen, in Bezug auf die Quantität und Qualität des zu erzielenden Weines?

307. Welche Traubensorten sind für besonders gute Dualität, ohne Rücksicht auf die Quantität, die besten?

308. Welche Traubensorten sind, in Betreff der Quantität mit möglichst guter Dualität, die vorzüglichsten?

309. Ist es nicht gerathener, frühreifende Traubensorten, statt der spätreifenden, anzubauen?

310. Da es bekannt ist, daß das Einkürzen der grünen Triebe wesentlich auf die künftige Fruchtbarkeit des Rebholzes, sowie auf die Ausbildung der Trauben einwirkt, so entsteht die Frage, ob bei den Weinbauern der Gegend dieses Verfahren bekannt ist und wie sie das Einkürzen derselben selbst vornehmen?

311. Warum findet die Erziehung ohne Holzstübe nebst der Einkürzungsmethode keinen Anklang?

312. In wiefern wirkt der Rebschnitt auf die Dauer der Weinberge?

313. Hat man Erfahrung, daß ein frühzeitiger Rebschnitt mehr Holz, ein späterer mehr Trauben erzeuge?

314. In welchen Fällen ist ein langer, in welchen ein kurzer Rebschnitt der zweckmäßigste?

315. Unter welchen Fällen ist ein frühes, unter welchen ein spätes Schneiden zweckmäßig?

316. Welches ist die beste Art, Rebstöcke zu verlegen?

317. Welche Periode der Traubenreife und welchen Zeitpunkt der Weinlese hält man für den zweckmäßigsten?

318. In geringen Jahren und auf geringen Lagen wird angerathen, den gekelterten Most einige Tage in Bütten stehen zu lassen und den sich bildenden Gährdeckel mit einem Seißelöffel abzunehmen und zu entfernen. Hat man hierüber Erfahrungen?

319. Ist es besser, den neuen Wein nur einmal um die Zeit der Fastnacht, oder um Weihnachten einmal, das zweite Mal aber in der Mitte des Aprils abzulassen?

320. Bei dem ersten Ablassen wird angerathen, die Fässer, in welche der Wein abgelassen wird, stark zu schwefeln, damit sich der Wein um so vollkommener von der Hefe reinige. Hat man hierüber Erfahrungen gemacht?

321. Um dem Zäherwerden des Weines zuvorzukommen, wird angerathen, den Most in einem stark geschwefelten Fasse sich zuerst abklären zu lassen, ehe er in die zur Gährung bestimmten Fässer gefüllt

wird. Ist dieses Verfahren angewandt worden und mit welchem Erfolge?

322. Wie hoch kann man durchschnittlich den Kostenpreis einer Dhm Wein rechnen

- a. bei Kammerbau,
- b. bei Pfahlerziehung,
- c. an Rahmen,
- d. bei Erziehung ohne Holzstübe?

XI. Baumzucht.

323. In manchen Gegenden finden sich noch unbenutzte Plätze. Warum werden diese nicht entweder mit Obsthäusern oder Kastanien, und wenn diese nicht passen, mit andern nuzbaren Bäumen, Maulbeern, Pappeln, Birken u. dgl. bepflanzt?

324. Wie wird ein Baum am zweckmäßigsten eingepflanzt?

325. Es ist ein Fehler, die Wurzeln der Bäume bei dem Setzen zu stark zu beschneiden. Hat man hierüber Erfahrungen?

326. Ist es besser, die Bäume im Frühjahr oder Späthjahr zu setzen? Wo ist das Erste, wo das Zweite zweckmäßiger?

327. Welche in der Gegend gepflanzt werdenden Bäume taugen für fetten, welche für magern Boden?

328. Welche Obstsorten gedeihen am besten in rauhen Gegenden?

329. Welche Bäume schaden den Feldern, auf welchen sie stehen, am wenigsten?

330. Wie verhält sich der Mehrertrag der Bäume gegen den Schaden, welchen sie auf den Feldern anrichten?

331. In manchen Gegenden bleiben die jungen Baumstämme auch im Sommer mit Stroh zugebunden, um die Stämme gegen den Sonnenbrand zu schützen. Dieser Stroheinband ist auch das beste Mittel gegen die Hasen, und eben so kommen auf solche eingebundene Bäume keine Spanntaupen. Hat man hierüber andere Erfahrungen gemacht?

332. Manche Bäume bleiben auch im höhern Alter unfruchtbar. Was ist hiervon die Ursache und wie wäre demselben abzuheffen?

333. Nach der Behauptung einiger Baumzüchter wäre Leim, in Wasser aufgelöst, einer der zweckmäßigsten und wohlfeilsten Baumdünger. Hat man hierüber Erfahrungen?

334. Zum Schutz der Bäume gegen Hasenbiss ist das Bestreichen derselben mit in Wasser verrührter Ochsen-galle empfohlen worden. Eine einzige Galle soll für 100 Bäumchen hinreichen. Hat man dieses Mittel versucht und mit welchem Erfolge?

335. Wunde Stellen an Bäumen, z. B. durch Abschneiden von Ästen u., werden am sichersten mit Steinkohlentheer, mit etwas Torf-asche oder Erde vermengt, bei kaltem Wetter auch unvermischt, bestrichen. Hat man dieses Mittel schon angewandt und mit welchem Erfolge?

336. Welches Mittel ist zweckmäßig zur Heilung des Krebses an den Bäumen?

337. Mehrere Baumzüchter haben in reichen Obstgärten Winterobst gleich den Rüben in mit Stroh ausgekleideten Gruben aufbewahrt. Hat man diese Aufbewahrungsart noch nicht versucht und mit welchem Erfolge?

338. Von mehreren Seiten ist ein Zusatz von Kochsalz zu dem Obstwein empfohlen worden, um seine Reinheit und Haltbarkeit zu befördern. Hat man hierüber Erfahrungen?

XII. Wiesen.

339. Unter welchen Verhältnissen ist es rathsam, Wiesen anzulegen? Gibt es im Bezirke keine Plätze, welche sich besser zu Wiesen, als zu Ackerland eignen würden?

340. Finden sich nicht sumpfige Wiesen, welche sich durch Abwässerung in brauchbare Wiesen, selbst in gutes Ackerland umwandeln lassen?

341. In manchen Gegenden gibt es nicht abwässerbare sumpfige Stellen. Wäre durch Ansaat von auf solchen Stellen gerne wachsenden, zu Futter tauglichen Grasarten nicht eine bessere Futternutzung zu gewinnen?

342. Wie wird für neue Wiesenanlagen der passendste Grassamen am wohlfeilsten und sichersten erhalten? Welche Grasarten eignen sich a) für trockene und b) für feuchte Wiesenlagen?

343. Welche Zeit ist für die Ausaat neuer Wiesen die geeignetste? Welches Verfahren hat man dabei für das beste erfunden?

344. Welche Art von Düngung findet man für die Wiesen am zweckmäßigsten und zwar von

Compost,
 Sand, auf torfige Wiesen von losem Boden,
 Mergel,
 Kalk,
 Gyps,
 Salz oder Salzbizig,
 Knochenmehl,
 Seifensiederasche,
 Mist,
 Jauche,
 Pferch?

345. Wie stellt sich das Verhältniß der Kosten der obgenannten Düngerarten zur Vermehrung des Ertrags an Heu?

346. Hat man Erfahrungen über Wiesendüngung durch Kartoffelkraut?

347. Auf sumpfigen Wiesen hat man mit Vortheil die Rückstände von Kohlplatten, sogenannten Lösch, angewendet. Hat man darüber Erfahrungen gemacht?

348. Welches sind die besten Zeiten zur Wiesenbewässerung, und zwar zum Behufe der Düngung der Wiesen?

349. Welchen Vortheil gewährt die Wiesenbewässerung durch Ueberstauung, welchen Vortheil die Verieselung? In welchen Fällen würde die erste, in welchen die zweite am geräthensten sein?

350. Gibt es im Bezirke keine Gelegenheit, seither trockene Wiesen zur Bewässerung einzurichten?

351. Gibt es Bodenarten, welche die Verieselung der Wiesen erfolglos machen, und welches sind diese?

352. Ein leichtes und untrügliches Mittel, die Herbstzeitlose auf den Wiesen zu vertilgen, ist das Ausziehen derselben im Frühling, wenn ihre saftigen Blätter erschienen sind. Warum wird dieses so leichte und zweckmäßige Verfahren so selten angewendet?

XIII. Heubehandlung.

353. Was sind die besten Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Selbstentzündung bei früh eingeheimstem Heu?

354. In Holland werden bei dem Dymet Säcke gestopft und diese an Schnüre aufgehängt, und um diese herum das Grummet bis zur

Höhe der Säcke aufgeschichtet. Dann werden diese in die Höhe gezogen, wodurch sich Dunstabzüge bilden, welche bis zur obersten Schichte fortgeführt werden. Wäre dieses Verfahren nicht nachahmungswerth, besonders wenn das Grummet etwas feucht eingebracht werden muß?

355. Welches ist die beste Zeit zur Heuernte, die Periode der Blüthe des Grases, oder jene, wenn der Same zu reifen beginnt, und zwar

a. in Betreff des Bestandes der Wiese,

b. " " der Quantität des Heues,

c. " " der Qualität des später zu erwartenden Grummets?

356. Soll man die Zeit der Grummeternte möglichst hinauschieben oder in der Art beschleunigen, daß das Gras noch Zeit hat, vor Winter etwas anzuwachsen?

357. Wie behandelt man das Wiesenheu am zweckmäßigsten, wenn ein längeres Regenwetter eintritt?

358. Nach einer Vorschrift aus Norddeutschland wird das Heu den 2ten Tag, nachdem es gemäht wurde, auf 4 Fuß breite, 12 Fuß lange und 6 bis 8 Fuß hohe Haufen gesetzt, und bleibt so lange liegen, bis es vollständig trocken ist. Bei Regenwetter wird dasselbe ein- oder 2mal umgesetzt. Das Heu nimmt eine braune Farbe an und soll vortreffliches Futter werden. Hat man hierüber Versuche angestellt?

359. Wird bei dem Einheimsen von, namentlich etwas feuchtem Heu, Viehsalz auf den Heustock während dem Aufsetzen desselben aufgestreut, und mit welchem Erfolge?

360. Bei zu langem Regenwetter zur Zeit der Grummeternte rettete ein Oekonom in Schlessien sein Futter, indem er eine tiefe Grube machte, und in diese das frische Gras schichtenweise, mit Viehsalz bestreut, eintreten ließ, nachher fest zudeckte und beschwerte. Hat man vielleicht hierüber anderweitige Erfahrungen gemacht?

XIV. Sonstige Gegenstände.

361. Durch welche Mittel wird einer zu großen Güterzerstückelung vorgebeugt?

362. Welches sind die kleinsten Parzellen, welche man in der Gegend der Besprechung als noch zulässig annehmen könnte?

363. Wie wäre das beste Verhältniß des Besizes in todter Hand, gegen den freien verkäuflichen Ackerbesitz in einer Gemeinde?

364. Was hat man für einen Erfolg bei der Theilung der Gemeinde-

güter, wo solche etwa erfolgte, in Betreff des Wohlstandes in der Gemeinde gefunden?

365. Welche Nachtheile haben die Flurwege und wie können dafür regelmäßige Feldwege angelegt werden?

366. Wie werden nasse Stellen auf den Feldern am zweckmäßigsten und wohlfeilsten entwässert?

367. Warum wird der Gartenbau in vielen Gemeinden so sehr vernachlässigt? Wären keine Mittel zu finden, ihn daselbst zu heben?

368. Als ein vorzügliches Mittel, die Ameisen zu vertreiben, wird das Begießen der Haufen mit Salzwasser empfohlen. Hat man hierüber Erfahrungen?

369. Wie wäre der verderblichen Viehverstellung am zweckmäßigsten abzuhelpen?

370. Der Nutzen der Gemeindebacköfen ist doch überall anerkannt worden. Warum wurden sie dennoch nicht allgemein verbreitet, und warum sind die bereits eingeführten wieder zu Grund gegangen?

371. In vielen Gegenden ist das Doppelspinnrad im Gebrauch. Aus welchem Grunde hat dasselbe bei uns keinen Anklang gefunden?

372. In Böhmen ist die Berghechel im allgemeinen Gebrauche und ward auch bei uns zur Erzeugung eines dem Hanse fast gleichen Fadens sehr zweckmäßig befunden. Nichtsdestoweniger hat sich die Berghechel nicht verbreitet, sondern ward wieder verlassen. Was ist hiervon die Ursache?

373. Wie können in einer Gemeinde die Armen am nützlichsten beschäftigt werden?

374. Welche Art der Unterstützung von Armen in theuern Zeiten wird für die zweckmäßigste erachtet?



...

11

11 Junc 20: 14. 5-1/6. 12.
Ueber die . 12

F o l g e n

der



Güter - Zersplitterung

von

C. Schenk,

Regierungsrath zu Wiesbaden.

Wiesbaden: 1833.

In Commission bei Kreidel & Niedner.

V o r w o r t.

Einer beßfallsigen Aufforderung folgend, hatte ich bereits im vorigen Jahre die verschiedenen Ansichten und Verhandlungen über die f. g. Dismembrationsfrage, so weit sie mir damals bekannt waren, für das Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe zusammengestellt und auch mein eignes Urtheil darüber abgegeben.

Ich glaubte damit zugleich den Landwirthen einen Dienst zu leisten, welche nicht die nöthige Zeit und Gelegenheit haben, sich durch das Lesen der verschiedenen Schriften, welche über diesen Gegenstand handeln, mit dem jetzigen Stande dieser den Betrieb der Landwirthschaft doch zunächst berührenden Frage bekannt zu machen.

Da verschiedene Schriftsteller die Meinung ausgesprochen haben, daß durch die Zusammenlegung der Güter die vermeintlich schädlichen Folgen der Güterzersplitterung vermindert werden könnten, so habe ich es versucht auch diese Frage mehr aufzuhellen.

IV.

Ich habe meine Arbeit inzwischen vervollständigt, und fand in der zur bevorstehenden XVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe gestellten 6ten Frage für die allgemeine Sitzung, wodurch die deutschen Landwirthe aufgefordert werden, sich darüber auszusprechen, was die allzugroße Güterzersplitterung hindere, eine Veranlassung dieselbe besonders abdrucken zu lassen.

Wiesbaden im August 1853.

Seitdem sich die Volkswirthschaftslehre zu einer selbstständigen Wissenschaft erhoben und man hierin auch der Landwirthschaft eine Stelle eingeräumt hat, sind von denen, welche sich auf diesem Gebiete der Forschung versucht haben, manche Lehren aufgestellt worden, welche bei ihrer Uebertragung in das Leben auf Hindernisse stießen mußten, weil man entweder die Erfahrung nicht genugsam zu Rathe gezogen und die Cultur und Gewerbsverhältnisse der Gegenwart nicht gehörig erwogen, oder weil man die Sätze, deren Befolgung man empfahl, zu allgemein gestellt hatte, als daß sie allen Zuständen hätten entsprechen können.

Dieser Fall ist auch bei der sogenannten Dismembrationsfrage eingetreten.

Die Lehren, welche man darüber aufstellen kann, müssen, wie bei allen landwirthschaftlichen Fragen der Volkswirthschaftslehre, der Natur der Sache nach, aus der Erfahrung abgeleitet werden. Sie können nicht für alle Fälle gleich sein, unterliegen vielmehr je nach den Boden-, Cultur- und Erwerbsverhältnissen einer Gegend den vielfachsten Modificationen.

Der ausübende Landwirth wird deßhalb über deren Anwendbarkeit auf seine Umgebung in der Regel das richtigste Urtheil abgeben können.

Während man es nun bei den bisherigen Erörterungen über diese und ähnliche Fragen den Landwirthen zum Vorwurf machte, daß sie sich zu wenig bei volkswirthschaftlichen Untersuchungen betheiligten*), beschuldigt man auf der andern Seite die national-ökonomischen Schriftsteller, daß sie dabei die Ansichten der Landwirthe zu wenig berücksichtigten.**)

*) L. Ran (Studien über süddeutsche Landwirthschaft) meint, daß die Volkswirthschaftslehre, die wichtigste Wissenschaft unserer Tage, bis jetzt auf eine unbegreifliche Weise von den Landwirthen vernachlässigt worden sei, indem die wenigsten derselben eine Ahnung davon hätten, daß sie die Grundlage der allgemeinen Landwirthschaft bilde.

**) Die Zeilage Nr. 9 zum „Wochenblatte für Land- und Forstwirthschaft“ von 1852 theilt die Ansichten mehrerer deutschen Landwirthe über die Theilbarkeit des Grundeigenthums mit und bemerkt dabei: die Frage über

Man hat sich indessen in neuerer Zeit immer mehr von der Nothwendigkeit überzeugt, daß bei der Frage über die Zerstückelung der Güter die Erfahrung zu Hülfe genommen werden muß.*)

Nur dadurch kann es vermieden werden, daß ferner Sätze aufgestellt werden, die sich später als Irrthümer darstellen, und es werden dann auch die Regierungen nicht mehr so leicht durch die Ansichten der Theoretiker verleitet werden, Vorschriften zu erlassen, welche entweder keine oder doch keine allgemeine Anwendung finden können.**)

Theilbarkeit des Grundeigenthums habe in neuerer Zeit wieder die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen und sei auch dadurch von hoher Bedeutung geworden, daß durch die Aufhebung des Lehnverbandes in den deutschen Staaten die letzte Schranke einer rückweisen Vertheilung geschlossener Güter weggeräumt, andererseits durch die Gefällablösungen den Berechtigten die Mittel gegeben worden seien, kleinere Güter zusammen zu kaufen und in einen Fideikommiß-Verband zu bringen, wodurch sie aus dem Verkehre verschwänden. Es dürfe daher nicht verwundern, daß, während jetzt von der einen Seite auf legislative Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Güterzersplitterung gedrungen werde, man auf der andern Seite Schutz gegen die Uebermacht des Capitals verlange, welches die kleineren Gutbesitzer in den Stand beschloßer Tagelöhner zu versetzen drohe. Die Staatsmänner, welche die Frage praktisch zu lösen hätten, sollten die Geschichte der verschiedenen Agrar-Verfassungen und den Rath erfahrener Männer aus der Zahl der Nationalökonomien und Landwirthe zu benutzen suchen, ehe sie handelnd vorschreiten. — In dieser Hinsicht und weil ohnehin viele national-ökonomische Schriftsteller von den Ansichten der Landwirthe wenig Notiz nahmen, erscheint es angemessen, die Ansichten einiger der deutschen landwirthschaftlichen Notabilitäten aus der neueren Zeit zu veröffentlichen.

*) Vergleiche z. B. Moser „die bäuerlichen Lössen der Württemberger“, Sparrre „die Lebensfrage im Staate in Beziehung auf das Grundeigenthum“, die Abhandlungen von R. H. Rau, Kolb, Schneer im Archiv der politischen Oekonomie, dann von Fallati und Seelig in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, sodann E. Stüve „Wesen und Verfassung der Landgemeinden“, L. Rau a. a. O. und Schütz „Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben.“ Diese Schriftsteller haben dadurch wesentlich zur Aufhellung der Frage beigetragen, daß sie geschichtliche und statistische Nachrichten mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse einzelner Gegenden Deutschlands mittheilen.

**) In dem IV. Hefte S. 34 der Blätter aus Nassau sagt der Herausgeber (W. Albrecht): „Möchte es denen, die an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, gefallen, die Gefinnungen und Ansichten der Landleute über diese Sache durch einen Mann, der sie kennt, ihnen wohl will, zu ihnen zu sprechen versteht, ihr Vertrauen besitzt, erforschen zu lassen!“

Daß die Landwirthe, wenn man ihre Stimmen hören will, bereit und im Stande sind, ein Urtheil in der Sache abzugeben, haben die Verhandlungen bei den verschiedenen landwirthschaftlichen und Ständeverksammlungen aus der neueren Zeit bewiesen und warum sollten sie dieses auch nicht, da die Folgerungen, welche man daraus zieht, ihre Interessen zunächst berühren.

Da die bisherigen Untersuchungen zu einer Lösung der Dismembrationsfrage noch nicht geführt haben, deren Erledigung im Wege der Gesetzgebung aber wieder von verschiedenen Seiten angeregt worden ist, so scheint mir deren weitere Besprechung von Wichtigkeit.

Um auf den Standpunkt zu gelangen, sie entweder im Allgemeinen oder in Beziehung auf eine einzelne Gegend richtig beurtheilen zu können, möchte es erforderlich sein, den jetzigen Stand der Verhandlungen darüber in den verschiedenen deutschen Staaten zu kennen.

Ich will es deshalb versuchen, das Ergebniß der neueren Forschungen und insbesondere das Wichtigste aus den Verhandlungen der Neuzeit über diese Frage, sowie aus den Schriften der bewährtesten Land- und Staatswirthe zusammen zu stellen.*)

Zugleich wird es nöthig sein, die Frage, um deren Beantwortung es sich handelt, genau fest zu stellen, denn es haben viele, welche die Sache nicht aus eigener Anschauung kannten, die Frage über die zweckmäßige Größe der Feldgüter mit der Frage über die bessere Eintheilung der Felder in Verbindung gebracht, dabei diese beiden Fragen verwechselt und hieraus unrichtige Folgerungen gezogen. Eine Darlegung der Bedeutung beider Fragen wird zur Verhütung solcher Fehlgriiffe beitragen.**)

*) Es kann dabei nicht meine Absicht sein, alles das, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, auch nur anzudeuten. Eine vollständige Literatur findet sich in dem § 76 Note b. der Volkswirtschaftslehre und in dem §. 368 Note a. der Volkswirtschaftslehre von K. H. Rau, so dann bei Schüz §. 13 zc. und in der Abhandlung von Schnerer „über die Dismembrationsfrage“ (8. B. des Arch. der pol. Oekon.). Der letztere hat 221 Schriften verzeichnet, welche diese Frage theils ausschließlich, theils beiläufig behandeln, ohne Anspruch darauf zu machen, daß diese Uebersicht erschöpfend sei.

**) R. Mohl bedauerte schon in dem Jahre 1833, daß Lips, welcher die Feststellung eines Minimums verwerfe und als Hülfe an dessen Stelle das Arrondirungssystem setzen wolle, nicht näher angeführt habe, wie unbedingte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit sich mit diesem Systeme denkbarer Weise vereinigen lasse. (Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. II. B. §. 99. Note 7.) K. H. Rau sagt sodann in

Aus jener Zusammenstellung und einer solchen Feststellung der Begriffe werden sich dann leichter Folgerungen von praktischem Werthe ziehen lassen, als aus den allgemeinen Sätzen, welche die Theorie aufgestellt hat.

In den Gegenden, wo die größeren Güter noch vorherrschend sind und wo deren Verwandlung in kleinere Güter noch als nützlich erscheint, wird man leicht Vorsorge gegen eine zu weit gehende Vertheilung, insofern man hiervon Nachtheile fürchtet, treffen können, während da, wo die Vertheilung bereits weit vorgeschritten ist, die Heilmittel nicht so leicht aufzufinden sind.

Da man der Dismembrationsfrage noch fortwährend eine große Wichtigkeit in Beziehung auf das Wohl der Staaten beilegt, so wird deren Lösung weiter zu versuchen oder klar zu stellen sein, daß sie nicht oder doch nicht überall mehr lösbar ist, oder daß die Uebel, welche man von einer zu weit gehenden Vertheilung des Grundeigenthums ableitet, in der Wirklichkeit nicht bestehen, oder durch andere Verhältnisse herbeigeführt worden sind.

Die Schwierigkeiten, womit solche Untersuchungen verbunden sind, werden sich in dem Maasse vermindern, je deutlicher die Anschauung wird, welche die gesammelten Materialien in die Verhältnisse einer jeden Gegend uns gewähren können.

In älteren Zeiten war die Gebundenheit der Bauerngüter in Deutschland sehr gewöhnlich. Es durften nämlich von vielen Gütern nicht einzelne Stücke abgetrennt oder veräußert werden, vielmehr

seiner Abhandlung über das Minimum eines Bauerngutes (Archiv der pol. Oekon. neue Folge 9. B. 2. S. 1831): „daß hier nicht von der Kleinheit der einzelnen Grundstücke und von den Grenzen einer zulässigen Zerstückelung derselben die Rede ist, bedarf kaum einer ausdrücklichen Erwähnung; doch bemerkt man immer noch bisweilen, wie jene beiden ganz verschiedenen Gegenstände, die Größe der von einem Landwirthe benutzten Fläche im Ganzen, und die Größe eines einzelnen Acker zc. mit einander vermengt und verwechselt werden.“ Vergl. auch R. S. Kan „Volkswirtschaftspolitik“ §. 78 Note a., und „Archiv der pol. Oekon.“ neue Folge. B. 1. S. 1. S. 111 in der Note. Letzter bemerkt, nachdem er die nachtheiligen Folgen einer unzumessigen, zu weit getriebenen Zertheilung des Grundbesitzes geschildert hat: „Eine andere Frage aber ist: welcher Gestalt sich die Gesetzgebung aus staats- und landwirthschaftlichen Gesichtspunkten veranlaßt sehen möchte, den Schattenseiten und Uebelständen einer in ihrer Art und Form unzumessigen, schädlichen Zerstückelung des Grundbesitzes entgegen zu wirken.“ (Annalen von Lengerke 17. B. 2. S. S. 270.)

mußten die Güter in der Größe, welche sie zufällig hatten, auch wieder vererbt oder veräußert werden, s. g. geschlossene Güter.

Diese Einrichtung beruhte theils auf gesetzlicher Vorschrift, theils war sie aus gutsherrlichen Verhältnissen oder Familienbestimmungen hervorgegangen, oder die Gewohnheit hatte diese Sitte geheiligt.

Im Altenburgischen geht noch jetzt das ganze Bauerngut immer auf den jüngsten Sohn über, obgleich keine gesetzliche Bestimmung darüber vorliegt, in Nord-Holland, Holstein und Schleswig erhält stets der älteste Sohn den ganzen Hof und in den s. g. Vierlanden bei Hamburg vererbt das Gut ungetheilt nach den Bestimmungen des Vaters oder gegenseitiger Uebereinkunft auf eins der Kinder. *)

In Westphalen besteht die Untheilbarkeit der Güter als Gewohnheitsrecht. **)

In Belgien bleiben die Güter ungeachtet der Theilungsurlaubniß beisammen, weil die öffentliche Meinung gegen die Vertheilung ist, und es für die Familie dadurch zur Ehrensache wird, das väterliche Gut ganz zu erhalten. ***)

Auch in der Badischen Markgrafschaft Hochberg bekommt das jüngste Kind das ganze Gut. †)

In dem Amte Uslar theilt der Bauer noch jetzt den Hof nicht, und in andern Theilen von Hannover ist die Theilung erst seit Menschengedenken eingerissen. In dem Lande Hadeln, Rehdingen und dem alten Lande werden immer noch die Höfe zusammengehalten; in einem beträchtlichen Theile des Göttingen'schen sowie im größten Theile der Bremischen Marschen gilt das Anerbenrecht noch factisch, während die Geseze dasselbe nicht kennen, wenigstens hat sich in den lezten das Kurrecht in einer dem Anerbenrechte sehr nahe kommenden Weise ausgebildet, da der Hof in der Regel in einer dem wirklichen Kaufwerthe nicht gleichkommenden Schätzung übergeben wird. Die Osnabrück'sche Verordnung vom 28. April 1797 läßt bei großen Höfen

*) Amtl. Bericht über die 7. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe und landw. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau Nr. 12 von 1833 und Nr. 48 von 1847.

**) Sch w e r z „Beschreibung der Landwirtschaft in Westphalen“ 1836. B. I. S. 10. Ein ähnlicher Gebrauch besteht noch in der Gemeinde Gerhardsbrunn. Vergl. Kolb im Archiv der pol. Oekonomie, neue Folge I. B. 1. S. Seite 85. Dann in der Gemeinde Wallenfels im Herzogthum Nassau.

***) Sch ü ß S. 137. Vergl. auch S. 30 u.

†) H a p f e l d „über die Consolidation der Feldgüter.“ S. 7.

den Anerben einen beträchtlicheren Vorzug, als bei den kleineren. Dann gilt in Osnabrück noch Minorat für die Eigenthörigen und Majorat für die Freien. *)

In Ostfriesland ist nie Geschlossenheit des Grundbesizes durch äußeren Zwang zur Geltung gekommen und doch ist trotz der bestehenden freien Theilbarkeit eine wirkliche Theilung oder Abtrennung einzelner Theile bei einer gut eingerichteten Wirthschaft im Ganzen dort sehr selten. **)

Neben den geschlossenen Gütern bestanden aber auch in den ältesten Zeiten viele Grundstücke, über welche die Eigenthümer frei verfügen konnten, s. g. walzende Stücke.

Eine andere Art der Beschränkung bestand darin, daß einzelne Regierungen aus Besorgniß, daß bei einer unbegrenzten Vertheilung der Feldgüter der Eigenthümer sich und seine Familie nicht mehr ernähren und seine Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht werde erfüllen können, der Vertheilung und Veräußerung im Wege der Gesetzgebung ein bestimmtes Ziel setzten. So verbot z. B. eine Verordnung des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt vom 8. Dezember 1699 die Vertheilung und Verstückelung der Feldgüter durch Tausch, Kauf oder andere Contracte, oder durch Testament oder andere letzte Willensordnungen in allen den Fällen, wenn nicht jeder Betheiligte von seinen oder seiner Ehefrau Eltern so viel erlange, daß er sich und die Seinigen darauf ernähren und die herrschaftlichen Schuldigkeiten abtragen könne. Alle entgegenstehenden Acte werden darin für null und nichtig erklärt und weiter bestimmt, daß die Unterthanen schuldig und verbunden seien, einem oder zweien von ihren Kindern oder andern Erben, die zur rechtschaffenen Bedienung der Güter tüchtig und sonst für gute Haushälter geachtet wurden, die liegenden Feldgüter miteinander zu überlassen, worgegen diese die andern mit baarem Gelde oder andern Zahlungsmitteln nach unpartheiischem Erkenntniße entschädigen sollten.

Dann bestimmte eine Verordnung des Fürsten Georg August zu Nassau vom 2. Mai 1707, daß die Hofralthe und Feldgüter in dem Falle, wenn nur eine Fuhre darauf gehalten werden könne, im

*) Stäve S. 44, 49, 236, 237, 240. Er bemerkt dazu, daß nicht selten die Praxis besser gewesen sei, als die Rechtstheorie.

**) Seelig „über die Geschlossenheit des Grundbesizes mit besonderer Rücksicht auf Hannover“, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 7. J. 3. S. 568. Vergl. auch Stäve S. 195.

Ganzen dem jüngsten Kinde, wenn es zur Ueberrahme im Stande war und nicht andere Ursachen ein Anderes anriethen, worüber die Regierungskanzlei zu erkennen hatte, überlassen werden sollten, welches seine Geschwister nach billigem Ermeßsen oder gerichtlichem Erkenntnisse mit Geld oder in anderer Weise abfinden mußte. Nur wenn die Eltern mehr als eine Hofraithe oder mehr als 6 Morgen Acker auf einem Felde und daneben $4\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen hinterließen, durfte bis zu diesem Maasse getheilt werden, weil derjenige Unterthan, welcher eine Hofraithe und auf jedem Felde 6 Morgen Acker und daneben $4\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen besitze, sich darauf nothdürftig ernähren könne.

Diese beiden Verordnungen hatten früher in allen vormalig Hessen-Darmstädtischen, so wie in den Alt-Rassau-Usingenschen Landestheilen Geltung, sind aber in Folge eingetretener politischer Ereignisse und der damit verbundenen Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände längst außer Anwendung gekommen.

Zugleich war eine Tendenz der Regierungen vorherrschend geworden, die Bevölkerung zu vermehren, indem man hierin die Beförderung des Staatswohls zu erkennen glaubte, und man suchte diese durch Verkleinerung der Landgüter zu befördern.

Als Folge hiervon hat sich denn auch die Zahl der gebundenen sowohl, als überhaupt der Güter von einer bestimmten Größe, namentlich in den stärker bevölkerten Gegenden, in neuerer Zeit bedeutend vermindert. Während man aber in den Ländern, wo allzu große Güter vorherrschend waren, noch fortwährend bedacht war, diese in kleinere zu verwandeln oder in einzelne Grundstücke zu zertheilen und hier die Zertheilung durch Gesetze begünstigte, wurde in den Gegenden, wo die Vertheilung des Grundeigenthums schon weiter vorgeschritten war, die Besorgniß ausgesprochen, daß eine zu weit gehende Vertheilung nachtheilig werden könne.

Es erhob sich ein lebhafter Streit darüber, wie weit man bei der Vertheilung des Grundeigenthums gehen solle, ob man dem freien Verkehr mit Grund und Boden, wo er gesetzlich besteht, Schranken setzen oder ob man da, wo er noch Verboten und lästigen Beschränkungen unterliegt, diese wegräumen solle. Die Urtheile über die Lösung dieser Frage, welche man jetzt allgemein die Dismembrationsfrage nennt, sind je nach der Verschiedenheit der Ackerbau- und Gewerbsverhältnisse, sowie dem Stande der Bevölkerung in den einzelnen Gegenden, worauf sich die Beurtheilung gründete, oder je nach den Ansichten über die Folgen der vorhandenen oder noch zu erwartenden

Zustände sehr verschieden ausgefallen. Man hat nämlich auf der einen Seite vielfach die Befürchtung ausgesprochen, daß durch eine allzugroße Vertheilung des Grundeigenthums eine Uebervölkerung herbeigeführt werde, daß sich die mit dem Ackerbau beschäftigten Familien auf ihrem zu kleinen Besizthum nicht mehr würden ernähren können und daher verarmen müßten, daß auch die Sittlichkeit hierunter leiden werde und die Erhaltung eines ordentlichen Viehstandes dabei nicht möglich sei.

Es wird zur Abwehr gegen solche Zustände vorgeschlagen, bei Zerschlagung größerer Güter ein Minimum festzusetzen, welches mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse auf ein solches Maas bestimmt werden müsse, daß es einer Familie bei Fleiß und guter Wirthschaft ein vollständiges Auskommen gewähre, s. g. *Mannsnahrung*, und da, wo eine allzugroße Vertheilung bereits vorliegt, auf eine Wiedervereinigung der zu kleinen Güter hinzuwirken.

Andere Schriftsteller gehen davon aus, daß gerade der freie Verkehr mit Grundstücken, die s. g. Mobilisirung des Grundeigenthums es sei, welche die menschlichen Genüsse erhöhe und den Nationalreichtum vermehre, daß eine Beschränkung hierin die persönliche Freiheit verletzen und daß sich ohne Einmischung der Staatsgewalt die Verhältnisse am besten gestalten würden. Auf der andern Seite ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die Gestattung einer unbeschränkten Veräußerlichkeit des Grundeigenthums eine schädliche Anhäufung desselben in den Händen Einzelner herbeiführen könne und man hat auch hiergegen Schutz suchen zu müssen geglaubt.

Auf Veranlassung dieser Untersuchungen ist auch in neuerer Zeit wieder in verschiedenen Staaten auf Mittel gesonnen worden, wie der anscheinend drohenden Gefahr im Wege der Gesetzgebung entgegen gewirkt werden könne; dann hatte sich auch die deutsche Nationalversammlung, sowie die Versammlung der Land- und Forstwirthe die Lösung dieser Frage zur Aufgabe gestellt, und es enthalten verschiedene landwirthschaftliche Blätter Mittheilungen darüber.

Während man über die Nüzlichkeit der bessern Eintheilung der Felder allgemein einig ist, haben sich selbst die bewährtesten Schriftsteller bis jetzt noch nicht einmal darüber einigen können, ob es überhaupt zweckmäßig sei, der Vertheilung der Güter Grenzen zu setzen, noch viel weniger hat man aber Mittel anzugeben gewußt, wie in den Gegenden, wo eine weitgehende Vertheilung des Grundeigenthums schon besteht, eine Wiedervereinigung in größere Güter zu bewirken sei.

Schwarz geht in seiner „Anleitung zur belgischen Landwirth-

schaft" (1808. II. B. 355 und 1811 III. B. 467) davon aus, daß der Grund und Boden nicht zu viel vertheilt werden könne; je mehr ein Land bevölkert sei, desto mehr sei der Boden vertheilt, und folglich um so sorgfältiger cultivirt und diese sorgfältige Cultur wirke mit Nachdruck auf die Vermehrung der Population zurück. In seinen „landwirthschaftlichen Mittheilungen" (1826 S. 182) sagt er, daß kleine und mittelmäßige Wirthschaften das Wohl der schätzbaren Mehrheit, mithin das des Staates und nicht bloß einiger Einzelnen begründe, fügt aber hinzu: „Ich denke nicht, daß mich Jemand deshalb beschuldigen wird, als spreche ich einer grenzenlosen, heutzutage leider zur Mode gewordenen Zersplitterung des Bodens das Lob. Ich halte diese vielmehr noch für nachtheiliger, als das Zusammenballen großer Wirthschaften, für ein Grundübel, das die Fundamente des Staatsgebäudes angreift, den Verband aufhebt und den Körper in seine Urbestandtheile zerlegt, die durch nichts mehr zusammengehalten, wie Flugsand von jedem Winde hin- und hergeworfen werden.“

Dann in der „Beschreibung der Landwirthschaft von Westphalen und Rheinpreußen" (1836 B. I. S. 20 u.): „Sollte es durchaus zu Extremen kommen müssen, so wäre die Erhaltung großer, selbst übergroßer Pachthöfe einer zu starken Parzellirung vorzuziehen; wenn jene in ein Uebermaß ausarten, so hat es nur im Einzelnen statt, und dieses Extrem erreicht seine Grenzen, welche durch die Vermögensverhältnisse der Betreiber oder durch die größeren Vortheile, welche für die Eigenthümer aus einer Vertheilung hervorgehen würden, beschränkt werden. Man gestatte die Parzellirung einzelner Felder nahe bei den Städten und in Fabrikgegenden, allein man hindere sie sorgfältig auf dem platten Lande, als dem Kornspeicher der Fabrikstädten. Das Minimum oder Maximum der Ausdehnung der Wirthschaftshöfe zu bestimmen, ist wohl eine zu schwere Aufgabe, als daß sie im Allgemeinen gelöst werden könnte. Boden, Menschen und Betriebscapital legen eine so große Verschiedenheit zwischen eine und die andere Gegend, daß bloß örtlich darüber ausgesprochen werden kann, und dieser Ausspruch ist größtentheils schon geschehen. Die Länge der Zeit schleift so lange an dem eckigen Kiesel, bis dahin, daß er rund wird und nun ohne Mühe fortrollt. Ebenso geht es mit dem Getriebe der Menschen. Unmerklich findet es sich in dem Zustande, in welchem es am besten in das nicht zu verändernde Weilen, durch die Natur einer Gegend vorgeschrieben, hineinpaßt. Wird es aber da gewaltsam herausgerissen, dann wird es auch nothwendig, dem allzuschneilen Rollen des Kiesels durch zweckmäßige Maßregeln zuvorzukommen.“

„Das Bergische Gesetz von 1808, welches, nach Zernichtung des Colonatwesens, dem Verderben des Landes durch eine grenzenlose Zersplitterung zuvorkommen wollte und zu dem Ende feststellte, daß unter 10 Morgen nicht getheilt werden dürfe, ohne selbst einmal die Morgengröße anzugeben, war nur eine gesetzliche Sottise.

Thaer sagt in seiner „Anleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft“ (1806 II. B. 2. Abth. S. 111). „Ich bin weit entfernt, die Einziehung der kleinen Bauerngüter und die Zerschmelzung geradezu anzurathen. Daß kein Eingriff in das Eigenthum geschehen darf, versteht sich von selbst. Ich glaube aber ebensowenig, daß man dem Laufe der Dinge wehren müsse, wenn das Zusammenziehen kleiner Höfe nach Recht und Billigkeit erfolgen kann. Wenn nur Recht und Eigenthum geschützt sind, so überlasse der Regent die freie Uebertragung derselben der Willkühr eines Jeden und räume die Hindernisse veralteter Formen, jedoch ohne Jemandes Gefährde, aus dem Wege. Dann wird von selbst diejenige Vertheilung des Grund und Bodens erfolgen, welche nach Zeit- und Ortsverhältnissen in Rücksicht auf Production, Nationalreichthum und Bevölkerung die vortheilhafteste ist. Zu große Güter werden parzellirt, zu kleine zusammenge-
schmolzen werden“.

Dann in den „Annalen des Ackerbaues“ (1806 B. IV. oder II. Jahrg. 1 bis 6 St. S. 35): „Eine völlige Freiheit, kleine Güter zusammenzuziehen oder mit einem größeren zu vereynigen und wieder große Güter in Parzellen von beliebiger Größe zu zerschlagen und zu wählen, was Jedem nach seiner individuellen Lage am vortheilhaftesten scheint, wird für die Production und die allgemeine Wohlfahrt am vortheilhaftesten sein. Deshalb muß die völlige Freiheit des Eigenthums auch in diesem Stücke von jeder Regierung vernunftmäßig als Gesetz angenommen werden“. Und in demselben (1808 Band VIII. Jahrgang IV. 6 bis 7 St. Seite 506): „Zurörderst haben die Kameralisten die Nachtheile der Totaldismembration darzustellen gesucht“.

Nachdem er nun die aufgestellten Nachtheile und Vortheile angegeben hat, fährt er fort: „Es hat mit der übertriebenen Dismembration nicht so große Noth. Es werden schon noch große Wirthschaften bleiben, und die selbst seit einem Jahrzehend sehr zugenommene Vorliebe für die Landwirthschaft als Wissenschaft wird das Aufhören großer Wirthschaften verhüten. Ich glaube daher mit mehreren Schriftstellern, daß man dem Laufe der Dinge in Zergliederung großer Güter so wenig als im Zusammenziehen kleinerer wehren müsse“.

Ferner in seiner „Rationalen Landwirthschaft“ (1809 Bd. I. S. 132): „Der Streit über die Vorzüge der großen oder der kleinen Wirthschaften kann ohne bestimmte Localität durchaus nicht entschieden werden“, und endlich in dem Leitfaden zur landwirthschaftlichen Gewerbslehre: „Die Frage, welche Güter für den National- Wohlstand am vortheilhaftesten sind, läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach der Vertheilung der Capitalien unter den landbautreibenden Classen und nach der Bevölkerung eines Landes beantworten. Da nun die Vertheilung des dem Landbau gewidmeten Vermögens in allen Ländern sehr ungleich ist, so werden Güter von verschiedener Größe am besten nebeneinander bestehen und der Besitz des Grundeigenthums wird sich zu solchen Massen vereinigen, als diese Vertheilung der Bevölkerung am angemessensten ist, wenn man nur völlige Freiheit des Zerstückelns und des Zusammenziehens der Grundstücke gewährt. Eine Zerstückelung in gar zu kleine Theile ist in einem industriösen Staate weder zu besorgen, noch zu wünschen, da sie nicht einträglich bleibt und der Arme seine Kräfte vortheilhafter für sich und für das allgemeine Beste der Lohnarbeit widmet. Ebenso wenig wird eine zu große Anhäufung des Grundeigenthums in einzelnen Händen zu besorgen sein, wenn man den wirklichen Besitz desselben nur Corporationen und Majoraten nicht gestattet“.

Roppe bemerkt in seinen „Beiträgen zur Beantwortung der Frage: ob große oder kleine Güter zweckmäßiger für das allgemeine Beste seien“? (1847) Eine allgemeine Regel für die zweckmäßigste Größe der Landgüter lasse sich nicht aufstellen. Die freie Verfügung über das Grundeigenthum durch gesetzliche Bestimmungen zu erschweren, werde nachtheilige Folgen haben. Die Erfahrung aller Zeiten und in allen Ländern habe dargethan, daß das Gehenlassen im Gewerbsleben nicht so nachtheilig sey, als das Bevormunden und Regeln von Staatswegen. Die Gewerbtreibenden könnten für kurze Zeit fehlerhaft operiren, sie würden dies aber einsehen und zur rechten Zeit in die richtige Bahn einlenken. Mißhe sich aber der Staat ein und beschränke die freie Verfügung über das Privateigenthum, so be-gebe er sich auf ein Gebiet, wo seine Wirksamkeit fast immer störend sei. Die menschlichen Zustände in moralischer und materieller Hinsicht würden ewig fern von dem Ideale bleiben, welches sich der Verstand geschaffen habe. Aber das Streben nach demselben, die geistige Bewegung der Gemüther müsse aufrecht erhalten werden, wenn ein gebildetes Volk sich glücklich und zufrieden fühlen solle. Jedes Eingreifen von oben, um dieser Bewegung Grenzen zu setzen, werde unange-

nehm empfunden. Freie Wesen wollten sich ihr Glück schaffen und sich ein solches nicht aufdringen lassen.

Der nachmalige Finanzminister Carl von Barnbüler äußerte in einem Aufsatze gegen die Schrift: „Ueber die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter“ (Annalen der württembergischen Landwirthschaft 1818 B. I. S. 478): „Wenn der Verfasser für gerathen hält, dem Verkehre seinen natürlichen und fessellosen Gang zu lassen; so sind wir ganz mit demselben einverstanden; wir zählen aber unter die Freiheit des Verkehrs vorzüglich, daß sich die Regierung nicht früher in die Einrichtungen und Verträge mische, welche unter den Staatsbürgern bestehen, als wenn sie von diesen selbst darum angesprochen wird“. *)

Kreyffig spricht sich in seiner Schrift „Ueber die Vertheilung des landwirthschaftlich nutzbaren Bodens“ (1840) gleichfalls entschieden für die freie Theilbarkeit des Bodens aus, da die bisherigen Erfahrungen wenigstens in den östlichen Provinzen des preussischen Staates keineswegs die Besorgniß gerechtfertigt hätten, daß als Folge davon eine zu große Zersplitterung eintreten müsse. Er hält eine fortgesetzte Vertheidigung einer völlig freien Theilbarkeit des Bodens und ein ernstes Wachen der öffentlichen Meinung gegen die Feinde freier Entwicklung der Menschheit für nöthig.

Anderer Meinung ist Siegfried. Nachdem er die Vortheile der unbeschränkten Theilbarkeit des Grund und Bodens erwogen hat, sagt er: „Nur einer derselben, unbedingtes Glück des Grundbesizers, ist uns ganz unstatthaft erschienen, die übrigen haben wir als gegründet, jedoch mehr oder weniger erheblich, aber bei beschränkter Theilbarkeit des Bodens ohne Nachtheil, bei Unbeschränktheit der Theilbarkeit aber mit Nachtheilen verbunden gefunden“.

„Die hieraus sich ergebende Folgerung spricht sich also für Theilbarkeit der Bauernhöfe, indessen für eine beschränkte aus, damit die daraus hervorgehenden Vortheile gewonnen und die aus einer unbeschränkten Theilbarkeit hervorgehenden Nachtheile vermieden werden mögen“.

„Man könnte wohl geneigt sein, den Schimmer einer sich fortpflanzenden Sage zum Einwurfe hiergegen, wenigstens im Allgemeinen, zu machen, nämlich, daß der kleinste Landbesitz in den volkreichsten Gegenden, z. B. am Rhein, die besten Folgen desselben bezeuge. Allein dem gerade entgegengesetzt verhält es sich in der Wirklichkeit.

*) Wochenblatt für Land- und Forstwirtschaft a. a. O.

Die üblen Folgen des unendlichen Parzellirens, die hier (in Ostpreußen) im Entstehen sind, haben dort sich schon ausgebildet, sie werden im Westen wie im Osten des preussischen Staates empfunden“. (Landw. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau Nr. 28 von 1839.)

Albrecht theilt in Nr. 12 dieser Blätter von 1833 die Ansichten des Jacob Iversen und eines deutschen Schriftstellers mit, welche, obgleich beide sich auf Erfahrung gründen sollen, doch sehr von einander abweichen. Während nämlich Jener der Geschlossenheit der Güter das Wort redet, hält es der letztere für unzweifelhaft, daß die Vereinzelung überwiegende Vortheile vor den gehöften Ländereien habe. Nach einer geschichtlichen Darlegung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse erkennt Albrecht die unbeschränkste Freiheit des Verkehrs und der Gütertheilung für sehr bevölkerte, durch mannichfaltige Beschäftigung vielseitig belebte Gegenden als wünschenswerth an, hält es aber für sehr zweifelhaft, ob es in Gegenden, die von großen Städten und lebhaften Handelsstraßen entfernt sind, und in welchen nur Landbau und Viehzucht getrieben wird, nicht im Interesse der Landleute liege, freiwillig einen gewissen Stamm ihres Gutes für ein unzertrennliches Ganzes zu erklären und ungetheilt in ihrer Familie zu vererben.

Wie viele Felder zu einem Hause gehören sollen, lasse sich freilich nicht allgemein und nicht für alle künftige Zeiten im Voraus bestimmen. Es sei nur der Grundsatz festzuhalten, daß bei jedem Bauernhause so viel Grund und Boden bleibe, als zur vollständigen Beschäftigung und Ernährung einer fleißigen und sparsamen Familie hinreiche.

Die Beobachtung, daß in einigen Dörfern die Theilung der Güter seit 30 Jahren gestattet, aber von den dortigen Bauern nicht eingeführt und ein großer und gleichförmiger Wohlstand erhalten worden sei, während in anderen Dörfern desselben Landes, wo die Theilung der Höfe schon in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stattgefunden habe, jetzt nur noch einige reiche Gutsbesitzer wohnten, deren Felder von den Söhnen der übrigen verarmten Bauern im Tagelohn bearbeitet werden, habe ihn bewogen, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Gesetze könnten hiergegen nicht schützen. Nur der aus Berücksichtigung der Familienverhältnisse, aus ruhiger Ueberlegung und Berathung hervorgehende Entschluß verständiger Männer unter den Bauernleuten selbst könne vielleicht für die Zukunft einigen Schutz gegen die sich täglich zunehmende Verarmung gewähren. Er bittet am Schlusse

denkende und erfahrene Mänuer, die es nicht nur mit der Cultur des Bodens, sondern auch mit dem Landmanne selbst wohl meinen, die Sache ebenfalls in Ueberlegung zu nehmen und das Ergebniß ihrer Beobachtungen und ihres Nachdenkens im landwirthschaftlichen Wochenblatte mitzutheilen.

Fünfzehn Jahre später bedauert er, daß seine Aufforderung keine Beachtung gefunden habe und glaubt, daß es wohl an der Zeit sei, jene Betrachtung wieder aufzunehmen und jene Rathschläge in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sein könnten, wenigstens den Grundbesitz, welcher sich noch in der Hand der selbstarbeitenden Bauern befinde, zu retten und seine Grenzen gegen die nicht arbeitenden Reichen, die nur ihre Capitalien sicher anlegen wollten, mit selbstaufgebauten Schranken zu verwahren. Er glaubt, daß den schlimmen Zuständen, welche bei der immer fortschreitenden Zerstückelung der Bauernländereien und dem immer weiter um sich greifenden Güterbesitze der Capitalisten unvermeidlich schienen, vorgebeugt werden könne, wenn sich mehrere der wohlhabenden Einwohner des Dorfes entschließen wollten, rechtsgültig zu bestimmen, daß ein gewisser Flächengehalt an Gärten, Wiesen und Aedern nicht von ihrem Hause getrennt, sondern jederzeit mit demselben vererbt, verkauft oder vertauscht werden solle. (Blätter aus Nassau 1847, IV. S. 33.)

Uebereinstimmend hiermit hat der Gutsbesitzer J. Haas in dem würtemb. Corresp.-Blatt die Gründung eines Vereins zur Erhaltung und Vermehrung der Bauernhöfe vorgeschlagen. (Landw. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau No. 41 v. 1843.)

Reeb sagt: „Die Rheinländer, seit undenklichen Zeiten im Besitze der unverwehrten Gütertheilung, verdanken diesem Rechte die Leichtigkeit im Erwerbe der Lebensnothdurft und die höhere Landescultur.“

„In waldigen Gegenden, wie im Odenwald und Spessart, gibt es ungetheilte Familiengüter. Die Cultur der Bewohner und die Cultur der dortigen Felder bleibt in starren Formen und datirt sich vom Alter dieses gesetzlichen Herkommens. Die dortigen Menschen leiden nicht an den unvermeidlichen Gebrechen einer ganz freien Verfügung, entbehren aber auch der weit überwiegenden Vortheile.“

„Die heilige Roth steckt überall der zu weit gehenden Freiheit ihre Grenzen. So wie der reine Ertrag im Verhältnisse der zu großen Gütermasse abnimmt, so ist es auch der Fall mit den zu sehr in's Kleine zerstückelten Grundstücken und der Vortheil bringt alles wieder in's gehörige Geleise.“

„Allerdings ist es im Interesse der Landwirthschaft, daß es auch große Landgüter gibt, worin sich einigermaßen die Ideale der Oekonomie verwirklichen lassen, wo man Versuche im Großen anstellen kann, die gleichsam die Pflanzschule für kleinere Bewirthschaftungen abgeben, allein diese Güter werden immer bleiben und wo sie nicht sind, sich durch Ankäufe bilden.“

„Eine größere Beweglichkeit ist eine Eigenschaft größerer Geistesentwicklung und jene fordert ein freieres Feld der Kräfteanwendung, die Aussicht in die Entfernung beengender Formen.“

„In unsern Staaten ist dem Bürger das Auswanderungsrecht frei gegeben. Er ist nicht an die Erbscholle gebunden, auf der er das Licht der Welt zum erstenmale erblickte. Werden die Stücke zu klein und der Hände die darnach reichen zu viel, so gibt es Gegenden genug, die fruchtbar und doch wüste sind und die Bequemlichkeit der Transportwerkzeuge erleichtert die Mittel, eine neue Heimath gegen die alte zu vertauschen“. (Dasselbst Jahrgang 1836 No. 1.)

In der Nummer 38 von 1852 dieses Blattes wird mit Rücksicht auf die für die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe gestellte Frage:

ob der Ackerbau in Deutschland bereits auf einer solchen Stufe stehe, daß die Auswanderung als eine Nothwendigkeit angesehen werden müsse,

bemerkt, daß die Frage der nothwendigen Auswanderung unbedingt bejahend beantwortet und die Ursache fast lediglich in der statthabenden bis zur weitesten Ausdehnung erfolgten Güterzerstückelung gefunden werden müsse. Die gegenwärtige Generation der Landbewohner habe zur Genüge erkannt, daß die Sicherung der Existenz ihrer Kinder völlig außer ihrer Macht liege, vielmehr jede neue Erbvertheilung dem Proletariat einen Zuwachs liefere. Daher die Nothwendigkeit der Auswanderung. Die Regierung müsse sich der Sache annehmen, wenn der allgemeinen mit Riesenschritten um sich greifenden Verarmung Einhalt gethan und allmählig wieder Wohlstand unter den Staatsbürgern herbeigeführt werden solle.

Nach den „Ansichten über Volkswirthschaft“ von Dr. C. H. Rau (1821) haben die Erfolge der in neuerer Zeit gestatteten und angeregten großen Beweglichkeit des Besitzstandes fast überall den Nutzen der Verkleinerung der Grundbesitzungen bewiesen.

Gleichwohl hielt es der Verfasser nicht für überflüssig, die Bedingungen, unter denen diese Maßregel allein nützlich werden könne, einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen, da es einerseits un-

zweifelhaft sei, daß nicht unter allen Verhältnissen die Vortheile kleiner Besitzungen gleich groß sein könnten, andererseits aber auch offenbar die Thätigkeit der Naturkräfte eine Grenze habe, und daher die fortgesetzte Verkleinerung am Ende zu einem Zustande führen müsse, wo die auf den Boden gewendete Arbeit keine Früchte mehr tragen könne. Von der Beschaffenheit dieser Grenzen und der Leichtigkeit ihrer Ueberschreitung werde es abhängen, ob der Regierung zu rathen sei, Maßregeln zum Schutze derselben aufzustellen oder den wirthschaftlichen Bestand der Einzelnen ganz ungehindert schalten und walten zu lassen.

Die Verschiedenheit der Meinungen über diesen Gegenstand rühre größtentheils von der Ungleichheit der örtlichen Verhältnisse her, bei der man leicht in Versuchung komme, Regeln aufzustellen, die nur eine beschränkte Gültigkeit hätten. In den meisten Ländern sei die Begünstigung der Gütertheilungen noch zu neu, als daß man hinreichend gesammelte Erfahrungen über die Wirkungen dieser Einrichtung überblicken könne. (Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik 1844 §. 76 Note b.)

Die Vergleichung der Landgüter verschiedener Größe sei ein verwidelter Gegenstand, wobei so viel auf die besonderen Verhältnisse der Besitzer kleiner und großer Güter ankomme, daß sich nur wenige Sätze mit Zuverlässigkeit aufstellen ließen. (Volkswirthschaftslehre 1847 §. 368 Note a.)

Das Anhören der altera pars sei in dieser Sache, bei der die gewohnten örtlichen Verhältnisse des Beurtheilers so leicht auf die allgemeinen Sätze, die derselbe aufstelle, Einfluß ausübten, besonders nöthig. (Archiv der polit. Oeconomie neue Folge I. B. 1. S. 84.)

Er hält es für wünschenswerth, daß man sich mit dieser Frage mehr beschäftige und ihre Beantwortung in vielen Ländern und Gegenden unternehme, denn eine solche Aufhellung thatsächlicher Verhältnisse müsse sowohl den Freunden, als den Gegnern, in Bezug auf die Größe der Grundbesitzungen willkommen sein. Jene würden nicht verkennen, daß es in der Verkleinerung der Güter ein Uebermaß gebe, und wenn dieser Mißgriff durch eine verständige Handlungsweise verhütet werden solle, so sei es nöthig zu wissen, wo die Grenze liege, bis zu der man ohne Nachtheil gehen könne. (Daselbst IX. B. 2. S.)

Elps hat meines Wissens zuerst die Ansicht aufgestellt, daß durch eine Zusammenlegung der Grundstücke geholfen werden könne. Er will die Dörfer aufgelöst und in einzelne arrondirte Bauernhöfe verwandelt haben. Er meint, daß in dem jetzigen Zustande der Cultur das nahe Beisammenleben der Bauern nur ihre rohen Leidenschaften

in Bewegung setze, das Gift der Sittenlosigkeit verbreite und das Feuer der Prozeßsucht nähre.

„Darum,“ ruft er aus, „der Moralität und des Floris der Landwirthschaft wegen keine Dörfer! Die Dorfverfassung ist eines der größten Hindernisse, welche der Vervollkommenung des Ackerbaues entgegenstehen. Jeder Ackerbauer, sagen die hohen Gesetze der Nationalökonomie, kehre zurück in die Nähe seiner Fluren, er wohne in der Mitte seiner Grundstücke.“ (Principien der Ackergesetzgebung 1811.)

Er verwirft die Festsetzung eines Guts-Minimums und meint, es müsse neben dem Zer Schlagungsprincip das Zusammenschlagungs- oder Vereinigungsprincip der Grundstücke mittelst eines Austausches einhergehen. (Nationalökonomie 1830.)

Auch E. F. Schenk will Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke, Bestimmung eines Minimums der einzelnen Stücke, Beschränkung der Häuserzahl, aber ganz freie Gestattung der Vertheilung. (Volkswirthschaftslehre 1831.)

R. Wohl glaubt, daß eine willkührliche Theilbarkeit des Grundeigenthums die größten Uebel herbeiführen könne, und will in Zuständen, wo noch vorgebeugt werden kann, d. h. wo der Grundbesitz erst jetzt vertheilt werden soll, wenigstens für den vom Feldbau sich Nährenden ein Minimum festgesetzt haben, über dessen Besitz er sich ausweisen müsse, wenn er sich häuslich niederlassen und heirathen wolle. Es bleibe dabei immer noch die schwierige und wohl unauflösbare Frage, wie es zu halten sei, wenn nach der Niederlassung einzelne zu diesem Minimum gehörige Theile wieder verkauft würden, und wie es mit den Tagelöhner- und Handwerkerfamilien zu halten sei. Hier liege auf der einen Seite die Möglichkeit der Gesezesumgehung so klar vor, auf der andern Seite sei aber ohne Eingriffe in sehr nothwendige und nützliche Rechte keine Hülfe.

Er hält dafür, daß da, wo die Theilung schon zu weit vorgeschritten sei, als daß jetzt noch eine Fixirung möglich sei, nichts übrig bleibe, als die unbedingte Theilbarkeit bestehen und fortwirken zu lassen (a. a. O. §. 98).

Bülau spricht sich, nachdem er die Gründe für und gegen die Gestattung des freien Verkehrs mit Grund und Boden erwogen hat, dahin aus: „Wir wollen nicht unbedingte Theilung, nur Aufhebung der Geschlossenheit, Herstellung der Freiheit. Soll aber diese Freiheit in's Unendliche gehen? Soll das Recht zur Theilung nur in dem Aufhören aller freien Theilbarkeit seine Grenzen finden? Oder soll

ein gesetzliches Minimum festgesetzt werden, unter welches die Theile nicht herabsinken dürfen? Obgleich sich unter den Theoretikern mehr Stimmen gegen ein solches Minimum ausgesprochen haben, als dafür, und obgleich sich annehmen ließe, der natürliche Gang des Verkehrs, die im Durchschnitte verbreitete Einsicht des Volks werde Theilungen nicht aufkommen lassen, die alle Möglichkeit einer guten Bewirthschaftung aufheben; so hat doch die Erfahrung einzelner Länder ein allzu schwarzes Bild von den Folgen gezeigt, die eine einreißende Speculationsucht auf die Parcellirung des Grund und Bodens äußert, und das Uebel ist, wenn es einmal eingebrochen, so schwer, ja unmöglich wieder gut zu machen, daß es, wie in den meisten menschlichen Dingen, bedenklich scheint, eine völlige Unbegrenztheit zu empfehlen. Nur kann eine allgemeine gleiche Bestimmung nicht einmal für einzelne Gegenden getroffen werden. Denn wenn man von denen, die sich vom Feldbau nähren wollen, verlangen kann, daß sie bei ihrer Niederlassung wenigstens ein solches Besizthum nachweisen, das eine Familie bei Selbstbestellung ausreichend nährt, und wenn auch in Gegenden, welche keinen Markt für ihre Produkte in unmittelbarer Nähe haben, die Großwirthschaft vorzuziehen ist und in der Regel auch vorherrschen wird, so scheint es doch auf der andern Seite, als könne in der Nähe viel verzehrender Städte die Parzellirung unbegrenzt gelassen werden und als sei es ungemein zweckmäßig, den Handwerkern und Häuslern auf dem Lande die Gelegenheit zu lassen, kleine Feldstücke zu erwerben, denen sie in den Nebenstunden eine nützliche Thätigkeit zuwenden können.“

„Ich hoffe, daß aus dem Vorhergehenden wenigstens so viel klar wird, daß es Pflicht der Gesetzgebung ist, eine Tendenz zur Verkleinerung der Besizungen anzunehmen, während sie jetzt eine Tendenz zur Vergrößerung nicht verheimlichen kann. Zu große Güter sind vielleicht nicht so nachtheilig, wie zu kleine, wenigstens springen die Nachtheile nicht so in die Augen, da man hier die dürftige Bevölkerung sieht und dort die fehlende nicht sieht. Aber auf dem unermesslichen Zwischenraume zwischen den zu großen und zu kleinen Gütern sind die Vortheile überwiegend auf der Seite der Verkleinerung. Ausnahmen zu machen, die Gebote der Gerechtigkeit zu erkennen, kann man getrost dem Verkehre selbst überlassen, in welchem die Einsicht der Menschen in ihren Vortheil, ihre Sach- und Localkenntniß und das Bedürfniß entscheiden.“

„Wo Freiheit ist, da übernehmen die Gesetze der Güterwelt die Herrschaft. In einzelnen Fällen kann ausgezeichnete Einsicht oder

große Thorheit das Verhältniß ändern. Aber diese einzelnen Fälle verschwinden in der Masse oder gleichen sich in ihr aus. Wie die Gesetze der Moralität unter 10 Individuen keine Anwendung finden, wohl aber unter 100,000 eine unbedingte, so ist es auch in der Güterwelt.“ (Der Staat und Landbau 1834.)

Kolb bestreitet die Richtigkeit des Satzes, daß die Gestattung der unbedingten Theilbarkeit der Feldgüter verderblich sei.

Er untersucht die Frage, ob durch die Theilbarkeit oder Gebundenheit der Güter eine größere Production im Ganzen erlangt werde und will durch Beispiele und Zahlen nachweisen, daß die Production in den Ländern und Gegenden, wo die Güter mehr vertheilt sind, am größten sei.

Dann sucht er zu widerlegen, daß die Gütertheilbarkeit eine Verarmung im Ganzen oder eine Uebervölkerung veranlasse; und darzu-
thun, daß weder politische noch volkswirthschaftliche Rücksichten der Gebundenheit zur Seite stehen.

Endlich macht er auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit aufmerksam, in einem Gesetze die einzelnen localen und persönlichen Verhältnisse aufzuzählen, welche bei Fixirung eines Gutsminimums normgebend sein müßten. (Archiv der pol. Oekonomie, neue Folge. B. I. S. 1.)

Schneer hat daselbst (III. B. I. S.) mit Benutzung der amtlichen Quellen des Königl. Preuß. Ministeriums des Innern die Dismembrationsfrage ausführlich erörtert.

Nachdem er sie theoretisch und dann mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Irland, Frankreich und der Rheinprovinz geprüft hat, kommt er zu der Schlußfolge, daß da, wo den sich selbst ordnenden Zuständen des Besizes keine gesetzlichen Hindernisse entgegenständen, diese sich auf eine sowohl für das allgemeine Wohl als auch zum Besten der Grundeigenthümer gedeihliche Weise herausgebildet hätten. Die jedem verständigen Menschen inwohnende Einsicht in seine eigenen Angelegenheiten sei viel größer, als die, welche Fremde für ihn haben könnten.

Während durch Gesetze, welche der Dismembrationsfreiheit entgegen wirkten, die Verarmung der niederen Volksklasse verhütet werden solle, werde sie gerade durch sie herbeigeführt.

Aus Rücksichten der Nationalöconomie also müsse man den Verkehr mit Grund und Boden, wo er noch Verboten und lästigen Beschränkungen unterliege, von diesen befreien, nicht aber diese Freiheit aufheben, wo sie bestehe.

In Beziehung auf die politische Seite sucht er darzuthun, daß die Beschränkung der Dismembrationsfreiheit den Staat im Allgemeinen schwäche, indem sie einer großen Masse der Einwohner die Gelegenheit rauben würde, ihre Kräfte und Anlagen auszubilden.

Zum Schlusse theilt er eine Uebersicht über die Vertheilung des Grund und Bodens der preussischen Monarchie mit und bemerkt: Diese werde ergeben, daß wir uns keineswegs auf dem Punkte der Bodenzersplitterung befänden, auf welchem ein Einschreiten von Seiten der Gesetzgebung nothwendig erscheinen könne. Die nackten Zahlen würden am besten dafür sprechen, daß wir noch weit davon entfernt seien, die Unvernunft der Einwohner bei der Bodentheilung anklagen zu müssen, und daß die Freiheit, über das Grundeigenthum zu verfügen, mit Recht uneingeschränkt fortbestehen dürfe.

Niebuhr (daselbst 5. B. 3. H.) bemerkt in Beziehung auf den Schneer'schen Aufsatz:

„Nach mehr als zwanzigjährigen Erwägungen und zehnjährigen sehr sorgfältigen Erörterungen der Frage, ob die durch die Stein-Hardenbergische Periode gewährte unbedingte Dismembrationsfreiheit zu beschränken sei, ist man zu dem Resultate gelangt: Nur der gewerbmäßig betriebenen Bodenzersüdelung sei zu steuern.“

„Soviel Referent bekannt ist, werden keine Nachweisungen über die Zahl der jährlich vorkommenden Dismembrationen geführt. Solche Nachweisungen würden auch nur dann ein sicheres Urtheil über das Vorhandensein einer fortschreitenden Auflösung des Bauernstandes begründen, wenn daraus ersichtlich wäre, in wie vielen Fällen ein Gut wirklich zerschlagen, nur ein Abpliß desselben verkauft oder endlich nur ein Tausch vorgenommen ist; in wie vielen Fällen durch die Dismembrationen schon bestehende Güter vergrößert oder arrondirt oder neu entstanden sind; ob die neuen Güter nur Häuslerwohnungen sind, oder Bauerngüter, die den untergegangenen vermöge concentrirter Wirtschaft an Werth gleichkommen.“

„Herr Schneer sieht in der Dismembrationsfreiheit einen Schutz gegen das Verschwinden des kleinen Besizes, gegen das Zusammenziehen desselben in übergroße Güter.“

„Wir möchten gerade im Gegentheil das Verschwinden des kleinen Besizes als eine Folge der Dismembrationsfreiheit ansehen, denn wo die Zersplitterung der Güter frei gegeben wird, muß auch die Zusammenziehung von Gütern gestattet werden, und so sind in allen Ländern, in denen früher wohlthätige Gesetze das Legen von Bauerngütern verboten, diese zugleich mit der Beschränkung der Zersüdelung

verschwunden. Die mit der Dismembrationsfreiheit untrennbar verbundene Willkür, den großen Besitz unbeschränkt zu erweitern, dürfte aber bei der jetzt vorherrschenden Richtung des wirthschaftlichen Lebens der Nationen auf Bildung großer Vermögensmassen dem Bauernstande gefährlicher sein, als die Zerstückelung, welcher Gewohnheit und Bedürfnis noch meist entgegentreten."

"Und bei jener Willkür dürfte die Zerstückelung der Bauerngüter mehr die maßlose Erweiterung des großen Besitzes begünstigen und somit den Untergang des mittleren und kleineren, als Uebergang des besitzlosen Tagelöhners in einen Häuslerstand. So droht bei der Freiegebung des Güterhandels dem Bauernstande einerseits die Auflösung in überkleinen Besitz, andernseits Verschlingung durch die großen Güter. Die Auflösung in überkleinen Besitz aber führt wiederum die Vernichtung alles kleinen Eigenthums durch das große herbei. Damit wollen wir freilich nicht gesagt haben, daß diese Uebel auch notwendig in solchem Maße eintreten müssen."

Der Oberpräsident von Vinke äußert in seiner Schrift über diesen Gegenstand: „Was anders kann die Folge einer unbeschränkten Zertheilung und einer unaufhörlichen Beweglichkeit des Bodens sein, wo jeder Alles vertauschen, verkaufen, vererben, verpfänden, verstückeln kann, als auch die Menschen wandelbar und flüchtig, unstät und leichtfertig in Gesinnungen und Charakter zu machen?"

"Wenn ein steter Wechsel dem Menschen nichts Festes und Bleibendes mehr zeigt, wenn nichts mehr an feste Orte, Gewohnheiten und Sitten geknüpft ist, so wird auch nichts mehr die Liebe und Treue der Menschen an einander, an die Heimath, an das Vaterland binden; leichtsinnig und landläufig sinnet dann jeder nur auf schnellen Erwerb und augenblicklichen Gewinn, alle festhaltende Gediegenheit der sittlichen Haltung muß in dem krämerischen jüdischen Verkehr mit dem Boden ihr Grab finden. Die alte westphälische Bauernregel: „Freigut kommt nicht an die dritte Brut" hat sich noch aller Wege betätigt und dieser häufige Wandel des Besitzes von einer Hand in die andere, ist gleich zerstörend für das Familienwohl, wie für die Landescultur und für die Existenz einer zahlreichen, sich wohlfindenden, mittleren Classe von freien ländlichen Grundeigenthümern, dem eigentlichen Kern des Volkes." (Landw. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau von 1839. S. 243.)

Roscher hat sich im Allgemeinen für die Freiheit ausgesprochen, hält aber die Besorgnisse, daß eine völlige Aufhebung der mittelalterlichen Schranken zu einer übermäßigen Zerstückelung, somit zu einer

Vernichtung des Bauernstandes und am Ende des Landbaues führen werde, für nicht ganz unbegründet, er glaubt, daß durch Gesetze nicht viel geholfen werden könne, und hofft mehr von einer stets wachen Fürsorge des Staats für die geistig-sittliche Bildung und das wirthschaftliche Auskommen des Volks.“ (Dasselbst III. B. III. H.)

Fischer verkennet nicht, daß die Zerstüdelung des Bodens weit genug um sich gegriffen habe, um nicht nur in volkwirthschaftlicher Beziehung, sondern auch in Hinsicht auf Sittlichkeit, Geistescultur und die politische Kraft der Staaten die wichtigsten Folgen hervorzurufen. Nach seiner Meinung hat diese Erscheinung ihren Grund in der völlig unabweisbaren Nothwendigkeit, und er erklärt alle Streitigkeiten über Theilbarkeit und Untheilbarkeit des Bodens für Uebungen des Verstandes und der Dialektik, die zur praktischen Lösung der großen Zeitfrage wenig beitragen würden. Die Aufgabe der Staatsverwaltung und zunächst der wissenschaftlichen Forschung, welche der Gesetzgebung vorschreiten und vorarbeiten solle, könne hier nur dahin gehen, die Uebel zu mindern, die Feinde der Wohlfahrt nach Kräften abzuhalten und die Quellen einer bessern Entwicklung zu öffnen. (Dasselbst V. B. III. H.)

Liszt erklärt das weitere Umsichgreifen der Güterzerstüdelung für die Wurzel alles Uebels, glaubt, daß der Grund der übermäßigen Zwergwirthschaften *) in dem Gütergemengsel zu suchen sei, in derjenigen Ackerverfassung nämlich, wo alle Landwirthe in Dörfern beisammen leben, und von einem Centralpunkte aus eine Menge von kleinen Feldstücken bebauen, die an hundert verschiedenen Orten zerstreut in der Gemarkung liegen. Er hält diese Ackerverfassung für eine naturwidrige, dem speciell landwirthschaftlichen und national-öconomischen sowohl, als dem hohen politischen Princip durchaus entgegenlaufende und ist der Meinung, daß da, wo diese Ordnung Regel sei, nothwendiger Weise die mittleren Wirthschaften allmählig in die kleinen und die kleinen in die Zwergwirthschaften übergehen und somit unter den herrschenden landwirthschaftlichen, privat- und staatsrechtlichen Verhältnissen nach und nach das ganze Staatsgebiet in Staub sich auflösen müsse. **)

*) Zwergwirthschaft nennt er diejenige Ackerwirthschaft, welche den Pflug durch die Hacke ersetzt oder mit Miethgespann arbeitet.

**) Dasselbe äußerte auch ein französischer Kammerredner, und doch sind die Versuche der Regierung auf Wiedereinführung des Erstgeburrechts mißlungen, und man hat sich auch dort in neuerer Zeit gegen Einführung

Das Hauptmittel gegen das Umsichgreifen der Zwergwirthschaften erkennt er in der theilweisen und allmählichen Auflösung der Dorf- und Gütergemeng-Verfassung und in der Einführung der Güterarrondirung oder Hofverfassung.*) Er will die Auswanderung benutzt haben, um die Krankheit von Grund aus zu heilen, wo sie noch heilbar ist, oder doch um ihrem Umsichgreifen Schranken zu setzen. Dann schlägt er Beschränkungsgeetze vor, welche darauf hinielen, den kleinen Grundbesitz zu vermindern, insbesondere Heirathsbeschränkung und Erleichterung der Ansiedelung in fremden Ländern, und glaubt, daß vor allem durch die Gesetze darauf abgezielt werden sollte, daß das Gut bei Erbschaften in einer Hand bleibe. Er sagt am Schlusse der Abhandlung:

„Man denke sich nun ganz Deutschland auf diese Weise agrarisch organisirt, man denke sich eine halbe Million Aderhöfe von wohlhabenden und gebildeten Landwirthen bewirthschaftet und bewohnt, und man wird sich überzeugen, daß die Aderverfassung in jeder öffentlichen Beziehung eine der wichtigsten Fragen ist.“ (Deutsche Vierteljahrsschrift 1843. III. H.)

Zur Erweiterung des Kreises der Erfahrung liefert Fallati einen Beitrag aus Württemberg.

Nach einer übersichtlichen historischen Erörterung und Mittheilung der aus amtlichen Quellen geschöpften Nachrichten glaubt er hierin eine Aufforderung zur Erhebung weiterer möglichst genauer statistischer Erforschungen der Besitzverhältnisse aus den Landestheilen, wo die Bevölkerung dünner, die Industrie gering und die Geschlossenheit des Grundbesitzes erst in neuester Zeit theilweise gelöst worden ist, zu finden, während für das übrige Land, in welchem bei dichter Bevölkerung die unbeschränkte Theilbarkeit unter Lebenden und für den Todesfall mit Gesinnung und Sitte des Volkes verwachsen ist, von einer Beschränkung der Theilbarkeit des Besitzes nichts zu halten und zu hoffen sei. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1845 II. B.)

Seelig hat durch Vergleichung der Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen von Hannover nachzuweisen gesucht, daß das

der Fideicommiss und Majorate und die Festsetzung eines Güterminimums erklärt und jene Besorgnisse durch statistische Nachweisungen widerlegt. (Archiv der pol. Oecon. I. B. I. H. S. 120 u.)

*) Unter Hofverfassung versteht er die Wirthschaft, wo der Gütercomplex ein zusammenhängendes Ganze bildet und der Landwirth in der Mitte seiner Besitzung wohnt.

Gedeihen der Landwirthschaft nicht sowohl davon, ob die Geschlossenheit der Güter oder freie Theilbarkeit eingeführt sei, vielmehr von andern mehr oder minder günstigen Verhältnissen des Landes, der Sitte u. abhängig sei. Er kommt zu dem Schlusse, daß da, wo bisher freie Theilbarkeit bestanden hat, keine Rede davon sein könne, Geschlossenheit des Grundbesitzes einzuführen. Dieses müßten selbst die Anhänger der Geschlossenheit nachgeben, indem sie die großen Schwierigkeiten, ja fast völlige Unmöglichkeit einsehen müßten. Wo Geschlossenheit bisher bestanden habe, könne man auch diese, wenn der Zustand der Landwirthschaft gut sei, aufheben und damit die landwirthschaftliche Verfassung mit den Forderungen der Gegenwart in Einklang bringen. Für zweifelhafter hält er die zu ergreifenden Maßregeln da, wo trotz der bestandenen Geschlossenheit des Grundbesitzes oder vielleicht durch dieselbe sich schon volkwirthschaftliche Uebelstände, eine zu starke Landbau treibende Bevölkerung oder ein Proletariat eingefunden haben. Wenn hier die Gefahr drohend sei, daß bei plötzlicher Einführung der Verkehrsfreiheit die Speculation sich auf den Grundbesitz werfen und eine zu starke Zersplitterung desselben herbeiführen würde, dann müßten allerdings vorsorgende Maßregeln dagegen ergriffen werden. Wo nicht die eigene Uebersetzung, sondern nur der äußere Zwang des Gesetzes bisher die Menschen von nachtheiligen Handlungen abgehalten habe, da sei allerdings wohl zu befürchten, daß von der erlangten Freiheit nicht immer der richtige Gebrauch gemacht werde. Unter solchen Umständen möge man also nur schrittweise die Verkehrsfreiheit herbeiführen. Von den besonderen Zuständen des betreffenden Landes werde es dabei abhängen, welche Art von Uebergangsmaßregeln zu ergreifen sei.

Doch lasse sich wohl behaupten, daß auch hier die Gefahr der zu starken Zersplitterung des Bodens in Wirklichkeit nicht so groß sein werde, als man vielleicht befürchte. Die Herstellung der Verkehrsfreiheit sei aber nothwendig, damit dem weiteren Vorschreiten der vorhandenen Uebel Einhalt geschehe und eine, freilich nur sehr allmähliche Besserung möglich werde. (Daselbst. 7. Jahrgang. III. H.)

Stüve hat die Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in Hannover gleichfalls einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Er will durch seine Schrift die Ueberzeugung hervorrufen, daß sorgsame und gewissenhafte Prüfung der Thatfachen im Staatsleben unentbehrlich sei und nur aus ihr wahre Hülfe und Besserung für Uebelstände her-

vorgehen könne, indem sie zur richtigen Erkenntniß der Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Abhülfe führe. Man sei glücklicher Weise mehr und mehr davon zurückgekommen, Fragen der Staatswirthschaft nach dem Canon allgemeiner Principien zu behandeln, statt die Thatsache zu erforschen. Er will das erhalten wissen, was zur Zufriedenheit der Betheiligten gereicht und die Mängel schonend beseitigen. Von dem Aufstellen eines durchgreifenden Principis über Theilung oder Erhaltung der Höfe könne also keine Rede sein.

Er glaubt gefunden zu haben, daß die Zerspitterung hier und da den Ruin des Grundeigenthums hervorgerufen habe und hält die Richtung, welche die Zahl der selbstständigen Familien vermehrt, ohne für ausreichende Erwerbsmittel zu sorgen, für eine unglückliche, indem der Besitz eines kleinen Grundeigenthums keineswegs dazu diene, den Wohlstand der Masse zu vermehren.

Auch er sucht Hülfe in der Zusammenlegung, hält dieses Mittel aber nur dann für gerechtfertigt, wenn dadurch ein dauernder Zustand hergestellt werde. Die Verhütung des Uebels der zu großen Verkleinerung des Grundeigenthums sei aber nur dann durchzuführen, wenn auf gleiche Weise der Entstehung großer Güter entgegengewirkt werde. Er hält eine Erweiterung der Gesetzgebung nach beiden Seiten hin für unentbehrlich und glaubt, daß vielleicht der erste Schritt zur Besserung darin bestehen könne, wenn man die Bestimmung treffe, daß überall, wo ein gewisses zur nothdürftigen Ernährung einer Familie erforderliches Land mit einem Hause verbunden sei, diesem die Qualität der Untrennbarkeit entweder nothwendig, oder nach dem Wunsche der Eigenthümer beigelegt werde. Es scheint ihm dann zugleich nöthig, das Verfügungsrecht der Eltern über ihr Vermögen und das Recht der Anerben an dem Gute näher zu bestimmen.

Da wo das zerrüttete Bodenverhältniß eine Reform des Grundeigenthums zur ersten Bedingung eines gesunden Zustandes mache und wo vielleicht selbst eine Bervollständigung der Verkoppelungsgesetzgebung zur Erreichung des Zweckes einer vernünftigen Ordnung noch nicht ausreiche, könne die Nothwendigkeit eintreten, noch größere Opfer zu bringen. Es könne nothwendig werden, eine Art Expropriation eintreten zu lassen. Doch werde es nicht nöthig seyn, auf diesen äußersten Fall schon jetzt Bedacht zu nehmen, jedenfalls würden einem solchen Aeußersten weitere Ermittlungen vorangehen müssen, als solche jetzt in den veröffentlichten Nachrichten vorlägen.

Wo die Vertheilung des Grundeigenthums keine glückliche sei und entweder durch zu kleine Zerspitterung oder durch zu große Anhäufung

oder auch durch andere Umstände sich eine Menge von Tagelöhnern gehäuft habe, da pflege das Uebel am allerschlimmsten zu sein, zumal wenn die Kostbarkeit des Brennmaterials hinzukomme und nun das Stehlen eines der ersten Lebensbedürfnisse der Entsittlichung in jeder Richtung die Bahn breche.

Eröffnung neuer Erwerbsquellen möge das Einzige sein, was geschehen könne, wenn nicht zu einer besseren Vertheilung der Bevölkerung sich Gelegenheit finde.

Kittel will, daß die Gemeinde bestimmen soll, wie viel Boden zu einem Familienbesitzthum gehöre, um bei Fleiß entsprechend und ausreichend leben zu können. Diese Bestimmung soll so lang Gesetz bleiben, bis es auf ordnungsmäßigem Wege geändert wird. (Welche Gesetzgebung thut der Landwirthschaft noth? in der Rheinischen Zeitschrift für Landwirthschaft No. 19 v. von 1849.)

L. Rau sagt, nachdem er die Eigenthums- und Culturverhältnisse der Cantone Frankenthal und Grünstadt geschildert hat: „Aus dem Bisherigen wird sich Jeder leicht überzeugen, daß die Zerspaltung des Grundeigenthums so ausnehmend weit gediehen ist, wie man es nur in wenigen deutschen Gauen finden wird. Bei weitem überwiegt im Landcommissariat *), wie in der Pfalz überhaupt, die Kleingütere, welche von manchen Volkswirthen in den Himmel erhoben, von andern als Hauptquelle der zunehmenden Verarmung betrachtet wird, so daß ganz ernstlich Beschränkungen des Eigenthumsrechts, Gesetze gegen vollkommene Theilbarkeit des Grundeigenthums gefordert werden.“

„Es kann um so weniger unsere Absicht sein, für Groß- und Kleingütere Parthei zu ergreifen, als diese vielbesprochene Frage, ganz allgemein gefaßt, überhaupt wohl kaum genügend beantwortet werden dürfte, sondern nur in Bezug auf bestimmte locale Verhältnisse eine befriedigende Lösung erhalten kann. Wir halten uns nur an unsern Bezirk und können dreist behaupten, daß die Zerspaltung hier keine erheblichen Nachtheile gebracht hat, wenn sie auch in andern Ländern, deren Bevölkerung weniger aufgeweckt und strebsam ist, Unheil gestiftet haben mag. Hier führte sie nicht zur Verarmung, sondern aus der Armuth heraus zum allgemeinen Wohlstande. Die Zerspaltung minderte auch nicht die Productionskraft des Bodens, sondern steigerte dieselbe seit 60 Jahren um das Doppelte und noch

*) Das Landcommissariat Frankenthal umfaßt die Cantone Frankenthal und Grünstadt.

darüber. Die Zerstückelung wurde übrigens nicht so ins Maßlose fortgesetzt, daß nunmehr die Cultur zu lohnen aufgehört hätte, sondern sie liefert glänzende Reinerträge. Die gesetzliche Festsetzung eines Minimums wäre nicht allein wegen Verletzung des Rechtsgefühls des Volkes unthunlich, sondern auch überflüssig, indem die Macht der Verhältnisse das Zweckmäßigste schon von selbst fügt. Sollte ein Grundstück vermöge seiner Kleinheit die Grenze seiner Rentabilität erreicht haben, so wird es werthlos, vom Eigenthümer veräußert und vom Nachbar gekauft. Gerade dieser Umstand begünstigt dann wieder die Entstehung größerer Güter, und das Uebel trägt die Heilmittel in sich selbst.“

In Folge der Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung über diesen Gegenstand war bekanntlich der Beschluß gefaßt worden, daß jeder Grundeigenthümer seinen Grundbesitz unter Lebenden oder von Todeswegen ganz oder theilweise solle veräußern können. Den Einzelstaaten sollte es überlassen bleiben, die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Nur für die todte Hand sollten Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig bleiben. Zur Begründung dieses Beschlusses wurde in dem Berichte des Ausschusses für Volkswirthschaft bemerkt, daß die steigende Cultur zu einer größeren Zertheilung des Grundbesitzes nöthige und die gesetzlich ausgesprochene Dismembrationsbefugniß am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts eine geschichtliche Nothwendigkeit gewesen, ferner, daß die volkswirthschaftlichen Nachtheile, welche eine zu große Bodenzer splitterung herbeiführen könne, nach dem Ergebnisse der sorgfältigsten Untersuchungen in der Wirklichkeit nur in sehr wenigen Gegenden sichtbar geworden, und auch hier theilweise weit mehr Folgen der unzumuthigen Anwendung der Ablösungsgesetze als der Theilbarkeit des Bodens gewesen seien. Gegen die übergroße Erwerbung von Grundvermögen zur todten Hand wurde geltend gemacht, daß sie stets eine schlechte und nachlässige Bewirthschaftung zur Folge habe und die tüchtigsten Arbeitskräfte verhindere, Grundbesitz zu erwerben, dadurch der Nationalproduction große Verluste bringe und den Pauperismus und das landw. Proletariat befördere.

Bei der Discussion bemerkt Reichersperger, daß dieser Gegenstand für die Rheinprovinz keinen praktischen Werth mehr habe, der Grundbesitz sei dort theilbar und man habe dort Gelegenheit ge-

habt, sich von den Segnungen dieses Grundsatzes zu überzeugen, derselbe habe sich hier als heilsam erwiesen. Er hält es jedoch für bedenklich, sich mit einem Sprunge in alle dessen Consequenzen zu versetzen, da in den Theilen des Rheinlandes, wo früher ungetheilter Besitz stattgefunden habe, viele Familien dadurch an den Bettelstab gebracht worden seien, daß man ohne alle Vermittlung in einen neuen Rechtszustand übergegangen sei. Es scheint ihm deshalb dringend nöthig, daß durch Organisationsgesetze und Uebergangsbestimmungen jenem Grundsatz die Bahn in's Leben gebrochen werde.

M. Mohl spricht mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Württemberg, der Schweiz und Frankreich für unbedingte Theilbarkeit und gegen sog. Uebergangsgesetze. Die Theilbarkeit des Eigenthums sei in Deutschland bereits eingeführt und habe überwiegende Vortheile gewährt.

Dem stimmt auch von Salzwedel bei. Er meint, die Frage über die freie Theilbarkeit werde auf dem wissenschaftlichen Wege nie entschieden werden, ihr Vortheil sei in national-öconomischer Hinsicht nicht zu bestreiten. Der Besitz, die Möglichkeit, den Besitz zu erlangen, sei das Heilmittel gegen das Proletariat. Der Besitz gebe neue Kraft, neuen Muth, neue Basis dem Leben, er befördere das Familienglück, das Zusammenhalten der Familien, die Anhänglichkeit an die Gemeinde und den Staat, das Glück und die Zufriedenheit der einzelnen Menschen.

Letzte ist gleichfalls der Ansicht, daß die Streitfrage aus dem theoretischen Prinzip vielleicht bis an der Welt Ende nicht gelöst werde, man müsse sich deshalb auf den praktischen Boden der Erfahrung begeben. Er erkennt ebenfalls mit Rücksicht auf die Erfahrungen in Preußen in der Theilbarkeit das Hauptmittel, um dem Proletariat auf dem Lande entgegen zu wirken. Der Grundbesitz sei dadurch in die Hände der fleißigen Leute gekommen, dadurch habe die Cultur bedeutend gewonnen, es werde eine höhere Production und hiermit die Hebung des ganzen Nationalwohlstandes erzielt. *)

Lange nfeld widerspricht dem und sucht durch Hinweisung auf die Verhältnisse in Braunschweig, Hannover und Holstein darzuthun,

*) In seinen Bemerkungen über eine Reise durch einen Theil der Rheinprovinz vom 21. August 1830 sagt er: daß seine Ansicht keineswegs dahin gehe, daß der Zertheilung unmittelbar entgegengetreten werden solle und dürfe. Die entgegengesetzte in früheren Amtsverhältnissen vertheidigte Ansicht habe er auch gegenwärtig mit ungeschwächter Stärke und Ueberzeugung fest. (Nur

daß die Geschlossenheit der Höfe dazu diene, einen kräftigen Bauernstand zu erhalten, und daß der blühende Wohlstand, in welchem sich in Folge davon diese Länder befänden, gefährdet werden würde, wenn man sofort unbedingt die Theilbarkeit der Grundstücke decretiren wolle.

Von Herrmann hält dafür, daß aus der allgemeinen Betrachtung der Vortheile der freien Verkäuflichkeit und der Gebundenheit der Grundstücke ein sicheres Resultat nicht erlangt werden könne. Er bemerkt, daß in Bayern, wo seit 1825 der Grundsatz gelte, daß Jeder, der freies Eigenthum besitze, es zerstückeln könne wie er wolle, nach den stattgehabten genauen Erhebungen der Wirthschaftsstand sich im Allgemeinen durch die freie Verkäuflichkeit nicht verschlechtert, vielmehr verbessert habe. Er bezeichnet es als sehr bedeutsam, daß auch solche bayerische Kreisregierungen, welche früher durchaus gegen die freie Verkäuflichkeit gewesen seien, auf dieses Ergebnis hin fast einstimmig die freie Verkäuflichkeit für unschädlich halten. Auch die Einmischung der Güterhändler habe keine Nachtheile von Erheblichkeit ergeben. (Stenographischer Bericht I. B. S. 690 u., III. B. S. 2328 u. und VI. B. S. 4252 u.)

Knaus hatte schon in dem Jahre 1839 in einer Zuschrift an die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Potsdam auf die Gefahren der immer zunehmenden Gutszertrümmerungen in einzelnen Gegenden Deutschlands aufmerksam gemacht und die Erörterung dieser Frage der Versammlung bringend empfohlen. (Amtlicher Bericht S. 548.)

In der 1842 in Stuttgart gehaltenen Versammlung war denn auch die Frage zur Erörterung aufgestellt worden:

„Welche Folgen, nicht nur in national-wirthschaftlicher, sondern auch in landwirthschaftlicher Beziehung, sind von großer Zerstückelung des Bodens zu erwarten? Sollte und wie könnte einer solchen im Wege der Gesetzgebung entgegengewirkt werden?“

Knaus stellte, nachdem er die Vortheile und Nachtheile der Bodenzerstückelung angegeben und letztere für überwiegend erkannt hatte, den Antrag, die Versammlung möge sich dahin aussprechen, daß die

nalen von Lengerke 17. B. 2. H. S. 270.) — Dagegen läßt von Gerlach (nach einer Zeitungsnachricht d. d. Berlin 26. Januar 1853) einen Antrag zur Unterzeichnung circuliren, wonach die durch die Gesetzgebung angetragenen Beschränkungen der freien Vererbung des Grundbesitzes wiederhergestellt werden würden.

Gefahr einer ungemessenen Bodenzerstückelung vorliege und nicht anders als durch gesetzliches Einschreiten gründlich beseitigt werden könne.

Die zur Prüfung dieser Vorschläge gewählte Commission hat in Erwägung der großen Schwierigkeiten, welche die Frage über die Theilung des Grundbesizes bietet, eine Entscheidung hierüber nicht ausgesprochen, es jedoch für nützlich erkannt, wenn die Mitglieder der Versammlung diesem Gegenstand fernerhin ihre besondere Beachtung zuwenden, wenn sie Erfahrungen in den verschiedensten Verhältnissen sammeln und eine weitere Berathung in der Versammlung des folgenden Jahres veranstalten würden. Sie meint, daß die meisten Einwendungen gegen Aufstellung einer gesetzlichen Grenze für die Zerstückelung beseitigt werden könnten, wenn man nicht etwa für ein ganzes Land eine gleichförmige Bestimmung treffe, sondern es dem Gemeindebeschlusse überlasse, die Grenze je nach den örtlichen Verhältnissen und zwar für jede Culturart und nur auf eine gewisse Jahresreihe festzusetzen. (Amtlicher Bericht S. 91 u. 151 u., Archiv d. p. Decon. 1. B. 1. H. S. 111.)

Für die Versammlung zu Altenburg (1843) wurde die Frage aufgestellt:

„Was läßt sich den vorjährigen Verhandlungen über die wichtige Frage der Theilung des Grundbesizes noch zufügen“?

William Löbe hatte eine Abhandlung übergeben, worin er sich für die Geschlossenheit der Güter in aderbautreibenden, nicht aber in Industrie-Staaten erklärt. *)

Dann hatte es Professor Hansen übernommen, die über die bauerlichen Verhältnisse im Altenburgischen, so weit sie bei diesem Gegenstande vorzugsweise in Betracht kommen, gesammelten Materialien mit einigen einleitenden Bemerkungen zu versehen. Dieselben ergeben, daß die in Altenburg tief eingewurzelte Nationalsitte, wonach die Güter nicht getheilt werden, sowohl in Beziehung auf den Wohlstand, als die geistige Cultur günstig gewirkt haben soll. **)

*) Es ist unrichtig, daß Löbe, wie er glaubt, zuerst die Behauptung aufstellt hat, daß durch die Zusammenlegung am besten geholfen werden könne, aber auch diese Ansicht ist irrig, wie weiter unten nachgewiesen werden soll. Vergl. auch die Anmerkung der Redaction S. 248 des amtlichen Berichts. Auch in Nr. 61 der öconom. Neuigkeiten von 1849 hat Löbe Mittheilungen über die Theilbarkeit des Grund und Bodens gemacht, welche aber zu keiner bestimmten Meinung geführt haben.

**) Letzter schildert im Kenographischen Bericht III. B. S. 2331 die Zustände im Altenburgischen weniger günstig und leitet dieses zum Theil gerade von den dort eingeführten Beschränkungen in Bereubung der Bauernhöfe ab.

In der Versammlung zu Graß (1846) war die Frage zur Berathung vorgelegt worden:

„Wie läßt sich aus der Natur der landwirthschaftlichen Beschäftigung das Minimum des Besitzstandes im Allgemeinen nachweisen, wenn der Besitzer bloß als Landwirth und nicht zugleich als Tagelöhner sein Auskommen finden soll“?

Sie hat wenig Beachtung gefunden.

Schließnigg aus Kärnten zeigte, daß in seinem Vaterlande eine Tagelöhnerfamilie 175 fl. im 20 fl. Fuße brauche, und daß für eine Bauernfamilie $7\frac{1}{2}$ Joch (ungefähr $16\frac{1}{2}$ nass. Morgen) erforderlich seien, und Professor Becker aus Rostock übergab einen mit Berechnungen ausgestatteten Aufsatz, nach welchem für eine Familie von 7 Köpfen zu einer guten Ernährung 25 Morgen gehören. (Amtlicher Bericht der 10. Versammlung.)

Diese Frage gab aber die Veranlassung zu Rau's Abhandlung über das Minimum eines Bauerngutes. Hierin hat der Verfasser die Regeln angegeben, welche bei Auffuchung der Grundfläche, durch deren Bewirthschaftung eine Familie von einer bestimmten Zahl, vorausgesetzt, daß sie allein vom Landbau lebt, erhalten werden kann, als Anhaltspunkt dienen können und seine Angaben durch Beispiele, gegründet auf die Aussagen sachkundiger Männer oder anderer Schriftsteller, belegt. *) (Archiv der pol. Econ. IX. B. II. S.)

Wichtiger als die Verhandlungen der Land- und Forstwirthe, welche, wie vorstehende Andeutungen ergeben, zu einer Entscheidung noch nicht geführt haben, ist das Ergebniß der Verhandlungen bei einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen und der Gesetzgebung in mehreren deutschen Ländern.

*) In Soden sollen z. B. 20 dortige Morgen zu thun geben. Mehrere sollen auch von 15 Morgen leben, aber dann halte es schwer, noch Schuldenzins zu entrichten. — Mir scheint es, als müsse es für jeden gebildeten Landwirth von Interesse sein, diese Abhandlung zu lesen und eigene Betrachtungen in Beziehung auf seine nächste Umgebung daran zu knüpfen. Seelig bemerkt mit Beziehung darauf: „Welches nun das Minimum der Größe eines Gutes sei, auf diese Frage wird die Antwort in verschiedenen Gegenden natürlich sehr verschieden lauten. Klima und Boden, Dichtigkeit der Bevölkerung, Handelslage und eine Menge anderer Umstände wirken hier bestimmend ein. Es ist keineswegs leicht, auch nur für einen bestimmten Ort und bestimmte Culturverhältnisse diese Größe richtig festzustellen. Dennoch ist es aber zu verwundern und zu beklagen, daß über diesen wichtigen Gegenstand noch so wenige praktische Untersuchungen vorhanden sind. Um so erwünschter mußte es sein, daß ihm in der jüngsten Zeit ein Meister der Wissenschaft seine Auf-

Nach einer Mecklenburgischen Verordnung vom 25. October 1839 kann von keinem jetzt noch über zwei Hufen enthaltenden Gute fortan so viel abgeschnitten werden, daß dasselbe kleiner, als zwei Hufen wird. (Archiv d. pol. Decon. neue Folge II. B. III. H.)

In Sachsen-Meiningen verbieten alte Landes-Ordnungen, daß „Jemand sein Lehn- oder gehuftes Zinsgut ohne Bewilligung des Lehns- oder interessirten Gerichtsherrn zerstückele oder vereinzelm“. Niemals soll hiernach eine Zertrennung der Hufengüter in geringere als Viertel oder halbe Viertel stattfinden. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Dismembration ausnahmsweise gestattet wird, hat die Regierung am 10. Mai 1830 ein Normal-Rescript erlassen: „da die Gesuche über Theilungen und Vereinzlungen gebundener Güter und Gutstheile von den Verwaltungsämtern nicht mit der gebührenden Sorgfalt behandelt werden“. Im Allgemeinen sollen nach diesem Rescripte Theilungsgesuche nicht begünstigt werden, weil „die milderen Grundsätze der neueren Staats-Deconomie noch zu wenig durch die Erfahrung bestätigt seien, als daß man unbedingt auf solche bauen könne“. In den Theilen des Landes, wo geschlossene Güter bestehen, bestimmen die Eltern in der Regel schon bei Lebzeiten oder auf den Todesfall einem der Söhne die Güter zu mäßigem Preise und die Abfindung der übrigen Kinder. In Ermangelung solcher Bestimmungen und, sofern die Erben über die Gutsannahme sich nicht einigen können, soll, wie die Landes-Ordnungen vorschreiben, der Älteste das Gut würdern und der Jüngste es anzunehmen die Wahl haben (Küterecht). (Archiv d. p. Decon. neue Folge V. B. II. H.)

Nach einem am 30. November 1843 für das Königreich Sachsen erlassenen Gesetze darf von einem Rittergute und anderen bei den königlichen Lehenshöfen zu Lehen gehenden Gütern auf einmal oder auch nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß $\frac{2}{3}$ der auf dem

merkamtkeit zugewendet und für einzelne Orte, vorzüglich in Baden, solche Berechnungen des Minimums angestellt hat. Möchte nach den in dieser Schrift aufgestellten Grundsätzen ähnliche Berechnungen an möglichst vielen Orten und unter möglichst verschiedenen Verhältnissen besonders von Praktikern unternommen werden. An ihnen würde nicht allein der Wissenschaft eine erhebliche Bereicherung erwachsen, sondern es könnte nicht ausbleiben, daß bei den angestellten Untersuchungen schon unmittelbar mancherlei praktischer Nutzen sich ergäbe. Man würde gar häufig durch die Nachforschungen auf Zustände treffen, bei denen wesentliche Verbesserungen mit Leichtigkeit sich ausführen lassen, die aber ohne diese Veranlassung nicht so leicht zur Untersuchung und Grörterung gezogen würden; es würde ein helles Licht über die gesammte landwirthschaftliche Lage eines Landes verbreitet.

Grund und Boden mit Ausschluß der Gebäude bei der Erlassung des Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. Diese Beschränkung soll auch mit mehreren in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen auf alle übrigen innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und geschlossenen Grundstücke Anwendung finden. Das Ueberhandnehmen des Zerschlagens der Güter auf Speculation hat diese vorbeugende Maßregel veranlaßt. (Archiv d. pol. Decon. neue Folge I. B. I. H. und VII. B. II. H.)

Auch in Sachsen-Gotha wurde am 26. Februar 1847 eine Verordnung zur Verhütung zu weitgehender Theilung und Zersplitterung des Grundbesizes erlassen. (Jahrbuch der Landwirthschaft von W. Löbe 2. Jahrgang.)*)

Nach den Mittheilungen der k. k. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues (Jan. 1843 Nr. 2) waren auf den beiden letzten Reichstagen in Ungarn gesetzliche Vorkehrungen hinsichtlich des bäuerlichen Besizes getroffen worden; man hat nämlich für die Bauerngüter ein Minimum und ein Maximum festgesetzt. Die Größe der Bauerngüter war ursprünglich in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden. Eine ganze sogenannte Ansässigmachung bestand im Durchschnitte aus 30 Joch Acker à 1200 □° und 12 Tagwerken Wiesen à 800 □°. (Das Maasß der Joche ist dabei auch verschieden im Lande, nämlich von 1100 bis zu 2000 Klaftern.) Die Ansässigmachungen konnten in Folge von Erbtheilungen, freiwilligen und gerichtlichen Verkäufen in 2, 4, 8, ja auch in 16 Theile zerfallen. Um diese Theilungen zu vermeiden, zugleich aber mit Rücksicht auf die Frohndpflichten der Gutsangehörigen, hatten die Volksvertreter bei dem vorletzten Reichstag den Antrag gemacht, für die Größe der Bauerngüter ein Minimum, zugleich aber gegen die Anhäufung derselben in einer Hand ein Maximum festzusetzen. Für

*) In Hannover bestehen zwar noch ältere Verordnungen, welche die Theilungen beschränken und deren Befolgung auch in neuerer Zeit noch in Erinnerung gebracht wurde, sie fanden aber keine genügende Anwendung. (Vergl. Stüve S. 17 u. 21, Johann Gesetz-Sammlung von 1842 III. Abtheilung S. 42 und von 1848 III. Abtheilung S. 3.) Barfhausen bemerkt (Archiv d. pol. Decon. IX. B. II. H.): Ein Gesetz, welches die Theilbarkeit (und Anhäufung) des Grundeigenthums regelt, hat das hannoversche Land noch zu erwarten. Es ist vielleicht dem Lande heilsam, wenn die gefährliche Bahn dieser Gesetzgebung bis zum weitem Verklingen des Nachalles der Frankfurter Grundrechte in dieser Richtung noch unbesritten bleibt.

die Zukunft ist nun die Zerstückelung der ganzen Bauerngüter, wo sie noch bestehen, mit wenigen Ausnahmen untersagt worden, und nur in ganz besonderen, durch die Localverhältnisse als vortheilhaft getenen Umständen ist mit Erlaubniß des Gutsheeren eine Zergliederung in zwei und vier Theile, aber in keinem Falle weiter gestattet. Dann sollen in der Folge bei Verkäufen oder Theilungen alle kleineren Parcellen, wo nicht auf ein Ganzes, mindestens auf ein halbes oder viertel Lehen vereinigt werden. Hinsichtlich des Maximums ist beschlossen worden, daß in Gemarkungen, welche 40 Ansfässigmachungen nicht übersteigen, ein Individuum nur eine, wo die Zahl über 80 beträgt, zwei, in Orten von 80 bis 120 drei, bei mehr als 120 vier und nicht mehr zu besigen befugt ist.“

Während der Oberpräsident von Vincke in einem Berichte an das Ministerium des Innern über die Zerstückelung der Bauerngüter und Zerspitterung der Grundstücke in der Provinz Westphalen (1824) meinte, die Frage über die Theilbarkeit der Güter sei nur noch bei den die Feder führenden Theoretikern zweifelhaft, der gemeine Menschenverstand habe sich längst für die Untheilbarkeit ausgesprochen, sagt der geh. Regierungsrath Dönniges in der „Zusammenstellung und Erläuterung der seit 1807 in Preußen ergangenen Gesetze über den Grundbesitz“: „Die so vielfach bekämpfte Theilbarkeit des Bodens hat zu erfreulichen Resultaten geführt. Sie ist zur Verkleinerung, Vergrößerung, zur Arrondirung der Güter, zur Bildung einer Stufenleiter von kleinen bis zu den größten Besitzungen benugt worden, ohne auf Generationen hinaus der Besorgniß eines Uebermaßes Raum zu geben.“

In der Jahresversammlung des landw. Vereins für Rheinpreußen vom 21. November 1840 wurde die Güterzerspitterung zur Sprache gebracht, und es veranlaßte die Verhandlung darüber ein Mitglied der Versammlung zu einer ausführlichen Widerlegung dessen, was man zur Vertheidigung des Stücksbesizes anführt. (Die Lebensfrage im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum von E. v. Sparre 1842.)*)

*) Vergl. Zeitschrift des Rheinpreussischen landw. Vereins 1841 No. 1 u. 2. Johann den amtlichen Bericht über die 8te Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe S. 94. Hierin wird Sparre's Schrift als ein Werk, welches mit großer Gründlichkeit aus dem Gebiete reicher eigener Erfahrungen die Gründe für und wider erörtert, Jedem, der sich für diesen Gegenstand interessiert, zum Lesen anempfohlen.

Schon vorher war von den Ständen mehrerer Provinzen die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die durch die agrarische Gesetzgebung der Jahre 1807 und 1811 ausgesprochene freie Verfügung über das Grundeigenthum das Fortbestehen eines kräftigen Bauernstandes bedrohe und letzterer ohne vorsorgliche, vom Staate zu ergreifende Maßregeln seinem Untergange entgegengeführt werde. Es wurden hierauf in dem Jahre 1824 Maßregeln zur Conservation des Bauernstandes durch bessere Regulirung des Erbrechts und durch Beschränkung der Verschuldung und Dismembrirung der Höfe in Verwendung genommen. Ein von dem Ministerium des Innern am 7. August 1826 vorgelegter Gesetzentwurf fand jedoch bei dem Staatsministerium Bedenken und wurde auch von den Ständen nicht günstig begutachtet, namentlich offenbarte sich im Stand der Landgemeinden eine entschiedene Abneigung gegen jede die Disposition beschränkende Maßregel.

Auf den hierüber erstatteten Bericht sprachen Sr. Majestät der König in einer Allerhöchsten Ordre vom 28. October 1834 aus, daß Allerhöchstderselbe dennoch die unbeschränkte Theilbarkeit bäuerlicher Grundstücke für eine Einrichtung hielten, neben welcher der Grundsatz, einen kräftigen Bauernstand zu erhalten, nicht bestehen könne, und es daher Sr. Majestät ernster Wille sei, daß diesem fehlerhaften Zustande in allen Provinzen der Monarchie Remedur geschafft werde. Am 25. Januar 1835 wurde noch die Bestimmung zugesügt, es sollten Maßregeln getroffen werden, daß dem wesentlichen Bedürfnisse der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes nicht durch die Gesetzgebung entgegengearbeitet werde.

In 1841 wurden den Provinzialständen zwei dahin zielende Gesetzentwürfe vorgelegt. Die ursprüngliche Tendenz, durch Dispositionsbeschränkungen der bäuerlichen Eigenthümer einzuwirken, hat wegen des Widerspruchs, auf den dieselbe in den ständischen Versammlungen, vornehmlich bei dem Bauernstande selbst, gestoßen ist, aufgegeben werden müssen *) und es enthalten auch die zu Stande gekommenen Gesetze keinerlei verärgerte Beschränkungen. **)

Im Mai 1847 wurde aber dem vereinigten preussischen Landtage ein neuer dahin gerichteter Entwurf zur Verathung übergeben. Man

*) Auf dem rheinischen Provinziallandtage wurde die königliche Proposition wegen Bestimmung eines Minimums der Bodenfläche bei Gütertheilungen mit 49 gegen 8 Stimmen verworfen.

**) Gesetze vom 24. December 1843 und 3. Januar 1845.

wollte dadurch auf indirectem Wege eine Kräftigung des Bauernstandes fördern. Bei den Verhandlungen wurde eingewendet, daß der preussische Bauernstand kräftig genug sei und daß es, um ihn zu kräftigen und kräftig zu erhalten, keiner besonderen Gesetze bedürfe.

Bei der Abstimmung in der Sitzung der Curie der drei Stände vom 12. Mai 1847 wurde die vorgelegte Verordnung im Allgemeinen sowohl, als in ihren einzelnen Bestimmungen mit entschiedener Majorität abgelehnt, worauf die Regierung den Entwurf zurückgenommen und die Herren-Curie von der Berathung entbunden hat.

Derselbe Erfolg ergab sich bei einem in den drei Stände-Curien am 19. Mai 1847 gestellten Antrage auf Maßregeln wider nachtheilige Dismembrationen.*)

In Württemberg hatte man sich früher gegen die Gebundenheit der Güter ausgesprochen. (Mosser, die bauerlichen Lasten der Württemberger 1832.)

In dem Jahre 1836 wurde aber sowohl bei der zweiten Kammer der Stände, als auch bei der Kammer der Standesherrn ein Antrag gegen die Güterzerschlagung, namentlich gegen den Schacherhandel mit Gütern eingebracht. Das Ministerium verlangte darauf von den Kreisregierungen Auskunft darüber, ob es zweckmäßig sei, den Ankauf von Gütern zum Wiederverkaufe zu verbieten, und ob und in welcher Weise die Vertheilung des Grundeigenthums zu beschränken sei. Auf den Grund der eingeholten Gutachten wurde am 22. December 1841 von dem Ministerium verfügt, daß die Ortsvorsteher in den Gegenden, wo eine Einmischung der Güterhändler bei Güterveräußerungen stattfindet, veranlaßt werden sollen, ihre Ortsangehörigen vor den Umtrieben und Kunstgriffen derselben zu warnen u. Weiter zu gehen und namentlich die Theilbarkeit des Bodens zu beschränken, war die Regierung nicht geneigt. Die oberschwäbischen Landwirthe wurden auf eine Bitte, um Beschränkung der Zerschlagung, von dem Ministerium im December 1844 dahin beschieden, daß es, da der Gegenstand schon einer allseitigen Prüfung und Erörterung unterworfen worden, keine Verfügung auf die eingelegte Bitte treffen könne. Dagegen wurde die im Juni 1845 nach Waldsee berufene Conferenz der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Oberschwaben von Neuem zu Vorträgen über sichere und ausführbare Mittel, dem Uebelstande der Güterstückelung zu begegnen, aufgefordert. (Hallati a. a. O.)

*) Die Verhandlungen sind in dem Correspondenzblatte des Königl. Württembergischen landw. Vereins, Jahrgang 1848, II. B., abgedruckt. (Vergl. auch Lette im stenogr. Ber. III. B. S. 2330.)

Im März 1847 machte die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg die Bearbeitung eines Auftrages über die Nachtheile einer fortschreitenden Zerstückelung des Grundeigenthums zum Gegenstande einer Preisaufgabe, wobei sie jedoch die Voraussetzung ausdrückte, daß sie es nicht für angemessen halte, wenn die Freiheit der Parzellirung direct durch ein Gesetz beschränkt werden würde. *)

Am 10. December 1847 gab die Centralstelle ein Gutachten an das Ministerium ab, worin sie sich dahin aussprach, daß sie irgend einen Zwang gegen die Grundbesitzer in der beliebigen Verfügung über ihr Eigenthum nicht für zulässig halte, vielmehr die Ueberzeugung hege, daß bei völliger Freiheit von Angebot und Nachfrage, zumal in Württemberg, wo die Theilung des Bodens sich im Ganzen naturgemäß gestaltet habe und von jedem Extreme fern geblieben sei, sowohl die Vereinigung großer Besitzungen in einer Hand, als die weitere Zerstückelung des Bodens ihr Correctiv in sich selbst trage. Dagegen hielt sie, wenn die mit dem Güterhandel früher verbundenen Mißstände noch fortbauern sollten, ein Einschreiten durch die Gesetzgebung für geboten. (Correspondenzblatt 1848 II. B. S. 50.)

In Folge der Berathungen des im Mai 1849 versammelt gewesenem Congresses der österreichischen Landwirthe hat Ministerialrath von Kleyle über die Zerstückelungsfrage Bericht an das Ministerium erstattet. Nach Darlegung der Ansichten der betreffenden Section theilt er Folgendes als das Ergebnis ihrer Berathungen mit:

1) Die Grundlage aller Bestimmungen über die Zerstückelung müsse das in jedem Lande bestehende Verhältniß sein, welches durch Gesetze oder redliche Gewohnheit begründet wurde.

2) Die bestehende Unbeschränktheit im Verkehr mit allen Grundstücken oder einem Theile derselben sei aufrecht zu erhalten.

3) Das gesetzliche Verbot von Zerstückelung bisher untheilbarer Wirthschaften, seien es früher herrschaftliche oder unterthänige gewesen, sei aufzuheben, die Vornahme der Zerstückelung aber von Fall zu Fall von der Zustimmung des Bezirks- oder Kreisauschusses und bei verschiedener Ansicht dieses Ausschusses von der Entscheidung des Landesauschusses abhängig zu machen.

*) Die Bedingungen der Preisbewerbung sind in No. 13 des landw. Wochenblattes von 1847 enthalten. Die Preise bestanden für jeden der nach den verschiedenen Landesgegenden abgetheilten 4 Bezirke in einem Preise von 50 fl. und für eine Abhandlung, welche alle Bezirke zusammen umfaßt, in einem solchen von 50 Ducaten.

Durch ein solches Verfahren werde das in der bisherigen (österreichischen) Gesetzgebung liegende unübersteigliche Hinderniß der Zerstückelung beseitigt und doch dafür Sorge getragen, daß Nachlässigkeit oder Gewinnsucht Einzelner nicht eine Zersplitterung herbeiführen könne, welche den Gemeinden und dem Lande zum Schaden gereiche. Die Starrheit eines unbengsamen Princip, welches einer Zerstückelung auch bei entschiedener Zweckmäßigkeit entgegen trete, sei beseitigt, die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit aber gerade denjenigen hingewiesen, welche die genaueste Kenntniß der Orts- und Landesverhältnisse haben und die Zustimmung jener vorbehalten, welche das Vertrauen ihres Landes genießen und selbst an dem Wohlstande desselben theilhaftig seien. (Verhandlungen der k. k. landw. Gesellschaft zu Wien II. Folge. VI. B. I. S. 64.)*)

Auf Veranlassung eines Antrages des Regierungsraths von Heffels, worin derselbe die Güterzerstückelung als eins der verblichsten Hemmnisse für die Landwirthschaft**) und eine durchgreifende Arrondirung als das einzig wirksame Mittel zu dessen Beseitigung bezeichnet hat, hielt der Fürst von Dettingen-Wallerstein in der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern vom 7. October 1839 einen ausführlichen Vortrag über diesen Gegenstand. Nach Mittheilung interessanter statistischer Notizen ist darin ausgeführt, daß die gänzliche Arrondirung auf die Gegenden beschränkt bleiben müsse, wo die örtlichen Verhältnisse, z. B. bergige Lage mit wenig Ackerbau, zahlreichem Wieswache und Weide, oder eine geringere Bodenbeschaffenheit, oder beide Voraussetzungen zusammen, eine große Ausdehnung des Besizes bleibend nothwendig mache. (Drei Vorträge Sr. Durchlaucht des Reichsrathes Fürsten von Dettingen-Wallerstein, 1840.)

*) Luccel bemerkt in Beziehung auf die Zustände in Oesterreich: „Bei jeder Gestaltung neuer Zustände sind, um tiefgreifende Störungen zu vermeiden, vermittelnde Uebergänge nothwendig. Demgemäß werden auch bei unseren Landwirthschaften sowohl Zerstückelungen als Verpachtungen in der Zeitfolge mehr und mehr eintreten. Für Dismembrationen zumal gelte jedoch der Grundsatz, daß keine bestimmten Regeln festgesetzt werden, sondern die Localverhältnisse den Ausschlag geben müssen“. (Mittheilungen der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus. Neue Folge 1850 I. S. 46.)

**) Nach den Mittheilungen v. Hermanns haben die amtlichen Erhebungen diese Ansicht widerlegt.

Freiherr von Holzschuher zieht in der gekrönten Preisschrift über „die materielle Noth der unteren Volksklassen und ihre Ursachen“ (1850)*) die Schlußfolgerung aus seiner Arbeit:

„Das bisherige System der Gesetzgebung und Verwaltung, alle Fälle nach ein und derselben Regel zu behandeln, paßt nur für das Privatrecht. Auf dem großen Gebiete der Volkswirtschaft ist dieses System entschieden nachtheilig. Alle unsere wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände beruhen auf gewissen historischen, daher jeden Orts verschiedenen Institutionen, die eine ebenso verschiedene Behandlung und Beurtheilung fordern, vor Allem aber ergründet werden müssen. Das Princip der Einheit und Allgemeinheit muß hier den localen Interessen und Anforderungen untergeordnet werden.“

„Agricultur und Gewerbe befinden sich auf diese Art in einem sehr verschiedenen Zustande der Hülfbedürftigkeit an den verschiedenen Orten.“

„Was die Agricultur betrifft, so ist das Princip der unbedingten Theilbarkeit des Grund und Bodens eben so falsch, als das der Gebundenheit. Zur Vermeidung beider Extreme muß aller Orten, je nach der Ertragsfähigkeit des Bodens und dem Wirthschaftssystem ein gewisser Hofsuß als Norm für die Größe eines Bauerngutes oder wenigstens als Minimum dessen, was zur Erhaltung einer Bauernfamilie nöthig ist, festgehalten werden.“

Nachdem dieser Gegenstand auch schon bei früheren Landtagen angeregt worden war, wurde in Folge eines Beschlusses der Stände die bayrische Regierung in dem Jahre 1843 gebeten, nähere Bestimmungen über die Gutszertrümmerungen den Ständen vorzulegen, inzwischen aber schon jetzt Vorsorge zu treffen, daß die Mißbräuche entfernt würden, welche durch die Gewinnsucht der Güterhändler entstehen.

Das Ministerium legte darauf in 1850 den Entwurf eines Gesetzes über Bildung von Familiensidelcommissen zur Berathung vor, wurde aber durch mehrere dagegen vorgebrachte Bedenken veranlaßt, den Entwurf den Ständen von 1851 in revidirter Gestalt und zugleich einen weiteren Entwurf über landwirthschaftliche Erbgüter zu übergeben.

*) Die Preisfrage, welche König Maximilian II. von Bayern ausgesetzt hatte, lautete: „Durch welche Mittel kann der materiellen Noth der unteren Classen der Bevölkerung Deutschlands und insbesondere Bayerns am zweckmäßigsten und nachhaltigsten abgeholfen werden“?

Nach dem ersteren sollte zum Vortheile einer jeden Familie und von Jedem, welcher über das Seinige frei zu verfügen befugt war, aus einem in Bayern gelegenen Grundvermögen, welches mit einem Simplum der Grund- und Häusersteuer von wenigstens 25 fl. belegt und bis zu dem, diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei war, ein unveräußerliches und untheilbares Gut einer ganzen Familie gebildet werden können.

Ein landwirthschaftliches Erbgut sollte errichtet werden können, wenn dasselbe mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens 3 fl. belegt war.

Man glaubte dadurch, wie in den Motiven gesagt wird, den Gefahren einer übermäßigen Parcellirung des Bodens vorbeugen zu können.

Beide Gesetze erhielten die Zustimmung der Kammern nicht, und man ließ sie deshalb wieder fallen. An den Entwurf über landwirthschaftliche Erbgüter knüpfte das Ministerium nun den Entwurf eines Gesetzes über Gutszertrümmerungen, den es dem vorjährigen Landtage vorlegte. Durch den ersten Theil des Entwurfs war bestimmt, daß die Zertrümmerung eines in größerem Umfange bestehenden Gutscomplexes nur unter der Voraussetzung stattfinden dürfe, daß der Restcompler des Guts noch mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens 3 fl. belegt bleibe.

Der zweite Theil des Entwurfs enthielt Bestimmungen über die Verhinderung des gewerbmäßigen Betriebs der parcellenweisen Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe. Das Gesetz sollte aber nur in den Landestheilen diesseits des Rheins Wirksamkeit haben.

Der erste Theil des Gesetzes wurde von den Ständen verworfen, der zweite aber mit der weiteren Bestimmung angenommen, daß die allgemeinen und besonderen Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, aufgehoben seien. (Stenographischer Bericht, 1852. V. B. Nr. 131.)

Nachdem wir durch das Vorstehende in die Lage versetzt worden sind, den gegenwärtigen Stand der Dismembrationsfrage überblicken zu können, will ich noch einige Betrachtungen anknüpfen.

Es würde gewiß über diesen Gegenstand nicht so viel geschrieben worden sein, wenn sich nicht die sogenannten Cameralisten an ihren Schreibtiſchen die Folgen der Vertheilung des Ackerlandes viel schrecklicher gedacht hätten, als sie in der Wirklichkeit bestehen. Dann war man auch zu geneigt, die hier und da herrschende Armuth der zu

weit gehenden Vertheilung des Grundeigenthums zuzuschreiben, während sie oft in ganz anderen Verhältnissen ihre Veranlassung hat.

Seitdem man die Erfahrung bei den angestellten Untersuchungen mehr zu Rathe gezogen und seitdem auch erfahrene Landwirthe in ihren Schriften und den verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen und Kammern ihr Urtheil in dieser Sache abgegeben haben, und man sich namentlich in den Gegenden, wo die Freiheit des Verkehrs mit Grundstücken seit längerer Zeit besteht, wo man also durch die Erfolge belehrt ist, gegen jede Beschränkung ausgesprochen hat, haben sich die Besorgnisse bedeutend vermindert.

Nur in Mecklenburg, den sächsischen Ländern und in Ungarn sind in neuerer Zeit Beschränkungen in der freien Verfügung über das Grundeigenthum gesetzlich verfügt worden, während derartige Maßregeln sonst überall und namentlich bei dem Stande der Landwirthe entschiedenen Widerspruch fanden.*)

Hiernach wird also angenommen werden müssen, daß ein directes Eingreifen der Gesetzgebung durch Beschränkung der Dispositionsbefugniß über das Privateigenthum durch die bisherigen Erörterungen nicht als gerechtfertigt anzusehen sei.

Auf der andern Seite darf aber nicht verkannt werden, daß es Gegenden oder einzelne Orte gibt, in welchen die ungünstige Beschaffenheit des Klima's und Bodens, die Verkehrsverhältnisse u. Zustände herbeigeführt haben, welche die Ernährungsfähigkeit der ländlichen Bevölkerung auf ihrem Besizthum bei mangelnden anderen

*) R. S. Rau bemerkt zu dem sächsischen Gesetze von 1843, daß die Besorgnisse, aus welchen der Gesetzentwurf hervorgegangen, durch die vorgelegten Mittheilungen nicht auf eine überzeugende Weise begründet seien. Er glaubt, daß eine Verminderung der großen Güter in Sachsen nicht zu bedauern sein möchte, daß aber das Gesetz als ein Versuch, der eine neue Reihe von Erfahrungen erwarten lasse, willkommen zu nennen sei. Nach einer Mittheilung des Ministerpräsidenten von der Forcken in der vorjährigen bayrischen Kammer soll sich jenes Gesetz nach den Aufschlüssen, welche von der königlich sächsischen Regierung ertheilt wurden, in Sachsen als zweckmäßig erprobt haben.

Auffallen muß es, daß während nach v. Hermann eine äußerst umfassende Untersuchung in Bayern ergeben haben soll, daß die Freiheit der Zerstückerung günstig gewirkt habe, die Regierung in neuester Zeit wieder Beschränkungen, gestützt auf die Erfahrungen in Sachsen, in Vorschlag gebracht hat.

In Ungarn ist das Gesetz zunächst durch die Frohndspflichtigkeit der Bauerngüter veranlaßt worden.

Erwerbsquellen in Frage stellen und geeignet sind, dauernde oder vorübergehende Nothstände, oder doch einen Zustand der Dürftigkeit zu veranlassen, welcher Mißbehagen erzeugt und auf die Moralität nachtheilig einwirkt.

Diese Zustände werden namentlich an solchen Orten, welche allein auf den Ackerbau angewiesen sind, oder wo die bisherigen Nebenbeschäftigungen aufgehört haben, dann eintreten, wenn die den einzelnen Familien hingewiesenen Grundflächen nicht hinreichen, um deren Glieder und das Spannvieh, welches sie halten, vollständig zu beschäftigen und der Familie den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Solche Familien bringen einen Theil des Jahres unthätig hin oder verfallen auf unerlaubte Erwerbsquellen; sie gehen in ihren Vermögensverhältnissen zurück und fallen nach und nach, oder bei eintretenden Unglücksfällen ganz der Armuth anheim. *)

Es wird deshalb fortwährend eine der wichtigsten Pflichten der Regierungen und aller derer bleiben, welche dazu berufen sind, auf die Verbesserung der volkswirthschaftlichen Zustände und insbesondere der Ackerbauverhältnisse einzuwirken, die Gegenden und Orte aufzusuchen, wo solche Mißstände bestehen, zu ergründen, was Noth thut, und die Mittel zu berathen, durch welche geholfen werden kann, ohne jedoch zu Maßregeln zu greifen, welche die Rechte der Einzelnen verletzen und doch keine dauernde Hülfe gewähren, vielmehr andere überwiegende Nachtheile herbeiführen können. Von solchen wird insbesondere in den südwestlichen Theilen von Deutschland, wo die Gebundenheit schon lange nicht mehr besteht, kaum die Rede sein können. *)

*) Koype glaubt ermittelt zu haben, daß für seine Gegenden die geringste Fläche des fruchtbarsten Bodens 6—7 Morgen (6 Mg. 44 Ath. — 7 Mg. 58 Ath nach Maas) betragen müsse, wenn sie zur selbstständigen Erhaltung einer Familie bei dem gewöhnlichen Ackerbau ausreichend sein sollte, setzt aber hinzu: „Ich würde das Land für ein unglückliches halten, dessen zum Ackerbau taugliche Fläche in lauter kleine Güter von 6—7 Morgen getheilt wäre“ und erinnert ausdrücklich, daß diese kleine Morgenzahl nicht genügend sei, um den Besitzer vollständig zu beschäftigen.

R. S. Rau nennt die Fläche, welche einer gewissen Anzahl von Arbeitern in einer Familie und von Gespannvieh vollständige Beschäftigung gibt, Arbeitsminimum, Arbeitsfläche, so daß, wenn die Ausdehnung des von der Familie benutzten Landes kleiner wäre, ein Verlust an Arbeitskräften entstände, und die Fläche, welche erforderlich ist, um einer Familie von gegebener Kopfzahl den Unterhalt zu gewähren, Unterhaltsminimum, Unterhaltsfläche. (Archiv der pol. Oekonomie IX B. II. S.)

*) R. S. Rau sagt (Volkswirthschaftspolitik §. 81): „Man kann deshalb bei den

Aus dem Vorstehenden ist leicht zu entnehmen, was unter der sogenannten Dismembrationsfrage zu verstehen ist. Sie soll untersuchen, ob das Wohl der Staaten und das Gedeihen der Landwirthschaft es nothwendig macht, dem Verkehr mit Grundeigenthum Schranken zu setzen, und welche Maßregeln nach dem jetzigen Stande der Cultur in den verschiedenen Staaten oder für einzelne Gegenden in dieser Beziehung getroffen werden müßten. Durch die bessere Eintheilung der Felder werden dagegen folgende Vortheile für die Landwirthschaft bezweckt:

1) eine Umgestaltung der Grundstücke zur Beseitigung des Flurzwangs, d. h. insoweit, daß jeder Grundeigenthümer zu jeder Jahreszeit und ohne Beschädigung seines Nachbarn auf seine Grundstücke kommen kann, also die erforderlichen Feldwege und Heufahrten beschafft und die Grundstücke so gelegt werden, daß sie wenigstens auf einer Seite auf einen Weg stoßen, damit Jeder sein Grundeigenthum nach eigener Wahl und Einsicht benutzen kann, und nicht mehr an die eingeführte Fruchtfolge oder Einschränkungen in dem Einrüdten der Feldfrüchte und des Futters gebunden ist, sowie zur Beseitigung aller Ueberfahrtsrechte und s. g. Anwender, dann insbesondere der Wiesen, daß dadurch eine regelmäßige Bewässerung und kunstgerechte Behandlung möglich wird.

Hiermit kann dann zugleich

2) eine Zusammenlegung der in der ganzen Ortsgemarkung oder einem Theile derselben zerstreut durcheinander liegenden kleinen Grundstücke eines Besitzers in größere von derselben Qualität zur leichteren Bebauung und möglichen besseren Bewirthschaftung der Felder und Wiesen in Verbindung gebracht werden.*)

in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten die Beschränkungen des freien Verkehrs mit Ländereien nur als eine Maßregel ansehen, die einige Zeit lang, um den Uebergang zur vollen Freiheit vorzubereiten, an die Stelle der bisherigen strengen Gebundenheit treten mag“.

*) Bei und durch die bessere Eintheilung der Felder kann auch die in neuerer Zeit mit Recht so sehr empfohlene Umgestaltung der culturfähigen Bodensfläche und ihres Anbaues und namentlich ein Austausch zwischen Ackerland, Wiesen und Wald verwirklicht werden. Vergl. Göritz in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft IV. B. S. 123 und W. Löbe in dem Centralblatte für die ges. Landescultur von Borrosch No. 5 S. 35. Lette in seinen Reisebemerkungen S. 274, dann meine Beiträge zur Beantwortung der Wasserrechtsfrage. (Landw. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau von 1850 S. 144)

Auch bei der Zusammenlegung bleibt dem Grundeigenthümer durch alle Culturarten sein früheres Besizthum in Größe und Bodengüte ungeschmälert, nur Lage und Form werden verändert und die zersplitterten Besizhungen in solche von angemessener Größe zusammengelegt. *)

Es erhält kein Grundeigenthümer mehr Grundeigenthum, als er vorher schon hatte, und es können also dadurch die Güter der Einzelnen nicht größer gemacht werden.

Noch weniger können damit, namentlich in gut angebauten Gegenden, in welchen die Gebundenheit nicht besteht, geschlossene und arrondirte Güter wieder hergestellt werden, zumal die einzelnen Stüde auch nach der Zusammenlegung, wieder einzeln vererbt oder veräußert werden können.

Man hat zwar schon in älteren Zeiten **) in einzelnen Gegenden, namentlich in dem bayerischen Merkreise, Arrondirungen (Vereinödungen) vorgenommen, sie konnten aber nur in Gebirgsgegenden, wo die s. g. Eggarten- oder Graswirthschaft eingeführt, wo das Grundeigenthum von ziemlich gleicher Beschaffenheit und Werth ist, und man leicht aus einem Acker eine Wiese machen kann, durchgeführt werden, während alle ältere und neuere Versuche, dieses System auch auf das Flachland zu übertragen, fruchtlos geblieben sind. ***)

Uebrigens sind auch da, wo die Vereinödung stattgefunden hat, die Dörfer keineswegs in lauter einzelne Höfe umgewandelt worden. In der Regel wurden zwar alle Feldgüter eines Grundbesizers in ein Stück zusammengelegt, in einzelnen Fällen aber auch in zwei Stüde, eins für die Felder und eins für die Wiesen.

Man nahm als Grundlage an, daß die kleineren Grundbesizer ihr Feld zu nächst am Dorfe bekamen, an sie sollten sich die mittleren reihen und die größeren wurden auf die entfernteren Flächen verwiesen; sie mußten hinausbauen und thaten dieses auch am liebsten. Die Dörfer wurden nicht aufgelöst, vielmehr mit einzelnen Höfen umgeben, so daß bei einem Dorfe mit 60 Häusern im Durchschnitte 8—10 hinausgebaut wurden. †)

*) Vergl. Nassauische Instruction vom 2. Februar 1830 §. 1.

**) Seit 1814. Vergl. Bayerisches landw. Wochenblatt Jahrg. V. No. 15 u. 16 über die Arrondirung der Güter in den Gemeinden des Merkreises.

***) Vergl. Raimund Belt über den Zustand der Landwirtschaft in Bayern 1833.

†) Vergl. Hazzl über Güterarrondirung S. 252, sodann Rau Volkswirthschaftspolitik §. 99, Note b.

Sogar in Holstein, wo in früheren Zeiten eine vollständige Zusammenlegung von oben verfügt worden war, fand sie Widerstand und man mußte zu der Zusammenlegung nach den einzelnen Feld- und Wiesenabtheilungen schreiten.

In dieser Weise wird auch die Zusammenlegung auf dem Westerwalde im Herzogthum Nassau, obgleich auch hier die Graswirthschaft in einzelnen Orten vorherrschend ist, schon seit langen Jahren vollzogen, weil die Ausführung einer vollständigen Zusammenlegung (s. g. Hauptschiftung) mit zu großen Schwierigkeiten verbunden war. *)

Wenn nun einzelne Schriftsteller noch immer glauben, in der Zusammenlegung der Güter das Mittel gegen eine zu weit gehende Vertheilung des Grundeigenthums gefunden zu haben, so kann ich dieses aus den angeführten Gründen nicht für richtig halten. **)

Nur darin enthalten verschiedene Gesetze eine Beschränkung, daß nach der Zusammenlegung der einzelne Acker oder Wiese nicht unter ein bestimmtes Maaß vertheilt oder weiter zersplittert werden darf, s. g. Ackerminimum. Damit ist aber für unsere Frage auch nichts gewonnen, denn es wird Niemanden einfallen, behaupten zu wollen, daß sich eine Familie auf einem Acker von einem oder einem halben Morgen werde ernähren können. ***)

Die Vorschläge von Lips, List u. wegen Auflösung der Dorfverfassung und Verwandlung der Dörfer in Bauernhöfe können hier nach wohl nicht weiter in Betrachtung kommen, denn abgesehen von der gänzlichen Unausführbarkeit einer solchen Maßregel †) ist es sogar

*) H a z f e l d a. a. D. S. 32.

**) Man könnte allenfalls nur annehmen, daß der Eigenthümer von zusammengelegten Grundstücken sich schwerer zur Theilung entschließt, als bei zerstreuten Stücken. (Vergl. Rau Volkswirthschaftspolitik S. 81.)

***) Nach einer oran. Verordnung vom 5. Decemb. 1776 durfte ein Acker oder Wiese von einem, ein Garten von einem halben und Krautland von einem viertel Morgen nicht weiter getheilt werden. Eine Nassau-Weilburgische Verordnung vom 26. Juli 1777 setzte das Minimum bei Acker und Wiesen auf einen halben und bei Garten und Gartenland auf einen viertel Morgen fest und die Nassauische Verordnung vom 12. September 1820 bestimmt, daß Ackerland unter 50, Wiesen unter 25 Ruthen nicht weiter getheilt werden dürfen. (Vergl. auch Rau a. a. D. S. 98 und Stüve a. a. D. S. 222.)

†) Fischer sagt hierüber (a. a. D.) sehr treffend: „Man mag über die Vortheile der kleinen und der geschlossenen Güter immer seine eigene Ansicht haben, so scheint doch nichts unrichtiger, als die Meinung, daß die Parzellirung lediglich aus der willkürlichen Handlungsweise der Bauern her-

zweifelhaft, ob durch die Bildung solcher kleinen isolirten Bauerngüter die Zustände der Landwirthe überall verbessert werden würden. *)

Der Umstand, daß sich die Landwirthe in einzelnen Gegenden bei solchen Einrichtungen wohl befinden, beweist nicht, daß damit überall gleiche Erfolge erreicht werden können, vielmehr kann, wie die Erfahrung zeigt, was in der einen Gegend ausführbar und nützlich ist, anderswo unausführbar und schädlich sein. List hat sich durch die Anschauung einiger arrondirten Orte in Oberschwaben irre führen lassen, er scheint es aber übersehen zu haben, daß dort die Grasswirtschaft eingeführt ist und hat dabei die Vortheile dieser Einrichtung auch offenbar überschätzt.

Es kann daher derartigen Vorschlägen, wie sie auch in neuester Zeit wieder gemacht worden sind, irgend ein praktischer Werth nicht beigelegt werden. **)

vorgehe, welche nicht einschen wollen, daß ihnen ein größerer Grundbesitz zutheiliger sei, als wenige Acker. Der Landmann wird dem Gelehrten in's Gesicht lachen, der ihm demonstriren wollte, daß er besser daran thue, sich ein Hofgut von 40 Morgen anzuschaffen, als ein halbes Hundert Parzellen, die zusammen kaum 5 Morgen ausmachen. Er wird ihm vollkommen recht geben, wenn er ihm die Vortheile des zusammenhängenden Besitzes und die Nachtheile der zerstreuten Lage der Grundstücke auseinander setzt. Der Bauer weiß das alles so gut, als der Professor; er thut es aber nicht, weil er nicht — kann.“

- *) Koppé bemerkt in dieser Beziehung: „Der Mensch bildet seinen Geist am meisten im gesellschaftlichen Verkehre, und die Arbeiter, welche als Tagelöhner auf großen Gütern in großer Gesellschaft arbeiten, verdummen keineswegs. Wohl aber habe ich bemerkt, daß diejenigen Menschen, welche auf isolirt liegenden kleinen Gütern wohnen, ihre geistigen Anlagen ebensowenig ausbilden, als sie sich technische Fertigkeiten erwerben, wozu das Beispiel und die Nachahmung Veranlassung geben.“ (Beurtheilung der Schrift von F. G. Schnell in Betreff der Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.)

Oberamtmann Mann in Münzingen sagt in Beziehung auf die in Oberschwaben eingeführte Vereinigung, daß dieselbe in Beziehung auf die Sitten- und Sicherheitspolizei Schattenseiten habe, wodurch die Vortheile größtentheils wieder aufgewogen würden. (Württemberg. Correspondenzblatt 1842. I. B. 3. S. 298 u.)

Auch Kammerrath Zimmermann hat sich in den Mögliner Annalen (12. B. 1. S.) ausführlich gegen den Abbau der Höfe ausgesprochen. Kreyffig (a. a. O.) nimmt dagegen den Ausbau in Schutz. Im 13. Band der Mögliner Annalen findet sich gleichfalls eine Widerlegung Zimmermann's, während Lengerke in dem landw. Conversationslexikon ihm beistimmt.

- **) Vergl. z. B. die A. Allg. Zeitung No. 70 von 1852 und die Rastattische Allg. Zeitung No. 47 von 1852.

Wenn Stüve (a. a. O. S. 213) glaubt, daß Verkoppelung und freie Theilbarkeit zusammen ein Widerspruch sei, so hat dagegen die Erfahrung in andern Ländern längst dargethan, daß auch bei freier Veräußerlichkeit die Zusammenlegung mit den besten Erfolgen ausgeführt wird. *)

Seine Annahme, daß die Verkoppelung ohne Beibehaltung oder Einführung des Systems der Gebundenheit als eine vorübergehende Maßregel den damit verbundenen Aufwand und Rechtsbeschränkung nicht rechtfertigen würde, ist damit thatsächlich widerlegt. **)

Er ist (nach S. 222 u. 223) zu dieser Meinung dadurch veranlaßt worden, daß sowohl das Hannöversche Gesetz als auch die sonstigen älteren und neueren Gesetze über das Verkoppelungs- oder Consolidationsverfahren die Zusammenlegung als Hauptzweck voranstellten, während es doch unbestritten ist, daß die Beseitigung des Flurzwangs und die Erreichung der sub 1 oben angegebenen Vortheile die Hauptzwecke der allgemein empfohlenen besseren Einteilung der Felder sind, wenn es auch immer wünschenswerth bleibt, daß damit namentlich in den Gemarkungen, in welchen eine große Zersüddelung der Grundstücke vorliegt, durch eine gleichzeitige Zusammenlegung auch die sub 2 angegebenen Vortheile erreicht werden. Dadurch, daß aber diese Gesetze und Instructionen einen weniger wesentlichen oder doch nicht allgemein geltenden Zweck vorzugsweise in's Auge faßten, und für das Geschäft zu enge Grenzen zogen, indem sie nur auf Zusammenlegungen Anwendung fanden, ist die Erreichung dieses Zweckes,

*) Nach dem Hannöverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 ist Verkoppelung gleichbedeutend mit Zusammenlegung. In den Nassauischen Gesetzen wird diese Consolidation genannt.

**) In den jetzt zum Herzogthum Nassau gehörigen Landestheilen hat die Consolidation schon in dem Jahre 1772 begonnen und wurde zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts in 148 Gemarkungen vollzogen. Seit 1820 bis 1851 einschließlich sind wieder 127 Gemarkungen ganz und 50 theilweise zusammengelegt worden oder noch in der Consolidation begriffen. Im vorigen Jahre haben sich wieder 30 Gemeinden gemeldet, in deren Gemarkungen die Zusammenlegung auch bereits eingeleitet ist. — Vergl. auch Lette in seinen Reisebemerkungen S. 272; sodann in dem Novemberhefte von 1852 von Lengerke's Annalen. Hier spricht er die Meinung aus, daß man wenigstens aus der zersüddelten und vermengten Lage der Parzellen einen Einwand gegen die Anwendbarkeit und Ausführbarkeit der Gesetzgebung über Zusammenlegung nicht mehr würde entnehmen wollen. Endlich Kriegsfürter „der Flurzwang“ S. 78 und Knaus der Flurzwang S. 22.

namentlich in allen den Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung nicht geboten oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, wo aber eine Entfernung des Flurzwangs längst wünschenswerth gewesen wäre, gehindert worden. *)

Im Nassauischen hat man dieses in neuester Zeit eingesehen und durch eine Verordnung vom 22. März 1852 die Vorschriften in Betreff der Consolidation auch auf die Regelung der Güter analog anwendbar erklärt.

Was Stüve weiter über die von ihm nicht näher beschriebene Expropriation sagt, übergehe ich, da er selbst nicht für nöthig hält, auf diesen Fall jetzt schon Bedacht zu nehmen. Als allgemeine Maßregeln gegen eine unvortheilhafte Verkleinerung der Landgüter, welche die Regierungen unmittelbar, ohne Zwang anzuwenden, ergreifen sollen, werden noch vorgeschlagen:

- 1) Guter Unterricht des Bauernstandes in Volks- und Landwirthschaftsschulen,
- 2) belehrender Einfluß der Beamten, Gemeindevorsteher und landwirthschaftlichen Vereine, namentlich Warnungen vor unüberlegten Gütertheilungen und zu frühen Heirathen,
- 3) Ermunterung zu freiwilligen Vereinigungen oder Familienbestimmungen, welche die Erhaltung der Güter in zweckmäßiger Größe bezwecken,
- 4) Uebergang zu einem Handwerks- oder Fabrikbetriebe,
- 5) eine andere Verpachtungsart großer Gütersämme und
- 6) die Ausbildung tüchtiger Cameralbeamten. **)

Für die Bildung des Bauernstandes ist in neuerer Zeit durch die Fürsorge der Regierungen und die Einwirkung der landwirthschaftlichen Vereine, viel geschehen und es ist zu erwarten, daß hierdurch auch in dieser Richtung immer größere materielle Vortheile für die Landwirthschaft errungen werden.

Wieviel durch den Einfluß tüchtiger Beamten und Ortsvorsteher gewirkt werden kann, darüber hat uns die Erfahrung schon hinreichend belehrt und es ist zu wünschen, daß diese, sowie die einzelnen

*) Vergl. meine befallige Mittheilung in No. 8 des landw. Wochenblattes für das Herzogthum Nassau von 1852, sodann auch Rau Volkswirtschaftspolit. §. 99. — Knans „der Flurzwang“ S. 14 u. f. — Stüve S. 222 und Zeller „die Bildung des Bauernstandes.“ Anl. 1. §. 1.

**) Vergl. Rau a. a. O. §. 81, die Stuttgarter Verhandlungen deutscher Land- und Forstwirthe S. 153. — Stüve S. 301. Landw. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau No. 3 von 1853.

landwirthschaftlichen Vereine diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden möchten, es würde sich dann Manches aufhellen, was jetzt noch unklar ist, und unrichtige Urtheile sich leichter berichtigen lassen. Denn wenn überhaupt etwas geschehen soll, so wird dieses nach Lage der Sache zunächst darin bestehen müssen, daß von Seiten der Regierungen oder der landwirthschaftlichen Vereine mit Benutzung der hierüber vorliegenden oder noch zu fertigenden Vorarbeiten an Ort und Stelle genaue Nachrichten darüber erhoben werden, in welchen Gegenden oder Orten die vom Landbau lebende Bevölkerung hierdurch ihren vollständigen Unterhalt nicht findet, ohne sich das Fehlende auf andere Weise erwerben zu können. *)

Es wird sich bei einer solchen Untersuchung auch ergeben, ob und in wie weit es rathlich ist, freiwillige Vereinigungen und Familienbestimmungen zur Erhaltung von Gütern in einer den Ortsverhältnissen entsprechenden Größe hervorzurufen, wogegen nichts einzuwenden sein dürfte.

Dann wäre hierbei mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, die Sitte und Lebensweise der Bevölkerung, die Absatzwege u. zu erforschen, welche landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen und mit welchem Erfolge sie eingeführt werden können.

Hierhin werden z. B. die Seidenzucht, die Bienenzucht, das Stroh- und Korblechten, Holzschnitzarbeiten u. gehören.

Die XII. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe hatte sich bekanntlich die Berathung dieser Frage zur Aufgabe gestellt, und es ist auch sonst in neuerer Zeit durch Vereine und Unterstützung der Regierungen auf die Einführung und weitere Verbreitung solcher Nebenbeschäftigungen für die landwirthschaftlichen Arbeiter hingewirkt worden.

Dann haben die Vorgänge in anderen Ländern dargethan, daß auf diese Weise einem beträchtlichen Theile von Landarbeitern eine lohnende Erwerbsquelle eröffnet werden kann. **)

Wenn es auch immer zweckmäßig sein wird, die Staats- und Corporationsgüter in Städten und in Gegenden, wo eine Gewerbsindustrie sich mit dem Feldbau vereinigt in Parzellen zu verpachten, um dem beschlossenen Arbeiter Gelegenheit zu geben, die nothwendigsten

*) Vergl. Blätter aus Nassau 4. S. 84.

**) Vergl. den omtl. Bericht über die XII. Versammlung S. 44 u., sodann Rau a. a. O. S. 81 Nota. — v. Schlicht, Reisebericht über Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in der Lombardie, v. Sparre, die Auswanderungen und Ansiedelungen der Deutschen als Nationalfrage, S. 44. Die Seidenzucht scheint sich mit Vortheil über ganz Deutschland zu verbreiten, auch das Strohflechten ist in neuerer Zeit in Baden, Hessen und Nassau mit Vortheil eingeführt worden.

Lebensbedürfnisse selbst zu erzielen, so möchte es dagegen rathlich sein, von dieser Verpachtungsweise, welche man in mehreren Staaten aus rein finanziellen Gründen allgemein eingeführt hat, da allmählig wieder abzugehen, wo die Bevölkerung allein vom Aderbau lebt und durch solche parzellenweise Verpachtungen die Güterstückelung und das landwirthschaftliche Proletariat auf eine schädliche Weise vermehrt wird. Daß aber das landwirthschaftliche Proletariat ebensowohl durch die parzellenweise Verpachtung, als auch durch die Vererbung und Veräußerung von Eigenthumsgütern vermehrt worden ist, und daß die kleinen Pächter, zumal wenn sie einen hohen Pacht bezahlen, was bei parzellenweisen Verpachtungen meistens der Fall ist, in Gegenden, wo es an anderen Nebenverdiensten fehlt, oft noch in gedrückteren Verhältnissen leben, als die kleinen Eigenthümer, hat der Erfolg an vielen Orten bewiesen.

In den Gegenden, wo größere Privatgüter in Folge der fortschreitenden Vertheilung immer seltener werden, wird die Erhaltung größerer Domänen oder Corporations-Pachtgüter das beste Mittel sein, einen kräftigen und intelligenten Pächterstand und damit einen mehr rationellen Betrieb der Landwirthschaft zu erhalten, während durch die parzellenweise Verpachtung solcher Höfe die tüchtigen Pächter verdrängt und zur Auswanderung genöthigt werden.

Eine genaue Erforschung des localen Bedürfnisses und die Einsicht der mit der Verwaltung der Staats- u. Güter beauftragten Ober- und Unterbeamten wird auch hier das beste erkennen und wählen lassen.

In Oesterreich sind die großen Güter noch vorherrschend und waren bisher meistens in eigener Verwaltung der Eigenthümer. Erst in neuerer Zeit haben diese angefangen, ihre Güter zu verpachten. Dabei ist nun die Besorgniß rege geworden, daß wenn man hierbei eine parzellenweise Verpachtung eintreiben lasse, Nachtheile für die allgemeine Wohlfahrt entstehen könnten, und man hat dabei die unendlichen Bodenzertrümmerungen in Frankreich, Würtemberg, Hessen-Darmstadt und andern deutschen Ländern, sowie die kleinen Pachtungen und wucherlichen Aflterverpachtungen in England, vorzüglich aber in Irland, mit ihren traurigen Folgen als warnende Beispiele dargestellt. Man hatte in Folge hiervon in dem Jahre 1849 an die österreichischen Landwirthe die Anfrage gestellt, unter welchen Umständen eine Verpachtung in Parzellen jener von ganzen Meierhöfen vorzuziehen sei?

Dieselben haben sich im Allgemeinen entschieden gegen die Verpachtung in Parzellen an mittellose Pächter ausgesprochen und wollen entweder keine Verpachtungen oder Complex-Verpachtungen an erfahrene Landwirthe, an redliche, ihrem Stande mit Neigung ergebene

Männer, die zur Ausübung der Pachtung das nöthige Vermögen besitzen. Man hält dort dafür, daß die Complect-Verpachtungen schon für den Verpachter vorthellbringender seien, noch mehr aber mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl empfohlen werden müßten.

Nur auf diesem Wege könnten Erfahrungen gewonnen werden, welche die Intelligenz der Bewirthschaftung beförderten, die der empirische Kleinbesitzer nachzuahmen trachte, und wodurch die Wissenschaft bereichert würde.. Dann werde damit eine plötzliche Volksvermehrung, welche mit der Zeit den Großbesitzern zur Last zu fallen drohe, verhindert.

Deßhalb müsse bei den größeren Gütern die Verpachtung im Ganzen als Regel gelten und die parzellenweise Verpachtung lasse sich nur durch außerordentliche Umstände und Verhältnisse rechtfertigen, wie z. B. in der Nähe von Städten. *)

Da es nun nicht mehr möglich ist, die einmal zersplitterten Privatgüter wieder in größere Güter zu vereinnigen, so möchte es um so nöthiger sein, dahin zu wirken, daß nicht auch die im Eigenthum des Staats oder der Corporationen noch befindlichen größeren Güter als Splitter bewirthschaftet werden. **)

Man sollte deßhalb bei deren Verpachtung nicht, unbekümmert um die Zukunft und die Folgen für den National-wohlstand, einen etwaigen momentanen größeren Nutzen allein in's Auge fassen, vielmehr stets das wahre land- und staatswirthschaftliche Bedürfnis würdigen.

Da, wo alle diese Mittel nicht ausreichen, um die Arbeitskräfte vollständig in Thätigkeit zu setzen, bleibt nichts anderes übrig, als auf eine bessere Vertheilung der Bevölkerung hinzuwirken und einen Theil derer, welche vom Landbau leben, an Orte, wo es noch an Arbeitskräften fehlt, anzusiedeln, mag man nun die Auswanderung in die weniger bevölkerten Gegenden Norddeutschlands, nach Ungarn oder Amerika lenken. ***)

*) Vergl. Tucca a. a. O. sodann auch Mitth. der k. k. Mähr. Schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues N. 18. Mai 1849, sodann 4 S. v. 1851 S. 94 u.

**) Man hält den Zustand der Landwirtschaft und den Stand der Pächter in Schottland um deswillen für den glücklichsten, weil dort arrondirte Güter von angemessener Größe bestehen, welche auf 15 bis 21 Jahre verpachtet werden. Die Pachtböhe halten gewöhnlich 200 bis 300 Schottländische Acres (1 Schottl. Acre ist gleich 1,6 Württembergischen oder 2 Preussischen Morgen.) Knaut über den socialen Werth des Zeitpächterlandes im 1. B. 1. H., der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft und Plüsch Bericht über die englische Landwirtschaft, pag. 9 und 10.

***), List empfiehlt (a. a. O.) die Auswanderung nach Ungarn und v. Sparre die Inlandcolonien. Vergl. hierüber auch Kreyffig, über Colonie-Anlage

Die vorjährige Versammlung der Land- und Forstwirthe hatte bekanntlich die Frage gestellt, ob die Auswanderung in landwirthschaftlicher Beziehung als eine Nothwendigkeit erscheine. Man ging darüber zur Tagesordnung über. *)

Wenn auch durch diese Mittheilungen die Dismembrationsfrage ihrer Lösung nicht näher geführt worden ist, so können dieselben doch vielleicht weiteren Untersuchungen als Anhaltspunkt dienen.

Nachdem die vorstehende Arbeit schon vollendet war, entnehme ich aus den Studien über württembergische Agrarverhältnisse von Herrn Professor Helfferich in dem IX. Jahrgange der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, daß auch die württembergische Landesordnung von 1567 den Amtsleuten und Gerichten zur Pflicht machte, bei Erbtheilungen eine Trennung von Häusern und andern Gütern, wenn sie mit Schaden geschehen würde, nicht zuzulassen, und daß das Landrecht von 1610 dieses Verbot bestätigte und festsetzte, daß in solchen Fällen, wenn doch hi. weilen solche Güter getheilt werden müßten, später aber ein abgetrennter Theil verkauft werde, die Inhaber der übrigen Theile die Lösung des Veräußerten haben sollten, damit die Sache wieder zusammengebracht werden möchte. Ein Generalrescript des Herzogs Carl Alexander vom 4. März 1735 schärfte dieses Verbot von Neuem ein, weil bemerkt worden war, daß die Amtsleute und Gerichte bei Theilungsverlansnissen „gar zu facil“ seien, und bestimmte, daß bei „Häusern und andern liegenden Gütern, so nicht mit besonderem guten Nutzen auf der Interessenten allseitig Begehren und ohne daß dem Haus oder Gut einiger Schaden oder neues Onus zuwachse, getrennt werden müssen, dergleichen Zertrennungen durchaus nicht zu gestatten seien, sondern daß solche Güter entweder käuflich parti plus licitanti gänzlich zugesprochen werden sollen, oder daß sonst nach billigen Dingen oder der Amtsleute Gutdünken eine billige Vergleichung unter den Partheien zu bewirken sey“. — Ferner wird den Behörden vorgeschrieben, darauf hinzuwirken, daß wirklich getrennte Besizungen soviel möglich wieder an einen Besizer gelangen.

Das im Landrechte festgesetzte Theilloosungsrecht wurde durch das Gesetz vom 2. März 1815 abgestellt. Dagegen ist das die Theilungsbehörde angehende Verbot, schädliche Theilungen zuzulassen, nicht aufgehoben worden, ist aber thatsächlich heutzutage nicht in Anwendung und auch früher nicht durchgreifend angewendet worden.

mit Landbesitz. (a. a. O. S. 203.) Lette findet gerade in der Theilbarkeit ein Mittel gegen die Auswanderung, indem hierdurch die Colonisationen im Innern befördert würden. (Stenogr. Bericht III. B. S. 2331.)

Nach den neuesten Mittheilungen hat die Zahl der allzu kleinen, d. h. unter dem Arbeitsminimum stehenden Güter in Irland in erfreulicher Weise abgenommen, was der bedeutenden Auswanderung unter den dürftigen Landarbeitern zuzuschreiben ist. (Archiv d. pol. Econ. neue Folge IX. B. 2. S. 176.)

*) Vergl. den amtl. Bericht S. 81.

Entwässerung des Bodens

durch

Ehnröhrer

(Drainiren).



In Auftrag

des Großherzoglichen Staatsministeriums

verfaßt

von

dem Director des landwirthschaftlichen Instituts in Jena

Friedrich G. Schulze.

J e n a ,

Druck von J. G. Schreiber u. Söhne.

1853.



„Die Drainage ist eine neue Aera in der Bodencultur, so wie es die Dampfmaschine für die Industrie geworden ist.“

Robert Veel.

Entwässerungen des Bodens durch verdeckte Gräben wurden in England schon am Ende des vorigen Jahrhunderts, besonders durch Elkington, welcher dabei den Erdbohrer sehr vorthellhaft anwandte, mit dem besten Erfolge unternommen; die hohe Bedeutung aber, welche diese Verbesserung der Landwirthschaft gegenwärtig für den Volkswohlstand Englands hat, erlangte sie erst seit 15 Jahren durch Anwendung gebrannter Thonröhren. Früher wandte man dazu Steine, Reißholz und dergl. an. Daher kommt es, daß man jetzt mit dem Worte Drainiren, welches sonst Entwässern mit verdeckten Gräben überhaupt bedeutete, vorzugsweise dasjenige Verfahren versteht, welches mit Hülfe solcher Röhren ausgeführt wird. Ein Schotte, Smith, soll der Erfinder dieser neuen Entwässerungsart sein. Parks, Ingenieur der königlichen Ackerbaugesellschaft, hat sie in der neuesten Zeit sehr verbessert.

Die durch die Drainage hervorbrachte Erhöhung des Ertrags war so groß und sicher, daß auf Peel's Antrag das Parlament im Jahre 1846 3,000,000 Pfd. (= 20,000,000 Thlr.) zu Vorschüssen für solche Anlagen verwilligte und später diese Summe bis zu 6,800,000 Pfd. (= 45,333,333 Thlr.) erhöhte.

Auch Privatpersonen verwandten in England große Kapitalien auf solche Entwässerungen, namentlich der Herzog von

Northumberland, der jährlich 150,000 Lthr. dafür auf seinen Gütern aussetzte. Robert Peel ertheilte seinen Pächtern die Zusicherung, daß von den eingezahlten Pachtgeldern der fünfte Theil auf Verbesserungen dieser Art verwendet werden sollte. Seit dem Jahre 1818 besteht eine Actiengesellschaft, welche, mit einem Kapital von 300,000 Pfd. (= 2,000,000 Lthr.) ausgestattet, Drain-Anlagen für Grundbesitzer zu festen Preisen mit Gewährleistung der Wirksamkeit übernimmt.

Dem Beispiele der englischen Regierung folgten bald die belgische und die preussische. Die letztere ließ, nachdem sie durch ihre Gesandten in London und Brüssel über das Verfahren und die Erfolge der dortigen Drainirungen Nachrichten eingezogen hatte, auf den königlichen Domänen vielfach Versuche ausführen, veranlaßte auch die landwirthschaftlichen Vereine durch das königliche Landes- = Oekonomie- = Collegium dazu, vertheilte eine große Zahl von Röhrenpressen unter diese Vereine und unterstützte mehrere Landwirthe und Maschinenfabrikanten, welche Reisen nach England unternahmen, um die dortigen Anlagen dieser Art näher kennen zu lernen.

Da nun die Drainage in vielen Ländern in so ausgezeichnete Weise sich bewährt hat, so ist es sehr erfreulich, daß auch das Großherzogliche hohe Staatsministerium diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuwendet. Es hat dasselbe die bei uns anzustellenden Versuche durch Aufstellung einer Röhrenpresse in der Böhme'schen Ziegelfbrennerei in Jena erleichtert. Auch wird die Ausführung dieses neuen Entwässerungsverfahrens im Großherzogthume durch den Umstand sehr gefördert, daß der Großherzogliche Bauinspector Herr Bog durch die genannte hohe Behörde veranlaßt worden ist, von diesem Verfahren anschauliche Kenntnisse sich zu erwerben und diejenigen Grundeigenthümer und Landwirthe des Großherzogthums, welche Ländereien drainiren wollen, durch seinen Rath zu unterstützen.

Der vorliegende Aufsatz, welchen zu verfassen das hochverehrte Staatsministerium mich beauftragt hat, soll in gemeinverständlicher Weise auf diejenigen Punkte, welche bei solchen Unternehmungen in unserer Gegend vorzüglich zu beachten sind, aufmerksam machen, die falschen Vorstellungen, welche über das Drainiren verbreitet sind, beseitigen, auch auf einige Schriften hinweisen, in welchen eine speciellere Beschreibung zu finden ist.

Zu jenen Punkten gehört:

1) das Eigenthümliche dieser neuen Entwässerungsart.

In dem zu entwässernden Lande werden beim Drainiren mit Röhren die Entwässerungsgräben, welche das Wasser aufsaugen sollen, gleichlaufend in einer Entfernung von 25 bis 120 Fuß und in einer Tiefe von 4 bis 9 Fuß gelegt. Das durch diese Saugdrains (Nebendrain) aufgesogene Wasser fließt in die Sammeldrain (Hauptdrain), welche es in den Ableitungsgräben (Fluthgräben) führen.

Diese neue Entwässerungsweise unterscheidet sich von der ältern mit verdeckten Steingräben (sogenannten Fontanellen) besonders dadurch, daß man die Saugdrains tiefer legt, wenigstens 4 Fuß tief und in eine parallele Lage bringt, so daß aus jedem Theile der Ackerfrume und des Untergrundes das überflüssige Wasser aufgesogen werden kann.

Bei einer nach dieser Regel eingerichteten Lage der Röhren, welche man ein Drainssystem genannt hat, kann das Wasser nirgends im Boden über diejenige Höhe empor steigen, bei welcher es nachtheilig auf die Pflanzen einwirkt.

2) Beschaffenheit der zum Drainiren geeigneten Ländereien.

Viele haben von dieser neuen Verbesserung des Bodens eine so unklare Vorstellung, daß sie meinen, auf jedem Boden sei sie anwendbar. Veranlassung zu dieser Ansicht haben einige

Schriftsteller durch die Uebertreibung gegeben, mit welcher sie die Wirkungen der Drainage darstellen, besonders in Bezug auf den Einfluß der Luft, welche in Folge der Drainirung den Boden durchdringe und zur Ernährung der Pflanzen tauglicher mache.

Dem erfahrenen und denkenden Landwirth kann es, auch wenn er noch keine Drainage gesehen hat, nicht in den Sinn kommen, anzunehmen, daß dieselbe auch auf solchen Boden anzuwenden sei, welcher niemals an Nässe leidet.

Aber auch unter den nassen Ländereien eignen sich sehr viele nicht zum Drainiren, besonders nicht solche, bei welchen Quellen oder sogenannte Naßgallen den Ueberfluß an Feuchtigkeit verursachen. Quellen oder Naßgallen entstehen nämlich dadurch, daß an einzelnen Stellen der Ackertrume Wasser gewaltsam durchbringt und von da über die Ackertrume sich verkreitet.

Auch auf solchem Boden, welcher so niedrig liegt, daß man aus 3 bis 4 Fuß tief liegenden Drains das Wasser nicht ableiten kann, ist die Drainage nicht anwendbar.

Durch Drainiren sind vorzugsweise solche naßkalte Ländereien zu entwässern, bei welchen der Ueberfluß an Feuchtigkeit entweder durch niedergefallenes Regenwasser oder durch Schichtwasser (Grundwasser) herbeigeführt wird und so viel Gefälle (Vorfluth) sich findet, daß man zu jeder Zeit das in den Saugröhren angesammelte Wasser ableiten kann.

3) Tiefe und Entfernung der Röhrenstränge.

Früher legte man in England die Röhren nur 3 Fuß, in der neuesten Zeit aber, durch die Erfahrung belehrt, wenigstens 4 Fuß tief, in manchen Fällen sogar 6 bis 9 Fuß. Auch ist man daselbst von der geringen Entfernung der Saugdrains, welche sonst nur 18 Fuß betrug, zu einer größern übergegangen. Parfs nimmt an, daß 21 bis 30 Fuß immer

genügen und daß man in durchlassendem Boden bis 50 Fuß steigen könne. Auf vielen Gütern in Deutschland hat man, wenn der Boden sehr locker war, die Saugdrains 100 Fuß und noch weiter von einander entfernt. Auf den Feldern des dem Herrn Küstner gehörigen Gute Trossin bei Torgau, wo man im September des vorigen Jahres schon 250 Morgen drainirt hatte, sah ich die Röhren 120 Fuß weit gelegt.

Je tiefer die Röhren liegen und je durchlassender der Boden ist, um so größer kann die Entfernung sein. Daß man die Röhren nicht näher legt, als es nöthig ist, um ihnen das Auffangen des Wassers aus dem ihnen zugewiesenen Bereiche möglich zu machen, ist deshalb sehr wichtig, weil die Kosten um so größer sind, je näher an einander die Saugdrains liegen.

Die Frage, ob man die Röhren tiefer als 4 Fuß zu legen habe, läßt sich nur mit sorgfältiger Berücksichtigung der Bodenverhältnisse beantworten. Liegt z. B. unter der Ackerkrume Sand und unter diesem die Thonschicht, auf welcher das Wasser steht, 5 Fuß tief unter der Oberfläche, so müssen die Röhren wenigstens 5 Fuß tief gelegt werden; bei 4 Fuß Tiefe würden sie in diesem Falle das Wasser nicht ableiten können.

4) Gefälle, Richtung und Länge der Drains.

Die Größe des Gefälles richtet sich nach der Vertikalität. Je mehr die Röhren Gefälle haben, um so weniger ist ein Verstopfen zu befürchten. Damit die Röhren möglichst viel Gefälle erhalten und das Wasser in sie von beiden Seiten eindringen könne, soll man die Saugdrains so anlegen, daß sie dem größten Gefälle folgen.

Jedoch hat man auch mit gutem Erfolge Drains mit sehr geringem Gefälle angelegt, z. B. so, daß 1 Fuß Ge-

fälle bei einzölligen Röhren auf 300 Fuß und bei zweizölligen Röhren auf 600 Fuß Länge des Saugdrains kam.

Legt man einzöllige Röhren, so soll es nach der Erfahrung nicht rathsam sein, sie länger als 900 Fuß zu legen. Ist die zu entwässernde Fläche länger, so theilt man sie in zwei Abtheilungen und gibt jeder einen Sammeldrain.

5) Weite der Röhren.

Daß die Saugröhren (Nebendrain) weiter als 1 bis 1½ Zoll im Lichten seien, ist nicht nöthig, ja die Erfahrung hat gezeigt, daß Röhren mit größerem Durchmesser sich leichter verstopfen.

Den Sammelröhren (Hauptdrains) gibt man eine Weite von 2½ bis 5 Zoll, bisweilen sogar 9 Zoll. Eine große Weite ist dann nöthig, wenn die Saugdrains sehr lang sind, viele in einen Sammeldrain münden oder ein Sammeldrain das Wasser mehrerer Sammeldrains aufzunehmen hat.

Manche legen in solchen Fällen, wo aus vielen Saugdrains Wasser aufzunehmen ist, zwei Sammelröhren neben einander.

6) Offene Gräben.

Zur Ableitung des Wassers, welches aus den Sammeldrains fließt, können offene Gräben angewandt werden; aber das aus den Saugdrains kommende Wasser in einen offenen Graben abzuleiten, hat die Erfahrung als unzweckmäßig dargethan, weil dann das Wasser aus den Saugdrains nicht so gut abfließt, als wenn diese in einen verdeckten Graben münden. Auch diejenigen Landwirthe, welche mit verdeckten Steingräben das Land entwässern, haben die Erfahrung gemacht, daß verdeckte Gräben das Wasser weit sicherer ableiten, als offene.

7) Verfertigung der Röhren.

Ein Landwirth bei Schweidnitz, Herr Kopisch, welcher bereits 150 Morgen drainirt hat, läßt sich die Röhren von

einem Töpfer fertigen, der sie aus weichen Thonplatten mit Draht schneidet, diese um eine hölzerne mit Ziegelpulver bestäubte Rolle wickelt und den Verbindungsriß mit dem Daumen verstreicht, dann trocknet und brennt. Für 1000 Stück 1 Zoll weite und 16 Zoll lange Röhren zahlt er ihm 7 Thlr.

Weit schneller und mit weniger Kosten fertigt man solche Röhren mit Hülfe einer Presse. In England hat man mehrere sehr künstliche Maschinen dieser Art. Die einfachste ist die von Williams, mit welcher man in einem Tage 3000 bis 4000 Röhren fertigen kann.

Die in der Böhme'schen Ziegelei angewandte ist in der Maschinenfabrik des Herrn Dr. Hamm in Leipzig nach dem Muster einer Williams'schen Presse gebaut und kostete mit drei Vorseßformen 150 Thlr. Die Whitehead'sche Maschine, welche von Vielen sehr gerühmt wird, liefert täglich 8,000 bis 10,000 Röhren.

Der Thon, aus welchem man gute Röhren fertigen will, darf nicht mager sein, sondern so fett, wie er zu Dachziegeln verarbeitet wird. Die Reinigung von Steinen, welche bei den Röhrenpressen hinderlich sind, bewirkt man gewöhnlich durch ein Sieb, welches man an der Röhrenmaschine statt der Form ansetzt.

In der Böhme'schen Ziegelei ist die Anwendung eines solchen Siebes nicht nöthig, weil diese Ziegelei sich dadurch auszeichnet, daß sie zu allen Waaren den Thon mit großer Sorgfalt durch Schlämmen von Steinen befreit.

Die hier in Anwendung gebrachte Maschine wird von einem Mann ohne große Kraftanstrengung in Bewegung gesetzt. Getrocknet werden die so gepreßten Röhren in dem Trockenschuppen der Ziegelei und gebrannt theils in einem Ziegelofen, theils in einem Töpferofen.

Die Preise, um welche gegenwärtig die Röhren hier ver-

laust werden, sind dieselben, um welche sie zu Troßin bei Torgau in den Handel kommen, nämlich:

7 Thlr. für 1000 Röhren zu Saugdrains mit $1\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser im Lichten,

10 Thlr. für 1000 Röhren zu Sammeldrains mit $2\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser im Lichten,

14 Thlr. für 1000 Röhren zu Sammeldrains und Ab-
 leitungsräben mit $3\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser im Lichten,

4 Thlr. für 1000 kleine Muffeln,

5 Thlr. für 1000 große Muffeln.

Eine zu Saugdrains und Sammeldrains bestimmte Röhre ist einen leipziger Fuß lang.

Es ist zu hoffen, daß künftighin der Verkaufspreis wird herabgesetzt werden können.

8) Fertigung der Gräben und Legen der Röhren.

Kann man das Wasser der Sammeldrains nicht unmittelbar in einen Bach leiten, so muß ein Ableitungsraben gefertigt werden. Ist dieser vollendet, dann läßt man für die Sammeldrains und zuletzt für die Saugdrains die Gräben fertigen, wobei die Regel zu beachten ist, daß man immer von unten nach oben arbeitet.

In England verrichtet man diese Arbeiten mit besonders dazu eingerichteten Spaten und Schaufeln; in Troßin sah ich, daß die Arbeiter, welche in Record arbeiteten, mit den dort gewöhnlichen Werkzeugen die Gräben fertigten.

Die Röhren werden von oben nach unten gelegt und die Stoßfugen entweder in kurze Röhren von größerem Durchmesser (Muffel genannt) gebracht, oder mit Heidekraut, Stroh, Rasen und dergl. belegt. Viele halten diese Bedeckung der Stoßfugen nur im Sandboden für nöthig.

9) Kosten.

Der zum Drainiren eines Grundstücks erforderliche Auf-

wand hängt besonders von der Lage desselben ab. Je lockerer der Boden ist und je tiefer die Röhren gelegt werden können, um so weiter darf man die Sangdrains von einander entfernen, und um so geringer sind die Kosten. Bei Drainirung einer kleinen Fläche ist der Aufwand für einen Morgen größer, als beim Drainiren einer großen Fläche, weil in beiden Fällen die Fertigung des Ableitungsgrabens gleich viel kostet.

Auch sind die Kosten der Röhrenbereitung in verschiedenen Gegenden sehr verschieden.

In den meisten Fällen kostet in Deutschland das Drainiren eines Morgens 7 bis 12 Thlr. Unter sehr ungünstigen Verhältnissen können die Ausgaben bis 20 Thlr. steigen. Zu Isterbieß in der Mark kostete das Drainiren eines preussischen Morgens, weil man auf dem dortigen lehmigen Sandboden nicht mehr als 25 laufende Ruthen Röhren nöthig hatte, nur 3 Thlr.

Zur Berechnung der Transportkosten der Röhren bemerke ich, daß von den in Jena gefertigten 1000 Stück wiegen:

1½ zöllige	13 Ctr.
2½ „	18 „
3¼ „	27 „
kleine Muffeln	4½ Ctr.
große Muffeln	8 Ctr.

10) Vortheile.

Der Hauptvorthell, welchen man unzweifelhaft durch das Drainiren zunächst erlangt, ist die Erwärmung des Bodens, des Untergrundes und der Luftschicht über der Ackerkrume, so daß die Saat früher unternommen werden kann, der Saamen schneller keimt und die Reife der Früchte zeitiger erfolgt.

Die Ursache dieser Einwirkung der Drainage liegt vorzüglich in dem Umstande, daß das überflüssige Wasser durch seine allmälige Verdunstung viel Wärme verbraucht, also Kälte erzeugt.

Auch gewinnt der Boden durch Drainiren insofern, als er lockerer wird, die Luft leichter eindringen und der Dünger kräftiger wirken kann. Nicht minder wichtig ist die Entfernung der Unkräuter, welche in naßkaltem Boden wachsen.

In Folge dieser vortheilhaften Einwirkungen des Drainirens hat man in England, Deutschland und in andern Ländern auf drainirten Ländereien weit mehr und bessere Früchte gebaut, als früher, auch die Ausgaben der Bearbeitung vermindert und so den Roh- und Reinertrag außerordentlich erhöht.

In einer Circularverfügung des königl. preuß. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 23. Septbr. 1851, an die Generalcommissionen zu Breslau, Posen, Stargard, Berlin, Stendal und Münster gerichtet, heißt es:

„Die Verbesserung des Bodens durch Drainage, welche seit 10 Jahren in England in großem Umfange betrieben wird, verbreitet sich seit einigen Jahren auch nach Belgien, Frankreich und Deutschland und verdient die volle Aufmerksamkeit der Regierung. Die Ertragsfähigkeit des Bodens gelangt dadurch nach den vorliegenden Erfahrungen auf einen bisher unerreichten Höhepunkt. Unter günstigen Verhältnissen steigert die Drainage den Bodenertrag um 50 bis 100 Procent, und die englischen Landwirthe versichern übereinstimmend nach vorliegenden Berichten, daß das Anlagekapital der Drainage sich mindestens mit 10 Procent verzinst.“

Herr Antmann Gropp, Pächter der Güte Isterbieß bei Loburg in der Mark, bewirthschaftet dieses Gut seit 8 Jahren. In den ersten Jahren war der Ertrag der nassen Ländereien sehr gering, obgleich alle früher bekannten Entwässerungsmittel von ihm angewandt worden waren. Er war nahe daran, die Pachtung vor Ablauf seiner Pachtzeit aufzugeben, um nicht noch größere Verluste zu erleiden. Da entschloß er sich im Jahre 1846, nach England zu reisen, um die Drainage kennen

zu lernen. Die im folgenden Jahre ausgeführten Versuche mit dem Drainiren zeigten einen so günstigen Erfolg, daß er einen großen Theil seiner Felder drainirt hat und auch noch jetzt in solcher Weise zu verbessern fortfährt, obgleich der Verpächter ihm für die früheren Anlagen gar nichts, für die neuen nur sehr wenig, nämlich 1 Thlr. auf den Morgen vergütet und nur noch zwei Eruten ihm zustehen.

Herr Landesökonomierath Falk, welcher im October 1851 dieses Gut besuchte, gab durch Auszüge aus dem Saat- und Ernteregister dieses Guts ein Zeugniß für die ausgezeichnete Wirkung der Drainirung zu Isterbieß.

Auch auf vielen andern Gütern führte Herr Gropp mit gutem Erfolge diese Bodenverbesserung aus und bildete 40 Drainarbeiter, welche jetzt in verschiedenen Gegenden arbeiten.

Mit ausgezeichnetem Erfolge hat man in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Newvorpommern in den vergangenen Jahren drainirt, wie mein Freund, der Gutsbesitzer Dr. von Hued in Ehsland, welcher diese Länder im November und December des vorigen Jahres bereiste, versicherte. Der strenge Thonboden, der undurchlassende Untergrund und das feuchte Klima verursachten daselbst in sehr vielen Fluren eine Rässe und Kälte des Landes, welche man mit wenig Kosten durch Drainage entfernt hat. Besonders begünstigt wird dort diese Entwässerung durch die hügelige Lage, welche überall das nöthige Gefälle darbietet. Da man in jenen Gegenden noch häufig hohe Rücken hat, welche an den Hügeln herabgehen, so pflegt man die Draingräben zwischen die Rücken zu bringen und ebnet dann das Feld. In solcher Weise entfernt man durch das Drainiren zugleich die Nachtheile, welche die hohen Rücken hervorbringen.

Nicht bloß auf den größern Landgütern, sondern auch auf den kleinen sieht man dort die Drainage angewandt. In den

Gegenden, welche Hued besuchte, fertigte man fast in jeder Ziegelei Röhren. Eine Röhrenfabrik in Hamm bei Hamburg fertigt jährlich über eine Million Röhren.

Als ich im September des vorigen Jahres das meinem Freunde Herrn Küstner gehörige Gut Troßin bei Torgau besuchte, sah ich eine Feldfläche von 250 Morgen, welche bereits drainirt war. Die Wirkungen dieser Drainage waren so vortheilhaft, daß Herr Küstner beschloßen hatte, alle übrigen Felder seines großen Guts in dieser Weise zu verbessern. Auch auf Fluren, welche an Troßin grenzen, hatte man die Drainage im Großen mit gutem Erfolg angewandt.

11) Die im Großherzogthum Weimar auszuführenden Versuche.

Obgleich die Drainage bereits auf vielen Landgütern sich bewährt hat, so ist es doch rathsam, dieselbe nicht sogleich im Großen auszuführen, sondern zuvörderst Versuche im Kleinen zu unternehmen. Diese Versuche können zwei verschiedene Zwecke haben:

- a) Soll durch dieselben dargethan werden, daß gewisse Verfahrensorten, deren Zweckmäßigkeit schon anderwärts vielfach durch die Erfahrung dargethan worden ist, auch in unserer Gegend anwendbar sind und die oben erwähnten Vortheile gewähren.
- b) Sollen dadurch gewisse, auf das Drainiren sich beziehende Streitfragen beantwortet und Zweifel gelöst werden.

Besonders wünschenswerth ist es, daß bald Versuche der ersten Art in allen Gegenden des Großherzogthums angestellt werden mögen. Damit dieselben durch ihr Gelingen zur Verbreitung der Drainage beitragen, sind dazu geeignete Ländereien mit der größten Vorsicht auszuwählen.

Solche Auswahl betreffend, ist zu berücksichtigen, daß zu drainiren sind:

- a) nicht solche Grundstücke, welche niemals an Nässe leiden,
- b) nicht solche nasse Ländereien, deren Nässe ohne allen Zweifel durch sogenannte Nasgallen oder Quellen hervorgebracht wird, denn diese entwässert man zweckmäßiger in der seitherigen Weise, besonders nach Elkington's Methode, welche beschrieben ist in „John Johnson's Abhandlung über das Austrocknen der Sümpfe und Entwässerung kaltgründiger Acker nach der neuesten von Elkington erfundenen Verfahrungsart mittelst Abfangen der Quellen. Aus dem Englischen von dem Grafen von Podewils. Berlin, 1799.“ (2 Thlr.)

(Das Quellwasser kommt gewöhnlich aus einer lockern Erdschicht, worin es sich wie in einem Behälter angesammelt hat. Aus diesem Behälter dringt es an einzelnen Stellen der Ackerkrume in Folge des Druckes oder der Schwerkraft hervor. Nach Elkington's Verfahren leitet man das Wasser aus diesem Behälter durch einen Graben ab, den man bisweilen sehr entfernt von der Quelle anlegt. Dazu kann man wohl auch Thonröhren anwenden, aber solche Anwendung der Thonröhren ist keine Drainage.)

- c) ferner nicht solche, welche so tief liegen, daß man das in 3 bis 4 Fuß tief liegenden Röhren angesammelte Wasser nicht ableiten kann,

d) auch nicht solche, welche einen felsigen Untergrund haben, sondern nur solche nasskalte Ländereien, bei welchen entweder Regenwasser oder Schichtwasser (Grundwasser) die Feuchtigkeit veranlaßt, hinreichendes Gefälle (Vorfluth) vorhanden ist und der Untergrund die Anlage der Gräben gestattet.

In unserm Saalthale gibt es wenig naſſe Grundſtücke dieſer Art, indem ſein naſſer Boden theils des nöthigen Gefälles entbehrt, theils ſeine Naſſe durch Quellen erhält; in andern Gegenden des Großherzogthums dagegen findet man ſehr viele Felder und Wieſen, welche zu ſolchen Verſuchen unzweifelhaft ſich eignen, namentlich bei Leſten, Apolda, Hardisleben, Neumark, Buttſtedt, Allſtedt, Synderſtedt, Remda, Neuſtadt, Dermbach u. ſ. ſ. Beſonders iſt mit großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß der naſſkalte Boden des Eiſenacher Oberlandes bedeutend durch Drainage verbessert werden könnte.

Ehe man zum Drainiren ſchreitet, ſoll man nach den Vorſchriften erfahrener Männer Probelöcher von 5 bis 6 Fuß Tiefe anlegen. Findet man einen durchlaſſenden Untergrund, welcher das Anſammeln von Waſſer in naſſer Jahreszeit beſonders im Winter verhindert, ſo iſt das Drainiren nicht nöthig. Sammelt ſich aber in dieſen Löchern Waſſer an, dann iſt es nützlich und zwar um ſo vorthellhafter, je höher das Waſſer darin im Herbſte oder Frühjahr ſteht.

Findet ſich in dem zu drainirenden Lande eine ſtarke Quelle (Naſſgalle), ſo ſoll man das Waſſer derſelben durch einen eigenen Graben ableiten und nicht mit in die Drainagegräben bringen.

Falls ein Landwirth auch Verſuche der zweiten Art unternehmen will, erlaube ich mir ihn auf folgende Fragen aufmerkſam zu machen:

- a) Leiſten verdeckte, mit Steinen geſetzte Gräben dieſelben Dienſte, welche man von verdeckten Gräben mit gebrannten Röhren zu erwarten hat?

Um dieſe Frage beantworten zu können, hat man auf demſelben Grundſtücke beide Arten der Entwässerungsgräben neben einander anzulegen.

- b) Ist ein verdeckter Sammelrain (mit gebrannten Röhren) zweckmäßiger, als ein offener Graben? (f. S. 8).
- c) Nützen verdeckte Gräben mit gebrannten Röhren auch auf solchen Feldern, welche nicht auffallend an Nässe leiden? (f. S. 6).
- d) Kann ein feucht gelegenes Haus durch Umgebung mit Saugdrain trocken gelegt werden?

12) Schriften über Drainage.

Die vorliegende Schrift soll nur eine Einleitung in die Drainirkunde sein; wer eine Drainirung ausführen will, lese die Schriften, welche eine ausführliche Anleitung dazu enthalten, namentlich die folgenden, deren Verfasser diese neue Entwässerungsart in England beſichtigt und auch ſelbſt ſchon mehrfach ausgeführt haben:

a) Die Drainage nasser und kalter Ländereien. Skizzen für Landwirthe und Techniker von L. Vincent, königlich preuß. Regierungsconducteur und Wiesenbaumeister der pommerschen ökonomischen Gesellschaft. Berlin, Veit 1852. (15 Sgr.)

b) Praktisches Handbuch der Drainage oder Anleitung zur Trockenlegung nasser und kalter Gründe und zur dauernden Bodenverbesserung nach englischer Art. Von Franz Kreuter, Civil-Ingenieur. Wien, Gerold. (2 Thlr.)

Auch ist die folgende Schrift sehr lehrreich:

c) Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung (Drainage). Aus den Akten des königl. preuß. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Berlin, 1852. Deckersche Buchhandlung. (12 Sgr.)

Z u s a z.

Einen auf dem Großherzoglichen Staatsgute Zwängen ausgeführten Drainirungsversuch betreffend.

Um das, was oben über die Eigenthümlichkeit der fraglichen neuen Entwässerung gesagt wurde, zu erläutern, habe ich eine Zeichnung von der Drainirung eines zu dem Großherzoglichen Staatsgute Zwängen gehörigen Feldgrundstücks, welche mit gefälliger Hülfsleistung des Herrn Bauinspectors Bog im vorigen Monate ausgeführt worden ist, beigelegt und bemerke dazu Nachstehendes:

Dieses 12 weimar. Acker oder $13\frac{1}{2}$ preuß. Morgen enthaltende Feld liegt nahe an dem Dorfe Behsten auf dem untern Abhange einer Anhöhe, welche unten an eine Wiese grenzt. Es war früher so sumpfig, daß ein Theil unkennt lag, der übrige Theil als Wiese einen sehr geringen Ertrag gewährte. Im Jahre 1847 wurde es theils durch offene Gräben, theils durch verdeckte Steingräben so weit entwässert, daß die Benutzung zum Feldbau möglich wurde; jedoch war der Boden immer noch sehr naßkalt. Die Ursache der Nässe liegt in der undurchlässenden Beschaffenheit der Ackerkrume und des Untergrundes. Beide bestehen aus einem sehr strengen Thone. Da nun der unterste Theil dieses Grundstücks $7\frac{1}{2}$ Fuß höher liegt, als ein 16 Ruthen entfernter Bach, so ist hinreichendes Gefälle vorhanden.

Das auf der Zeichnung dargestellte Stück dieses Feldes, welches bereits drainirt worden ist, enthält 4 weimar. Acker. Die punktirte Umfangslinie zeigt, wie weit wahrscheinlich die Drainage wirkt. Die Kopfdrains sollen das vom Berge kommende Wasser auffangen.

Die Saugdrains sind theils $4\frac{1}{2}$, theils $3\frac{1}{2}$, theils 2 Ruthen (die Ruthe zu 16 Fuß) von einander entfernt. Es wurden

verschiedene Entfernungen angenommen, um zu erfahren, wie weit die Saugröhren wirken. Ruffeln wurden nicht bei allen Saugdrains angebracht.

Die Ausgaben auf 1 weimar. Acker haben durchschnittlich betragen:

1) für 520 Stück 1½ zöllige Röhren zu den Saugdrains (das Tausend zu 7 Thlr.)	3 Thlr. 19 Sgr.
2) für 64 größere Röhren zu den Sammel-drains (das Tausend zu 10 Thlr.)	19 Sgr.
3) für 350 große und kleine Ruffeln (das Tausend zu 4 Thlr.)	1 Thlr. 12 Sgr.
4) für Fertigung der Gräben zu den Saug- und Sammel-drains (für 1 Ruthe 3 Sgr.) und Legen der Röhren	4 Thlr. 10 Sgr.
Summa 10 Thlr. — Sgr.	

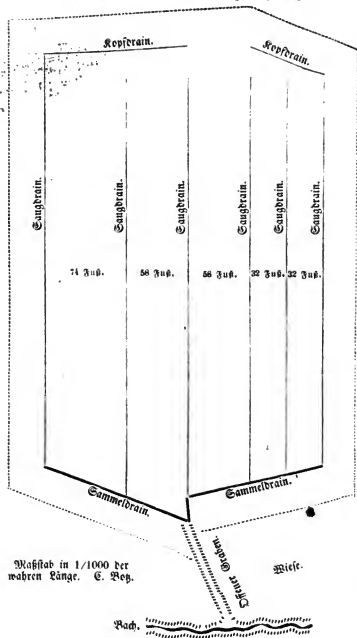
In dieser Ausgabesumme sind aber die Ausgaben für Fertigung des offenen Ableitungsgrabens nicht inbegriffen. Da dieselben für eine Ruthe 8 Sgr., also für 36 Ruthen ganze Länge dieses Grabens 9 Thlr. 18 Sgr. betragen, so kommt davon auf 1 Acker der zwölfte Theil = 24 Sgr. Demnach betragen die sämtlichen Kosten auf einen Acker 10 Thlr. 24 Sgr., mit Ausschluß der Kosten des Anfahrens der Röhren.

Der Umstand, daß zwei Saugdrains versuchsweise sehr nahe aneinander gelegt und die Drainirarbeiten in den kurzen Decembertagen ausgeführt worden sind, hat die Kosten erhöht.

Auf einen sehr günstigen Erfolg dieser Drainirung ist mit Gewißheit zu hoffen. Seit dem Tage, wo sie auf 4 weimar. Ackern vollendet wurde, läuft fortwährend Wasser ab. Bei einer Messung betrug die Menge des in einem Tage abfließenden Wassers 720 Eimer zu 58 Berl. Quart. Also flossen ab von einem Acker in einem Tage 180 Eimer und von einer Quadratruthe 1½ Eimer Wasser.

Drainage

auf dem Großherzoglichen Staatsgute Zwägen.





Wie kann das Bienenschlachten zum großen Vortheile ihrer Mörder*) vermieden werden?

Ein Wort zur Beherzigung vorzüglich an die Bientöbter, und dazu noch eine Belehrung auch für die nichttödtenden Strohforb-Bienenzüchter.

Mit der allgemeinen Einführung des Dzierzon-Bienensstockes und der Dzierzonzucht wäre obige Frage kurz und sicher beantwortet.

Allein dieses wird noch lange ein frommer Wunsch bleiben; denn der Dzierzonstock scheint dem Unbemittelten viel zu theuer (er ist es auch, wenn man zu bequem oder zu ungeschickt ist, ihn selbst zu fertigen, was doch leichter ist, als ein runder Strohforb zu machen, und wenn man seine lohnenden Vorzüge vor den alten Stöcken nicht zu berechnen und zu nützen versteht), und gerade der Unbemittelte soll auch Bienenzucht treiben, da hiezu das geringste Anlagekapital erforderlich ist, das sehr leicht 100 Procente tragen kann. Dann ist zum nützlichen Betriebe der Dzierzon-Bienenzucht einige Kenntniß von der Natur der Bienen, sowie von der Dzierzon'schen Behandlungsweise derselben erforderlich, die nicht Jeder zu erlernen Gelegenheit hat.

*) Mörder — ist ein hartes Wort, und doch nenne ich Diesenigen so, die nützliche Thiere, ohne Noth und ohne Nutzen davon zu haben, tödten.



Auf meinen Bienenreisen mußte ich schon oft, besonders von Solchen, die in ausgezeichneten Bienen Gegenden wohnen, sagen hören: „Ein Hauptvorteil der Dzierzonzucht sei, daß man dabei so leicht viele Kunstschwärme machen könne; allein in ihrer Gegend brauche man keine Kunstschwärme, das Zuvielschwärmen sei ja meist ihr Schaden, sie wissen oft nicht, wohin mit den vielen Schwärmen, und wenn sie die schönsten und besten im Spätsjahre nicht tödten würden, so würde ihre Gegend bald zu übersättigt mit Bienen 2c.“

Solche wissen freilich nicht, daß gerade nur bei dem Dzierzonstod dem Zuvielschwärmen Einhalt gethan werden kann.

Wie nun das zu viele Schwärmen der Bienen auch in den gewöhnlichen Strohkörben verhindert werden, und wie der größtmögliche Nutzen bei der Bienenzucht mit Strohkörben erzielt werden kann, ohne die Bienen zu tödten, das will ich hier zeigen.

Wie der Landmann schon im Spätsjahre den Grund zur nächstjährigen Ernte legt, indem er die Acker düngt, pflügt, besät 2c., so lege auch der Bienenzüchter schon im Spätsjahre den Grund zu einer erträglichsten Bienenzucht auch in Strohkörben. Zu dem Ende tödte er keine einzige seiner Arbeitsbienen, auch die in schwachen Stöcken nicht, oder die, welche Honigmangel haben. Sie sind nicht aus eigener Schuld, wie der Unwissende oft meint, honigarm, sondern meist ist die Unwissenheit oder Bequemlichkeit des Züchters selbst, oder die Bitterung Schuld daran. Man suche starke, vollreiche Stöcke zu überwintern, indem man die schwachen und honigarmen mit guten Nachbarn schon im September oder Oktober vereinigt *), vollreiche, aber noch dürftige Stöcke im September und Oktober stark, d. h. fast täglich in starken Portionen mit Honigwasser füttert. Hat man diese Fütterung versäumt, so stelle man Ende Oktobers Honigwaben ein, oder lege im Winter 1—2 Pfd. Kandiszuckerstücke auf das Nest der Bienen, woran sie den ganzen Winter zehren und ihr Leben nothdürftig fristen. Sie und da schlage man ein besuchtes Tuch auf den Kandis, um denselben etwas für die Bienenrüssel löslicher zu machen und den etwaigen Durst der Bienen zu stillen.

*) Wie das Vereinigen zu geschehen, sehe man auf einem Bienenbilderbogen.

Honigarme Bienen gehören immer in einem ruhigen, finstern Zimmer, Keller oder Gewölbe überwintert, wo sie weit weniger zehren; nur schütze man sie vor Mäusen und lasse ihnen Luft. Gut überwinterte, vollreiche Stöcke können nun die Frühjahrstracht — in vielen Gegenden die beste — gut benützen, und werden bald voll an Volk, Brut und Honig dastehen, während Schwächlinge es den ganzen Sommer über oft zu nichts bringen. Sobald ein Stock so gefüllt sich zeigt — in der Rheingegend und in warmen Thälern oft schon im April, an andern Orten erst im Mai und Juni —, so setzt der Stock Königszellen an und bereitet sich zum Schwärmen vor. Dieses aber zu verhindern, ist ja der Hauptzweck dieses Aufsatzes.

Man nehme daher einen solchen Stock von seinem Plage weg und trommle einen guten Schwarm von ihm ab. Ist das Abtrommeln gelungen, d. h. hat man sicher die Königin beim Schwarme, so stellt man einstweilen den Mutterstock bei Seite, den Schwarm aber an den Standort des Mutterstockes. Der Schwarm bekommt nun noch 2—3 Tage lang alle vom Mutterstock abgeflogenen und vom Felde heimkehrenden Bienen und gedeiht daher wegen seiner Masse von Bienen, und da es noch früh an der Zeit ist, ganz sicher, wenn man ihm auch nicht mit Honig-, Brut- und leeren Waben zu Hilfe kommt, wie dieses z. B. bei der Dierzogzucht der Fall ist.

Den abgetrommelten Mutterstock vereinigt man nun mit einem andern vollreichen Stocke. Schwach an Volk darf dieser nicht sein, weil dieses nach der Vereinigung die Brut zweier Stöcke erwärmen und besorgen soll.

Das Vereinigen geschieht hier:

a. Indem man den abgetrommelten Stock dem andern unterlegt, wenn Platz auf dem Stande ist, um 2 Stöcke auf einander stellen zu können, und wenn wenigstens der abgetrommelte Stock oben ein etwa faustgroßes Zapfenloch hat. Man kann auch ein solches vor der Vereinigung hineinschneiden.

Ich sage: der abgetrommelte Stock muß dem andern untergestellt, nicht aufgesetzt werden, weil sonst das untere Volk zu lange keine Nothiz von dem oberen Stocke nähme, seine Brut daher nicht gehörig besorgt würde und verderben könnte; unten wird sie aber gleich von den vom Felde heimkehrenden Bienen in Beschlag genommen und auch die obere eigene nicht vergessen. Läßt sich das Daraufstellen

ten nicht gut vornehmen, weil der untere Korb vielleicht zu gewölbt ist und daher die Waben des obern Korbes gedrückt würden, so schneidet man mitten in ein Bodenbrett auch ein so großes Loch, paßt dieses auf das geöffnete Zapfenloch des untern Korbes und stellt dann den obern Korb auf dieses Brett. Wenn etwa Rigen entstehen, so verstreiche man diese mit Lehm und K ü h d u n g oder mit ausge- laugter Asche.

b. Ist der Bienenstand nicht so eingerichtet, daß Raum genug vorhanden ist, um 2 Stöcke auf einander stellen zu können, wie es meistens der Fall ist, so stellt man sie neben- oder voreinander, wie man am besten Platz hat. Die Vereinigung geschieht hier vermittelt der Bodenbretter. Zu diesem Zwecke nimmt man 2, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Zoll dicke Bodenbretter, oder mache 2 dreiviertelzöllige Bretter auf einander, passe sie genau an einander, schneide in jedes von der Seite aus, wo die 2 Bretter zusammengestoßen werden sollen, bis in die Mitte des Brettes oben eine 2 Zoll breite und $\frac{1}{2}$ Zoll tiefe Rinne, schiebe die Bretter genau an einander, stelle auf jedes einen der zu vereinigen Stöcke, bedecke die Rinne, wo sie zwischen beiden Stöcken offen ist, gut mit einem Brettchen, und die Vereinigung ist nun geschehen. Daß auch hier der abgetrommelte Stod auf die Flugstelle des mit ihm vereinigten Stodes gestellt werden muß, und der andere auf die Seite, versteht sich nach Obigem wohl von selbst. Eine Beirerei unter den Bienen hat man bei dieser Vereinigung nicht zu fürchten, da beide Stöcke beräuchert werden, alle sich voll Honig gesogen haben, daher einerlei Geruch haben, auch durch die Verrückung ihrer Plätze in Verwirrung sind.

So hat man das Schwärmen zweier Stöcke fast sicher verhindert, hat im Spätsahr wieder 2 prächtige Stöcke, wovon der eine, der Kunstschwarm, lauter junge Waben besitzt, was viel werth ist, braucht keine zu tödten und nimmt schon im Spätsahre den auf- oder angelegten Stod bei nur mittelmäßiger Tracht vollgepfropft mit Honig als Beute hinweg, und auch die stehenbleibenden Mutterstöcke werden im nächsten Frühjahr noch eine schöne Honig- und Wachs-ernte liefern. Ja in reichen Honigjahren wird der vereinigte, sehr volkreiche Stod in beiden Körben neben der Brut kaum Platz zum Honigaufspeichern haben, und oft noch einen, ja mehrere Auf- oder Untersätze bedürfen.

So mache man es bei allen Stöcken, bei denen man das Schwärmen verhindern will, und ein reichlicher, sicherer Gewinn wird fast immer der Lohn sein; selbst in schlechten Jahren werdet ihr wenigstens keine schwachen, mageren, dem Tode geweihten Stöcke haben, und wenn ich dieses Mittel als ganz sicher empfehlen könnte, daß es unsehlbar alles Schwärmen der so behandelten Stöcke verhinderte, so würde man auch seine Bienen in der Schwarmzeit nicht zu hüten brauchen.

Doch in ganz ausgezeichneten Honigjahren geben auch Schwärme oft noch einen sogenannten Jungferenschwarm, besonders ein so früher und so sehr vollreicher Kunstschwarm, wenn man ihm nicht bei Zeiten, sobald man am Gewichte, am Vorliegen der Bienen, oder noch sicherer durchs Hineinschauen in den Stock sich überzeugt hat, daß der Stock beinahe vollgebaut hat, einen Auf-, An- oder Untersatz gibt.

Eben so können die zu einem Stock vereinigten Mutterstöcke bei guter Tracht leicht, trotz seinem vielen Räume, noch ein oder 2 Schwärme abstoßen, wenn man nicht rechtzeitig alle Drohnenbrut — dies kann am besten gleich nach dem Abtrommeln geschehen — und etwa angelegte Königszellen herauschneidet, welche letztere man aber nur in Dzierzonsstöcken alle sicher zu sehen bekommt.

Zwar will ich durch Obiges nicht gesagt haben, daß man seine so zu behandelnden Bienen gar nie soll schwärmen lassen, das wäre der sichere Ruin dieser Bienenzucht. Längstens alle 3 Jahre muß in jedem Zuchtstocke die Königin erneuert werden; denn eine über 3 Jahre alte Mutter taugt nichts mehr, und ein Bieneustock mit einer solchen wird und nützt, auch bei aller angewandten Sorgfalt, nichts mehr.

Diese Verjüngung der Königin eines Zuchtstockes geschieht auf dreierlei Weise:

a. Man läßt ihn einen natürlichen Schwarm abstoßen, etwa alle 3 Jahre; denn beim Schwärmen zieht die alte Mutter fort.

b. Da ein Stock mit einer zu alten Mutter aber nicht mehr schwärmt, weil nicht mehr Volk genug dazu vorhanden und weil die alte Königin nicht mehr zum Ausfluge befähigt ist, so wird diese mit Gewalt abgetrommelt und ihr edles Leben in Abgang dekretirt, das mit abgetrommelte Volk aber wieder dem Stock zurückgegeben.

Dann schafft er sich von selbst aus vorhandener ungedeckelter Arbeitsbieneubrut eine junge Mutter nach, wenn man ihm nicht eine mit Brut versehene Königszelle geben kann.

c. Man trommelt etwa alle 3 Jahre bei Zeiten einen Kunstschwarm ab. Dadurch erneuert man im Mutterstock die Königin und braucht nicht so viele Zeit auf's Abpassen der Schwärme zu verwenden. Den Kunstschwarm stellt man auf die Halbscheide des Mutterstockes, d. h. man rückt diesen zur Hälfte seines Platzes auf die Seite und stellt den Kunstschwarm daneben. Gebe aber den ersten Tag acht, daß sich nicht die meisten oder gar alle Bienen wieder zum Mutterstocke begeben. Merkt man dieses Vorhaben — sie laufen flügel-schlagend auf dem Bankbrette zum Mutterstocke —, so beschatte man das Flugloch des Mutterstockes auf der Seite gegen den Kunstschwarm etwas, am besten mit dazwischen gelegten Büscheln Brenneffeln. Um dieses zu verhüten und um den Kunstschwarm so stark zu erhalten, als man wünscht, wäre zwar das Beste, wenn man diesen nur etwa 2—4 Wochen eine Stunde weit forttragen würde.

Da aber der Hauptzweck dieses Aufzuges nicht die Vermehrung der Bienenstöcke ist, sage ich noch ad a.: Kommt ein Schwarm — besonders schwache Nachschwärme — gegen den Willen des Züchters, so fasse man denselben, beräuchere ihn stark mit Tabakrauch oder mache ihn bei warmer Witterung tüchtig naß mit einer Gießkanne, schlage dann den Schwarm auf ein Tuch und suche daraus mit einem Federbarte die Königin hinweg, und der Schwarm wird nachher von selbst heimziehen. Bei diesem Geschäfte braucht man weder Bienenhaube noch Handschuhe, denn die Stechlust ist ihnen genommen durch Rauch oder Wasser. Freilich kommt dann ein Nachschwarm, wenn man ihn so königinlos heimgeschickt hat, den andern oder zweiten Tag nachher wieder mit einer andern jungen Königin; diesem mache man es eben wieder so und gebe dem Mutterstock noch einen Untersatz, so wird er das Schwärmen schon aufgeben.

Bei dieser Gelegenheit kann ich es nicht unterlassen, auch den Anfängern einen guten Rath zu geben. Der Anfänger kauft gewöhnlich den ersten besten Stock oder Schwarm, unbedümmert, was er für eine Königin hat. Ist aber bei seinem Schwarme zufällig eine alte Königin, so wird nichts daraus, man schleppt ihn 1—2 Jahre herum, muß, anstatt Honig, Wachs und Schwärme zu ernten, alle Jahre

füttern und zuletzt stirbt er doch vor Hunger oder die Motten fressen ihn, und so kann aus einem Bienenfreund ein Bienenfeind werden. Wie aber nicht jede Kuh eine gute Kuh ist, und man beim Kaufen dieser mit Vorsicht und Verstand zu Werke gehen muß, so ist auch nicht jeder Bienenschwarm ein guter, nuzbringender, und man muß auch bei diesem Kaufe mit Umsicht zu Werke gehen. Bei einem Bienenschwarm hängt aber Alles von der Königin ab.

Am sichersten würde ein Anfänger verfahren, wenn er sich von einem erfahrenen, redlichen Bienenmeister seine ersten Bienen kaufen ließe; nur ist zu merken, daß nicht jeder Bienenschneider ein Bienenmeister ist, da mancher kaum weiß, daß die Königin alle Eier zu allen Bienen im ganzen Stöcke legt.

Oder wenn er seine Bienen selbst kaufen will, so kaufe er sie im Frühjahr von einem redlichen Bienenzüchter, verlange einen Stöck — zum Anfange immer am besten 2 Stöcke —, der voriges Jahr einen Schwarm abgegeben, der also eine junge Königin hat, lasse sich da Brut zeigen, d. i. den Nachweis geben, daß er nicht königinlos ist, und versichere sich, daß der Stöck wenigstens noch genügend Honig zur Nahrung bis zur Volltracht habe. Diese ist bei uns zur Zeit der Kirs- und Obstblüthe, im Gebirge oft erst später.

Will man im Mai und Juni mit gekauften Schwärmen seine Bienenzucht begründen, so kaufe man wo möglich einen Erstschwarm, denn diese sind die stärksten und fallen früher, als die Nachschwärme, haben daher mehr Kräfte und längere Zeit zur Füllung ihrer Wohnung. Ein Erstschwarm hat zwar, wie oben gesagt, die alte Königin; allein eine schwärmende Königin ist meist — nicht immer — noch so rüstig, um als gute Zuchtmutter noch 1—2 Jahre zu dienen. Wir sind zwar bei der Dzierzonzucht Nachschwarmköniginnen sehr erwünscht, da ich diese meist schwachen Völker vermittlest der Einstellung von Brut, Honig, und leeren Waben bald zu einem mächtigen Volke erheben kann, was aber der Anfänger nicht vermag. Auch gehen junge Königinnen beim Begattungsausfluge oft zu Grunde, aus welchem Grunde ich auch wieder die Nachschwärme dem Anfänger nicht empfehlen kann.

Nun noch, wie im Titel versprochen, einen sehr nützlichen Wink für die ihre lieben Bienen nicht tödtenden Strohkorb-Bienenzüchter, besonders für jene Gegenden passend, wo wenig Schwärme fallen,

die Vermehrung also nicht nach Wunsch vorwärts geht. Es gibt ein Mittel, die Bienenstöcke leicht und sicher zu vermehren, ohne in Gefahr zu gerathen, sie durch Hunger wieder zu verlieren, was bei der natürlichen Schwarmbienenzucht nur gar zu oft der Fall ist.

Zu diesem Zwecke trommte man, gerade wie oben gezeigt, einen bald schwarmgerechten, d. h. vollreichen Stoc früh ab, wo möglich noch im Mai; im Gebirge, wo die Haupttracht oft erst im August und September fällt, ist es auch im Juni noch früh genug, stelle auch den Schwarm auf den Standort des Mutterstockes und diesen einstweilen bei Seite in Schatten. Hierauf trommelt man einem andern, ebenfalls guten, vollreichen Stocke auch einen Schwarm ab, nehme aber von diesem auf die oben beschriebene Art nur die Königin und sperre sie einstweilen in ein Weiselhäuschen. Hierauf stellt man diesen Stoc wieder auf seinen gewohnten Platz, schüttet dann die abgetrommelten Bienen wieder vor sein Flugloch, wo sie schnell wieder einziehen. Damit dieses noch schneller geschieht, lüpfte man ihn vorn etwas vom Bodenbrette und unterlege ein Hölzchen. Sind fast alle Bienen eingezogen, so nimmt man ihn von seiner Stelle und setzt den ersten abgetrommelten auf dessen Platz und vereinigt den zweitabgetrommelten mit dem ersten auf die obenbeschriebene Weise. Beide vereinigte Stöcke haben nun keine Königin, aber viel Volk und eine Menge Brut, und die Bienen setzen vielleicht mehr als 20 Königszellen an, und wenn die Witterung und Tracht nicht gar zu schlecht ist, so kommt am 15. oder 16. Tage darauf sicher ein sogenannter mächtiger Singerschwarm mit einer jungen Königin, und wahrscheinlich 3 Tage darauf noch ein Nachschwarm, den man aber nicht annehmen sollte. So hat man also, wenn man alle seine Strohforbstöcke so behandelt, seine Stöcke um ein Drittel vermehrt, erhält sich lauter gute Stöcke, denen kaum in den allerschlimmsten Jahren etwas Futter gereicht werden muß, und welche in den bessern Jahren eine sichere, reichliche Honigernte liefern werden. Zudem hat man $\frac{2}{3}$ Theilen seiner Stöcke zu jungen Königinnen und jungem Wabenbaue verholfen, was für die Zukunft ungemein viel werth ist.

Nun hat man aber noch von dem zweiten abgetrommelten Stocke eine Königin im Weiselhäuschen; was ist mit dieser anzufangen? Ant w.: Ist sie schon 3 Jahre alt, dann ist es nur ein Vortheil des Bienenzüchters, sie zu tödten; wo nicht, so wäre es Schade für sie.

Der Dzierzonianer weiß diese wohl zu benützen; doch auch dem Strohforbzüchter will ich hiefür einen Rath ertheilen. Man schöpfe gegen Abend mit einem Schaumlöffel von 5—6 vorliegenden Bienenstöcken ein Schwärmchen in einen kleinen Strohforb. Hat man keine vorliegenden Bienen, so nehme man mehreren Stöcken die Bodenbretter weg und wische davon einen kleinen Schwarm zusammen und bringe dann die Königin aus dem Weiselhäuschen dazu. Sie wird von den vielerlei, einander selbst fremden und in Verwirrung sich befindenden Bienen nicht feindlich angetastet. Dieses Stöckchen trage man den andern Morgen früh wenigstens eine Stunde weit fort ins Gebirge, wo durch die Sommer- und Späthjahrtracht vom Honigthau und der Haide dasselbe oft noch zu einem guten Stocke werden kann; wo nicht, so hat man keinen nur nennenswerthen Schaden gehabt, denn die Bienen sind im Späthjahre zur Vereinigung wieder gut, und die erbauten Waben geben mindestens Wachs.

Diese Vermehrungsart hat noch den Vortheil, daß man seine Bienen nur wenige bestimmte Tage hüten darf, da man ganz gewiß weiß, an welchem Tage ein Schwarm kommt, wenn es die Witterung zuläßt.

Daß man bei dieser nützlichen Behandlungsweise seiner Strohforbbienen nach und nach leicht zu der jedenfalls weit vorzüglicheren Dzierzonbienenzucht übergehen kann, versteht sich wohl von selbst, indem man alle Kunstschwärme in Dzierzonstöcke bringt. Nur fliegen die Bienen eines Kunstschwarmes aus Strohforben nicht gerne in einen von außen hölzernen Dzierzonstock, wenn man diesen auch auf die Flugstelle des Strohstockes stellt. Gar viele schleichen sich daher in Strohforbe ein, wenn solche in der Nähe stehen, weil sie eben diese dem Aeußern nach für ihren Mutterstock halten. Man bedecke in diesem Falle die benachbarten Strohforbe von der Seite gegen den Dzierzonstock mit vorgestellten Brettern und mache den hölzernen Dzierzonstock vorn dem Strohforbe etwas ähnlich durch eine vorn hingestellte Strohmatten.

Daß in diesem Aufsatze mehrfach genannte *Abtromeeln* eines Schwarmes aus einem Strohforbe beschreibe ich nicht, da ich es als meist bekannt voraussetze; auch lernt es sich am besten, wenn man es sieht.

Wer es daher noch nie sah und dasselbe von mir lernen möchte, den lade ich zu einer *Bienenversammlung* hierher ein auf den

26. *M a i*, wo ich das Abtrommeln und die Vortheile dabei zeigen werde.

Landwirthschaftliche Vereine, oder auch mehrere Bienenzüchter zusammen, könnten dazu einen etwas praktisch gebildeten, wo möglich belesenen Mann schicken.

Auch lade ich zu dieser Versammlung diejenigen Herren Bienenzüchter ein, welche bei mir die Dzierzonzucht sehen und zu lernen wünschen; denn die vielen immerwährenden Einzelbesuche werden mir, ich sage es mit Bedauern, lästig. Sie rauben mir, da ich auch mit der Bienenkorrespondenz fast erdrückt werde, die so nöthige Zeit.

Ich bitte also, wo möglich diesen Tag bei mir einzusprechen, ich werde für jede nur mögliche Belehrung und Anschauung sorgen.

Niederschopfheim, den 24. März 1859

Suber, Hauptlehrer.

5

Z.

15

Beil. zum landw. Centralblatt (1858 no. 5)



Bienenzucht.

Der Dzierzon-Bienenstock,

zwei wesentliche Verbesserungen daran und deren Zweck.

Der Unterzeichnete hat seit dem Erscheinen seines Bienenbuchs: „Die neue, nützlichste Bienenzucht, oder der Dzierzonstock,“ zwei wesentliche Verbesserungen am Dzierzon- und v. Berlepsch-Stocke angebracht, deren Beschreibung und Zweck er den Mitgliedern des Bienenvereins und Besigern solcher Bienenstöcke durch nachstehende Zeilen mittheilen will, da er schon oft mündlich und schriftlich darum befragt wurde.

A.

Bei Zwei- oder Dreibeuten ic. lasse ich in das Zellbrett, das zwei Wohnungen von einander trennt, etwa in der Mitte der Länge, von vorn nach hinten genommen, ein Zoll über dem Boden, oder beim v. Berlepsch-Stocke gerade über dem Schube einen $\frac{1}{2}$ Zoll breiten (hohen) und etwa 2—3 Zoll langen, wagrechten Einschnitt als Durchgang von einer Bienenwohnung in die andere machen, und diesen mit einem hölzernen Keile oder auch Blechchieber verschließen.

Zu was ist nun dieser Durchgang?

Antwort: Die Bienen zweier neben einander liegenden Völker darf man durch diesen Durchgang nicht zusammenkommen lassen, sonst gibt es Mord und Todtschlag, und einer Königin kostet's sicher das Leben, und man büßt also einen Stock ein. Für gewöhnlich muß also der bemerkte Durchgang, wie oben gesagt, immer wohl verschlossen sein.

Sein Zweck ist aber:

- a) Auf die leichteste und geschwindeste Art Kunstschwärme zu bilden, ohne einen zweiten Stand nöthig zu haben.

- b) Die neben einander in Doppelstöcken sich befindenden Bienen-schwärme, wenn man's für nöthig erachtet, wieder auf die leichteste, unschädlichste Weise zu vereinigen. Und
 c) noch verschiedenes Anderes damit zu erreichen.

Zu a. Ist in einer Zweibeute z. B. nur ein Fach mit einem tüchtigen Schwarm bevölkert, und man will in dem noch leeren Nebenstocke (Fache) einen Kunstschwarm haben, so läßt man diesen Schwarm nicht in den Honigraum, sondern wenn er Anfangs Mai, in manchen Gegenden und Jahren schon Mitte April, recht volkreich ist, so öffnet man den Durchgang und läßt die Bienen in den Nebenstock, in den man vorher Waben oder Wabenanfänge in Rähmchen oder an Stäbchen gethan hat. Sie gehen um so lieber in den leeren Nebenstock und bauen dort schnell fort, je kleiner man ihnen dort den Raum gibt, also nur eine oder gar nur eine halbe Etage, indem man den andern Raum durch Deckbrettchen und Scheidebrett abschließt. Auch lockt man sie hinüber und zwingt sie dort zum Weiterbauen, indem man an den Durchgang eine ganze Honig- oder gar eine Brutwabe hängt. Wo Brut ist, ist erhöhte Thätigkeit und Wärme, daher Fortgang im Bau. Zudem kann man den Brutraum im Mutterstock auch verkleinern durch ein von hinten vorgeschobenes Scheidebrett, oder durch die — siehe B — verschiebbare Glashüre, wodurch man die Bienen zwingt, in den Nebenstock in Masse zu ziehen, da sie im Mutterstocke keinen Raum mehr finden für sich und den einzutragenden Honig und Blumenstaub, weil im Mutterstocke alle Zellen mit Brut besetzt sind und immer wieder aufs neue besetzt werden.

Bald fliegen die Bienen in Masse auch zum Flugloche des Nebenstockes heraus, aber die alten Bienen immer wieder zum Mutterstocke hinein, weil sie nur da den Einflug gewöhnt sind. Bald aber spielen viele junge Bienen auch am Nebenstocke vor und lernen da den Aus- und Einflug, und dies um so mehr und eher, wenn man von Zeit zu Zeit eine Brutwabe aus dem Mutterstocke, oder auch aus einem andern Stocke nimmt und in den Nebenstock hängt. — Von den letztern, d. h. fremden Brutwaben, muß man aber vorher alle Bienen wischen. Sieht man nach etwa 14 Tagen, daß ein ordentlicher Schwarm zum Nebenstocke auch seinen Einzug hält, so ist der Kunstschwarm bereits gemacht. Man verschließe nur noch den Durchgang, gebe dem Kunstschwarme eine Brutwabe mit noch ungedeckter Brut, und er setzt schon in der nächsten Nacht Königszellen an, um sich eine eigene Königin nachzuschaffen. Oder man hilft ihm noch schneller zu einer Königin, wenn man ihm eine Reservkönigin, oder wenigstens eine mit Brut versehene Königszelle geben kann. An Reservköniginnen hat man da keinen Mangel, man hat jedenfalls so viele, als man Bienenstöcke hat, die nicht schwärmen sollen. Einem solchen nimmt man zu obigem Kunstschwarme seine Königin. Und dieser, seiner Königin beraubte Stock, wenn er recht voll- und brutreich ist, gibt noch höchst wahrscheinlich einen Singervorschwarm. Eine Reservkönigin gebe man

aber einem solchen Kunstschwarme ja nur in einem Königinhäuschen verschlossen. Bis am zweiten oder dritten Tage haben sie ihre Mutter verschmerzt und die neue angenommen. Zur Vorsicht klebe man da noch die Thüröffnung des Häuschens mit einem dünnen Wachtblättchen zu, worauf die Bienen sie selbst herauslassen, meinend, sie beißen eine selberbrütete aus einer Königszelle heraus. Bei der beschriebenen Kunstschwarmbildung kann man aber gar leicht auch den Mutterstod einbüßen, wenn man nicht vorsichtig zu Werke geht. Gar gerne zieht nämlich die Königin mit den Bienen in den Nebestod, besonders wenn sie in ihrer verengten Behausung keinen Platz mehr findet, die Eier abzulegen. Dann ginge der Mutterstod, wenn keine ungedeckelte Arbeitsbienenbrut mehr darin wäre, ohne anderweitige Hilfe ein. Man beobachte daher am ersten Abende diese beiden Stöcke. Derjenige Stod, der die Königin nicht hat, wird ganz unruhig werden und suchend und heulend hin- und herlaufen. Der ruhige Stod hat die Königin. Wäre nun der Mutterstod der unruhige, so müßte man ihn am nächsten Tage untersuchen, ob er noch ungedeckelte Arbeitsbienenbrut habe, wo nicht, im letztern Falle, müßte man ihm zur Königinnachschaffung solche geben, oder ihm sonst zu einer Königin wieder verhelfen.

Wenn die Nebestöcke ihre Fluglöcher beide auf der Vorderseite haben, was nie gut ist, so kann es leicht geschehen, wenn der Kunstschwarm am ersten Abende seine Königinlosigkeit bemerkt und das nahe Brausen des Mutterstockes hört, daß er zu diesem wieder hinüberzieht. Bemerkt man dieses, so legt man geschwind eine rechte Hand voll Brennnessel oder Wermuth zwischen beide Fluglöcher. Sobald es Nacht ist, werden sie sich beruhigen und ruhig bleiben. Daß man nachher dem Mutterstocke wie dem Kunstschwarme den Raum nach Bedürfnis erweitert, versteht sich wohl von selbst.

Hat man solche mehrsächerige Stöcke, worin alle Sächer schon bevölkert sind und man wünscht auf die beschriebene leichte Art vermittelst der Durchgänge Kunstschwärme zu bilden, so macht man im zeitigen Frühjahr ein Fach leer, indem man die Bienen mit sammt dem Bau herausnimmt und in eine andere tragbare Wohnung, etwa nur in ein Transportkästchen (wie Seite 37 meines Büchleins) bringt, sie eine Stunde weit fortträgt, dort etwa 2—3 Wochen fliegen läßt, sie dann wieder nach Hause nimmt, in eine andere leere Zwei- oder Mehrbeute umlogirt, um auch von diesem auf die beschriebene Art einen Kunstschwarm zu bilden. Das Herausnehmen eines Biens aus einem Dzierzonstocke mit sammt dem Bau und das Hinüberthun in einen andern geht ohne alle Umstände und Gefahr in kaum $\frac{1}{4}$ Stunde mit Hilfe des Tabakrauchs. Die Bienen, die etwa noch an den Wänden hängen bleiben, wische man auf ein untergehaltenes Brettchen und dann in die neue Wohnung u. s. f.

Zu b. Das Vereinigen zweier Nebestöcke ist bei diesem Durchgange noch geschwinder geschehen. Man fängt nur einem Volke die

Königin weg — natürlich die fehlerhafte oder älteste — macht vor den geöffneten Durchgang einen durchlöchernten Blechchieber oder ein Drahtgitter, dann nehmen sie in 2—3 Tagen einerlei Geruch an, und nach Entfernung des Schiebers geschieht die Vereinigung von selbst ganz friedlich ohne alle Beißerei. Vor dem Winter muß man ihnen aber beide Fluglöcher, nur verkleinert, noch offen lassen. Erst im Winter verschließe man den Durchgang ins nun leere Fach und dessen Flugloch.

Hat der vereinigte Stod Honig genug zur Ueberwinterung, so nehme man bald nach der Vereinigung, wenn keine Honigtracht mehr ist, dem königinlos gemachten Stode den Honig weg, sonst trägt er ihn allen in den andern Stod. Hat er aber zu wenig, so lasse oder gebe man ihm diesen.

Zu c. 1) In einem solchen Nebenstode mit Durchgang, wenn er gerade leer ist, kann man die Bienen auch unter Tags füttern, indem die fremden Bienen das im wohl zugemachten Nebenstode gegebene Futter nicht wittern. Namentlich kann man hier ganz gut ohne Gefahr, Räuberei zu veranlassen, die beim Honigausslassen nicht rein-gebrachten Wabenreste abdecken lassen.

2) Hat ein Dzierzonstod mit leerem Nebenstode im noch kalten Frühjahr die Ruhr, so nehme man ihn in ein warmes Zimmer, verschließe ihm ganz gut das Flugloch, d. h. so, daß kein Lichtstrahl hindurchscheint, und öffne den Durchgang. Dem Nebenstode verschließe man mit einem durchlöchernten Blechchieber das Flugloch, daß das Licht die Bienen in diesen lockt, und die Bienen können und werden sich im leeren Nebenstode reinigen und Nachts sich wieder beruhigen. Diese Berunreinigung wäscht man nachher wieder ab.

3) Die gute Ueberwinterung, dieses größte Kunststück eines Bienenzüchters, läßt sich bei solchen mehrbeutigen Stöden, wenn der Nebenstod zufällig leer ist, ganz sicher erreichen. Sobald die Kälte eingetreten und Schnee liegt, so verstopfe man dem belebten Bienenstod ganz gut warmhaltig sein Flugloch, öffne den Durchgang in den Nebenstod, dessen Flugloch verschlossen ist, aber nur mit einem Blechchieber, damit die Luft in diesem Nebenstode immer kalt ist. Aus diesem finstern Nebenstode erhalten die Bienen die zum Leben nöthige Luft. Weder eine Maus noch ein Vogel, weder laue Luft oder die Sonne, noch Kälte oder Stürme können sie da beunruhigen oder beschädigen. Die andern 5 Seiten, die den Bienen umgeben, kann man so warmhaltig machen, als man will.

Eine Seite des Bienenstodes soll man aber absichtlich kühl lassen, am besten die Decke oder eine der Nebenseiten. Man hat nämlich an dem so unübertrefflichen Dzierzonstode auch schon einen Fehler entdecken wollen. Gegen das Frühjahr hin, wo die Bienen schon Brut einsetzen, zum Futterbrei viel Wasser brauchen, aber nicht ausfliegen können, da leiden sie oft sehr an Wassermangel, besonders wenn alle Seiten zu warmhaltig gemacht sind, und die Deckbrettchen auf dem

Brutneſte nicht ziemlich luftdicht bedeckt ſind, z. B. mit Papier, alter Leinwand ꝛc., ſo daß die Dämpfe zu ſehr entweichen können. Die Bienen ſelbſt verkitten, beſonders gegen den Winter hin, die Deckbrettchen und alle Riſen luftdicht. Dies thun ſie nicht nur gegen das Eindringen der Wachsmotte und der Kälte, ſondern auch um das Entweichen der Dünſte im Winter zu verhindern. Dieſe Dünſte erwärmen die Wohnung, hängen ſich aber auch an den kalten Wänden an und gerinnen zu Tropfen, welche von den Bienen aufgeleckt und zum Futterbrei verwendet werden. Sind aber die Wände zu dünnwandig, wie die meiſten Strohförbe oder gar die kaum 1 Zoll dicken hölzernen Magazinkäſten, ſo gefriert der Dunſt im Innern des Stodes, und zuſetzt auch der Honig. Eine Maſſe Todte gibt es da aus Kälte und Hunger beim gefrorenen Honige, und was die Kälte überlebt, leidet dann noch ſehr von der ſetzt übermäßigen Maſſe vom aufgethauten Eiſe.

Beim Dzierzonſtocke, wenn er recht gebaut iſt, kann man aber der zu großen Kälte gar leicht ihre verderbliche Einwirkung nehmen, aber auch leicht bewirken, daß die Bienen nicht an Wassermangel leiden. Wenn es nicht durchaus nöthig iſt, breche man daher die luftdicht verkitteten Deckbrettchen kurz vor dem Winter nicht mehr auf, oder ſorge ſonſt durch eigenes Verkitten dafür, z. B. mit Lehm oder ausgelaugter Aſche, daß die Dünſte nicht entweichen können, ebenſo verſtopfe man hinten die Riſen zwiſchen dem Scheidebrett oder der Glaſthüre und den beiden Seitenwänden mit Papier oder alten Kleiderſegen. Dabei halte man, wie geſagt, eine Wand kühl, daß ſich dieſe Dünſte da tropfbarflüſſig anſetzen. Zu dieſer kühlen Wand taugt recht gut bei Doppelſtöcken die einzöllige Zwiſchenwand zwiſchen beiden Stöcken, wenn der Nebenſtock nicht gerade bevölkert iſt. Im andern Falle läßt man im Haupte von den Deckbrettchen einen Streifen nur von etwa 1—2 Zoll unbedeckt, d. h. frei von warmhaltenden Sachen.

Daß ein Stock im Winter und Frühjahr an Wassermangel leide, erkennt man beſonders daran, wenn die Bienen unruhig werden und heraus fliegen zu einer Zeit, wo die Luſt zum Fliegen zu rauh iſt, und ſie daher meiſt im Freien erſtarren. Da ſtelle man ihnen gleich hinter das Brutneſt in einer Wabe Waſſer ein, oder bringe eine mit Waſſer gefüllte Wabe in den etwa leeren Nebenſtock hart an den Durchgang und ſogleich wird der verderbliche Ausflug aufhören. Hr. v. Berkeſch empfiehlt auch einen mit Waſſer getränkten Schwamm nach Wegnahme eines Deckbrettchens auf das Brutneſt zu legen, und dieſen, wie da eingeklebbtes Futter, etwa mit einem Cigarrenkäſten zu bedecken.

Bei dem eben genannten Unruhigwerden und Ausfliegen der Bienen gegen Frühjahr hin bei kalter Luſt unterſcheide man aber ſa zwiſchen Wassermangel und der Ruhrkrankheit. Bei erſterem kommen die Bienen dünnleibig, leer, munter und hurtig zum Flugloche heraus und fliegen ab; bei letzterer kommen ſie aber dick, vollgepfropft vom Unrath, faſt oder gar ganz unfähig zum Fliegen zum Flugloche heraus und fallen zur Erde.

II.

Die andere Verbesserung, die ich am v. Berlepsch- und Dzierzon-Stocke neuerdings angebracht, ist eine Veränderung an der Glasthüre.

a) Am v. Berlepsch-Stocke war die Glasthüre bisher an einem Stücke für alle 3 Etagen und stund hinten an einem Ablage, war also nicht in den Stock hineinschiebbar. Nun lasse ich diese aber in 2 Theile fertigen; den untern Theil für zwei Etagen, den obern Theil, 8 Zoll hoch, nur für eine Etage, den Honigraum. Dieser obere Theil der Glasthüre steht an keiner Falze an, sondern sie ist in den Stock einschiebbar zum beliebigen Verkleinern und allmäligen Vergrößern des Honigraums. Auf diesen Gedanken der allmäligen Vergrößerung des Honigraumes im Dzierzon- und v. Berlepsch-Stocke brachte mich Hr. Dr. Schindler in Kehl. Beim Schindlerstocke wird nämlich der Honigraum auch nach und nach vergrößert durch oben aufgesetzte, aber nachher immer unter die erste gesetzte 2—3 Zoll hohe Rahmen.

Diese Idee unseres jovialen Bienenvereinsmitgliedes, Hrn. Dr. Schindler, wird für die Praktik, d. h. für eine reichliche Honiggewinnung, von ungemeinem Werthe werden; denn einen gegebenen, d. h. abgeschlossenen kleinen Raum füllen die Bienen weit eher, als sie denselben Raum in Mitte eines großen Raumes ausfüllen würden. Dies ist natürlich. Zu einem kleinen Raum auszufüllen haben die Bienen mehr Muth, während sie verzweifeln, einen großen je ausbauen zu können; zum Ausbauen, Füllen, Erwärmen und Bewachen eines kleinen Raumes sind nur wenige Bienen nöthig, während die andern alle, welche nicht zum Brutgeschäfte, Wachtmannschaft etc. nöthig sind, die um so reichlichere Einheimung besorgen können. Ein kleiner Raum ist weit leichter zu erwärmen, als ein großer; auch aus diesem Grunde geht der Wabenbau in ersterem weit schneller von Statten, als in letztem; denn die Bienen brauchen, um Wachs auszuweichen zu können, wenigstens 27—29 Grad Wärme.

Will man nun die Bienen in den Honigraum lassen, so läßt man sie, statt im Original- v. Berlepsch-Stocke an der hintern Glasthüre, hier vorn an der Vorderwand hinauf. Dadurch gewinnen die Bienen auch an Zeit, indem sie einen viel kürzern Weg in den Honigraum zurückzulegen haben. Man zieht die Deckbrettchen des Brutraumes nur um 2 Linien zurück, so ist vorn für die Arbeitsbienen ein Durchgang nach oben geöffnet. Dorthin hängt man eine oder 2 leere Drohnwaben, denn diese geben die rechten Honigwaben, oder Wabenanfänge, und schiebt die Glasthüre daran. Sind diese ausgebaut und gefüllt, bei vollreichen Stöcken und guter Tracht vielleicht schon nach 2—3 Tagen, der Honig muß nicht gerade gedeckelt sein, so nimmt man die Glasthüre heraus, schiebt ein anderes Wabenrähmchen oder Stäbchen mit einem Wabenstreifen hinein und die Glasthüre wieder davor u. s. f.

Daß die Königin sich nicht etwa auch in den Honigraum versteigt, und auch dort ihr Vermehrungs- und Verzehrungs-geschäft fortsetzt, das verhindere man durch vorgeschobene Honigwaben. Ueber diese

geht die Königin nicht leicht. Man hänge also an die Vorderwand in die zweite Etage des Brutraumes, wo die Bienen in den Honigraum hinauf müssen, eine oder zwei Honigwaben. Zwar hält es schon schwer, daß eine begattete Königin durch eine so enge, nur 2''' breite Oeffnung hindurch schlüpft.

Zur Beförderung des Fleißes schiebe man auch hier und da einen leeren Wabenträger zwischen die vollen Waben. Dieser wird nur um so rascher voll gebaut, da sie keine Lücke dulden. Beim Mangel an leeren Waben braucht bei diesem Dazwischenschieben eines Rähmchens oder Wabenträgers nicht einmal ein Wabenanfang angeklebt werden, die Bienen merken schon den richtigen Abstand der beiden Seitenwaben und bauen genau in die Mitte.

Auch die untere Glashüre, die hinter den beiden Brutraum-Etagen steht und 16½ Zoll hoch ist, werde ich künftig nicht mehr an einen Absatz anlehnen, sondern nur so breit machen lassen, daß sie in den Stod, wie die obere, einschiebbar ist. Dann erfüllt sie zugleich einen doppelten Zweck, nämlich auch den, den Brutraum damit nach Belieben auch von hinten verkleinern zu können. Hat man einen ganz schwachen Schwarm nur in der untern Etage und man wünscht ihn im Winter und Frühjahr nur auf etwa 6 Waben abgeschlossen, so nimmt man die obere kurze Glashüre und hängt sie hinter die 6 Waben. Sie wird aber in der untern Etage ½ Zoll zu kurz sein; man lege daher nur unter diese ein halbzölliges Rähmchen oder verstopfe die Lücke mit Papier.

b) Der Dzierzon'sche Lagerstod mit nur 2 Etagen über einander hat den Honigraum hinten durch ein Scheidebrett mit Durchgängen abgeschlossen. Diesen Honigraum konnte man schon früher eben durch das bewegliche Scheidebrett vergrößern oder verkleinern, aber zum Nach- oder Vortheile des Brutraumes, durch Vor- oder Rückwärtschieben des Scheidebrettes. Nun lasse ich aber auch bei diesen Stöcken die Glashüre in den Stod hineinschiebbar machen, zur beliebigen Verkleinerung und allmäligen Vergrößerung des Honigraumes, wie oben beim Ständerstode.

Zum Schlusse meine Meinung über den derzeit vollkommensten Bienenstod. Der v. Berlepsch-Stod, besonders die Dreibeute, ist die schönste und vor Dieben gesicherste, aber wegen seiner Theure nur ein Stod für Herren, die das Bequeme (Rähmchen) mit dem Schönen wollen verbunden haben. Auch der Dzierzon'sche Ständerstod (Landwirthschaftliches Centralblatt von 1858, Nr. 1, Seite 8, II. b.) ist schon ziemlich fest gegen Diebereien gesichert; auch eine Mehrbeute, die man noch anschrauben kann, nicht leicht fortzutragen.

Den Dzierzon'schen Zwillingstod halte ich aber mit Kleine und Dzierzon — Nr. 1 der Bienenztg. pro 1858 — wegen seiner Bequemlichkeit und Wohlfeilheit für den derzeit vollkommensten Stod. Aus der Beschreibung dieses Stodes in Nr. 14 und 15 des schlesischen Bienenfreundes, dessen Fertigung ich noch vereinfachte, lernte ich die Beweg-

lichkeit der Glasthüre auch hinter dem Brutraume kennen. In diesem Stode spielen die ad A. beschriebenen Durchgänge eine Hauptrolle.

Ein Zwillingesstock kostet bei mir 8 fl., also eine Einbeute, die aber nicht einzeln abgegeben werden, 4 fl. Doch kann ich im Augenblicke hiervon keine abgeben, nur die Anschauung bei mir empfehlen, da ich mit Bestellungen auf v. Berlepsch-Beuten zu sehr überhäuft bin.

Der Schindlerstock, wie ich ihn fertige, wird noch billiger zu stehen kommen, wenn dessen Beschreibung und Gebrauch einmal veröffentlicht ist.

Bald wird daher der Dzierzonstock, ich hoffe es zuversichtlich, und der Bienenverein sein Scherflein dazu beitragen, Baden so reichliche Honigquellen auszubeuten. Die Theuere, wie man immer sagte, steht seiner Verbreitung nicht mehr im Wege. Nur lerne der Bienenzüchter, der Bienenverein bietet die Gelegenheit dazu, sonst nützt auch der Dzierzonstock nichts.

Niederschopfheim, im März 1858.

Suber, Hauptlehrer.



6

Die größte

L. I.

15

Kunst eines Bienenzüchters

oder die

zweckmäßigste Ueberwinterung der Bienen.



Sodann Angabe von Mitteln zur Hebung der Bienenzucht
und kurze Berührung zweier anderen Fragen.

Eine Beantwortung

der 4 Fragen über die Bienenzucht bei der 22. Versammlung deutscher
Land- und Forstwirthe zu Heidelberg vom 16–22. Sept. 1860

im Auftrage des badischen Bienenvereins

von

Ludwig Huber,

Hauptlehrer in Albersbachheim.



Preis 2 Sgr. = 6 fr.

Fahr,

Druck und Verlag von J. F. Neiger.

1861.

111



Erste Frage.

Welche Erfahrungen hat man in Beziehung auf die zweckmäßigste und sicherste Ueberwinterung der Bienen?

Die Biene ist ein aus südlichen Ländern zu uns verpflanztes Thier. Sie stammt aus Ländern, wo man fast nie Schnee sieht, wo das ganze Jahr hindurch Tracht ist. Doch hat der Mensch mit Recht sie auch bei uns und noch weit nördlicher eingebürgert, um durch sie auch unsere oft so reichlichen Honigquellen auszubeuten. Die gute Ueberwinterung dieses südklimatischen Thieres wurde daher in unsern Gegenden stets als das größte Kunststück eines rechten Bienenzüchters angesehen. Die Biene ähnelt im Winter dem Dachs; sie ist auch, wie dieser, da in halber Erstarrung, wie im Schlafe. Sie will daher vor allem Ruhe haben, dann bedarf sie vom November an bis Mitte oder Ende Februar nur sehr wenig Nahrung.

Diese Ruhe stört aber:

- 1) Mangel an Nahrung, oder wenn diese zu entfernt vom Neste der Biene ist,
- 2) Füttern im Winter mit flüssigem Futter,
- 3) die Einwirkung zu großer Kälte,
- 4) die Abwechselung von Kälte und Wärme, also ein zu wechselvoller Winter,
- 5) die warmen Sonnenstrahlen, wenn sie aus Flugloch scheinen können,

6) Stürme, Polteru am Bienenstock, Mäuse, die in den Stock eindringen und den Honig und die Bienen fressen und den Stock mit dem den Bienen unerträglichsten üblen Geruche erfüllen, dann Weisen, Spechte, Marder, selbst Katzen, wenn sie gleich dabei die lästigen Mäuse wegfangen und

7) Wassermangel.

1 und 2. Oft hört man die Behauptung aussprechen: „In gut mit Honig versehenen Stöcken vermögen die Bienen jeden Winter auszuhalten und man braucht sich wenig um sie zu kümmern.“ Diese Behauptung hat etwas Wahres an sich, sie ist aber auch manchmal grundfalsch. In sehr harten Wintern gefriert oft den im freien stehenden Stöcken der Honig, oder sie vermögen demselben, besonders dem mehr rückwärts stehenden nicht nachzurücken, oft treiben Mäuse darin ihr Unwesen, auch kann sich das Flugloch durch todt Bienen, Gemülle oder Eis verstopfen und es müssen so die armen Bienen aus Mangel an Luft ersticken.

Aber zu einer guten Ueberwinterung gehört auf jeden Fall vor allem ein genügender Futtervorrath. Stöcke, welche wegen Ungunst der Witterung, oder wegen Volksmangel oder Mangel an Bau während der oft kurzen Honigtracht nicht genügend Honig zu ihrer Winternahrung einsammeln konnten, müssen daher gefüttert oder mit andern Stöcken vereinigt*) werden. Wer sich dieses Jahr (1860) von dem ausgezeichnet schönen Mai verführen ließ und viele Kunstschwärme bildete, oder alle Naturschwärme annahm, die in Honigthaugenden noch sehr häufig im Juli kamen, der wird jetzt gewiß in der unangenehmen Lage sein, füttern und vereinigen zu müssen, da ihm sonst jung und alt verhungern würde, wenn sie nicht schon als Hungerschwärme ausgezogen, oder wegen Weisellosigkeit oder unbegatteter Königin zu Grunde gingen.

Was, wann und wie soll man nun füttern?

Honig bleibt immer das beste und natürlichste Futter, wenn man ihn im Ueberflusse hat, wo nicht, so kaufe man solchen nur von ganz zuverlässigen Bienenzüchtern, ja nie amerikanischen Honig; mit diesem erzeugt man fast ganz gewiß den größten Schrecken eines Bienenzüchters — die Faulbrut. Den Honig verdünne man mehr als zur Hälfte mit Wasser. Meist wohlfeiler, als der Honig, ist aber der Zucker, besonders der Rohzucker — Farin und der geringe Kandis — auch mehr als zur Hälfte im Quantum mit Wasser verdünnt. Wenn man das Zuckerquantum mit Wasser kocht und abschäumt, so kann man noch mehr Wasser nehmen, als angegeben. So lange es die Bienen nehmen, ist es süß genug, wo

*) Wie man die verschiedenen Stöcke vereinigt, ersehe man in meinem Bienenbüchlein 2. Aufl. bei J. P. Getzger in Jahr u. 36 fr., Seite 61—64.

nicht, so setze man noch Zucker oder Honig bei. Auf 1 Pfund Kandis rechne ich etwa $2\frac{1}{2}$ Pfund oder 3 Schoppen Wasser.

Es wird auch zur Fütterung der Saft von süßen Möhren, süßen Birnen, Malzsyrop, ein Abkud von Quecken-Wurzeln zc. empfohlen. Ich habe es früher theilweise auch damit probirt, gab es aber wieder auf, weil ich es nicht wohlfeiler fand, da diese Säfte noch mit Honig müssen versüßt werden, und das Erzeugen derselben Zeit erfordert. Zeit ist auch Geld. Das Mehlfüttern ist kein Futter zum Lebenerhalten der Bienen, als welches es schon oft gepriesen wurde, sie nehmen es auch nur im frühesten Frühjahr an, ehe es Blüthen gibt. Dabei setzen sie viele Brut an und bedürfen daher noch weit mehr Honig. Das Mehl taugt daher nur zur speculativen Fütterung, und honigarmen Stöcken sollte keines gereicht werden.

Das flüssige Futter reicht man den Bienen im August und September, wo sie es noch zudeckeln können; nur zur Noth noch im Oktober. Mit gedeckeltem Futter reichen die Bienen weiter, und es verkältet den Stock nicht so, wie ungedeckt; auch wird ungedeckelter mit Wasser verdünnter Futterhonig in die Länge gerne sauer. Dieses Futter gebe man aber da schnell aufeinander folgend in starken Portionen — täglich mehr als $\frac{1}{2}$ Schoppen, bis man denkt, daß er 10—20 Pfund Futtervorrath in den Waben hat. In dieser Zeit nur in kleinen Portionen füttern, wie es gewöhnlich geschieht, nützt nichts, sondern es schadet mehr, indem es die Königin zu neuem jezt unnöthigem Brutansatz und die Bienen zu unnöthigen Ausflügen reizt, und das Futter wird für die Brut verwendet, wie man es gibt, anstatt daß es einen Winter-vorrath geben soll. Am besten thut man daher in dieser Fütterungszeit die Königin in einem Weiselhäuschen einzusperren. Im Frühjahr darf man schon in kleinen Portionen füttern, etwa alle 2—3 Tage; nur bedenke man, daß im Frühjahr die Bienen weit mehr Futter bedürfen, als während der Winterruhe, wegen ihrer jetzigen erhöhten Lebensthätigkeit und besonders für die zunehmende Brut. Damit die Bienen im flüssigen Futter nicht ertrinken, bedecke man das Futter mit kurzgeschnittenem Stroh oder mit einem Stück Holzsieb. Dieses macht man rund oder viereckig nach der Form und der innern Breite des Futtergeschirres. Daß man flüssiges Futter nur Abends — unter Tags höchstens bei kühlem Wetter, wo keine Bienen fliegen — reichen darf, versteht sich wohl von selbst, sonst würde man arge Räuberei veranlassen: Im Winter füttere man ja nie mit flüssigem Futter, das bringt die Bienen zu sehr in Unruhe und es erzeugt die Ruhr. Hat man seine Stöcke vor Winter nicht gehörig mit Futter versehen können, so gebe man jedem honigarmen Stocke vor der Einwinterung oben aufs Nest der Bienen etwa $\frac{1}{2}$ —1 Pfund Kandiszuckerstücke und bedecke diese mit einem nassen Tuche. Dieses Tuch befeuchte man etwa alle 4 Wochen mit einem nassen Schwamme, damit der

Kandis den Bienen löslicher wird. So saugen sie nur langsam nach Lebensbedürfnis an dem Kandis. In Dzierzonstöcken nimmt man zu diesem Zwecke gerade über dem Wintersitz der Bienen 1 oder 2 Deckbrettchen hinweg und legt den Kandis auf die gemachten Lücken zwischen den Wabenträgern. Strohkörben zc., die oben ein großes Zapfenloch oder einen wegnehmbaren Deckel haben, legt man die Kandisstücke auch oben auf. Andere kehrt man um, d. h. stellt das Unterste zu oberst, nimmt das Bodenbrett hinweg, legt den Kandis gerade auf die Waben ob dem Sitz der Bienen, bedeckt den Korb mit einem Tuche und stellt diesen Korb wo nur möglich in ein stilles ganz finsternes Zimmer oder in ein Gewölbe oder einen Keller.

Ein schon mehrjähriger Dzierzonzüchter braucht aber diese Umständlichkeiten des Fütterns nicht. Er hat noch aus Vorsicht viele vormjährige Honigwaben im Vorrath, von diesen hängt er seinen armen Stöcken nach Bedürfnis ein, und so ist schnell und am besten geholfen.

3. In den Südländern, z. B. Italien, hat man zu Bienenwohnungen gewöhnlich nur einfache Bretterkasten zusammen genagelt, und diese genügen dort, für unser Klima müssen dieselben aber besonders warmhaltig gemacht werden. Dicht- und festgestochene Strohkörbe sind daher gute Ueberwinterungsstöcke. An Dzierzonstöcke macht man deswegen gewöhnlich 3—4" dicke Doppelwände, z. B. innen Bretter und außen Stroh zc., oder gar mit einem schlechtem Wärmeleiter — Stroh, Papier, Moos, Sägemehl, feinen Hobelspähnen, Kohlenstaub zc. — ausgestopfte Doppelwände. Diesen kann keine Kälte was anhaben. In den Zwillingstöcken und den Mehrbeuten sind die Bienenvölker nur durch ein dünnes Brett von einander geschieden, und so gibt ein Volk dem andern warm. Gegen den Winter hin schmilzt ein Bienenvolk sehr zusammen, da vom Juli an der Brutansatz abnimmt und im Spätsjahr ganz aufhört. Dabei gehen aber bei den Ausflügen und im Kampfe mit Raubbienen täglich viele zu Grunde. Damit nun die erzeugte Wärme eines verhältnismäßig kleinen Ueberwinterungsschwarmes zusammen gehalten wird, so wird der Dzierzonstock so zweckmäßig für den Winter verkleinert, indem man die Honigräume leert und den Wintersitz der Bienen abschließt durch Deckbrettchen und Scheidebrett. Man läßt einem Dzierzonstock für den Winter nur einen Raum von 10 bis 14 Waben 8" hoch und 9" 6" breit, wo möglich in 2 Etagen übereinander, also bei 12 Waben 6 in der untern und 6 in der zweiten Etage. Die leergemachten Räume werden für den Winter mit warmhaltenden Sachen ausgestopft. Auch die ganzen Strohkörbe kann man so verkleinern, wenn sie nur halb oder $\frac{1}{3}$ vollgebaut haben. Man zwingt z. B. hinter den Bau ein viereckiges Brett, wenn der Korb auch rund ist und stopft den leeren Raum dahinter mit Heu aus; aber ja nicht mit Stroh, das wäre ein sicheres Mausest. Wenn die Bienen im

Winter warm und ruhig sitzen, so zehren sie weit weniger, da sie im entgegengesetzten Falle viele Nahrung brauchen, um sich gehörig zu erwärmen. Daher die Erscheinung, daß schwache Völker verhältnißmäßig mehr zehren als starke. (Ein Nutzen der Vereinigung).

4, 5 und 6. Bei einem zu wechselvollen Winter haben die Bienen zu wenig Ruhe, sie werden immer zu unnötigen Ausflügen gereizt, wobei sie viel zehren, unnötig Brut ansehen und bei den Ausflügen im Winter kommen besonders viele nm. Die oft schon kräftigen Sonnenstrahlen im Jänner und Februar locken die Bienen sehr oft aus ihrer Winterruhe, sie fliegen dabei aus, setzen sich, wenn noch Schnee liegt, von diesem gebendet, in den Schnee und gehen da manchmal haufenweise zu Grunde.

Die Mäuse kann man wegfangen, vergiften, oder sie durch vor das Flugloch gesteckte Nägel, Gitter, Kardendistel zc. abhalten.

Die Reisen und Spechte picken am Flugloche herum, bis eine Biene heraus kommt, welche sie schnell packen und fressen.

Auch diearder suchen störend im Bienenstande Schutz und Souig. Man mache daher im Winter an den Bienenhäusern die Läden gut zu, oder gebe wenigstens Schutz und Schatten durch vorgestellte Bretter, vorgehängte Tücher oder Strohmatten. Am besten schützt man aber die Bienen vor den genannten nachtheiligen Einflüssen, wenn man sie im Winter einstellt, d. h. sie von ihrem Flugplatze wegnimmt und in ein stilles, ganz finsterr, aber ungeheiztes Zimmer, oder noch besser, in ein Gewölbe oder in einen finstern, ruhigen, nicht zu feuchten Keller stellt. Da leiden sie nicht von der Kälte und den Stürmen, ein zu wechselvoller Winter stört sie nicht und von den draußen scheinenden warmen Sonnenstrahlen merken sie nichts. Die Hauptsache dabei ist aber, daß sie bei dieser gleichmäßigen Temperatur und in dieser Ruhe weit weniger zehren.

So lasse man sie im Winter 2—3 Monate ruhig stehen, ja im Nothfalle, wo der Schnee nicht weg will, auch 4 Monate lang. Wenn man sie aber während dieser Zeit an einem warmen windstillen Tage, wo kein Schnee liegt, fliegen lassen kann, so gönne man ihnen diese Reinigung, indem man sie auf ihren frühern Standort*) bringt und am Abende wieder einstellt.

Unsere Schwarzwälder vergraben ihre Bienenstöcke oft bei vielem Schnee und bei großer Kälte in Fruchthäufen, nachdem sie vorher das Bodenbrett hinweg genommen. Durch die Frucht haben sie genügend Luft, und so sind sie vor der Kälte und den andern äußern ungünstigen Verhältnissen geschützt.

Viele vergraben dieselben in der Erde, d. h. sie machen an

*) Wenn die Bienen längere Zeit in Winterruhe saßen, haben sie so ziemlich ihren frühern Standort vergessen und man kann sie vor ihrem ersten Ausfluge auch auf einen andern Standort stellen, wenn man es wünscht.

einem trockenen Orte eine Grube, bringen ihre Stöcke hinein, legen dann über die Grube Stangen, Bretter u. dgl. und oben darauf mehrere Schuh hoch Erde, lassen aber durch die Decke 2—3 Röhren laufen, wodurch die schlechte Luft ab- und gute zuströmen kann, damit sie in der dicken Erdluft nicht ersticken. In solchen Erdhöhlen sollen sie 4 Monate lang ohne allen Nachtheil stehen und merkwürdig wenig zehren.

Gut gebauten Dzierzonstöcken verstopft man im Winter das Flugloch luftdicht zu und läßt hinten durch die angebrachten Lüftungsschieber aus dem finstern Raume gegen die hintere Holzhüre Luft zuströmen. So stehen diese Stöcke an ihrem gewöhnlichen Standorte so warm und ruhig, wie wenn sie eingestellt wären, und weder die Sonne, noch eine Maus zc. kann ihnen was anhaben.

7. Die Bienen überwintern oft auch schlecht wegen Wassermangel. Beim Einwintern der Bienen gilt auch gar sehr der Spruch:

„Zu wenig und zu viel, verdirbt alles Spiel.“ Zu leicht gebaute und im Freien überwinterte Strohkörbe leiden sehr oft in kalten Wintern an Feuchtigkeith — an zu viel Wasser. Sie schmelzen nämlich so arg, daß das Wasser zum Flugloche heraus läuft, daß es Eisklumpen im Stocke gibt und das Flugloch zugefriert. Solche dünnwandigen Stöcke gehören im Winter bedeckt oder eingestellt. Allein die Bienen bedürfen auch im Winter des Wassers zum Durstlöschen, und besonders viel gegen das Frühjahr hin für die schon angelegte Brut. An Flugtagen holen sie ihren täglichen Wasserbedarf draußen; bei rauher Witterung aber müssen sie sich mit den Schweißtropfen im Stocke begnügen. Ist nun der Stock zu warm gebaut oder zu sehr bedeckt, so schmilzt ein solcher Stock gar nicht und die Bienen leiden an Wassermangel, wobei sie allen Honig heraus schrotten, um nach Wassertheilchen zu suchen und alle Brut auszusaugen. Dabei gerathen sie in außerordentliche Unruhe und Bewegung, auch bei der größten Kälte. Ihr alsdann unnatürliches Brausen hört man entfernt vom Stande. Sie strengen dadurch ihre letzte Kraft an, um Wärme und dadurch Dampfniederschlag: Nässe zu erzeugen, was ihnen auch auf kurze Zeit gelingt, aber der sichere Vorbote ihres nahen Unterganges ist. Oft hört man ja im Frühjahr klagen: „Was hat doch diesem Bienestocke gefehlt? Er hatte Honig genug und lag wie gebabet todt auf dem Bodenbrette.“ Er starb eben aus Wassermangel und hegte sich selbst schweißtriefend zu Tode. Oft stürzen sie sogar bei großer Kälte und Schnee zum Flugloche heraus, um Wasser zu holen, wobei sie natürlich umkommen.

Dzierzonstöcke dürfen daher über dem Neste der Bienen nicht zu warm bedeckt werden, wenigstens lasse man gegen das Frühjahr hin ein Deckbrettchen unbedeckt, daß es schmilzt und so den Bienen das nöthige Wasser liefert. Man darf auch die Wärme und die Dünste von den Bienen nicht durch Ritzen und Spalten entweichen lassen, eben auch; damit sich der Dunst im Stocke als

Flüchtigkeit niederschlage. Die Bienen sorgen schon aus natürlichen Trieben selbst dafür, indem sie gegen das Spätsjahr hin ganz sorgfältig alle Ritzen und Spalten zukleben. Wenn wir aber im Oktober erst die Stöcke nochmal aufbrechen und für den Winter untersuchen, so können die Bienen nicht mehr alles verkitten. In diesem Falle müssen wir alle Ritzen zwischen und neben den Deckbrettchen, so wie an dem eingeschobenen Scheidebrett oder an der Glashüre hinter dem Bienenneiste ganz gut verstreichen mit wärmegemachtem Wachs, das man im Frühjahr wieder abschabt, oder mit Lehm mit Asche vermischt.

Hört man im Winter in irgend einem Stocke jenes ungewöhnliche Brausen, sieht man ausgeschrotete Honigstückchen auf dem Bodenbrette oder unter dem Flugloche, neht ein gehörig warmhaltig gebauter Stock zu sehr, so vermute man Wassermangel, und es ist die höchste Zeit zu helfen. Dzierzonstöcken gieße man schnell Wasser in eine leere Webe und stelle diese nahe an's Nest der Bienen, oder bei andern Stöcken, wie auch bei den Dzierzons bringe man einen nassen Schwamm neben, über oder auch unter den Wintersitz der Bienen, so ist dem Stock augenblicklich geholfen; sie stürzen sogleich über das gereichte Wasser her.

Man muß also auch im Winter seine Bienen nicht ganz ohne Aufsicht lassen, sondern von Zeit zu Zeit still und ruhig besuchen, um etwaigen nachtheiligen Einflüssen rechtzeitig begegnen zu können. Gegen Ende des Winters bekommen oft viele Bienen, besonders im Gebirge, die Ruhrkrankheit; doch wie dieser vorzubeugen oder sie zu heilen, ersehe man in meinem „Dzierzonstocke“ 2. Aufl., S. 35. Nach der Auswinterung halte man das Brutnest bis Ende Mai stets warm und vergesse, wo nöthig, reichliches Füttern nicht bis zur vollen Tracht.

Zweite Frage.

Was ist die Ursache des Verfalls der Bienenzucht, und was kann zu deren Hebung geschehen?

a. Erster Theil der Frage.

Die Ursachen des Verfalls der Poesie der Landwirthschaft — der Bienenzucht liegen

1. in den veränderten äußern Verhältnissen (Ernährungs- und Sammlungsverhältnissen) zum Gedeihen der Bienenzucht,
2. an den unzweckmäßigen Bienenwohnungen und
3. an der Unkenntniß der Natur der Bienen und an der naturwidrigen unzweckmäßigen Pflege derselben.

1. Es ist wahr, die äußern Verhältnisse, die zu einem guten Gedeihen der Bienenzucht nöthig sind, haben sich geändert, nicht

immer zum Vortheile der Bienenzucht geändert, und mit dem gewöhnlichen Schlenbrians-Bienenzucht wird man heutzutage nimmer mehr vorwärts kommen.

Wie viele Wälder, eine Hauptnahrungsquelle der Bienen, fielen unter der Art und wurden ausgerottet, wie viele Plätze, die früher nur mit Heidekraut oder andern Bienenkräutern bewachsen waren, wurden urbar gemacht? Wie so mancher Sumpf und so manches Flußgebiet wurde ausgeebnet, die sonst nur mit Sahlweidenbeden besetzt waren? Wie viele Millionen Hecken und Zäune wurden ausgerottet? In Folge der immer größern Vermehrung des Menschengeschlechtes, dann durch die Aufgebung der Brache, durch die Zerstückelung des Feldes und durch die Benützung besserer Ackergeräthe werden sehr viele den Bienen nützlichen Unkräuter immer mehr zerstört, z. B. der Hedrich, die blaue Kornblume, der Augentrost, Quendel und noch viele andere. Durch die jetzt allgemeine Benützung der Kühe als Zugthiere wurde es auch fast jedem frühern Tagelöhner und ärmeren Handwerksmanne möglich, einige Grundstücke zu pachten oder nach und nach eigen zu erwerben, indem er dieselben mit 1 oder mehreren Kühen selbst besorgt. Die Folge davon aber, daß auch die Aermern sich Vieh anschafften und dieses vermehrten, ist diese, daß in Wäldern, Feldern, an Wegen und Rainen kein Grasplätzchen mehr stehen bleibt, wo die Bienen sonst vom Löwenzahn, weißen Klee, Skabiose, Flockenblume, Steinklee u. s. w. so reichliche Nahrung fanden. Selbst durch die verbesserte Fortkultur verschwinden die Heide- und Heidelbeerplätze, die Himbeer- und Brombeersträucher, die Sahlweide, die Haselung, der Hartriegel zc. immer mehr.

Doch dürfen diese veränderten Bienenverhältnisse, dieser Fortschritt der Landwirthschaft, den Bienenfreund nicht abhalten, die Bienenzucht — selbst im Großen — zu betreiben. Wurde unsern Bienen nicht hiedurch vielleicht reichlicher Ersatz gewährt? Wo früher Wäldungen, Sümpfe oder öde Steppen waren, stehen jetzt die herrlichsten Reps-, Lewat-, Hanf-, Wicken-, Klee-, Esparsette-, Mohn- und Pferdebohnsfelder oder blühen neue Wiesenanlagen. Und wer vermag die Millionen Obst-, Kastanien-, Roskastanien-, Linden-, Akazien- und andere Zierbäume zu zählen, die in den letzten 50 Jahren gepflanzt wurden?

Wer diese unerschöpflich reichen Honigquellen zu benützen versteht, wird sicher einen reichlichen Gewinn ernten.

Doch um diesen Gewinn zu sichern, muß man

2. auch zweckmäßige Bienenwohnungen haben. Mit dem gewöhnlichen großen Strohkorb des badischen Oberlandes, mit den Magazinstöcken und am allerwenigsten mit den viel zu kleinen Obenwälder-Käppchen wird man es mit der Bienenzucht nie und nirgends zu etwas Erheblichem bringen. Die oft nur kurze Honigtracht kann damit nicht benützt werden. Z. B. bei der so reichlichen Reps- und Obstblüthetracht sind die genannten Stöcke ganz voll Brut,

und die Bienen haben keinen Platz zum Aufspeichern des Honigs. Die Schwärme bekommen bei dieser Zucht ganz leere Stöcke, da müssen die Bienen den kaum gesammelten Honig sogleich wieder verbauen, weil man ihnen keinen Bau (Waben) geben kann. Hört dann plötzlich die Tracht auf, so hat man wohl vielleicht viele Schwärme, aber honigleere Wohnungen, wie dieses besonders dieses Jahr der Fall ist, in welchem der Mai so ausgezeichnet war, daß er jeden Bienenzüchter mit den kühnsten Hoffnungen erfüllte. Jede Zelle war, wo keine Brut — voll Honig, und der Dierzonzüchter konnte kaum schnell genug Waben einhängen. Von dort an aber trat meist ungünstige Witterung ein. Wie manches Tausend Stöcke wird nicht die Frühlingssonne des Jahres 1861 erleben? Wie viele Stöcke haben jetzt schon (im Sept.) den Martertod durch Hunger oder Schwefel erlitten! Könnte ich nur die jetzt noch Lebenden durch das Voranstehende vom Tode retten! In den genannten Stöcken kann man aber auch die Fehler eines Stockes, z. B. Faulbrut, Königinlosigkeit, der Anfang des Wottengespinnstes u. nicht leicht erkennen und noch schwieriger ist da zu helfen. Dieses Jahr gab es besonders viele weisellose Stöcke, wie ich allenthalben sehen und hören mußte, die fast alle rettungslos verloren sind. Wären diese Dzierzonstöcke gewesen, wie leicht hätte man ihnen helfen können! Auch die dieses Jahr besonders nöthige Fütterung geht in den oben genannten schlechten Wohnungen nur äußerst schwer und gefährlich.

Die 3. und Hauptursache des Verfalls der Bienenzucht ist die Unkenntniß der Natur der Bienen und die naturwidrige und unweckmäßige Pflege derselben.

Wie kann ein Bienenhalter z. B. seine Stöcke vor Königinlosigkeit sichern, wenn er nicht weiß, wie und woraus eine Königin entsteht, wo sie begattet wird, wie solche zu erziehen, fehlerhafte wegzufangen sind u. s. w.? Wer in aller Welt fängt mit Nutzen irgend ein Geschäft an, ohne es vorher gelernt zu haben? Bloß in der Bienenzucht, meinen die meisten Bienenhalter, komme es nur auf's Glück, nicht auf die Kenntnisse an. Vom Bienenstocke will man nur nehmen, aber ihm nie etwas geben. Schweine, Kühe, Pferde u. füttert man 1, 2—3 Jahre lang täglich mehrmal mit theuerem Futter, ohne Nutzen in dieser Zeit davon zu haben, und den armen Bienen schenkt man sich auch nur wenige Wochen oder Tage ein Futter zu reichen, das sie uns doch selbst früher gebracht haben und künftig wieder reichlich ersetzen werden. Und bei nicht gar zu ungünstigen Verhältnissen kann ein Bien ganz leicht 100 bis 200 Prozente eintragen. Welche Kuh oder welches Pferd trägt auch so viel? Selbst mit der Einführung des vortrefflichen Dzierzonstockes geht es auf manchem Stande nicht besser, so oft auch schon gelehrt wurde: „Nicht der Dzierzonstock liefert viel Honig, Wachs und Schwärme, sondern nur bei richtiger Behandlung desselben gewinnt man dieses reichlich.“

Zweiter Theil der Frage.

Was kann zu deren Hebung geschehen?

Die Antwort hierauf ergibt sich zum Theil schon aus dem Vorhergehenden.

1. Kein Vernünftiger wird verlangen, man solle um der Bienenzucht willen wieder zu den alten Verhältnissen zurückkehren; es ist auch gar nicht nöthig, wie vorn schon gesagt. Nur Sorge man dafür, daß die Bienen wo möglich eine Frühjahr-, Sommer- und Herbstweide haben. Besonders ist diese Sorge da nöthig, wo keine Waldungen und Wiesen sind. Größere Gutsbesitzer können diese Weide recht gut, ohne Benachtheiligung ihrer Oekonomie, ja noch zu ihrem sonstigen Vortheile, ganz leicht schaffen, und auch der Kleinbegüterte kann schon etwas dazu beitragen. Man säe Winterreps, nach welchem man ja noch eine so gute zweite Ernte erhält, wie Klee, gelbe Rüben, Dickrüben, Futtermais, Taback &c. Ebenso den Lewat (Kohlreps), der etwas später blüht, aber besonders reichlich honigt. Für den Sommer pflanze man den ökonomisch so nützlichen Mohr und auf trockenem magern Boden die als Kleeheu so reichlich milchende Esparsette, eine vortreffliche Honigpflanze; auch die Pferd- oder Ackerbohne. Für das Spätjahr empfiehlt sich in die Stoppelfelder zum Grünsüttern oder als Gründüngung das Heidekorn oder Buchweizen, es honigt aber nur auf steinigem Boden so reichlich. Als Zierpflanzen ziehe man den Flieder, die Sonnenblume, Balsaminen, Rosen, syrische Seidenpflanze, besonders den auch in der Küche nützlichen Boretsch, der bis in Winter blüht. Als Zierbäume vergesse man ja nicht die Korkastanien, Linden und Akazien — d. h. nicht die Kugelakazien — zu pflanzen. Diese drei Baumarten sind für die Bienenzucht von ungemeinem Werthe und sollten daher besonders von Forstmännern, da sie ja auch gute Waldbäume sind, dann von Privaten, Gemeinden und dem Staate weit mehr gepflanzt werden, statt den andern sonst oft ganz unnützen Alleebäumen.

2. Um aber die von der Natur und des Menschen Fürsorge gegebene zeitweise reichliche Honigtracht gehörig ausbeuten zu können, sind durchaus bessere als die gewöhnlichen Bienenwohnungen nöthig. Der bis jetzt unübertreffliche Dzierzonstock genügt allen Anforderungen. Er taugt für jede Gegend und für jedes Klima. Nur mit dem Dzierzonstocke ist man Herr seiner Bienen. Da kann man im Frühjahr einen großen Brutraum geben, damit die junge Königin — nur solche hält der Dzierzonzüchter — ihre Natur befriedigen und viele Eier legen kann, wodurch man volkreiche Stöcke zum Benützen der oft kurzen Honigtracht und zu frühen und rechten Schwärmen erhält. Im Sommer bei guter Tracht kann man leicht den Brutraum verkleinern, um desto mehr Honig zu gewinnen und noch viele andere Mittel zu diesem Zwecke anwenden. Bei dieser Zucht bildet man viele Kunstschwärme, oder

nimmt wenige oder keine Schwärme an, wie man es für gut findet. Wo nur Frühjahrstracht ist und selten Sommertracht, da halte man sich große Dzierzonstöcke (sie lassen sich ja ganz nach Belieben verkleinern), gehe in der Vermehrung der Stöcke nur langsam vorwärts, um immer starke Völker zu haben und vereinige im Spätsommer und im Frühjahr die schwachen. So wird man im Frühjahr starke Völker haben, wird die Repe-, Obstblüthe- und blaue Kornblumentracht gehörig benützen können, wenn man dabei immer rechtzeitig Raum gibt und mit leeren Waben zum Einstellen versehen ist.

Wo wenig oder fast keine Frühjahrstracht ist, aber fast gewiß Sommer- und Herbsttracht, wie in Heidelorn- und Heideltraut-, Linden-, Kastanien-, Tannen- und Fichtenwald-Gegeuden, da genügen auch kleinere Dzierzonstöcke, weil man ja die vollen Honigtage den ganzen Sommer hinwegnehmen und dafür leere Waben oder doch Anfänge geben kann. In solchen Gegenden kann man Schwärme in Menge bilden, wie ein Dzierzon, sie werden meist alle gut. Wo nicht, wie leicht geht dann bei diesem Stocke wieder das Vereinigen, Füttern, Königinwegfangen, die Ueberwinterung, kurz die Sicherung seines Bienenbestandes auch in schlechten Jahren! In solchen geht in andern Stöcken bekanntlich oft alles wieder zu Grund, und mancher, dem die Bienenzucht dadurch nicht gänzlich entleidet ist, muß nachher wieder vorn anfangen.

3. Dazu ist aber durchaus Bienenkenntniß und die richtige Behandlung des Dzierzonstockes nöthig, sonst geht es so schlecht, wo nicht schlechter, als bei der alten Zucht. In dieser Beziehung habe ich so manches auf dem Herzen. Zur schriftlichen Belehrung stehen Bienenchriften genug zu Gebote. Wenn mein Bienenbilderbogen für Anfänger und mein Dzierzonbüchlein 2. Aufl. nicht genügt, dem empfehle ich die schöne eichstädter Bienenzeitung, dann den schlesischen Bienenfreund von Dzierzon, Kleine's Uebersetzung der Forschungen eines Franz Huber und das sehr große Bienenbuch des Freiherrn v. Berlepsch.

Doch auch die besten Schriften bewirken wenig, wenn nicht auch praktische Anschauung und Belehrung damit verbunden ist. Deshalb haben wir hier in Baden, wie auch in andern Ländern, einen Bienenverein gebildet, der jährlich mehrere Wanderversammlungen in verschiedenen Landesgegenden hält, deren Hauptzweck bisher war: die Dzierzonbienenzucht an Musterstöcken und Ständen praktisch zu zeigen. Wie eifrig diese Versammlungen auch immer besucht werden, so mußte ich doch fast immer die traurige Erfahrung machen, wie wenig ein einziger Tag des Beisammenseins hier vermag. Angeregt und zu neuem Eifer in der Bienenzucht werden die Leute wohl getrieben, wenn man aber an ihre Bienenstände kommt, wie sieht es da aus? Wie so viele weisellose Stöcke fand ich diesen Sommer auf meinen Bienenreisen und fast nirgends wußte man sich zu helfen u. s. w. In den Dzierzonstöcken sieht

es gar oft noch erbärmlicher aus, als in den andern Stöcken, z. B. eine Menge Drohnenwaben im Brutneste, oder das Brutnest im Honigraum etc. Da gibt man gar zu gerne dem Stöcke die Schuld, was doch Unwissenheit verschuldet hat.

So lange nicht in jedem Bezirke wenigst ein theoretisch und praktisch gebildeter Bienenzüchter ist, der andern mit Rath und That an die Hand gehen kann, wird die Bienenzucht nicht auf den Standpunkt kommen, die ihr unsern reichen Honigquellen nach gebührt. Zu diesem Zwecke sollte auf unsern Ackerbauschulen die Bienenzucht nach dem jetzigen Standpunkte des Wissens gelehrt und praktisch gezeigt werden. Die diese Anstalten besuchenden jungen Leute sollten ja in allen landwirthschaftlichen Zweigen unterrichtet sein. So aber sahen wir Bienenzüchter, welche von der Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe zu Stuttgart pro 1858 einen Ausflug nach dem berühmten Hohenheim machten, keinen einzigen Dzierzonstock daselbst, sondern nur einige elende Strohmäßen. Auch auf der badischen Ackerbauschule Hochburg soll kein Dzierzonstock sein, bloß auf derjenigen zu Karlsruhe sind einige wenige Stöcke.

Am meisten würden, nach meinen Erfahrungen, zur richtigen Kenntniß der Bienenzucht theoretisch und praktisch gebildete Bienenreisende ausrichten. Das, was der Bienenzüchter gelesen hat oder lesen soll, muß ihm mehr erklärt, verdeutlicht und praktisch vorgebracht werden. Wie schwer hält es nicht, bis ein Bienenzüchter sich getraut, nur einen Strohkorb abzutrommeln, oder aus einem Dzierzonstocke einen Kunstschwarm zu bilden, eine Königin wegzufangen, einen Strohkorb-Bienenstock in einen Dzierzon umzuwandeln u. s. w., bis ers praktisch gesehen hat? Wo hat man je gehört, daß gewöhnliche Bienenhalter — solche sind die große Mehrzahl der Bienenbesitzer — je einen königinlosen Stock, oder einen von Räubern angefallenen, mit Faulbrut oder nur mit Ruhrkrankheit befallenen gerettet hätten?

Dritte Frage.

Welche Erfahrungen sind vorhanden bezüglich der Schädlichkeit der Bienen für Weinberge?

Diese Frage halte ich nach meinen Erfahrungen kaum der Erwähnung werth. Sie wurde auch in Heidelberg in der betreffenden Sectionssitzung ganz kurz abgefertigt, da der Herr Sectionsvorstand erklärte: „Bei den Traubenbehältern und Traubenpressen werde man gewöhnlich so sehr von Wespen und Fliegen belästigt, aber fast nie sehe man da eine Biene, was doch sehr gegen die Schädlichkeit der Bienen an Weinbergen zeugt.“

In guten Jahren sieht man wohl hie und da auch Bienen an den Trauben, aber gewiß immer nur an den von Wespen und

Mücken zc. angebissenen und schon etwas eingeschrumpften (rosinenartigen) Traubenbeeren. Da halten sie noch eine kleine Nachlese. Der Saugrüssel der Biene ist nämlich zu schwach, um gesunde Beeren damit anstechen zu können; dazu ist er gar nicht geschaffen, da die eigentlichen Honigsäfte frei in der Natur sich vorfinden, (Honigthau und Blumenhonig). Selbst bei Kirschen sieht man sie nur an den wunden Stellen halbdürre Beeren saugen. Allem Anscheine nach verschmähen sie auch den Saft frischer Traubenbeeren, während bekanntlich Wespen, Mücken, Hornisse zc. nicht so wählerisch sind, da auch Obst, besonders Aprikosen und Birnen, von diesen oft so arg zerstört werden, Bienen aber sieht man nie daran. Halbdürre ganz süße Birnenschnitze saugen zwar auch die Bienen gerne an. Der ausgekochte und etwas eingekochte Saft hievon, mit etwas Honig vermischt, gibt ja auch ein Bienenfutter. - Nie wird man aber gehört haben, daß die Bienen auch Traubenmost trinken.

Also vorerst die Wespen, Hornissen und Fliegen vertilgt, ehe man über große Schädlichkeit der Bienen in Weinbergen klagt! Oder hielt man vielleicht die wilde Biene — Mistmücke —, welche man im Spätsommer so häufig an den Asten sieht und welche schon oft täuschend für die Biene angesehen wurde, für die eigentliche Honigbiene? Diese wilde Biene geht freilich mit ihrem kurzen starken Rüssel auch an die Traubenbeeren.

Vierte Frage.

Auf welche Weise können die Dierzon'schen Bienenwohnungen am billigsten hergestellt werden?

Wie man die wohlfeilsten Dierzonstöcke leicht selbst fertigen kann, so daß einer auf keinen Gulden zu stehen kommt, das glaube ich in meinem Dierzon-Bienenbüchlein, 2. Aufl., Seite 17—20, deutlich gezeigt zu haben. Ich verweise daher auf jenes.

In demselben Verlage ist erschienen:

Die neue, nützliche

Bienenzucht oder der **Bierzonstod**,

dessen Zweckmäßigkeit zur Honiggewinnung und zur Vermehrung
der Bienen, nebst vielen Beigaben mit kleinem Drucke auch
für den Strohförbienenzüchter

von

Ludwig Huber,

Hauptlehrer in Niederschepfheim.

Zweite, bedeutend vermehrte Auflage. Preis 10 Sgr., in Partien 7½ Sgr.

Huber, Landwirthschaftliche Bilderbogen Nr. 7.

(Bienenzucht). Preis 9 fr. (Bei 25 Gr. 6 fr.)

Der

Hausgarten in Stadt und Land,

leichtfaßliche Anleitung zum Gartenbau für Besitzer städtischer und
ländlicher Hausgärten.

Von

Hr. B. Hoffacker.

Mit 55 Holzschnitten. Zweite Auflage. Preis 20 Sgr.

Urbarmachung und Einrichtung des

Hofes Lilienthal am Kaiserstuhl im Breisgau

nebst einer

Beschreibung der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kaiser-
stuhles selbst.

Von

Freiherrn August von Babo.

Mit 20 Holzschnitten und 2 Plänen. Preis 20 Sgr.

Der Bau und das Leben unserer

Culturpflanzen und Hausthiere.

Ein Buch für Winterabende für den Landwirth und besonders für
strebende Bauernsöhne in leichtfaßlicher Darstellung.

Von **Hr. B. Hoffacker.**

Preis 27 fr., bei 25 Gr. 18 fr. Mit 15 Abbildungen.

Die Anlage von

Feldwegen und die Güterzusammenlegung.

Ein zeitgemäßes Wort an alle Landwirthe, Gemeindebehörden und
landwirthschaftliche Vereine
von einem Vereinsmitglied.

Preis 9 fr., bei 50 Gr. 6 fr. Zweite verbesserte Auflage.



Verlagung Landwirthschaftl. Blatts

(1861 no. 1) Nummer

Die

Verbreitung der italienischen Bienen betreffend.

Ich war gerade im Begriffe, den Bienenvereinsmitgliedern nebst Andern auch über den Stand meiner italienischen Bienezucht Nachricht zu geben, als ich in Nr. 10 d. Bl. einen Aufruf in Betreff der Verbreitung dieser Bienen las.

Würde uns doch Hr. Eugster auch die Resultate seiner echten Vermehrung dieser schönen Bienenrace bekannt gegeben haben! Diese scheint eben auch nicht gut gelungen zu sein, da noch Hunderte aus Italien von ihm wollen gekauft werden. Doch wolle Hr. Eugster aus dieser meiner Ausführung nicht schließen, als ob ich seine gute Absicht, die italienische Bienezucht bei uns zu heben, verkennen würde; nur mußte und wollte ich auf die vielen diese Sache betreffenden Anfragen nach meiner Erfahrung ungeschminkt die Wahrheit sagen.

Es wäre freilich zu wünschen, daß landwirthschaftliche Vereine sich dieser Sache annehmen würden, damit in verschiedenen Gegenden des Landes und unter verschiedenen Verhältnissen diese Nachzucht begonnen würde; denn an ihren Vorzügen, den deutschen Bienen gegenüber, von welchen ich 7 in meinem Bienenbüchlein aufzählte, kann nichts be-

7

stritten werden, was auch Hr. Eugster bestätigt. Die so gelaufen italienischen Königinnen oder ganze Stöcke sollte man aber nur einem tüchtigen Dzierzon-Bienenzüchter übergeben, der das Kunstschwarmbilden gründlich versteht. Bei einem Strohkorbzüchter oder einem Anfänger in der Dzierzonzucht wäre das Geld rein weggeworfen. Ob es aber nun nöthig ist, auf eine so theure — nicht wohlfeilste — Art zu italienischen Bienen zu kommen, lasse ich dahin gestellt, da es dem Anfänger erwünschter ist, sogleich einen ganzen italienischen Stock zu erhalten. Eine italienische Königin einem deutschen entweifelten Stock beigelegt, würde zwar die nämlichen Dienste thun. Bei Dzierzon kostet eine italienische Königin 7 fl., in Parthien bezogen sind sie noch billiger, im August und September 5 fl. 15 fr.

Es wurden in jüngster Zeit viele Anfragen an mich gestellt, ob ich rathe, sich an dem Unternehmen des Hrn. Eugster zu betheiligen.

Den Bienenvereinsmitgliedern, welche diese Anfrage an mich stellten, gab ich eine kurze mit Obigem gleichlautende Antwort. Die betreffenden Nichtbienenvereinsmitglieder wollen Obiges als Antwort hinnehmen. Ich kann eben nicht meine ganze freie Zeit dem Briefschreiben widmen, obgleich ich oft für grob oder nachlässig verzolet werde. Seitdem der Bienenverein besteht, mußte ich ohnedies jährlich 250, ja oft über 300 Bienenbriefe schreiben.

Ich bin es nun einer großherzoglichen Centralstelle für die Landwirthschaft, sowie den Bienenvereinsmitgliedern schuldig, das Resultat meiner Italienerzucht bekannt zu geben.

Schon von Anfang an verhehlte ich mir nicht, wie schwer die echte Vermehrung dieser Bienenrace bei uns sein werde. Daß aber diese so gar unsicher und langsam vor sich gehen würde, glaubte ich früher selbst nicht. Damit will ich nicht gesagt haben, daß die Schwierigkeiten unüberwindlich seien. Es gelang ja einem Dzierzon vollständig; auch Andere rühmen sich dessen, und mit Mühe und Beharrlichkeit wird es auch mir vollständig gelingen, so hoffe ich sicher.

Dzierzon gebietet aber mir gegenüber über 4 dazu günstige Hauptbedingnisse.

- 1) Er ist der einzige Bienenzüchter in Karlsmarkt und 2 Stunden im Umkreis, hat also keine auswärtigen deutschen Drohnen zu fürchten, daß sie ihm seine jungen Italienerinnen zu Bastard-

mütterchen machen würden, während hier und in der ganzen Umgegend sehr viele Bienen sind.

- 2) Ist er vollständig Herr seiner Zeit, was bei einer größern Italienerzucht auf den Handel durchaus nöthig ist. Das „Warum?“ kommt theilweise am Schlusse dieses.

Ein Lehrer wird es daher wohl nie dahin bringen, italienische Königinnen im Großen ziehen zu können. Ich halte diesen Punkt für den wichtigsten, die andern wären dann zu überwinden.

- 3) Wohnt Dzierzon in einer ausgezeichnet honigreichen Gegend, die zwar auch hier und da fehlt, aber nachher wieder — oft noch im Spätherbst — so reichlich Honig liefert, daß er mit der Menge von Honigwaben jedem Fehljahre trogen und den durch die Italienerzucht geschwächten Stöcke leicht aufhelfen kann. Die Schwächung der Stöcke bei dieser Zucht ist nämlich auch ein Haupthinderniß derselben. Wie oft müssen da die Stöcke auseinander genommen und nachher von den armen Bienen wieder die Waben frisch angebaut und alles verkittet werden. Beginnt man die Zucht im Frühjahr, so können es die geschwächten Stöcke in meiner Gegend, wo wenig Sommer- und gar keine Spätjahrtracht ist, meistens zu nichts mehr bringen. Bei der Sommerzucht gibt es meistens Bastarde und bei der Spätjahrzucht werden die Stöcke für den Winter so geschwächt, daß man sie nur mit der äußersten Vorsicht durch den Winter bringen kann, die sich dann im Frühjahr nicht erholen können. Hr. v. Berlepsch brachte es daher mit dieser Zucht zu nichts, obschon er viele Königinnen von Dzierzon bezog und in der Theorie versprach, daß man Tausende von echten Königinnen von ihm beziehen könne, was er aber in der Praxis nicht halten konnte. Er ist jetzt ganz gegen die Italienerinnen, aber ohne Grund, denn Dzierzon wirft ihm vor: Er habe keine einzige echte italienische Königin nachgezogen. Hr. Hofapotheker Hübler in Altenburg machte auch früher in der Bienenzeitung bekannt, daß man bei ihm echte italienische Königinnen zu kaufen bekomme; aber dieses Frühjahr nahm er diese Bekanntmachung wieder zurück, weil es ihm an Zeit zu dieser Zucht mangle, und er dadurch nur seine Stöcke

ruinierte. Und wer hat sonst noch echte italienische Königinnen zum Verkaufe angeboten, so viele Hunderte von Dzierzon auch schon bezogen wurden? —

4) Ist Dzierzon nicht umsonst der größte Bienenmeister.

Im Spätsommer 1855 ließ mir die großherzogliche Centralstelle für die Landwirthschaft von Hrn. v. Berlepsch ein italienisches Bienen-volk kommen. Der Stock kam in einem Transportkästchen beinahe ganz verhungert an. Außer der matten schwachen Königin konnte ich nur noch etwa eine Hand voll Bienen vom Hungertode erretten. Au's Verstärken war im Spätjahre nicht mehr zu denken; doch brachte ich dieses Miniaturschwärmchen durch den Winter; aber mit welcher Mühe! Im Frühjahr 1856 verstärkte ich das Schwärmchen mit deutscher Brut, aber die Königin wollte kein Ei legen. Ich schrieb dieses Hrn. v. Berlepsch, worauf er antwortete: „Ich solle mit dem Verstärken nur fortfahren, sie werde schon legen.“ So geschah es; sie legte endlich, aber nur wenige Eier, dann gab sie das Eierlegen wieder auf und die Bienen setzten Weiselzellen an, die Untauglichkeit ihrer Mutter erkennend. Ich packte sofort diese Königin lebend ein, schickte sie Hrn. v. Berlepsch zurück und schrieb dazu, daß er durch ungenügende Versorgung mit Nahrung für die weite Reise Schuld sei an der Schwächung der Königin und daß es nicht mehr als billig sei, eine andere hiefür zu schicken. Nach einigem Sträuben geschah dieses. Im Spätsommer 1856 schickte er mir eine schöne italienische Königin.

Die Zusetzung dieser Königin zu einem deutschen Stocke gelang gut. Im Frühjahr 1857 kamen zwar gelbe Bienen hervor, aber keine schönen und viele blieben schwarz, auch die Drohnen waren nicht schön und die nachgezogenen Königinnen sämmtlich schwarz. Kurz, es war eine Bastardkönigin, von deren Nachfolge ich heute nur noch eine besitze, die aber diesen Sommer auch noch sterben muß.

Im Frühjahr 1857 ließ ich für einen geistlichen Herrn in meiner Nähe eine italienische Königin von Dzierzon kommen. Von dieser Nachkommenschaft sah ich erst die Schönheit der echten Italienerinnen. Der Stock wurde ein herrlicher. Doch wegen schlechter Winterversorgung — es war ein Dzierzonstock mit nur einfachen Zellsbrettern — ging er im kalten Februar 1858 zu Grunde.

Im Frühjahr 1858 kaufte der badische Bienenverein von Dzierzon 4 italienische Königinnen, die mir zur Probe übergeben wurden.

Die zwei ersten kamen Ende Mai an und die zwei andern Ende Juni. Ich bekam von diesen 4 Königinnen keine Drohnen. Eine lebte nur 4 Wochen, dann starb sie, die zweite machte ihren ganzen Stock wunderschön gelb, aber starb Ende Juli; auch das Dasein der dritten war nur kurz und ohne echte Nachkommenschaft. Nur eine erlebte das Frühjahr, starb aber auch, ehe sie Drohnen erzeugt hatte. So hatte ich von diesen vier Königinnen nichts als etwa zehn Bastardmütter nachgezogen. Ich klagte Dzierzon mein Unglück und er schickte im Frühjahr 1859 um 4 Uhr. eine wirklich prachtvolle Italienerin, wie er sie in Wahrheit lobte. Von dieser zog ich im Sommer 1859 wenigstens zwanzig Königinnen nach, da ich von der echten und von den Bastardköniginnen ziemlich Drohnen hatte; aber — man denke sich meinen Schrecken — am Ende des nächsten Winters lag bei der Auswinterung diese unvergleichlich schöne Königin todt vor dem Flugloche. Ist die weite Reise oder die Angst bei den so öftern Wegfangungen, Einsperrungen und Zusetzungen in feindliche Stöcke die Ursache des so schnellen Todes der italienischen Königinnen? Es wird auch von andern Seiten allgemein darüber geklagt. Ich wußte im Frühjahr noch nicht, ob von den Nachgezogenen auch nur eine echt sei. Ich verwünschte daher diese Zucht, da ich mir im Spätjahre dadurch nur meine Stöcke unnütz geschwächt hatte. Doch das Frühjahr 1860 zeigte bald, daß ich wenigstens drei echte junge Königinnen hatte, wovon 2 der Altmütter nichts an Schönheit und gelber Nachkommenschaft nachließen. Das Jahr 1860 war der Italienerzucht gar nicht günstig, das Frühjahr immer rauh und kalt, der April besonders garstig. Der Mai dann ausgezeichnet schön und heimgerecht, wodurch sich alle Stöcke, aber auch die deutschen Drohnen, rasch erhoben und mehrten. Die echte Nachzucht stund hiedurch also wieder ganz mißlich. Nachher, die meiste Sommer- und Spätjahrzeit Regen, so daß ich bald einsah, daß ich diese Zucht, weil selten Begattungsansflüge möglich, aufgeben müsse, um nicht viele Stöcke weißelos zu machen. Einzelne mußte ich schon im Sommer als geschwächt und weißelos vereinigen.

Doch rettete ich 15 echte Königinnen, und fast in allen Dzierzonstöcken, wovon ich beim Hause etwa 50 habe, hatte ich Bastardmütter.

Eben so ungünstig zeigte sich das Frühjahr 1861, und besonders schlecht der Mai. Wer den ganzen Mai hindurch nicht fütterte, verlor noch viele Stöcke durch Hunger, während Alles blühte. Die durch

Kunst und Mühe früher erzeugten italienischen Drohnen wurden im so rauhen Mai wieder abgeschafft. Diese Schwächung der Stöcke im kalten Mai und der Honigmangel war auch die Ursache, daß es dieses Jahr fast gar keine Naturschwärme gab.

Wie es nun bei der Sommerzucht gehen wird, kann man aus dieser Darstellung erkennen.

Ich bitte daher die Bienenvereinsmitglieder, mich mit ihrem Drängen um italienische Königinnen noch in Ruhe zu lassen. Ich habe ja nie und nirgends bestimmte Zusicherungen gemacht, sondern immer nur gesagt: „Wenn die Sache gelingt, so erhalten die Bienenvereinsmitglieder italienische Königinnen um einen billigen Preis.“ Andern Bestellern konnte ich bisher meistens gar nicht antworten.

Wenn ich die Italienerinnen mittelst Dampf machen könnte, würde ich kaum genügend liefern können, so stark werde ich um diese bestürmt. Dabei wirft man mir oft Nichtachtung der Person des Bestellers — ja sogar Zurücksetzung der Landesgegend — vor, während ich noch keine einzige echte abgab.

Von den ungerechten, unerfahrenen Angriffen hierwegen selbst in öffentlichen Blättern will ich gar nicht reden. Man merke wohl, daß man die echte Nachzucht italienischer Königinnen nicht am Schnürchen hat, wie etwa bei Pudelhunden. Die Begattung der Bienenkönigin durch die Drohnen geschieht eben außer dem Stöcke in hohen Lüften, oft mehr als eine Stunde vom Stande entfernt. Der Streit wegen dem Begattungsakte außer dem Stöcke und in großer Ferne hat erst durch die Einführung der Italienerinnen in Deutschland seine endgiltige Erlebigung gefunden. Wo also die deutschen Drohnen über die italienischen die bedeutende Oberhand haben im Umkreise von zwei Stunden, da ist die echte Vermehrung der Bekttern sehr unsicher, wenn nicht Kunstmittel angewendet werden.

Diese Kunstmittel habe ich in meinem Bienenbüchlein, zweite Auflage, Seite 76 angegeben, aber, wie schon gesagt, zur Ausführung muß man vollkommen Herr seiner Zeit sein. So z. B. verlor ich dieses Frühjahr zwei meiner schönsten Italienerinnen — die eine wäre mir nicht um viel Geld feil gewesen — weil ich, sie Morgens frühe aus dem Käfig lassend, nachher nicht Zeit zum Nachsehen fand, um sie aus

den Klauen der feindlichen Bienen zu retten, und als ich gegen Abend kam, waren sie todt.

Ein andermal gingen mir 16 Königszellen von meiner schönsten Italienerin verloren, da ich keine Zeit hatte, deutsche Stöcke zu entweifeln oder Kunstschwärme zu bilden.

Bevor ich meinen Stand ganz mit echten italienischen Königinnen besetzt habe, kann ich nicht an die Abgabe von solchen denken, weil ich nur dadurch Herr über die deutschen Drohnen anderer Stände werde.

Ich weiß zwar wohl, daß diese Erklärung mir wieder sehr verübelt oder gar mißdeutet wird. Aber kann ich anders?

Niederschopfheim, im Juli 1861.

Guber.



1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947



Eine neue Art Bwillingsstöcke,

bei welchen die so unbequemen und oft nachtheiligen Deckbrettchen ganz entbehrlich sind.



Diesen Sommer schrieb mir ein Bienenfreund des badischen Oberlandes: „Auch die Deckbrettchen, die bis jetzt eine so große Rolle spielen, kann ich nicht mehr leiden, und ich habe die Ueberzeugung, daß es ihnen gehen wird, wie dem Schub, sie kommen gewiß noch auf den Schub.“

Bei Durchlesung dieses dachte ich: Ja könnte man nur die Deckbrettchen entbehren, welche Mühe für den Züchter und besonders für unsere lieben Bienen wäre gespart! Wie oft müssen diese z. B. beim Reinigen, Füttern, Untersuchen und Erweitern der Stöcke, beim Kunstschwarmbilden, bei der mehrmaligen Honighinwegnahme, vor der Einwinterung etc., aufgebrochen, abgeschabt und gleich darauf von den armen Bienen wieder frisch ver kittet werden! Bei der Italienerzucht will dieses Aufbrechen der Deckbrettchen gar kein Ende nehmen. Wie manche Biene wird von ungeschickten Händen beim Wiederauflegen der Deckbrettchen erdrückt! Wie hagelt's oft da erst Stiche!

Man beobachte nur einige Tage nach dem Aufbrechen einen solchen Stock und man wird finden, daß fast alle Bienen mit Kitt beladen nach Hause eilen, während die Bienen anderer Stöcke Honig und Blut

menstaub eintragen. Und kaum haben sie wieder frisch und zur Ansicht weit stärker verkittet, so zerstört ihnen der Mensch wieder ihre mühevollen Arbeit. Bei diesem Harzsammeln mögen sie sicher ihre Kräfte und Werkzeuge auch weit mehr abnützen, als bei andern Arbeiten. Welche Arbeit machen oft diese Deckbrettchen dem Züchter vor der Einrichtung der Stöcke auf den Winter! Ich habe z. B. schon oft erst Ende September oder im Oktober über 50 Dzierzonstöcke aufgeboren, untersucht, dem genommen, jenem gegeben, und mußte nachher, um eine sichere Ueberwinterung zu erzielen, alle Zwischenräume dieser vielen Deckbrettchen selbst verkitten, weil die Bienen im Späthjahr dieses nicht mehr selbst thun konnten. Oft krümmen oder werfen sich auch dieselben und die armen Bienen vermögen nur mit der größten Mühe und mit vielem Zeitaufwande die großen Ritzen zu verkitten; manchmal ist aber dieses nicht möglich, dann haben dort die Ameisen und Wachsmottenschmetterlinge freien Eingang und im Winter können die Dünste entweichen.

Ich dachte also über die Sache nach und fand bald, daß uns Dzierzon ja einen solchen Stock ohne Deckbrettchen gegeben hat, wenigstens sind sie im Zwillinge rein entbehrlich. Selbst in demjenigen mit Willkürbau im obern Raume kann man sie weglassen. Daß man aber im Zwillingstocke nicht gerade Willkürbau haben muß, haben ja Dzierzon, Graf v. Bosc und Andere schon genügend dargethan.

Um aber die Deckbrettchen im Zwillingstocke — in jedem andern Dzierzonstocke muß man sie haben — entbehren zu können, muß er darnach eingerichtet werden. Ich ließ mir daher nach unseren Bienenvereinsmaß-Verhältnissen einen Zwillingstock auf folgende Art fertigen: Die Waben- oder Etagenhöhe unserer Stöcke ist die des Hrn. v. Berlepsch, nämlich 8", die Lichtbreite des Stockes aber 9" 6". Ich gab nun dem Stocke $1\frac{1}{2}$ Etagenhöhe, 16 ganze (8" hohe) Waben kommen nun in den untern Raum und 16 halbe (4" hohe) Waben in den obern (in Dzierzon's Willkür-) Raum. Ich habe aber in dem obern Raume auch Wabenstäbchen als Wabenträger angebracht.

Diese Stäbchen ruhen $\frac{1}{2}$ " oder 4''' unter dem festen Deckel des Stockes, wo sie mit dem Finger, mit einem Hälchen oder einer Wabengabel leicht an die vordere oder hintere Thür können gezogen werden. Das Flugloch und der Durchgang befinden sich mitten in den Langseiten. Ein Scheidebrett schließt bei der einen Thür einen Honigraum ab, was auch bei der andern Thür so geschehen kann. Dieses Scheidebrett hat die Höhe von $1\frac{1}{2}$ Etagen und noch $\frac{1}{2}$ " mehr für den untern Durchgang, ist daher $12\frac{1}{2}$ " hoch. Statt diesem Scheidebrett habe ich auf der einen Seite eine Glasthür. Ober dem Scheidebrett oder der Glasthür steckt ein $\frac{1}{2}$ " dickes Hölzchen, damit die Bienen gegen meinen Willen nicht hinter dieses Brett kommen. Muß oder will ein solcher Stock gefüttert werden, so läßt man ein oberes Hölzchen weg, klopft das Scheidebrett mit einem Reile in die Höhe und stellt das Futtergeschirr hinten daran. Oder man nimmt im obern Raume in der Mitte, besonders vor Winter, 2—4 Waben heraus und legt dahin Kandiszucker und auf diesen zum Feuchthalten etwa einen nassen Schwamm. Nirgends sind Deckbrettchen. Die Königin kann also nach Belieben, d. h. wenn es die Arbeitsbienen zulassen, auch das Brutlager in den obern Raum erweitern. Bei guter Tracht aber, und jedenfalls im Spätsommer, werden die Bienen der Königin dort keinen Platz zur Eierablage lassen, sondern alle Zellen mit Honig bespielen. In Fehljahren dagegen kann man diesen obern Raum vor Winter, wie schon gesagt, theilweise mit Kandis ausfüllen oder auch halbe (unten abgefürzte) Honigwaben dahin hängen. In Fehljahren hat man ja ohnehin mehr halbvolle als ganz volle Honigwaben.

Einem jungen Schwarme und einem Volke während dem Winter gibt man natürlich nicht den ganzen Stock als Wohnraum, sondern in der Mitte des Stockes je nach seiner Stärke etwa 6—10 Waben in der untern Etage, und eben so viele in dem obern Raume, welchen man mit zwei Scheidebrettern vorn und hinten abschließt. Im Winter wird der an den beiden Thüren leergemachte Raum warmhaltig ausgestopft.

Also die verwerflichen Deckbrettchen können am Zwillingstöck ganz entbehrt werden. Die ersten 2, resp. 4, so gebauten Zwillingstöcke sind gegenwärtig unter einem Dache, den Dzierzon'schen Zwillingstöck (Stapel) versinnlichend, bei der allgemeinen Gewerbeausstellung zu Karlsruhe, neben verschiedenen andern Dzierzonstöcken ausgestellt und derselbe wird den 10. September d. J., Morgens 9 Uhr, bei einer Wanderversammlung des Bienenvereins zu Karlsruhe in der Saale der großh. Centralstelle für die Landwirthschaft vorgezeigt und näher erklärt werden.

Zu bemerken ist noch: Dieser Zwillingstöck taugt nur in's Freie, nie in ein Bienenhaus, da die Bienen der verschiedenen Stöcke nach allen 4 Weltgegenden ihren Ausflug haben, während mein schon bekannter kleiner Zwillingstöck (auch in Karlsruhe ausgestellt) mehr für's Bienenhaus berechnet ist.

Niederschopfheim, den 16. August 1861.

Huber.



Beil. zum Pand. Centralblatt nr. 20
(1858, no. 20)

Reise-Bericht.

Im Auftrag der großh. Centralstelle für die Landwirthschaft kam ich am 1., 2. und 3. September d. J. nach Stuttgart zur achten großen Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe.

Sehr war ich gespannt, die persönliche Bekanntschaft der Großmeister deutscher Bienenzucht, deren Namen verewigt sind, zu machen, nämlich eines Dzierzon, v. Berlepsch, Kleine, Dettl, Schmid, Redakteur der Bienenzeitung u. s. w. Meine Erwartung wurde auch nicht getäuscht; nur fehlte leider der unermüdliche Forscher v. Berlepsch und der Erfinder und Verteidiger des Strohprinzen — Dettl.

Ich habe in Stuttgart während 4 Tagen Vieles gefragt, gehört, gesehen und gelernt. Die Bienenzüchter sind, wie ihre Lieblinge, ein freundliches Volk; kein Brodneid trennt sie, keine Handwerksvortheile entfremdet sie einander. Daß sie aber auch stechen können, das beweist die Bienenzeitung und andere Bienenschriften.

Hr. Dzierzon gab mir und hundert andern Bißbegierigen auf jede Frage immer gerne genügende Auskunft, und der freundliche Pastor Kleine ließ mir am Abschiedsmorgen, am 4. September, die Hand nicht los, bis ich ihm versprach, zur nächstjährigen Versammlung nach Hannover zu kommen, was ich auch dem liebgewonnenen Bienenzeitungs-Redakteur Schmid aus Eichstädt versprochen hatte. Auch im nähern vertrauten Umgange mit andern hervorragenden Männern

deutscher Bienenzucht wurde noch so Manches besprochen, so manches Unflare gerichtet. Ich sah daher Stuttgart nur theilweise bei gemeinsamen Ausflügen.

Die Zahl der Theilnehmer an der achten Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe in Stuttgart war 262 aus allen Gauen Deutschlands, ja selbst aus der Schweiz und Schweden.

Baden war aber, außer Württemberg, am stärksten vertreten, und ich fühle mich veranlaßt, die da anwesenden Badenser bekannt zu geben:

- 1) Hr. Dekan Weingärtner von Oberkirch, Vorstand unseres Bienenvereins.
- 2) „ Dr. Bähler, Rechtsanwalt von Offenburg.
- 3) „ Lapp, Waisenhausverwalter in Lichtenthal.
- 4) „ Lorenz, Oekonom von Baden.
- 5) „ Frank, Chirurg von Baden.
- 6) „ Klotz, Hauptlehrer in Hoffenheim.
- 7) „ Laurop, Bezirksförster von Sinsheim.
- 8) „ Koch von Oberedenen bei Randern.
- 9) „ Roger, Rathschreiber von Dossenbach.
- 10) „ Stritt, Lehrer im großh. Centralgarten in Karlsruhe.
- 11) „ Zimmermann, Stadtpfarrer in Bretten.
- 12) „ Lindemann von Bretten.
- 13) „ Stang, Bahnmeister in Gondelsheim.
- 14) „ Maier, Sekretär der landw. Bezirksstelle Pfullendorf.
- 15) „ Baron v. Schilling in Hohenwetteröbich.
- 16) „ Bertsch, Kaufmann in Pforzheim.
- 17) „ Wilhelm Neuhäuser in Pforzheim.
- 18) „ Meyr, Domänenverwalter in Konstanz.
- 19) „ Koss, Hauptzollamtsverwalter in Konstanz.
- 20) „ Eugster von Konstanz.
- 21) „ Kappelhöfer, Kupferschmied von Bruchsal.
- 22) „ Ehrhard, Kaufmann von Bruchsal.
- 23) „ Maser, Pfarrer in Lörrach.
- 24) „ Schmidt, Hofapotheker in Freiburg.
- 25) „ Edert, Lehrer in Neckarmühlbach, Amts Mosbach.
- 26) „ Baron v. Böcklin, Bezirksförster in Offenburg.
- 27) „ Koch, Landwirth in Baden.

auf, die auch verschiedene Ansichten über den Instinkt der Bienen zu Tage förderten. Der Instinkt spiele, wie bei den Thieren überhaupt, so auch bei den Bienen eine Hauptrolle, indem einer der Redner die Behauptung aufstellte, daß der Instinkt der Bienen unbewusster Verstand sei, mit dem auch andere Ansichten übereinstimmen, daß die Biene etwas mehr als Instinkt, ein seel'sches Prinzip, besitze, oder was sich an die Seele anreihe. Dabei wurden die verschiedenen Verrichtungen und Aeußerungen beim Bau der Waben der Arbeitsbienen, der Drohnen, und um ihre Existenz zu sichern, die verschiedene Eier-niederlage, die große Unruhe bei dem Verlust der Mutterkönigin, und die große Freude bei deren Wiederkehr als Beweise angereicht. Von einer andern Seite wurde behauptet, daß die Bienen durchaus nichts verrichten, als was durchaus zweckmäßig erscheine, während von einer andern Seite auch das Irren der Bienen in den Grenzen der Möglichkeit liege, und so einigte man sich im Allgemeinen dahin, daß alle derartige Thatsachen und Aeußerungen auf dem Instinkt der Bienen beruhen, und über die Frage, ob sie irren oder nicht, keine Regel festsetze. 12) Was ist von der Willkür der Königin bei der Bestimmung des Geschlechtes ihrer Nachkommen zu judiziren? Diese philosophische Frage, die eigentlich in das Reich der Naturforscher gehöre, wurde im Allgemeinen sehr schonend behandelt, indem nur Eine Ansicht sich dafür aussprach, daß auch die verschiedenartige Eierlage der Königin auf dem Instinkt derselben beruhe, wenn auch hier und da eine Irrung dabei als möglich vorgehen könne. An diese Behauptung wurden einige praktische Erfahrungen angereicht, wie z. B.: eine Königin lege in einen Korb mit lauter Drohnenzellen keine Arbeitsbieneier, sondern lasse sie fallen; eben so sei es der Erfahrung gemäß, daß die Königin im Monat Juli, wo der Zeitpunkt der Begattung vorüber sei, keine Drohneneier mehr niederlege. Darauf wurde die gestern abgebrochene Verathung fortgesetzt, und zwar Frage 7): Hat man über diesen beweglichen Bau auch ältere Erfahrungen, und welcher Art sind dieselben? Hierüber wurden einzelne Beispiele von den griechischen Inseln angeführt. Auch der Schwäbische Merkur habe in der letzten Woche ein Beispiel gebracht, wo ein gewisser G. den beweglichen Wabenbau von Dzierzon schon vor 40 Jahren in Anwendung gebracht habe. Ebenso wurde eines badischen Bienezüchters erwähnt, der schon vor 40 Jahren des beweglichen Wabenbaues sich bediente, was unter dem Namen Schindelbienezucht in

dortiger Gegend bekannt war. Auf diese Citate der Vorzeit äußerte der bescheidene Großmeister der Bienenzucht, Dzierzon, daß der Nutzen des beweglichen Wabenbaues so großartig sei, daß auch er annehmen müsse, daß schon früher ähnliche Versuche mit dem genannten Wabenbau gemacht worden sein müßten. 9) Was kann vom Gärtner, Land- und Forstwirth, von Gemeinden oder vom Staat zur Verbesserung der Bienenwaide geschehen? Obgleich bei der Berathung dieser Frage verschiedene Interessen sich zu kreuzen schienen, so wurde dieselbe im Allgemeinen mit vielem Interesse berathen, und zwar wurde von Seite des Gärtners besonders hervorgehoben, daß er zur Vermehrung der Bienenwaide dadurch am besten mitwirken werde, daß er selbst Bienenzucht treibe und dadurch es in seinem Interesse finden werde, möglichst viele Honigpflanzen anzubauen und zu pflegen, wie z. B. die Kefede, die *Arabis alpina*, die syrische Seidenpflanze, unter den Fiersträuchern die Diriligen, den Kleebaum oder Goldregen, Akazien, Hopfenbaum, Spiersträucher u. Von Seite des Landwirths kann auf Vermehrung der Bienenwaide eingewirkt werden, wenn er selbst als Bienenzüchter obengenaunte Honigpflanzen anzubauen trachtet und seine Kultur erweitert durch Ausfaat von Espen, Buchweizen, Bodshorn, Schwarzkümmel, Rohn, weißem Akl, Bastardklee, Sonnenblumen, Weber- oder Raufkarden u. Von Seite des Forstwirths wurde hervorgehoben, daß sich mit einer geordneten Forstkultur der Anbau und die Pflege von mehreren honigenden Pflanzen nicht vertrage, wie z. B. der Haidepflanze; dagegen wurden zum Anbau besonders empfohlen: die Linde, der Ahorn, die Ulme, Esche, die Nadelhölzer, Kastanien, Saalweiden, Haselnuß, Erle u. 10) Welche Wohnung eignet sich am besten zur Wanderbienenzucht? Obgleich dieselbe noch nicht in dem Grade betrieben wird, wie sie es verdient, so wurde besonders der Korbstock, der Zwillingsbienenstock und der Dettl'sche Strohpriuz u., als dazu besonders geeignet in Vorschlag gebracht.

Gemeinschaftliche Ausflüge wurden gemacht: Am 31. August, Nachmittags, auf das Kronprinzenschloß Villa Berg; am 1. September, Nachmittags, auf das königl. Schloß Rosenstein bei Kannstadt; am 2. September, Abends, auf die Silberburg, einem Vergnügungsorte der Stuttgarter; am 3. September, in der Frühe ging noch der Nachtrapp der so schönen Versammlung — 40 Herren, worunter Dzierzon, Kleine u. — nach Hohenheim, wo wir auf dieser schönen,

28) Hr. Koch, Lehrer in X.

29) „ Alb. Fischbach, Schreinermeister von Niederschoppsheim.

30) „ Huber, Hauptlehrer von Niederschoppsheim.

Auch den Toast auf Dzierzon beim Vereinsmahle brachte ein badischer Bienenzüchter, Hr. Pfarrer Maier von Lörrach, aus, der fast nicht enden wollenden Jubel und Zuruf veranlaßte. Er begrüßte den Großmeister Namens der badischen Bienenzüchter, daß sie besseres Kennenlernen der Bienen und deren zweckmäßigsten Wohnungen auch ihm verdanken, daß der Name „Dzierzon“ auch im südwestlichen Winkel Deutschlands, wie im nordwestlichen, allenthalben unter Bienenzüchtern und Bienenfreunden mit hoher Achtung genannt werde. Er verglich ihn dann mit Pellissier, sagend: dieser habe Hunderttausende an die Schlachtbank geführt, dafür wurde er zum Generalfeldmarschall und Herzog von Malakoff ernannt, und Sie (Dzierzon) streben und erreichen es auch, Millionen und abermals Millionen, die sonst dem Tode geweiht waren, das Leben zu erhalten; wir ernennen Sie eher zum Großfeldmarschall aller Bienenzüchter und zum Herzog von Karlsmark.

Kleine, der an den zwei Versammlungstagen in Stuttgart am meisten sprach, und den man, nebst Dzierzon, auch am liebsten sprechen hörte, da seine Worte sehr überzeugend waren, und den man mit Gewalt, gegen seinen Willen wiederholt und dann stürmisch allgemein zum dritten Male zum nächstjährigen Vereinspräsidenten in Hannover machen wollte, wurde doch mit keinem Toaste bedacht. Aber auch dieses Vergessen wurde am dritten Tage in Hohenheim ebenfalls durch einen badischen Bienenzüchter gut gemacht. Dieser nannte ihn da unter anderm den besten Sekundanten Dzierzon's.

Die Ausstellung im königl. Orangeriegebäude war sehr zahlreich, darunter aber viel Fehlerhaftes und Schlechtes, so daß der Unkundige und Anfänger leicht irre konnte geleitet werden, besonders da auch die Preisrichter die preiswürdigen Gegenstände nicht bezeichneten, wie dieses z. B. voriges Jahr sehr zweckmäßig in Karlsruhe bei der Gerätheausstellung geschah. Ich machte daher auch den Hrn. Redakteur Schmid darauf aufmerksam und sagte: Ich hielt es für zweckmäßig, daß bei einer künftigen Versammlung zur Erleichterung zwei Kommissionen gewählt würden; die eine sollte die Preis-, daher nachahmungswürdigen, und die andere die durchaus fehlerhaften Gegen-

stände bezeichnen, damit der Anfänger einen sichern Haltpunkt hätte; denn ich sah Leute an ganz fehlerhaften Dzierzonwohnungen herumrücken, die erst davon abließen, als ich sie auf das Fehlerhafte aufmerksam machte.

Sehr gefiel eine Sechsheute des Gutbesizers Weigel auf Sonnenberg in Württemberg. Sie war aus sechs hölzernen Zwillingstöcken zusammengesetzt, bekam auch den ersten Preis. Auch Dzierzon hatte einen seiner Zwillingstöcke, à 1 Thlr., innen Stroh und außen Leichrohr, ausgestellt. Der frühere Gehilfe des Hrn. v. Berlepsch — Günter, Soldat in Erfurt — hatte eine Dreibeute da. Hr. v. Berlepsch würde sich aber geschämt haben, wenn er die verpuschten Rähmchen seines ehemaligen, von ihm so oft genannten Zöglings gesehen hätte. Hr. Hofmann aus Wien hatte einen gut gearbeiteten Dettl'schen Strohpriegen zur Anschauung da.

Am meisten aber interessirte mich und Andere der Lehmpavillon des Hrn. Registrators Brotbeck, Centralbienenmeister Württembergs in Stuttgart. Diese Lehmwohnungen sind wohlfeil, einfach und leicht zu fertigen, und sehen doch schön aus. Auch die Lehmbackstein- und andern Bienenwohnungen bei der Wohnung des Hrn. Brotbeck, die ich mit einigen meiner Landleute ansah, sind sehenswerth.

Aber auch unsere badische Ausstellung wurde nicht verachtet. Hr. Papp aus Lichtenthal, ein strebsamer Bienenzüchter, den man in der Landeszeitung leghin wegen dieser Ausstellung, so viel ich von dieser Sache kenne, etwas zu spizig angriff, hatte mehrere aus Stroh geflochtene, wohlfeile Dzierzonwohnungen ausgestellt, und bekam dafür einen Preis von 5 fl.

Ich hatte ausgestellt:

- a) Eine v. Berlepsch-Einbeute, aber mit einschiebbarer zweitheiliger Glashüre, innen Bretter und außen nur Stroh.
- b) Einen Dzierzon'schen Zwillingstock nach eigener Konstruktion.
- c) Einen kleinen Dzierzonstock mit nur 18 Wabenträgern in zwei Etagen als Brutraum mit einschiebbarer Glashüre, innen Bretter, außen Stroh, und oben auf setzt man einen beweglichen Honigraum, bestehend in einem kleinen Strohföhrchen, großen Blumentopfe, einer Glasglocke oder Aufhängelampe zu Dzierzonstöcken eingerichtet.

Ich bekam für meine Ausstellung einen Preis von 15 fl.

Hr. Brotbeck hatte noch sehr schöne Honigwaben in ein Glas gehaut, ausgestellt. Die schönste, größte und schwerste Honigwabe in einem v. Berlepsch'schen Nähmchen hatte aber unser Bienenvereinsvorstand, Hr. Dekan Weingärtner, zu dieser Ausstellung mitgebracht. Sie war wenigstens dreimal so dick als eine gewöhnliche Honigwabe; sie wurde auch öffentlich belobt.

Großes Gepränge machte Hr. Glas aus Selters mit einem Honigwaben-Entleerungsapparat, womit er die Honigwaben ihres Honigs entleeren will, ohne die Waben zu beschädigen, was sehr bezweifelt, dagegen sehr getadelt wurde, daß er es nicht an einer Honigwabe praktisch zeige. Den frischen Honigwaben will er nur die Wachsdeckel abkratzen, sie dann auf die Maschine legen, wo dann der Honig von selbst aus den Zellen laufe. Die schon alten Waben (körnigen Honig) legt er unten in die Maschine, worin Wasser sich befindet, welches diesen Honig auflöse und dann, wie oben entleere. Dadurch erhalte man ein gutes Honigwasser, das man zu Honigwein, Honigessig oder zum Füttern verwenden könne.

Der Apparat schien mir, wenn je praktisch, im Verhältniß zu dem zu erreichenden Zwecke noch zu theuer. Deswegen konnte er ihn auch nicht in Stuttgart verkaufen, so sehr er sich auch bestrebte, ihn an Mann zu bringen.

Der unserm Bienenvereine jetzt untreu gewordene Hr. Dr. Schindler in Rehl hat uns auf unsern Versammlungen ein weit leichteres, einfacheres, wohlfeileres und geschwinderes Honigwaben-Entleerungsverfahren gelehrt. Die Honigwabe legt man auf ein schiefgehaltene Holz-, Draht- oder Blechsieb, oder hält sie nur schön senkrecht in der linken Hand, schneidet behutsam mit einem recht scharfen, feinklingigen, langen Messer, dessen Handhabe etwas, wie eine Maurerkelle, auswärts gebogen sein kann, die Honigzellen bis beinahe auf den Zellenboden ab, wendet dann die Wabe vorsichtig, und macht es auf der andern Seite ebenso. Bricht auch hie und da ein Stückchen von der ganzen Wabe weg, das hat nichts zu sagen. Diese so beinahe vom Honig entleerten Waben gibt man irgend einem bedürftigen Stöck zum Ablecken, und sogleich oder erst später bekommt sie dann dieser oder jener Stöck nach Bedürfniß zum Wiederergänzen und Füllen. Dadurch mache ich den Bienen ein wenig Mühe, aber ich gewinne viele Zeit gegenüber dem Glas'schen Verfahren, und habe noch dazu den großen Vortheil, immer junge Waben zu bekommen.

Noch mehr Aufsehen machten die künstlichen Waben des Hrn. Mehrling, Schreinermeister aus Frankenthal. Sie werden zwischen zwei Kupferplatten aus reinem warmem Wachs gepreßt. Es entsteht dabei aber nur der Zellenboden (Zwischenwand der entgegengesetzten Zellen) und ein ganz kleiner Anfang der Zellenwände. Diese Waben sollen die Bienen dann ergänzen. Mehrling hatte auch Proben mit fortgesetztem und vollendetem Baue, auch solche mit Honig. Ich fragte aber Hrn. Mehrling: sahen Sie auch schon Brut in Ihren künstlichen Waben? Er antwortete: „Ja, genug.“ Diesem widersprach aber sofort laut und öffentlich Hr. Springkorn, auch aus Frankenthal, von der Karlsruher Gerätheanstalt mir schon wohl bekannt, der auch selbstgemachte künstliche Waben bei sich hatte. Nicht ein Ei habe Hr. Mehrling in seinen künstlichen Waben gesehen, man solle nicht zu viel sagen.

Sei Dem, wie ihm wolle, es fräut mich nur, daß ich mich durch vielseitiges Zuspreehen von anwesenden Bienenvereinsmitgliedern bestimmen ließ, zwei solche Kupferplatten nebst Gebrauchsanweisung für unsern Bienenverein bei Hrn. Mehrling zu bestellen.

Diese künstlichen Waben aus purem Wachs kommen viel zu theuer. Ich bekomme sie viel wohlfeiler

- a) nach obigem Verfahren;
- b) lasse ich an jedem Wabenholze, wenn ich auch, wie z. B. beim Honigausslassen im Winter, die Waben ganz zusammenschneide, etwa $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll von der Honigwabe stehen, so daß ich in Zukunft nie mehr an ein einmal gebrauchtes Wabenholz Waben kleben darf;
- c) kaufe ich die leeren Waben wohlfeil bei den gewöhnlichen Korbbienenzüchtern. Drei bis vier Pfund leere Waben geben ein Pfund Wachs, folglich ist das Pfund leere Waben etwa 12 bis 18 fr. werth, nützen mir aber Gulden. Durch das Kaufen der leeren Waben mache ich auch die Korbbienenzüchter auf die neue Zucht aufmerksam und bewege sie zum Nachahmen; denn sie denken: kann Der sie zu seinem Vortheile kaufen, so kann ich sie ja auch benützen;
- d) gibt man den Strohförben, wenn man noch welche hat, brutleere Unterfäße, da bekommen wir leere Waben gebaut, vielleicht mehr, als wir wünschen.

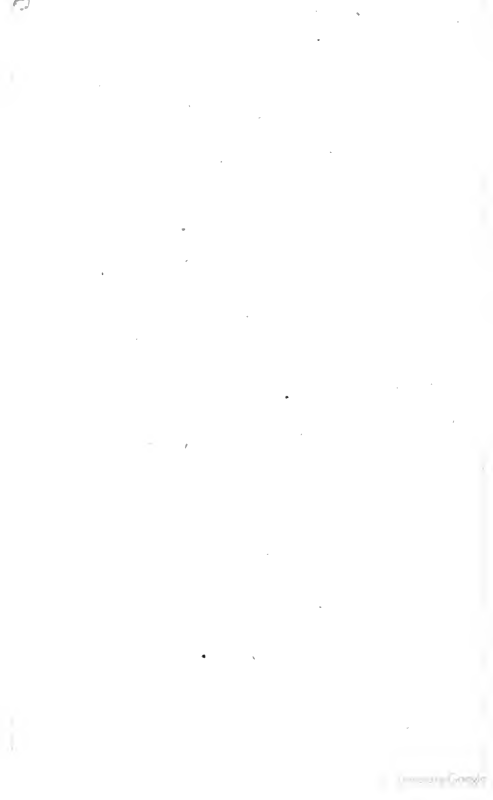
berühmten, großartigen landwirthschaftlichen Anstalt noch so schöne belehrende Stunden verlebten. Die Anstalt hatte zu Ehren der Bienenzüchter die Fahnen aufgesteckt, und die Vorsteher kamen uns zur Begrüßung weit entgegen. Auf den 4. September, früh 5 Uhr, war eine Reise an den Bodensee verabredet, woran Dzierzon, Bienenzeitungs-Redakteur Schmid, Graf v. Bosc aus Wittgenstein, Hofapotheker Häbler aus Altenburg, und ich Theil nehmen wollten. Leider mußte ich aber, was mich ewig kränkt, diese liebe und für mich so wichtige Reisegesellschaft verlassen, da dieselbe verhindert wurde, früh 5 Uhr mit dem ersten Bahnzuge abzureisen, und weil ich am 6. September in Donaueschingen sein mußte, um da eine längst bestellte Bienenversammlung abzuhalten. Ich reiste daher verstimmt, daß eine so freudig gehoffte Reise an den Bodensee, den ich nie sah, mit einer so verehrten Reisegesellschaft durch einen kleinen Zwischenfall für mich vereitelt wurde, mit dem letzten badischen Gefährten, Hrn. Dr. Bühler von Offenburg, der Heimath zu, um sofort wieder nach Donaueschingen aufzubrechen.

Daß auf allen diesen Ausflügen beim Laufen und Fahren gruppenweise geimkert wurde, versteht sich wohl von selbst; es war ja immer der Hauptzweck.

Niederschopfheim, den 1. Dezember 1858.

Suber, Hauptlehrer.





So komme ich wohl nie mehr in Verlegenheit wegen Mangel an leeren Wabenanfängen, so viele ich auch brauche.

Ein anderer Herr hatte ein kleines Maschinchen ausgestellt, worauf aus starkem Messingblech der Anfang oder die Grundform der Zellen eingezapft war. Er taucht dieses in heißes Wachs und drückt es schnell auf einen Wabenträger, so den Bienen den Anfang und die gerade Linie zum Wabenbau bestimmend. Dieses lasse ich mir noch gefallen, da es schnell geht und das kleine Maschinchen wohl nicht viel kostet. Doch ist auch dieses unnöthig. Zwischen zwei regelmäßig gebaute und eingehängte Waben kann man immerhin bei Mangel an Wabenanfängen ein leeres Wabenholz legen. Die Bienen bauen sicher genau in die Mitte zwischen beide Waben, also genau an das leere Wabenholz, den richtigen Abstand wohl bemerkend, vorausgesetzt, daß die Wabenholzer genau einen Bienenzoll breit sind und der Zwischenraum $\frac{1}{2}$ Zoll beträgt. (Siehe Beilage zum Landwirthschaftlichen Centralblatt 1857, Nr. 28.) Oder man bestreiche das leere Wabenholz unten recht gut mit reinen Wachs- oder Wabenballen, das bezeichnet auch den Bienen meist die Richtung des Wabenbaues.

Die ausgelesenen 12 Fragen des Programms der achten Wanderversammlung wurden sehr gründlich besprochen und darüber im Schwäbischen Merkur Folgendes mitgetheilt:

1) Bei welcher Korbform läßt sich noch am besten rationelle Bienenzucht treiben? An der Debatte dieser Frage nahmen viele Mitglieder Theil, so daß die verschiedenen Korbformen nach ihren Vor- und Nachtheilen zur Sprache gebracht wurden. Im Allgemeinen wurde keiner bestimmten Korbform der Vorzug gegeben, indem besonders die Form die beste sei, welche wohlfeil sei, die man am besten zu behandeln verstehe, und bei welcher man die größten Erträge erziele. 2) Welche Form und Einrichtung der Körbe vermittelt am leichtesten und unschädlichsten den Uebergang zu Wohnungen mit beweglichem Bau? Da hier keine besondere Form und Einrichtung in Vorschlag gebracht wurde, so wurde die Frage verlassen. 3) Welches Material ist für solche Wohnungen das geeignetste, Holz, Stroh und Lehm allein oder Holz in Verbindung mit Stroh? Und ist es neuerdings gelungen, für den beweglichen Wabenbau vollkommen taugliche, wohlfeile Strohhwohnungen herzustellen? Jedes dieser Materialien fand nach den verschiedenen Gegenden und Verhältnissen seine Vertheidiger, und es entwickelte sich darüber eine längere Debatte, in welcher

die Vor- und Nachtheile dieser Materialien sämmtlich erwogen wurden, ohne daß ein bestimmter Beschluß gefaßt wurde. Schließlich machte Glas aus Selters auf Holz in Verbindung mit Pappendeckel aufmerksam, deren Zwischenräume er mit Holzspänen ausfüllt. 4) Welches sind die nothwendigen Voraussetzungen für eine nutzbringende Anwendung des beweglichen Wabenbaues, und wie kann der Landmann am sichersten mit denselben vertraut werden? Nachdem hier auf das Studium der Natur der Bienen, auf Ermittlung reichlicher Honigpflanzen, sowie auf gehörige Beachtung der Temperaturverhältnisse aufmerksam gemacht wurde, kam zur Debatte die Frage: 5) Sind die sogenannten Verbesserungen des Dzierzonsstöckes wirkliche Verbesserungen? Hier wurden hauptsächlich die organischen Bestandtheile des Dzierzonsstöckes mit Stäbchen oder Wabenträgern mit denen des v. Berlepsch'schen Stöckes mit Rähmchen in Vergleichung gestellt, wobei sich die Ansichten bald für die Wabenträger, bald für die Rähmchen aussprachen. 6) Welche Erfahrungen sind bis jetzt am Zwillingstöck überhaupt und insbesondere hinsichtlich des Ablegermachens auf dem gleichen Stande gemacht worden, und steht der im obern Raume dieses Stöckes gestattete Willkürbau im Einklang mit dem Prinzip des beweglichen Wabenbaues? Auch hier sprachen sich die Ansichten nach verschiedenen Richtungen aus und wurde der im obern Raume dieses Stöckes gestattete Willkürbau bevorzugt, wenn er stark mit Honig ausgespitzt sei. Nach dem Schlusse der Verathung dieser Frage fanden Demonstrationen an den im gestrigen Blatte erwähnten Apparaten statt, nämlich von Glas zu Selters an seinem Honigwaben-Entleerungsapparat und von Mehring und Springforn aus Frankenthal an ihren aufgestellten Apparaten zur Bildung von künstlichen Wabenanfängen.

Am 2. September wurde der Ort der nächsten Bienenversammlung in Vorschlag gebracht, und als solcher Hannover und Potsdam bezeichnet; die Mehrheit der Stimmen entschied sich für Hannover. In Beziehung auf den Zeitpunkt wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Bienenversammlung auf eine Zeit verlegt werden möchte, so daß die Theilnahme an der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe und der Naturforscher nicht gestört werde. Hierauf wurde mit der weiteren Verathung des Programms fortgefahren, und zwar mit der Frage 11) begonnen: Was ist vom Instinkt der Bienen zu halten? Ueber diesen Gegenstand traten verschiedene Redner

10
Bilzener Landes-
Centralblatt
(1858 no. 1)



Statuten des Bienenvereins.

Entworfen in Oberkirch den 19. Oktober 1857.

§. 1.

Zur Beförderung der Bienenwissenschaft in Theorie und Praxis haben wir einen Bienenverein gegründet.

§. 2.

Der Verein setzt sich die Aufgabe, der Bienenzucht durch Einführung eines verbesserten Verfahrens dabei Vorschub zu leisten.

§. 3.

Die Mittel hiezu sind:

- a) Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder zur gegenseitigen Mittheilung und Vorzeigung alles Neueren, Besseren und Erprobten in der Bienenzucht;
- b) Mittheilung von Bienenzeitschriften und Bienenliteratur überhaupt;
- c) schriftliche Belehrungen auf ergangene Anfragen.

§. 4.

Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung, und außerdem jene Versammlungen, wie sie in §. 3 sub a. angegeben sind.

§. 5.

Der Verein hat einen Vorstand, einen Schriftführer, einen Kassier und 6 Ausschussmitglieder. Die drei ersten bekleiden ihr Amt 3 Jahre; aus dem Ausschuss treten jährlich 2 Mitglieder durch das Loos aus; an ihre Stelle werden 2 neue gewählt.



§. 6.

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins im Allgemeinen und hat denselben zu vertreten; er beruft den Ausschuß und die Generalversammlung mit demselben (§. 10), leitet diese Versammlungen, ertheilt die Dekreturen, erstattet die nöthigen Berichte, fordert dem Kassier die Jahresrechnung ab, prüft sie und übergibt sie mit etwaigen Bemerkungen dem Obmann des Ausschusses.

§. 7.

Der Schriftführer führt die Protokolle, besorgt die Abschrift der Berichte und unterzeichnet mit dem Vorstande die abgehenden Berichte, die Einnahms- und Ausgabedekreturen.

§. 8.

Der Kassier erhebt die Beiträge der Mitglieder, zahlt die angewiesenen Rechnungen aus und stellt jährlich am Schlusse des Jahres Rechnung.

§. 9.

Der Vorstand, Schriftführer und Kassier, sowie die Ausschußmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; da die 3 ersten aber wo möglich allen Versammlungen beizuwohnen haben, so wird ihnen ihre Auslage für Eisenbahn und sonstiges Fuhrwerk von dem Vereine vergütet, ebenso alle Portoauslagen in Vereinsachen. Sind die Versammlungen so weit von ihrem Wohnorte entfernt, daß sie auswärts übernachten müssen, so bestimmt ihnen der Ausschuß eine mäßige Tagesgebühr.

§. 10.

Die Ausschußmitglieder mit dem Vorstand, Schriftführer und Kassier bestimmen:

- a) die periodischen Versammlungen (§. 3 a.);
- b) die Generalversammlung;
- c) wie viel Tagesgebühr den Vorstandsmitgliedern nach §. 9 zu leisten ist;
- d) über die Anschaffung von Allem, was die Zwecke des Vereines fordern;
- e) prüfen und genehmigen die Jahresrechnung des Kassiers.

§. 11.

Wer in den Bienenverein eintreten will, hat sich beim Vorstande schriftlich oder mündlich zu melden; ebenso ist der Austritt demselben anzuzeigen. Unter dem Jahre findet kein Austritt statt.

§. 12.

Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt und so fort jährlich, bis anders bestimmt wird, einen Gulden; dafür erhält dasselbe:

- a) den landwirthschaftlichen Bilderbogen von Hauptlehrer Huber und dessen Schrift: „Neue, nützlichste Bienenzucht, oder der Dzierzonstock,“
- b) Antheil an dem Eigenthum des Vereins (§. 13).

§. 13.

Die Eintrittsgelder werden verwendet zur Anschaffung von zweckmäßigen Schriften für die Bienenzucht, welche den Mitgliedern zugesendet werden; zur Aufstellung von Musterbienenstöcken, welche später unter den Vereinsmitgliedern verloost werden; zum Ankauf von italienischen Bienenköniginnen, die sodann bei gelungener echter Vermehrung billigt an die Vereinsmitglieder abgegeben werden, und überhaupt zur Erreichung der Vereinszwecke.

§. 14.

Der Verein löst sich auf, wenn derselbe unter 20 Mitglieder zählt; dessen Vermögen wird sodann durch die noch übrigen Mitglieder einer oder mehreren wohlthätigen Anstalten zugetheilt.

§. 15.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Schriftführer, den Kassier und die Ausschußmitglieder, und entscheidet über Abänderung der Statuten.

Nachschrift.

Als provisorischer Vorstand für das erste Jahr wurde Dekan Weingärtner in Oberkirch, als Schriftführer Hauptlehrer Herrmann in Detsbach, als Kassier Hauptlehrer Huber in

Niederschopfheim, und als Ausschußmitglieder Hr. Rechtsanwalt Bühler in Offenburg, Hr. Physikus Dr. Schindler in Kehl, Hr. Bezirksförster Gerwig in Ottenhöfen, Hr. v. Langsdorff, Vorstand des landwirthschaftl. Gartens in Karlsruhe, Hr. v. Schauenburg in Gaisbach, und Hr. Geistlicher Rath Ries in Eberweier bestimmt.





UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06555 8051



